

Synopse

Inhalt	
Zustimmung	2
Allgemeine Hinweise, Einwendungen und Anregungen	5
Äußerungen zu Ziel 5.1	100
Äußerungen zu Ziel 5.2	101
Äußerungen zur Begründung zu Ziel 5.1	109
Äußerungen zur Begründung zu Ziel 5.2	109
Äußerungen zur Begründung zu Ziel 5.3	111
Äußerungen zur Erläuterungskarte Denkmalschutz	112
Äußerungen zum Kriterienkatalog	112
Äußerungen zur Methodik	145
Äußerungen zu sonstigen Belangen	147
Äußerungen zur Tekturkarte	150
Äußerungen zum Umweltbericht	150
Stadt Amberg	164
Landkreis Amberg-Weizsach	169
Stadt Weiden i.d.OPf.	268
Landkreis Neustadt a.d.Waldnaab	280
Landkreis Schwandorf	407
Landkreis Tirschenreuth	535

Zustimmung

Stellungnehmer inkl. Datum Wesentliche Inhalte	Beschlussvorschlag Stellungnahme Regionsbeauftragte
Gemeinde Pechbrunn vom 30.09.2024 Der Gemeinderat Pechbrunn hat sich in der Sitzung am 11.09.2024 mit der 31. Änderung des Regionalplans „Windenergie“ befasst. Der Gemeinderat hat zum Fortschreibungsentwurf keine Einwendungen und stimmt diesem zu.	Kenntnisnahme Eine Änderung des Entwurfs ist somit nicht veranlasst.
Stadt Mitterteich vom 30.09.2024 Der Stadtrat Mitterteich hat in der Sitzung am 09.09.2024 sein Einvernehmen zum Fortschreibungsentwurf für die 31. Änderung des Regionalplans „Windenergie“ erteilt.	Kenntnisnahme Eine Änderung des Entwurfs ist somit nicht veranlasst.
Gemeinde Altenstadt a.d. Waldnaab vom 27.09.2024 Der Gemeinderat hat sich in seiner Sitzung am 25.09.2024 mit der 31. Änderung des Regionalplans Oberpfalz-Nord beschäftigt und den als Anlage beigefügten Beschluss (Auszug aus dem Beschlussbuch des Gemeinderates) gefasst. Da im Gemeindegebiet keine anderen Flächen als die aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 12.10.2022 bereits gemeldeten Flächen zur Verfügung stehen, können dem Regionalen Planungsverband keine weiteren Flächen als Vorranggebiete für Windenergie gemeldet werden. Weitere Anregungen, Bedenken oder Einwendungen werden nicht vorgebracht.	Kenntnisnahme Eine Änderung des Entwurfs ist somit nicht veranlasst.
Gemeinde Steinberg a. See vom 04.10.2024 Der Gemeinderat stimmt dem vorgelegten Entwurf (Flächenausweisung) zu.	Kenntnisnahme Eine Änderung des Entwurfs ist somit nicht veranlasst.
Gemeinde Irchenrieth vom 09.09.2024 Mit der Planung besteht Einverständnis. Die Windräder für Stromerzeugung sollen auf öffentlichem Grund errichtet werden, damit die Wertschöpfung allen Bürgern zugutekommt.	Kenntnisnahme Eine Änderung des Entwurfs ist somit nicht veranlasst.
Markt Eslarn vom 09.09.2024 Der Markt Eslarn erhebt keine Anregung, Bedenken oder Einwendung zur geplanten 31. Änderung des Regionalplans.	Kenntnisnahme Eine Änderung des Entwurfs ist somit nicht veranlasst.
Gemeinde Weiherhammer vom 23.09.2024 Der Gemeinderat Weiherhammer hat in seiner Sitzung vom 17.09.2024 folgenden Beschluss gefasst: „Der 31. Änderung des Regionalplans zur Ausweisung von Vorranggebieten für Windenergie wird zugestimmt.“ Eine zusätzliche Meldung weiterer Flächen wurde vom Gemeinderat nicht beschlossen.	Kenntnisnahme Eine Änderung des Entwurfs ist somit nicht veranlasst.
Gemeinde Etzenricht vom 23.09.2024 Der Gemeinderat Etzenricht hat in seiner Sitzung vom 17.09.2024 folgenden Beschluss gefasst: „Der 31. Änderung des Regionalplans zur Ausweisung von Vorranggebieten für Windenergie wird zugestimmt.“ Eine zusätzliche Meldung weiterer Flächen wurde vom Gemeinderat nicht beschlossen.	Kenntnisnahme Eine Änderung des Entwurfs ist somit nicht veranlasst.
Markt Kohlberg vom 23.09.2024 Der Markt Kohlberg hat in seiner Sitzung vom 17.09.2024 folgenden Beschluss gefasst: „Der 31. Änderung des Regionalplans zur Ausweisung von Vorranggebieten für Windenergie wird	Kenntnisnahme Eine Änderung des Entwurfs ist somit nicht veranlasst.

zugestimmt.“ Eine zusätzliche Meldung weiterer Flächen wurde vom Marktrat nicht beschlossen.	
Markt Schwarzenfeld vom 23.09.2024 Der Marktgemeinderat Schwarzenfeld hat sich in der öffentlichen Sitzung vom 09.09.2024 mit dem Entwurf des Regionalplans, seiner Begründung und dem Umweltbericht befasst. Es wurde der einstimmige Beschluss gefasst, dass von Seiten des Marktes Schwarzenfeld Einverständnis mit dem Fortschreibungsentwurf zum Regionalplan Oberpfalz-Nord besteht.	Kenntnisnahme Eine Änderung des Entwurfs ist somit nicht veranlasst.
Gemeinde Stulln vom 23.09.2024 Der Gemeinderat Stulln hat sich in der öffentlichen Sitzung vom 09.09.2024 mit dem Entwurf des Regionalplans, seiner Begründung und dem Umweltbericht befasst. Es wurde der einstimmige Beschluss gefasst, dass von Seiten des Marktes Schwarzenfeld Einverständnis mit dem Fortschreibungsentwurf zum Regionalplan Oberpfalz-Nord besteht.	Kenntnisnahme Eine Änderung des Entwurfs ist somit nicht veranlasst.
Gemeinde Kirchendemenreuth vom 23.09.2024 Der Gemeinderat hat Kenntnis vom 31. Fortschreibungsentwurf Windenergie des Regionalen Planungsverbandes Oberpfalz-Nord und billigt die katalogisierten Windkraftflächen NEW 03, 23, und 55. Weitere Flächenmeldungen (TIR 09 usw.) sind vorwiegend den Nachbargemeinden zuzuordnen. Die gesetzliche vorgegebenen Flächenziele werden aus Sicht der Gemeinde in Summe erfüllt.	Kenntnisnahme Eine Änderung des Entwurfs ist somit nicht veranlasst.
Gemeinde Störnstein vom 23.09.2024 Der Gemeinderat hat Kenntnis vom 31. Fortschreibungsentwurf Windenergie des Regionalen Planungsverbandes Oberpfalz-Nord und billigt die katalogisierte Windkraftfläche NEW 29. Darüberhinausgehende Flächenmeldungen sind aufgrund der Erfüllung der gesetzlich vorgegebenen Flächenziele aus Sicht der Gemeinde nicht erforderlich.	Kenntnisnahme Eine Änderung des Entwurfs ist somit nicht veranlasst.
Stadt Grafenwöhr vom 24.09.2024 Der Stadtrat der Stadt Grafenwöhr hat in seiner letzten Sitzung am 19.09.2024 von der 31. Änderung des Regionalplans Oberpfalz-Nord im Kapitel B X „Energieversorgung“ (Teilfortschreibung Abschnitt „Windenergie“) Kenntnis genommen und erhebt keine Einwände gegen die Aufnahme einer Fläche im Distrikt „Mark“ als Vorranggebiet NEW 12.	Kenntnisnahme Eine Änderung des Entwurfs ist somit nicht veranlasst.
Stadt Windischeschenbach vom 17.09.2024 Der Stadtrat der Stadt Windischeschenbach hat in seiner Sitzung am 11.09.2024 die 31. Änderung des Regionalplans beschlussmäßig behandelt. Mit der Änderung besteht Einverständnis; Anregungen, Bedenken oder Einwendungen wurden nicht vorgebracht.	Kenntnisnahme Eine Änderung des Entwurfs ist somit nicht veranlasst.
Gemeinde Püchersreuth vom 01.10.2024 Der Gemeinderat hat Kenntnis vom 31. Fortschreibungsentwurf Windenergie des Regionalen Planungsverbandes Oberpfalz-Nord und billigt die katalogisierte Windkraftfläche NEW 30. Darüberhinausgehende Flächenmeldungen sind aufgrund der Erfüllung der gesetzlich vorgegebenen Flächenziele aus Sicht der Gemeinde nicht erforderlich.	Kenntnisnahme Eine Änderung des Entwurfs ist somit nicht veranlasst.
Gemeinde Schirmitz vom 01.10.2024 Mit der 31. Änderung des Regionalplanes besteht seitens der Gemeinde Schirmitz Einverständnis.	Kenntnisnahme Eine Änderung des Entwurfs ist somit nicht veranlasst.

Die Windräder für Stromerzeugung sollen auf öffentlichen Grund errichtet werden, damit die Wertschöpfung allen Bürgern zugutekommt.	
Gemeinde Trabititz vom 18.10.2024 Der Gemeinderat Trabititz hat in seiner Sitzung vom 08.10.2024 den Entwurf der 31. Änderung des Regionalplans Oberpfalz-Nord (Teilfortschreibung im Kapitel B X Energieversorgung, Neuaufstellung Teil BX 5 „Windenergie“) zur Kenntnis genommen. Es werden keine Einwände erhoben.	Kenntnisnahme Eine Änderung des Entwurfs ist somit nicht veranlasst.
Gemeinde Schwarzach b. Nabburg vom 31.10.2024 Von Seiten der Gemeinde Schwarzach bestehen unter Berücksichtigung der bereits eingearbeiteten Hinweise keine Bedenken gegen eine Aufnahme der Fläche SAD 36 „nordöstlich Unterauerbach“ als Vorranggebiet für Windenergie.	Kenntnisnahme Eine Änderung des Entwurfs ist somit nicht veranlasst.
Markt Mähring vom 04.09.2024 Es besteht Einverständnis mit der Planung. Die ausgewiesenen Bereiche entsprechen weitgehend unserer Planung.	Kenntnisnahme Eine Änderung des Entwurfs ist somit nicht veranlasst.
Gemeinde Poppenricht vom 27.09.2024 Mit der Aufnahme des Vorranggebietes AS 23 „nordöstlich Traßberg“ in die Fortschreibung des Regionalplanes besteht Einverständnis.	Kenntnisnahme Eine Änderung des Entwurfs ist somit nicht veranlasst.
Markt Bad Neualbenreuth vom 22.10.2024 Es besteht unsererseits Einverständnis mit dem uns vorliegenden Entwurf.	Kenntnisnahme Eine Änderung des Entwurfs ist somit nicht veranlasst.
Stadt Kemnath vom 23.10.2024 Die Stadt erklärt, dass ihrerseits grundsätzlich Einverständnis mit den im Planungsentwurf vom 03.06.2024 sowie im Tekturplan dargestellten Flächen für Windenergie besteht.	Kenntnisnahme Eine Änderung des Entwurfs ist somit nicht veranlasst.
Markt Konnersreuth vom 25.10.2024 Der Marktgemeinderat Konnersreuth hat am 10.10.2024 in seiner öffentlichen Sitzung folgenden Beschluss gefasst: „Der Markt Konnersreuth erhebt keine Einwendungen zur 31. Änderung des Regionalplans Neuaufstellung des sachlichen Teilabschnitts „Windenergie““.	Kenntnisnahme Eine Änderung des Entwurfs ist somit nicht veranlasst.
Gemeinde Leonberg vom 28.10.2024 Der Gemeinderat Leonberg hat sich in der Sitzung am 14.10.2024 erneut mit der 31. Änderung des Regionalplans „Windenergie“ befasst. Die Ergebnisse des Fortschreibungsentwurfs werden ohne Einwände zur Kenntnis genommen.	Kenntnisnahme Eine Änderung des Entwurfs ist somit nicht veranlasst.
Markt Freihung vom 28.10.2024 Der Marktgemeinderat Freihung hat in seiner öffentlichen Sitzung am 01.10.2024 die 31. Änderung des Regionalplanes des Regionalen Planungsverbands Oberpfalz-Nord (Windenergie) behandelt. Der Marktgemeinderat Freihung hat beschlossen, zur Fortschreibung des Regionalplanes keine Stellungnahme abzugeben. Einwendungen und Bedenken sind nicht vorhanden.	Kenntnisnahme Eine Änderung des Entwurfs ist somit nicht veranlasst.
Gemeinde Georgenberg vom 07.11.2024 Nach Prüfung der Karte 2 „Siedlung und Versorgung (Bereich Windenergie)“ im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens zur 31. Änderung des Regionalplans Region Oberpfalz-	Kenntnisnahme Eine Änderung des Entwurfs ist somit nicht veranlasst.

Nord, stellt der Gemeinderat fest, dass die in der Sitzung am 06. Oktober 2022 gemeldete Potenzialfläche „Eisschellen“ - westlich des Ortsteils Neuenhammer - entsprechend eingetragen wurde.	
Staatliches Bauamt Amberg-Sulzbach vom 30.08.2024 Seitens Staatliches Bauamt Amberg-Sulzbach besteht Einverständnis.	Kenntnisnahme Eine Änderung des Entwurfs ist somit nicht veranlasst.
Regionaler Planungsverband Nürnberg vom 25.09.2024 Der Planungsausschuss des Planungsverbandes Region Nürnberg hat in seiner Sitzung vom 23.09.2024 die beiliegende Stellungnahme beschlossen.	Kenntnisnahme Eine Änderung des Entwurfs ist somit nicht veranlasst.
Landesfischereiverband Bayern vom 16.10.2024 Der Landesfischereiverband Bayern e. V. hat zu den Änderungen des Regionalplans keine Einwendungen, da diese Änderungen keine aus Sicht der Fischerei relevanten Themen berühren.	Kenntnisnahme Eine Änderung des Entwurfs ist somit nicht veranlasst.
PLEdoc GmbH vom 02.10.2024 Gegen die Neuaufstellung des Teilabschnitts „Windenergie“ im Kapitel B X Energieversorgung des Regionalplans Oberpfalz-Nord bestehen zunächst keine grundsätzlichen Bedenken.	Kenntnisnahme Eine Änderung des Entwurfs ist somit nicht veranlasst.
Amt für Ländliche Entwicklung Oberpfalz vom 24.10.2024 Von Seiten des Amtes für Ländliche Entwicklung Oberpfalz bestehen aber keine Bedenken und Einwendungen gegen die Planungen.	Kenntnisnahme Eine Änderung des Entwurfs ist somit nicht veranlasst.
Privater Stellungnehmer vom 22.10.2024 Wir befürworten ausdrücklich die weitere Planung zur Nutzung der Windkraft im Bereich Plößberg, Floß und Flossenbürg. Nur so kann unsere nachhaltige Stromnutzung garantiert werden.	Kenntnisnahme Eine Änderung des Entwurfs ist somit nicht veranlasst.

Allgemeine Hinweise, Einwendungen und Anregungen

Stellungnehmer inkl. Datum Wesentliche Inhalte	Beschlussvorschlag Stellungnahme Regionsbeauftragte
Höhere Landesplanungsbehörde ROP vom 28.10.24 Von den beteiligten Sachgebieten haben sich innerhalb der Frist die Sachgebiete Technischer Umweltschutz, Naturschutz und Agrarstruktur und Umweltbelange in der Landwirtschaft substantiell geäußert. Diese Stellungnahmen sind in Kopie beigelegt. Vom Sachgebiet Straßenbau wird auf die Stellungnahme des Staatlichen Bauamts Amberg-Sulzbach verwiesen, die zu beachten sei. [Anmerkung: Die anschließend angeführten Inhalte der SN der genannten Fachstellen werden in der Auswertung separat aufgeführt, um die jeweiligen Belange eigenständig zu behandeln.] Auch aus landesplanerischer Sicht besteht grundsätzlich Einverständnis mit dem vorgelegten Entwurf zur Änderung des Regionalplans. Die methodische Vorgehensweise und die unter Be-	Anpassung des Kriterienkatalogs unter Ziel 5.2 Es wird zur Kenntnis genommen, dass von Seiten der Höheren Landesplanungsbehörde bei der Regierung der Oberpfalz grundlegende Einverständnis zum Entwurf geäußert wurde und, dass wegen der, im Laufe des Planungsprozesses stattgefundenen intensiven Abstimmungen zwischen der Landesplanungsbehörde und dem Regionalen Planungsverband Oberpfalz-Nord, die methodische Vorgehensweise und die unter Berücksichtigung dieser Vorgaben entwickelte Gebietskulisse vollumfänglich mitgetragen und als sachgerecht bestätigt werden.

rücksichtigung dieser Vorgaben entwickelte Gebietskulisse beruht auf einer intensiven Abstimmung der Überlegungen in der Vergangenheit zwischen Regionalem Planungsverband und Höherer Landesplanung und wird insofern vollumfänglich mitgetragen und als sachgerecht bestätigt. Im Lichte aktuell vorliegender Erkenntnisse wird von hiesiger Seite auf folgende zwei Punkte hingewiesen, die im weiteren Verfahren zu berücksichtigen sind: • Die Darstellung der Dichtezentren im Kriterienkatalog als hartes (Ausschluss) Kriterium erscheint angesichts der vorliegenden Erkenntnisse zur zugrundeliegenden Methodik der Abgrenzung in Verbindung mit den vorliegenden Hinweisen von StMUV und StMWi vom 04.08.2023 zum Umgang mit den Dichtezentren nicht sachgerecht für die Ableitung von Windenergiegebieten. Dies gilt insbesondere für den Fall, wenn die Vorranggebiete für Windenergie nicht gleichzeitig auch die Voraussetzungen für die Ausweisung von Beschleunigungsgebieten gem. der RED III Richtlinie der EU erfüllen sollen. Entsprechend der der Ausweisung von Vorranggebieten zugrundeliegenden Systematik erscheint die Darstellung als Restriktionskriterium sachgerecht. Im weiteren Verfahren ist dann unter Einbindung der Höheren Naturschutzbehörde zu prüfen, inwieweit dieses Restriktionskriterium als Ergebnis der Abwägung durchgängig zu einem Ausschluss führen soll oder ob im begründeten Einzelfall auch Abweichungen möglich sind. • Durch die mit Beschluss des Fortschreibungsentwurfs gefasste „Rotor-Out-Regelung“ kann der Rotor von Windkraftanlagen im Einzelfall auch Gebiete in einem Umfang von bis zu 100 m außerhalb der definierten Vorranggebiete überstreichen. In Folge ist zu überprüfen, inwieweit die der Ausweisung der Vorranggebiete zugrundeliegenden Kriterien (z.B. emissionsschutzrechtliche Mindestabstände; naturschutz- oder wasserrechtliche Schutzbereiche, Puffer zu Infrastrukturvorhaben etc.) hier eine gewisse „Unschärfe“ zulassen oder aufgrund dieser Regelung zwingend erweitert werden müssen. Unter verfahrenstechnischen Gesichtspunkten wird festgehalten, dass im Amtsblatt der Regierung der Oberpfalz Nr. 10/2024 vom 14.08.2024 auf die Einleitung des Beteiligungsverfahrens, die Einstellung der Unterlagen im Internet, die Auslegung der Unterlagen bei der Regierung der Oberpfalz vom 19.08. bis einschließlich 31.10.2024 und die Möglichkeit zur Äußerung gegenüber dem Regionalen Planungsverband Oberpfalz-Nord hingewiesen worden ist.	Da zum jetzigen Zeitpunkt die Umsetzung der RED III Richtlinie der EU in nationales Recht noch nicht vollzogen wurde, hat sich der Planungsverband im Hinblick auf die gebotene Eile, die Windenergie durch die Regionalplanung zu steuern, dazu entschlossen, nicht abzuwarten bis die Vorgaben zur Ausweisung von Beschleunigungsgebieten abschließend bekannt und wirksam werden, sondern vorerst mit einem hohen Anspruch an die Themen Arten- und Naturschutz, das Regionalplanverfahren weiter zu führen. Dem Hinweis zur Einordnung der Dichtezentren als Restriktionskriterium gemäß den Hinweisen von StMUV und StMWi vom 04.08.2023 wird dementsprechend nachgekommen. Der Hinweis zur "Rotor-Out-Regelung" wird zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Auswertung der Äußerungen der zuständigen Fachstellen geprüft und ggfs. berücksichtigt. Vor diesem Hintergrund sowie auch im Hinblick auf allgemeine Aspekte des Immissionsschutzes wird im Rahmen der Überarbeitung des Fortschreibungsentwurfs eine Erhöhung der Siedlungsabstände sowohl für Wohn-, Misch- Dorf- und Urbane Gebiete mit Bebauungsplan; Satzungen nach § 35 Abs. 6 BauGB sowie Wohngebäude im Innenbereich von 800 auf 900 Meter als auch für Wohngebäude im Außenbereich von 500 auf 600 Meter vorgesehen. Siehe hierzu auch die Stellungnahme der Regierung der Oberpfalz, Technischer Umweltschutz vom 17.10.2024 und die Bewertung des Arbeitsbereichs Regionalplanung. Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Beteiligungsschritte (Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung der Oberpfalz, Einleitung des Beteiligungsverfahrens, Veröffentlichung der Unterlagen im Internet und Auslegung der Unterlagen sowie der Hinweis zur Äußerung gegenüber dem RPV Oberpfalz-Nord) erfolgt sind.
Höhere Naturschutzbehörde, ROP vom 22.10.24 Um die beiden großen Krisen unserer Zeit – die Klima- und die Artenkrise – gemeinsam zu lösen, ist die Standortauswahl beim Ausbau der erneuerbaren Energie absolut entscheidend. Für die Windenergie bedeutet dies, dass mit der Ausweisung von VRG, die vorab auf die Belange des Natur- und Artenschutzes überprüft und hinsichtlich dieser Belange optimiert wurden, der	Keine Änderung des Entwurfs Die grundsätzliche Befürwortung der Ausweisung von VRG wird zur Kenntnis genommen.

Ausbau der Erneuerbaren konzentriert und zügig vorangebracht werden soll. Im Ergebnis sollen somit der Beschleunigung Rechnung getragen werden und gleichzeitig wesentliche Standards im Natur- und Artenschutz gewahrt bleiben. Die Steuerung der Windkraft durch Vorranggebiete und Ausschlussgebiete wird aus naturschutzfachlicher Sicht befürwortet.	
SG Agrarstruktur und Umweltbelange in der Landwirtschaft, ROP vom 30.09.24 Trotz der umfassend im Wald ausgewiesenen Potentialflächen ergibt sich, zumindest im späteren Planungsprozess, eine starke Betroffenheit landwirtschaftlicher Belange. Die Rodung von Wald bedingt in den meisten Fällen Ersatzaufforstungen nach Waldgesetz, die nur auf landwirtschaftlich genutzten Flächen etabliert werden können und damit Flächen der landwirtschaftlichen Produktion entziehen. Hinzu kommt vielfach ein naturschutzfachliches Ausgleichserfordernis, welches ebenfalls vorrangig auf landwirtschaftlichen Flächen umgesetzt wird. Somit kommt es zu Auswirkungen auf die Agrarstruktur. Grundsätzlich muss sich daraus der Anspruch einer effizienten Nutzung der begrenzt verfügbaren Fläche bzw. des immer knapper werdenden Gutes Boden ableiten. Dies muss auch für den Ausbau der Windkraft gelten, trotz des überragenden öffentlichen Interesses am Ausbau erneuerbarer Energien. Hierzu gehört auch, dass auf eine flächensparende Kompensation und während des Baus auf den umfassenden Schutz des Bodens zu achten ist. Wir begrüßen daher, dass - im Ziel 5.1 bzw. der entsprechenden Begründung verankert ist, dass Aspekte der Nachhaltigkeit, der Effizienz, des Flächensparens sowie der Eingriffsminimierung während Planungs-, Bau- und Betriebsphase berücksichtigt werden sollen. - in den Standortbögen voraussichtlich negativen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Fläche und Boden ausgewiesen sind. - in den Standortbögen für das Schutzgut Sachgüter der Verbrauch von landwirtschaftlichen Flächen Niederschlag findet und entsprechend negativ bewertet wird. Es besteht Einverständnis mit der Fortschreibung des Regionalplans im Teilabschnitt Windenergie.	Keine Änderung des Entwurfs Die zustimmende Stellungnahme des Sachgebiets Agrarstruktur und Umweltbelange in der Landwirtschaft wird zur Kenntnis genommen.
Bergamt Nordbayern vom 29.10.24 Die geplanten Ausweisungen tangieren einige ebenfalls im Regionalplan ausgewiesene VRG und VBG für Bodenschätze. Hier sollten die Anlagen so geplant werden, dass ein Abbau dieser standortgebundenen Lagerstätten uneingeschränkt möglich bleibt. Sollte die Gewinnung des Bodenschatzes mittels Sprengungen erfolgen, ist ein Sprengabstand zu beachten. Bei den Verleihungen um Bergwerkseigentum gem. §§ 149 und 151 Bundesberggesetz – BBergG- handelt, dieses gewährt dem Rechtsinhaber das nicht befristete ausschließliche Gewinnungsrecht. Wird dieses Recht eingeschränkt oder gänzlich verhindert, so erwächst möglicherweise ein Entschädigungsanspruch des Rechtsinhabers. Die jeweiligen Rechtsinhaber sind beim Bayerischen Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie –Abteilung 8, Referat 86 zu erfragen. Ausgehend von einem über Jahrhunderte betriebenen Altbergbau nahezu im gesamten Gebiet	Kenntnisnahme und Anpassung des Kriterienkatalogs unter Ziel 5.2 Die Stellungnahme des Bergamtes Nordbayern, mit dem Hinweis, dass im gesamten Gebiet der Oberpfalz mit Altbergbau zu rechnen ist, wird zur Kenntnis genommen. Bei betroffenen Vorranggebieten wird ein entsprechender Hinweis in die Begründung aufgenommen. Auf der Ebene der Regionalplanung sind jedoch keine Baugrunduntersuchungen angezeigt, da die Aufgabe der Landes- und Regionalplanung ist, den Gesamttraum des Freistaates Bayern und seine Teilräume auf Grund einer fachübergreifenden Koordinierung unter den Gesichtspunkten der Raumordnung zu entwickeln, zu ordnen und zu sichern.

der Oberpfalz ist nicht risikundiger Altbergbau nicht auszuschließen. Bei allen konkreter werden- den damit verbundenen Vorhaben ist stets das Bergamt Nordbayern im Einzelfall nochmals an- zuhören bzw. zu beteiligen. Sollten während der Planung oder späteren Bauausführung Hin- weise auf alten Bergbau angetroffen werden (künstliche Hohlräume, Mauerungen, altes Gruben- holz etc.) ist das Bergamt Nordbayern umgehend darüber zu verständigen und die jeweils ange- troffene Situation zu berücksichtigen.	Nicht hingegen Aufgabe der Landes- und Regionalplanung ist es, die Zulässigkeit konkreter Vorhaben zu bewerten. Konkrete Hinweise zu Altbergbau Standorten, wären daher Zuge der immissionsschutzrecht- lichen Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen. Die Beteiligung des Bergamtes in den weiteren Verfahren obliegt der entsprechenden Genehmigungsbehörde. Gemäß dem Regionalplan der Region Oberpfalz-Nord 2.1.3 soll in Vorbehaltsgebieten für Bodenschätze der Gewinnung von Boden- schätzen ein besonderes Gewicht gegenüber anderen Nutzungsan- sprüchen beigemessen werden. Eine Festlegung als hartes Aus- schlusskriterium ist daher nicht sachgerecht. Im Rahmen des weiteren Verfahrens werden jedoch die Vorbehaltsgebiete für Bodenschätze als Restriktionskriterium behandelt und in den Kriterienkatalog aufgenom- men. Bei diesem Vorgehen ist jedoch die konkrete Betroffenheit des jeweili- gen Vorbehaltsgebietes, mit Verweis auf die besondere Bedeutung der erneuerbaren Energien gemäß § 2 EEG, in die Abwägung einzustel- len. Inwieweit in diesem Kontext ein betroffenes Vorbehaltsgebiet für Bodenschätze bzw. darüber hinaus auch allgemeine Puffer bzw. Si- cherheitspuffer bei Sprengstellen berücksichtigt werden konnten, ist der Stellungnahme des Regionsbeauftragten zu den jeweiligen Vor- ranggebieten für Windenergie zu entnehmen.
Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege vom 31.10.24 Im Landkreis Neumarkt i.d.OPf. befindet sich zum aktuellen Stand kein besonders land- schaftsprägendes Baudenkmal, jedoch ragen mehrere angrenzende Prüfräume in den Landkreis hinein. Auf eine Einbindung der entsprechend betroffenen Stellen wird hingewiesen.	Keine Änderung des Entwurfs Der Hinweis des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege vom 31.10.2024 wird zur Kenntnis genommen. Die betroffenen Stellen sind im Verfahren eingebunden.
Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Regensburg-Schwandorf vom 28.10.24 In der Planungsregion Oberpfalz-Nord sollen gemäß des Entwurfs mehr als 15.500 ha der Regi- onsfläche in 195 Einzelflächen als VRG für Windkraft ausgewiesen werden. Dies entspricht etwa 2,9 % der Gesamtfläche. Bedingt durch den überdurchschnittlichen Waldreichtum und der Sied- lungsferne der Waldgebiete sind aber leider mehr als 85 % der VRG mit Wäldern bestockt. Dies stellt h.E. eine übermäßige Belastung der forstwirtschaftlich genutzten Flächen dar. Dies steht auch im Widerspruch zu den Zielen der Regionalplanung (z.B. B I 2, Landschaftliche Vorbehalts- gebiete, bzw. B III 3 Erhalt größerer Waldkomplexe) bzw. der Wald funktionsplanung (Erhaltung der Waldfläche und Erhalt der großflächigen Waldgebiete). Daher wäre es aus forstlicher Sicht wünschenswert, auch vermehrt Offenlandbereiche in die Vor- rangflächen aufzunehmen. Dies spart neben dem Waldflächenverbrauch für den Mastfuss und -	Anpassungen in der Begründung unter Ziel 5.3 sowie Anpassun- gen in den Standortbögen Der mit Blick auf die Flächenziele vergleichsweise hohe Wert von 2,9 % VRG Windenergie an der Gesamtfläche im Regionalplanentwurf ist auf den vergleichsweise frühen Verfahrensstand i.V.m. dem Um- stand zurückzuführen, dass bezogen auf einige Belange (insb. Militär, Denkmalschutz) noch keine belastbaren Informationen vorlagen. Auf- grund der gebotenen Eile, da in der Region bis dato kein regionalpla- narisches Steuerungskonzept vorliegt, und die Errichtung von Wind- energie daher an zahlreichen Standorten (auch innerhalb der Land- schaftsschutzgebiete) grundsätzlich möglich ist, entschied sich der Planungsverband die Regionalplanfortschreibung mit einem gewissen

umgriff auch die im Regelfall notwendige flächenbedeutsame Waldinanspruchnahme für Baustelleneinrichtung, Kranstellflächen und Lagerplätzen. Bei Standorten in der Feldflur können diese temporär beanspruchten Flächen wieder leichter in Ackerflächen zurück überführt werden. Wie bereits in vorhergehenden Stellungnahmen angeführt, stellen Wälder mit dem Schutzstatus nach Art. 10 bis 12 BayWaldG (Schutz-, Bann- und Erholungswälder) keinen grundsätzlichen Versagungsgrund dar, es ist jedoch mit deutlichen Zielkonflikten und ggfls. mit Rodungshindernissen bzw. Auflagen zurechnen. Dies wurde in die Standortbögen bzw. auch in die Begründung zum Regionalplan mit aufgenommen. Es muss aus waldrechtlicher Sicht auch nochmals auf die besondere Situation mit den Schutzwäldern nach Art. 10 Abs. 2 BayWaldG hingewiesen werden. Diese sogenannten Sturmschutzwälder sind in keinem Verzeichnis eingetragen, sondern müssen im konkreten Einzelfall im Rahmen des Genehmigungsverfahrens von der zuständigen unteren Forstbehörde abgeprüft werden und es kann dabei u.U. zu kleinräumigen Forderungen nach Mastverschiebungen etc. kommen. Wir bitten Sie deshalb den Hinweis auf das mögliche Vorkommen von Schutzwäldern nach Art. 10 Abs. 2 und die Notwendigkeit einer frühzeitigen Beteiligung der Forstbehörden bei der Detailplanung von WEA in den Standortbögen unter Punkt 7 „sonstige fachliche Hinweise und zusammenfassende Bewertung“ aufzunehmen. Oft ist es nämlich möglich, die Schwere des Eingriffes in den (Schutz-)wald durch geringe Verschiebungen oder geänderte Ausrichtung der Montageflächen oder andere Maßnahmen zu verringern. Dazu ist es aber sinnvoll, die Forstbehörden frühzeitig zu beteiligen, bevor die Detailplanungen ausgearbeitet werden. Bei einigen VRG im Landkreis Schwandorf, v.a. in den Gemeinde Teunz und Schönsee ist in den Standortbögen der Hinweis auf das Vorhandensein von (Hochlagen)-Schutzwäldern. Diese Aussagen lassen sich auch auf andere höher (über etwa 650m ü.NN) gelegene Vorranggebiete im Oberpfälzer Wald und im Steinwald übertragen. Auch hier muss im Einzelfall mit Rodungshemmnissen oder Auflagen gerechnet werden. In allen Standortbögen der VRG mit Waldbetroffenheit wird unter Punkt 6 „Voraussichtliche Umweltauswirkungen auf Schutzgüter“ beim Unterpunkt Sachwerte darauf hingewiesen, dass eine Rodung von Wald eine Ersatzaufforstung auf landwirtschaftlichen Flächen bedingt. Dies wäre aus waldrechtlicher Sicht grundsätzlich begrüßenswert, ist aber weder durch das Waldgesetz für Bayern noch durch andere Vorschriften in dieser Absolutheit ableitbar. Bei vielen VRG wird diese Auflage bedingt durch diverse Schutzkategorien jedoch in Betracht zu ziehen sein. Weiterhin ziehen regelmäßig auch wichtige Waldfunktionen oder andere Vorgaben wie bspw. eine evtl. vorhandene Waldarmut im Untersuchungsraum eine waldrechtliche Ausgleichsforderung nach sich. Diese abschließende Beurteilung muss jedoch der Einzelfallprüfung durch die unteren Forstbehörden überlassen bleiben. Insofern schlagen wir vor, die Formulierung durch ein „regelmäßig“ o.Ä. zu ergänzen.	Prozesscharakter auf den Weg zu bringen. Mit Blick auf die anzustrebenden Flächenbeitragswerte (gem. § 3 Abs. 1 WindBG Anlage i.V.m. LEP 6.2.2 (Z)) wurden hierzu neben den kommunalen Vorschlägen zahlreiche Pufferflächen von planerischer Seite ergänzt, um im Laufe des Verfahrens, durch die im Beteiligungsverfahren nach Art. 16 BayLplG gewonnenen Erkenntnisse, eine Abschichtung vornehmen zu können. Entsprechend ist die Berechnung des Anteils der Waldflächen an den Vorranggebieten aktuell noch nicht aussagekräftig, da sich die Kulisse im Laufe des Fortschreibungsverfahrens noch ändert bzw. eine erhebliche Reduzierung der Entwurfsflächen zu erwarten ist. Infolge der im Offenland zahlreichen anderen vertretenen Belange (Abstände zu Infrastruktur, Siedlungsabstände, VRG Bodenschätze etc.) ist eine erhebliche Beanspruchung von Waldflächen unumgänglich. Da der Waldanteil in der Planungsregion mit 45% im bayernweiten Vergleich sehr hoch ist, ist folglich auch die Beanspruchung des Waldes für VRG Windenergie vergleichsweise höher. Nichtsdestotrotz werden die Belange der Forstwirtschaft sowie die rechtlichen und fachlichen Vorgaben auf Ebene der Regionalplanung gebührend berücksichtigt. Eine entsprechende Konkretisierung hat auf Ebene des Genehmigungsverfahrens zu erfolgen. Der Hinweis zu Sturmschutzwäldern nach Art. 10 Abs.2 BayWaldG sowie die Notwendigkeit einer frühzeitigen Beteiligung der Forstbehörden bei der Detailplanung wird in die Begründung zu Ziel 5.3 aufgenommen. Ausführungen zu den Sturmschutzwäldern werden in den Standortbögen nicht ergänzt. Wie in der Stellungnahme aufgeführt, sind die Sturmschutzwälder nicht bekannt und bewirken per se auch keine generelle Versagung von WEA Vorhaben. Dieser Belang kann im Rahmen der Detailplanung geregelt werden. Die expliziteren Hinweise zu den VRG im LK SAD wurden nach Hinweis im Scoping im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung in die Standortbögen aufgenommen. Sofern Hinweise auch zu weiteren VRG aufgenommen werden sollen, hätten diese im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung oder des Beteiligungsverfahrens unter Nennung der jeweils betroffenen VRG geltend gemacht werden müssen. Der Hinweis zu den Standortbögen wird zur Kenntnis genommen und unter Punkt 6 „Voraussichtliche Umweltauswirkungen auf Schutzgüter, Sachwerte“ entsprechend umgesetzt.

Wasserwirtschaftsamt Weiden vom 31.10.24 Bei den meisten (Ausnahme AS 09) erwähnten Flächen handelt es sich um kleine und oberflächennahe Trinkwassereinzugsgebiete im ostbayerischen Kristallin, die derzeit bewaldet sind. Diese Einzugsgebiete reagieren aufgrund lediglich geringmächtiger Deckschichten sehr empfindlich auf jede Art von baulichem Eingriff, auch Rodungsmaßnahmen und sind gleichzeitig unabkömmlich für die Trinkwasserversorgung des diesbezüglich wasserarmen ostbayerischen Raumes. Untergrundeingriffe oder Rodungen würden nach unserer Einschätzung die Schutzzfähigkeit in Frage stellen und sogar eine Schutzzweckgefährdung nach sich ziehen, was jedoch auch aufgrund des aktuellen Urteils des BayVGH vom 04.07.2024 (siehe auch hierzu Schreiben der Landesadvokatschaft Bayern vom 17.09.2024 zu diesem Urteil) i.V.m. dem Besorgnisgrundsatz (§48 WHG), gemäß dem eine Gefährdung der Wasserversorgung praktisch ausgeschlossen werden muss, abzulehnen ist. Diese Flächen dürfen also aus wasserwirtschaftlicher Sicht zum Schutz der Trinkwasserversorgung nicht mit Vorranggebieten Windkraft überplant werden. Es sind wasserwirtschaftlich bedeutende oberirdische Gewässer, wie diverse Gewässer III. Ordnung, gefasste und nicht gefasste Quellen sowie Seen und Teiche mit Anschluss an den natürlichen Wasserkreislauf durch die Vorrangflächen betroffen. Diese sind wasserrechtlich sowie in Bezug auf Ihre Schutzwürdigkeit, Überschwemmungsflächen inklusive ggf. Hochwasserschutzanlagen und auch Anlagen im sog. 60 m Bereich im Rahmen von Planungen entsprechend zu berücksichtigen. Auch sind für Dritte nachteilige Veränderungen von natürlichen Fließwegen, wildabfließendem Hangwasser und Überflutungsflächen bei Starkregen zu berücksichtigen und zu vermeiden (§ 37 WHG).	Kenntnisnahme und Streichung von VRG SAD 22, TIR 12, TIR 30, TIR 36 und TIR 40/2 sowie Anpassung von TIR 13 Die Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Weiden vom 31.10.2024 wird zur Kenntnis genommen. Hinsichtlich der konkret veranlassten Änderungen an den einzelnen VRG wird auf die Abwägung der betroffenen VRG verwiesen.
Bayerisches Landesamt für Umwelt vom 22.10.24 <u>Grundwasserschutz</u> Eine Berücksichtigung der in der Tabelle 1 angeführten Standorte der Landesgrundwassermessstellen sollte im Planungsverfahren hinsichtlich möglicher Betroffenheiten bzw. unmittelbarer Einwirkungen vorgenommen werden. Im Besonderen geht es um den Schutz des Bauwerks vor Ort im Gelände als auch im Umfeld vorgesehene Tätigkeiten im Grundwasser mit Auswirkungen auf die erfassten Messdaten. Auf den im Wasserrecht verankerten besonderen Schutz der Landesmessstellen durch Art. 62 Abs. 2 BayWG wird verwiesen. Weitere Regelungen, insbesondere Datenbeschaffungen, die Überprüfung und Sicherung des Messstellenbestandes, sind in künftigen Verfahren mit dem örtlich zuständigen Wasserwirtschaftsamt zu treffen. Belange von Messstellen, die in der Verantwortung des örtlich zuständigen Wasserwirtschaftsamtes liegen, z.B. die im Rahmen von Hochwasserschutzmaßnahmen oder gewässerbaulichen Aktivitäten errichtet und betrieben wurden, sind vom Wasserwirtschaftsamt selbst zu vertreten. Grundwassermessstellen Dritter außerhalb des staatlichen Monitorings sind nicht Gegenstand vorliegender Beurteilung.	Kenntnisnahme/Ergänzung des Standortbogens/Ergänzung in der Begründung zu den betroffenen VRG NEW 24/2, AS 03, NEW 12 SAD 41 und SAD 24 Die Stellungnahme des Bayerischen Landesamtes für Umwelt vom 22.10.2024 wird zur Kenntnis genommen. Die Hinweise auf Standorte der Landesgrundwassermessstellen werden in den betroffenen Standortbögen ergänzt. Auf die Abwägung der betroffenen VRG wird verwiesen. Wie beschrieben kann im Rahmen der Festlegung von VRG für Windenergie - auf der Ebene der Regionalplanung im Maßstab von 1:100.000 - noch nicht konkret abgeschätzt werden, ob und ggfs. in welchem Umfang die aufgeführten vom LfU zu vertretenen Belange (Geotopschutz, Geogefahren, Grundwasserschutz) berührt sind. Es

Lt. Tabelle 1 sind die VRG NEW 24/2, AS 03, NEW 12 (2 Messstellen), TIR 02 (2 Messstellen), SAD 41 und SAD 24 betroffen. <u>Geotopschutz</u> In der Region 403 im GEOTOPKATASTER BAYERN er fasste Geotope. Bei 316 Geotopen handelt es sich um veröffentlichte Objekte, 87 weitere Geotope sind interne Datensätze, die einer breiten Öffentlichkeit nicht zugänglich gemacht werden sollen. Hierbei handelt es sich um sensible Objekte wie aktive Abbaue, historische Bergbaurelikte oder besondere Höhlen. Der Datenbestand im GEOTOPKATASTER BAYERN ist nicht statisch. Er kann sich in Abhängigkeit von neu erfassten bzw. aus dem Kataster gestrichenen Geotopen ändern. Aufgrund der regionalplanerischen Unschärfe erscheint eine flurstücksgenaue Abgrenzung auf Basis der Tekturkarte Windenergie oder der Standortbögen wenig zweckmäßig. Ferner sind mit der gegenständlichen Änderung des Regionalplans keine Maßnahmen verbunden, die geeignet wären, Geotope hinsichtlich ihres Bestandes oder ihres geowissenschaftlichen Werts zu beeinträchtigen. Schließlich ist den Belangen des Geotopschutzes im Rahmen nachgelagerter Genehmigungsverfahren Rechnung zu tragen. Einwände seitens des Geotopschutzes gegen die 31. Änderung des Regionalplans der Region Oberpfalz-Nord (6) – Teilfortscheidung des Kapitels B X Energieversorgung bzw. Neuaufstellung des Teils B X 5 „Windenergie“ werden nicht erhoben. <u>Georgefahren</u> Georgefahren betreffen üblicherweise nur lokale Bereiche geringer Ausdehnung. Eine übergeordnete Planung ist nur selten betroffen. Die konkrete Prüfung großer Flächen auf eine mögliche Beeinträchtigung durch Georgefahren ist uns nicht möglich. Sie sind bei einer konkreten Planung ggf. gesondert zu berücksichtigen.	hat daher anhand der konkreten Projektplanung diesbezüglich eine vertiefte Prüfung im Genehmigungsverfahren zu erfolgen. Die VRG NEW 12, TIR 02 wurde aus der Flächenkulisse gestrichen.
Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe vom 23.10.24 Die Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe (BGR) betreibt seismologische Messeinrichtungen, die gegenüber Einwirkungen von WEA geschützt werden müssen. Im Fall von konkreten Bauanträgen für WEA innerhalb der Schutzradien um die Messstationen würde die BGR in den entsprechenden Genehmigungsverfahren ablehnende Stellungnahmen verfassen. Soweit die beschränkte Genauigkeit der Kartendarstellungen eine Einschätzung zulässt, liegen alle weiteren Planungsgebiete außerhalb der Schutzradien um die genannten Messstationen. Abschließende Abstandseinschätzung kann aber erst mit genauerem Kartenmaterial gegeben werden. Generell würde eine digitale Bereitstellung der Karten die Bearbeitung wesentlich erleichtern und beschleunigen. Weitergehende Informationen zu den Messstationen: Das Gräfenberg Array besteht aus 13 Einzelstationen, die auf einer Fläche von etwa 40 km in	Änderung des Entwurfs, Herausnahme der VRG AS 02, AS 08, AS 09, AS 10, AS 17, AS 18, AS 20, AS 25, AS 54, AS 55 sowie AS 57 und Anpassung des Kriterienkatalogs unter Ziel 5.2 Die Stellungnahme der Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe vom 23.10.2024 wird zur Kenntnis genommen. Eine digitale Bereitstellung der VRG wurde bei entsprechender Anfrage von Fachstellen stets ermöglicht. Um die geforderten Abstandsradien zu den seismologischen Messstationen einzuhalten, werden die VRG AS 02, AS 08, AS 09, AS 10, AS 17, AS 18, AS 20, AS 25, AS 54, AS 55 und AS 57 gestrichen.

Ost-West-Richtung mal 100 km in Nord-Süd-Erstreckung eingerichtet sind. Leistet einen zentralen Beitrag Deutschlands zur Verifikation des umfassenden Kernwaffenteststoppvertrages und trägt maßgeblich zur Sicherheit in dieser Welt bei. Wesentliche Voraussetzung ist jedoch, dass zum einen keines der 13 Elemente versetzt wird und zum anderen eine fortschreitende Beeinträchtigung durch WEA verhindert wird. Diesen Sachverhalten tragen die Regelungen im Bayerischen Energieatlas Rechnung und basieren bezüglich der seismologischen Messstationen der BGR auf langjährigen wissenschaftlichen Untersuchungen. So spiegeln die Abstandsempfehlung für einen Schutzradius die Erkenntnisse der BGR zur Einflussnahme von WEA auf seismologische Aufzeichnungen des Gräfenberg-Arrays wider. Weiterhin führte die Verlegung von Standorten des Arrays zu einer maßgeblichen Veränderung der Übertragungsfunktion der gesamten Messanlage, d.h. die Wiedererkennung oder Zuordnung von neu registrierten Signalen zu bereits aufgezeichneten und analysierten Ereignissen wäre nicht mehr möglich und das Gräfenberg-Array würde seine Bedeutung als Referenz im Rahmen des Kernwaffenteststoppabkommens, aber auch bezüglich anderer seismologischer Ereignisse verlieren. Der BGR als nachgeordnete Bundesoberbehörde im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) ist die überragende Bedeutung der Sicherstellung der Energieversorgung in Deutschland bewusst. Hier ist anzumerken, dass die BGR noch eine Anzahl weiterer Stationen in Deutschland betreibt. An fast allen Standorten in Deutschland sind in den Aufzeichnungen bereits Signaturen von WEA zu beobachten. Um der kritischen Situation der Energieversorgung in Deutschland Rechnung zu tragen, werden an den meisten Standorten weniger ausgeprägte oder gar keine Schutzmaßnahmen ergriffen sowie Stationsverlegungen in Kooperation mit WEA-Betreibern in Betracht gezogen und praktiziert. Dabei erkennt die BGR an, dass aufgrund des hoch priorisierten Ausbaus von Windenergie die Aufzeichnungsqualität früherer Jahre insgesamt nicht gehalten werden kann und dass sie mit dem weiteren Ausbau noch weiter sinken wird. Umso wichtiger ist es daher, einzelne Standorte in Deutschland aus dem Kreis derer mit hoher Qualität und langer Historie so gut wie möglich vor einer weiteren Verschlechterung der Registrierbedingungen zu schützen. Aufgrund der Historie und der geologischen Bedingungen sind diese Standorte im Süden der Republik häufiger als im Norden anzutreffen, hiervon ist Bayern mit den Standorten von GERES (bei Freyung) und des GRF-Arrays (Gräfenberg-Array) besonders betroffen. Bezüglich der Errichtung von WEA innerhalb des 5 km Schutzradius um Gräfenberg-Stationen wurden bereits mehrere Verwaltungsgerichtsverfahren angestrengt, in denen die Position der BGR ausnahmslos bestätigt wurde. Die BGR hat folgende festgeschriebene Aufgaben: (I) Im Rahmen des Kernwaffenteststoppvertrags CTBT ist sie nach UVNVAG ausführende Behörde und trägt dadurch die Verantwortung dafür, dass die Voraussetzungen zur Überwachung der Einhaltung des Vertrags in Deutschland vorhanden sind und bestehen bleiben. Dazu gehört insbesondere, dass die dafür geschaffenen seismologischen und Infraschall-Messeinrichtungen intakt und ausfallsicher betrieben werden und dass deren Sensitivität der Überwachungsaufgabe entsprechend erhalten bleibt. (II) Nach	Seismologische Stationen der BGR werden mit einem Umgriff von 5.000 m (Schutzradius) als Hartes Ausschlusskriterium in den Kriterienkatalog aufgenommen. Bislang war dieser Bereich als Restriktionskriterium eingestuft.

ErlassBGR betreibt sie den Erdbebendienst des Bundes. Dies impliziert den Betrieb eines seismologischen Backbone-Stationsnetzes zur Überwachung der bundesrelevanten Seismizität und zur referenzgebenden Integration in die seismologischen Netze der Bundesländer. Weiterhin ist die BGR Ansprechpartner für internationale Partner und Einrichtungen der Seismologie und übernimmt den deutschen Beitrag zur globalen Erdbebenbeobachtung, d.h. die Aufzeichnung, Auswertung und Meldung globaler Erdbeben in Deutschland. Da es bisher keine nachweislich praktikablen Möglichkeiten zur Störwirkungsbegrenzung gibt - weder auf Seiten der WEA noch auf Seiten der Seismologie - gibt es zur Sicherstellung der Aufgaben unter (I) und (II) keine andere Möglichkeit, als den Schutz über die bisher bestehenden Abstandsradien weiterhin aufrecht zu erhalten.	
Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung vom 01.11.24 Durch die vorgelegte Planung wird der Aufgabenbereich meiner Behörde als Trägerin öffentlicher Belange im Hinblick auf den Schutz ziviler Flugsicherungseinrichtungen gemäß § 18a Luftverkehrsgesetz (LuftVG) insoweit berührt, als im südwestlichen Teil Ihres Verbandsgebietes die Radaranlage Mittersberg mit dem dazugehörigen Anlagenschutzbereich belegen ist. Je nach Verortung und Dimensionierung von WEA besteht daher die grundsätzliche Möglichkeit einer Störung dieser Flugsicherungseinrichtung. Nach § 18a Abs. 1 Satz 1 LuftVG dürfen WEA nicht errichtet werden, wenn dadurch Flugsicherungseinrichtungen gestört werden können. Bei der Ausweisung von Plangebiet im Anlagenschutzbereich empfehle ich auf die Möglichkeit von Einschränkungen im späteren Genehmigungsverfahren und die Notwendigkeit der Beteiligung meiner Behörde hinzuweisen. Eine Entscheidung gemäß § 18a Abs. 1 LuftVG, ob Flugsicherungseinrichtungen durch einzelne Bauwerke gestört werden können, bleibt von dieser Stellungnahme unberührt. Sie wird getroffen, sobald über die zuständige Luftfahrtbehörde des Landes oder die zuständige Genehmigungsbehörde die konkrete Vorhabenplanung (z.B. Bauantrag) vorgelegt wird. Diese Beurteilung beruht auf den nach § 18a Abs. 1b, Satz 2 LuftVG angemeldeten Anlagenstandorten und -schutzbereichen der Flugsicherungseinrichtungen mit heutigem Stand (Oktober 2024). Um dem gesetzlich geforderten Schutz der Flugsicherungseinrichtungen Rechnung zu tragen, melden die Flugsicherungsorganisationen gemäß § 18a Abs. 1b, Satz 2 LuftVG meiner Behörde diejenigen Bereiche um Flugsicherungseinrichtungen, in denen Störungen durch Bauwerke zu erwarten sind. Diese Bereiche werden allgemein als "Anlagenschutzbereiche" bezeichnet und im amtlichen Teil des Bundesanzeigers veröffentlicht.	Kenntnisnahme und Anpassung der Begründung Es wird zur Kenntnis genommen, dass einige Vorranggebiete innerhalb von zivilen Flugsicherungseinrichtungen gemäß § 18a LuftVG mit den dazugehörigen Schutzbereichen zu liegen kommen (Radaranlage Mittersberg). Die Stellungnahme des Bundesaufsichtsamtes für Flugsicherung vom 01.11.2024 wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis auf die Lage im Anlagenschutzbereich Mittersberg, etwaige Beeinträchtigungen und das Erfordernis der Beteiligung des Bundesaufsichtsamtes für Flugsicherung wird in der Begründung zu den betroffenen VRG ergänzt. In den jeweiligen Standortbögen ist die Information bereits aufgeführt. Einrichtungen der zivilen Flugsicherung mit einem Umgriff von 15 km (Anlagenschutzbereich) sind im Kriterienkatalog als Restriktionskriterium geführt. Wegen fehlender Kenntnis der konkreten Anlagenstandorte, der Anlagenanzahl und -höhe ist ein pauschaler Ausschluss von VRG auf Ebene der Regionalplanung nicht zielführend. Hinsichtlich der Bewertung der konkreten Auswirkungen einzelner WEA auf die in der Stellungnahme genannten Flugsicherungseinrichtungen wird auf das nachgelagerte immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren verwiesen.
Bundesnetzagentur vom 12.11.24 Im Zuge der Energiewende wurde mit dem NABEG ein Planungsinstrument geschaffen, das zu einem beschleunigten Ausbau der Übertragungsnetze in Deutschland beiträgt. Dem im NABEG verankerten Planungs- und Genehmigungsregime, für das die Bundesnetzagentur zuständig ist, unterliegen alle Vorhaben, die in der Anlage zum Bundesbedarfsplangesetz (BBPlG) als länder-	Kenntnisnahme mit Ergänzung des Standortbogens sowie der Begründung zu den betroffenen VRG NEW 01 und NEW 38 Die Stellungnahme der Bundesnetzagentur vom 12.11.2024 wird zur Kenntnis genommen.

übergreifend und/oder grenzüberschreitend gekennzeichnet sind. Ihre Realisierung ist aus Gründen eines überragenden öffentlichen Interesses erforderlich. Die Bundesnetzagentur führt für die Vorhaben auf Antrag der verantwortlichen Betreiber von Übertragungsnetzen die Bundesfachplanung durch. Zweck der Bundesfachplanung ist die Festlegung eines raumverträglichen Trassenkorridors, eines Gebietsstreifens, in dem die Trasse einer Höchstspannungsleitung voraussichtlich realisiert werden kann, als Vorgabe für die nachfolgende Planfeststellung. Ein Präferenzraum ist ein durch die Bundesnetzagentur ermittelter Gebietsstreifen, der für die Herleitung von Trassen besonders geeignete Räume ausweist. Mit der Planfeststellung wird der genaue Verlauf der Trasse innerhalb des festgelegten Trassenkorridors bzw. des entwickelten Präferenzraums bestimmt und das Vorhaben rechtlich zugelassen. Von den in der hier gegenständlichen Neuaufstellung des Teilabschnitts „Windenergie“ geplanten Festlegungen sind von den derzeit in der Anlage zum BBPIG als länderübergreifend und/oder grenzüberschreitend gekennzeichneten Vorhaben gegebenenfalls die folgenden Vorhaben betroffen: • BBPIG-Vorhaben Nr. 5, Höchstspannungsleitung Wolmirstedt – Isar (SuedOstLink) • BBPIG-Vorhaben Nr. 5a, Höchstspannungsleitung Klein Rogahn / Stralendorf / Warsaw / Holthusen / Schossin – Isar (SuedOstLink, SuedOstLink+) Nachzeitigem Verfahrensstand verlaufen die verbindlich festgelegten Trassenkorridore für die Abschnitte C und D des Vorhabens Nr. 5 sowie die darin jeweils beantragten Trassen für die Abschnitte C2 und D1 der Vorhaben Nrn. 5 und 5a im Geltungsbereich der hier gegenständlichen Neuaufstellung des Teilabschnitts „Windenergie“. Eine abschließende Beurteilung der zu bewältigenden Nutzungskonflikte ist seitens der Bundesnetzagentur zum derzeitigen Verfahrensstand nicht möglich. Dennoch möchte ich auf mögliche Konflikte der Planung in Ihrer Zuständigkeit mit den Vorhaben Nrn. 5 und 5a hinweisen. Betroffen sind die VRG SAD 38, SAD 59, SAD 32, SAD 27, SAD 26, SAD 25, SAD 01, SAD 02, NEW 38, NEW 37, NEW 29. Es zeichnet sich somit ab, dass die in der Neuaufstellung des Teilabschnitts „Windenergie“ geplanten Festlegungen die Planfeststellung der Vorhaben Nrn. 5 und 5a berühren können. Entscheidend ist, dass das Verfahren nicht erschwert wird. In § 3a Abs. 2 heißt es: „Zeichnet sich bei der Aufstellung, Änderung oder Ergänzung eines Raumordnungsplans ab, dass Ziele der Raumordnung die Bundesfachplanung oder die Planfeststellung berühren können, sollen im Raumordnungsplan Festlegungen getroffen werden, die sicherstellen, dass die Bundesfachplanung und die Planfeststellung nicht erschwert werden.“ Entsprechend bitte ich darum, möglichen Konflikten zwischen den Festlegungen in Ihrer Zuständigkeit und den Vorhaben Nrn. 5 und 5a in angemessener Weise raumplanerisch Rechnung zu tragen und die Belange des Netzausbaus bei der Änderung des Plans zu beachten, damit die Planfeststellung der vorbezeichneten Vorhaben nicht erschwert wird.	Für die VRG NEW 02, SAD 38, SAD 32, SAD 27, SAD 25 kann keine Betroffenheit durch den zwischenzeitlich konkretisierten und im Abschnitt C2 (Marktredwitz-Pfreimd) bereits planfestgestellten Trassenverlauf des SuedOstLinks (BBPIG-Vorhaben 5 und 5a) festgestellt werden. Im Standortbogen und der Begründung zu dem VRG NEW 01 wird ein Hinweis auf eine mögliche randliche Betroffenheit der Trasse des SuedOstLinks ergänzt. Durch Anpassungen des VRG SAD 59 ist keine Betroffenheit der Trasse des SuedOstLinks mehr gegeben. SAD 26, NEW 37, NEW 29 und NEW 38 entfallen auf Grund entgegenstehender Belange.

Ergänzendes Schreiben Bundesnetzagentur vom 26.11.2024: Wie Sie richtig vermuten, sind anstelle der Gebiete SAD 01 und SAD 02 die Gebiete NEW 01 und NEW 02 gemeint. Das Gebiet NEW 01 überlagert den Trassenkorridor bzw. die Trasse des Vorhabens Nr. 5 im Abschnitt C bzw. C2. Das Gebiet NEW 02 überlagert den Trassenkorridor des Vorhabens Nr. 5 im Abschnitt C.	
Eisenbahn Bundesamt vom 24.10.24 Die Belange des Eisenbahn-Bundesamtes werden von der o. g. Planung zur Fortschreibung des Regionalplans hinsichtlich der 31. Änderung des Regionalplans berührt, da sich im verfahrensgegenständlichen Plangebiet mehrere Bahnlinien befinden. Bei Beachtung und Sicherstellung der im Folgenden aufgeführten Hinweise bestehen jedoch insoweit keine Bedenken: In erster Linie wird aus Gründen der Verkehrssicherheit die Einhaltung von Mindestabständen zu Bahntrassen sowie 110-kV-Bahnstromfernleitungen empfohlen, die sich an der Größe der Windkraftanlage orientieren. Folgende Abstände werden mit der Bitte um Beachtung in Rahmen der vorliegenden Planung empfohlen: 1) Abstände von Schienenwegen wegen Eiswurf: Um die Möglichkeit der Beeinträchtigung des Eisenbahnbetriebs durch Eiswurf oder Rotorblattbruch auszuschließen, empfiehlt das Eisenbahn-Bundesamt als Abstand gemessen von der Turmachse, größer als 1,5 x (Rotordurchmesser plus Nabenhöhe). 2) Abstandsempfehlungen für 110-kV-Bahnstromfernleitungen: - Für Bahnstromfernleitungen ohne Schwingungsschutzmaßnahmen (Dämpfungseinrichtungen) wird ein Abstand von 3x Rotordurchmesser empfohlen. - Mit Schwingungsschutzmaßnahmen kann der Abstand auf 1x Rotordurchmesser reduziert werden. Des Weiteren befinden sich gleichermaßen stillgelegte im Plangebiet. Diesbezüglich ergeht der Hinweis, dass es sich weiterhin um bahngewidmete Flächen handelt, sofern diese nicht gemäß § 23 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) von Bahnbetriebszwecken freigestellt wurden. Diese Flächen unterliegen somit auch stillgelegt weiterhin als Betriebsanlage der Eisenbahnen des Bundes dem eisenbahnrechtlichen Fachplanungsvorbehalt nach § 18 Abs. 1 AEG sowie dem Fachplanungsvorrang nach § 38 Baugesetzbuch (BauGB). Das sich noch weitere Flächen im Plangebiet befinden, die unter dem eisenbahnrechtlichen Fachplanungsvorbehalt nach § 18 Abs. 1 AEG stehen, kann nicht abschließend festgestellt werden. Die Betriebsanlagen der Bahn müssen generell gemäß § 2 der Eisenbahn-Bau- und	Kenntnisnahme und Anpassung Kriterienkatalog unter Ziel 5.2 Die Stellungnahme des Eisenbahn Bundesamtes vom 24.10.2024 wird zur Kenntnis genommen. Es wird zur Kenntnis genommen, dass im Bereich der geplanten Vorranggebiete zahlreiche Bahnlinien und Anlagen der Eisenbahnen des Bundes befinden und zudem Ausbauabsichten bestehen. Im Hinblick auf die vorgebrachten Hinweise zu den notwendigen Abständen zu den Schienenwegen und den Bahnstromfernleitungen verweisen wir auf das Festlegen eines definierten Abstands um die Infrastruktureinrichtungen als hartes Ausschlusskriterium im Kriterienkatalog. Zu Sicherstellung der gesetzlichen Vorgaben bei zunehmender Länge der Rotorblätter werden die zugrunde gelegten Abstände zu Bahntrassen auf 130 m sowie Höchst- und Hochspannungsfreileitungen auf 150 m im Zuge des Verfahrens vergrößert. Zur Zulässigkeit von konkreten Windenergieanlagen im Umfeld der genannten Einrichtungen im Hinblick auf die allgemeinen Abstandsregelungen sowie zu den Themen Eiswurf oder Rotorbruch sowie zu den Empfehlungen zu den Schwingungsschutzmaßnahmen und den Hinweisen zur Bauausführung wird auf das nachgelagerte immissionschutzrechtliche Genehmigungsverfahren verwiesen.

Betriebsordnung (EBO) den Anforderungen der Sicherheit und Ordnung genügen. Hinsichtlich der sich in diesem Bereich befindlichen Betriebsanlagen der Eisenbahnen des Bundes ist zu beachten, dass im Rahmen von Baumaßnahmen die Sicherheit des Eisenbahnbetriebes nicht gefährdet werden darf. Bei Baumaßnahmen im Bereich von Bahnanlagen ist deren Standsicherung und Funktionstüchtigkeit jederzeit zu gewährleisten. Bei Maßnahmen in Zusammenhang mit Gewässern bzw. deren Ableitung ist darauf zu achten, dass die Bahnkörperentwässerungsanlagen nicht beeinträchtigt werden. Bepflanzungen sind so zu wählen, dass keine Beeinträchtigung des Lichtraumprofils der Gleise erfolgen kann. Dies ist insbesondere bei beabsichtigten Grünflächen mit Baumbestand zu beachten. Die Standsicherheit, Funktionstüchtigkeit und Zugänglichkeit der Betriebsanlagen ist jederzeit zu gewährleisten. Notwendige Maßnahmen zur Unterhaltung, Erneuerung, Rationalisierung sowie Modernisierung und bestimmungsgemäßen Nutzung des Bestandsnetzes der Eisenbahnen des Bundes dürfen weder verhindert noch erschwert werden. Im Rahmen notwendiger baulicher Maßnahmen an den Betriebsanlagen der Bahn ist deren jederzeitige Zugänglichkeit zu gewährleisten. Ich weise vorsorglich darauf hin, dass durch den benachbarten Eisenbahnbetrieb und bei der Erhaltung der Bahnanlagen Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Abgase, Funkenflug, Abrieb z. Bsp. durch Bremsstäube, elektrische Beeinflussungen durch magnetische Felder, etc.) entstehen, die ggf. im Rahmen dieses Verfahrens zu berücksichtigen wären. Ferner weise ich darauf hin, dass im Planungsbereich das Projekt „ABS Nürnberg/Regensburg - Furth im Wald - Grenze D/CZ“ liegt, das in den vordringlichen Bedarf des Bundesverkehrswegeplans 2030 aufgenommen worden ist. Dieses ist Teil der Ausbaustrecke des ebenfalls im Planbereich befindlichen Vorhabens „Projektbündel 9: ABS München – Landshut – Obertraubling – Regensburg – Marktredwitz – Hof, ABS Mühldorf – Landshut, ABS Nürnberg – Schwandorf – Furth im Wald – Grenze D/CZ“, wobei es sich um ein Projekt des Bedarfsplans für Bundesschienenwege handelt (Anlage zu § 1 BSWAG, Abschnitt 2, Unterabschnitt 1, lfd. Nr. 9). Bzgl. der weiteren Planungsinhalte und -details bitte ich Sie, sich direkt an die DB InfraGO AG, Bahnausbau Nordostbayern, Äußere Cramer-Klett-Str. 3, 90489 Nürnberg, als Vorhabenträgerin zu wenden.	
Deutscher Wetterdienst vom 05.09.24 Die gesetzlichen Aufgaben des Deutschen Wetterdienstes sind vielfältig und umfassen mehrere Aufgabenbereiche. Dazu zählen die Erbringung meteorologischer Dienstleistungen, beispielsweise auf dem Gebiet der Wasserwirtschaft, einschließlich des vorbeugenden Hochwasserschutzes, sowie die Herausgabe von amtlichen Warnungen über Wettererscheinungen, die zu einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung führen können. Ebenso ist der DWD für die meteorologische Sicherung der Luft- und Seefahrt verantwortlich. Des Weiteren unterstützt der DWD die einzelnen Bundesländer bei der Durchführung ihrer Aufgaben im Bereich des Katastrophenschutzes, insbesondere bei extremen	Kenntnisnahme mit Reduzierung bzw. Streichung betroffener VRG. Anpassung des Umweltberichts im Kapitel 4.1 und der Begründung unter Ziel 5.3 sowie des Standortbogens der betroffenen VRG. Anpassung des Kriterienkatalogs unter Ziel 5.2. Die Stellungnahme des Deutschen Wetterdienstes vom 05.09.2024 wird zur Kenntnis genommen.

Wetterereignissen. Auch nimmt der DWD Aufgaben im Rahmen der zivilen Verteidigung und der zivil-militärischen Zusammenarbeit wahr (§ 4 Abs. 1 Nr. 1 ff. DWD-Gesetz). Hierzu ist es erforderlich, dass die vom DWD betriebenen Wetterradare, hier konkret das Wetterradar Eisberg (49° 32' 26,4" N und 12° 24' 10,0" E) nicht durch in der Nähe neu errichtete WEA (WEA) in ihrer Funktion beeinträchtigt werden. Je besser die Datenqualität der Ausgangsdaten ist, desto zuverlässiger kann der DWD seine hoheitlichen Aufgaben wahrnehmen. Vor diesem Hintergrund orientiert sich der DWD bei seiner Beteiligung als Träger öffentlicher Belange an internationalen Richtlinien der World Meteorological Organization (WMO). Diese Richtlinien finden Sie auf der Homepage der WMO (https://library.wmo.int/records/item/32298-commission-for-instruments-and-methods-of-observation-cimo-fifteenth-session-abridged-final-report-with-resolutions-and-recommendations) unter CIMO XV (Sitzung vom 2. bis 8. September 2010) im Final Report mit der WMO No. 1064 - CIMO XV "Abridged Final Report of the Commission for Instruments and Methods of Observation, Fifteenth Session, with Resolutions and Recommendations". Im Annex VI des Dokumentes sind die Richtlinien für die Abstände zwischen WEA und Wetterradar enthalten. Die Richtlinien sehen vor, einen Radius von fünf Kilometern um einen Wetterradarstandort frei von WEA zu halten, da es innerhalb dieses Bereichs zu einem substantiellen Datenverlust aufgrund von Abschattungen und Fehlechos durch WEA kommen kann. In einem Radius von 5-20 km um einen Wetterradarstandort können WEA ebenfalls nicht filterbare Fehlechos hervorrufen, deren Signalstärke in der Größenordnung von Unwettern liegt. Deshalb wird in diesem Bereich eine Einzelfallprüfung für die Errichtung von WEA angeraten. Der DWD fordert gemäß den WMO-Richtlinien, den Umkreis von fünf Kilometern um die Wetterradarstandorte frei von WEA zu halten. Da der DWD die von der Bundesregierung vorgesehene Energiewende und die Weiterentwicklung der Windenergie in Deutschland unterstützt, werden - als Kompromiss zu den von der WMO aufgestellten Richtlinien - nur für Planungen von WEA bis zu einer Entfernung von 15 km um die Radarstandorte des DWD eventuell entgegenstehende öffentliche Belange geltend gemacht. Vor diesem Hintergrund bitte ich Sie, bei der Neuaufstellung des Teilabschnitts „Windenergie“ im Kapitel B X Energieversorgung zur Ausweisung von Vorrangflächen für Windenergie mitaufzunehmen, dass der DWD einen Radius von 15 km um den Wetterradarstandort Eisberg benötigt, der frei von WEA ist. Sollte dies in Einzelfällen nicht möglich sein, so ist die Einhaltung eines Mindestabstandes von 5 km um den Wetterradarstandort Eisberg unabdingbar.	Ein Abstand von 5.000 m um Wetterradarstationen des Deutschen Wetterdienstes wird als hartes Ausschlusskriterium in den Kriterienkatalog aufgenommen. Bislang war dieser Bereich als Restriktionskriterium eingestuft. Innerhalb dieses Bereiches liegende VRG entfallen (SAD 04 und SAD 17) oder werden entsprechend angepasst (SAD 18) - siehe auch Abwägung der betroffenen Flächen. Gem. § 2 Satz 1 EEG liegen die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit. § 2 Satz 2 EEG regelt weiter, dass bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden sollen. Vor diesem Hintergrund sowie fehlender Kenntnis der konkreten Anlagenstandorte, der Anlagenanzahl und -höhe wird ein pauschaler Ausschluss 15.000 m um Wetterradarstationen des DWD von VRG auf Ebene der Regionalplanung als nicht zielführend erachtet. Jedoch wird der Bereich zwischen 5.000 m und 15.000 m als Restriktionskriterium in den Kriterienkatalog aufgenommen. Entsprechende Hinweise zur möglichen Betroffenheit von Wetterradarstationen werden in der Begründung unter Ziel 5.3 sowie im Standortbogen der betroffenen VRG ergänzt (TIR 13, TIR 34, NEW 13, NEW 14, NEW 22, NEW 34, Hinsichtlich der Bewertung der konkreten Auswirkungen einzelner WEA auf die Wetterradarstationen wird auf das nachgelagerte immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren verwiesen.
Landkreis Schwandorf vom 24.10.24 Die Vorgehensweise einer möglichst ausgewogenen Verteilung der auszuweisenden VRG wird begrüßt. LK SAD unterstützt den RPV bei der Erfüllung der gesetzlichen Vorgaben nach Kräften. Auf eine möglichst bürgerfreundliche und landschaftsschutzdienliche Ausweisung sollte besonders geachtet werden. Den berechtigten Einwänden der Kommunen sollte besonderes Gewicht	Kenntnisnahme, keine Änderung des Entwurfs Die Stellungnahme des Landkreises Schwandorf vom 24.10.2024 wird zur Kenntnis genommen.

beigemessen werden. Nachfolgend ergänzende fachliche Stellungnahmen: - naturschutzfachliche Stellungnahme wird in Absprache durch die HNB durchgeführt. - Immissionsschutz/Deponierecht: durch das Sachgebiet 3.1 ist keine Stellungnahme veranlasst. - Bodenschutz/Wasserrecht: keine Einwendungen, in Bezug auf Bodenschutzrecht bestehen keine zu berücksichtigenden Ausschluss- oder Restriktionskriterien zur Festlegung der VRG. Wasserwirtschaftliche Belange wurden bereits berücksichtigt, bzw. sind ebenfalls ggf. erst im Rahmen der konkreten Standortauswahl zu prüfen.	
Landkreis Regensburg vom 22.10.24 Der Landkreis Regensburg begrüßt den Ausbau der Windenergie. Hinsichtlich der Steuerungswirkung der Landes- und Regionalplanung ist es aus unserer Sicht von großer Bedeutung, das vom Bund vorgegeben Flächenziel zu erreichen und damit eine unkoordinierte Entwicklung von WEA in der Landschaft zu vermeiden. Für möglichst großflächige, zusammenhängende Vorranggebiete bitten wir um Abstimmung mit dem Regionalen Planungsverband Regensburg sowie den jeweils betroffenen Kommunen bzgl. potentieller interregionaler Gebiete. Beispielsweise befinden sich angrenzend an die Planungsregion Oberpfalz-Nord die Vorranggebiete R 14 und R 47. Durch möglichst großflächige, zusammenhängende Vorranggebiete erwarten wir die Freihaltung von großen Regionsteilen von einzelnstehenden Windkraftanlagen. Um die negativen Auswirkungen von WEA auf die Bevölkerung möglichst gering zu halten, sollen sog. „Umzingelungen“ von Orten und Ortsteilen (hier bspw. Heilinghausen oder Hirschling) vermieden werden. Eine Herausnahme von Vorranggebieten ist dabei mit den jeweiligen Kommunen sowie ggf. mit den Nachbarkommunen abzustimmen. Ergänzend weisen wir darauf hin, dass durch Vorranggebiete für Windenergie bzw. den dazu einzuhaltenden Abstandsflächen, künftige Entwicklungsmöglichkeiten von Kommunen nicht unverhältnismäßig eingeschränkt werden sollen. Wir bitten um die Beachtung der künftigen Siedlungsentwicklungen der Kommunen im Landkreis Regensburg im Rahmen der Planungen.	Kenntnisnahme, Streichung des VRG SAD 45 Die Stellungnahme des Landkreises Regensburg vom 22.10.2024 wird zur Kenntnis genommen. Das Thema Umfang sowie überproportionale Belastung von Gemeinden oder einzelnen Ortsteilen konnte aufgrund fehlender im Vorfeld des Beteiligungsverfahrens nach Art. 16 BayLplG nur teilweise berücksichtigt werden, da bezogen auf einige Belange (insb. Militär, Denkmalschutz) noch keine belastbaren Informationen vorlagen. Im Lichte der im Beteiligungsverfahren gewonnen Erkenntnisse zu den offenen Fachbelangen werden diese Aspekte in der Gesamtschau bewertet und durch Streichung des VRG SAD 45 berücksichtigt. Konkret ist dies der nachfolgenden Auswertung zu den betroffenen Vorranggebieten zu entnehmen – im Bereich des Regentals insb. zur den VRG SAD 37, SAD 38 und SAD 45. Im Hinblick auf den Wunsch zur regionsübergreifenden Planung von Vorranggebieten wird auf die Abstimmungen des Arbeitsbereiches Regionalplanung mit den Nachbarregionen sowie auf die entsprechenden, im Beteiligungsverfahren erhaltenen Informationen, hingewiesen. Dies gilt im Übrigen auch für die Entwicklungsmöglichkeiten der Kommunen. Eine etwaige Berücksichtigung ist der gebietsbezogenen Auswertung zu entnehmen.
Landratsamt Cham vom 24.10.24 Die in der Neufassung vorgesehene Ausweisung von Vorranggebieten für die Windkraft wird grundsätzlich begrüßt, um ausreichende für die Sicherstellung der Energieversorgung aus erneuerbaren Energien erforderliche Vorrangflächen für die Windkraft darzustellen und so dazu beizutragen, das für Bayern festgelegte Flächenziel für Windenergie an Land zu erreichen.	Kenntnisnahme Die Stellungnahme des Landratsamts Cham vom 24.10.2024 wird zur Kenntnis genommen.

Sachgebiet 52 - Wasserrecht des Landratsamtes Amberg-Sulzbach vom 18.09.24 Biotope/FFH: Aus naturschutzfachlicher Sicht ist der gesetzliche Biotopschutz gemäß § 30 (2) BNatSchG i. V. m. Art. 23 (1) BayNatSchG auch im Rahmen von WEAs im Windgebiet vollständig zu berücksichtigen. Da ein erheblicher Anteil des bayerischen Vorkommens des FFH-LRT 91U0 – Steppen-Kiefernwälder im Landkreis Amberg-Sulzbach liegt, trägt der Landkreis eine sehr hohe Verantwortung für den Erhalt dieses Lebensraumtypen. Bei diesen sehr seltenen FFH-Lebensraumtypen handelt es sich um Reliktvorkommen natürlicher und naturnaher Kiefern-Wälder auf basenreichen, flachgründig-felsigen oder sandigen Böden. Charakteristisch ist das Auftreten wärmeliebender Pflanzenarten in der Krautschicht. Der Lebensraumtyp kommt meist nur sehr kleinflächig auf armen und trockenen Standorten vor und ist stark an spezielle geologische Standortbedingungen gebunden. Besonders bei diesem Biotopsubtypen trockener Kiefernwälder i. S. d. § 30 (2) Nr. 3 BNatSchG sollte daher i. S. d. §19 (3) BNatSchG i. V. m. § 2 Nr. 1a USchG ein Schutz außerhalb von FFH-Gebieten gewährleistet werden und bekannte Bestände im Rahmen der Gebietsausweisung im Rahmen der 31. Änderung des Regionalplans Oberpfalz-Nord Berücksichtigung finden.	Kenntnisnahme Die Stellungnahme des Sachgebiets 52 - Wasserrecht des Landratsamtes Amberg-Sulzbach vom 18.09.2024 wird zu Kenntnis genommen. Hinsichtlich der Anforderungen an den Schutz von Biotopen, FFH-Gebieten sowie Waldgebieten wird auf die Stellungnahmen der Höheren Naturschutzbehörde und des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Regensburg-Schwandorf verwiesen. Da es sich bei den Steppen-Kiefernwäldern um sehr kleinräumige Vorkommen handelt, muss der genaue Standort geplanter Windenergieanlagen bekannt sein, um eine Beeinträchtigung beurteilen zu können. Daher wird auf das nachfolgende Genehmigungsverfahren verwiesen.
Regionaler Planungsverband Oberfranken-Ost vom 18.12.24 Der Regionale Planungsverband Oberfranken-Ost hat ein verbandsinternes Anhörungsverfahren bei den an die Region Oberpfalz-Nord unmittelbar angrenzenden Landkreisen Bayreuth und Wunsiedel i. Fichtelgebirge sowie den unmittelbar angrenzenden Kommunen durchgeführt. Ergebnisse: keine Äußerung durch den Landkreis Bayreuth, die Gemeinden Mehlmiesel, Kirchengarten und Pegnitz sowie durch die Gemeinden Arzberg, Marktredwitz und Bad Alexandersbad. Die Gemeinden Speichersdorf und Schnabelwaid befürworten die Flächenausweisungen, der Markt Schirnding hat keine Einwände erhoben. Eine Ablehnung der Flächenausweisungen erfolgt durch die Gemeinde Prebitz, die Gemeinde Nagel fordert die Streichung des VRG TIR 05. Der Landkreis Wunsiedel i. Fichtelgebirge gibt direkt eine Stellungnahme an den RPV Oberpfalz-Nord ab. Allgemeine Einwände zu WEA-Vorranggebieten im Hohen Fichtelgebirge: Bei WEA mit Gesamthöhen von bis zu (derzeit) 280m handelt es sich um überörtlich raumbedeutsame technische Bauwerke, deren visuelle Wirkung nicht an kommunalen oder regionalen Grenzen endet. Auch wenn im Hohen Fichtelgebirge großes Interesse an der Errichtung von WEA mit guten Wirtschaftlichkeitsprognosen in den Höhenlagen über 700m NN besteht und dadurch Finanzmittel für den Waldumbau und die kommunalen Haushalte erzielt werden könnten, gilt es folgende Konfliktpotenziale zu berücksichtigen: Das Hohe Fichtelgebirge ist ein herausragend landschaftsprägender Gebirgszug in Oberfranken und der benachbarten Oberpfalz, der bisher von WEA freigehalten wurde. Es handelt sich dabei um eine touristische Schwerpunktregion mit den höchsten Gipfeln Nordostbayerns sowie zahlreichen Aussichtstürmen und Gipfelaussichten. Für Investitionsschwerpunkte der touristischen Infrastruktur (2.8. Ochsenkopfseilbahn, Wildgehege Mehlmiesel usw.) würden bis zu 280m hohe	Kenntnisnahme mit Reduzierung VRG/Streichung VRG Die Stellungnahme des Regionaler Planungsverband Oberfranken-Ost vom 18.12.2024 wird zur Kenntnis genommen. Da in der Region Oberpfalz-Nord das einvernehmliche Ziel besteht eine regionsweit möglichst ausgewogene Gebietskulisse zu erhalten, kann der Forderung den Bereich des Hohen Fichtelgebirges pauschal von VRG freizuhalten nicht nachgekommen werden. Des Weiteren bestehen in der Region Oberpfalz-Nord erhebliche Einschränkungen der Potentialflächen auf Grund der verbreiteten Dichtezentren der kollisionsgefährdeten Vogelarten – insb. im Hinblick auf Fisch- und Seeadler, für die der Oberpfalz eine bayernweite Bedeutung als Quellpopulation zukommt, Belangen des Nachbarlandes Tschechien, das eine Freihaltung des Grenzkamms fordert, sowie militärischer Belange. Jedoch wird auch von Seiten der Planungsregion Oberpfalz-Nord die herausragende Bedeutung des landschaftsprägenden Gebirgszugs des Hohen Fichtelgebirges grundsätzlich anerkannt, so dass der Stellungnahme des Regionalen Planungsverbands Oberfranken-Ost, soweit es die Erreichung des Flächenziels sowie die Ausgewogenheit der VRG-Kulisse es erlauben, gefolgt wird. Auf die diesbezüglichen Abstimmungen des Arbeitsbereiches Regionalplanung mit dem Regionsbeauftragten der Planungsregion Oberfranken-Ost wird verwiesen.

WEA in unmittelbarer Nähe eine enorme visuelle Beeinträchtigung darstellen. Das Fichtelgebirge ist eine identitätsstiftende Heimatregion mit sehr engagierten Bewohnern, die sich für den Erhalt dieser Natur- und Kulturlandschaft einsetzen. Nach sorgfältiger Abwägung zwischen den ökonomischen und den oben genannten Aspekten wurde schon im verbindlichen Regionalplan Oberfranken-Ost im Hohen Fichtelgebirge (Fichtelgebirgshufeisen) und insbesondere in Höhenlagen über 700m NN auf die Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für Windenergienutzung verzichtet, obwohl die energetischen Voraussetzungen gerade dort günstig sind. In der Region Oberfranken-Ost wird die Ausweisung von Vorranggebieten für Windenergienutzung im Hohen Fichtelgebirge und der südlich angrenzenden Höhenzüge auch im Rahmen seiner geplanten Regionalplanfortschreibung zur Erreichung der von der Bundesregierung vorgegebenen Flächenziele überwiegend kritisch gesehen. Daher sieht der RPV Oberfranken-Ost ebenso wie der Landkreis Wunsiedel i.Fichtelgebirge die unmittelbar an das Fichtelgebirge bzw. den Steinwald angrenzenden Vorranggebiete in der Region Oberpfalz-Nord kritisch. Vielfach liegen sie in Höhenlagen über 700m NN, teilweise sogar über 800m NN oder/und in unmittelbarer Nähe von besonders landschaftsprägenden Gipfeln (2.8. Kösseine, Platte im Steinwald). Die Errichtung von WEA würde dort - zumindest von Süden her betrachtet- eine perlenschnurartig angeordnete optische Zäsur bilden, die das charakteristische Landschaftsbild des Fichtelgebirges stark verändern würde. Abschließend wird darauf hingewiesen, dass sich der RPV Oberfranken-Ost den Stellungnahmen seiner Verbandsmitglieder anschließt. Er bittet daher um die Berücksichtigung der direkt beim RPV Oberpfalz-Nord eingegangenen Stellungnahmen.	Nähere Erläuterungen sind der gebietsbezogenen Auswertung zu entnehmen.
IHK Regensburg für Oberpfalz/Kelheim vom 24.10.24 Als IHK sprechen wir uns grundsätzlich für den Ausbau der erneuerbaren Energien aus, da sie eine stabile und klimafreundliche Energieversorgung leisten. Insofern unterstützen wir auch mit Blick auf die Flächenziele des Bundes das Ziel, ausreichend geeignete Vorranggebiete für WEA im Regionalplan auszuweisen. Sie schaffen die notwendigen Voraussetzungen, damit regionale Unternehmen den Zugang zu lokal erzeugter, sauberer Energie haben. Es ist dabei wichtig zu betonen, dass sich Windenergie und Photovoltaik optimal ergänzen. Während die Photovoltaik vor allem in den sonnenreichen Monaten des Jahres eine hohe Stromproduktion liefert, ist die Windkraft insbesondere in den windstarken Herbst- und Wintermonaten leistungsfähig. Diese Synergieeffekte sorgen für eine gleichmäßigere und zuverlässigere Versorgung mit erneuerbarer Energie über das gesamte Jahr hinweg, was für die Planungssicherheit der Unternehmen von großem Vorteil ist. Wenn Unternehmen in der Planungsregion Regensburg die Möglichkeit haben, ihre Energieversorgung nachhaltig umzustellen, stärkt das die regionale Wertschöpfung und sichert Arbeitsplätze. Gleichzeitig fördert es die Innovationskraft und Wettbewerbsfähigkeit unserer Wirtschaft, indem es den Unternehmen ermöglicht, sich international als nachhaltige und zukunftsfähige Akteure zu positionieren. Eine klare und verlässliche Planung von Vorrangflächen für Windenergie ist daher nicht nur ein	Kenntnisnahme Die Stellungnahme der IHK Regensburg für Oberpfalz/Kelheim vom 24.10.2024 wird zur Kenntnis genommen. Da es sich bei den Moorböden in den betroffenen Gebieten um kleinräumige Strukturen handelt, können diese leider auf dem Maßstab der Regionalplanung (1:100.000) nur sehr eingeschränkt abgebildet werden. Soweit möglich und sinnvoll wird dieser Aspekt bei der Anpassung von VRG jedoch berücksichtigt. Zudem werden sowohl im Umweltbericht als auch in der Begründung zu Z 5.3 bei den betroffenen Vorranggebieten entsprechende Hinweise gegeben, welche auf Ebene der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen sind.

Beitrag zum Klimaschutz, sondern auch eine Investition in die wirtschaftliche Stabilität und Attraktivität unserer Region. Ein Nichterreichen der bis 2027 und 2032 definierten Flächenbeitragswerte gilt es zu vermeiden, um eine geregelte Raumordnung aufrechtzuerhalten und den Ausbau der Windenergie synchronisiert und planbar zu gestalten. Wir gehen konform, dass es sich bei WEA um überörtlich raumbedeutsame Vorhaben handelt. Das bedeutet gleichzeitig, dass die Planungen der WEA über kommunale Belange hinausgeht und es einer intensiven interkommunalen Kommunikation und vor allem Kooperation bedarf. Die Auflistung der geplanten Vorrangflächen beinhalten auch Moorböden. In der Praxis sind Fundamente für Windanlagen bei diesem Untergrund sehr aufwändig und unwirtschaftlich. Sofern es auf landesplanerischer Ebene möglich ist, könnten diese Flächen frühzeitig ausgeschlossen werden.	
Handwerkskammer Niederbayern-Oberpfalz vom 24.10.24 Wir begrüßen grundsätzlich regionale sowie kommunale Aktivitäten, die entscheidend dazu beitragen, die Lebens- und Wohnverhältnisse sowie insbesondere auch die Arbeitsverhältnisse vor Ort nachhaltig zu erhalten bzw. auch zu verbessern. Maßnahmen, die dazu einen positiven Beitrag leisten, sehen wir auch im Sinne des Handwerks, da das Handwerk traditionell ein besonders eng mit seinem Standort verbundener Wirtschaftsbereich ist. Von Seiten der Handwerkskammer Niederbayern-Oberpfalz wird eine Fortschreibung bzw. Anpassung des Regionalplans an aktuelle Erfordernisse und Gegebenheiten, wie sie nach unserem Kenntnisstand vorgesehen ist, grundsätzlich begrüßt. Darüber hinaus ordnet das Handwerk in Bayern den Ausbau erneuerbarer Energien als einen möglichen erfolgversprechenden Weg ein, um die heimische Energieerzeugung zu stärken und unabhängiger zu werden. Dieser muss allerdings eingebettet sein in eine Gesamtstrategie, die realistisch berücksichtigt, dass Wind- und Solarenergie volatil sind. Deshalb erfordert der Ausbau der	Kenntnisnahme Die Stellungnahme Handwerkskammer Niederbayern-Oberpfalz vom 24.10.2024 wird zur Kenntnis genommen.

erneuerbaren Energien die Flankierung durch den Aufbau ausreichender Reservekapazitäten, den Ausbau der Netze und die Entwicklung von Speichertechnologien.	
Oberpfälzer Waldverein vom 07.11.24 Durch diverse auf EU- und Bundesebene verabschiedeten Gesetzespaketen (u. a. EU-Notfallverordnung (Verordnung EU 2022/2577), Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG), Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG)) sowie auch in der am 16.11.2022 in Kraft getretenen Lockerung der sogenannten „10H-Regel“ in Bayern (gemäß Art. 82 Bayerische Bauordnung (BayBO)) wird Bayern in einem Zwei-Stufen-Modell verbindliche Flächenbeitragswerte für Windenergie an Land verpflichtet Flächenbeitragswerte von 1,1 % der Landesfläche bis 31.12.2027 bzw. 1,8 % der Landesfläche bis 31.12.2032 festzusetzen. Im Hinblick auf die unterschiedlichen Möglichkeiten der 18 bayerischen Planungsregionen diese Vorgaben zu erreichen, ist es dem OWV wichtig, dass die Region Oberpfalz-Nord und damit unser Vereinsgebiet nicht überproportional zu den anderen 17 Regionen belastet wird. Akzeptanz in der Bevölkerung kann nur dann erreicht werden, wenn eine ausgeglichene und räumliche gerechte Verteilung der Wind-Vorranggebiete in ganz Bayern erfolgt. Prinzipiell begrüßt der Oberpfälzer Waldverein e.V. (OWV) die Ausweisung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung im Rahmen eines regionalplanerischen Konzeptes. Im Hinblick auf die rasch fortschreitenden, auch in unserer Region spürbaren Folgen des Klimawandels, aber auch vor dem Hintergrund der geopolitischen Situation und den damit verbundenen Risiken für die Energieversorgung ist die Nutzung erneuerbarer Energien unerlässlich und von überragendem öffentlichem Interesse. Dabei gilt es den ökonomischen Nutzen gegen die umweltverändernden Folgen beim Bau der aktuell bis zu 280 m hohen WEA sorgfältig gegeneinander abzuwägen. Das muss schon bei der Konzepterstellung bedacht werden. Ein weiterer Aspekt ist die nicht erkennbare Konzentration von WEA auf geeignete Standorte (Minimum wären aus Sicht des OWV 3 WEA pro Vorranggebiet), die bei vielen Flächen nicht realistisch erscheint (z.B. TIR 30, TIR 32, TIR 42, NEW 10, NEW 55, WEN 04, WEN 06, WEN 07, WEN 09, SAD 52, SAD 53, SAD 54, AS 13, AS 42). Schon das Entfallen dieser genannten Kleinstflächen, auf denen der Bau von nur 1 -2 WEA realistisch ist, würde zu einer deutlichen Entzerrung führen. Abhängig von der Geometrie der der VRG dürfte für den Bau von 3 WEA eine Flächengröße von 30 – 50 ha das realistische Minimum sein.	Kenntnisnahme/ Anpassung des Kriterienkatalogs unter Ziel 5.2 Die Stellungnahme des Oberpfälzer Waldverein vom 07.11.2024 wird zur Kenntnis genommen. Die regionale Verteilung des bayernweiten Flächenziels von 1,8% obliegt nicht dem Regionalen Planungsverband Oberpfalz-Nord. Eine überproportionale Belastung des Verbandsgebiets wird nicht gewünscht und ist aktuell auch nicht erkennbar. In Hinblick auf die Kleinflächigkeit einiger VRG bzw. die angemerkte fehlende Konzentrationswirkung wird neben der generellen Eignung des VRG (aus fachlicher und rechtlicher Sicht) auch auf das überragende öffentliche Interesse der erneuerbaren Energien gemäß § 2 EEG und das Erreichen der Flächenbeitragswerte hingewiesen. Im Sinne einer steuernden Planung wurde versucht, möglichst solche Flächen regionalplanerisch festzulegen, die eine gewisse Konzentration von Windenergieanlagen und damit auch eine Entlastung anderer Landschaftsteile zulassen. Zur Optimierung der Konzentrationswirkung wird der Kriterienkatalog unter Ziel 5.2 zudem um ein Restriktionskriterium Flächengröße für Potentialgebiete Windenergie < 10 ha ergänzt. Nichtsdestotrotz ist es mit Blick auf § 2 EEG und die zu erfüllenden Flächenbeitragswerte erforderlich, auch kleinere Flächen festzulegen. Dies nicht zuletzt auch mit Blick auf die in der Region Oberpfalz-Nord angestrebte regionsweit möglichst ausgewogene Gebietskulisse i.V.m. den erheblichen bestehenden Restriktionen (Dichtezentren kollisionsgefährdeter Vogelarten, Belangen des Nachbarlandes Tschechien, militärische Belange).
Fichtelgebirgsverein e.V. vom 27.11.24 Konzentration bei der Prüfung der Planungsunterlagen auf die Bewertung der Standorte und die Analyse der potenziellen Auswirkungen auf Natur und Landschaft. Empfehlungen zur Minimierung negativer Effekte auf Umwelt, Natur, Erholungswert und Attraktivität der einzigartigen Fichtelgebirgslandschaft. Vorgaben des Dachverbandes (Wanderverband Bayern): keine strikte Ablehnung von WEA, bei der Ausweisung von Flächen für WEA durch die Kommunen müssen alle vorhandenen Alternativen identifiziert und geprüft werden, kein Bau von WEA in ökologisch besonderen Gebieten (NSG, LSG etc.) wenn machbare Alternativen bestehen, möglichst kein Bau	Kenntnisnahme/Ergänzung des Umweltberichts Die Stellungnahme des Fichtelgebirgsverein e.V. vom 27.11.2024 wird zur Kenntnis genommen. Es wird darauf hingewiesen, dass es sich bei der gegenständlichen Teilfortschreibung des Regionalplans der Oberpfalz-Nord nicht um eine Ausweisung von Flächen für WEA durch Kommunen handelt, auch werden keine Bebauungspläne aufgestellt.

von WEA in Landschaften und Regionen, die stark vom Tourismus abhängen, Bau von WEA in möglichst solchen Gebieten, die bereits vorangelegte Zufahrtswege zu den WEA ausweisen, Garantie für den Rückbau von Zufahrtswegen (soweit möglich).

Der Kern der Stellungnahme bezieht sich auf Art. 141 der Bayerischen Verfassung: Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen der Tiere und Denkmäler; Recht auf Naturgenuss. Der FGV fühlt sich diesem Artikel in besonderer Weise verpflichtet, da er dem Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen, auch unter Berücksichtigung der Verantwortung für die kommenden Generationen, der besonderen Fürsorge jedes einzelnen und der staatlichen Gemeinschaft dient. Wesentlich für die Stellungnahme ist auch die Verordnung über den Naturpark Fichtelgebirge vom 26.07.1990 (GVBl. S. 309) sowie die Verordnung über den "Naturpark Steinwald" vom 5. November 1987 (GVBl. S. 420, BayRS 791-5-6-U). Sie legen im §4 3b "Schutzzweck" fest, wie die Vielfalt, Eigenart und Schönheit des für das Fichtelgebirge typische Landschaftsbild zu bewahren ist. In §1 Abs. 4 des Bundesnaturschutzgesetz (BNatschG) wird die dauerhafte Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft als wesentliches Ziel definiert. In dem Konzept für eine nachhaltige Energieversorgung mit bis zu 280 m hohen Windkraftträdern muss der ökonomische Nutzen gegen die Umweltveränderung abgewogen werden. Daneben müssen verstärkte Bemühungen für eine Speicherung der Energie und eine regionale Versorgung mit einbezogen werden.

Aus Sicht des FGV berücksichtigt der Bebauungsplan 6 die gesetzlichen Forderungen aus §1 Abs. 4 Nr. 1 BNatschG in Bezug auf die Rodungsinseln im Bereich der Ortsvereine Nagel, Eb-nath, Brand und im Gebiet um Schwarzenreuth der Gemeinde Neusorg nur unzureichend. Die bezeichneten Gebiete sind unter A 14a in der Kartierung des Landesamts für Umweltschutz Bayern als bedeutsame Kulturlandschaften explizit benannt.

Empfehlungen bezüglich Zufahrtswegen:

Zufahrtswege sollten nicht asphaltiert oder anderweitig versiegelt werden, um negative Eingriffe in das Landschaftsbild und den Wasserhaushalt zu minimieren. Unbefestigte Wege fügen sich besser in die Umgebung ein und ermöglichen eine flexiblere Nachnutzung. Nach der Fertigstellung der Windkraftanlagen sollten die Zufahrtswege rückgebaut oder so gestaltet werden, dass sie als Wander- und Radwege genutzt werden können. Diese Wege könnten darüber hinaus auch für die Forstwirtschaft und andere Zwecke von Nutzen sein. Im Sinne einer nachhaltigen Nutzung des Gebiets könnten die neuen Wege zur Besucherlenkung beitragen. Sie bieten Potenzial als Ausweichrouten für Radfahrer oder zur Entzerrung von Wanderströmen, was den Erholungswert und die Zugänglichkeit der Landschaft steigern würde.

Die Berücksichtigung ausgewiesener Schutzgebiete erfolgt im Zuge der Regionalplanfortschreibung entsprechend der rechtlichen Vorgaben. Die Planungen wurden diesbezüglich laufend mit der Höheren Naturschutzbehörde abgestimmt. Siehe hierzu auch die Stellungnahmen der einschlägigen Fachstellen. Zudem wird auf die Auswertung der Stellungnahmen der Höheren Naturschutzbehörden und der Wasserwirtschaft der Regierung der Oberpfalz sowie den entsprechenden Ausführungen des Arbeitsbereiches Regionalplanung verwiesen.

Im Hinblick auf die zum Tourismus vorgebrachten Betroffenheiten wird darauf hingewiesen, dass es im aktuellen Rechtsregime für die genannten Belange keine verbindlichen Vorgaben gibt, die eine Errichtung von Windenergieanlagen versagen würde. Vielmehr hat der Gesetzgeber mit Blick auf die Energiewende und der besonderen Bedeutung der erneuerbaren Energien nach § 2 EEG auch durch die Novellierung des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatschG) zum 1.02.2023 eine Erleichterung zur Errichtung von Windenergieanlagen vorgesehen. Zur Erreichung der Flächenziele werden daher explizit auch die LSG zur Ausweisung von Windenergiegebieten bzw. VRG vorgesehen. Der Regionale Planungsverband hat sich daher im Rahmen des Planungsprozesses dazu entschlossen, dem § 2 EEG gegenüber dem negativen Einfluss auf das Schutzgut Landschaft, und konkret zu den genannten Punkten ein besonders hohes Gewicht beizumessen.

Daneben hat im Rahmen der Planung ein bewusstes Freihalten bestimmter Landschaftseinheiten mit hoher Bedeutung für die Erholungsvorsorge stattgefunden.

Eine grundsätzliche Neubewertung der Belange ist daher nicht angezeigt. Einzelne im Rahmen des Beteiligungsverfahrens gewonnene Erkenntnisse, die zu einer Anpassung der Vorranggebiete führen, können der gebietsbezogenen Auswertung entnommen werden.

Die Empfehlungen bezüglich der Zufahrtswege werden begrüßt. Im Umweltbericht wird ergänzt, dass mögliche Synergieeffekte hinsichtlich der Zugänglichkeit der Landschaft, Besucherlenkung etc. möglichst genutzt werden sollten.

Bayerischer Landesverein für Heimatpflege vom 31.10.24 Die Standorte für die geplanten WEA sind mit Bedacht zu wählen und hierbei insbesondere die kulturlandschaftlichen Qualitäten zu berücksichtigen. Denn jede Kulturlandschaft weist ein unterschiedliches „Fassungsvermögen“ für neuzeitliche Energieinfrastrukturen wie WEA, Solarparks und Leitungstrassen auf. WEA heben sich aufgrund ihrer Höhe, ihrer Materialität und Drehung der Rotoren besonders deutlich von der umgebenden Landschaft ab. Die Möglichkeiten einer landschaftlichen Einpassung sind daher begrenzt. Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter: Nach Artikel 141 Abs. 1 Satz 3 der Bayerischen Verfassung ist die Schonung und Erhaltung der kennzeichnenden Orts- und Landschaftsbilder eine vorrangige Aufgabe von Staat, Gemeinden und Körperschaften des öffentlichen Rechts. Nach Art. 141 Abs. 2 haben sie die Aufgabe, die Denkmäler der Kunst, der Geschichte und der Natur sowie die Landschaft zu schützen. Das Bayerische Landesplanungsgesetz (BayLplG) vom 25.06.2012 (GVBl S. 254, BayRS 230-1-W), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.12.2020 (GVBl. S. 675) enthält u.a. folgende Grundsatzformulierungen (Art. 6 Abs. 2 BayLplG) unter Punkt 7, Landschaftsbild: „Das Landschaftsbild Bayerns soll in seiner Vielfalt, Eigenart und Schönheit bewahrt werden. Kultur- und Naturlandschaften sollen erhalten und entwickelt werden. Historisch geprägte und gewachsene Kulturlandschaften sollen in ihren prägenden kulturellen und ökologischen Merkmalen und mit ihren Kultur- und Naturdenkmälern erhalten bleiben. Es sollen die räumlichen Voraussetzungen dafür geschaffen werden, dass die Land- und Forstwirtschaft und der Naturschutz ihren Beitrag dazu leisten können, das Landschaftsbild und die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen.“ Im Bundesnaturschutzgesetz wird der Schutz von Naturlandschaften und historisch gewachsenen Kulturlandschaften als eigenständiger Aspekt neben dem Erholungsbezug aufgeführt. Landschaften sind demnach sowohl im Sinne des natürlichen und kulturellen Erbes als auch hinsichtlich ihrer funktionalen Wertschätzung im Sinne des Erlebens und Wahrnehmens einschließlich der landschaftsgebundenen Erholung dauerhaft zu schützen bzw. zu qualifizieren. Ziel sollte daher sein, wertgebende Landschaften als Teil des natürlichen und kulturellen Erbes dauerhaft zu erhalten, zu entwickeln und ggf. wiederherzustellen. Nach § 1 u. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ist das kulturelle Erbe – neben anderen Schutzgütern und etwaigen Wechselwirkungen – bei der Prüfung der Umweltauswirkungen von bestimmten Vorhaben, Plänen und Programmen zu berücksichtigen. Zum kulturellen Erbe zählen neben architektonisch oder archäologisch bedeutenden Stätten und Bauwerken auch Kulturlandschaften (Anl. 4 UVPG). Die in der Region Oberpfalz-Nord geplanten Vorranggebiete für Windkraft liegen bisweilen in bzw. am Rand von bayernweit bedeutsamen Kulturlandschaften (s. LfU, online). - Rodungsinseln im Fichtelgebirge (Teilbereich um Ebnath) (14-A) - Charlottenhofer Weihergebiet und Braunkohleabbaugebiet um Wackersdorf (22-A) - Tirschenreuther Teichgebiet (24-A) als Teil der Klosterlandschaft Waldsassen	Kenntnisnahme mit Anpassung des Umweltberichts Die Stellungnahme des Bayerischen Landesvereins für Heimatpflege vom 31.10.2024 wird zur Kenntnis genommen. Zu den aufgeführten Belangen hinsichtlich des Schutzes des kulturellen Erbes sowie von Natur- und Kulturlandschaften wird auf das übertragende öffentliche Interesse zur Errichtung und Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von erneuerbaren Energien besonderen Bedeutung der erneuerbaren Energien gemäß § 2 EEG und Art. 2 Abs. 5 Satz 2 BayKlimaG verwiesen. Art. 6 BayLplG führt die Grundsätze der Raumordnung auf. Neben der Bewahrung des Landschaftsbilds soll unter anderem auch den räumlichen Erfordernissen für eine kostengünstige, sichere und umweltverträgliche Energieversorgung Rechnung getragen werden zudem sind der Erhalt und die bedarfsgerechte Weiterentwicklung der notwendigen Infrastruktureinrichtungen in allen Teilräumen von besonderer Bedeutung. Grundsätzlich werden Kulturlandschaften durch die Tätigkeiten des Menschen geprägt und unterliegen einer permanenten Entwicklung. Es besteht daher kein genereller Widerspruch mit der Nutzung für Windenergieanlagen. Die Ausführungen des Bayerischen Landesvereins für Heimatpflege zum Charlottenhofer Weihergebiet belegen vielmehr, dass die Nutzung und Überprägung der Landschaft zur Sicherstellung der Energiegewinnung in der Vergangenheit einmalige und bedeutsame Kulturlandschaften entstehen haben lassen. Hinsichtlich der zu berücksichtigen Kulturgüter wird auf die Stellungnahmen des Landesamtes für Denkmalpflege verwiesen. Für die Errichtung, Veränderung oder Beseitigung von WEA ist eine denkmalrechtliche Erlaubnis nur dann erforderlich, wenn sich die WEA in der Nähe von „besonders landschaftsprägenden Bau- oder Bodendenkmälern“ befinden (Art. 6 Abs. 5, Art. 7 Abs.4 Satz 3 Nr.1 und Satz 4 BayDSchG) oder wenn sie sich auf den Bestand eines Bodendenkmals auswirken kann (Art. 7 Abs. 4 Satz 3 Nr. 2 BayDSchG). Im Rahmen des Ausbaus der Windenergie in Bayern wurde gezielt eine Liste besonders landschaftsprägender Denkmäler erstellt zu denen unter anderem auch die Altstadt Pleystein, der Rauhe Kulm, das ehem. Zisterzienserkloster Waldsassen und die Wallfahrtskirche Hl. Dreifaltigkeit

- Kulturlandschaft um Pleystein (25-A) - Schönseer Land (25-B) Rodungsinseln im Fichtelgebirge (14–A) Besonders charakteristische Rodungsinseln mit Waldhufendörfern (Bischofsgrün, Warmensteinach, Fichtelberg und Mehlmeisel, Nagel; Brand, Ebnath, Schurbach, Wülfersreuth und Oberwappenöst im Bereich des Hohen Fichtelgebirges unterhalb von Ochsenkopf und Schneeberg. Die steilen Hänge werden überwiegend als Grünland genutzt. Sie sind durchzogen von Rainen, Einzelbäumen oder kleinen Wäldchen. Weitere charakteristische Elemente sind Steinbrüche, Bergbaurelikte, Glashütten (LEK Oberfranken-Ost 2003). In Oberwappenöst kann man aufgrund der Fluraufteilung auf eine slawische Besiedlung schließen. Charlottenhofer Weihergebiet (22-A) Das Charlottenhofer Weihergebiet stellt den Rest einer ehemals deutlich großflächigeren Wald-Weiher-Landschaft dar. Die Teichanlagen wurden ursprünglich v.a. für die Fischzucht angelegt. Teile dieser alten Teichlandschaft wurden für den Braunkohleabbau um Wackersdorf in Anspruch genommen, der in dem Gebiet ebenfalls eindrucksvolle Relikte hinterlassen hat. Dazu gehören unter anderem auch die großen Wasserflächen, die durch das Fluten der ehemaligen Abbaugruben entstanden sind und die sich in ihrer Maßstäblichkeit deutlich von den alten Fischteichen unterscheiden. Ein Teil dieser Seen wurde insbesondere zu Zwecken einer Nachfolgenutzung für Freizeit und Sport gestaltet. In dem Gebiet lässt sich dadurch die mehrmalige intensive Überformung durch den Menschen auf eindrucksvolle Weise ablesen und es ist ein besonders markantes Beispiel für die montanindustrielle Nutzung der Rohstoffvorkommen der Oberpfalz. Zudem darf das Gebiet um Wackersdorf als das einzige große Braunkohleabbaugebiet Bayerns gelten. 24–A Tirschenreuther Teichgebiet* Im Raum Tirschenreuth hat sich eines der größten zusammenhängenden Teich- und Fischzuchtgebiete Deutschlands entwickelt und erhalten („Land der tausend Teiche“), das in seinen Anfängen bis in das 12. Jahrhundert zurückreicht. Die Zeit von der Mitte des 14. Jahrhunderts bis zum Ende des 15. Jahrhunderts gilt als die Hochphase des Teichbaus um Tirschenreuth. Der hier markierte Landschaftsausschnitt umfasst die zentralen Teile des Teichgebiets, die sich durch eine sehr hohe Dichte an Teichanlagen auszeichnen. Die Kulturlandschaft stellt sich in weiten Bereichen als Wald-Weiher-Landschaft dar. [...] Das Kloster Waldsassen [...], Adelige, Bürger und Bauern waren nachweislich wichtige Träger des Teichbaus in der Gegend um Tirschenreuth. Weitere wertbestimmende Merkmale: Historischer Ortskern Markt Falkenberg mit Burg * Das Tirschenreuther Teichgebiet ist Teil der Klosterlandschaft Waldsassen. Letztere ist – abweichend von der Kulturlandschaftsraumgliederung des LfU in Gänze als bedeutsame Kulturlandschaft zu betrachten, die über die Landesgrenze hinaus bis nach Böhmen hineinreicht (s. Anlage: Karte „Klosterlandschaft Waldsassen“; Gutachten Röhrer 2013 und Ruhland 2022 sowie Raumabgrenzung in digitaler Form (Shape Files).	Waldsassen gehören. Die besonders landschaftsprägenden Denkmäler werden entsprechend berücksichtigt – siehe dazu den Kriterienkatalog sowie die Hinweise in den Standortbögen. Darüber hinaus wird darauf hingewiesen, dass es im aktuellen Rechtsregime für die weiteren insbesondere zum Landschafts- und Denkmalschutz genannten Belange keine verbindlichen Vorgaben gibt, die eine Errichtung von Windenergieanlagen versagen würden. Vielmehr hat der Gesetzgeber mit Blick auf die Energiewende und der besonderen Bedeutung der erneuerbaren Energien nach § 2 EEG auch durch die Novellierung des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) zum 01.02.2023 eine Erleichterung zur Errichtung von Windenergieanlagen vorgesehen. Zur Erreichung der Flächenziele werden daher explizit auch die LSG zur Ausweisung von Windenergiegebieten bzw. VRG vorgesehen. Der Regionale Planungsverband hat sich daher im Rahmen des Planungsprozesses zur Erfüllung der Flächenbeitragswerte dazu entschlossen, dem § 2 EEG gegenüber dem negativen Einfluss auf das Schutzgut Landschaft, und konkret zu den genannten Punkten (Beeinträchtigung der Eigenart und Schönheit der Landschaft und der naturgebundenen Erholungsnutzung v.a. durch technische Überprägung), ein besonders hohes Gewicht beizumessen. Daneben hat im Rahmen der Planung ein bewusstes Freihalten bestimmter Landschaftseinheiten mit hoher Bedeutung für die Erholungsvorsorge stattgefunden. Auf die im Bereich der in der Stellungnahme angesprochenen Bereiche vorgenommenen Anpassungen bzw. Streichungen von VRG wird hingewiesen – siehe hierzu jeweils die Ausführungen bei den entsprechenden VRG. Damit werden die vorgebrachten Bedenken aufgegriffen und berücksichtigt. Gegenstand der Regionalplanung ist nicht die Auswahl von konkreten Standorten, sondern die Ausweisung von Gebieten, in für die Errichtung von WEA grundsätzlich geeignet sind und in denen der Windenergie Vorrang vor konkurrierenden Raumnutzungsansprüchen eingeräumt wird. Sichtbeziehungen können auf Ebene der Regionalplanung daher nur eingeschränkt berücksichtigt werden, da keine konkreten Standorte oder Höhen von WEA zu Grunde gelegt werden können.

„Es entstand auf wohl einzigartig großer Fläche in Mitteleuropa eine durchgängig vom Kloster geprägte Kulturlandschaft mit außergewöhnlich hoher historischer Aussagekraft mit einer Vielzahl an wertvollen historischen Kulturlandschaftselementen.

Das Zisterzienserklöster Waldsassen wurde im Hochmittelalter in einem bisher nur schwach besiedelten Gebiet mit einem klaren Rodungsauftrag gegründet. Da Eigenwirtschaft eine tragende Säule des Zisterzienserordens ist und jedes Kloster durch eigener Hände Arbeit auf klostereigenen Flächen sich eine wirtschaftliche Grundlage schaffen sollte, entstand um das Kloster ein System von Klosterhöfen mit umgebender Großblockflur, von denen einige erhalten sind. Zisterzienser waren für die Förderung von Sonderkulturen bekannt. Die Waldsassener Mönche bauten eines der größten Teichgebiete in Europa aus. Daran waren zunehmend auch Bauern und Ackerbürger (z.B. Tirschenreuther Teiche) beteiligt. Der vor 1217 angelegte und kürzlich zum Teil wieder geflutete Obere Stadtweiher in Tirschenreuth dürfte einer der ältesten Fischteiche in Europa sein. Der in Insellage darin gelegene Fischhof, das Steuerungszentrum der klösterlichen Teichwirtschaft, ist ebenso erhalten. Die entstandene Teichlandschaft mit mehreren Zentren, entweder als Teichplatten, Teichketten oder als Einzelteiche ausgeprägt, ist ein herausragendes Beispiel der Auseinandersetzung mit der Naturvorgabe und der Urbarmachung sumpfiger Gegenden. Einige aufgelassene ehemalige Klosterteiche wurden jüngst wieder reaktiviert. Das Kloster hatte sehr umfangreiche Klosterwäldungen in seinem Besitz (Stiftsberge). Durch die vom Kloster gesteuerten Rodungen entstand eine geschlossene hochmittelalterliche Rodungslandschaft mit planmäßig angelegten Dörfern (Leitform: Rundangerdorf) und Fluren (Leitform: Hufen- oder Gelängeflur; s. Abb. 2).

Das Kloster Waldsassen hat in relativ kurzer Zeit ein geschlossenes Territorium seiner Herrschaft aufgebaut. Diese Herrschaft war auf unterschiedlichen Ebenen wirksam. Das Kloster war in fast jedem Dorf alleiniger Grund- und Dorfherr und zumindest bis zu seiner ersten Säkularisation war sein Herrschaftsgebiet reichsunmittelbar (Stiftsland). Es wurde ein System von Verwaltungs- und Pfarrorten geschaffen.

Mit der Politik der Bestandswahrung blieb die Zahl der Hofstellen beschränkt, was die Ausbildung der für das Stiftsland typischen Hofform der Vierseithöfe begünstigte. Einzigartig ist der Bestand an alten Anger-, Hof- und Dorfrandbäumen.

In der sog. „Frais“ um Neualbenreuth, das halb unter der Herrschaft des Klosters und halb unter egrischer Herrschaft stand, ist der eigenständige Bautyp des Egerländer Fachwerkhäuses immer noch prägend.

In der Barockzeit erfuhr das Kloster eine zweite Blütezeit. Die frühbarocke Klosteranlage Waldsassen ist ein Baudenkmal von europäischem Rang. Es beherrscht das gesamte mittlere Wondrebetal. Eindrucksvolle Kulisse sind die Waldberge (Stiftsberge) auf beiden Seiten des Tals. Die typischerweise durch einen Stationsweg mit dem Kloster verbundene frühbarocke Wallfahrtskirche Kappel ist ebenso ein Baudenkmal von europäischem Rang und eminent landschaftswirksam. Die freie Lage innerhalb der Münchenreuther Rodungsinsel, der von Eger kommende Wallfahrtsweg mit vielen Marterln und die weiten Blickbezüge nach Böhmen (Maria Loreto, Maria

Gleiches gilt für Visualisierungen von WEA. Daher wird auf die nachfolgenden Genehmigungsverfahren verwiesen.

Das BayLplG enthält zudem keine Regelung wonach eine Visualisierung von Windenergieanlagen auf der Ebene der Ausweisung von Windvorranggebieten im Regionalplan erforderlich wäre. Zu beachten ist insoweit, dass es Aufgabe der Landesplanung und Regionalplanung ist, den Gesamttraum des Freistaates Bayern und seiner Teilräume auf Grund einer fachübergreifenden Koordinierung unter den Gesichtspunkten der Raumordnung zu entwickeln, zu ordnen und zu sichern. Nicht hingegen Aufgabe der Regionalplanung ist es, die Zulässigkeit konkreter Vorhaben zu bewerten. Vor diesem Hintergrund kann eine Visualisierung von konkreten Windenergieanlage-Standorten in diesem Schritt ohnehin immer nur eine hypothetische Darstellung sein, die in der Regel von der späteren tatsächlichen Planung abweichen wird. Die Suche nach aus denkmalfachlicher Sicht geeigneten Räumen für Vorranggebiete für Windenergie ist damit auf Ebene der Regionalplanung nicht abschließend möglich, da die konkreten Angaben zu Anlagenanzahl, Gesamthöhe der Anlagen und genauen Anlagenstandorten - die allesamt wesentliche Faktoren bei der Bewertung der Auswirkungen auf das jeweilige Denkmal sind – noch nicht getroffen werden können. Es erfolgt daher lediglich die Herausnahme der Vorranggebiete, bei denen dies bereits zum jetzigen Zeitpunkt aufgrund der fachlichen Einschätzung des BLfD angezeigt ist.

Es wird zur jedoch Kenntnis genommen, dass eine Beeinträchtigung der besonders landschaftsprägenden Baudenkmäler nicht ausgeschlossen werden kann, eine denkmalfachliche Beurteilung aber erst mittels intensiver wissenschaftlicher Analysen möglich sein wird. Der Umweltbericht wird dementsprechend angepasst.

Kulm) sind außergewöhnlich.
Auch in der Fläche wurden in der Barockzeit und auch noch später im Stiftland in einer außergewöhnlichen Dichte Wallfahrtsstätten, Wegkapellen, Marterln und Bildstöcke (eigener Typus: Stiftlandsäulen) errichtet, sodass eine regelrechte Sakrallandschaft entstanden ist.
Das Kloster ist immer noch aktiv und die Wallfahrtstradition ist bis heute ungebrochen, ja sie ist nach der Grenzöffnung zu Böhmen wieder aufgelebt, was die starken jahrhundertealten Bindungen beweist.“ (Röhler 2013, S. 120f.)

25–A Kulturlandschaft um Pleystein:
Das Gebiet um Pleystein zeigt einen charakteristischen Ausschnitt des Oberpfälzer Waldes mit reicher kulturlandschaftlicher Ausstattung.
Wertgebende Merkmale und Kulturlandschaftselemente (Auswahl):
Pleystener Kreuzberg (Quarzfelsen mit neubarocker Kirche zum Hl. Kreuz und Klosterbauten), ringförmige Anlage der Häuser um den ehemaligen Kreuzberg sehr gut erhalten; im Zottbachtal mehrere Mühlen- und Hammerstandorte, westlich von Pleystein größere Teichketten, Miesbrunn mit eindrücklich radialem Wegesystem, nordwestlich von Pleystein: Fahrenberg mit Wallfahrtskirche Maria Heimsuchung, in Teilbereichen sehr strukturreiche Flur mit hoher Heckendichte.

25–B Schönseer Land:
Teilraum des Oberpfälzer Waldes mit hoher Dichte an historischen Kulturlandschaftselementen und historisch, kulturell und naturräumlich starken Bezügen nach Böhmen.
Bedeutende Kulturlandschaftselemente (Beispiele): Innenstadt von Schönsee (nach einer Brandkatastrophe von 1868 systematisch wiederaufgebaut), umgebende Rodungslandschaft mit einer Vielzahl von Feuchtwiesen und sonstigen Feuchtfächen, Dietersdorf mit gut erhaltener, planmäßig angelegter Streifenflur (durch Lesesteinwälle und Hecken in Teilen sehr gut ablesbar), Betriebskette Aschatal (ehemalige Eisenhämmer, Säg- und Papiermühlen sowie Glasschleifen und Polierwerke) als herausragendes Landschafts- und Wirtschaftsdenkmal für das einst reiche Eisen-Land Oberpfalz (Denkmalliste).

In den kulturlandschaftlichen Empfehlungen für Bayern (s. LfU, online: Stand 2013) werden u.a. Aussagen bezüglich des Erhalts und der Entwicklung der Kulturlandschaftsräume gegeben, in die oben genannten bedeutsamen Kulturlandschaften eingebunden sind. Siehe:

14 – Fichtelgebirge mit Sechsamterland: <https://www.lfu.bayern.de/natur/kulturlandschaft/empfehlungen/doc/14.pdf>
22 – Mittlere Oberpfalz: <https://www.lfu.bayern.de/natur/kulturlandschaft/empfehlungen/doc/22.pdf>
24 – Stiftland: <https://www.lfu.bayern.de/natur/kulturlandschaft/empfehlungen/doc/24.pdf>
25 – Oberpfälzer Wald: <https://www.lfu.bayern.de/natur/kulturlandschaft/empfehlungen/doc/25.pdf>
Diese Empfehlungen Bayerischen Landesamtes für Umwelt (LfU) sollten berücksichtigt werden.

Burgen, Schlösser und auch Klöster sind i.d.R. mit einem Netz aus Sichtbeziehungen verknüpft,

das nicht selten sakrale Bauwerke einschließt oder auch mit zugehörigen Gutshöfen korrespondiert. Wir empfehlen daher, die Auswirkungen der Planungen in besonderem Maße auf die historisch tradierten Sichtbeziehungen zu prüfen und darüber hinaus die Untersuchungen auch auf althergebrachte Wegeverbindungen (z.B. Altstraßen, Alleen, historische Fußwege) auszudehnen. Insbesondere Wallfahrtsorte wie die oben genannte Kirche auf dem Mariahilfberg in Amberg können mit einem dichten Netz an zuführenden Wallfahrtswegen und Ausblicken verwoben sein. Die Region Oberpfalz-Nord weist darüber hinaus weitere, in der Region bedeutende Wallfahrtsorte auf, hier sind u.a. die weithin sichtbare Dreifaltigkeitskirche (umgangssprachlich: Miesbergkirche) auf dem Miesberg in Schwarzenfeld zu nennen und sowie die in Nachbarschaft gelegene Wallfahrtskirche St. Barbara mit ihrer Klausur auf dem Eixlberg westlich von Pfreimd. Andere Beispiele sind die Kleine Kappl bzw. Wallfahrts- und Expositurkirche St. Sebastian auf dem Kapellberg südwestlich von Neualbenreuth und die Wallfahrts- und Karmeliterklosterkirche Unserer Lieben Frau auf dem Kreuzberg in Schwandorf.

Bayern besitzt einen reichen Schatz an Kulturlandschaften, welche die Einmaligkeit und Vielfalt unseres Kulturstaaes ausmachen. In der Region Oberpfalz-Nord sind dies die Rodungsinseln mit Waldhufendörfern im Bereich des Hohen Fichtelgebirges unterhalb von Ochsenkopf und Schneeberg, die in den Ebnather Raum hineinreichen, ferner das Charlottenhofer Weihergebiet und das Braunkohleabbaugebiet um Wackersdorf, die Kulturlandschaft um Pleystein und das Schönseer Land. Hierzu gehört in ganz besonderem Maße das Stiftland mit der Tirschenreuther Teichpfanne. Diese Kulturlandschaften sind in ihren prägenden Merkmalen zu erhalten und substanzschonend zu entwickeln. Solche gewachsenen Kulturlandschaften machen Regionen unverwechselbar und wirken identitätsstiftend.

Das im April 2024 verliehene Europäische Kulturerbe-Siegel an die Klosterlandschaft Waldsassen zeugt hiervon und hebt zugleich die europäische Bedeutung dieser zisterziensisch geprägten Kulturlandschaft hervor. Sie ist noch „durch eine bemerkenswerte Dichte an historischen Strukturen und (durch) ein weitgehendes Fehlen von massiver technischer Erschließung geprägt, was sie zu einer bedeutsamen (historischen) Kulturlandschaft macht und vor übermäßiger technischer Erschließung bewahrt werden sollte. Darüber hinaus sind die Klosteranlage Waldsassen, die Kappelkirche, der Ort und die Pfarrkirche Neualbenreuth und die Kleine Kappel Baudenkmäler mit einer solchen Landschaftswirksamkeit, dass eine massive technische Erschließung in direktem Umfeld auf jeden Fall unterbleiben sollte. Gerade bei einem Zisterzienserkloster sollte schon aus Gründen der spezifischen Ordensphilosophie der Lage in Stille und Einsamkeit die direkte Umgebung und die Kulisse der Waldberge (Stiftsberge) von massiven Störungen freigehalten werden.“ (Röhler 2013, S. 120f.)

Merkmalprägende Bestandteile der Kulturlandschaften in der Region Oberpfalz-Nord sind auch die besonders raumwirksamen und visuell prägenden Kulturdenkmäler und Gesamtanlagen. Hierzu zählt bspw. neben Nabburg mit der weithin sichtbaren Stadtpfarrkirche St. Johannes Bap-

tist, die Altstadt Pleystein und die nordwestlich gelegene Burgruine Flossenbürg oder die Wallfahrtskirche Maria Hilf in Amberg. Hierzu gehört zweifelsohne der Rauhe Kulm als weithin sichtbare Landmarke, der u.a. mit der zu Füßen gelegen Planstadt Neustadt a. Kulm und mit der weiter entfernt liegenden Burgruine Waldeck korrespondiert bzw. über Sichtbezüge verbunden ist. Deren engeres Umfeld, Ansichten und Sichtbezüge sind von WEA freizuhalten (Umgriff von bis zu 5 km). Im weiteren Umfeld sind WEA, sofern sich keine Alternativen anbieten, besonders feinfühlig einzubinden. Gleiches gilt für exponierte und bislang weitgehend unbelastete Landschaftssituationen. Im Hinblick auf den Tourismus sollte bedacht werden, dass die kulturlandschaftlichen Qualitäten die entscheidende Voraussetzung für die hohe Anziehungskraft dieser Räume bilden. Empfehlungen:
Moderne Visualisierungsmöglichkeiten bieten die Chance für eine zielführende Auswahl geeigneter Windkraftstandorte. Empfohlen wird auch eine Standortbündelung und der lastnahen Ausbau der erneuerbaren Energien unter Berücksichtigung von bestehenden und in Planung befindlichen Anschluss- bzw. Verteilnetzen und Speicherkapazitäten.

Bayerischer Bauernverband vom 29.10.24

1. Flächenverbrauch durch Windkraftstandorte

Es ist festzustellen, dass durch die Ausweisung von Windkraftvorranggebieten und den daraus resultierenden Ausbau von Windkraftanlagen insbesondere die Grundstückseigentümer und Bewirtschafter, auf deren Flächen die Anlagen realisiert werden sollen, sehr stark betroffen sind. Die massive Betroffenheit ergibt sich durch zahlreiche Faktoren: Windkraftstandorte und die dazugehörige Infrastruktur (Wege, Zuleitungen, Baustellenflächen, Umspannwerke, etc.) werden ausschließlich auf land- und forstwirtschaftlichen Flächen realisiert. Diese Flächen gehen der Land- und Forstwirtschaft und damit der Erzeugung von regionalen Nahrungsmitteln und Rohstoffen dauerhaft verloren. Auswirkungen auf Kaufpreise und Pachtmarkt für land- und forstwirtschaftliche Flächen sind zu befürchten, die eine nachhaltige Entwicklung der Betriebe negativ beeinträchtigt. Gravierend wird auch der Entzug land- und forstwirtschaftlicher Nutzfläche für ökologische Ausgleichsflächen sein, der ebenfalls den Boden- und Pachtmarkt vor Ort sehr belasten wird.

Artenschutzrechtlicher Ausgleich, Ausgleich aufgrund der Eingriffsregelung im Rahmen des Naturschutzgesetzes, Kohärenzausgleich, sowie der waldrechtliche Ausgleich werden zu einem massiven Entzug land- und forstwirtschaftlicher Nutzflächen führen.

Massiv betroffen sind auch forstwirtschaftlich genutzte Flächen. Einerseits müssen umfangreiche Waldflächen für Windkraftstandorte, Zuwegungen und Leitungen gerodet und dauerhaft holzfrei gehalten werden. Andererseits müssen die Vorhabensträger aufgrund des Bayerischen Waldgesetzes hierfür landwirtschaftliche Nutzflächen aufforsten.

Durch den hohen Verbrauch von Projekt- und Ausgleichsflächen besteht die Gefahr von nicht absehbaren agrarstrukturellen Verschlechterungen für die in der Planungsregion ansässigen Betriebe. Der Bayerische Bauernverband fordert deshalb im Rahmen der Neuausweisung von Windkraftvorranggebieten zu überprüfen, wie sich der flächige Ausbau von Windkraftanlagen in

Kenntnisnahme

Die Stellungnahme des Bayerischen Bauernverbandes vom 29.10.2024 wird zur Kenntnis genommen.

Hinsichtlich der Ausbauziele der Windenergie und der Fragestellung, ob dadurch eine agrarstrukturelle Gefährdung vorliege, wird auf die Stellungnahme des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Regensburg-Schwandorf verwiesen, in der keine derartigen Bedenken ausgeführt werden.

Es wird darauf verwiesen, dass die Regionalplanfortschreibung unter Berücksichtigung sämtlicher für die Ebene der Regionalplanung maßgeblichen rechtlichen und fachlichen Vorgaben durchgeführt wird. Die Ausführungen zum Flächenverbrauch durch WEA bzw. durch ökologische Ausgleichsmaßnahmen, zur Beeinträchtigung der Forstflächen, zu den Auswirkungen von WEA allgemein, zum Bodenschutz, zur Jagdwertminderung und zur Einbeziehung der Grundstückseigentümer/Land-/Forstwirte werden zur Kenntnis genommen. Die aufgeführten Maßnahmen und Empfehlungen werden grundsätzlich begrüßt, können jede erst auf der nachgelagerten Genehmigungsebene sinnvoll berücksichtigt werden.

Mit Blick auf den § 2 EEG wonach die Errichtung und der Betrieb von Anlagen der EEG im überragenden Öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit dienen wird jedoch der Ausweisung der Vorranggebiete für Windenergie ein höheres Gewicht

der Planungsregion auf die Land- und Forstwirtschaft auswirkt. Zu quantifizieren wären hier insbesondere der voraussichtliche temporäre und der dauerhafte Flächenentzug, der durch den Ausbau ausgelöst wird. Anhand verschiedener Ausbauszenarien wäre eine Folgenabschätzung durchaus möglich und einer agrarstrukturellen Gefährdung könnte entgegengewirkt werden. Grundsätzlich darf der Schutz der land- und forstwirtschaftlichen Nutzfläche in der Abwägung nicht hinter anderen Schutzziele zurückgestellt werden. Im Übrigen wird eine Ausweisung von Windkraftvorranggebieten auf hochwertigen, landwirtschaftlichen Nutzflächen grundsätzlich abgelehnt. 2. Flächenverbrauch durch ökologische Ausgleichsmaßnahmen für Windkraftstandorte Der Bau von Windkraftanlagen bedingt eine großflächige Inanspruchnahme land- und forstwirtschaftlicher Nutzflächen. Um die Belange der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe im höchsten Maße zu wahren, ist verstärkt auf eine Minimierung des Flächenverbrauches durch Projekt und Ausgleichsflächen zu achten. Beim Bau von Windkraftanlagen, insbesondere in Waldgebieten, werden umfangreiche Kompensationsmaßnahmen für die Eingriffe und Ausgleichsregelung, für den Eingriff in FFH-Gebieten sowie aus artenschutzrechtlichen Gründen notwendig sein. Für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe in der Planungsregion kann dieser Flächenverbrauch zu agrarstrukturellen Verschlechterungen führen. Die in Punkt 1 gemachten Äußerungen treffen hier ebenfalls zu (s. Punkt 1). Die Ausweisung von Ausgleichsflächen auf hochwertigen, landwirtschaftlichen Nutzflächen soll mit Hinweis auf § 15 Abs. 3 BNatSchG möglichst unterbleiben und wird abgelehnt. Der naturschutzrechtliche Ausgleich sollte soweit wie möglich über produktionsintegrierte kooperative Maßnahmen (PIK) erfolgen, um den Flächenverbrauch zu minimieren. 3. Beeinträchtigung von Forstflächen Forstflächen sind besonders durch die Ausweisung von Windkraftvorranggebieten und den dadurch ausgelösten Bau von Windkraftanlagen betroffen. Denn wie bereits beschrieben sind die durch den Bau von Windkraftstandorten und der dazugehörigen Infrastruktur betroffenen Forstflächen dauerhaft holzfrei zu halten. Neben wirtschaftlichen Schäden, die ausgeglichen werden müssen ist auch eine signifikante Störung der Schutzfunktionen des Waldes zu befürchten. Auch in Nachbarschaft zu Windkraftanlagen gelegene Waldflächen sind durch negative Auswirkung gefährdet (Windwurf, Borkenkäferbefall, Schneebruch, Trockenschäden, Aushagerung, Erosion, Überschwemmung, Beschädigung von Wurzelwerk, etc.). Der Bayerische Bauernverband fordert, dass der Eingriff in den Waldbestand so vorzunehmen ist, dass sowohl die Schutzfunktionen des Waldes insgesamt aber auch Waldbestände in der Nachbarschaft zu Anlagen zu schützen sind. Bodenschutzmaßnahmen sind vollumfänglich auch auf forstwirtschaftlichen Flächen umzusetzen. 4. Auswirkungen von Windkraftanlagen allgemein	gegenüber den genannten Punkten eingeräumt. Darüber hinaus wird betont, dass - soweit es im planerischen Prozess möglich war - unter Berücksichtigung der kommunalen, fachlichen und öffentlichen Belange versucht wurde, eine möglichst ausgewogene Gebietskulisse zu erstellen. Vor dem Hintergrund zu erbringenden Flächenziele (gem. § 3 Abs. 1 WindBG Anlage i.V.m. LEP 6.2.2 (Z)) war es jedoch erforderlich, sowohl land- als auch insbesondere forstwirtschaftlich genutzte Flächen einzubeziehen.

Bei der Ausweisung von Windkraftvorranggebieten und den daraus resultierenden Bau von Windkraftanlagen ist mit einigen negativen Auswirkungen für Mensch und Tier im Umfeld der Anlagen zu rechnen. Insbesondere Schlagschatten und Lärm durch Rotorblätter sind zu minimieren. Auch optische Reize wie Lichtreflexionen und Befeuerung sind zu vermeiden. Auch das Thema Eisschlag ist zu berücksichtigen. Entwicklungsmöglichkeiten für landwirtschaftliche Hofstellen (Hoferweiterungsflächen) dürfen durch die Ausweisung als Vorranggebiet nicht beeinträchtigt werden. 5. Bodenschutz Bei der Realisierung von Windkraftanlagen auf land- und forstwirtschaftlichen Grundstücken ist auf umfangreiche, verbindliche Bodenschutzmaßnahmen zu achten. 6. Jagdwertminderung Die Umfangreiche Ausweisung von Windkraftvorranggebieten wird sich negativ auf das an Grund und Boden gebundene Eigentumsrecht „Jagd“ auswirken. Durch den Bau von Windkraftanlagen ist, bedingt durch Lärm und optische Reize während der Bauzeit und darüber hinaus, mit einer Jagdwertminderung zu rechnen. Betroffene Jagdgenossenschaften sind in die Planungen mit einzubeziehen. 7. Einbeziehung der betroffenen Grundstückseigentümer/Land/Forstwirte in die Planungsprozesse Aufgrund der überwiegenden Betroffenheit von Land/Forstwirten und Grundstückseigentümern fordert der Bayerische Bauernverband die bestmögliche Einbindung der Grundstückseigentümer/Bewirtschafter, der Landwirtschaftsverwaltung sowie der Berufsvertretung in allen Planungsstufen. Sehr geehrte Damen und Herren, der Ausbau der Erneuerbaren Energien stellt u.a. die Land- und Forstwirtschaft vor immense Herausforderungen. Wir bitten Sie deshalb als Planungsverband bei der Ausweisung von Windkraftvorranggebieten die o.g. Belange der Land- und Forstwirtschaft zu berücksichtigen.	
Bund Naturschutz in Bayern e.V. vom 31.10.24 Allgemein: Der BUND Naturschutz unterstützt das Ziel, schon in der jetzigen Fortschreibungsphase die am besten geeigneten 1,8 % Fläche als Windenergie-Vorranggebiete auszuweisen. Der BN begrüßt die Überplanung der für die Nutzung der Windenergie notwendigen Flächen nach dem Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) mit einem Verfahren. Zum einen kann dies zu einem zügigen Ausbau der notwendigen Windräder führen, zum anderen besteht die Chance bei möglichen Fehlentwicklungen auch noch bis 2032 reagieren und nachbessern zu können. Bei einer	Kenntnisnahme Die Stellungnahme des Bund Naturschutz in Bayern e.V. vom 31.10.2024 wird zur Kenntnis genommen. Die Ausführungen beziehen sich auf die EU-Notfallverordnung in der sich der deutsche Gesetzgeber - mit Blick auf die Beschleunigung beim Ausbau der Windenergie - entschieden hat, im Rahmen der Regionalplanung bei der Festsetzung von Vorranggebieten auf eine detaillierte artenschutzrechtliche Prüfung zu verzichten. Diese erfolgt

erfolgreichen Umsetzung bleiben dann die regionalplanerischen Vorgaben erhalten, die Privilegierung von Windrädern gemäß § 35 BauGB kommt nicht zustande. Damit können seitens der Regionalplanung geeignete Flächen ausgewiesen werden, eine reine Planung seitens möglicher Investoren wird eingeschränkt.

Artenschutz:

Allerdings ergeben sich durch das WindBG auch massive Veränderungen bei den zukünftigen Planungsverfahren. Wurde in den vergangenen Jahren für Windräder hauptsächlich im kommunalen Bauleitplanungsverfahren mit der Aufstellung eines Bebauungsplanes Baurecht geschaffen, werden die zukünftigen WEA nun hauptsächlich über Immissionsschutzrecht genehmigt. § 6 WindBG legt fest, dass keine artenschutzrechtliche Prüfung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG und keine Umweltverträglichkeitsprüfung im Immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren von WEA mehr durchzuführen ist, wenn die Fläche außerhalb eines NATURA2000-Gebietes oder eines Naturschutzgebietes liegt und bei der Ausweisung des Windenergiegebietes eine Umweltprüfung nach § 8 Raumordnungsgesetz oder § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt wurde.

Die vorliegende Änderung des Regionalplans berücksichtigt diese Vorgaben zwar formal, NATURA2000-Gebiete und NSGs sollen nicht überplant werden. Tatsächlich sollen sich einige Vorranggebiete unmittelbar an diese Schutzgebiete anschließen, was der BUND Naturschutz kritisch sieht und einen Abstand von jeweils mindestens 200 Metern für erforderlich hält. Nachdem zukünftig in den immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren dann keine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung erforderlich sein wird, stellt sich die Frage, wie Artenschutz außerhalb der Prüfung im Umweltbericht zu diesem Verfahren erfolgt. Der vorliegende Umweltbericht verweist auf zukünftige konkrete Verfahren, fraglich ist aber, ob dann Naturschutzverbände gehört werden. Der BN fordert, die Beteiligung der anerkannten Naturschutzverbände in diesen nachgelagerten Verfahren zu ermöglichen.

Waldflächen:

Der BUND Naturschutz kritisiert, dass die geplanten Vorrangflächen zu ca. 90 Prozent in Waldflächen liegen. Dort drohen Rodungen nicht nur auf den mit Windrädern überbauten Flächen, sondern auch für Wegebau zur Erschließung der Standorte und für Leitungsbau zur Ableitung des gewonnenen Stroms. Im Regionalplan erfolgt die Zuordnung der Flächen im Maßstab 1:100.000, die konkrete Erschließung der Flächen ist nicht beschrieben. Dies kann bei Windrädern in Waldgebieten zu Konflikten führen. Daher hält es der BN für wichtig, dass auf bestehende Zuwegungen verwiesen wird und möglichst keine Wege auf neuen Trassen gebaut werden. Damit können Rodungen für neuen Wegebau vermieden bzw. minimiert werden, so dass der Wald und seine Klimaschutzfunktion erhalten bleibt. Angesichts der großen Bedeutung des Waldes für Bodenschutz, Klima- und Immissionsschutz, Artenvielfalt und Erholung fordert der BUND Naturschutz für alle auftretenden Waldverluste Ersatzaufforstungen in gleicher Flächengröße. Da allerdings in Zeiten von tendenziell zunehmenden sommerlichen Trockenperioden das

(derzeitige Gesetzeslage) vorerst bis zum 31.06.2025. Für die sich aktuell im Verfahren befindlichen Windenergiegebiete entfällt die artenschutzrechtliche Prüfung im Genehmigungsverfahren zur Zulassung von WEA nach aktuellem Stand nach § 6 Abs. 1 WindBG jedoch nicht, da die Windenergiegebiete bis zum genannten Zeitpunkt nicht rechtzeitig ausgewiesen werden können und § 6 Abs. 1 WindBG vorher auslaufen wird. Da zum jetzigen Zeitpunkt die Umsetzung der RED III Richtlinie der EU in nationales Recht noch nicht vollzogen wurde, hat sich der Planungsverband im Hinblick auf die gebotene Eile, die Windenergie durch die Regionalplanung zu steuern, ebenfalls dazu entschlossen, nicht abzuwarten bis die Vorgaben zur Ausweisung von Beschleunigungsgebieten abschließend bekannt und wirksam werden, sondern vorerst mit einem hohen Anspruch an die Themen Arten- und Naturschutz, das Regionalplanverfahren weiter zu führen.

Auf der Ebene der Regionalplanung ergibt sich daraus somit kein Änderungsbedarf gegenüber der bisherigen Praxis in der Berücksichtigung von artenschutzrechtlichen Belangen. Soweit rechtlich geboten, wurde der Artenschutz gebührend berücksichtigt. Eine vertiefte Betrachtung hat im nachgelagerten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren zu erfolgen.

Es wird darauf verwiesen, dass die Regionalplanfortschreibung entsprechend der für die Ebene der Regionalplanung maßgeblichen rechtlichen und fachlichen Vorgaben durchgeführt wird. Dies gilt insbesondere auch für die aufgeführten Themen (Arten- und Naturschutz, Waldverluste, Wasserschutz, Bodenschutz).

Wir möchten ausdrücklich darauf hinweisen, dass die Fachstellen, die die genannten Belange zu vertreten haben, im Planungsprozess in der Strategischen Umweltprüfung und im Beteiligungsverfahren nach Art. 16 BayLplG beteiligt wurden. Gerechtfertigte Anregungen und Hinweise wurden im Laufe des Planungsprozesses berücksichtigt und im Entwurf eingearbeitet. Siehe hierzu auch die Stellungnahmen der Fachstellen und Behörden, die die genannten Belange zu vertreten haben sowie die daraus resultierenden Änderungen im Kriterienkatalog.

Anwachsen von neu begründeten Waldflächen immer aufwändiger wird, fordert der BUND Naturschutz alle Möglichkeiten zur Vermeidung von Waldverlusten voll auszuschöpfen. Der Standort der Windräder kann in der Planung kurzfristig angepasst und optimiert werden, wogegen der Ausgleich von unnötigerweise gerodetem Wald schwierig und langwierig sein kann. Mit der Klimaschutzfunktion des Waldes ist eine völlige Kompensation durch Aufforstung nicht möglich, alleine schon weil der Zeitfaktor beim Alter des gefälltten Baums nicht ausgeglichen werden kann. Würde der Zeitfaktor einbezogen, wäre ein Vielfaches der gerodeten Waldfläche als Ersatz anzulegen. Da Windräder in Waldgebieten häufig besonders umstritten sind, ist hierbei besonders sensibel vorzugehen.

Artenschutz bei der Erschließung:

Angesichts teilweise stark zurückgehender Amphibienbestände sind bei allen Planungen von Wegen mit potentiellen Laichgewässern im Umfeld zumindest Untersuchungen bzw. Sicherungen an den Wegen zu machen. Liegt die Bauzeit eines Windrades in der Amphibienwanderzeit (Hin- und Rückwanderung, auch der Jungtiere), ist ein Schutzzaun zu stellen. Befinden sich Ameisenhögel am überplanten Weg, ist der Hügel zu sichern oder die Tiere umzusiedeln. Nachdem es mit der Neuregelung des WindBG kein Monitoring der einzelnen Arten an den Windrädern mehr geben wird, ist es die Aufgabe der planenden Behörde, die Funktion des Monitorings anderweitig zu beachten und umzusetzen. Dies bedeutet, dass der Erhaltungszustand der Dichtezentren und Schwerpunktgebiete der kollisionsgefährdeten Vogelarten zu überwachen und aktiv in relevanten Zeitabständen zu erfassen ist. Treten Verschlechterungen ein, sind Gegenmaßnahmen zu ergreifen. Nachdem dies dann eher großräumig erfolgen muss, ist die Planungsverbandsebene mit den Verbindungen zu den Ministerien, dem Landesamt für Umwelt und der höheren Naturschutzbehörde (in Zusammenarbeit mit der Unteren Naturschutzbehörde) der richtige Ansprechpartner. Die o. g. Punkte sollen auch mit in die Änderung des Regionalplans aufgenommen werden. Mit einer auf einzelne Arten festgelegten Zeitleiste nach der Belegung der Flächen mit Windrädern kann dann zumindest für zukünftiges Handeln korrigierend nachgebessert werden.

Wasser:

Hier geht es vor allem um die Wasserschutzzone III. In der Änderungsbegründung ist aufgeführt, dass diese als hochrangiges Konfliktkriterium berücksichtigt wird, im Einzelfall aber überplant werden kann. Bayern weist im Vergleich zu anderen Bundesländern relativ kleine Wasserschutzgebiete aus. In Bayern beträgt die Wasserschutzgebietsfläche ca. 4,5 % der Landesfläche, im Bundesdurchschnitt sind es ca. 12 % der Gesamtfläche. Deshalb ist es wichtig, dass die mit dieser Regionalplanänderung ausgewiesenen Windvorrangflächen einer möglichen zukünftigen Ausweisung oder Erweiterung von Wasserschutzgebieten nicht im Wege stehen. Dies soll in den Text mit aufgenommen werden. Wasser als lebensnotwendiges Gemeingut ist vorrangig zu schützen.

Im Weiteren sowie auch im Hinblick auf die sonstigen aufgeführten Belange verweisen wir auf das überragende öffentliche Interesse gemäß § 2 EEG.

Im Hinblick auf den Waldanteil wird zudem betont, dass - soweit es im planerischen Prozess möglich war - unter Berücksichtigung der kommunalen, fachlichen und öffentlichen Belange versucht wurde, eine möglichst ausgewogene Gebietskulisse zu erstellen. Vor dem Hintergrund der zu erbringenden Flächenziele (gem. § 3 Abs. 1 WindBG Anlage i.V.m. LEP 6.2.2 (Z)) sowie der im Offenland zahlreichen anderen vertretenen Belange (Abstände zu Infrastruktur, Siedlungsabstände, VRG Bodenschätze etc.) ist eine erhebliche Beanspruchung von Waldflächen unumgänglich. Da der Waldanteil in der Planungsregion mit 45% im bayernweiten Vergleich sehr hoch ist, ist folglich auch die Beanspruchung des Waldes für VRG Windenergie vergleichsweise höher.

Die Ausführungen zum Wasserschutz werden zur Kenntnis genommen. Die Belange des Wasserschutzes sind in der Kulisse der Vorranggebiete entsprechend den einschlägigen rechtlichen Vorgaben berücksichtigt. Entsprechend dem Kriterienkatalog wurde neben den Zonen I u. II auch die Schutzzone III a als hartes Ausschlusskriterium festgesetzt. In Abstimmung mit der wasserwirtschaftlichen Fachstelle werden die Zonen III (ungegliedert) und III b als Restriktionskriterium definiert. Die Entwurfskulisse wurde bereits im Rahmen der SUP und der ergänzenden SUP sowie im Beteiligungsverfahren nach Art. 16 BayLplG den Fachstellen der Wasserwirtschaft vorgelegt. Begründete Einwendungen der Wasserwirtschaft wurden bereits im Rahmen der SUP oder im Zuge der Auswertung des Beteiligungsverfahrens berücksichtigt. Konkret ist dies der nachfolgenden Auswertung zu den betroffenen Vorranggebieten zu entnehmen.

Die Hinweise zur Gewinnung und Sicherung von Bodenschätzen werden zur Kenntnis genommen. Die Ausweisung von Vorranggebieten für Windenergie erfolgt im Lichte der besonderen Bedeutung der erneuerbaren Energien nach § 2 EEG in die Abwägung eingestellt. Ein pauschaler Vorzug gegenüber den Vorbehaltsgebieten zur Sicherung von Bodenschätzen ist damit nicht gegeben, eine Bewertung erfolgt im Rahmen der Abwägung. Die jeweilige Abwägungsentscheidung ist der

Boden:

Hier wird auf den Ausschluss von Vorranggebieten für die Gewinnung und Sicherung von Bodenschätzen verwiesen, da die Windkraft einen konkurrierenden Belang zu der bereits erfolgten Abwägung zugunsten des Bodenschatzes darstellt. Bei Vorbehaltsgebieten wiegt dieser Vorrang geringer. Allerdings ist festzustellen, dass der Abbau von Bodenschätzen eher einem privatwirtschaftlichen Interesse dient, der Klimaschutz durch die Erzeugung von CO₂-frei erzeugter erneuerbarer Energie der gesamten Gesellschaft und Bevölkerung und damit eher ein Gemeinwohlbelang ist. Daher soll die Windenergienutzung zumindest bei den Vorbehaltsflächen geplanter Abbaugebiete dann eindeutig Vorrang genießen.

Im vorliegenden Entwurf der Vorranggebiete für die Planungsregion Oberpfalz-Nord wurden die erforderlichen Ausweisungen mit rund 2,4 % übererfüllt. Es bestehen damit Spielräume, bei der Standortauswahl ökologische und landschaftliche Gegebenheiten besser zu berücksichtigen. Betroffenheit von Wald: Da die geplanten Vorranggebiete im bisherigen Entwurf zu ca. 90 Prozent in Waldflächen liegen, sind keine ausreichenden Bemühungen erkennbar, windhöfliche Areale auszuweisen, die weniger Eingriffe in Waldbestände und Waldlebensräume und die damit verbundenen Lebensraumverluste erwarten lassen. Dabei gehörte die Planungsregion Oberpfalz-Nord schon in den letzten Jahren zu den Spitzenreitern bei Waldverlusten in Bayern. Zudem wäre es durch die Nutzung von Standorten außerhalb des Waldes möglich, nötige Ersatzaufforstungen zu verringern, für die landwirtschaftliche Produktionsflächen in Anspruch genommen werden müssten. Der BUND Naturschutz hält es daher für erforderlich, bei der weiteren Bearbeitung der Planung insbesondere solche geeigneten Gebiete zu vergrößern oder neu aufzunehmen, die außerhalb von Wäldern liegen.

Geplante Vorranggebiete mit Fledermausvorkommen: In geplanten Vorranggebieten mit dem Vorkommen kollisionsgefährdeter, streng geschützter Fledermausarten fordert der BUND Naturschutz in jedem Fall die Vermeidung von Verlusten durch die verpflichtende Einrichtung von wirksamer Abschalt-Algorithmen verbindlich vorzuschreiben.

Geplante Vorranggebiete in Bereichen mit Vorkommen kollisionsgefährdeter Vogelarten: In geplanten Vorranggebieten mit dem Vorkommen kollisionsgefährdeter, streng geschützter Vogelarten (einschl. Schwarzstorch) außerhalb der bekannten Dichtezentren fordert der BUND Naturschutz in jedem Fall die Vermeidung von Verlusten durch die verpflichtende Einrichtung wirksamer Abschalt-Algorithmen verbindlich vorzuschreiben.

Stellungnahme des Arbeitsbereichs Regionalplanung in der nachfolgenden Auswertung zu den betroffenen Vorranggebieten zu entnehmen.

Die bekannten Fledermausvorkommen wurden von den Naturschutzbehörden und Naturschutzverbänden im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung sowie im Beteiligungsverfahren nach Art. 16 BayLplG vorgetragen und werden, soweit auf Ebene der Regionalplanung möglich, den rechtlichen Vorgaben entsprechend berücksichtigt. In der Fortschreibung des Regionalplans zur Windenergie werden sowohl im Umweltbericht als auch in der Begründung Hinweise zu Fledermausvorkommen und die etwaige Notwendigkeit von Vermeidungsmaßnahmen hingewiesen. Verbindliche Vorgaben zu Abschaltalgorithmen sind erst auf der Ebene des Immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens möglich. Daneben hat im Laufe des Verfahrens der von den Naturschutzbehörden gelieferten Informationen zu Wochenstuben von Fledermäusen - falls dies mit Blick auf planerischen Überlegungen auf Ebene der Regionalplanung umsetzbar und angemessen war - zur Anpassung des Entwurfs (Verkleinerung bzw. Zuschneiden von Vorranggebieten) geführt. Weitere Änderungen am Entwurf sind daher nicht veranlasst. Hinsichtlich der zu erfüllenden Maßnahmen und Auflagen bzgl. des Artenschutzes wird auf das Genehmigungsverfahren verwiesen. Auf regionalplanerischer Ebene können geeignete Maßnahmen nicht sinnvoll festgesetzt werden.

Da auf Ebene der Regionalplanung noch keine konkreten Informationen über Anzahl und Standort von Windenergieanlagen vorliegen, können auch keine Aussagen oder Vorgaben gegenüber einer geeigneten Erschließung getroffen werden. Grundsätzlich ist diese sparsam und schonend umzusetzen.

Es wird hinsichtlich der kritisierten Übererfüllung des Flächenziels darauf verwiesen, dass die Regionalplanfortschreibung mit einem gewissen Prozesscharakter auf den Weg gebracht wurde. Dazu wurden auch neben den kommunalen Vorschlägen zahlreiche Pufferflächen von planerischer Seite ergänzt, um im Laufe des Verfahrens, durch die im Beteiligungsverfahren gewonnenen Erkenntnisse, eine Abschie-

	tung vornehmen zu können und trotzdem die notwendigen Flächenziele (gem. § 3 Abs. 1 WindBG Anlage i.V.m. LEP 6.2.2 (Z)) in einem schrittweisen Vorgehen erfüllen zu können.
Landesbund für Vogel- und Naturschutz in Bayern e.V. (LBV) vom 29.10.24 1. Position des LBV zur Energiewende Der LBV begrüßt und unterstützt grundsätzlich den Ausbau der Windkraft als flächen- und energieeffizienteste Form regenerativer Energiegewinnung zum Schutz des Klimas und zur Substitution der Atomkraft. Allerdings muss dabei durch eine sorgfältige Standortwahl dafür gesorgt werden, dass der Ausbau der Windenergieerzeugung zu keiner weiteren Gefährdung ohnehin schon bedrohter Vogel- und Fledermausarten oder Lebensraumtypen führt. Es wäre fatal, würde der Ausbau der erneuerbaren Energien den dramatischen Schwund der Biodiversität weiter verstärken. Daher hat eine gute Standortwahl für die Ausweisung von Windkraft-Vorranggebieten beziehungsweise für die Planung von Windkraftanlagen (WKA) eine zentrale Bedeutung. Aus unserer Sicht sollten Windkraftanlagen, wo immer möglich, entlang großer Infrastrukturachsen (vgl. Beschluss Bayer. Ministerrat vom 28.06.2022) und im Offenland errichtet werden. In der freien Landschaft sind naturschutzfachliche Konflikte meist geringer als im Wald. Klar ist auch: es handelt sich hier um großtechnische industrielle Anlagen, die gerade in siedlungsfernen (Wald-)Gebieten mit einem hohen Erschließungsaufwand verbunden sind. Ist ein Eingriff in Waldgebiete unumgänglich, dann sind Anlagen in erster Linie in monostrukturierten Nadelholzbeständen zu planen. Unzerschnittene und so genannte „historisch alte Wälder“, also Waldgebiete, die nie vollständig gerodet wurden, sind freizuhalten. Gleiches gilt für strukturreiche alte Laubmischwälder. Wir möchten an dieser Stelle auf die von der Bundesregierung beauftragte Studie des Büros Bosch+Partner hinweisen, deren Ergebnisse dem LBV für Bayern vorliegen. Unter Anlegung aller gesetzlich vorgegebenen Parameter ergab sich ein Flächenpotenzial von 1,4 % der Landesfläche Bayerns im Offenland. Das heißt, bis zum Zwischenziel (1,1 % bis 2027) wäre eine Ausweisung von Vorranggebieten auf gesamter Fläche ohne Überplanung von Wäldern möglich. Für das verbleibende Delta (1,8 % bis 2032) hätte man nach sorgfältiger Prüfung auf die oben beschrieben weniger konfliktreichen Waldgebiete zurückgreifen können. 2. Besonders schützenswerte Gebiete In der vorliegenden Stellungnahme sprechen wir als Naturschutzverband bewusst auch solche Themen an, die nicht rein der gesetzlichen Grundlage entsprechen, sondern den Eingriff in naturschutzfachlich sensible Bereiche kritisch reflektieren. Mit einer Windkraftanlage (WKA) ist auch immer ein flächiger Eingriff mit mehr oder weniger massiven Erschließungswegen und einer Infrastruktur zur Netzeinspeisung verbunden. Die Eingriffe betreffen oft seltene und geschützte Ar-	Kenntnisnahme – keine Änderungen veranlasst Die Stellungnahme des LBV und die allgemeinen Ausführungen zur Ausweisung von Vorranggebieten werden zur Kenntnis genommen. Es wird darauf hingewiesen, dass die Ausweisung von VRG die Zielstellung verfolgt Windenergieanlagen nach fachlichen Kriterien sowie regionsweit möglichst ausgewogen auf geeignete, ausreichend windhöffige und zugleich möglichst natur-, landschafts- und menschenverträgliche Gebiete zu lenken. Hierzu sind neben artenschutzfachlichen auch zahlreiche weitere Belange zu berücksichtigen. Hinsichtlich der Studie des Büros Bosch+Partner wird darauf hingewiesen, dass andere Kriterien als bei der gegenständlichen Fortschreibung des Regionalplans angesetzt wurden. So werden beispielsweise deutlich geringere Siedlungsabstände angesetzt, was zu einem höheren Potential außerhalb von Waldflächen führt. Da sowohl von Seiten des Technischen Umweltschutzes (siehe Stellungnahme vom 17.10.2024) als auch von Bundesverband WindEnergie (siehe Stellungnahme vom 31.10.2024) sowie mehreren Projektierern hingegen eine Anhebung der Siedlungsabstände gefordert wird, kann nicht davon ausgegangen werden, dass 1,1 % der Regionsfläche im Offenland als VRG Wind ausgewiesen werden könnte. Darüber hinaus wurden in der Studie von Bosch+Partner militärische Belange nur bedingt berücksichtigt, ebenso wie Dichtezentren kollisionsgefährdeter Vogelarten oder die Belange der benachbarten Tschechischen Republik. Die Ausweisung der Gebietskulisse der Vorranggebiete für Windenergie erfolgt im Zuge der Fortschreibung des Regionalplans den rechtlichen Vorgaben entsprechend. Die Fachstellen, die die genannten Belange (Arten- und Naturschutz, Waldverluste, Landschaftsschutz) zu vertreten haben, wurden im Planungsprozess in der Strategischen Umweltprüfung und im Beteiligungsverfahren nach Art. 16 BayLplG

ten bzw. intakte Gebiete oder Reste isolierter Refugien, die es vor Beeinträchtigungen zu schützen gilt. Da ein Regionalplan als Steuerungsinstrument dient, weisen wir auch auf Punkte hin, die in die Genehmigungs-Praxis Eingang finden sollten.

Waldgebiete

Gerade die Überplanung von Wäldern sehen wir kritisch. Durch die direkte Überbauung und die Anlage von ergänzender Infrastruktur (Zufahrten, Parkplätze, Stromtrassen), die Scheuch- und Barrierewirkung sowie Beunruhigung durch WKA (Bau- und Betriebslärm, Folgenutzungen, Wartungszyklen) gehen Lebensräume im Wald, speziell im Kronenbereich und im Luftraum darüber, verloren. Zudem wird das Waldinnenklima dauerhaft verändert (Ausbildung von Wärmeinseln). Weiterhin muss erst die Möglichkeit geschaffen werden, den erzeugten Strom einzuspeisen, zumal die nächsten Netzknotenpunkte oftmals weit entfernt liegen.

In der vorliegenden Planung liegt ein großer Anteil der Vorranggebiete in teils hochwertigen Waldflächen. Größere Waldgebiete werden dadurch zerschnitten und kleinere Waldflächen in ihrer Funktion beeinträchtigt. Dabei wird auch in struktur- und artenreiche Misch- und Laubwälder geplant, teilweise werden diese durch das Bayerische Vertragsnaturschutzprogramm Wald (VNP Wald) gefördert. Gerade in großen unzerschnittenen Waldflächen ist mit Arten, wie Schwarzstorch und Waldschnepfe, aber teilweise auch mit Luchs und Wildkatze zu rechnen, die von möglichst störungsfreien und zusammenhängenden Rückzugsgebieten profitieren.

Naturwälder / Naturwaldreservate

Laut Änderungsbegründung werden Naturwälder (größer 1 ha) und Naturwaldreservate als Harte Ausschlusskriterien (HK) behandelt. Bei den vorgeschlagenen Vorranggebieten liegen jedoch zahlreiche Überschneidungen vor. Naturwälder (jede Größe) und Naturwaldreservate sind grundsätzlich aus den Gebietskulissen inklusive eines adäquaten Puffers auszuschließen.

Flächen der Artenschutzkartierung (ASK)

In und in der Nähe von zahlreichen geplanten Vorranggebieten liegen ASK-/ABSP-Flächen, die teilweise kurz erwähnt werden, jedoch planerisch wenig Eingang finden. Dabei gibt es in ASK-Flächen häufig Daten zu kartierten, geschützten Arten, vor allem Amphibien. Ein wichtiger Teilbereich vieler Amphibienarten ist der Wald. In feuchten Waldgebieten ist daher insbesondere auf die Aufrechterhaltung der vorhandenen Wasserverhältnisse bzw. des Wasserhaushalts zu achten. Durch Wegebau und das Setzen von WKA-Fundamenten sollten keine Flächen trockengelegt werden. Quellbereiche sollten beim Anlagenbau gesondert berücksichtigt werden.

Naturschutzgebiete Naturschutzgebiete (NSG) und FFH-Gebiete stellen die Kernflächen des europäischen Naturschutzes dar. Der LBV kritisiert, dass um diese Flächen herum keine Pufferflächen berücksichtigt wurden. Der Prüfabstand zu Naturschutzgebieten und FFH-Flächen sollte

beteiligt. Gerechtfertigte Anregungen und Hinweise wurden im Laufe des Planungsprozesses berücksichtigt und im Entwurf eingearbeitet. Bezüglich der Überplanung von Waldgebieten sowie zu den Natur- und artenschutzfachlichen Themen verweisen wir auf die Stellungnahme der höheren Naturschutzbehörde der Regierung der Oberpfalz vom 28.10.24 und der entsprechenden Stellungnahme des Arbeitsbereichs Regionalplanung sowie die daraus resultierenden Änderungen im Kriterienkatalog. Im Weiteren sowie auch im Hinblick auf die sonstigen aufgeführten Belange verweisen wir auf das überragende öffentliche Interesse gemäß § 2 EEG.

Im Hinblick auf den Waldanteil wird zudem betont, dass - soweit es im planerischen Prozess möglich war - unter Berücksichtigung der kommunalen, fachlichen und öffentlichen Belange versucht wurde, eine möglichst ausgewogene Gebietskulisse zu erstellen. Vor dem Hintergrund zu erbringenden Flächenziele (gem. § 3 Abs. 1 WindBG Anlage i.V.m. LEP 6.2.2 (Z)) sowie der im Offenland zahlreichen anderen vertretenen Belange (Abstände zu Infrastruktur, Siedlungsabstände, VRG Bodenschätze etc.) ist eine erhebliche Beanspruchung von Waldflächen unumgänglich. Da der Waldanteil in der Planungsregion mit 45% im bayernweiten Vergleich sehr hoch ist, ist folglich auch die Beanspruchung des Waldes für VRG Windenergie vergleichsweise höher. Die Ausweisung einer regionsweiten Kulisse von VRG kann zudem einen zielgerichteten Netzausbau unterstützen und damit die hierzu erforderlichen Eingriffe etwa auch in Waldstrukturen minimieren.

Naturwaldreservate und Naturwaldflächen – gemäß regionalplanerischem Maßstab von 1:100.000 - mit mindestens 1 ha Flächengröße wurden bereits im Vorfeld für die Ausweisung von VRG ausgeschlossen. Darüberhinausgehende Überschneidungen können von hiesiger Seite nicht nachvollzogen werden und wurden auch von Seiten der zuständigen Fachstelle nicht vorgebracht (siehe Stellungnahme AELF Regensburg-Schwandorf vom 28.10.2024).

Zur Darstellbarkeit von Ausschlusskriterien verweisen wir auf die Ebene der Regionalplanung, welche in Bayern üblicherweise im Maßstab von 1:100.000 abgebildet wird. Abbildungen bzw. flächengenaue Darstellungen von kleinflächigen räumlichen Strukturen (Biotope, Naturwaldflächen, etc.) sind erst ab einer Mindestgröße von einem Hektar möglich. Im Rahmen des Planungsprozesses wurden diese

mindestens 500 m betragen, um dem Nahbereich mit signifikantem Tötungsrisiko für die relevanten, kollisionsgefährdeten Vogelarten Genüge zu tun.

Landschaftsschutzgebiete

Ein erheblicher Teil der möglichen Vorranggebiete liegt in Landschaftsschutzgebieten (LSG). LSG sollen den Naturhaushalt und seine Funktionsfähigkeit großflächig schützen. LSG sind ein wichtiger Beitrag, um die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes abzusichern und die Regenerations- und Nutzungsfähigkeit der Naturgüter auch für zukünftige Generationen zu erhalten. Dabei sollen LSG auch als visuell ansprechender Erholungsraum dienen und die Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Natur bewusst als Gesamtbild erhalten. Auch wenn die LSG vom Gesetzgeber nicht ausdrücklich aus dem Planungsrahmen für Windkraftvorranggebiete ausgenommen wurden, so erscheint uns ein so hoher Anteil von Vorranggebieten in der LSG-Kulisse doch unverhältnismäßig hoch und nicht vereinbar mit den Zielsetzungen der LSG.

Insbesondere Höhenrücken, Flächen mit Fernwirkungen und größere Waldgebiete sollten freigehalten werden. Waldgebiete in den Landschaftsschutzgebieten sind für das Landschaftsbild, als Erholungsraum und als Rückzugsraum für Tiere bedeutend. Hier sollte überprüft werden, ob alternative Standorte außerhalb von LSG nicht die hohe Flächenbeanspruchung an LSG reduzieren können. Überlastungen von LSG sind zu vermeiden.

3. Rechtliche Rahmenbedingungen

Um die vorliegende Planung einzuordnen, soll hier ein Rückgriff auf die geltenden rechtlichen Rahmenbedingungen erfolgen. Durch zahlreiche Gesetzesnovellen hat sich die rechtliche Ausgangslage auf europäischer, nationaler und bayerischer Ebene für die Ausweisung von Windkraftflächen in den vergangenen Jahren stark verändert.

Die „EU-Notfall-Verordnung“ hat den strengen europäischen Artenschutz für zahlreiche Arten für den Ausbau von Windkraft und Photovoltaik als auch den Leitungsbau vorübergehend aufgehoben. Nichtsdestotrotz gelten die Störungs- und Schädigungsverbote weiter. Das Wind-an-Land-Gesetz regelt im Bund den Ausbau der Windkraft. Die wissenschaftlich nicht nachvollziehbare Reduzierung auf 15 kollisionsgefährdete Arten lässt wichtige störungsrelevante Spezies, wie Raufußhühner oder Schwarzstorch, außer Acht. Damit verbunden ist die Freigabe von Landschaftsschutzgebieten, wenn bis 2027 nicht der geforderte Flächenbeitragswert von 1,1 % erreicht werden sollte. Schließlich hat der Freistaat durch die Modifikation der 10H-Regel eine faktische Privilegierung von Waldgebieten geschaffen. Der LBV hat immer wieder die vollständige Abschaffung von 10H gefordert, weil dies über viele Jahre ein wesentliches Hemmnis beim Ausbau der Windkraft war und den Druck auf naturnahe Gebiete unnötig erhöhte.

In den beiden Oberpfälzer Planungsregionen kommt die besondere Situation hinzu, dass ein fertiger Fortschreibungsentwurf Windkraft noch vor der Verbindlicherklärung aus politischen Gründen (Verweis auf 10H) eingestellt wurde.

Flächen im Rahmen des Gebietszuschnitts berücksichtigt oder aus den Vorranggebieten ausgeschnitten. Im Hinblick auf alle nicht darstellbaren Kriterien wird in den Unterlagen auf das nachrangige Genehmigungsverfahren verwiesen, welches die richtige Maßstabsebene ist, diese Belange konkret und final zu bewerten. Dies gilt u.a. auch für die ASK-/ABSP-Flächen, eine tiefgreifende Bewertung ist auf Ebene der Regionalplanung nicht zielführend.

Die Ausführungen zur überproportional hohen Überplanung der LSG werden ebenfalls zur Kenntnis genommen. Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf den Prozesscharakter der Fortschreibung und auf die Stellungnahme der Regierung der Oberpfalz, höhere Naturschutzbehörde vom 28.10.2024 sowie auf die entsprechende Stellungnahme des Arbeitsbereichs Regionalplanung. Die Ausführungen zu den lückenhaften Daten bezogen auf den Artenschutz und insbesondere zu den Dichtezentren wird in diesem Kontext ebenfalls zur Kenntnis genommen. Im Hinblick auf die Pufferung von FFH- und Naturschutzgebieten erlauben wir uns auf die mit der höheren Naturschutzbehörde abgestimmten natur- und artenschutzfachlichen Kriterien, zu verweisen. Diese entsprechen den rechtlichen Vorgaben. Der Kriterienkatalog wird konsequent bei der Identifizierung der Vorranggebiete zu Grunde gelegt.

Die Ausführungen des LBV zu den rechtlichen Rahmenbedingungen zum Ausbau der Erneuerbaren Energien sowie insb. der Windenergie werden zur Kenntnis genommen.

Mit Blick auf das überragende öffentliche Interesse der erneuerbaren Energien nach § 2 EEG hat der Gesetzgeber bewusst die rechtlichen Rahmenbedingungen zu Gunsten der Erneuerbaren Energien geändert. Der rechtliche Rahmen wird in der Fortschreibung des Regionalplans eingehalten. Eine Bewertung dieser Gesetzesänderungen und deren Auswirkungen ist nicht Bestandteil der Regionalplanfortschreibung. Im Hinblick auf die übrigen Forderungen des LBV zu Windkraft außerhalb von VRG, zur Aufnahme von Vorbehaltsgebieten sowie Ausschlussgebieten analog zur Region Westmittelfranken sowie zu den Ausführungen zu Vorbelasteten Gebieten sowie zu konkurrierenden Aussagen der Regionalplanung verweisen wir auf die Planungshoheit des Regionalen Planungsverbandes Oberpfalz-Nord sowie auf das überragende

Diese Gemengelage führt dazu, dass in der Oberpfalz aus Sicht des LBV eine weitgehend unregelte Ausweisung von Windenergiegebieten auf ganzer Fläche droht. Befördert wird dies durch die Möglichkeit, ohne gültigen Regionalplan über Einzelanträge nach BImSchG außerhalb des Regionalplans Flächen zu beplanen. Wir möchten außerdem noch auf folgende genehmigungsrechtliche Aspekte hinweisen: Für Pläne oder Projekte die einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Plänen oder Projekten ein Gebiet des Netzes "Natura 2000" (FFH-Gebiete und EU-Vogelschutzgebiete) erheblich beeinträchtigen können, schreibt Art. 6 Abs. 3 der FFH-Richtlinie bzw. § 34 des Bundesnaturschutzgesetzes die Prüfung der Verträglichkeit dieses Projektes oder Planes mit den festgelegten Erhaltungszielen des betreffenden Gebietes vor. Der Rat der Europäischen Union hat am 19. Dezember 2023 die Verlängerung der EU-Notfall-Verordnung (siehe oben) für den beschleunigten Ausbau zur Nutzung Erneuerbarer Energien beschlossen. Sie gilt nun bis zum 30. Juni 2025. Durch die Verordnung sollen Zulassungsverfahren mittels eines Verzichts auf die Umweltverträglichkeitsprüfung bei der Genehmigung von WKA in Vorranggebieten beschleunigt werden. Nichtsdestotrotz hat das Bundesverwaltungsgericht in seinem Urteil vom 19.12.2023 (Az. 7 C 4.22) entschieden, dass eine für die Errichtung und den Betrieb einer WKA erteilte immissionschutzrechtliche Genehmigung keinen absoluten Bestandsschutz vermittelt, sondern eine naturschutzrechtliche Anordnung nach § 3 Abs. 2 BNatSchG auch noch nachträglich erteilt werden kann. Eine solche nachträgliche Anordnung kommt insbesondere in Betracht, wenn sich die Sachlage nach Erteilung der Genehmigung ändert. Datenlücken Im Umweltbericht (sh. Seite 17) weist das SG 51 (Höhere Naturschutzbehörde an der Regierung der Oberpfalz) auf erhebliche Datenlücken hin: „Für einen großen Teil der bewerteten Vogel- und Fledermausarten liegen nur unsystematisch erfasste Daten vor, die nicht den Gesamtbestand bzw. das gesamte Verbreitungsgebiet widerspiegeln. [...] Umso wichtiger ist daher der Schutz der bekannten Artvorkommen bei der Planung von Windenergiegebieten, da es höchstwahrscheinlich auf anderen Flächen zu starken Beeinträchtigungen von Arten kommen wird, die aufgrund mangelnder Datenlage nicht vorzeitig erkannt werden konnten. Insbesondere für eingriffsrelevante Amphibien, Reptilien und Kleinsäuger ist die Datengrundlage besonders schlecht, wenngleich die Habitatausstattung auf vielen Flächen potentielle Vorkommen vermuten lässt.“ Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass bei der vom LfU vorgelegten Karte der Dichtenzentren nur für die Arten Fisch- und Seeadler auf eine vollständige Datenbasis zurückgegriffen werden konnte. Für alle anderen kollisionsrelevanten Arten räumt das LfU gerade in Ostbayern erhebli-	öffentliche Interesse nach § 2 EEG. Hinsichtlich des gewählten Vorgehens zur Flächenauswahl sowie des Umgangs mit der Bewertung von Landschaftsbildern wird ebenfalls auf die Planungshoheit des Regionalen Planungsverbandes Oberpfalz-Nord verwiesen. Zur Berücksichtigung der Belange der Tschechischen Republik, insbesondere auch im Hinblick auf den Natur- und Artenschutz werden im weiteren Verfahren um „CHKO-Gebiete“ (naturräumlich sensible, meist vom Artenschutz betroffene Gebiete) existieren in Bayern keine vergleichbaren Festsetzungen und Bewertungsmaßstäbe. Um erhebliche Umweltauswirkungen ausschließen zu können werden in einem Bereich um 1000 Meter um die „CHKO-Gebiete“ keine Vorranggebiete ausgewiesen. Der gewählte Abstand führt im Regelfall zu der Annahme, dass eine erhebliche Beeinträchtigung von Erhaltungszielen ausgeschlossen werden kann. Aufgrund der geltenden Privilegierung ist eine Konzentration vom WEA auf VRG erst nach Rechtskraft der Regionalplanänderung möglich. Die Stellungnahme des LBV und die Ausführungen zur Ausweisung von Vorranggebieten werden zur Kenntnis genommen. Die Ausweisung der Gebietskulisse der Vorranggebiete für Windenergie erfolgt im Zuge der Fortschreibung des Regionalplans den rechtlichen Vorgaben entsprechend. Bezüglich der Überplanung von Waldgebieten sowie zu den Natur- und artenschutzfachlichen Themen verweisen wir auf die Stellungnahme der Höheren Naturschutzbehörde der Regierung der Oberpfalz vom 04.10.24 und der entsprechenden Stellungnahme des Regionsbeauftragten. Die Ausführungen zu den lückenhaften Daten bezogen auf den Artenschutz und insbesondere zu den Dichtezentren wird in diesem Kontext zur Kenntnis genommen. Ein Vorbehalt für regionalplanerische VRG ist nicht vorgesehen. Vielmehr wird davon ausgegangen, dass auf Ebene der Regionalplanung eine dahingehende Vorklärung erreicht werden kann, dass die Errichtung von Windenergieanlagen innerhalb der VRG grundsätzlich möglich ist. Detailfragen und darüberhinausgehende Regelungen sind Teil des Genehmigungsverfahrens. Die bekannten Fledermausvorkommen wurden von den Naturschutzbehörden und Naturschutzverbänden im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung sowie im Beteiligungsverfahren nach Art. 16 BayLplG vorgetragen und werden, soweit auf Ebene der

che Datenlücken ein. Aus Sicht des LBV muss die Datenlage für diese Arten, sowie insbesondere den Schwarzstorch aber auch für Fledermäuse, durch Kartierungen dringend aktualisiert und verbessert werden.

Überall dort, wo keine aktuellen Daten zu Fledermausvorkommen vorliegen, muss aus Sicht des LBV zudem ein verpflichtendes Gondelmonitoring umgesetzt werden. Auf Basis der mit diesen Erfassungen ermittelten Daten können dann im Bedarfsfall Schutzmaßnahmen wie u.a. phänologische Abschaltzeiten, automatisierte Abschaltssysteme und Habitatgestaltungen vorgegeben werden.

Vorsorglich fordern wir eine Ergänzung des Regionalplans um einen Vorbehalt für Vorranggebiete, die in Regionen mit unzureichender Datenlage abgegrenzt wurden. Rechtsgrundlage dafür ist auf Basis des BVerwG-Urteils (Az 7 C 4.22 vom 19.12.2023), demzufolge die Naturschutzbehörden grundsätzlich befugt sind, gegenüber Betreibern bestandskräftig genehmigter WEA nachträgliche Anordnungen zur Verhinderung von Verstößen gegen das artenschutzrechtliche Tötungs- und Verletzungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) zu treffen, wenn sich die Sach- oder Rechtslage nach Genehmigungserteilung wesentlich geändert hat. Dies kommt ggf. erst im Rahmen der folgenden Bau- und BlmschG-Verfahren zum Tragen, sollte potenziellen Planern und Investoren in solchermaßen betroffenen Gebieten jedoch von vornherein bekannt gemacht werden.

4. Windkraft außerhalb von Vorranggebieten

Der LBV fordert, dass es außerhalb der ausgewiesenen Vorranggebiete im Regionalplan keine Windkraftanlagen geben darf. Somit erzielen die ausgewiesenen Flächen eine Ausschlusswirkung, sofern die Flächenbeitragswerte des WindBG erfüllt werden.

Nach § 7 Abs. 3 ROG kann ein Planungsverband „Vorranggebiete mit Ausschlusswirkung“ als Ziel festlegen. Wenn dies nicht erfolgt, kann zum Beispiel abseits der Aktualisierung des Regionalplans und der darin festgelegten Vorranggebiete ein Flächennutzungsplan geändert und neue Flächen für WKA-Nutzungen ausgewiesen werden.

Die Raumplanung würde somit ad absurdum geführt. Das Ziel der Ausweisung von Vorranggebieten, eine Steuerungsfunktion unter Abwägung unterschiedlicher Belange vorzunehmen, wäre somit hinfällig. Es ist für uns auch nicht nachvollziehbar, weshalb in der Region Oberpfalz-Nord keine Vorbehaltsgebiete ausgewiesen werden. Wir verweisen auf eine entsprechende Formulierung des RPV Westmittelfranken zum Ausschluss von Flächen außerhalb des Regionalplans (S. 8 des VO-Entwurfs). Wir fordern den RPV Oberpfalz-Nord auf, diese inhaltlich zu übernehmen: „Raumbedeutsame Windkraftanlagen sind demnach in den ausgewiesenen Vorrang- und Vorbehaltsgebieten zu konzentrieren. Ergänzend wird festgelegt, dass in den Gebieten der Region außerhalb der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für die Nutzung der Windkraft raumbedeutsame Windkraftanlagen grundsätzlich ausgeschlossen sind.“

Regionalplanung möglich, den rechtlichen Vorgaben entsprechend berücksichtigt. In der Fortschreibung des Regionalplans zur Windenergie werden sowohl im Umweltbericht als auch in der Begründung Hinweise zu Fledermausvorkommen und die etwaige Notwendigkeit von Vermeidungsmaßnahmen hingewiesen. Verbindliche Vorgaben zu Abschaltalgorithmen sind erst auf der Ebene des Immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens möglich.

Um die kommunalen Belange gebührend zu berücksichtigen, hatte der Regionale Planungsverband zu Beginn des Planungsprozesses den Mitgliedskommunen eine Potentialflächenanalyse basierend auf harten Ausschluss- und Restriktionskriterien mit der Bitte, Flächen zur vertieften Prüfung vorzuschlagen, übermittelt. Diese wurden vom Planungsverband in den Planungsprozess einbezogen und soweit aus fachlichen und rechtlichen Gesichtspunkten gerechtfertigt nach Durchführung der SUP auch weitgehend in die Vorranggebietskulisse vom 03.06.2024 übernommen. Gegebenenfalls mussten die Flächen im Laufe des Planungsprozesses an das planerische Gesamtkonzept bzw. im Hinblick auf den Kriterienkatalog angepasst werden.

Der im Entwurf enthaltene Umfang an Vorranggebieten von 2,9 % der Regionsfläche ist dem Umstand geschuldet, dass bezogen auf einige Belange (Militär, Denkmalschutz) noch keine belastbaren Informationen vorlagen. Aufgrund der gebotenen Eile, da in der Region bis dato kein regionalplanerisches Steuerungskonzept vorliegt, und die Errichtung von Windenergie daher an zahlreichen Standorten (auch innerhalb der Landschaftsschutzgebiete) grundsätzlich möglich ist, entschied sich der Planungsverband die Regionalplanfortschreibung mit einem gewissen Prozesscharakter auf den Weg zu bringen. Dazu wurden auch neben den kommunalen Vorschlägen zahlreiche Pufferflächen von planerischer Seite ergänzt, um im Laufe des Verfahrens, durch die im Beteiligungsverfahren gewonnenen Erkenntnisse, eine Abschichtung vornehmen zu können und trotzdem die notwendigen Flächenziele (gem. § 3 Abs. 1 WindBG Anlage i.V.m. LEP 6.2.2 (Z)) erfüllen zu können. Auch das Thema Umfang sowie überproportionale Belastung von Gemeinden oder einzelnen Ortsteilen konnte bis dato erst teilweise berücksichtigt werden. Im Lichte der im Beteiligungsverfahren nach Art. 16 BayLplG gewonnen Erkenntnisse zu den offenen Fachbelangen können in der Gesamtschau anschließend

5. Verfahren zur Regionalplanfortschreibung

Der LBV konzidiert, dass aufgrund der komplexen rechtlichen Gemengelage eine geordnete Raumplanung vor Herausforderungen gestellt wurde. Dennoch kritisieren wir in aller Klarheit, dass die vom Planungsverband gewählte Vorgehensweise nicht zu einer optimalen Auswahl von Flächen führte.

Die erste Flächenkulisse beruhte fast vollständig auf kommunalen Meldungen. Nicht selten sahen sich die Kommunen einem erheblichen Druck ausgesetzt, „irgendwelche Flächen“ zu melden, solange man damit die Vorgabe von 2 % erreicht. Auch in der laufenden Beteiligungsrunde mit modifizierten Flächenkulissen herrscht in Gemeinden die Sorge vor, dass bei Nicht-Erreichen des Flächenziels das gesamte Gemeindegebiet zur Überplanung „offen“ sei.

Die im Spätwinter 2023 erfolgte Meldung der Kommunen führte zu einer Fragmentierung von potenziellen Flächen, nicht selten an der Grenze zur Nachbarkommune.

Der LBV möchte an dieser Stelle betonen, dass für den Bundesgesetzgeber ein Flächenbeitrag von 1,1 % (bis 2027) des Freistaats Bayern entscheidend ist, um die Ausschlusswirkung von Landschaftsschutzgebieten wieder in Kraft zu setzen.

Es ist ebenfalls zu kritisieren, dass die Staatsregierung nicht die rechtlich mögliche Steuerung genutzt hat, um bayernweit zu einer einheitlichen und nachvollziehbaren Flächenkulisse zu kommen. Stattdessen wurde der Auftrag zu „regionsweiten Steuerungskonzepten“ den Regionalen Planungsverbänden übertragen, die als kommunale Einrichtungen eigene Schwerpunkte setzen; es sei hier etwa auf die Nichtberücksichtigung / Berücksichtigung von „Landschaftsbild 5-Flächen“ verwiesen. Bis heute gibt es zudem keine verbindlichen regionalisierten Flächenbeitragswerte.

Der LBV bedauert, dass es nicht möglich war, sich im Vorfeld des jetzigen Fortschreibungsentswurfs einzubringen. Der LBV hat wiederholt Gespräche mit Planungsverband und Landesplanungsbehörde angeboten. Insbesondere hätte dann die Möglichkeit bestanden, sich über die Studie von Bosch+Partner (sh. oben), auszutauschen. In der Planungsregion Westmittelfranken beispielsweise konnten naturschutzfachlich sensible Gebiete in einem offenen Dialog mit Planungsträger und Regierung erörtert werden. In anderen Regionen, wie Oberfranken-Ost, wurde vom Planungsverband eine Flächenkulisse unter Berücksichtigung auch naturschutzfachlicher Kriterien entwickelt und danach mit den Kommunen abgestimmt. Nach unserem Dafürhalten wären dies geeignetere Wege, um zu einer natur- und landschaftsverträglichen und gleichzeitig wirtschaftlich sinnvollen Planung zu kommen. Positiv ist zu erwähnen, dass (anders als in der Region Regensburg) die Fortschreibungsunterlagen drei Wochen vor Beginn der eigentlichen Auslegungsfrist veröffentlicht wurden.

6. Flächenauswahl Planungsregion

In beiden Planungsregionen (6 und 11) zeigt sich, dass geplante Windkraft-Vorrangflächen fast ausschließlich in Waldgebieten zum Tragen kommen. In der Oberpfalz handelt es sich nicht sel-

auch die Themen Umfang und Belastung berücksichtigt werden. Aus den eben beschriebenen Gründen ist auch die Überplanung der Landschaftsschutzgebiete mit Vorranggebieten für Windenergie noch nicht aussagekräftig gewesen, da sich die Kulisse im Laufe des Fortschreibungsverfahrens noch ändert. Dies wirkt sich u.U. auch massiv auf größere Bereiche in den Landschaftsschutzgebieten aus. Im Zuge der Abschichtung der Flächen werden zudem auch die Hinweise der Höheren Naturschutzbehörde bei der Regierung der Oberpfalz zur Thematik der Überlastung der LSG aufgegriffen und im Rahmen der planerischen Überlegungen berücksichtigt. Die entsprechenden Anpassungen sind der nachfolgenden gebietsbezogenen Auswertung zu den betroffenen Vorranggebieten und der aktualisierten Kulisse zu entnehmen.

In Hinblick auf die Kleinflächigkeit des VRG bzw. die angemerkte fehlende Konzentrationswirkung wird neben der generellen fachlichen Eignung des VRG (aus fachlicher und rechtlicher Sicht) auch auf das überragende öffentliche Interesse der erneuerbaren Energien gemäß § 2 EEG und das Erreichen der Flächenbeitragswerte hingewiesen. Folglich ist die Ausweisung eines kleineren VRG Windenergie dennoch sachgerecht.

Nach den grundlegenden rechtlichen Rahmendbedingungen stellt das Kriterium Landschaftsschutz kein hartes Ausschlusskriterium dar. Nichtsdestotrotz sind die genannten Belange des Landschaftsschutzes (Landschaftsbild, visuelle Leitlinien, Höhenzüge mit Fernwirkung, etc.) dem Grunde nach auch in die planerischen Überlegungen eingeflossen und soweit möglich berücksichtigt worden. Mit Blick auf § 2 EEG und die zu erbringenden Flächenbeitragswerte war dies jedoch nicht durchgehend möglich.

Im Hinblick auf den Verweis zum Vorgehen in den Nachbarregionen verweisen wir auf die Planungshoheit des Regionalen Planungsverbandes Oberpfalz-Nord sowie insbesondere auf die besondere Ausgangslage in der Region Oberpfalz-Nord, da es bis dato noch kein regionalplanerisches Steuerungskonzept, anders als in den angeführten Nachbarregionen, gibt. Das Einbringen in die Regionalplanfortschreibung ermöglicht das Beteiligungsverfahren nach Art. 16 BayLplG.

ten um große unzerschnittene Waldgebiete, was einen naturschutzfachlichen und landschaftlichen Wert an sich darstellt. Gerade weil die Oberpfalz in weiten Teilen dünn besiedelt ist, sind naturschutzfachliche Konflikte bei Überplanung dieser Flächen vorprogrammiert.

Bedeutende Landschaften / „Landschaftsbild 5-Flächen“

Der LBV kritisiert sehr deutlich, dass es nicht einmal innerhalb der beiden Planungsregionen eine Einheitlichkeit bei der Heranziehung der vorgegebenen Planungskriterien gab. Das Kriterium „Landschaftsbild 5“ nach dem Fachbeitrag Landschaftsrahmenplanung des LfU ist ein so genanntes Restriktionskriterium. Der Belang ist grundsätzlich überwindbar, muss jedoch besonders gewichtet und abgewogen werden.

In der Region Regensburg wurde das „Landschaftsbild 5“ für den Landkreis Cham sogar als harter Ausschluss gewertet und im Konsens mit den Kommunen freigehalten.

In der Region Oberpfalz-Nord wurde das „Landschaftsbild 5“ erst gar nicht im Kriterienkatalog erwähnt. Das ist äußerst bedauerlich und führt dazu, dass charakteristische Landschaftseinheiten der Oberpfalz ihre Eigenart und Schönheit verlieren werden.

Aus Sicht des LBV ist insbesondere der Grenzkamm und damit das „Grüne Band“ als landschaftlich und naturschutzfachlich höchst wertvolles Gebiet vollständig von jeglicher Windkraftnutzung freizuhalten.

7. Überlastung Landschaftsschutzgebiete

Im vorliegenden Umweltbericht wird zum Belang des Landschaftsschutzes auf S. 25 wie folgt ausgeführt:

„Grundsätzlich ist jedoch davon auszugehen, dass auf Ebene der Regionalplanung in der Regel eine abschließende Entscheidung über die Funktionslosigkeit eines Landschaftsschutzgebietes nicht getroffen werden kann, da Standort, Anzahl und Modell der WEA noch unbekannt sind.“

Der LBV lehnt dieses Postulat vehement ab. Es ist genau die Aufgabe der Regionalplanung eine raumübergreifende Betrachtung und Bewertung von raumbedeutsamen Vorhaben vorzunehmen. Landschaftsschutzgebiete sind große Einheiten und wirken großräumig - so wie es Windkraftanlagen auch tun.

Auch aus einem weiteren Grund ist diese Formulierung abzulehnen. Die Verfahren für die Genehmigung von Anlagen werden sukzessive gestartet. Wann also ist dann ein LSG überlastet?

Mit einem Windpark, mit drei oder erst mit fünf?

Eine Regionalplanung, die solche fundamentalen Bewertungen einem nachgeordneten Verfahren überlässt, macht sich überflüssig.

8. Folgeprojekte / Vorbelastung Gebiete

Für den LBV ist es äußerst problematisch, dass durch die Darstellung von Vorrangflächen und spätere Realisierung von Windkraftanlagen rechtlich und planerisch die betreffenden Gebiete als „vorbelastet“ gelten. Dies würde auch Vorhaben jenseits der Energiewende erheblich befördern.

Der Vorwurf, dass die dem LBV vorliegende Stellungnahme der HNB zur SUP, die im Rahmen der UIG Anfrage bezogen werden konnte, nicht sachgerecht im Umweltbericht wiedergegeben wurde, ist unbegründet. Zum einen hat sich die Gebietskulisse im Laufe des Verfahrens durchgehend geändert, was zu einer Änderung – auch der jeweiligen Betroffenheit der Schutzgüter – bei den Vorranggebieten geführt hat. Zum anderen sind im Standortbogen die Schutzgüter im Rahmen einer Gesamtschau aller umweltrelevanten Fachstellen sowie der örtlichen Gegebenheiten vorgenommen worden. Eine Abschwächung der naturschutzfachlichen Einschätzungen hat nicht stattgefunden. Zudem findet im Laufe des Beteiligungsverfahrens und der Verbindlicherklärung durch die Regierung der Oberpfalz eine Plausibilitätsprüfung durch die einschlägigen Fachstellen statt. Vorgebrachte Anmerkungen werden im Rahmen des Verfahrens berücksichtigt.

Bereits jetzt stehen in der Planungsregion Vorhaben wie ein Gewerbegebiet bei Teublitz (Staatswald mit Funktion Klimaschutz; Nähe zu geplantem VRG SAD 37) oder ein Freizeitpark rund um die Silberhütte bei Bärnau (Staatswald mit Funktionen Bodenschutz, regionales Klima, Arten und Landschaft; Nähe zu geplantem VRG TIR 23) im Raum.

Gerade große, geschlossene Landschaftseinheiten wie der Grenzkamm wären damit für alle künftigen Vorhaben offen. Ein bedeutender Landschaftsraum wäre nachhaltig entwertet.

9. Fachstellungnahme der Naturschutzverwaltung

Der LBV hat im Rahmen einer Anfrage nach dem BayUIG von der Regierung der Oberpfalz die Fachstellungnahme der Höheren Naturschutzbehörde zur vorliegenden Regionalplanfortschreibung erhalten.

Wir stellen fest, dass wesentliche Bewertungen der Fachstellungnahme in den vorgelegten Standortbögen zur Regionalplanfortschreibung nicht mehr erscheinen.

So fehlen regelmäßig Aussagen, dass bestimmte Flächen „naturschutzfachlich (sehr) kritisch“ oder im Blick auf das „Landschaftsbild (sehr) kritisch“ bewertet werden. Auch die Aussagen zu einer Überlastung von Landschaftsschutzgebieten wurden nicht übernommen.

Insgesamt wurden die fachlichen Einschätzungen der Naturschutzverwaltung entscheidend abgeschwächt. Dieses Vorgehen befremdet und wird vom LBV abgelehnt.

10. Regionalplan: Verordnungsentwurf

Als Ziel 5.1 wird formuliert, dass „raumbedeutsame WEA auf raum-, natur-, landschafts- und siedlungsverträgliche Standortareale zu konzentrieren“ sind.

In der Begründung zu diesem Ziel (sh. S. 16) wird die Notwendigkeit betont, „die Windenergienutzung unter Aussparung sensibler Landschaftsbereiche auf raumverträgliche Standorte zu lenken“. Für die Planungsregion sehen wir das nur teilweise verwirklicht. Insbesondere entlang des „Grünen Bandes“ an der deutsch-tschechischen Grenze sehen wir einen erheblichen Widerspruch zum o.a. Ziel.

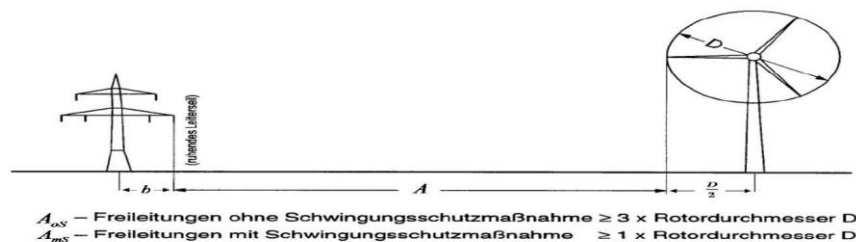
Belange Landschaftsschutz

Wir kritisieren, dass im Verordnungsentwurf die Belange des Landschaftsschutzes nicht gewürdigt werden. Ein Verweis erfolgt erst im Umweltbericht. Dies ist widersprüchlich zur Zielaussage, die Windkraft auf landschaftsverträgliche Standorte zu lenken und sensible Landschaftsräume auszusparen. Auch deshalb ist es unverständlich, weshalb die „Landschaftsbild 5-Flächen“ nicht einmal als Restriktionskriterium in die Ermittlung der Prüfflächen aufgenommen wurden.

Belange Forstwirtschaft

Es wird auf Seite 23 dargelegt, dass Funktionswälder nicht im Kriterienkatalog enthalten sind. Weiter heißt es: „Inwieweit die Waldfunktionen betroffen sind, kann nur im konkreten WEA-Genehmigungsverfahren geklärt werden.“ Wir widersprechen der Aussage. Die Lage und Funktion

nach Forstrecht geschützter Wälder ist auf Ebene des Regionalplans bekannt und darstellbar. Wir lehnen entschieden ab, diese Abwägung auf die Ebene der Einzel-Genehmigungsverfahren zu verschieben. Wie beim Thema „Überlastung von Landschaftsschutzgebieten“ bereits erläutert, ist eine Regionalplanung, die diese Fragen ausgliedert, obsolet. Wie weisen auf unsere Ausführungen hinsichtlich der Naturwälder hin (sh. S. 3 der Stellungnahme).	
DB AG - DB Immobilien vom 03.09.24 Der DB Konzern befürwortet den Ausbau der erneuerbaren Energien, der Ausbau führt allerdings zu Interessenskonflikten, insb. in Bezug auf Abstände von WEA zu Eisenbahninfrastrukturanlagen. Eisenbahnen sind nach dem Allgemeinen Eisenbahngesetz (AEG) verpflichtet, ihren Betrieb sicher zu führen und die Eisenbahnstruktur sicher zu bauen und in einem betriebssicheren Zustand zu halten (§ 4 Absatz 3 AEG). Darüber hinaus sind die Anlagen der Eisenbahnen des Bundes (EdB) besonders schutzbedürftig und müssen vor Gefahren sowie Störpotentialen dringend geschützt werden. Um dies zu gewährleisten, hat das Eisenbahnbundesamt (EBA) in ihren „Eisenbahnspezifischen Technischen Baubestimmungen“ (EiTB) Empfehlungen zu den Abständen von WEA zu EdB abgegeben. Gemäß EiTB Teil A, Kapitel A 1 ffd. Nr. 1.2.8.7 i.V.m. Anlage A 1.2.8/6, müssen WEA einen Abstand von größer 1,5 x (Rotordurchmesser plus Nabenhöhe) zum nächstgelegenen in Betrieb befindlichen Gleis (Gleisachse) aufweisen. Für Freileitungen aller Spannungsebenen, z.B. 110 kV-Bahnstromleitungen / 15 kV Speiseleitungen etc., gelten die Abstandsregelungen in DIN EN 50341-3-4 (VDE 0210- 03):2011-01. Die Norm DIN EN 50341-2-4 VDE 0210-2-4:2019-09 sagt dazu aus: „Zwischen WEA und Freileitungen sind folgende horizontale Mindestabstände zwischen Rotorblattspitze in ungünstigster Stellung und äußerstem ruhenden Leiter einzuhalten: • für Freileitungen ohne Schwingungsschutzmaßnahmen ³ 3 x Rotordurchmesser; • für Freileitungen mit Schwingungsschutzmaßnahmen ³ 1 x Rotordurchmesser. Wenn sichergestellt ist, dass die Freileitung außerhalb der Nachlaufströmung der WEA liegt und der Mindestabstand zwischen der Rotorblattspitze in ungünstigster Stellung und dem äußeren ruhenden Leiter > 1 x Rotordurchmesser beträgt, kann auf die schwingungsdämpfenden Maßnahmen verzichtet werden. Weiterhin gilt für Freileitungen aller Spannungsebenen, dass bei ungünstigster Stellung des Rotors die Blattspitze nicht in den Schutzstreifen der Freileitung ragen darf.“ Die folgende Grafik verdeutlicht die textliche Beschreibung der Norm:	Kenntnisnahme und Anpassung Kriterienkatalog Die Stellungnahme der DB AG – DB Immobilien vom 03.09.2024 wird zur Kenntnis genommen. Der Kriterienkatalog wird angepasst um eine Beeinträchtigung auszuschließen. Siehe ... Der Abstand zu Höchst- und Hochspannungsfreileitungen wird von 100 m auf 150 m erhöht.



Bei Einhaltung der o.g. Sicherheitsabstände bestehen i.d.R. keine Bedenken gegen die Festlegung von Windenergiegebieten und die Errichtung von WEA in der Nähe unserer Infrastrukturanlagen. Dennoch ist immer auch eine Einzelfallbetrachtung der geplanten Standorte für WEA notwendig. Wir bitten daher um Berücksichtigung unserer o.g. Abstandsvorgaben in den weiteren Planungen und bei der Festlegung der Windenergiegebiete im Regionalplan.

Außerdem bitte um Beteiligung im Verfahren und Einbindung in Genehmigungsverfahren zur Errichtung der einzelnen WEA. Bitte, um Mitteilung des Abwägungsergebnisses und Beteiligung am weiteren Verfahren.

TenneT TSO GmbH vom 27.09.24

die Überprüfung der uns zugesandten Unterlagen hat ergeben, dass der von Ihnen angefragte Bereich von unserer im Betreff genannten Höchstspannungsfreileitung teilweise überspannt wird. die Überprüfung der uns zugesandten Unterlagen ergab, dass sich im Bereich des oben genannten Regionalplans folgende, mit niederohmiger Sternpunktterdung betriebene Freileitung unseres Unternehmens befindet:

- 380/110-kV-Ltg. Etzenricht-Mechlenreuth, Ltg-Nr. B111, UW Etzenricht bis Mast
- 380/110-kV-Ltg. Etzenricht-Landesgrenze (Hradec), Ltg-Nr. B148 UW Etzenricht bis Mast 88
- 380/110-kV-Ltg. Etzenricht Schwandorf, Ltg-Nr. B161 UW Etzenricht – UW Schwandorf
- 380/110-kV-Ltg. Regensburg -Schwandorf, Ltg-Nr. B122, Mast 48 bis UW Schwandorf
- 380-kV-Ltg. (Pleinting-)Plattling-Schwandorf, Ltg-Nr. B99, Mast 207 bis UW Schwandorf
- 220/110-kV-Ltg. Ludersheim – Schwandorf, Ltg-Nr. B82, Mast 70 bis UW Schwandorf
- UW Etzenricht
- UW Schwandorf

Bei den uns übersandten Unterlagen waren keine Pläne beigefügt, aus denen ersichtlich ist, ob alle unsere Anlagen enthalten und lagerichtig dargestellt sind.

Seitens unserer Gesellschaft bestehen keine Einwendungen gegen die Fortschreibung, sofern die zur Sicherung des Anlagenbestandes und -betriebes erforderlichen Maßnahmen ungehindert

Kenntnisnahme und Anpassung Kriterienkatalog

Die Stellungnahme der DB AG – DB Immobilien vom 03.09.2024 wird zur Kenntnis genommen. Der Kriterienkatalog wird angepasst um eine Beeinträchtigung auszuschließen. Siehe ... Der Abstand zu Höchst- und Hochspannungsfreileitungen wird von 100 m auf 150 m erhöht. Bezogen auf die Zulässigkeit von konkreten Windenergieanlagen im Umfeld von Freileitungen verweisen wir auf die zu beachteten Hinweise, die auf die Ebene des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens zu berücksichtigen sind.

Es liegen keine Hinweise vor, dass bestehende Freileitungen nicht lagerichtig berücksichtigt wurden.

durchzuführen sind und auch die Erneuerung, Verstärkung oder ein durch Dritte veranlasster Umbau der Anlagen an gleicher Stelle bzw. auf gleicher Trasse unter Beibehaltung der Schutzzonen keinen Beschränkungen unterliegen. Wir weisen darauf hin, dass innerhalb der Schutzzonen unserer Leitungen und im Nahbereich von Umspannwerken Bau- und Bepflanzungsbeschränkungen bestehen und uns deshalb alle Maßnahmen innerhalb der Leitungsschutzzonen (jeweils 50,0 m bzw. 45,0 m beiderseits der Leitungsachse) bzw. in unmittelbarer Nähe von Umspannwerken zur Stellungnahme vorzulegen sind. Für die grundsätzliche Zulässigkeit der WEA in der Nähe von Höchstspannungsfreileitungen sind die einschlägigen Normen DIN EN 50341 und DIN VDE 0105 - 100 zugrunde zu legen. Demnach ist zwischen dem äußersten ruhenden Leiter der Freileitung und der Turmachse der Windkraftanlage folgender Abstand einzuhalten: • $a_{WEA} = 0,5 \times D_{WEA} + a_{Raum} + a_{LTG}$ a_{WEA}= der waagerechte Abstand zwischen dem äußersten ruhenden Leiter der Freileitung und der Turmachse der WEA D_{WEA} = der Durchmesser des Rotors der WEA a_{Raum}= der Arbeitsraum für Montagekrane für Errichtung und betriebsbedingte Arbeiten an der WEA a_{LTG}= der waagerechte spannungsabhängige Mindestabstand Nach der DIN EN 50341 ist für ausreichenden Schwingungsschutz der Freileitung zu sorgen, wenn sich die Leiter der Freileitung innerhalb der Nachlaufströmung befinden und der Abstand von 3 x Rotordurchmesser zwischen der Turmachse der Windkraftanlage und dem ruhenden äußeren Leiterseil der Freileitung unterschritten wird. Die Kosten hierfür sind vom Veranlasser der Baumaßnahme zu tragen.	
Autobahn GmbH vom 13.09.24 Allgemeine Belange: a. Längs der Bundesautobahnen dürfen jegliche Hochbauten, einschließlich Nebenanlagen als solche, auch auf der nicht überbaubaren Grundstücksfläche innerhalb der 40 m-Anbauverbotszone gemäß § 9 Abs. 1 FStrG nicht errichtet werden. Dies gilt auch für Abgrabungen und Aufschüttungen größeren Umfangs. b. Gemäß § 9 Abs. 2 FStrG bedürfen konkrete Bauvorhaben (auch baurechtlich verfahrensfreie Vorhaben) der Zustimmung/Genehmigung des Fernstraßen-Bundesamtes, wenn sie längs der Bundesautobahnen in einer Entfernung bis zu 100 m und längs der Bundesstraßen außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten bis zu 40 m, gemessen vom äußeren befestigten Rand der Fahrbahn, errichtet, erheblich geändert oder anders genutzt werden	Kenntnisnahme – Anpassung der Abstände zu den verkehrlichen Infrastruktureinrichtungen Es wird zur Kenntnis genommen, dass innerhalb der geplanten Vorranggebiete von Seiten der Autobahn GmbH Ersatzneubauten geplant sind und entsprechenden Hinweise zu berücksichtigen sind. Im Hinblick auf die Details verweisen wir daher auf die konkrete Ebene des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Bezogen auf die Berücksichtigung der für die Ebene der Regionalplanung maßgeblichen Vorschriften zu den notwendigen Abständen gesetzlichen Anbauverbotszonen und Anbaubeschränkungszonen nach § 9 FStrG bzw. Art. 23 bzw. Art. 24 BayStrWG verweisen wir auf das Festlegen eines definierten Abstands um Bundesautobahnen, Bundes-, Staats-

c. Konkrete Bauvorhaben (auch baurechtlich verfahrensfreie Vorhaben) im Bereich der Anbauverbots- und Beschränkungszonen bedürfen der Genehmigung/Zustimmung des Fernstraßen-Bundesamtes. d. Auf die vom Verkehr auf der BAB A6 und A93 ausgehenden und auf das Planungsgebiet ev. einwirkenden Emissionen wird hingewiesen. Gegenüber dem Straßenbaulastträger können keine Ansprüche aus Lärm- und anderen Emissionen geltend gemacht werden. e. Oberflächen- und sonstiges Abwasser darf nicht der Entwässerung der BAB A6 und A93 zugeführt werden. f. Eine Erschließung über die BAB A6 und A93 zum Baugrundstück ist nicht zulässig. g. Evtl. Beleuchtungsanlagen sind so zu errichten, dass Verkehrsteilnehmer auf der BAB A6 und A93 nicht geblendet werden können. h. Durch den Bau, das Bestehen sowie die Nutzung und Unterhaltung des Bauvorhabens darf die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs nicht beeinträchtigt werden. i. Zur Brandvermeidung und Brandbekämpfung im Falle eines Brandes sind schlüssige Ausführungen, ohne gesteigerte Risiken für die straßenrechtlichen Belange (insb. zur Zuwegung zu der Anlage über das nachgeordnete Netz), vorzutragen. j. Ist eine Verkehrsbeeinträchtigung zu erwarten, muss zur Sicherung des Verkehrs ein Antrag bei der funktionalen Verkehrsbehörde bei der Autobahn GmbH des Bundes, Niederlassung Nordbayern, unter der E-Mailadresse verkehrsbehoerde.nordbayern@autobahn.de mit einem Vorlauf von 3 Wochen gestellt werden. k. Werbeanlagen unterliegen einem gesonderten Verfahren, gem. § 9 FStrG und §§ 33,46 StVO. Vorsorglich wird auch hier auf das Erfordernis der Beteiligung des Fernstraßen-Bundesamtes hingewiesen.	u. Kreisstraßen als hartes Ausschlusskriterium (siehe Kriterienkatalog vom 14.06.2024). Durch diesen planerischen Sicherheitsabstand wird den Vorgaben zu den gesetzlichen Anbauverbots- und Anbaubeschränkungszonen nach § 9 FStrG bzw. Art. 23 bzw. Art. 24 BayStrWG auf der Ebene der Regionalplanung Rechnung getragen. Durch Anhebung der dem Entwurf zu Grunde liegenden Referenzanlage und den damit verbundenen längeren Rotorblättern, werden diese Abstände im Zuge der Abwägung erhöht und den jeweiligen Straßentypen nach den gesetzlichen Vorgaben entsprechend angepasst. Zur Zulässigkeit von konkreten Windenergieanlagen im Umfeld der genannten Straßen im Hinblick auf die allgemeinen Abstandsregelungen sowie zu den konkreten Themen verweisen auf das nachgelagerte immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren. Die Aufnahme der Anbauverbotszone und der Anbaubeschränkungszone ist nicht angezeigt, da durch den angesetzten Puffer um die Straßen keine VRG innerhalb dieser Zonen zu liegen kommen
Amprion GmbH vom 06.08.24 Im Planbereich der Maßnahme verlaufen keine Höchstspannungsleitungen des Stellungnehmers. Es wird davon ausgegangen, dass bzgl. weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt wurden.	Kenntnisnahme Die Stellungnahme der Amprion GmbH vom 06.08.2024 wird zur Kenntnis genommen. Die entsprechenden Netzbetreiber und Versorger wurde im Rahmen des Beteiligungsverfahrens nach Art. 16 BayLplG ebenfalls beteiligt
PLEdoc GmbH vom 02.10.24 Innerhalb der Planungsregion verlaufen Kabelschutzrohranlagen (Lageplan in der Anlage); Abbildung hat keinen Anspruch auf Aktualität. Der Bestandsschutz der Kabelschutzrohranlage ist zu gewährleisten, für den Betrieb, die Sicherheit und die Wartung der Anlage dürfen keine Einschränkungen entstehen. Schutzbereich: WEA und deren Fundamente, Trafostationen sowie sonstige bauliche Einrichtungen dürfen ausschließlich außerhalb des Schutzstreifenbereichs um Kabelschutzrohranlagen angeordnet werden. Die Erdüberdeckung beträgt in der Regel mindestens 1m, bei Bohrungen deutlich mehr, bei	Kenntnisnahme Die Stellungnahme der PLEdoc GmbH vom 02.10.2024 wird zur Kenntnis genommen. Bestehende Leitungsinfrastrukturen wurden berücksichtigt.

befestigten Flächen 60-80 cm. Die Solotrassen sind mit Schutzstreifen von 1 bis 2m Breite gesichert PLEdoc GmbH bzw. der technische Verwalter der GasLINE sind über alle Maßnahmen und Vorhaben im Bereich des Schutzstreifens zu unterrichten.	
PLEdoc GmbH vom 02.10.24 keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Neuaufstellung des Teilabschnitts "Windenergie" Innerhalb der Planungsregion verlaufen durch die OGE betriebene und betreute Versorgungsanlagen (Lageplan in der Anlage); Abbildung hat keinen Anspruch auf Aktualität.durch die OGE betriebene Versorgungsanlagen betroffen. Der Bestandsschutz der Kabelschutzrohranlage ist zu gewährleisten, für den Betrieb, die Sicherheit und die Wartung der Anlage dürfen keine Einschränkungen entstehen. Schutzbereich: Standorte für WEA sind so zu wählen, dass mindestens ein Abstand von 35m zur Versorgungsanlage eingehalten wird, dies ist ein hartes Ausschlusskriterium. Eine Einzelfallbetrachtung wird bei Schiebern, Ausblaseleitungen und Stationen an den Versorgungsanlagen erforderlich. Es können größere Abstände notwendig werden. Bei der Ausweisung von Windpark können die Abstände deutlich größer werden, dies ist abhängig von Nabenhöhe, Nennleistung, Rotordurchmesser, Blattgewicht, Nennweiten der Versorgungsanlagen (DN) und Nenndruck (PN). Ferngasleitungen liegen in der Mitte eines Schutzstreifens, der grundsätzlich 8 bis 10 m breit ist. Zur Vermeidung von Anpassungsmaßnahmen sind alle Details, die Einfluss auf den Bestand und Betrieb der Versorgungsanlagen haben, mit Open Grid Eruope und PLEdoc abzustimmen. Es ergeht eine Bitte, am weiteren Verfahren beteiligt zu werden.	Kenntnisnahme/Ergänzung Standortbögen Die Stellungnahme der PLEdoc GmbH vom 02.10.2024 wird zur Kenntnis genommen. Bestehende Infrastruktureinrichtungen wurden berücksichtigt. Die Einhaltung konkreter Mindestabstände kann erst im Zuge des nachgelagerten Genehmigungsverfahrens geklärt werden. Entsprechende Hinweise werden in den Standortbögen ergänzt
Bundesverband WindEnergie, Landesverband Bayern vom 31.10.24 Der BWE Bayern nimmt zum vorliegenden Beteiligungsverfahren zur Neuaufstellung des Teilabschnitts „Windenergie“ im Kapitel B X Energieversorgung wie folgt Stellung: Der BWE Bayern begrüßt den Einsatz des Regionalen Planungsverbands für den Ausbau der Windkraft in der Region. Insbesondere begrüßen wir die zügige Auseinandersetzung mit der Flächenplanung. Die Region 6 ist damit unter den ersten Regionen im Freistaat, die Vorranggebiete für mehr Windenergie vor Ort forcieren. In der Sache hat der BWE keine grundsätzlichen Vorbehalte gegen die Neuaufstellung des Teilabschnittes „Windenergie“ in der Region Oberpfalz-Nord (6). Wir möchten jedoch zu einigen wichtigen Einzelaspekten Stellung beziehen. Transparenz im Fortschreibungsprozess: Die Umsetzung der Ziele aus dem WindBG erfordert ein hohes Maß an Expertise im Bereich der Erneuerbaren Energien. Gleichwohl sind wir uns als Branchenverband bewusst, dass die Umsetzung der vom Bundesgesetzgeber erlassenen Gesetze und damit einhergehenden Flächenbei-	Kenntnisnahme Es entspricht der Zielsetzung des Regionalen Planungsverbandes Oberpfalz-Nord ein transparentes Verfahren durchzuführen. Die Anforderungen zur Fortschreibung von Regionalplänen gemäß BayLplG werden entsprechend eingehalten.

tragswerte, welche in Bayern die Regionalen Planungsverbände zu leisten haben, einem gewissen Zeit- und Umsetzungsdruck unterliegen. Dennoch bitten wir weiterhin um eine transparente Gestaltung des Fortschreibungsprozesses. Es ist unabdingbar, die breite, interessierte Öffentlichkeit regelmäßig und frühzeitig über den aktuellen Sachstand zu unterrichten. Aus unserer Sicht war dies bis zum nun stattfindenden Beteiligungsverfahren nicht ausreichend der Fall.	
ALTUS renewables GmbH vom 31.10.24 Der regionale Planungsverband der Region Oberpfalz-Nord hat im Rahmen der 31. Änderung des Regionalplans für die Region Oberpfalz-Nord den ersten Entwurf am 16.07.2024 veröffentlicht. Dieser umfasst weitreichende Festlegungen für die Errichtung von WEA. Der Plangeber orientiert sich dabei an den Vorgaben des Windenergieflächenbedarfsgesetzes und den dazu erlassenen Vorschriften des Freistaat Bayern. Es werden insgesamt 195 Vorranggebiete mit einem Gesamtumfang von insgesamt 15.528 ha ausgewiesen, was ca. 2,9 Prozent der Regionsfläche entspricht. Dies ist deutlich höher als das durch das WindBG festgelegte Flächenziel für Bayern von 1,8 Prozent für das Jahr 2032. Wenn die Flächenziele gemäß WindBG fristgerecht erreicht werden, greift die Rechtsfolge der Entprivilegierung von WEA im Außenbereich nach § 249 Abs. 2 BauGB. Dies hat weitreichende Auswirkungen auf die bestehenden Planungen der ALTUS.	Kenntnisnahme Die Stellungnahme der Altus renewables GmbH vom 31.10.2024 wird zur Kenntnis genommen.
Wind 18 GmbH vom 30.10.24 Nachfolgend möchten wir zur 31. Änderung des Regionalplans Oberpfalz-Nord (Teilfortschreibung im Kapitel B X Energieversorgung, Neuaufstellung Teil B X 5 „Windenergie“) Stellung nehmen. Wir bitten um Aufnahme, Ergänzung oder Anpassung weiterer Windvorranggebiete in dem Regionalplan Oberpfalz-Nord. Dieser Eingabe wird eine shape-Datei mit dem hier beschriebenen VRG-Gebieten beigefügt. Vor diesem Hintergrund haben wir Projektentwickler ein erhebliches Interesse an einer rechtlich fehlerfreien Aufstellung der Teilfortschreibung Windenergie. Daher beziehen wir wie folgt Stellung: Bei der Raumordnung und Landesplanung sind die öffentlichen und privaten Belange, soweit sie auf der jeweiligen Planungsebene erkennbar und von Bedeutung sind, gegeneinander und untereinander abzuwägen; bei der Festlegung von Zielen der Raumordnung ist abschließend abzuwägen. Zur Steuerung der Windnutzung und Konzentration von Anlagenstandorten durch den Regionalplan können Plangeber, hier der Regionalplan Oberpfalz-Nord, Eignungsgebiete für die Windenergienutzung gemäß § 7 Abs. 3 Nr. 3 ROG darstellen. In der Planung ist hier als Ziel der Raumordnung vorgesehen, dass die Errichtung, der Ersatz und die Erneuerung raumbedeutsamer WEA ausschließlich innerhalb der Eignungsgebiete für WEA zulässig sein sollen. Rechtsfolge dessen ist, dass Windenergie aufgrund der Charakteristik als Eignungsgebiet nur noch innerhalb der festgelegten Eignungsgebiete regionalplanerisch zulässig und im übrigen Planungsraum ausgeschlossen ist. Eignungsgebiete umfassen auch Windvorrang- und vorbehaltsgebiete. Eine solche rechtsverbindliche Ausweisung von Eignungsgebieten zur Windenergienutzung in einem Regionalplan führt gem. § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB dazu, dass der Errichtung von WEA außerhalb der Eignungsgebiete in der Regel öffentliche Belange entgegenstehen. Das Plankonzept setzt ein stufenweises Vorgehen voraus, das vom OVG für das Land Mecklenburg-Vorpommern in seinem Urteil vom 19.05.2015 – 3 K 44/11 – juris, Rn.	Kenntnisnahme – zu betroffenen Flächenneumeldungen s. Abwägungsdokumente der jeweiligen Landkreise

73 – der ständigen Rechtsprechung aller Oberverwaltungsgerichte folgend – wie folgt prägnant beschrieben wurde: „Die Ausarbeitung des Planungskonzepts vollzieht sich abschnittsweise. In einem ersten Arbeitsschritt sind diejenigen Bereiche als „Tabuzonen“ zu ermitteln, die für die Nutzung der Windenergie nicht zur Verfügung stehen. Die Tabuzonen lassen sich in „harte“ und „weiche“ untergliedern. Der Begriff der harten Tabuzonen dient der Kennzeichnung von Teilen des Planungsraums, die für eine Windenergienutzung, aus welchen Gründen auch immer, nicht in Betracht kommen, mithin für eine Windenergienutzung „schlechthin“ ungeeignet sind. Mit dem Begriff der weichen Tabuzonen werden Bereiche des Plangebiets erfasst, in denen nach dem Willen des Plangebers aus unterschiedlichen Gründen die Errichtung von WEA „von vornherein“ ausgeschlossen werden. Die Potentialflächen, die nach Abzug der harten und weichen Tabuzonen übrig bleiben, sind in einem weiteren Arbeitsschritt zu den auf ihnen konkurrierenden Nutzungen in Beziehung zu setzen, das heißt die öffentlichen Belange, die gegen die Ausweisung eines Landschaftsraums als Konzentrationszone sprechen, sind mit dem Anliegen abzuwägen, der Windenergienutzung an geeigneten Standorten eine Chance zu geben, die ihrer Privilegierung nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB gerecht wird. Der Plangeber muss schließlich die weichen Tabuzonen einer erneuten Betrachtung und Bewertung unterziehen, wenn er als Ergebnis seiner Untersuchung erkennt, dass er für die Windenergienutzung nicht substantiell Raum schafft [...]“. Eine fehlerfreie Abwägung setzt zudem voraus, dass die tatsächlichen Annahmen betreffend die eingestellten Belange zutreffend sind, die gewürdigten Belange sachgerecht und die der Nutzung der Flächen zur Windenergiegewinnung entgegengehaltenen Belange von einem solchen Gewicht sind, dass ihr Vorzug gegenüber dem Interesse an der Windkraftnutzung nicht außer Verhältnis steht (OVG Sachsen, Urteil vom 07.04.2005 – 1 D 2/03 –, SächsVBl. 2005, 225 ff.).	
Bayernwerk vom 25.10.24 Gegen das o. g. Planungsvorhaben bestehen keine grundsätzlichen Einwendungen, wenn dadurch der Bestand, die Sicherheit und der Betrieb unserer Anlagen nicht beeinträchtigt werden. Aufgrund der Natur der Stromversorgung befinden sich eine Vielzahl unserer Anlagen im Geltungsbereich. Es handelt sich hierbei um Freileitungen, Kabel, Umspannwerke, Transformatorenstationen, Straßenbeleuchtung, Kabelverteiler und weiteres Zubehör mit einer Betriebsspannung von 110 kV, 20 kV und 0,4 kV. Für die Windenergie sind insbesondere unsere Freileitungen relevant. Die Abstände von Windkraftanlagen zu 110-kV- und 20-kV-Freileitungen werden in der DIN EN 50341-2-4 (VDE 0210-2-4) geregelt. In dieser Vorschrift wird je nach horizontalem Abstand zwischen dem äußersten ruhenden Leiterseil einer Freileitung und dem nächstgelegenen Punkt der Rotorfläche (Rotorblattspitze) einer Windkraftanlage nach folgenden Fällen unterschieden:	Kenntnisnahme und Änderung des Kriterienkatalogs und Anpassung des Entwurfs Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine grundsätzlichen Einwendungen bestehen, wenn Bestand, Sicherheit und Betrieb der Anlagen nicht beeinträchtigt werden. Im Hinblick auf die vorgebrachten Hinweise zu den notwendigen Abständen zu Hochspannungsfreileitungen wurde die gesamte Kulisse der Vorranggebiete für Windenergie übergeprüft und entschieden, den Puffer um Freileitungen auf der regionalplanerischen Ebene bei der Festlegung der VRG von 100 auf 150 Meter zu erhöhen. Die Zulässigkeit von Windenergieanlagen im Umfeld von Freileitungen ist bezogen auf Nabenhöhe, Rotordurchmesser und konkreten Standort im nachgelagerten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren entsprechend der von Bayernwerk genannten Vorschriften abschließend zu regeln.

- Beträgt der Abstand größer gleich dem dreifachen Rotordurchmesser, gibt es keine Einschränkungen. - Wird der Abstand des dreifachen Rotordurchmessers unterschritten, sind Schwingungsdämpfer an den Leiterseilen erforderlich, wenn sich die Freileitung in der Nachlaufströmung befindet. Ob sich die Freileitung innerhalb der Nachlaufströmung befindet, ist von der Leitungshöhe, dem Abstand, der Nabenhöhe und dem Rotordurchmesser der Windkraftanlage abhängig. Es gelten die Bestimmungen gemäß DIN EN 50341, deren Einhaltung vom Veranlasser der Maßnahme zu erfüllen und mittels eines Gutachtens auf seine Kosten nachzuweisen ist. Insbesondere ist eine von der Windenergieanlage ausgehende Gefährdung der Freileitung durch die sog. Nachlaufströmung sowie durch Eisabwurf auszuschließen. Die hierbei für Maßnahmen anfallenden Kosten hat der Vorhabensträger der WEA als Veranlasser zu tragen. Die Nachrüstungen der Schwingungsdämpfer wird vom Leitungsbetreiber ausgeführt. - Der Abstand zu der Turmachse der WEA muss mindestens die Schutzzone der Leitung, den halben Rotordurchmesser und der benötigte Arbeitsraum zum Aufstellen der WEA, betragen Festlegungen zu einem Netzanschluss- bzw. Verknüpfungspunkt mit dem Stromnetz der allgemeinen Versorgung erfolgt ausschließlich im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben wie z.B. EEG, KWK-G.	
JUWI GmbH vom 31.10.24 Die Nutzung der Windenergie im Außenbereich ist nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB privilegiert. Mit der geplanten Ausweisung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung wird das Ziel verfolgt, den Flächenbeitragswert des WindBG schnellstmöglich umzusetzen. Mit ordnungsgemäßer Feststellung, dass das Flächenziel erreicht ist, entfällt für den übrigen Außenbereich außerhalb der ausgewiesenen Gebiete die Privilegierung der Windenergie. Umso wichtiger ist es, die Ausweisung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung entsprechend fachlicher und rechtlicher Vorgaben vorzunehmen und nur solche Flächen auszuweisen, auf denen WEA aller Vorrang nach tatsächlich realisierbar sind. Ist Letzteres bei den ins Auge gefassten Flächen nicht der Fall, droht ein vollständiger Entfall der Steuerungsmöglichkeit. Überdies gilt es zu berücksichtigen, dass auch nach der nunmehr durch die Bundesgesetzgebung vorgesehene „Positivplanung“ für die Windenergie nichtsdestotrotz das Abwägungsgebot gilt. Gerade im Hinblick auf die insoweit weiterhin vorzunehmende Alternativenprüfung und die erheblichen Auswirkungen der Positivplanung auf das durch Artikel 14 Grundgesetz geschützte Eigentum durch die eintretende Entprivilegierung der Windenergie außerhalb ausgewiesener Windenergiegebiete, ist auch weiterhin ein strenger Maßstab an das der Regionalplanänderung zugrundeliegende Planungskonzept zu stellen. Daher haben wir uns im folgenden Teil der Stellungnahme mit dem allgemeinen Planungskonzept und den hierzu im Kontext stehenden Punkten befasst. Anschließend setzen wir uns mit den unsererseits identifizierten Potenzialgebieten näher auseinander, bei denen nach den von uns durchgeführten Ermittlungen ein hohes Maß an Planungssicherheit besteht, dass	

auf diesen Flächen WEA realisierbar sind. Die Rechtssicherheit des Regionalplans Oberpfalz-Nord hängt wesentlich davon ab, dass der Windenergienutzung substanziell Raum zur Verfügung gestellt wird.

Die Region Oberpfalz-Nord gibt an, dass nach jetzigem Entwurf Vorranggebiete zur Windenergienutzung in einem Umfang von 15.528 ha dargestellt werden soll. Die Flächengröße entspricht einem Anteil von ca. 2,9 % in Bezug auf die Gesamtfläche der Region 6. Das Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) legt für die Bundesländer verbindliche Flächenziele (Flächenbeitragswerte) fest. Gemäß Anlage 1 des WindBG wird Bayern ein Flächenbeitragswert von 1,1 % der Landesfläche bis zum Ende des Jahres 2027 und 1,8 % der Landesfläche bis zum Ende des Jahres 2032 festgelegt. Die genaue Zielerreichung für die einzelnen Regionen wurde von der Landesregierung noch nicht festgelegt. Daher gehen wir in der oben zu sehenden Tabelle von den landesweit vorgegeben 1,8 % aus, wenngleich noch Anpassungen folgen können. Maßgeblich für den Ausbau der Windenergie ist jedoch insbesondere die Ausweisung geeigneter Flächen. Die „Arbeitshilfe Wind-an-Land“ der Fachkommission Städtebau und dem Ausschuss für Recht und Verfahren der Ministerkonferenz für Raumordnung vom 3. Juli 2023 führt dazu aus: „Die voraussichtliche Eignung von Flächenausweisungen ist bereits auf Planungsebene von entscheidender Bedeutung: Flächen, auf denen WEA voraussichtlich nicht realisierbar sind, dürfen nicht planerisch ausgewiesen werden.“ (Arbeitshilfe Wind-an-Land, S. 12) Der nutzbare Flächenanteil von Vorranggebieten für die Windenergie sinkt im Genehmigungsverfahren teilweise erheblich, zum Beispiel durch artenschutzrechtliche Vorgaben. In einem aktuellen Gutachten des Umweltbundesamtes wurde festgestellt, dass ausgewiesene Flächen für die Windenergie in der Praxis bislang in einem Umfang von ca. 30 % nicht nutzbar waren (Bons, M.; Pape, C.; Wegner, N.; et al (2023): Flächenverfügbarkeit und Flächenbedarfe für den Ausbau der Windenergie an Land; Climate Change 32/2023). Für den aktuellen Planentwurf entspricht das einer Reduktion der Flächenbilanz um 4.658 ha (nutzbare Gesamtfläche somit lediglich 10.870 ha). Damit wären die gesetzlichen Mindestvorgaben Stand jetzt erreicht, wenngleich wir noch einmal hervorheben möchten, dass durchaus eine leichte Erhöhung des Zielwertes für die Region Oberpfalz-Nord möglich erscheint. Hinzu kommt, dass es sich bei dem zu erreichenden Flächenbeitragswert lediglich um ein Mindestziel handelt. Gerade mit Blick auf das in § 2 EEG geregelte überragende öffentliche Interesse am Ausbau der Erneuerbaren Energien muss der Plangeber sich daher auch damit auseinandersetzen, ob und in welchem Umfang darüber hinaus weitere für die Windenergie nutzbare Flächen zur Verfügung gestellt werden können, um jedenfalls die gesetzlich festgelegten Klimaschutzziele für das Land zu erreichen und mit Blick auf die voranschreitende Klimakatastrophe darüber hinaus schnellstmöglich eine treibhausgasneutrale Energieversorgung erreicht werden kann.

Stadt Oberviechtach vom 29.10.24

Die Stadt Oberviechtach unterstützt die Ziele der Energiewende und die Bemühungen des Regionalen Planungsverbands zur Erreichung der geforderten Flächenbeitragswerte. Durch die Meldung von bisher noch nicht enthaltenen Flächen auf dem Gebiet „SAD 14 - Sattelroß“ wird die

Kenntnisnahme mit Erweiterung/Streichung VRG

Die Hinweise der Stadt Oberviechtach werden zur Kenntnis genommen. Um eine Umzingelung des Ortsteils Niesau zu vermeiden zu können.

Ablehnung der Gebiete „SAD 03 - Obermurach“ und „SAD 17 - Wildeppenried“ kompensiert. Mit der vorliegenden substanziellen Stellungnahme zum Planentwurf vom 03.06.2024 meldet die Stadt Oberviechtach insgesamt ca. 190 ha als Windvorranggebiete zur weiteren Prüfung. Dies entspricht ca. 3,04 Prozent des Stadtgebiets. Im Vergleich zur ersten Meldung der Stadt Oberviechtach aus dem Jahr 2023 ergibt sich eine Steigerung um ca. 114 ha bzw. ca. 1,82 Prozent der Stadtfläche. Es können zwei Windvorranggebiete ausgewiesen werden, welche für Projektanten interessant sein können. Im Windgebiet „SAD 14 - Sattelroß“ werden bereits Planungen vorangetrieben. Auf den gemeldeten Flächen zeichnet sich deshalb mittelfristig eine reale Möglichkeit zur Verwirklichung von Windkraftanlagen ab. Damit kann ein wertvoller Beitrag zum Gelingen der Energiewende geleistet werden. Mit der heutigen Stellungnahme kommt die Stadt Oberviechtach ihrer Verpflichtung nach und liefert einen wichtigen Beitrag zur Erfüllung der durch den RPV formulierten Ziele. Zudem ist die vorliegende Meldung interkommunal abgestimmt, an die Bevölkerung kommuniziert und mit großer Mehrheit durch den Oberviechtacher Stadtrat beschlossen. Von weiteren unabgestimmten Zwangsausweisungen auf dem Oberviechtacher Stadtgebiet bitten wir deswegen dringend abzusehen.	nen, erfolgt die vollständige Streichung des VRG SAD 03. Insbesondere wird durch diese Streichung eine Wechselwirkung auf die im Bereich des VRG SAD 14 geplanten Windenergieanlagen von vorne herein ausgeschlossen. Da das VRG SAD 14 erweitert werden kann, kann der Streichung des VRG SAD 03 der überragend wichtige Gemeinwohlbelang des Ausbaus der Erneuerbarer Energien (§ 2 EEG) nicht entgegengehalten werden. Das VRG SAD 17 muss aufgrund geringer noch verbleibender Restgröße nach Anwenden der des 5 km Schutzbereiches um das Wetterradar Eisberg ebenfalls entfallen.
Stadt Pfreimd vom 24.10.24 Regionalplanentwurf sieht Flächeninanspruchnahme von 4,3 % vor. Stadtrat fordert Veränderung der VRG, zentrale Forderung hierbei ist der Abstand von 1.000 m zu jeglicher Wohnbebauung. Hintergrund sind die erheblichen Vorbelastungen in der Gemeinde: bestehende WKA in Pfreimd und Wernberg, Hauptverkehrsadern Ostbayern A93 und A6, Durchschneidung von Deutscher Bahn, Bau des SüdOstLinks; Bürger tragen Notwendigkeiten der Energiewende mit, es wäre jedoch leichtfertig, bestehende Belastungen einfach auszublenden. 1.000 m Abstand von WKA zu jeglicher Wohnbebauung (Dorf/Weiler/Einöden) stellen für Stadt zwingendes Planungserfordernis dar. Avisierten Flächen können dies auch leisten. Von dieser Forderung wird lediglich bei bereits errichteten Anlagen im Bereich Pamsendorf abgewichen. Restliches Gemeindegebiet soll als Ausschlussgebiet für Windkraft definiert werden. Mit Beschlussfassung räumt Stadt Pfreimd der Windkraft ausreichend substanziellen Raum ein, es ergibt sich eine Fläche von 162 ha, entspricht 3,14 % des Stadtgebietes. Beschlussbuchauszug ist als Anlage beigelegt.	Anpassung des Kriterienkatalogs unter Ziel 5.2 Im Hinblick auf den Immissionsschutz findet im Rahmen der Überarbeitung des Fortschreibungsentwurfs eine Erhöhung der Siedlungsabstände sowohl für Wohn-, Misch- Dorf- und Urbane Gebiete mit Bebauungsplan, Satzungen nach § 35 Abs. 6 BauGB sowie Wohngebäude im Innenbereich von 800 auf 900 Meter als auch für Wohngebäude im Außenbereich von 500 auf 600 Meter statt. Ein Abstand von 1000 m zu Wohnnutzungen wäre jedoch mit Blick auf § 2 EEG nicht zielführend und zur Einhaltung der immissionsschutzrechtlichen Mindestabstände auch nicht notwendig.
Gemeinde Trausnitz vom 24.10.24 Gemeinde Trausnitz sieht die Ausweisung von Vorranggebieten im Bereich der sog. "Himmelstür" kritisch. Die Ausweisung dieser Flächen bzw. die Zulassung zur Schaffung eines Windparks (z.B. per Bauleitplanung) wurde im Rahmen einer Ortsteilsversammlung am 1. Juli 2021 in Söllitz ausführlich debattiert. Seinerzeit hat sich die Mehrheit der Dorfgemeinschaft gegen die Schaffung eines Windparks in diesem Gebiet ausgesprochen. Zurecht wurde seinerzeit die Umzingelung der Ortschaft Söllitz mit Windrädern moniert. Der Gemeinderat hat in einer späteren Sitzung die Schaffung des	Kenntnisnahme Gem. dem raumordnerischen Grundsatz der „dezentralen Konzentration“ werden raumbedeutsame Vorprägungen, Standorteignungen aber auch Schutzbedarfe besonders gewichtet. Zudem soll damit auch eine Überlastung einzelner Teilräume vermieden werden, um allen Teilräumen eine raumverträgliche, nachhaltige Entwicklung zu ermöglichen. Im konkreten Fall sind im Umfeld bereits mehrere VRG ausgewiesen, die teilweise bereits mit WEA bebaut sind bzw. in denen WEA bereits genehmigt sind. Diese bekamen bei der Auswahl der VRG den

Windparks beschlussmäßig abgelehnt. Dieser Beschluss hat immer noch Gültigkeit. Die Dorfgemeinschaft Söllitz hat diesbezüglich keinen Änderungswunsch an die Gemeinde herangetragen. Die Befürchtung der Umzingelung wird dadurch verstärkt, dass im Gemeindegebiet Pfreimd die Vorrangfläche SAD 31 ausgewiesen wird. Nach unserem Kenntnisstand sollen in diesem Vorranggebiet mind. drei Windkraftanlagen entstehen.	Vorzug, da dort aus regionalplanerischer Sicht voraussichtlich weniger konkurrierende Belange bzw. Schutzgüter betroffen sind. In der regionalplanerischen Gesamtschau wird daher nach Bewertung der konkreten Situation das überragende öffentliche Interesse an den erneuerbaren Energien (gem. § 2 EEG) ausnahmsweise überwunden. Der Bereich wird daher nicht als VRG ausgewiesen.
Markt Schwarzhofen vom 30.07.24 Lt. Entwurf wären 5,96 % des Gemeindegebietes überplant, zusätzlich VRG in benachbarten Kommunen unweit der Gemeindegrenze, wodurch Gefahr der Umzingelung akut gegeben ist; Bayernweite Ausweisungsverpflichtungen liegen bei 1,8 % pro Gemeinde, Forderung nach bayernweiter Gleichbehandlung, ländlicher Raum würde wieder zugunsten anderer Regierungsbezirke bzw. südlicher Kommunen benachteiligt; auch Landschaft, Natur und Menschen hier seien wertvoll und schützenswert; sich in Aufbau befindlicher Tourismus werde durch Verspargelung der Landschaft zerstört; da Kommune über kein Gewerbegebiet verfüge und Gewerbesteuerentnahmen überschaubar seien, sei Weiterentwicklung des Radtourismus u.a. für Gastronomie wichtig; Forderung, dass gemeldetes VRG SAD 58 in ursprünglicher Größe eingeplant und SAD 16 gestrichen werde; Gemeinde habe mit Flächenmeldung seine Pflicht erfüllt, weitere VRG werden strikt abgelehnt.	Kenntnisnahme mit Reduzierung/Streichung VRG Im Teilraum Neunburg vorm Wald, Schwarzhofen und Altendorf befinden sich im Entwurf zahlreiche VRG Windenergie. Eine planerische Umfassung der Ortsteile Mitterauerbach und Oberauerbach muss ausgeschlossen werden. Damit sichergestellt ist, dass es im Zusammenhang mit dem VRG SAD 06 zu keinen Wechselwirkungen zwischen Windenergieanlagen kommen kann und um den Teilraum und den Landkreis Schwandorf allgemein zu entlasten erfolgt die vollständige Streichung des VRG SAD 16. Das VRG SAD 58 wird aufgrund der Berücksichtigung des Nahbereichs um den Horststandort eines Uhus im Südwesten verkleinert. Dadurch rückt das VRG SAD 58 auch vom genehmigten Granitabbau ab sowie die Beeinträchtigung des Ortsteils Bach der Gemeinde Dieterskirchen deutlich verringert. Eine Überlastung des entsprechenden Teilraums kann somit vermieden werden.
Markt Schwarzhofen vom 30.07.24 Forderung, dass Regionalplan Ausschlusswirkung entfalten solle, d.h. es wären nur Flächen wir Windkraft zugänglich, die im Regionalplan definiert seien.	Kenntnisnahme Nach Abschluss des 2. Beteiligungsverfahrens wird der Regionalplan Verbindlichkeitscharakter aufweisen, d.h. nur die dort festgelegten Vorranggebiete werden der Windkraft zugänglich sein.
Gemeinde Bechtsrieth vom 08.10.24 Einverständnis mit der 31. Regionalplanänderung. Windräder sollten auf öffentlichem Grund errichtet werden, damit die Wertschöpfung allen Bürgern zugute kommt.	Kenntnisnahme Die Stellungnahme der Gemeinde Bechtsrieth vom 08.10.2024 wird zur Kenntnis genommen.
Gemeinde Pirk vom 07.10.24 Einverständnis mit der 31. Regionalplanänderung. Windräder sollten auf öffentlichem Grund errichtet werden, damit die Wertschöpfung allen Bürgern zugute kommt.	Kenntnisnahme Die Stellungnahme der Gemeinde Pirk vom 07.10.2024 wird zur Kenntnis genommen.
Gemeinde Wackersdorf vom 08.10.24 Kenntnisnahme, dass an RPV gemeldete Fläche SAD 61 aufgrund Artenschutz (Überlagerung mit Dichtezentrum Seeadler) herausgefallen ist. Aufgrund artenschutzrechtlicher Einschränkungen werden keine Windenergieflächen vorgeschlagen.	Kenntnisnahme Die Stellungnahme der Gemeinde Wackersdorf vom 08.10.2024 wird zur Kenntnis genommen.

Gemeinde Theisseil vom 10.10.2024

Da die Gemeinde durch die Ausweisung von bis zu 10 % Windenergieflächen der Flächenbeitragswertes von 1,8 % deutlich überbelastet wird und hierdurch in ihrer zukünftigen Entwicklung hinsichtlich zukünftigen Siedlungsgebieten gehindert wird, wird beantragt, auf dem Gebiet der Gemeinde Theisseil einen 1.000 Meter Schutzabstand zur aktuellen Wohnbebauung vorzusehen.

Der Umfang der katalogisierten WKF zeigen eine deutliche Überbelastung für die Gemeinde und ihre Bürger (Überschreitung um das 5 bis 6-fache der zu erbringenden gesetzlichen Flächenbeitragswerte). Rund 10 Prozent der Gemeindeflächen wurden vom Regionalen Planungsverband als Windflächen ausgewiesen.

Die Lage der katalogisierten WKF NEW 37, NEW 38 und NEW 39 wirkt als Umzingelung für eine Reihe von Ortsteilen in der Gemeinde mit anerkannten Siedlungsbereichen. Der Umzingelung könnte am einfachsten abgeholfen werden, in dem ein Abstand zur Wohnbebauung in Höhe von 1.000 Meter zu allen Wohngebäuden im Gemeindegebiet eingehalten wird oder indem die WKF NEW 37 und 38 komplett aus dem Fortschreibungsentwurf gestrichen wird.

Sofern der Schutzabstand zur Wohnbebauung in Höhe von 1.000 Meter auf dem Gebiet der Gemeinde Theisseil vom Regionalen Planungsverband nicht umgesetzt wird, wird beantragt wegen der "Rotor-out"-Flächen, der Nabenhöhe von 199 Meter und Rotordurchmesser von 90 Meter der in Aussicht genommenen WEA in WKF NEW 37, WKF NEW 38 und WKF NEW 39, den Schutzabstandes zur Wohnbebauung um (mindestens) 100 Meter (900 Meter anstatt 800 Meter im Innenbereich und 600 Meter anstatt 500 Meter im Außenbereich zu erweitern).

Sofern der Schutzabstand zur Wohnbebauung in Höhe von 1.000 Meter auf dem Gebiet der Gemeinde Theisseil vom Regionalen Planungsverband nicht umgesetzt wird, wird beantragt, da die Gemeinde durch die Ausweisung von bis zu 10 % Windenergieflächen der Flächenbeitragswertes von 1,8 % deutlich überbelastet wird und hierdurch in ihrer zukünftigen Entwicklung hinsichtlich zukünftigen Siedlungsgebieten gehindert wird, für die Siedlungsgebiete mit Innenbereich im Sinne des geltenden Flächennutzungsplanes der Gemeinde (Theisseil, Letzau, Edeldorf, Wilchenreuth, Remmelberg, Hammerharlesberg) einen zusätzlichen Schutzabstandes zur aktuellen Wohnbebauung/ zukünftigen Wohnbebauung um (mindestens weitere) 100 Meter zuzubilligen, um künftige Ausweisung von Wohngebieten zu ermöglichen.

Analog zum Innenbereich wird für den Außenbereich ein zusätzlicher Schutzabstandes zur aktuellen Wohnbebauung/ zukünftigen Wohnbebauung um (mindestens weitere) 100 Meter aufgrund der deutlichen Überbelastung der Gemeinde beantragt.

Das Denkmal Evangelische Kirche Wilchenreuth St. Ulrich aus dem 12. Jahrhundert wurde bisher nicht berücksichtigt. Um Prüfung als Landschaftsprägendes Denkmal wird gebeten.

Hinsichtlich der in der Potentialflächenkarte gesamt ausgewiesenen erweiterten Potentialflächen zwischen Tröglersricht und Letzau wird beantragt, wegen Umzingelung des Ortsteils Letzau die Fläche nicht in einen fortgeschriebenen Fortschreibungsentwurf der Regionalplanfortschreibung Windenergie zu übernehmen.

Kenntnisnahme

Die Stellungnahme der Gemeinde Theisseil vom 10.10.2024 wird zur Kenntnis genommen.

Die flächenbezogenen Äußerungen zu den VRG NEW 37, NEW 38 und NEW 39 werden bei den entsprechenden flächenbezogenen Abwägungen behandelt.

Die vorgegebenen Flächenziele müssen gemäß LEP 6.2.2 (Z) regionsweit erreicht werden. Da mehrere Gemeinden im Verbandsgebiet auf Grund rechtlich und fachlich vorgegebener Ausschlusskriterien keine oder nur geringe Potentiale aufweisen und zudem regionsweit eine ungleich verteilte Einschränkung durch militärische Belange vorliegt, müssen Gemeinden mit günstigen Voraussetzungen relativ mit mehr Vorrangflächen überplant werden. Insgesamt wird ausdrücklich eine gebietsweit ausgewogene Kulisse angestrebt.

Ein Siedlungsabstand von 1000 m ist mit Blick auf die Erfüllung des Flächenbeitragswertes und auf § 2 EEG nicht zielführend. Außerdem würde es dadurch systematisch zu einer stärkeren Konzentration der VRG Windenergie auf den ländlichen Raum kommen. Im Hinblick auf den Immissionsschutz findet im Rahmen der Überarbeitung des Fortschreibungsentwurfs jedoch eine Erhöhung der Siedlungsabstände sowohl für Wohn-, Misch- Dorf- und Urbane Gebiete mit Bebauungsplan; Satzungen nach § 35 Abs. 6 BauGB sowie Wohngebäude im Innenbereich von 800 auf 900 Meter als auch für Wohngebäude im Außenbereich von 500 auf 600 Meter statt. Siehe hierzu auch die Stellungnahme des Sachgebietes Technischer Umweltschutz an der Regierung der Oberpfalz vom 17.10.2024.

Bei weiterhin deutlichen Überschreitung des Flächenbeitragswertes von 1,8 % beantragt die Gemeinde Theisseil eine geeignete und faire monetäre Ausgleichsregelung auf interkommunaler oder überregionaler Ebene, die in den Regionalplan Fortschreibungsentwurf aufzunehmen ist. Im Fortschreibungsentwurf der Regionalplanfortschreibung Windenergie vom 16.07.2024 wird die Gemeinde Theisseil in ihrer zukünftigen Entwicklung hinsichtlich zukünftigen Siedlungsgebieten gehindert. Für die Siedlungsgebiete mit Innenbereich im Sinne des geltenden Flächennutzungsplanes der Gemeinde (Theisseil, Letzau, Edeldorf, Wilchenreuth, Remmelberg, Hammerharlesberg) muss ein zusätzlicher Schutzabstand zur aktuellen Wohnbebauung/ Erweiterungspotential für zukünftige Wohnbebauung um (mindestens weitere) 100 Meter zugestanden werden, um künftige Ausweisung von Wohngebieten zu ermöglichen. Im aktuellen Flächennutzungsplan der Gemeinde ist ein zukünftiges Wohngebiet bereits für Letzau, Edeldorf und Wilchenreuth enthalten, vgl. Anlage 2). 6. Auf die Einstufung der Ortsteile mit ihren städtebaulichen Entwicklungsmöglichkeiten gemäß Flächennutzungsplan der Gemeinde Theisseil wird verwiesen. Diesen Ortsteilen muss eine gewisse städtebauliche Entwicklung zugestanden werden. Im Zusammenspiel von Rotor-Out-Flächen und zukünftiger städtebaulicher Entwicklung wird ein Abstand zur aktuellen Wohnbebauung von 1.000 Meter für angemessen erachtet.	
Markt Wernberg-Köblitz vom 15.10.24 Der Markt Wernberg-Köblitz hat 2017 rechtskräftig drei Konzentrationszonen für Windkraft im Flächennutzungsplan festgelegt. Diese Flächen wurden dem Regionalen Planungsverband gemeldet. Im vorliegenden Entwurf wurde aber eine Teilfläche in der Konzentrationszone 3 wegen Ausschluss- bzw. Einschränkungskriterien nicht mehr berücksichtigt, bzw. wegen Flächenbedarf bzw. Abrundung die Konzentrationszone 2 erweitert. Diese Erweiterung würde das ehemalige Wasserschutzgebiet Matzlesberg betreffen, das im damaligen Verfahren als hartes Ausschlusskriterium aus den Konzentrationszonen herausgenommen werden musste. Der Markt hatte so ca. 2,2% des Gemeindegebietes als Konzentrationszonen für die Windkraft ausgewiesen. Mittlerweile wurden in den Konzentrationszonen fünf Windkraftanlagen realisiert. Im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens gemäß Art. 16 BayLplG fordert der Markt Wernberg-Köblitz den Regionalen Planungsverband auf, den Bestand der vorhandenen rechtsgültigen Konzentrationszonen unverändert in die Vorranggebietsplanung aufzunehmen.	Kenntnisnahme Die Ausweisung regionalplanerischer Vorranggebiete muss sich aufgrund des gesamträumlichen Charakters der Regionalplanung an regionsweit einheitlichen Kriterien orientieren. Gem.§ 249 Abs. 5 BauGB sind die Regionalen Planungsverbände bei der Ausweisung der Windenergiegebieten, um den jeweiligen Flächenbeitragswert zu erreichen, nicht an entgegenstehende Darstellungen im Flächennutzungsplan gebunden. Eine deckungsgleiche Übernahme rechtskräftiger Konzentrationszonen ist daher nicht immer möglich. Aufgrund der unterschiedlichen Planungsmaßstäbe der Regional- und Flächennutzungsplanung ist es jedoch zulässig, dass die Flächennutzungsplanung in den Randbereichen geringfügige Modifizierungen und räumliche Konkretisierungen vornimmt. Rechtskräftige Konzentrationszonen genießen innergebietslich weiterhin Bestandsschutz und sind für den regional zu erbringenden Flächenbeitragswert anrechenbar (vgl. § 4 Abs. 1 Wind BG i.V.m. § 2 WindBG). Vor dem Hintergrund des § 249 Abs. 4 BauGB ist keine Anpassung der Konzentrationszonen erforderlich. Durch Ergänzung einer entsprechenden Aussage in der Begründung zu Ziel (Z) B X 5.1 des Regionalplans wird dies klargestellt.

	Hinsichtlich der Ausführungen zum ehemaligen Wasserschutzgebiet Matzelsberg siehe flächenbezogene Abwägung VRG SAD 25
Stadt Weiden i.d.OPf. vom 25.10.24 Die im Entwurf des Regionalplans dargestellten Windenergiegebiete basieren auf der ersten Fassung der Windpotenzialanalyse der Stadt Weiden i.d.OPf. Dies ist der Fristsetzung des Regionalen Planungsverbandes zur Einreichung der Potenzialflächen bis 31. März 2023 geschuldet. Die in dieser ersten Fassung berücksichtigten Landschaftsschutzgebiete wurden im Zuge einer Überarbeitung der Windpotenzialanalyse als weiches Tabukriterium gestrichen, da der Landschaftsschutz nach dem BNatSchG nicht mehr als Restriktion gesehen werden darf, solange die im WindBG festgesetzten Flächenziele nicht erreicht werden. Hierdurch hat sich die Potenzialfläche im Stadtgebiet deutlich vergrößert. Durch die Beteiligung der Öffentlichkeit ab November 2023 konnten wichtige Erkenntnisse zusammengetragen werden, die - zusammen mit einem Stadtratsbeschluss zur Erhöhung des pauschalen Siedlungsabstands von 800 m auf 1000 m vom 04. März 2024 - eine erneute Überarbeitung der Windpotenzialanalyse zur Folge hatten. Die dritte Fassung (Anhang 01) wurde am 16. September 2024 durch den Stadtrat der Stadt Weiden i.d.OPf. beschlossen. Parallel wurde ein Bericht erarbeitet, in dem die Erkenntnisse aus der Öffentlichkeitsbeteiligung zusammengetragen wurden. Das Ergebnis bilden die sogenannten Syntheseflächen, welche anhand der Windpotenzialanalyse und der Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit erarbeitet wurden und fortan die Grundlage für die weiteren Windenergieplanungen im Stadtgebiet bilden werden. Die im Entwurf des Regionalplans dargestellten Windenergiegebiete entsprechen nicht dem derzeitigen Planungsstand der Stadt Weiden i.d.OPf. - die Betrachtung der Regionalplanung sollte auf die Syntheseflächen (Anlage 02) ausgeweitet und diese entsprechend geprüft werden. Einerseits aus rechtlichen Gesichtspunkten (Windpotenzialanalyse), andererseits aufgrund der Berücksichtigung von Belangen der Bevölkerung (Beteiligungs- und Synthesebericht), sodass Windenergieprojekte möglichst von einer Mehrheit der Bevölkerung - insbesondere auch der angrenzenden Nachbargemeinden - mitgetragen werden. Vertiefende Untersuchungen, wie z.B. natur- oder artenschutzfachliche Prüfungen oder Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen haben bisher noch nicht stattgefunden. Ebenso konnten militärische Belange noch nicht berücksichtigt werden, da bislang keine Stellungnahme seitens des Bundesamts für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr erfolgte. Die Syntheseflächen umfassen insgesamt etwa 131 ha, was ca. 1,85 % des Weidener Stadtgebiets entspricht. Der beigefügte Beteiligungs- und Synthesebericht ist Teil der Stellungnahme der Stadt Weiden i.d.OPf. (Anlage 03). Die Erläuterungskarte zum Umweltbericht Natur- und Artenschutz zeigt, dass die im Westen des Stadtgebiets liegende Synthesefläche teilweise von Dichtezentren (Kategorie 1) überlagert wird. In einem Schreiben zur Ausweisung von Windenergiegebieten in Regionalplänen - Hinweise zu	Kenntnisnahme Die Hinweise der Stadt Weiden i.d.OPf. werden zur Kenntnis genommen. Die dritte Fassung der Windpotentialanalyse der Stadt Weiden wurde erst am 24.09.2024 beschlossen. Zu diesem Zeitpunkt konnte die Flächenkulisse des Regionalen Planungsverbandes aus verfahrenstechnischen Gründen nicht mehr angepasst werden. Insbesondere war die notwendige SUP bereits abgeschlossen. Das Engagement der Stadt Weiden wird ausdrücklich begrüßt. Die im Synthesebericht dargestellten Flächen wurden daher in einer erneuten ergänzenden SUP untersucht. Im Ergebnis können die zwei im östlichen Stadtgebiet gelegenen Flächen in die Kulisse aufgenommen werden. Siehe dazu die Flächenbezogene Abwägung zu den VRG WEN 10 und WEN 11. Die vorgeschlagenen Flächen im Nordwesten sind auf Grund entgegenstehender artenschutzrechtlicher, trinkwasserschutzrechtlicher sowie militärischer Belange nicht als Vorranggebiete Windenergie geeignet.

Dichtezentren kollisionsgefährdeter Vogelarten und die Berücksichtigung des Artenschutzes bei der Gebietsauswahl und im Umweltbericht vom 04. August 2023 schreibt das Bayerische Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz, dass die Karten der Dichtezentren „bei der regionalplanerischen Ausweisung der Windenergiegebiete anzuwenden [sind]“ und „im Rahmen des Ausweisungsverfahrens Verwendung finden“ können (S. 2). Gleichzeitig wird jedoch deutlich dargestellt, dass diese Bereiche nicht pauschal ausgeschlossen werden müssen, sondern Dichtezentren der Kategorie 1 und 2 „im Einzelfall [...] einer Festlegung als Windenergiegebiet entgegenstehen [können]“ (S. 3). Hierbei sind „beide Kategorien einer Abwägung zugänglich“ (S. 3). Folglich muss kein pauschaler Ausschluss dieser Gebiete erfolgen. Auch das Bayerische Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr führt im Merkblatt zur Bauleitplanung für WEA, insbes. Repowering- Bebauungsplan vom 05. September 2023 Dichtezentren nicht als Ausschlussflächen, sondern Dichtezentren der Kategorie 1 als Restriktionsflächen (S. 32) bzw. Dichtezentren der Kategorie 2 als sensibel zu behandelnde Flächen (S. 33). Auch hier wird auf eine Abwägung verwiesen. Dichtezentren sollten daher mit Blick auf die festgesetzten Flächenziele für das Bundesland Bayern und die Planungsregion nicht als hartes Ausschlusskriterium für WEA gewertet werden, um potenziell als Windenergiegebiete geeignete Flächen nicht vorschnell auszuschließen. Teil dieser Stellungnahme sind die dritte Fassung der Windpotenzialanalyse sowie der Beteiligungs- und Synthesebericht und die hierbei erarbeiteten Syntheseflächen, welche ebenfalls im Anhang zu finden sind.	
Markt Kirchenthumbach vom 31.10.2024 der Markt Kirchenthumbach steht der Errichtung von weiteren WEA auf dem Gemeindegebiet grundsätzlich positiv gegenüber. WEA spielen eine entscheidende Rolle in der Transformation hin zu einer nachhaltigen und umweltfreundlichen Energieversorgung. und tragen somit zur Reduzierung von Treibhausgasemissionen bei. Dennoch gibt es auch Herausforderungen und Bedenken, die berücksichtigt werden müssen. Einige Anwohner empfinden WEA als störend, sowohl aufgrund des visuellen Einflusses auf die Landschaft als auch durch Geräuschentwicklung. Zudem kann die Errichtung von Windparks in bestimmten Gebieten negative Auswirkungen auf die lokale Tierwelt haben, insbesondere auf Vögel und Fledermäuse. Insgesamt sind die aktuellen Entwicklungen derzeit als sehr kritisch zu betrachten. Durch die zahlreichen Planungen für die Errichtung von WEA bzw. Ausweisung von Vorranggebieten z.B. im Schnabelwaider Forst kommt es zu einer überproportionalen Konzentration an den Grenzen und auf dem Gebiet des Marktes Kirchenthumbach. Im Bereich von Neuzirkendorf stehen schon drei Windräder, wovon eines auf dem Gebiet der Marktgemeinde Kirchenthumbach steht. Weiter möchten wir anführen, dass im Markt Kirchenthumbach bereits mehr Strom produziert als verbraucht wird.	Kenntnisnahme Die Stellungnahme der Gemeinde Kirchenthumbach vom 31.10.2024 wird zur Kenntnis genommen. Die flächenbezogenen Äußerungen werden bei den entsprechenden flächenbezogenen Abwägungen behandelt. Ein Siedlungsabstand von 1000 m ist mit Blick auf die Erfüllung des Flächenbeitragswertes und auf § 2 EEG nicht zielführend. Außerdem würde es dadurch systematisch zu einer stärkeren Konzentration der VRG Windenergie auf den ländlichen Raum kommen. Im Hinblick auf den Immissionsschutz findet im Rahmen der Überarbeitung des Fortschreibungsentwurfs jedoch eine Erhöhung der Siedlungsabstände sowohl für Wohn-, Misch- Dorf- und Urbane Gebiete mit Bebauungsplan; Satzungen nach § 35 Abs. 6 BauGB sowie Wohngebäude im Innenbereich von 800 auf 900 Meter als auch für Wohngebäude im Außenbereich von 500 auf 600 Meter statt. Siehe hierzu auch die Stellungnahme des Sachgebietes Technischer Umweltschutz an der Regierung der Oberpfalz vom 17.10.2024.

Um die Energiewende voranzutreiben hat der Markt Kirchenthumbach zudem bereits eine Machbarkeitsstudie für die Errichtung von Freiflächen-PV-Anlagen erstellt. Aus dieser Studie heraus wurden fünf Freiflächen-PV-Anlagen genehmigt, die aktuell errichtet werden. Auch wollen wir darauf einwirken, dass bei den Planungen auf einen ausreichenden Abstand von mehr als 1.000 Meter zu den Wohngebieten einzuhalten ist.	Die vorgegebenen Flächenziele müssen gemäß LEP 6.2.2 (Z) regionsweit erreicht werden. Eine Anrechnung bestehender Photovoltaikanlagen oder eine Berücksichtigung der Bilanz von Stromerzeugung und Strombedarf in einem Gemeindegebiet ist dabei nicht möglich.
Gemeinde Schmidgaden vom 15.10.24 Die Gemeinde Schmidgaden weist explizit auf den vorhandenen Sonderlandeplatz Schmidgaden hin, bei dem - wie auf den meisten Flugplätzen - eine verbindliche sog. Platzrunde in 2100 ft MSL (der Flugplatz liegt auf ca. 1250 ft; MSL = Mean Sea Level; ft = Fuß) festgelegt ist. Wir bitten um entsprechende Beachtung. Hinweisen möchten wir auch darauf, dass die Gemeinde Schmidgaden sich bereits zweimal mit dem Thema Windkraft inkl. Änderung des Flächennutzungsplans beschäftigt hat (2012 und 2018). Auch die Nutzung von Geothermie und Wasser kraft wurde im ersten Verfahren 2012 thematisiert. Schließlich hat der Gemeinde rat Kriterien für die Ausweisung von Sondergebieten für Photovoltaikfreiflächenanlagen aufgestellt und mittlerweile Flächen von rund 20 ha gebilligt, bei denen drei Bauleitplanverfahren abgeschlossen sind und bei drei weiteren ein Aufstellungsbeschluss gefasst wurde. Der Gemeinderat hat davon gesprochen, dass die „Hausaufgaben“ in Sachen Erneuerbaren Energien bereits gemacht wurden. Zu guter Letzt soll auch erwähnt werden, dass die Stromverteilungsnetze und die Stromspeichermöglichkeiten bei weitem noch nicht ausreichend gebaut wurden.	Kenntnisnahme Die Stellungnahme der Gemeinde Schmidgaden vom 15.10.2024 wird zur Kenntnis genommen. Hinsichtlich des Sonderlandeplatzes wurden von den beteiligten Fachstellen keine Belange vorgebracht. Insbesondere liegt keine Äußerung des Luftamtes Nordbayerns bzgl. des Sonderlandeplatzes Schmidgaden vor. Die vorgegebenen Flächenziele müssen gemäß LEP 6.2.2 (Z) regionsweit erreicht werden. Eine Anrechnung bestehender Erneuerbarer Energieanlagen oder eine Berücksichtigung der Bilanz von Stromerzeugung und Strombedarf in einem Gemeindegebiet ist dabei nicht möglich. Stromnetze und Stromspeicher werden entsprechend dem Ausbau Erneuerbarer Energien erweitert. Fehlende Kapazitäten können daher der Ausweisung von Vorranggebieten für Windenergie nicht generell entgegeng gehalten werden.
Stadt Neunburg vorm Wald vom 28.10.24 Die Stadt Neunburg vorm Wald ist dem Ausbau erneuerbaren Energien grundsätzlich positiv gegenüber eingestellt. Insbesondere konnte im Herbst 2015 im Ortsteil Penting nach einem umfangreichen Bürgerbeteiligungsprozess und ohne Widerstand die erste Bürgerwindkraftanlage im Landkreis Schwandorf ans Netz gehen. Der Willen des Stadtrates ist in den Planungen des Regionalen Planungsverbandes nicht berücksichtigt. Damit wurde das Selbstverwaltungsrecht, insbesondere die Planungshoheit der Stadt Neunburg vorm Wald eingeschränkt. Der Wille der Stadt Neunburg vorm Wald ist zwar kein Ausschlusskriterium, ist aber im Rahmen der Abwägung vom Regionalen Planungsverband zu berücksichtigen. Die Stadt Neunburg vorm Wald bittet deshalb abschließend ausdrücklich den Regionalen Planungsverband um Berücksichtigung des dargelegten Willens. Der Stadtrat hat dazu diverse Beschlüsse gefasst,	Kenntnisnahme Die Stellungnahme der Stadt Neunburg vorm Wald vom 28.10.2024 wird zur Kenntnis genommen. Es wird darauf hingewiesen, dass der Regionale Planungsverband kommunale Planungen im Sinne des Gegenstromprinzips im Rahmen der Abwägung berücksichtigt (vgl. Art. 17 Satz 1 und 2 Nr. 4 BayLplG). Auf die entsprechende Berücksichtigung der vorgebrachten Belange wird bei der flächenbezogenen Abwägung verwiesen.
Gemeinde Neusorg vom 29.10.24 Verstoß gegen das LEP: Die Planung verstößt gegen die folgenden Grundsätze des Landesentwicklungsprogramms:	Kenntnisnahme

5.4.1: Land- und forstwirtschaftliche Gebiete sollen in ihrer Flächensubstanz erhalten werden. Insbesondere für die Landwirtschaft geeignete Flächen sollen nur in dem unbedingt notwendigen Umfang für andere Nutzungen in Anspruch genommen werden. 5.4.2: Wälder, insbesondere große zusammenhängende Waldgebiete, Bannwälder und landeskulturell oder hinsichtlich ihrer Funktionen besonders bedeutsame Wälder sollen vor Zerschneidungen und Flächenverlusten bewahrt werden. 7.1.1: Natur und Landschaft sollen als unverzichtbare Lebensgrundlage und Erholungsraum des Menschen erhalten und entwickelt werden. 7.1.3: In freien Landschaftsbereichen soll der Neubau von Infrastruktureinrichtungen möglichst vermieden und andernfalls dies möglichst gebündelt werden. Durch deren Mehrfachnutzung soll die Beanspruchung von Natur und Landschaft möglichst vermieden werden. Denkmalschutz: Das Schloss Schwarzenreuth ist als Bodendenkmal D-2-7643-0002 im Bayernatlas als "archäologische Befunde der frühen Neuzeit im Bereich des ehem. Schlosses in Schwarzenreuth" geführt. Ebenfalls ist es unter der Aktennummer D-3-77-143-4 als denkmalgeschütztes Baudenkmal von Schwarzenreuth verzeichnet.	Die Stellungnahme der Gemeinde Neusorg wird zur Kenntnis genommen. Zunächst muss darauf hingewiesen werden, dass bei der Auswahl von Vorranggebieten für Windenergie verschiedene Belange gegeneinander abgewogen werden müssen. Standorte im Offenland liegen häufig deutlich näher an Siedlungen. Um einen ausreichenden Schutz vor schädlichen Immissionen zu gewährleisten muss ein pauschaler Abstand zu Siedlungen eingehalten werden. Je höher dieser Abstand pauschal angesetzt wird, umso stärker werden tendenziell Waldstandorte in Anspruch genommen. Grundsätzlich gibt im Wald geeignete Standorte für Windenergieanlagen, insbesondere an gut ausgebauten, schwerlastfähigen Wirtschaftswegen. Zudem kann nicht davon ausgegangen werden, dass Windenergieanlagen mittel- bis längerfristig pauschal negative Auswirkungen auf den Wald haben. Grundsätzlich können die Errichtung von Windenergieanlagen und die dadurch notwendigen Maßnahmen zur Erschließung inkl. Rodung auch zum Waldbau und zur Ertüchtigung des forstwirtschaftlichen Wegenetzes sowie zum Ausbau von Wanderwegen beitragen. Es wird zudem darauf verwiesen, dass gemäß Bayerischen Waldgesetz (Art 10-12 BayWaldG) drei bedingte Versagungstatbestände gegen die Rodung von Wald entgegengehalten werden können, die im Einzelfall zu prüfen sind. Die im BayWaldG benannten Wälder (Naturwaldreservate und Naturwaldflächen, Schutzwald, Erholungswald sowie Bannwald wurden entsprechend im berücksichtigt – siehe Kriterienkatalog. Ansonsten besteht jedoch ein grundsätzlicher Rechtsanspruch auf die Erteilung einer Rodungserlaubnis. Da auf Ebene der Regionalplanung noch keine konkreten Informationen über Anzahl und Standort von Windenergieanlagen vorliegen, kann auch keine Aussage getroffen werden, in welchem Umfang Rodungen erforderlich sind oder ob die Gefahr von Windbruch verändert wird. Grundsätzlich soll die Nutzung von Windenergie schonend und verträglich für Wald, Mensch und Natur umgesetzt werden. Daher ist in der Regel auch eine umweltfachliche Baubegleitung notwendig. Maßnahmen zur Minderung der Beeinträchtigung von Tier- und Pflanzenwelt sowie von Boden können auf Ebene der Anlagengenehmigung festgesetzt werden.

	Hinsichtlich der Bodendenkmäler wird darauf hingewiesen, dass es im aktuellen Rechtsregime für die weiteren insbesondere zum Landschafts- und Denkmalschutz genannten Belange keine verbindlichen Vorgaben gibt, die eine Errichtung von Windenergieanlagen versagen würden. Hinweise zu den jeweiligen Bodendenkmälern und dem Ausgang mit diesen auf Genehmigungsebene wurden gemäß der Stellungnahme der Fachstelle in die Standortbögen aufgenommen. Bei den genannten Punkten handelt es sich um Grundsätze des LEP, die einer Abwägung zugänglich sind und im Verfahren berücksichtigt wurden. Ein Verstoß gegen das LEP kann dabei nicht festgestellt werden. Es wird darauf verwiesen, dass die Regionalplanfortschreibung mit einem gewissen Prozesscharakter auf den Weg gebracht wurde. Dazu wurden auch neben den kommunalen Vorschlägen zahlreiche Pufferflächen von planerischer Seite ergänzt, um im Laufe des Verfahrens, durch die im Beteiligungsverfahren gewonnenen Erkenntnisse, eine Abschiebung vornehmen zu können und trotzdem die notwendigen Flächenziele (gem. § 3 Abs. 1 WindBG Anlage i.V.m. LEP 6.2.2 (Z)) in einem schrittweisen Vorgehen erfüllen zu können.
Gemeinde Pullenreuth vom 29.10.24 Verstoß gegen das LEP: Die Planung verstößt gegen die folgenden Grundsätze des Landesentwicklungsprogramms: 5.4.1: Land- und forstwirtschaftliche Gebiete sollen in ihrer Flächensubstanz erhalten werden. Insbesondere für die Landwirtschaft geeignete Flächen sollen nur in dem unbedingt notwendigen Umfang für andere Nutzungen in Anspruch genommen werden. 5.4.2: Wälder, insbesondere große zusammenhängende Waldgebiete, Bannwälder und landeskulturell oder hinsichtlich ihrer Funktionen besonders bedeutsame Wälder sollen vor Zerschneidungen und Flächenverlusten bewahrt werden. 7.1.1: Natur und Landschaft sollen als unverzichtbare Lebensgrundlage und Erholungsraum des Menschen erhalten und entwickelt werden. 7.1.3: In freien Landschaftsbereichen soll der Neubau von Infrastruktureinrichtungen möglichst vermieden und andernfalls dies möglichst gebündelt werden. Durch deren Mehrfachnutzung soll die Beanspruchung von Natur und Landschaft möglichst vermieden werden.	Die Stellungnahme der Gemeinde Pullenreuth wird zur Kenntnis genommen. Zunächst muss darauf hingewiesen werden, dass bei der Auswahl von Vorranggebieten für Windenergie verschiedene Belange gegeneinander abgewogen werden müssen. Standorte im Offenland liegen häufig deutlich näher an Siedlungen. Um einen ausreichenden Schutz vor schädlichen Immissionen zu gewährleisten muss ein pauschaler Abstand zu Siedlungen eingehalten werden. Je höher dieser Abstand pauschal angesetzt wird, umso stärker werden tendenziell Waldstandorte in Anspruch genommen. Grundsätzlich gibt im Wald geeignete Standorte für Windenergieanlagen, insbesondere an gut ausgebauten, schwerlastfähigen Wirtschaftswegen. Zudem kann nicht davon ausgegangen werden, dass Windenergieanlagen mittel- bis längerfristig pauschal negative Auswirkungen auf den Wald haben. Grundsätzlich können die Errichtung von Windenergieanlagen und die dadurch notwendigen

	Maßnahmen zur Erschließung inkl. Rodung auch zum Waldumbau und zur Ertüchtigung des forstwirtschaftlichen Wegenetzes sowie zum Ausbau von Wanderwegen beitragen. Es wird zudem darauf verwiesen, dass gemäß Bayerischen Waldgesetz (Art 10-12 BayWaldG) drei bedingte Versagungstatbestände gegen die Rodung von Wald entgegengehalten werden können, die im Einzelfall zu prüfen sind. Die im BayWaldG benannten Wälder (Naturwaldreservate und Naturwaldflächen, Schutzwald, Erholungswald sowie Bannwald wurden entsprechend im berücksichtigt – siehe Kriterienkatalog. Ansonsten besteht jedoch ein grundsätzlicher Rechtsanspruch auf die Erteilung einer Rodungserlaubnis. Da auf Ebene der Regionalplanung noch keine konkreten Informationen über Anzahl und Standort von Windenergieanlagen vorliegen, kann auch keine Aussage getroffen werden, im welchem Umfang Rodungen erforderlich sind oder ob die Gefahr von Windbruch verändert wird. Grundsätzlich soll die Nutzung von Windenergie schonend und verträglich für Wald, Mensch und Natur umgesetzt werden. Daher ist in der Regel auch eine umweltfachliche Baubegleitung notwendig. Maßnahmen zur Minderung der Beeinträchtigung von Tier- und Pflanzenwelt sowie von Boden können auf Ebene der Anlagengenehmigung festgesetzt werden. Bei den genannten Punkten handelt es sich um Grundsätze des LEP, die einer Abwägung zugänglich sind und im Verfahren berücksichtigt wurden. Ein Verstoß gegen das LEP kann dabei nicht festgestellt werden. Es wird darauf verwiesen, dass die Regionalplanfortschreibung mit einem gewissen Prozesscharakter auf den Weg gebracht wurde. Dazu wurden auch neben den kommunalen Vorschlägen zahlreiche Pufferflächen von planerischer Seite ergänzt, um im Laufe des Verfahrens, durch die im Beteiligungsverfahren gewonnenen Erkenntnisse, eine Abschtichung vornehmen zu können und trotzdem die notwendigen Flächenziele (gem. § 3 Abs. 1 WindBG Anlage i.V.m. LEP 6.2.2 (Z)) in einem schrittweisen Vorgehen erfüllen zu können.
Gemeinde Ebnath vom 29.10.24 Verstoß gegen das LEP: Die Planung verstößt gegen die folgenden Grundsätze des Landesentwicklungsprogramms: 5.4.1: Land- und forstwirtschaftliche Gebiete sollen in ihrer Flächensubstanz erhalten werden. Insbesondere für die Landwirtschaft geeignete Flächen sollen nur in dem unbedingt notwendigen Umfang für andere Nutzungen in Anspruch genommen werden.	Die Stellungnahme der Gemeinde Ebnath wird zur Kenntnis genommen. Zunächst muss darauf hingewiesen werden, dass bei der Auswahl von Vorranggebieten für Windenergie verschiedene Belange gegeneinander abgewogen werden müssen. Standorte im Offenland

5.4.2: Wälder, insbesondere große zusammenhängende Waldgebiete, Bannwälder und landeskulturell oder hinsichtlich ihrer Funktionen besonders bedeutsame Wälder sollen vor Zerschneidungen und Flächenverlusten bewahrt werden. 7.1.1: Natur und Landschaft sollen als unverzichtbare Lebensgrundlage und Erholungsraum des Menschen erhalten und entwickelt werden. 7.1.3: In freien Landschaftsbereichen soll der Neubau von Infrastruktureinrichtungen möglichst vermieden und andernfalls dies möglichst gebündelt werden. Durch deren Mehrfachnutzung soll die Beanspruchung von Natur und Landschaft möglichst vermieden werden. Ablehnung weiterer Flächen: Die Gemeinde Ebnath spricht sich zum jetzigen Zeitraum auch gegen weitere Vorranggebiete im Gemeindegebiet Ebnath aus.	liegen häufig deutlich näher an Siedlungen. Um einen ausreichenden Schutz vor schädlichen Immissionen zu gewährleisten muss ein pauschaler Abstand zu Siedlungen eingehalten werden. Je höher dieser Abstand pauschal angesetzt wird, umso stärker werden tendenziell Waldstandorte in Anspruch genommen. Grundsätzlich gibt im Wald geeignete Standorte für Windenergieanlagen, insbesondere an gut ausgebauten, schwerlastfähigen Wirtschaftswegen. Zudem kann nicht davon ausgegangen werden, dass Windenergieanlagen mittel- bis längerfristig pauschal negative Auswirkungen auf den Wald haben. Grundsätzlich können die Errichtung von Windenergieanlagen und die dadurch notwendigen Maßnahmen zur Erschließung inkl. Rodung auch zum Waldumbau und zur Ertüchtigung des forstwirtschaftlichen Wegenetzes sowie zum Ausbau von Wanderwegen beitragen. Es wird zudem darauf verwiesen, dass gemäß Bayerischen Waldgesetz (Art 10-12 BayWaldG) drei bedingte Versagungstatbestände gegen die Rodung von Wald entgegengehalten werden können, die im Einzelfall zu prüfen sind. Die im BayWaldG benannten Wälder (Naturwaldreservate und Naturwaldflächen, Schutzwald, Erholungswald sowie Bannwald wurden entsprechend im berücksichtigt – siehe Kriterienkatalog. Ansonsten besteht jedoch ein grundsätzlicher Rechtsanspruch auf die Erteilung einer Rodungserlaubnis. Da auf Ebene der Regionalplanung noch keine konkreten Informationen über Anzahl und Standort von Windenergieanlagen vorliegen, kann auch keine Aussage getroffen werden, in welchem Umfang Rodungen erforderlich sind oder ob die Gefahr von Windbruch verändert wird. Grundsätzlich soll die Nutzung von Windenergie schonend und verträglich für Wald, Mensch und Natur umgesetzt werden. Daher ist in der Regel auch eine umweltfachliche Baubegleitung notwendig. Maßnahmen zur Minderung der Beeinträchtigung von Tier- und Pflanzenwelt sowie von Boden können auf Ebene der Anlagengenehmigung festgesetzt werden. Bei den genannten Punkten handelt es sich um Grundsätze des LEP, die einer Abwägung zugänglich sind und im Verfahren berücksichtigt wurden. Ein Verstoß gegen das LEP kann dabei nicht festgestellt werden. Es wird darauf verwiesen, dass die Regionalplanfortschreibung mit einem gewissen Prozesscharakter auf den Weg gebracht wurde. Dazu wurden auch neben den kommunalen Vorschlägen zahlreiche

	Pufferflächen von planerischer Seite ergänzt, um im Laufe des Verfahrens, durch die im Beteiligungsverfahren gewonnenen Erkenntnisse, eine Abschichtung vornehmen zu können und trotzdem die notwendigen Flächenziele (gem. § 3 Abs. 1 WindBG Anlage i.V.m. LEP 6.2.2 (Z)) in einem schrittweisen Vorgehen erfüllen zu können.
Gemeinde Brand vom 29.10.24 Verstoß gegen das LEP: Die Planung verstößt gegen die folgenden Grundsätze des Landesentwicklungsprogramms: 5.4.1: Land- und forstwirtschaftliche Gebiete sollen in ihrer Flächensubstanz erhalten werden. Insbesondere für die Landwirtschaft geeignete Flächen sollen nur in dem unbedingt notwendigen Umfang für andere Nutzungen in Anspruch genommen werden. 5.4.2: Wälder, insbesondere große zusammenhängende Waldgebiete, Bannwälder und landeskulturell oder hinsichtlich ihrer Funktionen besonders bedeutsame Wälder sollen vor Zerschneidungen und Flächenverlusten bewahrt werden. 7.1.1: Natur und Landschaft sollen als unverzichtbare Lebensgrundlage und Erholungsraum des Menschen erhalten und entwickelt werden. 7.1.3: In freien Landschaftsbereichen soll der Neubau von Infrastruktureinrichtungen möglichst vermieden und andernfalls dies möglichst gebündelt werden. Durch deren Mehrfachnutzung soll die Beanspruchung von Natur und Landschaft möglichst vermieden werden. Ablehnung weiterer Flächen: Die Gemeinde Brand spricht sich gegen weitere Vorranggebiete im Gemeindegebiet Brand aus.	Die Stellungnahme der Gemeinde Brand wird zur Kenntnis genommen. Zunächst muss darauf hingewiesen werden, dass bei der Auswahl von Vorranggebieten für Windenergie verschiedene Belange gegeneinander abgewogen werden müssen. Standorte im Offenland liegen häufig deutlich näher an Siedlungen. Um einen ausreichenden Schutz vor schädlichen Immissionen zu gewährleisten muss ein pauschaler Abstand zu Siedlungen eingehalten werden. Je höher dieser Abstand pauschal angesetzt wird, umso stärker werden tendenziell Waldstandorte in Anspruch genommen. Grundsätzlich gibt im Wald geeignete Standorte für Windenergieanlagen, insbesondere an gut ausgebauten, schwerlastfähigen Wirtschaftswegen. Zudem kann nicht davon ausgegangen werden, dass Windenergieanlagen mittel- bis längerfristig pauschal negative Auswirkungen auf den Wald haben. Grundsätzlich können die Errichtung von Windenergieanlagen und die dadurch notwendigen Maßnahmen zur Erschließung inkl. Rodung auch zum Waldumbau und zur Ertüchtigung des forstwirtschaftlichen Wegenetzes sowie zum Ausbau von Wanderwegen beitragen. Es wird zudem darauf verwiesen, dass gemäß Bayerischen Waldgesetz (Art 10-12 BayWaldG) drei bedingte Versagungstatbestände gegen die Rodung von Wald entgegengehalten werden können, die im Einzelfall zu prüfen sind. Die im BayWaldG benannten Wälder (Naturwaldreservate und Naturwaldflächen, Schutzwald, Erholungswald sowie Bannwald wurden entsprechend im berücksichtigt – siehe Kriterienkatalog. Ansonsten besteht jedoch ein grundsätzlicher Rechtsanspruch auf die Erteilung einer Rodungserlaubnis. Da auf Ebene der Regionalplanung noch keine konkreten Informationen über Anzahl und Standort von Windenergieanlagen vorliegen, kann auch keine Aussage getroffen werden, in welchem Umfang Rodungen erforderlich sind oder ob die Gefahr von Windbruch verändert wird.

	Grundsätzlich soll die Nutzung von Windenergie schonend und verträglich für Wald, Mensch und Natur umgesetzt werden. Daher ist in der Regel auch eine umweltfachliche Baubegleitung notwendig. Maßnahmen zur Minderung der Beeinträchtigung von Tier- und Pflanzenwelt sowie von Boden können auf Ebene der Anlagengenehmigung festgesetzt werden. Bei den genannten Punkten handelt es sich um Grundsätze des LEP, die einer Abwägung zugänglich sind und im Verfahren berücksichtigt wurden. Ein Verstoß gegen das LEP kann dabei nicht festgestellt werden. Es wird darauf verwiesen, dass die Regionalplanfortschreibung mit einem gewissen Prozesscharakter auf den Weg gebracht wurde. Dazu wurden auch neben den kommunalen Vorschlägen zahlreiche Pufferflächen von planerischer Seite ergänzt, um im Laufe des Verfahrens, durch die im Beteiligungsverfahren gewonnenen Erkenntnisse, eine Abschtichung vornehmen zu können und trotzdem die notwendigen Flächenziele (gem. § 3 Abs. 1 WindBG Anlage i.V.m. LEP 6.2.2 (Z)) in einem schrittweisen Vorgehen erfüllen zu können.
Gemeinde Pobezovice, Mikroregion Dobrohost vom 10.10.24 SN als Bürgermeister von Poběžovice und gleichzeitig Vorsitzender der Dobrohost Mikroregion, die 6 Gemeinden (Poběžovice, Mnichov, Mutěnin, Drahotín, Hora sv. Václava und Hvoždany) vereint. Auf der Grundlage der Informationen der Bürgermeister der im Schönseer Land zusammengeschlossenen Gemeinden, über den geplanten Bau von Windkraftanlagen in der Böhmerwaldzone, kündigen wir als Bürgermeister der Gemeinden der Mikroregion unseren Widerstand gegen das oben genannte Vorhaben an. Die Region Böhmerwald ist ein stark geschütztes und bei Touristen wegen seiner unberührten Natur beliebtes Landschaftsgebiet, und wir sind von den negativen Auswirkungen der Windkraftanlagen auf das Gesamtbild überzeugt, das nicht nur auf deutscher, sondern auch auf tschechischer Seite durch die geplante Höhe der Windkraftanlagen gestört wird. Wir bedauern auch sehr, dass das geplante Projekt uns als Bürgermeistern nicht im Vorfeld mitgeteilt wurde und wir leider erst von befreundeten Bürgermeistern davon erfahren haben. Wie wir bereits einleitend festgestellt haben, sind wir grundsätzlich gegen den Bau von Windkraftanlagen in unserer Grenzregion und bereit, notfalls auch auf der Ebene unserer Landesregierung zu verhandeln.	Kenntnisnahme Die Stellungnahme der Gemeinde Pobezovice vom 10.10.2024 wird zur Kenntnis genommen. Die Belange benachbarter Staaten werden nach dem Grundsatz der Gegenseitigkeit und Gleichwertigkeit genauso behandelt wie im eigenen Land. Hinsichtlich der Pufferbereiche um „CHKO-Gebiete“ (naturräumlich sensible, meist vom Artenschutz betroffene Gebiete) existieren in Bayern keine vergleichbaren Festsetzungen und Bewertungsmaßstäbe. Um erhebliche Umweltauswirkungen ausschließen zu können werden in einem Bereich um 1000 Meter um die „CHKO-Gebiete“ keine Vorranggebiete ausgewiesen. Der gewählte Abstand führt im Regelfall zu der Annahme, dass eine erhebliche Beeinträchtigung von Erhaltungszielen ausgeschlossen werden kann, wie dies auch bei SPA-Gebieten auf deutscher Seite der Fall ist.
Bezirk Pilsen vom 17.10.24 Auf Grund von Bewertung des Inhaltes des Konzeptes „Änderung des Regionalplans der Region Oberpfalz - Nord - Bayern, BRD“ teilt Bezirk Pilsen mit, dass er mit dem Standort von Flächen zur Entwicklung von Windenergie in der Nähe der Staatsgrenze Bayern/Tschechische Republik nicht einverstanden sei, und zwar in einer Entfernung von mindestens 3 km von der gemeinsamen Staatsgrenze.	Kenntnisnahme und Anpassung des Entwurfs bei den betroffenen VRG Nach § 2 EEG ist die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien im überragenden öffentlichen Interesse. Erneuerbare Energien bzw. für die Regionalplanung die Vor-

Begründung: Ausweisung von Flächen zur Entwicklung von WEA und ihr anschließender Bau in der unmittelbaren Nähe der Staatsgrenze hat potenziell bedeutende negative Auswirkung auf Landschaftsbild des Gebietes und auf besonders geschützte Tierarten, insbesondere Vögel (zum Beispiel Seeadler, Schwarzstorch, Rotmilan etc.). Das ganze grenznahe Gebiet des betrachteten Gebiets vom Grenzübergang Mähring/Broumov ist auf der tschechischen Seite Bestandteil vom Landschaftsschutzgebiet Český les (Böhmerwald). Landschaftsschutzgebiet CHKO Český les wurde durch Regierungsverordnung der Regierung der Tschechischen Republik Nr. 70/2005 Gbl. errichtet und gemäß § 2 der zitierten Verordnung ist: „Der Auftrag des Gebietes die Erhaltung und Erneuerung seines Naturraums, insbesondere der Ökosysteme von wild lebenden Lebewesen und extensiv wachsenden Pflanzen und Erhaltung des typischen Landschaftscharakters unter gleichzeitiger Entwicklung eines ökologisch optimalen Systems von Nutzung der Landschaft und ihrer Naturressourcen.“ Unter Berücksichtigung der Geschichte des Gebietes als auch bestehender Art von Nutzung des breiteren Gebiets fallen die gelösten Flächen für den Bau von WEA in einer ganzen Reihe der Fälle auch in sog. „Grünes Band“, das sich sowohl die bayerische als auch tschechische Seite verpflichtet haben zu schützen und zu entwickeln. Hauptzweck von Ausweisung vom „Grünen Band“ ist es identisch wie im Fall vom Schutz des Landschaftsbildes nach dem tschechischen Natur- und Landschaftsschutzgesetz (§ 12 des Gesetzes Nr. 114/1992 Gbl.) der Schutz von Naturstandorten und kulturell-historischem Vermächtnis, das zur schonenden Entwicklung vom Natur- und Touristik-Lehrpotential dieses Gebietes genutzt werden soll. Die Wahrnehmung der Landschaft und ihrer Entwicklung würde unter Bau von WEA erheblich leiden und solche Änderungen sind so in diesem Gebiet, unter Berücksichtigung von Bemühung um seinen langfristigen Schutz und nachhaltige Entwicklung unerwünscht. Eine Festlegung des Standortes der WEA in der Zone von einer intensiven Sichtbarkeit, d.h. in einer Entfernung von min. 3 km von der Grenze des Landschaftsschutzgebietes CHKO Český les, wäre im offensichtlichen Konflikt mit dem oben genannten Auftrag dieses Landschaftsschutzgebietes, deshalb wird diese vom Bezirk Pilsen im Hinblick auf Erhaltung vom Natur- und Touristikpotenzial des Gebietes als unzulässig empfunden.	ranggebierte Windenergie sind daher in der Abwägung von Schutzgütern vorrangig zu berücksichtigen. Der Wille des Bundesgesetzgebers den Ausbau der EEG voranzutreiben, wird auch durch die Erleichterungen im Arten- und Naturschutzrecht gestützt. An dieser Stelle wäre insbesondere auch die grundsätzliche Öffnung der Landschaftsschutzgebiete zur Ausweisung von Windenergiegebieten, zu denen die Vorranggebiete zählen, zu nennen (vgl. § 26 Abs. 3 BNatSchG). Schutzgebiete benachbarter Staaten werden entsprechend der obigen Ausführungen nach dem Grundsatz der Gegenseitigkeit und Gleichwertigkeit genauso behandelt wie im eigenen Land. Hinsichtlich der Pufferbereiche um „CHKO-Gebiete“ (naturräumlich sensible, meist vom Artenschutz betroffene Gebiete) existieren in Bayern keine vergleichbaren Festsetzungen und Bewertungsmaßstäbe. Um erhebliche Umweltauswirkungen ausschließen zu können werden in einem Bereich um 1000 Meter um die „CHKO-Gebiete“ keine Vorranggebiete ausgewiesen. Der gewählte Abstand führt im Regelfall zu der Annahme, dass eine erhebliche Beeinträchtigung von Erhaltungszielen ausgeschlossen werden kann, wie dies auch bei SPA-Gebieten auf deutscher Seite der Fall ist.
Kulturministerium Tschechien vom 18.10.24 Charakteristik des Gebietes und bestehender Kenntnisstand der betroffenen kulturhistorischen Werte: Im nördlichsten betrachteten Gebiet können allerdings einige Landschaftskulturdominanten identifiziert werden, in denen bestehende Silhouetten am Horizont Panorama von WEA auf der deutschen Seite der Grenze überragen kann. Es handelt sich insbesondere um barocken Wallfahrtsort Maria Loreto in Hrožňatov (Altkinsberg) mit der Muttergotteskapelle, Bismarck-Aussichtsturm auf Zelená hora bei Cheb (Eger) und Turm am Gipfel Dyleň, die allerdings keine Kulturdenkmäler sind. Weiter ist es wünschenswert auch bereits entferntere Burgruine Přimda und die flächendeckenden Schutzgebiete von städtischen Kulturdenkmälern Cheb (Františkovy lázně und Cheb mit Kurlandschaft) und dörfliche Kulturdenkmäler Doubrava zu berücksichtigen. Nach	Kenntnisnahme Die Stellungnahme des Kulturministeriums Tschechien vom 18.10.2024 wird zur Kenntnis genommen. Nach dem § 2 EEG ist die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien im überragenden öffentlichen Interesse. Erneuerbare Energien bzw. für die Regionalplanung die Vorranggebiete Windenergie sind daher in der Abwägung von Schutzgütern vorrangig zu berücksichtigen. Nach den grundlegenden rechtlichen Rahmendbedingungen stellt das Kriterium Landschaftsschutz

der Bewertung im Hinblick auf staatlichen Denkmalschutz macht Kulturministerium als beteiligte Behörde im Sinne von § 14b Abs. 2 des Gesetzes Nr. 100/2001 Gbl., über Umweltverträglichkeitsprüfung und über Änderung einiger zusammenhängenden Gesetze (Gesetz über EIA), in der Fassung späterer Vorschriften auf Grund von Ihrer Information zum Entwurf des Konzeptes inkl. Umweltverträglichkeitsprüfung des Konzeptes „Änderung des Regionalplans Oberpfalz - Nord“ folgende grundsätzliche Bemerkungen geltend.

Kulturministerium verlangt eine detailliertere Bewertung von Auswirkung auf Landschaftsbild und seinen Kulturbestandteil im Falle von Auswahl eines der genannten Standorte und Kenntnisse von detaillierteren Planungen (inkl. Höhe der beabsichtigten WEA) in der weiteren Planungsstufe. Im Hinblick auf Auswirkung auf kulturelle Dominanten der Landschaft kann als problematisch der Standort TIR 12 bewertet werden, der sich in der möglichen deutlichen visuellen Verbindung mit der städtischen Denkmalzone Cheb (Františkovy lázně und Cheb mit Kurlandschaft, Reg. Nr. ÚSKP - Zentrales Verzeichnis der Kulturdenkmäler - 1116) befindet. Weitere potenziell beeinflussbare Kulturwerte sind die Landschaftsdominanten der nicht deklarierten Kulturlandschaftsakzente - Aussichtsturm Bismarckova rozhledna auf Zelená hora bei Cheb (Eger) und Turm am Gipfel Dyleň (Standorte TIR 11, TIR 35, TIR 40/1, TIR 40/2, NEW 44, NEW 51 und NEW 60). Und im Falle von Bau von sehr hohen WEA auch die Ferndurchsichten auf Nationalkulturdenkmal Přímá.

Begründung: Kommentar zu den grenzüberschreitenden Auswirkungen hält zwar fest, dass zurzeit keine grundsätzliche Auswirkung auf das Gebiet der Tschechischen Republik auch im Hinblick auf Planung identifiziert sei, aber gleichzeitig gibt dieser an, dass bisher das Höhenniveau der möglichen WEA in den entworfenen Vorranggebieten nicht klar definiert sei. In der Abhängigkeit von den höchstmöglichen Höhen der WEA lässt sich also Auswirkung auf umfangreicheres Gebiet erwarten, als die in der Beschreibung erwähnten optimale Windbedingungen ca. 160 m über Erdoberfläche sind. Die jetzt entworfenen Vorranggebiete zwischen Waidhaus und Eslarn (Nr. NEW 35, NEW 44, NEW 51-54, NEW 60 und NEW 62) sind ca. 12 km von der Burgruine Přímá entfernt, wobei die Lage ihren Standort auf den in Richtung zur Tschechischen Republik gedrehten Hängen andeutet, allerdings in den Höhen um 500 m ü. M., wobei die m ü. M. der Burg Přímá 838 m beträgt (und Gipfel vom Berg selbst 848 m ü. M.). Umfang des Schutzgebietes des Kulturdenkmals beträgt nur ca. 2 km um die Burg, daher ohne Vision von einer möglichen Auswirkung von großen Hochbauten der Art wie WEA. Im Hinblick auf Talbereich der Landschaft entlang des Bachs Václavský potok sind potenziell relevant für die Wahrnehmung der Landschaftssilhouette der Burg auch entferntere Dominanten möglich, zu den die WEA in den Vorranggebieten bei größeren WEA-Höhen werden könnten.

Die konkrete Höhe kann allerdings nicht betrachtet werden, weil vorerst die optimalen Windverhältnisse um 160 m über Erdoberfläche erwähnt werden. Analog ist die Lage auch bei Kulturdominanten, die keine Denkmäler sind – Bismarcktürme (einer der drei tschechischen Aussichtstürme, die zu Ehren des deutschen Kanzlers Otto von Bismarck auf Zelená hora bei Eger gebaut

kein hartes Ausschlusskriterium dar. Nichtsdestotrotz sind die genannten Belange des Landschaftsschutzes dem Grunde nach auch in die planerischen Überlegungen eingeflossen und soweit möglich berücksichtigt worden. Hinsichtlich der Bewertung der Beeinträchtigung von Kulturgütern wird darauf verwiesen, dass dies auf Ebene der Regionalplanung ohne Kenntnis der genauen Anlagenstandorte oder der Anlagenzahl nur bedingt möglich ist. Im Rahmen des Ausbaus der Windenergie in Bayern wurde gezielt eine Liste besonders landschaftsprägender Denkmäler erstellt. Um diese Denkmäler wird ein Schutzradius von 2,5 km von der Ausweisung mit VRG Windenergie freigehalten (siehe das Kriterienkatalog). Vergleichbare Festlegungen hinsichtlich besonders landschaftsprägender Denkmäler liegen auf Seiten der Tschechischen Republik nach hiesigem Kenntnisstand nicht vor bzw. werden in der Stellungnahme des Kulturministeriums Tschechien nicht vorgebracht.

Der angesprochene Wallfahrtsort Maria Loreto in Hroznatov sowie der Ort Cheb befinden sich in einem Abstand von deutlich mehr als 2,5 km zu einem VRG Windenergie.

Die Schutzgebiete benachbarter Staaten wurden daher entsprechend der obigen Ausführungen nach dem Grundsatz der Gegenseitigkeit und Gleichwertigkeit genauso behandelt wie im eigenen Land.

wurden) und Gipfel mit Aussichtsturm Dyleň. Schutz von diesen Landschaftskulturwerten ist zurzeit eher im Bereich von Bewertung vom Landschaftsbild als von Auswirkung auf konkrete Kulturdenkmäler möglich.	
Referat besonderer Gebietsschutz von Natur und Landschaft, Umweltministerium Tschechien vom 17.10.24 Nach den in den Unterlagen im Teil „Informationen betreffenden die möglichen grenzüberschreitenden Auswirkungen des Konzeptes“ vorgelegten Informationen setzen die Autoren der Änderung des Regionalplans keine bedeutende grenzüberschreitende Auswirkung auf das Gebiet der Tschechischen Republik und auf das sich in der Nähe befindende Interessengebiet, das insbesondere Landschaftsschutzgebiet CHKO Český les ist, voraus. Es wäre angebracht die potenziellen negativen Auswirkungen von Windkraftanlagen auf die Populationen besonders geschützter Fledertier- und Vogelarten sowie die negativen Auswirkungen auf das Landschaftsbild, der Gegenstand des Landschaftsschutzgebietes Český les (Böhmerwald) ist, zu bewerten. Diese Bewertung haben wir in den vorliegenden Unterlagen nicht finden können.	Kenntnisnahme und Anpassung des Entwurfs bei den betroffenen VRG Nach § 2 EEG ist die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien im überragenden öffentlichen Interesse. Erneuerbare Energien bzw. für die Regionalplanung die Vorranggebiete Windenergie sind daher in der Abwägung von Schutzgütern vorrangig zu berücksichtigen. Der Wille des Bundesgesetzgebers den Ausbau der EEG voranzutreiben, wird auch durch die Erleichterungen im Arten- und Naturschutzrecht gestützt. An dieser Stelle wäre insbesondere auch die grundsätzliche Öffnung der Landschaftsschutzgebiete zur Ausweisung von Windenergiegebieten, zu denen die Vorranggebiete zählen, zu nennen (vgl. § 26 Abs. 3 BNatSchG). Schutzgebiete benachbarter Staaten werden entsprechend der obigen Ausführungen nach dem Grundsatz der Gegenseitigkeit und Gleichwertigkeit genauso behandelt wie im eigenen Land. Hinsichtlich der Pufferbereiche um „CHKO-Gebiete“ (naturräumlich sensible, meist vom Artenschutz betroffene Gebiete) existieren in Bayern keine vergleichbaren Festsetzungen und Bewertungsmaßstäbe. Um erhebliche Umweltauswirkungen ausschließen zu können werden in einem Bereich um 1000 Meter um die „CHKO-Gebiete“ keine Vorranggebiete ausgewiesen. Der gewählte Abstand führt im Regelfall zu der Annahme, dass eine erhebliche Beeinträchtigung von Erhaltungszielen ausgeschlossen werden kann, wie dies auch bei SPA-Gebieten auf deutscher Seite der Fall ist.
Referat Artenschutz und Implementierung von internationalen Verpflichtungen, Umweltministerium Tschechien vom 18.10.24 Die Standorte SAD 46, TIR 36, TIR 12, TIR 21, TIR 36 und NEW 53 sowie 54 befinden sich in der unmittelbaren Nähe der Grenze mit der Tschechischen Republik (problematisch können allerdings auch weitere vorgeschlagene WKA-Standorte sein - z.B. TIR 40/1 und 40/2, TIR 35, TIR 22, SAD 35 etc.) und schließen auf Gebiete an, die unter anderem Bestandteil von ausgewiesener Biotop-Schicht von ausgewählten besonders geschützten Arten von großen Säugetieren (Migrationskorridor) sind. Dieses Gebiet dient in der Tschechischen Republik zur Bewegung von großen Raubtieren (Wolf, Eurasischem Luchs und Braunbär) und schließt auf FFH-Gebiet an, wo unter anderem Gegenstand des Schutzes eine der erwähnten Arten ist (Eurasischer Luchs), auf dem Gebiet vom Nationalpark Šumava und Landschaftsschutzgebiet CHKO Šumava kommt	Kenntnisnahme und Anpassung des Entwurfs bei den betroffenen VRG Nach § 2 EEG ist die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien im überragenden öffentlichen Interesse. Erneuerbare Energien bzw. für die Regionalplanung die Vorranggebiete Windenergie sind daher in der Abwägung von Schutzgütern vorrangig zu berücksichtigen. Der Wille des Bundesgesetzgebers den Ausbau der EEG voranzutreiben, wird auch durch die Erleichterungen im Arten- und Naturschutzrecht gestützt. An dieser Stelle wäre insbesondere auch die grundsätzliche Öffnung der Landschaftsschutzgebiete zur Ausweisung von Windenergiegebieten, zu

ebenfalls der Wolf vor, der das genannte Biotop (Migrationskorridor) auch nutzt. Biotop von ausgewählten besonders geschützten Arten der großen Säugetiere befindet sich an der gesamten westlichen Grenze der Tschechischen Republik und sein Bestandteil sind Biotope, Migrationskorridore (und kritische Stellen - Gebiete, die bereits jetzt aus Migrationssicht problematisch sind). Die meisten der oben angeführten vorgeschlagenen Standorte befinden sich in verbundenen Waldkomplexen beider Staaten, eventuell in der unmittelbaren Nähe der Wälder auf Seite der Tschechischen Republik, wobei es sich ungefähr auf dem Gebiet ab Gemeinde Mähring um zusammenhängendes Band der Wälder vom Landschaftsschutzgebiet CHKO Český les (außer Abschnitt bei Rozvadov) handelt, das bei Domažlice mit einer kleineren Lücke anschließend weiter in Nationalpark und Landschaftsschutzgebiet CHKO Šumava fortsetzt). Im Hinblick auf die unmittelbare Nähe der Wälder und anderer wertvollen Gebiete, in den sich eine ganze Reihe von geschützten Vogel- und Flederarten befindet (zum Beispiel Schwarzstorch, Rotmilan, Kornweihe, Rohrweihe, Schreiadler, Kranich, Baumfalke, Raufußkauz, Wespenbussard, Seeadler, Bekassine, Großer Abendsegler, Zwergfledermaus, Großes Mausohr und weitere) halten wir im Hinblick auf Festlegung der Standorte von neu entworfenen WEA für erforderlich die Flugkorridore der Vögel und Fledertiere im Hinblick auf die Arten, die sich in dem gegenständlichen Standort befinden, zu prüfen. Zum Schluss halten wir fest, dass es im Hinblick auf oben Genanntes notwendig ist die grenzüberschreitenden Auswirkungen auf genannte Aspekte/ Arten konsequent zu prüfen, bzw. auszuwerten und anschließend mindestens die oben genannten Standorte (unmittelbar an die Tschechische Republik angrenzend) eventuell verlagern oder räumlich so anpassen, dass es zu keinen negativen grenzüberschreitenden Auswirkungen kommt. Zur Beurteilung der erstellen Raumordnungsplanung empfehlen wir unter anderem die Daten von Agentur für Natur- und Landschaftsschutz (AOPK ČR) in Anspruch zu nehmen, die man unten unter der folgenden Adresse entnehmen kann: https://aopkcr.maps.arcgis.com/apps/webappviewer/index.html?id=e07f48c384534f038cd837f7eb00d569	denen die Vorranggebiete zählen, zu nennen (vgl. § 26 Abs. 3 BNatSchG). Schutzgebiete benachbarter Staaten werden entsprechend der obigen Ausführungen nach dem Grundsatz der Gegenseitigkeit und Gleichwertigkeit genauso behandelt wie im eigenen Land. Hinsichtlich der Pufferbereiche um „CHKO-Gebiete“ (naturräumlich sensible, meist vom Artenschutz betroffene Gebiete) existieren in Bayern keine vergleichbaren Festsetzungen und Bewertungsmaßstäbe. Um erhebliche Umweltauswirkungen ausschließen zu können werden in einem Bereich um 1000 Meter um die „CHKO-Gebiete“ keine Vorranggebiete ausgewiesen. Der gewählte Abstand führt im Regelfall zu der Annahme, dass eine erhebliche Beeinträchtigung von Erhaltungszielen ausgeschlossen werden kann, wie dies auch bei SPA-Gebieten auf deutscher Seite der Fall ist.
Agentur für Natur- und Landschaftsschutz der Tschechischen Republik, Regionaldienststelle Verwaltung des Landschaftsschutzgebietes Böhmerwald vom 18.10.24 Die ausgewiesenen Vorranggebiete befinden sich in der Nähe der Staatsgrenze, die gleichzeitig das Landschaftsschutzgebiet CHKO Český les (nachstehend nur „LSG“) abgrenzt, dessen Schutzgegenstand die harmonisch geformte Landschaft mit bedeutendem Anteil an natürlichen Ökosystemen von Waldbestand und Dauermiesen, mit einem hohen Reinheitsgrad der Umwelt und einem minimalen Anteil an gestörten Flächen, ist. Als Grundlage zur Geltendmachung vom Schutz des Landschaftsbildes des Landschaftsschutzgebietes wurde Studie „Vorbeugende Bewertung vom Landschaftsbild des Landschaftsschutzgebietes CHKO Český les (Klouda, 2014) (nachstehend nur „Studie“) erarbeitet, die in räumlich und vom Charakter her differenzierten räumlichen Einheiten charakteristische Eigenschaften (Merkmale und Werte des Landschaftsbildes) definiert und die Auflagen oder Empfehlungen zum	Kenntnisnahme und Anpassung des Entwurfs bei den betroffenen VRG Nach § 2 EEG ist die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien im überragenden öffentlichen Interesse. Erneuerbare Energien bzw. für die Regionalplanung die Vorranggebiete Windenergie sind daher in der Abwägung von Schutzgütern vorrangig zu berücksichtigen. Der Wille des Bundesgesetzgebers den Ausbau der EEG voranzutreiben, wird auch durch die Erleichterungen im Arten- und Naturschutzrecht gestützt. An dieser Stelle wäre insbesondere auch die grundsätzliche Öffnung der Landschaftsschutzgebiete zur Ausweisung von Windenergiegebieten, zu

Schutz des Landschaftsbildes festlegt. Die einzigartige Landschaftsstruktur halten wir für eine der Hauptsäulen, die zur Erklärung vom Landschaftsschutzgebiet CHKO Český les mit dem langfristigen Ziel vom Natur- und Landschaftsschutz (Erhaltung aller Landschaftswerte, ihres Bildes und ihrer typischen Merkmale als auch Naturressourcen, Erhaltung von ausgewogener Umwelt und Erhaltung der ökologischen Funktionen des Gebietes) als Potenzial zur Entwicklung eines nachhaltigen Tourismus geführt hat. Die WEA (nachstehend nur „WEA“) sind technische Werke, die durch die Wirkung ihrer Form und ihrer Abmessungen (Proportionen) fast immer eine unübersehbare Dominante sein werden, die auf sich bei der Wahrnehmung der Landschaft die Aufmerksamkeit fesselt und zweifellos bedeutend den ästhetischen und natürlichen Wert des Landschaftsbildes des breiteren Gebietes reduziert und den harmonischen Maßstab und die Verhältnisse in der Landschaft stört. Im Hinblick auf Ausweisung einer Reihe der Vorranggebiete als Standorte für WEA in exponierten Lokalisationen mit einer höheren Meereshöhe und gleichzeitig nahe an die Grenze von Landschaftsschutzgebiet kann im verschiedenen Maße die visuelle Beeinflussung in einer ganzen Reihe von Orten dieses wertvollen Gebietes erwartet werden. Nördlicher Abschnitt des Landschaftsschutzgebietes (Raum Tachov) wird potenziell bedeutend durch Bau von WEA in den Standorten TIR 21, TIR 22, TIR 23 - Bärnau, TIR 35, TIR 39 - Asch, weiter auch TIR 20, TIR 18 - Ellenfeld betroffen sein. Deutlich beeinträchtigt wird insbesondere der lang gestreckte Abschnitt von der offenen früher kultivierten Landschaft von ehemaliger Pavlův Studenec, der eines der markantesten und attraktivsten Gebiete im Rahmen vom gesamten Landschaftsschutzgebiet darstellt und nach der oben erwähnten Studie in eine Zone des strengen Landschaftsbildschutzes (Schutzzone I.), die sich durch spezifische räumliche Merkmale und das Vorhandensein ästhetischer Werte auszeichnet, eingestuft wurde. Zu den konkreten Bauvorhaben von insgesamt 4 WEA in den Standorten TIR 21 (Vorhaben „Windpark Hinterer Steinberg“) und TIR 22 (Vorhaben „Windpark Stöberlhof“) hat die Agentur auf Grundlage von Bekanntgabe der Vorhaben die Stellungnahmen bereits am 3. 12. 2020, Geschäftszahl SR/0285/CL/2020-5 und SR/0296/CL/2020-5 abgegeben und anschließend hat eine ablehnende Stellungnahme zum abgeschlossenen Prozess von Umweltverträglichkeitsprüfung am 9. 5. 2023, Geschäftszahl SR/0167/ CL/2023-3 abgegeben. Im südlichen Teil vom Abschnitt des Landschaftsschutzgebietes im Raum Tachov werden durch den Bau von WEA am Standort NEW 13 - Vöslesrieth visuell offene Enklaven der Kulturlandschaft mit Überresten der Gemeinden Jedlina, Zadní Zahájí, Přední Zahájí, České Nové Domky, Česká ves und Stoupa betroffen sein. Offener Raum ermöglicht hier Fernaussicht in die Landschaft. Es handelt sich um eine landwirtschaftlich geprägte Landschaft mit großen Weidenflächen und viel verstreutem Grün. Entlang der Wasserläufe gibt es umfangreiche Feuchtf Flächen. An der Staatsgrenze befindet sich umfangreiches Landesnaturreservat Na požárech, dessen Gegenstand vom Schutz das natürliche Mooregebiet mit gefährdeten Moorbiozönosen ist. Laut Studie ist das Gebiet ebenfalls in die Zone vom Strengen Schutz des Landschaftsbildes eingestuft. Nordwestlicher Teil vom südlichen Abschnitt des Landschaftsschutzgebietes, charakteristisch	denen die Vorranggebiete zählen, zu nennen (vgl. § 26 Abs. 3 BNatSchG). Schutzgebiete benachbarter Staaten werden entsprechend der obigen Ausführungen nach dem Grundsatz der Gegenseitigkeit und Gleichwertigkeit genauso behandelt wie im eigenen Land. Hinsichtlich der Pufferbereiche um „CHKO-Gebiete“ (naturräumlich sensible, meist vom Artenschutz betroffene Gebiete) existieren in Bayern keine vergleichbaren Festsetzungen und Bewertungsmaßstäbe. Um erhebliche Umweltauswirkungen ausschließen zu können werden in einem Bereich um 1000 Meter um die „CHKO-Gebiete“ keine Vorranggebiete ausgewiesen. Der gewählte Abstand führt im Regelfall zu der Annahme, dass eine erhebliche Beeinträchtigung von Erhaltungszielen ausgeschlossen werden kann, wie dies auch bei SPA-Gebieten auf deutscher Seite der Fall ist.

durch umfangreiches walddreiches Gebiet und flaches Gelände vom breiten Kesseltal Kateřinská kotlina, wird potenziell visuell durch Bau von WEA in den Standorten NEW 54 - Waidhaus, NEW 53, NEW 52, NEW 51 - Pfrentsche und NEW 44, NEW 60, NEW 35 - Eslarn betroffen sein. Es werden spezifische Teilräume und visuell offene Segmente der Landschaft entlang des Wasserlaufs Kateřinský potok und die breiteren Räume der Gemeinden Železná und Diana in der Zone des strengen Landschaftsbildschutzes beeinträchtigt sein. (Die Standorte NEW 54, NEW 53, NEW 52, NEW 51 sind unter anderem Bestandteil des Entwurfs des Konzeptes vom „Sachlichen Teilflächennutzungsplan (STFNP) – Windkraftkonzentrationszonen“ der Stadt Markt Waidhaus, zu dem die Agentur eine Stellungnahme am 18. 9. 2023, Geschäftszahl SR/0308/ CL/2023-2 abgegeben hat).

Zentraler Teil vom südlichen Abschnitt des Landschaftsschutzgebietes, das umfangreiche Gebiet vom Čerchovský les typisch durch geprägte Geomorphologie, wird vom Bau von WEA in den Standorten SAD 46 - Weberhäuser, SAD 43, SAD 44 – Stadlern betroffen sein. Umfangreicher Standort SAD 46 (199 ha) grenzt an die einzigartige Enklave ehemaliger landwirtschaftlichen Landschaft mit Spuren der ursprünglichen Besiedlung und dem sich neu entwickelnden (fast ausgestorbenen) Dorf Pleš, das sich durch einen hohen ästhetischen Wert und eine beeindruckende Wirkung auszeichnet. Durch den Bau an den Standorten SAD 43 und SAD 44 wird potenziell Segment von der offenen früher kultivierten Landschaft am Übergang von Hügelland Lískovecká vrchovina und Gebirge Medvědí hory, eines sehr eindrucksvollen Ortes mit Weidenflächen gegliedert durch viel verstreutes Grün mit Spuren von ursprünglicher Besiedlung (Dianas Hof - gegründet bereits in der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts) betroffen sein. Die genannten Gebiete sind ebenfalls in die Zone vom Strengen Schutz des Landschaftsbildes eingestuft.

Das Gebiet vom Landschaftsschutzgebiet ist ebenfalls wertvoll durch erhöhte Konzentration von Lebensräumen einer ganzen Reihe von geschützten Tierarten, insbesondere von Vögeln und von Fledermäusen, die durch Betrieb von WEA betroffen sein können. In der Reichweite der ausgewiesenen Vorranggebiete kommen insbesondere geschützte Fledermausarten vor, bei den es zu Kollisionen mit den WEA kommen kann, konkret an folgenden Standorten: NEW 13, NEW 35, NEW 44, NEW 51, NEW 52, NEW 53, NEW 54, NEW 60, SAD 43, SAD 46, TIR 21, TIR 22, TIR 23, TIR 35, TIR 38, TIR 39. Vorkommen dieser Fledermausarten wurde mit Hilfe vom akustischen Monitoring oder Netzfang nachgewiesen.

Weiter befinden sich einige Standorte in der Reichweite vom Vorkommen, in einigen Fällen auch von Brutgebieten, der besonders geschützten Vogelarten, die beim Bau und Betrieb von WEA ebenfalls beeinträchtigt werden könnten, insbesondere durch übermäßige Störung während Brutperiode und Suche nach Nahrung oder durch Kollision bei Überflug im Rahmen von Migration.

Von diesen sensiblen Arten kommen auf dem Gebiet des Vorhabens vor:

- Bekassine (Sumpfschnepfe) (SO) – TIR 21, TIR 22, TIR 35, TIR 39, NEW 13, NEW 35, NEW 44,
- NEW 52, NEW 60, SAD 43, SAD 44, SAD 46,
- Weißstorch (O) – SAD 46,

- Schwarzstorch (SO) – TIR 20, TIR 21, TIR 22, TIR 23, TIR 35, TIR 39, NEW 13, NEW 35, NEW 44, NEW 52, NEW 53, NEW 54, NEW 60, SAD 43, SAD 44, SAD 46, - Wachtelkönig (SO) – TIR 21, TIR 22, TIR 35, TIR 39, NEW 13, NEW 35, NEW 44, NEW 52, NEW 53, NEW 54, NEW 60, SAD 43, SAD 44, SAD 46, - Grauer Kranich (KO) – NEW 13, NEW 35, NEW 44, NEW 52, NEW 53, NEW 54, NEW 60, SAD 43, SAD 44, SAD 46, - Sperlingskauz (SO) – TIR 20, TIR 21, TIR 35, TIR 23, NEW 35, NEW 35, NEW 13, NEW 35, NEW 44, NEW 51, NEW 52, NEW 53, NEW 54, NEW 60, SAD 46, - Rotmilan (KO) – TIR 18, TIR 20, TIR 21, TIR 22, TIR 23, TIR 35, TIR 39, NEW 13, NEW 35, NEW 44, NEW 60, SAD 43, SAD 44, SAD 46, - Gänsesäger (KO) – TIR 21, TIR 35, - Kornweihe (SO) – NEW 13, NEW 35, NEW 44, NEW 52, NEW 60, - Rohrweihe (O) – TIR 20, TIR 21, TIR 22, TIR 23, - Schreiadler (KO) – TIR 22, TIR 23, - Seeadler (KO) – TIR 21, TIR 22, TIR 23, NEW 35, NEW 44, NEW 52, NEW 53, NEW 54, NEW 60, SAD 46, - Baumfalke (SO) – NEW 35, NEW 44, NEW 52, NEW 60, SAD 46, - Raufußkauz (SO) – TIR 20, TIR 21, TIR 22, TIR 23, TIR 35, TIR 39, NEW 13, NEW 35, NEW 44, NEW 51, NEW 52, NEW 53, NEW 54, NEW 60, SAD 43, SAD 44, SAD 46, - Wespenbussard (SO) – TIR 23, NEW 35, NEW 44, NEW 52, NEW 60, SAD 43, SAD 44, SAD 46, - Silberreiher (SO) – SAD 46, - Uhu (O) – TIR 35, SAD 46. Davon wurden in einer Reichweite der ausgewiesenen Vorranggebiete Brutplätze der folgenden Arten nachgewiesen: - Bekassine (Sumpfschnepfe) (SO) – TIR 21, TIR 22, TIR 35, TIR 39, NEW 13, NEW 35, NEW 60, SAD 43, SAD 44, SAD 46, - Schwarzstorch (SO) – TIR 20, TIR 21, TIR 22, TIR 23, TIR 35, TIR 39, NEW 35, NEW 60, - Wachtelkönig (SO) – TIR 21, TIR 22, TIR 35, TIR 39, NEW 13, NEW 35, NEW 44, NEW 52, NEW 53, NEW 54, NEW 60, SAD 43, SAD 44, SAD 46, - Grauer Kranich (KO) – SAD 46, - Seeadler (KO) – TIR 21, TIR 22, TIR 23, NEW 44, NEW 52, NEW 53, NEW 54, SAD 46. Bemerkung: In den Klammern sind die Schutzkategorien von besonders geschützten Arten gemäß Verordnung Nr. 395/1992 Gbl. in der Fassung der Verordnung Nr. 175/2006 Gbl. angeführt,	

O – gefährdete, SO – stark gefährdete, KO – kritisch gefährdete Art. Bei den einzelnen Arten sind die Standorte vom Vorhaben in einer Reichweite der Brutplätze der betroffenen Arten angeführt. Nach der vorliegenden die möglichen grenzüberschreitenden Auswirkungen des Entwurfs des Konzeptes betreffenden Information wird zurzeit nicht von der Prämisse von bedeutenden Auswirkungen des Konzeptes auf Umwelt der Tschechischen Republik ausgegangen. Aufgrund vom oben Genannten hält die Agentur für begründet bei den ausgewiesenen Standorten TIR 18, TIR 20, TIR 21, TIR 22, TIR 23, TIR 35, TIR 39, NEW 13, NEW 54, NEW 53, NEW 52, NEW 51, NEW 44, NEW 60, NEW 35, SAD 46, SAD 43 und SAD 44 die Ergänzung von einem möglichen Konflikt mit dem Schutz vom Landschaftsbild des LSG im Sinne von Best. § 12 des Gesetzes und Schutz von genannten besonders geschützten Vogelarten gemäß Best. § 48 und § 50 des Gesetzes anzufordern. Aus dem Grund von fehlenden Informationen über Anzahl, Konstruktionshöhe und zum genauen Standort der potenziellen WEA in den Vorranggebieten auf der Ebene von Regionalplanung ist es notwendig die anschließenden Teilkonzepte und konkrete Vorhaben von den Standorten der WEA einer individuellen Beurteilung zu unterziehen und im Rahmen vom UVP-Prozess die Auswirkungen von Umsetzung des Vorhabens auf Landschaftsbild vom Landschaftsschutzgebiet inkl. kumulativer Wirkung ihres Baus zu bewerten, eventuell eine akzeptable Lösungsvariante mit kleinstem Maße an Auswirkung auf das erhaltene Landschaftsbild zu entwerfen und potenzielle Auswirkungen vom Betrieb der WEA auf besonders geschützte Fledermaus- und Vogelarten zu bewerten inkl. Festlegung von wirksamen vorbeugenden Maßnahmen und Schutzmaßnahmen.	
Abteilung Umweltverträglichkeitsprüfung und integrierte Prävention des Umweltministerium der Tschechischen Republik vom 29.10.24 Am 13. September 2024 informierte das MŽP als zuständige Behörde für die zwischenstaatliche Prüfung von Konzepten (im Folgenden „zwischenstaatliches SEA-Verfahren“ genannt) gemäß den Bestimmungen von § 14b und § 21 Buchstabe f des Gesetzes Nr. 100/2001 Slg. über die Umweltverträglichkeitsprüfung und über die Änderung einiger damit zusammenhängender Gesetze (Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung) in der geänderten Fassung die betroffenen Behörden und die betroffenen territorialen Selbstverwaltungseinheiten, d. h. die Bezirke Plzeň/Pilsen und Karlovy Vary/Karlsbad, über den Entwurf des Konzepts und diese veröffentlichten ihn am 18. September 2024. Die gesetzliche Frist für die Übermittlung von Stellungnahmen zum Entwurf des Konzepts und zur SEA- Bewertung betrug 30 Tage ab dem Datum der Veröffentlichung auf der Amtstafel des letzten betroffenen Bezirks, d. h. bis zum 18. Oktober 2024. Innerhalb der Frist gingen beim MŽP Stellungnahmen von insgesamt 8 Subjekten ein, von denen fünf Kommentare und Wünsche zum Konzeptentwurf, zur SEA-Bewertung oder zu den weiteren Planungs- und Umsetzungsphasen des Konzepts enthielten. Nach Ablauf der Frist gingen beim MŽP keine weiteren Stellungnahmen ein. Kopien der eingegangenen Stellungnahmen und An-	Kenntnisnahme und Anpassung des Entwurfs bei den betroffenen VRG Nach § 2 EEG ist die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien im überragenden öffentlichen Interesse. Erneuerbare Energien bzw. für die Regionalplanung die Vorranggebiete Windenergie sind daher in der Abwägung von Schutzgütern vorrangig zu berücksichtigen. Der Wille des Bundesgesetzgebers den Ausbau der EEG voranzutreiben, wird auch durch die Erleichterungen im Arten- und Naturschutzrecht gestützt. An dieser Stelle wäre insbesondere auch die grundsätzliche Öffnung der Landschaftsschutzgebiete zur Ausweisung von Windenergiegebieten, zu denen die Vorranggebiete zählen, zu nennen (vgl. § 26 Abs. 3 BNatSchG). Schutzgebiete benachbarter Staaten werden entsprechend der obigen Ausführungen nach dem Grundsatz der Gegenseitigkeit und Gleichwertigkeit genauso behandelt wie im eigenen Land.

träge sind diesem Schreiben beigelegt. Ausgewählte Kommentare und Forderungen sind im Folgenden aufgeführt.

Der Bezirk Pilsen bzw. das Bezirksamt des Bezirkes Pilsen, Abteilung für Umwelt (im Folgenden „KÚ PLK“ genannt) ist mit der Ausweisung von Flächen für die Entwicklung der Windenergie in der Nähe der Staatsgrenze von Bayern und der Tschechischen Republik in einem Abstand von mindestens 3 km von der gemeinsamen Staatsgrenze nicht einverstanden. Die Ausweisung von Flächen für die Entwicklung von WKA und deren anschließender Bau in unmittelbarer Nähe zur Staatsgrenze hat potenziell erhebliche negative Auswirkungen auf den Landschaftscharakter des Gebiets und auf besonders geschützte Tierarten, insbesondere Vögel wie den Seeadler (*Haliaeetus albicilla*), den Schwarzstorch (*Ciconia nigra*), den Rotmilan (*Milvus milvus*) und andere. Das gesamte behandelte Grenzgebiet ab dem Grenzübergang Mähring/Broumov ist Teil des Landschaftsschutzgebiets (im Folgenden „CHKO“ genannt) Český les auf tschechischer Seite. Der satzungsgemäße Auftrag des CHKO Český les ist die Erhaltung und Wiederherstellung der natürlichen Umwelt, insbesondere der Ökosysteme wildlebender Tiere und Pflanzen, sowie die Erhaltung des typischen Charakters der Landschaft. Im Hinblick auf die Geschichte des Gebiets und die bestehende Nutzung des weiteren Territoriums fallen die Flächen für den Bau von WKA in vielen Fällen in das so genannte Grüne Band, zu dessen Schutz und Entwicklung sich sowohl die bayerische als auch die tschechische Seite verpflichtet haben. Der Hauptzweck der Ausweisung des Grünen Bandes ist derselbe wie im Falle des Landschaftsschutzes gemäß den Bestimmungen des § 12 des tschechischen Gesetzes Nr. 114/1992 Slg. über den Natur- und Landschaftsschutz in seiner geänderten Fassung, der Schutz der natürlichen Lebensräume und des kulturellen und historischen Erbes. Die Wahrnehmung der Landschaft und ihre Entwicklung würde durch die Umsetzung des vorgeschlagenen Konzepts, d. h. den Bau von WKA, erheblich beeinträchtigt. Die vorgeschlagenen Änderungen sind daher in diesem Bereich im Hinblick auf die Bemühungen um seinen langfristigen Schutz und seine nachhaltige Entwicklung völlig unerwünscht. Der Standort der WKA in der Zone intensiver Sichtbarkeit, d. h. in einem Abstand von min. 3 km von der Grenze des CHKO Český les entfernt, wäre ein offensichtlicher Widerspruch zum oben genannten Auftrag dieses CHKO, weshalb der Vorschlag von Vorranggebieten für WKA als unzulässig im Hinblick auf die Erhaltung des natürlichen und touristischen Potenzials des Gebiets angesehen wird. Die Wahrscheinlichkeit erheblicher negativer Auswirkungen auf das Gebiet der Tschechischen Republik, insbesondere auf das CHKO Český les, wird auch von den betreffenden Behörden in ihren Stellungnahmen hervorgehoben. Eine ausführliche Begründung für das Risiko erheblicher negativer Auswirkungen liefert die Agentur für Natur- und Landschaftsschutz der Tschechischen Republik, Regionale Arbeitsplatzverwaltung des CHKO Český les (im Folgenden „AOPK“). Es wird auch betont, dass der Schutzgegenstand des CHKO Český les unter anderem eine harmonisch gestaltete Landschaft mit einem bedeutenden Anteil an natürlichen Ökosystemen aus Wald und Dauergrünland, mit einer hohen Reinheit der Umwelt und einem minimalen Anteil an gestörten Flächen ist. Die einzigartige Landschaftsstruktur gilt als eine der wichtigsten Säulen, die zur Ausrufung des CHKO Český les mit dem langfristigen Ziel des

Hinsichtlich der Pufferbereiche um „CHKO-Gebiete“ (naturräumlich sensible, meist vom Artenschutz betroffene Gebiete) existieren in Bayern keine vergleichbaren Festsetzungen und Bewertungsmaßstäbe. Um erhebliche Umweltauswirkungen ausschließen zu können werden in einem Bereich um 1000 Meter um die „CHKO-Gebiete“ keine Vorranggebiete ausgewiesen. Der gewählte Abstand führt im Regelfall zu der Annahme, dass eine erhebliche Beeinträchtigung von Erhaltungszielen ausgeschlossen werden kann, wie dies auch bei SPA-Gebieten auf deutscher Seite der Fall ist.

Natur- und Landschaftsschutzes (Erhaltung aller Werte der Landschaft, ihres Aussehens und ihrer typischen Merkmale und natürlichen Ressourcen, Erhaltung einer ausgewogenen Umwelt und Wahrung der ökologischen Funktionen des Gebiets) als Potenzial für die Entwicklung eines nachhaltigen Tourismus führten. WKA sind technische Bauwerke, die aufgrund des Einflusses ihrer Form und ihrer Dimensionen (Proportionen) fast immer eine unmerkliche Dominante darstellen, die bei der Wahrnehmung der Landschaft die Aufmerksamkeit auf sich zieht und zweifellos den ästhetischen und natürlichen Wert der Landschaft im weiteren Umfeld erheblich beeinträchtigt und die harmonischen Maßstäbe und Beziehungen in der Landschaft stört.

Aufgrund der Ausweisung einer Reihe von Vorranggebieten für die Ansiedlung von WKA in exponierten Lagen mit höheren Erhebungen und auch in unmittelbarer Nähe entlang der Grenze des CHKO Český les ist an einer Reihe von Standorten in diesem wertvollen Gebiet mit visuellen Beeinträchtigungen in unterschiedlichem Ausmaß zu rechnen.

Der nördliche Teil des Landschaftsschutzgebietes Český les (Region Tachovsko) wird durch den Bau der WKA an den Standorten TIR 21, TIR 22, TIR 23 – Bärnau, TIR 35, TIR 39 – Asch sowie TIR 20, TIR 18 – Ellenfeld potenziell erheblich beeinträchtigt werden. Der langgestreckte Abschnitt der offenen, ehemals kultivierten Landschaft des ehemaligen Pavlův Studenec (Paulusbrunn), der eines der markantesten und attraktivsten Gebiete im gesamten CHKO Český les darstellt, das in der Zone des strengen Schutzes des Landschaftscharakters (Schutzzone I) liegt und durch spezifische räumliche Merkmale und das Vorhandensein von ästhetischen Werten gekennzeichnet ist, wird erheblich beeinträchtigt. Das MŽP hat auf der Grundlage der Anmeldung von Vorhaben bereits am 8. Dezember 2020 eine zusammenfassende Erklärung für die Tschechische Republik zu den konkreten Vorhaben für die Errichtung von insgesamt 4 WKA an den Standorten TIR 21 (Vorhaben „Windpark Hinterer Steinberg“) und TIR 22 (Vorhaben „Windpark Stöberlhof“) im Rahmen der zwischenstaatlichen Umweltverträglichkeitsprüfung (im Folgenden „EIA-Verfahren“ genannt) des MŽP unter dem Az.: MZP/2020/710/4965 geltend gemacht und anschließend am 15. Mai 2023 eine abweichende Stellungnahme zum abgeschlossenen UVP-Verfahren unter der Az.: MZP/2023/710/1743 abgegeben, die beide an das Bayerische Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz gerichtet sind (sie sind ein Anhang zu diesem Schreiben).

Im südlichen Teil des Tachov-Segments des Landschaftsschutzgebietes Český les wird der Bau von WKA an dem Standort NEW 13 – Vöslesrieth offene Enklaven der Kulturlandschaft mit den Überresten der Dörfer Jedlina (Neulosimthal), Zadní Zahájí (Hinterwaldheim), Přední Zahájí (Vorderwaldheim), České Nové Domky (Böhmisch Neuhäusl), Česká ves (Böhmischdorf) und Stoupa (Alt Pocher) visuell beeinträchtigen. Die Freiflächen hier ermöglichen weite Blicke in die Landschaft. Es ist eine landwirtschaftlich geprägte Landschaft mit großen Weideflächen und viel verstreutem Grün. Entlang der Bäche gibt es ausgedehnte Feuchtgebiete. In der Nähe der Staatsgrenze befindet sich ein großes nationales Naturschutzgebiet Na požárech, das ein natürliches Torfgebiet mit gefährdeten Torf-Biozönosen schützt. Dieses Gebiet liegt auch in der Zone des strengen Schutzes des Landschaftscharakters. Der nordwestliche Teil des südlichen Abschnitts

des Landschaftsschutzgebiets Český les, der durch seine ausgedehnten Wälder und das flache Gelände des weiten Kateřina-Beckens charakteristisch ist, wird durch den Bau der WKA an den Standorten NEW 54 – Waidhaus, NEW 53, NEW 52, NEW 51 – Pfremsche und NEW 44, NEW 60, NEW 35 – Eslarn potenziell visuell beeinträchtigt werden. Bestimmte Teilräume und visuell offene Abschnitte der Landschaft entlang des Kateřinský-Bachs und weitere Bereiche der Dörfer Železná (Eisendorf) und Diana in der Zone des strengen Landschaftsschutzes werden negativ beeinflusst.

Die Standorte NEW 54, NEW 53, NEW 52, NEW 51 sind u. a. Teil des Entwurfs des Sachlichen Teilflächennutzungsplans „Windkraftkonzentrationszonen“ der Stadt Markt Waidhaus (im Folgenden „STFNP“ genannt), zu dem das MŽP im Rahmen des zwischenstaatlichen Verfahrens SEA eine zusammenfassende Stellungnahme für die Tschechische Republik vom 26. September 2023 unter Az.: MZP/2023/710/2785, gerichtet an den Bürgermeister des Marktes Waidhaus (diesem Schreiben beigelegt), geltend gemacht hat. In seiner Stellungnahme wies das MŽP auf die möglichen erheblichen negativen grenzüberschreitenden Auswirkungen des STFNP- Entwurfs hin und forderte eine schriftliche Erledigung aller Stellungnahmen und Anträge, einschließlich der individuellen Stellungnahmen tschechischer Einrichtungen, die der zusammenfassenden Stellungnahme des MŽP beigelegt waren, bevor der STFNP genehmigt wurde. Bis heute hat das MŽP jedoch keine Antwort von der Stadt Markt Waidhaus erhalten.

Der zentrale Teil des südlichen Abschnitts des Landschaftsschutzgebiets Český les, ein großes Gebiet des Čerchovský Waldes mit einer ausgeprägten Geomorphologie, wird durch den Bau von WKA an den Standorten SAD 46 – Weberhäuser, SAD 43, SAD 44 – Stadlern betroffen sein. Der große Standort SAD 46 (199 ha) grenzt an eine einzigartige Enklave ehemaliger Agrarlandschaften mit Spuren der ursprünglichen Besiedlung und dem neu entstehenden (fast ausgestorbenen) Dorf Pleš/Ploss, das sich durch einen hohen ästhetischen Wert und eine beeindruckende Wirkung auszeichnet. Die Bauarbeiten bei SAD 43 und SAD 44 werden potenziell einen Teil der offenen, ehemals kultivierten Landschaft am Übergang zwischen der Lískovec-Hochebene und dem Medvědí hory (Bernsteiner Rücken) beeinträchtigen, einem sehr eindrucksvollen Ort mit Weideflächen, die von reichlich verstreutem Grün und Spuren ursprünglicher Besiedlung (z. B. Dianin dvůr/Dianahof, gegründet in der ersten Hälfte des 17.

Jahrhunderts) durchsetzt sind. Diese Gebiete sind ebenfalls in der Zone des strengen Schutzes des Landschaftscharakters enthalten. Das Gebiet des Landschaftsschutzgebiets Český les ist auch deshalb wertvoll, weil es eine erhöhte Konzentration von Lebensräumen für eine Reihe besonders geschützter Tierarten, insbesondere Vögel und Fledermäuse, aufweist, die durch den Betrieb von WKA beeinträchtigt werden könnten. Besonders geschützte Fledermausarten, bei denen es zu Kollisionen mit der WKA kommen kann, kommen innerhalb der Reichweite der ausgewiesenen Vorranggebiete vor, insbesondere an den Standorten NEW 13, NEW 35, NEW 44, NEW 51, NEW 52, NEW 53, NEW 54, NEW 60, SAD 43, SAD 46, TIR 21, TIR 22, TIR 23, TIR 35, TIR 38, TIR 39. Das Vorkommen dieser Fledermausarten wurde durch akustische Über-

wachung oder Netzfang nachgewiesen. Darüber hinaus befinden sich einige Standorte im Verbreitungsgebiet und in einigen Fällen in den Brutgebieten besonders geschützter Vogelarten, die durch den Bau und den Betrieb von WKA ebenfalls negativ beeinflusst werden könnten, insbesondere durch übermäßige Störungen während der Nist- und Nahrungssuche oder durch Kollisionen während der Zugflüge. In ihrer Stellungnahme führt die AOPK eindeutig die empfindlichen Vogelarten und die spezifischen Orte (im Konzeptentwurf festgelegte Vorranggebiete) auf, an denen sie vorkommen.

Die Abteilung für Artenschutz und Umsetzung internationaler Verpflichtungen des MŽP (im Folgenden „Abteilung 630 des MŽP“ genannt) verweist auf die Standorte SAD 46, TIR 36, TIR 12, TIR 21, TIR 36 und NEW 53 und 54, die sich in unmittelbarer Nähe der Grenze zur Tschechischen Republik befinden (sie weist jedoch darauf hin, dass auch andere vorgeschlagene Standorte problematisch sein können, z. B. TIR 40/1 und 40/2, TIR 35, TIR 22, SAD 35 usw.) und an Gebiete grenzen, die unter anderem Teil der ausgewiesenen Habitatschicht ausgewählter besonders geschützter Großsäugerarten sind und deren Wanderkorridor bilden. Dieses Gebiet wird in der Tschechischen Republik von großen Raubtieren wie dem Wolf (*Canis lupus*), dem Luchs (*Lynx lynx*) und dem Braunbär (*Ursus arctos*) genutzt und ist mit einem Gebiet von europäischer Bedeutung im Český les verbunden, wo eine dieser Arten, der Luchs (*Lynx lynx*), geschützt ist. Der Wolf (*Canis lupus*) kommt auch im Gebiet des Nationalparks Böhmerwald und des Landschaftsschutzgebiets Český les vor und nutzt den oben genannten Biotop (Wanderkorridor). Der Lebensraum ausgewählter, besonders geschützter Großsäugerarten erstreckt sich über die gesamte Westgrenze der Tschechischen Republik und umfasst Lebensräume, Wanderkorridore und kritische Gebiete, d. h. Gebiete, die aus Sicht der Migration bereits problematisch sind.

Die meisten der oben vorgeschlagenen Standorte befinden sich in den zusammenhängenden Waldkomplexen beider Länder oder in unmittelbarer Nähe von Wäldern auf tschechischer Seite, während etwa im Bereich ab dem Dorf Mähring ein zusammenhängender Waldgürtel des tschechischen CHKO Český les (mit Ausnahme des Abschnitts bei Rozvadov/Roßhaupt) liegt, der bei Domažlice (Taus) mit einer kleinen Lücke in den Nationalpark und das CHKO Böhmerwald übergeht. Die Ausweisung von Gebieten für WKA und die Einrichtung ihrer Schutzzone ist häufig mit Abholzung und Rodung der vorhandenen Vegetation verbunden, was sich negativ auf die Wanderkorridore großer Säugetiere auswirkt.

Angesichts der unmittelbaren Nähe zu Wäldern und anderen wertvollen Gebieten, die eine Reihe von besonders geschützten Vogel- und Fliegenarten beherbergen, z. B. dazu gehören: der Schwarzstorch (*Ciconia nigra*), der Rotmilan (*Milvus milvus*), die Kornweihe (*Circus cyaneus*), die Rohrweihe (*Circus aeruginosus*), der Schreiadler (*Clanga pomarina*), der Kranich (*Grus grus*), der Baumfalke (*Falco subbuteo*), der Raufußkauz (*Aegolius funereus*), der Wespenbussard (*Pernis apivorus*), Seeadler (*Haliaeetus albicilla*), Kornweihe (*Gallinago gallinago*), Rauhhautfledermaus (*Nyctalus noctula*), Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*), Große Bartfledermaus (*Myotis myotis*) und andere, ist es notwendig, die Flugrouten dieser Vögel und Flugzeuge zu unter-

suchen. Für die Bewertung der Flächennutzungsplanung empfehlen wir unter anderem die Verwendung der Daten der Agentur für Natur- und Landschaftsschutz der Tschechischen Republik, die im Internet unter <https://aopkcr.maps.arcgis.com/apps/webappviewer/index.html?id=e07f48c384534f038cd837f7eb00d569> verfügbar sind.

Das Kulturministerium konzentriert sich auf mögliche negative Auswirkungen auf die geschützten kulturellen und historischen Werte auf dem tschechischen Staatsgebiet oder auf die kulturelle Komponente des Landschaftscharakters. Unter dem Gesichtspunkt der Auswirkungen auf die kulturellen Dominanten der Landschaft kann TIR 12 als ein problematischer Standort bewertet werden, der sich in einer möglichen bedeutenden visuellen Verbindung mit dem städtischen Schutzgebiet von Cheb (Františkovy lázně/Franzensbad und Cheb/Eger mit Kurlandschaft) befindet. Weitere potenziell einflussreiche Kulturwerte sind landschaftsbeherrschende, nicht deklarierte Kulturlandschaftsakzente – der Bismarckturm auf dem Zelená hora (Grünberg) bei Cheb und der Turm auf dem Berg Dyleň (Tillenberg) (Standorte TIR 11, TIR 36, TIR 40/1, TIR 40/2, NEW 44, NEW 51 und NEW 60). Und im Falle der Installation sehr hoher Turbinen auch Fernsichten auf das nationale Kulturdenkmal Přímdu/Pfraumberg (Standorte NEW 35, NEW 44, NEW 51 – 54, NEW 60 und NEW 62).

Das MŽP weist auch auf das Fehlen einer Bewertung der grenzüberschreitenden Auswirkungen des Konzeptentwurfs hin und kann der Stellungnahme nicht zustimmen, dass eine solche Bewertung auf der Ebene des Konzeptentwurfs nicht möglich ist. Der Regionalplan entspricht, auch nach der vom Planungsverband selbst verwendeten sprachlichen Übersetzung, den Grundsätzen der Raumentwicklung, die das tschechische Äquivalent zu dieser Art von Plan sind. Der Regionalplan fällt in den Bereich der Raumplanung und stellt ein spezifisches (in Bezug auf die Einzelheiten und die Spezifizierung der darin enthaltenen Vorschläge) strategisches Dokument dar, das die Nutzung des betreffenden Gebiets eindeutig festlegt. Aus dem Konzeptentwurf geht eindeutig hervor, wo die fraglichen Gebiete liegen sollen, welche Funktion sie erfüllen sollen und welche Art von Projekten dort aufgrund ihrer Ausweisung durchgeführt werden sollen. Sie legt auch die Bedingungen oder Kriterien für die Nutzung der betreffenden Gebiete oder die Durchführung dieser Pläne fest. Diese Daten sind ausreichend für die ordnungsgemäße Vorbereitung der strategischen Bewertung der Auswirkung des Konzeptentwurfs auf die Umwelt (im Folgenden „SEA“ genannt) bzw. einer hinreichenden SEA- Bewertung. Auf der Ebene der SEA ist es nicht erforderlich, die konkreten Zahlen oder detaillierten technischen Parameter der zur Umsetzung geplanten Vorhaben zu kennen, um die potenziellen Auswirkungen des Konzeptentwurfs, einschließlich der grenzüberschreitenden Auswirkungen, angemessen bewerten zu können. Darüber hinaus befinden sich konkrete Vorhaben bei einigen Standorte bereits im UVP-Verfahren, so dass die Parameter der anzusiedelnden Projekte allgemein bekannt sind.

In diesem Zusammenhang fordern wir daher, dass die SEA-Prüfung bzw. der Bericht über die Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß Artikel 5 der Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Programme und

Pläne (im Folgenden „SEA-Richtlinie“ genannt) um eine angemessene Prüfung möglicher grenzüberschreitender Auswirkungen, d. h. solcher, die sich potenziell auf das Gebiet der Tschechischen Republik auswirken, ergänzt wird. Diese Bewertung sollte sich u. a. auf die oben genannten Aspekte (Umweltkomponenten und potenzielle Auswirkungen) konzentrieren.

Gleichzeitig ist es absolut notwendig, dass die SEA-Bewertung im Anschluss an diese Prüfung angemessene Maßnahmen vorschlägt, um mögliche negative Auswirkungen des vorgeschlagenen Konzepts auf das Gebiet der Tschechischen Republik zu verhindern, zu beseitigen oder zu mildern oder um die vorgeschlagenen Gebiete als Quelle dieser negativen Auswirkungen zu verlagern, räumlich zu verändern oder zu streichen, so dass negative grenzüberschreitende Auswirkungen nicht auftreten können.

Das MŽP weist außerdem nachdrücklich darauf hin, dass bei der Umsetzung der im Konzept vorgeschlagenen Ziele und Grundsätze, insbesondere vor der Durchführung der Projekte, die auf den vorgeschlagenen Maßnahmen beruhen werden, ist die SEA-Richtlinie und die Richtlinie 2011/92/EU des Rates über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten in der geänderten Fassung (UVP-Richtlinie) weiterhin streng einzuhalten, um mögliche Auswirkungen auf die Umwelt und die öffentliche Gesundheit sowie auf die Schutzobjekte und die Unversehrtheit der Gebiete von europäischer Bedeutung und der Natura-2000-Vogelschutzgebiete, auch in der Tschechischen Republik, zu beseitigen oder zu minimieren.

Auf der Grundlage der vorstehenden Ausführungen gibt das MŽP folgende zusammenfassende Stellungnahme ab, dass es nach eingehender Prüfung der eingegangenen Unterlagen und auf der Grundlage der eingegangenen Stellungnahmen zum Entwurf des Konzepts „Änderung des Regionalplans der Region Oberpfalz: Teilfortschreibung des Kapitels B X Energieversorgung, Neuaufstellung des Teils B X 5 Windenergie“ einschließlich der Umweltverträglichkeitsprüfung dieses Konzepts Stellung nimmt und Auflagen erteilt. Gleichzeitig erklärt das MŽP hiermit sein Interesse an der Teilnahme an zwischenstaatlichen Konsultationen gemäß Artikel 7 der SEA-Richtlinie und gemäß Artikel 10 des Protokolls über die strategische Umweltprüfung zum Übereinkommen über die grenzüberschreitende Umweltverträglichkeitsprüfung. Diese zwischenstaatlichen Konsultationen können vorerst schriftlich geführt werden, wobei das MŽP darum bittet, die oben genannten Änderungsvorschläge und Forderungen sowie die diesem Schreiben beigefügten individuellen Stellungnahmen der tschechischen Stellen zu berücksichtigen, schriftlich zu regeln und dies als Beitrag zu den zwischenstaatlichen Konsultationen vorzulegen. Die zwischenstaatlichen Konsultationen können nur im gegenseitigen Einvernehmen beider beteiligten Parteien abgeschlossen werden. Erst dann kann der Konzeptentwurf genehmigt werden.

Anm: Die Anlagen 1-6 (Stellungnahmen tschechischer Fachstellen zum Regionalplanentwurf werden nochmals separat wiedergegeben. Die Anlagen 6- 8 stellen Stellungnahmen der Fachstellen zu separaten Planungen (Sachlicher Teilflächenutzungsplan Windkraft des Marktes Waidhaus und Windparke Stöberlhof und Hinterer Steinberg in Bärnau) dar und werden daher nicht nochmal wiedergegeben, jedoch zur Kenntnis genommen.

Plzeňský Kraj vom 17.10.24

Die Region Pilsen ist der Autor der Territorialen Entwicklungsgrundsätze mit der letzten Aktualisierung vom 28.09.2023. In unserer Raumplanungsdokumentation ist die Abgrenzung von Gebieten für erneuerbare Energiequellen noch nicht enthalten, auch wenn die RED III-Richtlinie umgesetzt wird wird sich auch in Zukunft auf unsere raumplanerischen Aktivitäten auswirken. Im verbindlichen Teil kommt uns die wichtige Aufgabe zu, die territoriale Entwicklung mit unseren nahen Nachbarn aus Bayern abzustimmen. Im Rahmen des Landschaftswerteschutzes ist es unser Ziel, die prägenden Merkmale der Landschaft zu schützen und bei der Errichtung von Windparks auch bestehende Siedlungen, die Landschaft und andere Werte im Gebiet zu schützen. Unter Berücksichtigung der bereitgestellten Unterlagen und Bewertungen Ihrer Pläne in der Nähe der tschechisch-deutschen Grenze ist es nur möglich, die möglichen Auswirkungen auf das Gebiet der Region Pilsen allgemein abzuschätzen. Auf unserem Gebiet gibt es mehrere großflächige Schutzgebiete, vor allem den Nationalpark und das Landschaftsschutzgebiet Böhmerwald, dann auch das Landschaftsschutzgebiet Böhmischer Wald. Aufgrund des „Eisernen Vorhangs“ ist das Gebiet entlang der Grenze nicht sehr besiedelt, dennoch liegen Siedlungen wie Nemanice, Železná, Česká Kubice, Rozvadov, Všeruby in unmittelbarer Nähe der Grenze und werden als erste sichtbar sein die mögliche Störung der Landschaft durch Windparks. Schutzgebiete entlang der Grenze zeichnen sich vor allem durch ihren erhaltenen natürlichen Wert aus, ausgedehnte Waldkomplexe voller einzigartiger Fauna und Flora, aus diesen Gründen wurde hier vor Jahrzehnten ein Territorialschutz eingeführt. Es ist sicherlich wünschenswert, diese Landschaft für zukünftige Generationen zu bewahren. Deshalb fordern wir die Freigabe von Standorten in unmittelbarer Grenznähe, insbesondere von Standorten, deren Auswirkungen auf das Landschaftsbild und die menschliche Gesundheit negativ bewertet wurden.

Die eingegangenen **Stellungnahmen aus der beteiligten Öffentlichkeit** beinhalten häufig allgemeine Äußerungen zur Windenergie. Teilweise gingen Stellungnahmen mehrmals ein, wurden wortgleiche Stellungnahmen von mehreren Personen eingereicht oder Stellungnahmen von mehreren Personen unterzeichnet. Die Bürgerinitiative Windkraftfreie Heimat - Rund um Neunburg und die die Bürgerinitiative zum Schutz von Mensch und Natur, Gemeinde Plößberg e.V wurden anwaltlich vertreten. Die nachfolgende zusammenfassende Wiedergabe umfasst die allgemeinen Äußerungen ohne Flächenbezug von 65 Stellungnahmen. Beinhaltet sind auch wenige Fälle, in denen die Zuordnung zu einer Fläche auf Grund fehlender Angaben nicht möglich war.

Im Wesentlichen wurden nachfolgende Punkte geäußert. Die Äußerungen wurden möglichst nach Themenkomplexen strukturiert

Kenntnisnahme und Anpassung des Entwurfs bei den betroffenen VRG

Nach § 2 EEG ist die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien im überragenden öffentlichen Interesse. Erneuerbare Energien bzw. für die Regionalplanung die Vorranggebiete Windenergie sind daher in der Abwägung von Schutzgütern vorrangig zu berücksichtigen. Der Wille des Bundesgesetzgebers den Ausbau der EEG voranzutreiben, wird auch durch die Erleichterungen im Arten- und Naturschutzrecht gestützt. An dieser Stelle wäre insbesondere auch die grundsätzliche Öffnung der Landschaftsschutzgebiete zur Ausweisung von Windenergiegebieten, zu denen die Vorranggebiete zählen, zu nennen (vgl. § 26 Abs. 3 BNatSchG).

Schutzgebiete benachbarter Staaten werden entsprechend der obigen Ausführungen nach dem Grundsatz der Gegenseitigkeit und Gleichwertigkeit genauso behandelt wie im eigenen Land.

Hinsichtlich der Pufferbereiche um „CHKO-Gebiete“ (naturräumlich sensible, meist vom Artenschutz betroffene Gebiete) existieren in Bayern keine vergleichbaren Festsetzungen und Bewertungsmaßstäbe. Um erhebliche Umweltauswirkungen ausschließen zu können werden in einem Bereich um 1000 Meter um die „CHKO-Gebiete“ keine Vorranggebiete ausgewiesen. Der gewählte Abstand führt im Regelfall zu der Annahme, dass eine erhebliche Beeinträchtigung von Erhaltungszielen ausgeschlossen werden kann, wie dies auch bei SPA-Gebieten auf deutscher Seite der Fall ist.

Kenntnisnahme

Die geäußerten Bedenken zur **menschlichen Gesundheit** werden zur Kenntnis genommen. Es werden sehr unterschiedliche Bedenken hinsichtlich der menschlichen Gesundheit geäußert. Hinsichtlich einer möglichen Beeinträchtigung durch Schall, Lärm, Schattenwurf und Eiswurf wird auf das nachfolgende immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren verwiesen. Da auf Ebene der Regionalplanung noch keine Informationen über konkrete Standorte und Höhen der Windenergieanlagen vorliegen, können keine abschließenden Aussagen zu möglichen Beeinträchtigungen vorgenommen werden. Grundsätzlich liegen zu den vorgebrachten Punkten entsprechende Richtlinien und technische Anweisungen vor. So sind Lärmimmissionen von Windenergieanlagen nach den Technischen Anleitungen zum

Menschliche Gesundheit: Sehr häufig werden Bedenken hinsichtlich der menschlichen Gesundheit geäußert. Häufig geäußert werden Bedenken hinsichtlich Schall, Infraschall, Plastikabrieb der Rotor-Blätter, Einsatz und Verbreitung schädlicher Stoffe bzw. Chemikalien, Schattenwurf und visuelle Belastung, Feinstaubbelastung, Schallwellen, Eiswurf, Schlafstörungen, Schwindel, Übelkeit, Kopfschmerzen, Herz-Kreislauf-Erkrankungen, Angst und Stress, Tinnitus, Schlafstörungen, psychischer Gesundheit, Vibrationen angeführt. Betreffend Infraschall werden auch Bedenken hinsichtlich der ausreichenden Berücksichtigung in Genehmigungsverfahren vorgebracht. Häufig werden bei Erwähnung der Thematik Veröffentlichungen zitiert. Hinsichtlich Infraschall und Schall wird teilweise auch auf die Beeinträchtigung von Tieren, speziell von Fledermäusen, befürchtet. Vereinzelt werden Beeinträchtigungen durch Blinklichter/Nachtbefeuerung befürchtet. Vereinzelt werde zu geringe Abstände zu Wohnbebauungen, die eine Beeinträchtigung der menschlichen Gesundheit erwarten lassen, als allgemeiner Kritikpunkt vorgebracht. Bezüglich dem Einsatz und der Verbreitung schädlicher Stoffe werden konkret benannt: SF 6, Bisphenol A, PFAs (Perfluoralko-Polymere), Ewigkeitschemikalien, Mikroplastik, Carbonfasern	Schutz gegen Lärm (TA Lärm) zu beurteilen. Dabei sind immer auch bereits bestehende Vorbelastungen beispielsweise durch Gewerbebetriebe oder vorhandene technische Anlagen zu berücksichtigen. Auch bei Schattenwurf handelt es sich um Immissionen im Sinne des BImSchG (§ 3 Abs.2). Zur Beurteilung liegen entsprechende Hinweise der LAI mit Stand vom 23.01.2020 vor (Hinweise zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immissionen von Windkraftanlagen). Menschen dürfen nicht von Eiswurf oder Eisfall gefährdet werden. Dies ist im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens sicherzustellen. Konkret ist geregelt, welche Abstände zu Verkehrswegen und Gebäuden eingehalten werden müssen (Richtlinie für Windenergieanlagen; Einwirkungen und Standsicherheitsnachweis für Turm und Gründung gemäß Bayerische Technische Baubestimmungen. Wenn sich im Zuge eines Planungsprozesses herausstellt, dass die Vorgaben bezüglich der Abstände von einer geplanten Anlage unterschritten würden, dann muss belegt werden, dass die Bürgerinnen und Bürger dennoch ausreichend geschützt sind. Durch technische Maßnahmen wie der Beheizung der Rotorblätter, einer automatischen Erkennung der Vereisung und entsprechenden Abschaltautomatiken kann die Gefahr von Eiswurf oder Eisfall noch weiter reduziert werden. Hinsichtlich einer möglichen Beeinträchtigung durch Infraschall wird auf die Publikation „Windenergieanlagen, Infraschall und Gesundheit“ des Bayerischen Landesamtes für Umwelt und des Bayerischen Landesamtes für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit, Stand Juli 2022 verwiesen. Demnach konnten selbst sorgfältige Studien bislang keinen Zusammenhang zwischen Infraschall und gesundheitlichen Symptomen bei Anwohnern von Windenergieanlagen finden. Es liegen keine wissenschaftlichen Studien vor, die eine Gefährdung von Fledermäusen durch Infraschall von Windenergieanlagen belegen. Seit Januar 2025 dürfen Windenergieanlagen i.d.R. nur mit einer bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung ausgestattet sein, d.h. die Leuchtfarbe blinken nur dann, wenn sich tatsächlich ein Flugzeug nähert. Ausnahmen können zum Beispiel in der Nähe von Landeplätzen gelten. Hinsichtlich einer Gefährdung oder Beeinträchtigung durch Blinklichter beziehungsweise einer eventuell nötigen Nachtbefeuerung kann auf Ebene der Regionalplanung keine Bewertung vorgenommen

	werden. Es wird auf die nachfolgende Genehmigungsebene verwiesen. Die gewählten Abstände zur Wohnbebauung orientieren sich an den Vorgaben der bayerischen Bauordnung und des Bundesemissionsschutzgesetzes. Ein Siedlungsabstand im Umfang der 10-fachen Höhe einer Windenergieanlage widerspricht dem Maßstab der Regionalplanung (1:100.000) und kann ohne Kenntnis konkreter Anlagenplanungen mit Höhe und Standort nicht umgesetzt werden. Im Hinblick auf den Immissionsschutz findet im Rahmen der Überarbeitung des Fortschreibungsentwurfs jedoch eine Erhöhung der Siedlungsabstände sowohl für Wohn-, Misch- Dorf- und Urbane Gebiete mit Bebauungsplan; Satzungen nach § 35 Abs. 6 BauGB sowie Wohngebäude im Innenbereich von 800 auf 900 Meter als auch für Wohngebäude im Außenbereich von 500 auf 600 Meter statt. Siehe hierzu auch die Stellungnahme des Sachgebietes Technischer Umweltschutz an der Regierung der Oberpfalz vom xx.xx.2024. Aufgrund ausreichender Siedlungsabstände ist beim VRG xx eine Anpassung an die erweiterten Siedlungsabstände nicht veranlasst. Hinsichtlich des Einsatzes und der Verbreitung schädlicher Stoffe wird auf die einschlägigen Gesetze verwiesen die den Einsatz von gesundheits- oder umweltgefährdenden Chemikalien und Stoffen regeln (insbesondere Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG), Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) und deren Umsetzung im nationalen Recht im Chemikaliengesetz (ChemG)). Carbonfasern kommen in vielen Bereichen zur Anwendung. Zu nennen sind die Luft und Raumfahrt, die Automobilindustrie, Sportartikel sowie Ingenieur Anwendungen und technische Anlagen allgemein, zu denen auch Windenergieanlagen zu zählen sind. Es ist nicht davon auszugehen, dass der Einsatz von Carbonfasern in Windenergieanlagen eine speziell hohe Gefährdung der Umwelt und der menschlichen Gesundheit mit sich bringen würde. Auch die weiterhin häufig erwähnten Stoffe wie Bisphenol A, PFAs, Mikroplastik und weitere kommen ebenfalls allgemein in der Industrie zum Einsatz oder entstehen bei Nutzung der Produkte und können nicht als spezifisches Problem der Windenergienutzung angesehen werden.

Tierwelt Sehr häufig werden negative Auswirkungen auf seltene, schützenswerte und gesetzlich geschützte Arten befürchtet. Genannt werden: Vögel, Fledermäuse, Insekten, Amphibien, Schwarzstorch, Haselwild, Uhu, Rotmilan, Seeadler, Wespenbussard, Ameisen, Fischadler, Mäusebussard, Habichtskauz, Feuersalamander, Finken, Singvögel Bei Insekten und Amphibien wird vereinzelt geäußert, dass kein ausreichender Schutz im Zuge der Anlagengenehmigung gegeben sei. Häufig wird auch die Zerstörung von Lebensräumen vorgebracht. Öfters wird eine Beeinträchtigung der Artenvielfalt befürchtet. Schützenswerte Natur/Naturschutz Häufig werden negative Auswirkungen auf die Natur oder den Naturschutz allgemein befürchtet. Landschaftsbild Sehr häufig wird eine negative Beeinflussung des Landschaftsbildes und der Erholungswirkung befürchtet. Vereinzelt wird vorgebracht, dass Landschaftsschutzgebiete generell ausgeschlossen werden sollten. Naherholungsgebiete/Erholung In diesem Zusammenhang wird auch häufig eine Beeinträchtigung der Erholungswirkung oder von Naherholungsgebieten befürchtet.	Dies trifft auch auf den Einsatz des Mittels SF 6 zu. Dieses Mittel kommt in Schaltanlagen von elektrischen Anlagen insbesondere im Bereich der Mittelspannung zum Einsatz. In Schaltanlagen neuerer Windenergieanlagen kommt das Mittel in der Regel nicht mehr zum Einsatz. Hinsichtlich des Artenschutzes und des Schutzes besonders sensibler Lebensräume verweisen wir auf den mit der höheren Naturschutzbehörde abgestimmten rechtlichen Rahmen zum Arten- und Naturschutz, der - soweit auf Ebene der Regionalplanung gerechtfertigt - vollumfänglich berücksichtigt wird (siehe Kriterienkatalog sowie die Stellungnahme der Regierung der Oberpfalz vom 22.10.2024). Darüberhinausgehende Betroffenheiten sind gegebenenfalls bei den konkreten WEA Vorhaben auf der nachgelagerten Ebene des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens zu behandeln. Die Frage, ob im Rahmen der Genehmigung von Windenergieanlagen ein ausreichender Schutz von Insekten und Amphibien gegeben sei, ist nicht Gegenstand der Regionalplanfortschreibung. Es wird zur Kenntnis genommen, dass auf Seiten der beteiligten Öffentlichkeit häufig Bedenken hinsichtlich der zusammenhängenden Themen Naturschutz, Schutz des Landschaftsbildes sowie Beeinträchtigung der Naherholung vorgebracht werden. Nach den grundlegenden rechtlichen Rahmendbedingungen stellt das Kriterium Landschaftsschutz kein hartes Ausschlusskriterium dar. Nichtsdestotrotz sind die genannten Belange des Landschaftsschutzes (Landschaftsbild, Höhenzüge mit Fernwirkung) dem Grunde nach auch in die planerischen Überlegungen eingeflossen und soweit möglich berücksichtigt worden. Mit Blick auf § 2 EEG (überragendes öffentliches Interesse der erneuerbaren Energien) und die zu erbringenden Flächenbeitragswerte war dies jedoch nicht durchgehend möglich. Durch die Reduzierung der VRG xx und xx wird dem Belang der Überlastung des Landschaftsschutzgebietes dennoch Rechnung getragen. Gemäß § 26 Abs. 3 BNatSchG sind Zonierungskonzepte innerhalb von Landschaftsschutzgebieten nicht einschlägig, bis gemäß § 5 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes festgestellt wurde, dass das je-

Umbau Stromversorgung Häufig werden allgemeine Zweifel am Umbau der Stromversorgung geäußert. Dabei wird kritisiert, dass Windräder nicht dauerhaft Strom liefern, dass der Netzausbau und der Ausbau von Speicherkapazitäten zuerst stattfinden müssten, dass Strom ins Ausland geliefert wird oder der Region nicht zur Verfügung stünde und dass Windräder bzw. Erneuerbare Energien allgemein bei Überproduktion abgeregelt würden. Erneuerbare Energien würden die Stabilität des Stromnetzes beeinträchtigen, es sei ein hoher Aufwand notwendig, um das Stromnetz stabil zu halten. Öfters wird ein Anstieg der Strompreise durch Windenergieanlagen befürchtet. Vereinzelt wird angeführt, dass mehr für die Einsparung von Strom bzw. Energie unternommen werden muss. Ein Funktionieren der Energieversorgung ohne fossile Kraftwerke wird vereinzelt angezweifelt. Vereinzelt wird geäußert, dass andere Erneuerbare Energien wie Photovoltaik, Wasserkraft oder Erdwärme oder Möglichkeiten zur Energieeinsparung stärker berücksichtigt werden sollten. Vereinzelt wird in diesem Zusammenhang geäußert, dass vor Ort/in der Gemeinde/in der Region kein Vorteil durch die Nutzung Erneuerbarer Energien/Windenergie zu erwarten sei oder dass vor Ort/in der Gemeinde bereits ausreichend Strom aus Erneuerbaren Energien erzeugt werde. Vereinzelt wird bezweifelt, dass Windenergie zum Klimaschutz beiträgt. Vereinzelt wird vorgebracht, dass Windenergieanlagen das Wetter beeinflussen würden.	weilige Land den Flächenbeitragswert des Windenergieflächenbedarfsgesetzes oder der jeweilige regionale oder kommunale Planungsträger ein daraus abgeleitetes Teilflächenziel erreicht hat. Im Übrigen stellt die Beteiligung der entsprechenden Fachstellen des Natur- und Landschaftsschutzes am Verfahren sicher, dass die Belange des Naturschutzes, des Landschaftsbildes und der Naherholung ausreichend berücksichtigt werden. Gemäß Artikel 5 Satz 2 BayLPIG, ist der Leitmaßstab der Landesplanung eine nachhaltige Raumentwicklung, die die wirtschaftlichen, ökologischen und sozialen Belange des Raums in Einklang bringt und zu einer dauerhaften, großräumig ausgewogenen Ordnung führt. Mit dem Bestreben eine regionsweit möglichst ausgewogene Gebietskulisse zu entwickeln, stellt der Regionale Planungsverband Oberpfalz-Nord dies sicher. Auf Grund dieses Vorgehens wurde eine Reihe von VRG gestrichen. Weiter Veränderungen am Entwurf sind daher nicht veranlasst. Die vorgebrachten Bedenken zum Umbau der Stromversorgung werden zur Kenntnis genommen. Ziel der aktuellen Änderung des Regionalplans der Region Oberpfalz Nord ist die Ausweisung von Vorranggebieten für Windenergie. Eine differenzierte Auseinandersetzung mit den Regelungen und Maßnahmen der Energiewende in der europäischen Union in Deutschland oder in Bayern ist nicht Gegenstand des Verfahrens. Nach aktuellem Kenntnisstand sind keine grundlegenden Zweifel angezeigt, dass ein Energiesystem das vollständig oder überwiegend auf erneuerbaren Energien basiert, funktionsfähig ist. Vielmehr besteht ein überragendes öffentliches Interesse am Ausbau der erneuerbaren Energien. Es wird darauf hingewiesen, dass ein Ausbau von Stromnetzen und Stromspeicherkapazitäten nur dann sinnvoll ist, wenn auch ausreichend Potenzial für die Errichtung erneuerbarer Energieanlagen planerisch sichergestellt wird. Somit wird die Ausweisung von Vorranggebieten für Windenergie als Voraussetzung für den nachfolgenden Ausbau der Stromnetze und der Speicherkapazitäten angesehen. Die Entwicklung der Strompreise ist nicht Gegenstand des Verfahrens.

Rückbau/Recycling Öfters wird angeführt, dass das Recycling von Windenergieanlagen ungeklärt sei, nicht stattfinden würde oder nur mit sehr hohem Aufwand möglich sei. Öfters werden Bedenken dahingehend geäußert, dass kein Rückbau stattfinden würde oder dass Bürgschaften nicht ausreichen würden um dies sicher zu stellen. Es wird noch geäußert, dass die Rückbaukosten geprüft werden müssten.	Die Hinweise Werden zur Kenntnis genommen. Maßnahmen zur Einsparung von Strom und zum Ausbau anderer erneuerbarer Energien wie Photovoltaik, Wasserkraft oder Erdwärme werden ausdrücklich begrüßt. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die konkreten Regelungen zur Umsetzung eines Windenergieprojektes sind nicht Gegenstand des Verfahrens. Es wird darauf hingewiesen, dass in Bayern gesetzlich geregelt eine Reihe von Möglichkeiten besteht, mit denen Gemeinden und Bürger vor Ort von der Errichtung von Windenergieanlagen profitieren können. Bei der Herstellung von Windenergieanlagen werden Treibhausgase emittiert. Allerdings sparen Windenergieanlagen während ihrer Laufzeit mehr CO₂ ein als bei ihrer Fertigung entsteht. Die energetische Amortisationszeit von Windenergieanlagen in Deutschland beträgt lediglich 2,5 bis 4,5 Monate. Dies wird durch aktuelle Studien die für das Umweltbundesamt erstellt wurden belegt (https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/5750/publikationen/2021-05-06_cc_35-2021_oekobilanzen_windenergie_photovoltaik.pdf). Die Regelungen zum Rückbau und Recycling von Windenergieanlagen werden erst im nachfolgenden Genehmigungsverfahren festgelegt. Grundsätzlich ist von den Baugenehmigungsbehörden sicherzustellen, dass Windenergieanlagen nach dauerhafter Aufgabe zurückgebaut und Bodenversiegelungen beseitigt werden. Bei Genehmigungserteilung muss eine entsprechende Verpflichtungserklärung abgegeben und abgesichert werden. Türme und Fundamente von Windenergieanlagen lassen sich in der Regel problemlos und vollständig recyceln. Aufwendiger stellt sich das Recycling der Rotorblätter dar, teilweise kommen sie in der Zementindustrie zum Einsatz. Grundsätzlich unterliegen alle Komponenten die nicht weiterverwendet werden können dem Kreislaufwirtschaftsgesetz. Der § 35 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB) regelt die Rückbauverpflichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich. Der § 35 Abs. 5 Satz 2 BauGB sieht eine Verpflichtungserklärung dahingehend vor, dass die Anlage nach dauerhafter Aufgabe der zulässigen Nutzung zurückzubauen ist und Bodenversiegelungen zu beseitigen

Wirtschaftliche Interessen/Wirtschaftlichkeit Öfters wird geäußert, dass Windenergieanlagen dem Profit der Investoren auf Kosten der Allgemeinheit dienen. Vereinzelt wird dieses Argument auf mit Bezug auf Grundbesitzer vorgebracht. Vereinzelt wird auch argumentiert, dass eine Wirtschaftlichkeit der Windenergie nicht gegeben sei, bzw. nur durch Subventionen/auf Kosten der Steuerzahler erreicht werde. Vereinzelt wird befürchtet, dass die Interessen von Projektierern ausschlaggebend für die Erstellung der Kulisser und die Auswahl der VRG seien. Wertverlust Immobilien/Grundstücke Öfters wird geäußert, dass es durch den Bau von Windenergieanlagen zu einem Wertverlust umliegender Häuser und Grundstücke komme. Teilweise wird gefordert, dass Wertgutachten erstellt werden. Teilweise wird auf ein Urteil aus Frankreich verwiesen.	sind. Im Rahmen der WEA-Genehmigung wird hierfür verpflichtend festgelegt, dass der Anlagenbetreiber eine entsprechende Bürgschaft zu hinterlegen hat. Von der Rückbauverpflichtung sind auch die zugehörigen sonstigen Anlagen wie Nebenanlagen, Leitungen, Wege und Plätze erfasst. Bei der Erfüllung der Rückbauverpflichtung von WEA gemäß § 35 Abs. 5 Satz 2 BauGB sind die Belange des Bodenschutzes zu berücksichtigen. Die beim Rückbau entstehenden Materialreste sind vollständig zu entfernen. Die Hinweise zum Umgang mit wirtschaftlichen Interessen/Wirtschaftlichkeit von WEA werden zur Kenntnis genommen. Die Wirtschaftlichkeit eines Windenergieprojektes ist nicht Gegenstand des Verfahrens. Im Rahmen der Projektierung wird diese durch die entsprechenden Unternehmen eingeschätzt und den weiteren Entscheidungen zu Grunde gelegt. Im Zuge der Ausweisung von Vorranggebieten Windenergie wurde eine Mindestanforderung an die Windgüte zu Grunde gelegt, um sicherzustellen, dass die ausgewiesenen Gebiete soweit auf Ebene der Regionalplanung abschätzbar, ausreichend wirtschaftlich attraktiv sind – siehe dazu Kriterienkatalog. Fragen zur Ausgestaltung der Energiepolitik sind nicht Gegenstand des Verfahrens oder Aufgabe der Regionalplanung. Vorranggebiete Windenergie räumen der Windenergie Vorrang vor konkurrierenden Raumnutzungsansprüchen ein. Daraus ergeben sich jedoch keine Rechtsansprüche für einzelne Projektierer oder Personen. Es wird anerkannt, dass Windenergieanlagen den Wert von Immobilien oder Grundstücken in ihrer Umgebung verändern. Allgemein unterliegt der Immobilien- und Grundstücksmarkt Schwankungen, die abhängig von der konjunkturellen Lage allgemein, von baulichen Veränderungen wie Straßenbau, Ausweisung von Gewerbeflächen etc. sind. Empirisch gibt es keine Nachweise, dass Windenergieanlagen langfristig zu Wertverlusten von Immobilien und Grundstücken führen. Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass durch den allgemeinen Ausbau der Windenergie in Bayern und Deutschland zum einen ein Gewöhnungseffekt eintreten wird und zum anderen Windenergieanlagen künftig zum Landschaftsbild gehören werden.

Wald

Häufig werden Windenergieanlagen im Wald generell abgelehnt. Angeführt wird die große Bedeutung der Wälder als unzerschnittene Ökosysteme, für die menschliche Erholung und als Rückzugsort für Pflanzen und Tiere. Schäden für den Wald werden häufig durch die Eingriffe für Erschließung und den Fundamentbau befürchtet. Häufig wird ein Verlust von Waldflächen befürchtet. Vereinzelt wird die erhöhte Gefahr von Windbruch angeführt.

Eine Erstellung von Wertgutachten ist auf Ebene der Regionalplanung nicht möglich. Mögliche Auswirkungen auf Immobilienwerte können auf Ebene der Regionalplanung nicht behandelt bzw. bewertet werden. Aufgabe der Regionalplanung ist es im Maßstab von 1:100.000 grundsätzlich geeignete Gebiete für die Windenergie zu identifizieren. Es wird daher auf die Genehmigungsebene verwiesen. Im Rahmen eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens werden nach Maßgabe des Rücksichtsnamegebots unzumutbare Beeinträchtigungen ausgeschlossen. Gerichtsurteile anderer Staaten können im Verfahren nicht berücksichtigt werden.

Die grundsätzlichen Bedenken gegen **Windenergieanlagen im Wald** werden zur Kenntnis genommen. Zunächst muss darauf hingewiesen werden, dass bei der Auswahl von Vorranggebieten für Windenergie verschiedene Belange gegeneinander abgewogen werden müssen. Standorte im Offenland liegen häufig deutlich näher an Siedlungen. Um einen ausreichenden Schutz vor schädlichen Immissionen zu gewährleisten muss ein pauschaler Abstand zu Siedlungen eingehalten werden. Je höher dieser Abstand pauschal angesetzt wird, umso stärker werden tendenziell Waldstandorte in Anspruch genommen. Grundsätzlich gibt im Wald geeignete Standorte für Windenergieanlagen, insbesondere an gut ausgebauten, schwerlastfähigen Wirtschaftswegen. Zudem kann nicht davon ausgegangen werden, dass Windenergieanlagen mittel- bis längerfristig pauschal negative Auswirkungen auf den Wald haben. Grundsätzlich können die Errichtung von Windenergieanlagen und die dadurch notwendigen Maßnahmen zur Erschließung inkl. Rodung auch zum Waldumbau und zur Ertüchtigung des forstwirtschaftlichen Wegenetzes sowie zum Ausbau von Wanderwegen beitragen. Es wird zudem darauf verwiesen, dass gemäß Bayerischen Waldgesetz (Art 10-12 BayWaldG) drei bedingte Versagungstatbestände gegen die Rodung von Wald entgegengehalten werden können, die im Einzelfall zu prüfen sind. Die im BayWaldG benannten Wälder (Naturwaldreservate und Naturwaldflächen, Schutzwald, Erholungswald sowie Bannwald wurden entsprechend im berücksichtigt – siehe Kriterienkatalog. Ansonsten besteht jedoch ein grundsätzlicher Rechtsanspruch auf die Erteilung einer Rodungserlaubnis.

Flächenverlust

Der Verlust von landwirtschaftlich und/oder forstwirtschaftlich genutzten Flächen wird vereinzelt kritisiert.

Da auf Ebene der Regionalplanung noch keine konkreten Informationen über Anzahl und Standort von Windenergieanlagen vorliegen, kann auch keine Aussage getroffen werden, in welchem Umfang Rodungen erforderlich sind oder ob die Gefahr von Windbruch verändert wird.

Grundsätzlich soll die Nutzung von Windenergie schonend und verträglich für Wald, Mensch und Natur umgesetzt werden. Daher ist in der Regel auch eine umweltfachliche Baubegleitung notwendig. Maßnahmen zur Minderung der Beeinträchtigung von Tier- und Pflanzenwelt sowie von Boden können auf Ebene der Anlagengenehmigung festgesetzt werden.

Die vorgebrachten Bedenken im Hinblick auf **die Inanspruchnahme von Flächen** werden zur Kenntnis genommen.

Im Zuge der Auswahl der VRG wurde das Gewicht der Nutzung der Windenergie als überragender wichtiger Gemeinwohlbelang (gem. § 2 EEG) mit konkurrierenden Belangen bzw. Schutzgütern und konkurrierenden raumordnerischen Grundsätzen gem. Art. 6 BayLplG abgewogen.

Öffentliche Interessen können den Erneuerbaren Energien als wesentlichem Teil des Klimaschutzgebotes nur dann entgegenstehen, wenn sie mit einem dem Artikel 20 a GG vergleichbaren verfassungsrechtlichen Rang gesetzlich verankert bzw. gesetzlich geschützt sind oder einen gleichwertigen Rang besitzen.

Im Artikel 20 a GG wird der Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen zum Staatsziel erhoben. Daher sind dem überragenden öffentlichen Interesse am Ausbau der Erneuerbaren Energien die Schutzerfordernisse des Grundgesetzes Artikel 20 a („Der Staat schützt auch in Verantwortung für die künftigen Generationen die natürlichen Lebensgrundlagen und die Tiere (...)“) gegenüberzustellen. Diese Ziele stehen zumindest gleichberechtigt nebeneinander und sind deshalb in der räumlichen Planung auch gegeneinander abzuwägen.

Im Verhältnis von Ertrag zu Flächenneuanspruchnahme handelt es sich bei der Windenergie, im Vergleich zu anderen erneuerbaren Energien (z. B. Freiflächen-Photovoltaik), um eine flächensparende Form. Insgesamt sind durch die Ausweisung von Vorranggebieten für die Windenergie langfristig keine erheblich negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche zu erwarten.

Boden

Häufig werden negative Beeinträchtigung des Bodens durch den Bau von Windrädern befürchtet, insbesondere durch die notwendigen Verdichtungen. Vereinzelt wird angeführt, dass durch die Offenhaltung des Bodens im direkten Umfeld der Windenergieanlagen eine Mikroklimatische Veränderung einführt die zu stärkerer Oberflächenerwärmung und Austrocknung führt, verbunden mit einer höheren Waldbrandgefahr. Vereinzelt wird konkret angeführt, dass Moorböden besonders zu schützen seien.

Die Bedenken hinsichtlich der Beeinträchtigung von **Böden** werden zur Kenntnis genommen.

Erst bei Vorliegen des konkreten Standorts einer WEA kann der notwendige Aufwand für die Erschließung und Errichtung der notwendigen Fundamente und Stellflächen abgeschätzt werden. Im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens werden die öffentlich-rechtlichen Anforderungen an den Schutz des Bodens berücksichtigt.

Im Zuge von Baumaßnahmen werden unausweichlich Böden abgeschoben, ausgehoben, verdichtet, zeitweise in Mieten gelagert und andernorts wieder aufgeschüttet. Im Umfeld der eigentlichen Bauobjekte können die Böden durch Baufahrzeuge erheblich mechanisch beansprucht werden. Durch eine vorausschauende Berücksichtigung der Bodenschutzbelange in Form eines baubegleitenden Bodenschutzes, können ein reibungsloser Bauablauf gefördert und Kosten für die Wiederherstellung beeinträchtigter Bodenfunktionen vermieden oder zumindest verringert werden. Ein Bodenmanagementkonzept in der Planungsphase und eine bodenkundliche Baubegleitung während der Bauausführung tragen zu einem schonenden Umgang mit Böden bei. Ziel des baubegleitenden Bodenschutzes ist insbesondere bei unterirdischen Einbauten oder Leitungen, dass Böden nach Abschluss der Bauarbeiten und ggf. einer Nachbearbeitungsphase ihre natürlichen Funktionen nach § 2 BBodSchG und ihre Funktion als Standort für die land- und forstwirtschaftliche Nutzung möglichst wieder uneingeschränkt erfüllen können. Durch die Erstellung eines Bodenmanagementkonzepts in der Planungsphase und das Einbeziehen einer bodenkundlichen Baubegleitung während der Bauausführung können zusätzliche Kosten für die nachträgliche Sanierung von schädlichen Bodenveränderungen und eine Reduzierung der landwirtschaftlichen Ertragsfähigkeit, die sich durch den Bau und den Betrieb (beispielsweise auch aus Bodenverdichtungen) ergeben können, vermieden werden. Wenn auf regionalplanerischer Ebene sinnvoll abbildbar, wurde eine Überlagerung von Moorböden mit Vorranggebieten Windenergie vermieden. Sie dazu die Abwägung zu den einzelnen Vorranggebieten. Es gibt zwar nachgewiesene Effekte von Windenergieanlagen auf das Mikroklima in ihrer unmittelbaren Umgebung, da die Anlagen Luftschichten verwirbeln. Das kann dazu führen, dass sich die bodennahen Luftschichten rund um die Anlage vor allem nachts erwärmen.

Trinkwasserschutz/Wasserhaushalt

Öfters wird allgemein eine Störung des Wasserhaushalts und eine Beeinträchtigung des Grundwassers und/oder des Trinkwasserschutzes befürchtet.

Doch um den Boden auszutrocknen oder gar eine Dürre auszulösen, reicht dieser sehr überschaubare, örtlich und zeitlich begrenzte Einfluss nicht aus. Auch haben Windenergieanlagen keinen Einfluss auf die Entstehung oder das Ausbleiben von Niederschlägen.

Die Bedenken hinsichtlich des **Gewässerschutzes** werden zur Kenntnis genommen.

Die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen können fallweise erhebliche Risiko potentiale für den Trinkwasserschutz darstellen (u. a. durch großflächige Rodungen, Grünlandumbruch, Baustelleneinrichtungen, massive Bodeneingriffe durch Fundamentierungen und gegebenenfalls Tiefgründungen, Gefährdung durch den Umgang mit wassergefährdenden Betriebs- und Treibstoffen, Abgrabung schützender Deckschichten, Zerstörung der belebten Bodenzone, künftiger Verkehr im Wasserschutzgebiet, Schadenspotenzial durch Havarien). Bei der Errichtung von Windenergieanlagen im Wald kommt es im Zuge von Rodungsmaßnahmen zu Bodeneingriffen mit nachfolgender Nährstofffreisetzung, woraus in der Regel eine Nitratbelastung des Grundwassers resultiert. Um erhebliche Konflikte zwischen der Windenergienutzung und dem Schutzgut Wasser zu vermeiden, wurden – neben Gewässerflächen selbst – die Zonen I, II und IIIA der Trinkwasserschutzgebiete sowie Heilquellenschutzgebiete im Rahmen der Erstellung des Fortschreibungsentwurfes als Ausschlusskriterien definiert. Die weiteren Schutzzonen IIIB und III ungegliedert sind als Restriktionskriterium festgesetzt und unterliegen so der fachlichen Einzelfallbewertung. Einflussfaktoren sind hier u. a. Ausprägung und Mächtigkeit von Deckschichten, Fließzeiten zur Grundwassererfassung, Bewuchs und Abstände zur Zone II. Hier ist im Einzelfall zu prüfen, ob die Errichtung von Windenergieanlagen ohne Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser möglich ist und welche bei Bau und Betrieb der Anlagen mit dem zuständigen Wasserwirtschaftsamt abzustimmenden Schutzmaßnahmen erforderlich wären.

Gesicherte Einschätzungen sind erst möglich, sobald eine konkrete Anlagenplanung vorliegt. Zudem bedürfen Standorte für Windenergieanlagen stets einer wasserwirtschaftlichen Einzelfallbeurteilung unter Einbezug des zuständigen Wasserwirtschaftsamtes. Wasserrechtliche Zulassungen unterliegen regelmäßig nicht einer Konzentrationswirkung in anderen Zulassungsverfahren. Gegebenenfalls notwendige Ausnahmen von bestehenden Rechtsverordnungen insbesondere zum

90

Brandgefahr

Vereinzel werden Gefahren beim Brand von Windenergieanlagen angeführt. Es wird eine hohe Gefahr für das Entstehen von Bränden, insbesondere durch Blitzschlag gesehen. Es wird befürchtet das Brände, insbesondere in wenig erschlossenen Waldgebieten nicht gelöscht werden können. Es werden Beeinträchtigungen der Umwelt und der menschlichen Gesundheit durch beim Brand austretende Schadstoffe befürchtet.

Nachteile Wirtschaft

Vereinzel werden Nachteile für die Wirtschaft auf Grund steigender Strompreise oder einer abnehmenden Versorgungssicherheit mit Strom befürchtet.

Beitrag Deutschlands zum Klima

Vereinzel wird geäußert, dass der Beitrag Deutschlands zum Klimawandel gering sei und/oder dass der Beitrag der Klimaschutzmaßnahmen in Deutschland global gesehen gering sei.

Standortwahl

Vereinzel wird geäußert, dass Windenergieanlagen vor Ort/in der Oberpfalz allgemein abgelehnt werden, dass andere Standorte besser geeignet seien, dass die Prüfung der Standorte nicht ausreichend sei. Vorgebracht wird auch, dass die Windgüte nicht ausreichend sei, dass allgemeine Belange entgegenstünden. Vereinzel wird vorgebracht, dass die Windenergie innerhalb Bayern mit einem räumlichen Ungleichgewicht ausgebaut werden würde.

Die Hinweise zur **Brandgefahr** werden zur Kenntnis genommen. Der Brandschutz stellt eine allgemeine Anforderung an bauliche Anlagen gemäß BayBo dar. Gemäß Art. 12 Brandschutz sind bauliche Anlagen so anzuordnen, zu errichten, zu ändern und instand zu halten, dass der Entstehung eines Brandes und der Ausbreitung von Feuer und Rauch (Brandausbreitung) vorgebeugt wird und bei einem Brand die Rettung von Menschen und Tieren sowie wirksame Löscharbeiten möglich sind.

In der Regel werden in Vorranggebieten Windenergie Anlagen mit einer Höher errichtet (mehr als 50 Meter) die immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftig sind. Im Rahmen dieser Sachgenehmigung wird ein anlagenspezifischer Prüfmaßstab angewendet, der u.a. baulrechtliche Belange wie Brandschutz, einschließt.

Anforderungen an den Brandschutz bei Windenergieanlagen werden daher auf Genehmigungsebene behandelt.

Die Bedenken hinsichtlich der Folgen für die **Wirtschaft** werden zur Kenntnis genommen.

Die allgemeine Ausrichtung der Energiepolitik ist nicht Gegenstand des Verfahrens oder Aufgabe der Regionalplanung.

Eine Änderung des Entwurfs nicht veranlasst.

Die Hinweise zum **Beitrag Deutschlands zum Klimawandel** werden zur Kenntnis genommen.

Der Beitrag einzelner Staaten am anthropogen verursachten Klimawandel ist nicht Gegenstand des Verfahrens. Jedoch besteht ein übertragendes öffentliches Interesse am Ausbau der erneuerbaren Energien (§ 2 EEG, Art 2 Abs. 5 Satz 2 BayKlimaG).

Eine Änderung des Entwurfs nicht veranlasst.

Die Hinweise zur **Standortwahl** werden zur Kenntnis genommen.

Die gem. WindBG und LEP vorgegebenen Flächenbeitragswerte (1,1% der Regionsfläche bis 31.12.27 und 1,8% bis 31.12.32) müssen auf Ebene der regionalen Planungsverbände erreicht werden. Nur so kann ein gesteuerter Ausbau der Windenergie erreicht werden. Werden die Flächenziele nicht erreicht, tritt eine generelle Privilegierung der Windenergie in der Region Oberpfalz-Nord ein. Einschränkende Landesregelungen oder Vorgaben auf kommunaler Ebene haben dann keine Gültigkeit mehr.

Erschließung Vereinzelt wird ein sehr hoher Aufwand für die Erschließung mit Zufahrtswegen und Leitungen angeführt. Vibration Vereinzelt wurde angeführt, dass die durch Windräder verursachten Vibrationen die Bodenlebewesen stören würden. Befürwortung Vereinzelt wird eine grundsätzliche Befürwortung des Ausbaus der Erneuerbaren Energien, der Windkraft oder der Energiewende geäußert, jedoch Bedenken hinsichtlich der der Auswahl der Vorranggebiete vorgebracht, insbesondere hinsichtlich des hohen Anteils an Waldflächen.	Die Hinweise zur Erschließung werden zur Kenntnis genommen. Auf Ebene der Regionalplanung kann der Aufwand für die Erschließung nicht abgeschätzt werden. Dies ist erst bei Kenntnis der konkreten Anzahl und der Standort von Windenergieanlagen möglich. Schon aus wirtschaftlichem Interesse wird bei der Projektplanung auf eine möglichst kurze und günstige Erschließung geachtet werden. Die Hinweise zu Vibrationen werden zur Kenntnis genommen. Windräder verursachen messbare Vibrationen im Boden. Vibrationen im Boden werden durch verschiedene natürlich Quellen hervorgerufen wie etwa bei starkem Wind, insbesondere in Waldgebieten oder auch durch Quell- und Schrumpfprozesse im Boden selbst. Sehr starke Vibrationen stammen von Erdbeben und Erdrutschen oder durch anthropogene Quellen wie insbesondere Baumaschinen, Verkehr (LKW, Züge), dem Bergbau und industriellen Anlagen im Allgemeinen. Es ist daher nicht ersichtlich noch wird es durch Studien belegt, dass von Windenergieanlagen eine spezifisch starke Beeinträchtigung ausgehen sollte. Die grundsätzliche Befürwortung des Ausbaus Erneuerbarer Energien wird begrüßt. Es wird darauf verwiesen, dass im Rahmen des Verfahrens verschiedene Flächen auf Ihre Eignung als Vorranggebiet Windenergie geprüft werden. Im Zuge der Auswahl der VRG wurde das Gewicht der Nutzung der Windenergie als überragender wichtiger Gemeinwohlbelang (gem. § 2 EEG) mit konkurrierenden Belangen bzw. Schutzgütern und konkurrierenden raumordnerischen Grundsätzen gem. Art. 6 BayLplG abgewogen. Öffentliche Interessen können den Erneuerbaren Energien als wesentlichem Teil des Klimaschutzgebotes nur dann entgegenstehen, wenn sie mit einem dem Artikel 20 a GG vergleichbaren verfassungsrechtlichen Rang gesetzlich verankert bzw. gesetzlich geschützt sind oder einen gleichwertigen Rang besitzen. Im Artikel 20 a GG wird der Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen zum Staatsziel erhoben. Daher sind dem überragenden öffentlichen Interesse am Ausbau der Erneuerbaren Energien die Schutzerfordernisse des Grundgesetzes Artikel 20 a („Der Staat schützt auch in Verantwortung für die künftigen Generationen die natürlichen Lebens-

Mikroklima und Klima Vereinzelt wird vorgebracht, dass Windenergieanlagen das Mikroklima beeinflussen würden. Vereinzelt wird vorgebracht, dass Windenergieanlagen das Wetter beeinflussen würden.	grundlagen und die Tiere (...“ gegenüberzustellen. Diese Ziele stehen zumindest gleichberechtigt nebeneinander und sind deshalb in der räumlichen Planung auch gegeneinander abzuwägen. Dazu dient das aktuell durchgeführte Verfahren. Zum Thema Wald/Anteil der VRG im Wald siehe auch den Abschnitt „Wald“. Die Hinweise zu klimatischen Auswirkungen werden zur Kenntnis genommen. Grundsätzlich wird das Mikroklima qua Definition stark von seiner Umgebung bestimmt. In der Regel bezieht sich der Begriff nur auf die bodennahen Luftschichten bis ca. zwei Meter Höhe. Windenergieanlagen bremsen den Wind, so dass die Windgeschwindigkeiten direkt hinter einer WEA geringer sind als davor (bezogen auf die Windrichtung). Das Verringern der Windgeschwindigkeit führt zur Durchmischung der Luftschichten hinter der WEA. Daraus resultiert die These, dass die Temperatur in den umliegenden bodennahen Luftschichten aufgrund des Betriebs der WEA steigt. Wie Studien zeigen, trifft das tagsüber nicht zu, da die Sonneneinstrahlung alle Luftschichten gleichermaßen erwärmt. Es kommt also nur zu einem Austausch von Luft mit gleicher Temperatur (vgl. Miller 2020, in WD 2020, S. 9). Nachts hingegen sind die bodennahen Luftschichten kälter und feuchter als die Luftschichten auf Höhe der Rotoren der WEA. Die Durchmischung der Luftschichten führt hier dazu, dass kalte, feuchte Luft nach oben steigt und warme, trockene Luft nach unten gedrückt wird. Folglich steigt die mikroklimatische Temperatur nachts minimal an (vgl. WD 2020, S. 14). Dieser Effekt ist aufgrund der kleinen Anzahl an WEA pro Windpark in Deutschland aber so gering, dass er als unbedeutend eingestuft werden kann. Besonders wichtig ist hier: In der Wissenschaft herrscht Konsens darüber, dass die vorübergehende nächtliche Erwärmung durch WEA keinen Einfluss auf die globale Klimaerwärmung hat, da nur verschiedene Luftschichten durchmischt und keine Treibhausgase emittiert werden (vgl. WD 2020, S. 8 – 11). Einen deutlich größeren Einfluss auf das Mikroklima haben Untergrund und Bewuchs ebenso wie die Bodenreibung der Luft oder die Sonneneinstrahlung. Aber auch Straßen und Gebäude spielen unter anderem durch die Versiegelung und die genutzten Baumaterialien eine Rolle.

Verfahren Vereinzelt werden Bedenken hinsichtlich des Verfahrens vorgebracht. Insbesondere wird kritisiert, dass im aktuellen Entwurf mehr als 1,1% der Fläche als mögliche VRG enthalten sind. Es wird gefordert, nur den Mindestwert auszuweisen. Vereinzelt werden die Angaben in den Standortbögen kritisiert, insbesondere wären mehrere Arten zu nennen. Teilweise werden Berichte zu Sichtungen von Vögeln und Fledermäusen angeführt.	Im Vergleich dazu ist die Auswirkung von WEA auf das Mikroklima verschwindend gering. Unter Wetter ist der Zustand der Atmosphäre an einem bestimmten Ort und Zeitpunkt zu verstehen. Dieser wird durch Temperatur, Luftfeuchtigkeit, Niederschlag, Windgeschwindigkeit und –richtung sowie Luftdruck beeinflusst. Windenergieanlagen haben keinen Einfluss auf diese meteorologischen Elemente. Vielmehr dienen sie der Reduzierung des Ausstoßes von Treibhausgasen und damit der Minderung der Folgen des Klimawandels. Die Bedenken bzgl. des Verfahrens werden zu Kenntnis genommen. Das Beteiligungsverfahren im Rahmen der 31. Änderung des Regionalplans zur Neuaufstellung des Teil B X 5 "Windenergie" erfolgte gemäß den Vorgaben des Art. 16 BayLPfG. Der Entwurf vom 03.06.2024 enthielt aufgrund einiger unbekannter Restriktionen, die erst über das Beteiligungsverfahren ermittelt werden konnten, zahlreiche Pufferflächen, sodass ein Anteil der Regionsfläche von 2,9 % mit VRG überplant wurde. Im Rahmen der Abwägung hat sich durch die gewonnenen Erkenntnisse dieser Anteil massiv verringert. Im aktuellen Entwurf sind noch 1,56% der Regionsfläche als VRG vorgesehen. Daher wird auf die Planungshoheit des Regionalen Planungsverbandes verwiesen und auf das Ansinnen eine insgesamt möglichst ausgewogene Gebietskulisse zu entwickeln. Hinsichtlich der Anmerkung zu den Standortbögen wird auf die Stellungnahmen der entsprechenden Fachstellen verwiesen. Im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung wurde der Umfang der in den Standortbögen anzugebenden Informationen abgestimmt. Insbesondere in Hinblick auf den Umfang der aufzuführenden Tierarten verweisen wir auf den mit der höheren Naturschutzbehörde abgestimmten rechtlichen Rahmen zum Arten- und Naturschutz, der - soweit auf Ebene der Regionalplanung gerechtfertigt - vollumfänglich berücksichtigt wird (siehe Kriterienkatalog sowie die Stellungnahme der Regierung der Oberpfalz vom 22.10.2024). Darüberhinausgehende Betroffenheiten sind gegebenenfalls bei den konkreten WEA Vorhaben auf der nachgelagerten Ebene des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens zu behandeln.

Beteiligung

Vereinzelte wird vorgebracht, dass Anwohner nicht in ausreichendem Maß Bedenken und Vorschläge äußern konnten

Zusammenarbeit mit Tschechien

Vereinzelte wird geäußert, dass die Ausweisung von Vorranggebieten Windenergie im Grenzbereich/im Bereich des Grünen Bandes die Zusammenarbeit und laufende Projekte beeinträchtigen würde.

Die Kritik an den **Beteiligungsmöglichkeiten** werden zur Kenntnis genommen.

Das Beteiligungsverfahren im Rahmen der 31. Änderung des Regionalplans zur Neuaufstellung des Teil B X 5 "Windenergie" erfolgte gemäß den Vorgaben des Art. 16 BayLpLG. Der Entwurf wurde mindestens für einen Monat für jedermann zugänglich bei der höheren Landesplanungsbehörde der Regierung der Oberpfalz, den Landratsämtern Tirschenreuth, Neustadt a.d.Waldnaab, Schwandorf und Amberg-Weiden sowie bei den kreisfreien Städten Weiden und Amberg zur Einsicht ausgelegt und zeitgleich auf der Homepage des Regionalen Planungsverbandes und bei der höheren Landesplanungsbehörde ins Internet eingestellt. Ort und Zeit der Auslegung sowie die einschlägige Internetadresse wurde in den Amtsblättern der genannten Stellen ortsüblich bekannt gemacht. Auf das sachgerechte Vorgehen des Regionalen Planungsverbandes wurde in der Stellungnahme der höheren Landesplanungsbehörde im Rahmen des Beteiligungsverfahrens hingewiesen (siehe Stellungnahme höheren Landesplanungsbehörde bei der Regierung der Oberpfalz vom 18.10.2024).

Die Hinweise zur **Zusammenarbeit mit Nachbarstaaten** werden zur Kenntnis genommen.

Beim sogenannten Grünen Band handelt es sich nicht um ein rechtlich geschütztes Gebiet. Schutzgebiete benachbarter Staaten werden nach dem Grundsatz der Gegenseitigkeit und Gleichwertigkeit genauso behandelt wie im eigenen Land. Es wird auf die Beteiligung der entsprechenden Fachstellen der Tschechischen Republik im Rahmen des Verfahrens verwiesen. Schutzgebiete benachbarter Staaten werden entsprechend der obigen Ausführungen nach dem Grundsatz der Gegenseitigkeit und Gleichwertigkeit genauso behandelt wie im eigenen Land.

Hinsichtlich der Pufferbereiche um „CHKO-Gebiete“ (naturräumlich sensible, meist vom Artenschutz betroffene Gebiete) existieren in Bayern keine vergleichbaren Festsetzungen und Bewertungsmaßstäbe. Um erhebliche Umweltauswirkungen ausschließen zu können werden in einem Bereich um 1000 Meter um die „CHKO-Gebiete“ keine Vorranggebiete ausgewiesen. Der gewählte Abstand führt im Regelfall zu

Militärische Belange Vereinzelt wird vorgebracht, dass militärische Belange den VRG entgegenstehen würden.	der Annahme, dass eine erhebliche Beeinträchtigung von Erhaltungszielen ausgeschlossen werden kann, wie dies auch bei SPA-Gebieten auf deutscher Seite der Fall ist. Die Hinweise zu militärischen Belangen werden zur Kenntnis genommen. Es wird auf die Stellungnahme des BAIUDBw vom 31.01.2025 verwiesen. Die militärischen Belange wurden bei den einzelnen VRG entsprechend berücksichtigt.
Rechtsanwalt Armin Brauns als Bevollmächtigter für die Bürgerinitiative zum Schutz von Mensch und Natur, Gemeinde Plößberg e.V vom 30.10.2024 Die Bundesregierung hat wiederholt Notverordnungen zur Sicherung des Energiebedarfs erlassen. Dadurch werden insbesondere Einschränkungen durch Naturschutz, Landschaftsschutz, Bodenschutz, Waldschutz, Denkmalschutz, regionale Grünzüge, Wasserschutz extrem eingeschränkt. Dies alles sind Folgen der maximalen Höherstufung des Ausbaus der Windenergie durch die Verleihung des Prädikats „überragendes öffentliches Interesse“. Diese rechtlichen Vorgänge begegnen jedoch erheblichen rechtlichen Bedenken. Der Gesetzgeber hat in § 35 Abs. 3 S. 1 BauGB jene Gründe ausdrücklich benannt, die der Verwirklichung sogenannter privilegierter Vorhaben im Außenbereich entgegenstehen. Durch die Gesetzesänderungen bzw. Erlass der Notverordnung werden diese Schutznormen nahezu bedeutungslos. Hierzu folgende Anmerkungen des Unterfertigten: Die gesetzlichen Neuerungen in § 2 EEG und § 45b BNatSchG sind aus hiesiger Sicht rechtswidrig. Diese Regelung in § 2 EEG und auch die Regelung in § 45b BNatSchG (überragendes öffentliches Interesse und öffentliche Sicherheit) führen dazu, dass die Abwägungsentscheidungen der Belange der Windkraftbetreiber und des Naturschutzes nicht nur in „Schieflage“ geraten, sondern dass eine massive Bevorzugung der Windkraftanlagen ohne hinreichenden Grund und unter Missachtung bundesrechtlicher Vorgaben erfolgt. Insbesondere liegt ein Verstoß gegen die Vogelschutzrichtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30.11.2009 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten vor. Danach dient die Vogelschutzrichtlinie der Erhaltung der Bestände sämtlicher im Gebiet der Europäischen Union natürlicherweise vorkommenden Vogelarten einschließlich der Zugvogelarten, indem sie die Mitgliedstaaten der Europäischen Union zu Erhaltung und Wiederherstellung der Lebensstätten und Lebensräume verpflichtet, die insbesondere durch die Errichtung von Schutzgebieten sowie durch die Einführung artenschutzrechtlicher Schutzvorschriften.	Kenntnisnahme Die Vorgebrachten Einwände werden zur Kenntnis genommen. Herr Brauns führt in seiner Stellungnahme aus, dass sowohl § 2 EEG als auch § 45b BNatSchG nicht mit höherrangigem Recht vereinbar seien. Die Regelungen würden dazu führen, dass im Rahmen der Abwägungsentscheidung eine „massive Bevorzugung der Windkraftanlagen ohne hinreichenden Grund“ erfolge. Insbesondere liege ein Verstoß gegen die Vogelschutzrichtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30.11.2009 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten vor. Das ist nach unserer Einschätzung nichtzutreffend. Gem. § 2 Satz 1 EEG liegen die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit. § 2 Satz 2 EEG regelt weiter, dass bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden sollen. Zweck der Regelung des § 2 EEG ist es, im Falle einer Abwägung das besondere Gewicht der erneuerbaren Energien zu stärken (BT Drs. 20/1630, S. 159). Bedenken hinsichtlich der Verfassungskonformität von § 2 EEG als auch hinsichtlich der Vereinbarkeit mit Europarecht bestehen nicht (vgl. hierzu Sailer/Militz, Das überragende öffentliche Interesse und die öffentliche Sicherheit nach § 2 EEG 2023, Würzburger Studien zum Umweltenergierecht Nr. 31 vom 02.11.2023, S. 5 ff m.w.N; OVG Greifswald, U.v. 07.02.2023 – 5 K 171/22, NJOZ 2023,

Diesen Erfordernissen ist der Bundesgesetzgeber mit § 44 Abs. 1 BNatSchG nachgekommen. Durch die jetzt durch die Bundesregierung eingeführten Ausnahmevorschriften in § 45b BNatSchG wird dieser ursprüngliche Schutz des § 44 Abs. 1 BNatSchG unionsrechtswidrig ausgehöhlt bzw. teilweise sogar beseitigt. Abweichungen sind nur nach Art. 9 Abs. 1 V-RL erlaubt und zwar im Interesse der Gesundheit und der öffentlichen Sicherheit (Buchstabe a). Der Bundesgesetzgeber legt mit der neuen Regelung fest, dass der Betrieb einer Windkraftanlage stets der öffentlichen Sicherheit dient. Es wird aber damit verkannt, dass es einem Mitgliedstaat verwehrt ist, einen unionsrechtlichen Begriff rein national zu definieren, um über diesen Weg in den Anwendungsbereich einer Ausnahmeregelung in der V-RL zu gelangen. In Rechtsprechung und Literatur ist seit langem geklärt, dass jeder im Unionsrecht verwendete Begriff autonom in seinem spezifischen unionsrechtlichen Sinne aus sich selbst heraus auszulegen ist, und dass es wegen der notwendig einheitlichen Geltung des Unionsrechts unter allen Mitgliedstaaten keine Verweisung auf innerstaatliche Sinngehalte geben kann. Insoweit ist zu verweisen auf zwei Entscheidungen des EuGH aus den Jahren 2018 und 2019; EuGH, Urteil vom 6.3.2018 - C-284/16 Rn. 33, EuGH, Urteil vom 11.4.2019-C-483/17 Rn. 36 sowie auf die weitere Entscheidung des EuGH, Urteil vom 10.12.2018-C-621/18, Rn. 47. Hierin ist unter anderem klar festgelegt, dass das Unionsrecht dadurch gekennzeichnet ist, dass es einer autonomen Quelle entspringt und Vorrang vor dem Recht der Mitgliedstaaten hat. Dies deckt sich letztlich auch mit der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, wonach der Grundsatz der autonomen Auslegung des Unionsrechts von deutschen Gerichten beachtet werden muss; vgl. BVerfG, Beschluss vom 9.1.2001 - 1 BvR1036/99. Speziell hinsichtlich der öffentlichen Sicherheit hat der EuGH ausgeführt, dass dieser Begriff streng zu verstehen ist, sodass „ihr Umfang nicht einseitig von jedem der Mitgliedstaaten ohne Kontrolle durch die Organe der Europäischen Gemeinschaft festgelegt werden kann.“ Damit verbietet sich das Vorgehen der Bundesregierung für einen einzelnen Mitgliedstaat den unionsrechtlichen Begriff der „öffentlichen Sicherheit“ eigenständig-zumal entgegen der EuGH-Rechtsprechung und undifferenziert zu definieren. § 2 EEG sowie § 45b BNatSchG verstoßen dementsprechend gegen Art. 9V-RL. Eine konkrete Einzelfallabwägung zwischen dem Artenschutz und anderen Belangen kann deshalb auf dieser Grundlage nicht mehr erfolgen. Es ist davon auszugehen, dass die bezeichneten Neuregelungen europarechtlicher Prüfung nicht standhalten werden. Auf den Verstoß gegen Art. 20a GG wird ebenfalls verwiesen. Des Weiteren wurde auf Drängen der Bundesregierung auf EU-Basis die Möglichkeit des Erlasses von Notverordnungen zur Errichtung von Windkraftanlagen durchgesetzt, die wiederum in nationales Recht derzeit umgesetzt werden. Hierzu ist anzumerken, dass allein schon die Verfügung dieser „EU-	719). Soweit Herr Brauns von einer massiven, nicht gerechtfertigten Bevorzugung der Windkraftanlagen spricht, ist insoweit auch zu berücksichtigen, dass § 2 EEG nur dann relevant wird, wenn im Rahmen einer Abwägungsentscheidung wertungsoffene Spielräume bestehen. Dort, wo im Gesetz solche Spielräume nicht vorgesehen sind, kommt § 2 EEG auch nicht zur Anwendung. Daher bleiben auch Ge- und Verbote sowie Schutzverpflichtungen aus den verschiedenen fachrechtlichen Vorgaben unangetastet und müssen weiterhin geprüft und eingehalten werden. Erst auf der Ebene möglicher Ausnahmen und Befreiungen kommt § 2 EEG zum Tragen (Sailer/Militz, Das überragende öffentliche Interesse und die öffentliche Sicherheit nach § 2 EEG 2023, Würzburger Studien zum Umweltenergierecht Nr. 31 vom 02.11.2023, S. 56). Zudem hat der Gesetzgeber bei der Gewichtung von öffentlichen Interessen einen zwar nicht unbeschränkten aber dennoch weiten Gestaltungsspielraum, der auch im Europarecht gilt (vgl. dazu Sailer/Militz, Das überragende öffentliche Interesse und die öffentliche Sicherheit nach § 2 EEG 2023, Würzburger Studien zum Umweltenergierecht Nr. 31 vom 02.11.2023, S. 6; BVerwG, U.v. 09.07.2009 – 4 C 12/07, NVwZ 2010, 123, 125 Rn. 15). Mit Blick auf § 45b BNatschG wendet sich Herr Brauns wohl gegen die Regelung in § 45b Abs. 8 Nr. 1 BNatschG. § 45b Abs. 8 BNatschG sieht verschiedene Erleichterungen bei der Anwendung der allgemeinen Ausnahmeregelungen des § 45 Abs. 7 BNatschG für die Zulassung des Betriebs von Windenergieanlagen an Land vor. Hinsichtlich des erforderlichen Ausnahmegrundes stellt Abs. 8 Nr. 1 klar, dass der Betrieb von Windenergieanlagen im überragenden öffentlichen Interesse liegt und zugleich der öffentlichen Sicherheit dient, was der Regelung des § 2 EEG entspricht. Insoweit ist zunächst anzumerken, dass die Regelungen des § 45b BNatSchG an sich keine direkte Anwendung im Rahmen der Ausweisung der Vorranggebiete für die Windenergie finden, sondern sie sind vielmehr bei der Genehmigung von Windenergieanlagen zu beachten. Es ist somit zwischen den Ebenen der Planung und der Genehmigung von Einzelanlagen zu unterscheiden. Ungeachtet dessen ist nicht von einer Unionsrechtswidrigkeit dieser Regelung auszugehen. Neben oben bereits zu § 2 EEG Gesagtem

Notverordnung“ auf EU-Basis sowohl gegen die artenschutzrechtlichen Vorgaben der Vogelschutzrichtlinie und weiterer Schutznormen für den Artenschutz verstoßen sowie gegen die bisherige ständige Rechtsprechung des EuGHs zu diesem Themenbereich. Darüber hinaus ist derzeit der Erlass einer „Notverordnung“ wegen Energiekrise rechtswidrig. Der Ausfall der Stromversorgung in Deutschland war zwar ursprünglich befürchtet worden, nachdem wegen verhängter Sanktionen sowohl die Erdgaslieferungen als nun auch die Rohöllieferungen aus Russland eingestellt wurden. Zwischenzeitlich hat sich die Lage aber derart entspannt, dass für eine Notverordnung kein Raum mehr bleibt. Die Gasspeicher sind gefüllt. Die Bundesregierung plant sogar die Errichtung von Gaskraftwerken. Auch die Prognosen für die Gasversorgung in den kommenden Jahren sind nach Aussage der Erdgasbetreiberfirmen und entsprechender Gutachter absolut gesichert. Gleiches gilt für die Versorgung mit Treibstoffen. Es hat zwar eine gewisse Teuerung stattgefunden. Die Versorgungslage ist aber nach wie vor in jeglicher Hinsicht gesichert. Insoweit verweise ich auf die erstatteten Gutachten sowie die Meldungen aus der Presse. Folglich sind weitere Maßnahmen, Gesetze und Verordnungen auf der Grundlage einer Notverordnung rechtswidrig. Der Ausbau erneuerbarer Energien ist grundsätzlich zu befürworten. Dies darf aber nicht auf dem Rücken des Artenschutzes und Naturschutzes ausgetragen werden. Den Maßgaben des § 45 Abs. 7 BNatSchG sowie den Neuregelungen in § 45b BNatSchG fehlt insoweit die Rechtsgrundlage. Aufgrund dieser Neuregelungen findet im Ergebnis keine Artenschutzprüfung mehr statt. Dies folgt auch aus den Regelungen der §§ 249 und 245 e BauGB. Der Naturschutz und der Artenschutz werden nach diesen Regelungen komplett ignoriert und ausgeschaltet. Die bisherigen Regelungen haben den Naturschutz und Artenschutz bereits stark zurückgedrängt. Eine Naturschutz- und Artenschutzprüfung war aber immer noch möglich. Die jetzigen Regelungen verstoßen gegen nationales Recht aber auch gegen Unionsrechts. Dementsprechend ist auch die deutsche Gerichtsbarkeit verpflichtet, europäische Vorgaben bei der Beurteilung von Klageverfahren wie in vorliegendem Fall zu beachten. Gleiches gilt auch für die anderen ebenfalls eingeschränkten entgegenstehenden Belange. Im Übrigen sei die Regionalplanung darauf hingewiesen, dass der Regionalplan als solcher grundsätzlich über ein Jahrzehnt und mehr Gültigkeit haben soll, wohingegen die Notverordnung in Kürze auslaufen wird. Unter diesen Gesichtspunkten ist nicht nachvollziehbar, wie das Ziel der Vereinbarkeit zwischen Windkraft und Naturschutz erreicht werden soll. Die politischen Vorgaben ignorieren den Naturschutz, Wasserschutz, Landschaftsschutz, Bodenschutz, Denkmalschutz und die weiteren Schutznormen einseitig zugunsten der Windkraft, wenngleich auch in der Öffentlichkeit anderes behauptet wird.	kann auch auf das Urteil des OVG Münster vom 29.11.2022 – 22 A 1184/18 verwiesen werden. Dort wird – auch mit Blick auf Art. 9 Abs. 1 der Vogelschutzrichtlinie – von der Vereinbarkeit einer Ausnahme zugunsten des Ausbaus der erneuerbaren Energien mit dem Europarecht ausgegangen (BeckRS 2022, 38652 Rn. 248 ff.). Des Weiteren wird darauf verwiesen, dass gesetzliche Änderungen auf Ebene der EU, des Bundes und des Freistaates nicht Gegenstand des Verfahrens oder Aufgabe der Regionalplanung sind.
Landkreis Wunsiedel i. Fichtelgebirge vom 03.12.2024 Im Landkreis besteht im Hinblick auf die weitere Windkraftentwicklung unter den Kommunen Konsens,	Kenntnisnahme Aufgrund der vollumfänglichen Streichungen der VRG TIR 02, TIR 04, TIR 05, TIR 06, TIR 12, TIR 15 und TIR 17 sowie der Reduzierungen der VRG TIR 01, TIR 03, TIR 13, TIR 16, TIR 29 und TIR 34 gelingt es, eine zu starke Überlastung des Südrands des Fichtelgebirges bzw. des

- das Landschaftsbild allgemein - und hinsichtlich des Reliefs des Fichtelgebirgskammes als eine der bedeutsamsten visuellen Leitlinien Nordbayerns im Besonderen - zu schützen und daher die wichtigen Höhenlagen von einer Windanlagenutzung, unter der momentan bereits Anlagen bis zu 250 m Höhe zu verstehen sind (Tendenz steigend), freizuhalten
- auf besonders prägnante Berge darüber hinaus explizit Rücksicht zu nehmen
- den Artenschutz besonderes zu berücksichtigen und
- neben den bereits bestehenden mehr als 30 raumbedeutsamen Windanlagen im Landkreis weitere Windanlagenstandorte nach Möglichkeit nur zuzulassen, wenn die Nutzung in kommunaler Hand gesichert ist

Wegen der sehr weitreichenden optischen Wirkung der Anlagen kann eine Betrachtung und Bewertung nicht an einer kommunalen Grenze enden. Vielmehr müssen die Auswirkungen insgesamt abgewogen werden, insbesondere wenn es um übergeordnete Themenbereiche wie Tourismusentwicklung und überregionale Landschaftsbilder geht.

Im Landkreis Wunsiedel im Fichtelgebirge wurde bislang äußerst behutsam mit neuen Ausweisungen umgegangen und insbesondere auf Flächenentwicklungen in Höhenlagen (über 700 m über NN) bewusst verzichtet, obwohl für den Stromertrag eine liberalere Handhabung weitaus günstiger wäre.

Daher sieht sich der Landkreis auch in der Pflicht, die Planungen im Planungsverband Oberpfalz-Nord zu bewerten, da diese sowohl im Landkreis direkte Auswirkungen auf Mensch und Tier nach sich ziehen wie auch die Landkreisgrenzen übergreifend bedeutsame Landschaftskulisse stark verändern würden.

Eine ganze Reihe geplanter Vorrangflächen im Bereich des Planungsverbandes Oberpfalz-Nord liegt im Fichtelgebirge bzw. auch im Steinwald und gleichzeitig auch nahe an der Grenze von Kommunen des Planungsverbandes Oberfranken-Ost. Vielfach sollen diese Flächen in Geländehöhenlagen von mehr als 700 m über NN, teilweise sogar über 800 m über NN, oder/und in der unmittelbaren Nähe von besonders prägnanten und bedeutenden Bergen (z.B. Kösseine) entstehen. Die dann zuzulassenden Windkraftanlagen bilden zumindest von Süden her eine perlen-schnurartig angeordnete optische Zäsur und visuelle Riegelwirkung, die den Charakter des Fichtelgebirges stark verändern würde.

Steinwalds zu verhindern. Die Streichungen und Reduzierungen erfolgten neben Gründen wie Gewässerschutz, militärischer Belange, Erhöhung der Siedlungsabstände auch mit dem Ziel der Entlastung des Teilraums, siehe flächenbezogene Abwägung.

Eine komplette Freihaltung des Fichtelgebirges kann gemäß Artikel 5 Satz 2 BayLPIG nicht erfolgen, da der Leitmaßstab der Landesplanung eine nachhaltige Raumentwicklung, die die wirtschaftlichen, ökologischen und sozialen Belange des Raums in Einklang bringt und zu einer dauerhaften, großräumig ausgewogenen Ordnung führt. Mit dem Bestreben eine regionsweit möglichst ausgewogene Gebietskulisse zu entwickeln und keinen Teilraum der Planungsregion übermäßig zu belasten, müssen auch im Fichtelgebirge VRGs ausgewiesen werden – auch unter dem Gesichtspunkt, dass v.a. im Landkreis Tirschenreuth aufgrund zahlreicher anderer Belange viele Flächen gestrichen werden mussten. Weiter Veränderungen am Entwurf sind daher nicht veranlasst.

Teilflächenziele sind auf Regionsebene zu erfüllen; Betrachtungs- und Planungsraum ist deshalb auch die Region; Planungen und Festlegungen der Nachbarregion und naturräumliche Gegebenheiten werden berücksichtigt, es fanden Abstimmungstermine und Ortseinsichten statt, die im Ergebnis zu einer Reduzierung der Flächen im Hohen Fichtelgebirge führten. Ein vollumfängliches Gesamtkonzept wäre aktuell sehr zeitaufwändig, eine Verzögerung würde die Phase der "ungesteuerten Privilegierung" der Windkraft weiter verlängern.

Es herrscht jedoch ein reger Austausch mit der Planungsregion Oberfranken-Ost, was die Belange des Fichtelgebirges angeht. Es wurde eine Kompromisslösung ausgearbeitet, der den südlichen Fichtelgebirgsrand nicht über Gebühr belastet. Die Erstellung eines gemeinsamen Gesamtkonzepts der beiden Planungsregionen für das Fichtelgebirge wird grundsätzlich sehr begrüßt, dabei möchte man gemeinsam mit der Planungsregion Oberfranken-Ost und den betroffenen Landkreisen sehr gerne mitwirken.

Der Landkreis erkennt dabei keineswegs, dass zur Weiterentwicklung der Energiewende auch der Zubau weiterer Windkraftanlagen notwendig wird. Aber gleichzeitig sieht er auch die Notwendigkeit, die einzigartigen landschaftlichen Gegebenheiten und Schönheiten des Fichtelgebirges zu bewahren und attraktiv zu halten. Daher sieht er die dringende Notwendigkeit, ein die Planungsverbands Grenzen überschreitendes Gesamtkonzept für die zusätzliche Nutzung der Windenergie in den Höhenlagen (samt Umfeld) des Fichtelgebirges zu entwickeln. Der Landkreis Wunsiedel im Fichtelgebirge macht sich die Ausführungen im Sachverhalt zu eigen und gibt darüber hinaus zu bedenken, dass die weitere Verfolgung der Planung im Umfeld des Fichtelgebirges grundsätzlich sehr kritisch betrachtet wird und nur im Zuge eines unter allen beteiligten Landkreisen abgestimmten Gesamtkonzeptes erfolgen sollte. Ziel dabei wäre insbesondere, eine perlenschnurartige Aneinanderreihung von Windanlagen mit jeweils wenigen Kilometer Abstand sowie eine Bebauung der Höhenlagen zu unterbinden.	

Äußerungen zu Ziel 5.1

Stellungnehmer inkl. Datum Wesentliche Inhalte	Beschlussvorschlag Stellungnahme Regionsbeauftragte
Autobahn GmbH vom 13.09.24 Unter Bezug auf die gemeinsame Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien des Innern, für Wissenschaft, Forschung und Kunst, der Finanzen, Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie, für Umwelt und Gesundheit sowie für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 19.07.2016 ist entsprechend Nr. 7.10.1 – Straßenverkehr – die Anbauverbotszone und grundsätzlich auch die Anbaubeschränkungszone von Windkraftanlagen einschließlich ihres Rotors freizuhalten. Dies ist auch im Sinne des § 4 BImSchG (Gefahren für die Nachbarschaft) für das benachbarte Schutzobjekt Autobahn (§ 3 Abs. 5d BImSchG) entsprechend umzusetzen. So ist auf Seite 19 (Tabelle) und 23 (Verkehrsflächen und Energieleitungen) der Begründung zur 31. Änderung des Regionalplans zur Teilfortschreibung zum Teil B X 5 „Windenergie“ der gerundete Wert (100 m) entsprechend der 100 m Baubeschränkungszone (§ 9 Abs. 2 FStrG) zuzuordnen und zu korrigieren (zum Beispiel 100 m + Rotorradius). Die Stellungnahmen der Autobahndirektion Nordbayern vom 23.10.2012 und 14.09.2016 (siehe Anlage) sind nach wie vor zu beachten. SN 2016 Auszug: Bei Bundesautobahnen ist dies ein Bereich von 100 m ab befestigten Fahrbahnrand. Bei Tank und Rastanlagen oder Parkplätzen ein Bereich von 100 m ab dem äußersten Fahrbahnrand innerhalb der Anlage. Der erforderliche Mindestabstand gemessen vom Mastmittelpunkt bis zum Fahrbahnrand (=Rand	Kenntnisnahme – Anpassung der Abstände zu den verkehrlichen Infrastruktureinrichtungen Bezogen auf die Berücksichtigung der für die Ebene der Regionalplanung maßgeblichen Vorschriften zu den notwendigen Abständen gesetzlichen Anbauverbotszonen und Anbaubeschränkungszone nach § 9 FStrG bzw. Art. 23 bzw. Art. 24 BayStrWG verweisen wir auf das Festlegen eines definierten Abstands um Bundesautobahnen, Bundes-, Staats- u. Kreisstraßen als hartes Ausschlusskriterium (siehe Kriterienkatalog vom 14.06.2024). Durch diesen planerischen Sicherheitsabstand wird den Vorgaben zu den gesetzlichen Anbauverbots- und Anbaubeschränkungszone nach § 9 FStrG bzw. Art. 23 bzw. Art. 24 BayStrWG auf der Ebene der Regionalplanung Rechnung getragen. Durch Anhebung der dem Entwurf zu Grunde liegenden Referenzanlage und den damit verbundenen längeren Rotorblättern, werden diese Abstände im Zuge der Abwägung erhöht und den jeweiligen Straßentypen nach den gesetzlichen Vorgaben entsprechend angepasst. Zur Zulässigkeit von konkreten Windenergieanlagen im Umfeld der genannten Straßen im Hinblick auf die allgemeinen Abstandsregelungen sowie zu den konkreten Themen verweisen auf das nachgelagerte immissionsschutzrechtliche Genehmigungs-

der asphaltierten Fläche) beträgt damit für Windkraftanlagen 100 Meter + Rotorradius und Beachtung der Exzentrizität. Der angegebene Mindestabstand für Bundesautobahnen ist daher nicht zutreffend (Seite 15 und 24 / Begründung). Nach Anlage 2.7/12 der in der Liste der Technischen Baubestimmungen (Vollzug des Art. 3 Abs. 2 Satz 1 der Bayerischen Bauordnung) als technische Regel eingeführten „Richtlinie für Windenergieanlagen; Einwirkungen und Standsicherheitsnachweise für Turm und Gründung“ sind jedoch zusätzlich Abstände zu Verkehrswegen wegen der Gefahr des Eiswurfs einzuhalten. In nicht besonders eisgefährdeten Regionen ist ein Abstand größer als 1,5 x (Rotordurchmesser + Nabenhöhe) im Allgemeinen ausreichend. Innerhalb eisgefährdeter Regionen ist dagegen eine gutachterliche Stellungnahme eines Sachverständigen (7.9 der Bekanntmachung) zur Funktionssicherheit von Einrichtungen, durch die der Betrieb der Windenergieanlage bei Eisansatz sicher ausgeschlossen werden kann oder durch die eine Eisansatz verhindert werden kann (z.B. Rotorblattheizung), vorzulegen. Die gutachterliche Stellungnahme muss eine Bewertung des Eismurfrisikos für die Straße im konkreten Einzelfall enthalten und zu dem Ergebnis kommen, dass das individuelle Risiko durch Eiswurf für einzelne Autofahrer oder sonstige Verkehrsteilnehmer vernachlässigbar klein und das kollektive Risiko für den gesamten Verkehr im akzeptablen bzw. tolerierbaren Bereich liegt. Damit kann eine Zustimmung für die Errichtung einer Windkraftanlage nur in Abhängigkeit der Höhe und der technischen Ausgestaltung der Anlage erfolgen und nicht allein vom Abstand der Fläche zur Autobahn.	gungsverfahren. Die Aufnahme der Anbauverbotszone und der Anbaubeschränkungszone ist nicht angezeigt, da durch den angesetzten Puffer um die Straßen keine VRG innerhalb dieser Zonen zu liegen kommen
SG Agrarstruktur und Umweltbelange in der Landwirtschaft, ROP vom 30.09.24 Es wird begrüßt im Ziel 5.1 bzw. der entsprechenden Begründung verankert ist, dass Aspekte der Nachhaltigkeit, der Effizienz, des Flächensparens sowie der Eingriffsminimierung während Planungs-, Bau- und Betriebsphase berücksichtigt werden sollen.	Kenntnisnahme Die zustimmende Stellungnahme des Sachgebiets Agrarstruktur und Umweltbelange in der Landwirtschaft wird zur Kenntnis genommen.

Äußerungen zu Ziel 5.2

Stellungnehmer inkl. Datum Wesentliche Inhalte	Beschlussvorschlag Stellungnahme Regionsbeauftragte

Gemeinde Thanstein vom 16.09.2024 Die Festsetzung von wesentlich größeren Windenergieflächen, weil in anderen Kommunen/Planungsgebieten z.B. aufgrund Tourismus etc. keine Windenergieflächen bzw. wesentlich kleinere Windenergieflächen eingeplant werden, führt zu Unverständnis in der regionalen Bevölkerung und die Akzeptanz gegenüber Windenergieanlagen reduziert sich gegen Null. Es muss eine Gleichbehandlung der gesamten Bevölkerung bzw. Kommunen in Bayern erfolgen! Unser ländliche Raum ist nicht gewillt, fehlende Windenergieflächen anderer Regionalen Planungsverbände aufzufangen bzw. auszugleichen. Nur damit deren Landschaft verschont bleibt und der Massentourismus weiter ohne Einschränkungen Geld in die Kassen der Regionen spülen kann. In unserer Region herrscht ein sanfter Tourismus vor. Wandern, Radfahren, Angeln und einfach nur die stille Natur genießen. Auch dies ist schützenswert und verdient Beachtung. Die wenigen noch verbliebenen Pensions- und Hotelbetreiber sind auf diese Gäste wirtschaftlich angewiesen. Bei uns gibt es keinen Massentourismus! Jeder Gast zählt.	Kenntnisnahme Die Stellungnahme der Gemeinde Thanstein vom 16.09.2024 wird zur Kenntnis genommen. Die vorgegebenen Flächenziele müssen gemäß LEP 6.2.2 (Z) regionsweit erreicht werden. Da mehrere Gemeinden im Verbandsgebiet auf Grund rechtlich und fachlich vorgegebener Ausschlusskriterien keine oder nur geringe Potentiale aufweisen und zudem regionsweit eine ungleich verteilte Einschränkung durch militärische Belange vorliegt, müssen Gemeinden mit günstigen Voraussetzungen relativ mehr Vorrangflächen aufweisen. Insgesamt wird ausdrücklich eine gebietsweit ausgewogene Kulisse angestrebt.
Fichtelgebirgsverein e.V. vom 27.11.24 Es ist dem Fichtelgebirgsverein e.V. wichtig, dass die Planungsregion 6 nicht stärker mit Windkraftanlagen belastet wird als andere bayerischen Regionen. Eine gleichmäßige sachorientierte Standortsuche erhöht die Akzeptanz bei der Bevölkerung. Im Übrigen befürworten wir die dezentrale Konzentration von Anlagen, die Ausweisung von Kleinflächen (< 10 ha) führt zu einer Zersplitterung von Vorranggebieten und somit zu einer Ablehnung durch die Bevölkerung. In dem jetzigen Entwurf für die Fortschreibung des Teilkapitels B X 5 "Windenergie" werden 195 Flächen vorgeschlagen, die einem Flächenanteil von 2,9% entsprechen. Damit werden die Vorgaben des Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) von 1,1% bis 2027 und 1,8% bis 2032 weit überschritten.	Kenntnisnahme Die Vorgaben des Windenergieflächenbedarfsgesetzes (WindBG) bzw. des LEPs hinsichtlich des notwendigen Flächenanteils liegen für alle bayerischen Regionen bei 1,1 bzw. 1,8%. Im überarbeiteten Fortschreibungsentwurf der Region Oberpfalz-Nord hat sich der Flächenanteil deutlich reduziert und liegt nun bei ca. 1,6%. Auch aus regionalplanerischer Sicht ist es wünschenswert WEA möglichst zu bündeln und auf eine Vielzahl kleiner VRG zu verzichten (dezentrale Konzentration). Das Prinzip der dezentralen Konzentration basiert auf dem Ansatz, die Windenergieanlagen unter Berücksichtigung der Raumverträglichkeit und aus Gründen des Freiraum- und Landschaftsschutzes in möglichst großen Vorranggebieten zu bündeln und gleichzeitig eine möglichst ausgewogene Verteilung in der Region zu gewährleisten. Dennoch werden in Ausnahmefällen auch Flächen unter ca. 10 ha Flächengröße für die Ausweisung herangezogen, wenn diese in einem räumlichen Zusammenhang stehen. Im Einzelfall bestehen VRG aus mehreren Teilflächen, die etwa durch Straßeninfrastrukturen, Leitungen etc. getrennt sind und daher einen kleineren Umfang haben.

Gemeinde Brand vom 29.10.24 Umgerechnet auf die Gemeindefläche würden die nun ausgewiesenen 65 ha einen Anteil von 6,85% bedeuten. Hier liegt eine erhebliche Überplanung bzw. Überlastung gegenüber der anderen Kommunen und Landkreisen vor.	Kenntnisnahme Aufgrund der Reduzierung des VRG TIR 13 im Gebiet der Gemeinde Brand ist kann von einer deutlich geringeren Belastung der Kommune ausgegangen werden. Eine Änderung des Entwurfs ist somit nicht veranlasst.
Gemeinde Ebnath vom 29.10.24 Umgerechnet auf die Gemeindefläche würden die nun ausgewiesenen 75,07 ha einen Anteil von 6,8% bedeuten. Im Vergleich zu den landesrechtlichen Vorgaben (in Bayern müssen bis Ende 2027 zumindest 1,1 % und bis Ende 2032 zumindest 1,8% der Landesfläche für Windenergieanlagen ausgewiesen sein) sind dies fast 5% über dem Erforderlichen. Hier liegt eine erhebliche Überplanung bzw. Überlastung gegenüber der anderen Kommunen und Landkreisen im Regionalen Planungsverband vor.	Kenntnisnahme Aufgrund der Streichung des VRG TIR 05 liegt kein VRG mehr auf dem Gebiet der Gemeinde Ebnath. Eine Überlastung gegenüber den anderen Kommunen und Landkreisen des Regionalen Planungsverbandes ist daher nicht gegeben. Eine Änderung des Entwurfs ist somit nicht veranlasst.
Gemeinde Neusorg vom 29.10.24 Umgerechnet zur Gemeindefläche würde dies einen prozentualen Anteil von 11,65 bedeuten. Im Vergleich zu den landesrechtlichen Vorgaben (in Bayern müssen bis Ende 2027 zumindest 1,1 % und bis Ende 2032 zumindest 1,8% der Landesfläche für Windenergieanlagen ausgewiesen sein) sind dies fast 10% über dem Erforderlichen. Hier liegt eine erhebliche Überplanung bzw. Überlastung gegenüber der anderen Kommunen und Landkreisen im Regionalen Planungsverband vor.	Kenntnisnahme Aufgrund der Streichung des VRG TIR 05 und TRI 06 sowie der Reduzierung des VRG TIR 03 kann von einer deutlich geringeren Belastung der Kommune ausgegangen werden. Eine Überlastung gegenüber den anderen Kommunen und Landkreisen des Regionalen Planungsverbandes ist daher nicht gegeben. Eine Änderung des Entwurfs ist somit nicht veranlasst.

RA Brauns in Vertretung des Marktes Waldthurn vom 29.10.24

Grundsätzlich können im Rahmen der Regionalplanung auch die Nutzung des Plangebiets für Windkraftanlagen und Fotovoltaikanlagen geregelt werden. Vom Grundsatz her ist dies auch zu begrüßen.

Nach den Gesetzesänderungen der Bundesregierung durch das Wind-an-Land-Gesetz (WalG) und das WindBG sollen Windeignungsgebiete ausgewiesen werden, die bei Erreichen des Flächenbeitragswerts eines jeden Landes Ausschlusswirkung betreffend der übrigen Landesfläche entfalten sollen. Bis zum Erreichen dieses Flächenbeitragswerts gibt es allerdings keine Ausschlussgebiete. Ungeachtet dessen können die einzelnen Gemeinden im Rahmen der Bauleitplanung zusätzliche Flächen ausweisen, die jedoch als solche keine Ausschlusswirkung entfalten können. Die Bundesregierung hat wiederholt Notverordnungen zur Sicherung des Energiebedarfs erlassen. Dadurch werden insbesondere Einschränkungen durch Naturschutz, Landschaftsschutz, Bodenschutz, Waldschutz, Denkmalschutz, regionale Grünzüge, Wasserschutz extrem eingeschränkt. Dies alles sind Folgen der maximalen Höherstufung des Ausbaus der Windenergie durch die Verleihung des Prädikats „überragendes öffentliches Interesse“. Diese rechtlichen Vorgänge bezeugen jedoch erheblichen rechtlichen Bedenken.

Der Gesetzgeber hat in § 35 Abs. 3 S. 1 BauGB jene Gründe ausdrücklich benannt, die der Verwirklichung sogenannter privilegierter Vorhaben im Außenbereich entgegenstehen. Durch die Gesetzesänderungen bzw. Erlass der Notverordnung werden diese Schutznormen nahezu bedeutungslos.

Hierzu folgende Anmerkungen des Unterfertigten: Die gesetzlichen Neuerungen in § 2 EEG und § 45b BNatSchG sind aus hiesiger Sicht rechtswidrig. Diese Regelung in § 2 EEG und auch die Regelung in § 45b BNatSchG (überragendes öffentliches Interesse und öffentliche Sicherheit) führen dazu, dass die Abwägungsentscheidungen der Belange der Windkraftbetreiber und des Naturschutzes nicht nur in „Schieflage“ geraten, sondern dass eine massive Bevorzugung der Windkraftanlagen ohne hinreichenden Grund und unter Missachtung bundesrechtlicher Vorgaben erfolgt. Insbesondere liegt ein Verstoß gegen die Vogelschutzrichtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30.11.2009 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten vor. Danach dient die Vogelschutzrichtlinie der Erhaltung der Bestände sämtlicher im Gebiet der Europäischen Union natürlicherweise vorkommenden Vogelarten einschließlich der Zugvogelarten, indem sie die Mitgliedstaaten der Europäischen Union zu Erhaltung und Wiederherstellung der Lebensstätten und Lebensräume verpflichtet, die insbesondere durch die Errichtung von Schutzgebieten sowie durch die Einführung artenschutzrechtlicher Schutzvorschriften. Diesen Erfordernissen ist der Bundesgesetzgeber mit § 44 Abs. 1 BNatSchG nachgekommen. Durch die jetzt durch die Bundesregierung eingeführten Ausnahmenvorschriften in § 45b BNatSchG wird dieser ursprüngliche Schutz des § 44 Abs. 1 BNatSchG unionsrechtswidrig ausgehöhlt bzw. teilweise sogar beseitigt. Abweichungen sind nur nach Art. 9 Abs. 1 V-RL erlaubt und zwar im Interesse der Gesundheit und der öffentlichen Sicherheit (Buchstabe a). Der Bundesgesetzgeber legt mit der neuen Regelung fest, dass der Betrieb einer Windkraftan-

Kenntnisnahme

Die Vorgebrachten Einwände werden zur Kenntnis genommen. Gesetzliche Änderungen auf Ebene der EU, des Bundes und des Freistaates sind nicht Gegenstand des Verfahrens oder Aufgabe der Regionalplanung. Eine ausführliche Würdigung der vorgebrachten Hinweise siehe S. 92f.

Gemäß § 3 Abs. 1 WindBG Anlage i.V.m. LEP 6.2.2 (Z) sind die Regionalen Planungsverbände verpflichtet die entsprechenden Flächenbeitragswerte auszuweisen.

Im Zuge der Auswahl der VRG wurde das Gewicht der Nutzung der Windenergie als überragender wichtiger Gemeinwohlbelang (gem. § 2 EEG) mit konkurrierenden Belangen bzw. Schutzgütern und konkurrierenden raumordnerischen Grundsätzen gem. Art. 6 BayLplG abgewogen.

Im Übrigen wird auf die geltende Rechtslage und die Planungshoheit des Regionalen Planungsverbandes verwiesen. Sobald sich die geltende Rechtslage ändert, wird dies auch vom Regionalen Planungsverband berücksichtigt werden.

lage stets der öffentlichen Sicherheit dient. Es wird aber damit verkannt, dass es einem Mitgliedstaat verwehrt ist, einen unionsrechtlichen Begriff rein national zu definieren, um über diesen Weg in den Anwendungsbereich einer Ausnahmeregelung in der V-RL zu gelangen. In Rechtsprechung und Literatur ist seit langem geklärt, dass jeder im Unionsrecht verwendete Begriff autonom in seinem spezifischen unionsrechtlichen Sinne aus sich selbst heraus auszulegen ist, und dass es wegen der notwendig einheitlichen Geltung des Unionsrechts unter allen Mitgliedstaaten keine Verweisung auf innerstaatliche Sinngehalte geben kann. Insoweit ist zu verweisen auf zwei Entscheidungen des EuGH aus den Jahren 2018 und 2019; vgl. EuGH, Urteil vom 6.3.2018 - C-284/16 Rn. 33 EuGH, Urteil vom 11.4.2019-C-483/17 Rn. 36 sowie auf die weitere Entscheidung des EuGH, Urteil vom 10.12.2018-C-621/18, Rn. 47. Hierin ist unter anderem klar festgelegt, dass das Unionsrecht dadurch gekennzeichnet ist, dass es einer autonomen Quelle entspringt und Vorrang vor dem Recht der Mitgliedstaaten hat. Dies deckt sich letztlich auch mit der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, wonach der Grundsatz der autonomen Auslegung des Unionsrechts von deutschen Gerichten beachtet werden muss; vgl. BVerfG, Beschluss vom 9.1.2001 - 1 BvR1036/99. Speziell hinsichtlich der öffentlichen Sicherheit hat der EuGH ausgeführt, dass dieser Begriff streng zu verstehen ist, so dass „ihr Umfang nicht einseitig von jedem der Mitgliedstaaten ohne Kontrolle durch die Organe der Europäischen Gemeinschaft festgelegt werden kann.“

Damit verbietet sich das Vorgehen der Bundesregierung für einen einzelnen Mitgliedstaat den unionsrechtlichen Begriff der „öffentlichen Sicherheit“ eigenständig-zumal entgegen der EuGH-Rechtsprechung und undifferenziert zu definieren. § 2 EEG sowie § 45b BNatSchG verstoßen dementsprechend gegen Art. 9V-RL. Eine konkrete Einzelfallabwägung zwischen dem Artenschutz und anderen Belangen kann deshalb auf dieser Grundlage nicht mehr erfolgen. Es ist davon auszugehen, dass die bezeichneten Neuregelungen europarechtlicher Prüfung nicht standhalten werden. Auf den Verstoß gegen Art. 20a GG wird ebenfalls verwiesen.

Des Weiteren wurde auf Drängen der Bundesregierung auf EU-Basis die Möglichkeit des Erlasses von Notverordnungen zur Errichtung von Windkraftanlagen durchgesetzt, die wiederum in nationales Recht derzeit umgesetzt werden. Hierzu ist anzumerken, dass allein schon die Verfügung dieser „EU-Notverordnung“ auf EU- Basis sowohl gegen die artenschutzrechtlichen Vorgaben der Vogelschutzrichtlinie und weiterer Schutznormen für den Artenschutz verstoßen sowie gegen die bisherige ständige Rechtsprechung des EuGHs zu diesem Themenbereich.

Darüber hinaus ist derzeit der Erlass einer „Notverordnung“ wegen Energiekrise rechtswidrig. Der Ausfall der Stromversorgung in Deutschland war zwar ursprünglich befürchtet worden, nachdem wegen verhängter Sanktionen sowohl die Erdgaslieferungen als nun auch die Rohöllieferungen aus Russland eingestellt wurden. Zwischenzeitlich hat sich die Lage aber derart entspannt, dass für eine Notverordnung kein Raum mehr bleibt. Die Gasspeicher sind gefüllt. Die Bundesregierung plant sogar die Errichtung von Gaskraftwerken. Auch die Prognosen für die Gasversorgung in den kommenden Jahren sind nach Aussage der Erdgasbetreiberfirmen und entsprechender Gutachter absolut gesichert. Gleiches gilt für die Versorgung mit Treibstoffen. Es hat zwar eine gewisse Teuerung stattgefunden. Die Versorgungslage ist aber nach wie vor

in jeglicher Hinsicht gesichert. Insoweit verweise ich auf die erstatteten Gutachten sowie die Meldungen aus der Presse. Folglich sind weitere Maßnahmen, Gesetze und Verordnungen auf der Grundlage einer Notverordnung rechtswidrig. Der Ausbau erneuerbarer Energien ist grundsätzlich zu befürworten. Dies darf aber nicht auf dem Rücken des Artenschutzes und Naturschutzes ausgetragen werden. Die Maßgaben des § 45 Abs. 7 BNatSchG sowie den Neuregelungen in § 45b BNatSchG fehlt insoweit die Rechtsgrundlage. Aufgrund dieser Neuregelungen findet im Ergebnis keine Artenschutzprüfung mehr statt. Dies folgt auch aus den Regelungen der §§ 249 und 245 e BauGB. Der Naturschutz und der Artenschutz werden nach diesen Regelungen komplett ignoriert und ausgeschaltet. Die bisherigen Regelungen haben den Naturschutz und Artenschutz bereits stark zurückgedrängt. Eine Naturschutz- und Artenschutzprüfung war aber immer noch möglich. Die jetzigen Regelungen verstoßen gegen nationales Recht aber auch gegen Unionsrechts. Dementsprechend ist auch die deutsche Gerichtsbarkeit verpflichtet, europäische Vorgaben bei der Beurteilung von Klageverfahren wie in vorliegendem Fall zu beachten. Gleiches gilt auch für die anderen ebenfalls eingeschränkten entgegenstehenden Belange. Im Übrigen sei der Regionalplanung darauf hingewiesen, dass der Regionalplan als solcher grundsätzlich über ein Jahrzehnt und mehr Gültigkeit haben soll, wohingegen die Notverordnung in Kürze auslaufen wird. Unter diesen Gesichtspunkten ist nicht nachvollziehbar, wie das Ziel der Vereinbarkeit zwischen Windkraft und Naturschutz erreicht werden soll. ie politischen Vorgaben ignorieren den Naturschutz, Wasserschutz, Landschaftsschutz, Bodenschutz, Denkmalschutz und die weiteren Schutznormen einseitig zugunsten der Windkraft, wenngleich auch in der Öffentlichkeit anderes behauptet wird.	
Rechtsanwalt Armin Brauns als Bevollmächtigter für die Bürgerinitiative zum Schutz von Mensch und Natur, Gemeinde Plößberg e.V vom 30.10.24 Die Bundesregierung hat wiederholt Notverordnungen zur Sicherung des Energiebedarfs erlassen. Dadurch werden insbesondere Einschränkungen durch Naturschutz, Landschaftsschutz, Bodenschutz, Waldschutz, Denkmalschutz, regionale Grünzüge, Wasserschutz extrem eingeschränkt. Dies alles sind Folgen der maximalen Höherstufung des Ausbaus der Windenergie durch die Verleihung des Prädikats „überragendes öffentliches Interesse“. Diese rechtlichen Vorgänge begegnen jedoch erheblichen rechtlichen Bedenken. Der Gesetzgeber hat in § 35 Abs. 3 S. 1 BauGB jene Gründe ausdrücklich benannt, die der Verwirklichung sogenannter privilegierter Vorhaben im Außenbereich entgegenstehen. Durch die Gesetzesänderungen bzw. Erlass der Notverordnung werden diese Schutznormen nahezu bedeutungslos. Hierzu folgende Anmerkungen des Unterfertigten: Die gesetzlichen Neuerungen in § 2 EEG und § 45b BNatSchG sind aus hiesiger Sicht rechtswidrig.	Kenntnisnahme Die Vorgebrachten Einwände werden zur Kenntnis genommen. Gesetzliche Änderungen auf Ebene der EU, des Bundes und des Freistaates sind nicht Gegenstand des Verfahrens oder Aufgabe der Regionalplanung. Eine ausführliche Würdigung der vorgebrachten Hinweise Eine ausführliche Würdigung der vorgebrachten Hinweise siehe S. 92f. Gemäß § 3 Abs. 1 WindBG Anlage i.V.m. LEP 6.2.2 (Z) sind die Regionalen Planungsverbände verpflichtet die entsprechenden Flächenbeitragswerte auszuweisen. Im Zuge der Auswahl der VRG wurde das Gewicht der Nutzung der Windenergie als überragender wichtiger Gemeinwohlbelang (gem. § 2

Diese Regelung in § 2 EEG und auch die Regelung in § 45b BNatSchG (überragendes öffentliches Interesse und öffentliche Sicherheit) führen dazu, dass die Abwägungsentscheidungen der Belange der Windkraftbetreiber und des Naturschutzes nicht nur in „Schieflage“ geraten, sondern dass eine massive Bevorzugung der Windkraftanlagen ohne hinreichenden Grund und unter Missachtung bundesrechtlicher Vorgaben erfolgt. Insbesondere liegt ein Verstoß gegen die Vogelschutzrichtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30.11.2009 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten vor. Danach dient die Vogelschutzrichtlinie der Erhaltung der Bestände sämtlicher im Gebiet der Europäischen Union natürlicherweise vorkommenden Vogelarten einschließlich der Zugvogelarten, indem sie die Mitgliedstaaten der Europäischen Union zu Erhaltung und Wiederherstellung der Lebensstätten und Lebensräume verpflichtet, die insbesondere durch die Errichtung von Schutzgebieten sowie durch die Einführung artenschutzrechtlicher Schutzvorschriften.

Diesen Erfordernissen ist der Bundesgesetzgeber mit § 44 Abs. 1 BNatSchG nachgekommen. Durch die jetzt durch die Bundesregierung eingeführten Ausnahmegesetze in § 45b BNatSchG wird dieser ursprüngliche Schutz des § 44 Abs. 1 BNatSchG unionsrechtswidrig ausgehöhlt bzw. teilweise sogar beseitigt. Abweichungen sind nur nach Art. 9 Abs. 1 V-RL erlaubt und zwar im Interesse der Gesundheit und der öffentlichen Sicherheit (Buchstabe a).

Der Bundesgesetzgeber legt mit der neuen Regelung fest, dass der Betrieb einer Windkraftanlage stets der öffentlichen Sicherheit dient. Es wird aber damit verkannt, dass es einem Mitgliedstaat verwehrt ist, einen unionsrechtlichen Begriff rein national zu definieren, um über diesen Weg in den Anwendungsbereich einer Ausnahmeregelung in der V-RL zu gelangen. In Rechtsprechung und Literatur ist seit langem geklärt, dass jeder im Unionsrecht verwendete Begriff autonom in seinem spezifischen unionsrechtlichen Sinne aus sich selbst heraus auszulegen ist, und dass es wegen der notwendig einheitlichen Geltung des Unionsrechts unter allen Mitgliedstaaten keine Verweisung auf innerstaatliche Sinngehalte geben kann. Insoweit ist zu verweisen auf zwei Entscheidungen des EuGH aus den Jahren 2018 und 2019; EuGH, Urteil vom 6.3.2018 - C-284/16 Rn. 33, EuGH, Urteil vom 11.4.2019-C-483/17 Rn. 36 sowie auf die weitere Entscheidung des EuGH, Urteil vom 10.12.2018-C-621/18, Rn. 47.

Hierin ist unter anderem klar festgelegt, dass das Unionsrecht dadurch gekennzeichnet ist, dass es einer autonomen Quelle entspringt und Vorrang vor dem Recht der Mitgliedstaaten hat. Dies deckt sich letztlich auch mit der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, wonach der Grundsatz der autonomen Auslegung des Unionsrechts von deutschen Gerichten beachtet werden muss; vgl. BVerfG, Beschluss vom 9.1.2001 - 1 BvR1036/99.

Speziell hinsichtlich der öffentlichen Sicherheit hat der EuGH ausgeführt, dass dieser Begriff streng zu verstehen ist, sodass „ihr Umfang nicht einseitig von jedem der Mitgliedstaaten ohne Kontrolle durch die Organe der Europäischen Gemeinschaft festgelegt werden kann.“

Damit verbietet sich das Vorgehen der Bundesregierung für einen einzelnen Mitgliedstaat den unionsrechtlichen Begriff der „öffentlichen Sicherheit“ eigenständig-zumal entgegen der EuGH-Rechtsprechung und undifferenziert zu definieren. § 2 EEG sowie § 45b BNatSchG verstoßen

EEG) mit konkurrierenden Belangen bzw. Schutzgütern und konkurrierenden raumordnerischen Grundsätzen gem. Art. 6 BayLplG abgewogen.

Im Übrigen wird auf die geltende Rechtslage und die Planungshoheit des Regionalen Planungsverbandes verwiesen. Sobald sich die geltende Rechtslage ändert, wird dies auch vom Regionalen Planungsverband berücksichtigt werden

dementsprechend gegen Art. 9V-RL. Eine konkrete Einzelfallabwägung zwischen dem Artenschutz und anderen Belangen kann deshalb auf dieser Grundlage nicht mehr erfolgen. Es ist davon auszugehen, dass die bezeichneten Neuregelungen europarechtlicher Prüfung nicht standhalten werden. Auf den Verstoß gegen Art. 20a GG wird ebenfalls verwiesen. Des Weiteren wurde auf Drängen der Bundesregierung auf EU-Basis die Möglichkeit des Erlasses von Notverordnungen zur Errichtung von Windkraftanlagen durchgesetzt, die wiederum in nationales Recht derzeit umgesetzt werden. Hierzu ist anzumerken, dass allein schon die Verfügung dieser „EU-Notverordnung“ auf EU-Basis sowohl gegen die artenschutzrechtlichen Vorgaben der Vogelschutzrichtlinie und weiterer Schutznormen für den Artenschutz verstoßen sowie gegen die bisherige ständige Rechtsprechung des EuGHs zu diesem Themenbereich. Darüber hinaus ist derzeit der Erlass einer „Notverordnung“ wegen Energiekrise rechtswidrig. Der Ausfall der Stromversorgung in Deutschland war zwar ursprünglich befürchtet worden, nachdem wegen verhängter Sanktionen sowohl die Erdgaslieferungen als nun auch die Rohöllieferungen aus Russland eingestellt wurden. Zwischenzeitlich hat sich die Lage aber derart entspannt, dass für eine Notverordnung kein Raum mehr bleibt. Die Gasspeicher sind gefüllt. Die Bundesregierung plant sogar die Errichtung von Gaskraftwerken. Auch die Prognosen für die Gasversorgung in den kommenden Jahren sind nach Aussage der Erdgasbetreiberfirmen und entsprechender Gutachter absolut gesichert. Gleiches gilt für die Versorgung mit Treibstoffen. Es hat zwar eine gewisse Teuerung stattgefunden. Die Versorgungslage ist aber nach wie vor in jeglicher Hinsicht gesichert. Insoweit verweise ich auf die erstatteten Gutachten sowie die Meldungen aus der Presse. Folglich sind weitere Maßnahmen, Gesetze und Verordnungen auf der Grundlage einer Notverordnung rechtswidrig. Der Ausbau erneuerbarer Energien ist grundsätzlich zu befürworten. Dies darf aber nicht auf dem Rücken des Artenschutzes und Naturschutzes ausgetragen werden. Den Maßgaben des § 45 Abs. 7 BNatSchG sowie den Neuregelungen in § 45b BNatSchG fehlt insoweit die Rechtsgrundlage. Aufgrund dieser Neuregelungen findet im Ergebnis keine Artenschutzprüfung mehr statt. Dies folgt auch aus den Regelungen der §§ 249 und 245 e BauGB. Der Naturschutz und der Artenschutz werden nach diesen Regelungen komplett ignoriert und ausgeschaltet. Die bisherigen Regelungen haben den Naturschutz und Artenschutz bereits stark zurückgedrängt. Eine Naturschutz- und Artenschutzprüfung war aber immer noch möglich. Die jetzigen Regelungen verstoßen gegen nationales Recht aber auch gegen Unionsrechts. Dementsprechend ist auch die deutsche Gerichtsbarkeit verpflichtet, europäische Vorgaben bei der Beurteilung von Klageverfahren wie in vorliegendem Fall zu beachten. Gleiches gilt auch für die anderen ebenfalls eingeschränkten entgegenstehenden Belange. Im Übrigen sei die Regionalplanung darauf hingewiesen, dass der Regionalplan als solcher grundsätzlich über ein Jahrzehnt und mehr Gültigkeit haben soll, wohingegen die Notverordnung in Kürze auslaufen wird. Unter diesen Gesichtspunkten ist nicht nachvollziehbar, wie das Ziel der Vereinbarkeit zwischen Windkraft und Naturschutz erreicht werden soll. Die politischen Vorgaben ignorieren den Naturschutz, Wasserschutz, Landschaftsschutz, Bodenschutz, Denkmalschutz und die weiteren Schutznormen einseitig zugunsten der Windkraft, wenngleich auch in der Öffentlichkeit anderes behauptet wird.

Äußerungen zur Begründung zu Ziel 5.1

Stellungnehmer inkl. Datum Wesentliche Inhalte	Beschlussvorschlag Stellungnahme Regionsbeauftragte
IHK Regensburg für Oberpfalz/Kelheim vom 24.10.24 Wir schlagen vor, dass im Text neben den Aspekten Nachhaltigkeit, Effizienz, Flächensparen etc. noch der Aspekt „Wirtschaftlichkeit“ ergänzt wird, der während Planungs-, Bau- und Betriebsphase Beachtung finden sollte. So können Investitionen in die WEA sichergestellt werden.	Kenntnisnahme, Keine Änderung des Entwurfs Nachhaltigkeit umfasst soziale, ökologische und wirtschaftliche Aspekte. Eine zusätzliche Nennung des Aspekts „Wirtschaftlichkeit“ erscheint daher nicht notwendig.

Äußerungen zur Begründung zu Ziel 5.2

Stellungnehmer inkl. Datum Wesentliche Inhalte	Beschlussvorschlag Stellungnahme Regionsbeauftragte
IHK Regensburg für Oberpfalz/Kelheim vom 24.10.24 Dass für gewerbliche Bauflächen und Einzelhandelsflächen unter den Siedlungsflächen kein pauschaler Ausschlussbereich definiert wurde, sehen wir kritisch. Wir schlagen vor, auch hier Abstandskriterien einzufügen, die den Bestand oder die Entwicklungsmöglichkeiten von Betrieben schützen. Die in den Unterlagen genannten Ausschluss- und Restriktionskriterien bzw. Vorsorgeabstände für Verkehrsflächen und Energieleitungen berücksichtigen zwar Freileitungen, die Erdkabel der derzeit in Planung und Umsetzung befindlichen Stromtrassen werden jedoch nicht aufgeführt bzw. ausgenommen und sollten berücksichtigt werden. Bodenschätze Im Landesentwicklungsprogramm Bayern ist die Bedeutung der Rohstoffgewinnung für die gewerbliche Wirtschaft deutlich hervorgehoben. Wir sprechen uns dafür aus, neben den Vorranggebieten und genehmigten Flächen für die Gewinnung und Sicherung von Bodenschätzen auch die bisher im Regionalplan ausgewiesenen Vorbehaltsgebiete als Ausschlussgebiete darzustellen! Alternative wäre eine detailliertere Formulierung, nach welchen Kriterien diese in den Abwägungsprozess einfließen und welche Bedeutung ihnen in diesem Prozess zufällt. Begründbare Entwicklungseinschränkungen für Betriebe bzw. Interessenkonflikte sollten berücksichtigt werden und die Wirtschaft nicht auf Einzelfallentscheidungen oder aufwändige Zielabweichungsverfahren angewiesen sein. Dies gilt z.B. wenn Betriebe ein nachweisbares Interesse an bisher nicht ausgewiesenen Abbauflächen äußern. Militär	Ergänzung im Kriterienkatalog „Sondergebiete ohne Wohnnutzung (z. B. Freizeit, Sport u. Erholung, Einzelhandel, Gewerbe, etc.)“ wurden in den Kriterienkatalog aufgenommen (Abstand 300m) da auch aus regionalplanerischer Sicht eine Aufnahme sachgerecht erscheint. Gemäß dem Regionalplan der Region Oberpfalz-Nord 2.1.3 soll in Vorbehaltsgebieten für Bodenschätze der Gewinnung von Bodenschätzen ein besonderes Gewicht gegenüber anderen Nutzungsansprüchen beigemessen werden. Eine Festlegung als hartes Ausschlusskriterium ist daher nicht sachgerecht. Im Rahmen des weiteren Verfahrens werden jedoch die Vorbehaltsgebiete für Bodenschätze als Restriktionskriterium behandelt und in den Kriterienkatalog aufgenommen. (siehe hierzu auch Bewertung der Stellungnahme des LfU durch den Regionsbeauftragten sowie die gebietsbezogene Auswertung zu den VRG Windenergie). Nach finalen Abstimmungen zwischen dem Bundesministerium für Verteidigung, dem BAIUDBw, dem Bayerischen Wirtschaftsministerium und dem Regionsbeauftragten kann eine Reduzierung der Höhenbeschränkungen derzeit nicht in Aussicht gestellt werden. Da für Windenergieanlagen maximale Bauhöhen von 200 Meter Gesamthöhe nicht mehr dem aktuellen Stand der Technik entsprechen, wie es im LEP Ziel 6.2.2 gefor-

Militärische Belange behindern die Ausweisung von Vorranggebieten für WEA regional unterschiedlich, aber oft einschneidend. Der aktuelle Entwurf sieht in den einzelnen Vorranggebieten vor, dass „mögliche Beeinträchtigungen durch militärische Belange ... im Anlagengenehmigungsverfahren anhand konkreter Projektplanungen zu beurteilen“ sind. Dies kann in der Umsetzung dazu führen, dass zahlreiche Standorte und Vorranggebiete zu einem sehr späten Planungszeitraum durch militärische Einschränkungen entfallen. Zudem birgt es im Vorfeld eine hohe Planungsunsicherheit für die Projektträger. Wir verweisen auf die geplante Änderung des §4 im Bayerischen Landesplanungsgesetzes, die zu einer Klarstellung der Bedeutung des Ausbaus erneuerbaren Energien und Stärkung der Planungsverbände beitragen soll. Das Bestreben sollte aber sein, auch auf Bundesebene militärische Kriterien diesbezüglich zu überprüfen und zu lockern.	dert ist, werden Vorranggebiete in denen solche WEA mit hoher Wahrscheinlichkeit aufgrund entgegenstehender militärischer Belange voraussichtlich nicht genehmigungsfähig wären aus dem Entwurf gestrichen (siehe hierzu auch Bewertung und die Stellungnahme des Regionsbeauftragten unter der gebietsbezogenen Auswertung der VRG Windenergie). Von den zuständigen militärischen Fachstellen wurden jedoch nicht zu allen VRG eindeutige Höhenbeschränkungen genannt. Teilweise wurde auch darauf verwiesen, dass eine abschließende Aussage erst möglich, wenn Standort und Typ der WEA feststehen. Das o.g. Vorgehen konnte daher nicht für alle VRG angewendet werden, so dass eine abschließende Klärung auf regionalplanerischer Ebene nicht für jedes WEA möglich war. In diesen Fällen wurde unter Berücksichtigung der Stellungnahme des BAIUDBw eine Vollziehbarkeitsprognose zur Vereinbarkeit von marktüblichen Windenergieanlagen mit militärischen Belangen vorgenommen und auf dieser Grundlage über die Aufnahme als VRG entschieden. Evtl. auftretende Höhenbeschränkungen und ein Verweis auf den Klärungsbedarf militärischer Aspekte werden in die Hinweise zu den einzelnen VRG aufgenommen.
Bayerisches Landesamt für Umwelt vom 22.10.24 Rohstoffgeologie: Im Kriterienkatalog Windenergienutzung zur vorliegenden Regionalplanfortschreibung werden die Gründe dargelegt, die von vorneherein eine potentielle Ausweisung von Vorranggebieten für Windenergie ausschließen. Im Hinblick auf Rohstoffsicherungsgebiete werden hier nur die Vorranggebiete für Bodenschätze und genehmigte Abbaugelände genannt. Aus Sicht der Rohstoffgeologie sind neben den Vorranggebieten für Bodenschätze auch die Vorbehaltsgebiete für Bodenschätze in den Kriterienkatalog aufzunehmen. Wie im Entwurf der Verordnung zur Änderung des Regionalplans in der Begründung zu 5.2 dargelegt, wurden Vorbehaltsgebiete zur Gewinnung und Sicherung von Bodenschätzen vorerst nicht als Restriktionskriterium mit aufgenommen. Im Rahmen der Abwägung werden diese aber in die Bewertung einfließen. Wir weisen an dieser Stelle darauf hin, dass laut Regionalplan in Vorbehaltsgebieten der Gewinnung von Bodenschätzen auch unter Abwägung mit konkurrierenden Nutzungsansprüchen besonderes Gewicht beizumessen ist. Vorbehaltsgebiete für Bodenschätze sind regionalplanerisch abgewogene Flächen. Diese Gebiete sind, zumindest zum Teil, nicht aus rohstoffgeologischen Gründen (z.B. Mächtigkeit oder Qualität des Rohstoffes) als Vorbehaltsgebiet ausgewiesen worden, sondern aufgrund anderer bedeutsamer Raumnutzungen (z.B. Belange des Naturschutzes oder der Wasserwirtschaft) herabgestuft als Vorbehaltsgebiet in den Regionalplan aufgenommen worden. Gerade im Hinblick auf Kapitel B IV 2.1.4 (G) des Regionalplans, in dem festgelegt ist, dass der	Ergänzung im Kriterienkatalog unter Ziel 5.2 Gemäß dem Regionalplan der Region Oberpfalz-Nord 2.1.3 soll in Vorbehaltsgebieten für Bodenschätze der Gewinnung von Bodenschätzen ein besonderes Gewicht gegenüber anderen Nutzungsansprüchen beigemessen werden. Eine Festlegung als hartes Ausschlusskriterium ist daher nicht sachgerecht. Im Rahmen des weiteren Verfahrens werden jedoch die Vorbehaltsgebiete für Bodenschätze als Restriktionskriterium behandelt und in den Kriterienkatalog aufgenommen. Bei diesem Vorgehen ist jedoch die konkrete Betroffenheit des jeweiligen Vorbehaltsgebietes, mit Verweis auf die besondere Bedeutung der erneuerbaren Energien gemäß § 2 EEG, in die Abwägung einzustellen. Inwieweit in diesem Kontext ein betroffenes Vorbehaltsgebiet für Bodenschätze bzw. darüber hinaus auch allgemeine Puffer bzw. Sicherheitspuffer bei Sprengstellen berücksichtigt werden konnten, ist der Stellungnahme des Regionsbeauftragten zu den jeweiligen Vorranggebieten für Windenergie zu entnehmen.

großräumige Rohstoffabbau auf Vorrang- und Vorbehaltsgebiete konzentriert werden soll, erscheint uns die Überplanung von rechtskräftigen Vorbehaltsgebieten einschneidend für die langfristige Rohstoffsicherung. Aus unserer Sicht sollte außerdem um alle Vorrang- und Vorbehaltsgebiete sowie um aktive und geplante Abbaustellen ein Puffer zu den VRG Windenergie eingerichtet werden. So ist gewährleistet, dass ein Rohstoffsicherungsgebiet quantitativ vollständig abgebaut werden kann, siehe auch B IV 2.1.5 (G) des Regionalplans: „Um den Flächenverbrauch durch die Rohstoffgewinnung grundsätzlich zu minimieren, sollen Lagerstätten möglichst vollständig ausgeschöpft werden.“ Im Besonderen betrifft das zwingend alle Rohstoffsicherungsgebiete, in denen ein Festgestein, wie z.B. Granit oder Dolomit, gewonnen wird. Für den Sicherheitspuffer wird erfahrungsgemäß der „Sprengbereich“ nach DGUV Regel 113-015 „Sprengarbeiten“, 4.1.15 (1) Sprengbereich angesetzt. Dieser beträgt 300 m um die Sprengstelle. Ebenso berührt sind zwei aktive Abbaustellen mit bestehender Abbaugenehmigung sowie zwei geplante Abbaue von Bodenschätzen (s. Tab. 3). Aus Sicht der Rohstoffgeologie sind nicht nur genehmigte Abbaugelände, sondern auch geplante Abbaue bei der Ausweisung von VRG Windenergie dringend zu beachten. Diese Stellungnahme berücksichtigt die im Rauminformationssystem Bayern (RISBY) dargestellten Genehmigungen (Bestand und Planung) sowie bekannte aktive Abbaustellen anhand des neuesten Luftbildes. Da das LfU keine Genehmigungsbehörde ist, liegen uns die aktuellen Unterlagen über die Genehmigungen nicht oder oft nur unvollständig vor. Wir empfehlen daher dringend, die Daten bei den zuständigen Genehmigungsbehörden (Landratsämter oder Bergamt Nordbayern) anzufragen. Weiterhin betroffen sind Rohstoffpotentialgebiete für hochreinen Dolomit (High Purity Dolomite – HPD), die auf einer Erkundung des Bayerischen Landesamtes für Umwelt (LfU) beruhen (siehe Tab. 4).	

Äußerungen zur Begründung zu Ziel 5.3

Stellungnehmer inkl. Datum Wesentliche Inhalte	Beschlussvorschlag Stellungnahme Regionsbeauftragte
IHK Regensburg für Oberpfalz/Kelheim vom 24.10.24 Die Möglichkeit zum Ersatz bestehender WEA (Repowering) durch leistungsfähigere Anlagen auch außerhalb der ausgewiesenen Vorranggebiete unterstützen wir ausdrücklich.	Kenntnisnahme Keine Änderung des Entwurfs

Äußerungen zur Erläuterungskarte Denkmalschutz

Stellungnehmer inkl. Datum Wesentliche Inhalte	Beschlussvorschlag Stellungnahme Regionsbeauftragte
Bayerischer Landesverein für Heimatpflege vom 31.10.24 Die in der Erläuterungskarte „Denkmalschutz“ zum Umweltbericht dargestellten „Besonders landschaftsprägenden Denkmale“ (Quelle: BLfD, Stand: 15.04.2024) sind im Hinblick auf die Ausweisung von Vorranggebieten für Windkraft im besonderen Maße zu berücksichtigen. Entsprechend sind die innerhalb 10.000 m-Prüfzone in Betracht gezogenen Windkraftstandorte hinsichtlich ihrer Auswirkung auf die im Fokus stehenden Denkmäler in enger Abstimmung mit dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege zu prüfen. In der Region Oberpfalz-Nord sind dies: Ehem. Zisterzienserklöster und heutiges Zisterzienserinnenkloster Waldsassen, Wallfahrtskirche Hl. Dreifaltigkeit – Kappl, Rauher Kulm bei Neustadt a. Kulm (Höhensiedlungen der Frühbronzezeit, der Urnenfelderzeit, der Frühlatènezeit und des Frühmittelalters, vor- und frühgeschichtlicher Ringwall, mittelalterlicher Burgstall), Altstadt Pleystein, Wallfahrtskirche Maria Hilf, Amberg und Stadtpfarrkirche St. Johannes Baptist, Nabburg. Die Raumwirkung von diesen Denkmälern, insbesondere in ihrer funktionalen Verflechtung mit anderen Kulturdenkmälern, sollte daher im Rahmen einer durchzuführenden Untersuchung fallbezogen betrachtet werden. Die geplanten Vorranggebiete für Windenergie, die in bis zu 3 km bzw. 5 km Entfernung von den besonders landschaftsprägenden Denkmalen liegen, sind diesbezüglich sehr sorgsam zu prüfen. Dies gilt z.B. für das geplante Windkraftvorranggebiet SAD 47 westlich von Nabburg bzw. für Flächen SAD 34 u. SAD 54, die südlich liegen und aus kulturlandschaftlicher Sicht nicht empfohlen werden.	Kenntnisnahme Bei der Auswahl der VRG wurde das Gewicht der Nutzung der Erneuerbaren Energie/Windenergie als überragender wichtiger Gemeinwohlbelang (gem. § 2 EEG) mit konkurrierenden Belangen bzw. Schutzgütern (u.a. auch Denkmalschutz) abgewogen. Auch die Verpflichtung der Regionalen Planungsverbände mindestens 1,1 bzw. 1,8 % der Regionsfläche als VRG ausweisen zu müssen, wurde im Zuge der Abwägung berücksichtigt. Bei der Prüfung, ob und in welchem Ausmaß konkurrierende Schutzgüter voraussichtlich betroffen sein werden, wurden die jeweiligen Fachbehörden hinzugezogen. Sofern eine voraussichtliche Betroffenheit konkurrierender Belange festgestellt wurde, wurde im Einzelfall geprüft, ob eine Situation vorliegt, die eine Abweichung vom grundsätzlichen Vorrang der erneuerbaren Energien ausnahmsweise rechtfertigt und welchem Belang konkret die höhere Bedeutung zukommt. Die jeweiligen Abwägungsergebnisse sind der Stellungnahme des Regionsbeauftragten zu den jeweiligen Vorranggebieten zu entnehmen.

Äußerungen zum Kriterienkatalog

Stellungnehmer inkl. Datum Wesentliche Inhalte	Beschlussvorschlag Stellungnahme Regionsbeauftragte
Gemeinde Schmidgaden vom 15.10.24 Bei dem gemeindlichen Bauplanungsverfahren zur Änderung des Flächennutzungsplans zur Ausweisung einer Zone für Windkraft hat man als Abstand zu Wohnbauflächen 1000 m festgelegt, zu Einzelwohnhäusern im Außenbereich 800 m. Es wird deshalb darum gebeten, die Abstände im vorläufigen Kriterienkatalog des Planungsverbands auf diese Werte hin anzupassen. Auf die Beteiligung des Planungsverbands im Rahmen der Flächennutzungsplanänderung der Gemeinde wegen Windkraft vom 29.05.-14.07.2017 und vom 16.10.-27.11.2017 wird verwiesen. Bei der Betrachtung von Kriterien zur Ausweisung von Vorrangflächen für Windkraft anderer Planungsverbände wird festgestellt, dass unterschiedliche Kriterien angewandt werden. So ist z.B. der Abstand zu Wohnbauflächen im Planungsverband Oberfranken-Ost 1000 m, wogegen im Planungsverband Oberpfalz-Nord zwischen 500 m (Außenbereich) und 800 m (Wohngebiete,	Anpassung des Kriterienkatalogs unter Ziel 5.2 Ein Siedlungsabstand von 1000 m ist mit Blick auf die Erfüllung des Flächenbeitragswertes und auf § 2 EEG nicht zielführend. Außerdem würde es dadurch systematisch zu einer stärkeren Konzentration der VRG Windenergie auf den ländlichen Raum kommen. Im Hinblick auf den Immissionsschutz findet im Rahmen der Überarbeitung des Fortschreibungsentwurfs jedoch eine Erhöhung der Siedlungsabstände sowohl für Wohn-, Misch- Dorf- und Urbane Gebiete mit Bebauungsplan; Satzungen nach § 35 Abs. 6 BauGB sowie Wohngebäude im Innenbereich von 800 auf 900 Meter als auch für Wohngebäude im Außenbereich von 500 auf 600 Meter statt. Siehe hierzu auch die Stellungnahme des Sachgebietes

Misch-, Dorf- und Urbane Gebiete mit Bebauungsplan) unterschieden wird. Es wird dringend angeregt, einigermaßen einheitliche Kriterien im ganzen Freistaat Bayern anzuwenden. Der vorläufige Kriterienkatalog des Planungsverbands enthält als Ausschlusskriterium für Windkraftnutzung Flächen mit einer Standort-/Windgüte weniger 50%. Dabei wird auf den Energieatlas 2021 verwiesen. Der Windatlas - Stand Februar 2024 - hingegen enthält auf Seite 25 zur Standortgüte die Aussage, dass vor allem die Standortgüte-Grenze von 60% relevant ist, da unterhalb dieser Grenze der Korrekturfaktor konstant bleibt und dementsprechend alle Windprojekte mit einer Standortgüte kleiner 60% gleichgestellt. Es sollte deshalb als Kriterium eine Standort-/Windgüte von 60% und mehr angenommen werden.	Technischer Umweltschutz an der Regierung der Oberpfalz vom 17.10.2024. Die an den jeweiligen Standorten vorherrschende Windgüte stellt im Planungsprozess und schlussendlich im Steuerungskonzept ein wichtiges Abwägungskriterium dar. Auch Standorte die im Bereich zwischen 50 und 60% Windgüte liegen sind gem. EEG förderfähig. Zudem werden auch in diesen Standortbereichen WEA konkret geplant oder sind bereits in Betrieb. Somit besteht eine hinreichende Wahrscheinlichkeit, dass WEA auch an diesen Standorten wirtschaftlich betrieben werden können, weshalb an der 50% festgehalten wird.
Stadt Neunburg vorm Wald vom 28.10.24 Zum Umgang mit Dichtezentren kollisionsgefährdeter Vogelarten 2. Hinweis zu dem Fachbeitrag des LfU Das Konzept der Dichtezentren wurde mit Beginn 2024 von einer Expertengruppe (ornithologische Gutachter, u.a.) im Detail analysiert. Es zeigte sich, dass in einem nicht erwarteten Umfang grundlegende methodische Ungereimtheiten, verschiedenste Widersprüche sowie konkrete fachliche und formale Fehler vorliegen. Mit entscheidende artenschutzrechtliche Rahmensetzungen gemäß § 45b BNatSchG (siehe oben) blieben - auch wenn aus konzeptionellen Gründen nicht bei allen Arten integrierbar - außen vor. Der Unterzeichner des vorliegenden Schreibens war maßgeblich an dem Positionspapier beteiligt. Die Gesamtbearbeitung erfolgte durch die Landesgeschäftsstelle Bayern des Bundesverbands WindEnergie e.V. (BWE). Das Werk wurde im April 2024 dem BayStMUV übergeben. Außerdem gilt es hier, das Schreiben des BayStMUV vom 24.02.2024 zu beachten (Berücksichtigung der erneuerbaren Energien und des Klimaschutzes bei Verwaltungsentscheidungen). „Für die Stromerzeugung sollen die erneuerbaren Energien durch § 2 Satz 2 EEG 2023 zudem als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden, bis die Stromerzeugung nahezu treibhausgasneutral ist. Ausgenommen hiervon sind nach § 2 Satz 3 EEG 2023 die Belange der Landes- und Bündnisverteidigung. Zwar folgt hieraus nicht, dass sich die Belange der erneuerbaren Energien stets und automatisch gegenüber anderen durchsetzen, jedoch kann das besondere Gewicht der erneuerbaren Energien bei Abwägung mit anderen relevanten Belangen wie u.a. seismologischen Stationen, Radaranlagen, Wasserschutzgebieten, dem Landschaftsbild, Denkmalschutz oder im Forst-, Immissionsschutz-, Naturschutz-, Bau- oder Straßenrecht nach der Gesetzesbegründung nur in Ausnahmefällen überwunden werden (vgl. BT-Drs. 20/1630, S. 159). Liegt ein solcher Ausnahmefall vor, muss die Behörde dies gesondert begründen und	Kenntnisnahme/Anpassung des Kriterienkatalogs Es wird bestätigt, dass gemäß dem gemeinsamen UMS/WMS vom 04.08.2023 (62-R-U8685.2-2022/38-24; Ausweisung von Windenergiegebieten in Regionalplänen – Hinweise zu Dichtezentren kollisionsgefährdeter Vogelarten und die Berücksichtigung des Artenschutzes bei der Gebietsauswahl und im Umweltbericht) beide Kategorien der Dichtezentren einer Abwägung zugänglich sind. Dabei sind Windenergiegebiete im Sinne von § 2 Nr. 1 WindBG gleich zu behandeln (vgl. UMS/WMS sowie Klarstellung zur Anwendung, aktuellster Stand 05.05.2025). Daher stellen Dichtezentren kollisionsgefährdeter Vogelarten der Kategorie I und II keine harten Ausschlusskriterien dar. Aufgrund der besonderen Sensibilität der Dichtezentren ist allerdings davon auszugehen, dass eine sorgfältige Prüfung des Einzelfalls notwendig sein wird. Des Weiteren wird angemerkt, dass auch innerhalb von als geeignet identifizierten Vorranggebieten für die jeweils betroffene Art Minderungsmaßnahmen nach Anlage 1 BNatSchG festgesetzt werden. Die Höhere Naturschutzbehörde hat mögliche VRG, die zunächst auf Grund der Überlagerung mit einem Dichtezentrum der Kategorie I nicht weiterverfolgt worden waren einer erneuten Prüfung unterzogen. Daraufhin konnten einzelne VRG wieder in die Kulisse aufgenommen werden. Geprüft wurden insbesondere VRG bei denen keine alternativen geeigneten Flächen im Teilraum zur Verfügung standen.

dokumentieren. In der Begründung muss deutlich werden, warum z.B. die ebenfalls verfassungsrechtlich durch Art. 20a GG geschützten natürlichen Lebensgrundlagen das überragende öffentliche Interesse an den erneuerbaren Energien und deren Beitrag zur öffentlichen Sicherheit überwiegen." Es liegen seitens der Höheren Naturschutzbehörde keine stichhaltigen Argumente vor, dass das anfängliche Vorranggebiet fast gänzlich entfallen soll. Jener Verwaltung obliegt aber eine genaue Behandlung der Sachlage. Die Verantwortung der „gesonderten Prüfung und Dokumentation“ (siehe oben) kann nicht dem Regionalen Planungsverband zugeschoben werden. Im Planungsgebiet der Region 6 gibt es etliche weitere Fälle wie vorliegend (mit ins besondere anderen Arten), die ebenfalls kritisch zu überprüfen wären. Aus gesamt bayerischer Sicht ist aber festzuhalten, dass sich das zu beanstandende LfU-Konzept im Planungsgebiet der Region 6 letztlich deshalb nicht übermäßig auswirkt, da es im Vergleich zu anderen Teilen des Freistaats generell relativ wenig räumliche Überschneidungen von (ohnein kaum ausgewiesenen) Dichtezentren und geplanten Vorranggebieten Windenergie gibt. Dennoch ist es sinnvoll „Problemfälle“ vorab zu klären. Vorausschauend sollte beachtet werden, dass gegen verbleibende starke Einschränkungen oder sogar den Wegfall eines geplanten WEA-Projekts geklagt werden könnte, wenn der Reduzierung unzulängliche artenschutzrechtliche Argumente zugrunde liegen. In dem Zusammenhang dürfte das Konzept der Dichtezentren dann auch insgesamt umfassender in den Fokus geraten - mit offenem Ausgang, was in der Folge die Gültigkeit von Regionalplanungen bezüglich Windenergie betrifft.	
Stadt Kemnath vom 23.10.24 Siedlungsabstand: Es werden unterschiedliche Distanzen zu Siedlungsgebieten formuliert: 500m zu Wohngebäuden im Außenbereich, 800m zu Wohngebäuden im Innenbereich. Es ist nicht erkennbar, warum bei einem gleichen Sachverhalt, dem Wohnen von Menschen, unterschiedliche Abstände definiert sind. Die Stadt Kemnath regt an, grundsätzlich einen Abstand von 1.000 m zu jeglicher Art von Siedlungsfläche als hartes Ausschlusskriterium festzusetzen.	Anpassung des Kriterienkatalogs unter Ziel 5.2 Ein Siedlungsabstand von 1000 m ist mit Blick auf die Erfüllung des Flächenbeitragswertes und auf § 2 EEG nicht zielführend. Außerdem würde es dadurch systematisch zu einer stärkeren Konzentration der VRG Windenergie auf den ländlichen Raum kommen. Im Hinblick auf den Immissionsschutz findet im Rahmen der Überarbeitung des Fortschreibungsentwurfs jedoch eine Erhöhung der Siedlungsabstände sowohl für Wohn-, Misch- Dorf- und Urbane Gebiete mit Bebauungsplan; Satzungen nach § 35 Abs. 6 BauGB sowie Wohngebäude im Innenbereich von 800 auf 900 Meter als auch für Wohngebäude im Außenbereich von 500 auf 600 Meter statt. Siehe hierzu auch die Stellungnahme des Sachgebietes Technischer Umweltschutz an der Regierung der Oberpfalz vom 17.10.2024.
Gemeinde Kastl vom 23.10.24 Siedlungsabstand:	Anpassung des Kriterienkatalogs unter Ziel 5.2

Es werden unterschiedliche Distanzen zu Siedlungsgebieten formuliert: 500m zu Wohngebäuden im Außenbereich, 800m zu Wohngebäuden im Innenbereich. Es ist nicht erkennbar, warum bei einem gleichen Sachverhalt, dem Wohnen von Menschen, unterschiedliche Abstände definiert sind. Die Gemeinde Kastl regt an, grundsätzlich einen Abstand von 1.000 m zu jeglicher Art von Siedlungsfläche als hartes Ausschlusskriterium festzusetzen.	Ein Siedlungsabstand von 1000 m ist mit Blick auf die Erfüllung des Flächenbeitragswertes und auf § 2 EEG nicht zielführend. Außerdem würde es dadurch systematisch zu einer stärkeren Konzentration der VRG Windenergie auf den ländlichen Raum kommen. Im Hinblick auf den Immissionsschutz findet im Rahmen der Überarbeitung des Fortschreibungsentwurfs jedoch eine Erhöhung der Siedlungsabstände sowohl für Wohn-, Misch- Dorf- und Urbane Gebiete mit Bebauungsplan; Satzungen nach § 35 Abs. 6 BauGB sowie Wohngebäude im Innenbereich von 800 auf 900 Meter als auch für Wohngebäude im Außenbereich von 500 auf 600 Meter statt. Siehe hierzu auch die Stellungnahme des Sachgebietes Technischer Umweltschutz an der Regierung der Oberpfalz vom 17.10.2024.
Markt Kastl vom 23.10.24 Siedlungsabstand: Der Marktgemeinderat Kastl lehnt den Kriterienkatalog im Bezug auf zu geringe Siedlungsabstände ab und fordert zukünftig einen Mindestdistanzabstand von 1.000 m zu allen Ortsteilen. Diejenigen Einwohner, die auf landwirtschaftlichen Einzelanwesen oder in Weilern leben, werden laut §80 und 80a BayBO hinsichtlich eines höheren Abstandes nicht berücksichtigt. Dies wird kritisch gesehen und ein Mindestabstand von 1.000 m gefordert. seismologische Stationen: Auf dem Gebiet des Marktes Kastl befindet sich eine seismologische Anlage. Nach aktuellem Rechtsstand ist hier ein Schutzradius um diese von 5 km einzuhalten. Die Prüfung, ob die seismologischen Anlagen ein Ausschlusskriterium darstellen, hätte zu einem früheren Zeitpunkt erfolgen sollen. Militär: Alle Vorranggebiete auf Kastler Gemeindegebiet können durch militärische Belange betroffen sein. Eine abschließende Beurteilung, ob die Ausweisung der Vorranggebiete möglich ist, wäre wünschenswert gewesen.	Anpassung des Kriterienkatalogs unter Ziel 5.2 Ein Siedlungsabstand von 1000 m ist mit Blick auf die Erfüllung des Flächenbeitragswertes und auf § 2 EEG nicht zielführend. Außerdem würde es dadurch systematisch zu einer stärkeren Konzentration der VRG Windenergie auf den ländlichen Raum kommen. Im Hinblick auf den Immissionsschutz findet im Rahmen der Überarbeitung des Fortschreibungsentwurfs jedoch eine Erhöhung der Siedlungsabstände sowohl für Wohn-, Misch- Dorf- und Urbane Gebiete mit Bebauungsplan; Satzungen nach § 35 Abs. 6 BauGB sowie Wohngebäude im Innenbereich von 800 auf 900 Meter als auch für Wohngebäude im Außenbereich von 500 auf 600 Meter statt. Siehe hierzu auch die Stellungnahme des Sachgebietes Technischer Umweltschutz an der Regierung der Oberpfalz vom 17.10.2024
Gemeinde Neusorg vom 29.10.24 Siedlungsabstand: Es wird ein Mindestabstand von einheitlich 1.000 m zu jeglicher Wohnbebauung gefordert. Der Begriff der sogenannten "optisch bedrängenden Wirkung" ist durch die vergangene und aktuelle Rechtsprechung in Bezug auf optische Wirkungen von WEA (insbesondere deren Drehbewegungen der Rotoren) auf Wohngebäude geprägt worden. Es stellt eine Konkretisierung des grundsätzlich zu beachtenden Rücksichtnahmegebots gemäß § 35 Abs. 3 S.1 BauGB i.V.m. § 15 BauNVO dar. Optisch bedrängende Wirkungen liegen demnach vor, wenn durch die Nähe der geplanten WEA zu einem Gebäude diese optisch überlagert und vereinnahmt wird, d.h. eine WEA eine unausweichliche Dominanz des Blickfeldes bzw. sogar einen Schattenwurf von diesem Gebäude aus bewirkt. Besonders ist hierbei der Ortsteil Schwarzenreuth als	Anpassung des Kriterienkatalogs unter Ziel 5.2 Ein Siedlungsabstand von 1000 m ist mit Blick auf die Erfüllung des Flächenbeitragswertes und auf § 2 EEG nicht zielführend. Außerdem würde es dadurch systematisch zu einer stärkeren Konzentration der VRG Windenergie auf den ländlichen Raum kommen. Im Hinblick auf den Immissionsschutz findet im Rahmen der Überarbeitung des Fortschreibungsentwurfs jedoch eine Erhöhung der Siedlungsabstände sowohl für Wohn-, Misch- Dorf- und Urbane Gebiete mit Bebauungsplan; Satzungen nach § 35 Abs. 6 BauGB sowie Wohngebäude im Innenbereich von 800 auf 900 Meter als auch für Wohngebäude im Außenbereich von 500 auf 600 Meter statt. Siehe hierzu auch die Stellungnahme des Sachgebietes

bauplanungsrechtlich und städtebaulich geschlossene Siedlung betroffen.	Technischer Umweltschutz an der Regierung der Oberpfalz vom 17.10.2024. Durch die Streichung der VRG TIR 05 und TIR 06 kann eine Überlastung des Ortsteils Schwarzenreuth zusätzlich zur Gänze vermieden werden.
Gemeinde Pullenreuth vom 29.10.24 Siedlungsabstand: Es wird ein Mindestabstand von einheitlich 1.000 m zu jeglicher Wohnbebauung gefordert. Der Begriff der sogenannten "optisch bedrängenden Wirkung" ist durch die vergangene und aktuelle Rechtsprechung in Bezug auf optische Wirkungen von WEA (insbesondere deren Drehbewegungen der Rotoren) auf Wohngebäude geprägt worden. Es stellt eine Konkretisierung des grundsätzlich zu beachtenden Rücksichtnahmegebots gemäß § 35 Abs. 3 S.1 BauGB i.V.m. § 15 BauNVO dar. Optisch bedrängende Wirkungen liegen demnach vor, wenn durch die Nähe der geplanten WEA zu einem Gebäude diese optisch überlagert und vereinnahmt wird, d.h. eine WEA eine unausweichliche Dominanz des Blickfeldes bzw. sogar einen Schattenwurf von diesem Gebäude aus bewirkt.	Anpassung des Kriterienkatalogs unter Ziel 5.2 Ein Siedlungsabstand von 1000 m ist mit Blick auf die Erfüllung des Flächenbeitragswertes und auf § 2 EEG nicht zielführend. Außerdem würde es dadurch systematisch zu einer stärkeren Konzentration der VRG Windenergie auf den ländlichen Raum kommen. Im Hinblick auf den Immissionsschutz findet im Rahmen der Überarbeitung des Fortschreibungsentwurfs jedoch eine Erhöhung der Siedlungsabstände sowohl für Wohn-, Misch- Dorf- und Urbane Gebiete mit Bebauungsplan; Satzungen nach § 35 Abs. 6 BauGB sowie Wohngebäude im Innenbereich von 800 auf 900 Meter als auch für Wohngebäude im Außenbereich von 500 auf 600 Meter statt. Siehe hierzu auch die Stellungnahme des Sachgebietes Technischer Umweltschutz an der Regierung der Oberpfalz vom 17.10.2024.
Gemeinde Ebnath vom 29.10.24 Siedlungsabstand: Es wird ein Mindestabstand von einheitlich 1.000 m zu jeglicher Wohnbebauung gefordert. Der Begriff der sogenannten "optisch bedrängenden Wirkung" ist durch die vergangene und aktuelle Rechtsprechung in Bezug auf optische Wirkungen von WEA (insbesondere deren Drehbewegungen der Rotoren) auf Wohngebäude geprägt worden. Es stellt eine Konkretisierung des grundsätzlich zu beachtenden Rücksichtnahmegebots gemäß § 35 Abs. 3 S.1 BauGB i.V.m. § 15 BauNVO dar. Optisch bedrängende Wirkungen liegen demnach vor, wenn durch die Nähe der geplanten WEA zu einem Gebäude diese optisch überlagert und vereinnahmt wird, d.h. eine WEA eine unausweichliche Dominanz des Blickfeldes bzw. sogar einen Schattenwurf von diesem Gebäude aus bewirkt.	Anpassung des Kriterienkatalogs unter Ziel 5.2 Ein Siedlungsabstand von 1000 m ist mit Blick auf die Erfüllung des Flächenbeitragswertes und auf § 2 EEG nicht zielführend. Außerdem würde es dadurch systematisch zu einer stärkeren Konzentration der VRG Windenergie auf den ländlichen Raum kommen. Im Hinblick auf den Immissionsschutz findet im Rahmen der Überarbeitung des Fortschreibungsentwurfs jedoch eine Erhöhung der Siedlungsabstände sowohl für Wohn-, Misch- Dorf- und Urbane Gebiete mit Bebauungsplan; Satzungen nach § 35 Abs. 6 BauGB sowie Wohngebäude im Innenbereich von 800 auf 900 Meter als auch für Wohngebäude im Außenbereich von 500 auf 600 Meter statt. Siehe hierzu auch die Stellungnahme des Sachgebietes Technischer Umweltschutz an der Regierung der Oberpfalz vom 17.10.2024.
Gemeinde Brand vom 29.10.24 Siedlungsabstand: Es wird ein Mindestabstand von einheitlich 1.000 m zu jeglicher Wohnbebauung gefordert. Der Begriff der sogenannten "optisch bedrängenden Wirkung" ist durch die vergangene und aktuelle Rechtsprechung in Bezug auf optische Wirkungen von WEA (insbesondere deren Drehbewegungen der Rotoren) auf Wohngebäude geprägt worden.	Anpassung des Kriterienkatalogs unter Ziel 5.2 Ein Siedlungsabstand von 1000 m ist mit Blick auf die Erfüllung des Flächenbeitragswertes und auf § 2 EEG nicht zielführend. Außerdem würde es dadurch systematisch zu einer stärkeren Konzentration der VRG Windenergie auf den ländlichen Raum kommen. Im Hinblick auf den Immissionsschutz findet im Rahmen der Überarbeitung des Fortschreibungsentwurfs jedoch eine Erhöhung der Siedlungsabstände sowohl für Wohn-, Misch- Dorf- und Urbane Gebiete mit Bebauungsplan; Satzungen nach § 35 Abs. 6 BauGB sowie Wohngebäude im Innenbereich von 800

	auf 900 Meter als auch für Wohngebäude im Außenbereich von 500 auf 600 Meter statt. Siehe hierzu auch die Stellungnahme des Sachgebietes Technischer Umweltschutz an der Regierung der Oberpfalz vom 17.10.2024.
Stadt Erbdorf vom 04.02.25 Beschluss im Stadtrat: VRG haben einen Abstand von mindestens 1000m zur Wohnbebauung einzuhalten.	Anpassung des Kriterienkatalogs unter Ziel 5.2 Ein Siedlungsabstand von 1000 m ist mit Blick auf die Erfüllung des Flächenbeitragswertes und auf § 2 EEG nicht zielführend. Außerdem würde es dadurch systematisch zu einer stärkeren Konzentration der VRG Windenergie auf den ländlichen Raum kommen. Im Hinblick auf den Immissionsschutz findet im Rahmen der Überarbeitung des Fortschreibungsentwurfs jedoch eine Erhöhung der Siedlungsabstände sowohl für Wohn-, Misch- Dorf- und Urbane Gebiete mit Bebauungsplan; Satzungen nach § 35 Abs. 6 BauGB sowie Wohngebäude im Innenbereich von 800 auf 900 Meter als auch für Wohngebäude im Außenbereich von 500 auf 600 Meter statt. Siehe hierzu auch die Stellungnahme des Sachgebietes Technischer Umweltschutz an der Regierung der Oberpfalz vom 17.10.2024.
SG Technischer Umweltschutz, ROP vom 17.10.24 Immissionsschutz (Lärmschutz, Schattenwurf) Hinsichtlich des Abstands von Windenergienutzung zu Siedlungsflächen wurden auf regionalplanerischer Ebene „harte“ Ausschlusskriterien festgelegt. So muss beispielsweise der Mindestabstand zu Wohngebäuden im Innenbereich (betrifft auch WA- und MD/MI-Gebiete) 800 m betragen; bei Wohngebäuden im Außenbereich sind es 500 m. Dies kann sicherlich als erster – sehr grober - Näherungsansatz gesehen werden. Allerdings gibt es aus fachtechnischer Sicht zu bedenken, dass in den letzten Jahren eine Entwicklung zu immer höheren und leistungstärkeren und somit im Regelfall auch lärmintensiveren Windkraftanlagen erfolgt ist. Aktuell bewegt sich die Leistungsklasse im Bereich von 6 MW - 7 MW (z.B. Vestas 172-7,2 MW; Gesamthöhe bis zu 285 m). Die o.g. regionalplanerischen Mindestabstände hingegen sind laut Information durch das SG 24 seit vielen Jahren unverändert. Im konkretisierenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren ist nachzuweisen, dass die einschlägigen Immissionsrichtwerte der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm in der aktuellen Fassung eingehalten werden. Des Weiteren wird darauf hinzuweisen, dass sowohl nach guter Verwaltungspraxis als auch nach gängiger Rechtsprechung bauplanungsrechtlich legitime Wohnhäuser im Außenbereich hinsichtlich Gewerbelärm (hier bedingt durch WEA) im Regelfall die gleiche Schutzwürdigkeit besitzen wie MD- und MI-Gebiete.	Kenntnisnahme und Anpassung des Kriterienkatalogs und der Kullisse im Hinblick auf Siedlungsabstände zu Wohnbauten Die Stellungnahme des Technischen Umweltschutzes bei der Regierung der Oberpfalz wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis zur wachsenden Größe und Leistungsfähigkeit von Windenergieanlagen und die damit einhergehenden stärkeren Lärmemissionen wird berücksichtigt. Da der Regionalplan einen Planungshorizont von 10 - 15 Jahren aufweist und die künftigen Windenergieanlagen, wie es auch von den Projektentwicklern/ Verbänden der Windenergie-Branche im Rahmen des Beteiligungsverfahrens geäußert wurde, immer höher werden, hat sich der Regionale Planungsverband dazu entschlossen, die Siedlungsabstände sowohl für Wohn-, Misch- Dorf- und Urbane Gebiete mit Bebauungsplan; Satzungen nach § 35 Abs. 6 BauGB sowie Wohngebäude im Innenbereich von 800 auf 900 Meter als auch für Wohngebäude im Außenbereich von 500 auf 600 Meter zu erhöhen. Damit wäre auch bezogen auf die "Rotor-Out-Regelung" bzw. der über die Vorranggebiete hinausreichenden Rotoren Rechnung getragen (vgl. hierzu auch die Ausführungen der Höheren Landesplanungsbehörde bei der Regierung der Oberpfalz).

Es erscheint aus fachtechnischer Sicht ungewiss, ob bei Betrieb von einer oder mehreren modernen leistungsstarken WEA(n) im Randbereich der „Vorrangsgebiete WEA“ bei den o.g. harten Ausschlusskriterien [Abstand] die einschlägigen Immissionsrichtwerte nach TA Lärm während der Nachtzeit [Anm.: 22.00 Uhr – 6.00 Uhr] eingehalten werden können. Daher wird – unter Berücksichtigung der o.g. Punkte – die Festlegung etwas höherer Mindestabstände bereits auf Basis der Regionalplanung empfohlen. Ein solcher Schritt würde das Anlagenlärm bedingte Konfliktrisiko reduzieren. Ein weiterer immissionsschutzfachlich relevanter Belang beim Betrieb von WEA ist die mögliche Belästigung von Immissionsorten/ Anwohnern durch Schattenwurf. Die zulässigen Maximalwerte von sowohl 30 h pro [Kalender-]Jahr als auch 30 min am Tag dürfen nicht überschritten werden. Mehr Information hierzu s. die Hinweise der Länder-Arbeitsgemeinschaft Immissionsschutz (LAI) zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immissionen von Windkraftanlagen, Aktualisierung 2019 (WKA-Schattenwurfhinweise). Dieser Sachverhalt ist nach hiesiger Auffassung erst auf der Stufe des konkretisierenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens zu prüfen. Bei Einsatz bewährter Anlagentechnologie nach dem Stand der Technik (Lichtsensoren i.V. mit einprogrammierter Abschaltautomatik) stellt die Einhaltung der o.g. zulässigen Maximalwerte in der Praxis üblicherweise kein Problem dar.	Die Ausführungen zum Schattenwurf werden zur Kenntnis genommen. Anpassungen beim regionalplanerischen Vorgehen werden deshalb jedoch nicht erforderlich.
Höhere Naturschutzbehörde, ROP vom 22.10.24 Zum Umgang mit den Dichtezentren kollisionsgefährdeter Brutvögel und weiteren sensiblen Gebieten Es ist es sehr zu begrüßen, dass Dichtezentren kollisionsgefährdeter Vogelarten der Kategorie 1 sowie der Kategorie 2 (bei Überlagerung von zwei oder mehr Vogelarten) inzwischen als harte Ausschlusskriterien für die Regionalplanung in der Region Oberpfalz Nord anerkannt werden. Die Dichtezentren wurden vom Bayerischen Landesamt für Umwelt auf Basis vorhandener Daten zu punktgenau verorteten Brut- oder Reviervorkommen erstellt. Dichtezentren sind zur Stabilisierung und Sicherung des Erhaltungszustandes der Brutpopulationen kollisionsgefährdeter Arten von besonderer Bedeutung. Die in den Dichtezentren lebenden Bestände sollen ihre Funktion als Quellpopulation erhalten, in denen in der Regel ein Überschuss an Nachwuchs produziert wird. Dieser Überschuss ist notwendig, um Verluste in anderen Regionen mit geringeren Dichten und schlechterer Habitategnung auszugleichen und damit eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der (Landes-) Population zu verhindern. Die Dichtezentren werden in zwei Kategorien dargestellt, die einer Konzentration von 25 % (Kategorie 1) bzw. 50 % (Kategorie 2) der Gesamtzahl bekannter Reviere in Bayern entsprechen. Bei Seeadler und Fischadler wurden aufgrund ihrer Seltenheit und sehr lokalen Verbreitung sämtliche bekannte Brutplätze unter der Kategorie 1 zusammengefasst, da andernfalls ein vollständiger Verlust der beiden Arten in Bayern zu befürchten wäre.	Kenntnisnahme – Änderung des Kriterienkatalogs Die Ausführungen zu den Dichtezentren, der RED III Richtlinie und den Beschleunigungsgebieten werden zur Kenntnis genommen. Nach der aktuellen Rechtslage steht es dem Regionalen Planungsverband frei, ob die Vorranggebiete auch gleichzeitig als Beschleunigungsgebiete ausgewiesen werden. Da der Zeitpunkt, der Umsetzung der RED III Richtlinie in nationales Recht derzeit nicht bekannt ist, hat sich der Regionale Planungsverband – aufgrund der gebotenen Eile dazu entschlossen, da in der Region bis dato kein regionalplanerisches Steuerungskonzept vorliegt und die Errichtung von Windenergie daher an zahlreichen Standorten grundsätzlich möglich ist, diesen Weg zu beschreiten. Da auch von der Höheren Landesplanungsbehörde bei der Regierung der Oberpfalz vorgebracht wird, dass die Darstellung der Dichtezentren im Kriterienkatalog als hartes (Ausschluss-)Kriterium angesichts der vorliegenden Erkenntnisse zur zugrundeliegenden Methodik der Abgrenzung in Verbindung mit den vorliegenden Hinweisen von StMUV und StMWi vom 04.08.2023 zum Umgang mit den Dichtezentren nicht sachgerecht für die Ableitung von Windenergiegebieten erscheint, und dies insbesondere für den Fall gilt, wenn die Vorranggebiete für Windenergie nicht gleichzeitig

Nach dem Gesetzesentwurf der Bundesregierung zur RED III Richtlinie vom 22.07.2024 sind Vorranggebiete für Windenergie zusätzlich als Beschleunigungsgebiete für die Windenergie an Land auszuweisen, soweit sie nicht in Gebieten mit landesweit bedeutenden Vorkommen mindestens einer durch den Ausbau der Windenergie betroffenen Art liegen. Bei diesen Gebieten handelt es sich um „sensible Gebiete“ wie z. B. Dichtezentren, Schwerpunktorkommen, Brut- und Rastgebiete, Kolonien und sonstige Ansammlungen betroffener Arten. Insofern ist es sinnvoll, wenn die im Regionalplan ausgewiesenen Vorranggebieten bereits jetzt die Kriterien für künftige Beschleunigungsgebiete erfüllen, um Gebiete erster und zweiter Klasse (mit und ohne Beschleunigungswirkung) zu vermeiden. Sollte es im Zuge eines zusätzlichen Verfahrensschritts erforderlich sein weitere Vorranggebiete zu suchen bzw. auszuweisen, besteht SG 51 weiterhin auf einen harten Ausschluss der Dichtezentren der Kategorie 1 sowie Kategorie 2 (bei Überlagerung von zwei oder mehr Vogelarten), solange es zum notwendigen Erreichen des Flächenbeitragswerts noch Planungsalternativen außerhalb der Dichtezentren gibt. Ein Überwinden der Dichtezentren auf Basis von Habitatpotentialanalysen, fest vorgeschriebenen Minderungsmaßnahmen o. Ä. wird fachlich nicht befürwortet, da die Dichtezentren langfristig als windkraftfreie Räume dem erforderlichen Populationsschutz kollisionsgefährdeter Brutvögel dienen sollen. Konflikte Konflikte mit der Wiesenbrüterkulisse sind bei den beabsichtigten Vorranggebieten der Region Oberpfalz Nord aktuell nicht gegeben. Im Falle einer erneuten Flächensuche, fordern wir jedoch, dass auch Gebiete innerhalb der Wiesenbrüterkulisse des LfU im Sinne der RED III-Richtlinie (vgl. Schwerpunktorkommen“) als harter Ausschluss betrachtet werden. Zudem ist ein 500 m-Puffer um die Wiesenbrüterkulisse als Restriktionskriterium heranzuziehen.	auch die Voraussetzungen für die Ausweisung von Beschleunigungsgebieten gem. der RED III Richtlinie der EU erfüllen sollen, werden die Dichtezentren formal gesehen ab sofort als Restriktionskriterium geführt. Die Forderungen der HNB sind daher nicht gerechtfertigt. Faktisch hat jedoch keine Gebietsausweisung innerhalb der Dichtezentren der Kategorie 1 und Kategorie 2 (bei Überlagerung von zwei oder mehr Vogelarten) stattgefunden, da der Regionale Planungsverband darauf bedacht war, den Artenschutz im Hinblick auf die kollisionsgefährdeten Brutvögel angemessen zu würdigen. Die Aufnahme der Wiesenbrüterkulisse des LfU als hartes Ausschlusskriterium ist mit Blick auf die o.g. Ausführungen zur RED III Richtlinie nicht angezeigt. Eine Betroffenheit ist darüber hinaus bezogen auf die geplanten Vorranggebiete nicht gegeben.
Höhere Naturschutzbehörde, ROP vom 22.10.24 Zum Umgang mit Natura 2000-Gebieten Die Aufnahme der Natura 2000-Gebiete in den Kriterienkatalog der Region 6 und deren Flächenhafter Ausschluss aus der Prüfkulisse wird seitens des Sachgebiets 51 sehr begrüßt. Hiermit kann sichergestellt werden, dass die angedachte Beschleunigungswirkung beim Ausbau erneuerbarer Energien nicht durch die Lage in einem FFH- oder Vogelschutzgebiet gefährdet wird und gleich zeitig der europäische Gebietsschutz gewahrt bleibt. Auch im Hinblick auf die angedachte Verste tigung der Verfahrenserleichterungen durch die Umsetzung der Renewable Energy Directive III (RED III) in nationales Recht und die ebenfalls dort als Ausschluss gesetzten Natura 2000-Gebieteerscheint die gewählte Vorgehensweise als vorausschauend. Aufgrund der in der Planungsregion bestehenden Möglichkeit ausreichend Flächen für die Windenergienutzung außerhalb der Natura 2000-Gebiete auszuweisen, ist aus Sicht des SG 51 ein Hineinplanen in Natura 2000-Gebiete auch im Ausnahmefall unzulässig. Einfluss von WEA-Projekten außerhalb von Natura 2000-Gebieten Auch Projekte außerhalb von Natura 2000-Gebieten können zu einer Beeinträchtigung der Erhal	Kenntnisnahme und Anpassung des Entwurfs zur Vermeidung von negativen Auswirkungen auf geschützte Fledermausarten (Puffer von 300 m um betroffene FFH-Gebiete) In Bezug auf den Umgang mit den Natura 2000 - Gebieten führt die HNB in der Stellungnahme zum Beteiligungsverfahren nach Art. 16 BayLplG aus, dass bzgl. des 1000 Meter Puffer um SPA - Gebiete Einverständnis besteht. Änderungen in der Entwurfskulisse sind diesbzgl. daher nicht veranlasst. Im Hinblick auf die FHH Verträglichkeit ergeht der Hinweis, dass auch bei nächster Nähe der Vorranggebiete für Windenergie zu FFH-Gebieten ggfs. eine Beeinträchtigung der Erhaltungsziele nicht ausgeschlossen werden kann. Es wurde daher von Seiten der HNB eine Verträglichkeitsabschätzung für sämtliche FFH Gebiete der Region Regensburg bzgl. möglicher Auswirkungen von Windenergieanlagen auf benachbarte FFH Gebiete vorgenommen. Negative Auswirkungen auf FFH-

tungsziele führen. Dies kann der Fall sein, wenn trotz der Lage außerhalb des Schutzgebiets direkte Auswirkungen auf die Schutzgüter erfolgen (zum Beispiel Erhöhung des Mortalitätsrisikos schlaggefährdeter Vogelarten oder Störungen von Arten durch Schallimmissionen) oder es durch die Realisierung des Projekts zu einer Beeinträchtigung der Vernetzungsfunktion der Natura 2000-Gebiete kommt. Beide Fallkonstellationen können durch den Bau und Betrieb von Windenergieanlagen eintreten. Aus diesen Gründen ist es erforderlich bereits auf Planungsebene Mindestabstände zu den europäischen Schutzgebieten einzuhalten, sodass Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden können. In der Region Oberpfalz Nord wird aktuell ein 1.000 m-Puffer um SPA-Gebiete eingehalten, um FFH-Gebiete gibt es keine Pufferung. Der gewählte Abstand zu SPA-Gebieten wird seitens des Sachgebiets 51 begrüßt und führt im Regelfall zu der Annahme, dass eine erhebliche Beeinträchtigung von Erhaltungszielen der SPA-Gebiete ausgeschlossen werden kann. Bei der Lage von Vorranggebieten in nächster Nähe zu FFH-Gebieten kann eine Beeinträchtigung der Erhaltungsziele nicht ausgeschlossen werden, da wie oben erwähnt aufgrund der Wechselwirkung auch Projekte außerhalb dieser Gebiete zu einer Beeinträchtigung führen können. Anhand der Erhaltungsziele wurde eine Verträglichkeitsabschätzung für sämtliche FFH-Gebiete der Region Oberpfalz Nord bezüglich möglicher Auswirkungen von WEA auf benachbarte FFH-Gebiete durchgeführt (s. Tab.1). Negative Auswirkungen auf FFH-Schutzgüter sind demnach lediglich bei Fledermausarten des Anhang II der FFH-Richtlinie zu erwarten. Relevant sind hierbei vor allem die vorwiegend in Wäldern lebenden und jagenden Fledermausarten. Durch Rodungsmaßnahmen außerhalb des FFH-Gebiets könnten deren Quartiere und Jagdhabitats negativ beeinflusst werden und somit der Erhaltungszustand innerhalb des Schutzgebiets verschlechtert werden. Nach Einschätzung des Bayerischen Landesamtes für Umwelt können negative Auswirkungen von Windrädern bei einem Abstand von weniger als 300 m zu einem FFH Gebiet nicht sicher ausgeschlossen werden. Eine Studie zur Bechsteinfledermaus, einer typischen „Waldfledermaus“ und Art des Anhang II der FFH-RL, zeigt, dass bei Flügen zwischen Rastplätzen und Nahrungsflächen bis zu 260 m (im Durchschnitt rund 150 m) zurückgelegt werden (Kerth et al. 2001). Ähnliche Werte sind auch für die anderen bei uns relevanten, an Wälder gebunden Fledermausarten des Anhang II anzunehmen. Dieser Wert untermauert die Einschätzung des LfU, dass ein Abstand von 300 m zwischen Vorranggebieten und FFH-Gebieten (mit Vorkommen dieser Arten) sinnvoll ist.	Schutzgüter sind demnach lediglich bei Fledermausarten des Anhang II der FFH-Richtlinie zu erwarten. Nach Einschätzung des Bayerischen Landesamtes für Umwelt können negative Auswirkungen von Windrädern bei einem Abstand von weniger als 300 m zu einem FFH-Gebiet nicht sicher ausgeschlossen werden. Die Auffassung der HNB einen zusätzlichen Puffer von 300 m um FFH-Gebiete zur Vermeidung von negativen Auswirkungen auf geschützte Fledermausarten des FFH-Richtlinie vorzusehen, wird berücksichtigt. Es erfolgt diesbzgl. eine entsprechende Anpassung der VRG (siehe hierzu ggfs. Einzelbewertung der betroffenen VRG).
Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege vom 31.10.24 Denkmalschutz: Die reine Kenntnisnahme und Benennung denkmalfachlicher Belange ist an dieser Stelle nicht ausreichend. Gefordert wird die Aufnahme folgender Punkte: Es muss anhand geeigneter Simulationen bzw. Visualisierungen geprüft werden, inwiefern die Ausweisung von Vorranggebieten jeweils zu einer Beeinträchtigung des Wesens, des überlieferten Erscheinungsbildes oder der künstlerischen Wirkung der besonders	Kenntnisnahme – Anpassung des Umweltberichts und der Begründung Es wird zur Kenntnis genommen, dass eine Beeinträchtigung der besonders landschaftsprägenden Baudenkmäler nicht ausgeschlossen werden kann, eine denkmalfachliche Beurteilung aber erst mittels intensiver wissenschaftlicher Analysen möglich sein wird. Der Umweltbericht wird dementsprechend angepasst. Es wird ebenfalls zur Kenntnis genommen,

landschaftsprägenden Baudenkmäler führen könnte. Es ist der Hinweis zur notwendigen denkmalrechtlichen Erlaubnis nach Art. 6 BayDSchG aufzunehmen: „Abweichend von Abs. 1 Satz 2 bedarf die Errichtung, Veränderung oder Beseitigung von WEA nur in der Nähe von besonders landschaftsprägenden Baudenkmälern der Erlaubnis. Die Erlaubnis ist zu versagen, soweit das Vorhaben zu einer Beeinträchtigung des Wesens, des überlieferten Erscheinungsbilds oder der künstlerischen Wirkung des besonders landschaftsprägenden Baudenkmals führen würde und gewichtige Gründe des Denkmalschutzes für die unveränderte Beibehaltung des bisherigen Zustands sprechen“. Die Lage der besonders landschaftsprägenden Denkmäler inklusive ihrer jeweiligen Schutz-/Prüfzonen wurde als Kriterium in den Kriterienkatalog des Verfahrens bereits aufgenommen. Innerhalb der Prüfzone von 10 km können mit den Denkmalbehörden Räume gesucht werden, die wichtige Blickbeziehungen zu und von den besonders landschaftsprägenden Denkmälern nicht stören und somit für die Errichtung und den Betrieb von Windkraftanlage in Frage kämen. Hierfür sind auch andere Ausschlusskriterien, die zu sog. Resträumen führen, aufzunehmen und als Konflikträume zu kennzeichnen. Folgende Punkte waren in diesem Zusammenhang bei der Sichtung der Unterlagen erkennbar und sind entsprechend zu berücksichtigen, in die Unterlagen aufzunehmen und führen ggf. zu einem Ausschluss aus den jeweiligen Vorranggebieten: die entsprechenden Denkmäler sind auch bei der Auflistung der einzelnen Vorranggebiete namentlich zu erwähnen, einzelne Prüfradien mehrerer besonders landschaftsprägender Baudenkmäler überlagern sich, wodurch die Mehrung an Betroffenheit ggf. stärkere Auswirkungen ergeben können, in den Randgebieten können sich die WEA landkreisübergreifend auf mehrere besonders landschaftsprägende Baudenkmäler auswirken. Aus Sicht des BLfD soll regelmäßig der unmittelbare Nahbereich von 2,5 km um jedes besonders landschaftsprägende Denkmal ausgespart werden.	dass zur Beurteilung des Wesens, des überlieferten Erscheinungsbildes oder der künstlerischen Wirkung der Denkmäler anhand von Simulationen nach den fachlichen Standards der Broschüre des Fachagentur Windenergie an Land notwendig ist. Das BayLplG enthält jedoch keine Regelung wonach eine Visualisierung von Windenergieanlagen auf der Ebene der Ausweisung von Windvorranggebieten im Regionalplan erforderlich wäre. Zu beachten ist insoweit, dass es Aufgabe der Landesplanung und Regionalplanung ist, den Gesamttraum des Freistaates Bayern und seine Teilräume auf Grund einer fachübergreifenden Koordinierung unter den Gesichtspunkten der Raumordnung zu entwickeln, zu ordnen und zu sichern. Nicht hingegen Aufgabe der Regionalplanung ist es, die Zulässigkeit konkreter Vorhaben zu bewerten. Vor diesem Hintergrund kann eine Visualisierung von konkreten Windenergieanlage-Standorten in diesem Schritt ohnehin immer nur eine hypothetische Darstellung sein, die in der Regel von der späteren tatsächlichen Planung abweichen wird. Die Suche nach aus denkmalfachlicher Sicht geeigneten Räumen für Vorranggebiete für Windenergie ist damit auf Ebene der Regionalplanung nicht abschließend möglich, da die konkreten Angaben zu Anlagenanzahl, Gesamthöhe der Anlagen und genauen Anlagenstandorten - die alleamt wesentliche Faktoren bei der Bewertung der Auswirkungen auf das jeweilige Denkmal sind – noch nicht getroffen werden können. Es erfolgt daher lediglich die Herausnahme der Vorranggebiete, bei denen dies bereits zum jetzigen Zeitpunkt aufgrund der fachlichen Einschätzung des BLfD angezeigt war. Siehe hierzu auch die Bewertung durch den Regionsbeauftragten im Rahmen der gebietsbezogenen Auswertung. Der unmittelbare Nahbereich von 2,5 km um jedes besonders landschaftsprägende Denkmal erscheint auch aus regionalplanerischer Sicht sachgerecht und wird daher als hartes Ausschlusskriterium in den Fortschreibungsentwurf aufgenommen. Bezogen auf die Überlagerung der sonstigen Denkmäler mit dem Prüfradius von 10 km ist eine abschließende Bewertung erst anhand des konkreten Vorhabens möglich. Bezüglich einer möglichen denkmalrechtlichen Erlaubnis nach Art. 6 BayDSchG eines zukünftigen Windenergievorhabens verweisen wir daher auf das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren. Der Hinweis zu den landschaftsprägenden Denkmälern außerhalb der Region, deren Prüfradien in die Region hineinreichen wird berücksichtigt und in den Unterlagen bei den betroffenen Gebieten ergänzt.

Wasserwirtschaftsamt Weiden vom 31.10.24 Wasser: Bei Fassungen von Quellen zur Trinkwasserversorgung enden die Schutzgebiete abstromig oft nur knapp unterhalb der Quelfassungen. Nach unserer Einschätzung führen Baumaßnahmen unmittelbar angrenzend an Zone 2 oder Zone 1 des Wasserschutzgebietes und nur wenige 10er-Meter entfernt vom eigentlichen Fassungsbauwerk, dennoch zu einer Gefährdung der Wasserfassung, z.B. im Havariefall oder durch Beeinflussung der hydraulischen Verhältnisse im Untergrund im nahen Umfeld der Wasserfassungen. Es wird daher ein grundsätzlicher Mindestabstand der geplanten Vorranggebiete von 200 m zur Außengrenze der Fassungsgebiete (Zone 1) von Wasserschutzgebieten vor. Der vorgeschlagene Abstand soll auch den üblichen Bauwerkshöhen Rechnung tragen.	Kenntnisnahme Entsprechend dem Kriterienkatalog wurde neben den Zonen I u. II auch die Schutzzone III a als hartes Ausschlusskriterium festgesetzt. In Abstimmung mit der Wasserwirtschaft werden die Zonen III (ungegliedert) und III b als Restriktionskriterium definiert. Die Entwurfskulisse wurde bereits im Rahmen der SUP und der ergänzenden SUP sowie im Beteiligungsverfahren nach Art. 16 BayLplG den Fachstellen der Wasserwirtschaft vorgelegt. Begründete Einwendungen der Wasserwirtschaft wurden bereits im Rahmen der SUP oder im Zuge der Auswertung des Beteiligungsverfahrens berücksichtigt. Darüberhinausgehende Vorgaben sind erst auf Ebene der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren anhand der konkreten Windenergievorhaben zu bewerten und ggfs. zu berücksichtigen. I
Untere Bauaufsichtsbehörde des Landkreises Tirschenreuth vom 31.10.24 Begrifflichkeiten: Die Bezeichnung harte Kriterien und Restriktionskriterien dürften nicht mehr wirklich passen. Die Begriffe stammen aus der Konzentrationszonenplanung nach § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB. Nach unserem Verständnis führt der Regionale Planungsverband aber keine Konzentrationszonenplanung durch, sondern eine reguläre Positivausweisung von Vorrangflächen. Eine neue Konzentrationszonenplanung für WKA wäre im Übrigen auch unzulässig. Verbunden mit den Begrifflichkeiten, ist auch die Zuordnung der einzelnen Kriterien zu den Begriffen. Hier stellt sich insbesondere bei den Naturwaldreservaten und Naturwaldflächen, sowie bei den WSG oder auch bei den naturschutzfachlichen Kriterien die Frage, ob es sich dabei wirklich um harte Kriterien handelt. Dabei könnte es sich bei den Naturwaldreservaten wohl tatsächlich um ein hartes Kriterium handeln. Im Übrigen erscheint das nach der aktuellen Rechtslage, insbesondere aufgrund des § 2 EEG allgemein oder des § 45 b BNatSchG zum Artenschutz, sehr fraglich. Was die Wasserschutzgebiete angeht, darf auf die aktuelle Entscheidung des BayVG 04.07.2024, Az. 22 A 23.40049 hingewiesen werden. Falls sich Kriterien als weich statt als hart herausstellen sollten, so kann das Kriterium als solches grundsätzlich beibehalten werden, allerdings ist dann eine entsprechende Begründung und Abwägung bezüglich der konkreten Ausgestaltung des jeweiligen Kriteriums nötig. Unterbleibt dies und werden Kriterien zu Unrecht als harte Kriterien definiert, so würde der Regionalplan an einem Abwägungsmangel leiden. Alternativ könnte die Unterscheidung komplett aufgegeben werden und alle Kriterien mit entsprechender Begründung und Abwägung werden. Siedlungsabstand: Die Festlegung von Vorsorgeabstände aus immissionsschutzrechtlicher Sicht ist grundsätzlich zu	Kenntnisnahme Es wird zugestimmt, dass eine Unterscheidung in harte Ausschlusskriterien und Restriktionskriterien rechtlich nicht mehr zwingend geboten ist. Im Hinblick auf eine transparente und nachvollziehbare Planung ist es jedoch unerlässlich darzustellen nach welcher Methodik die VRG ermittelt wurden. Hierfür ist es hilfreich darzustellen, welche Bereiche, aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen von vornherein nicht für die Windenergienutzung in Betracht kommen, also für die Errichtung von Windenergieanlagen (WEA) auf Dauer ungeeignet sind und welche Bereiche nach den regionalplanerischen Vorstellungen vorsorgend aus planerischen und fachlichen Gründen i. d. R. nicht für die Festlegung von VRG herangezogen werden. Naturwaldreservate und -flächen dienen der Erhaltung und Erforschung natürlicher Waldgesellschaften sowie der Sicherung der biologischen Vielfalt. Die Errichtung von Windkraftanlagen in Naturwaldreservaten und -flächen ist ausgeschlossen, da dort gemäß dem Waldgesetz für Bayern (BayWaldG) Rodungen zu versagen sind. Eine Ausnahme gemäß Art. 9 Abs. 6 BayWaldG besteht für solche Flächen nicht. Die Siedlungsabstände wurden mit der zuständigen Fachstelle (Höhere Immissionsschutzbehörde bei der Regierung der Oberpfalz) abgestimmt und unter Berücksichtigung der aktuellen Rechtslage festgelegt. Auch die Abstände zu Straßen wurde auf der Grundlage der Äußerungen der Fachbehörden festgelegt.

begrüßen und auch erforderlich. Die Pauschale Einstufung als hartes Kriterium begegnet aber Zweifeln. Bleibt man bei der Unterscheidung nach harten und weichen Kriterien, so dürfte es sich bei den Abständen in der Regel um eine Mischung aus den beiden Kriterien handeln. Der Entwurf des Regionalplans setzt um bebaute Flächen grundsätzlich einheitliche Abstände von 800 m fest, ohne zu unterscheiden zwischen WR, WA, MI, MD, etc. Das Immissionsschutzrechts differenziert aber nach der jeweiligen Gebietsart und setzt in der TA Lärm unterschiedliche Immissionsrichtwerte fest. Das LfU hatte ca. 2014 auf Grundlage der Immissionsrichtwerte TA Lärm und anhand der Beurteilungspegel von damaligen Standardwindkraftanlagen die folgenden Abstände zu den einzelnen Gebieten ermittelt, bei deren Einhaltung die Einhaltung der Immissionsrichtwerte der TA Lärm zur Nachtzeit gerade noch sichergestellt war: WR: 1.000 m; WA: 800 m; MI, MD... 500 m; GE 300 m. Ob diese Werte heutzutage noch exakt so gelten, ist hier nicht bekannt, den Berechnungen des LfU lässt sich aber entnehmen, dass abhängig von der Gebietsart in der die Immissionsorte liegen sich unterschiedliche Abstände ergeben. Pufferflächen mit genau diesen Abstandsvorgaben, könnten 1:1 als hartes Kriterium aus dem Immissionsschutz abgeleitet werden, weil nur bei ihrer Einhaltung der Immissionsschutz gesichert ist. Damit würde sich ein Abstand von 800m als hartes Kriterium eigentlich nur beim WA ergeben. Werden pauschal 800 m angesetzt, so hätte dies folgende Konsequenzen: WR: die WKA wären zu nah an der Siedlung und die IRW's könnten nicht eingehalten werden. WKA wären in einem Bereich von 800 m – 1.000m unzulässig, obwohl sie in einer Windenergiefläche liegen würden. Dies würde zur Fehlerhaftigkeit und Unwirksamkeit des Regionalplans führen. WA: der Abstand wäre zwar als hartes Kriterium in Ordnung, allerdings muss sich der Verband dann im Klaren sein, dass keinerlei weitere bauliche Entwicklung in Richtung auf die WKA möglich ist, da unmittelbar am Rand des Gebietes die IRW's zur Nachtzeit ausgeschöpft werden. MI, MD: es wird ein Streifen von 300 m für WKA gesperrt, obwohl dies aus Sicht der TA lärm nicht nötig ist. Diese Folge ergibt sich nach der Begründung aber aus dem Immissionsschutz, was gesagt nicht richtig ist. Der Regionalplan wäre fehlerhaft und unwirksam. Lösungsvorschlag für WR: Abstand von 1.000m festsetzen. Lösungsvorschlag für MI: Es kann ein Pufferstreifen um den 500 m- Abstand herumgelegt um eine weitere bauliche Entwicklung zu ermöglichen. Der Pufferstreifen wäre dann ein weiches Kriterium. Werden um MI's Pufferstreifen für bauliche Entwicklung herumgelegt, dann wäre diese auch bei WA's und WR's sinnvoll. Pufferstreifen wären auch hier weiche Kriterien. Die Begründungen wären entsprechend anzupassen. Zu Gewerbegebieten sind keinerlei Abstände nötig. Damit dürfen die WKA's sehr nah an diese Gebiete heran. Ist das jeweilige Gebiet kontingentiert, so muss die WKA einen Abstand einhalten, der sicherstellt, dass die WKA nicht in die Kontingentierung eingreift. Ist das jeweilige Gebiet nicht kontingentiert und besitzt noch freie Flächen, so kann die Zulassung ohne Abstand zum Gebiet dazu führen, dass nachfolgende gewerbliche Bebauung aufgrund der Vorbelastung durch die WKA eingeschränkt oder unmöglich

Windenergieanlagen befinden sich dann innerhalb eines Vorranggebietes, sobald der Mastfuß innerhalb des Vorranggebietes liegt (sog. Rotor-Out-Prinzip). Dies ist auch im Fortschreibungsentwurf in der Begründung zu B X 5.3 geregelt.

Hinsichtlich der FFH-Gebiete erfolgte durch die Höhere Naturschutzbehörde eine detaillierte Prüfung ob und welchem Ausmaß Erhaltungsziele voraussichtlich betroffen sein werden. Sofern aus naturschutzfachlicher Sicht erforderlich wurden entsprechende Puffer um FFH-Gebiete gelegt.

gemacht wird.

Fraglich ist die Anknüpfung an Darstellungen im FINPI. Damit werden auch Bauflächen berücksichtigt bei denen eine Umsetzung in weiter Ferne liegt oder gar nicht im Raum steht, was zu einer Reduzierung der Positivflächen führt. Besser wäre, eine Orientierung am Bestand bzw. an B-Plänen. Im Einzelfall könnte evtl. im Rahmen der Einzelfallabwägung auf den FINPI abgestellt werden, oder es könnte ein zeitliches Limit eingezogen werden, z.B. dass Flächen, die schon länger als 10 Jahre im FINPI steht ohne durch B-Plan umgesetzt worden zu sein, nicht berücksichtigt werden.

Um Wohngebäude im Innenbereich soll pauschal ein Abstand von 800 m gelegt werden. Dies betrifft nach dem Wortlaut grundsätzlich auch Wohngebäude im GE und GI. Diese sollen aber nach der Begründung keinen besonderen Abstandsschutz erhalten. Damit widerspricht dieses Kriterium in gewisser Weise der Begründung und auch den anderen Kriterien.

FFH-Flächen:

- a. Es ist fraglich, ob FFH-Gebiete pauschal als hartes Kriterium ausgeschlossen werden können, oder ob sie vom Schutzziel her zu betrachten wären. Es könnte FFH-Gebiete geben, deren Schutzziel von WKA unberührt gelassen werden.
- b. Evtl. wären FFH-Gebiete auch eher als weiche Kriterien einzustufen.
- c. Auch Einwirkung von außen auf das Gebiet sind einer FFH-Verträglichkeitsabschätzung oder Prüfung zu unterziehen. Wurde das hier berücksichtigt? Es stellt sich die Frage, ob auch um FFH-Gebiete Puffer zu legen wären.

Lage des Mastes:

Es sollte eine Aussage dazu getroffen werden, ob nur der Mast der WKA innerhalb der Vorrangflächen liegen muss und der Rotor auch außerhalb liegen darf, oder ob der Rotor auch innerhalb der Vorranggebiete liegen muss.

Abstand zu Straßen:

Ob die Abstände zu überörtlichen Straßen pauschal auf 100 m als hartes Kriterium festgesetzt werden kann, erscheint fraglich, da die üblichen Anbauverbotszonen viel geringer sind. Insofern darf zu Teil nach oben verwiesen werden. Damit sind 100 m auch kein hartes Kriterium. Ob sich eine andere Einstufung aus landesplanerischen Gründen ergeben kann, z.B. aus dem zu verwenden Maßstab, ist uns nicht bekannt. Unabhängig davon könnte auch hier eine Kombination von hartem und weichem Kriterium mit in Summe 100m Abstand gewählt werden. Dann ist aber Begründung und Abwägung für weiches Kriterium nötig. Ansonsten liegt ein Abwägungsfehler vor.

Substantieller Raum:

Die Aussagen zum substantiellen Raum dürften sich erübrigen, da sich diese Frage nicht mehr stellen dürfte. Die zu erreichenden Flächenziele von 1,1% bzw. 1,8 sind von Bundesgesetzgeber vorgegeben. Damit wird der Windkraft bei diesen Flächenwerten, die ja erreicht werden sollen, substantieller Raum eingeräumt. Im Übrigen wird wohl keine Konzentrationszonenplanung durchgeführt.

Regionaler Planungsverband Nürnberg vom 29.08.2024 In räumlicher Nähe zur Planungsregion Nürnberg liegen insbesondere folgende Windenergiegebiete: <i>Landkreis Amberg-Weizsach</i> AS 25 (östlich Ernshüll): Der Abstand zur nächstgelegenen Siedlung in der Region 7 beträgt ca. 2400 m. AS 43 (nordwestlich Oberachtel): Das Gebiet grenzt direkt an die Region 7 an. AS 45/1 (westlich Lunkeneuth): Der Abstand zur nächstgelegenen Siedlung in der Region 7 beträgt ca. 1900 m. AS 45/2 (nordwestlich Königstein): Der Abstand zur nächstgelegenen Siedlung in der Region 7 beträgt ca. 2200 m. AS 58: Der Abstand zur nächstgelegenen Siedlung in der Region 7 beträgt ca. 1600 m. AS 59: Der Abstand zur nächstgelegenen Siedlung der Region 7 beträgt ca. 2100 m. Zwar können ggf. auch weiter von der Regionsgrenze entfernt liegende Gebiete bzw. darin potenziell künftig errichtete Anlagen eine optische Wirkung in die Region Nürnberg entfalten, allerdings sind diese auf Grund der größeren räumlichen Entfernung zu dieser von geringerer Relevanz. <u>Bewertung aus regionalplanerischer Sicht:</u> Mit der Fortschreibung des Regionalplans trägt der Planungsverband Oberpfalz-Nord den rechtlichen Vorgaben zur Erreichung der Flächenbeitragswerte entsprechend Rechnung. Der zur Darstellung neuer Windenergiegebiete zu Grunde gelegte Kriterienkatalog steht nicht im Widerspruch zu dem rechtskräftigen Kriterienkatalog der Region Nürnberg. Auch hinsichtlich der seitens des Planungsverbands Region Nürnberg beschlossenen Fortschreibung des Regionalplans, die sich aktuell in der konzeptionellen Phase befindet, steht der Kriterienkatalog der Region 6 nicht im Widerspruch. Im Hinblick auf regionsnahe bzw. direkt angrenzende Windenergiegebiete fanden partielle interregionale Abstimmungsprozesse statt, um eine maximale Verträglichkeit der regionsnahen Windenergiegebiete zu gewährleisten. Die grenznahen Gebietsausweisungen der Region 6 kollidieren nicht mit den Überlegungen zu Windkraftplanungen von Seiten der Region Nürnberg. Aus regionalplanerischer Sicht wird daher abschließend empfohlen, keine Einwendungen gegen die 31. Änderung des Regionalplans der Region Oberpfalz-Nord zu erheben.	Kenntnisname Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Eine Änderung des Entwurfs ist nicht veranlasst.
Bayerischer Industrieverband Baustoffe, Steine und Erden (BIV) vom 29.10.24 Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Rohstoffgewinnung: Aus Sicht der Rohstoffgewinnung sind Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Rohstoffgewinnung mit der Nutzung für WEA nicht verträglich und sind deshalb als Restriktions- bzw. Ausschlusskriterium in den Kriterienkatalog aufzunehmen. Das dies noch nicht geschehen ist, wird für einen Abwägungsfehler gehalten. Teilweise liegen regional bedeutsame und qualitativ hochwertige Lagerstätten vor. Man bezieht sich auf Kapitel B IV 2.1.4 (G) des Regionalplans	Kenntnisnahme und Anpassung des Kriterienkatalogs unter Ziel 5.2 Gemäß dem Regionalplan der Region Oberpfalz-Nord 2.1.3 soll in Vorbehaltsgebieten für Bodenschätze der Gewinnung von Bodenschätzen ein besonderes Gewicht gegenüber anderen Nutzungsansprüchen beigemessen werden. Eine Festlegung als hartes Ausschlusskriterium ist

Oberpfalz-Nord, in dem festgelegt wird, dass der großräumige Rohstoffabbau auf Vorrang- und Vorbehaltsgebiete konzentriert werden soll. Eine Überplanung rechtskräftiger Flächen erscheint einschneidend und entzieht Unternehmen potenzielle Lagerstätten. Der Flächendruck zur Rohstoffsicherung nimmt massiv zu, diese liegen ebenfalls im öffentlichen Interesse, können jedoch nur dort gewonnen werden, wo Vorkommen liegen. WEA können auch an anderen Standorten errichtet werden. Eine Überlagerung von Vorranggebieten Wind durch Vorbehaltsgebieten Bodenschätze wird generell abgelehnt. Eine Planung von Vorranggebieten für Windenergie direkt am Rande von Rohstoffsicherungsgebieten kann die Standsicherheit geplanter Anlagen als auch die Rohstoffgewinnung stark einschränken oder unmöglich machen. Bei der Natursteingewinnung sowie zu den entsprechenden Sicherungsgebieten muss aufgrund von Sprengungen mindestens 300m Sicherheitsabstand eingehalten werden, zu den übrigen Rohstoffgewinnungs- und deren Sicherungsgebieten sollte die Pufferzone ca. 200m betragen.	daher nicht sachgerecht. Im Rahmen des weiteren Verfahrens werden jedoch die Vorbehaltsgebiete für Bodenschätze als Restriktionskriterium behandelt und in den Kriterienkatalog aufgenommen. Bei diesem Vorgehen ist jedoch die konkrete Betroffenheit des jeweiligen Vorbehaltsgebietes, mit Verweis auf die besondere Bedeutung der erneuerbaren Energien gemäß § 2 EEG, in die Abwägung einzustellen. Inwieweit in diesem Kontext ein betroffenes Vorbehaltsgebiet für Bodenschätze bzw. darüber hinaus auch allgemeine Puffer bzw. Sicherheitspuffer bei Sprengstellen berücksichtigt werden konnten, ist der Stellungnahme des Regionsbeauftragten zu den jeweiligen Vorranggebieten für Windenergie zu entnehmen.
Deutscher Alpenverein vom 24.10.24 Allgemeine Bewertung Wir begrüßen die Einbindung der Öffentlichkeit in die Abgrenzung der möglichen Suchräume für die Nutzung der Windenergie in der Region Oberpfalz-Nord. Dadurch entsteht ein transparenter Planungsprozess und es wird ein wichtiger Beitrag zu den nationalen und bayerischen Klimaschutzziele geleistet. Gleichzeitig müssen die Belange von Natur, Landschaft, Tourismus und Erholung berücksichtigt werden. Der Kriterienkatalog für die Eingrenzung der Suchräume ist wichtig. Wir begrüßen, dass der Kriterienkatalog hinsichtlich der Wertigkeiten der unterschiedlichen Kriterien in vier Klassen differenziert wurde, d.h. „hartes“ Ausschlusskriterien (HK), Restriktionskriterien (RK) sowie von besonderen Restriktionskriterien überlagerte Bereiche (RK*). Dieser bringt Transparenz darüber, wo der Bau von WEA als möglich angesehen wird. Jedoch sollten in den Kategorien „Natur- und Artenschutz“, „Landschaft“ sowie „Erholung“ noch einzelne Kriterien ergänzt werden (siehe unten für weitere Details). • Ein Puffer von 100 Metern sollte zu Naturschutzgebieten (§ 23 BNatSchG), geschützten Biotopen gemäß Biotopkartierung (Mindestgröße 1 ha) (§ 30 BNatSchG), flächenhaften Naturdenkmälern (Mindestgröße 1 ha) (§ 28 BNatSchG) sowie geschützten Landschaftsbestandteilen (Mindestgröße 1 ha) (vgl. § 16 und § 29 BNatSchG) hinzugefügt werden. • Wir plädieren für die flächenhafte Herausnahme der Lebensräume nach Anhang I und Gebiete mit Artvorkommen nach Anhang II der FFH-Richtlinie. • Die Kriterienüberschrift der kollisionsgefährdeten Vogelarten bitte erweitern; Dichtezentren kollisionsgefährdeter Vogelarten sowie besonders empfindliche Vogelarten. • Wir bitten um die Aufnahme folgender zusätzlicher Kriterien: o Kriterium für den Schutz von Fledermäusen o Kriterium für Ausgleich- und Ersatzflächen o Kriterium für Moorböden o Kriterium für Landschaftsbildbewertung o Kriterium für Landschaftsschutzgebiete • Für die Inanspruchnahme von Gebieten mit besonderem Landschaftsschutzwert sowie für	Kenntnisnahme, keine Änderung des Entwurfs Bei der Auswahl der VRG wurde das Gewicht der Nutzung der Erneuerbaren Energie/Windenergie als überragender wichtiger Gemeinwohlbelang (gem. § 2 EEG) mit konkurrierenden Belangen bzw. Schutzgütern und raumordnerischen Grundsätzen gem. Art. 6 BayLplG abgewogen. Auch die Verpflichtung der Regionalen Planungsverbände mindestens 1,1 bzw. 1,8 % der Regionsfläche als VRG ausweisen zu müssen, wurde im Zuge der Abwägung berücksichtigt. Bei der Prüfung, ob und in welchem Ausmaß konkurrierende Schutzgüter voraussichtlich betroffen sein werden, wurden die jeweiligen Fachbehörden hinzugezogen. Sofern eine voraussichtliche Betroffenheit konkurrierender Belange festgestellt wurde, wurde im Einzelfall unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten geprüft, ob eine Situation vorliegt, die eine Abweichung vom grundsätzlichen Vorrang der erneuerbaren Energien ausnahmsweise rechtfertigt und welchem Belang konkret die höhere Bedeutung zukommt.

Landschaftsschutzgebiete werden Einzelfallprüfungen erforderlich, um die Belange des Wertes bzw. des Schutzziels nicht zu verletzen.

- Gebiete, die in der Landschaftsbewertung des LfU mit Stufe 5 bewertet wurden, sollten nur in Ausnahmefällen für den Ausbau der Windenergie zugelassen werden.
- Erholungsgebiete müssen bei der Planung und Entwicklung der Windenergie berücksichtigt werden.
- Schutzwald (Art. 10 BayWaldG), Bannwald (Art.11 BayWaldG) sowie Erholungswald (Art. 12 BayWaldG) sollten als Kriterien einbezogen werden.

Wir möchten außerdem betonen, dass bei jeder Prüfung der Windkraft es sehr wichtig ist, die örtlichen Gegebenheiten zu berücksichtigen.

Deutscher Alpenverein vom 24.10.24

Bewertung der Kriterien für die Eingrenzung der Suchräume

Grundsätzlich können wir die Kriterien zur vorangestellten Auswahl von Flächen für die „Nutzung der Windenergie“ in der Region Oberpfalz-Nord nachvollziehen, haben jedoch für folgende Kriterien Ergänzungsvorschläge:

Natur und Artenschutz

Naturschutzgebiete, geschützte Biotope, Naturdenkmäler und geschützte Landschaftsbestandteile Naturschutzgebiete (§ 23 BNatSchG), geschützte Biotope gemäß Biotopkartierung (Mindestgröße 1 ha) (§ 30 BNatSchG), flächenhaften Naturdenkmäler (Mindestgröße 1 ha) (§ 28 BNatSchG) sowie geschützte Landschaftsbestandteile (Mindestgröße 1 ha) (vgl. § 16 und § 29 BNatSchG) sind gemäß der Änderungsbegründung zum „Regionalplan Region Oberpfalz-Nord (6) 31. Änderung des Regionalplans“ (Entwurf vom 03.06.2024, Seite 18 bzw. 20) als „harte“ Ausschlusskriterien (HK) gewertet und damit als Windkraftgebiet flächenhaft ausgeschlossen. Ein Puffer zu den Gebieten/Objekten ist nicht festgelegt. Wir begrüßen den genannten Umgang mit diesen Kriterien, sind jedoch der Meinung, dass für diese Flächen ein Puffer von 100 Metern hinzugefügt werden sollte, um sie ausreichend zu schützen.

Natura 2000-Gebiete FFH-Gebiete sowie SPA-Gebiete (Vogelschutz) werden aufgrund ihrer hohen Bedeutung auf europäischer Ebene für unterschiedliche Arten und Lebensraumtypen ausgewiesen. Grundsätzlich ist darin die land- und forstwirtschaftliche Nutzung möglich, weshalb wir auch eine Nutzung von Windkraftanlagen per se nicht ablehnen. Jedoch sehen wir gleichzeitig für viele der geschützten Arten und Lebensraumtypen, z. B. Fledermäuse oder Lebensraumtypen der Hoch- und Niedermoore, durch den Bau von WKA verursachten Eingriffen sowie durch den späteren Betrieb erhebliche negative Auswirkungen. Zudem sehen wir in der naturschutzfachlichen Wertigkeit von FFH- Gebieten keine wesentlichen Unterschiede zu Biotopen, welche bereits flächenhaft aus der Kulisse entnommen wurden. Vielmehr bringen FFH-Gebiete die Verantwortung für Arten und Lebensräume auf europäischer Ebene mit sich. Wir plädieren deshalb für die flächenhafte Herausnahme der Lebensräume nach Anhang I und Gebiete mit Artvorkommen nach Anhang II der FFH-Richtlinie.

Vogel- und Fledermausschutz Gemäß der Publikation "Vogelschutz und Windenergienutzung – Fachfragen des bayerischen Windenergie – Erlasses - Arbeitshilfe" (Bayerisches Landesamt für Umwelt, 2021) sind Dichtezentren Kerngebiete der Artvorkommen, die für die Stabilisierung und Sicherung des Erhaltungszustands der Brutpopulation von besonderer Bedeutung sind. Weiter geht hervor, dass die in den Dichtezentren lebenden Bestände ihre Funktion als Quellpopulation, in denen in der Regel ein Überschuss an Nachwuchs produziert wird, erhalten sollen. Die Publikation enthält fachliche Konkretisierungen der einschlägigen Aussagen des Bayerischen Windenergie-Erlasses (BayWEE) und damit auch für die Ausübung des naturschutzfachlichen Beurteilungsspielraums, den die Rechtsprechung der Naturschutzverwaltung bei der Prüfung des Tötungsverbots in § 44 Abs. 1 Nr. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) und der Ausnahmenvorschrift des § 45 Abs. 7 BNatSchG einräumt.

Kenntnisnahme, Ergänzung der Begründung

Bei der Auswahl der VRG wurde das Gewicht der Nutzung der Erneuerbaren Energie/Windenergie als überragender wichtiger Gemeinwohlbelang (gem. § 2 EEG) mit konkurrierenden Belangen bzw. Schutzgütern und raumordnerischen Grundsätzen gem. Art. 6 BayLplG abgewogen. Auch die Verpflichtung der Regionalen Planungsverbände mindestens 1,1 bzw. 1,8 % der Regionsfläche als VRG ausweisen zu müssen, wurde im Zuge der Abwägung berücksichtigt.

Bei der Prüfung, ob und in welchem Ausmaß konkurrierende Schutzgüter voraussichtlich betroffen sein werden, wurden die jeweiligen Fachbehörden hinzugezogen. Sofern eine voraussichtliche Betroffenheit konkurrierender Belange festgestellt wurde, wurde im Einzelfall unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten geprüft, ob eine Situation vorliegt, die eine Abweichung vom grundsätzlichen Vorrang der erneuerbaren Energien ausnahmsweise rechtfertigt und welchem Belang konkret die höhere Bedeutung zukommt.

Eine Aufnahme von weiteren Puffern um Biotope, Naturschutzgebiete, Naturdenkmale, und geschützten Landschaftsteilen und eine flächenhafte Herausnahme der Lebensräume nach Anhang I und Gebiete mit Artvorkommen nach Anhang II der FFH-Richtlinie sind nach naturschutzfachlicher Einschätzung nicht angezeigt. Der Natur- und Artenschutz wurde dem auf der Ebene der Regionalplanung erforderlichen rechtlichen Rahmen entsprechend berücksichtigt. Die Planungen wurden im Hinblick diesbezüglich laufend mit der Höheren Naturschutzbehörde abgestimmt. Bezüglich der angesprochen Themen und insbesondere mit Blick auf FFH-Gebiete, Landschaftsschutzgebiete, Artenschutz und insbesondere zu den Dichtezentren verweisen wir auf die Stellungnahme der Regierung der Oberpfalz und auf die Bewertung durch den Regionsbeauftragten. Die bekannten Fledermausvorkommen wurden von den Naturschutzbehörden und Naturschutzverbänden im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung sowie im Beteiligungsverfahren nach Art. 16 BayLplG vorgetragen und werden, soweit auf Ebene der Regionalplanung möglich ist, den rechtlichen Vorgaben entsprechend berücksichtigt. In der Fortschreibung des Regionalplans zur Windenergie werden sowohl im Umweltbericht als auch in der Begründung Hinweise zu Fledermausvorkommen und die etwaige Notwendigkeit von Vermeidungsmaßnahmen hingewiesen. Daneben hat im Laufe des Verfahrens der von den Naturschutzbehörden gelieferten Informationen zu Wochenstuben von

Darüber hinaus hat das Bayerische Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz (StMUV) mit Schreiben vom 01.08.2023 aktualisierte Hinweise zur Erfassung von Brutplätzen kollisionsgefährdeter Brutvogelarten in immissionsschutzrechtlichen Verfahren gegeben. Dies folgt auf das Inkrafttreten des "Vierten Gesetz zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes" vom 29.07.2022 in seinem artenschutzrechtlichen Teil (§§ 45b bis 45 d BNatSchG). Neue Hinweise zur Brutplatzkartierung gibt es in § 45b Abs. 1 bis 5 BNatSchG.

In der Publikation „Die Auswirkungen von WEA an Waldstandorten auf Fledermäuse“ Voigt et.al 2024 geht hervor, dass Fledermäuse durch Rodung in Wäldern für Windkraftanlagen direkt und durch Vergrämung indirekt Lebensraum verlieren. In Quartiernähe ist mit einem erhöhten Schlagrisiko von kollisionsgefährdeten Fledermäusen an Windkraftanlagen zu rechnen. Die Studie zeigt auch, dass einige Fledermausarten innerhalb von 450-800 Metern um bewaldete Windparks herum weniger aktiv sind oder diese meiden. Die Autoren der Publikation schlagen vor, dass lediglich artenarme Forstkulturen für die Windenergieproduktion genutzt werden sollten, sofern keine Alternativen vorhanden sind. Betriebssteuerungen zum Fledermausschutz sind an allen Waldstandorten zwingend notwendig.

Zum Schutz von Fledermäusen gibt es auch Publikationen des Bayerischen Landesamtes für Umwelt (LfU) mit Arbeitshilfen; „Fledermausschutz und Windkraft - ...“ Teil 1-3 (2017).

In der Änderungsbegründung zum „Regionalplan Region Oberpfalz-Nord (6) 31. Änderung des Regionalplans“ (Entwurf vom 03.06.2024, Seite 21) geht hervor, dass es zum Zeitpunkt der Erstellung der Potentialflächenanalyse mit Blick auf die kollisionsgefährdeten Brutvogelarten noch keinen flächenbezogenen Ansatz bei der Bewertung durch die Fachstellen des Arten- und Naturschutzes gab. Deshalb wurden zur frühzeitigen Berücksichtigung des Vogelschutzes die bei der höheren Naturschutzbehörde bekannten tatsächlichen Horststandorte herangezogen. Der Nahbereich der Gruppe von Brutvögeln nach Anlage 1 zu § 45b Absatz 1 bis 5 BNatSchG wurde daraufhin als „hartes“ Ausschlusskriterium (HK, i.d.R. 500 m) und der zentrale Prüfbereich wie für jede Art jeweils in der Anlage 1 definiert als Restriktionskriterium (RK, 500 bis 2.000 m) festgelegt.

In der Änderungsbegründung geht auch hervor, dass dem Planträger als Fachgrundlage durch das LfU erstellte Karten zu den Dichtezentren kollisionsgefährdeter Vogelarten in Bayern vorliegen, welche differenziert nach zwei Kategorien 25 % (Kategorie 1) bzw. 50 % (Kategorie 2) der bekannten Brutreviere kollisionsgefährdeter Arten umfassen und damit den Brutbestand (insb. 25 %) der fachlich als notwendig erachtet wird, um den Erhaltungszustand der Art zu sichern. Daher wurden die Dichtzentren der Kategorie 1 vollständig und der Kategorie 2, sofern mehrere Vogelarten darin betroffen sind, als „hartes“ Ausschlusskriterium (HK) berücksichtigt. Die Kategorie 2 wird als Restriktionskriterium (RK*) berücksichtigt, wenn nur eine Vogelart betroffen ist.

Wir begrüßen die Tatsache, dass Dichtzentren für kollisionsgefährdete Vogelarten als Auswahlkriterium aufgenommen wurden und fordern, dass die oben erwähnten Hinweise und

Fledermäusen zur Anpassung des Entwurfs (Verkleinerung bzw. Zuschneiden von Vorranggebieten) geführt. Weitere Änderungen am Entwurf sind daher nicht veranlasst.

Im Hinblick auf den Schutz der Moore wurde bei betroffenen VRG ergänzt, dass „eine Beschädigung der Moorböden bei Baumaßnahmen zu verhindern ist, um einer klimaschädlichen CO₂-Freisetzung vorzubeugen und entsprechende Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen nach BayKompV vorzusehen sind.

Eine Anpassung des Kriterienkatalogs hinsichtlich der Wälder oder der Kriterienüberschrift beim Artenschutz wurde von den betroffenen Fachbehörden nicht gefordert.

Nach den grundlegenden rechtlichen Rahmenbedingungen stellen Landschaftsschutzgebiete und das Kriterium Landschaftsbildbewertung - welche vom LfU in einer Schutzgutkarte Landschaftsbild veröffentlicht ist - kein hartes Ausschlusskriterium dar. Nichtsdestotrotz sind die genannten Belange des Landschaftsschutzes (Landschaftsbild, Höhenzüge mit Fernwirkung) dem Grunde nach auch in die planerischen Überlegungen eingeflossen und soweit möglich berücksichtigt worden. Mit Blick auf § 2 EEG (überragendes öffentliches Interesse der erneuerbaren Energien) und die zu erbringenden Flächenbeitragswerte war dies jedoch nicht durchgehend möglich. Oft liegt in den betroffenen Bereichen auch bereits eine Vorbelastung vor. Gem. dem raumordnerischen Grundsatz der „dezentralen Konzentration“ erscheint es daher aus regionalplanerischer Sicht in manchen Fällen sinnvoller diese Bereiche trotz der Lage im LSG oder innerhalb einer hohen Landschaftsbildbewertung als VRG auszuweisen.

Arbeitshilfen berücksichtigt werden. Wir sind außerdem der Meinung, dass die Kriterienüberschrift erweitert werden muss; Dichtezentren kollisionsgefährdeter Vogelarten sowie besonders empfindliche Vogelarten. Es gibt Arten, die durch Windkraftwerke gestört werden (z.B. aufgrund Habitatverlust), bei denen aber keine Kollisionsgefahr besteht. Darüber hinaus fehlt uns ein Kriterium für den Schutz von Fledermäusen, und wir fordern daher die Aufnahme eines solchen in den Kriterienkatalog.

Rechtlich festgesetzte Ausgleichs- und Ersatzflächen Von Ausgleichs- und Ersatzflächen ist im Kriterienkatalog der Änderungsbegründung (Seite 18) nicht zu lesen. Wir halten es für wichtig, dass bereits ausgewiesene Ausgleich- und Ersatzflächen geschützt bleiben und neue Flächen ausgewiesen werden, falls durch die Errichtung von Windparks Kompensationen notwendig werden. Wir bitten, dass dieses Kriterium aufgenommen wird.

Moorböden Der Kriterienkatalog der Änderungsbegründung enthält keinen Hinweis auf dem Umgang mit Mooren. Moore spielen eine entscheidende Rolle für den Klimaschutz. Ihre Wiedervernässung ist ein wichtiger Baustein für die Klimaneutralität Bayerns. Daher wird die Bedeutung von Mooren als CO₂-Senke in den nächsten Jahren deutlich zu nehmen. Deshalb sollten alle Moore, die potenziell wiedervernässt werden können, nicht für Windenergie benutzt werden.

Wir bitten, dass dieses Kriterium aufgenommen wird.

Landschaftsschutz

Landschaftsbildbewertung In der Änderungsbegründung geht nicht hervor, falls die Landschaftsbildbewertung des Bayerischen Landesamt für Umwelt (LfU)¹, bei der Ausweisung von Vorranggebieten für Windenergie, berücksichtigt wurde. In der Landschaftsbildbewertung sind die Gebiete hinsichtlich ihrer charakteristischen landschaftlichen Eigenart von 1 bis 5 eingeteilt. Besonders schützenswerten Landschaftsteile sind in die Stufe 5 eingeteilt. Uns fehlt in dem Kriterienkatalog (Seite 18) ein Kriterium für die Landschaftsbildbewertung und wir bitten daher um eine Ergänzung dieses Kriteriums. Für die Inanspruchnahme von Gebieten mit besonderem Schutzwert ist eine Einzelfallprüfung erforderlich, um die Belange des Wertes nicht zu verletzen. Gebiete, die in der Landschaftsbewertung des LfU mit Stufe 5 bewertet wurden, sollten nur in Ausnahmefällen für den Ausbau der Windenergie zugelassen werden.

Landschaftsschutzgebiete In Landschaftsschutzgebieten sind Windkraftanlagen gemäß § 26 Abs. 3 BNatSchG nicht grundsätzlich verboten, sofern sie in Gebieten gemäß § 2 Nummer 1 Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) liegen und nicht gleichzeitig als Natura 2000-Gebiet ausgewiesen sind. Der Kriterienkatalog der Änderungsbegründung (Seite 18) enthält keinen Hinweis auf dem Umgang mit Landschaftsschutzgebieten. Wir bitten, dass dieses Kriterium aufgenommen wird.

Für Landschaftsschutzgebiete werden Einzelfallprüfungen notwendig werden, um die Belange des Schutzziels nicht zu verletzen.

Erholung Der Kriterienkatalog der Änderungsbegründung enthält keinen Hinweis auf der Funktion Erholung. Allerdings werden bestimmte Erholungsgebiete erwähnt, wenn sie in Vorranggebieten für Windenergie liegen. Das LfU hat auch eine Bewertung der verschiedenen Erholungsgebiete vorgenommen (siehe https://www.lfu.bayern.de/natur/schutzgutkarten/landschaft_bild_erleben_erholung/index.htm). Wir halten es für wichtig, dass diese bei der Planung und Entwicklung der Windenergie berücksichtigt werden, damit die Menschen weiterhin die Möglichkeit haben, sich in einer intakten Natur zu erholen. Forstwirtschaft Im Kriterienkatalog der Änderungsbegründung sind Naturwaldreservate sowie Naturwaldflächen (Art. 12a BayWaldG) als „harte“ Ausschlusskriterien (HK) gewertet und damit als Windkraftgebiet flächenhaft ausgeschlossen. Funktionswälder wie Schutzwald (Art. 10 Bayerisches Waldgesetz (BayWaldG)), Bannwald (Art. 11 BayWaldG) und Erholungswald (Art. 12 BayWaldG) werden nicht im Kriterienkatalog aufgenommen. Der Grund dafür ist das überragende öffentliche Interesse an der Windkraftnutzung nach § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG). Um die Belange des Waldes und der Windkraftnutzung so verträglich wie möglich miteinander zu verbinden, wurden die Waldfunktionen gem. Art. 6 BayWaldG (Waldfunktionspläne) bei den betroffenen Vorranggebieten als Hinweise in die Begründung und in den Umweltbericht mit aufgenommen. Wir sind der Meinung, dass auch Funktionswälder wie Schutzwald und Bannwald sowie Erholungswald als Kriterien einbezogen werden sollten.	
Bund Naturschutz in Bayern e.V. vom 31.10.24 Im Folgenden macht der BN aus naturschutzfachlicher Sicht Anmerkungen zu den Kriterien und Einzelstandorten. Wir bitten diese bei der Auswahl der Vorranggebiete zu berücksichtigen, insbesondere um diese auch außerhalb von Waldflächen zu vergrößern: Die Kriterienliste ist entscheidend für die Erstellung der Suchräume. Der BN hält einige Kriterien, welche zu einem Ausschluss aus den Suchräumen für Vorranggebiete führen, für zu eng bemessen. Andere noch nicht aufgenommene Kriterien sollen allerdings aus Natur- und Umweltschutzsicht zu einem Ausschluss führen. Siedlungsabstand: Der BN unterstützt den Abstand von 800 m zu Wohnbauflächen. Wie in den Bundesländern Niedersachsen und Schleswig-Holstein unterstützt der BN für Vorranggebiete einen Abstand von 400 m zu Weilern und Einzelhöfen und Gebieten mit Außenbereichssatzung. Entsprechend den Regelungen in Niedersachsen, Thüringen, Rheinland-Pfalz und Mecklenburg-Vorpommern lehnt der BN Ausschlussflächen rund um Gewerbe- und Industrieflächen ab. Hier muss kein genereller Abstand außerhalb der aus Immissionsrichtlinien entstehenden Abstände eingehalten werden. Der BN sieht keine Notwendigkeit für eine generelle Abstandsregelung zu Verkehrsflächen	Kenntnisnahme Die Stellungnahme des Bund Naturschutz wird zur Kenntnis genommen. Wir verweisen darauf, dass die Regionalplanfortschreibung entsprechend der für die Ebene der Regionalplanung maßgeblichen rechtlichen und fachlichen Vorgaben durchgeführt wird. Dies gilt insbesondere auch für die aufgeführten Themen (Siedlungsabstände, Abstände zu Infrastruktureinrichtungen, Bahnlinien, Erdbebenmessstationen, Militär, Wasserschutz, Arten- und Naturschutz). Wir möchten ausdrücklich darauf hinweisen, dass die Fachstellen, die die genannten Belange zu vertreten haben, im Planungsprozess in der Strategischen Umweltprüfung und im Beteiligungsverfahren nach Art. 16 BayLplG beteiligt wurden. Gerechtfertigte Anregungen und Hinweise wurden im Laufe des Planungsprozesses berücksichtigt und im Entwurf eingearbeitet. Siehe hierzu auch die Stellungnahmen der Fachstellen und Behörden, die die genannten Belange zu vertreten haben sowie die daraus resultierenden Änderungen im Kriterienkatalog.

Infrastruktur:

Nach Ansicht des BN sind die Abstände zu Infrastrukturflächen oft zu hoch bemessen. Geringere Abstände, wie in anderen Bundesländern z. T. üblich, würden die Suchräume erweitern.

Straßen: Der BN schließt sich den Bauverbotszonen nach bayerischem Straßen- und Wegegesetz an. Daraus folgen für Vorranggebiete Abstände von:

40 m von Autobahnen, 20 m von Bundes- und Staatsstraßen, 15 m von Kreisstraßen.

Da nach dem Urteil des VG Frankfurt/Oder (AZ 5K1030/18) vom 19.06.2019 nicht anzunehmen ist, dass WEA in der Baubeschränkungszone den Verkehrsablauf einer Straße beeinträchtigen oder gefährden, schließt der BN weitere Abstandsregelungen zu Straßenverkehrsinfrastruktur aus.

Freileitungen/Höchstspannungsleitungen, Hochspannungsleitungen: Analog der Regelung in Thüringen befürwortet der BN für Vorranggebiete Flächen mit einem Abstand von 100 m.

Bahnlinien: Analog der Regelung in Thüringen befürwortet der BN für Vorranggebiete Flächen mit einem Abstand von 40 m.

Erdbebenmessstation: Wie in Nordrhein-Westfalen geregelt, fordert der BN eine Einzelfallüberprüfung, ob der Abstand von den vorgeschlagenen 2 km verringert werden kann. Erdbebenmessstationen sollten keine generellen Ausschlussgebiete sein.

Militärische Anlagen: Der BN unterstützt eine Einzelfallprüfung, um einen möglichst geringen Abstand zu ermöglichen. Sie sollten daher keine generellen Ausschlussgebiete sein. Wie auch bei allen anderen Belangen muss ein Ausschluss aus militärischen Gründen zumindest verständlich und transparent begründet werden. Wir bitten den Regionalen Planungsverband, die militärischen Einschränkungen so gering wie möglich zu halten und mit der Bundeswehr nach praktikablen Lösungen zu suchen, welche die Windenergie-Zielsetzungen ermöglichen.

Der Wetter-Radar (Petersaurach) sollte auch kein Ausschluss-Kriterium sein.

Militärische Produktfernleitungen: Eine Abstandsregelung zu militärischen Produktfernleitungen ist auf den ersten Blick nicht verständlich. Der BN bittet um eine gute Begründung, warum hier ein Abstand notwendig sein soll.

Wasser:

Ein Ausschluss von Wasserschutzgebieten der Zone 1 und 2 aus den Vorranggebieten ist sinnvoll und wird vom BUND Naturschutz unterstützt.

Bodenschätze:

Bei möglichen Windenergievorranggebieten in Vorrang- und insbesondere in Vorbehaltsgebieten für Bodenschätze ist den Windenergievorranggebieten der Vorzug gegeben. Der Grundsatz bei Zielkonflikten Vorrang für Belange des Natur- und Umweltschutzes zu geben, ist auch im LEP enthalten. Wir bitten daher um Prüfung, welche zusätzlichen Vorranggebiete sich bei der Nutzung von Abbaugebieten ergeben würden.

Natur und Landschaft:

Biotope: Biotopflächen sind nicht als Vorranggebiete geeignet. Biotope sind im Regelfall sehr kleinräumige Flächen. Sollten linienhafte Biotope mögliche Vorranggebiete in zwei oder mehrere

Das geforderte Vorgehen hinsichtlich der Berücksichtigung kleinflächiger Biotope wurde im Fortschreibungsentwurf bereits wie gefordert umgesetzt.

Im Hinblick auf den Schutz der Moore wurde bei betroffenen VRG ergänzt, dass eine Beschädigung der Moorböden bei Baumaßnahmen zu verhindern ist, um einer klimaschädlichen CO₂-Freisetzung vorzubeugen und entsprechende Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen nach BayKompV vorzusehen sind.

Die Einholung von Fachgutachten würde den Planungsprozess und damit auch die Phase der „ungesteuerten Privilegierung im Außenbereich“ zeitlich deutlich verlängern, weshalb derzeit darauf verzichtet wird.

Teile zerschneiden, so dass diese die Mindestflächengröße von 10 ha unterschreiten, sollte das kein Ausschlusskriterium für die Ausweisung von Vorranggebieten sein. Die beiden Teilflächen sollten als ein Vorranggebiet zusammengefasst werden.

Naturwaldreservate: Ergänzend zu den Naturwaldreservaten sollten auch Naturwälder nach Art. 12a Abs. 2 BayWaldG als flächenhafte Ausschlussgebiete aufgenommen werden.

SPA-Gebiete: Der BN unterstützt den Ausschluss von SPA-Gebieten.

Dichtezentren kollisionsgefährdeter Arten: Da dem BN zu diesem Kriterium keine Karten oder andere vertiefte Informationen vorliegen, kann der BN zum jetzigen Zeitpunkt keine Bewertung vornehmen.

Vogelzuggebiete: Vogelzuggebiete sind für den BN keine Ausschlussgebiete. Dennoch muss die Frage der Zugrouten von windkraftsensiblen Arten als weiches Kriterium in eine Überprüfung von Vorranggebieten eingehen und ist im Einzelfall in der Genehmigungsplanung zu prüfen. Die Auswertung von Vogelzughotspots muss von zuständigen bayerischen Behörden durchgeführt werden. Hotspots des Vogelzugs windkraftsensibler Arten sollten nicht in die Kulisse der Vorranggebiete einbezogen werden.

Fauna-Flora-Habitat-Gebiete: FFH-Gebiete sind Vorrangflächen für den Naturschutz! FFH-Gebiete sind für sehr viele Arten und Ökosysteme zentrale Kernflächen und Vorrangflächen für den Erhalt der Biodiversität. Sie sind die Knoten in einem europaweiten Verbund zum Erhalt des wertvollsten Naturerbes Europas und Bayerns. In ihnen steht der Schutz von möglichst großen habitatreichen Lebensräumen im Vordergrund. Für die meisten der FFH-Gebiete gelten aufgrund bisheriger Verluste und Rückgänge Verpflichtungen zur Renaturierung von Lebensräumen und zur Erhöhung der Bestände von Arten. Bestehende Belastungen sollen reduziert werden. Auch wenn in einzelnen FFH-Gebieten (derzeit) keine windkraftsensiblen Arten vorkommen, hält der BN einen generellen Ausschluss des gesamten FFH-Netzes für nötig, um in diesen Gebieten eine möglichst ungestörte ökologische Optimierung und Renaturierung zu ermöglichen. FFH-Gebiete sind in ihrer ökologischen Wertigkeit Naturschutzgebieten gleichzustellen (und in anderen Bundesländern auch als solche ausgewiesen). Der generelle Ausschluss von Natura-2000-Gebieten bedeutet auch eine Planungsbeschleunigung und Rechtssicherheit. Denn die Einbeziehung dieser Gebiete in eine Kulissen-Prüfung erfordert eine umfangreiche FFH-Verträglichkeitsprüfung, die auf der Ebene der (nun nötigen schnellen) Ausweisung der Vorranggebiete nicht möglich ist. Würden sie ohne eine derartige Prüfung in Vorranggebiete einbezogen, würde das eine hohe Rechtsunsicherheit bedeuten und die Umsetzungswahrscheinlichkeit in den Vorranggebieten deutlich reduzieren und somit letztlich zu einer deutlich zu kleinen realen Gebietskulisse führen. Im Übrigen verweist der BN darauf, dass auch der Bundesgesetzgeber bei der Lockerung der Landschaftsschutzgebiete für WEA in § 26 (3) neu BNatSchG die Natura-2000-Gebiete explizit aus der gesetzlichen Privilegierung ausgenommen hat, so dass sie keiner Überplanung als Windenergiegebiete zugänglich sind. Natura-2000-Gebiete haben in und außerhalb der LSGs den gleichen hohen ökologischen Wert, so dass sie generell aus den Vorranggebieten auszuschließen sind. Der BN hält es für

erforderlich, die FFH-Gebiete generell als Ausschluss für Vorranggebiete zu nehmen.

Wiesenbrütergebiete: Zum Schutz der Wiesenbrüter sollte die ausgewiesene Wiesenbrüterkulisse inkl. einem Puffer von 1000 m nicht als Vorranggebiet ausgewiesen werden. Wiesenbrüter brauchen im Regelfall offene Landschaften ohne störende Kulissen, damit sie als Bruthabitate angenommen werden. Vorranggebiete in Wiesenbrütergebieten auszuweisen, würde zu erheblicher Rechtsunsicherheit führen.

Wälder: Auch wenn Windkraft im Wald im Regelfall höhere ökologische Auswirkungen als im Offenland hat, ist die notwendige Gebietskulisse von 1,8 % der Regionsfläche nur mit Vorranggebieten auch im Wald zu erreichen. Besonders schützenswerte Wälder sind nach Ansicht des BN allerdings auszunehmen. Das betrifft insbesondere: Naturwaldreservate und Naturwälder nach Bayerischem Waldgesetz, Schutzwälder nach WaldG Art. 10 Abs. 1, Wälder in Schutzgebieten (NSG, FFH, SPA). Für den Fall, dass ohne Waldgebiete nicht genügend Flächen gefunden werden, soll Windenergie bevorzugt auf Kalamitätsflächen erzeugt werden.

Waldflächen mit altem und artenreichen Laub- und Laubmischwald-Beständen oder mit einem hohen Anteil an Höhlenbäumen werden vom BUND Naturschutz abgelehnt, ebenso naturnahe unzerschnittene und unbeschädigte Wälder. Sollten für die Ausweisung von Vorranggebieten Auswahlmöglichkeiten in einer Region vorhanden sein, soll auf Waldstandorte verzichtet werden. Dies gilt insbesondere für naturnahe Wälder mit hohen Flächenanteilen standortheimischer Baumarten und einem Bestandsalter von über 100 Jahren (unter anderem Klasse-I- und Klasse-2-Wälder), Bannwälder (Werden WKAs in Bannwäldern errichtet, sind Flächenverluste angrenzend an den Bannwald auszugleichen. WEA dienen der Bekämpfung der Klimakrise und sind daher anders als privatwirtschaftliche Vorhaben von der Ausgleichsregelung bei Bannwald nach Bayerischem Waldgesetz umfasst.) und naturnahe Mischwälder

Moorböden: Moore spielen für den Klimaschutz eine entscheidende Bedeutung. Ihre Wiedervernässung ist ein wichtiger Baustein für die Klimaneutralität Bayerns. Daher dürfen alle Moorböden, die potenziell wiedervernässbar sind, nicht in die Kulisse der Vorranggebiete für Windenergie aufgenommen werden. Das gilt damit für die meisten Moorböden. Ausnahmen können beispielsweise entlang großer Verkehrstrassen existieren. Auch die nationale Moorschutzstrategie der Bundesregierung sieht als Ziel die Wiedervernässung aller Moorböden vor. Auch das neue Landesentwicklungsprogramm Bayern sieht zum Moorschutz folgende neue Grundsätze vor (1.3.1): „(G) Die Klimafunktionen der natürlichen Ressourcen, insbesondere des Bodens und dessen Humusschichten, der Moore, Auen und Wälder sowie der natürlichen und naturnahen Vegetation, als speichernde, regulierende und puffernde Medien im Landschaftshaushalt sollen erhalten und gestärkt und soweit erforderlich wiederhergestellt werden.“

(G) In den Regionalplänen können Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für den Klimaschutz festgelegt werden.“

Als Vorranggebiete für den Klimaschutz sollen explizit die kohlenstoffreichen Böden = Moorböden ausgewiesen werden, so die Begründung zum LEP Grundsatz 1.3.1: „Wälder und

Moore sind natürliche Speicher für Kohlendioxid und andere Treibhausgase. Sie sollen deshalb erhalten und im Fall von Mooren, soweit nötig und möglich, wieder in einen naturnahen Zustand versetzt werden. Die Erhaltung und Entwicklung von Flächen, die als Kohlenstoffspeicher oder -senken dienen, hat eine wichtige Bedeutung für den Klimaschutz. Entsprechende Flächen können daher als Vorrang- oder Vorbehaltsgebiete für den Klimaschutz in den Regionalplänen gesichert werden. Für die Festlegung dieser Flächen stellen die Ressorts abgestimmte Hinweise zur Verfügung. In Vorranggebieten zum Klimaschutz sind nur Vorhaben zulässig, welche dem Schutzzweck nicht entgegenstehen. In Vorbehaltsgebieten zum Klimaschutz sollen Maßnahmen, die den Schutzzweck beeinträchtigen, möglichst unterbleiben.“ Der BN hält es daher für erforderlich, alle Moorböden als Vorranggebiet für den Klimaschutz und somit nicht als Vorranggebiet Windenergie auszuweisen. Naturparke und Landschaftsschutzgebiete: Landschaftsschutzgebiete und Naturparke sollten nach Ansicht des BN nicht grundsätzlich aus der Kulisse der Vorranggebiete ausgeschlossen werden. Allerdings ist hier besonders Rücksicht auf die Belange des Landschaftsschutzes zu legen. Daher fordert der BN für Windenergie-Vorranggebiete in Naturparks und Landschaftsschutzgebieten insbesondere Zonierungskonzepte durch Fachgutachten, das folgende Faktoren berücksichtigt: dezentrale Konzentration, „umzingelnde“ Wirkung, kulturhistorisch bedeutsame Einzelelemente mit hoher Fernwirkung, Bereiche mit herausragender Bedeutung für das Landschaftsbild und landschaftliche Vorbehaltsgebiete. Große naturschutzfachlich wertvolle Landschaftsbereiche in Naturparks (Naturschutzgebiete, FFH- und Vogelschutzgebiete) sind oder sollten bereits durch die flächenbezogenen Schutzkriterien vom Einbezug in die Kulisse der Vorranggebiete ausgeschlossen sein. Ziel der Zonierungskonzepte ist es, eine positive Raumkonzeption für die Integration der Windräder in das Landschaftsschutzgebiet zu erstellen. Es bietet sich an, diese Raumkonzeption mit den Bürgern vor Ort zu erarbeiten.	
Fichtelgebirgsverein e.V. vom 27.11.24 Erweiterung des Kriterienkatalogs zur Abwägung der Umweltverträglichkeit; Bitte um Berücksichtigung entsprechender Pufferzonen zur Gestaltung des Landschaftsbilds: Freihalten der Kammlinien im Fichtelgebirge über 700 Meter, keine Windräder im unmittelbaren Blickfeld von touristisch wichtigen Aussichtspunkten, optische Beeinträchtigung von ausgewiesenen Kulturlandschaften vermeiden. Die wichtigen touristisch bedeutenden Aussichtsberge sollten wie bei den Baudenkmälern einen Schutzbereich von 10 km im Umkreis haben, um abzuwägen wie stark die geplanten Windräder in das Landschaftsbild eingreifen. Hier ist der Eingriff mit hohen Windrädern besonders schwer verträglich, wenn sie aufgrund der Nabenhöhe bis auf die Höhe des Berges ragen. Auch wenn nach dem WindBG Windräder in Landschaftsschutzgebieten für den Bau grundsätzlich ermöglicht werden, bleibt ein Abwägungsgebot, ob das Gebiet nicht zu stark entwertet wird. Im Regionalplan 5 Oberfranken-Ost hat man zum Schutz als Konsens aller Beteiligten die 700m Grenze der Höhen des Fichtelgebirges festgelegt. Da die Windräder wesentlich höher werden,	Kenntnisnahme, Streichung bzw. Reduzierung einzelner VRG Bei der Auswahl der VRG wurde das Gewicht der Nutzung der Erneuerbaren Energie/Windenergie als überragender wichtiger Gemeinwohlbelang (gem. § 2 EEG) mit konkurrierenden Belangen bzw. Schutzgütern (u.a. auch Landschaftsbild) und raumordnerischen Grundsätzen gem. Art. 6 BayLplG abgewogen. Auch die Verpflichtung der Regionalen Planungsverbände mindestens 1,1 bzw. 1,8 % der Regionsfläche als VRG ausweisen zu müssen, wurde im Zuge der Abwägung berücksichtigt. Bei der Prüfung, ob und in welchem Ausmaß konkurrierende Schutzgüter voraussichtlich betroffen sein werden, wurden die jeweiligen Fachbehörden hinzugezogen. Sofern eine voraussichtliche Betroffenheit konkurrierender Belange festgestellt wurde, wurde im Einzelfall geprüft, ob eine Situation vorliegt, die eine Abweichung vom grundsätzlichen Vorrang der erneuerbaren Energien ausnahmsweise rechtfertigt und welchem Belang

muss man bei wichtigen touristischen Aussichtspunkten auch schon vorgelagerte Höhen ab 650 m kritisch betrachten.	konkret die höhere Bedeutung zukommt. Zudem erfolgte eine Abstimmung mit der Nachbarregion Oberfranken-Ost. Demnach sind die genannten Belange des Landschaftsschutzes (Landschaftsbild, visuelle Leitlinien, Höhenzüge mit Fernwirkung, etc.) dem Grunde nach auch in die planerischen Überlegungen eingeflossen und soweit möglich berücksichtigt worden. Im Ergebnis wurden einige vorgesehene VRG im Fichtelgebirge gestrichen bzw. reduziert. Eine vollständige Aussparung aller Höhen über 700m war jedoch aufgrund § 2 EEG und die zu erbringenden Flächenbeitragswerte nicht durchgehend möglich. Zudem wäre damit auch eine äußerst ungleiche Verteilung der VRG auf die Region entstanden.
Oberpfälzer Waldverein vom 07.11.24 Im Kriterienkatalog werden „landschaftsprägenden Leitlinien“ mit entsprechenden Puffern und die „Landschaftsbildbewertung“ als Restriktionskriterien vermisst. Deren Fehlen lässt vermuten, dass die Bedeutung folgender Leitlinien aus Sicht des OWV in ihrer Bedeutung für das Landschaftsbild und den Tourismus nicht ausreichend berücksichtigt wurden: 1. Die Höhenlagen des landschaftlich stark prägenden Grenzkamms zur Tschechischen Republik bei Neualbenreuth (VRG 40/2 und 36), Griesbach (TIR 35), Bärnau (TIR 21 und 23), Eslarn (NEW 44, 60 und 35) und Schönsee (VRG SAD 44). 2. Die Flächen am südlichen Fichtelgebirgsrand (TIR 34, 13, 05, 06,03 und 01). 3. Die Flächen im Steinwald (TIR 15, 16, 17 und 29). Der OWV bittet um die Aufnahme der beiden Aspekte in den Kriterienkatalog und darauf aufbauend die nochmalige kritische Überprüfung der genannten Flächen.	Kenntnisnahme Die genannten Belange des Landschaftsschutzes (Landschaftsbild, Leitlinien und Höhenzüge mit Fernwirkung) sind in die planerischen Überlegungen eingeflossen und im Zuge der Abwägung berücksichtigt worden. Mit Blick auf § 2 EEG (überragendes öffentliches Interesse der erneuerbaren Energien) und die zu erbringenden Flächenbeitragswerte war dies jedoch nicht durchgehend möglich, weshalb von einer Aufnahme in den Kriterienkatalog abgesehen wurde.
Verein für Landschaftspflege, Artenschutz & Biodiversität e. V. vom 30.10.24 Fischadler: Der im Planungsgebiet vorkommende Fischadler (<i>Pandion haliaetus</i>) bedarf eines besonders großen Schutzes. Begründung: Seine Seltenheit als Brutvogelart in Bayern sowie die besondere regionale Verantwortung der Oberpfalz für die geringe Zahl an Brutpaaren erfordern besonders hohe Maßstäbe bei der Planung von Windkraftanlagen. In einer uns vorliegenden Stellungnahme fordert der Ornithologe und Fischadlerexperte DR. DANIEL SCHMIDT-ROTHMUND einen Abstand von Windkraftanlagen von bis zu 7 km Entfernung vom Nest, um ein Kollisionsrisiko zu verhindern. Folgende Vorrangflächen für Windkraftanlagen sind auf Grund des uns vorliegenden Datenbestandes und der hohen Kollisionsgefährdung des streng bzw. besonders geschützten Fischadlers mit Windkraftanlagen aus dem Regionalplan zu nehmen. Fledermäuse: Die nachfolgend geplanten Vorranggebiete weisen nach unseren Kenntnissen eine hohe Anzahl an gefährdeten und streng geschützten Fledermausarten auf. Es kommen bspw. Mausohr, Zwergfledermäuse, Rauhaut, Langohr, Fransenfledermaus, Nordfledermaus und andere Arten	Kenntnisnahme Wir verweisen darauf, dass die Regionalplanfortschreibung entsprechend der für die Ebene der Regionalplanung maßgeblichen rechtlichen und fachlichen Vorgaben durchgeführt wird. Dies gilt insbesondere auch für den Arten- und Naturschutz sowie den Landschaftsschutz. Wir möchten ausdrücklich darauf hinweisen, dass die Fachstellen, die die genannten Belange zu vertreten haben, im Planungsprozess in der Strategischen Umweltprüfung und im Beteiligungsverfahren nach Art. 16 BayLplG beteiligt wurden. Gerechtfertigte Anregungen und Hinweise wurden im Laufe des Planungsprozesses berücksichtigt und in den Entwurf eingearbeitet. Siehe hierzu auch die Stellungnahmen der Fachstellen und Behörden, die die genannten Belange zu vertreten haben sowie die daraus resultierenden Änderungen im Kriterienkatalog. In Hinblick auf das „Grüne Band“

vor. Die Gebiete sollten vor einer Ausweisung im Regionalplan einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) unterzogen werden. Habichtskauz: Seit dem Jahr 2017 werden im Steinwald, Hessenreuther Wald und dem südlichen Fichtelgebirge Habichtskäuze wiederangesiedelt. Zwischenzeitlich gibt es zwei nachgewiesene Brutpaare im Steinwald und Habichtskauz-Vorkommen im Hessenreuther Wald und dem südlichen Fichtelgebirge. Die Art ist streng bzw. besonders geschützt nach BNatSchG, der EU-Verordnung 2023/0966 Anhang A und nach Art. 1 der EU-Vogelschutzrichtlinie 2009/147/EG. Der Habichtskauz ist eine extrem seltene Art (RL1), dessen Vorkommen in Deutschland ausschließlich auf den Nationalpark Bayerischer Wald, Steinwald, Hessenreuther Wald und das südlichen Fichtelgebirge beschränkt ist. Er gilt als Verantwortungsart für den Freistaat Bayern. In Deutschland existieren bisher keine Untersuchungen zur Gefährdung von Habichtskäuzen durch Windkraftanlagen, so dass wir auf Erfahrungen von BirdLife Österreich zurückgreifen müssen. Der Habichtskauz wird in Österreich als besonders windkraftsensibel eingestuft. Seine vom Brutplatz wegführenden Flüge hin zu den Nahrungsplätzen sind kollisionsrelevant. Auch akustische Beeinträchtigung durch den Betrieb von Windkraftanlagen führen zu einem Verschwinden (Vergrämung) der Art und müssen bei der Ausweisung von Vorranggebieten mit in Betracht gezogen werden. Aufgrund der sehr geringen Bestandsgröße in Bayern wäre der Verlust bereits eines Individuums populationsrelevant. Wir beantragen und bitten daher den Regionalen Planungsverband Oberpfalz-Nord, folgende geplanten Vorranggebiete zum Schutz des Habichtskauzes, einer Verantwortungsart für Bayern, zu streichen. Bei den Gebieten handelt es sich um bekannte Bruträume oder/und um Reviere, die der Habichtskauz zur Nahrungssuche nutzt. Grünes Band: Die Vorranggebiete in folgender Zusammenstellung befinden sich im „Grünen Band“, einem durch den „Eisernen Vorhang“ über Jahrzehnte von schädlichen Umwelteinflüssen weitgehend verschont gebliebenen Gebiet. In Folge dessen konnten sich Flora und Fauna weitgehend ungestört entwickeln. In einer Machbarkeitsstudie zum „Welterbe Grünes Band“ heißt es zusammenfassend: „Der ehemalige Eiserne Vorhang stellt die komplexeste und am stärksten entwickelte aller reliktschen Grenzlandschaften des Kalten Krieges dar, welche sich in ein Habitatnetzwerk von globaler Bedeutung gewandelt hat und für die langfristige Bewahrung Europas einzigartiger Ökosysteme und biologischer Vielfalt essenziell ist – diese wiederum verkörpern die universelle Bedeutung der Stätte.“ Diese Gebiete sollten im Abstand von bis zu drei Kilometer zur Landesgrenze als für die Windkraft nicht geeignete Gebiete festgestellt werden.	wird darauf verwiesen, dass Schutzgebiete benachbarter Staaten nach dem Grundsatz der Gegenseitigkeit und Gleichwertigkeit genauso behandelt werden wie im eigenen Land. Hinsichtlich der Pufferbereiche um „CHKO-Gebiete“ (naturräumlich sensible, meist vom Artenschutz betroffene Gebiete) existieren in Bayern keine vergleichbaren Festsetzungen und Bewertungsmaßstäbe. Um erhebliche Umweltauswirkungen ausschließen zu können werden in einem Bereich um 1000 Meter um die „CHKO-Gebiete“ keine Vorranggebiete ausgewiesen. Der gewählte Abstand führt im Regelfall zu der Annahme, dass eine erhebliche Beeinträchtigung von Erhaltungszielen ausgeschlossen werden kann, wie dies auch bei SPA-Gebieten auf deutscher Seite der Fall ist.
JUWI GmbH vom 31.10.24 Referenzanlagen: Die JUWI GmbH begrüßt, dass der RPV Oberpfalz-Nord eine Referenzanlage festgelegt hat, auf dessen Grundlage unterschiedliche Kriterien festgelegt wurden, sodass die Festlegungen von	Anpassung des Kriterienkatalogs unter Ziel 5.2 Aufgrund der relativ guten Windhöffigkeit in der Region und der Tatsache, dass aktuell auch zahlreiche WEA mit einer Gesamthöhe niedriger als 250 m projektiert werden erscheint es aus regionalplanerischer Sicht

Abstandswerten transparent nachvollziehbar sind. Diese entspricht mit einer Gesamthöhe von 250 m aus unserer Perspektive zwar in etwa den Anlagen, die aktuell genehmigt und gebaut werden, jedoch nicht den sich aktuell in der Planung befindenden oder gar in der kurzfristig absehbaren Zukunft zu erwartenden Anlagengrößen. Gerade für diese Anlagen werden die sich jetzt in der Aufstellung befindenden Vorranggebiete jedoch relevant. Daher empfehlen wir eine Referenzanlage mit einer Gesamthöhe von 270 m (Nabenhöhe 180 m, Rotorradius 90 m) als Grundlage aufzunehmen. Dieser Wert entspricht in etwa dem Standard aktueller Planungen, die in den nächsten Jahren realisiert werden. Unter Annahme dieser Referenzanlage ergeben sich zwangsläufig bei diversen Kriterien leicht vom aktuellen Katalog abweichende Werte, die evtl. durch die vom RPV Regensburg großzügig vorgenommenen Auf- oder Abrundungen noch etwas deutlicher ausfallen würden. Im Folgenden wollen wir daher zunächst Abstandswerte, die sich aufgrund der Referenzanlage ergeben und deswegen leicht von den Annahmen des Region 6 abweichen, tabellarisch darstellen. Da wir bei JUWI grundsätzlich mit Abstandswerten um 10 m gerundet arbeiten, werden wir diese entsprechend als Empfehlung so darstellen. Bei allen Werten gehen wir, wie auch der RPV Oberpfalz-Nord, von einer Rotor-out Planung aus. Das Zustandekommen der Werte basiert für den Außenbereich auf einem Abstand von 2H nach § 249 Abs. 10 BauGB, für die Verkehrswege auf die jeweils geltenden Bundes- und Landesgesetze (§ 9 FStrG, Art. 24 BayStrWG & Art. 3 BayESG) sowie für Hochspannungsfreileitungen auf der in der Tabelle vermerkten DIN-Norm. Generelle Abstände: Wohngebäude im Außenbereich (500m - 540m), Autobahnen (100m - 130m), Bundesstraßen (100 - 110 m), Staatsstraßen (100m - 130 m), Kreisstraßen (100 m- 120m), Schienenwege (100m - 140 m), Hochspannungsfreileitungen (100m - 120m)

Flächengröße:

Landes- und regionalplanerisches Ziel sollte eine planvolle WEA-Konzentration sein, sodass in einem Gebiet zur Nutzung der Windenergie mehrere WEA-Standorte realisiert werden können. Eine Konzentration der Anlagen auf mindestens drei WEA pro Fläche (was auch der Definition eines Windparks/einer Windfarm nach dem UVPG entspricht) sollte dafür in der Regel anvisiert werden. Diesen Anspruch unterstützt die JUWI GmbH ebenfalls, da z.B. durch gemeinsam genutzte Zuwegungen, Einspeisemöglichkeiten oder Genehmigungsanträge Synergieeffekte in Planung, Bau und Betrieb auftreten, welche die Wirtschaftlichkeit der Standorte steigern. Dies wiederum fördert eine schnellere Inbetriebnahme des Windparks, was insbesondere dem grundsätzlichen Ziel einer schnellen Energiewende zugutekommt. Aufgrund der praktischen Erfahrung vieler Jahre als Windenergieprojektorer sehen wir als JUWI GmbH jedoch keine Chancen, mindestens drei WEA der aktuellen und in naher Zukunft standardgemäßen Dimensionierung innerhalb einer Fläche von teilweise sogar unter 10 ha zu installieren. Eine genaue Mindestgröße zu empfehlen, stellt sich gerade bei einer Rotor-out Planung als nicht sehr einfach dar, da stets auch der Zuschnitt der Flächen zu berücksichtigen ist. Daher empfehlen wir, bei der Abwägung die Größe von Flächen stärker zu berücksichtigen und nach Möglichkeit kleinere Flächen zu erweitern oder von der Ausweisung auszunehmen und an anderen Stellen

sachgerecht und mit den LEP-Zielen vereinbar an dieser Anlagenhöhe festzuhalten.

In Hinblick auf die Kleinflächigkeit einiger VRG bzw. die angemerkte fehlende Konzentrationswirkung wird neben der generellen Eignung des VRG (aus fachlicher und rechtlicher Sicht) auch auf das überragende öffentliche Interesse der erneuerbaren Energien gemäß § 2 EEG und das Erreichen der Flächenbeitragswerte hingewiesen. Im Sinne einer steuernden Planung wurde versucht, möglichst solche Flächen regionalplanerisch festzulegen, die eine gewisse Konzentration von Windenergieanlagen und damit auch eine Entlastung anderer Landschaftsteile zulassen. Nichtsdestotrotz wurde es mit Blick auf § 2 EEG, den raumordnerischen Grundsatz der dezentralen Konzentration und die zu erfüllenden Flächenbeitragswerte erforderlich, auch kleinere Flächen festzulegen.

Da durch die Hangneigung ein genereller Ausschluss von Windenergievorhaben – wie in der Stellungnahme der JUWI GmbH ausgeführt wird – nicht gegeben ist und in derartigen Fällen lediglich die Realisierung erschwert wird, wird einem pauschalisierten Ansatz zur Hangneigung auf Ebene der Regionalplanung mit Bezug auf das überragende öffentliche Interesse nach § 2 EEG nicht nachgekommen. Auch die konkrete Erschließung eines Vorhabenstandortes kann auf Ebene der Regionalplanung nicht abgebildet werden und hat daher auf der nachgelagerten Ebene des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens zu erfolgen.

Da die zuständigen Fachstellen ebenso eine Erhöhung der Abstände zu Siedlung und Infrastruktur empfehlen, wird der Forderung teilweise nachgekommen (siehe auch Kriterienkatalog).

Im Hinblick auf die angeführten Themen zum Natur- und Artenschutz verweisen wir auf den mit der Höheren Naturschutzbehörde abgestimmten rechtlichen Rahmen, der – soweit auf Ebene der Regionalplanung gerechtfertigt – vollumfänglich berücksichtigt wird (siehe Kriterienkatalog sowie die Stellungnahme der Regierung der Oberpfalz). Im Hinblick auf die Dichtezentren findet im Rahmen der Abwägung eine Änderung des Kriterienkatalogs statt. Die Dichtezentren werden ab sofort als Restriktionskriterium behandelt.

Erweiterungen vorzunehmen (z.B. TIR 18, SAD 58 & SAD 33). Der dargelegte Hinweis betrifft keine Flächen, die an weitere (zukünftige) Windenergiegebiete benachbarter Regionen angrenzen, womit in Summe die Flächengröße deutlich steigt und damit die gewünschten Synergieeffekte hervorgerufen werden. Gleiches gilt für Flächen, auf denen bereits WEA installiert oder konkret geplant sind und damit lediglich in den Regionalplan übernommen werden.

Hangneigung:

Bei besonders steilem Gelände ist davon auszugehen, dass ein massiver baulicher Eingriff in die natürliche Topografie zum Ebnen der Fläche erforderlich ist, bevor mit den eigentlichen Bauarbeiten zur Errichtung der WEA begonnen werden kann. Dies ist zum einen ein weiteres Hemmnis, das die Wirtschaftlichkeit des Projektes verringert, sowie insbesondere ein erheblicher Eingriff in das Landschaftsbild an dem Vorhabensort. Darüber hinaus stellt vor allem die Zuwegung und Schwerlasttransportmöglichkeiten eine große Hürde dar. Insbesondere der Transport der Rotorblätter ist bei steilem Gelände und den zumeist damit einhergehenden scharfen Serpentinien eine starke Einschränkung und senkt die Realisierungswahrscheinlichkeit enorm. In der Praxis ist eine Neigung von < 10 % wünschenswert. Auch Flächen mit einer Hangneigung von < 15 % sind häufig realisierbar, allerdings ergeben sich bereits ab diesem Wert erhöhte Anforderungen an die Wirtschaftlichkeit der Fläche. Eine Neigung von > 15 % auf erheblichen Teilen der Potenzialfläche schließt eine Realisierung von WEA zwar nicht pauschal aus, erschwert diese jedoch erheblich, wodurch die wirtschaftliche Nutzung des Standorts erschwert bzw. in Teilen unmöglich wird. Daher empfehlen wir, die Geländebeschaffenheit der Entwurfsflächen zu prüfen, sodass keine Flächen ausgewiesen werden, die nicht bzw. teilweise nicht erschlossen werden können und folglich nicht oder nur sehr eingeschränkt für die Windenergie geeignet sind. Wir bitten darum die Topografie / Hangneigung als Kriterium in den Kriterienkatalog aufzunehmen und im Zuge der Abwägung zu berücksichtigen (z.B. AS 51, SAD 25 & NEW 38).

Siedlungsabstand:

Analog zu 2.2 sei auf die großen Vorzüge von Windparks im Gegensatz zu Einzelanlagen hingewiesen. Mit zunehmender WEA-Anzahl in einem Windpark vergrößert sich allerdings aufgrund des Kumulationseffektes der einzelnen WEA-Schallleistungspegel die Lärmausbreitung bzw. es kommt zu einer Verschiebung der TA-Lärm-Grenzwert-Isolinien in Richtung außerhalb des Immissionsortes. Folglich sollte, aus Gründen des vorsorgenden Lärmschutzes und weiteren, im Nahbereich eines Windparks vorhandenen Belastungen für das Schutzgut „Mensch“ (z.B. Schattenwurf), auch der Vorsorgeabstand zu Wohnbauflächen entsprechend berücksichtigt werden. Daher halten wir einen Mindestabstand zu Wohnbauflächen von 800 m nicht für zielführend, da hier in aller Regel nur mit Maßnahmen wie Anlagendrosselung oder vereinzelt Abschaltungen die Vorgaben eingehalten werden können. Diese Vorgaben können standortspezifisch wiederum ein ertragreiches Betreiben der Anlagen gefährden, wodurch es möglicherweise gar nicht zur Beplanung und Bebauung dieser Bereiche kommen könnte.

Um dem vorzugreifen, empfiehlt die JUWI GmbH grundsätzlich einen Vorsorgeabstand von 900 m zu Wohnbauflächen in Innenbereich inkl. gemischten Bauflächen, etc. Gleiches gilt für Sondergebiete mit Siedlungsfunktion. Damit wären die Anlagen in der Regel nicht mehr mit umfassenden schall- oder schattenbedingten Leistungseinschränkungen konfrontiert, wenngleich im Einzelfall natürlich stets Abweichungen möglich und nötig sind. Dieser Abstandswert entspricht unserer langjährigen praktischen Erfahrung und kombiniert eine effektive Nutzung der vorhandenen Fläche mit einer Wirtschaftlichkeit, die die Planung der Anlagen für Projektierer nach wie vor realisierbar und genehmigungsfähig macht.

SPA-Gebiete:

Es gibt in Bayern keine pauschale Vorgabe, dass SPA-Gebiete für WEA Tabubereich sind. Da aber gleichzeitig nur in seltenen Ausnahmefällen eine Genehmigung von WEA in diesen Gebieten möglich ist, unterstützen wir den präventiven Ausschluss dieser Gebiete bei der Ausweisung von Vorranggebieten für Wind, da ansonsten mit überwiegenden Ausweisungen von nicht beplanbaren Flächen zu rechnen ist.

Das Vorgehen der Regionalplanung, dass nach Möglichkeit auf Eingriffe in Vogelschutzgebiete verzichtet werden soll, wenn eine ausreichende Fläche zur Erreichung des Flächenziels sichergestellt werden kann, ist daher nachvollziehbar. Eine zusätzliche Pufferung von 1000 m zum Schutzgebiet ohne nähere Betrachtung der Schutzziele des Gebietes ist allerdings nicht zielführend und suggeriert, dass eine Planung innerhalb dieses Puffers nicht verträglich ist. Dabei ist vielmehr zu erwarten, dass häufig eine Verträglichkeit erzielt werden könnte, wenn die Eingriffe außerhalb des Schutzgebietes erfolgen. Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass auch im Sinne der Verträglichkeitsprüfung Schadensbegrenzungsmaßnahmen möglich wären, um eine Verträglichkeit erzielen zu können. Dies kann vor allem bei kollisionsgefährdeten Arten durch geeignete Schutzmaßnahmen erzielt werden. Eine genaue Standortplanung kann auf Ebene der Regionalplanung noch nicht erfolgen und bietet daher im Planungsprozess auch die Möglichkeit durch bspw. Standortoptimierungen eine Verträglichkeit zu erzielen. Dass eine solche Pufferung in Bayern nicht zwangsläufig als Ausschluss zu bewerten ist zeigt auch die aktuelle Planung der Region Westmittelfranken, welche in ihrem 1. Entwurf, der im Frühling 2024 in die Öffentlichkeitsbeteiligung ging, den Puffer von 1.000 m lediglich als Konfliktkriterium bewertete. Dieses wurde als Belang definiert, dem gegenüber sich die Windkraft in der Regel durchsetzt und nur in Ausnahmefällen oder in der Summe mit anderen Konfliktkriterien gegenüber der Ausweisung von VRG Windkraft überwiegt. Die JUWI GmbH empfiehlt daher, den Puffer von 1000 m um SPA-Gebiete als harten Ausschluss für Vorranggebiete Windenergie aus dem Kriterienkatalog zu entfernen, da sonst zu viel windhöfliche und damit für die Energiewende förderliche Fläche kategorisch ausgeschlossen werden, obwohl diese möglicherweise für Windenergie zugänglich wären. Stattdessen sollte dieser Belang erst im Rahmen des Genehmigungsverfahrens den Weg ins Verfahren finden.

Dichtezentren:

Der Schutz gefährdeter Arten, auch im Rahmen der Planung von WEA, ist ohne Frage notwendig

und stets zu berücksichtigen. Die Definition zweier Kategorien von Dichtezentren durch das LfU Bayern ist hierfür auch grundsätzlich ein wertvolles Hilfsmittel. Jedoch halten wir die Festlegungen im vorliegenden Kriterienkatalog nicht für zielführend, da sie weit über den eigentlichen Sinn der Dichtezentren hinausgehen. So merken das Bayerische Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz sowie das Bayerische Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie in ihren gemeinsam verfassten Hinweisen zu den Dichtenzentren (04.08.2023) an, dass Flächen der Kategorie 1 zwar mit einem sehr hohen Raumwiderstand verbunden sind, damit allerdings auch nur im Einzelfall einem Windenergiegebiet entgegenstehen können (S. 4). Flächen der Kategorie 2 wird ein hoher Raumwiderstand zugewiesen, was ebenfalls im Einzelfall einem Windenergiegebiet entgegenstehen kann. Darüber hinaus wird explizit darauf hingewiesen, dass beide Kategorien einer Abwägung zugänglich sind. In diesem Zusammenhang sei auch auf die Stellungnahme des BWE Bayern aus dem April 2024 hingewiesen, in welcher sich ausführlich mit dieser Thematik befasst wurde (20240403_Stellungnahme_Populationsdichtezentren-BWE_Bayern.pdf (wind-energie.de)). Dementsprechend empfehlen wird dringend, dass Dichtezentren kollisionsgefährdeter Arten nicht als hartes Ausschlusskriterium bei der Ausweisung von Windenergiegebieten berücksichtigt werden, da sonst zu viel windhöffige und damit für die Energiewende förderliche Fläche kategorisch ausgeschlossen werden, obwohl diese möglicherweise für Windenergie zugänglich wären. Stattdessen sollte dieser Belang erst im Rahmen der Genehmigung den Weg ins Verfahren finden.	
Wind 18 GmbH vom 30.10.24 Gemessen an diesen rechtlichen Grundlagen ist die Planung vorliegend abwägungsfehlerhaft. Grundsätzlich sind die wesentlichen gesetzlichen Anforderungen an das Verfahren zur Ausarbeitung des Planungskonzepts berücksichtigt worden. Dies betrifft insbesondere die folgenden drei Kriterien. Siedlungsabstand: Die im derzeitigen Entwurf befindlichen Abstände zur Wohnbebauung sind mit 500 m zu Wohngebäuden im Außenbereich als zu gering angesetzt worden. Hier ist ein Abstand, analog zu den anderen Wohnbebauungen, von 800m anzusetzen. Der Abstand von 800m entspricht den immissionsschutzrechtlichen Vorgaben. Die Festsetzung der weichen Ausschlusskriterien ist hingegen zu überarbeiten. erst bei Genehmigung der Anlagen abzuschätzen: So begegnet das Kriterium militärische Belange und luftverkehrsrechtliche Belange einer flächenhaften Abwägung, welches das Wesen der Regionalplanung ist. Diese Belange können aber final nur durch eine standortspezifische Betrachtung geklärt werden. Hierfür müssen Koordinaten der möglichen WEA und ein WEAtyp mit den spezifischen Maßen wie Rotordurchmesser, Nabenhöhe und Gesamthöhe der WEA festgelegt werden. Die Prüfung der standortspezifischen Betrachtung kann nur auf Ebene der Genehmigungsbehörde durchgeführt	Anpassung des Kriterienkatalogs unter Ziel 5.2 Da die zuständige Fachstelle des technischen Umweltschutzes bei der Regierung der Oberpfalz ebenso eine Erhöhung der Siedlungsabstände empfiehlt, wird der Forderung teilweise nachgekommen (siehe auch Kriterienkatalog). Im Hinblick auf die Dichtezentren findet im Rahmen der Abwägung eine Änderung des Kriterienkatalogs statt. Die Dichtezentren werden ab sofort als Restriktionskriterium behandelt. Um die Vollziehbarkeit seines Plans annehmen zu können, ist der Träger der Regionalplanung nach der Rechtsprechung verpflichtet, Stellungnahmen des Bundesamts für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUDBw) – beispielsweise in Bezug auf Hub-schraubertiefflugstrecken, Jetflugstrecken oder sog. Mindestführhöhen - zur künftig zu erwartenden Zulässigkeit von Windenergieanlagen einzuholen. Das Referat Infrastruktur I 3 des BAIUDBw gibt als Träger öffentli-

werden. Erst durch ein Vorbescheidsverfahren oder BlmSchG-Antragsverfahren ist eine Genehmigungsfähigkeit der WEA gegeben. Auf Ebene der Regionalplanung ist dieser Belang nicht final einzuschätzen und somit nicht abwägbar. Das Kriterium luftverkehrsrechtliche Zulässigkeit auf militärischer und zivilrechtlicher Ebene auf raumplanungsrechtlicher Ebene ist immanent, dass es auch Bereiche langfristig für die Windenergie sperrt, die nach den zwischenzeitlich eingetretenen technischen Gegebenheiten längst kein Konfliktpotenzial mehr aufweisen bzw. durch technische Möglichkeiten oder Anordnung der WEA untereinander genehmigungsfähig sind. Dies ist nicht nur vor dem Hintergrund des erheblichen öffentlichen Interesses an der Förderung der Windenergie nicht gerechtfertigt, sondern kann auch „Wegwägung“ der hier bereits konkretisierten und damit gewichtigen Interessen nicht begründen. Dichtezentren: Das Kriterium Dichtezentrum wird derzeit als hartes Kriterium festgelegt. Gemäß den anderen 13 Regionalplanungsverbänden in Bayern wird hiermit beantragt, dass Kriterium Dichtezentrum als Restriktionskriterium abzuändern. Die Festlegung der bestehenden Dichtezentren ist für die Öffentlichkeit nicht transparent nachvollziehbar. Es werden weder die Grundlagendaten für die Ausweisung der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt noch die Festlegung der Radien fachlich begründet. Die Festlegung von Dichtezentren in Verbindung mit einem harten Kriterium widerspricht dem § 3 des WindBG und führt dazu, dass die von der Bundesregierung festgelegten Flächenziele in der Region Oberpfalz-Nord nicht erreicht werden können.	cher Belange (TÖB) Stellungnahmen in Bezug auf die Belange der Bundeswehr ab und prüft ob geplante Windenergiegebiete mit den Interessen der Bundeswehr vereinbar sind. Die Stellungnahme des BAI-DUBw als TÖB ist inhaltlich zu beachten. Das Abweichen von der Einschätzung des BAIUDBw ist ebenso unzulässig wie die Verlagerung dieser Prüfung in das Genehmigungsverfahren. Auch für die Prognose über die Vereinbarkeit von Windenergieanlagen mit militärischen Belangen und für die Stellungnahme des BAIUDBw genügt die Planung und Vollziehbarkeitsprognose anhand einer Referenzanlage. Ist die Referenzanlage mit militärischen Belangen vereinbar bzw. – z.B. durch Nebenbestimmungen im BlmSch-Verfahren – in Einklang zu bringen, dürfen die Windenergiegebiete planerisch ausgewiesen werden. Ist beispielsweise in Bereichen unter MVA im Hinblick auf die zugrunde gelegte Gesamthöhe der Referenzanlage keine Bestimmung zur Höhe der baulichen Anlage erforderlich, weil die Referenzanlage „unter die MVA passt“, darf die Fläche ohne solche Angaben ausgewiesen und folglich auch angerechnet werden.
Bundesverband WindEnergie, Landesverband Bayern vom 31.10.24 Referenzanlage: Der BWE Bayern unterstützt die Festlegung einer Referenzanlage im Zuge der Ausweisung von Vorranggebieten für Windenergie, um eine einheitliche und nachvollziehbare Grundlage für die Ermittlung von Abständen, Sichtbeziehungen o. Ä. zu schaffen. Allerdings betrachten wir die vom regionalen Planungsverband Oberpfalz-Nord gewählte Anlagengesamtbauhöhe von 250 m und einer Nabenhöhe von 160 m als nicht dem aktuellen Stand der Technik und auch nicht dem in naher Zukunft geltenden Stand der Technik entsprechend. Die derzeit von den Projektierern in der Region Oberpfalz geplanten Anlagentypen haben eine Gesamthöhe von gut 261 m. Der derzeit am häufigsten geplante Anlagentyp dürfte die Vestas V 172 sein (Rotordurchmesser 172 m, Nabenhöhe 175 m, Gesamthöhe 261 m). Der Betrachtungszeitraum von 5 Jahren führt zu einer deutlichen Unterschätzung des Stands der Technik, da sich die Anlagentechnik in den letzten Jahren rasant entwickelt hat. Bereits jetzt werden Hybridtürme für Binnenlandstandorte von der Firma Vestas und Nordex mit einer Nabenhöhe von 199 m sowie 200 m angeboten, sodass eine Gesamtbauhöhe von 285 m - 287,5 m angestrebt wird. Aufgrund des Ausschreibungswettbewerbs der Bundesnetzagentur zur Erlangung einer festen Einspeisevergütung für den erzeugten Strom durch die WEA ist es unerlässlich, auf den aktuellen Stand der Technik zu setzen. Eine gleichmäßige Verteilung der WEA sowie ein fairer Wettbewerb zwischen nord- und süddeutschen Standorten kann aufgrund der deutlich höheren Infrastrukturkosten durch den Einsatz modernster Technik funktionieren. Sollten aktuell Projekte	Anpassung des Kriterienkatalogs unter Ziel 5.2 Aufgrund der relativ guten Windhöffigkeit in der Region und der Tatsache, dass aktuell auch zahlreiche WEA mit einer Gesamthöhe niedriger als 250 m projektiert werden erscheint es aus regionalplanerischer Sicht sachgerecht und mit den LEP-Zielen vereinbar an dieser Anlagenhöhe der Referenzanlage festzuhalten. Da die zuständigen Fachstellen ebenso eine Erhöhung der Abstände zu Siedlung und Infrastruktur empfehlen, wird dieser Forderung teilweise nachgekommen (siehe auch Kriterienkatalog). Um die Vollziehbarkeit seines Plans annehmen zu können, ist der Träger der Regionalplanung nach der Rechtsprechung verpflichtet, Stellungnahmen des Bundesamts für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUDBw) – beispielsweise in Bezug auf Hub-schraubertiefflugstrecken, Jetflugstrecken oder sog. Mindestführhöhen (MVA) - zur künftig zu erwartenden Zulässigkeit von Windenergieanlagen einzuholen. Die Stellungnahme des BAIUDBw als TÖB ist inhaltlich zu beachten. Das Abweichen von der Einschätzung des BAIUDBw ist

mit niedrigeren Anlagen realisiert werden, sind diese im Hinblick auf ihre Aussagekraft für eine Referenzanlage zu überprüfen: Bestehen konkrete Restriktionen am Standort? Handelt es sich um eine ältere Planung, die auf einem heute veralteten Stand der Technik zu Ende geführt wurde?

Aufgrund der langen Planungszyklen der Regionalplanung ist eine „rückwärtsbetrachtete Referenzanlage“ besonders problematisch. In einer Umfrage unter den Mitgliedern des BWE Bayern ergab sich darüber hinaus die Empfehlung, eine zukunftstauglichen Referenzanlage mit einer Gesamthöhe von ca. 280 m (Nabenhöhe ca. 190 m, Rotorradius ca. 90 m) festzulegen. Eine Anlagenhöhe von 250 m entspricht damit bereits jetzt nicht mehr der Planungsrealität und wird absehbar deutlich überschritten. Als BWE Bayern plädieren wir für die Festlegung einer Referenzanlage mit einer Gesamtbauhöhe von mindestens 260 m.

Radarführungshöhe (MVA)/Hubschraubertiefflugstrecken/ An- und Abflugrouten:

In einem großen Umkreis um militärische sowie zivile Flugplätze stellen Radarführungsmindesthöhen (Minimum Vectoring Altitude – MVA) in großen Teilen Bayerns eine erhebliche Einschränkung durch Höhenbegrenzungen dar. Hubschraubertiefflugstrecken, Wegpunkte sowie An- und Abflugrouten werden von der Bundeswehr/US-Army aus Geheimhaltungsgründen nicht veröffentlicht. Da diese Bereiche auch noch mit einem zusätzlichen Sicherheitspuffer versehen sind, führen diese zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Planfläche. Im Zuge der Ausweisung von Vorrangigkeiten für Windenergie muss sichergestellt werden, dass dem Regionsbeauftragten hier jegliche Daten zur Überprüfung der Vereinbarkeit von Windenergie und Luftfahrt zur Verfügung gestellt werden. Eine abschließende Ausweisung als Vorranggebiet für die Windenergienutzung darf zu keiner zusätzlichen luftverkehrsrechtlichen Einschränkung im nachgelagerten Verfahren nach BImSchG führen. Sofern aus Geheimhaltungsgründen gewisse Unterlagen nicht zur Verfügung gestellt werden können, fordern wir dennoch von Seiten der Bundeswehr/US-Army eine „Positiv-Planung“ (restriktionsfreie Gebiete) ein.

Sollte aufgrund der Geländehöhe in den dargestellten Windeignungsgebieten die vom Regionalplan definierte Referenzanlage mit Gesamtbauhöhe von 250 m nicht umsetzbar sein, ist eine Anrechnung auf die Flächenbeitragswerte aus unserer Sicht nicht gegeben.

Dichtezentren kollisionsgefährdeter Vogelarten:

Im Rahmen der Planung und Entwicklung von Schutzmaßnahmen für kollisionsgefährdete Vogelarten wurde vom bayerischen Landesamt für Umwelt (LfU) eine kartographische Grundlage geschaffen, welche Dichtezentren in zwei Kategorien festlegt (25 % und 50 % Dichtezentren). Obgleich durch die Änderungen des BNatSchG einige Artenschutzkonflikte zugunsten der Windenergie aufgelöst wurden (Anerkennung bestimmter Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen, erleichterte Nutzung der artenschutzrechtlichen Ausnahme), steht es für den BWE außer Frage, dass Aspekte des Artenschutzes auf Planungsebene berücksichtigt werden müssen. Das Konzept der Dichtezentren sehen wir allerdings kritisch. Nach unseren stichprobenartigen Überprüfungen basieren die Ausweisungen zum Teil auf stark veralteten Daten oder Einzelerhebungen. Das Konzept ist deswegen nur bedingt als Planungsgrundlage

ebenso unzulässig wie die Verlagerung dieser Prüfung in das Genehmigungsverfahren. Auch für die Prognose über die Vereinbarkeit von Windenergieanlagen mit militärischen Belangen und für die Stellungnahme des BAIUDBw genügt die Planung und Vollziehbarkeitsprognose anhand einer Referenzanlage. Ist die Referenzanlage im überwiegenden Teil des VRG mit militärischen Belangen vereinbar bzw. – z.B. durch Nebenbestimmungen im BImSch-Verfahren – voraussichtlich in Einklang zu bringen, erfolgt eine Ausweisung als VRG. Aufgrund der Tatsache, dass auf regionalplanerischer Ebene der konkrete Standort und WEA-Typ nicht bekannt sind, ist es unerlässlich Annahmen und Prognosen zu Grunde zu legen.

Im Hinblick auf die angeführten Themen zum Natur- und Artenschutz verweisen wir auf den mit der Höheren Naturschutzbehörde abgestimmten rechtlichen Rahmen, der - soweit auf Ebene der Regionalplanung gerechtfertigt - vollumfänglich berücksichtigt wird (siehe Kriterienkatalog sowie die Stellungnahme der Regierung der Oberpfalz). Im Hinblick auf die Dichtezentren findet im Rahmen der Abwägung eine Änderung des Kriterienkatalogs statt. Die Dichtezentren werden ab sofort als Restriktionskriterium behandelt.

Die Hinweise zum Denkmalschutz werden zur Kenntnis genommen. Eine Beeinträchtigung der besonders landschaftsprägenden Baudenkmäler kann nach Auskunft des BLfD auf Ebene der Regionalplanung pauschal nicht ausgeschlossen werden, da eine denkmalfachliche Beurteilung aber erst mittels intensiver wissenschaftlicher Analysen anhand der konkreten Anlagenanzahl, -höhe und der exakten Standorte im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens möglich ist. Im Hinblick auf die weiteren Ausführungen verweisen wir auf die Stellungnahme des BLfD und die Bewertung durch den Regionsbeauftragten.

tauglich, erst recht, wenn dadurch pauschale Ausschlüsse geschaffen werden. Aus Sicht des BWE ergibt sich weiterhin ein Klärungsbedarf der wissenschaftlichen und gutachterlichen Grundlage in Bezug auf die Festlegung der Dichtezentren durch das LfU. In diesem Rahmen verweisen wir auf die Stellungnahme des BWE Bayern zu Populationsdichtezentren kollisionsgefährdeter Vogelarten in Bayern (April 2024) und plädieren für eine weitere Auseinandersetzung mit der Thematik. Der Verband bittet deswegen darum, die den Karten zugrunde liegenden Erhebungen zu überprüfen und deren (Nicht-)Aktualität in die Planungen einzubeziehen. Ausdrücklich möchten wir nochmals darauf hinweisen, dass die Dichtezentren keinen Ausschluss darstellen, sie sind der Abwägung zugänglich (auch Kategorie 1). Diese Aussage ist auch auf der Themenplattform Wind des Bayerischen Wirtschaftsministeriums veröffentlicht.

Kriterienkatalog "Siedlungsflächen"
Im Kriterienkatalog des Planungsverbandes wird ein Bebauungsstand zu Wohngebäuden im Außenbereich von 500 m herangezogen. Aus unserer Sicht ist dieser Wert deutlich zu gering bemessen, da die Immissionsrichtwertanteile der TA Lärm von 45 dB(A) nachts in der Regel nicht eingehalten werden können. Ein erheblicher Teil der ausgewiesenen Vorranggebiete wird daher nicht beplanbar sein, obwohl sie voll auf die Flächenbeitragswerte angerechnet werden. Ein ausgewiesenes Dorf-Misch-Gebiet, welches ebenso einen Immissionsrichtwert von 45 dB(A) nachts hat, wird nach dem Kriterienkatalog mit einem Abstand von 800 m berücksichtigt. Auch im Hinblick auf die Akzeptanz der Windenergie in der Bevölkerung ist die Ungleichbehandlung nur schwer vermittelbar. Kritisch sehen wir den Abstand von 500 m auch im Hinblick auf die optisch bedrängende Wirkung, Nach unserer Forderung einer Referenzanlage von mindestens 260 m Gesamtbauhöhe muss hier-durch auch das 2H-Kriterium der optisch bedrängenden Wirkung sichergestellt und somit die Abstände erhöht werden.

Denkmalschutz:
Gemäß des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes vom 01.07.2023 ist für die Errichtung, Veränderung oder Beseitigung von WEA nur in der Nähe von „besonders landschaftsprägenden Denkmälern“ (Art. 6 Abs. 5 bzw. Art. 7 Abs. 4 Satz 3 Nummer 1 BayDSchG) bzw. bei möglichen Auswirkungen auf den Bestand eines Bodendenkmals (Art. 7 Abs. 4 Satz 3 Nummer 2 BayDSchG) eine denkmalrechtliche Erlaubnis vorgesehen. Eine Beteiligung der Denkmalschutzbehörden und der Denkmalfachbehörden zur Untersuchung der Auswirkungen von WEA auf diese Denkmäler ist in einem Umkreis von ca. 10 km erforderlich („Prüfabstand“), um den von Denkmal zu Denkmal abweichenden individuellen Gegebenheiten Rechnung tragen zu können. Folglich wurde ein 10 km-Puffer um besonders landschaftsprägende Denkmäler als Restriktionskriterium (RK*) berücksichtigt. Um im Regionalplan Flächen mit einer hohen Umsetzungswahrscheinlichkeit im Hinblick auf Vereinbarkeit von Windenergie und Denkmalschutz bauplanungsrechtlich darzustellen, ist von Seiten der Denkmalbehörden eine Vereinbarkeit zu bestätigen. Zumindest wäre zwischen verschiedenen Radien um das Denkmal herum abzuschichten (z.B. 2,5km; 5,0km) und eine Machbarkeit zu bestätigen. Um den

Vorhabensträger hier frühzeitig Planungssicherheit und Investitionssicherheit zu gewährleisten, sind diese frühzeitigen Aussagen durch die Denkmalbehörden im Zuge der Ausweisung der Windeignungsgebiete unumgänglich. Es ist sicherlich nicht zielführend, Gebiete im 10km-Prüfbereich darzustellen, mit dem Wissen hier nie WEA realistisch umsetzen zu können. Sichtbarkeitsanalysen inkl. fotorealistischer Visualisierungen zur Beurteilung der Wirkweise der WEA müssen bereits im Vorfeld des Ausweisungsverfahrens durch die Denkmalbehörden angestellt werden. Nach Ausweisung der Vorranggebiete muss eine abschließende positive denkmalfachliche Stellungnahme zu Gunsten der Windenergie stattgefunden haben. Mindestgrößen Vorranggebiete: Flächen sind insbesondere dann für die Festlegung als Vorranggebiete Windenergie geeignet, wenn sie aufgrund ihrer Größe zur Bündelung der WEA in geeigneten Teilräumen beitragen und auf diese Weise andere hochwertige bzw. schützenswerte Teilräume der Region von WEA freigehalten werden können. Deshalb sollte im Sinne der Konzentrationsplanung bei der Flächenausweisung darauf geachtet werden, dass keine kleinteilige Vorranggebietskulisse entsteht, in der flächenmäßig kleine Vorranggebiete weit über die Planungsregion verstreut sind. Aus unserer Sicht wurde dies bei mehreren Regionen nicht ausreichend berücksichtigt. Ein Beispiel hierfür ist die Region Schwandorf (SAD 54, SAD 53). Vorranggebiete sollten eine Mindestgröße von 15 ha haben, um WEA in der Region zu konzentrieren und um eine Mindestanzahl von 2-3 WEA im jeweiligen Vorranggebiet zu ermöglichen. In vielen Fällen sind Einzelanlagen in flächenmäßig sehr kleinen Vorranggebieten (z.B. WEN 09 mit 1,8 ha) unattraktiv sowohl für Projektierer als auch lokale Akteure wie Gemeinde, Anwohner etc.	

Äußerungen zur Methodik

Stellungnehmer inkl. Datum Wesentliche Inhalte	Beschlussvorschlag Stellungnahme Regionsbeauftragte
Stadt Schwandorf vom 25.10.2024, 23.10.2024 Umzingelung/Auswirkung menschliche Gesundheit Erneute Fortschreibung Bei vielen Vorranggebieten wird erst das Genehmigungsverfahren Gewissheit über die Zulässigkeit von Windkraftanlagen bringen, zum Beispiel durch Militärische Belange. Diese Entwicklungen könnten sich erheblich auf die Erreichung des Flächenbeitragswertes oder aber auf die „regionsweit möglichst ausgewogene Flächenkulisse“ (Verordnung und Änderungsbegründung) auswirken. Forderung gegenüber der Regionalplanung: Erneute Fortschreibung des Regionalplans vor Ablauf des Jahres 2027 mit den Erkenntnissen der bis dahin abgeschlossenen Genehmigungsverfahren der einzelnen Windkraftprojekte in der Oberpfalz und Anpassung der final erreichten Flächenbeitragswerte.	Kenntnisnahme Die Hinweise der Stadt Schwandorf vom 25.10.2024 werden zur Kenntnis genommen.

Gemeinde Fensterbach vom 24.09.2024, 23.10.2024 Beschluss des Gemeinderats in der Sitzung vom 17.09.2024 keine Vorrangflächen für Windenergie an den Regionalen Planungsverband zu melden	Kenntnisnahme Die Hinweise der Gemeinde Fensterbach vom 24.09.2024 werden zur Kenntnis genommen.
Gemeinde Altendorf vom 29.10.24 Der Gemeinderat der Gemeinde Altendorf hat in seiner Sitzung am 09.03.2023 beschlossen 45,5 ha des Gemeindegebiets als Vorrangflächen für Windkraft an den Regionalen Planungsverband zu melden diese Fläche entspricht bereits 1,97% des Gemeindegebiets (Gemeindegebiet Altendorf gesamt ist gleich 2.315 ha). Der Regionale Planungsverband hat inzwischen eigenständig ca. 12 ha auf dem Gemeindegebiet Altendorf als Fläche SAD 12 hinzugenommen etwa 2,5% des Gemeindegebietes als Vorrangflächen eingestuft werden Die Gemeinde Altendorf lehnt die durch den Regionalen Planungsverband zusätzlich vorgesehene Erweiterung von ca. 12 ha im Gemeindegebiet Altendorf aufgrund der bereits erreichten 1,1% bzw 1,8% der Landesfläche im Planungsbereich Oberpfalz Nord ab Außerdem ist äußerst fragwürdig wieso Flächenvorschläge von ca. 4% gerechtfertigt werden sollen, gerade weil ihnen selbst nicht klar ist welche Gesichtspunkte des Natur und Atemschutzes sowie militärischer und flugtechnischer Belange überhaupt gelten werden. dies stellt eine Unbestimmtheit des Verfahrens da außerdem ist eine Willkür in der Flächenverteilung zu vermuten. die Gemeinde Altendorf ist nur bereit die von ihr selbst gemeldeten Flächen zu akzeptieren. wir fordern Sie daher auf die zusätzlichen 12 ha wieder aus der Planung herauszunehmen.	Kenntnisnahme mit Streichung / Erweiterung Durch das regionalplanerische Steuerungskonzept soll eine dezentrale Konzentration des Windenergieausbaus erreicht werden ohne einzelne Teilräume zu überlasten. Auf Grund der geringen Flächengröße des VRG SAD 12 erfolgt daher die Vollständige Streichung, das direkt westlich angrenzende VRG SAD 42 kann stattdessen geringfügig erweitert werden. Somit bleibt insgesamt der Flächenbeitragswert gleich, aber die Konzentrationswirkung wird erhöht. Es wird auf die Planungshoheit des Regionalen Planungsverbandes verwiesen und auf das Ansinnen eine insgesamt möglichst ausgewogene Gebietskulisse zu entwickeln. Das Bestreben nach einer ausgewogenen Planung stützt sich auf Artikel 5 Satz 2 BayLPlIG, wonach der Leitmaßstab der Landesplanung eine nachhaltige Raumentwicklung ist, die die wirtschaftlichen, ökologischen und sozialen Belange des Raums in Einklang bringt und zu einer dauerhaften, großräumig ausgewogenen Ordnung führt. Des Weiteren wird darauf verwiesen, dass die Regionalplanfortschreibung mit einem gewissen Prozesscharakter auf den Weg gebracht wurde. Dazu wurden auch neben den kommunalen Vorschlägen zahlreiche Pufferflächen von planerischer Seite ergänzt, um im Laufe des Verfahrens, durch die im Beteiligungsverfahren gewonnenen Erkenntnis, eine Abschichtung vornehmen zu können und trotzdem die notwendigen Flächenziele (gem. § 3 Abs. 1 WindBG Anlage i.V.m. LEP 6.2.2 (Z)) erfüllen zu können.
Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege vom 31.10.24 Denkmalschutz: Die Baudenkmalpflege ist vom Vorhaben betroffen und der Antragssteller hat die Umweltauswirkungen auf Kulturgüter, hier der Windkraftanlagen auf die Sichtbeziehungen von und zu den zu berücksichtigenden besonders landschaftsprägenden Baudenkmalern, vor Einschätzung der Auswirkungen, fachlich zu prüfen. Es wird darauf hingewiesen, dass Auswirkungen ohne Grundlagenanalyse nicht beurteilungsfähig sind, da die eingehende Prüfung dem konkreten Planungsverfahren vorbehalten bleiben muss. Erst in diesem Verfahren wird die erforderliche Detailschärfe möglich, um eine abschließende Beurteilung durchführen zu können. Das BLfD bittet darum, die genannten Punkte in die Planung sowie in ihre Unterlagen für	Kenntnisnahme Im Rahmen des Ausbaus der Windenergie in Bayern wurde gezielt eine Liste besonders landschaftsprägender Denkmäler erstellt. Die besonders landschaftsprägenden Denkmäler werden entsprechend berücksichtigt – siehe dazu den Kriterienkatalog sowie die Hinweise in den Standortbögen. Eine abschließende Beurteilung von Beeinträchtigungen bzw. Überschneidungen erfolgt auf Projektebene im Rahmen des immissions-schutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Hierbei werden standort-spezifische Visualisierungen und Gutachten erstellt, die eine detaillierte Bewertung ermöglichen.

Windenergie einzutragen und ggf. Überschneidungen mit dem kulturellen Schutzgut festzustellen (Überlagerungskarte). Mit den Denkmalbehörden ist zwingend zu klären, wie erhebliche visuelle und kulturelle Beeinträchtigungen nach Möglichkeit ausgeschlossen, untersucht und bewertet werden sollen. Hierfür soll ein auf das jeweilige besonders landschaftsprägende Denkmal individuell ausgelegtes Prüfverfahren durchgeführt werden. Sichtfeldanalysen und Visualisierungen erscheinen in einem zweiten Schritt als geeignete Methoden.	
GP Joule Projects GmbH vom 21.10.24 Referenzwindanlage: Wir unterstützen die Festlegung einer Referenzwindanlage im Zuge der Ausweisung von Vorranggebieten für Windenergie, um eine einheitliche und nachvollziehbare Grundlage für die Ermittlung von Abständen, Sichtbeziehungen o. Ä. zu schaffen. Wir geben den Hinweis, dass die dem Steuerungskonzept der 31. Änderung des Regionalplans für die Region Oberpfalz-Nord zu Grunde gelegte Referenzwindanlage mit einer Gesamthöhe von 250 m (Nabenhöhe ca. 160 m) nicht dem aktuellen und auf absehbare Zeit zukünftigen Stand der Technik entspricht. Wenn bedacht wird, dass Regionalpläne für einen Zeitraum von 10 bis 15 Jahren angelegt werden und somit ein langfristiges Planungsinstrument darstellen, dann sollten auch die aktuellen Entwicklungen und Planungen für Windenergieanlagen in die Fortschreibungen einbezogen werden. Wir empfehlen die Einbindung einer zukunftstauglichen Referenzanlage mit einer Gesamthöhe von ca. 280 m (Nabenhöhe ca. 190 m, Rotorradius ca. 90 m) in das Steuerungskonzept.	Kenntnisnahme, Keine Änderung des Entwurfs Aufgrund der relativ guten Windhöffigkeit in der Region und der Tatsache, dass aktuell auch zahlreiche WEA mit einer Gesamthöhe niedriger als 250 m projektiert werden erscheint es aus regionalplanerischer Sicht sachgerecht und mit den LEP-Zielen vereinbar an dieser Anlagenhöhe der Referenzanlage festzuhalten.

Äußerungen zu sonstigen Belangen

Stellungnehmer inkl. Datum Wesentliche Inhalte	Beschlussvorschlag Stellungnahme Regionsbeauftragte
Markt Bad Neualbenreuth vom 22.10.24 Der Markt beabsichtigt, auf der Flurnummer 2216 ein Bürgerwindrad zu errichten und will wissen, ob dies möglich ist.	Keine Änderung des Entwurfs veranlasst.
Landkreis Tirschenreuth, Kreisausschuss vom 23.10.24 Durch einen Beschluss des Kreisausschusses nimmt der Landkreis Tirschenreuth Stellung. Steuerung, Energieversorgung: Der Ausbau der erneuerbarer Energien in geplanter und strukturierter Form wird begrüßt, so kann langfristig eine zuverlässige und unabhängige Energieversorgung erreicht werden. Zudem wird die vorliegende Planung des Regionalen Planungsverbandes begrüßt, die überwiegend auf Basis der Flächenmeldungen der Kommunen erfolgt ist, was zu einer gleichmäßigen Belastung der betroffenen Landkreise führt und eine nachvollziehbare Steuerung der Errichtung für WEA erreicht. Berücksichtigung der Kommunen, grenzüberschreitende Zusammenarbeit: Der Regionale Planungsverband wird gebeten, die Stellungnahmen von Gemeinden und	Kenntnisnahme, Keine Änderung des Entwurfs veranlasst Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die eingegangenen Stellungnahmen werden gem. Art. 17 BayLplG berücksichtigt. Im Hinblick auf die Beteiligung des Nachbarlandes Tschechien werden zudem §§ 55, 56, 60 und 61 UVPG berücksichtigt. Zudem wurden Abstimmungsgespräche mit den dortigen Akteuren durchgeführt und deren Anliegen in die Planung eingearbeitet soweit die rechtlichen Rahmenbedingungen dies zuließen.

Fachstellen bei der weiteren Planung zu berücksichtigen und die Adressen des Nachbarlands Tschechien im rechtlichen Rahmen zu würdigen.	
Verein Oberpfälzer Wald e.V. vom 04.10.24 Der Verein Naturpark Oberpfälzer Wald verschließt sich der Energiewende und dem Ausbau regenerativer Energie nicht. Jedoch möchte Naturparkverein so wenige Windräder wie möglich auf dem Gebiet des Naturparks Oberpfälzer Wald. Es wird zudem auf die Ergebnisse der Prüfung der naturschutzfachlichen Belange durch die Naturschutzbehörden verwiesen. Gesundheit und Erholung, Landschaft: Naturparke sind laut Bayerischem Naturschutzgesetz als geschützte großräumige Gebiete aufgrund ihrer landschaftlichen Voraussetzungen für umweltverträgliche Erholung besonders geeignet.	Kenntnisnahme Nach den grundlegenden rechtlichen Rahmendbedingungen stellt das Kriterium Landschaftsschutz kein hartes Ausschlusskriterium dar. Nichtsdestotrotz sind die genannten Belange der Erholung und des Landschaftsschutzes (Landschaftsbild, Höhenzüge mit Fernwirkung) dem Grunde nach auch in die planerischen Überlegungen eingeflossen und soweit möglich berücksichtigt worden. Mit Blick auf § 2 EEG (überragendes öffentliches Interesse der erneuerbaren Energien) und die zu erbringenden Flächenbeitragswerte war es jedoch nicht durchgehend möglich den kompletten Naturpark von VRG freizuhalten. Durch die Reduzierung und Streichung einiger VRG im Naturpark im überarbeiteten Fortschreibungsentwurf reduziert sich jedoch auch die Anzahl der VRG im Naturpark.
Privater Stellungnehmer vom 31.10.24 Stellungnahme zur Interpretation der Regionalplanung durch die Marktgemeinde Konnersreuth (Öffentlichkeitswirksame Darstellung) Am 10.10.2024 fand eine öffentliche Marktratssitzung in Konnersreuth statt. Unter Punkt 2 wurde über mögliche Einwände des Marktes Konnersreuth zur 31. Änderung des Regionalplans entschieden. In der Sitzungsvorlage an die Markträte wird folgendes Fazit zur Regionalplanung gezogen: „Die Karte „Potentialgebiete und ihre Windgüte unter Berücksichtigung regionsweiter Ausschluss- und Restriktionskriterien (Anlage) zeigt deutlich, dass nahezu das gesamte Gemeindegebiet Konnersreuth auch im so windstark propagierten Bereich Hirschentanz hinsichtlich der Windgüte unter 50 % liegt und somit unter das harte Ausschlusskriterium fällt.“ Deshalb sollen laut Beschlussvorschlag keine Einwendungen zum Regionalplan gestellt werden. Die Abstimmung erfolgte mehrheitlich für den Beschlussvorschlag. Stellungnahme: Das oben zitierte Fazit zur Regionalplanung ist falsch und irreführend. Der Großteil von Konnersreuth hat eine gute Windgüte über 60%. Somit fällt wegen der Windgüte kaum ein Gebiet in der Marktgemeinde unter dieses harte Ausschlusskriterium. Insbesondere der Hirschentanz hat eine sehr gute Windgüte bis 80%. Die Planung des Regionalen Planungsverbandes wurde falsch dargestellt. Die Entscheidung der Marktgemeinderäte wurde aufgrund von falschen Informationen getroffen. Der Planungsverband muss hier widersprechen und richtigstellen, so dass die Möglichkeit besteht gegen den Marktratsbeschluss Einwände zu erheben. Am 18.10.2024 Bericht der örtlichen Presse (DER NEUE TAG) über die öffentliche Marktratssitzung vom 10.10.2024 (siehe Anlage). Im Pressebericht ist das Fazit aus der	Kenntnisnahme Auf das Vorgehen wie die Inhalte des Regionalplanentwurfs auf kommunaler Ebene kommuniziert werden kann der Regionale Planungsverband keinen Einfluss nehmen. Sofern seitens der Mitgliedskommunen der Wunsch nach Erläuterungen und Abstimmungen geäußert wurde, war und ist die Geschäftsstelle des Regionalen Planungsverbandes sowie der Arbeitsbereich Regionalplanung bei der Regierung der Oberpfalz gerne dazu bereit.

Sitzungsvorlage wieder zitiert. Auch der Bürgermeister zieht hieraus seine Schlüsse: „Wir hatten von vornherein keine Flächen gemeldet und haben auch jetzt keine Flächen für Windenergie. Auch der ‚Hirschentanz‘ ist nach der Prüfung durch die Planungsbehörde rausgefallen“ Stellungnahme: Aufgrund der Falschinformationen wird in der Öffentlichkeit nun das Bild gezeichnet, dass Konnersreuth aufgrund der Windgüte für Windkraftanlagen generell nicht in Frage kommt. Es gibt in Konnersreuth aber drei gute Gebiete für Windkraftanlagen (siehe vorherige Stellungnahme). Die Öffentlichkeit und auch die Markträte wurden mit Bezug auf die Planungen des Regionalverbandes getäuscht. Auch die Aussage des Bürgermeisters, dass keine Flächen gemeldet wurden, kann nicht nachvollzogen werden. Das Gebiet G3 (TIR 33 und angrenzend) ist schon jetzt auf Konnersreuther Grund zumindest teilweise als Vorranggebiet gekennzeichnet. Die Aussage des Bürgermeisters, dass keine Flächen vorhanden sind ist wiederum falsch. Mindestens die Flächen G3 und G1 sind laut Regionalplanung gut geeignete Potentialflächen. Der Planungsverband muss hier widersprechen und richtigstellen, so dass die Öffentlichkeit die Möglichkeit hat, auf Basis von Fakten, sich ein eigenes Bild zur Lage von Windpotentialen in Konnersreuth zu machen. Großer Dank gilt Hr. Koppmann für die öffentliche Richtigstellung des Sachverhalts zum Thema flächendeckend, gute Windgüte in Konnersreuth (auch wenn der Bürgermeister die Sachlage wieder falsch einordnet, siehe letztes Zitat im Zeitungsbericht links). Im Zeitungsbericht vom 31.10.24 wird Hr. Koppmann wie folgt zitiert:(Ausschluss- und Restriktionskriterien) “die dazu führen, dass der überwiegende Teil des Gemeindebereichs aus Sicht der Regionalplanung für WEA nicht infrage kommt“. Die Aussage ist nach derzeitigen Planungsstand richtig, allerdings will ich auf die inhaltliche Stellungnahme zur Potentialflächenanalyse – Regionalplan Oberpfalz-Nord (siehe Folien 3-7) hinweisen. Aus meiner Sicht muss sich die Regionalplanung insbesondere beim Gebiet G2 die Planung wie oben beschrieben verändern und neue Potentialflächen im Gemeindegebiet ausweisen. Bürgermeister Bindl sieht die Sitzungsvorlage zur Marktratssitzung weiterhin völlig korrekt dargestellt. Durch diese uneinsichtige Darstellung bleibt der Vorwurf bestehen, dass der Markratsbeschluss am 10.10.2024 unter falschen Angaben getroffen wurde und deshalb nichtig ist. Der Marktrat muss auf Grundlage von Fakten explizit entscheiden dürfen, ob die vorhandenen Potentialflächen (derzeit G1 und G3) gesamthaft und proaktiv als gewünschte Vorranggebiete gemeldet werden und ob gegen die derzeit vorliegende Regionalplanung im Gebiet G2 Widerspruch eingelegt wird. Wie bereits beschrieben dürfte das Gebiet G2 nicht vollständig ausgegraut sein.	
Privater Stellungnehmer vom 05.09.24 Durch Gewitter ist es zu beträchtlichem Schaden am Baumbestand der Flurnummern 455-457 der Gemarkung Poppberg, Gde. Birgland am 02.09.2024, 8:00 Uhr gekommen. Eine große WEA befindet sich östlich hiervon. Die abgebrochenen Bäume sind in den Wald und nicht auf die Straße gefallen. Dies beweist die Gefahr, die durch WEA in der Nähe von Straßen ausgeht.	Kenntnisnahme Aspekte des Brandschutzes werden im Zuge des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens geregelt und sind nicht Teil der regionalplanerischen Gebietsplanung.

Privater Stellungnehmer vom 30.10.24 Einwendung gegen die VRGs R 38, R 47 und R 48 der Region 11.	Kenntnisnahme Der Regionale Planungsverband Oberpfalz-Nord hat die Äußerung bei der Erstellung der Stellungnahme gegenüber der Nachbarregion Regensburg abwägend berücksichtigt. Die genannten VRG wurden im Zuge der Auswertung des Beteiligungsverfahrens von der Region Regensburg gestrichen bzw. reduziert.

Äußerungen zur Tekturkarte

Stellungnehmer inkl. Datum Wesentliche Inhalte	Beschlussvorschlag Stellungnahme Regionsbeauftragte
Autobahn GmbH vom 13.09.24 Die 40 m-Anbauverbotszone sowie die 100 m-Anbaubeschränkungszone an der Bundesautobahn BAB A6 sind in den Planzeichnungen einzutragen. Die Zonierungen sind in den Planzeichnungen (inkl. Legende) darzustellen. Hinweis: Die Abstände gelten nicht nur vom befestigten Fahrbahnrand der BAB, sondern auch im Bereich der Zu- und Abfahrt von Rastanlagen. Entlang der Durchfahrtsgassen, jedoch nur für die am nächsten liegende Durchfahrtsgasse zur Hauptfahrbahn.	Keine Änderung der Tekturkarte Die genannten Zonen entsprechen nicht der Maßstabsebene der Regionalplanung von 1:100.000 und können schon aus rein kartographischen Gründen nicht in der Tekturkarte dargestellt werden. Eine Berücksichtigung der Zonen erfolgte jedoch durch die entsprechenden Abstände gem. Kriterienkatalog.

Äußerungen zum Umweltbericht

Stellungnehmer inkl. Datum Wesentliche Inhalte	Beschlussvorschlag Stellungnahme Regionsbeauftragte
Markt Mähring vom 04.09.24 Wasser: Bitte um Prüfung der Überlagerung bzw. Bewertung bei Punkt 7 (Schutzgut Wasser) im Standortbogen der Fläche TIR 39: die Bewertung beträgt "- -", vermerkt ist aber, dass keine Überlagerung mit einem Schutzgebiet vorliegt.	Anpassung des Umweltberichts Die Bewertung des Schutzguts Wasser wurde im Standortbogen des VRG TIR 39 angepasst.
Höhere Naturschutzbehörde, ROP vom 22.10.24 Nach derzeitiger rechtlicher Einschätzung sind die Belange der Natura 2000-Verträglichkeit bereits auf Planungsebene abzuschätzen und Beeinträchtigungen vorab zu vermeiden. Eine Verlagerung der Verträglichkeitsabschätzung oder Verträglichkeitsprüfung auf die Genehmigungsebene ist nicht zulässig. Der in den Standortbögen unter (7) regelmäßig angebrachte Hinweis („Eine erhebliche Beeinträchtigung der Erhaltungsziele des angrenzenden FFH-Gebiets kann nicht ausgeschlossen werden. Eine Natura 2000-Vorprüfung (Verträglichkeitsabschätzung) und ggf. eine Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung ist im nachgelagerten Genehmigungsverfahren durchzuführen“) muss somit entfallen. Stattdessen sind die zuvor genannten Gebietsanpassungen vorzunehmen.	Anpassung des Umweltberichts Der Hinweis unter (7) in den Standortbögen wurde entfernt. Gebietsanpassungen wurden in Abstimmung mit der Höheren Naturschutzbehörde und unter Beachtung der rechtlichen Rahmenbedingungen dort vorgenommen wo dies aus regionalplanerisch Sicht erforderlich war bzw. sachgerecht erschien.
Höhere Naturschutzbehörde, ROP vom 22.10.24 In der Änderungsbegründung und im Umweltbericht wird mehrfach hervorgehoben, dass darauf	Kenntnisnahme

geachtet wurde, möglichst in allen Kommunen Prüfflächen zu identifizieren. Hierdurch sollte eine ausgewogene Verteilung der Prüfflächen über die Region bestmöglich gewährleistet werden (vgl. Umweltbericht S. 11). Dies ist jedoch aus Sicht des Landschaftsschutzes negativ zu bewerten, da dadurch die gewünschte Konzentrationswirkung verfehlt wird und es zur „Verspargelung“ der Landschaft kommen wird. Außerdem widerspricht der Wunsch nach einer ausgewogenen Verteilung der Prüfflächen über die Region der ebenfalls im Umweltbericht getroffenen Aussage, dass durch die Bündelung von WEA an geeigneten Standorten eine Entlastung des Gesamttraumes erreicht und zugleich ein Beitrag zur Sicherung der Erholungsfunktion geleistet wird (vgl. S. 23). Wir bitten um Richtigstellung dieser Widersprüchlichkeit. Zudem hätte bei der Wahl der Vorranggebiete noch stärker auf eine Mindestgröße der Flächen geachtet werden sollen. Mit zunehmender Anzahl von WEA je Vorrangfläche würde der Gesamtflächenverbrauch (einschließlich der erforderlichen Erschließung) abnehmen und der Eingriff in das Landschaftsbild für weitere WEA im Verhältnis zur ersten oder zu den ersten beiden Anlagen abnehmen.	Harte Ausschlusskriterien schränken den Suchraum für VRG bereits stark ein. Für die abschließende Auswahl der VRG sind die Ergebnisse der Umweltprüfung sowie das Prinzip der dezentralen Konzentration der VRG in der Region mitentscheidend. Das Prinzip der dezentralen Konzentration basiert auf dem Ansatz, die Windenergieanlagen unter Berücksichtigung der Raumverträglichkeit und aus Gründen des Freiraum- und Landschaftsschutzes in möglichst großen VRG zu bündeln und gleichzeitig eine möglichst ausgewogene Verteilung in der Region zu gewährleisten. Es muss daher stets ein Mittelweg gefunden werden, um einerseits die Bündelungsvorteile mehrere VRG/WEA auf kleinem Raum zu nutzen und andererseits keine Überlastungssituationen und unausgewogene Verteilung der Gebietskulisse entstehen zu lassen. Daher ist es auch nicht möglich überall auf kleinere VRG zu verzichten und die Mindestgröße für VRG pauschal zu erhöhen.
Höhere Naturschutzbehörde, ROP vom 22.10.24 Laut Umweltbericht sollen Landschaftsschutzgebiete im vorliegenden Regionalplanentwurf lediglich in einem Maße als Vorranggebiete in Betracht gezogen werden, die eine Überlastung bzw. eine drohende Funktionslosigkeit dieser nicht befürchten lassen (vgl. S. 20). Nach Einschätzung des SG 51 ist diese Aussage nicht zutreffend. Im Gegenteil, Landschaftsschutzgebiete wurden für die Flächensuche in einem hohen Maße herangezogen. Deshalb ist es von großer Bedeutung, dass die einzelnen Landschaftsschutzgebiete nicht noch überbelastet werden und somit ihre Funktion verlieren. SG 51 hat sich bereits in seinen beiden Stellungnahmen im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung ausführlich zur visuellen Überlastung von Landschaftsschutzgebieten geäußert. Eine Überschreitung des regelmäßig unkritischen Maßes von 10% (vgl. UMS vom 31.01.2023 und 03.04.2023) ist bei untenstehenden Landschaftsschutzgebieten nach wie vor zu verzeichnen (Tab. 2). Auf die drohende Überlastung dieser Gebiete wird erneut deutlich hingewiesen. Durch geänderte Flächenzuschnitte haben sich Prozentwerte leicht verändert aber im Endergebnis wurden keine Änderungen im Sinne einer Entlastung dieser Landschaftsschutzgebiete vorgenommen. Wir fordern, dass einer drohenden Überlastung der untenstehenden LSGs bereits auf Planungsebene entgegengewirkt wird und nicht die nachfolgenden Genehmigungsbehörden vor dieses Problem gestellt werden. Die Einschätzung des Regionalen Planungsverbandes, dass auf Ebene der Regionalplanung in der Regel eine abschließende Entscheidung über die Funktionslosigkeit nicht getroffen werden kann und eine abschließende Bewertung somit auf der Ebene der Anlagengenehmigung vorzunehmen wäre (vgl. S. 25 Umweltbericht), ist aus Sicht des SG 51 nicht zulässig. Eine Umweltverträglichkeit der ausgewiesenen Vorranggebiete muss nach Ansicht des SG 51 immer erfüllt sein, ungeachtet ob in allen oder nur in einem Teil der Vorranggebiete künftig WEA errichtet werden. Zonierungskonzepte in Landschaftsschutzgebieten	Kenntnisnahme, Streichung bzw. Reduzierung einiger VRG im LSG Nach den grundlegenden rechtlichen Rahmendbedingungen stellt das Kriterium Landschaftsschutz und die Lage im Landschaftsschutzgebiete bzw. die Einstufung als „bundesweit bedeutsame Landschaft“ kein hartes Ausschlusskriterium dar. Nichtsdestotrotz sind die genannten Belange des Landschaftsschutzes (Landschaftsbild, Höhenzüge mit Fernwirkung) dem Grunde nach auch in die planerischen Überlegungen eingeflossen und soweit möglich berücksichtigt worden. Mit Blick auf § 2 EEG (überragendes öffentliches Interesse der erneuerbaren Energien) und die zu erbringenden Flächenbeitragswerte war das jedoch nur bis zu einem gewissen Maß möglich. Durch die Reduzierung und Streichung einiger VRG im LSG im überarbeiteten Fortschreibungsentwurf reduziert sich jedoch auch die Anzahl der VRG im LSG. Darüber hinaus vertreten wir die Meinung, dass auf Ebene der Maßstäblichkeit der Regionalplanung eine abschließende Einschätzung zur Überbelastung der LSG nicht gegeben werden kann. Dies wäre auf der Projekt- bzw. der Genehmigungsebene zu beurteilen.

Allgemein bleibt anzumerken, dass bereits bestehende Zonierungskonzepte von Landschaftsschutzgebieten zur Windenergienutzung bei der durch den regionalen Planungsverband getroffenen Flächenauswahl scheinbar unberücksichtigt blieben. Die vom Ökoenergie-Institut Bayern durchgeführte Analyse zur Ermittlung der regionalen Teilflächenziele 2032 sieht bestehende Zonierungen innerhalb LSGs als Potenzialflächen ohne Restriktion an. Aus diesem Grunde sollten diese bereits bestehenden Konzepte die Grundlage bei der Flächenauswahl in Landschaftsschutz gebieten bilden, da hier bereits eine Vorbewertung stattgefunden hat und die Flächen mit den Zielen des Landschaftsschutzes als vereinbar betrachtet werden können.

Bei der Bewertung der Einzelstandorte wurde dies durch SG 51 berücksichtigt und die Auswirkungen auf das Schutzgut „Landschaft“ in der Regel nur als negativ (-) aber nicht als sehr negativ (- -) bewertet.

Auch beim Schutzgut Mensch (Erholung) erfolgte in den zonierte Bereichen in der Regel eine positivere Bewertung („0“ statt „-“).

Landschaftsschutzgebiete mit bestehendem Zonierungskonzept in der Region Regensburg sind:

- LSG-00576.02 Oberer Bayerischer Wald
- LSG-00567.01 LSG innerhalb des Naturparks Oberpfälzer Wald (ehemals Schutzzone)

Fachgrundlage: Bundesweit bedeutsame Landschaften in Deutschland

Das Bundesamt für Naturschutz beauftragte eine Studie zur Ermittlung einer naturschutzfachlich begründeten bundesweiten Kulisse bedeutsamer Landschaften (Schwarzer et al. 2022). Die Studie befasste sich mit der Ermittlung bundesweit bedeutsamer Landschaften für das Natur- und Kulturerbe, aber auch mit Blick auf weitere Qualitäten wie zum Beispiel die Erholungsnutzung. Die ermittelten bedeutsamen Landschaften, die eine bundesweite Referenz für das Schutzgut Landschaft bilden und eine hohe fachpolitische Relevanz haben, sollen künftig zu einem Bestandteil des Bundeskonzepts Grüne Infrastruktur werden. Mit der Studie wurde ein gutachtlicher Vorschlag für eine bundesweite Kulisse für das Schutzgut Landschaft unterbereitet, der stringent aus den Zielen und Grundsätzen des BNatSchG abgeleitet wird. Die ermittelten Landschaften bilden für Raumordnungspläne und Regionalpläne eine fachliche Grundlage, die nach einheitlichen Erfassungs- und Bewertungsmaßstäben erstellt wurde.

Zu den bundesweit bedeutsamen Landschaften zählen in der Region Oberpfalz Nord laut dieser Studie (vgl. Abb. 1):

- Oberpfälzer Jura und Hersbrucker Alb
- Charlottenhofer Weiher- und Braunkohleabbaugebiet um Wackersdorf
- Oberpfälzer Wald
- Truppenübungsplatz Grafenwöhr
- Vulkanlandschaft bei Pressath mit Haidenaabtal
- Fichtelgebirge

- Tirschenreuther Teichlandschaft mit Oberem Waldnaabtal Darstellung in Abbildung	
Höhere Naturschutzbehörde, ROP vom 22.10.24 Ausgleichs- und Ersatzflächen kompensieren auf der Grundlage der §§ 13ff. BNatSchG und §§ 1a und 35 BauGB (vgl. hierzu auch Bayerische Kompensationsverordnung) Lebensraumverlust und Verlust von Artenvielfalt. Sie können insbesondere im Biotopverbund wichtige Lebensräume darstellen. Ihre regelmäßige Kleinflächigkeit erschwert vermutlich eine kartographische Darstellung im regionalplanerischen Maßstab. Dennoch sollen Ausgleichs- und Ersatzflächen frei von Baumaßnahmen im Rahmen der Errichtung von WEA bleiben. Dieser fachliche Hinweis findet sich regelmäßig in den Standortbögen zu den einzelnen Flächen. Wir bitten zudem um Aufnahme dieses Hinweises an geeigneter Stelle im Umweltbericht (z. B. auf S. 23ff unter Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt und Landschaft).	Anpassung des Umweltberichts Der Hinweis erscheint auch aus regionalplanerischer Sicht sachgerecht. Er wurde deshalb an der vorgeschlagenen Stelle in den Umweltbericht aufgenommen.
Höhere Naturschutzbehörde, ROP vom 22.10.24 Umgang mit Schutz- und Minderungsmaßnahmen Wir bitten den Regionalen Planungsverband folgende Ergänzungen (in Gelb) im Umweltbericht unter Kapitel 4.1 (Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt und Landschaft) aufzunehmen (S. 25ff): „Den Erfordernissen des Natur- und Artenschutzes wird durch entsprechende Festlegungen von Ausschluss- und Restriktionskriterien im Kriterienkatalog Rechnung getragen. Von Seiten der Regierung der Oberpfalz (Höhere Naturschutzbehörde) wird darauf hingewiesen, dass in Fällen, in denen aus naturschutzfachlicher Sicht kritisch bewertete Windenergiegebiete ausgewiesen werden, Minderungs- und Schutzmaßnahmen für die betroffenen Arten umgesetzt werden müssen. Da grundsätzlich auf allen Flächen mit Vorkommen besonders geschützter Arten zu rechnen ist, sind zumindest Standard-Schutzmaßnahmen nahezu immer erforderlich. Hierfür sind Verbreitungskarten und eine räumliche und ggf. zeitliche Plausibilisierung des Vorkommens im Eingriffsbereich als Mindestanforderung ausreichend. Sofern in den Standortbögen dezidiert auf bestimmte Artvorkommen auf einer Potentialfläche verwiesen wird, sind zudem spezifische Schutz- und Minderungsmaßnahmen für diese betroffenen Arten erforderlich. Die Höhere Naturschutzbehörde verweist auf Wulfert et al. 2023, die fachlich anerkannte Standard-Schutzmaßnahmen beschreiben, welche unabhängig von den standortbezogenen Gegebenheiten Verbotstatbestände wirksam vermeiden. Diese sind in nachfolgender Tabelle für bestimmte eingriffsrelevante Artengruppen aufgelistet. Tabelle 3. (...) Im Hinblick auf die Minderung von negativen Auswirkungen auf Belange des Natur- und Artenschutzes sind in nachgelagerten Planungs- und Zulassungsverfahren allgemein bekannte Standards, wie Baufeldfreimachung außerhalb der Vogelbrutzeit etc. einzuhalten. Neben den oben genannten Standard-Schutzmaßnahmen sind bei Vorhandensein von geschützten Strukturen (Biotope, geschützte Landschaftsbestandteile, etc.) gegebenenfalls Bautabuflächen/-zonen für diese empfindlichen und wertvollen Strukturen anzuordnen. Bei	Anpassung des Umweltberichts Die Ergänzungen erscheinen auch aus regionalplanerischer Sicht sachgerecht. Sie wurden deshalb in den Umweltbericht aufgenommen.

baubedingten Betroffenheiten von Moorböden sind entsprechende Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen nach der Bayerischen Kompensationsverordnung vorzusehen. Außerdem ist bei Baumaßnahmen auch standardmäßig eine ökologische Baubegleitung (ÖBB) anzuordnen. Sie begleitet und kontrolliert die Einhaltung der festgesetzten Vermeidungs- /Minderungs- und Schutzmaßnahmen, berät und unterstützt (Wulfert et al.2023).

Mit Vorkommen der Haselmaus ist in der östlichen Oberpfalz (insb. östlich der Naab) regelmäßig zu rechnen. Schutzmaßnahmen sollten in diesen Gebieten immer zur Anwendung kommen, sofern der Eingriff im Wald oder größeren Gehölzen stattfindet.

In Windenergiegebieten sind immer Maßnahmen zum Schutz von Fledermäusen insbesondere in Form einer Abregelung der WEA anzuordnen, die auf Grundlage einer zweijährigen akustischen Erfassung der Fledermausaktivität im Gondelbereich anzupassen ist (§ 6 WindBG). Dieses sog. Gondelmonitoring muss nach den spezifischen bayerischen Vorgaben umgesetzt werden (vgl. BayMBI. 2023 Nr. 430, Anlage 5). Innerhalb eines Umkreises von 1 km um bekannte Wochenstuben oder Männchenkolonien sowie von bekannten Zwischen-, Winter- und Schwärmquartieren mit bedeutenden Vorkommen kollisionsgefährdeter Fledermäuse (vgl. BayMBI. 2023 Nr. 430, Anlage 4) sind vertiefte Untersuchungen erforderlich, die zuverlässige Einschätzungen über die Raumnutzung am Standort ermöglichen (siehe hierzu die Ausführungen in der Arbeitshilfe Fledermausschutz und Windkraft, Teil 1 des LfU). In diesem Umkreis wird es aufgrund der räumlichen Nähe zwischen Anlage und Quartier in der Regel zu höheren Aufenthaltswahrscheinlichkeiten im Bereich der Rotoren kommen. Bedeutende Vorkommen sind nach Auffassung des LfU eine Aggregation von zwei oder mehr Tieren (z. B. Kleingruppe von Kleinabendseglern in einem Fledermauskasten).

Weiterhin sind bei räumlicher Nähe zu Vorkommen besonders störungsempfindlicher Brut- oder Rastvögel (vgl. BayMBI. 2023 Nr. 430, Anlage 3) oder sonstiger störungsempfindlicher Arten nach Anhang IV FFH-RL Bauzeitenregelungen umzusetzen, die auf die Bedürfnisse der betroffenen Arten abgestimmt sind (Wulfert et al. 2023). Gegebenenfalls können bei Betroffenheit besonders störungsempfindlicher Vogelarten (z. B. Schwarzstorch, Kranich) auch Schutzmaßnahmen, die die Abregelung von WEA betreffen, oder habitatverbessernde/ habitatentwickelnde Maßnahmen erforderlich sein.

Als Schutzmaßnahmen für kollisionsgefährdete Brutvögel wird auf Anlage 1 des BNatSchG verwiesen (nicht abschließende Liste).

Bitte Tabelle einfügen (Siehe SN)

Zu nahezu sämtlichen Vorranggebieten liegen keine vollständigen, nach den gültigen Methodenstandards durchgeführten Erhebungen zu Artvorkommen vor, die ggf. als Negativ-Nachweise herangezogen werden könnten. Daher hat der Betreiber fast immer eine Zahlung in Geld zu leisten. Dieser jährlich zu leistende Betrag wird von der zuständigen Behörde zusammen mit der Genehmigung festgelegt (§ 6 WindBG). Sollte der Antragsteller darauf abzielen das Vorkommen von relevanten Arten auszuschließen (Negativ-Nachweis), können jedoch auf freiwilliger Basis Kartierungen durchführt und ein Gutachten vorgelegt werden. Dafür ist zwingend erforderlich,

dass die Kartierungen nach den in Bayern geltenden Fachstandards erfolgen. Als Fachstandards sind die mit UMS vom 01.08.2023 herausgegebenen „Hinweise zur Erfassung von Brutplätzen kollisionsgefährdeter Brutvogelarten in immissionsschutzrechtlichen Verfahren“ des LfU und die dort genannten Werke (Südbeck et al. 2005) zu verstehen.“	
Höhere Naturschutzbehörde, ROP vom 22.10.24 Anmerkungen und Ergänzungen zum Umweltbericht Zu Kap. 1.3: Gesetze und Verordnungen In Kap. 1.3 (S. 7) sollen unter den berücksichtigten Gesetzen und Verordnungen auch die Vogelschutzrichtlinie (2009/147/EG) und FFH-Richtlinie (92/43/EWG) ergänzt werden. In Tabelle 2 (S. 8f) soll unter dem Schutzgut Boden auf den Schutz von Moorböden (§ 30 BNatSchG) verwiesen werden. Unter dem Schutzgut Landschaft soll auch auf den Landschaftsschutz nach den §§ 1 & 26 BNatSchG verwiesen werden. Zu Kap. 2.3: Mangelnde Datenlage Am Ende des Kap. 2.3 (S. 17) soll ergänzt werden: - Zu nahezu allen Vorranggebieten liegen keine vollständigen, nach den gültigen Methodenstandards durchgeführten Erhebungen zu Artvorkommen vor, die ggf. als Negativ-Nachweise herangezogen werden könnten. Daher hat der Betreiber fast immer eine Zahlung in Geld zu leisten. Dieser jährlich zu leistende Betrag wird von der zuständigen Behörde zusammen mit der Genehmigung festgelegt (§ 6 WindBG). - Die Datenbasis für die Bewertung der Vorranggebiete wurde mit Stand 2024 dokumentiert. Zu Kap. 4.1: Gebiete mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz In Kap. 4.1 (S. 23f) sind Biotope gemäß § 30 BNatSchG als planerisch ausgeschlossene Gebiete mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz zu ergänzen. Zu Kap 4.2: Mögliche Umweltkonflikte mit Artenschutz Auf Seite 34 sollte ergänzt werden, dass bei Vorranggebieten, die sich mit Prüfbereichen des Schwarzstorchs überlagern im Genehmigungsverfahren neben Auflagen hinsichtlich des Betriebs während der Brutzeit auch habitatverbessernde/ habitatentwickelnde Maßnahmen für den Schwarzstorch erforderlich sein können. Zu B: Standortbezogener Teil Unter B (S. 37f) wird hingewiesen, dass hinsichtlich des Artenschutzes konkrete Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen bereits in den Steckbriefen formuliert wurden. Dies erfolgte jedoch nicht in den Steckbriefen sondern in den Kap. 4.1 & 4.2 des Umweltberichts.	Anpassung des Umweltberichts Die Ergänzungen erscheinen auch aus regionalplanerischer Sicht sachgerecht. Sie wurden deshalb in den Umweltbericht aufgenommen.
Höhere Naturschutzbehörde, ROP vom 22.10.24 Auf Grundlage des Bundesnaturschutzgesetzes haben Behörden des Bundes und der Länder im	Kenntnisnahme, Streichung bzw. Reduzierung einiger VRG im LSG

Rahmen ihrer Zuständigkeit die Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu unterstützen und den Zustand von Landschaften zu beobachten. Zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft sind insbesondere Naturlandschaften und historisch gewachsene Kulturlandschaften, auch mit ihren Kultur-, Bau- und Bodendenkmälern, vor Verunstaltung, Zersiedelung und sonstigen Beeinträchtigungen zu bewahren. Zudem sind zum Zweck der Erholung in der freien Landschaft nach ihrer Beschaffenheit und Lage geeignete Flächen vor allem im besiedelten und siedlungsnahen Bereich sowie großflächige Erholungsräume zu schützen und zugänglich zu machen. Großflächige, weitgehend unzerschnittene Landschaftsräume sind vor weiterer Zerschneidung zu bewahren. Dabei sollen Verkehrswege, Energieleitungen und ähnliche Vorhaben (z. B. Windkraftplanungen) landschaftsgerecht geführt, gestaltet und so gebündelt werden, dass die Zerschneidung und die Inanspruchnahme der Landschaft sowie Beeinträchtigungen des Naturhaushalts vermieden oder so gering wie möglich gehalten werden (BNatSchG §§ 1, 2 & 6). In der Änderungsbegründung und im Umweltbericht zur Regionalplanänderung der Region 6 wird mehrfach betont, dass angestrebt wird WEA regionsweit auf möglichst natur-, landschafts- und menschenverträgliche Gebiete zu lenken. Die vorliegende Regionalplanänderung steht nach Aussage des Regionalen Planungsverbandes im Kontext verschiedener gesetzlicher Regelungen wie dem Bayerischen Landesplanungsgesetz, demzufolge das Landschaftsbild Bayerns in seiner Vielfalt, Eigenart und Schönheit bewahrt werden soll. Auch in der Änderungsbegründung wird der Grundsatz aufgegriffen, dass es umso mehr erforderlich sei, von den Möglichkeiten Gebrauch zu machen, die Windenergienutzung unter Aussparung sensibler Landschaftsbereiche auf raumverträgliche Standorte zu lenken (vgl. S. 6). Aus Sicht des SG 51 wurden jedoch die Belange des Landschaftsschutzes entgegen der Einschätzung des Regionalen Planungsverbandes bei einer Vielzahl an potentiellen Vorranggebieten nicht ausreichend gewürdigt. Nach wie vor werden 141 Vorranggebiete in der Region 6 (72 %) aus Sicht des Landschaftsschutzes als sehr negativ (- -) bewertet. Durch die Errichtung von Windkraftanlagen mit einer Durchschnittshöhe von über 200 m ergibt sich immer eine Beeinträchtigung des Schutzgutes Landschaft. In besonders sensiblen Gebieten (z. B. LSG, Landschaftsbildbewertung Stufe 5, visuelle Leitlinie/Höhenzug mit sehr hoher Fernwirkung) wird der Einfluss auf das Schutzgut jedoch als besonders negativ eingestuft. Laut Umweltbericht und Änderungsbegründung wurden visuelle Leitlinien und Höhenrücken oder die Landschaftsbildbewertung im Rahmen einer planerischen Einzelfallbewertung soweit möglich berücksichtigt (s. Umweltbericht S 11). Aus Sicht des SG 51 erfolgte diese Berücksichtigung jedoch in einem zu geringen Maß. Die starke Beanspruchung von landschaftlich besonders sensiblen Gebieten wird künftig nicht nur zu einer Beeinträchtigung der Eigenart und Schönheit der Landschaft führen, sondern auch die naturgebundene Erholungsnutzung beeinträchtigen, v.a. durch technische Überprägung, Schall und Schattenwurf. Die im Umweltbericht erwähnte	Nach den grundlegenden rechtlichen Rahmendbedingungen stellt das Kriterium Landschaftsschutz und die Lage im Landschaftsschutzgebiete bzw. die Einstufung als „bundesweit bedeutsame Landschaft“ kein hartes Ausschlusskriterium dar. Nichtsdestotrotz sind die genannten Belange des Landschaftsschutzes (Landschaftsbild, Höhenzüge mit Fernwirkung, Erholung, ...) auch in die planerischen Überlegungen eingeflossen und soweit möglich berücksichtigt worden. Mit Blick auf § 2 EEG (überragendes öffentliches Interesse der erneuerbaren Energien) und die zu erbringenden Flächenbeitragswerte war das jedoch nur bis zu einem gewissen Maß möglich. Durch die Reduzierung und Streichung einiger VRG im LSG im überarbeiteten Fortschreibungsentwurf reduziert sich jedoch auch die Anzahl der VRG im LSG. Darüber hinaus vertreten wir die Meinung, dass auf Ebene der Maßstäblichkeit der Regionalplanung eine abschließende Einschätzung zur Überbelastung der LSG nicht gegeben werden kann. Dies wäre auf der Projekt- bzw. der Genehmigungsebene zu beurteilen.

Sicherung der Erholungsfunktion durch bewusstes Freihalten bestimmter Landschaftseinheiten mit hoher Bedeutung für die Erholungsvorsorge (vgl. S. 23) ist nicht erkennbar.	
Bund Naturschutz in Bayern e.V. vom 31.10.24 Bei den aufgeführten Schutzgütern werden einige windkrafttypische Beeinträchtigungen nicht aufgeführt, so z. B. die Befeuerung der WEA. Diese visuelle Belastung wird auch von Befürwortern der Windräder als „unangenehm“ angesehen. Es ist technisch möglich, die Befeuerung so zu regeln, dass sie nur bei Bedarf anspringt und damit auf zeitlich geringere Anteile reduziert wird. Daher sollte für die neuen Vorrangflächen aufgenommen werden, dass die Befeuerung auf das unbedingt notwendige Maß reduziert wird und eine die ganze Nacht dauernde Befeuerung untersagt ist. Sowohl das Schutzbedürfnis der Menschen vor Störung der Nachtruhe als auch der Eingriff in die Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts (Störung von Fledermäusen, Insekten, Amphibien, allen lichtsensiblen Tierarten) gebietet einen präventiven Ansatz bei der Befeuerung. Beim Schutzgut Boden sind auch Aspekte von Erosion und die Versickerungsfähigkeit des Bodens zu berücksichtigen. Nachdem die Windräder meist in Höhenlagen gebaut werden, sind abfließende Niederschläge aus versiegelten Flächen wie auch aus dem Wegebau zurückzuhalten und eingriffsnah zum Versickern zu bringen. Deshalb sind bei Wegebau Wegseitengräben zu vermeiden oder so zu gestalten, dass das Wasser von dort in die Fläche insbesondere in den Wald, geleitet wird. Beim Wegebau wird die komplette Versiegelung durch Asphaltierung insbesondere im Wald, abgelehnt, auch wenn der Wegebau unter dem Aspekt eines „Kernweges“ angelegt wird. Hier dürfen nur versickerungsfähige Bodenbeläge gestattet sein. Bei den Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt und Landschaft sind Schutzmaßnahmen beschrieben. Einige dieser Maßnahmen sind klar erfassbar, Rotorhöhe und kleinräumige Standortwahl sind im konkreten Planungsverfahren dann konkret beschrieben und werden auch umgesetzt. Die „weichen“ Schutzmaßnahmen wie Abschaltung bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen, Anlage von attraktiven Ausweichnahrungshabitate, Senkung der Attraktivität von Habitaten im Mastfußbereich sind dagegen Bereiche, die immer wieder neu umgesetzt werden müssen. Hierzu muss eine Kontrolle erfolgen, damit diese Schutzmaßnahmen auch während der gesamten Laufzeit der Windräder beachtet werden. Bei einem Betreiberwechsel, Eigentümerwechsel der bewirtschafteten Flächen gehen solche „Auflagen“ mitunter durchaus verloren. Im klassischen Bauleitplanungsverfahren würde dies im Rahmen des Monitorings überwacht werden. Für die nun nach dem WindBG erfolgenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungen wären hier entsprechende Auflagen verpflichtend aufzunehmen und behördlich zu kontrollieren. Darauf sollte bereits hier im Regionalplan hingewiesen werden, weil sonst der Ansatz, Konflikte bei den Schutzgütern zu vermeiden, nicht umgesetzt wird.	Kenntnisnahme Die Ausführungen zu den Schutzgütern werden zur Kenntnis genommen. Die Themen Befeuerung der Windenergieanlagen, Aspekte von Erosion und die Versickerungsfähigkeit des Bodens, Wegebau mit versickerungsfähigen Bodenbeläge, konkrete Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt und Landschaft sowie entsprechende Schutzmaßnahmen bzw. Auflagen und Abregelungen können auf der Ebene der Regionalplanung nicht entsprechend berücksichtigt werden. Die notwendigen Hinweise sind bereits in den Unterlagen enthalten. Darüber hinaus verweisen wir auf die immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren zu den konkreten WEA- Vorhaben, in denen die angeführten Themen behandelt werden können. Aufgrund der Tatsache, dass derzeit alle Regionalpläne fortgeschrieben werden, ändern sich die Planungsstände sehr häufig. Darstellungen der VRG/VBG der Nachbarregionen im PDF-Format wären demnach rasch nicht mehr auf dem aktuellsten Stand. Im digitalen Rauminformationssystem (RISBy) können jedoch stets die aktuellen Planungsstände abgerufen werden (https://wirtschaft-risby.bayern.de/).

Zudem sollen in den Randbereichen zu den benachbarten Planungsverbänden ausgewiesene und geplante Windvorrangflächen nachrichtlich mit in die Textur eingetragen werden. Nur so lässt sich die Gesamtsituation für die dortigen Ortschaften betrachten.	
Landesbund für Vogel- und Naturschutz in Bayern e.V. (LBV) vom 29.10.24 <u>11. Umweltbericht</u> Die kommunale Kleinteiligkeit, die sich aus der gewählten Vorgehensweise des Planungsverbandes ergibt, erschwert eine sinnvolle regionale Steuerung. Der Umweltbericht (sh. S. 17) referiert die von der Höheren Naturschutzbehörde vorgetragenen Datenlücken und Unsicherheiten zu relevanten Artvorkommen. Dieser Einschätzung der Naturschutzbehörde schließen wir uns ausdrücklich an. Auf Seite 25 wird postuliert, dass eine Überlastung bzw. Funktionslosigkeit von Landschaftsschutzgebieten durch den vorliegenden Regionalplanentwurf nicht beurteilt werden könne. Dem widersprechen wir, denn in mehreren Landschaftsschutzgebieten wurde der vom StMUV vorgegebene Schwellenwert von 10 % überschritten (vgl. UMS vom 31.01.2023 und 03.04.2023). Im Folgenden gehen wir auf die einzelnen geplanten Vorrangflächen für jeden Landkreis der Planungsregion ein. Wie bereits ausführlich dargestellt, ist die Berücksichtigung der Belange von Natur und Landschaft aufgrund gesetzlicher Rahmenbedingungen aber auch aufgrund der gewählten Vorgehensweise bei der Regionalplanfortschreibung sehr eingeschränkt. Grundsätzlich weisen wir darauf hin, dass die Datengrundlage in vielen Gebieten Lücken aufweist, insbesondere bei Fledermäusen. Weitere Datenerhebungen sind dringend geboten. Flächen mit Brutrevieren des Schwarzstorchs werden regelmäßig zur Streichung empfohlen. Wenn zu den Flächen keine Anmerkungen erfolgen, erscheinen diese vor dem beschriebenen Hintergrund akzeptabel. Flächen im Offenland werden im Grundsatz befürwortet. Generell sind WEA entlang vorhandener Infrastruktur (z.B. Autobahn) zu bevorzugen. Gleiches gilt für die Erweiterung bestehender Windparks. In Einzelfällen bestehen aber auch hier artenschutzrechtliche Konflikte, die im Genehmigungsverfahren abzuclarbeiten sind. Wie die nachfolgende Übersicht zeigt, ist ein überwiegender Teil der vorgeschlagenen Flächen aus Sicht des Arten- und Landschaftsschutzes mindestens kritisch oder abzulehnen. Das Überplanen bisher völlig unzerschnittener und unvorbelasteter Landschaftseinheiten lehnen wir entschieden ab. Fledermäuse: In weiten Teilen der Planungsregion gibt es bedeutende Vorkommen von kollisionsgefährdeten und weiteren Fledermausarten. Dies ist unter anderem durch die Topographie der mittleren und nördlichen Oberpfalz bedingt. Beckenlagen wie die Waldnaabaue, das Weidener Becken oder das Schwandorfer Weihergebiet und die Bodenwöhrer Senke sind wertvolle Lebensräume. Die Jagdhabitate der Fledermäuse erstrecken sich über große Gebiete, beim Großen Abendsegler etwa in einem Radius von rund 25 Kilometern. Die Randbereiche dieser großen Beckenlagen	Kenntnisnahme, Streichung bzw. Reduzierung einiger VRG im LSG Nach den grundlegenden rechtlichen Rahmendbedingungen stellt die Lage im Landschaftsschutzgebiete kein hartes Ausschlusskriterium dar. Nichtsdestotrotz sind die genannten Belange des Landschaftsschutzes (Landschaftsbild, Höhenzüge mit Fernwirkung, Erholung...) auch in die planerischen Überlegungen eingeflossen und soweit möglich berücksichtigt worden. Mit Blick auf § 2 EEG (überragendes öffentliches Interesse der erneuerbaren Energien) und die zu erbringenden Flächenbeitragswerte war das jedoch nur bis zu einem gewissen Maß möglich. Durch die Reduzierung und Streichung einiger VRG im LSG im überarbeiteten Fortschreibungsentwurf reduziert sich jedoch auch die Anzahl der VRG im LSG. Darüber hinaus vertreten wir die Meinung, dass auf Ebene der Maßstäblichkeit der Regionalplanung eine abschließende Einschätzung zur Überbelastung der LSG nicht gegeben werden kann. Dies und auch die Verpflichtung für weitere Datenerhebungen wäre auf der Projekt- bzw. der Genehmigungsebene zu beurteilen. Das Abwarten auf den Zeitpunkt bis weitere Datenerhebungen vorliege, würde den Planungsprozess und damit auch die Phase der „ungesteuerten Privilegierung im Außenbereich“ zeitlich deutlich verlängern, weshalb derzeit darauf verzichtet wird. Während des gesamten Planungsprozesses erfolgt stets ein enger Austausch mit der höheren Naturschutzbehörde, so dass neu erhobene Daten stets in die Planung eingespeist werden und bei der VRG-Festlegung berücksichtigt werden. Infrastrukturelle Vorbelastungen wurden im Zuge der Auswahl und Festlegung der VRG berücksichtigt.

sind deshalb von Windkraftnutzung freizuhalten. Die Oberpfalz ist eines der großen Reproduktionszentren des Großen Abendseglers in Deutschland. Kürzlich wurde am IZW Berlin eine Studie vorgestellt, wonach Fledermäuse (sowohl im Wald als auch im Offenland jagend) im Umkreis von 5 Kilometern um WEA ein Meideverhalten aufweisen hinsichtlich Jagd-, Trink- und Quartierverhalten. Wir weisen nochmals auf erhebliche Datenlücken für Fledermäuse hin. 2017 fand in der Oberpfalz eine Kontrolle von 14.000 Fledermauskästen statt. Diese Daten sind bisher nicht in der ASK hinterlegt. Gleiches gilt für das Abendsegler-Kontrollprojekt von 2020, das im Tirschenreuther Teichgebiet stattgefunden hat.	
Landesbund für Vogel- und Naturschutz in Bayern e.V. (LBV) vom 29.10.24 Landkreis Amberg-Sulzbach: Allgemeine Aussagen zu kollisionsgefährdeten Arten im Landkreis Weißstorch: Bruten in Hahnbach, Kümmerbuch, Ammersricht, Vilseck, Auerbach, Brutversuche bzw. -aufgaben in: Heringnohe, Freihung, Schnaittenbach, Amberg Stadt Schwarzstorch: viele Sichtungen mit 2 ad und 2 Juv im Raum Freudenberg, Geiselhof. Weiteres Paar um Pittersberg, Auerbach, Malsbach, Hahnenkamm (Edelsfeld), Auerbach, Etsdorf/Schmidgaden Seeadler: erfolgreiche Brut bei Högling mit 1 Juv, Raum Iber toter Altvogel mit vielen Sichtungen von bis zu 4 zweijährigen und einem ad. Greif. Heringnohe viele Sichtungen von bis zu 4 adulten. Vilsecker Mulde viele Sichtungen mit juv und ad. Rottendorf immer wieder Beobachtungen von ad. Seeadlern. Fischadler: 7 Kunstplattformen im Lkr. AS (Högling, Kölling, Riglashof, Großablershof, Forstlohe, Freudenberg, Kammerweiher) mit drei erfolgreichen Bruten und 6 juv. Wespenbussard: in vielen Bereichen des Landkreises nachweisbar, Schwerpunkte um Freudenberg, Vilstal, Ehenfeld, Aschach) Wanderfalken: 3 Bruten im Lkr (Auerbach 2 x, Stadt Amberg 1x,) Brutverdacht am Rotbühlsender und im Lauterachtal. Baumfalken: Brutverdacht bei Großenfalz, viele Sichtung wie z.B. in Krumbach und Iber Rohrweihe: Brutvögel am Haidweiher, am Schlackenbergl Su.-Ro., Ursulapopenricht, Freihung, Heringnohe, Hahnbach, Iber Kornweihe: überwintert mit bis zu 3 Individuen um Ehenfeld jedes Jahr Rotmilan: Viele Sichtungen im ganzen Landkreis mit Schwerpunkten um Gebenbach, Paulsdorf, Köfering, Pittersberg, Freudenberg (Freibad), Heringnohe, Vilseck, Freihung, Auerbach (Leonie), Prangershof, uva. Kranich: Südrand des TrÜPI Grafenwöhr mit bis zu 40 Individuen Landkreis Schwandorf : Fledermäuse Am Dachsberg wurden in diesem Jahr bei einer Kontrolle 471 Individuen des Großen Abendseglers gefunden. Es handelt sich hierbei um den vermutlich größten Wochenstubenverband der Art in ganz Deutschland. Weitere Sommerquartiere befinden sich im Kaspeltshuber Forst und	Kenntnisnahme Die Hinweise zu den aufgeführten betroffenen Tierarten werden zur Kenntnis genommen. Gemäß den Hinweisen von StMUV und StMWi vom 04.08.2023 (62-R-U8685.2-2022/38-24; Ausweisung von Windenergiegebieten in Regionalplänen - Hinweise zu Dichtezentren kollisionsgefährdeter Vogelarten und die Berücksichtigung des Artenschutzes bei der Gebietsauswahl und im Umweltbericht) werden die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen auf den Artenschutz gemäß der Stellungnahme der höheren Naturschutzbehörde beschrieben und anschließend bewertet. Diese Stellungnahme enthält eine fachliche Einschätzung der Betroffenheit des artenschutzrechtlichen Belangs. Zusätzliche Erhebungen des Planungsträgers sind nicht erforderlich. In diesem Zusammenhang wird ferner auf den mit der Höheren Naturschutzbehörde abgestimmten rechtlichen Rahmen zum Artenschutz verwiesen, der - soweit auf Ebene der Regionalplanung gerechtfertigt - vollumfänglich berücksichtigt wird (siehe Kriterienkatalog sowie die Stellungnahme der Höheren Naturschutzbehörde). Darüberhinausgehende Betroffenheiten sind gegebenenfalls bei den konkreten WEA Vorhaben auf der nachgelagerten Ebene des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens zu behandeln.

Kreither Forst. Im Einsiedler Forst und Taubenwiesbachtal kommen zu dieser Art noch Vorkommen des Kleinabendseglers hinzu. Landkreis Tirschenreuth Die vorgeschlagenen Gebietskulisse im Landkreis sind aus Sicht des Natur- und Landschaftsschutzes äußerst sensibel. Die windhöufigsten Gebiete sind gleichzeitig sehr entlegen und bisher wenig durch Infrastruktur und Siedlungstätigkeit überprägt. Diese Bereiche bieten ein hoch wertvolles Artinventar. Die Naturräume Klosterlandschaft, Grünes Band, Grenzkamm, Fichtelgebirge und Steinwald sind von Windkraft freizuhalten. Vorstellbar wäre es, Flächen um bestehende WEA in einem gewissen Umfang und nur unter Berücksichtigung artenschutzrechtlicher Belange zu erweitern. Dies wäre generell sinnvoller als völlig neue Standorte zu erschließen. Fledermäuse: Das Tirschenreuther Teichgebiet mit der Waldnaabaue ist ein bedeutender Lebensraum des Großen Abendseglers mit einem von nur vier Wochenstubenverbänden in ganz Bayern. Im Bereich Mähring befindet sich die größte bekannte Kolonie von männlichen Tieren der kollisionsgefährdeten Zweifarbfledermaus (700 Individuen) sowie der Nordfledermaus mit 100 Individuen. Zweifarbfledermäuse haben einen Aktionsradius von rund 7 Kilometern (Weibchen); männliche Tiere fliegen noch viel weiter. Artenschutzrechtliche Konflikte sind in dem Gebiet wahrscheinlich.	
Verein für Landschaftspflege, Artenschutz & Biodiversität e. V. vom 30.10.24 Anforderungen an die Abwägung: Das überragende öffentliche Interesse nach § 2 EEG 2023 ändert nichts daran, dass eine nicht nur in Ausnahmefällen, sondern im Grundsatz ergebnisoffene Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB oder § 7 Abs. 2 S. 1 ROG stattfinden muss, in der alle öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander abzuwägen sind. Im Rahmen dieser Abwägung ist das Gewicht eines jeden Belanges angemessen zu berücksichtigen. Art. 17 des Bayerischen Landesplanungsgesetz (BayLplG) sieht ebenfalls vor, in Raumordnungsplänen die öffentlichen und privaten Belange, soweit erkennbar und von Bedeutung, abzuwägen. Gemäß Urteil des Verwaltungsgerichtshofes Baden-Württemberg 5. Senat v. 19.11.2020, Az. 5 S 1107/18, (https://www.landesrecht-bw.de/bsbw/document/NJRE001450649) können Flächenwerte für Windenergie in der Teilfortschreibung eines Regionalplanes nur das Ergebnis eines Abwägungsprozesses sein, dürfen ihm aber nicht vorgegeben werden. Im vorliegenden Umweltbericht kann oft nicht nachvollzogen werden, welches Datenmaterial im Rahmen der Bewertung der Flächen einbezogen wurde. Eine Abwägung ist nicht erkennbar und nachvollziehbar. Der Umweltbericht muss sich daher den Vorwurf der Fehlerhaftigkeit gefallen lassen. Eine solche Vorgehensweise kann angesichts der Bedeutung, die der Neuausweisung von Vorranggebieten für Windenergie gegenüber anderen Schutzgütern zukommt, als nicht	Kenntnisnahme – keine Änderungen veranlasst Die Stellungnahme des LBV und die Ausführungen zur Ausweisung von Vorranggebieten werden zur Kenntnis genommen. Die Ausweisung der Gebietskulisse der Vorranggebiete für Windenergie erfolgt im Zuge der Fortschreibung des Regionalplans den rechtlichen Vorgaben entsprechend. Bezüglich der genannten natur- und artenschutzfachlichen Themen verweisen wir auf die Stellungnahme der Höheren Naturschutzbehörde der Regierung der Oberpfalz und der entsprechenden Stellungnahme des Regionsbeauftragten. Die Ausführungen zu den lückenhaften Daten bezogen auf den Artenschutz wird in diesem Kontext ebenfalls zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der Abwägung werden sämtliche vorgebrachten Belange in die Abwägung eingestellt. Dabei werden die rechtlichen Vorgaben und insbesondere der Art. 17 BayLplG vollumfänglich berücksichtigt. Das überragende öffentliche Interesse gem. § 2 EEG wird in diesem Zuge mit einem höheren Gewicht berücksichtigt. Dass die Abwägung dabei ergebnisoffen geführt wird, versteht sich von selbst. Bei der Auswahl der VRG wurde das Gewicht der Nutzung der Erneuerbaren Energie/Windenergie als überragender wichtiger Gemeinwohlbelang (gem. § 2 EEG) mit konkurrierenden Belangen bzw. Schutzgütern

ausreichend fundiert angesehen werden und führt zu entscheidungserheblichen Abwägungsfehlern. Abwägungsmangel Artenschutz: Das vorliegende Datenmaterial beinhaltet große Lücken. Häufig verwendete Formulierungen wie „es muss im Einzelfall mit Zielkonflikten gerechnet werden“, „negative Beeinträchtigung aufgrund der sehr randlichen Betroffenheit sind vermutlich nicht gegeben“ oder „es sind keine artenschutzrechtlichen Betroffenheiten bekannt“ sind pauschal formuliert, beruhen auf Mutmaßungen und werden den schwerwiegenden Beeinträchtigungen von Artenschutzbelangen beim Bau und Betrieb von Windkraftanlagen nicht gerecht. Abwägungsmangel Wasserschutz: Nach einer am 3. Juli 2024 ergangenen Entscheidung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofes (BayVGH) besteht für die Errichtung von Windkraftanlagen ein sehr hohes öffentliches Interesse, jedoch gilt dasselbe hohe öffentliche Interesse auch für den Trinkwasserschutz. Für den Zeitraum des Baus von Windkraftanlagen handelt es sich nach Auffassung des BayVGH um eine Großbaustelle mitten im Wald. Die Minimierung wassergefährdender Stoffe und der Einsatz getriebeloser Anlagen beim Betrieb von Windkraftanlagen sind für den Wasserschutz nicht ausreichend. Auch bei größter Sorgfalt können Kontaminationen des Oberflächen- und Grundwassers nicht ausgeschlossen werden, urteilte der BayVGH (Urteil v. 04.07.2024 – 22 A 23.400499). In der 31. Änderung des Regionalplans Oberpfalz-Nord: Teilfortschreibung des Kapitels B X Energieversorgung Neuaufstellung Teil B X 5 „Windenergie“ liegen mehrere Vorrangflächen für Windkraftanlagen in für den Trinkwasserschutz sensiblen Gebieten. Eine hinreichende Prüfung alternativer Standorte wurde nicht vorgenommen.	und raumordnerischen Grundsätzen gem. Art. 6 BayLplG abgewogen. Auch die Verpflichtung der Regionalen Planungsverbände mindestens 1,1 bzw. 1,8 % der Regionsfläche als VRG ausweisen zu müssen, wurde im Zuge der Abwägung berücksichtigt. Bei der Prüfung, ob und in welchem Ausmaß konkurrierende Schutzgüter voraussichtlich betroffen sein werden, wurden die jeweiligen Fachbehörden hinzugezogen. Sofern eine voraussichtliche Betroffenheit konkurrierender Belange festgestellt wurde, wurde im Einzelfall geprüft, ob eine Situation vorliegt, die eine Abweichung vom grundsätzlichen Vorrang der erneuerbaren Energien ausnahmsweise rechtfertigt. Der Umweltbericht ist Ausfluss der Strategischen Umweltprüfung (SUP). Wie in den Ausführungen des Umweltberichts erläutert, basiert diese auf einer Beteiligung der umweltrelevanten Fachstellen, die ihre fachliche Expertise zu den planerischen Überlegungen im Vorfeld des Beteiligungsverfahrens beisteuern. Gemäß den Hinweisen von StMUV und StMWi vom 04.08.2023 (62-R-U8685.2-2022/38-24; Ausweisung von Windenergiegebieten in Regionalplänen - Hinweise zu Dichtezentren kollisionsgefährdeter Vogelarten und die Berücksichtigung des Artenschutzes bei der Gebietsauswahl und im Umweltbericht) werden die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen auf den Artenschutz gemäß der Stellungnahme der höheren Naturschutzbehörde beschrieben und anschließend bewertet. Diese Stellungnahme enthält eine fachliche Einschätzung der Betroffenheit des artenschutzrechtlichen Belangs. Zusätzliche Erhebungen des Planungsträgers sind nicht erforderlich. Bezogen auf die wasserwirtschaftlichen Hinweise wird auf die nachgelagerte Ebene des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens hingewiesen. Etwas Anderes lässt sich auch nicht aus dem angeführten Urteil entnehmen, welches auf den konkreten Einzelfall, die Genehmigung von WEA nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG, abstellt. Gegenstand des Urteils war nämlich die Frage, ob eine Befreiung von der für den Bereich geltenden Wasserschutzgebiets-Verordnung möglich wäre. Die streitige Genehmigung ist aufgrund einer nicht auszuschließenden Schutzzweckgefährdung der WSG sowie einer auf einer nicht ausreichend ermittelten Tatsachengrundlage beruhenden Abwägungsentscheidung bezogen auf den konkreten Standort der WEA nicht rechtmäßig erteilt worden. Aber

	selbst hier schloss das Gericht nicht aus, das eine Zulassung des (konkreten) Vorhabens unter bestimmten Bedingungen und Auflagen möglich hätte sein können. Der konkrete Standortbezug entwickelt aber seine Relevanz erst im nachfolgenden Genehmigungsverfahren. Die Urteilsbegründung lässt sich somit nicht ohne Weiteres auf die vorgeschaltete Planungsebene übertragen. Vielmehr verweisen wir im Hinblick auf die Berücksichtigung der Wasserschutzgebiete auf der Ebene der Regionalplanung darauf, dass die Belange des Wasserschutzes in der Kulisse der Vorranggebiete entsprechend den einschlägigen rechtlichen Vorgaben berücksichtigt sind. Entsprechend dem Kriterienkatalog wurde neben den Zonen I und II auch die Schutzzone III a als hartes Ausschlusskriterium festgesetzt. In Abstimmung mit der Wasserwirtschaft werden die Zonen III (ungegliedert) und III b als Restriktionskriterium definiert. Die Entwurfskulisse wurde bereits im Rahmen der SUP und der ergänzenden SUP sowie im Beteiligungsverfahren nach Art. 16 BayLplG den Fachstellen der Wasserwirtschaft vorgelegt. Begründete Einwände der Wasserwirtschaft wurden bereits im Rahmen der SUP oder im Zuge der Auswertung des Beteiligungsverfahrens berücksichtigt.
Ameisenschutzware Landesverband Bayern vom 14.10.2024 Tabelle 3: Beispiele für regelmäßig erforderliche, fachlich anerkannte Standard-Schutzmaßnahmen nach Wulfert et al. 2023 Auch in dieser Anlage fehlt jeglicher Hinweis auf das Vorkommen von Insekten und wie mit diesen bei Eingriffen umzugehen ist. In Anbetracht der Tatsache, dass es ein bundesweites Ameisensterben gibt, wird bei solch großen naturbedrohenden Vorhaben wie die Windenergieplanung, das Sterben noch unterstützt. Von den in Deutschland lebenden 116 Ameisenarten, in Bayern sind 87 davon bekannt, werden bereits 59 Arten in der „Roten Liste gefährdeter Ameisen Bayerns“ geführt. Obwohl die Waldameisen seit über 200 Jahren unter Schutz stehen, sind sie neben den vielen kleineren Ameisenarten nun vom Aussterben bedroht. Waren es vor 35 Jahren nur punktuelle Ausfälle von Waldameisenvölkern oder Kolonien haben wir seit ca. 6 Jahren einen enormen Verlust aus allen Regionen Deutschlands zu verzeichnen. In Bayern betrifft dies ebenfalls alle Gegenden. Selbst durch Ameisenheger intensiv betreute Bestände sind davon betroffen. Auf Grund der dramatischen Entwicklung im Artensterben wird auch nach den Ursachen für das Sterben der Ameisen geforscht. Hierzu hat die Universität Bayreuth den Auftrag erhalten und arbeitet intensiv daran. Es ist für uns unverständlich, warum diese Erkenntnisse über den Zustand der Artenvielfalt nicht bei den Planungen berücksichtigt werden.	Kenntnisnahme Die Hinweise zu den aufgeführten betroffenen Tierarten werden zur Kenntnis genommen. Gemäß den Hinweisen von StMUV und StMWi vom 04.08.2023 (62-R-U8685.2-2022/38-24; Ausweisung von Windenergiegebieten in Regionalplänen - Hinweise zu Dichtezentren kollisionsgefährdeter Vogelarten und die Berücksichtigung des Artenschutzes bei der Gebietsauswahl und im Umweltbericht) werden die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen auf den Artenschutz gemäß der Stellungnahme der höheren Naturschutzbehörde beschrieben und anschließend bewertet. Diese Stellungnahme enthält eine fachliche Einschätzung der Betroffenheit des artenschutzrechtlichen Belangs. Zusätzliche Erhebungen des Planungsträgers sind nicht erforderlich. In diesem Zusammenhang wird ferner auf den mit der Höheren Naturschutzbehörde abgestimmten rechtlichen Rahmen zum Artenschutz verwiesen, der - soweit auf Ebene der Regionalplanung gerechtfertigt - vollumfänglich berücksichtigt wird (siehe Kriterienkatalog sowie die Stellungnahme der Höheren Naturschutzbehörde). Darüberhinausgehende Betroffenheiten sind gegebenenfalls bei den konkreten WEA Vorhaben auf

	der nachgelagerten Ebene des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens zu behandeln.

Stadt Amberg

Stellungnehmer inkl. Datum Wesentliche Inhalte	Beschlussvorschlag Stellungnahme Regionsbeauftragte
VRG AM 01 "südlich Fuchsstein"	
Luftamt Nordbayern vom 00.01.00 Die Potentialfläche liegt viel zu nahe am Segelfluggelände Amberg-Rammertshof. Ein entsprechender Hinweis wurde bereits mit unserer Stellungnahme vom 20.11.2023 gegeben, die Potentialfläche ist allerdings nach wie vor enthalten. Es ist unwahrscheinlich, dass in diesem Bereich die luftrechtliche Zustimmung nach § 14 Abs. 1 LuftVG erteilt werden kann. Damit wäre in diesem Gebiet die Errichtung von WKA nicht möglich. Weitere Erläuterung Luftamt: Da bei Segelfluggeländen i.d.R. keine festgelegte Platzrunde existiert, ist grundsätzlich ein Radius von 2,5 km um den Flugplatzbezugspunkt zu berücksichtigen, damit sich keine Gefährdung des Flugbetriebes ergibt. Dies entspricht auch der Ausdehnung der nach den Richtlinien festgelegten Horizontalfläche um den Flugplatz. Der Bereich AM01 liegt vollständig innerhalb dieses Kreises – insofern muss es bei unserer Stellungnahme verbleiben.	Streichung des VRG Im Zuge der Auswahl der VRG wurde das Gewicht der Nutzung der Windenergie als überragender wichtiger Gemeinwohlbelang (§ 2 EEG) mit konkurrierenden Belangen (Restriktionskriterien) abgewogen. Im vorliegenden Fall wird zwar durch das konkrete Interesse an einer Windenergienutzung die Eignung des Gebietes als VRG bestätigt. Es sind jedoch auch zahlreiche Belange (Artenschutz, Wasserwirtschaft, Schutzwald, Denkmalschutz, ziviler Luftverkehr) negativ betroffen.
Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Regensburg-Schwandorf vom 28.10.24 bitte unter den Punkten 3, 6 und 7 noch den Hinweis auf Überlagerungen mit Schutzwald für Lebensraum und Landschaftsbild ergänzen	Es wird darauf verwiesen, dass die Regionalplanfortschreibung mit einem gewissen Prozesscharakter auf den Weg gebracht wurde. Dazu wurden auch neben den kommunalen Vorschlägen zahlreiche Pufferflächen von planerischer Seite ergänzt, um im Laufe des Verfahrens, durch die im Beteiligungsverfahren gewonnenen Erkenntnisse, eine Abschtimmung vornehmen zu können und trotzdem die notwendigen Flächenziele (gem. § 3 Abs. 1 WindBG Anlage i.V.m. LEP 6.2.2 (Z)) in einem schrittweisen Vorgehen erfüllen zu können. Im Hinblick auf das überragende öffentliche Interesse an den erneuerbaren Energien (gem. § 2 EEG) wird folglich geltend gemacht, dass mit dem aktuellen Entwurf das unter 6.2.2 LEP festgesetzte Teilflächenziel von 1,1% der Regionsfläche erreicht und sogar deutlich übertroffen wird. Das VRG wird daher nicht ausgewiesen, da in der regionalplanerischen Gesamtschau konkurrierende Belange in vergleichsweise hohem Ausmaß betroffen sind.
Wasserwirtschaftsamt Weiden vom 31.10.24 Wasser: Schädliche Bodenveränderungen, wie z.B. Altlasten und deren Verdachtsflächen sind im Rahmen der Planungen zu berücksichtigen. Im Rahmen der überschlägigen Prüfung konnten unsererseits bereits entsprechende Flächen in diesem VRG festgestellt werden. Für eine verbindliche Aussage hierzu auf die rechtlich zuständigen Vollzugsbehörden (LRÄ) verwiesen.	
BAIUDbw vom 23.01.25 Diese Potentialfläche befindet sich im Jettieffluggebiet der Bundeswehr (ED-R 150). Ferner befindet sie sich im Immissionsschutzgebiet der Sanitätsstandortschießanlage (SaStOSChAnI) Amberg. Die Potentialfläche kommt generell für die Planung von Windenergieanlagen in Frage. Ergänzende Stellungnahme vom 14.03.2025: Die maximale Bauhöhe aufgrund der Jettiefflugstrecke der Bundeswehr (ED-R 150) beträgt 944 m über NHN.	

Stadt Amberg vom 27.09.24

Herausnahme aus der Flächenkulisse:

Die kreisfreie Stadt Amberg lehnt das entsprechende Vorranggebiet ab. Dies wird begründet durch die Nichtberücksichtigung gemeldeter harter Ausschlusskriterien.

Flächenmangel:

Aufgrund der dichten Nutzung ergeben sich in kreisfreien Städten Probleme mit der Unterbringung von Vorranggebieten. Amberg sieht sich daher verpflichtet, anders zur Erzeugung erneuerbarer Energien beizutragen. Es sollen mindestens 140 ha an Vorrangflächen für PV-Freiflächenanlagen ausgewiesen werden, zudem unterstützt die Stadt Amberg die Nachbarkommune Kümmersbruck aktiv bei der Realisierung eines Windparks in einer bereits rechtswirksam ausgewiesenen Vorrangfläche im nördlichen Hirschwald, wo eine schlechte Errichtung gefördert werden kann und nicht nur eine planerische Option bestünde.

Abstand, Umfeld:

Das Vorranggebiet befindet sich vollständig innerhalb der Baubeschränkungszone des Flugplatzes Amberg-Rammertshof; die dort ansässige Flugsportgruppe besitzt einen Erbpachtvertrag bis Ende 2069, ist finanziell gesichert und weist ausreichend Mitglieder. Von einem Weiterbetrieb des Flugplatzes ist daher längerfristig auszugehen. Eine Teilfläche des Vorranggebietes befindet sich in der je 100m breiten Schutzzone der Richtfunkstrecke Amberg-Trautmannshofen.

kulturelles Erbe:

Um das besonders landschaftsprägende Denkmal der Wallfahrtskirche Maria Hilf besteht ein 10 km-Prüfbereich des BLfD. Es liegen noch keine gesicherten Erkenntnisse zur Verträglichkeit mit dem Denkmal vor.

Die weiteren vorgebrachten Belange und Hinweise werden zur Kenntnis genommen, sind durch die Streichung jedoch nicht mehr relevant bzw. ebenfalls berücksichtigt.

Gemeinde Ursensollen vom 14.10.24

Die Gemeinde Ursensollen hat mit den Solarparks Haag, Oberhof, Wappersdorf und Eigentshofen in den letzten Jahren mittels Bauleitplanung Photovoltaikanlagen mit insgesamt ca. 43,5 MWp bewilligt und auf den Weg gebracht. Zudem befindet sich die Gemeinde in der Bauleitplanung für einen weiteren Solarpark bei Oberhof/Oberleinsiedl mit ca. 7,9 MWp. Des Weiteren sind fünf Windräder im Gemeindegebiet in Betrieb, eines davon selbst betrieben durch die Kommunal GmbH der Gemeinde Ursensollen.

Die Gemeinde Ursensollen hat 2023 einen rechtsgültigen schlichten Teilflächennutzungsplans "Windkraft" beschlossen. Es sind im Gemeindegebiet bereits 4 Solarparks, 1 weiterer ist in Planung, zudem werden 5 Windenergieanlagen vor Ort betrieben. Die Gemeinde bittet um Berücksichtigung des Beschlusses durch den Planungsverband und die weiteren Planungen auf diesen Planungsstand zu synchronisieren.

Wind 18 GmbH vom 30.10.24

Das geplante VRG AM 01 liegt unmittelbar neben der B299 und weist gute Windverhältnisse auf. Das VRG soll gemäß Entwurf ausgewiesen werden. Es stehen keine Konflikte entgegen. Entspricht dem Kriterienkatalog, offen sind Nahbereiche der Horststandorte, zentrale Prüfbereiche der Horststandorte, Dichtezentren (25% und 50%) (Datengrundlage liegt der Öffentlichkeit nicht vor), Einzelfallprüfung bei den besonders landschaftsprägenden Denkmälern (7 km Entfernung zu Wallfahrtskirche Mariahilf Amberg). 4 geplante Anlagen.

Regierung der Oberpfalz – Höhere Naturschutzbehörde vom 22.10.24 und 20.12.24

Aufgrund der in diesen Gebieten vorliegenden Nachweisen zu Vorkommen, zum Teil mehrerer schlaggefährdeter Fledermausarten, sehen wir diese VRG als nicht geeignet für die Realisierung von Windenergieanlagen an. Zwar ist nach aktueller Gesetzeslage ein sogenanntes Gondelmonitoring mit einhergehenden Abschaltzeiten der WEA zum Schutz dieser Fledermausarten vorgeschrieben, jedoch besteht unserer Ansicht nach beim Betrieb von WEA in nächster Nähe zu bestehenden Wochenstuben- und Winterquartieren sowie Ansammlungen von weiteren Einzelquartieren dennoch die Gefahr eines Verstoßes gegen die Zugriffsverbote des §44 BNatSchG. Das LfU teilte uns hierzu mit, dass insbesondere im näheren Umfeld von Quartieren aufgrund der erhöhten Aufenthaltswahrscheinlichkeiten der Fledermäuse sowie des Erkundungsverhaltens von Jungtieren ein gesteigertes Kollisionsrisiko bestehe. Außerdem nutzen einige Fledermausarten regelmäßig wechselnde Quartierstandorte. Durch einen Puffer von 1 km um ein bekanntes Quartier werden somit auch unbekannte Wechselquartiere im näheren Umfeld geschützt. Daneben sehen wir insbesondere durch die Lenkung von Windenergieanlagen in Waldbereiche ein Konterkarieren der Schutzbemühungen der zum Teil sehr seltenen und gefährdeten waldbewohnenden Fledermausarten (z.B. Kleinabendsegler oder Bechsteinfledermaus) für deren Erhaltung eine hohe Verantwortung Deutschlands bzw. Bayerns besteht und öffentliche Gelder, z.B. für Artenhilfsmaßnahmen eingesetzt werden.

Eine Lenkung des Windenergieanlagenzubaues in weniger sensible Bereiche, die zudem eine geringere Auflagenlast potenzieller Anlagenbetreiber nach sich ziehen würde, sehen wir als dringend geboten. Auch eine entsprechende Neuabgrenzung der VRG mit Ausschluss der als sensibel anzusehenden Prüfbereiche um die Fledermausquartiere stellt eine Möglichkeit dar.

Landesbund für Vogel- und Naturschutz in Bayern e.V. (LBV) vom 29.10.24

Quartiere von Großer Abendsegler, Zwergfledermaus und Rauhaufledermaus, Wochenstube Bechsteinfledermaus, Nachweis Mopsfledermaus (akustisch); Rotmilangebiet; Brutnachweise Wiedehopf; mehrere Brutnachweise Wendehals

VRG AM 02 "südlich Gailoh"

Wasserwirtschaftsamt Weiden vom 31.10.24 Wasser: Schädliche Bodenveränderungen, wie z.B. Altlasten und deren Verdachtsflächen sind im Rahmen der Planungen zu berücksichtigen. Im Rahmen der überschlägigen Prüfung konnten unsererseits bereits entsprechende Flächen in diesem VRG festgestellt werden. Für eine verbindliche Aussage hierzu auf die rechtlich zuständigen Vollzugsbehörden (LRÄ) verwiesen.	Streichung des VRG Harte Ausschlusskriterien liegen im Bereich des geplanten VRG nicht vor. Es liegen jedoch mehrere Restriktionskriterien bzw. konkurrierende Belange (Biotop, Denkmalschutz, geringe Größe und nur eingeschränkte Nutzbarkeit des VRG aufgrund der Bodenverhältnisse und bestehender baulicher Anlagen) vor. Es wird darauf verwiesen, dass die Regionalplanfortschreibung mit einem gewissen Prozesscharakter auf den Weg gebracht wurde. Dazu wurden auch neben den kommunalen Vorschlägen zahlreiche Pufferflächen von planerischer Seite ergänzt, um im Laufe des Verfahrens, durch die im Beteiligungsverfahren gewonnenen Erkenntnisse, eine Abschichtung vornehmen zu können und trotzdem die notwendigen Flächenziele (gem. § 3 Abs. 1 WindBG Anlage i.V.m. LEP
BAIUDbw vom 23.01.25 Diese Potentialfläche befindet sich im Jettieffluggebiet der Bundeswehr (ED-R 150). Ferner befindet sie sich im Immissionsschutzgebiet der SaStOSChAnl Amberg. Die Potentialfläche kommt generell für die Planung von Windenergieanlagen in Frage. Ergänzende Stellungnahme vom 14.03.2025: Die maximale Bauhöhe aufgrund der Jettiefflugstrecke der Bundeswehr (ED-R 150) beträgt 944 m über NHN.	

Stadt Amberg vom 27.09.24

Herausnahme aus der Flächenkulisse:

Die kreisfreie Stadt Amberg lehnt das entsprechende Vorranggebiet ab. Dies wird begründet durch die Nichtberücksichtigung gemeldeter harter Ausschlusskriterien. Die Fläche musste bereits erheblich reduziert werden; es kann eigentlich keine Fläche gemeldet werden, da die Planung für einen praktisch nicht umsetzbaren Standort nicht zielführend wäre.

Flächenmangel:

Aufgrund der dichten Nutzung ergeben sich in kreisfreien Städten Probleme mit der Unterbringung von Vorranggebieten. Amberg sieht sich daher verpflichtet, anders zur Erzeugung erneuerbarer Energien beizutragen. Es sollen mindestens 140 ha an Vorrangflächen für PV-Freiflächenanlagen ausgewiesen werden, zudem unterstützt die Stadt Amberg die Nachbarkommune Kümmersbruck aktiv bei der Realisierung eines Windparks in einer bereits rechtswirksam ausgewiesenen Vorrangfläche im nördlichen Hirschwald, wo eine schlechte Errichtung gefördert werden kann und nicht nur eine planerische Option bestünde.

Biologische Vielfalt:

An den Rändern der Fläche liegt im Nordosten das wichtigste Biotop der Stadt mit der streng geschützten und vom Aussterben bedrohten Art Pulsatilla vernalis.

Abstand, Umfeld:

Im Süden verläuft eine 220 kv-Hochspannungsleitung, die mittelfristig durch eine 380 kv-Hochspannungsleitung ersetzt werden soll; ob die noch zu bauende Ersatzleitung in nördlicher oder südlicher Parallelführung verlaufen wird, ist noch unklar. In der verbleibenden Fläche befindet sich eine Altlastenfläche einer Sandgrube sowie südlich 2 20-kv-Mittelspannungsleitungen. Beides sind keine harten Ausschlusskriterien, eine Verlagerung dieser würde aber hohe Kosten verursachen.

Konzentrationswirkung, Siedlungsabstand:

Es verbliebe somit nur eine geringe Potenzialfläche (18 ha) mit Platz für maximal 2 Windenergieanlagen sowie hohes Klagerisiko aus Köfering (Gemeinde Kümmersbruck) aufgrund des Minimalabstandes von 800m.

kulturelles Erbe:

Um das besonders landschaftsprägende Denkmal der Wallfahrtskirche Maria Hilf besteht ein 10 km-Prüfbereich des BLfD. Es liegen noch keine gesicherten Erkenntnisse zur Verträglichkeit mit dem Denkmal vor.

Landesbund für Vogel- und Naturschutz in Bayern e.V. (LBV) vom 29.10.24

Rotmilangebiet und südlich angrenzend an VRG regelmäßige

Sichtung Seeadler, Naturdenkmal östlich angrenzend, Biotope nördlich angrenzend

6.2.2 (Z)) in einem schrittweisen Vorgehen erfüllen zu können. Im Hinblick auf das überragende öffentliche Interesse an den erneuerbaren Energien (gem. § 2 EEG) wird folglich geltend gemacht, dass mit dem aktuellen Entwurf das unter 6.2.2 LEP festgesetzte Teilflächenziel von 1,1% der Regionsfläche erreicht und sogar deutlich übertroffen wird. Das VRG wird daher nicht ausgewiesen, da in der regionalplanerischen Gesamtschau konkurrierende Belange in vergleichsweise hohem Ausmaß betroffen sind.

Die weiteren vorgebrachten Belange und Hinweise werden zur Kenntnis genommen, sind durch die Streichung jedoch nicht mehr relevant bzw. ebenfalls berücksichtigt.

Landkreis Amberg-Weizsach

Stellungnehmer inkl. Datum Wesentliche Inhalte	Beschlussvorschlag Stellungnahme Regionsbeauftragte
VRG AS 01/01 "westlich Massenricht"	
Bayerisches Landesamt für Umwelt vom 22.10.24 Unmittelbare Betroffenheit des VB t 5 – Ton „westlich Ehenfeld“ durch Überlagerung Wir weisen an dieser Stelle darauf hin, dass laut Regionalplan in Vorbehaltsgebieten der Gewinnung von Bodenschätzen auch unter Abwägung mit konkurrierenden Nutzungsansprüchen besonderes Gewicht beizumessen ist. Karte mit Lage siehe in SN Im Rahmen des Verfahrens der Stadt Hirschau, Landkreis Amberg-Weizsach, „Flächennutzungsplanänderung zur Ausweisung von Konzentrationszonen Windkraft; Beteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB“, haben wir uns bereits ablehnend zur Teil-Überplanung des VB t 5 durch die Konzentrationszone 1 für Windkraft geäußert. Wir verweisen hierzu auf unsere Stellungnahme vom 29.12.2023, unser Zeichen 11-8681.1-147618/2023, per Abdruck ans Sachgebiet 24, welche weiterhin uneingeschränkte Gültigkeit besitzt. Die beiden hier geplanten Vorranggebiete Wind AS 01/1 und AS 01/2 überlagern im Vergleich zur geplanten Konzentrationszone 1 nun einen noch größeren Teil des VB t 5, was wir äußerst kritisch sehen. Im gesamten Vorbehaltsgebiet muss auch zukünftig der Abbau von Rohstoff uneingeschränkt möglich sein.	Reduzierung und Anpassung des VRG und Ergänzung des Umweltberichts Die zum VRG vorgebrachten Einwendungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen. In den westlichen und südlichen Bereichen des Vorranggebietes erfolgen Reduzierungen aufgrund der Betroffenheit von Belangen der Rohstoffsicherung und –gewinnung und aufgrund der Änderungen am Kriterienkatalog (Erhöhung der Abstände zu Wohnnutzungen). Dadurch werden auch die Belange des Immissionsschutzes stärker berücksichtigt und die räumlichen Abweichungen mit den rechtskräftigen Konzentrationszonen abgemildert.
VSB Neue Energie Deutschland GmbH vom 30.09.24 Gem. Stellungnahme der Bundeswehr im Verfahren zur FNP-Änderung zur Ausweisung von Konzentrationsflächen für Windenergie in der Stadt Hirschau ergibt sich eine Höhenbeschränkung von 698 m über NHN und WEA können aus Sicht der Bundeswehr nur dann genehmigt werden, wenn maximale Bauhöhe eingehalten wird. Unter Berücksichtigung der Referenzanlage mit Gesamtbauhöhe von 250 m wurde AS 01/1 auf Umsetzbarkeit einer oder mehrerer WEA geprüft. Geländehöhe bewegt sich hier zwischen 450 m und 530 m. Somit ist die Errichtung von WEA unter Einhaltung der geforderten Bauhöhe nicht möglich. Zudem befindet sich im südlichen Teil ein VBG Bodenschätze, welches AS 01/1 und AS 01/2 vollständig überlagert. Daher Empfehlung AS 01/1 und AS 01/2 nicht als VRG auszuweisen. Anlage: Kartendarstellung Überlagerung VBG Bodenschätze, Stellungnahme Bundeswehr vom 06.10.2023, Entwurf FNP Konzentrationszone Stadt Hirschau	Ein Siedlungsabstand von 1000 m ist mit Blick auf die Pflicht zur Erfüllung des Flächenbeitragswertes bzw. auf § 2 EEG jedoch nicht zielführend. Im Hinblick auf den Immissionsschutz findet im Rahmen der Überarbeitung des Fortschreibungsentwurfs jedoch eine Erhöhung der Siedlungsabstände sowohl für Wohn-, Misch- Dorf- und Urbane Gebiete mit Bebauungsplan; Satzungen nach § 35 Abs. 6 BauGB sowie Wohngebäude im Innenbereich von 800 auf 900 Meter als auch für Wohngebäude im Außenbereich von 500 auf 600 Meter statt. Siehe hierzu auch die Stellungnahme des Sachgebietes Technischer Umweltschutz an der Regierung der Oberpfalz vom 17.10.2024.

Landesbund für Vogel- und Naturschutz in Bayern e.V. (LBV) vom 29.10.24 südlich von Ehenfeld überwintern regelmäßig Kornweihen, Rotmilangebot, regional bedeutsame ABSP-Fläche, FFH-Gebiet „Vilsecker Mulde mit den Tälern der Schmalnohe und Wiesennohe“ westlich	In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass der Regionale Planungsverband kommunale Planungen im Sinne des Gegenstromprinzips im Rahmen der Abwägung berücksichtigt (vgl. Art. 17 Satz 1 und 2 Nr. 4 BayLplG).
Bergamt Nordbayern vom 29.10.24 Bodenschätze, Rohstoffgewinnung: Das VRG überdeckt zum Teil die Vorbehaltsfläche t 15 Ton "westlich Ehenfeld". Die Anlagen sind so zu errichten, dass ein uneingeschränkter, vollkommener Abbau dieser standortgebundenen Lagerstätte möglich bleibt. Des Weiteren liegt hier ein Teil in der Bleierzverleihung Freihung III. Ein möglicher Altbergbau ist hier nicht auszuschließen.	Eine ungeprüfte Übernahme im Sinne eines „eins zu eins“ wäre zudem auch abwägungsfehlerhaft (vgl. Oberverwaltungsgericht Lüneburg, Urteil vom 12.04.2021, Az. 12 KN 159/18, Rn. 107).
BAIUDbw vom 23.01.25 Diese Potentialfläche befindet sich teilweise im Zuständigkeitsbereich (ZB) des Militärflugplatzes Grafenwöhr. Ferner befindet sie sich im ZB des militärischen Flugverkehrs. Auch befindet sie sich im Interessengebiet des Truppenübungsplatzes (TrÜBPI) Grafenwöhr. Die Potentialfläche kommt generell für die Planung von Windenergieanlagen in Frage. Im Zuständigkeitsbereich des Flugplatzes gelten Höhenbeschränkungen. WEA die diese Höhenbeschränkungen überschreiten werden abgelehnt. Sollten die WEA die Höhenbeschränkungen einhalten, so kann Ihnen zugestimmt werden. Ferner kann es, aufgrund der Radaranlage am Flugplatz zu Auflagen (z.B. die Auflage einer sog. „bedarfsgerechten Steuerung“ kommen). Genauer kann die Bundeswehr sich hierzu erst in konkreten Genehmigungsverfahren äußern. Ergänzende Stellungnahme vom 14.03.2025: Die maximale Bauhöhe, bedingt durch den MVA Sektor S 1 des Flugplatzes Grafenwöhr, beträgt 766 m über NHN.	Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass mit der Reduzierung des Vorranggebietes im vorliegenden Fall keine Pflicht zur Anpassung der rechtskräftigen Konzentrationszone einhergeht, denn positive Flächenausweisungen zugunsten der Windenergie sind gem. § 245e Abs.1 und § 249 Abs. 4 BauGB auch außerhalb regionalplanerischer Vorranggebiete weiter zulässig und wirksam und können auf die Flächenziele nach dem WindBG angerechnet werden. In der Begründung zum Regionalplanziel B X 5.1 erfolgt eine entsprechende Klarstellung. Auch aufgrund der rechtlich gebotenen Unschärfe regionalplanerischer Gebietsdarstellungen (keine parzellenscharfen Festlegungen, an den Rändern offene Signaturen im Maßstab 1: 100.000) verbleibt den Gemeinden in den Randbereichen von Vorranggebieten ein gewisser „Ausformungs- und Gestaltungsspielraum“ bei ihren Bauleitplanungen.
Stadt Hirschau vom 23.10.24 Die Stadt Hirschau fordert, zu den Maßen von ihr ausgewiesenen, rechtskräftigen Konzentrationszonen zurückzukehren. Dies bedeutet für das Vorranggebiet AS 01/1 eine Fläche von 162 ha; der Planungsverband rechnet mit einer Fläche von 201 ha, von denen 176 ha auf dem Gemeindegebiet der Stadt Hirschau liegen. So käme man insgesamt auf rund 3,5% der Gesamt-Bodenfläche der Stadt Hirschau. Die Stadt steht dem Thema aufgeschlossen gegenüber und erwartet die konstruktive Zusammenarbeit aller Beteiligten im Regionalen Planungsverband, um die gesteckten Flächenziele zu erreichen. Siedlungsabstand: Die Stadt Hirschau fordert, einen 1.000m Abstand von Windrädern zu allen Siedlungsstrukturen einzuhalten. Diese Regelung wird auch von den umliegenden Kommunen erwartet; man selbst hält auch einen 1.000 m Abstandsradius zu Siedlungsstrukturen auf Freihunger Gebiet ein. Die geringeren Siedlungsabstände von 800 bzw. 500m werden aufgrund von Umwelteinflüssen, wie Lärm, Schall oder Schattenwurf als nicht praktikabel erachtet. Militär:	Im Hinblick auf die Äußerungen zu Höhenbeschränkungen aufgrund der Lage innerhalb des MVA Sektors S1 des Flugplatzes Grafenwöhr ist nach den aktuellsten Stellungnahmen der zuständigen militärischen Fachstelle davon auszugehen, dass Windenergieanlagen in Höhe der Referenzanlage (250 m) nahezu im gesamten VRG genehmigungsfähig sind, weshalb eine Ausweisung sachgerecht erscheint. Im Standortbogen wird ergänzt, dass es auf Grund militärischer Belange im Einzelfall im Genehmigungsverfahren zu

Aufgrund der aktuellen, wenig konkreten Aussagen vonseiten des Militärs besteht kein räumliches Gesamtbild im Planungsgebiet und ebenfalls keine Planungssicherheit für die Errichtung von Windenergieanlagen. Der Regionale Planungsverband hat die militärischen Belange soweit möglich verbindlich abzufragen und in die Regionalplanung einzuarbeiten. Verteilung: Nach dem Raumordnungsgesetz (ROG) ist auf einen Ausgleich räumlicher und struktureller Ungleichgewichte zwischen den Regionen in der Bundesrepublik und auch in Bayern hinzuwirken. Die Belastungen beim Thema Windkraft sind ausgewogen zu verteilen. <i>Nennung LSG Ammerthal im Umweltbericht nicht zutreffend</i>	Einschränkungen und Begrenzungen der zulässigen Bauhöhen kommen kann. Es werden die konkreten Hinweise aufgenommen. Im Hinblick auf das angesprochene Vorkommen von Kornweihen, Rotmilangebiet, regional bedeutsame ABSP-Fläche und einem FFH-Gebiet verweisen wir auf den mit der höheren Naturschutzbehörde abgestimmten rechtlichen Rahmen zum Arten- und Naturschutz, der - soweit auf Ebene der Regionalplanung gerechtfertigt - vollumfänglich berücksichtigt wird (siehe Kriterienkatalog sowie die Stellungnahme der Regierung der Oberpfalz vom 22.10.2024). Darüberhinausgehende Betroffenheiten sind gegebenenfalls bei den konkreten WEA Vorhaben auf der nachgelagerten Ebene des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens zu behandeln. Vor dem Hintergrund des überragenden öffentlichen Interesses erneuerbarer Energien gem. § 2 EEG und der Tatsache, dass nach der Reduzierung des VRG AS 01/01 nur noch ein geringer Anteil des VBG t 5 überlagert wird, erscheint es aus regionalplanerischer Sicht sachgerecht, dass trotz des besonderen Gewichts der Sicherung und Gewinnung von Bodenschätzen im VBG t 5, das VRG AS 01/01 auch in Bereichen beibehalten wird, die sich mit dem VBG t 5 überschneiden.
Bayerischer Industrieverband Baustoffe, Steine und Erden (BIV) vom 29.10.24 Bodenschätze, Rohstoffgewinnung: Das Vorranggebiet wird im östlichen Bereich durch das Rohstoff-Vorbehaltsgebiet T5 - Ton "westlich Ehenfeld" überlagert. Es soll eine Reduzierung der Fläche in diesem Bereich stattfinden.	
VRG AS 01/02 "nordöstlich Großschönbrunn"	

Bayerisches Landesamt für Umwelt vom 22.10.24 Unmittelbare Betroffenheit des VB t 5 – Ton „westlich Ehenfeld“ durch Überlagerung Wir weisen an dieser Stelle darauf hin, dass laut Regionalplan in Vorbehaltsgebieten der Gewinnung von Bodenschätzen auch unter Abwägung mit konkurrierenden Nutzungsansprüchen besonderes Gewicht beizumessen ist. Im Rahmen des Verfahrens der Stadt Hirschau, Landkreis Amberg-Weizsach, „Flächennutzungsplanänderung zur Ausweisung von Konzentrationszonen Windkraft; Beteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB“, haben wir uns bereits ablehnend zur Teil-Überplanung des VB t 5 durch die Konzentrationszone 1 für Windkraft geäußert. Wir verweisen hierzu auf unsere Stellungnahme vom 29.12.2023, unser Zeichen 11-8681.1-147618/2023, per Abdruck ans Sachgebiet 24, welche weiterhin uneingeschränkte Gültigkeit besitzt. Die beiden hier geplanten Vorranggebiete Wind AS 01/1 und AS 01/2 überlagern im Vergleich zur geplanten Konzentrationszone 1 nun einen noch größeren Teil des VB t 5, was wir äußerst kritisch sehen. Im gesamten Vorbehaltsgebiet muss auch zukünftig der Abbau von Rohstoff uneingeschränkt möglich sein.	Keine Änderung des Entwurfs/Ergänzung des Umweltberichts Die zum VRG vorgebrachten Einwendungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Durch die Nähe zum VRG AS 01/01 ist es trotz der geringen Größe des VRG 01/02 möglich, mehrere WEA in räumlicher Nähe zu konzentrieren. Trotz der Lage im VBG t 5 und dem daraus resultierenden besonderen Gewicht der Sicherung und Gewinnung von Bodenschätzen, erscheint die Beibehaltung des VRG AS 01/02 vor dem Hintergrund des überragenden öffentlichen Interesses erneuerbarer Energien gem. § 2 EEG und der Tatsache, dass nur ein geringer Anteil des VBG t 5 überlagert wird, aus regionalplanerischer Sicht sachgerecht. Im Hinblick auf die Äußerungen zu Höhenbeschränkungen aufgrund der Lage innerhalb des MVA Sektors S1 des Flugplatzes Grafenwöhr ist nach den aktuellsten Stellungnahmen der zuständigen militärischen Fachstelle davon auszugehen, dass Windenergieanlagen in Höhe der Referenzanlage (250 m) nahezu im gesamten VRG genehmigungsfähig sind, weshalb eine Ausweisung sachgerecht erscheint. Im Standortbogen wird ergänzt, dass es auf Grund militärischer Belange im Einzelfall im Genehmigungsverfahren zu Einschränkungen und Begrenzungen der zulässigen Bauhöhen kommen kann. Es werden die konkreten Hinweise aufgenommen.
Höhere Naturschutzbehörde, ROP vom 22.10.24 Vorranggebiete, die nur für ein bis zwei Windenergieanlagen Platz bieten, sind auf Grund der fehlenden Konzentrationswirkung, überproportional hohen Eingriffsschwere und des Flächenverbrauchs als kritisch zu sehen. Bedauerlicherweise ist jedoch bei mind. 28 Vorranggebieten in der Region 6 davon auszugehen, dass diese nur groß genug für ein bis zwei Windenergieanlagen sein werden: AS 1/2, AS 13, AS 45/1, AS 45/2, AS 54, AS 57, NEW 09, NEW 10, NEW 42, NEW 51, NEW 52, NEW 54, NEW 55, SAD 23/2, SAD 26, SAD 51, SAD 52, SAD 53, SAD 54, SAD 57, SAD 60, TIR 22, TIR 30, TIR 33, WEN 4, WEN 6, WEN 7, WEN 9. Diese Flächen sind daher als Vorranggebiete nicht bzw. nur in unmittelbarer räumlicher Nähe zu größeren Vorranggebieten geeignet.	
VS Neue Energie Deutschland GmbH vom 30.09.24 Gem. Stellungnahme der Bundeswehr im Verfahren zur FNP-Änderung zur Ausweisung von Konzentrationsflächen für Windenergie in der Stadt Hirschau ergibt sich eine Höhenbeschränkung von 698 m über NN und WEA können aus Sicht der Bundeswehr nur dann genehmigt werden, wenn maximale Bauhöhe eingehalten wird. Unter Berücksichtigung der Referenzanlage mit Gesamtbauhöhe von 250 m wurde AS 01/1 auf Umsetzbarkeit einer oder mehrerer WEA geprüft. Geländehöhe bewegt sich hier zwischen 450 m und 530 m. Somit ist die Errichtung von WEA unter Einhaltung der geforderten Bauhöhe nicht möglich. Zudem befindet sich im südlichen Teil ein VBG Bodenschätze, welches AS 01/1 und AS 01/2 vollständig überlagert. Daher Empfehlung AS 01/1 und AS 01/2 nicht als VRG auszuweisen. Anlage: Kartendarstellung Überlagerung VBG Bodenschätze, Stellungnahme Bundeswehr vom 06.10.2023, Entwurf FNP Konzentrationszone Stadt Hirschau	
Landesbund für Vogel- und Naturschutz in Bayern e.V. (LBV) vom 29.10.24 südlich von Ehenfeld überwintern regelmäßig Kornweihen, Rotmilanangebot, FFH-Gebiet „Vilsecker Mulde mit den Tälern der Schmalnohe und Wiesennohe“ westlich, Kleinflächigkeit VRG (4 ha)	

Bergamt Nordbayern vom 29.10.24 Bodenschätze, Rohstoffgewinnung: Das VRG überdeckt zum Teil die Vorbehaltsfläche t 15 Ton "westlich Ehenfeld". Die Anlagen sind so zu errichten, dass ein uneingeschränkter, vollkommener Abbau dieser standortgebundenen Lagerstätte möglich bleibt.	
BAIUDbw vom 23.01.25 Diese Potentialfläche befindet sich im ZB des militärischen Flugverkehrs. Auch befindet sie sich im Interessengebiet des Truppenübungsplatzes (TrÜBPl) Grafenwöhr. Die Potentialfläche kommt generell für die Planung von Windenergieanlagen in Frage. Im Zuständigkeitsbereich des Flugplatzes gelten Höhenbeschränkungen. WEA die diese Höhenbeschränkungen überschreiten werden abgelehnt. Sollten die WEA die Höhenbeschränkungen einhalten, so kann Ihnen zugestimmt werden. Ferner kann es, aufgrund der Radaranlage am Flugplatz zu Auflagen (z.B. die Auflage einer sog. „bedarfsgerechten Steuerung“ kommen). Genauer kann die Bundeswehr sich hierzu erst in konkreten Genehmigungsverfahren äußern. Ergänzende Stellungnahme vom 14.03.2025: Die maximale Bauhöhe, bedingt durch den MVA Sektor S 1 des Flugplatzes Grafenwöhr, beträgt 766 m über NHN.	
Bayerischer Industrieverband Baustoffe, Steine und Erden (BIV) vom 29.10.24 Bodenschätze, Rohstoffgewinnung: Das Vorranggebiet wird im östlichen Bereich durch das Rohstoff-Vorbehaltsgebiet T5 - Ton "westlich Ehenfeld" überlagert. Es soll eine Reduzierung der Fläche in diesem Bereich stattfinden.	
VRG AS 02 "östlich Schwend"	
Telefonica Germany vom 13.08.24 Betroffenheit einer Richtfunkverbindung; Masten, Rotoren, Baukräne und sonstige Konstruktionen dürfen nicht in Richtfunktrassen ragen und müssen horizontalen Schutzkorridor zur Mittellinie der Richtfunkstrahlen von mind. +/- 30m und einen vertikalen Schutzabstand zur Mittellinie von +/- 15m einhalten.	Streichung des VRG Windenergieanlagen innerhalb von 5 km Umkreis sind nachweislich in erheblichem Maß störend für die Aufzeichnungsqualität von Erdbebenmessstationen. Gem. einschlägiger gesetzlicher Vorgaben erfüllen diese Stationen u.a. die Aufgabe der Erdbebenbeobachtung und der Aufzeichnung nuklearer Ereignisse. In mehreren Gerichtsverfahren wurde bestätigt, dass Störeinflüsse auf die äußerst sensible Messtechnik der seismologischen Stationen auszuschließen sind
Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe vom 23.10.24 Herausnahme aus der Flächenkulisse aufgrund seismologische Stationen: Das VRG liegt innerhalb des Schutzradius einer Messstation (GRB1) der BGR. Dabei handelt es sich um Ausschlussradien, innerhalb derer die Errichtung von Windenergieanlagen nicht zulässig ist.	

BAIUDbw vom 23.01.25 Diese Potentialfläche befindet sich im Interessengebiet des TrÜbPI Hohenfels. Die Potentialfläche kommt somit generell für die Planung von Windenergieanlagen in Frage.	(vgl. u.a. Urteil VG Regensburg RO 7K14.1558 Nummer 35 und 53 vom 27.07.2017). Da es bisher keine nachweislich praktikablen Möglichkeiten zur Störwirkungsbegrenzung gibt, muss zur Sicherstellung der o.g. Aufgaben ein pauschaler Abstandsradius von 5km beibehalten werden. Die weiteren vorgebrachten Belange und Hinweise werden zur Kenntnis genommen, sind durch die Streichung jedoch nicht mehr relevant bzw. ebenfalls berücksichtigt.
Markt Kastl vom 23.10.24 Herausnahme aus der Flächenkulisse: Der Markt Kastl lehnt das Vorranggebiet ab. Umzingelung: Die Orte Wolfsfeld und Drahberg sind im Norden, Osten und Süden von 7 Windenergieanlagen umgeben; sie alle liegen in einem Radius von 3 km um die Ortschaften. Hierdurch entsteht ein Gefühl der Umzingelung. Auf den beiden Vorrangflächen AS 02 und AS 09 stehen bereits Windenergieanlagen, bei einer Erreichung weiterer Anlagen verstärkt sich das Gefühl der Umzingelung weiter. So ergibt sich auch bei Einhaltung der sonstigen immissionsschutzrechtlichen Vorgaben eine überproportionale Belastung.	
Gemeinde Illschwang vom 28.10.24 Hier befinden sich 4 WEA des Windparks Illschwang, der bereits seit 2013 in Betrieb ist. Eine Erweiterung nach Osten wird abgelehnt. Ein weiteres Heranrücken an die Orte Augsburg, Wirsfeld (Gemeinde Illschwang) und Wolfsfeld (Gemeinde Kastl) wird kritisch gesehen. Die genannten Ortschaften sind bereits mit Bestandsanlagen umzingelt. Bitte, keine Erweiterung einzuplanen.	
Landesbund für Vogel- und Naturschutz in Bayern e.V. (LBV) vom 29.10.24 VNP-Flächen herausnehmen	
VRG AS 03 "nordöstlich Dietersberg"	
Bayerisches Landesamt für Umwelt vom 22.10.24 Messstelle Fichtenhof VB1, Grundnetz (exakte Lage siehe Tabelle 1 SN) Auf den im Wasserrecht verankerten besonderen Schutz der Landesmessstellen durch Art. 62 Abs. 2 BayWG wird verwiesen. Im Besonderen geht es um den Schutz des Bauwerks vor Ort im Gelände als auch im Umfeld vorgesehene Tätigkeiten im Grundwasser mit Auswirkungen auf die erfassten Messdaten. Weitere Regelungen, insbesondere Datenbeschaffungen, die Überprüfung und Sicherung des Messstellenbestandes, sind in künftigen Verfahren mit dem örtlich zuständigen Wasserwirtschaftsamt zu treffen.	Keine Änderung des Entwurfs/Ergänzung des Umweltberichts Der Hinweis auf das Rotmilanrevier und die regional bedeutsame ABSP-Fläche wird zur Kenntnis genommen. Gem. der Einschätzung der Höheren Naturschutzbehörde ist eine Windenergienutzung in diesem Bereich mit den Belangen des Natur- und Artenschutzes voraussichtlich vereinbar.

BAIUDBw vom 23.01.25 Diese Potentialfläche befindet sich im Jettieffluggebiet der Bundeswehr (ED-R 150). Die Potentialfläche kommt generell für die Planung von Windenergieanlagen in Frage. Ergänzende Stellungnahme vom 14.03.2025: Die maximale Bauhöhe aufgrund der Jettiefflugstrecke der Bundeswehr (ED-R 150) beträgt 944 m über NHN.	Mögliche Betroffenheiten sind gegebenenfalls bei den konkreten WEA-Vorhaben auf der nachgelagerten Ebene des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens zu behandeln. Im Standortbogen wird ergänzt, dass es im Einzelfall auf Grund militärischer Belange im Genehmigungsverfahren zu Einschränkungen und Begrenzungen der zulässigen Bauhöhen kommen kann. Es werden die konkreten Hinweise aufgenommen. Im Hinblick auf das angesprochene Vorkommen von Rotmilan und ABSP-Flächen verweisen wir auf den mit der höheren Naturschutzbehörde abgestimmten rechtlichen Rahmen zum Arten- und Naturschutz, der - soweit auf Ebene der Regionalplanung gerechtfertigt - vollumfänglich berücksichtigt wird (siehe Kriterienkatalog sowie die Stellungnahme der Regierung der Oberpfalz vom 22.10.2024). Darüberhinausgehende Betroffenheiten sind gegebenenfalls bei den konkreten WEA Vorhaben auf der nachgelagerten Ebene des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens zu behandeln.
Gemeinde Illschwang vom 28.10.24 Die Ausweisung wird positiv gesehen (überwiegend gemeindefreies Gebiet "Eichen"), im westlichen Bereich kleine Teilfläche Gemeinde Illschwang.	
Landesbund für Vogel- und Naturschutz in Bayern e.V. (LBV) vom 29.10.24 Rotmilanrevier, regional bedeutende ABSP-Fläche	
VRG AS 05 "östlich Weiher"	
Telefonica Germany vom 13.08.24 Betroffenheit einer Richtfunkverbindung; Masten, Rotoren, Baukräne und sonstige Konstruktionen dürfen nicht in Richtfunktrassen ragen und müssen horizontalen Schutzkorridor zur Mittellinie der Richtfunkstrahlen von mind. +/- 30m und einen vertikalen Schutzabstand zur Mittellinie von +/- 15m einhalten.	Räumliche Anpassung des VRG und Ergänzung des Umweltberichts Die zum VRG vorgebrachten Einwendungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Es erfolgt eine Reduzierung des VRG im Osten und eine Erweiterung nach Norden. Damit wird ein Eingriff in die sensibleren und landschaftlich hochwertigeren Bereiche verhindert und gleichzeitig auf weniger konflikträchtigen Flächen nördlich des bisherigen VRG Windenergienutzung ermöglicht.
BAIUDBw vom 23.01.25 Diese Potentialfläche befindet sich im ZB des militärischen Flugverkehrs. Die Potentialfläche kommt generell für die Planung von Windenergieanlagen in Frage. Zuständigkeitsbereich (ZB) Militärflugplatz Grafenwöhr: Im Zuständigkeitsbereich des Flugplatzes gelten Höhenbeschränkungen. WEA die diese Höhenbeschränkungen überschreiten werden abgelehnt. Sollten die WEA die Höhenbeschränkungen einhalten, so kann Ihnen zugestimmt werden. Ferner kann es, aufgrund der Radaranlage am Flugplatz zu Auflagen (z.B. die Auflage einer sog. „bedarfsgerechten Steuerung“ kommen). Genauer kann die Bundeswehr sich hierzu erst in konkreten Genehmigungsverfahren äußern.	Richtfunkstrecken können durch Windenergieanlagen in ihrer Funktionsfähigkeit beeinträchtigt werden. Schutzbereiche um Richtfunktrassen sind zumeist kleinräumig und daher im regionalplanerischen Maßstab (1: 100.000) nicht darstellbar.

Ergänzende Stellungnahme vom 14.03.2025: Die maximale Bauhöhe, bedingt durch den MVA Sektor S 1 des Flugplatzes Grafenwöhr, beträgt 766 m über NHN.	Durch geringe Standortverschiebungen können in der Regel Beeinträchtigungen vermieden werden, so dass der überwiegende Teil des VRG weiterhin für WEA nutzbar ist. Die Detailprüfung und die Klärung der Vereinbarkeit erfolgt im Zuge des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Entsprechende Hinweise werden im Standortbogen ergänzt.
Stadt Schnaittenbach vom 18.10.24 Verkleinerung: Die Stadt Schnaittenbach stimmt der Aufnahme des Vorranggebietes zu, jedoch mit Anpassungen. Das Vorranggebiet soll um den östlichen Bereich verkleinert werden, zumindest um die Quellgebiete, um somit dem Erholungscharakter Rechnung zu tragen. Dort befindet sich das wichtigste Naherholungsgebiet der Stadt mit vielen Rad- und Wanderwegen, zudem befindet es sich in direkter Nähe zum Buchberg mit der Buchbergkapelle und dem Schloßberg (Burgstall). Im Waldfunktionsplan sind diese Flächen als Wald mit besonderer Bedeutung für die Erholung Stufe I + II ausgewiesen. Unmittelbar angrenzend befindet sich das FFH-Gebiet Buchberg mit wichtigen Fledermausvorkommen sowie zahlreichen Quellbereichen und Biotopen. Durch die Hanglage im Süden der Stadt ergeben sich zudem enorme Auswirkungen auf die Wohnqualität Schnaittenbachs.	Aufgrund der Lage im MVA Sektor S 1 des Flugplatzes Grafenwöhr kommt es entsprechend der Stellungnahmen des BAIUDBw vom 24.01.2025 und vom 14.03.2025 auf Genehmigungsebene zu einer Beschränkung der zulässigen Bauhöhe von Windenergieanlagen. Im überwiegenden Teil des Vorranggebietes sind jedoch weiterhin WEA die dem heutigen Stand der Technik entsprechen möglich, weshalb eine Festlegung als VRG weiterhin sachgerecht erscheint. Im Standortbogen wird ergänzt, dass es auf Grundmilitärischer Belange im Einzelfall im Genehmigungsverfahren zu

Stadt Hirschau vom 23.10.24 Die Stadt Hirschau fordert, zu den Maßen von ihr ausgewiesenen, rechtskräftigen Konzentrationszonen zurückzukehren. Dies bedeutet für das Vorranggebiet AS 05 eine Fläche von 105 ha; der Planungsverband rechnet mit einer Fläche von 153 ha, von denen 101 ha auf dem Gemeindegebiet der Stadt Hirschau liegen. So käme man insgesamt auf rund 3,5% der Gesamt-Bodenfläche der Stadt Hirschau. Die Stadt steht dem Thema aufgeschlossen gegenüber und erwartet die konstruktive Zusammenarbeit aller Beteiligten im Regionalen Planungsverband, um die gesteckten Flächenziele zu erreichen. Siedlungsabstand: Die Stadt Hirschau fordert, einen 1.000m Abstand von Windrädern zu allen Siedlungsstrukturen einzuhalten. Die geringeren Siedlungsabstände von 800 bzw. 500m werden aufgrund von Umwelteinflüssen, wie Lärm, Schall oder Schattenwurf als nicht praktikabel erachtet. Militär: Aufgrund der aktuellen, wenig konkreten Aussagen vonseiten des Militärs besteht kein räumliches Gesamtbild im Planungsgebiet und ebenfalls keine Planungssicherheit für die Errichtung von Windenergieanlagen. Der Regionale Planungsverband hat die militärischen Belangesoweit möglich verbindlich abzufragen und in die Regionalplanung einzuarbeiten. Verteilung: Nach dem Raumordnungsgesetz (ROG) ist auf einen Ausgleich räumlicher und struktureller Ungleichgewichte zwischen den Regionen in der Bundesrepublik und auch in Bayern hinzuwirken. Die Belastungen beim Thema Windkraft sind ausgewogen zu verteilen.	Einschränkungen und Begrenzungen der zulässigen Bauhöhen kommen kann. Es werden die konkreten Hinweise aufgenommen. Der Regionale Planungsverband strebt eine möglichst ausgewogene räumliche Verteilung der Vorranggebiete an. Die gem. WindBG und LEP vorgegebenen Flächenbeitragswerte müssen jedoch regionsweit erreicht werden. Da mehrere Gemeinden im Verbandsgebiet aufgrund harter Ausschlusskriterien keine oder nur geringe Potentiale aufweisen, müssen Gemeinden mit günstigen Voraussetzungen relativ mehr mit Vorranggebieten für die Windenergie überplant werden. Ein Siedlungsabstand von 1000 m ist mit Blick auf die Pflicht zur Erfüllung des Flächenbeitragswertes bzw. auf § 2 EEG nicht zielführend. Im Hinblick auf den Immissionsschutz findet im Rahmen der Überarbeitung des Fortschreibungsentwurfs jedoch eine Erhöhung der Siedlungsabstände sowohl für Wohn-, Misch- Dorf- und Urbane Gebiete mit Bebauungsplan; Satzungen nach § 35 Abs. 6 BauGB sowie Wohngebäude im Innenbereich von 800 auf 900 Meter als auch für Wohngebäude im Außenbereich von 500 auf 600 Meter statt. Siehe hierzu auch die Stellungnahme des Sachgebietes Technischer Umweltschutz an der Regierung der Oberpfalz vom 17.10.2024. Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass im vorliegenden Fall keine Pflicht zur Anpassung der rechtskräftigen Konzentrationszone einhergeht, denn positive Flächenausweisungen zugunsten der Windenergie sind gem. § 245e Abs.1 und § 249 Abs. 4 BauGB auch außerhalb regionalplanerischer Vorranggebiete weiter zulässig und wirksam und können auf die Flächenziele nach dem WindBG angerechnet werden. In der Begründung zum Regionalplanziel B X 5.1 erfolgt eine entsprechende Klarstellung. Auch aufgrund der rechtlich gebotenen Unschärfe regionalplanerischer Gebietsdarstellungen (keine parzellenscharfen Festlegungen, an den Rändern offene Signaturen im Maßstab 1: 100.000) ver-
VSF Neue Energien Deutschland GmbH vom 30.09.24 Bitte um Nichtanrechnung bei den Flächenbeitragswerten. Militär: für das VRG liegt eine Stellungnahme des Militärs vor, welche eine Maximalbauhöhe von 847 m ü. NHN festlegt. Die Geländehöhe liegt dort bei ca. 650 NHN, aus diesem Grund ist eine Referenzanlage mit Gesamtbauhöhe von 250 m nicht möglich.	
Wind 18 GmbH vom 30.10.24 Das geplante VRG AS 05 weist sehr gute Windverhältnisse auf. Das VRG soll gemäß Entwurf ausgewiesen werden. Es stehen keine Konflikte entgegen. Entspricht dem Kriterienkatalog, offen sind Nahbereiche der Horststandorte, zentrale Prüfbereiche der Horststandorte, Dichtezentren (25% und 50%) (Datengrundlage liegt der Öffentlichkeit nicht vor). 7 geplante Anlagen.	
Landesbund für Vogel- und Naturschutz in Bayern e.V. (LBV) vom 29.10.24 Ablehnung Brutrevier Schwarzstorch bekannt; zentraler Prüfradius Zwergfledermaus; Vorkommen Großer Abendsegler, Wochenstube Mopsfledermaus (Demenricht und wahrsch. Hainstetten), Wochenstube Bechsteinfledermaus; überregional bedeutende ABSP-Fläche, FFH-Gebiet „Buchenwälder bei Sitzambuch“	

	bleibt den Gemeinden in den Randbereichen von Vorranggebieten ein gewisser „Ausformungs- und Gestaltungsspielraum“ bei ihren Bauleitplanungen. Im Hinblick auf das angeführte Brutrevier des Schwarzstorchs, das Fledermausvorkommen, die Betroffenheit von Biotopen, ABSP-Flächen und des FFH-Gebietes verweisen wir auf den mit der höheren Naturschutzbehörde abgestimmten rechtlichen Rahmen zum Arten- und Naturschutz, der - soweit auf Ebene der Regionalplanung gerechtfertigt - vollumfänglich berücksichtigt wird (siehe Kriterienkatalog sowie die Stellungnahme der Regierung der Oberpfalz vom 22.10.2024). Durch die Reduzierungen des VRG wird auch die Wahrscheinlichkeit möglicher Betroffenheiten minimiert. Falls sie dennoch nicht ausgeschlossen werden können, sind sie bei den konkreten WEA Vorhaben auf der nachgelagerten Ebene des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens zu behandeln.
VRG AS 07 "nordwestlich Neuöd"	
DFS Deutsche Flugsicherung vom 22.10.24 Wir empfehlen, innerhalb von Anlagenschutzbereichen um die Radaranlage Mittersberg keine Vorrang- und Eignungsgebiete zur Windenergienutzung auszuweisen, da die im Genehmigungsverfahren gem. §18a LuftVG möglichen Einschränkungen bezüglich Anzahl und Höhe der geplanten Windenergieanlagen dem eigentlichen Ziel von Vorrang- und Eignungsgebieten entgegenstehen.	Streichung des VRG Durch die Erhöhung der Siedlungsabstände (vgl. Kriterienkatalog) verbleiben vom geplanten VRG lediglich kleine Teilbereiche. Im Hinblick auf den gesetzlich vorgeschriebenen regionalplanerischen Maßstab (1:100.000) und die planerisch angestrebte Mindestgröße von VRG (10 ha) ist daher eine Ausweisung als VRG nicht mehr möglich. Die weiteren vorgebrachten Belange und Hinweise werden zur Kenntnis genommen, sind durch die Streichung jedoch nicht mehr relevant bzw. ebenfalls berücksichtigt.

Bayerisches Landesamt für Umwelt vom 22.10.24 Konflikt mit Rohstoffpotentialgebiet AL 8 durch Überlagerung Karte mit Lage siehe SN Abbildung 10 Auch dieses Rohstoffpotentialgebiet wurde u.a. auf Grundlage einer Erkundungsbohrung, mehrerer Oberflächenbeprobungen und einer geoelektrischen Messung erarbeitet (siehe Erkundungsbericht S. 76 f.). Es handelt sich ebenfalls um ein Erkundungsgebiet mit Rohstoffgüte Kategorie II (gut). Die Rohstoffqualität liegt überwiegend im Bereich eines technischen und rohen Dolomits. Mit der ebenfalls sehr guten infrastrukturellen Anbindung (Autobahn A6, Bahn) ist eine weitere entscheidende Bedingung für einen zukünftigen, wirtschaftlichen Rohstoffabbau erfüllt. Daher können wir dem geplanten VRG Wind AS 07 aus rohstoffgeologischer Sicht nicht zustimmen und bitten ausdrücklich darum, das ausgewiesene Rohstoffpotentialgebiet für hochreinen Dolomit bei der weiteren Planung zu berücksichtigen.	
Autobahn GmbH vom 13.09.24 Im Gebiet AS 07 liegt zumindest angrenzend unsere AE Gemarkung Angeld, Flurnummer 1722/1 und 1722/2. Für diese Flächen können keine Zustimmungen erteilt werden.	
BAIUDbw vom 23.01.25 Diese Potentialfläche befindet sich teilweise im Jettieffluggebiet der Bundeswehr (ED-R 150). Die Potentialfläche kommt generell für die Planung von Windenergieanlagen in Frage.	
Gemeinde Illschwang vom 28.10.24 Eine Ausweisung als Vorranggebiet zwischen Neuöd (Gemeinde Illschwang) und Höfling (Gemeinde Birgland) wird abgelehnt. Aufgrund der geringen Ausdehnung der Fläche und der damit verbundenen Schwierigkeiten ist eine Anbindung an das Stromnetz unwirtschaftlich. Darüber hinaus soll eine Verspargelung des Gemeindegebiets vermieden werden. Das geplante VRG AS 07 soll ersatzlos gestrichen werden.	
Bayerischer Industrieverband Baustoffe, Steine und Erden (BIV) vom 29.10.24 Bodenschätze, Rohstoffgewinnung: Das Vorranggebiet wird durch das Rohstoffpotentialgebiet AL-8 für hochreinen Dolomit überlagert.	
Landesbund für Vogel- und Naturschutz in Bayern e.V. (LBV) vom 29.10.24 Landschaftsbild 5, Landschaftliches Vorbehaltsgebiet, Bodenschutzwald	
VRG AS 08 "südlich Pesensricht"	

Telefonica Germany vom 13.08.24 Betroffenheit einer Richtfunkverbindung; Masten, Rotoren, Baukräne und sonstige Konstruktionen dürfen nicht in Richtfunktrassen ragen und müssen horizontalen Schutzkorridor zur Mittellinie der Richtfunkstrahlen von mind. +/- 30m und einen vertikalen Schutzabstand zur Mittellinie von +/- 15m einhalten.	Streichung des VRG In der Region sind mehrere Messstationen des so genannten „Gräfenberg Arrays“ situiert. Das Gräfenberg Array besteht aus 13 Einzelstationen auf der Fränkischen Alb und gehört mit seiner langen kontinuierlichen Historie seismologischer Aufzeichnungen zu einer der bedeutendsten und ältesten seismologischen Messanlagen weltweit. Zudem leistet es einen zentralen Beitrag Deutschlands zur Verifikation des umfassenden Kernwaffenteststoppvertrages durch die Aufzeichnung nuklearer Ereignisse und ist somit auch unter Verteidigungsgesichtspunkten von hoher Bedeutung. § 2 EEG regelt, dass bei Schutzgüterabwägungen der vorrangige Belang erneuerbare Energien nicht gegenüber Belangen der Landes- und Bündnisverteidigung anzuwenden ist. In mehreren Gerichtsverfahren wurde bestätigt, dass Störeinflüsse auf die äußerst sensible Messtechnik der seismologischen Stationen auszuschließen sind (vgl. u.a. Urteil VG Regensburg RO 7K14.1558 Nummer 35 und 53 vom 27.07.2017). Windenergieanlagen innerhalb von 5 km Umkreis sind nachweislich in erheblichem Maß störend für die Aufzeichnungsqualität von Erdbebenmessstationen. Da es bisher keine nachweislich praktikablen Möglichkeiten zur Störwirkungsbegrenzung gibt, wird zur Sicherstellung der o.g. Aufgaben ein pauschaler Abstandsradius von 5km festgelegt, so dass VRG entfällt. Die weiteren vorgebrachten Belange und Hinweise werden zur Kenntnis genommen, sind durch die Streichung jedoch nicht mehr relevant bzw. ebenfalls berücksichtigt.
DFS Deutsche Flugsicherung vom 22.10.24 Wir empfehlen, innerhalb von Anlagenschutzbereichen um die Radaranlage Mittersberg keine Vorrang- und Eignungsgebiete zur Windenergienutzung auszuweisen, da die im Genehmigungsverfahren gem. §18a LuftVG möglichen Einschränkungen bezüglich Anzahl und Höhe der geplanten Windenergieanlagen dem eigentlichen Ziel von Vorrang- und Eignungsgebieten entgegenstehen.	
Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe vom 23.10.24 Herausnahme aus der Flächenkulisse aufgrund seismologische Stationen: Das VRG liegt innerhalb des Schutzradius einer Messstation (GRB1) der BGR. Dabei handelt es sich um Ausschlussradien, innerhalb derer die Errichtung von Windenergieanlagen nicht zulässig ist.	
Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Regensburg-Schwandorf vom 28.10.24 Bitte unter Punkt 7 noch den Schutzwald für Immissionen, Lärm und lokales Klima aufnehmen.	
BAIUDbw vom 23.01.25 In dieser Fläche sind keine Belange der Bundeswehr betroffen.	
Gemeinde Illschwang vom 28.10.24 Erweiterung von der bestehenden WEA 5 des Windparks Illschwang Richtung Norden wird positiv gesehen (ein oder zwei WEA je nach Planung befürwortet). Westlich dieser Fläche befindet sich das von der Gemeinde Birgland geplante Gebiet AS 55, was in gemeinsamer Betrachtung eine Konzentration entlang der BAB A6 ergeben würde, die durch die Gemeinde befürwortet wird. Dadurch ergibt sich auch kostengünstig die Möglichkeit, entsprechende Infrastruktur (Umspannwerk) zu schaffen, um wirtschaftlich WEAs zu entwickeln.	
VRG AS 09 "südlich Wolfsfeld"	
DFS Deutsche Flugsicherung vom 22.10.24 Wir empfehlen, innerhalb von Anlagenschutzbereichen um die Radaranlage Mittersberg keine Vorrang- und Eignungsgebiete zur Windenergienutzung auszuweisen, da die im Genehmigungsverfahren gem. §18a LuftVG möglichen Einschränkungen bezüglich Anzahl und Höhe der geplanten Windenergieanlagen dem eigentlichen Ziel von Vorrang- und Eignungsgebieten entgegenstehen.	Streichung des VRG In der Region sind mehrere Messstationen des so genannten „Gräfenberg Arrays“ situiert. Das Gräfenberg Array besteht aus 13 Einzelstationen auf der Fränkischen Alb und gehört mit seiner langen kontinuierlichen Historie seismologischer

Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe vom 23.10.24 Herausnahme aus der Flächenkulisse aufgrund seismologische Stationen: Das VRG liegt innerhalb des Schutzradius einer Messstation (GRB1) der BGR. Dabei handelt es sich um Ausschlussradien, innerhalb derer die Errichtung von Windenergieanlagen nicht zulässig ist.	Aufzeichnungen zu einer der bedeutendsten und ältesten seismologischen Messanlagen weltweit. Zudem leistet es einen zentralen Beitrag Deutschlands zur Verifikation des umfassenden Kernwaffenteststoppvertrages durch die Aufzeichnung nuklearer Ereignisse und ist somit auch unter Verteidigungsgesichtspunkten von hoher Bedeutung. § 2 EEG regelt, dass bei Schutzgüterabwägungen der vorrangige Belang erneuerbare Energien nicht gegenüber Belangen der Landes- und Bündnisverteidigung anzuwenden ist. In mehreren Gerichtsverfahren wurde bestätigt, dass Störeinflüsse auf die äußerst sensible Messtechnik der seismologischen Stationen auszuschließen sind (vgl. u.a. Urteil VG Regensburg RO 7K14.1558 Nummer 35 und 53 vom 27.07.2017). Windenergieanlagen innerhalb von 5 km Umkreis sind nachweislich in erheblichem Maß störend für die Aufzeichnungsqualität von Erdbebenmessstationen. Da es bisher keine nachweislich praktikablen Möglichkeiten zur Störwirkungsbegrenzung gibt, wird zur Sicherstellung der o.g. Aufgaben ein pauschaler Abstandsradius von 5km festgelegt, so dass das VRG entfällt. Die weiteren vorgebrachten Belange und Hinweise werden zur Kenntnis genommen, sind durch die Streichung jedoch nicht mehr relevant bzw. ebenfalls berücksichtigt.
Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Regensburg-Schwandorf vom 28.10.24 Gebiet umfasst zusätzlich kleinflächig noch Bodenschutzwald; bitte bei Unterpunkten 3, 6 und 7 noch ergänzen	
Höhere Naturschutzbehörde, ROP vom 22.10.24 Laut Umweltbericht wird die Landschaftsbildbewertung im Rahmen einer planerischen Einzelfallbewertung berücksichtigt (S.11). Ebenso kann der Änderungsbegründung entnommen werden, dass die Windenergienutzung unter Aussparung sensibler Landschaftsbereiche auf raumverträgliche Standorte gelenkt werden soll. Aktuell befinden sich jedoch 25 Flächen in Bereichen die der höchsten Landschaftsbildwertstufe 5 zugeordnet werden (AS 9, AS 20, AS 42, AS 43, AS 45/1, AS 45/2, AS 54, AS 55, AS 57, AS 58, AS 59, NEW 13, NEW 33, NEW 35, NEW 45, NEW 60, NEW 62, SAD 43, SAD 44, SAD 46, TIR 16, TIR 17, TIR 23, TIR 24, TIR 38). Das Sachgebiet Naturschutz bewertet diese Flächen für das Schutzgut „Landschaft“ als sehr negativ (- -) und fordert eine konsequente Schonung dieser sensiblen Landschaftsbereiche.	
Wasserwirtschaftsamt Weiden vom 31.10.24 Herausnahme aus der Flächenkulisse: Das VRG muss aus Sicht des Wasserwirtschaftsamts entfallen. Wasser: Das bisherige Schutzgebiet bildet den schutzbedürftigen Teil des Einzugsgebiets nicht ausreichend ab. Im Bereich des Schutzgebietsentwurfes sind weitreichende Gefährdungen der Wasserversorgung durch die Errichtung und den Betrieb von Windkraftanlagen zu befürchten. In den verkarsteten Kalkgesteinen können sich aufgrund der hohen Fließgeschwindigkeiten des Grundwassers Verschmutzungen nahezu ungehindert ausbreiten und direkt die Trinkwasserversorgung gefährden. Dieses Gebiet muss aus unserer Sicht aus der Gebietskulisse Windkraft entfallen. Ein Teilbereich des Gebietes AS09 liegt nördlich der zukünftigen Schutzgebietskulisse außerhalb Zone 3 und könnte aus unserer Sicht umgesetzt werden.	

Sachgebiet 52 - Wasserrecht des Landratsamtes Amberg-Weizbach vom 18.09.24 Wasser: Im Bereich der Wasserschutzgebiete ist für die Windenergie eine Festsetzung als Vorbehaltsgebiet möglich. Im Rahmen der nachfolgenden Genehmigungsverfahren ist dann das besondere Gewicht des Belanges der Windkraft für die jeweilige Windkraftanlage im Einvernehmen mit dem zuständigen Wasserwirtschaftsamt und dem Wasserversorger auf die Verbote der jeweiligen Wasserschutzgebietsverordnung abzustimmen. Bei der Erstellung der Planung ist auf jeden Fall das Lfu-Merkblatt 1.2/8 "Trinkwasserschutz bei der Planung und Errichtung von Windkraftanlagen" zu beachten. Bei einer Überlagerung mit dem Vorranggebiet Wasserversorgung muss geprüft werden, ob beide Nutzungen miteinander vereinbar sind. Es ist hier im Einzelfall im Rahmen des Genehmigungsverfahrens für die Windkraftanlagen zu prüfen, ob Windkraft mit den vorrangigen Belangen der Wasserversorgung vereinbar ist. Betroffen ist eine WSG-Zone III.	
BAIUDbw vom 23.01.25 Diese Potentialfläche befindet sich im Interessengebiet des TrÜbPI Hohenfels. Die Potentialfläche kommt somit generell für die Planung von Windenergieanlagen in Frage.	

Markt Kastl vom 23.10.24 Herausnahme aus der Flächenkulisse: Der Markt Kastl lehnt das Vorranggebiet ab. Wasser: Die Fläche befindet sich im geplanten Wasserschutzgebiet des BRennen II Kastl. Der Entwurf der entsprechenden Schutzgebietsverordnung sieht ein Verbot von Windenergieanlagen in den Schutzzonen II und III vor. Diese Regelung wurde aufgenommen, da Eingriffe im hier vorliegenden Karst sehr kritisch zu sehen sind. Das vom Markt Kastl beauftragte Büro hat bestätigt, dass Anlagenentsprechend des vorgesehenen Schutzkatalogs verboten sind und hier nur nach genauer Einzelfallbetrachtung genehmigt werden könnten. Durch die Fundamente der Windenergieanlagen erfolgt ein massiver Eingriff in die Schutzschicht des Grundwassers. Im Karst könne so unerwünschte Fremdstoffe schnell in grundwasserführende Schichten und somit ins Trinkwasser gelangen. Daneben ist die Verwendung wassergefährdender Stoffe in Windenergieanlagen wie Öle oder Kühlfüssigkeiten zu beachten, welche das Trinkwasser verunreinigen können. Die Fläche befindet sich innerhalb des Einzugsgebiets des "Hainthal-Hochwassers". Hierbei strömen in einem großen Zeitraum große Mengen Wasser durch den schmalen Hainthalgraben und dann über den Marktplatz in die Lauterach ab. Diese Überschwemmungen treten bei Sättigungen des Bodens und andauernden Wasserzufluss auf. Bei der Errichtung von Windenergieanlagen könnte die Wasseraufnahmefähigkeit des Bodens verringert werden; zudem könnten die Anlagen selbst Strömungshindernisse darstellen oder wassergefährdende Stoffe in die Umwelt einbringen, was zur Vereinigung des Trinkwassers und der Natur führen. Umzingelung: Die Orte Wolfsefeld und Drahtberg sind im Norden, Osten und Süden von 7 Windenergieanlagen umgeben; sie alle liegen in einem Radius von 3 km um die Ortschaften. Hierdurch entsteht ein Gefühl der Umzingelung. Auf den beiden Vorrangflächen AS 02 und AS 09 stehen bereits Windenergieanlagen, bei einer Errichtung weiterer Anlagen verstärkt sich das Gefühl der Umzingelung weiter. So ergibt sich auch bei Einhaltung der sonstigen immissionsschutzrechtlichen Vorgaben eine überproportionale Belastung.	
Landesbund für Vogel- und Naturschutz in Bayern e.V. (LBV) vom 29.10.24 randlich Prüfradius Zwergfledermaus, Landschaftsbild 5, jedoch bestehende WEA	
Verein für Landschaftspflege, Artenschutz & Biodiversität e. V. vom 30.10.24 In folgenden geplanten Windkraft-Vorranggebieten sind Kontaminationen und schwerwiegende Beeinträchtigungen des Schutzgutes Trinkwasser zu erwarten. Auf das Urteil des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofes zum Bau von Windkraftanlagen in Wasserschutzgebieten v. 04.07.2024 – 22 A 23.400499 weisen wir ausdrücklich hin.	
VRG AS 10 "nordwestlich Eglhofen"	
Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe vom 23.10.24 Herausnahme aus der Flächenkulisse aufgrund seismologische Stationen: Das VRG liegt innerhalb des Schutzradius einer Messstation (GRB3) der BGR. Dabei handelt es sich um Ausschlussradien, innerhalb derer die Errichtung von Windenergieanlagen nicht zulässig ist.	Streichung des VRG In der Region sind mehrere Messstationen des so genannten „Gräfenberg Arrays“ situiert. Das Gräfenberg Array besteht aus 13 Einzelstationen auf der Fränkischen Alb und gehört mit seiner langen kontinuierlichen Historie seismologischer

Bergamt Nordbayern vom 29.10.24 Bodenschätze, Rohstoffgewinnung: Hier werden inzwischen erloschene Eisenerzverleihungen überdeckt. Möglicher Altbergbau ist hier nicht auszuschließen.	Aufzeichnungen zu einer der bedeutendsten und ältesten seismologischen Messanlagen weltweit. Zudem leistet es einen zentralen Beitrag Deutschlands zur Verifikation des umfassenden Kernwaffenteststoppvertrages durch die Aufzeichnung nuklearer Ereignisse und ist somit auch unter Verteidigungsgesichtspunkten von hoher Bedeutung. § 2 EEG regelt, dass bei Schutzgüterabwägungen der vorrangige Belang erneuerbare Energien nicht gegenüber Belangen der Landes- und Bündnisverteidigung anzuwenden ist. In mehreren Gerichtsverfahren wurde bestätigt, dass Störeinflüsse auf die äußerst sensible Messtechnik der seismologischen Stationen auszuschließen sind (vgl. u.a. Urteil VG Regensburg RO 7K14.1558 Nummer 35 und 53 vom 27.07.2017).
Gemeinde Ursensollen vom 14.10.24 Die Gemeinde Ursensollen hat mit den Solarparks Haag, Oberhof, Wappersdorf und Eigentshofen in den letzten Jahren mittels Bauleitplanung Photovoltaikanlagen mit insgesamt ca. 43,5 MWp bewilligt und auf den Weg gebracht. Zudem befindet sich die Gemeinde in der Bauleitplanung für einen weiteren Solarpark bei Oberhof/Oberleinsiedl mit ca. 7,9 MWp. Des Weiteren sind fünf Windräder im Gemeindegebiet in Betrieb, eines davon selbst betrieben durch die Kommunal GmbH der Gemeinde Ursensollen. Die Gemeinde Ursensollen hat 2023 einen rechtsgültigen schlichten Teilflächennutzungsplans "Windkraft" beschlossen. Es sind im Gemeindegebiet bereits 4 Solarparks, 1 weiterer ist in Planung, zudem werden 5 Windenergieanlagen vor Ort betrieben. Die Gemeinde bittet um Berücksichtigung des Beschlusses durch den Planungsverband und die weiteren Planungen auf diesen Planungsstand zu synchronisieren.	
Landesbund für Vogel- und Naturschutz in Bayern e.V. (LBV) vom 29.10.24 Ablehnung Dichtezentrum 2 Rotmilan randlich, Brutrevier Schwarzstorch randlich, Schutzwald Lebensraum und Landschaftsbild, jedoch 3 bestehende WEA	Windenergieanlagen innerhalb von 5 km Umkreis sind nachweislich in erheblichem Maß störend für die Aufzeichnungsqualität von Erdbebenmessstationen. Da es bisher keine nachweislich praktikablen Möglichkeiten zur Störwirkungsbegrenzung gibt, wird zur Sicherstellung der o.g. Aufgaben ein pauschaler Abstandsradius von 5km festgelegt, so dass das VRG entfällt. Die weiteren vorgebrachten Belange und Hinweise werden zur Kenntnis genommen, sind durch die Streichung jedoch nicht mehr relevant bzw. ebenfalls berücksichtigt.
VRG AS 11 "südwestlich Ebersbach"	

Bayerisches Landesamt für Umwelt vom 22.10.24 Unmittelbare Betroffenheit des VB q 11 – Quarzsand „nordöstlich Irlbach“ durch geringfügige Überlagerung Wir weisen an dieser Stelle darauf hin, dass laut Regionalplan in Vorbehaltsgebieten der Gewinnung von Bodenschätzen auch unter Abwägung mit konkurrierenden Nutzungsansprüchen besonderes Gewicht beizumessen ist. (Karte mit Lage siehe SN) Im Rahmen der Bauleitplanung der Stadt Vilseck, Bebauungsplan „Solarpark Hohenzant“ und Änderung des Flächennutzungsplanes, haben wir uns bereits ablehnend zur Überplanung des VB q 11 in diesem Bereich geäußert. Wir verweisen dazu auf unsere Stellungnahmen vom 11.05.2020, unser Zeichen 11-8681.1-45821/2020, sowie vom 18.08.2020, unser Zeichen 11-8681.1-81087/2020, beide als Abdruck ans Sachgebiet 24 der Regierung der Oberpfalz, welche weiterhin uneingeschränkte Gültigkeit besitzen. Die in diesem Vorbehaltsgebiet vorkommenden Quarzsande (Sande und Sandsteine) des Braunen Juras („Dogger beta“) zeichnen sich als hochwertiger Rohstoff aus, der u.a. in der Glasherstellung Verwendung findet und insbesondere im Raum Atzmansricht-Großschönbrunn bereits von mehreren Firmen abgebaut wird. Das Vorbehaltsgebiet q11 stellt mittelfristig eine bedeutende Reserve dar, die uneingeschränkt der Rohstoffnutzung zur Verfügung stehen muss. Daher kann aus Sicht der Rohstoffgeologie einer Teilüberplanung dieser Lagerstätte mit einem VRG Windenergie nicht zugestimmt werden.	Reduzierung des VRG und Ergänzung des Umweltbezichts Die zum VRG vorgebrachten Einwendungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Ein Siedlungsabstand von 1000 m ist mit Blick auf die Pflicht zur Erfüllung des Flächenbeitragswertes bzw. auf § 2 EEG nicht zielführend. Im Hinblick auf den Immissionsschutz findet im Rahmen der Überarbeitung des Fortschreibungsentwurfs jedoch eine Erhöhung der Siedlungsabstände sowohl für Wohn-, Misch- Dorf- und Urbane Gebiete mit Bebauungsplan; Satzungen nach § 35 Abs. 6 BauGB sowie Wohngebäude im Innenbereich von 800 auf 900 Meter als auch für Wohngebäude im Außenbereich von 500 auf 600 Meter statt. Siehe hierzu auch die Stellungnahme des Sachgebietes Technischer Umweltschutz an der Regierung der Oberpfalz vom 17.10.2024. Durch die Erhöhung der Siedlungsabstände reduziert sich das VRG, u.a. entfällt ein Großteil der südlichen Teilfläche. Zudem ist der südliche Teil auch von konkurrierenden Raumnutzungen bzw. Raumfunktionen (Photovoltaik; abbauwürdiges Quarzsandvorkommen innerhalb eines regionalplanerischen Vorbehaltsgebietes) betroffen, weshalb der südliche Teilbereich des Vorranggebietes gestrichen wird. Der Regionale Planungsverband strebt eine möglichst ausgewogene räumliche Verteilung der Vorranggebiete an. Die gem. WindBG und LEP vorgegebenen Flächenbeitragswerte (1,1% der Regionsfläche bis 31.12.27 und 1,8% bis 31.12.32) müssen jedoch regionsweit erreicht werden. Da mehrere Gemeinden im Verbandsgebiet aufgrund harter Ausschlusskriterien keine oder nur geringe Potentiale aufweisen, müssen Gemeinden mit günstigen Voraussetzungen relativ mehr mit Vorranggebieten für die Windenergie überplant werden.
Bergamt Nordbayern vom 29.10.24 Bodenschätze, Rohstoffgewinnung: Das Vorranggebiet wird geringfügig durch das Rohstoff-Vorbehaltsgebiet q11 - Quarzsand "nordöstlich Irlbach" überlagert.	
BAIUDbw vom 23.01.25 Diese Potentialfläche befindet sich teilweise im ZB des militärischen Flugverkehrs. Auch befindet sie sich im Interessengebiet des TrÜBPI Grafenwöhr. Die Potentialfläche kommt somit generell für die Planung von Windenergieanlagen in Frage. Im Zuständigkeitsbereich des Flugplatzes gelten Höhenbeschränkungen. WEA die diese Höhenbeschränkungen überschreiten werden abgelehnt. Sollten die WEA die Höhenbeschränkungen einhalten, so kann Ihnen zugestimmt werden. Ferner kann es, aufgrund der Radaranlage am Flugplatz zu Auflagen (z.B. die Auflage einer sog. „bedarfsgerechten Steuerung“ kommen). Genauer kann die Bundeswehr sich hierzu erst in konkreten Genehmigungsverfahren äußern. Ergänzende Stellungnahme vom 14.03.2025: Die maximale Bauhöhe, bedingt durch den MVA Sektor S 3 des Flugplatzes Grafenwöhr, beträgt 858 m über NHN.	

Markt Hahnbach vom 24.10.24 Militär: Der Marktgemeinderat Hahnbach hält die Vorrangflächen AS 11, AS 51, AS 52 und AS 53 trotz weiterhin ungeklärter militärischer Vorbelastung im Verfahren. Siedlungsabstand: Es soll ein Siedlungsabstand von 1.000m zu den Ortsrändern von Ober- und Unterschalkenbach sowie dem Einzelanwesen Unterschalkenbach 1 eingehalten werden.	Das Engagement der Photovoltaiknutzung der Stadt Vilseck wird auch aus regionalplanerischer Sicht positiv bewertet. Gem. der derzeitigen Rechtslage können für die gem. WindBG und LEP regionsweit zu erbringenden Flächenbeitragswerte jedoch nur Windenergiegebiete angerechnet werden. Im Standortbogen wird ergänzt, dass es im Einzelfall auf Grundmilitärischer Belange im Einzelfall im Genehmigungsverfahren zu Einschränkungen und Begrenzungen der zulässigen Bauhöhen kommen kann. Es werden die konkreten Hinweise aufgenommen. Im Hinblick auf das angesprochene Vorkommen von See- und Fischadler verweisen wir auf den mit der höheren Naturschutzbehörde abgestimmten rechtlichen Rahmen zum Arten- und Naturschutz, der - soweit auf Ebene der Regionalplanung gerechtfertigt - vollumfänglich berücksichtigt wird (siehe Kriterienkatalog sowie die Stellungnahme der Regierung der Oberpfalz vom 22.10.2024). Darüberhinausgehende Betroffenheiten sind gegebenenfalls bei den konkreten WEA Vorhaben auf der nachgelagerten Ebene des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens zu behandeln. Nach den grundlegenden rechtlichen Rahmendbedingungen stellt das Kriterium Landschaftsschutz kein hartes Ausschlusskriterium dar. Nichtsdestotrotz sind die genannten Belange des Landschaftsschutzes (Landschaftsbild, Höhenzüge mit Fernwirkung) dem Grunde nach auch in die planerischen Überlegungen eingeflossen und soweit möglich berücksichtigt worden. Mit Blick auf § 2 EEG (überragendes öffentliches Interesse der erneuerbaren Energien) und die zu erbringenden Flächenbeitragswerte war dies jedoch nicht durchgehend möglich. Durch die Reduzierung der VRG AS 11 wird dem Belang der Überlastung des Landschaftsschutzgebietes dennoch Rechnung getragen.
Stadt Vilseck vom 23.10.24 Herausnahme aus der Flächenkulisse: Die Stadt Vilseck bittet um Herausnahme des Vorranggebiets aus der Flächenkulisse. Siedlungsabstand: Das VRG liegt nur ca. 500 m von Hohenzant und 700 m von Ebersbach entfernt. Diese Abstände werden aus immissionsschutzrechtlicher Sicht als schwierig erachtet, da aufgrund der Topographie Schallimmissionen und Schattenschlag zu erwarten sind. Laut Projektierern ist ein Mindestabstand von 1.000 m zur Erreichung der Anforderungen aus dem BImSchG unabhängig von der Art der Wohnbebauung zielführend. Abstände darunter sind zu gering, um einen effektiven Immissionsschutz gewährleisten zu können. erneuerbare Energie: Aufgrund vier bereits bestehender Freiflächen-PV-Anlagen mit mehr als 80 ha Fläche und einer Leistung von ca. 50 Mwp wird bereits ein beträchtlicher Beitrag zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien erbracht. Weitere drei Anlagen mit einer Gesamtfläche von ca. 15 ha sind bereits geplant oder werden bereits umgesetzt. Erneuerbare Energien genießen in Vilseck einen hohen Stellenwert, es wird vor Ort mehr regenerativer Strom erzeugt als verbraucht wird. Ein weiterer Zubau durch Windräder in Höhen von 270 bis 280m ist der einheimischen Bevölkerung nicht vermittelbar und auch in der Kommune für die Akzeptanz der gesamtgesellschaftlichen Aufgabe der Energiewende kontraproduktiv.	
Wind 18 GmbH vom 30.10.24 Das geplante VRG AS 11 weist sehr gute Windverhältnisse auf. Das VRG muss im Hinblick auf Abstände zur Wohnbebauung und bestehenden Photovoltaikfreiflächenanlagen angepasst werden. Das VRG soll gemäß dem nachfolgenden Gebietszuschnitt (Karte in SN, S.10) ausgewiesen werden. Es stehen keine Konflikte entgegen. Entspricht dem Kriterienkatalog, offen sind Nahbereiche der Horststandorte, zentrale Prüfbereiche der Horststandorte, Dichtezentren (25% und 50%) (Datengrundlage liegt der Öffentlichkeit nicht vor). 4 geplante Anlagen.	
Bayerischer Industrieverband Baustoffe, Steine und Erden (BIV) vom 29.10.24 Bodenschätze, Rohstoffgewinnung: Das Vorranggebiet wird durch das Rohstoff-Vorbehaltsgebiet q11 - Quarzsand "nordöstlich Irlbach" überlagert. Es soll eine Reduzierung der Fläche in diesem Bereich stattfinden.	

Landesbund für Vogel- und Naturschutz in Bayern e.V. (LBV) vom 29.10.24 geplantes VRG liegt zwischen Brutrevieren von See- und Fischadler Forstlohe (Bereich zwischen nordwestlich Vilseck und Iber/Riglashof); visuelle Leitlinie sehr hohe Fernwirkung	
VRG AS 12 "südlich Kürmreuth"	
Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Regensburg-Schwandorf vom 28.10.24 bitte unter Punkt 7 noch den Hinweis zu möglichen Zielkonflikten und Auflagen wegen Bodenschutzwald und Schutzwald für Lebensraum und Landschaftsbild ergänzen	Geringfügige Reduzierung des VRG und Ergänzung des Umweltberichts Die zum VRG vorgebrachten Einwendungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Im Hinblick auf den Immissionsschutz findet im Rahmen der Überarbeitung des Fortschreibungsentwurfs eine Erhöhung der Siedlungsabstände sowohl für Wohn-, Misch- Dorf- und Urbane Gebiete mit Bebauungsplan, Satzungen nach § 35 Abs. 6 BauGB sowie Wohngebäude im Innenbereich von 800 auf 900 Meter als auch für Wohngebäude im Außenbereich von 500 auf 600 Meter statt. Daher ist es erforderlich das VRG in den Randbereichen im Nordwesten und Süden geringfügig zu reduzieren. Der Hinweis auf Altbergbau wird im Umweltbericht ergänzt. Weitere Änderungen sind darüber hinaus nicht veranlasst. Im Hinblick auf die vorgebrachten artenschutzrechtlichen Belange und die Nähe zum FFH-Gebiet verweisen wir auf den mit der Höheren Naturschutzbehörde abgestimmten rechtlichen Rahmen, der - soweit auf Ebene der Regionalplanung gerechtfertigt - vollumfänglich berücksichtigt wird (siehe Kriterienkatalog sowie die Stellungnahme der Regierung der Oberpfalz vom 22.10.2024). Darüberhinausgehende Betroffenheiten sind gegebenenfalls bei den konkreten WEA Vorhaben auf der nachgelagerten Ebene des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens zu behandeln.
Bergamt Nordbayern vom 29.10.24 Bodenschätze, Rohstoffgewinnung: In der Nähe ist alter Bergbau umgegangen. Das Vorhandensein weiterer hier nichttrisskundiger Grubenbaue kann nicht ausgeschlossen werden.	
BAIUDBw vom 23.01.25 Diese Potentialfläche befindet sich im Interessengebiet des TrÜbPI Grafenwöhr. Die Potentialfläche kommt somit generell für die Planung von Windenergieanlagen in Frage. Interessengebiet Truppenübungsplätze (TrÜbPI) Hohenfels und Grafenwöhr: Hier kann es in den Genehmigungsverfahren zur Planung von WEA zu Höhenbeschränkungen, sonstigen Auflagen oder zu Ablehnungen von WEA kommen. Genauer kann die Bundeswehr sich hierzu erst in konkreten Genehmigungsverfahren äußern. Ergänzende Stellungnahme vom 14.03.2025: Diese Potentialfläche unterliegt keiner Höhenbeschränkung	
Landesbund für Vogel- und Naturschutz in Bayern e.V. (LBV) vom 29.10.24 Nähe zu Seeadlerhorst am Abtsweiher (im TrÜPI), Vorkommen Kranich bei Heringnohe und Neuweiher bei Kürmreuth, randlich Sommerquartier Zwergfledermaus, FFH-Gebiet „US-Truppenübungsplatz Grafenwöhr“ nördlich, jedoch zwei bestehende WEA	
VRG AS 13 "östlich Riglashof"	

Höhere Naturschutzbehörde, ROP vom 22.10.24 Vorranggebiete, die nur für ein bis zwei Windenergieanlagen Platz bieten, sind auf Grund der fehlenden Konzentrationswirkung, überproportional hohen Eingriffsschwere und des Flächenverbrauchs als kritisch zu sehen. Bedauerlicherweise ist jedoch bei mind. 28 Vorranggebieten in der Region 6 davon auszugehen, dass diese nur groß genug für ein bis zwei Windenergieanlagen sein werden: AS 1/2, AS 13, AS 45/1, AS 45/2, AS 54, AS 57, NEW 09, NEW 10, NEW 42, NEW 51, NEW 52, NEW 54, NEW 55, SAD 23/2, SAD 26, SAD 51, SAD 52, SAD 53, SAD 54, SAD 57, SAD 60, TIR 22, TIR 30, TIR 33, WEN 4, WEN 6, WEN 7, WEN 9. Diese Flächen sind daher als Vorranggebiete nicht bzw. nur in unmittelbarer räumlicher Nähe zu größeren Vorranggebieten geeignet. Ergänzung vom 11.03.25: Im Rahmen einer naturschutzfachlichen Einzelfallvorprüfung in der insbesondere die Lage der Brutplätze, die Habitatausstattung und Kenntnisse zur Raumnutzung herangezogen wurden, konnte festgestellt werden, dass die Fläche voraussichtlich vollständig geeignet ist. Wir möchten darauf hinweisen, dass sich bei der Bewertung dieser Flächen im Rahmen des geplanten, ergänzenden öffentlichen Beteiligungsverfahrens noch Änderungen ergeben können, sofern bis zu diesem Zeitpunkt neue Kenntnisse zum Vorkommen und der Raumnutzung der den Dichtezentren zugrundeliegenden Vogelarten vorliegen. Lage im Dichtezentrum. Vollständig geeignet. Aufgrund der hohen Sensibilität der Dichtezentren ist es allerdings erforderlich, dass auch innerhalb der hier als geeignet identifizierten Vorranggebiete für die jeweils betroffene Art Minderungsmaßnahmen nach Anlage 1 BNatSchG im Regionalplan festgesetzt werden.	Geringfügige Reduzierung des VRG im Westen und Erweiterung nach Osten und Ergänzung des Umweltbereichs Die zum VRG vorgebrachten Einwendungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Im Hinblick auf den Immissionsschutz findet im Rahmen der Überarbeitung des Fortschreibungsentwurfs eine Erhöhung der Siedlungsabstände sowohl für Wohn-, Misch- Dorf- und Urbane Gebiete mit Bebauungsplan, Satzungen nach § 35 Abs. 6 BauGB sowie Wohngebäude im Innenbereich von 800 auf 900 Meter als auch für Wohngebäude im Außenbereich von 500 auf 600 Meter statt. Daher ist es erforderlich das VRG in den Randbereichen im Nordwesten und Süden geringfügig zu reduzieren. Aufgrund der aktuell vorliegenden naturschutzfachlichen Einschätzung kann das VRG im Osten erweitert werden, auf eine Größe von insgesamt ca. 55 ha werden. Eine Kleinflächigkeit ist dadurch nicht mehr gegeben. Im Hinblick auf das angesprochene Vorkommen des Uhus verweisen wir auf den mit der höheren Naturschutzbehörde abgestimmten rechtlichen Rahmen zum Arten- und Naturschutz, der - soweit auf Ebene der Regionalplanung gerechtfertigt - vollumfänglich berücksichtigt wird (siehe Kriterienkatalog sowie die Stellungnahme der Regierung der Oberpfalz vom 22.10.2024). Darüberhinausgehende Betroffenheiten sind gegebenenfalls bei den konkreten WEA Vorhaben auf der nachgelagerten Ebene des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens zu behandeln.
Bergamt Nordbayern vom 29.10.24 Bodenschätze, Rohstoffgewinnung: In der Nähe ist alter Bergbau umgegangen. Das Vorhandensein weiterer hier nichttrisskundiger Grubenbaue kann nicht ausgeschlossen werden.	
BAIUDbw vom 23.01.25 Diese Potentialfläche befindet sich im Interessengebiet des TrÜBPI Grafenwöhr. Die Potentialfläche kommt somit generell für die Planung von Windenergieanlagen in Frage.	

Gemeinde Edelsfeld vom 12.09.24 Bitte um Wiederaufnahme: Gemeinde Edelsfeld möchte den ursprünglich auf Gemeindegebiet gelegenen Teil der Potentialfläche erneut geprüft und ggf. wieder in die Flächenkulisse aufgenommen wissen; dieser war aufgrund von Überlagerung durch Dichtezentrum Kategorie 1 (Fischadler) weggefallen. Aufgrund der Aufnahme der Flächen zu Beginn des Prozesses (Schreiben vom 16.12.2022) sind durch die Gemeinde mit den Grundstücksbesitzern bereits Flächensicherungsverträge geschlossen worden. Biologische Vielfalt: Laut Aussage der Unteren Naturschutzbehörde befindet sich hier kein Nah- bzw. zentralen Prüfbereich des Fischadlers.	Der Hinweis auf Altbergbau wird im Umweltbericht ergänzt. Weitere Änderungen sind darüber hinaus nicht veranlasst.
Landesbund für Vogel- und Naturschutz in Bayern e.V. (LBV) vom 29.10.24 Brutrevier Uhu => Prüfen; Kleinflächigkeit VRG	
VRG AS 14 „nördlich Högberg“	

Gemeinde Neukirchen bei Sulzbach-Rosenberg vom 16.10.24 Bitte um Wiederaufnahme: Die Gemeinde Neukirchen b. Sulzbach-Rosenberg bittet um die Wiederaufnahme der ursprünglich von der Kommune gemeldeten Planung. In dem Gebiet sind 2 Windenergieanlagen geplant, die sich westlich der Bestandsanlagen in der Gemeinde Edelsfeld befinden sollen. Durch die Beteiligung der Bürger vor Ort herrscht eine große Akzeptanz in den anliegenden Ortschaften. Zudem gibt es aufgrund gut ausgebauter Waldwege eine gute Zuwegsituation, ein Eingriff in die Natur kann hier verringert werden. Die Fläche war aufgrund eines Dichtezentrums der Kategorie 1 (Fischadler) aus der Flächenkulisse genommen worden. Biologische Vielfalt, Dichtezentren als Ausschlusskriterium: Es sind keine Totfunde von Fischadlern in dem Gebiet gemacht worden, weswegen davon ausgegangen werden kann, dass vor Ort kein erhöhtes Tötungsrisiko gemäß BNatSchG besteht. Es ergeht der Hinweis auf Schreiben des StMUV (https://www.energieatlas.bayern.de/sites/default/files/Gemeinsames%20Schreiben%20StMUV_StMWI_WE-Gebiete_Dichtezentren.pdf), dass die Dichtezentren einer Abwägung zugänglich sind, die Auslegung der HNB der Dichtezentren als hartes Ausschlusskriterium ist rechtswidrig, da es sich hier um eine Nichtausübung eines Ermessens handelt, was eine rechtswidrige Ermessensausübung darstellt. Zudem beruft man sich nur auf einen mündlich geäußerten Hinweis aus dem Umweltministerium. Durch die die Methodik der Verschiebung der Dichtezentren innerhalb der TK25-Quadranten erfolgt unter Umständen sogar eine faktische Erhöhung des Tötungsrisikos, da der tatsächliche Habitatraum aus dem "künstlichen" Schutzkreis hinausfallen könnte. Innerhalb des im Regionalplan-Entwurfs findet keine Abwägung statt, ob durch anerkannte Schutzmaßnahmen, wie z.B. Antikollisionssysteme etwaige Risiken verringert werden können. Es ergeht ebenfalls der Hinweis auf das überragende öffentliche Interesse am Ausbau der erneuerbaren Energien.	Aufnahme als VRG Windenergie Im beantragten Bereich liegen keine Ausschlusskriterien vor, so dass der Bereich als VRG aufgenommen werden kann. Im Standortbogen wird aufgenommen, dass es im Einzelfall auf Grundmilitärischer Belange im Einzelfall im Genehmigungsverfahren zu Einschränkungen und Begrenzungen der zulässigen Bauhöhen kommen kann. Es werden die konkreten Hinweise aufgenommen. Auch die naturschutzfachlichen Hinweise werden in Standortbogen und Begründung aufgenommen.
BAIUDbw vom 28.03.25 Die Flächen liegt im westlichen Teil innerhalb des Flugbeschränkungsgebietes ED-R 150 (Jettieffluggebiet). Ferner befindet sie sich im Interessengebiet des TrÜbPI Grafenwöhr. Die Höhenbeschränkung des Teils der Fläche welcher innerhalb des Flugbeschränkungsgebietes liegt, beträgt 944 m über NHN. Die Potentialfläche kommt somit generell für die Planung von Windenergieanlagen in Frage.	
Höhere Naturschutzbehörde, ROP vom 11.03.25 Lage im Dichtezentrum. Teilweise geeignet. Aufgrund der hohen Sensibilität der Dichtezentren ist es allerdings erforderlich, dass auch innerhalb der hier als geeignet identifizierten Vorranggebiete für die jeweils betroffene Art Minderungsmaßnahmen nach Anlage 1 BNatSchG im Regionalplan festgesetzt werden.	

Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Regensburg-Schwandorf vom 11.03.25 Fläche liegt zu ca. 90% im Wald, keine forstlichen Besonderheiten.	
VRG AS 15	
Stadt Vilseck vom 23.10.24 Die Fläche wurde aufgrund einer Überlagerung mit einem Dichtezentrum der Kategorie 1 aus der Flächenkulisse herausgenommen. Die Stadt Vilseck möchte auch weiterhin nicht, dass diese als Vorranggebiet für Windenergie ausgewiesen wird. Siedlungsabstand: Laut Projektierern ist ein Mindestabstand von 1.000m zur Erreichung der Anforderungen aus dem BImSchG unabhängig von der Art der Wohnbebauung zielführend. Abstände darunter sind zu gering, um einen effektiven Immissionsschutz gewährleisten zu können. erneuerbare Energie: Aufgrund vier bereits bestehender Freiflächen-PV-Anlagen mit mehr als 80 ha Fläche und einer Leistung von ca. 50 Mwp wird bereits ein beträchtlicher Beitrag zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien erbracht. Weitere drei Anlagen mit einer Gesamtfläche von ca. 15 ha sind bereits geplant oder werden bereits umgesetzt. Erneuerbare Energien genießen in Vilseck einen hohen Stellenwert, es wird vor Ort mehr regenerativer Strom erzeugt als verbraucht wird. Ein weiterer Zubau durch Windräder in Höhen von 270 bis 280m ist der einheimischen Bevölkerung nicht vermittelbar und auch in der Kommune für die Akzeptanz der gesamtgesellschaftlichen Aufgabe der Energiewende kontraproduktiv.	Keine Änderung des Entwurfs Die Fläche war nicht Teil des Fortschreibungsentwurfs, da im Zuge der SUP keine Eignung festgestellt wurde. Eine Aufnahme ist weiterhin nicht vorgesehen.
VRG AS 16 "östlich Tanzfleck"	
Telefonica Germany vom 13.08.24 Betroffenheit einer Richtfunkverbindung; Masten, Rotoren, Baukräne und sonstige Konstruktionen dürfen nicht in Richtfunktrassen ragen und müssen horizontalen Schutzkorridor zur Mittellinie der Richtfunkstrahlen von mind. +/- 30m und einen vertikalen Schutzabstand zur Mittellinie von +/- 15m einhalten.	Streichung des VRG Auf Grund der Lage im Flugbeschränkungs-/Interessensgebiet des Truppenübungsplatzes Grafenwöhr ist entsprechend der Stellungnahme des BAIUDBw vom 23.01.2025 davon auszugehen, dass raumbedeutsame WEA im überwiegenden Teil der Fläche des VRG AS 16 nicht genehmigungsfähig wären. Daher wird das VRG AS 16 gestrichen. Die weiteren vorgebrachten Belange und Hinweise werden zur Kenntnis genommen, sind durch die Streichung jedoch nicht mehr relevant bzw. ebenfalls berücksichtigt. Die weiteren vorgebrachten Belange und Hinweise werden zur Kenntnis genommen, sind durch die Streichung jedoch nicht mehr relevant bzw. ebenfalls berücksichtigt.
BAIUDBw vom 23.01.25 Diese Potentialfläche befindet sich im Flugbeschränkungsgebiet des TrÜbPl Grafenwöhr. Ferner befindet sie sich im Interessengebiet des TrÜbPl Grafenwöhr und im ZB (Zuständigkeitsbereich) des Flugplatzes Grafenwöhr. Die Potentialfläche ist ungeeignet für die Planung von Windenergieanlagen.	
Landesbund für Vogel- und Naturschutz in Bayern e.V. (LBV) vom 29.10.24 Ablehnung Dichtezentrum 2 Fischadler, regelmäßige Sichtung Seeadler und Kranich, Kleinflächigkeit VRG	

Verein für Landschaftspflege, Artenschutz & Biodiversität e. V. vom 30.10.24 Fischadler: Der im Planungsgebiet vorkommende Fischadler (Pandion haliaetus) bedarf eines besonders großen Schutzes. Begründung: Seine Seltenheit als Brutvogelart in Bayern sowie die besondere regionale Verantwortung der Oberpfalz für die geringe Zahl an Brutpaaren erfordern besonders hohe Maßstäbe bei der Planung von Windkraftanlagen. In einer uns vorliegenden Stellungnahme fordert der Ornithologe und Fischadlerexperte DR. DANIEL SCHMIDT-ROTHMUND einen Abstand von Windkraftanlagen von bis zu 7 km Entfernung vom Nest, um ein Kollisionsrisiko zu verhindern. Folgende Vorrangflächen für Windkraftanlagen sind auf Grund des uns vorliegenden Datenbestandes und der hohen Kollisionsgefährdung des streng bzw. besonders geschützten Fischadlers mit Windkraftanlagen aus dem Regionalplan zu nehmen.	
VRG AS 17 "östlich Ransbach"	
Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe vom 23.10.24 Herausnahme aus der Flächenkulisse aufgrund seismologische Stationen: Das VRG liegt innerhalb des Schutzradius einer Messstation (GRB3) der BGR. Dabei handelt es sich um Ausschlussradien, innerhalb derer die Errichtung von Windenergieanlagen nicht zulässig ist.	Streichung des VRG In der Region sind mehrere Messstationen des so genannten „Gräfenberg Arrays“ situiert. Das Gräfenberg Array besteht aus 13 Einzelstationen auf der Fränkischen Alb und gehört mit seiner langen kontinuierlichen Historie seismologischer Aufzeichnungen zu einer der bedeutendsten und ältesten seismologischen Messanlagen weltweit. Zudem leistet es einen zentralen Beitrag Deutschlands zur Verifikation des umfassenden Kernwaffenteststoppvertrages durch die Aufzeichnung nuklearer Ereignisse und ist somit auch unter Verteidigungsgesichtspunkten von hoher Bedeutung. § 2 EEG regelt, dass bei Schutzgüterabwägungen der vorrangige Belang erneuerbare Energien nicht gegenüber Belangen der Landes- und Bündnisverteidigung anzuwenden ist. In mehreren Gerichtsverfahren wurde bestätigt, dass Störeinflüsse auf die äußerst sensible Messtechnik der seismologischen Stationen auszuschließen sind (vgl. u.a. Urteil VG Regensburg RO 7K14.1558 Nr.35 und 53 vom 27.07.2017). Windenergieanlagen innerhalb von 5 km Umkreis sind nachweislich in erheblichem Maß störend für die Aufzeichnungsqualität von Erdbebenmessstationen. Da es bisher keine nachweislich praktikablen Möglichkeiten zur Störwirkungsbegrenzung gibt, wird zur Sicherstellung der o.g. Aufgaben ein pauschaler Abstandsradius von 5km festgelegt, so dass das VRG entfällt. Die weiteren vorgebrachten Belange und Hinweise werden zur Kenntnis genommen, sind durch die Streichung jedoch
BAIUDbw vom 23.01.25 Diese Potentialfläche befindet sich im Flugbeschränkungsgebiet des TrÜbPI Hohenfels. Ferner befindet sie sich im Interessengebiet des TrÜbPI Hohenfels. Die Potentialfläche ist ungeeignet für die Planung von Windenergieanlagen.	
Markt Hohenburg vom 22.10.24 Herausnahme aus der Flächenkulisse: Der Markt Hohenburg bittet um die Herausnahme des durch den Planungsverband eingeführten Vorranggebiets aus der Flächenkulisse. Die von der Gemeinde gesetzte Grenze zur Bebauung von 800m ist unterschritten worden.	

	nicht mehr relevant bzw. ebenfalls berücksichtigt.

ALTUS renewables GmbH vom 30.10.24

Die ALTUS plant einen Windpark mit 5 Windenergieanlagen mit einem Potenzial von jeweils mindestens 6,8 MW aktuell gängiger Größenordnung im Bereich der Projektfläche, die in Anlage I dargestellt ist. Wir beantragen deshalb die Änderung des Planentwurfes und dessen Neubekanntmachung unter Ausweisung der in Anlage I dargestellten Projektfläche der ALTUS als VR WEN.

Eignung der Fläche:

2.1: Verfestigte Planungen Windpark Malsbach: Die internen Voruntersuchungen der ALTUS zeigen, dass die Flächen aus Sicht eines Projektierers für die Errichtung von Windenergieanlagen und deren wirtschaftlichen Betrieb sehr gut geeignet sind. Windenergiesensible Schutzgüter sind nicht betroffen (siehe Anlage II). Durch die bereits bestehenden Planungen und die fortgeschrittene Flächensicherung ist auf diesen Flächen eine beschleunigte Umsetzung des Ausbaus Erneuerbarer Energien im Sinne der Errichtung von Windenergieanlagen möglich. Die von der ALTUS beplante Fläche liegt, laut Karte der 31. Änderung des Regionalplans Oberpfalz-Nord, zum Teil in einem Vorranggebiet für Windenergie. Wir begrüßen die Einschätzung des regionalen Planungsverbands an dieser Stelle und befürworten die Ausweisung des Vorranggebiets „AS 17“ im Gemeindegebiet Hohenburg. Weitere regionalplanerische Festlegungen werden auf der hier betrachteten Potenzialfläche nicht getroffen. Somit sprechen, im Bereich der beplanten Fläche, keine Ziele der Raumordnung gegen die Ausweisung als Vorranggebiet Windenergie. Allerdings liegt nur der südliche Teil der ALTUS Projektfläche in dem Vorranggebiet. In der Potenzialkulissee vom 14.07.2023 war das Vorranggebiet „AS 17“ identisch mit der ALTUS Projektfläche (siehe Anlage III). Aufgrund von Daten zu sogenannten Dichtezentren wird die Fläche entsprechend der aktuellen Ausweisung verkleinert.

An dieser Stelle machen wir den Planungsträger auf abwägungsrelevante Informationen bezüglich der hier beschriebenen Fläche Windpark Malsbach (Anlage I) aufmerksam und fordern, die Fläche einer erneuten Abwägung zu unterziehen.

Erstens bestätigen wir, dass die Fläche auch aus Sicht eines Projektentwicklers sehr gut für die Entwicklung eines Windparks geeignet ist. Darüber hinaus machen wir auf die fortgeschrittene Planung aufmerksam, die eine beschleunigte Umsetzung eines Windparks an dieser Stelle ermöglicht. Ernsthafte Absichten der Altus renewables GmbH wurden unter 2.1. ausreichend dargelegt.

Zweitens weisen wir darauf hin, dass die Nichtausweisung der Fläche aufgrund der Kategorie 2, Raumwiderstandsklasse 2, nicht ausreichend begründet ist. Hierzu geben wir folgende Hinweise. Das Gebiet, das von der Kategorie 2, Raumwiderstandsklasse 2 überlagert wird, ist nur sehr klein und die Datengrundlage sowie die Betroffenheit einzelner Arten kann nicht nachvollzogen werden. Der Schutzfaktor erscheint aufgrund seiner geringen Größe nicht zielführend. Die zugrundeliegenden Daten sind nicht ausreichend, um eine Betroffenheit der Belange des Artenschutzes zu begründen und in der Abwägung mit dem beschleunigten Ausbau Erneuerbarer Energien vorzuziehen. Durch den flächenhaften, pauschalen Ausschluss der Dichtezentren können potentiell sehr gut geeignete Gebiete ausgeschlossen werden, obwohl in der Realität kein Vorkommen der Art vorhanden ist. Untersuchungen wären nötig, um dies zu beurteilen. Generell ist die Datengrundlage der Dichtezentren nicht ersichtlich. Möglicherweise wurden veraltete Daten genutzt, die nicht aussagekräftig sind. In Bezug auf das in der Nähe liegende Vogelschutzgebiet „Truppenübungsplatz Hohenfels“ wird darauf hingewiesen, dass ein Puffer von mehr als 1.600m von der ALTUS eingehalten wird. Damit

besteht ein ausreichender Schutz zu dem Vogelschutzgebiet. Durch die im BNatschG empfohlene Schutzmaßnahme der kleinräumigen Standortwahl (Micro-Siting) kann der Eintritt von Verbotstatbeständen vermieden werden. Selbst die Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten sieht keinen pauschalen Ausschluss von Dichtezentren vor, sondern empfiehlt, innerhalb von Dichtezentren windenergiesensibler Vogelarten bestimmten Abstandsempfehlungen zu Brutplätzen/Brutvorkommen zu folgen. Drittens möchten wir an dieser Stelle hervorheben, dass die Flächengröße und die Windeignung ebenfalls die Kriterien des regionalen Planungsverbandes erfüllen.

Viertens ist durch bereits bestehende Feld- und Waldwege sowie die Nähe zu Kreisstraßen eine flächenschonende Erschließung und Zuwegung möglich.

Gem. § 7 Abs. 2 S. 1 ROG sind bei der Aufstellung von Raumordnungsplänen die öffentlichen und privaten Belange, soweit sie auf der jeweiligen Planungsebene erkennbar und von Bedeutung sind, gegeneinander und untereinander abzuwägen. Die Plangeberin ist dazu verpflichtet, sich mit den ihr bekannt gewordenen Flächen, die eine besondere Eignung für die Windenergienutzung aufweisen, auseinanderzusetzen. Dabei hat sie insbesondere die Abwägungsdirektive des § 2 EEG als auch das besondere Interesse von Grundstückseigentümer:innen und Projektierern an der Realisierung von Windenergievorhaben in besonders geeigneten Flächen zu berücksichtigen. Das besondere öffentliche Interesse endet hier nicht mit dem Erreichen der gem. WindBG vorgegebenen Teilflächenziele, sondern überdauert bis zur Erreichung der Treibhausgasneutralität. Schließlich sind die Interessen von Projektierern und Grundstückseigentümer:innen an der Ausweisung von besonders geeigneten Flächen für die Windenergienutzung, die dem Plangeber zudem bekannt sind, in die Abwägung zur Festlegung von Vorranggebieten einzustellen.

Die genannten Gesichtspunkte verdeutlichen, dass das beantragte Gebiet ein erhebliches Potenzial für die Nutzung für die Windenergie bietet. Daher ist es dringend erforderlich, die gebietliche Ausweisung entsprechend dem oben genannten Antrag vorzunehmen. Zusammenfassend macht die Altus renewables GmbH mit den hier dargelegten Ausführungen auf das bestehende Nutzungsinteresse und die fortgeschrittenen Windparkplanungen in der Region Oberpfalz-Nord aufmerksam und beantragt die Ausweisung der Projektfläche entsprechend der Darstellung in Anlage I. Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit (§2 EEG). Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden. Das Ziel des beschleunigten Ausbaus der Erneuerbaren Energien findet nicht nur einfachgesetzlich in § 2 EEG 2023 Beachtung, sondern auch im Klimaschutzgebot aus Art. 20a GG sowie dem Schutz von Grundrechten vor den Gefahren des Klimawandels. Die Ausweisung eines Vorranggebiets für Windenergie auf den hier vorgestellten Flächen trägt den beschleunigten Ausbauzielen für Windenergie bei.

Von Seiten der Öffentlichkeit ging eine Stellungnahme ein. Von Seiten der Öffentlichkeit ging eine Stellungnahme ein. Es wurden allgemeine Bedenken hinsichtlich Windenergie vorgebracht. Eine Wiedergabe der vorgebrachten Bedenken sowie deren Würdigung siehe Synopse, Allgemeiner Teil, Seite 74ff. Die Anlagen stehen in der Hauptwindrichtung zum Hof. Der Markt Hohenburg will das entsprechende Vorranggebiet selbst nicht weiter verfolgen und hat es aus der Flächenkulisse herausgenommen. Seismologische Stationen: Lage innerhalb des Prüfradius einer seismologischen Messstation.	
VRG AS 18 "nördlich Mendorferbuch"	
Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe vom 23.10.24 Herausnahme aus der Flächenkulisse aufgrund seismologische Stationen: Das VRG liegt innerhalb des Schutzradius einer Messstation (GRB3) der BGR. Dabei handelt es sich um Ausschlussradien, innerhalb derer die Errichtung von Windenergieanlagen nicht zulässig ist.	Streichung des VRG In der Region sind mehrere Messstationen des so genannten „Gräfenberg Arrays“ situiert. Das Gräfenberg Array besteht aus 13 Einzelstationen auf der Fränkischen Alb und gehört mit seiner langen kontinuierlichen Historie seismologischer Aufzeichnungen zu einer der bedeutendsten und ältesten seismologischen Messanlagen weltweit. Zudem leistet es einen zentralen Beitrag Deutschlands zur Verifikation des umfassenden Kernwaffenteststoppvertrages durch die Aufzeichnung nuklearer Ereignisse und ist somit auch unter Verteidigungsgesichtspunkten von hoher Bedeutung. § 2 EEG regelt, dass bei Schutzgüterabwägungen der vorrangige Belang erneuerbare Energien nicht gegenüber Belangen der Landes- und Bündnisverteidigung anzuwenden ist. In mehreren Gerichtsverfahren wurde bestätigt, dass Störeinflüsse auf die äußerst sensible Messtechnik der seismologischen Stationen auszuschließen sind (vgl. u.a. Urteil VG Regensburg RO 7K14.1558 Nummer 35 und 53 vom 27.07.2017). Windenergieanlagen innerhalb von 5 km Umkreis sind nachweislich in erheblichem Maß störend für die Aufzeichnungsqualität von Erdbebenmessstationen. Da es bisher keine nachweislich praktikablen Möglichkeiten zur Störwirkungsbegrenzung gibt, wird zur Sicherstellung der o.g. Aufgaben ein pauschaler Abstandsradius von 5km festgelegt, so dass das VRG entfällt.
BAIUDBW vom 24.01.25 Diese Potentialfläche befindet sich im Interessengebiet des TrübPI Hohenfels. Die Potentialfläche kommt somit generell für die Planung von Windenergieanlagen in Frage.	
Markt Hohenburg vom 22.10.24 Siedlungsabstand: Die von der Gemeinde gesetzte Grenze zur Bebauung von 800m ist unterschritten worden. Das Vorranggebiet soll so eingekürzt werden, dass die nächstgelegene Wohnbebauung (Lohe) mindestens 800m von einer möglichen Windenergieanlage entfernt liegt. Laut beigefügtem Kartenmaterial würde sich die Fläche so von 134, 2 ha auf 84,4 ha verändern.	
Wind 18 GmbH vom 30.10.24 Das geplante VRG AS 18 weist gute Windverhältnisse auf. Das VRG soll gemäß Entwurf ausgewiesen werden. Es stehen keine Konflikte, außer BGR (Entfernung zu BGR-Erdbebenmessstationen (Breitband) Eglhofen ca. 3 km) entgegen. Entspricht dem Kriterienkatalog, offen sind Nahbereiche der Horststandorte, zentrale Prüfbereiche der Horststandorte, Dichtezentren (25% und 50%) (Datengrundlage liegt der Öffentlichkeit nicht vor). 2 geplante Anlagen.	
Landesbund für Vogel- und Naturschutz in Bayern e.V. (LBV) vom 29.10.24 Ablehnung Wespenbussard (beutetragend = Brutnachweis), zur Brutzeit regelmäßig anwesend: Rotmilan, Baumfalke, Schwarzstorch; regelmäßig verhört: Sperlingskauz, gelegentlich verhört: Raufußkauz; teilw. Prüfradius Zwergfledermaus	

Bund Naturschutz in Bayern e.V. vom 31.10.24 Hirschwald: Im Bereich des Naturparks Hirschwald sind im vorliegenden Entwurf rund 10 Vorranggebiete mit ca. 1.310 ha Fläche vorgesehen. Damit sind über 4,5 % der Naturpark-Fläche betroffen, womit es hier zu einer besonderen Konzentration von Vorranggebieten käme. Dieses große, geschlossene Waldgebiet droht damit an zahlreichen Stellen überbeansprucht zu werden. Gerade die Häufung im zentralen Bereich des Hirschwalds soll so geändert werden, dass ein möglichst ungestörtes Waldgebiet erhalten bleibt. Die geplanten Vorranggebiete AS18, AS 34 und AS 35 sollen auf die autobahn- bzw. straßennahen Teilbereiche reduziert werden. Vorranggebiete zur Windnutzung sollen stattdessen schwerpunktmäßig in den Randbereichen des Naturparks ausgewiesen werden.	Die weiteren vorgebrachten Belange und Hinweise werden zur Kenntnis genommen, sind durch die Streichung jedoch nicht mehr relevant bzw. ebenfalls berücksichtigt.
VRG AS 19 "südwestlich Kempfenhof"	
Telefonica Germany vom 13.08.24 Betroffenheit einer Richtfunkverbindung; Masten, Rotoren, Baukräne und sonstige Konstruktionen dürfen nicht in Richtfunktrassen ragen und müssen horizontalen Schutzkorridor zur Mittellinie der Richtfunkstrahlen von mind. +/- 30m und einen vertikalen Schutzabstand zur Mittellinie von +/- 15m einhalten.	Reduzierung des VRG/Ergänzung des Umweltberichts Die zum VRG vorgebrachten Einwendungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Ein Siedlungsabstand von 1000 m ist mit Blick auf die Pflicht zur Erfüllung des Flächenbeitragswertes bzw. auf § 2 EEG nicht zielführend. Im Hinblick auf den Immissionsschutz findet im Rahmen der Überarbeitung des Fortschreibungs-entwurfs jedoch eine Erhöhung der Siedlungsabstände sowohl für Wohn-, Misch- Dorf- und Urbane Gebiete mit Bebauungsplan; Satzungen nach § 35 Abs. 6 BauGB sowie Wohngebäude im Innenbereich von 800 auf 900 Meter als auch für Wohngebäude im Außenbereich von 500 auf 600 Meter statt. Siehe hierzu auch die Stellungnahme des Sachgebietes Technischer Umweltschutz an der Regierung der Oberpfalz vom 17.10.2024. Zudem erfolgt eine Reduzierung des VRG im westlichen Teil. Dort ist gem. den Vorgaben des § 14 Abs.1 LuftVG keine luftrechtliche Zustimmung zu erwarten, so dass WEA dort voraussichtlich nicht genehmigungsfähig wären. Richtfunkstrecken können durch Windenergieanlagen in ihrer Funktionsfähigkeit beeinträchtigt werden. Schutzbereiche um Richtfunktrassen sind zumeist kleinräumig und daher im regionalplanerischen Maßstab (1: 100.000) nicht darstellbar. Durch geringe Standortverschiebungen können in der Regel
Luftamt Nordbayern vom 27.08.24 Vorbemerkung: Angedrohtes Gerichtsverfahren hat nach Versagung der luftrechtlichen Zustimmung zu 2 WKA im Bereich des Segelfluggeländes Fichtelbrunn eine rechtliche Neubeurteilung des Abstandes von Potentialflächen und der damit verbundenen, konkreten Realisierung von WKA im Bereich von Segelfluggeländen notwendig gemacht. Nachdem bei Segelfluggeländen keine in der AIP (Luftfahrthandbuch Deutschland) veröffentlichten, verbindlichen Platzrunden existieren und dort regelmäßig Luftfahrzeugschleppbetrieb stattfindet, ist zum Schutz des bestandskräftig genehmigten Flugbetriebes grundsätzlich ein Schutzbereich mit mindestens 2 km Radius erforderlich. Damit ergibt sich unter diesem Aspekt eine Neubewertung der Situation aus luftrechtlicher Sicht. Die Potentialfläche AS 37 wurde entsprechend unserer Stellungnahme vom 20.11.2023 angepasst und hält die entsprechenden Abstände zum Segelfluggelände Fichtelbrunn ein. Kürzlich wurden jedoch Vorbescheide zur Errichtung von 2 WKA die südlich des Potentialgebietes liegen, durch das LRA AS erteilt. Die luftrechtliche Zustimmung musste nach Androhung einer Klage durch den Investor und Überprüfung der rechtlichen Situation erteilt werden, da der am SFG Fichtelbrunn genehmigte Flugbetrieb nicht in seinem Bestand betroffen war und eine Verlagerung dieses Flugbetriebes nach Süden möglich ist. Damit ergibt sich jedoch ein neues Konfliktpotential mit der Fläche AS 19, die bei vollständiger Ausweisung den bestandskräftig genehmigten Flugbetrieb am SFG Fichtelbrunn unmöglich machen würden. Es würde sich hier die Situation ergeben, dass der Flugplatz dann von Windkraftanlagen „umzingelt“ wäre. Die Neubewertung zur Erteilung einer luftrechtlichen Zustimmung nach § 14 Abs. 1 LuftVG hat sich künftig insofern daran zu orientieren, ob weiterhin gefahrungsfreier Flugbetrieb möglich ist. Im Hinblick auf die vom LRA AS erlassenen Vorbescheide ist dies ausschließlich dann noch gegeben, wenn die Potentialfläche 19 so verkleinert wird, dass ein Abstand in jedem Bereich von 2 km zum SFG Fichtelbrunn gegeben ist. Der Bereich, um den die Fläche im Westen verkleinert werden muss, ist als Anlage beigefügt.	

BAIUDbw vom 23.01.25 Diese Potentialfläche befindet sich im Jettieffluggebiet der Bundeswehr (ED-R 150). Die Potentialfläche kommt generell für die Planung von Windenergieanlagen in Frage. Ergänzende Stellungnahme vom 14.03.2025: Die maximale Bauhöhe aufgrund der Jettiefflugstrecke der Bundeswehr (ED-R 150) beträgt 944 m ü. NHN. Stadt Sulzbach-Rosenberg vom 28.10.24 Siedlungsabstand: Der Stadtrat von Sulzbach-Rosenberg möchte das Vorranggebiet so reduzieren, dass sich durch Herausnahme des nördlichen Zipfels ein Abstand von mindestens 1.000m zum Stadtteil Kempfenhof ergibt. Gemeinde Illschwang vom 28.10.24 Gebiet wird positiv gesehen, die Fläche befindet sich überwiegend auf Gebiet der Stadt Sulzbach-Rosenberg und ist im Besitz der Staatsforsten. Ein kleiner Teilbereich befindet sich auf Gemeindegebiet Illschwang östlich von Bachetsfeld. Landesbund für Vogel- und Naturschutz in Bayern e.V. (LBV) vom 29.10.24 Hinweise auf Kleinabendsegler bei Stephansricht => weitere Prüfung erforderlich!; ABSP-Flächen herausnehmen	Beeinträchtigungen vermieden werden, so dass der überwiegende Teil des VRG weiterhin für WEA nutzbar ist. Die Detailprüfung und die Klärung der Vereinbarkeit erfolgt im Zuge des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Im Hinblick auf das angesprochene Vorkommen von Fledermäusen und ABSP-Flächen verweisen wir auf den mit der höheren Naturschutzbehörde abgestimmten rechtlichen Rahmen zum Arten- und Naturschutz, der - soweit auf Ebene der Regionalplanung gerechtfertigt - vollumfänglich berücksichtigt wird (siehe Kriterienkatalog sowie die Stellungnahme der Regierung der Oberpfalz vom 22.10.2024). Darüberhinausgehende Betroffenheiten sind gegebenenfalls bei den konkreten WEA Vorhaben auf der nachgelagerten Ebene des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren zu behandeln.
VRG AS 20 "südwestlich Kastl"	
DFS Deutsche Flugsicherung vom 22.10.24 Wir empfehlen, innerhalb von Anlagenschutzbereichen um die Radaranlage Mittersberg keine Vorrang- und Eignungsgebiete zur Windenergienutzung auszuweisen, da die im Genehmigungsverfahren gem. §18a LuftVG möglichen Einschränkungen bezüglich Anzahl und Höhe der geplanten Windenergieanlagen dem eigentlichen Ziel von Vorrang- und Eignungsgebieten entgegenstehen.	Streichung des VRG In der Region sind mehrere Messstationen des so genannten „Gräfenberg Arrays“ situiert. Das Gräfenberg Array besteht aus 13 Einzelstationen auf der Fränkischen Alb und gehört mit seiner langen kontinuierlichen Historie seismologischer Aufzeichnungen zu einer der bedeutendsten und ältesten seismologischen Messanlagen weltweit. Zudem leistet es einen zentralen Beitrag Deutschlands zur Verifikation des umfassenden Kernwaffenteststoppvertrages durch die Aufzeichnung nuklearer Ereignisse und ist somit auch unter Verteidigungsgesichtspunkten von hoher Bedeutung. § 2 EEG regelt,

Bayerisches Landesamt für Umwelt vom 22.10.24 Konflikt mit Rohstoffpotentialgebiet LAU-1 durch Überlagerung (Karte mit Lage siehe SN Abbildung 9) Das Rohstoffpotentialgebiet LAU-1 basiert auf einem wissenschaftlichen Erkundungsprogramm des LfU auf den Rohstoff „hochreiner Dolomit“ (High Purity Dolomite – HPD) im Vorfeld der Wirtschaft, welches im Auftrag und mit Sondermitteln des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie (StMWi) im Raum der Mittleren Fränkischen Alb durchgeführt wurde. Im Ergebnis wurden aufgrund von Geländebefahrungen, Erkundungsbohrungen, Probenahmen samt Analytik sowie geophysikalischen Erkundungen mittels hochauflösender Geoelektrik potenziell rohstoffhöfliche Gebiete (Rohstoffpotentialgebiete) erarbeitet (siehe Erkundungsbericht: Erkundung von hochreinem Dolomit - High Purity Dolomite (HPD) - heimischer Dolomitstein als begehrter Rohstoff für die Industrie, LfU 2020, S. 73 ff., zu finden im Publikationsshop für den Geschäftsbereich des StMUV; Kapitel 5 als Auszug und Anlage zu diesem Schreiben). Hochreiner Dolomit spielt wegen seiner begrenzten Vorkommen und der hohen Anforderungen an seine chemisch-mineralogische Zusammensetzung eine besondere Rolle. Der magnesiumreiche Rohstoff Dolomit gilt einerseits als Massenrohstoff, andererseits als Hochtechnologie-Industriemineral und dient einer Vielzahl von Produkten als Ausgangsstoff beziehungsweise als Füll- oder Zuschlagstoff. Das vom VRG Wind AS 20 überlagerte Rohstoffpotentialgebiet LAU-1 besitzt ein besonders hohes Rohstoffpotential, es handelt sich um ein Erkundungsgebiet mit Rohstoffgüte Kategorie II (gut), der besten im Erkundungsprogramm aufgefundenen Rohstoffgüte. Der Rohstoff eignet sich damit für die Herstellung von einfachem Glas, Düngemittel und Stahl. Darüber hinaus besitzt dieses Rohstoffpotentialgebiet eine ausgezeichnete infrastrukturelle Anbindung, was für einen zukünftigen Rohstoffabbau von entscheidender Bedeutung ist. Soweit uns bekannt ist, existiert im Bereich der genannten Rohstoffpotentialfläche bereits konkretes Firmeninteresse und die Planung für eine wirtschaftliche Erkundung. Ein zukünftiger Abbau würde eine weitergehende Rohstoffversorgung der hiesigen Dolomitsteinverarbeitenden Betriebe gewährleisten. Das Referat 105 „Wirtschaftsgeologie, Bodenschätze“ lehnt daher das geplante VRG Wind AS 20 aus rohstoffgeologischer Sicht ab und bittet ausdrücklich darum, das ausgewiesene Rohstoffpotentialgebiet für hochreinen Dolomit bei der weiteren Planung zu berücksichtigen.	dass bei Schutzgüterabwägungen der vorrangige Belang erneuerbare Energien nicht gegenüber Belangen der Landes- und Bündnisverteidigung anzuwenden ist. In mehreren Gerichtsverfahren wurde bestätigt, dass Störeinflüsse auf die äußerst sensible Messtechnik der seismologischen Stationen auszuschließen sind (vgl. u.a. Urteil VG Regensburg RO 7K14.1558 Nummer 35 und 53 vom 27.07.2017). Windenergieanlagen innerhalb von 5 km Umkreis sind nachweislich in erheblichem Maß störend für die Aufzeichnungsqualität von Erdbebenmessstationen. Da es bisher keine nachweislich praktikablen Möglichkeiten zur Störwirkungsbegrenzung gibt, wird zur Sicherstellung der o.g. Aufgaben ein pauschaler Abstandsradius von 5km festgelegt, so dass das VRG entfällt.
Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe vom 23.10.24 Herausnahme aus der Flächenkulisse aufgrund seismologischer Stationen: Das VRG liegt innerhalb des Schutzradius einer Messstation (GRB1) der BGR. Dabei handelt es sich um Ausschlussradien, innerhalb derer die Errichtung von Windenergieanlagen nicht zulässig ist.	Die weiteren vorgebrachten Belange und Hinweise werden zur Kenntnis genommen, sind durch die Streichung jedoch nicht mehr relevant bzw. ebenfalls berücksichtigt.
Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Regensburg-Schwandorf vom 28.10.24 bitte unter den Punkten 6 und 7 noch den Hinweis auf die eingeschlossene Naturwaldfläche ergänzen	

Höhere Naturschutzbehörde, ROP vom 22.10.24 Laut Umweltbericht wird die Landschaftsbildbewertung im Rahmen einer planerischen Einzelfallbewertung berücksichtigt (S.11). Ebenso kann der Änderungsbegründung entnommen werden, dass die Windenergienutzung unter Aussparung sensibler Landschaftsbereiche auf raumverträgliche Standorte gelenkt werden soll. Aktuell befinden sich jedoch 25 Flächen in Bereichen die der höchsten Landschaftsbildwertstufe 5 zugeordnet werden (AS 9, AS 20, AS 42, AS 43, AS 45/1, AS 45/2, AS 54, AS 55, AS 57, AS 58, AS 59, NEW 13, NEW 33, NEW 35, NEW 45, NEW 60, NEW 62, SAD 43, SAD 44, SAD 46, TIR 16, TIR 17, TIR 23, TIR 24, TIR 38). Das Sachgebiet Naturschutz bewertet diese Flächen für das Schutzgut „Landschaft“ als sehr negativ (- -) und fordert eine konsequente Schonung dieser sensiblen Landschaftsbereiche.	
BAIUDbw vom 23.01.25 Diese Potentialfläche befindet sich im Interessengebiet des TrÜbPI Hohenfels. Die Potentialfläche kommt somit generell für die Planung von Windenergieanlagen in Frage.	
Markt Kastl vom 23.10.24 Der Marktgemeinderat Kastl erhebt keine spezifischen Einwendungen. Siedlungsabstand: Jedoch wäre durch eine Ausweisung die geplante Baugebietsentwicklung im Ortsteil Pfaffenhofen nicht mehr möglich, da nur noch ein Siedlungsabstand von 800 m bestehen würde. Die Planung wurde aufgrund des Bedarfs eingestellt, will durch die Gemeinde aber bei neuem Bedarf wieder aufgenommen werden. Höhe: Der Ortsteil Pfaffenhofen befindet sich auf 400 m, der Höhenrücken der Warth auf ca. 550 m. Bei einer WEA in einer Höhe von ca. 270 m würde die gefühlte Höhe vor Ort 400-450 m betragen. Der damit verbundene größere Schattenwurf und mögliche Lärmbelästigungen durch die Kessellage sind zu bedenken.	
Hermann Trollius GmbH vom 23.08.24 Höhenkuppe wurde in Erkundungsprogramm des LfU "Erkundung von hochreinem Dolomit..." in 2020 detailliert untersucht, u.a. umfangreiche Erkundungsbohrungen im Auftrag des StMWI; Ergebnis zeigt Dolomit-Rohstoff mit sehr hohen Qualitäten und hohem Potential, wonach Rohstoff für Verwendung als Futtermittel, Düngemittel in Land- und Forstwirtschaft, Zuschlagstoff in Metallurgie, chemischer Industrie und Glasindustrie bestens geeignet ist. Bisherige Lagerstätte Hörmannsdorf ist begrenzt und von geringerer Qualität, daher wird Rohstoff zugefahren mit steigender Tendenz. Erkundungsgebiet wurde nun durch VRG AS 20 überplant. Material aus potentieller Lagerstätte konnte Material aus Hörmannsdorf ersetzen und so CO2 Emission durch kürzere Wege einsparen. Weitere Ausführungen zu Bedeutung von Dolomit in versch. Branchen. Forderung, dass Erkundungsgebiet langfristig als VRG Rohstoff ausgewiesen wird.	

Wind 18 GmbH vom 30.10.24 Das geplante VRG AS 20 weist sehr gute Windverhältnisse auf. Das VRG muss im Hinblick auf Abstände zur Wohnbebauung angepasst werden. Das VRG soll gemäß dem nachfolgenden Gebietszuschnitt ausgewiesen werden (Karte in der SN, S. 17). Es stehen keine Konflikte, außer BGR (Entfernung zu BGR-Erdbebenmessstation (Breitband) Bruennthal ca. 4,5 km)entgegen. Entspricht dem Kriterienkatalog, offen sind Nahbereiche der Horststandorte, zentrale Prüfbereiche der Horststandorte, Dichtezentren (25% und 50%) (Datengrundlage liegt der Öffentlichkeit nicht vor). 7 geplante Anlagen.	
Arbeitsgemeinschaft Bayerischer Bergbau- und Mineralgewinnungsbetriebe e.V. vom 19.08.24 VRG überlagert Dolomit-Vorkommen, welches durch LfU in 2020 untersucht wurde; Rohstoffe können unabhängig von Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen und CO2 Einsparungen nur am Vorkommen gewonnen werden, räumliche Verschiebung einer Abbaustätte ist bei Dolomit nicht möglich, wodurch sich besondere strategische Bedeutung für die Versorgung Deutschlands ergibt; Dolomit mit erheblicher Bedeutung in verarbeitender Industrie und Landwirtschaft; Forderung in VRG dem Rohstoff Vorrang vor Windkraft einzuräumen; Verweis auf Stellungnahme der Fa. Hermann Trollius GmbH.	
Bayerischer Industrieverband Baustoffe, Steine und Erden (BIV) vom 29.10.24 Herausnahme aus der Flächenkulisse: Das Vorranggebiet AS 20 wird strikt abgelehnt. Dies wird begründet durch: Bodenschätze, Rohstoffgewinnung: Das Vorranggebiet wird durch das Rohstoffpotentialgebiet LAU-1 für hochreinen Dolomit überlagert. Die Fläche besitzt ein besonders hohes Rohstoffpotential mit der besten im Erkundungsprogramm aufgefundenen Rohstoffgüte. Der Rohstoff eignet sich damit für die Herstellung von einfachem Glas, Düngemittel und Stahl. Zudem besitzt die Fläche eine ausgezeichnete infrastrukturelle Anbindung, was für zukünftigen Rohstoffabbau entscheidend ist. Es existiert laut Kenntnisstand bereits konkretes Firmeninteresse und die Planung für eine wirtschaftliche Erkundung. Ein zukünftiger Abbau würde eine weitergehende Rohstoffversorgung der hiesigen, Dolomit verarbeitenden Betriebe gewährleisten.	
Landesbund für Vogel- und Naturschutz in Bayern e.V. (LBV) vom 29.10.24 potenzieller Uhu-Lebensraum Truppenübungsplatz Hohenfels, Schutzwald Lebensraum und Landschaftsbild, Landschaftsbild 5, unzerschnittener Raum A	
VRG AS 21 "südlich Diebis"	
Höhere Naturschutzbehörde, ROP vom 22.10.24 „Flächen für Natur- und Artenschutz“ unter (3) des Standortbogens nicht übernommen. Das ist zu korrigieren.	Ergänzung des Umweltberichts, darüber hinaus keine Änderung des Entwurfs

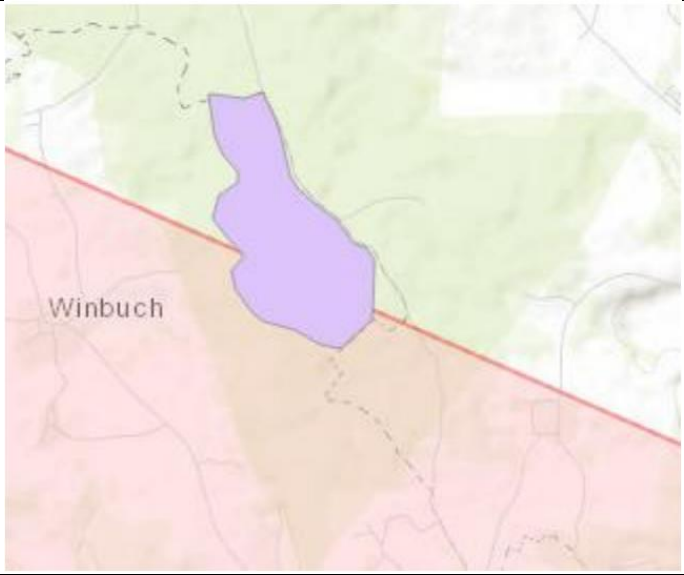
Bergamt Nordbayern vom 29.10.24 Bodenschätze, Rohstoffgewinnung: Zum Teil wird hier die Eisenerzverleihung Engelbertzeche überdeckt.	Die zum VRG vorgebrachten Einwendungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Bezogen auf die wasserwirtschaftlichen Hinweise wird auf die nachgelagerte Ebene des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens hingewiesen. Etwas Anderes lässt sich auch nicht aus dem angeführten Urteil entnehmen, welches auf den konkreten Einzelfall, die Genehmigung von WEA nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG, abstellt. Gegenstand des Urteils war nämlich die Frage, ob eine Befreiung von der für den Bereich geltenden Wasserschutzgebiets-Verordnung möglich wäre. Die streitige Genehmigung ist aufgrund einer nicht auszuschließenden Schutzzweckgefährdung der WSG sowie einer auf einer nicht ausreichend ermittelten Tatsachengrundlage beruhenden Abwägungsentscheidung bezogen auf den konkreten Standort der WEA nicht rechtmäßig erteilt worden. Aber selbst hier schloss das Gericht nicht aus, dass eine Zulassung des (konkreten) Vorhabens unter bestimmten Bedingungen und Auflagen möglich hätte sein können. Der konkrete Standortbezug entwickelt aber seine Relevanz erst im nachfolgenden Genehmigungsverfahren. Die Urteilsbegründung lässt sich somit nicht ohne Weiteres auf die vorgeschaltete Planungsebene übertragen. Vielmehr verweisen wir im Hinblick auf die Berücksichtigung der Wasserschutzgebiete auf der Ebene der Regionalplanung, dass die Belange des Wasserschutzes in der Kulisse der Vorranggebiete entsprechend den einschlägigen rechtlichen Vorgaben berücksichtigt sind. Entsprechend dem Kriterienkatalog wurde neben den Zonen I und II auch die Schutzzone III a als hartes Ausschlusskriterium festgesetzt. In Abstimmung mit der Wasserwirtschaft werden die Zonen III (ungegliedert) und III b als Restriktionskriterium definiert. Die Entwurfskulisse der VRG wurde bereits im Rahmen der SUP und der ergänzenden SUP sowie im Beteiligungsverfahren nach Art. 16 BayLplG den Fachstellen der Wasserwirtschaft (SG 52 der Regierung der Oberpfalz) vorgelegt. Begründete Einwendungen der Wasserwirtschaft wurden im Rahmen der SUP berücksichtigt und in den Planentwurf eingearbeitet.
Sachgebiet 52 - Wasserrecht des Landratsamtes Amberg-Weizsach vom 18.09.24 Wasser: Im Bereich der Wasserschutzgebiete ist für die Windenergie eine Festsetzung als Vorbehaltsgebiet möglich. Im Rahmen der nachfolgenden Genehmigungsverfahren ist dann das besondere Gewicht des Belanges der Windkraft für die jeweilige Windkraftanlage im Einvernehmen mit dem zuständigen Wasserwirtschaftsamt und dem Wasserversorger auf die Verbote der jeweiligen Wasserschutzgebietsverordnung abzustimmen. Bei der Erstellung der Planung ist auf jeden Fall das Lfu-Merkblatt 1.2/8 "Trinkwasserschutz bei der Planung und Errichtung von Windkraftanlagen" zu beachten. Bei einer Überlagerung mit dem Vorranggebiet Wasserversorgung muss geprüft werden, ob beide Nutzungen miteinander vereinbar sind. Es ist hier im Einzelfall im Rahmen des Genehmigungsverfahrens für die Windkraftanlagen zu prüfen, ob Windkraft mit den vorrangigen Belangen der Wasserversorgung vereinbar ist. Betroffen ist eine WSG-Zone III.	
BAIUDbw vom 23.01.25 Diese Potentialfläche befindet sich im Jettieffluggebiet der Bundeswehr (ED-R 150). Die Potentialfläche kommt generell für die Planung von Windenergieanlagen in Frage. Ergänzende Stellungnahme vom 14.03.2025: Die maximale Bauhöhe aufgrund der Jettiefflugstrecke der Bundeswehr (ED-R 150) beträgt 944 m über NHN.	
Gemeinde Ebermannsdorf vom 28.10.24 Zustimmung: Die durch den Planungsverband vorgenommene Vergrößerung der Fläche AS 21 wird akzeptiert.	
Verein für Landschaftspflege, Artenschutz & Biodiversität e. V. vom 30.10.24 In folgenden geplanten Windkraft-Vorranggebieten sind Kontaminationen und schwerwiegende Beeinträchtigungen des Schutzgutes Trinkwasser zu erwarten. Auf das Urteil des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofes zum Bau von Windkraftanlagen in Wasserschutzgebieten v. 04.07.2024 – 22 A 23.400499 weisen wir ausdrücklich hin.	

	Hinweise zu möglichen Einschränkungen der Windenergienutzung bzw. aus der Lage im WSG möglicherweise resultierenden Bedingungen und Auflagen in der Genehmigung der WEA wurden in die Begründung zum Regionalplan aufgenommen.
VRG AS 22 "nördlich Schnaittenbach"	
Telefonica Germany vom 13.08.24 Betroffenheit einer Richtfunkverbindung; Masten, Rotoren, Baukräne und sonstige Konstruktionen dürfen nicht in Richtfunktrassen ragen und müssen horizontalen Schutzkorridor zur Mittellinie der Richtfunkstrahlen von mind. +/- 30m und einen vertikalen Schutzabstand zur Mittellinie von +/- 15m einhalten.	Streichung des VRG Auf Grund der Lage im MVA Sektor S 1 des Flugplatzes Grafenwöhr kommt es entsprechend der Stellungnahmen des BAIUDBw vom 24.01.2025 und vom 14.03.2025 auf Genehmigungsebene zu einer Beschränkung der zulässigen Bauhöhe von Windenergieanlagen auf eine Höhe von 766 m über Normalhöhennull (NHN). Unter Berücksichtigung der vorliegenden Topographie ist davon auszugehen, dass die Referenzanlage mit 250 m Höhe im überwiegenden Teil der Fläche des VRG AS 22 nicht genehmigungsfähig wäre. Daher wird das VRG AS 22 gestrichen. Die weiteren vorgebrachten Belange und Hinweise werden zur Kenntnis genommen, sind durch die Streichung jedoch nicht mehr relevant bzw. ebenfalls berücksichtigt.
Höhere Naturschutzbehörde, ROP vom 22.10.24 Von den in der Region 6 vorgeschlagenen 195 Vorranggebieten werden noch 24 Gebiete aus Gründen des Artenschutzes als sehr negativ bewertet. Diese Einstufung kommt vor allem aufgrund von Überschneidungen mit Prüfradien um (bedeutende) Quartiere kollisionsgefährdeter Fledermäusen zustande. Es handelt sich dabei um die Flächen AS 22, AS 26, AS 42, AS 43, AS 45/1, AS 45/2, NEW 12, NEW 20, NEW 35, NEW 59, NEW 60, SAD 16, SAD 17, SAD 21, SAD 24, SAD 39, SAD 40, SAD 41, SAD 58, TIR 2, TIR 14, TIR 29, AM 1. Wir fordern, dass diese Flächen als Vorranggebiete entfallen bzw. entsprechend angepasst/ zu geschnitten werden. Präzisierung vom 20.12.2024: Betroffen sind: AS 22, AS 26, AS 42, NEW 12, NEW 20, NEW 35, NEW 59, NEW 60, SAD 17, SAD 21, SAD 24, SAD 39, SAD 40, SAD 41, TIR 14, AM 1	

Sachgebiet 52 - Wasserrecht des Landratsamtes Amberg-Sulzbach vom 18.09.24 Wasser: Im Bereich der Wasserschutzgebiete ist für die Windenergie eine Festsetzung als Vorbehaltsgebiet möglich. Im Rahmen der nachfolgenden Genehmigungsverfahren ist dann das besondere Gewicht des Belanges der Windkraft für die jeweilige Windkraftanlage im Einvernehmen mit dem zuständigen Wasserwirtschaftsamt und dem Wasserversorger auf die Verbote der jeweiligen Wasserschutzgebietsverordnung abzustimmen. Bei der Erstellung der Planung ist auf jeden Fall das Lfu-Merkblatt 1.2/8 "Trinkwasserschutz bei der Planung und Errichtung von Windkraftanlagen" zu beachten. Bei einer Überlagerung mit dem Vorranggebiet Wasserversorgung muss geprüft werden, ob beide Nutzungen miteinander vereinbar sind. Es ist hier im Einzelfall im Rahmen des Genehmigungsverfahrens für die Windkraftanlagen zu prüfen, ob Windkraft mit den vorrangigen Belangen der Wasserversorgung vereinbar ist. Betroffen ist ein Vorranggebiet für die Wasserversorgung.	
BAIUDbw vom 23.01.25 Diese Potentialfläche befindet sich im ZB des Militärflugplatzes Grafenwöhr. Auch befindet sie sich im Interessengebiet des TrÜbPI Grafenwöhr. Die Potentialfläche kommt generell für die Planung in Frage. Im Zuständigkeitsbereich des Flugplatzes gelten Höhenbeschränkungen. WEA die diese Höhenbeschränkungen überschreiten werden abgelehnt. Sollten die WEA die Höhenbeschränkungen einhalten, so kann Ihnen zugestimmt werden. Ferner kann es, aufgrund der Radaranlage am Flugplatz zu Auflagen (z.B. die Auflage einer sog. „bedarfsgerechten Steuerung“ kommen). Genauer kann die Bundeswehr sich hierzu erst in konkreten Genehmigungsverfahren äußern. Ergänzende Stellungnahme vom 14.03.2025: Die maximale Bauhöhe, bedingt durch den MVA Sektor S 1 des Flugplatzes Grafenwöhr, beträgt 766 m über NHN. Zudem liegt die Fläche innerhalb der Verfahrensräume von Instrumentenflugverfahren daher könnte die Bauhöhe an einzelnen Punkten aufgrund der Instrumentenflugverfahren niedriger sein. Dies kann jedoch erst in den anschließenden Genehmigungsverfahren beurteilt werden.	
Stadt Schnaittenbach vom 18.10.24 Zustimmung: Die Stadt Schnaittenbach stimmt der Aufnahme des Vorranggebietes zu, es entspricht in etwa der Flächen W1 und W3, die bereits im Verfahren zur Änderung des Flächennutzungsplanes "Vorrangflächen Windenergie" diskutiert wurden.	
VSb Neue Energie Deutschland GmbH vom 29.08.24 Im Verfahren zur Aufstellung des Teilflächennutzungsplanes Windenergie wurde negative Stellungnahme durch Militär abgegeben. Daher die Bitte dieses Gebiet nicht für Flächenbeitragswerte anzurechnen.	

Landesbund für Vogel- und Naturschutz in Bayern e.V. (LBV) vom 29.10.24 Ablehnung Brutrevier Schwarzstorch, häufige Sightungen See- und Fischadler; Fledermaus allgemein: das geplante VRG 22 ist ein Gebiet mit einer der höchsten Fledermausdichten in der Oberpfalz durch ausgeprägte Südhanglage und der angrenzenden Teichgebiete; Wochenstube Zwergfledermaus zentral, Wochenstube Großer Abendsegler angrenzend, Prüfradien Rauhaut-, Bechstein- und Fransenfledermaus (Fransenfledermaus: eines der größten Vorkommen); Wochenstuben Mops-, Fransen-, Bechstein-, Wasserfledermaus sowie Braunes Langohr; hohe Dichte Wildkatze (Nachweise vorhanden), bedeutende Vorkommen Feuersalamander, hohe visuelle Fernwirkung, Landschaftliches Vorbehaltsgebiet; Kohlberger Höhenrücken ist durch zahlreiche Quellaustritte wassersensibel	
VRG AS 23 "nordöstlich Traßberg"	
Telefonica Germany vom 13.08.24 Betroffenheit einer Richtfunkverbindung; Masten, Rotoren, Baukräne und sonstige Konstruktionen dürfen nicht in Richtfunktrassen ragen und müssen horizontalen Schutzkorridor zur Mittellinie der Richtfunkstrahlen von mind. +/- 30m und einen vertikalen Schutzabstand zur Mittellinie von +/- 15m einhalten.	Reduzierung des VRG in den Randbereichen bzw. Ergänzung des Umweltberichts Die zum VRG vorgebrachten Einwendungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Im Hinblick auf den Immissionsschutz findet im Rahmen der Überarbeitung des Fortschreibungsentwurfs eine Erhöhung der Siedlungsabstände sowohl für Wohn-, Misch- Dorf- und Urbane Gebiete mit Bebauungsplan, Satzungen nach § 35 Abs. 6 BauGB sowie Wohngebäude im Innenbereich von 800 auf 900 Meter als auch für Wohngebäude im Außenbereich von 500 auf 600 Meter statt. Ein Abstand von 1000 m zu Wohnnutzungen wäre jedoch mit Blick auf § 2 EEG nicht zielführend und zur Einhaltung der immissionsschutzrechtlichen Mindestabstände auch nicht notwendig. Richtfunkstrecken können durch Windenergieanlagen in ihrer Funktionsfähigkeit beeinträchtigt werden. Schutzbereiche um Richtfunktrassen sind zumeist kleinräumig und daher im regionalplanerischen Maßstab (1:100.000) nicht darstellbar. Durch geringe Standortverschiebungen können in der Regel Beeinträchtigungen vermieden werden, so dass der überwiegende Teil des VRG weiterhin für WEA nutzbar ist. Die Detailprüfung und die Klärung der Vereinbarkeit erfolgt im Zuge des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Entsprechende Hinweise werden im Standortbogen ergänzt.
BAIUDBw vom 23.01.25 In dieser Fläche sind keine Belange der Bundeswehr betroffen.	
Markt Hahnbach vom 24.10.24 Siedlungsabstand: Es soll ein Siedlungsabstand der von der Gemeinde Poppenricht vorgeschlagenen Fläche von 1.000m zu dem im Flächennutzungs- und Landschaftsplan festgesetzten Wohngebiet WA-U1 sowie zum Ortsrand von Kienlohe eingehalten werden.	
Landesbund für Vogel- und Naturschutz in Bayern e.V. (LBV) vom 29.10.24 Brut Weißstorch Ammersricht, Nähe FFH-Gebiet „Vils von Vilseck bis zur Mündung in die Naab“	

	Im Hinblick auf das angesprochene Vorkommen des Weißstorchs und einem FFH-Gebiet verweisen wir auf den mit der höheren Naturschutzbehörde abgestimmten rechtlichen Rahmen zum Arten- und Naturschutz, der - soweit auf Ebene der Regionalplanung gerechtfertigt - vollumfänglich berücksichtigt wird (siehe Kriterienkatalog sowie die Stellungnahme der Regierung der Oberpfalz vom 22.10.2024). Darüberhinausgehende Betroffenheiten sind gegebenenfalls bei den konkreten WEA Vorhaben auf der nachgelagerten Ebene des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens zu behandeln.
VRG AS 24 "nordöstlich Winbuch"	
BAIUDbw vom 23.01.25 Diese Potentialfläche befindet sich teilweise im Flugbeschränkungsgebiet des TrÜbPI Hohenfels. Ferner befindet sie sich im Interessengebiet des TrÜbPI Hohenfels und teilweise im Zuständigkeitsbereich des militärischen Flugverkehrs. Die Teile der Potentialfläche, welche sich im Flugbeschränkungsgebiet befinden, sind ungeeignet für die Planung von Windenergieanlagen. Ergänzende Stellungnahme vom 14.03.2025: siehe Kartenausschnitt	Reduzierung des VRG im Süden und Westen Die zum VRG vorgebrachten Einwendungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der südliche Teilbereich entfällt, da aufgrund der dortigen militärischen Belange (Lage im Flugbeschränkungsgebiet) WEA voraussichtlich nicht genehmigungsfähig sind. Im Hinblick auf den Immissionsschutz findet im Rahmen der Überarbeitung des Fortschreibungsentwurfs eine Erhöhung der Siedlungsabstände sowohl für Wohn-, Misch- Dorf- und Urbane Gebiete mit Bebauungsplan, Satzungen nach § 35 Abs. 6 BauGB sowie Wohngebäude im Innenbereich von 800 auf 900 Meter als auch für Wohngebäude im Außenbereich von 500 auf 600 Meter statt. Daher ist es erforderlich das VRG in den Randbereichen zu reduzieren.

		
VRG AS 25 "östlich Ernhüll"		
Telefonica Germany vom 13.08.24 Betroffenheit einer Richtfunkverbindung; Masten, Rotoren, Baukräne und sonstige Konstruktionen dürfen nicht in Richtfunktrassen ragen und müssen horizontalen Schutzkorridor zur Mittellinie der Richtfunkstrahlen von mind. +/- 30m und einen vertikalen Schutzabstand zur Mittellinie von +/- 15m einhalten.	Streichung des VRG In der Region sind mehrere Messstationen des so genannten „Gräfenberg Arrays“ situiert. Das Gräfenberg Array besteht aus 13 Einzelstationen auf der Fränkischen Alb und gehört mit seiner langen kontinuierlichen Historie seismologischer Aufzeichnungen zu einer der bedeutendsten und ältesten seismologischen Messanlagen weltweit. Zudem leistet es einen zentralen Beitrag Deutschlands zur Verifikation des umfassenden Kernwaffenteststoppvertrages durch die Aufzeichnung nuklearer Ereignisse und ist somit auch unter Verteidigungsgesichtspunkten von hoher Bedeutung. § 2 EEG regelt, dass bei Schutzgüterabwägungen der vorrangige Belang erneuerbare Energien nicht gegenüber Belangen der Landes- und Bündnisverteidigung anzuwenden ist.	
Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe vom 23.10.24 Herausnahme aus der Flächenkulisse aufgrund seismologische Stationen: Das VRG liegt innerhalb des Schutzradius einer Messstation (GRB4) der BGR. Dabei handelt es sich um Ausschlussradien, innerhalb derer die Errichtung von Windenergieanlagen nicht zulässig ist.		
Bergamt Nordbayern vom 29.10.24 Bodenschätze, Rohstoffgewinnung: In der Nähe ist alter Bergbau umgegangen. Das Vorhandensein weiterer hier nichttrisskundiger Grubenbaue kann nicht ausgeschlossen werden.		

BAIUDbw vom 24.01.25 Diese Potentialfläche befindet sich teilweise im Jettieffluggebiet der Bundeswehr (ED-R 150). Die Potentialfläche kommt generell für die Planung von Windenergieanlagen in Frage.	In mehreren Gerichtsverfahren wurde bestätigt, dass Störeinflüsse auf die äußerst sensible Messtechnik der seismologischen Stationen auszuschließen sind (vgl. u.a. Urteil VG Regensburg RO 7K14.1558 Nummer 35 und 53 vom 27.07.2017). Windenergieanlagen innerhalb von 5 km Umkreis sind nachweislich in erheblichem Maß störend für die Aufzeichnungsqualität von Erdbebenmessstationen. Da es bisher keine nachweislich praktikablen Möglichkeiten zur Störwirkungsbegrenzung gibt, wird zur Sicherstellung der o.g. Aufgaben ein pauschaler Abstandsradius von 5km festgelegt, so dass das VRG entfällt. Die weiteren vorgebrachten Belange und Hinweise werden zur Kenntnis genommen, sind durch die Streichung jedoch nicht mehr relevant bzw. ebenfalls berücksichtigt.
Gemeinde Neukirchen bei Sulzbach-Rosenberg vom 16.10.24 Herausnahme aus der Flächenkulisse: Die Gemeinde Neukirchen b. Sulzbach-Rosenberg bittet um die Herausnahme des durch den Planungsverband ergänzten VRGs auf Neukirchener Seite. Es ist hier maximal 1 Windenergieanlage realisierbar, Einzelanlagen verfügen in der Regel eine geringe Akzeptanz - die Gemeinde will ihre Standorte durch Bürgerbeteiligung umsetzen. Die Wirtschaftlichkeit gestaltet sich aufgrund der Zuwegssituation und des Netzanschlusses schwieriger. Laut Energieatlas Bayern handelt es sich hier um eine "bedingt geeignete Fläche". Siedlungsabstand: Der Siedlungsabstand zur Ortschaft Pilgramshof betrüge nur etwa 480 m. Umzingelung: bei einer gleichzeitigen Realisierung des VRG AS 37 wird die Ortschaft Pilgramshof umzingelt. Die Gemeinde möchte keinesfalls beide VRG realisieren, die Fläche AS 37 wird dabei von der Gemeinde deutlich bevorzugt.	
VRG AS 26 "nördlich Hirschwald"	
Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe vom 23.10.24 Herausnahme aus der Flächenkulisse aufgrund seismologische Stationen: Das VRG liegt innerhalb des Schutzradius einer Messstation (GRB3) der BGR. Dabei handelt es sich um Ausschlussradien, innerhalb derer die Errichtung von Windenergieanlagen nicht zulässig ist.	Reduzierung des VRG im Südwesten, Ergänzung des Umweltberichts Die zum VRG vorgebrachten Einwendungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen. In der Region sind mehrere Messstationen des so genannten „Gräfenberg Arrays“ situiert. Das Gräfenberg Array besteht aus 13 Einzelstationen auf der Fränkischen Alb und gehört mit seiner langen kontinuierlichen Historie seismolo-
Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Regensburg-Schwandorf vom 28.10.24 bei dem überlagerten Erholungswald handelt es sich teilweise um Erholungswald der Stufe I (hoch frequentiert) mit hoher Wertigkeit beim Walderhalt	

Höhere Naturschutzbehörde, ROP vom 22.10.24 Von den in der Region 6 vorgeschlagenen 195 Vorranggebieten werden noch 24 Gebiete aus Gründen des Artenschutzes als sehr negativ bewertet. Diese Einstufung kommt vor allem aufgrund von Überschneidungen mit Prüfradien um (bedeutende) Quartiere kollisionsgefährdeter Fledermäusen zustande. Es handelt sich dabei um die Flächen AS 22, AS 26, AS 42, AS 43, AS 45/1, AS 45/2, NEW 12, NEW 20, NEW 35, NEW 59, NEW 60, SAD 16, SAD 17, SAD 21, SAD 24, SAD 39, SAD 40, SAD 41, SAD 58, TIR 2, TIR 14, TIR 29, AM 1. Wir fordern, dass diese Flächen als Vorranggebiete entfallen bzw. entsprechend angepasst/ zu geschnitten werden. „Flächen für Natur- und Artenschutz“ unter (3) des Standortbogens nicht übernommen. Das ist zu korrigieren. Präzisierung vom 20.12.2024: Betroffen sind: AS 22, AS 26, AS 42, NEW 12, NEW 20, NEW 35, NEW 59, NEW 60, SAD 17, SAD 21, SAD 24, SAD 39, SAD 40, SAD 41, TIR 14, AM 2	gischer Aufzeichnungen zu einer der bedeutendsten und ältesten seismologischen Messanlagen weltweit. Zudem leistet es einen zentralen Beitrag Deutschlands zur Verifikation des umfassenden Kernwaffenteststoppvertrages durch die Aufzeichnung nuklearer Ereignisse und ist somit auch unter Verteidigungsgesichtspunkten von hoher Bedeutung. § 2 EEG regelt, dass bei Schutzgüterabwägungen der vorrangige Belang erneuerbare Energien nicht gegenüber Belangen der Landes- und Bündnisverteidigung anzuwenden ist. In mehreren Gerichtsverfahren wurde bestätigt, dass Störeinflüsse auf die äußerst sensible Messtechnik der seismologischen Stationen auszuschließen sind (vgl. u.a. Urteil VG Regensburg RO 7K14.1558 Nummer 35 und 53 vom 27.07.2017). Windenergieanlagen innerhalb von 5 km Umkreis sind nachweislich in erheblichem Maß störend für die Aufzeichnungsqualität von Erdbebenmessstationen. Da es bisher keine nachweislich praktikablen Möglichkeiten zur Störwirkungsbegrenzung gibt, wird zur Sicherstellung der o.g. Aufgaben ein pauschaler Abstandsradius von 5km festgelegt, so dass das VRG entfällt. Daher wird das VRG um den südwestlichen Teilbereich reduziert. Damit und auch aufgrund weiterer Reduzierung und Streichungen von VRG innerhalb des Naturparks reduziert sich auch die Betroffenheit des Naturparks Hirschwald. Eine vollständige Aussparung des Naturparks Hirschwald wäre vor dem Hintergrund des überragenden öffentlichen Interesses erneuerbarer Energien gem. § 2 EEG aus regionalplanerischer Sicht nicht sachgerecht. Die bekannten Fledermausvorkommen wurden von den Naturschutzbehörden und Naturschutzverbänden im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung sowie im Beteiligungsverfahren nach Art. 16 BayLplG vorgetragen und werden, soweit auf Ebene der Regionalplanung möglich, den rechtlichen Vorgaben entsprechend berücksichtigt. In der Fortschreibung des Regionalplans zur Windenergie werden sowohl im Umweltbericht als auch in
BAIUDbw vom 24.01.25 Diese Potentialfläche befindet sich im Jettieffluggebiet der Bundeswehr (ED-R 150). Ferner befindet sie sich teilweise im Interessengebiet des TrÜbPI Hohenfels. Die Potentialfläche kommt generell für die Planung von Windenergieanlagen in Frage. Ergänzende Stellungnahme vom 14.03.2025: Die maximale Bauhöhe aufgrund der Jettiefflugstrecke der Bundeswehr (ED-R 150) beträgt 944 m über NHN.	
Landesbund für Vogel- und Naturschutz in Bayern e.V. (LBV) vom 29.10.24 Ablehnung flächig Prüfradius Zwergfledermaus; Kerngebiet Naturpark Hirschwald	
Bund Naturschutz in Bayern e.V. vom 31.10.24 Hirschwald: Im Bereich des Naturparks Hirschwald sind im vorliegenden Entwurf rund 10 Vorranggebiete mit ca. 1.310 ha Fläche vorgesehen. Damit sind über 4,5 % der Naturpark-Fläche betroffen, womit es hier zu einer besonderen Konzentration von Vorranggebieten käme. Dieses große, geschlossene Waldgebiet droht damit an zahlreichen Stellen überbeansprucht zu werden. Gerade die Häufung im zentralen Bereich des Hirschwalds soll so geändert werden, dass ein möglichst ungestörtes Waldgebiet erhalten bleibt. Das geplante Vorranggebiet soll daher entfallen.	

	der Begründung Hinweise zu Fledermausvorkommen und die etwaige Notwendigkeit von Vermeidungsmaßnahmen hingewiesen. Verbindliche Vorgaben zu Abschaltalgorithmen sind erst auf der Ebene des Immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens möglich. Daneben haben im Laufe des Verfahrens die Naturschutzbehörden gelieferten Informationen zu Wochenstuben von Fledermäusen - falls dies mit Blick auf planerischen Überlegungen auf Ebene der Regionalplanung umsetzbar war - zur Anpassung des Entwurfs (Verkleinerung bzw. Zuschneiden von Vorranggebieten) geführt. Weitere Änderungen am Entwurf sind daher nicht veranlasst. Hinweise auf „Flächen für Natur- und Artenschutz“ werden im Umweltbericht ergänzt. Im Standortbogen wird ergänzt, dass es im Einzelfall auf Grundmilitärischer Belange im Einzelfall im Genehmigungsverfahren zu Einschränkungen und Begrenzungen der zulässigen Bauhöhen kommen kann. Es werden die konkreten Hinweise aufgenommen.
VRG AS 27 "südlich Mertenberg"	
BAIUDbw vom 23.01.25 Diese Potentialfläche befindet sich teilweise im ZB (Zuständigkeitsbereich) des Militärflugplatzes Grafenwöhr. Ferner befindet sie sich im ZB des militärischen Flugverkehrs. Die Potentialfläche kommt generell für die Planung von Windenergieanlagen in Frage. Im Zuständigkeitsbereich des Flugplatzes gelten Höhenbeschränkungen. WEA die diese Höhenbeschränkungen überschreiten werden abgelehnt. Sollten die WEA die Höhenbeschränkungen einhalten, so kann Ihnen zugestimmt werden. Ferner kann es, aufgrund der Radaranlage am Flugplatz zu Auflagen (z.B. die Auflage einer sog. „bedarfsgerechten Steuerung“ kommen). Genauer kann die Bundeswehr sich hierzu erst in konkreten Genehmigungsverfahren äußern. Ergänzende Stellungnahme vom 14.03.2025: Die maximale Bauhöhe, bedingt durch den MVA Sektor S 2 des Flugplatzes Grafenwöhr, beträgt 858 m über NHN. Zudem liegt die Fläche innerhalb der Verfahrensräume von Instrumentenflugverfahren daher könnte die Bauhöhe an einzelnen Punkten aufgrund der Instrumentenflugverfahren niedriger sein. Dies kann jedoch erst in den anschließenden Genehmigungsverfahren beurteilt werden.	Reduzierung des VRG im mittleren Teilbereich und Ergänzung des Umweltberichts Die zum VRG vorgebrachten Einwendungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen. In diesem Teilraum ist ein relativ großer Bereich als VRG vorgesehen bzw. bereits als rechtskräftige Konzentrationszone ausgewiesen. Im Zuge der kommunalen Konzentrationszonenplanungen der Gemeinden Freudenberg, Schnaittenbach und Schmidgaden wurden nach intensiver Prüfung auf kommunaler Ebene geeignete Bereiche und Ausschlussbereiche für Windenergienutzung festgelegt. Die dabei herangezogenen Kriterien sind auch aus regionalplanerischer Sicht nachvollziehbar und stehen in Einklang mit den Grundsätzen der Raumordnung gem. Art. 6 BayLplG.

Stadt Schnaittenbach vom 18.10.24 Herausnahme aus der Flächenkulisse: Die Stadt Schnaittenbach bittet um Herausnahme des Vorranggebiets. Überlastung, Umzingelung: Die südlich gelegenen Ortsteile von Schnaittenbach sind bereits durch existierende Windflächen betroffen. An anderer Stelle im Stadtgebiet (AS 05, AS 22) werden bereits zusätzliche Flächen für Windenergieanlagen ausgewiesen bzw. der Ausweisung durch den Planungsverband zugestimmt.	Im Sinne des Gegenstromprinzips nach Art. 17 Satz 2 Nr.4 BayLplG erfolgt daher eine entsprechende Berücksichtigung dieser Planungen. Im Ergebnis erscheint es somit in der vorliegenden Situation sachgerecht, das regelmäßige Übergewicht der Nutzung erneuerbarer Energien gem. § 2 EEG und Art. 2 Abs. 5 Satz 2 BayKlimaG für den mittleren Teilbereich des VRG AS 27 ausnahmsweise zu überwinden und das VRG AS 27 um diesen Teilbereich zu reduzieren. Damit kann auch dazu beigetragen werden, eine erheblich beeinträchtigende Umfassung der umliegenden Siedlungsgebiete zu vermeiden. Im Standortbogen wird ergänzt, dass es im Einzelfall auf Grundmilitärischer Belange im Einzelfall im Genehmigungsverfahren zu Einschränkungen und Begrenzungen der zulässigen Bauhöhen kommen kann. Es werden die konkreten Hinweise aufgenommen. Im Hinblick auf das angesprochene Vorkommen von Schwarzstorch, Rotmilan und Fledermäusen verweisen wir auf den mit der höheren Naturschutzbehörde abgestimmten rechtlichen Rahmen zum Arten- und Naturschutz, der - soweit auf Ebene der Regionalplanung gerechtfertigt - vollumfänglich berücksichtigt wird (siehe Kriterienkatalog sowie die Stellungnahme der Regierung der Oberpfalz vom 22.10.2024). Darüberhinausgehende Betroffenheiten sind gegebenenfalls bei den konkreten WEA Vorhaben auf der nachgelagerten Ebene des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens zu behandeln.
Landesbund für Vogel- und Naturschutz in Bayern e.V. (LBV) vom 29.10.24 Ablehnung Brutrevier Schwarzstorch (Horst bekannt), Revier Rotmilan, Prüfradius Zwergfledermaus randlich; hohe Aktivitätsdichte Mopsfledermaus (Verdacht Wochenstube)	
VRG AS 28 "östlich Döswitz"	

BAIUDbw vom 23.01.25 Diese Potentialfläche befindet sich im ZB des militärischen Flugverkehrs. Die Potentialfläche kommt somit generell für die Planung von Windenergieanlagen in Frage. Zuständigkeitsbereich (ZB) Militärflugplatz Grafenwöhr: Im Zuständigkeitsbereich des Flugplatzes gelten Höhenbeschränkungen. WEA die diese Höhenbeschränkungen überschreiten werden abgelehnt. Sollten die WEA die Höhenbeschränkungen einhalten, so kann Ihnen zugestimmt werden. Ferner kann es, aufgrund der Radaranlage am Flugplatz zu Auflagen (z.B. die Auflage einer sog. „bedarfsgerechten Steuerung“ kommen). Genauer kann die Bundeswehr sich hierzu erst in konkreten Genehmigungsverfahren äußern. Ergänzende Stellungnahme vom 14.03.2025: Die maximale Bauhöhe, bedingt durch den MVA Sektor S 2 des Flugplatzes Grafenwöhr, beträgt 858 m über NHN. Zudem liegt die Fläche innerhalb der Verfahrensräume von Instrumentenflugverfahren daher könnte die Bauhöhe an einzelnen Punkten aufgrund der Instrumentenflugverfahren niedriger sein. Dies kann jedoch erst in den anschließenden Genehmigungsverfahren beurteilt werden.	Geringfügige Reduzierung des VRG im Nordwesten und Ergänzung des Umweltberichts Die zum VRG vorgebrachten Einwendungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Im Hinblick auf den Immissionsschutz findet im Rahmen der Überarbeitung des Fortschreibungsentwurfs eine Erhöhung der Siedlungsabstände sowohl für Wohn-, Misch- Dorf- und Urbane Gebiete mit Bebauungsplan, Satzungen nach § 35 Abs. 6 BauGB sowie Wohngebäude im Innenbereich von 800 auf 900 Meter als auch für Wohngebäude im Außenbereich von 500 auf 600 Meter statt. Daher ist es erforderlich das VRG in den Randbereichen zu reduzieren. Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass mit der Reduzierung des Vorranggebietes im vorliegenden Fall keine Pflicht zur Anpassung der rechtskräftigen Konzentrationszone einhergeht, denn positive Flächenausweisungen zugunsten der Windenergie sind gem. § 245e Abs.1 und § 249 Abs. 4 BauGB auch außerhalb regionalplanerischer Vorranggebiete weiter zulässig und wirksam und können auf die Flächenziele nach dem WindBG angerechnet werden. In der Begründung zum Regionalplanziel B X 5.1 erfolgt eine entsprechende Klarstellung. Auch aufgrund der rechtlich gebotenen Unschärfe regionalplanerischer Gebietsdarstellungen (keine parzellenscharfen Festlegungen, an den Rändern offene Signaturen im Maßstab 1: 100.000) verbleibt den Gemeinden in den Randbereichen von Vorranggebieten ein gewisser „Ausformungs- und Gestaltungsspielraum“. Im Standortbogen wird ergänzt, dass es im Einzelfall auf Grund militärischer Belange im Einzelfall im Genehmigungsverfahren zu Einschränkungen und Begrenzungen der zulässigen Bauhöhen kommen kann. Es werden die konkreten Hinweise aufgenommen. Im Hinblick auf das angesprochene Vorkommen von Fledermäusen verweisen wir auf den mit der höheren Naturschutzbehörde abgestimmten rechtlichen Rahmen zum Arten- und Naturschutz, der - soweit auf Ebene der Regionalplanung gerechtfertigt - vollumfänglich berücksichtigt wird (siehe Kriterienkatalog sowie die Stellungnahme der Regierung der Oberpfalz vom 22.10.2024). Darüberhinausgehende Betrof-
Landesbund für Vogel- und Naturschutz in Bayern e.V. (LBV) vom 29.10.24 Betroffenheit mehrerer Fledermausarten südlichen Bereich, visuelle Leitlinie, sehr hohe Fernwirkung	

	fenheiten sind gegebenenfalls bei den konkreten WEA Vorhaben auf der nachgelagerten Ebene des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens zu behandeln. Nach den grundlegenden rechtlichen Rahmendbedingungen stellt das Kriterium Landschaftsschutz kein hartes Ausschlusskriterium dar. Nichtsdestotrotz sind die genannten Belange des Landschaftsschutzes (Landschaftsbild, Höhenzüge mit Fernwirkung) dem Grunde nach auch in die planerischen Überlegungen eingeflossen und soweit möglich berücksichtigt worden. Mit Blick auf § 2 EEG (überragendes öffentliches Interesse der erneuerbaren Energien) und die zu erbringenden Flächenbeitragswerte war dies jedoch nicht durchgehend möglich.
VRG AS 29 "östlich Kemnath am Buchberg"	
BAIUDbw vom 23.01.25 Diese Potentialfläche befindet sich teilweise im ZB des Militärflugplatzes Grafenwöhr. Die Potentialfläche kommt generell für die Planung von Windenergieanlagen in Frage. Zuständigkeitsbereich (ZB) Militärflugplatz Grafenwöhr: Im Zuständigkeitsbereich des Flugplatzes gelten Höhenbeschränkungen. WEA die diese Höhenbeschränkungen überschreiten werden abgelehnt. Sollten die WEA die Höhenbeschränkungen einhalten, so kann Ihnen zugestimmt werden. Ferner kann es, aufgrund der Radaranlage am Flugplatz zu Auflagen (z.B. die Auflage einer sog. „bedarfsgerechten Steuerung“ kommen). Genauer kann die Bundeswehr sich hierzu erst in konkreten Genehmigungsverfahren äußern.	Geringfügige Reduzierung des VRG im Westen Die zum VRG vorgebrachten Einwendungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Im Hinblick auf den Immissionsschutz findet im Rahmen der Überarbeitung des Fortschreibungsentwurfs eine Erhöhung der Siedlungsabstände sowohl für Wohn-, Misch- Dorf- und Urbane Gebiete mit Bebauungsplan, Satzungen nach § 35 Abs. 6 BauGB sowie Wohngebäude im Innenbereich von 800 auf 900 Meter als auch für Wohngebäude im Außenbereich von 500 auf 600 Meter statt. Daher ist es erforderlich das VRG in den Randbereichen zu reduzieren.
Landesbund für Vogel- und Naturschutz in Bayern e.V. (LBV) vom 29.10.24 Vorkommen Wespenbussard, Fisch- und Seeadler sowie Rotmilan - regelmäßige Sichtungen im Gebiet	Die damit einhergehenden Abweichungen mit den rechtskräftigen Konzentrationszonen liegen aus regionalplanerischer Sicht innerhalb der maßstabsbedingten regionalplanerischen Unschärfe des Regionalplans, so dass aus regionalplanerischer Sicht keine Anpassung der kommunalen Konzepte erforderlich ist. Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass mit der Reduzierung des Vorranggebietes im vorliegenden Fall keine Pflicht zur Anpassung der rechtskräftigen Konzentrationszone einhergeht, denn positive Flächenausweisungen zugunsten der Windenergie sind gem. § 245e

	Abs.1 und § 249 Abs. 4 BauGB auch außerhalb regionalplanerischer Vorranggebiete weiter zulässig und wirksam und können auf die Flächenziele nach dem WindBG angerechnet werden. In der Begründung zum Regionalplanziel B X 5.1 erfolgt eine entsprechende Klarstellung. Auch aufgrund der rechtlich gebotenen Unschärfe regionalplanerischer Gebietsdarstellungen (keine parzellenscharfen Festlegungen, an den Rändern offene Signaturen im Maßstab 1: 100.000) verbleibt den Gemeinden in den Randbereichen von Vorranggebieten ein gewisser „Ausformungs- und Gestaltungsspielraum“ bei ihren Bauleitplanungen. Im Hinblick auf das angesprochene Vorkommen von Wespenbussard, Fisch- und Seeadler sowie Rotmilan verweisen wir auf den mit der höheren Naturschutzbehörde abgestimmten rechtlichen Rahmen zum Arten- und Naturschutz, der - soweit auf Ebene der Regionalplanung gerechtfertigt - vollumfänglich berücksichtigt wird (siehe Kriterienkatalog sowie die Stellungnahme der Regierung der Oberpfalz vom 22.10.2024). Darüberhinausgehende Betroffenheiten sind gegebenenfalls bei den konkreten WEA Vorhaben auf der nachgelagerten Ebene des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens zu behandeln.
VRG AS 30 "südwestlich Döswitz"	
BAIUDbw vom 23.01.25 Diese Potentialfläche befindet sich teilweise im ZB des Militärflugplatzes Grafenwöhr. Ferner befindet sie sich im ZB des militärischen Flugverkehrs. Die Potentialfläche kommt generell für die Planung von Windenergieanlagen in Frage. Zuständigkeitsbereich (ZB) Militärflugplatz Grafenwöhr: Im Zuständigkeitsbereich des Flugplatzes gelten Höhenbeschränkungen. WEA die diese Höhenbeschränkungen überschreiten werden abgelehnt. Sollten die WEA die Höhenbeschränkungen einhalten, so kann Ihnen zugestimmt werden. Ferner kann es, aufgrund der Radaranlage am Flugplatz zu Auflagen (z.B. die Auflage einer sog. „bedarfsgerechten Steuerung“ kommen). Genauer kann die Bundeswehr sich hierzu erst in konkreten Genehmigungsverfahren äußern.	Geringfügige Reduzierung des VRG im Nordosten Die zum VRG vorgebrachten Einwendungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Im Hinblick auf den Immissionsschutz findet im Rahmen der Überarbeitung des Fortschreibungsentwurfs eine Erhöhung der Siedlungsabstände sowohl für Wohn-, Misch- Dorf- und Urbane Gebiete mit Bebauungsplan, Satzungen nach § 35 Abs. 6 BauGB sowie Wohngebäude im Innenbereich von 800 auf 900 Meter als auch für Wohngebäude im Außenbereich von 500 auf 600 Meter statt. Daher ist es erforderlich das VRG in den Randbereichen zu reduzieren.

Landesbund für Vogel- und Naturschutz in Bayern e.V. (LBV) vom 29.10.24 Ablehnung Brutrevier Schwarzstorch, Revier Rotmilan, visuelle Leitlinie sehr hohe Fernwirkung	Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass mit der Reduzierung des Vorranggebietes im vorliegenden Fall keine Pflicht zur Anpassung der rechtskräftigen Konzentrationszone einhergeht, denn positive Flächenausweisungen zugunsten der Windenergie sind gem. § 245e Abs.1 und § 249 Abs. 4 BauGB auch außerhalb regionalplanerischer Vorranggebiete weiter zulässig und wirksam und können auf die Flächenziele nach dem WindBG angerechnet werden. In der Begründung zum Regionalplanziel B X 5.1 erfolgt eine entsprechende Klarstellung. Auch aufgrund der rechtlich gebotenen Unschärfe regionalplanerischer Gebietsdarstellungen (keine parzellenscharfen Festlegungen, an den Rändern offene Signaturen im Maßstab 1: 100.000) verbleibt den Gemeinden in den Randbereichen von Vorranggebieten ein gewisser „Ausformungs- und Gestaltungsspielraum“ bei ihren Bauleitplanungen. Im Hinblick auf das angesprochene Vorkommen von Schwarzstorch und Rotmilan verweisen wir auf den mit der höheren Naturschutzbehörde abgestimmten rechtlichen Rahmen zum Arten- und Naturschutz, der - soweit auf Ebene der Regionalplanung gerechtfertigt - vollumfänglich berücksichtigt wird (siehe Kriterienkatalog sowie die Stellungnahme der Regierung der Oberpfalz vom 22.10.2024). Darüberhinausgehende Betroffenheiten sind gegebenenfalls bei den konkreten WEA Vorhaben auf der nachgelagerten Ebene des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens zu behandeln. Nach den grundlegenden rechtlichen Rahmendbedingungen stellt das Kriterium Landschaftsschutz kein hartes Ausschlusskriterium dar. Nichtsdestotrotz sind die genannten Belange des Landschaftsschutzes (Landschaftsbild, Höhenzüge mit Fernwirkung) dem Grunde nach auch in die planerischen Überlegungen eingeflossen und soweit möglich berücksichtigt worden. Mit Blick auf § 2 EEG (überragendes öffentliches Interesse der erneuerbaren Energien) und die zu erbringenden Flächenbeitragswerte war dies jedoch nicht durchgehend möglich.

VRG AS 31 "südöstlich Döswitz"	
BAIUDbw vom 23.01.25 Diese Potentialfläche befindet sich im ZB des militärischen Flugverkehrs. Die Potentialfläche kommt somit generell für die Planung von Windenergieanlagen in Frage. Zuständigkeitsbereich (ZB) Militärflugplatz Grafenwöhr: Im Zuständigkeitsbereich des Flugplatzes gelten Höhenbeschränkungen. WEA die diese Höhenbeschränkungen überschreiten werden abgelehnt. Sollten die WEA die Höhenbeschränkungen einhalten, so kann Ihnen zugestimmt werden. Ferner kann es, aufgrund der Radaranlage am Flugplatz zu Auflagen (z.B. die Auflage einer sog. „bedarfsgerechten Steuerung“ kommen). Genauer kann die Bundeswehr sich hierzu erst in konkreten Genehmigungsverfahren äußern. Ergänzende Stellungnahme vom 14.03.2025: Die maximale Bauhöhe, bedingt durch den MVA Sektor S 2 des Flugplatzes Grafenwöhr, beträgt 858 m über NHN. Zudem liegt die Fläche innerhalb der Verfahrensräume von Instrumentenflugverfahren daher könnte die Bauhöhe an einzelnen Punkten aufgrund der Instrumentenflugverfahren niedriger sein. Dies kann jedoch erst in den anschließenden Genehmigungsverfahren beurteilt werden.	Geringfügige Reduzierung des VRG im Südwesten Die zum VRG vorgebrachten Einwendungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Im Hinblick auf den Immissionsschutz findet im Rahmen der Überarbeitung des Fortschreibungsentwurfs eine Erhöhung der Siedlungsabstände sowohl für Wohn-, Misch- Dorf- und Urbane Gebiete mit Bebauungsplan, Satzungen nach § 35 Abs. 6 BauGB sowie Wohngebäude im Innenbereich von 800 auf 900 Meter als auch für Wohngebäude im Außenbereich von 500 auf 600 Meter statt. Daher ist es erforderlich das VRG in den Randbereichen zu reduzieren. Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass mit der Reduzierung des Vorranggebietes im vorliegenden Fall keine Pflicht zur Anpassung der rechtskräftigen Konzentrationszone einhergeht, denn positive Flächenausweisungen zugunsten der Windenergie sind gem. § 245e Abs.1 und § 249 Abs. 4 BauGB auch außerhalb regionalplanerischer Vorranggebiete weiter zulässig und wirksam und können auf die Flächenziele nach dem WindBG angerechnet werden. In der Begründung zum Regionalplanziel B X 5.1 erfolgt eine entsprechende Klarstellung. Auch aufgrund der rechtlich gebotenen Unschärfe regionalplanerischer Gebietsdarstellungen (keine parzellenscharfen Festlegungen, an den Rändern offene Signaturen im Maßstab 1: 100.000) verbleibt den Gemeinden in den Randbereichen von Vorranggebieten ein gewisser „Ausformungs- und Gestaltungsspielraum“ bei ihren Bauleitplanungen. Im Standortbogen wird ergänzt, dass es im Einzelfall auf Grundmilitärischer Belange im Einzelfall im Genehmigungsverfahren zu Einschränkungen und Begrenzungen der zulässigen Bauhöhen kommen kann. Es werden die konkreten Hinweise aufgenommen. Im Hinblick auf das angesprochene Vorkommen von Schwarzstorch und Rotmilan verweisen wir auf den mit der höheren Naturschutzbehörde abgestimmten rechtlichen Rahmen zum Arten- und Naturschutz, der - soweit auf Ebene der Regionalplanung gerechtfertigt - vollumfänglich
Landesbund für Vogel- und Naturschutz in Bayern e.V. (LBV) vom 29.10.24 Ablehnung Brutrevier Schwarzstorch, Revier Rotmilan, visuelle Leitlinie sehr hohe Fernwirkung; bestehende WEA randlich.	

	berücksichtigt wird (siehe Kriterienkatalog sowie die Stellungnahme der Regierung der Oberpfalz vom 22.10.2024). Darüberhinausgehende Betroffenheiten sind gegebenenfalls bei den konkreten WEA Vorhaben auf der nachgelagerten Ebene des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens zu behandeln. Nach den grundlegenden rechtlichen Rahmendbedingungen stellt das Kriterium Landschaftsschutz kein hartes Ausschlusskriterium dar. Nichtsdestotrotz sind die genannten Belange des Landschaftsschutzes (Landschaftsbild, Höhenzüge mit Fernwirkung) dem Grunde nach auch in die planerischen Überlegungen eingeflossen und soweit möglich berücksichtigt worden. Mit Blick auf § 2 EEG (überragendes öffentliches Interesse der erneuerbaren Energien) und die zu erbringenden Flächenbeitragswerte war dies jedoch nicht durchgehend möglich.
VRG AS 33 "südöstlich Atzmannsricht"	
Sachgebiet 52 - Wasserrecht des Landratsamtes Amberg-Sulzbach vom 18.09.24 Wasser: Im Bereich der Wasserschutzgebiete ist für die Windenergie eine Festsetzung als Vorbehaltsgebiet möglich. Im Rahmen der nachfolgenden Genehmigungsverfahren ist dann das besondere Gewicht des Belanges der Windkraft für die jeweilige Windkraftanlage im Einvernehmen mit dem zuständigen Wasserwirtschaftsamt und dem Wasserversorger auf die Verbote der jeweiligen Wasserschutzgebietsverordnung abzustimmen. Bei der Erstellung der Planung ist auf jeden Fall das Lfu-Merkblatt 1.2/8 "Trinkwasserschutz bei der Planung und Errichtung von Windkraftanlagen" zu beachten. Bei einer Überlagerung mit dem Vorranggebiet Wasserversorgung muss geprüft werden, ob beide Nutzungen miteinander vereinbar sind. Es ist hier im Einzelfall im Rahmen des Genehmigungsverfahrens für die Windkraftanlagen zu prüfen, ob Windkraft mit den vorrangigen Belangen der Wasserversorgung vereinbar ist. Betroffen ist eine WSG-Zone III.	Erweiterung des VRG und Ergänzung des Umweltberichts Die zum VRG vorgebrachten Einwendungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der beantragten Erweiterung kann gefolgt werden. Harte Ausschlusskriterien stehen nicht entgegen. Die Bauhöhenbeschränkungen stehen nach den aktuellsten Einschätzungen der militärischen Fachstellen vom März 2025 in Einklang mit der Höhe der Referenzanlage. Bezogen auf die wasserwirtschaftlichen Hinweise wird auf die nachgelagerte Ebene des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens hingewiesen. Im Hinblick auf die

BAIUDbw vom 23.01.25 Diese Potentialfläche befindet sich im ZB des militärischen Flugverkehrs. Ferner befindet sie sich teilweise im Interessengebiet des TrÜBPI Grafenwöhr. Die Potentialfläche kommt somit generell für die Planung von Windenergieanlagen in Frage. Zuständigkeitsbereich (ZB) Militärflugplatz Grafenwöhr: Im Zuständigkeitsbereich des Flugplatzes gelten Höhenbeschränkungen. WEA die diese Höhenbeschränkungen überschreiten werden abgelehnt. Sollten die WEA die Höhenbeschränkungen einhalten, so kann Ihnen zugestimmt werden. Ferner kann es, aufgrund der Radaranlage am Flugplatz zu Auflagen (z.B. die Auflage einer sog. „bedarfsgerechten Steuerung“ kommen). Genauer kann die Bundeswehr sich hierzu erst in konkreten Genehmigungsverfahren äußern. Ergänzende Stellungnahme vom 14.03.2025: Die maximale Bauhöhe, bedingt durch den MVA Sektor S 2 des Flugplatzes Grafenwöhr, beträgt 858 m über NHN.	Berücksichtigung der Wasserschutzgebiete auf der Ebene der Regionalplanung verweisen wir darauf, dass die Belange des Wasserschutzes in der Kulisse der Vorranggebiete entsprechend den einschlägigen rechtlichen Vorgaben berücksichtigt sind. Entsprechend dem Kriterienkatalog wurde neben den Zonen I und II auch die Schutzzone III a als hartes Ausschlusskriterium festgesetzt. In Abstimmung mit der Wasserwirtschaft werden die Zonen III (ungegliedert) und III b als Restriktionskriterium definiert. Die Entwurfskulisse wurde bereits im Rahmen der SUP und der ergänzenden SUP sowie im Beteiligungsverfahren nach Art. 16 BayLplG den Fachstellen der Wasserwirtschaft vorgelegt. Begründete Einwendungen der Wasserwirtschaft wurden bereits im Rahmen der SUP oder im Zuge der Auswertung des Beteiligungsverfahrens berücksichtigt Im Standortbogen wird ergänzt, dass es im Einzelfall auf Grundmilitärischer Belange im Einzelfall im Genehmigungsverfahren zu Einschränkungen und Begrenzungen der zulässigen Bauhöhen kommen kann. Es werden die konkreten Hinweise aufgenommen. Im Hinblick auf das angesprochene Vorkommen von Rotmilan und Moorfrosch verweisen wir auf den mit der höheren Naturschutzbehörde abgestimmten rechtlichen Rahmen zum Arten- und Naturschutz, der - soweit auf Ebene der Regionalplanung gerechtfertigt - vollumfänglich berücksichtigt wird (siehe Kriterienkatalog sowie die Stellungnahme der Regierung der Oberpfalz vom 22.10.2024). Darüberhinausgehende Betroffenheiten sind gegebenenfalls bei den konkreten WEA Vorhaben auf der nachgelagerten Ebene des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens zu behandeln.
Gemeinde Gebenbach vom 14.10.24 Erweiterung: Die Gemeinde Gebenbach bittet um eine Erweiterung der Fläche auf 86,7 ha (momentan Größe von 37 ha)	
VSb Neue Energie Deutschland GmbH vom 29.08.24 Im Verfahren zur Aufstellung des Teilflächennutzungsplanes Windenergie wurde negative Stellungnahme durch Militär abgegeben. Daher die Bitte dieses Gebiet nicht für Flächenbeitragswerte anzurechnen. Lt. beigefügter Stellungnahme BAIUDbw: Zone innerhalb militärischem Zuständigkeitsbereich Flugplatz Grafenwöhr, WEA würden Sichtanflugverfahren VFR beeinträchtigen und Anflüge in geringer Höhe wären nicht mehr möglich (Night Nap of the Earth, NOE). Diese Beeinträchtigungen im Flugbetrieb sind nicht hinnehmbar, daher Bedenken nach § 14 LuftVG, Fläche wird aus militärischer Sicht nicht zugestimmt.	
Landesbund für Vogel- und Naturschutz in Bayern e.V. (LBV) vom 29.10.24 Ablehnung ehemaliger Horst Rotmilan, jedoch weiterhin regelmäßig anwesend, Vorkommen Moorfrosch	
Verein für Landschaftspflege, Artenschutz & Biodiversität e. V. vom 30.10.24 In folgenden geplanten Windkraft-Vorranggebieten sind Kontaminationen und schwerwiegende Beeinträchtigungen des Schutzgutes Trinkwasser zu erwarten. Auf das Urteil des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofes zum Bau von Windkraftanlagen in Wasserschutzgebieten v. 04.07.2024 – 22 A 23.400499 weisen wir ausdrücklich hin.	
VRG AS 34 "westlich Theuern"	

BAIUDBw vom 23.01.25 Diese Potentialfläche befindet sich teilweise im Jettieffluggebiet der Bundeswehr (ED-R 150). Die Potentialfläche kommt generell für die Planung von Windenergieanlagen in Frage. Ergänzende Stellungnahme vom 14.03.2025: Die maximale Bauhöhe aufgrund der Jettieffflugstrecke der Bundeswehr (ED-R 150) beträgt 944 m ü. NHN.	Keine Änderung des Entwurfs/Ergänzung des Umweltberichts Die zum VRG vorgebrachten Einwendungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der Bereich ist grundsätzlich für Windenergienutzung geeignet. Im Hinblick auf § 2 EEG und die zu erbringenden Flächenbeitragswerte ist eine Ausweisung als VRG trotz der Lage im Naturpark sachgerecht. Von einer Erweiterung jedoch abgesehen, um die Funktionen des Naturparks weitestgehend zu erhalten und die Betroffenheit auf ein vertragliches Maß zu beschränken. Im Standortbogen wird ergänzt, dass es im Einzelfall auf Grundmilitärischer Belange im Einzelfall im Genehmigungsverfahren zu Einschränkungen und Begrenzungen der zulässigen Bauhöhen kommen kann. Es werden die konkreten Hinweise aufgenommen.
VSB Neue Energien Deutschland GmbH vom 30.09.24 Erweiterung: Der Projektierer spricht sich für eine Erweiterung der Flächen AS 34 und AS 35 auf Kümmersbrucker Gemeindegebiet aus, es liegen dort keinerlei fachliche Einschränkungen vor. Die zivile und militärische Luftfahrt sind bereits beteiligt worden und haben eine positive Stellungnahme abgegeben. Sowohl Anwohner als auch Eigentümer befürworten einen solchen Schritt. Die Windhöffigkeit ist laut einer Windmessung gut, aus naturschutzfachlicher Sicht bestünden ebenfalls keine größeren Hindernisse. Trotz der Lage innerhalb des 10km-Prüfbereichs um besonders landschaftsprägendes Denkmal entsteht kein negativer Einfluss durch das Projekt. Aus fachlicher Sicht ist das Gebiet sehr aussichtsreich und obliegt nur geringen Restriktionen. Eine Erweiterung auf eine zusammenhängende Fläche wäre wünschenswert.	
Landesbund für Vogel- und Naturschutz in Bayern e.V. (LBV) vom 29.10.24 Regional bedeutende ABSP-Fläche Erdkröten, Landschaftsbild 5; sollte an VRG festgehalten werden, näher an Autobahn rücken	
Bund Naturschutz in Bayern e.V. vom 31.10.24 Hirschwald: Im Bereich des Naturparks Hirschwald sind im vorliegenden Entwurf rund 10 Vorranggebiete mit ca. 1.310 ha Fläche vorgesehen. Damit sind über 4,5 % der Naturpark-Fläche betroffen, womit es hier zu einer besonderen Konzentration von Vorranggebieten käme. Dieses große, geschlossene Waldgebiet droht damit an zahlreichen Stellen überbeansprucht zu werden. Gerade die Häufung im zentralen Bereich des Hirschwalds soll so geändert werden, dass ein möglichst ungestörtes Waldgebiet erhalten bleibt. Die geplanten Vorranggebiete AS18, AS 34 und AS 35 sollen auf die autobahn- bzw. straßennahen Teilbereiche reduziert werden. Vorranggebiete zur Windnutzung sollen stattdessen schwerpunktmäßig in den Randbereichen des Naturparks ausgewiesen werden.	
VRG AS 35 "südlich Köfering"	
Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Regensburg-Schwandorf vom 28.10.24 bitte unter Punkt 7 noch den Hinweis zu möglichen Zielkonflikten und Auflagen wegen Erholungswald ergänzen	Reduzierung des VRG im Südwesten und Ergänzung des Umweltberichts

BAIUDbw vom 23.01.25 Diese Potentialfläche befindet sich im Jettieffluggebiet der Bundeswehr (ED-R 150). Die Potentialfläche kommt generell für die Planung von Windenergieanlagen in Frage. Ferner befindet sie sich im Interessengebiet des TrübPI Hohenfels. Die Potentialfläche kommt generell für die Planung von Windenergieanlagen in Frage. Ergänzende Stellungnahme vom 14.03.2025: Die maximale Bauhöhe aufgrund der Jettiefflugstrecke der Bundeswehr (ED-R 150) beträgt 944 m über NHN.	Die zum VRG vorgebrachten Einwendungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der Bereich ist grundsätzlich für Windenergienutzung geeignet. Im Hinblick auf § 2 EEG und die zu erbringenden Flächenbeitragswerte ist eine Ausweisung als VRG trotz der Lage im Naturpark sachgerecht. Von einer Erweiterung jedoch abgesehen, um die Funktionen des Naturparks weitestgehend zu erhalten und die Betroffenheit auf ein vertragliches Maß zu beschränken.
Gemeinde Ursensollen vom 14.10.24 Die Gemeinde Ursensollen hat mit den Solarparks Haag, Oberhof, Wappersdorf und Eigentshofen in den letzten Jahren mittels Bauleitplanung Photovoltaikanlagen mit insgesamt ca. 43,5 MWp bewilligt und auf den Weg gebracht. Zudem befindet sich die Gemeinde in der Bauleitplanung für einen weiteren Solarpark bei Oberhof/Oberleinsiedl mit ca. 7,9 MWp. Des Weiteren sind fünf Windräder im Gemeindegebiet in Betrieb, eines davon selbst betrieben durch die Kommunal GmbH der Gemeinde Ursensollen. Die Gemeinde Ursensollen hat 2023 einen rechtsgültigen schlichten Teilflächennutzungsplans "Windkraft" beschlossen. Es sind im Gemeindegebiet bereits 4 Solarparks, 1 weiterer ist in Planung, zudem werden 5 Windenergieanlagen vor Ort betrieben. Die Gemeinde bittet um Berücksichtigung des Beschlusses durch den Planungsverband und die weiteren Planungen auf diesen Planungsstand zu synchronisieren.	Im Hinblick auf den Immissionsschutz findet im Rahmen der Überarbeitung des Fortschreibungsentwurfs eine Erhöhung der Siedlungsabstände sowohl für Wohn-, Misch- Dorf- und Urbane Gebiete mit Bebauungsplan, Satzungen nach § 35 Abs. 6 BauGB sowie Wohngebäude im Innenbereich von 800 auf 900 Meter als auch für Wohngebäude im Außenbereich von 500 auf 600 Meter statt. Daher ist es erforderlich das VRG in den Randbereichen zu reduzieren. Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass mit der Reduzierung des Vorranggebietes im vorliegenden Fall keine Pflicht zur Anpassung der rechtskräftigen Konzentrationszone einhergeht, denn positive Flächenausweisungen zugunsten der Windenergie sind gem. § 245e Abs.1 und § 249 Abs. 4 BauGB auch außerhalb regionalplanerischer Vorranggebiete weiter zulässig und wirksam und können auf die Flächenziele nach dem WindBG angerechnet werden. In der Begründung zum Regionalplanziel B X 5.1 erfolgt eine entsprechende Klarstellung.
VSb Neue Energien Deutschland GmbH vom 30.09.24 Erweiterung: Der Projektierer spricht sich für eine Erweiterung der Flächen AS 34 und AS 35 auf Kümmersbrucker Gemeindegebiet aus, es liegen dort keinerlei fachliche Einschränkungen vor. Die zivile und militärische Luftfahrt sind bereits beteiligt worden und haben eine positive Stellungnahme abgegeben. Sowohl Anwohner als auch Eigentümer befürworten einen solchen Schritt. Die Windhöflichkeit ist laut einer Windmessung gut, aus naturschutzfachlicher Sicht bestünden ebenfalls keine größeren Hindernisse. Trotz der Lage innerhalb des 10km-Prüfbereichs um besonders landschaftsprägendes Denkmal entsteht kein negativer Einfluss durch das Projekt. Aus fachlicher Sicht ist das Gebiet sehr aussichtsreich und obliegt nur geringen Restriktionen. Eine Erweiterung auf eine zusammenhängende Fläche wäre wünschenswert.	Auch aufgrund der rechtlich gebotenen Unschärfe regionalplanerischer Gebietsdarstellungen (keine parzellenscharfen Festlegungen, an den Rändern offene Signaturen im Maßstab 1: 100.000) verbleibt den Gemeinden in den Randbereichen von Vorranggebieten ein gewisser „Ausformungs- und Gestaltungsspielraum“ bei ihren Bauleitplanungen.
Wind 18 GmbH vom 30.10.24 Das geplante VRG AS 35 liegt unmittelbar neben der B299 und weist gute Windverhältnisse auf. Das VRG soll gemäß Entwurf ausgewiesen werden. Es stehen keine Konflikte entgegen. Entspricht dem Kriterienkatalog, offen sind Nahbereiche der Horststandorte, zentrale Prüfbereiche der Horststandorte, Dichtezentren (25% und 50%) (Datengrundlage liegt der Öffentlichkeit nicht vor), Einzelfallprüfung bei den besonders landschaftsprägenden Denkmälern (7 km Entfernung zu Wallfahrtskirche Mariahilf Amberg). 3 geplante Anlagen.	Im Standortbogen wird ergänzt, dass es im Einzelfall auf Grundmilitärischer Belange im Einzelfall im Genehmigungs-

Bund Naturschutz in Bayern e.V. vom 31.10.24 Hirschwald: Im Bereich des Naturparks Hirschwald sind im vorliegenden Entwurf rund 10 Vorranggebiete mit ca. 1.310 ha Fläche vorgesehen. Damit sind über 4,5 % der Naturpark-Fläche betroffen, womit es hier zu einer besonderen Konzentration von Vorranggebieten käme. Dieses große, geschlossene Waldgebiet droht damit an zahlreichen Stellen überbeansprucht zu werden. Gerade die Häufung im zentralen Bereich des Hirschwalds soll so geändert werden, dass ein möglichst ungestörtes Waldgebiet erhalten bleibt. Die geplanten Vorranggebiete AS18, AS 34 und AS 35 sollen auf die autobahn- bzw. straßennahen Teilbereiche reduziert werden. Vorranggebiete zur Windnutzung sollen stattdessen schwerpunktmäßig in den Randbereichen des Naturparks ausgewiesen werden.	verfahren zu Einschränkungen und Begrenzungen der zulässigen Bauhöhen kommen kann. Es werden die konkreten Hinweise aufgenommen.
VRG AS 36 "nördlich Fromberg"	
Telefonica Germany vom 13.08.24 Betroffenheit einer Richtfunkverbindung; Masten, Rotoren, Baukräne und sonstige Konstruktionen dürfen nicht in Richtfunktrassen ragen und müssen horizontalen Schutzkorridor zur Mittellinie der Richtfunkstrahlen von mind. +/- 30m und einen vertikalen Schutzabstand zur Mittellinie von +/- 15m einhalten.	Streichung des VRG Das VRG entfällt, da aufgrund der dortigen militärischen Belange (Lage im Anflugbereich des TrÜbPI Grafenwöhr. im Interessengebiet des TrÜbPI Grafenwöhr und im Jettieffluggebiet der Bundeswehr (ED-R 150)) WEA voraussichtlich nicht genehmigungsfähig sind. Die weiteren vorgebrachten Belange und Hinweise werden zur Kenntnis genommen, sind durch die Streichung jedoch nicht mehr relevant bzw. ebenfalls berücksichtigt.
BAIUDbw vom 23.01.25 Diese Potentialfläche befindet sich im Anflugbereich des TrÜbPI Grafenwöhr. Ferner befindet sie sich im Interessengebiet des TrÜbPI Grafenwöhr und im Jettieffluggebiet der Bundeswehr (ED-R 150). Die Potentialfläche ist ungeeignet für die Planung von Windenergieanlagen.	
Gemeinde Neukirchen bei Sulzbach-Rosenberg vom 16.10.24 Siedlungsabstand: im Extremfall würde das VRG bis zu 550m an den Neukirchener Ortsteil Eckenricht heranreichen. Die Gemeinde bittet daher um eine Ausdehnung des Schutzabstandes auf 800m.	
Stadt Sulzbach-Rosenberg vom 28.10.24 Zustimmung: Die Stadt Sulzbach-Rosenberg meldet das Vorranggebiet dem Planungsverband ohne Änderungen.	
Landesbund für Vogel- und Naturschutz in Bayern e.V. (LBV) vom 29.10.24 Ablehnung Brutrevier Schwarzstorch, Brutgebiet Uhu, Brutgebiet Waldschnepfe, Nähe zu Fischadler- und Seeadlerhorst; Anmerkung: 1 juveniler Seeadler wurde 2023 von nördlich gelegener WEA Edelsfeld erschlagen	

VRG AS 37 "westlich Truisdorf"	
Luftamt Nordbayern vom 27.08.24 Vorbemerkung: Angedrohtes Gerichtsverfahren hat nach Versagung der luftrechtlichen Zustimmung zu 2 WKA im Bereich des Segelfluggeländes Fichtelbrunn eine rechtliche Neubeurteilung des Abstandes von Potentialflächen und der damit verbundenen, konkreten Realisierung von WKA im Bereich von Segelfluggeländen notwendig gemacht. Nachdem bei Segelfluggeländen keine in der AIP (Luftfahrthandbuch Deutschland) veröffentlichten, verbindlichen Platzrunden existieren und dort regelmäßig Luftfahrzeugschleppbetrieb stattfindet, ist zum Schutz des bestandskräftig genehmigten Flugbetriebes grundsätzlich ein Schutzbereich mit mindestens 2 km Radius erforderlich. Damit ergibt sich unter diesem Aspekt eine Neubewertung der Situation aus luftrechtlicher Sicht. AS 37 wurde entsprechend unserer Stellungnahme vom 20.11.2023 angepasst und hält die entsprechenden Abstände zum Segelfluggelände Fichtelbrunn ein. Kürzlich wurden jedoch Vorbescheide zur Errichtung von 2 WKA die südlich des Potentialgebietes liegen, durch das LRA AS erteilt. Die luftrechtliche Zustimmung musste nach Androhung einer Klage durch den Investor und Überprüfung der rechtlichen Situation erteilt werden, da der am SFG Fichtelbrunn genehmigte Flugbetrieb nicht in seinem Bestand betroffen war und eine Verlagerung dieses Flugbetriebes nach Süden möglich ist. Damit ergibt sich jedoch ein neues Konfliktpotential mit AS 19, die bei vollständiger Ausweisung den bestandskräftig genehmigten Flugbetrieb am SFG Fichtelbrunn unmöglich machen würden. Es würde sich hier die Situation ergeben, dass der Flugplatz dann von WKA „umzingelt“ wäre. Die Neubewertung zur Erteilung einer luftrechtlichen Zustimmung nach § 14 Abs. 1 LuftVG hat sich künftig insofern daran zu orientieren, ob weiterhin gefahrungsfreier Flugbetrieb möglich ist. Im Hinblick auf die vom LRA AS erlassenen Vorbescheide ist dies ausschließlich dann noch gegeben, wenn die Potentialfläche 19 so verkleinert wird, dass ein Abstand in jedem Bereich von 2 km zum SFG Fichtelbrunn gegeben ist. Der Bereich, um den die Fläche im Westen verkleinert werden muss, ist beigefügt.	Erweiterung des VRG und Ergänzung des Umweltberichts Die zum VRG vorgebrachten Einwendungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Da in Abstimmung mit den Fachstellen des Luftverkehrs eine Vereinbarkeit der beabsichtigten WEA mit den Belangen des Luftverkehrs erreicht werden konnte und auch keine anderweitigen regionalplanerischen Ausschlusskriterien vorliegen, kann dem Erweiterungsvorschlag gefolgt werden. Ein Hinweis auf Altbergbau wird im Umweltbericht (Standortbogen) ergänzt. Im Standortbogen wird zudem ergänzt, dass es im Einzelfall auf Grundmilitärischer Belange im Einzelfall im Genehmigungsverfahren zu Einschränkungen und Begrenzungen der zulässigen Bauhöhen kommen kann. Es werden die konkreten Hinweise aufgenommen.
Bergamt Nordbayern vom 29.10.24 Bodenschätze, Rohstoffgewinnung: In der Nähe ist alter Bergbau umgegangen. Das Vorhandensein weiterer hier nichttrisskundiger Grubenbaue kann nicht ausgeschlossen werden.	
BAIUDbw vom 23.01.25 Diese Potentialfläche befindet sich im Jettieffluggebiet der Bundeswehr (ED-R 150). Die Potentialfläche kommt generell für die Planung von Windenergieanlagen in Frage. Ergänzende Stellungnahme vom 14.03.2025: Die maximale Bauhöhe aufgrund der Jettiefflugstrecke der Bundeswehr (ED-R 150) beträgt 944 m ü. NHN.	

Gemeinde Neukirchen bei Sulzbach-Rosenberg vom 16.10.24

Bitte um Wiederaufnahme:

Die Gemeinde Neukirchen b. Sulzbach-Rosenberg bittet darum, die ursprünglich von der Kommune gemeldete Planung wiederaufzunehmen. Die Fläche wurde aufgrund des benachbarten Segelflugplatzes Fichtelbrunn aus der Flächenkulisse genommen.

Zustimmungsverfahren, luftrechtliche Belange:

Projektierer hat mittels Antrag auf Vorbescheid ein Zustimmungsverfahren eingeleitet, dieses konnte positiv abgeschlossen werden. Es liegt nun ein Vorbescheid durch das Landratsamt Amberg-Sulzbach sowie das Luftamt Nordbayern vor. Es sind keine zivilen luftrechtlichen Belange betroffen, das Luftamt hat dementsprechend die luftfahrtrechtliche Genehmigung erteilt.

VRG AS 38 (nicht Teil des 1. Entwurfs, da im Scoping wegen Dichtezentrum entfallen)

Stadt Vilseck vom 23.10.24

Die Fläche wurde aufgrund einer Überlagerung mit einem Dichtezentrum der Kategorie 1 aus der Flächenkulisse herausgenommen. Die Stadt Vilseck möchte auch weiterhin nicht, dass diese als Vorranggebiet für Windenergie ausgewiesen wird.

Siedlungsabstand: Laut Projektierern ist ein Mindestabstand von 1.000m zur Erreichung der Anforderungen aus dem BImSchG unabhängig von der Art der Wohnbebauung zielführend. Abstände darunter sind zu gering, um einen effektiven Immissionsschutz gewährleisten zu können.

erneuerbare Energie: Aufgrund vier bereits bestehender Freiflächen-PV-Anlagen mit mehr als 80 ha Fläche und einer Leistung von ca. 50 Mwp wird bereits ein beträchtlicher Beitrag zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien erbracht. Weitere drei Anlagen mit einer Gesamtfläche von ca. 15 ha sind bereits geplant oder werden bereits umgesetzt. Erneuerbare Energien genießen in Vilseck einen hohen Stellenwert, es wird vor Ort mehr regenerativer Strom erzeugt als verbraucht wird. Ein weiterer Zubau durch Windräder in Höhen von 270 bis 280m ist der einheimischen Bevölkerung nicht vermittelbar und auch in der Kommune für die Akzeptanz der gesamtgesellschaftlichen Aufgabe der Energiewende kontraproduktiv.

Keine Änderung des Entwurfs

Nach Bewertung der beteiligten Fachstellen ist die Fläche als Vorranggebiet ungeeignet, da aufgrund der Lage im Fischadler-Dichtezentrum der Kategorie 1 erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Im Zuge der Auswahl der VRG wurde das Gewicht der Nutzung der Windenergie als überragender wichtiger Gemeinwohlbelang (gem. § 2 EEG) mit konkurrierenden Belangen bzw. Schutzgütern und konkurrierenden raumordnerischen Grundsätzen gem. Art. 6 BayLplG abgewogen.

Im vorliegenden Fall wird zwar durch das konkrete Interesse an einer Windenergienutzung und aufgrund der dargelegten Aspekte die potenzielle Eignung des Gebietes als VRG bestätigt. Es liegt jedoch eine hohe Betroffenheit des konkurrierenden Schutzguts „Artenschutz“ vor und entgegenstehende harte Ausschlusskriterien (Siedlungsabstände) ermöglichen nur eine geringe Größe des potenziellen VRG, wodurch keine Bündelungsvorteile genutzt werden können.

Zudem besteht auch das planerische Ansinnen eine insgesamt möglichst ausgewogene Gebietskulisse zu entwickeln. Das Bestreben nach einer ausgewogenen Planung stützt sich auf Artikel 5 Satz 2 BayLPlG, wonach der Leitmaßstab der Landesplanung eine nachhaltige Raumentwicklung ist, die die wirtschaftlichen, ökologischen und sozialen Belange des Raums in Einklang bringt und zu einer dauerhaften, großräumig ausgewogenen Ordnung führt.

Windpower GmbH & Co. Vermögensverwaltungs-KG vom 25.10.24

Wiederaufnahme der Fläche:

Wir beabsichtigen auf Flurnummer 3768, Gemarkung Sigl, Gemeinde Vilseck die Errichtung einer Windkraftanlage. Der geplante Standort liegt in dem von der Stadt Vilseck (Stadttratsbeschluss vom 20.03.2023) gemeldeten Windpotenzialgebiet südwestlich von Altmannsberg mit einer Fläche von ca. 10,5 ha. Das Gebiet wurde als Flächenpotential für Windenergie AS 38 (Stand: 14. Juli 2023) mit in die Planungen des regionalen Planungsverbandes Oberpfalz-Nord aufgenommen. Laut vorliegendem Entwurf zur 31. Änderung des Regionalplans wurde das potentielle Windvorranggebiet AS 38 aufgrund einer Überlagerung mit einem Populationsdichtezentrum für kollisionsgefährdete Brutvogelarten aus der Planung genommen.

Der geplante WEA-Standort befindet sich ca. 150 m innerhalb dieser artenschutzrechtlichen "Risikozone" des LfU zur Einbindung in die Regionalplanung (siehe Anhang, Karte 1 und Karte 2). Es handelt sich jedoch um kein Populationsdichtezentrum (PDZ), sondern im Rahmen jenes Konzeptes als Sonderfall um die räumliche Darlegung von Einzelnachweisen seltener, kollisionsgefährdeter Arten (gleichsam nach § 45b BNatSchG). Dieser Ansatz betrifft bayernweit nur den Fisch- und Seeadler.

Die Methodik ist artenschutzrechtlich bei Betrachtung der spezifischen Prüfbereiche gemäß § 45b BNatSchG insofern zunächst kritisch zu sehen, als es sich um einen "künstlichen" Raumbezug handelt. Er betrifft immer einen Quadranten einer topographischen Karte, wobei um den dortigen Mittelpunkt ein Radius von 3,3 km gezogen wird. Vorliegend handelt es sich um eine solche Kreisfläche mit offenbar Meldungen zum Fischadler. Die geplante WEA liegt, wie angegeben, ca. 150 m innerhalb davon (Karte 1 und 2; Anmerkung: optimale Betrachtung Karte 2 bei Vergrößerung). Es gilt generell zu beachten, dass jene Kreisflächen nicht automatisch über § 45b BNatSchG stehen. Entscheidend bleibt die konkrete Sachlage. Bezüglich des Fischadlers ist maximal ein Raum mit einem Radius von 3.000 m um ein WEA-Vorhaben zu bewerten. Der artenschutzrechtlich primär relevante Umgriff beträgt hier bekanntlich 1.000 m. Zeitlich parallel zu diesem Schreiben prüfen wir, ob in dem betreffenden Nah- sowie zentralen und erweiterten Prüfbereich Daten zu einem Brutplatz und/oder sonstigen Nachweisen der Art vorliegen. Die detaillierte Prüfung artenschutzrechtlicher Belange nach BNatSchG für die Zulassung von Windkraftanlagen erfolgt im Genehmigungsverfahren nach Bundes-Immissionsschutzgesetz.

Zur Prüfung der militärischen Belange haben wir vom Landratsamt Amberg-Sulzbach für unseren geplanten Standort am 03.09.2024 bereits einen positiven Vorbescheid nach Bundes-Immissionsschutzgesetz (§ 9 Abs. 1a BImSchG) erhalten (siehe Anhang). Demnach stehen für die Errichtung und den Betrieb einer Windkraftanlage mit 262,5 m Gesamthöhe, einer Nennleistung von 7 Megawatt und einer Ertragserwartung von 16 – 20 Mio. kWh/Jahr auf Flur-Nr. 3768 der Gemarkung Sigl, Stadt Vilseck, weder zivile noch militärische luftrechtliche Belange entgegen. Wir möchten sie daher bitten das potenzielle Windvorranggebiet AS 38 aufgrund einer artenschutzrechtlichen „Risikozone“ nicht pauschal aus der Planung zu nehmen und verweisen auf die Prüfung dieser Belange im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren.

Im konkreten Fall werden in der näheren Umgebung größere VRG (VRG AS 11, AS 12 und AS 13) ausgewiesen, die eine konzentriertere, ressourcenschonendere und effizientere Windenergienutzung ermöglichen und weniger Betroffenheiten bei konkurrierenden Schutzgütern auslösen und dem raumordnerischen Grundsatz der dezentralen Konzentration somit eher entsprechen.

Auch auf die raumordnerischen Grundsätze (G) zur Bündelung von Infrastruktureinrichtungen und zur Freiraumerhaltung (vgl. Art. 6 Abs. 2 Nr. 3 BayLplG u. LEP 7.1.3 (G)) wird in diesem Zusammenhang verwiesen.

Es wird zudem darauf verwiesen, dass die Regionalplanfortschreibung mit einem gewissen Prozesscharakter auf den Weg gebracht wurde. Dazu wurden auch neben den kommunalen Vorschlägen zahlreiche Pufferflächen von planerischer Seite ergänzt, um im Laufe des Verfahrens, durch die im Beteiligungsverfahren gewonnenen Erkenntnisse, eine Abschichtung vornehmen zu können und trotzdem die notwendigen Flächenziele (gem. § 3 Abs. 1 WindBG Anlage i.V.m. LEP 6.2.2 (Z)) in einem schrittweisen Vorgehen erfüllen zu können. Im Hinblick auf das überragende öffentliche Interesse an den erneuerbaren Energien (gem. § 2 EEG) wird folglich geltend gemacht, dass mit dem aktuellen Entwurf das unter 6.2.2 LEP festgesetzte Teilflächenziel von 1,1% der Regionsfläche erreicht und sogar deutlich übertroffen wird.

In der regionalplanerischen Gesamtschau wird nach Bewertung der konkreten Situation und der Bewertung aller betroffenen Belange der Bereich nicht als VRG ausgewiesen.

VRG AS 39 "südwestlich Wickenricht"

BAIUDbw vom 23.01.25 Diese Potentialfläche befindet sich im Interessengebiet des TrübPI Grafenwöhr Die Potentialfläche kommt somit generell für die Planung von Windenergieanlagen in Frage. Ergänzende Stellungnahme vom 14.03.2025: Diese Potentialfläche unterliegt keiner Höhenbeschränkung.	Reduzierung des VRG Die zum VRG vorgebrachten Einwendungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Ein Siedlungsabstand von 1000 m ist mit Blick auf die Pflicht zur Erfüllung des Flächenbeitragswertes bzw. auf § 2 EEG nicht zielführend. Im Hinblick auf den Immissionsschutz findet im Rahmen der Überarbeitung des Fortschreibungs-entwurfs jedoch eine Erhöhung der Siedlungsabstände sowohl für Wohn-, Misch- Dorf- und Urbane Gebiete mit Bebauungsplan; Satzungen nach § 35 Abs. 6 BauGB sowie Wohngebäude im Innenbereich von 800 auf 900 Meter als auch für Wohngebäude im Außenbereich von 500 auf 600 Meter statt. Siehe hierzu auch die Stellungnahme des Sachgebietes Technischer Umweltschutz an der Regierung der Oberpfalz vom 17.10.2024. Durch die Erhöhung der Siedlungsabstände reduziert sich das VRG, u.a. entfällt ein Großteil der südwestlichen Teilfläche. Der Regionale Planungsverband strebt eine möglichst ausgewogene räumliche Verteilung der Vorranggebiete an. Die gem. WindBG und LEP vorgegebenen Flächenbeitragswerte (1,1% der Regionsfläche bis 31.12.27 und 1,8% bis 31.12.32) müssen jedoch regionsweit erreicht werden. Da mehrere Gemeinden im Verbandsgebiet aufgrund harter Ausschlusskriterien keine oder nur geringe Potentiale aufweisen, müssen Gemeinden mit günstigen Voraussetzungen relativ mehr mit Vorranggebieten für die Windenergie überplant werden Das Engagement der Photovoltaiknutzung der Stadt Vilseck wird auch aus regionalplanerischer Sicht positiv bewertet. Gem. der derzeitigen Rechtslage können für die gem. WindBG und LEP regionsweit zu erbringenden Flächenbeitragswerte jedoch nur Windenergiegebiete angerechnet werden.
Stadt Vilseck vom 23.10.24 Herausnahme aus der Flächenkulisse: Das Vorranggebiet AS 39 soll aus Flächenkulisse gestrichen werden. Aufgrund einer Überlagerung durch ein Dichtezentrum der Kategorie 1 wurde das VRG von 25 ha auf 18 ha verkleinert. Konzentrationswirkung: Die ausgewiesenen Vorranggebiete müssen eine wirtschaftliche Darstellbarkeit gewährleisten, um ihren Beitrag zu einer treibhausgasneutralen, sicheren und kostengünstigen Stromversorgung beitragen zu können. Laut Rücksprache mit Projektierern können erst Windparks ab 3 Windrädern eine wirtschaftliche Darstellbarkeit erreichen; aufgrund der Flächengröße kann diese Mindestanzahl aber nicht realisiert werden. Siedlungsabstand: Laut Projektierern ist ein Mindestabstand von 1.000m zur Erreichung der Anforderungen aus dem BImSchG unabhängig von der Art der Wohnbebauung zielführend Abstände darunter sind zu gering, um einen effektiven Immissionsschutz gewährleisten zu können. Das Vorranggebiet liegt nur ca. 500 m vom Ortsteil Wickenricht entfernt. Aufgrund der topographischen Lage sind deutliche Schallimmissionen und Schattenschlag in Wickenricht zu erwarten. Generell sollte - unabhängig von der Art der Wohnbebauung - ein Mindestabstand von 1.000 m zu Siedlungsbereichen eingehalten werden. Dementsprechend werden auch die geringeren Abstände zu Oberweißbach und Boden (Gemeinde Edelsfeld) kritisch gesehen. erneuerbare Energie: Aufgrund vier bereits bestehender Freiflächen-PV-Anlagen mit mehr als 80 ha Fläche und einer Leistung von ca. 50 Mwp wird bereits ein beträchtlicher Beitrag zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien erbracht. Weitere drei Anlagen mit einer Gesamtfläche von ca. 15 ha sind bereits geplant oder werden bereits umgesetzt. Erneuerbare Energien genießen in Vilseck einen hohen Stellenwert, es wird vor Ort mehr regenerativer Strom erzeugt als verbraucht wird. Ein weiterer Zubau durch Windräder in Höhen von 270 bis 280m ist der einheimischen Bevölkerung nicht vermittelbar und auch in der Kommune für die Akzeptanz der gesamtgesellschaftlichen Aufgabe der Energiewende kontraproduktiv.	
VRG AS 40 "östlich Gunzendorf"	

Amt für Ländliche Entwicklung Oberpfalz vom 24.10.24 Flurbereinigung: In diesem Überschneidungsgebiet läuft ein Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz bzw. ist die Anordnung derartiger Verfahren geplant. Es wird hingewiesen, dass die Ausweisung von Vorranggebieten in diesen Bereichen Einfluss auf die Durchführung von eigentums- und landschaftsgestaltenden Maßnahmen der bestehenden bzw. zu bildenden Teilnehmergeinschaften (Körperschaften des öffentlichen Rechts) hat. Insbesondere wirken sich die bestehenden und neuen Vorranggebiete auf die wertbestimmenden Eigenschaften der betroffenen Flächen und auch auf ggf. direkt oder indirekt folgenden Maßnahmen zu gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen der Teilnehmergeinschaften aus. In der Regel werden die Teilnehmergeinschaften, bzw. das ALE Oberpfalz bei der konkreten Planung der Windkraftanlagen bzw. -parks als Träger öffentlicher Belange beteiligt, was für die Erreichung der Verfahrensziele nach dem FlurbG unabdingbar ist.	Keine Änderung des VRG, Ergänzung des Umweltberichts Die zum VRG vorgebrachten Einwendungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Ein Hinweis auf das laufende Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz wird im Umweltbericht ergänzt. Im Standortbogen wird ergänzt, dass es im Einzelfall auf Grundmilitärischer Belange im Einzelfall im Genehmigungsverfahren zu Einschränkungen und Begrenzungen der zulässigen Bauhöhen kommen kann. Es werden die konkreten Hinweise aufgenommen. Im Hinblick auf das angesprochene Vorkommen von Rotmilan und ABSP-Flächen verweisen wir auf den mit der höheren Naturschutzbehörde abgestimmten rechtlichen Rahmen zum Arten- und Naturschutz, der - soweit auf Ebene der Regionalplanung gerechtfertigt - vollumfänglich berücksichtigt wird (siehe Kriterienkatalog sowie die Stellungnahme der Regierung der Oberpfalz vom 22.10.2024). Darüberhinausgehende Betroffenheiten sind gegebenenfalls bei den konkreten WEA Vorhaben auf der nachgelagerten Ebene des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens zu behandeln.
BAIUDbw vom 23.01.25 Diese Potentialfläche befindet sich im ZB des militärischen Flugverkehrs. Auch befindet sie sich im Interessengebiet des TrÜBPI Grafenwöhr. Die Potentialfläche kommt generell für die Planung von Windenergieanlagen in Frage. Ergänzende Stellungnahme vom 14.03.2025: Die maximale Bauhöhe, bedingt durch den 8km-Puffer des MVA Sektor S 3 des Flugplatzes Grafenwöhr, beträgt 858 m über NHN.	
Landesbund für Vogel- und Naturschutz in Bayern e.V. (LBV) vom 29.10.24 Schwarzstorch-Horst östlich Ortlesbrunn; ABSP-Fläche; jedoch bestehende WEA	
VRG AS 42 "südlich Sand"	
Telefonica Germany vom 13.08.24 Betroffenheit einer Richtfunkverbindung; Masten, Rotoren, Baukräne und sonstige Konstruktionen dürfen nicht in Richtfunktrassen ragen und müssen horizontalen Schutzkorridor zur Mittellinie der Richtfunkstrahlen von mind. +/- 30m und einen vertikalen Schutzabstand zur Mittellinie von +/- 15m einhalten.	Streichung des VRG Das VRG entfällt, da aufgrund der dortigen militärischen Belange (teilweise Lage im Flugbeschränkungsbereich, Lage

Höhere Naturschutzbehörde, ROP vom 22.10.24 Laut Umweltbericht wird die Landschaftsbildbewertung im Rahmen einer planerischen Einzelfallbewertung berücksichtigt (S.11). Ebenso kann der Änderungsbegründung entnommen werden, dass die Windenergienutzung unter Aussparung sensibler Landschaftsbereiche auf raumverträgliche Standorte gelenkt werden soll. Aktuell befinden sich jedoch 25 Flächen in Bereichen die der höchsten Landschaftsbildwertstufe 5 zugeordnet werden (AS 9, AS 20, AS 42, AS 43, AS 45/1, AS 45/2, AS 54, AS 55, AS 57, AS 58, AS 59, NEW 13, NEW 33, NEW 35, NEW 45, NEW 60, NEW 62, SAD 43, SAD 44, SAD 46, TIR 16, TIR 17, TIR 23, TIR 24, TIR 38). Das Sachgebiet Naturschutz bewertet diese Flächen für das Schutzgut „Landschaft“ als sehr negativ (- -) und fordert eine konsequente Schonung dieser sensiblen Landschaftsbereiche.	im Interessengebiet des TrÜbPI Grafenwöhr und im Zuständigkeitsbereich des Flugplatzes Grafenwöhr) voraussichtlich nicht genehmigungsfähig sind. Die weiteren vorgebrachten Belange und Hinweise werden zur Kenntnis genommen, sind durch die Streichung jedoch nicht mehr relevant bzw. ebenfalls berücksichtigt.
Höhere Naturschutzbehörde, ROP vom 22.10.24 Von den in der Region 6 vorgeschlagenen 195 Vorranggebieten werden noch 24 Gebiete aus Gründen des Artenschutzes als sehr negativ bewertet. Diese Einstufung kommt vor allem aufgrund von Überschneidungen mit Prüfradien um (bedeutende) Quartiere kollisionsgefährdeter Fledermäusen zustande. Es handelt sich dabei um die Flächen AS 22, AS 26, AS 42, AS 43, AS 45/1, AS 45/2, NEW 12, NEW 20, NEW 35, NEW 59, NEW 60, SAD 16, SAD 17, SAD 21, SAD 24, SAD 39, SAD 40, SAD 41, SAD 58, TIR 2, TIR 14, TIR 29, AM 1. Wir fordern, dass diese Flächen als Vorranggebiete entfallen bzw. entsprechend angepasst/ zu geschnitten werden. Präzisierung vom 20.12.2024: Betroffen sind: AS 22, AS 26, AS 42, NEW 12, NEW 20, NEW 35, NEW 59, NEW 60, SAD 17, SAD 21, SAD 24, SAD 39, SAD 40, SAD 41, TIR 14, AM 3	
BAIUDbw vom 23.01.25 Diese Potentialfläche befindet sich teilweise im Flugbeschränkungsgebiet des TrÜbPI Grafenwöhr. Ferner befindet sie sich im Interessengebiet des TrÜbPI Grafenwöhr und im ZB des Flugplatzes Grafenwöhr. Die Potentialfläche ist ungeeignet für die Planung von Windenergieanlagen.	
Landesbund für Vogel- und Naturschutz in Bayern e.V. (LBV) vom 29.10.24 Ablehnung Überschneidung mit Winterquartieren der kollisionsgefährdeten Fledermausarten Nordfledermaus, Breitflügel-fledermaus, Zwergfledermaus und Zweifarbfledermaus, Nähe FFH-Gebiete „Höhlen der nördlichen Frankenalb“ und „US- Truppenübungsplatz Grafenwöhr“ sowie SPA-Gebiet „US-Truppenübungsplatz Grafenwöhr“, Landschaftsbild 5	
VRG AS 43 "nordwestlich Oberachtel"	

Telefonica Germany vom 13.08.24 Betroffenheit einer Richtfunkverbindung; Masten, Rotoren, Baukräne und sonstige Konstruktionen dürfen nicht in Richtfunktrassen ragen und müssen horizontalen Schutzkorridor zur Mittellinie der Richtfunkstrahlen von mind. +/- 30m und einen vertikalen Schutzabstand zur Mittellinie von +/- 15m einhalten.	Reduzierung des VRG im nördlichen Teil und Ergänzung des Umweltberichts Die zum VRG vorgebrachten Einwendungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Im Zuge der Ausweisung der VRG wurde das Gewicht der Nutzung der Windenergie als überragender wichtiger Gemeinwohlbelang (gem. § 2 EEG) mit konkurrierenden Belangen bzw. Schutzgütern und konkurrierenden raumordnerischen Grundsätzen gem. Art. 6 BayLplG abgewogen. Im vorliegenden Fall liegt nach Einschätzung der zuständigen Fachstelle eine hohe Betroffenheit des konkurrierenden Schutzguts „Artenschutz“ vor. In der regionalplanerischen Gesamtschau wird daher nach Bewertung der konkreten Situation das überragende öffentliche Interesse an den erneuerbaren Energien (gem. § 2 EEG) für den nördlichen Teilbereich des geplanten VRG ausnahmsweise überwunden. Das geplante VRG wird daher um diesen Bereich reduziert. Dadurch können die Höhlen der Fledermäuse weiterhin angefliegen werden und es entsteht keine Barrierewirkung, wodurch die Betroffenheit konkurrierender Belange des Artenschutzes abgemildert werden. Richtfunkstrecken können durch Windenergieanlagen in ihrer Funktionsfähigkeit beeinträchtigt werden. Schutzbereiche um Richtfunktrassen sind zumeist kleinräumig und daher im regionalplanerischen Maßstab (1: 100.000) nicht darstellbar. Durch geringe Standortverschiebungen können in der Regel Beeinträchtigungen vermieden werden, so dass der überwiegende Teil des VRG weiterhin für WEA nutzbar ist. Die Detailprüfung und die Klärung der Vereinbarkeit erfolgt im Zuge des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Entsprechende Hinweise werden im Standortbogen ergänzt. Im Standortbogen wird ergänzt, dass es im Einzelfall auf Grundmilitärischer Belange im Einzelfall im Genehmigungs-
Höhere Naturschutzbehörde, ROP vom 22.10.24 Des Weiteren umschließt das geplante Vorranggebiet AS 43 eine Teilfläche des FFH-Gebiets Nr. 6335-305 „Höhlen der nördlichen Frankenalb“. Die dort befindliche Bismarckgrotte stellt ein bedeutendes Überwinterungs-, aber auch Übertagungs- und Schwarmquartier für Fledermäuse dar. Die umliegenden Waldbereiche dienen dabei als Jagdhabitat. Bei einer Realisierung von Windenergieanlagen im direkten Umfeld der Höhle kann eine erhebliche Beeinträchtigung der Erhaltungsziele des FFH-Gebiets nicht ausgeschlossen werden. Selbst bei einem Freihalten eines 300 m Puffers um das FFH-Gebiet droht eine Umzingelung dieses mit WEA, so dass es zur Ausbildung einer Barrierewirkung kommen kann und die Höhle ihre Bedeutung als Fledermausquartier verlöre. Daher wird dringend angeraten über den Pufferbereich hinaus den nördlich angrenzenden Teilbereich des geplanten Vorranggebiets zu streichen.	
Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Regensburg-Schwandorf vom 28.10.24 bitte unter den Punkten 3, 6 und 7 noch die Hinweise auf Überlagerungen mit Bodenschutzwald ergänzen; unter Punkt 7 zusätzlich auch die Hinweise auf Erholungswald	
Bergamt Nordbayern vom 29.10.24 Bodenschätze, Rohstoffgewinnung: Die Eisenerzverleihungen Krottensee-Bärnhof und Alte Hoffnung werden überdeckt.	
BAIUDBw vom 23.01.25 Diese Potentialfläche befindet sich im Jettieffluggebiet der Bundeswehr (ED-R 150). Ferner befindet sie sich im Interessengebiet des TrÜBPI Grafenwöhr. Die Potentialfläche kommt generell für die Planung von Windenergieanlagen in Frage. Ergänzende Stellungnahme vom 14.03.2025: Die maximale Bauhöhe aufgrund der Jettiefflugstrecke der Bundeswehr (ED-R 150) beträgt 944 m über NHN.	
Landesbund für Vogel- und Naturschutz in Bayern e.V. (LBV) vom 29.10.24 Ablehnung Überschneidung am nördlichen Rand Dichtenzentrum 2 Uhu, Prüfradius der Winterquartiere Nordfledermaus und Zwergfledermaus, FFH-Gebiet „Höhlen der nördlichen Frankenalb“ (mit gültigem MMP) umschließt geplante VRG, Landschaftsbild 5	

	verfahren zu Einschränkungen und Begrenzungen der zulässigen Bauhöhen kommen kann. Es werden die konkreten Hinweise aufgenommen. Hinweise auf Bodenschutz- und Erholungswald und Eisen-erzverleihungen werden ebenso im Umweltbericht (Standort-bogen) ergänzt. Die bekannten Fledermausvorkommen wurden von den Naturschutzbehörden und Naturschutzverbänden im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung sowie im Beteiligungsverfahren nach Art. 16 BayLplG vorgetragen und werden, soweit auf Ebene der Regionalplanung möglich, den rechtlichen Vorgaben entsprechend berücksichtigt. In der Fortschreibung des Regionalplans zur Windenergie werden sowohl im Umweltbericht als auch in der Begründung Hinweise zu Fledermausvorkommen und die etwaige Notwendigkeit von Vermeidungsmaßnahmen hingewiesen. Verbindliche Vorgaben zu Abschaltalgorithmen sind erst auf der Ebene des Immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens möglich. Daneben haben im Laufe des Verfahrens die von den Naturschutzbehörden gelieferten Informationen zu Wochenstuben von Fledermäusen - falls dies mit Blick auf planerischen Überlegungen auf Ebene der Regionalplanung umsetzbar war - zur Anpassung des Entwurfs (Verkleinerung bzw. Zuschneiden von Vorranggebieten) geführt. Weitere Änderungen am Entwurf sind daher nicht veranlasst. FFH-Gebiete wurden entsprechend des Kriterienkatalogs als hartes Ausschlusskriterium gesetzt und somit von VRG Windenergie freigehalten. Eine Überlagerung mit einem bestehenden FFH-Gebiet liegt nach hiesiger Kenntnis nicht vor. Nach den grundlegenden rechtlichen Rahmendbedingungen stellt das Kriterium Landschaftsschutz kein hartes Ausschlusskriterium dar. Nichtsdestotrotz sind die genannten Belange des Landschaftsschutzes (Landschaftsbild, Höhenzüge mit Fernwirkung) dem Grunde nach auch in die planerischen Überlegungen eingeflossen und soweit möglich berücksichtigt worden. Mit Blick auf § 2 EEG (überragendes öffentliches Interesse der erneuerbaren Energien) und die zu

	erbringenden Flächenbeitragswerte war dies jedoch nicht durchgehend möglich. Durch die Reduzierung des VRG AS 43 wird dem Belang der Überlastung des Landschaftsschutzgebietes dennoch Rechnung getragen
VRG AS 44 „nordwestlich Sulzbach-Rosenberg“ (Flächenneuvorschlag)	
Stadt Sulzbach-Rosenberg vom 28.10.24: Meldung/Bitte um Wiederaufnahme des Gebietes 1 in den Fatzen beschränkt auf die Grundstücke der Stadt Sulzbach-Rosenberg mit 59 ha Fläche als Vorranggebiet für Windenergie.	Aufnahme als VRG Windenergie Im beantragten Bereich liegen keine Ausschlusskriterien vor, so dass der Bereich als VRG aufgenommen werden kann.
Höhere Naturschutzbehörde, ROP vom 11.03.25 Lage im Dichtezentrum. Vollständig geeignet. Aufgrund der hohen Sensibilität der Dichtezentren ist es allerdings erforderlich, dass auch innerhalb der hier als geeignet identifizierten Vorranggebiete für die jeweils betroffene Art Minderungsmaßnahmen nach Anlage 1 BNatSchG im Regionalplan festgesetzt werden.	
Amt für Ernährung Landwirtschaft und Forsten Regensburg-Schwandorf vom 11.03.2025 Fläche liegt zu 100% im Wald, dieser Wald ist als Erholungswald Stufe II nach Art. 6 BayWaldG ausgewiesen	
Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege vom 10.03.2025 Innerhalb des Prüfradius von 10 km um das jeweils betroffene besonders landschaftsprägende Baudenkmal bedarf es aufgrund der jeweils individuell zu bewertenden Wirkungsraumes der besonders landschaftsprägenden Denkmäler einer fundierten Einzelfallprüfung auf Genehmigungsebene, da das Erscheinungsbild der Denkmäler, deren Einbettung in Topografie und Landschaft sowie die Lage und Orientierung der historischen Sichtachsen und Blickbezüge jeweils erheblich voneinander abweichen. Die genaue Prüfung kann hierfür erst im konkreten Genehmigungsverfahren erfolgen, wenn die Standorte und entsprechende Untersuchungen dazu vorliegen.	
BAIUDBw vom 28.03.2025 Die Flächen liegt im westlichen Teil innerhalb des Flugbeschränkungsgebietes ED-R 150 (Jettieffluggebiet). Die Höhenbeschränkung des Teils der Fläche welcher innerhalb des Flugbeschränkungsgebietes liegt, beträgt 944 m über NHN. Die Potentialfläche kommt somit generell für die Planung von Windenergieanlagen in Frage.	
VRG AS 45/1 "westlich Lunkenreuth"	

Höhere Naturschutzbehörde, ROP vom 22.10.24 Die Vorranggebiete AS 45/1 und AS 45/2 grenzen direkt an das FFH-Gebiet Nr. 6335-302 „Wellucker Wald nördlich Königstein“ an und befinden sich gänzlich im Wald bzw. in Teilen auf einer Lichtung. Da die Bereiche innerhalb des FFH-Gebiets als Jagdhabitate der unten aufgeführten Fledermausarten anzunehmen sind (siehe auch FFH-Managementplan) ist auch von einer Nutzung der angrenzenden Flächen auszugehen, die als Vorranggebiete vorgesehen sind. Ebenso können aufgrund der Habitatausstattung auch in den Randbereichen des FFH-Gebiets Quartiere der Arten Bechstein- und Mopsfledermaus nicht ausgeschlossen werden. Bei einer Realisierung von Windenergieanlagen kann eine Entwertung und damit erhebliche Beeinträchtigung der benachbarten Fledermaushabitate und damit von Erhaltungszielen des FFH-Gebiets nicht ausgeschlossen werden. Da die geplanten Vorranggebiete vollständig im Pufferbereich von 300 m um das FFH-Gebiet liegen, müssen die Flächen AS 45/1 und AS 45/2 entfallen.	Streichung des VRG Im Zuge der Ausweisung der VRG wurde das Gewicht der Nutzung der Windenergie als überragender wichtiger Gemeinwohlbelang (gem. § 2 EEG) mit konkurrierenden Belangen bzw. Schutzgütern und konkurrierenden raumordnerischen Grundsätzen gem. Art. 6 BayLplG abgewogen. Im vorliegenden Fall liegt nach Einschätzung der zuständigen Fachstelle voraussichtlich eine hohe Betroffenheit der Erhaltungsziele eines FFH-Gebietes und somit des Schutzguts „Artenschutz“ vor.
Höhere Naturschutzbehörde, ROP vom 22.10.24 Laut Umweltbericht wird die Landschaftsbildbewertung im Rahmen einer planerischen Einzelfallbewertung berücksichtigt (S.11). Ebenso kann der Änderungsbegründung entnommen werden, dass die Windenergienutzung unter Aussparung sensibler Landschaftsbereiche auf raumverträgliche Standorte gelenkt werden soll. Aktuell befinden sich jedoch 25 Flächen in Bereichen die der höchsten Landschaftsbildwertstufe 5 zugeordnet werden (AS 9, AS 20, AS 42, AS 43, AS 45/1, AS 45/2, AS 54, AS 55, AS 57, AS 58, AS 59, NEW 13, NEW 33, NEW 35, NEW 45, NEW 60, NEW 62, SAD 43, SAD 44, SAD 46, TIR 16, TIR 17, TIR 23, TIR 24, TIR 38). Das Sachgebiet Naturschutz bewertet diese Flächen für das Schutzgut „Landschaft“ als sehr negativ (- -) und fordert eine konsequente Schonung dieser sensiblen Landschaftsbereiche.	Es wird darauf verwiesen, dass die Regionalplanfortschreibung mit einem gewissen Prozesscharakter auf den Weg gebracht wurde. Dazu wurden auch neben den kommunalen Vorschlägen zahlreiche Pufferflächen von planerischer Seite ergänzt, um im Laufe des Verfahrens, durch die im Beteiligungsverfahren gewonnenen Erkenntnisse, eine Abschichtung vornehmen zu können und trotzdem die notwendigen Flächenziele (gem. § 3 Abs. 1 WindBG Anlage i.V.m. LEP 6.2.2 (Z)) in einem schrittweisen Vorgehen erfüllen zu können. Im Hinblick auf das überragende öffentliche Interesse an den erneuerbaren Energien (gem. § 2 EEG) wird folglich geltend gemacht, dass mit dem aktuellen Entwurf das unter 6.2.2 LEP festgesetzte Teilflächenziel von 1,1% der Regio-nalfläche erreicht und sogar deutlich übertroffen wird.
Höhere Naturschutzbehörde, ROP vom 22.10.24 Von den in der Region 6 vorgeschlagenen 195 Vorranggebieten werden noch 24 Gebiete aus Gründen des Artenschutzes als sehr negativ bewertet. Diese Einstufung kommt vor allem aufgrund von Überschneidungen mit Prüfradien um (bedeutende) Quartiere kollisionsgefährdeter Fledermäusen zustande. Es handelt sich dabei um die Flächen AS 22, AS 26, AS 42, AS 43, AS 45/1, AS 45/2, NEW 12, NEW 20, NEW 35, NEW 59, NEW 60, SAD 16, SAD 17, SAD 21, SAD 24, SAD 39, SAD 40, SAD 41, SAD 58, TIR 2, TIR 14, TIR 29, AM 1. Wir fordern, dass diese Flächen als Vorranggebiete entfallen bzw. entsprechend angepasst/ zu geschnitten werden. Präzisierung vom 20.12.2024: Betroffen sind: AS 22, AS 26, AS 42, NEW 12, NEW 20, NEW 35, NEW 59, NEW 60, SAD 17, SAD 21, SAD 24, SAD 39, SAD 40, SAD 41, TIR 14, AM 1	Das VRG wird daher nicht ausgewiesen, da in der regionalplanerischen Gesamtschau konkurrierende Belange in vergleichsweise hohem Ausmaß betroffen sind. Die weiteren vorgebrachten Belange und Hinweise werden zur Kenntnis genommen, sind durch die Streichung jedoch nicht mehr relevant bzw. ebenfalls berücksichtigt.

Höhere Naturschutzbehörde, ROP vom 22.10.24 Vorranggebiete, die nur für ein bis zwei Windenergieanlagen Platz bieten, sind auf Grund der fehlenden Konzentrationswirkung, überproportional hohen Eingriffsschwere und des Flächenverbrauchs als kritisch zu sehen. Bedauerlicherweise ist jedoch bei mind. 28 Vorranggebieten in der Region 6 davon auszugehen, dass diese nur groß genug für ein bis zwei Windenergieanlagen sein werden: AS 1/2, AS 13, AS 45/1, AS 45/2, AS 54, AS 57, NEW 09, NEW 10, NEW 42, NEW 51, NEW 52, NEW 54, NEW 55, SAD 23/2, SAD 26, SAD 51, SAD 52, SAD 53, SAD 54, SAD 57, SAD 60, TIR 22, TIR 30, TIR 33, WEN 4, WEN 6, WEN 7, WEN 9. Diese Flächen sind daher als Vorranggebiete nicht bzw. nur in unmittelbarer räumlicher Nähe zu größeren Vorranggebieten geeignet.	
Bergamt Nordbayern vom 29.10.24 Bodenschätze, Rohstoffgewinnung: In der Nähe ist alter Bergbau umgegangen. Das Vorhandensein weiterer hier nichttrisskundiger Grubenbaue kann nicht ausgeschlossen werden.	
BAIUDbw vom 23.01.25 Diese Potentialfläche befindet sich im Interessengebiet des TrÜBPI Grafenwöhr. Die Potentialfläche kommt generell für die Planung von Windenergieanlagen in Frage.	
Landesbund für Vogel- und Naturschutz in Bayern e.V. (LBV) vom 29.10.24 Ablehnung Überlagerung mit Prüfradius um Quartiere der kollisionsgefährdeten Zwergfledermaus, Vorkommen Wildkatze, Nähe FFH-Gebiet „Wellucker Wald nördlich Königstein“, Landschaftsbild 5, Kleinflächigkeit VRG	
Bund Naturschutz in Bayern e.V. vom 31.10.24 geplante Vorranggebiete im Wald unter 10 Hektar Flächengröße: Mit geringer Flächengröße und einem abgelegenen Waldstandort widersprechen Vorranggebiete unter 10 Hektar dem Konzept der dezentralen Konzentration von Windenergieanlagen und führen zu einer erheblichen Zersplitterung der Vorranggebiete. Da darin jeweils ohnehin nur sehr wenige Anlagen möglich wären, wäre der dafür erforderliche Aufwand für die Erschließung (Leitungen, Wege) in betroffenen Waldgebieten unverhältnismäßig hoch und würde entsprechende Eingriffe verursachen. Die Fläche ist davon insbesondere betroffen. Der BUND Naturschutz lehnt daher die Ausweisung dieser Bereiche unter 10 Hektar Flächengröße innerhalb von Waldflächen als Vorranggebiete ab, zumal sie für das Erreichen der erforderlichen Flächengröße nicht erforderlich sind.	
VRG AS 45/2 "nordwestlich Königstein"	
Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Regensburg-Schwandorf vom 28.10.24 bitte unter Punkt 7 noch den Hinweis zu möglichen Zielkonflikten und Auflagen wegen Überlagerung mit Naturwald-flächen ergänzen	Streichung des VRG

Höhere Naturschutzbehörde, ROP vom 22.10.24 Die Vorranggebiete AS 45/1 und AS 45/2 grenzen direkt an das FFH-Gebiet Nr. 6335-302 „Wellucker Wald nördlich Königstein“ an und befinden sich gänzlich im Wald bzw. in Teilen auf einer Lichtung. Da die Bereiche innerhalb des FFH-Gebiets als Jagdhabitats der unten aufgeführten Fledermausarten anzunehmen sind (siehe auch FFH-Managementplan) ist auch von einer Nutzung der angrenzenden Flächen auszugehen, die als Vorranggebiete vorgesehen sind. Ebenso können aufgrund der Habitatausstattung auch in den Randbereichen des FFH-Gebiets Quartiere der Arten Bechstein- und Mopsfledermaus nicht ausgeschlossen werden. Bei einer Realisierung von Windenergieanlagen kann eine Entwertung und damit erhebliche Beeinträchtigung der benachbarten Fledermaushabitate und damit von Erhaltungszielen des FFH-Gebiets nicht ausgeschlossen werden. Da die geplanten Vorranggebiete vollständig im Pufferbereich von 300 m um das FFH-Gebiet liegen, müssen die Flächen AS 45/1 und AS 45/2 entfallen.	Im Zuge der Ausweisung der VRG wurde das Gewicht der Nutzung der Windenergie als überragender wichtiger Gemeinwohlbelang (gem. § 2 EEG) mit konkurrierenden Belangen bzw. Schutzgütern und konkurrierenden raumordnerischen Grundsätzen gem. Art. 6 BayLplG abgewogen. Im vorliegenden Fall liegt nach Einschätzung der zuständigen Fachstelle voraussichtlich eine hohe Betroffenheit der Erhaltungsziele eines FFH-Gebietes und somit des Schutzguts „Artenschutz“ vor.
Höhere Naturschutzbehörde, ROP vom 22.10.24 Laut Umweltbericht wird die Landschaftsbildbewertung im Rahmen einer planerischen Einzelfallbewertung berücksichtigt (S.11). Ebenso kann der Änderungsbegründung entnommen werden, dass die Windenergienutzung unter Aussparung sensibler Landschaftsbereiche auf raumverträgliche Standorte gelenkt werden soll. Aktuell befinden sich jedoch 25 Flächen in Bereichen die der höchsten Landschaftsbildwertstufe 5 zugeordnet werden (AS 9, AS 20, AS 42, AS 43, AS 45/1, AS 45/2, AS 54, AS 55, AS 57, AS 58, AS 59, NEW 13, NEW 33, NEW 35, NEW 45, NEW 60, NEW 62, SAD 43, SAD 44, SAD 46, TIR 16, TIR 17, TIR 23, TIR 24, TIR 38). Das Sachgebiet Naturschutz bewertet diese Flächen für das Schutzgut „Landschaft“ als sehr negativ (- -) und fordert eine konsequente Schonung dieser sensiblen Landschaftsbereiche.	Es wird darauf verwiesen, dass die Regionalplanfortschreibung mit einem gewissen Prozesscharakter auf den Weg gebracht wurde. Dazu wurden auch neben den kommunalen Vorschlägen zahlreiche Pufferflächen von planerischer Seite ergänzt, um im Laufe des Verfahrens, durch die im Beteiligungsverfahren gewonnenen Erkenntnisse, eine Abschichtung vornehmen zu können und trotzdem die notwendigen Flächenziele (gem. § 3 Abs. 1 WindBG Anlage i.V.m. LEP 6.2.2 (Z)) in einem schrittweisen Vorgehen erfüllen zu können. Im Hinblick auf das überragende öffentliche Interesse an den erneuerbaren Energien (gem. § 2 EEG) wird folglich geltend gemacht, dass mit dem aktuellen Entwurf das unter 6.2.2 LEP festgesetzte Teilflächenziel von 1,1% der Regi-onsfläche erreicht und sogar deutlich übertroffen wird.
Höhere Naturschutzbehörde, ROP vom 22.10.24 Von den in der Region 6 vorgeschlagenen 195 Vorranggebieten werden noch 24 Gebiete aus Gründen des Artenschutzes als sehr negativ bewertet. Diese Einstufung kommt vor allem aufgrund von Überschneidungen mit Prüfradien um (bedeutende) Quartiere kollisionsgefährdeter Fledermäuse zustande. Es handelt sich dabei um die Flächen AS 22, AS 26, AS 42, AS 43, AS 45/1, AS 45/2, NEW 12, NEW 20, NEW 35, NEW 59, NEW 60, SAD 16, SAD 17, SAD 21, SAD 24, SAD 39, SAD 40, SAD 41, SAD 58, TIR 2, TIR 14, TIR 29, AM 1. Wir fordern, dass diese Flächen als Vorranggebiete entfallen bzw. entsprechend angepasst/ zu geschnitten werden. Präzisierung vom 20.12.2024: Betroffen sind: AS 22, AS 26, AS 42, NEW 12, NEW 20, NEW 35, NEW 59, NEW 60, SAD 17, SAD 21, SAD 24, SAD 39, SAD 40, SAD 41, TIR 14, AM 1	Das VRG wird daher nicht ausgewiesen, da in der regional-planerischen Gesamtschau konkurrierende Belange in vergleichsweise hohem Ausmaß betroffen sind. Die weiteren vorgebrachten Belange und Hinweise werden zur Kenntnis genommen, sind durch die Streichung jedoch nicht mehr relevant bzw. ebenfalls berücksichtigt.

Höhere Naturschutzbehörde, ROP vom 22.10.24 Vorranggebiete, die nur für ein bis zwei Windenergieanlagen Platz bieten, sind auf Grund der fehlenden Konzentrationswirkung, überproportional hohen Eingriffsschwere und des Flächenverbrauchs als kritisch zu sehen. Bedauerlicherweise ist jedoch bei mind. 28 Vorranggebieten in der Region 6 davon auszugehen, dass diese nur groß genug für ein bis zwei Windenergieanlagen sein werden: AS 1/2, AS 13, AS 45/1, AS 45/2, AS 54, AS 57, NEW 09, NEW 10, NEW 42, NEW 51, NEW 52, NEW 54, NEW 55, SAD 23/2, SAD 26, SAD 51, SAD 52, SAD 53, SAD 54, SAD 57, SAD 60, TIR 22, TIR 30, TIR 33, WEN 4, WEN 6, WEN 7, WEN 9. Diese Flächen sind daher als Vorranggebiete nicht bzw. nur in unmittelbarer räumlicher Nähe zu größeren Vorranggebieten geeignet.	
Bergamt Nordbayern vom 29.10.24 Bodenschätze, Rohstoffgewinnung: In der Nähe ist alter Bergbau umgegangen. Das Vorhandensein weiterer hier nichttrisskundiger Grubenbaue kann nicht ausgeschlossen werden.	
BAIUDbw vom 23.01.25 Diese Potentialfläche befindet sich im Interessengebiet des TrÜBPI Grafenwöhr. Ferner befindet sie sich im Jettieffluggebiet der Bundeswehr (ED-R 150). Die Potentialfläche kommt generell für die Planung von Windenergieanlagen in Frage.	
Landesbund für Vogel- und Naturschutz in Bayern e.V. (LBV) vom 29.10.24 Ablehnung Überlagerung mit Prüfradius um Quartiere der kollisionsgefährdeten Zwergfledermaus, Vorkommen Wildkatze, Nähe FFH-Gebiet „Wellucker Wald nördlich Königstein“, VNP Wald, Landschaftsbild 5, Kleinflächigkeit VRG	
Bund Naturschutz in Bayern e.V. vom 31.10.24 geplante Vorranggebiete im Wald unter 10 Hektar Flächengröße: Mit geringer Flächengröße und einem abgelegenen Waldstandort widersprechen Vorranggebiete unter 10 Hektar dem Konzept der dezentralen Konzentration von Windenergieanlagen und führen zu einer erheblichen Zersplitterung der Vorranggebiete. Da darin jeweils ohnehin nur sehr wenige Anlagen möglich wären, wäre der dafür erforderliche Aufwand für die Erschließung (Leitungen, Wege) in betroffenen Waldgebieten unverhältnismäßig hoch und würde entsprechende Eingriffe verursachen. Die Fläche ist davon insbesondere betroffen. Der BUND Naturschutz lehnt daher die Ausweisung dieser Bereiche unter 10 Hektar Flächengröße innerhalb von Waldflächen als Vorranggebiete ab, zumal sie für das Erreichen der erforderlichen Flächengröße nicht erforderlich sind.	
VRG AS 46 "nordwestlich Kreuth"	
Höhere Naturschutzbehörde, ROP vom 22.10.24 „Flächen für Natur- und Artenschutz“ unter (3) des Standortbogens nicht übernommen. Das ist zu korrigieren.	Keine Änderung des Entwurfs, Ergänzung des Umweltberichts

Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Regensburg-Schwandorf vom 28.10.24 bitte unter den Punkten 3, 6 und 7 die Hinweise auf Überlagerungen mit Erholungswald ergänzen	Die zum VRG vorgebrachten Einwendungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
BAIUDbw vom 23.01.25 Diese Potentialfläche befindet sich im Interessengebiet des TrÜbPI Hohenfels. Ferner befindet sie sich im Jettieffluggebiet der Bundeswehr (ED-R 150). Die Potentialfläche kommt somit generell für die Planung von Windenergieanlagen in Frage. Ergänzende Stellungnahme vom 14.03.2025: Die maximale Bauhöhe aufgrund der Jettiefflugstrecke der Bundeswehr (ED-R 150) (östliche Hälfte der Fläche) beträgt 944 m über NHN.	Die Hinweise auf Erholungswald und die „Flächen für Natur- und Artenschutz“ werden im Umweltbericht ergänzt. Letzteres erfordert nach der Einschätzung der zuständigen Fachstelle jedoch keine Streichung der betroffenen Teilfläche, weshalb der Forderung im Hinblick auf § 2 EEG nicht nachgekommen wird.
Landesbund für Vogel- und Naturschutz in Bayern e.V. (LBV) vom 29.10.24 östlicher Randbereich Überschneidung mit Prüfradius der Zwergfledermaus; Teilfläche streichen	Im Standortbogen wird ergänzt, dass es im Einzelfall auf Grundmilitärischer Belange im Einzelfall im Genehmigungsverfahren zu Einschränkungen und Begrenzungen der zulässigen Bauhöhen kommen kann. Es werden die konkreten Hinweise aufgenommen. Im Hinblick auf das angesprochene Vorkommen der Zwergfledermaus verweisen wir auf den mit der höheren Naturschutzbehörde abgestimmten rechtlichen Rahmen zum Arten- und Naturschutz, der - soweit auf Ebene der Regionalplanung gerechtfertigt - vollumfänglich berücksichtigt wird (siehe Kriterienkatalog sowie die Stellungnahme der Regierung der Oberpfalz vom 22.10.2024). Darüberhinausgehende Betroffenheiten sind gegebenenfalls bei den konkreten WEA Vorhaben auf der nachgelagerten Ebene des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens zu behandeln.
VRG AS 47 "östlich Niederärndt" (Flächenneuvorschlag)	

Gemeinde Edelsfeld vom 12.09.24 Bitte um Wiederaufnahme: Die Gemeinde bittet um erneute Prüfung und flächenscharfe Aufnahme der Fläche in den Regionalplan. Die Fläche ist aufgrund der Überlagerung mit einem Dichtezentrum der Kategorie 1 (Fischadler) weggefallen. Aufgrund der Aufnahme der Flächen zu Beginn des Prozesses (Schreiben vom 16.12.2022) sind durch die Gemeinde mit den Grundstücksbesitzern bereits Flächensicherungsverträge geschlossen worden. Biologische Vielfalt: Die Flächen sind durch das Dichtezentrum Kategorie 1 weggefallen; laut Rücksprache mit der Unteren Naturschutzbehörde befindet sich innerhalb der Fläche weder ein Nah- bzw. zentraler Prüfbereich des Fischadlers oder des Rotmilans.	Teilweise Aufnahme als VRG Windenergie Im Zuge der Ausweisung der VRG wurde das Gewicht der Nutzung der Windenergie als überragender wichtiger Gemeinwohlbelang (gem. § 2 EEG) mit konkurrierenden Belangen bzw. Schutzgütern und konkurrierenden raumordnerischen Grundsätzen gem. Art. 6 BayLplG abgewogen. Im vorliegenden Fall wurde durch die zuständige Fachstelle eine Einzelfallbewertung vorgenommen bei der die voraussichtliche Betroffenheit des konkurrierenden Schutzguts „Artenschutz“ ermittelt wurde. Es erscheint aus regionalplanerischer Sicht sachgerecht diese fachliche Empfehlung entsprechend zu berücksichtigen. Es wird darauf verwiesen, dass die Regionalplanfortschreibung mit einem gewissen Prozesscharakter auf den Weg gebracht wurde. Dazu wurden auch neben den kommunalen Vorschlägen zahlreiche Pufferflächen von planerischer Seite ergänzt, um im Laufe des Verfahrens, durch die im Beteiligungsverfahren gewonnenen Erkenntnisse, eine Abschichtung vornehmen zu können und trotzdem die notwendigen Flächenziele (gem. § 3 Abs. 1 WindBG Anlage i.V.m. LEP 6.2.2 (Z)) in einem schrittweisen Vorgehen erfüllen zu können. Im Hinblick auf das überragende öffentliche Interesse an den erneuerbaren Energien (gem. § 2 EEG) wird folglich geltend gemacht, dass mit dem aktuellen Entwurf das unter 6.2.2 LEP festgesetzte Teilflächenziel von 1,1% der Regionsfläche erreicht und sogar deutlich übertroffen wird. In der regionalplanerischen Gesamtschau wird daher nach Bewertung der konkreten Situation lediglich der nordwestliche Teilbereich als VRG Windenergie ausgewiesen.
Höhere Naturschutzbehörde, ROP vom 11.03.25 Im Rahmen einer naturschutzfachlichen Einzelfallvorprüfung in der insbesondere die Lage der Brutplätze, die Habitatausstattung und Kenntnisse zur Raumnutzung herangezogen wurden, konnte festgestellt werden, dass die Fläche voraussichtlich teilweise geeignet ist. Wir möchten darauf hinweisen, dass sich bei der Bewertung dieser Flächen im Rahmen des geplanten, ergänzenden öffentlichen Beteiligungsverfahrens noch Änderungen ergeben können, sofern bis zu diesem Zeitpunkt neue Kenntnisse zum Vorkommen und der Raumnutzung der den Dichtezentren zugrundeliegenden Vogelarten vorliegen.	
Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Regensburg-Schwandorf vom 11.03.2025 Fläche liegt zu ca. 50% im Wald, keine forstlichen Besonderheiten.	
BAIUDbw vom 18.03.2025 Diese Potentialfläche befindet sich im Interessengebiet des TrÜbPI Grafenwöhr. Die Potentialfläche kommt somit generell für die Planung von Windenergieanlagen in Frage.	
VRG AS 48 "nordwestlich Weißenberg"	

Gemeinde Edelsfeld vom 12.09.24 Bitte um Wiederaufnahme: Die Gemeinde bittet um erneute Prüfung und flächenscharfe Aufnahme der Fläche in den Regionalplan. Die Fläche ist aufgrund der Überlagerung mit einem Dichtezentrum der Kategorie 1 (Fischadler) weggefallen. Aufgrund der Aufnahme der Flächen zu Beginn des Prozesses (Schreiben vom 16.12.2022) sind durch die Gemeinde mit den Grundstücksbesitzern bereits Flächensicherungsverträge geschlossen worden. Biologische Vielfalt: Die Flächen sind durch das Dichtezentrum Kategorie 1 weggefallen; laut Rücksprache mit der Unteren Naturschutzbehörde befindet sich innerhalb der Fläche eine Teilüberlagerung mit einem zentralen Prüfbereich eines Rotmilans.	Keine Änderung des Entwurfs. Im Zuge der Ausweisung der VRG wurde das Gewicht der Nutzung der Windenergie als überragender wichtiger Gemeinwohlbelang (gem. § 2 EEG) mit konkurrierenden Belangen bzw. Schutzgütern und konkurrierenden raumordnerischen Grundsätzen gem. Art. 6 BayLplG abgewogen. Im vorliegenden Fall wurde durch die zuständige Fachstelle eine Einzelfallbewertung vorgenommen bei der die voraussichtliche Betroffenheit des konkurrierenden Schutzguts „Artenschutz“ ermittelt wurde. Es erscheint aus regionalplanerischer Sicht sachgerecht diese fachliche Empfehlung entsprechend zu berücksichtigen. Es wird darauf verwiesen, dass die Regionalplanfortschreibung mit einem gewissen Prozesscharakter auf den Weg gebracht wurde. Dazu wurden auch neben den kommunalen Vorschlägen zahlreiche Pufferflächen von planerischer Seite ergänzt, um im Laufe des Verfahrens, durch die im Beteiligungsverfahren gewonnenen Erkenntnisse, eine Abschiebung vornehmen zu können und trotzdem die notwendigen Flächenziele (gem. § 3 Abs. 1 WindBG Anlage i.V.m. LEP 6.2.2 (Z)) in einem schrittweisen Vorgehen erfüllen zu können. Im Hinblick auf das überragende öffentliche Interesse an den erneuerbaren Energien (gem. § 2 EEG) wird folglich geltend gemacht, dass mit dem aktuellen Entwurf das unter 6.2.2 LEP festgesetzte Teilflächenziel von 1,1% der Regionsfläche erreicht und sogar deutlich übertroffen wird. Das VRG wird daher nicht ausgewiesen, da in der regionalplanerischen Gesamtschau konkurrierende Belange in vergleichsweise hohem Ausmaß betroffen sind
Höhere Naturschutzbehörde, ROP vom 11.03.25 Im Rahmen einer naturschutzfachlichen Einzelfallvorprüfung in der insbesondere die Lage der Brutplätze, die Habitatausstattung und Kenntnisse zur Raumnutzung herangezogen wurden, konnte festgestellt werden, dass die Fläche voraussichtlich weiterhin nicht geeignet ist. Wir möchten darauf hinweisen, dass sich bei der Bewertung dieser Flächen im Rahmen des geplanten, ergänzenden öffentlichen Beteiligungsverfahrens noch Änderungen ergeben können, sofern bis zu diesem Zeitpunkt neue Kenntnisse zum Vorkommen und der Raumnutzung der den Dichtezentren zugrundeliegenden Vogelarten vorliegen.	
VRG AS 49 "nordöstlich Diebis"	

Sachgebiet 52 - Wasserrecht des Landratsamtes Amberg-Sulzbach vom 18.09.24 Im Bereich der Wasserschutzgebiete ist für die Windenergie eine Festsetzung als Vorbehaltsgebiet möglich. Im Rahmen der nachfolgenden Genehmigungsverfahren ist dann das besondere Gewicht des Belanges der Windkraft für die jeweilige Windkraftanlage im Einvernehmen mit dem zuständigen Wasserwirtschaftsamt und dem Wasserversorger auf die Verbote der jeweiligen Wasserschutzgebietsverordnung abzustimmen. Bei der Erstellung der Planung ist auf jeden Fall das Lfu-Merkblatt 1.2/8 "Trinkwasserschutz bei der Planung und Errichtung von Windkraftanlagen" zu beachten. Bei einer Überlagerung mit dem Vorranggebiet Wasserversorgung muss geprüft werden, ob beide Nutzungen miteinander vereinbar sind. Es ist hier im Einzelfall im Rahmen des Genehmigungsverfahrens für die Windkraftanlagen zu prüfen, ob Windkraft mit den vorrangigen Belangen der Wasserversorgung vereinbar ist. Betroffen ist eine WSG-Zone III.	Streichung des VRG Das VRG entfällt, da aufgrund der dortigen militärischen Belange (Lage im Anflugbereich des TrÜbPI Hohenfels und in der Immissionsschutzzone des Standortübungsplatzes (StO-ÜbPI) Freihöls) voraussichtlich nicht genehmigungsfähig sind. Die weiteren vorgebrachten Belange und Hinweise werden zur Kenntnis genommen, sind durch die Streichung jedoch nicht mehr relevant bzw. ebenfalls berücksichtigt.
BAIUDbw vom 23.01.25 Diese Potentialfläche befindet sich im Anflugbereich des TrÜbPI Hohenfels. Ferner befindet sie sich in der Immissionsschutzzone des Standortübungsplatzes (StOÜbPI) Freihöls. Die Potentialfläche ist ungeeignet für die Planung von Windenergieanlagen.	
Landesbund für Vogel- und Naturschutz in Bayern e.V. (LBV) vom 29.10.24 Ablehnung Prüfbereich Uhu betroffen, weiteres Vorkommen Uhu, Bereich Sandgrube Amberg-Ost, unmittelbare Nähe zum Neststandort von Seeadler und Fischadler (2 Paare), Vorkommen Schwarzstorch Bereich Pittersberg; wir weisen auf die Aussagen zur Fläche SAD 11 hin	
VRG AS 50 "nördlich Ehringsfeld"	
DFS Deutsche Flugsicherung vom 22.10.24 Wir empfehlen, innerhalb von Anlagenschutzbereichen um die Radaranlage Mittersberg keine Vorrang- und Eignungsgebiete zur Windenergienutzung auszuweisen, da die im Genehmigungsverfahren gem. §18a LuftVG möglichen Einschränkungen bezüglich Anzahl und Höhe der geplanten Windenergieanlagen dem eigentlichen Ziel von Vorrang- und Eignungsgebieten entgegenstehen.	Geringfügige Reduzierung des VRG im Osten Die zum VRG vorgebrachten Einwendungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Im Hinblick auf die fachrechtlich gebotene Erhöhung der Abstände zu Straßen ist es erforderlich das VRG in den Randbereichen im Osten zu reduzieren. Es wird zur Kenntnis genommen, dass einige Vorranggebiete innerhalb des Anlagenschutzbereichs der Radarstation Mittersberg zu liegen kommen. Der Empfehlung keine Gebiete innerhalb des Anlagenschutzbereiches auszuweisen, da u.U. Einschränkungen bezüglich Anzahl und Höhe der geplanten WEA zu erwarten sind, kann mit Verweis auf den § 2 EEG, wonach die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen im überragenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit dienen, nicht entsprochen werden.
BAIUDbw vom 23.01.25 Diese Potentialfläche befindet sich im Interessengebiet des TrÜbPI Hohenfels. Die Potentialfläche kommt somit generell für die Planung von Windenergieanlagen in Frage.	
Gemeinde Ursensollen vom 14.10.24 Die Gemeinde Ursensollen hat mit den Solarparks Haag, Oberhof, Wappersdorf und Eigentshofen in den letzten Jahren mittels Bauleitplanung Photovoltaikanlagen mit insgesamt ca. 43,5 MWp bewilligt und auf den Weg gebracht. Zudem befindet sich die Gemeinde in der Bauleitplanung für einen weiteren Solarpark bei Oberhof/Oberleinsiedl mit ca. 7,9 MWp. Des Weiteren sind fünf Windräder im Gemeindegebiet in Betrieb, eines davon selbst betrieben durch die Kommunal GmbH der Gemeinde Ursensollen. Die Gemeinde Ursensollen hat 2023 einen rechtsgültigen schlichten Teilflächennutzungsplans "Windkraft" beschlossen. Es sind im Gemeindegebiet bereits 4 Solarparks, 1 weiterer ist in Planung, zudem werden 5	

Windenergieanlagen vor Ort betrieben. Die Gemeinde bittet um Berücksichtigung des Beschlusses durch den Planungsverband und die weiteren Planungen auf diesen Planungsstand zu synchronisieren.	Wie in der Stellungnahme ausgeführt, kann es aufgrund der örtlichen Gegebenheiten auch Potential für die Vereinbarkeit von WEA mit den Belangen des Anlagenschutzes geben. Ein pauschaler Ausschluss von VRG ist auf Ebene der Regionalplanung - wegen fehlender Kenntnis der konkreten Standorte, der Anlagenanzahl und -höhe) nicht zielführend. In diesem Zusammenhang wird auch auf das nachgelagerte
Landesbund für Vogel- und Naturschutz in Bayern e.V. (LBV) vom 29.10.24 VNP-Fläche herausnehmen	

Rechtsanwalt Armin Brauns als Bevollmächtigter von Helmut Kormann vom 31.10.24

optische Bedrängung/ Verstoß gegen das Rücksichtnahmegebot:

Der Mandant wohnt in der Teilgemeinde Ehringsfeld. Wie Ihnen bekannt ist, wurden bereits zwei Windkraftanlagen nördlich des Ortsteils errichtet und sind in Betrieb. Weitere fünf Windkraftanlagen liegen in südwestlicher Richtung bis nordwestlicher Richtung von dem Wohnort meines Mandanten.

Damit ist bereits eine Art Umzingelung erreicht. Durch die Ausweisung der Potenzialfläche W1 (AS 50) wird diese massive Umzingelung verstärkt, zumal diese Fläche sehr nahe an den Ort Ehringsfeld heranreicht.

Die gesetzlichen Änderungen in § 249 Abs. 10 BauGB werden nicht verkannt. Gleichwohl bleiben die in der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts entwickelten Grundsätze weiter anwendbar. Diese sehen eine Einzelfallbetrachtung abseits der ursprünglich bis jetzt geltenden „Faustformel“ des OVG NRW auf jeden Fall vor. Im Rahmen dieser Einzelfallbetrachtung kommt es auf konkrete Abstände in Metern nicht an. Maßgebend sind der Gesamteindruck und die Gesamtbelastung, die auf die Anwohner einwirken.

Letztlich würde die bereits jetzt schon bestehende Umzingelung maßgebend verstärkt. Mein Mandant und die Anwohner des Ortes können sich in keiner Richtung dem Anblick von Windkraftanlagen mit den sich drehenden Rotoren entziehen. Letztlich gilt dies auch für den Ortsteil Wolfsfeld.

Von einer erheblichen Belästigung ist bei kurzen Abständen zwischen Windkraftanlage und Wohngrundstücken von weniger als 2 000 m auszugehen. Von einer Wertminderung im Verkehrswert ist als Folge der von der Drehbewegung ausgehenden Bewegungssuggestion und empfundenen Unruhe auszugehen, wenn die Abstände zu Windkraftanlagen geringer sind. Dann ist auch die Nutzung des Wohngrundstückes einschließlich der für die Wohnfunktion wichtigen Freiflächen erheblich eingeschränkt.

Bei Windparks dieser hier vorliegenden Dimensionen und der Vielzahl der Anlagen erhöht sich der o.g. Abstand entsprechend. Windparks in dieser Massierung führen den Grundstückswert gegen null.

Dementsprechend liegt hier eindeutig eine Beeinträchtigung i. S. d. § 35 Abs. 3 Satz 1 Ziffer 3 BauGB vor.

Es handelt sich mithin um schädliche Umwelteinwirkungen i. S. d. § 3 Abs. 1 BImSchG, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen.

Bei der o. g. Bewegungssuggestion handelt es sich nicht um einen einfachen sinnlichen Reiz, sondern einen Eindruck, der das leibliche Gesamtfinden des betroffenen Menschen berührt. Die Bewegung drehender Rotoren wird deshalb auch im Wege leiblicher Kommunikation in einem inneren Rhythmus des eigenen Erlebens aufgenommen. Die Bewegungssuggestion erzeugt einen Rhythmus, dem sich die Aufmerksamkeit quasi zwanghaft unterwirft. Ruhende Großartefakte wie schlanke Sendemasten oder Hochspannungsgittermasten ziehen die Aufmerksamkeit in keiner vergleichbaren Weise auf sich, wie dauerhaft einer rhythmisch regelmäßigen Bewegung folgende Großartefakte. Solche erlebte Unruhe wird über die Bewegungssuggestion von der Umgebungsunruhe eines Gegenstandes ausgelöst (Emission). Sie ist aber nicht mit ihr identisch. Sie kommt vielmehr als leiblich-befindlich-spürbare Unruhe auf einer Erlebnisebene erst zur Geltung (Immission). Sie wird als leibliche Enge oder Beengung empfunden. Im Falle großer Nähe und zahlreichen Vorkommens sind solche Eindrücke als erhebliche Belästigung und schädliche Umwelteinwirkungen anzusehen.

Offensichtlich soll durch die Fläche W1/AS 50 ein „Bauernopfer“ erbracht werden. Nicht anders ist die Darstellung in der Begründung zu werden, die Flächen befänden sich in dünner besiedelten Teilräumen und es

immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren verwiesen. Es wird zur Kenntnis genommen, dass konkrete WEA-Vorhaben in Anlagenschutzbereichen bei der zuständigen Luftfahrtbehörde zur Prüfung einzureichen sind. Es erfolgt ein Hinweis auf die Lage im Schutzbereich der Radarstation Mittersberg in der Begründung des Regionalplans zu den betroffenen Vorranggebieten (siehe hierzu auch die Stellungnahme des Bundesaufsichtsamts für Flugsicherung vom 01.11.2024).

Hinsichtlich der Stellungnahme der Gemeinde Ursensollen wird darauf hingewiesen, dass der Regionale Planungsverband kommunale Planungen im Sinne des Gegenstromprinzips im Rahmen der Abwägung berücksichtigt (vgl. Art. 17 Satz 1 und 2 Nr. 4 BayLplG). Eine ungeprüfte Übernahme im Sinne eines „eins zu eins“ wäre zudem auch abwägungsfehlerhaft (vgl. Oberverwaltungsgericht Lüneburg, Urteil vom 12.04.2021, Az. 12 KN 159/18, Rn. 107).

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass mit der Reduzierung des Vorranggebietes im vorliegenden Fall keine Pflicht zur Anpassung der rechtskräftigen Konzentrationszone einhergeht, denn positive Flächenausweisungen zugunsten der Windenergie sind gem. § 245e Abs.1 und § 249 Abs. 4 BauGB auch außerhalb regionalplanerischer Vorranggebiete weiter zulässig und wirksam und können auf die Flächenziele nach dem WindBG angerechnet werden. In der Begründung zum Regionalplanziel B X 5.1 erfolgt eine entsprechende Klarstellung.

Vertikal optisch bedrängende Wirkungen sind aufgrund der Abstände des VRG zu Wohnhäusern nicht zu erwarten (vgl. § 249 Abs.10 S.1 BauGB). Der Bundesgesetzgeber hat mit dem „Gesetz zur sofortigen Verbesserung der Rahmenbedingungen für die erneuerbaren Energien im Städtebaurecht“ eine entsprechende Klarstellung geschaffen, dass diese in der Regel nur auftritt, wenn das zweifache der Anlagenhöhe überschritten wird.

Horizontale optisch bedrängende Wirkungen (Umzingelungen) können im Einzelfall entstehen, wenn Siedlungen durch große, zusammenhängende oder durch mehrere einzelne

handele sich um kleinere Dörfer und Weiler. Damit bringt der Planer bzw. die planende Gemeinde zum Ausdruck, dass die dort lebenden Menschen offensichtlich weniger schutzbedürftig seien. Insoweit ist fraglich, wie die Gemeinde dies mit Art. 2 Abs. 2 GG und dem Schutz eines jeden Individuums insbesondere des Anspruchs auf körperliche Unversehrtheit in Einklang bringen will.

Für die betroffenen Anwohner und meinen Mandanten klingen die Äußerungen in der jetzt vorliegenden Begründung unter 9. „befremdend“:

Damit werden sowohl die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse (§ 1 Abs. 6 Ziffer 1 BauGB), die Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes (§ 1 Abs. 5 Satz 2 BauGB) gewahrt und die umweltbezogenen Auswirkungen auf Mensch und Gesundheit unter Vermeidung von Immissionen optimiert (§ 1 Abs. 6 Ziffer 7c und e BauGB).

Anwohner, die bereits unter den bestehenden Anlagen leiden, sollen nun „optimierte Lebensverhältnisse“ durch die Ausweisung weiterer Windkraftanlagen erlangen. Offensichtlich hat der Planer den tatsächlichen Inhalt dieser Aussage selbst nicht überdacht.

Durch die Ausweisung der Potenzialfläche AS 50 als Vorbehalts- oder Vorrangfläche zur Nutzung der Windenergie wird es zu einer massiven Überformung in Bezug auf den Wohnort Ehringsfeld kommen, die das nachbarliche Rücksichtnahmegebot verletzt.

Darüber hinaus besteht keine Genehmigungsfähigkeit für Windkraftanlagen nach den §§ 5 und 6 BImSchG i.V.m. § 35 Abs. 3 S. 1 Nr. 3 BauGB.

2. Unzulässige Schallimmissionen

Die Ausweisung der Fläche AS 50 zur Nutzung der Windenergie scheidet aus, wenn im Ergebnis Windkraftanlagen an der bestimmten Stelle nicht genehmigungsfähig sind. Der Abstand der Fläche 50 zu dem Ort Ehringsfeld und dem Wohnhaus meines Mandanten ist derart gering, dass die höchstzulässige Nachtimmissionsrichtwerte nicht eingehalten werden können. Dies liegt zum einen an der bereits bestehenden Vorbelastung durch Windkraftanlagen aber auch durch Fremdbelastungen wie beispielsweise Landwirtschaftsbetriebe, Biogasanlagen, Wärmepumpen usw.

Das vorhandene „Lärmkontingent“ ist bereits durch die bestehenden Anlagen aufgebraucht. Hinzukommende Anlagen würden zumindest zur Nachtzeit (22:00 Uhr bis 6:00 Uhr) nicht in Betrieb sein dürfen und dementsprechend 1/3 des Tagesertrags verlustig gehen.

Unter Berücksichtigung, dass die Anlagen auch wegen Schattenschlags betreffend die Orte Gotzendorf und Kotzheim teilweise am Tage abgeschaltet werden müssen und weitere Abschaltungen aus naturschutzrechtlichen Belangen anstehen, liegt kein wirtschaftlicher Betrieb der Anlagen und damit kein nennenswerter Beitrag zur Erzeugung erneuerbarer Energien vor. Die beiden bereits im Gebiet AS 50 errichteten Anlagen müssen bereits jetzt wegen Fledermausflug zur Nachtzeit abgeschaltet werden. Nichts anderes wird für die gesamte Fläche gelten.

Windparks umstellt werden. Eine beeinträchtigende Umfassungswirkung besteht, wenn eine Siedlung unverhältnismäßig von WEA umstellt ist und diese als eine deutlich sichtbare, optisch geschlossene und den Siedlungsbereich umgreifende Kulisse visuell wahrnehmbar ist, so dass eine erdrückende Raumwahrnehmung entstehen kann. Dabei sind immer die konkreten Situationen vor Ort, wie etwa die Topografie, die Distanz der Gebiete zum Ortsteil, die bauliche Struktur der Siedlungskörper oder die voraussichtliche Einsehbarkeit mit zu bewerten. Aus regionalplanerischer Sicht liegt trotz der bestehenden WEA im Umfeld derzeit keine unzumutbare Umzingelung vor. Aufgrund der relativ geringen Größe des VRG und der Tatsache, dass die im 1. Planentwurf vorgesehenen VRG AM 01, AS 02, und AS 09 entfallen, ist auch nicht davon auszugehen, dass eine unzumutbare Umzingelungswirkung eintritt.

Mögliche Auswirkungen auf Immobilienwerte können auf Ebene der Regionalplanung nicht behandelt bzw. bewertet werden. Aufgabe der Regionalplanung ist es im Maßstab von 1 : 100.000 grundsätzlich geeignete Gebiete für die Windenergie zu identifizieren und als VRG auszuweisen. Die konkreten Projekte werden erst auf der nachgelagerten Projektebene definiert.

Es liegt keine Überschneidung mit einem WSG vor. Das WSG befindet sich nordwestlich des geplanten VRG. Die Stellungnahmen und Abstimmungen im Zuge des Scopings mit den Fachstellen der Wasserwirtschaft stellen in Aussicht, dass Errichtung und Betrieb möglicher WEA im VRG mit den Vorgaben des Trinkwasserschutzes vereinbar sind.

Aufgrund der Stellungnahmen und der erfolgten Abstimmungen im Zuge des Scopings mit den Fachstellen des Immissionsschutzes besteht eine hinreichende

Rechtsanwalt Armin Brauns als Bevollmächtigter von Helmut Kormann vom 31.10.24 Wasser: Der Steckbrief zu AS 50 enthält folgende Aussage: Wasser (Grundwasser, Oberflächengewässer) - es liegt keine Überlagerung mit Schutzgebieten vor - Diese Feststellung des Regionalplaners ist schlichtweg falsch. Das Gebiet der Potenzialfläche AS 50 liegt komplett im Wasserschutzgebiet (Zone III). Die Begründung zum Vorentwurf 4.4.2023 im Planverfahren der Gemeinde verweist selbst darauf, dass sich die Potenzialfläche W1 überwiegend innerhalb eines Vorranggebietes für Wasserversorgung und eines landschaftlichen Vorbehaltsgebiet befindet. Hinzu kommt, dass der südöstliche Bereich der Potenzialfläche im Landschaftsschutzgebiet „Ursensollen Rangberg“ liegt. Ich verweise insoweit auf die Verordnung des Landratsamtes Amberg-Sulzbach über das Wasserschutzgebiet in den Gemarkungen Körzendorf und Augsburg der Gemeinde Ilschwang. Durch Windkraftanlagen besteht insbesondere die latente Gefahr durch Verunreinigung im Betrieb der Anlagen. Dies gilt vor allem dann, wenn es zu einer Havarie der Windkraftanlage kommt. Die Auffangeinrichtungen für Öle sind nicht ausreichend, eine Gefährdung des Grundwassers auszuschließen. Havarien an Windkraftanlagen zeigen, dass durchaus auch Getriebeöle im Bereich der Gondel nach außen gelangen und durch die sich drehenden Rotoren weitflächig verteilt werden. Aber auch beim Stillstand der Rotoren können die gefährlichen Öle in das Erdreich gelangen. So weist auch § 3 der vorgenannten Wasserschutzgebietsverordnung auf die verbotenen Handlungen im Bereich des Schutzgebietes hin. Dementsprechend sind sämtliche das Grundwasser gefährdenden Handlungen und Bauwerke in diesen Bereichen strikt verboten. Dies muss insbesondere auch für Windkraftanlagen gelten. Mannigfache Havarien mit Windkraftanlagen in der Vergangenheit zeigen, dass es durchaus zu derartigen Schäden in Zusammenhang mit Windkraftanlagen kommen kann. Tritt ein solcher Fall ein, ist die gesamte Trinkwasserversorgung in diesem Bereich extrem gefährdet. So sind z.B. Rohrleitungsanlagen zur Beförderung wassergefährdender Stoffe mit einem absoluten Verbot belegt. Diese Anlagen sind Windkraftanlagen gleichzusetzen. Deshalb ist festzustellen: Einer Genehmigung der Windkraftanlage stehen Belange des Wasserschutzes entgegen;§ 29 Abs. 2 BauGB und § 35 Abs. 3 S. 1 Nr. 6 BauGB. Eine Gefährdung des Grundwassers durch Windkraftanlagen besteht sowohl in der Bauphase als auch in der Betriebsphase. Während der Bauphase kann es zu massiven Beeinträchtigungen des Grundwassers durch Öle und Treibstoffe kommen. Die Gefahr der Verunreinigung ist in dieser Bauphase besonders hoch. Auch in der Betriebsphase besteht die Gefahr der Grundwasserverunreinigung im Fall der Havarie der Anlage oder auch bei Wartungsarbeiten und „Ölwechsel“. Hinzu kommt die Gefahr bei Brand der Anlage. Herunterfallende Teile der Flügel müssen durch die Feuerwehr abgelöscht werden. Hierbei entstehen massive Schadstoffe, die dann ungehindert ins Grundwasser gelangen können. Selbst bei Annahme, Windkraft sei zum Wohl der Allgemeinheit erforderlich, vermag dies den Schutz des Trinkwassers nicht zu überwinden.	Wahrscheinlichkeit, dass marktübliche WEA im Bereich des VRG die zulässigen Grenzwerte des Immissionsschutzes einhalten und somit genehmigungsfähig wären. Die Richtwerte der TA-Lärm und die Vorgaben der Bund-Länder Arbeitsgemeinschaft Immissionsschutz hinsichtlich Lärm und Schattenwurf können mit hoher Wahrscheinlichkeit eingehalten werden. Ggf. werden im nachgelagerten BImSchG-Genehmigungsverfahren Nebenbestimmungen festgesetzt. Auswirkungen die das Rücksichtnahmegebot verletzen würden, sind demnach nicht zu erwarten. Die auf regionalplanerischer Ebene vorliegenden Informationen (Windgüte und durchschnittliche Windgeschwindigkeiten gem. Bayerischer Windatlas) ermöglichen, trotz eventuell notwendiger Nebenbestimmungen bzw. Abschaltungen aus Gründen des Natur- und Immissionsschutzes, aus regionalplanerischer Sicht einen wirtschaftlichen Betrieb von WEA. Im Hinblick auf die Äußerungen zu Flugplätzen, Wetterradar-Stationen und seismologischen Stationen wird auf die Stellungnahmen der jeweiligen Fachstellen verwiesen, die keine Bedenken zum geplanten VRG vorbrachten. Die Lage im Landschaftsschutzgebiet und das Vorhandensein einer VNP-Fläche im VRG wirkt sich nicht auf die generelle Eignung des VRG aus. Durch kleinräumige Standortverschiebungen können in der Regel sensiblere Teilbereiche des LSG und Beeinträchtigungen von VNP-Flächen vermieden werden. Entsprechende Regelungen und Auflagen werden im Zuge des WEA-Genehmigungsverfahrens (nach BImSchG) von der Genehmigungsbehörde festgesetzt und sind maßstabsbedingt nicht Gegenstand der Regionalplanung. Neben der generellen Eignung des VRG (aus fachlicher und rechtlicher Sicht) wird auf das überragende öffentliche Interesse der erneuerbaren Energien gemäß § 2 EEG und das Erreichen der Flächenbeitragswerte hingewiesen. Folglich erscheint die Ausweisung eines VRG Windenergie dennoch sachgerecht.

Von der Schädigung der Trinkwasserversorgung ist auch im vorliegenden Fall auszugehen. Die Anlagen liegen zwar nicht direkt im Trinkwasserschutzgebiet. Das Grundwasser steht aber mit Brunnen in unmittelbarer Verbindung.

Maßgeblich ist insbesondere, dass in vorliegendem Fall Alternativstandorte zur Verfügung stehen. Trifft dies wie in vorliegendem Fall zu, kann keine Ausnahmegenehmigung und damit keine immissionsschutzrechtliche Genehmigung für Windkraftanlagen erfolgen und damit auch keine Ausweisung dieses Gebietes. Auf die minimale Deckschicht und damit auf die fehlende Filterung wird hingewiesen. Der Boden ist massiv durchlässig, so dass Schadstoffe ungehindert ins Grundwasser gelangen können. Exakt dies hat der Bayerische Verwaltungsgerichtshof am 3.7.2024 entschieden, wobei der Unterfertigte die Klagepartei, einen anerkannten Naturschutz- und Umweltverband, in diesem Verfahren vertreten hat; Bayerischer Verwaltungsgerichtshof, Urteil vom 3.7.2024, 22 A 23.40049 (noch nicht veröffentlicht).

Dem folgen auch die Kommentare:

Eine Befreiung kommt dann nicht in Betracht, wenn eine Verunreinigung des Wassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nach den gegebenen Umständen und im Rahmen einer sachlich vertretbaren, auf konkreten Feststellungen beruhenden Prognoseentscheidung nicht von der Hand zu weisen ist. Die Möglichkeit der abstrakten Gefährdung des Schutzzwecks schließt die Erteilung einer Befreiung aus.

Trotz Gefährdung des Schutzzwecks kann eine Befreiung erteilt werden, wenn überwiegende Allgemeinwohlinteressen dies erfordern. Alleinige Individualinteressen scheiden insoweit aus und die Allgemeinwohlinteressen müssen im Rahmen einer Abwägung, die auch eine Prüfung zumutbarer Alternativen einschließt (Fettdruck vom Verfasser eingefügt), den Schutzziele der Wasserschutzgebietsverordnung vorgehen; vgl. Landmann/Rohmer Umweltrecht, zu § 52 WHG Rz. 39.

Der Belang des Wasserschutzes steht dementsprechend einer Ausweisung als Potenzialfläche für Windkraft entgegen.

2. Naturschutz/Artenschutz

Dem gegenständlichen Windkraftprojekt stehen insbesondere Belange des Naturschutzes im Sinn des § 35 Abs. 3 S. 1 Nr. 5 BauGB i.V.m. § 44 Abs. 1 BNatSchG entgegen.

Gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG darf eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung nur dann erteilt werden und eine Positivplanung nur dann erfolgen, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten erfüllt werden und gem. Nr. 2 der Vorschrift andere öffentlich-rechtliche Vorschriften der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen. Gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BImSchG dürfen von immissionsträchtigen Anlagen keine schädlichen Umwelteinwirkungen, sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden.

Die in § 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG angesprochenen „anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften“ verweisen insbesondere auf die entgegenstehenden öffentlichen Belange, definiert in § 35 Abs. 3 BauGB, wobei die in § 35 Abs. 3 BauGB vorhandene Auflistung der entgegenstehenden öffentlichen Belange nur exemplarisch aber nicht abschließend ist.

Nach § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 BauGB liegt eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange vor, wenn das Vorhaben die Belange des Naturschutzes beeinträchtigt. Die Belange des Naturschutzes sind unabhängig vom

Naturschutzrecht zu prüfen und unterliegen der vollen gerichtlichen Kontrolle.
 So wird übersehen, dass im Gebiet AS 50 in der Nähe der Windkraftanlagen ein Rotmilanhorst aufgefunden wurde.
 Ausgelegt wurde im weiteren Verlauf des kommunalen Planverfahrens auch die „Einschätzung zu kollisionsgefährdeten Brutvogelarten zum Sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ im Sinne des § 45b vom 25.7.2023 des Büros Moos/Trepesch.
 Hierbei handelt es sich nicht um eine artenschutzrechtliche belastbare Prüfung. Die Gutachter beanspruchen dies für Ihre Ausführungen auch nicht.
 Dessen ungeachtet kann aber auf die Stellungnahme der Gutachter und insbesondere auf die Tab. 1 (potentielle Brutvorkommen kollisionsgefährdeter Vogelarten) Bezug genommen werden. Für die Potenzialfläche W1 (jetzt AS 50 im hiesigen Verfahren) wird das Brutvorkommen des Rotmilans „wahrscheinlich“ angenommen und für den Baumfalken als „möglich“. Auch für den Wespenbussard gilt das Brutvorkommen als „wahrscheinlich“ und für den Uhu als „möglich“.
 Im weiteren Verlauf räumen die Gutachter ein, dass diese Vorkommen auch im sogenannten Nahbereich des Anhangs 1 zu § 45b BNatSchG liegen.

3. Entgegenstehende seismologische Einrichtungen
 Bei den sogenannten harten entgegenstehenden Belangen sind Seismometer-Stationen in einem Abstand von ca. 5000 m benannt. Derartige Anlagen benötigen einen Sicherheitsabstand von 15 km. Der hier genannte Abstand von 5000 m ist viel zu gering, um eine massive Beeinträchtigung dieser wichtigen seismologischen Einrichtungen zu gewährleisten.

4. Sonstige noch nicht geklärte Einrichtungen
 Völlig offen sind noch die sogenannten Wetterradar-Stationen, die Bayerischen Erdbebenmessstationen, militärische Ausschlussbereiche sowie Flugplätze mit Schutzbereichen und damit Maßgaben der Flugsicherung.

5. Landschaftsschutz
 Das Gebiet AS 50 liegt zumindest teilweise im Landschaftsschutzgebiet (ID 00125.13) „Ursensollen und Rängberg“. Die Änderungsbegründung enthält folgende Aussage: AS 50 „nördlich Ehringsfeld“ - Das Vorranggebiet überlagert das Landschaftsschutzgebiet ID 00125.13. - Die VNP Wald -Flächen und Einzelstrukturen (südlich) sollten von einer möglichen Bebauung (inkl. Erschließung mit Umgriff) ausgenommen werden.
 Außer dieser Feststellung, enthält die bisherige Begründung keine aussagefähigen Inhalte.

VRG AS 51 "südlich Frohnhof"

Telefonica Germany vom 13.08.24

Betroffenheit einer Richtfunkverbindung; Masten, Rotoren, Baukräne und sonstige Konstruktionen dürfen nicht in Richtfunktrassen ragen und müssen horizontalen Schutzkorridor zur Mittellinie der Richtfunkstrahlen von mind. +/- 30m und einen vertikalen Schutzabstand zur Mittellinie von +/- 15m einhalten.

Streichung des VRG

Das VRG entfällt, da aufgrund der dortigen militärischen Belange (Lage im Anflugbereich und im Interessengebiet des TrÜbPI Grafenwöhr) WEA voraussichtlich nicht genehmigungsfähig sind.

Bayerisches Landesamt für Umwelt vom 22.10.24

Unmittelbare Betroffenheit des VB q 1 – Quarzsand „nördlich Gebenbach“ durch Überlagerung
Wir weisen an dieser Stelle darauf hin, dass laut Regionalplan in Vorbehaltsgebieten der Gewinnung von Bodenschätzen auch unter Abwägung mit konkurrierenden Nutzungsansprüchen besonderes Gewicht beizumessen ist.

Abbau von Quarzsand, Abbaugenehmigung in Planung; Konflikt durch fehlenden Sprengabstand (nur 260m).

Karten mit erläuternden Abbildungen siehe SN

Das geplante VRG Windenergie AS 51 überlagert im Nordosten das VB q 1 - Quarzsand „nördlich Gebenbach“, in welches sich eine geplante Abbauerweiterung für Quarzsand erstreckt (siehe Abb. 3 und Abb. 4).

Abb. 3: Auszug aus dem RISBY Stand 09/2024 mit VB q 1 und VRG Wind AS 51 (blaue Fläche), sowie einer geplanten Abbaugenehmigung als Abbauerweiterung Richtung Westen (pink-gezahnter Umriss, ungefüllt).

Im Vorbehaltsgebiet q 1 existieren mehrere, aktive Tagebaue, in denen Quarzsand aus der Eisensandstein-Formation („Dogger beta“; Jura) für die Gewinnung hochreiner Glassande abgebaut wird (siehe Abb. 4).

Abb. 4: Auszug aus dem RISBY Stand 09/2024 mit VB q 1 und VRG Wind AS 51 (blaue Fläche) sowie den im aktuellen Luftbild erkennbaren, aktiven Gewinnungsstellen, und einer geplanten Abbaugenehmigung als Erweiterung Richtung Westen (pink-gezahnter Umriss, ungefüllt).

Dem hier an mehreren Gewinnungsstellen unter Bergrecht in Abbau befindlichen, hochreinen Quarzrohstoff (bis 30 m mächtige Mürbsande), der u.a. in der Glasherstellung Verwendung findet, wird regionalplanerisch durch das VB q 1 Rechnung getragen. Es stellt mittel- bis langfristig eine bedeutende Rohstoffreserve für Glassande dar. Die Eignung dieser Mürbsande für die Gewinnung hochreiner Glassande ist einmalig in Bayern.

Nach Absprache mit dem Bergamt Nordbayern schreitet der Quarzsandabbau von Ost nach West ins VB fort, die Genehmigung einer geplanten Abbauerweiterung steht unmittelbar bevor (siehe Abb. 4).

Durch das VRG Wind AS 51 wird der Nutzhorizont für die Glassandgewinnung, die Eisensandstein-Formation (Kürzel „bEs“), zum Teil überplant (siehe Abb. 5).

Abb. 5: Auszug aus der Digitalen Geologischen Karte von Bayern Maßstab 1:25.000 (dGK25) Stand 03/2023 mit VB q 1 (violett umrissen) und VRG Wind AS 51 (blaue Fläche), welche zum Teil die zur Glassandgewinnung geeignete Eisensandstein-Formation „bEs“ überlagert (dunkelbraun).

Im Sinne einer mittel- bis langfristigen Rohstoffsicherung wird vorgeschlagen, das VRG Wind AS 51 am nordöstlichen Rand soweit zu reduzieren, dass die für die Glassandgewinnung geeignete Eisensandstein-Formation (bEs) unberührt und ein vollständiger Abbau uneingeschränkt möglich bleibt. Wir weisen außerdem darauf hin, dass der Abbau härterer Partien teils mit Lockerungssprengungen einhergeht und daher mit Steinwurf und einer entsprechenden Staubeentwicklung zu rechnen ist. Entsprechende Abstandsflächen zur potentiellen Sprengstelle sind daher unbedingt einzuhalten.

Die weiteren vorgebrachten Belange und Hinweise werden zur Kenntnis genommen, sind durch die Streichung jedoch nicht mehr relevant bzw. ebenfalls berücksichtigt.

Bergamt Nordbayern vom 29.10.24 Bodenschätze, Rohstoffgewinnung: Zum Teil wird die Vorbehaltsfläche q1 Quarzsand nördlich Gebenbach überdeckt. Innerhalb dieser Vorbehaltsfläche befinden sich mehrere bergrechtlich genehmigte Abbaubetriebe. Auch gibt es bereits einen Antrag auf Erweiterung eines bestehenden Abbaues. Da der Abbau des Bodenschatzes mittels Sprengungen erfolgt, ist ein Sprengabstand von 300 m zu berücksichtigen. Sollte an der Ausweisung festgehalten werden, sind die Windräder so zu platzieren, dass keine Einschränkung bei der Gewinnung des Bodenschatzes erfolgt.	
BAIUDBw vom 23.01.25 Diese Potentialfläche befindet sich im Anflugbereich des TrÜbPI Grafenwöhr. Ferner befindet sie sich im Interessengebiet des TrÜbPI Grafenwöhr Die Potentialfläche ist ungeeignet für die Planung von Windenergieanlagen.	
Gemeinde Gebenbach vom 14.10.24 Siedlungsabstand: Die Gemeinde Gebenbach bittet um den Einzug eines Schutzabstands von 500m zum Waldkindergarten auf Flurnummer 4837, Gemarkung Gebenbach.	
JUWI GmbH vom 31.10.24 Hinweis auf starke Hangneigung, wodurch wirtschaftliche Nutzung des Standorts erschwert bzw. unmöglich werden kann.	
Markt Hahnbach vom 24.10.24 Militär: Der Marktgemeinderat Hahnbach hält die Vorrangflächen AS 11, AS 51, AS 52 und AS 53 trotz weiterhin ungeklärter militärischer Vorbelastung im Verfahren. Siedlungsabstand: Es soll ein Schutzabstand von 1.000m zum BRK Waldkindergarten auf Flurnummer 4837, Gemarkung Gebenbach eingehalten werden.	
Bayerischer Industrieverband Baustoffe, Steine und Erden (BIV) vom 29.10.24 Herausnahme aus der Flächenkulisse: Das Vorranggebiet AS 51 soll aus Flächenkulisse gestrichen werden. Bodenschätze, Rohstoffgewinnung: Das Vorranggebiet wird durch das Vorbehaltsgebiet q1 - Quarzsand "nördlich Gebenbach" mit geplantem Abbau überlagert. In diesem Bereich läuft seit 2014 ein Genehmigungsverfahren. Der Betriebsplan beinhaltet das VB q1 als auch das VR q4.	
Landesbund für Vogel- und Naturschutz in Bayern e.V. (LBV) vom 29.10.24 VNP- und Biotopfläche herausnehmen	

Asmanit Dorfner GmbH & Co. Mineralaufbereitungs-KG vom 25.09.24 Herausnahme aus der Flächenkulisse: Das Vorranggebiet AS 51 soll aus Flächenkulisse gestrichen werden. Bodenschätze, Rohstoffgewinnung: Das Vorranggebiet wird durch das Rohstoff-Vorranggebiet q4 und das Rohstoff-Vorbehaltsgebiet q1 überlagert. Es läuft seit 2014 ein Genehmigungsverfahren für die Gewinnung von Quarzsand im Tagebau Sandholz, welches kurz vor dem Abschluss steht. Es gibt einen bestehenden Rahmenbetriebsplan für die Gewinnung von Quarzsand im Tagebau Sandholz in der Gemeinde Gebenbach. Das Vorbehaltsgebiet q1 war bereits als Vorranggebiet eingestuft, wurde aber im Regionalplan zum Vorbehaltsgebiet für Bodenschätze abgestuft, da Planungen zur Neuausweisung eines Wasserschutzgebiets im Raum standen. Es wurde jedoch kein Wasserschutzgebiet in dem Gebiet ausgewiesen. Eine Ausweisung der Fläche AS 51 beeinträchtigt erheblich die zukünftige Abbautätigkeit. Der Sandabbau in den Gruben Kainsricht Mitte und West würde negativ beeinträchtigt werden, was die Verhinderung der Abbauerweiterung dieser Gruben nach Westen Verhinderung sowie die Erschwerung der Abbauerweiterung nach Süden (Grube Fronhof) zur Folge hätte. Der Stellungnehmer ist im Besitz mehrerer Grundstücke in diesem Bereich und hat zudem Sandabbauverträge mit Grundstückseigentümern abgeschlossen. Es ergeht der Hinweis darauf, dass die hochqualitative Sande der genannten Vorrang- und Vorbehaltsgebiete geologisch einzigartig sind und hochspezialisierte Industrie- und Medizinprodukte auf diesen Rohstoff angewiesen sind. Die geologischen Vorkommen sind jedoch räumlich begrenzt, weswegen die Ausweisung eines Vorranggebiets für Windenergie vor Ort strikt abgelehnt wird.	
VRG AS 52 "südwestlich Kainsricht"	
Telefonica Germany vom 13.08.24 Betroffenheit einer Richtfunkverbindung; Masten, Rotoren, Baukräne und sonstige Konstruktionen dürfen nicht in Richtfunktrassen ragen und müssen horizontalen Schutzkorridor zur Mittellinie der Richtfunkstrahlen von mind. +/- 30m und einen vertikalen Schutzabstand zur Mittellinie von +/- 15m einhalten.	Reduzierung des VRG und Ergänzung des Umweltberichts Die zum VRG vorgebrachten Einwendungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Das VRG wird im Nordosten geringfügig reduziert um eine Vereinbarkeit mit dem im Verfahren befindlichen Bebauungs- und Grünordnungsplans "Gewerbegebiet Gebenbach-West - 1. Erweiterung" zu gewährleisten. Eine vollständige Streichung des VRG erscheint aus regionalplanerischer Sicht nicht sachgerecht, da aufgrund des Zuschnitts des VRG und des benachbarten VRG AS 53 trotz
BAIUDBw vom 23.01.25 In dieser Fläche sind keine Belange der Bundeswehr betroffen.	
Gemeinde Gebenbach vom 14.10.24 Siedlungsabstand: Die Gemeinde Gebenbach bittet um den Einzug eines Schutzabstands von 300m zum Geltungsbereich des im Verfahren befindlichen Bebauungs- und Grünordnungsplans "Gewerbegebiet Gebenbach-West - 1. Erweiterung".	

Markt Hahnbach vom 24.10.24 Militär: Der Marktgemeinderat Hahnbach hält die Vorrangflächen AS 11, AS 51, AS 52 und AS 53 trotz weiterhin ungeklärter militärischer Vorbelastung im Verfahren.	der Kleinflächigkeit eine Bündelungswirkung mehrerer WEA erreicht werden kann. Richtfunkstrecken können durch Windenergieanlagen in ihrer Funktionsfähigkeit beeinträchtigt werden. Schutzbereiche um Richtfunktrassen sind zumeist kleinräumig und daher im regionalplanerischen Maßstab (1: 100.000) nicht darstellbar. Durch geringe Standortverschiebungen können in der Regel Beeinträchtigungen vermieden werden, so dass der überwiegende Teil des VRG weiterhin für WEA nutzbar ist. Die Detailprüfung und die Klärung der Vereinbarkeit erfolgt im Zuge des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Entsprechende Hinweise werden im Standortbogen ergänzt.
Landesbund für Vogel- und Naturschutz in Bayern e.V. (LBV) vom 29.10.24 Kleinflächigkeit VRG (12 ha)	
VRG AS 53 "nördlich Godlricht"	
BAIUDBw vom 23.01.25 In dieser Fläche sind keine Belange der Bundeswehr betroffen.	Keine Änderung des Entwurfs Die zum VRG vorgebrachten Einwendungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Eine Streichung des VRG erscheint aus regionalplanerischer Sicht nicht sachgerecht, da aufgrund des Zuschnitts des VRG und des benachbarten VRG AS 52 trotz der Kleinflächigkeit eine Bündelungswirkung mehrerer WEA erreicht werden kann. Im Hinblick auf die angesprochene Betroffenheit von Belangen des Natur- und Landschaftsschutzes verweisen wir auf den mit der höheren Naturschutzbehörde abgestimmten rechtlichen Rahmen zum Arten- und Naturschutz, der - soweit auf Ebene der Regionalplanung gerechtfertigt - vollumfänglich berücksichtigt wird. Darüberhinausgehende Betroffenheiten sind gegebenenfalls bei den konkreten WEA Vorhaben auf der nachgelagerten Ebene des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens zu behandeln.
Markt Hahnbach vom 24.10.24 Militär: Der Marktgemeinderat Hahnbach hält die Vorrangflächen AS 11, AS 51, AS 52 und AS 53 trotz weiterhin ungeklärter militärischer Vorbelastung im Verfahren.	
Landesbund für Vogel- und Naturschutz in Bayern e.V. (LBV) vom 29.10.24 Ablehnung Vorkommen Weißstorch, Brutgebiet Rohrweihe (Horst bei südlich Ursulapoppenricht), Kleinflächigkeit VRG, Landschaftliches Vorbehaltsgebiet	
VRG AS 54 "nördlich Schwend"	

Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe vom 23.10.24 Herausnahme aus der Flächenkulisse aufgrund seismologische Stationen: Das VRG liegt innerhalb des Schutzradius einer Messstation (GRB1) der BGR. Dabei handelt es sich um Ausschlussradien, innerhalb derer die Errichtung von Windenergieanlagen nicht zulässig ist.	Streichung des VRG In der Region sind mehrere Messstationen des so genannten „Gräfenberg Arrays“ situiert. Das Gräfenberg Array besteht aus 13 Einzelstationen auf der Fränkischen Alb und gehört mit seiner langen kontinuierlichen Historie seismologischer Aufzeichnungen zu einer der bedeutendsten und ältesten seismologischen Messanlagen weltweit. Zudem leistet es einen zentralen Beitrag Deutschlands zur Verifikation des umfassenden Kernwaffenteststoppvertrages durch die Aufzeichnung nuklearer Ereignisse und ist somit auch unter Verteidigungsgesichtspunkten von hoher Bedeutung. § 2 EEG regelt, dass bei Schutzgüterabwägungen der vorrangige Belang erneuerbare Energien nicht gegenüber Belangen der Landes- und Bündnisverteidigung anzuwenden ist. In mehreren Gerichtsverfahren wurde bestätigt, dass Störeinflüsse auf die äußerst sensible Messtechnik der seismologischen Stationen auszuschließen sind (vgl. u.a. Urteil VG Regensburg RO 7K14.1558 Nummer 35 und 53 vom 27.07.2017). Windenergieanlagen innerhalb von 5 km Umkreis sind nachweislich in erheblichem Maß störend für die Aufzeichnungsqualität von Erdbebenmessstationen. Da es bisher keine nachweislich praktikablen Möglichkeiten zur Störwirkungsbegrenzung gibt, wird zur Sicherstellung der o.g. Aufgaben ein pauschaler Abstandsradius von 5km festgelegt, so dass das VRG entfällt. Die weiteren vorgebrachten Belange und Hinweise werden zur Kenntnis genommen, sind durch die Streichung jedoch nicht mehr relevant bzw. ebenfalls berücksichtigt.
Höhere Naturschutzbehörde, ROP vom 22.10.24 Laut Umweltbericht wird die Landschaftsbildbewertung im Rahmen einer planerischen Einzelfallbewertung berücksichtigt (S.11). Ebenso kann der Änderungsbegründung entnommen werden, dass die Windenergienutzung unter Aussparung sensibler Landschaftsbereiche auf raumverträgliche Standorte gelenkt werden soll. Aktuell befinden sich jedoch 25 Flächen in Bereichen die der höchsten Landschaftsbildwertstufe 5 zugeordnet werden (AS 9, AS 20, AS 42, AS 43, AS 45/1, AS 45/2, AS 54, AS 55, AS 57, AS 58, AS 59, NEW 13, NEW 33, NEW 35, NEW 45, NEW 60, NEW 62, SAD 43, SAD 44, SAD 46, TIR 16, TIR 17, TIR 23, TIR 24, TIR 38). Das Sachgebiet Naturschutz bewertet diese Flächen für das Schutzgut „Landschaft“ als sehr negativ (-) und fordert eine konsequente Schonung dieser sensiblen Landschaftsbereiche.	
Höhere Naturschutzbehörde, ROP vom 22.10.24 Vorranggebiete, die nur für ein bis zwei Windenergieanlagen Platz bieten, sind auf Grund der fehlenden Konzentrationswirkung, überproportional hohen Eingriffsschwere und des Flächenverbrauchs als kritisch zu sehen. Bedauerlicherweise ist jedoch bei mind. 28 Vorranggebieten in der Region 6 davon auszugehen, dass diese nur groß genug für ein bis zwei Windenergieanlagen sein werden: AS 1/2, AS 13, AS 45/1, AS 45/2, AS 54, AS 57, NEW 09, NEW 10, NEW 42, NEW 51, NEW 52, NEW 54, NEW 55, SAD 23/2, SAD 26, SAD 51, SAD 52, SAD 53, SAD 54, SAD 57, SAD 60, TIR 22, TIR 30, TIR 33, WEN 4, WEN 6, WEN 7, WEN 9. Diese Flächen sind daher als Vorranggebiete nicht bzw. nur in unmittelbarer räumlicher Nähe zu größeren Vorranggebieten geeignet.	
BAIUDbw vom 23.01.25 In dieser Fläche sind keine Belange der Bundeswehr betroffen.	
Landesbund für Vogel- und Naturschutz in Bayern e.V. (LBV) vom 29.10.24 Landschaftsbild 5, Kleinflächigkeit VRG	
Von Seiten der Öffentlichkeit ging eine Stellungnahme ein. Von Seiten der Öffentlichkeit ging eine Stellungnahme ein. Es wurden allgemeine Bedenken hinsichtlich	

Windenergie vorgebracht. Eine Wiedergabe der vorgebrachten Bedenken sowie deren Würdigung siehe Synopse, Allgemeiner Teil, Seite 74ff.	
VRG AS 55 "südlich Woppenthal"	
Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe vom 23.10.24 Herausnahme aus der Flächenkulisse aufgrund seismologische Stationen: Das VRG liegt innerhalb des Schutzradius einer Messstation (GRB1) der BGR. Dabei handelt es sich um Ausschlussradien, innerhalb derer die Errichtung von Windenergieanlagen nicht zulässig ist.	Streichung des VRG In der Region sind mehrere Messstationen des so genannten „Gräfenberg Arrays“ situiert. Das Gräfenberg Array besteht aus 13 Einzelstationen auf der Fränkischen Alb und gehört mit seiner langen kontinuierlichen Historie seismologischer Aufzeichnungen zu einer der bedeutendsten und ältesten seismologischen Messanlagen weltweit. Zudem leistet es einen zentralen Beitrag Deutschlands zur Verifikation des umfassenden Kernwaffenteststoppvertrages durch die Aufzeichnung nuklearer Ereignisse und ist somit auch unter Verteidigungsgesichtspunkten von hoher Bedeutung. § 2 EEG regelt, dass bei Schutzgüterabwägungen der vorrangige Belang erneuerbare Energien nicht gegenüber Belangen der Landes- und Bündnisverteidigung anzuwenden ist. In mehreren Gerichtsverfahren wurde bestätigt, dass Störeinflüsse auf die äußerst sensible Messtechnik der seismologischen Stationen auszuschließen sind (vgl. u.a. Urteil VG Regensburg RO 7K14.1558 Nummer 35 und 53 vom 27.07.2017). Windenergieanlagen innerhalb von 5 km Umkreis sind nachweislich in erheblichem Maß störend für die Aufzeichnungsqualität von Erdbebenmessstationen. Da es bisher keine nachweislich praktikablen Möglichkeiten zur Störwirkungsbegrenzung gibt, wird zur Sicherstellung der o.g. Aufgaben ein pauschaler Abstandsradius von 5km festgelegt, so dass das VRG entfällt. Die weiteren vorgebrachten Belange und Hinweise werden zur Kenntnis genommen, sind durch die Streichung jedoch nicht mehr relevant bzw. ebenfalls berücksichtigt.
Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Regensburg-Schwandorf vom 28.10.24 bitte unter den Punkten 3, 6 und 7 die Hinweise auf Überlagerungen mit Bodenschutzwald ergänzen	
Höhere Naturschutzbehörde, ROP vom 22.10.24 Laut Umweltbericht wird die Landschaftsbildbewertung im Rahmen einer planerischen Einzelfallbewertung berücksichtigt (S.11). Ebenso kann der Änderungsbegründung entnommen werden, dass die Windenergienutzung unter Aussparung sensibler Landschaftsbereiche auf raumverträgliche Standorte gelenkt werden soll. Aktuell befinden sich jedoch 25 Flächen in Bereichen der höchsten Landschaftsbildwertstufe 5 zugeordnet werden (AS 9, AS 20, AS 42, AS 43, AS 45/1, AS 45/2, AS 54, AS 55, AS 57, AS 58, AS 59, NEW 13, NEW 33, NEW 35, NEW 45, NEW 60, NEW 62, SAD 43, SAD 44, SAD 46, TIR 16, TIR 17, TIR 23, TIR 24, TIR 38). Das Sachgebiet Naturschutz bewertet diese Flächen für das Schutzgut „Landschaft“ als sehr negativ (-) und fordert eine konsequente Schonung dieser sensiblen Landschaftsbereiche.	
BAIUDBw vom 23.01.25 In dieser Fläche sind keine Belange der Bundeswehr betroffen.	
Gemeinde Birgland vom 24.10.24 Gemeinderat Birgland verlangt die beigefügten orange markierten Flächen, die in der Konzentrationszone der gemeldeten Flächen Wind „E“ gelegen sind, aus dem Regionalplan herauszunehmen. Bei diesen Flächen handelt es sich um die einzige Möglichkeit Gewerbe im Birgland zu verwirklichen. Abgesehen davon, liegen diese Flächen im Umkreis der seismologischen Messstation Brünthal, die einen weiteren Ausbau mit WEA derzeit unmöglich machen.	
Landesbund für Vogel- und Naturschutz in Bayern e.V. (LBV) vom 29.10.24 ABSP-Flächen teilw., Schutzwald Lebensraum und Landschaftsbild, Landschaftsbild 5, Landschaftliches Vorbehaltsgebiet	
Von Seiten der Öffentlichkeit ging eine Stellungnahme ein. Von Seiten der Öffentlichkeit ging eine Stellungnahme ein. Es wurden allgemeine Bedenken hinsichtlich	

Windenergie vorgebracht. Eine Wiedergabe der vorgebrachten Bedenken sowie deren Würdigung siehe Synopse, Allgemeiner Teil, Seite 74ff.	
VRG AS 57 "südöstlich Wolfertsfeld"	
DFS Deutsche Flugsicherung vom 22.10.24 Wir empfehlen, innerhalb von Anlagenschutzbereichen um die Radaranlage Mittersberg keine Vorrang- und Eignungsgebiete zur Windenergienutzung auszuweisen, da die im Genehmigungsverfahren gem. §18a LuftVG möglichen Einschränkungen bezüglich Anzahl und Höhe der geplanten Windenergieanlagen dem eigentlichen Ziel von Vorrang- und Eignungsgebieten entgegenstehen.	Streichung des VRG In der Region sind mehrere Messstationen des so genannten „Gräfenberg Arrays“ situiert. Das Gräfenberg Array besteht aus 13 Einzelstationen auf der Fränkischen Alb und gehört mit seiner langen kontinuierlichen Historie seismologischer Aufzeichnungen zu einer der bedeutendsten und ältesten seismologischen Messanlagen weltweit. Zudem leistet es einen zentralen Beitrag Deutschlands zur Verifikation des umfassenden Kernwaffenteststoppvertrages durch die Aufzeichnung nuklearer Ereignisse und ist somit auch unter Verteidigungsgesichtspunkten von hoher Bedeutung. § 2 EEG regelt, dass bei Schutzgüterabwägungen der vorrangige Belang erneuerbare Energien nicht gegenüber Belangen der Landes- und Bündnisverteidigung anzuwenden ist. In mehreren Gerichtsverfahren wurde bestätigt, dass Störeinflüsse auf die äußerst sensible Messtechnik der seismologischen Stationen auszuschließen sind (vgl. u.a. Urteil VG Regensburg RO 7K14.1558 Nummer 35 und 53 vom 27.07.2017). Windenergieanlagen innerhalb von 5 km Umkreis sind nachweislich in erheblichem Maß störend für die Aufzeichnungsqualität von Erdbebenmessstationen. Da es bisher keine nachweislich praktikablen Möglichkeiten zur Störwirkungsbegrenzung gibt, wird zur Sicherstellung der o.g. Aufgaben ein pauschaler Abstandsradius von 5km festgelegt, so dass das VRG entfällt. Die weiteren vorgebrachten Belange und Hinweise werden zur Kenntnis genommen, sind durch die Streichung jedoch nicht mehr relevant bzw. ebenfalls berücksichtigt.
Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe vom 23.10.24 Herausnahme aus der Flächenkulisse aufgrund seismologische Stationen: Das VRG liegt innerhalb des Schutzradius einer Messstation (GRB1) der BGR. Dabei handelt es sich um Ausschlussradien, innerhalb derer die Errichtung von Windenergieanlagen nicht zulässig ist.	
Höhere Naturschutzbehörde, ROP vom 22.10.24 Laut Umweltbericht wird die Landschaftsbildbewertung im Rahmen einer planerischen Einzelfall bewertung berücksichtigt (S.11). Ebenso kann der Änderungsbegründung entnommen werden, dass die Windenergienutzung unter Aussparung sensibler Landschaftsbereiche auf raumverträgliche Standorte gelenkt werden soll. Aktuell befinden sich jedoch 25 Flächen in Bereichen die der höchsten Landschaftsbildwertstufe 5 zugeordnet werden (AS 9, AS 20, AS 42, AS 43, AS 45/1, AS 45/2, AS 54, AS 55, AS 57, AS 58, AS 59, NEW 13, NEW 33, NEW 35, NEW 45, NEW 60, NEW 62, SAD 43, SAD 44, SAD 46, TIR 16, TIR 17, TIR 23, TIR 24, TIR 38). Das Sachgebiet Naturschutz bewertet diese Flächen für das Schutzgut „Landschaft“ als sehr negativ (-) und fordert eine konsequente Schonung dieser sensiblen Landschaftsbereiche.	
Höhere Naturschutzbehörde, ROP vom 22.10.24 Vorranggebiete, die nur für ein bis zwei Windenergieanlagen Platz bieten, sind auf Grund der fehlenden Konzentrationswirkung, überproportional hohen Eingriffsschwere und des Flächenverbrauchs als kritisch zu sehen. Bedauerlicherweise ist jedoch bei mind. 28 Vorranggebieten in der Region 6 davon auszugehen, dass diese nur groß genug für ein bis zwei Windenergieanlagen sein werden: AS 1/2, AS 13, AS 45/1, AS 45/2, AS 54, AS 57, NEW 09, NEW 10, NEW 42, NEW 51, NEW 52, NEW 54, NEW 55, SAD 23/2, SAD 26, SAD 51, SAD 52, SAD 53, SAD 54, SAD 57, SAD 60, TIR 22, TIR 30, TIR 33, WEN 4, WEN 6, WEN 7, WEN 9. Diese Flächen sind daher als Vorranggebiete nicht bzw. nur in unmittelbarer räumlicher Nähe zu größeren Vorranggebieten geeignet.	
BAIUDbw vom 23.01.25 In dieser Fläche sind keine Belange der Bundeswehr betroffen.	

Landesbund für Vogel- und Naturschutz in Bayern e.V. (LBV) vom 29.10.24 Landschaftsbild 5, Kleinflächigkeit VRG	
Von Seiten der Öffentlichkeit ging eine Stellungnahme ein. Von Seiten der Öffentlichkeit ging eine Stellungnahme ein. Es wurden allgemeine Bedenken hinsichtlich Windenergie vorgebracht. Eine Wiedergabe der vorgebrachten Bedenken sowie deren Würdigung siehe Synopse, Allgemeiner Teil, Seite 74ff.	
VRG AS 58 "westlich Poppberg"	
Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Regensburg-Schwandorf vom 28.10.24 bitte unter den Punkten 3, 6 und 7 die Hinweise auf Überlagerungen mit Bodenschutzwald ergänzen	Reduzierung des VRG und Ergänzung des Umweltberichts Die zum VRG vorgebrachten Einwendungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Hinweise auf Bodenschutzwald werden im Standortbogen ergänzt. In den südlichen und westlichen Bereichen des Vorranggebietes erfolgt eine Reduzierung aufgrund der Änderungen am Kriterienkatalog (Erhöhung der Abstände zu Wohnnutzungen und Straßen). In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass der Regionale Planungsverband kommunale Planungen im Sinne des Gegenstromprinzips im Rahmen der Abwägung berücksichtigt (vgl. Art. 17 Satz 1 und 2 Nr. 4 BayLplG).
DFS Deutsche Flugsicherung vom 22.10.24 Wir empfehlen, innerhalb von Anlagenschutzbereichen um die Radaranlage Mittersberg keine Vorrang- und Eignungsgebiete zur Windenergienutzung auszuweisen, da die im Genehmigungsverfahren gem. §18a LuftVG möglichen Einschränkungen bezüglich Anzahl und Höhe der geplanten Windenergieanlagen dem eigentlichen Ziel von Vorrang- und Eignungsgebieten entgegenstehen.	Ein Siedlungsabstand von 1000 m ist mit Blick auf die Pflicht zur Erfüllung des Flächenbeitragswertes bzw. auf § 2 EEG jedoch nicht zielführend. Im Hinblick auf den Immissionsschutz findet im Rahmen der Überarbeitung des Fortschrei-

Höhere Naturschutzbehörde, ROP vom 22.10.24 Laut Umweltbericht wird die Landschaftsbildbewertung im Rahmen einer planerischen Einzelfall bewertung berücksichtigt (S.11). Ebenso kann der Änderungsbegründung entnommen werden, dass die Windenergienutzung unter Aussparung sensibler Landschaftsbereiche auf raumverträgliche Standorte gelenkt werden soll. Aktuell befinden sich jedoch 25 Flächen in Bereichen die der höchsten Landschaftsbildwertstufe 5 zugeordnet werden (AS 9, AS 20, AS 42, AS 43, AS 45/1, AS 45/2, AS 54, AS 55, AS 57, AS 58, AS 59, NEW 13, NEW 33, NEW 35, NEW 45, NEW 60, NEW 62, SAD 43, SAD 44, SAD 46, TIR 16, TIR 17, TIR 23, TIR 24, TIR 38). Das Sachgebiet Naturschutz bewertet diese Flächen für das Schutzgut „Landschaft“ als sehr negativ (-) und fordert eine konsequente Schonung dieser sensiblen Landschaftsbereiche. Es liegt eine Überlastung des Landschaftsschutzgebietes vor: LSG-00553.01 LSG "Poppberg" wird zu 14,28% von VRG überlagert Einzig eine Streichung der geplanten Vorranggebiete kann zu einer befriedigenden Lösung beitragen. Eine alleinige Reduktion der Flächengrößen würde zu nur mehr sehr kleinflächigen Vorranggebieten führen, die ein oder zwei WEA aufnehmen können. Damit würde ebenfalls anzustrebende Konzentrationswirkung verfehlt. Mit dem überbelasteten Landschaftsschutzgebiet „Poppberg“ ist somit auch eine bundesweit bedeutsame Landschaft negativ betroffen.	bungsentwurfs jedoch eine Erhöhung der Siedlungsabstände sowohl für Wohn-, Misch- Dorf- und Urbane Gebiete mit Bebauungsplan; Satzungen nach § 35 Abs. 6 BauGB sowie Wohngebäude im Innenbereich von 800 auf 900 Meter als auch für Wohngebäude im Außenbereich von 500 auf 600 Meter statt. Siehe hierzu auch die Stellungnahme des Sachgebietes Technischer Umweltschutz an der Regierung der Oberpfalz vom 17.10.2024. Eine ungeprüfte Übernahme im Sinne eines „eins zu eins“ wäre zudem auch abwägungsfehlerhaft (vgl. Oberverwaltungsgericht Lüneburg, Urteil vom 12.04.2021, Az. 12 KN 159/18, Rn. 107). Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass mit der Reduzierung des Vorranggebietes im vorliegenden Fall keine Pflicht zur Anpassung der rechtskräftigen Konzentrationszone einhergeht, denn positive Flächenausweisungen zugunsten der Windenergie sind gem. § 245e Abs.1 und § 249 Abs. 4 BauGB auch außerhalb regionalplanerischer Vorranggebiete weiter zulässig und wirksam und können auf die Flächenziele nach dem WindBG angerechnet werden. In der Begründung zum Regionalplanziel B X 5.1 erfolgt eine entsprechende Klarstellung. Auch aufgrund der rechtlich gebotenen Unschärfe regionalplanerischer Gebietsdarstellungen (keine parzellenscharfen Festlegungen, an den Rändern offene Signaturen im Maßstab 1: 100.000) verbleibt den Gemeinden in den Randbereichen von Vorranggebieten ein gewisser „Ausformungs- und Gestaltungsspielraum“ bei ihren Bauleitplanungen. Es wird zur Kenntnis genommen, dass einige Vorranggebiete innerhalb des Anlagenschutzbereichs der Radarstation Mittersberg zu liegen kommen und aufgrund der Darstellung auf Ebene der Regionalplanung keine weitergehenden Aussagen getroffen werden können. Der Empfehlung keine Gebiete innerhalb des Anlagenschutzbereiches auszuweisen, da u.U. Einschränkungen bezüglich Anzahl und Höhe der geplanten WEA zu erwarten sind, kann mit Verweis auf den § 2 EEG, wonach die Errichtung und der Betrieb von Anla-
BAIUDBw vom 23.01.25 In dieser Fläche sind keine Belange der Bundeswehr betroffen.	
Gemeinde Birgland vom 24.10.24 Zur Information: Die Verträge über die Errichtung von drei WEA mit der N-ERGIE Nürnberg, im Bereich der Windkonzentrationsfläche „A + B“ werden derzeit von den Flächeneigentümern unterzeichnet.	
Landesbund für Vogel- und Naturschutz in Bayern e.V. (LBV) vom 29.10.24 ABSP- und VNP-Flächen, Überlastung LSG, Landschaftsbild 5	
Private Stellungnahme vom 27.10.24 Von Seiten der Öffentlichkeit ging eine Stellungnahme ein. Es wurden allgemeine Bedenken hinsichtlich Windenergie vorgebracht. Eine Wiedergabe der vorgebrachten Bedenken sowie deren Würdigung siehe Synopse, Allgemeiner Teil, Seite 74ff. Eine Genehmigung der VRGs AS 58 und AS 59 bereits durch das Landratsamt aufgrund von Ablauf der Genehmigungsfrist erfolgt. Wasserschutzgebiet 2210663500037 Lauterhofen/Hallerbrunnen Zone III B2 ist absichtlich weggestrichen worden. Es besteht ein hohes Risiko aufgrund unüberdecktem Karst.	

Es herrscht Zweifel an den Zahlenwerten "bis 100%" bei der Windgüte, da im Lauterhofener Bereich wurden nur bis 85% gemessen wurden. Bisher ist noch immer keine Ersatzaufforstung für die 2014 in der Gemarkung Poppberg errichteten Windräder geschehen, dort auch Verstöße gegen die Wasserschutzauflagen während des Baus.	gen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen im überragenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit dienen, nicht entsprochen werden. Wie in der Stellungnahme ausgeführt, kann es aufgrund der örtlichen Gegebenheiten auch Potential für die Vereinbarkeit von WEA mit den Belangen des Anlagenschutzes geben. Ein pauschaler Ausschluss von VRG ist auf Ebene der Regionalplanung - wegen fehlender Kenntnis der konkreten Standorte, der Anlagenanzahl und -höhe) nicht zielführend. In diesem Zusammenhang wird auf das nachgelagerte immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren verwiesen. Es wird zur Kenntnis genommen, dass konkrete WEA-Vorhaben in Anlagenschutzbereichen bei der zuständigen Luftfahrtbehörde zur Prüfung einzureichen sind. Es erfolgt ein Hinweis auf die Lage im Schutzbereich der Radarstation Mittersberg in der Begründung des Regionalplans zu den betroffenen Vorranggebieten (siehe hierzu auch die Stellungnahme des Bundesaufsichtsamts für Flugsicherung vom 01.11.2024). Nach den grundlegenden rechtlichen Rahmendbedingungen stellt das Kriterium Landschaftsschutz kein hartes Ausschlusskriterium dar. Nichtsdestotrotz sind die genannten Belange des Landschaftsschutzes (Landschaftsbild, visuelle Leitlinien, Höhenzüge mit Fernwirkung, etc.) dem Grunde nach auch in die planerischen Überlegungen eingeflossen und soweit möglich berücksichtigt worden. Mit Blick auf § 2 EEG und die zu erbringenden Flächenbeitragswerte war dies jedoch nicht durchgehend möglich. Durch die Reduzierung des VRG wird dem Belang der Überlastung des Landschaftsschutzgebietes dennoch Rechnung getragen. Gemäß § 26 Abs. 3 BNatSchG sind Zonierungskonzepte innerhalb von Landschaftsschutzgebieten nicht einschlägig, bis gemäß § 5 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes festgestellt wurde, dass das jeweilige Land den Flächenbeitragswert des Windenergieflächenbedarfsgesetzes oder der jeweilige regionale oder kommunale Planungsträger ein daraus abgeleitetes Teilflächenziel erreicht hat. Eine entsprechende Änderung der Standortbögen erscheint daher nicht sachgerecht.

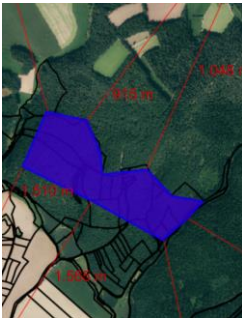
	Die weiteren vorgebrachten Belange werden zur Kenntnis genommen, erfordern jedoch keine Änderung an der Gebietskulisse des VRG, da die fach(recht)lichen Vorgaben eingehalten werden bzw. im Zuge des BImSch-Genehmigungsverfahrens geregelt werden und aus regionalplanerischer Sicht die Fläche als VRG geeignet ist. In diesem Zusammenhang wird auch auf das überragende öffentliche Interesse der erneuerbaren Energien gemäß § 2 EEG und das Erreichen der Flächenbeitragswerte hingewiesen. Folglich erscheint die Ausweisung eines VRG Windenergie sachgerecht.
VRG AS 59 "nordwestlich Matzenhof"	
Höhere Naturschutzbehörde, ROP vom 22.10.24 Laut Umweltbericht wird die Landschaftsbildbewertung im Rahmen einer planerischen Einzelfallbewertung berücksichtigt (S.11). Ebenso kann der Änderungsbegründung entnommen werden, dass die Windenergienutzung unter Aussparung sensibler Landschaftsbereiche auf raumverträgliche Standorte gelenkt werden soll. Aktuell befinden sich jedoch 25 Flächen in Bereichen die der höchsten Landschaftsbildwertstufe 5 zugeordnet werden (AS 9, AS 20, AS 42, AS 43, AS 45/1, AS 45/2, AS 54, AS 55, AS 57, AS 58, AS 59, NEW 13, NEW 33, NEW 35, NEW 45, NEW 60, NEW 62, SAD 43, SAD 44, SAD 46, TIR 16, TIR 17, TIR 23, TIR 24, TIR 38). Das Sachgebiet Naturschutz bewertet diese Flächen für das Schutzgut „Landschaft“ als sehr negativ (-) und fordert eine konsequente Schonung dieser sensiblen Landschaftsbereiche. „Flächen für Natur- und Artenschutz“ unter (3) des Standortbogens nicht übernommen. Das ist zu korrigieren.	Reduzierung des VRG Die zum VRG vorgebrachten Einwendungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Im nördlichen Bereich des Vorranggebietes erfolgt eine Reduzierung aufgrund der Änderungen am Kriterienkatalog (Erhöhung der Abstände zu Straßen). Die Hinweise auf Bodenschutzwald und „Flächen für Natur- und Artenschutz“ werden im Standortbogen ergänzt. Es wird zur Kenntnis genommen, dass einige Vorranggebiete innerhalb des Anlagenschutzbereichs der Radarstation Mittersberg zu liegen kommen und aufgrund der Darstellung auf Ebene der Regionalplanung keine weitergehenden Aussagen getroffen werden können. Der Empfehlung keine Gebiete innerhalb des Anlagenschutzbereiches auszuweisen,

DFS Deutsche Flugsicherung vom 22.10.24 Wir empfehlen, innerhalb von Anlagenschutzbereichen um die Radaranlage Mittersberg keine Vorrang- und Eignungsgebiete zur Windenergienutzung auszuweisen, da die im Genehmigungsverfahren gem. §18a LuftVG möglichen Einschränkungen bezüglich Anzahl und Höhe der geplanten Windenergieanlagen dem eigentlichen Ziel von Vorrang- und Eignungsgebieten entgegenstehen.	da u.U. Einschränkungen bezüglich Anzahl und Höhe der geplanten WEA zu erwarten sind, kann mit Verweis auf den § 2 EEG, wonach die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen im überragenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit dienen, nicht entsprochen werden. Wie in der Stellungnahme ausgeführt, kann es aufgrund der örtlichen Gegebenheiten auch Potential für die Vereinbarkeit von WEA mit den Belangen des Anlagenschutzes geben. Ein pauschaler Ausschluss von VRG ist auf Ebene der Regionalplanung - wegen fehlender Kenntnis der konkreten Standorte, der Anlagenanzahl und -höhe) nicht zielführend. In diesem Zusammenhang wird auf das nachgelagerte immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren verwiesen. Es wird zur Kenntnis genommen, dass konkrete WEA-Vorhaben in Anlagenschutzbereichen bei der zuständigen Luftfahrtbehörde zur Prüfung einzureichen sind. Es erfolgt ein Hinweis auf die Lage im Schutzbereich der Radarstation Mittersberg in der Begründung des Regionalplans zu den betroffenen Vorranggebieten. Siehe hierzu auch die Stellungnahme des Bundesaufsichtsamts für Flugsicherung vom 01.11.2024.
Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Regensburg-Schwandorf vom 28.10.24 bitte unter den Punkten 3, 6 und 7 die Hinweise auf Überlagerungen mit Bodenschutzwald ergänzen	
Autobahn GmbH vom 13.09.24 Die vorgesehenen Vorranggebiete für Windenergie im Rahmen der Regionalplanung tangieren folgende bestehende Entwässerungseinrichtungen bzw. Planungen zur Entwässerungssanierung: Betr.-km 819+980 bis 824+500: Entw.-Sanierung Hallerbrunnen, RRB [Planung + Bestand] Lageplan siehe SN	
BAIUDBw vom 23.01.25 In dieser Fläche sind keine Belange der Bundeswehr betroffen.	
Gemeinde Birgland vom 24.10.24 Zur Information: Die Verträge über die Errichtung von drei WEA mit der N-ERGIE Nürnberg, im Bereich der Windkonzentrationsfläche „A + B“ werden derzeit von den Flächeneigentümern unterzeichnet.	
Landesbund für Vogel- und Naturschutz in Bayern e.V. (LBV) vom 29.10.24 Landschaftsbild 5; bestehende WEA	
Verein für Landschaftspflege, Artenschutz & Biodiversität e. V. vom 30.10.24 In folgenden geplanten Windkraft-Vorranggebieten sind Kontaminationen und schwerwiegende Beeinträchtigungen des Schutzgutes Trinkwasser zu erwarten. Auf das Urteil des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofes zum Bau von Windkraftanlagen in Wasserschutzgebieten v. 04.07.2024 – 22 A 23.400499 weisen wir ausdrücklich hin.	Nach den grundlegenden rechtlichen Rahmendbedingungen stellt das Kriterium Landschaftsschutz kein hartes Ausschlusskriterium dar. Nichtsdestotrotz sind die genannten Belange des Landschaftsschutzes (Landschaftsbild, visuelle Leitlinien, Höhenzüge mit Fernwirkung, etc.) dem Grunde nach auch in die planerischen Überlegungen eingeflossen und soweit möglich berücksichtigt worden. Mit Blick auf § 2 EEG und die zu erbringenden Flächenbeitragswerte war dies jedoch nicht durchgehend möglich. Durch Streichung/Anpassung von wird dem Belang der Überlastung des Landschaftsschutzgebietes dennoch Rechnung getragen. Gemäß

Private Stellungnahme vom 27.10.24 Von Seiten der Öffentlichkeit ging eine Stellungnahme ein. Es wurden allgemeine Bedenken hinsichtlich Windenergie vorgebracht. Eine Wiedergabe der vorgebrachten Bedenken sowie deren Würdigung siehe Synopse, Allgemeiner Teil, Seite 74ff. Eine Genehmigung der VRGs AS 58 und AS 59 bereits durch das Landratsamt aufgrund von Ablauf der Genehmigungsfrist erfolgt. Wasserschutzgebiet 2210663500037 Lauterhofen/Hallerbrunnen Zone III B2 ist absichtlich weggestrichen worden. Es besteht ein hohes Risiko aufgrund unüberdecktem Karst. Es herrscht Zweifel an den Zahlenwerten "bis 100%" bei der Windgüte, da im Lauterhofener Bereich wurden nur bis 85% gemessen wurden. Bisher ist noch immer keine Ersatzaufforstung für die 2014 in der Gemarkung Poppberg errichteten Windräder geschehen, dort auch Verstöße gegen die Wasserschutzaufgaben während des Baus.	§ 26 Abs. 3 BNatSchG sind Zonierungskonzepte innerhalb von Landschaftsschutzgebieten nicht einschlägig, bis gemäß § 5 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes festgestellt wurde, dass das jeweilige Land den Flächenbeitragswert des Windenergieflächenbedarfsgesetzes oder der jeweilige regionale oder kommunale Planungsträger ein daraus abgeleitetes Teilflächenziel erreicht hat. Eine entsprechende Änderung der Standortbögen erscheint daher nicht sachgerecht. Die weiteren vorgebrachten Belange werden zur Kenntnis genommen, erfordern jedoch keine Änderung an der Gebietskulisse des VRG, da die fach(recht)lichen Vorgaben eingehalten werden bzw. im Zuge des nachgelagerten Blmsch-Genehmigungsverfahrens geregelt werden und aus regionalplanerischer Sicht die Fläche als VRG geeignet ist. In diesem Zusammenhang wird auch auf das überragende öffentliche Interesse der erneuerbaren Energien gemäß § 2 EEG und das Erreichen der Flächenbeitragswerte hingewiesen. Folglich erscheint die Ausweisung eines VRG Windenergie sachgerecht.
VRG AS 60 "nördlich Etsdorf" (Flächenneuvorschlag)	
Gemeinde Freudenberg vom 05.12.24 Der Gemeinderat hat folgende Flächen herausgearbeitet (Vorstellung in Bürgerversammlung der Gesamtgemeinde sowie Beschlussfassung im Gemeinderat), siehe Kartenausschnitte im Anhang: 1. Fläche Etsdorf (Friedrichsberg) mit einer Fläche von ca. 55,2 ha ... Insgesamt handelt es sich um eine Gesamtfläche von 241,9 ha, die als zusätzliche Fläche zur bestehenden Konzentrationszone für Windkraft im Bereich Oberland (zwischen Hainstetten und Witzlricht) mit einer Fläche von 104 ha als Potentialfläche für die Windkraftnutzung an den RPV gemeldet werden. Die Gemeinde war bemüht einen möglichst großen Abstand zur Wohnbebauung (größer als die gesetzlichen Vorgaben) zu erzielen und trotzdem das geforderte Flächenpotential zur Meldung von möglichst 4 % der Gemeindefläche einzuhalten. Höhere Naturschutzbehörde, ROP vom 11.03.25 Fläche ist grundsätzlich geeignet – Hinweise siehe Standortbogen Amt für Ernährung Landwirtschaft und Forsten Regensburg-Schwandorf vom 11.03.2025 Fläche liegt zu 100% im Wald, keine forstlichen Besonderheiten	Neuaufnahme des VRG Die vorgeschlagene Fläche „Etsdorf (Friedrichsberg)“ wird als VRG AS 60 „nördlich Etsdorf“ aufgenommen, da keine harten Ausschlusskriterien entgegenstehen und sie aus regionalplanerischer Sicht geeignet ist.

Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege vom 10.03.2025 Innerhalb des Prüfradius von 10 km um das jeweils betroffene besonders landschaftsprägende Baudenkmal bedarf es aufgrund der jeweils individuell zu bewertenden Wirkungsraumes der besonders landschaftsprägenden Denkmäler einer fundierten Einzelfallprüfung auf Genehmigungsebene, da das Erscheinungsbild der Denkmäler, deren Einbettung in Topografie und Landschaft sowie die Lage und Orientierung der historischen Sichtachsen und Blickbezüge jeweils erheblich voneinander abweichen. Die genaue Prüfung kann hierfür erst im konkreten Genehmigungsverfahren erfolgen, wenn die Standorte und entsprechende Untersuchungen dazu vorliegen.	
BAIUDBw vom 28.03.2025Höhere Naturschutzbehörde, ROP vom 11.03.25 Die Fläche liegt außerhalb des Zuständigkeitsbereiches des Flugplatzes Grafenwöhr, innerhalb des MVA Sektors S 7. Die maximale Bauhöhe beträgt 1224 m über NHN.	
VRG AS 61 "nördlich Pursruck" (Flächenneuvorschlag)	
Gemeinde Freudenberg vom 05.12.24 Der Gemeinderat hat folgende Flächen herausgearbeitet (Vorstellung in Bürgerversammlung der Gesamtgemeinde sowie Beschlussfassung im Gemeinderat), siehe Kartenausschnitte im Anhang: ... 2. Fläche nördlich Pursruck -Blauberg mit einer Fläche von ca. 122,9 ha ... Insgesamt handelt es sich um eine Gesamtfläche von 241,9 ha, die als zusätzliche Fläche zur bestehenden Konzentrationszone für Windkraft im Bereich Oberland (zwischen Hainstetten und Witzlricht) mit einer Fläche von 104 ha als Potentialfläche für die Windkraftnutzung an den RPV gemeldet werden. Die Gemeinde war bemüht einen möglichst großen Abstand zur Wohnbebauung (größer als die gesetzlichen Vorgaben) zu erzielen und trotzdem das geforderte Flächenpotential zur Meldung von möglichst 4 % der Gemeindefläche einzuhalten.	Neuaufnahme des VRG Die vorgeschlagene Fläche „nördlich Pursruck-Blauberg wird als VRG AS 61 „nördlich Pursruck“ aufgenommen, da keine harten Ausschlusskriterien entgegenstehen und sie aus regionalplanerischer Sicht geeignet ist.
Höhere Naturschutzbehörde, ROP vom 11.03.25 Fläche ist grundsätzlich geeignet – Hinweise siehe Standortbogen	
Amt für Ernährung Landwirtschaft und Forsten Regensburg-Schwandorf vom 11.03.2025 Fläche liegt zu ca. 80% im Wald, im Westen sind zwei Teilflächen als Wald mit besonderer Bedeutung als Lebensraum ausgewiesen.	
Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege vom 10.03.2025 Innerhalb des Prüfradius von 10 km um das jeweils betroffene besonders landschaftsprägende Baudenkmal bedarf es aufgrund der jeweils individuell zu bewertenden Wirkungsraumes der besonders landschaftsprägenden Denkmäler einer fundierten Einzelfallprüfung auf Genehmigungsebene, da das Erscheinungsbild der Denkmäler, deren Einbettung in Topografie und Landschaft sowie die Lage und Orientierung der historischen Sichtachsen und Blickbezüge jeweils erheblich voneinander abweichen. Die genaue Prüfung kann hierfür erst im konkreten Genehmigungsverfahren erfolgen, wenn die Standorte und entsprechende Untersuchungen dazu vorliegen.	

BAIUDbw vom 28.03.2025 Höhere Naturschutzbehörde, ROP vom 11.03.25 Die Fläche liegt außerhalb des Zuständigkeitsbereiches des Flugplatzes Grafenwöhr, innerhalb des MVA Sektors S 3 und S 7, sowie innerhalb des Puffers des MVA Sektors S 1. Die maximale Bauhöhe, bedingt durch den MVA Sektor S 1, beträgt 766 m über NHN.	
VRG AS 62 "nordöstlich Pursruck" (Flächeneuvorschlag)	
Gemeinde Freudenberg vom 05.12.24 Der Gemeinderat hat folgende Flächen herausgearbeitet (Vorstellung in Bürgerversammlung der Gesamtgemeinde sowie Beschlussfassung im Gemeinderat), siehe Kartenausschnitte im Anhang: ... 5. Fläche nord-östlich Pursruck mit einer Fläche von ca. 13,6 ha ... Insgesamt handelt es sich um eine Gesamtfläche von 241,9 ha, die als zusätzliche Fläche zur bestehenden Konzentrationszone für Windkraft im Bereich Oberland (zwischen Hainstetten und Witzlricht) mit einer Fläche von 104 ha als Potentialfläche für die Windkraftnutzung an den RPV gemeldet werden. Die Gemeinde war bemüht einen möglichst großen Abstand zur Wohnbebauung (größer als die gesetzlichen Vorgaben) zu erzielen und trotzdem das geforderte Flächenpotential zur Meldung von möglichst 4 % der Gemeindefläche einzuhalten.	Neuaufnahme des VRG Die vorgeschlagene Fläche „nordöstlich Pursruck“ wird als VRG AS 62 „nordöstlich Pursruck“ aufgenommen, da keine harten Ausschlusskriterien entgegenstehen und sie aus regionalplanerischer Sicht geeignet ist.
Höhere Naturschutzbehörde, ROP vom 11.03.25 Fläche ist grundsätzlich geeignet – Hinweise siehe Standortbogen	
Amt für Ernährung Landwirtschaft und Forsten Regensburg-Schwandorf vom 11.03.2025 Fläche liegt zu ca. 80% im Wald, keine forstlichen Besonderheiten	
Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege vom 10.03.2025 Innerhalb des Prüfradius von 10 km um das jeweils betroffene besonders landschaftsprägende Baudenkmal bedarf es aufgrund der jeweils individuell zu bewertenden Wirkungsraumes der besonders landschaftsprägenden Denkmäler einer fundierten Einzelfallprüfung auf Genehmigungsebene, da das Erscheinungsbild der Denkmäler, deren Einbettung in Topografie und Landschaft sowie die Lage und Orientierung der historischen Sichtachsen und Blickbezüge jeweils erheblich voneinander abweichen. Die genaue Prüfung kann hierfür erst im konkreten Genehmigungsverfahren erfolgen, wenn die Standorte und entsprechende Untersuchungen dazu vorliegen.	
BAIUDbw vom 28.03.2025 Höhere Naturschutzbehörde, ROP vom 11.03.25 Die Fläche liegt außerhalb des Zuständigkeitsbereiches des Flugplatzes Grafenwöhr, innerhalb des MVA Sektors S 3 und S 7, sowie innerhalb des Puffers des MVA Sektors S 1. Die maximale Bauhöhe, bedingt durch den MVA Sektor S 1, beträgt 766 m über NHN.	
Flächenneuvorschlag	

Gemeinde Freudenberg vom 05.12.24 Der Gemeinderat hat folgende Flächen herausgearbeitet (Vorstellung in Bürgerversammlung der Gesamtgemeinde sowie Beschlussfassung im Gemeinderat) ... 4. Fläche östlich Pursruck mit einer Fläche von ca. 28,3 ha  ... Insgesamt handelt es sich um eine Gesamtfläche von 241,9 ha, die als zusätzliche Fläche zur bestehenden Konzentrationszone für Windkraft im Bereich Oberland (zwischen Hainstetten und Witzlricht) mit einer Fläche von 104 ha als Potentialfläche für die Windkraftnutzung an den RPV gemeldet werden. Die Gemeinde war bemüht einen möglichst großen Abstand zur Wohnbebauung (größer als die gesetzlichen Vorgaben) zu erzielen und trotzdem das geforderte Flächenpotential zur Meldung von möglichst 4 % der Gemeindefläche einzuhalten.	Keine Änderung des Entwurfs Durch die Neuaufnahme der VRG AS 60, AS 61 und AS 62 und aufgrund der bestehende WEA und der rechtskräftigen Konzentrationszonen wird im Hinblick auf eine mögliche Überlastung des Teilraums auf die Aufnahme als VRG verzichtet. Gem. dem raumordnerischen Grundsatz der „dezentralen Konzentration“ werden raumbedeutsame Vorprägungen, Standorteignungen aber auch Schutzbedarfe besonders gewichtet. Zudem soll damit auch eine Überlastung einzelner Teilräume vermieden werden, um allen Teilräumen eine raumverträgliche, nachhaltige Entwicklung zu ermöglichen. Im konkreten Fall sind im Umfeld bereits mehrere VRG ausgewiesen, die teilweise bereits mit WEA bebaut sind bzw. in denen WEA bereits genehmigt sind. Eine Umfassung von Ortschaften und einer visuellen Überforderung des Raumes soll möglichst vermieden werden. Im vorliegenden Fall wird durch das konkrete Realisierungsinteresse und die dargelegten Eignungskriterien die Eignung des Gebietes als VRG bestätigt. Wie oben dargelegt sprechen aus regionalplanerischer Sicht jedoch auch einige Aspekte gegen die Ausweisung eines VRG an dieser Stelle. Mit dem aktuellen Entwurf wird das unter 6.2.2 LEP festgesetzte Teilflächenziel von 1,1% der Regionsfläche erreicht und sogar deutlich übertroffen. Daher wird zum aktuellen Zeitpunkt aufgrund der o.g. negativ betroffenen Belange von einer Aufnahme des Flächenvorschlags in die Kulisse abgesehen.
Flächenneuvorschlag	
Gemeinde Freudenberg vom 05.12.24 Der Gemeinderat hat folgende Flächen herausgearbeitet (Vorstellung in Bürgerversammlung der Gesamtgemeinde sowie Beschlussfassung im Gemeinderat) ... 5. Fläche nördlich Aschach mit einer Fläche von ca. 21,9 ha	Keine Änderung des Entwurfs Auf Grund der Lage innerhalb der MVA Sektoren S 1, 3 und 7 des Flugplatzes Grafenwöhr kommt es entsprechend der Stellungnahmen des BAIUDBw vom 24.01.2025 und vom 14.03.2025 auf Genehmigungsebene zu einer Beschränkung der zulässigen Bauhöhe von Windenergieanlagen auf eine Höhe von 766 m über Normalhöhennull (NHN). Unter



...
Insgesamt handelt es sich um eine Gesamtfläche von 241,9 ha, die als zusätzliche Fläche zur bestehenden Konzentrationszone für Windkraft im Bereich Oberland (zwischen Hainstetten und Witzlricht) mit einer Fläche von 104 ha als Potentialfläche für die Windkraftnutzung an den RPV gemeldet werden.
Die Gemeinde war bemüht einen möglichst großen Abstand zur Wohnbebauung (größer als die gesetzlichen Vorgaben) zu erzielen und trotzdem das geforderte Flächenpotential zur Meldung von möglichst 4 % der Gemeindefläche einzuhalten.

Berücksichtigung der vorliegenden Topographie ist davon auszugehen, dass die Referenzanlage mit 250 m Höhe im überwiegenden Teil der Fläche nicht genehmigungsfähig wäre. Daher wird in diesem Bereich kein VRG ausgewiesen.

Flächenneuvorschlag

Markt Hohenburg vom 22.10.24

Flächenvorschlag:

Laut beigefügtem Kartenmaterial möchte der Markt Hohenburg nordöstlich von Adertshausen eine neue Fläche mit einer Größe von 92,6 ha ausweisen. Dies wird damit begründet, dass es sich aus Sicht des Marktgemeinderats um einen sinnvolleren Standort, da mit Ausnahme des Truppenübungsplatzes die Restriktionen dort am geringsten wären. Umwelteingriffe wären weniger gravierend und eine Entfernung zur nächsten Bebauung von 800 m wäre gewährleistet. Ein entsprechender Projektierer hat bereits angefragt, derzeit werden bereits Erkundungen betreffend der Eigentumsverhältnisse durchgeführt.

Keine Änderung des Entwurfs

Die beantragte Fläche liegt innerhalb militärischer Schutzbereiche (Flugbeschränkungsgebiet ED-R 136 und innerhalb des Interessensgebiets des TrÜbPI Grafenwöhr), die ein Bauverbot für WEA zur Folge haben und somit ein hartes Ausschlusskriterium darstellen. Die privaten Stellungnahmen die zu diesem Flächenvorschlag eingingen sind durch die Nichtaufnahme nicht mehr relevant.

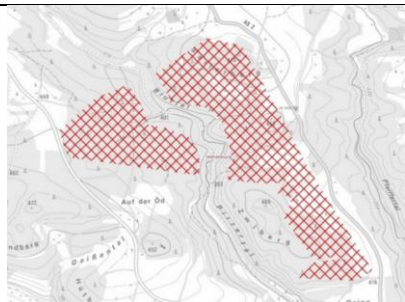
Wind 18 GmbH vom 30.10.24

Flächenneumeldung Gemeindegebiet Hohenburg:

Das vorgeschlagene Gebiet ist nicht im Entwurf des ROP vorhanden. Hiermit wird die Aufnahme beantragt. Es stehen keine Kriterien für die Aufnahme des Gebiets entgegen. 5 geplante Anlagen. Entspricht dem Kriterienkatalog, offen sind Nahbereiche der Horststandorte, zentrale Prüfbereiche der Horststandorte, Dichtezentren (25% und 50%) (Datengrundlage liegt der Öffentlichkeit nicht vor)

Keine Änderung des Entwurfs

Die beantragte Fläche liegt innerhalb militärischer Schutzbereiche (Flugbeschränkungsgebiet ED-R 136 und innerhalb des Interessensgebiets des TrÜbPI Grafenwöhr), die ein Bauverbot für WEA zur Folge haben und somit ein hartes Ausschlusskriterium darstellen.



Flächenneuvorschlag

Gemeinde Ebermannsdorf vom 28.10.24

Flächenvorschlag:

Nachmeldung einer Fläche von 102 ha südlich der B85 als Vorranggebiet für Windenergie. Diese liegt "gegenüber" des Vorranggebiets AS 49.

Keine Änderung des Entwurfs

Die beantragte Fläche liegt innerhalb militärischer Schutzbereiche (hartes Ausschlusskriterium), die ein Bauverbot für WEA zur Folge haben. Es handelt sich um einen Bereich um einen Pflichtmeldepunkt eines veröffentlichten Sichtenflugverfahrens gem. NfL 1-847-16 in dem luftrechtlich relevante Luftfahrthindernisse nicht zulässig sind. Es erfolgt deshalb keine Aufnahme als VRG.

Stadt Auerbach i.d. OPf. vom 23.10.24

Flächenneumeldung Gemeindegebiet Auerbach:

Aus Sicht der Verwaltung erscheint eine große Fläche im Stadtwald geeignet, die wiederum die neuen Kriterien erfüllt. Hier könnten rund 200 ha für Windkraftanlagen zur Verfügung gestellt werden. Das Stadtgebiet umfasst 78,23 km², mit 200 ha würden wir 2,55 % melden und damit das Ziel von 2,0 % übertreffen.

Keine Änderung des Entwurfs

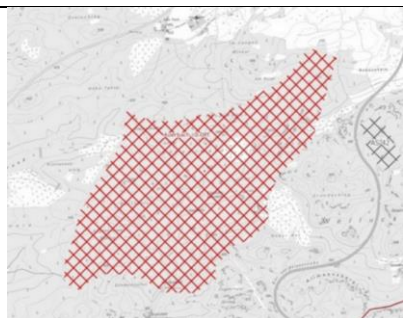
Die beantragte Fläche liegt innerhalb militärischer Schutzbereiche (Flugbeschränkungsgebiet ED-R 136 und innerhalb des Interessensgebiets des TrÜbPl Grafenwöhr), die ein Bauverbot für WEA zur Folge haben und somit ein hartes Ausschlusskriterium darstellen.

Wind 18 GmbH vom 30.10.24

Das vorgeschlagene Gebiet ist nicht im Entwurf des ROP vorhanden. Hiermit wird die Aufnahme beantragt. Es stehen keine Kriterien für die Aufnahme des Gebiets entgegen. (Karte in SN, S.28). 6 geplante Anlagen. Entspricht dem Kriterienkatalog, offen sind Nahbereiche der Horststandorte, zentrale Prüfbereiche der Horststandorte, Dichtezentren (25% und 50%) (Datengrundlage liegt der Öffentlichkeit nicht vor)

Auch die wasserwirtschaftliche Bedeutung und Sensibilität des Bereichs (Wasserschutzgebiet Zone III; verschmutzungsempfindlicher Karstgrundwasserleiter liegt teilweise ohne oder nur mit geringmächtigen schützende Deckschichten da; Schutzfunktion würde durch bauliche Eingriffe oder Rodungsmaßnahmen möglicherweise vollständig zerstört) spricht gegen eine Ausweisung als Vorranggebiet „Windenergie“.

Der südöstliche Teilbereich ist zudem aufgrund konkurrierender artenschutzfachlicher Belange (Nah-/Prüfbereich um



Horststandort gefährdeter Arten) nicht für die Errichtung von Windenergieanlagen geeignet.

Flächenneuvorschlag

Wind 18 GmbH vom 30.10.24

Flächenneumeldung Gemeindegebiet Ensdorf:

Das vorgeschlagene Gebiet ist nicht im Entwurf des ROP vorhanden. Durch die bestehende 110 kV-Stromtrasse ist bereits eine Vorbelastung gegeben. Hiermit wird die Aufnahme beantragt. Es stehen keine Kriterien für die Aufnahme des Gebiets entgegen. (Karte in SN, S. 32). 3 geplante Anlagen. Entspricht dem Kriterienkatalog, offen sind Nahbereiche der Horststandorte, zentrale Prüfbereiche der Horststandorte, Dichtezentren (25% und 50%) (Datengrundlage liegt der Öffentlichkeit nicht vor)

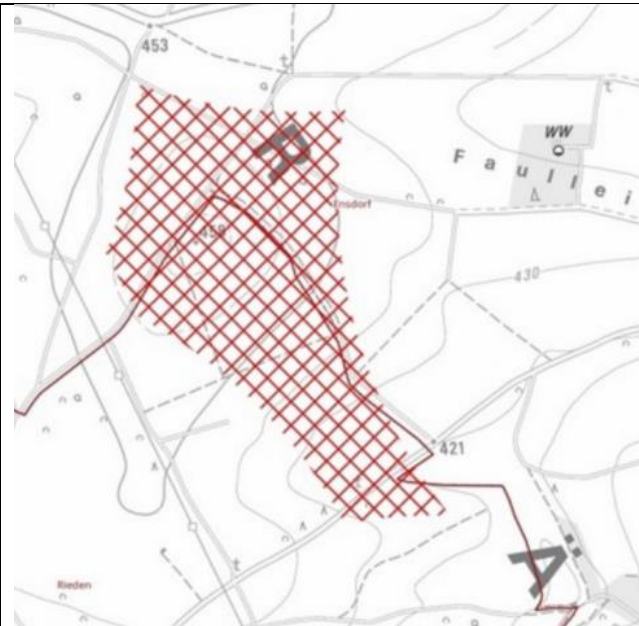
Keine Änderung des Entwurfs

Im Zuge der Auswahl der VRG wurde das besonders hohe Gewicht der Nutzung der Windenergie als überragender wichtiger Gemeinwohlbelang (§ 2 EEG) mit konkurrierenden Belangen (Restriktionskriterien) abgewogen.

Das vorgeschlagene Vorranggebiet liegt nordwestlich des Hauptorts des Grundzentrums Rieden. Seitens der Gemeinde Rieden ist beabsichtigt, die künftige Wohnbauentwicklung in diese Richtung zu lenken. Begründet wird dies u.a. mit dem dortigen Kindergarten. Diesem Ansatz kann aus regionalplanerischer Sicht gefolgt werden, er trägt u.a. dem Grundsatz (G) A 4.2.1 des Regionalplans Oberpfalz-Nord Rechnung, wonach Einrichtungen und Dienstleistungen der sozialen und kulturellen Infrastruktur möglichst wohnortnah zur Verfügung stehen sollen. Mögliche WEA könnten die beabsichtigte städtebauliche Entwicklung behindern.

Die Lage in der Nähe der landschaftsprägenden visuellen Leitlinie mit sehr hoher Fernwirkung „östliche Vilstalhänge“ unterstreicht die hohe Bedeutung des Hirschwaldes für das Landschaftsbild in diesem Teilraum.

Mit dem aktuellen Entwurf wird das unter 6.2.2 LEP festgesetzte Teilflächenziel von 1,1% der Regionsfläche erreicht und sogar deutlich übertroffen.



Daher wird zum aktuellen Zeitpunkt von einer Aufnahme des Flächenvorschlags in die Kulisse abgesehen.

Flächeneuvorschlag

Wind 18 GmbH vom 30.10.24

Flächenneumeldung Gemeindegebiet Etzelwang:

Das vorgeschlagene Gebiet ist nicht im Entwurf des ROP vorhanden. Durch die bestehende 110 kV-Stromtrasse ist bereits eine Vorbelastung gegeben. Hiermit wird die Aufnahme beantragt. Es stehen keine Kriterien für die Aufnahme des Gebiets entgegen. Hinsichtlich des Kriteriums Dichtezentrum verweisen wir auf die Einleitung und dem Antrag, Dichtezentrum nicht als hartes Tabukriterium sondern zukünftig als Restriktionskriterium anzusetzen und über eine Einzelfallprüfung abzuwägen. 3 geplante Anlagen. Entspricht dem Kriterienkatalog, offen sind Nahbereiche der Horststandorte, zentrale Prüfbereiche der Horststandorte, Dichtezentren (25% und 50%) (Datengrundlage liegt der Öffentlichkeit nicht vor)

Keine Änderung des Entwurfs

Im Zuge der Auswahl der VRG wurde das besonders hohe Gewicht der Nutzung der Windenergie als überragender wichtiger Gemeinwohlbelang (§ 2 EEG) mit konkurrierenden Belangen (Restriktionskriterien) abgewogen

Aufgrund der Lage innerhalb eines Prüfbereichs um einen Horststandort gefährdeter Arten ist ein konkurrierender Belang stark betroffen.

Zudem besteht auch das planerische Ansinnen eine insgesamt möglichst ausgewogene Gebietskulisse zu entwickeln. Das Bestreben nach einer ausgewogenen Planung stützt sich auf Artikel 5 Satz 2 BayLPIG, wonach der Leitmaßstab der Landesplanung eine nachhaltige Raumentwicklung ist, die die wirtschaftlichen, ökologischen und sozialen Belange



des Raums in Einklang bringt und zu einer dauerhaften, großräumig ausgewogenen Ordnung führt. Gem. dem raumordnerischen Grundsatz der „dezentralen Konzentration“ werden raumbedeutsame Vorprägungen, Standorteignungen aber auch Schutzbedarfe besonders gewichtet. Zudem soll damit auch eine Überlastung einzelner Teilräume vermieden werden, um allen Teilräumen eine raumverträgliche, nachhaltige Entwicklung zu ermöglichen. Im konkreten Fall sind im Umfeld bereits mehrere VRG (u.a. AS 37, AS 43, WK 303) ausgewiesen, die teilweise bereits mit WEA bebaut sind bzw. in denen WEA bereits genehmigt sind. Diese bekamen bei der Auswahl der VRG den Vorzug, da dort aus regionalplanerischer Sicht voraussichtlich weniger konkurrierende Belange bzw. Schutzgüter betroffen sind. Auch auf die raumordnerischen Grundsätze (G) zur Bündelung von Infrastruktureinrichtungen und zur Freiraumerhaltung (vgl. Art. 6 Abs. 2 Nr. 3 BayLplG u. LEP 7.1.3 (G)) wird in diesem Zusammenhang verwiesen.

Im vorliegenden Fall wird durch das konkrete Realisierungsinteresse und die dargelegten Eignungskriterien die Eignung des Gebietes als VRG bestätigt. Wie oben dargelegt sprechen aus regionalplanerischer Sicht jedoch auch einige Aspekte gegen die Ausweisung eines VRG an dieser Stelle.

Mit dem aktuellen Entwurf wird das unter 6.2.2 LEP festgesetzte Teilflächenziel von 1,1% der Regionsfläche erreicht und sogar deutlich übertroffen.

Daher wird zum aktuellen Zeitpunkt von einer Aufnahme des Flächenvorschlags in die Kulisse abgesehen.

Stadt Weiden i.d.OPf.

Stellungnehmer inkl. Datum Wesentliche Inhalte	Beschlussvorschlag Stellungnahme Regionsbeauftragte
VRG WEN 02	
Wasserwirtschaftsamt Weiden vom 31.10.24 Wasser: Schädliche Bodenveränderungen, wie z.B. Altlasten und deren Verdachtsflächen sind im Rahmen der Planungen zu berücksichtigen. Im Rahmen der überschlägigen Prüfung konnten unsererseits bereits entsprechende Flächen in diesem VRG festgestellt werden. Für eine verbindliche Aussage hierzu wird auf die rechtlich zuständigen Vollzugsbehörden (LRÄ) verwiesen.	Keine Änderung des Entwurfs Die zum VRG vorgebrachten Einwendungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Das VRG WEN 02 befand sich nicht in der gegenständlichen Entwurfskulisse.
VRG WEN 04 "südwestlich Mallersricht"	
Höhere Naturschutzbehörde, ROP vom 22.10.24 Vorranggebiete, die nur für ein bis zwei Windenergieanlagen Platz bieten, sind auf Grund der fehlenden Konzentrationswirkung, überproportional hohen Eingriffsschwere und des Flächenverbrauchs als kritisch zu sehen. Bedauerlicherweise ist jedoch bei mind. 28 Vorranggebieten in der Region 6 davon auszugehen, dass diese nur groß genug für ein bis zwei Windenergieanlagen sein werden: AS 1/2, AS 13, AS 45/1, AS 45/2, AS 54, AS 57, NEW 09, NEW 10, NEW 42, NEW 51, NEW 52, NEW 54, NEW 55, SAD 23/2, SAD 26, SAD 51, SAD 52, SAD 53, SAD 54, SAD 57, SAD 60, TIR 22, TIR 30, TIR 33, WEN 4, WEN 6, WEN 7, WEN 9. Diese Flächen sind daher als Vorranggebiete nicht bzw. nur in unmittelbarer räumlicher Nähe zu größeren Vorranggebieten geeignet.	Streichung des VRG Die zum VRG vorgebrachten Einwendungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen. In der Gesamtschau und insbesondere aufgrund der geringen Flächengröße erfolgt die vollständige Streichung des VRG. Die weiteren vorgebrachten Belange und Hinweise werden zur Kenntnis genommen, sind durch die Streichung jedoch nicht mehr relevant bzw. ebenfalls berücksichtigt.
BAIUDbw vom 23.01.25 Diese Potentialfläche befindet sich im ZB des Militärflugplatzes Grafenwöhr. Ferner befindet sie sich im Interessengebiet des TrÜbPI Grafenwöhr und im Immissionsschutzgebiet des StOÜbPI Weiden. Die Potentialfläche kommt generell für die Planung von Windenergieanlagen in Frage. Zuständigkeitsbereich (ZB) Militärflugplatz Grafenwöhr: Im Zuständigkeitsbereich des Flugplatzes gelten Höhenbeschränkungen. WEA die diese Höhenbeschränkungen überschreiten werden abgelehnt. Sollten die WEA die Höhenbeschränkungen einhalten, so kann ihnen zugestimmt werden. Ferner kann es, aufgrund der Radaranlage am Flugplatz zu Auflagen (z.B. die Auflage einer sog. „bedarfsgerechten Steuerung“ kommen). Genauer kann die Bundeswehr sich hierzu erst in konkreten Genehmigungsverfahren äußern. Zuständigkeitsbereich (ZB) militärischer Flugverkehr:	

Im Zuständigkeitsbereich des Flugplatzes gelten Höhenbeschränkungen. WEA die diese Höhenbeschränkungen überschreiten werden abgelehnt. Sollten die WEA die Höhenbeschränkungen einhalten, so kann Ihnen zugestimmt werden. Genauer kann die Bundeswehr sich hierzu erst in konkreten Genehmigungsverfahren äußern. Interessengebiet Truppenübungsplätze (TrÜbPI) Hohenfels und Grafenwöhr: Hier kann es in den Genehmigungsverfahren zur Planung von WEA zu Höhenbeschränkungen, sonstigen Auflagen oder zu Ablehnungen von WEA kommen. Genauer kann die Bundeswehr sich hierzu erst in konkreten Genehmigungsverfahren äußern. Immissionsschutzzonen Standortübungsplätze (StOÜ b PI) und Sanitätsstandortschießanlagen (SaStO-SchAnl): Hier kann es in den Genehmigungsverfahren zur Planung von WEA zu Höhenbeschränkungen, sonstigen Auflagen oder in seltenen Fällen zu Ablehnungen der WEA kommen. Genauer kann die Bundeswehr sich hierzu erst in konkreten Genehmigungsverfahren äußern.	
Stadt Weiden i.d.OPf. vom 25.10.24 Teil dieser Stellungnahme sind die dritte Fassung der Windpotenzialanalyse sowie der Beteiligungs- und Synthesebericht und die hierbei erarbeiteten Syntheseflächen, welche ebenfalls im Anhang zu finden sind.	
Landesbund für Vogel- und Naturschutz in Bayern e.V. (LBV) vom 29.10.24 Ablehnung Nachweise Große Abendsegler – die Tiere halten sich nicht in Teilbereichen auf, sondern legen auf dem Weg zum Jagdhabitat große Entfernungen in großer Höhe zurück; Nähe zum LBV-Schutzgebiet „Trippacher Weiher“, das insgesamt ein wertvolles Jagdhabitat für Fledermäuse ist; außerdem Nachweise Bartfledermäuse sowie vermutl. Kleine Bartfledermaus (2006) und Braunes Langohr in Mallersricht (2017); Erholungswald, Regionaler Klimaschutzwald, Höhenrücken hohe Fernwirkung, Landschaftliches Vorbehaltsgebiet, Kleinflächigkeit VRG	
VRG WEN 05 "südwestlich Rothenstadt"	
Telefonica Germany vom 13.08.24 Betroffenheit einer Richtfunkverbindung; Masten, Rotoren, Baukräne und sonstige Konstruktionen dürfen nicht in Richtfunktrassen ragen und müssen horizontalen Schutzkorridor zur Mittellinie der Richtfunkstrahlen von mind. +/- 30m und einen vertikalen Schutzabstand zur Mittellinie von +/- 15m einhalten.	Reduzierung des VRG/Ergänzung des Umweltberichtes Die zum VRG vorgebrachten Einwendungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

BAIUDbw vom 23.01.25 Diese Potentialfläche befindet sich im ZB des Militärflugplatzes Grafenwöhr. Die Potentialfläche kommt generell für die Planung von Windenergieanlagen in Frage. Zuständigkeitsbereich (ZB) Militärflugplatz Grafenwöhr: Im Zuständigkeitsbereich des Flugplatzes gelten Höhenbeschränkungen. WEA die diese Höhenbeschränkungen überschreiten werden abgelehnt. Sollten die WEA die Höhenbeschränkungen einhalten, so kann Ihnen zugestimmt werden. Ferner kann es, aufgrund der Radaranlage am Flugplatz zu Auflagen (z.B. die Auflage einer sog. „bedarfsgerechten Steuerung“ kommen). Genauer kann die Bundeswehr sich hierzu erst in konkreten Genehmigungsverfahren äußern.	Das VRG wird wegen der allgemeinen Erhöhung der Siedlungsabstände und der Anpassung der Abstände zu den Verkehrsflächen sowie der Berücksichtigung der Erdgasverdichterstation im Norden, Osten und Süden verkleinert. Richtfunkstrecken können durch Windenergieanlagen in ihrer Funktionsfähigkeit beeinträchtigt werden. Schutzbereiche um Richtfunktrassen sind zumeist kleinräumig und daher im regionalplanerischen Maßstab (1: 100.000) nicht darstellbar. Durch geringe Standortverschiebungen können in der Regel Beeinträchtigungen vermieden werden, so dass der überwiegende Teil des VRG weiterhin für WEA nutzbar ist. Die Detailprüfung und die Klärung der Vereinbarkeit erfolgt im Zuge des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Entsprechende Hinweise werden im Standortbogen ergänzt. Im Standortbogen wird ergänzt, dass es im Einzelfall auf Grund militärischer Belange im Genehmigungsverfahren zu Einschränkungen und Begrenzungen der zulässigen Bauhöhen kommen kann. Es werden die konkreten Hinweise aufgenommen. Nach den grundlegenden rechtlichen Rahmendbedingungen stellt das Kriterium Landschaftsschutz kein hartes Ausschlusskriterium dar. Nichtsdestotrotz sind die genannten Belange des Landschaftsschutzes (Landschaftsbild, Höhenzüge mit Fernwirkung) dem Grunde nach auch in die planerischen Überlegungen eingeflossen und soweit möglich berücksichtigt worden. Mit Blick auf § 2 EEG (überragendes öffentliches Interesse der erneuerbaren Energien) und die zu erbringenden Flächenbeitragswerte war dies jedoch nicht durchgehend möglich. Durch die Reduzierung des VRG WEN 05 und die Streichung zahlreicher VRG im Stadtgebiet wird dem Belang der Überlastung des Landschaftsschutzgebietes dennoch Rechnung getragen. Die bekannten Fledermausvorkommen wurden von den Naturschutzbehörden und Naturschutzverbänden im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung sowie im Beteiligungsverfahren nach Art. 16 BayLplG vorgetragen und werden, soweit auf Ebene der Regionalplanung möglich, den rechtlichen
Stadt Weiden i.d.OPf. vom 25.10.24 Teil dieser Stellungnahme sind die dritte Fassung der Windpotenzialanalyse sowie der Beteiligungs- und Synthesebericht und die hierbei erarbeiteten Syntheseflächen, welche ebenfalls im Anhang zu finden sind.	
VSB Neue Energie Deutschland GmbH vom 30.09.24 Auf dem Gemeindegebiet Weiden i.d Opf., südwestlich der Ortschaft Rothenstadt, befindet sich eine Erdgasverdichterstation, die teilweise innerhalb der Potenzialfläche WEN 05 liegt und bisher nicht betrachtet wurde. In diesem Bereich können keine Windkraftanlagen errichtet werden. Wir bitten Sie daher die Fläche zu verkleinern, da ansonsten eine nicht beplanbare Fläche den Flächenbeitragswerten angerechnet würde.	
Landesbund für Vogel- und Naturschutz in Bayern e.V. (LBV) vom 29.10.24 Ablehnung Nachweis Zwergfledermaus, Standort fraglich wegen Lage im Wald und Nähe zum FFH-Gebiet „Heiden-aab, Creussenaue und Weihergebiet nordwestlich Eschenbach“ sowie im Blick auf geringe Windgeschwindigkeit; Erholungswald, Regionaler Klimaschutzwald; visuelle Leitlinie sehr hohe Fernwirkung	

	Vorgaben entsprechend berücksichtigt. In der Fortschreibung des Regionalplans zur Windenergie werden sowohl im Umweltbericht als auch in der Begründung Hinweise zu Fledermausvorkommen und die etwaige Notwendigkeit von Vermeidungsmaßnahmen hingewiesen. Verbindliche Vorgaben zu Abschaltalgorithmen sind erst auf der Ebene des Immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens möglich. Daneben haben im Laufe des Verfahrens die von den Naturschutzbehörden gelieferten Informationen zu Wochenstuben von Fledermäusen - falls dies mit Blick auf planerischen Überlegungen auf Ebene der Regionalplanung umsetzbar war - zur Anpassung des Entwurfs (Verkleinerung bzw. Zuschneiden von Vorranggebieten) geführt. FFH-Gebiete wurden entsprechend des Kriterienkatalogs als hartes Ausschlusskriterium gesetzt und somit von VRG Windenergie freigehalten. Eine Überlagerung mit einem bestehenden FFH-Gebiet liegt nach hiesiger Kenntnis nicht vor. Weitere Änderungen am Entwurf sind daher nicht veranlasst. Im Hinblick auf das angesprochene Vorkommen von Erholungswald und Regionalem Klimaschutzwald verweisen wir auf den mit dem Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Regensburg-Schwandorf abgestimmten rechtlichen Rahmen, der - soweit auf Ebene der Regionalplanung gerechtfertigt - vollumfänglich berücksichtigt wird (siehe Kriterienkatalog). Die zu berücksichtigenden Naturwald-Flächen und Schutzwälder wurden im Rahmen der SUP von der zuständigen Fachstelle benannt und sind im Standortbogen des VRG SAD 18 entsprechend aufgeführt und sind bei den konkreten WEA Vorhaben auf der nachgelagerten Ebene des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens zu behandeln. Darüberhinausgehende Betroffenheiten wurden vom Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Regensburg-Schwandorf in der Stellungnahme vom 28.10.24 nicht vorgebracht.
VRG WEN 06 "östlich Matzlesrieth"	

Höhere Naturschutzbehörde, ROP vom 22.10.24 Vorranggebiete, die nur für ein bis zwei Windenergieanlagen Platz bieten, sind auf Grund der fehlenden Konzentrationswirkung, überproportional hohen Eingriffsschwere und des Flächenverbrauchs als kritisch zu sehen. Bedauerlicherweise ist jedoch bei mind. 28 Vorranggebieten in der Region 6 davon auszugehen, dass diese nur groß genug für ein bis zwei Windenergieanlagen sein werden: AS 1/2, AS 13, AS 45/1, AS 45/2, AS 54, AS 57, NEW 09, NEW 10, NEW 42, NEW 51, NEW 52, NEW 54, NEW 55, SAD 23/2, SAD 26, SAD 51, SAD 52, SAD 53, SAD 54, SAD 57, SAD 60, TIR 22, TIR 30, TIR 33, WEN 4, WEN 6, WEN 7, WEN 9. Diese Flächen sind daher als Vorranggebiete nicht bzw. nur in unmittelbarer räumlicher Nähe zu größeren Vorranggebieten geeignet.	Streichung des VRG Die zum VRG vorgebrachten Einwendungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen. In der Gesamtschau und insbesondere aufgrund der geringen Flächengröße erfolgt die vollständige Streichung des VRG. Die weiteren vorgebrachten Belange und Hinweise werden zur Kenntnis genommen, sind durch die Streichung jedoch nicht mehr relevant bzw. ebenfalls berücksichtigt.
BAIUDbw vom 23.01.25 Diese Potentialfläche befindet sich teilweise im ZB des Militärflugplatzes Grafenwöhr und im ZB des militärischen Flugverkehrs. Die Potentialfläche kommt somit generell für die Planung von Windenergieanlagen in Frage. Zuständigkeitsbereich (ZB) Militärflugplatz Grafenwöhr: Im Zuständigkeitsbereich des Flugplatzes gelten Höhenbeschränkungen. WEA die diese Höhenbeschränkungen überschreiten werden abgelehnt. Sollten die WEA die Höhenbeschränkungen einhalten, so kann ihnen zugestimmt werden. Ferner kann es, aufgrund der Radaranlage am Flugplatz zu Auflagen (z.B. die Auflage einer sog. „bedarfsgerechten Steuerung“ kommen). Genauer kann die Bundeswehr sich hierzu erst in konkreten Genehmigungsverfahren äußern. Ergänzende Stellungnahme vom 14.03.2025: Die maximale Bauhöhe, bedingt durch den MVA Sektor S 2 des Flugplatzes Grafenwöhr, beträgt 858 m über NHN. Zudem liegt die Fläche innerhalb der Verfahrensräume von Instrumentenflugverfahren daher könnte die Bauhöhe an einzelnen Punkten aufgrund der Instrumentenflugverfahren niedriger sein. Dies kann jedoch erst in den anschließenden Genehmigungsverfahren beurteilt werden.	
Gemeinde Theisseil vom 11.10.2024 und 10.10.2024 Die WKf WEN 06 „östlich Matzlesrieth“ und die WKf WEN 07 „nordöstlich Matzlesrieth“ grenzen unmittelbar an das Gemeindegebiet an und bewirken im Zusammenspiel mit WKf NEW 39 eine Umzingelung des Ortsteils Letzau. Beantragt wird daher die vollständige Streichung der WKf WEN 06 und die vollständige Streichung der WKf WEN 07.	
Stadt Weiden i.d.OPf. vom 25.10.24 Teil dieser Stellungnahme sind die dritte Fassung der Windpotenzialanalyse sowie der Beteiligungs- und Synthesebericht und die hierbei erarbeiteten Syntheseflächen, welche ebenfalls im Anhang zu finden sind. Erweiterung der Fläche	

Landesbund für Vogel- und Naturschutz in Bayern e.V. (LBV) vom 29.10.24 Ablehnung Rotmilan-Revier im Raum Muglhof - Tauschendorf – Matzlesrieth; Baumfalke (2 Brutpaare nördlich/nord-östlich des gepl. VRG; Horststandort nicht bekannt); weiterhin regelmäßige Sichtungen Neuntöter, Dorngrasmücke und Feldlerche; laut PC-ASK Nachweise von Bart-, Mücken-, Zwerg- und Wasserfledermaus Gr. Mausohren, Mopsfledermäusen sowie Langohren (2009) => weitere Prüfung erforderlich; Landschaftliches Vorbehaltsgebiet, Kleinflächigkeit VRG	
VRG WEN 07 "nordöstlich Matzlesrieth"	
Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Regensburg-Schwandorf vom 28.10.24 bei dem überlagerten Erholungswald handelt es sich vollständig um Erholungswald der Stufe I (hoch frequentiert) mit hoher Wertigkeit beim Walderhalt	Streichung des VRG Die zum VRG vorgebrachten Einwendungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen. In der Gesamtschau und insbesondere aufgrund der geringen Flächengröße erfolgt die vollständige Streichung des VRG. Die weiteren vorgebrachten Belange und Hinweise werden zur Kenntnis genommen, sind durch die Streichung jedoch nicht mehr relevant bzw. ebenfalls berücksichtigt.
Höhere Naturschutzbehörde, ROP vom 22.10.24 Vorranggebiete, die nur für ein bis zwei Windenergieanlagen Platz bieten, sind auf Grund der fehlenden Konzentrationswirkung, überproportional hohen Eingriffsschwere und des Flächenverbrauchs als kritisch zu sehen. Bedauerlicherweise ist jedoch bei mind. 28 Vorranggebieten in der Region 6 davon auszugehen, dass diese nur groß genug für ein bis zwei Windenergieanlagen sein werden: AS 1/2, AS 13, AS 45/1, AS 45/2, AS 54, AS 57, NEW 09, NEW 10, NEW 42, NEW 51, NEW 52, NEW 54, NEW 55, SAD 23/2, SAD 26, SAD 51, SAD 52, SAD 53, SAD 54, SAD 57, SAD 60, TIR 22, TIR 30, TIR 33, WEN 4, WEN 6, WEN 7, WEN 9. Diese Flächen sind daher als Vorranggebiete nicht bzw. nur in unmittelbarer räumlicher Nähe zu größeren Vorranggebieten geeignet.	
BAIUDbw vom 23.01.25 Diese Potentialfläche befindet sich im ZB des Militärflugplatzes Grafenwöhr. Die Potentialfläche kommt generell für die Planung von Windenergieanlagen in Frage. Zuständigkeitsbereich (ZB) Militärflugplatz Grafenwöhr: Im Zuständigkeitsbereich des Flugplatzes gelten Höhenbeschränkungen. WEA die diese Höhenbeschränkungen überschreiten werden abgelehnt. Sollten die WEA die Höhenbeschränkungen einhalten, so kann Ihnen zugestimmt werden. Ferner kann es, aufgrund der Radaranlage am Flugplatz zu Auflagen (z.B. die Auflage einer sog. „bedarfsgerechten Steuerung“ kommen). Genauer kann die Bundeswehr sich hierzu erst in konkreten Genehmigungsverfahren äußern. Ergänzende Stellungnahme vom 14.03.2025: Die maximale Bauhöhe, bedingt durch den MVA Sektor S 2 des Flugplatzes Grafenwöhr, beträgt 858 m über NHN. Zudem liegt die Fläche innerhalb der Verfahrensräume von Instrumentenflugverfahren daher	

könnte die Bauhöhe an einzelnen Punkten aufgrund der Instrumentenflugverfahren niedriger sein. Dies kann jedoch erst in den anschließenden Genehmigungsverfahren beurteilt werden.	
Gemeinde Theisseil vom 11.10.2024 10.10.2025 Die WKF WEN 06 „östlich Matzlesrieth“ und die WKF WEN 07 „nordöstlich Matzlesrieth“ grenzen unmittelbar an das Gemeindegebiet an und bewirken im Zusammen-spiel mit WKF NEW 39 eine Umzingelung des Ortsteils Letzau. Beantragt wird daher die vollständige Streichung der WKF WEN 06 und die vollständige Streichung der WKF WEN 07. Für die WKF WEN 07 wird derzeit kein Abstand zum Sport- und Freizeitgelände DJK Letzau/ Schützengemeinschaft Edelweiß/ Ski-Langlaufgemeinschaft (Zum Sportplatz, 92637 Theisseil) eingehalten. Sofern die WKF WEN 07 nicht vollständig gestrichen wird, wird ein Abstand zum DJK-Sportgelände in Höhe von 500 Meter und in Höhe von 1000 Meter zur Wohnbebauung von Letzau beantragt.	
Stadt Weiden i.d.OPf. vom 25.10.24 Teil dieser Stellungnahme sind die dritte Fassung der Windpotenzialanalyse sowie der Beteiligungs- und Synthesebericht und die hierbei erarbeiteten Syntheseflächen, welche ebenfalls im Anhang zu finden sind. Erweiterung der Fläche	
Landesbund für Vogel- und Naturschutz in Bayern e.V. (LBV) vom 29.10.24 Ablehnung Rotmilan-Revier im Raum Mughof - Tauschendorf – Matzlesrieth; früheres Brutrevier Schwarzstorch (Horst mglw. von Baumfalke übernommen); Laut PC-ASK Nachweis Zwergfledermaus (2009) => weitere Prüfung erforderlich; Erholungswald; Landschaftliches Vorbehaltsgebiet, Kleinflächigkeit VR	
VRG WEN 09 "westlich Rothenstadt"	

Höhere Naturschutzbehörde, ROP vom 22.10.24 Vorranggebiete, die nur für ein bis zwei Windenergieanlagen Platz bieten, sind auf Grund der fehlenden Konzentrationswirkung, überproportional hohen Eingriffsschwere und des Flächenverbrauchs als kritisch zu sehen. Bedauerlicherweise ist jedoch bei mind. 28 Vorranggebieten in der Region 6 davon auszugehen, dass diese nur groß genug für ein bis zwei Windenergieanlagen sein werden: AS 1/2, AS 13, AS 45/1, AS 45/2, AS 54, AS 57, NEW 09, NEW 10, NEW 42, NEW 51, NEW 52, NEW 54, NEW 55, SAD 23/2, SAD 26, SAD 51, SAD 52, SAD 53, SAD 54, SAD 57, SAD 60, TIR 22, TIR 30, TIR 33, WEN 4, WEN 6, WEN 7, WEN 9. Diese Flächen sind daher als Vorranggebiete nicht bzw. nur in unmittelbarer räumlicher Nähe zu größeren Vorranggebieten geeignet.	Streichung des VRG Die zum VRG vorgebrachten Einwendungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen. In der Gesamtschau und insbesondere aufgrund der geringen Flächengröße erfolgt die vollständige Streichung des VRG. Die weiteren vorgebrachten Belange und Hinweise werden zur Kenntnis genommen, sind durch die Streichung jedoch nicht mehr relevant bzw. ebenfalls berücksichtigt.
BAIUDbw vom 23.01.25 Diese Potentialfläche befindet sich im ZB des Militärflugplatzes Grafenwöhr. Ferner befindet sie sich im Interessengebiet des TrÜbPI Grafenwöhr und im Immissionsschutzgebiet des StOÜbPI Weiden. Die Potentialfläche kommt generell für die Planung von Windenergieanlagen in Frage. Zuständigkeitsbereich (ZB) Militärflugplatz Grafenwöhr: Im Zuständigkeitsbereich des Flugplatzes gelten Höhenbeschränkungen. WEA die diese Höhenbeschränkungen überschreiten werden abgelehnt. Sollten die WEA die Höhenbeschränkungen einhalten, so kann ihnen zugestimmt werden. Ferner kann es, aufgrund der Radaranlage am Flugplatz zu Auflagen (z.B. die Auflage einer sog. „bedarfsgerechten Steuerung“ kommen). Genauer kann die Bundeswehr sich hierzu erst in konkreten Genehmigungsverfahren äußern. Interessengebiet Truppenübungsplätze (TrÜbPI) Hohenfels und Grafenwöhr: Hier kann es in den Genehmigungsverfahren zur Planung von WEA zu Höhenbeschränkungen, sonstigen Auflagen oder zu Ablehnungen von WEA kommen. Genauer kann die Bundeswehr sich hierzu erst in konkreten Genehmigungsverfahren äußern. Immissionsschutz zonen Standortübungsplätze (StOÜ b PI) und Sanitätsstandortschießanlagen (SaStO-SchAnl): Hier kann es in den Genehmigungsverfahren zur Planung von WEA zu Höhenbeschränkungen, sonstigen Auflagen oder in seltenen Fällen zu Ablehnungen der WEA kommen. Genauer kann die Bundeswehr sich hierzu erst in konkreten Genehmigungsverfahren äußern.	
Stadt Weiden i.d.OPf. vom 25.10.24 Teil dieser Stellungnahme sind die dritte Fassung der Windpotenzialanalyse sowie der Beteiligungs- und Synthesebericht und die hierbei erarbeiteten Syntheseflächen, welche ebenfalls im Anhang zu finden sind.	

Landesbund für Vogel- und Naturschutz in Bayern e.V. (LBV) vom 29.10.24 Fledermausvorkommen wahrscheinlich, Datenlage jedoch schwach (keine PC-ASK) => Prüfung erforderlich; Kleinflächigkeit VRG	
VRG WEN 10 „südlich Tröglersricht“	
Stadt Weiden i.d.OPf. vom 25.10.24 Die im Entwurf des Regionalplans dargestellten Windenergiegebiete basieren auf der ersten Fassung der Windpotenzialanalyse der Stadt Weiden i.d.OPf. Dies ist der Fristsetzung des Regionalen Planungsverbandes zur Einreichung der Potenzialflächen bis 31. März 2023 geschuldet. Die in dieser ersten Fassung berücksichtigten Landschaftsschutzgebiete wurden im Zuge einer Überarbeitung der Windpotenzialanalyse als weiches Tabukriterium gestrichen, da der Landschaftsschutz nach dem BNatSchG nicht mehr als Restriktion gesehen werden darf, solange die im WindBG festgesetzten Flächenziele nicht erreicht werden. Hierdurch hat sich die Potenzialfläche im Stadtgebiet deutlich vergrößert. Durch die Beteiligung der Öffentlichkeit ab November 2023 konnten wichtige Erkenntnisse zusammengetragen werden, die - zusammen mit einem Stadtratsbeschluss zur Erhöhung des pauschalen Siedlungsabstands von 800 m auf 1000 m vom 04. März 2024 - eine erneute Überarbeitung der Windpotenzialanalyse zur Folge hatten. Die dritte Fassung (Anhang 01) wurde am 16. September 2024 durch den Stadtrat der Stadt Weiden i.d.OPf. beschlossen. Parallel wurde ein Bericht erarbeitet, in dem die Erkenntnisse aus der Öffentlichkeitsbeteiligung zusammengetragen wurden. Das Ergebnis bilden die sogenannten Syntheseflächen, welche anhand der Windpotenzialanalyse und der Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit erarbeitet wurden und fortan die Grundlage für die weiteren Windenergieplanungen im Stadtgebiet bilden werden. Die im Entwurf des Regionalplans dargestellten Windenergiegebiete entsprechen nicht dem derzeitigen Planungsstand der Stadt Weiden i.d.OPf. - die Betrachtung der Regionalplanung sollte auf die Syntheseflächen (Anlage 02) ausgeweitet und diese entsprechend geprüft werden. Einerseits aus rechtlichen Gesichtspunkten (Windpotenzialanalyse), andererseits aufgrund der Berücksichtigung von Belangen der Bevölkerung (Beteiligungs- und Synthesebericht), sodass Windenergieprojekte möglichst von einer Mehrheit der Bevölkerung - insbesondere auch der angrenzenden Nachbargemeinden - mitgetragen werden. Vertiefende Untersuchungen, wie z.B. natur- oder artenschutzfachliche Prüfungen oder Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen haben bisher noch nicht stattgefunden. Ebenso konnten militärische Belange noch nicht berücksichtigt werden, da bislang keine Stellungnahme seitens des Bundesamts für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr erfolgte. Die Syntheseflächen umfassen insgesamt etwa 131 ha, was ca. 1,85 % des Weidener Stadtgebiets entspricht. Der beigefügte Beteiligungs- und Synthesebericht ist Teil der Stellungnahme der Stadt Weiden i.d.OPf. (Anlage 03). Die Erläuterungskarte zum Umweltbericht Natur- und Artenschutz zeigt, dass die im Westen des Stadtgebiets liegende Synthesefläche teilweise von Dichtezentren (Kategorie 1) überlagert wird. In einem Schreiben zur Ausweisung von Windenergiegebieten in Regionalplänen - Hinweise zu Dichtezentren kollisions-	Aufnahme als VRG Windenergie Die zum VRG vorgebrachten Einwendungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die vorgeschlagene Fläche wird als VRG WEN 10 aufgenommen, da keine harten Ausschlusskriterien vorliegen. Die Hinweise hinsichtlich Erholungswald der Stufe I und regionaler Klimaschutzwald sowie zu den vorliegenden militärischen Belangen werden in den Standortbogen aufgenommen.

gefährdeter Vogelarten und die Berücksichtigung des Artenschutzes bei der Gebietsauswahl und im Umweltbericht vom

04. August 2023 schreibt das Bayerische Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz, dass die Karten der Dichtezentren „bei der regionalplanerischen Ausweisung der Windenergiegebiete anzuwenden [sind]“ und „im Rahmen des Ausweisungsverfahrens Verwendung finden“ können (S. 2). Gleichzeitig wird jedoch deutlich dargestellt, dass diese Bereiche nicht pauschal ausgeschlossen werden müssen, sondern Dichtezentren der Kategorie 1 und 2 „im Einzelfall [...] einer Festlegung als Windenergiegebiet entgegenstehen [können]“ (S. 3). Hierbei sind „beide Kategorien einer Abwägung zugänglich“ (S. 3). Folglich muss kein pauschaler Ausschluss dieser Gebiete erfolgen. Auch das Bayerische Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr führt im Merkblatt zur Bauleitplanung für WEA, insbes. Repowering- Bebauungsplan vom 05. September 2023 Dichtezentren nicht als Ausschlussflächen, sondern Dichtezentren der Kategorie 1 als Restriktionsflächen (S. 32) bzw. Dichtezentren der Kategorie 2 als sensibel zu behandelnde Flächen (S. 33). Auch hier wird auf eine Abwägung verwiesen. Dichtezentren sollten daher mit Blick auf die festgesetzten Flächenziele für das Bundesland Bayern und die Planungsregion nicht als hartes Ausschlusskriterium für WEA gewertet werden, um potenziell als Windenergiegebiete geeignete Flächen nicht vorschnell auszuschließen.

Teil dieser Stellungnahme sind die dritte Fassung der Windpotenzialanalyse sowie der Beteiligungs- und Synthesebericht und die hierbei erarbeiteten Syntheseflächen, welche ebenfalls im Anhang zu finden sind.



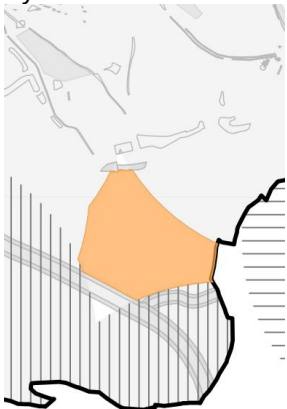
Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Regensburg-Schwandorf vom 11.03.2025

Fläche liegt vollständig im Wald. Dieser Wald ist vollständig als Erholungswald der Stufe I und regionaler Klimaschutzwald ausgewiesen.

BAIUDbw vom 28.03.2025

Die Fläche liegt innerhalb des Zuständigkeitsbereiches Grafenwöhr, innerhalb des MVA Sektors S2, sowie innerhalb des Puffers der MVA Sektoren S5 und S6. Zudem liegen die Flächen innerhalb des Verfahrens-

raumes von Instrumentenflugverfahren. Die maximale Bauhöhe, bedingt durch den MVA Sektor S2, beträgt 858 m über NHN. Jedoch kann die maximale Bauhöhe durch die Betroffenheit durch Instrumentenflugverfahren niedriger sein.	
VRG WEN 11 „östlich Mitterhöll“	
Stadt Weiden i.d.OPf. vom 25.10.24 Die im Entwurf des Regionalplans dargestellten Windenergiegebiete basieren auf der ersten Fassung der Windpotenzialanalyse der Stadt Weiden i.d.OPf. Dies ist der Fristsetzung des Regionalen Planungsverbandes zur Einreichung der Potenzialflächen bis 31. März 2023 geschuldet. Die in dieser ersten Fassung berücksichtigten Landschaftsschutzgebiete wurden im Zuge einer Überarbeitung der Windpotenzialanalyse als weiches Tabukriterium gestrichen, da der Landschaftsschutz nach dem BNatSchG nicht mehr als Restriktion gesehen werden darf, solange die im WindBG festgesetzten Flächenziele nicht erreicht werden. Hierdurch hat sich die Potenzialfläche im Stadtgebiet deutlich vergrößert. Durch die Beteiligung der Öffentlichkeit ab November 2023 konnten wichtige Erkenntnisse zusammengetragen werden, die - zusammen mit einem Stadtratsbeschluss zur Erhöhung des pauschalen Siedlungsabstands von 800 m auf 1000 m vom 04. März 2024 - eine erneute Überarbeitung der Windpotenzialanalyse zur Folge hatten. Die dritte Fassung (Anhang 01) wurde am 16. September 2024 durch den Stadtrat der Stadt Weiden i.d.OPf. beschlossen. Parallel wurde ein Bericht erarbeitet, in dem die Erkenntnisse aus der Öffentlichkeitsbeteiligung zusammengetragen wurden. Das Ergebnis bilden die sogenannten Syntheseflächen, welche anhand der Windpotenzialanalyse und der Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit erarbeitet wurden und fortan die Grundlage für die weiteren Windenergieplanungen im Stadtgebiet bilden werden. Die im Entwurf des Regionalplans dargestellten Windenergiegebiete entsprechen nicht dem derzeitigen Planungsstand der Stadt Weiden i.d.OPf. - die Betrachtung der Regionalplanung sollte auf die Syntheseflächen (Anlage 02) ausgeweitet und diese entsprechend geprüft werden. Einerseits aus rechtlichen Gesichtspunkten (Windpotenzialanalyse), andererseits aufgrund der Berücksichtigung von Belangen der Bevölkerung (Beteiligungs- und Synthesebericht), sodass Windenergieprojekte möglichst von einer Mehrheit der Bevölkerung - insbesondere auch der angrenzenden Nachbargemeinden - mitgetragen werden. Vertiefende Untersuchungen, wie z.B. natur- oder artenschutzfachliche Prüfungen oder Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen haben bisher noch nicht stattgefunden. Ebenso konnten militärische Belange noch nicht berücksichtigt werden, da bislang keine Stellungnahme seitens des Bundesamts für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr erfolgte. Die Syntheseflächen umfassen insgesamt etwa 131 ha, was ca. 1,85 % des Weidener Stadtgebiets entspricht. Der beigefügte Beteiligungs- und Synthesebericht ist Teil der Stellungnahme der Stadt Weiden i.d.OPf. (Anlage 03). Die Erläuterungskarte zum Umweltbericht Natur- und Artenschutz zeigt, dass die im Westen des Stadtgebiets liegende Synthesefläche teilweise von Dichtezentren (Kategorie 1) überlagert wird. In einem Schreiben zur Ausweisung von Windenergiegebieten in Regionalplänen - Hinweise zu Dichtezentren kollisions-	Aufnahme als VRG Windenergie Die zum VRG vorgebrachten Einwendungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die vorgeschlagene Fläche wird als VRG WEN 11 aufgenommen, da keine harten Ausschlusskriterien vorliegen. Die Hinweise zu den vorliegenden militärischen Belangen werden in den Standortbogen aufgenommen.

gefährdeter Vogelarten und die Berücksichtigung des Artenschutzes bei der Gebietsauswahl und im Umweltbericht vom 04. August 2023 schreibt das Bayerische Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz, dass die Karten der Dichtezentren „bei der regionalplanerischen Ausweisung der Windenergiegebiete anzuwenden [sind]“ und „im Rahmen des Ausweisungsverfahrens Verwendung finden“ können (S. 2). Gleichzeitig wird jedoch deutlich dargestellt, dass diese Bereiche nicht pauschal ausgeschlossen werden müssen, sondern Dichtezentren der Kategorie 1 und 2 „im Einzelfall [...] einer Festlegung als Windenergiegebiet entgegenstehen [können]“ (S. 3). Hierbei sind „beide Kategorien einer Abwägung zugänglich“ (S. 3). Folglich muss kein pauschaler Ausschluss dieser Gebiete erfolgen. Auch das Bayerische Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr führt im Merkblatt zur Bauleitplanung für WEA, insbes. Repowering- Bebauungsplan vom 05. September 2023 Dichtezentren nicht als Ausschlussflächen, sondern Dichtezentren der Kategorie 1 als Restriktionsflächen (S. 32) bzw. Dichtezentren der Kategorie 2 als sensibel zu behandelnde Flächen (S. 33). Auch hier wird auf eine Abwägung verwiesen. Dichtezentren sollten daher mit Blick auf die festgesetzten Flächenziele für das Bundesland Bayern und die Planungsregion nicht als hartes Ausschlusskriterium für WEA gewertet werden, um potenziell als Windenergiegebiete geeignete Flächen nicht vorschnell auszuschließen. Teil dieser Stellungnahme sind die dritte Fassung der Windpotenzialanalyse sowie der Beteiligungs- und Synthesebericht und die hierbei erarbeiteten Syntheseflächen, welche ebenfalls im Anhang zu finden sind. 	
Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Regensburg-Schwandorf vom 11.03.2025 Fläche liegt nahezu vollständig im Wald, keine forstlichen Besonderheiten.	
BAIUDbw vom 28.03.2025 Die Fläche liegt teilweise innerhalb, teilweise außerhalb des Zuständigkeitsbereiches des Flugplatzes Grafenwöhr, innerhalb des MVA Sektors S 2, sowie innerhalb der Verfahrensräume von Instrumentenflugverfahren.	

Die maximale Bauhöhe, bedingt durch den MVA Sektor S 2, beträgt 858 m über NHN, könnte jedoch aufgrund der Instrumentenflugverfahren niedriger sein.

Landkreis Neustadt a.d.Waldnaab

Stellungnehmer inkl. Datum Wesentliche Inhalte	Beschlussvorschlag Stellungnahme Regionsbeauftragte
VRG NEW 01 "nördlich Bechtsrieth"	
Telefonica Germany vom 13.08.24 Betroffenheit einer Richtfunkverbindung; Masten, Rotoren, Baukräne und sonstige Konstruktionen dürfen nicht in Richtfunktrassen ragen und müssen horizontalen Schutzkorridor zur Mittellinie der Richtfunkstrahlen von mind. +/- 30m und einen vertikalen Schutzabstand zur Mittellinie von +/- 15m einhalten.	Kenntnisnahme und Zuschnitt des VRG/Ergänzung des Umweltberichts Die zum VRG vorgebrachten Einwendungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Das VRG wird wegen der allgemeinen Erhöhung der Siedlungsabstände und der Anpassung der Abstände zu den Verkehrsflächen im Norden, Osten und Süden verkleinert. Die Trasse des SüdOstLinks würde den westlichen Randbereich des VRG schneiden, daher wird das VRG zusätzlich in diesem Bereich reduziert. Richtfunkstrecken können durch Windenergieanlagen in ihrer Funktionsfähigkeit beeinträchtigt werden. Schutzbereiche um Richtfunktrassen sind zumeist kleinräumig und daher im regionalplanerischen Maßstab (1: 100.000) nicht darstellbar. Durch geringe Standortverschiebungen können in der Regel
Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Regensburg-Schwandorf vom 28.10.24 bitte unter den Punkten 3, 6 und 7 die Überlagerung mit Wald mit besonderer Bedeutung für die Erholung ergänzen	
Bergamt Nordbayern vom 29.10.24 Bodenschätze, Rohstoffgewinnung: Direkt angrenzend befindet sich untertägiger alter Bergbau. Grubenbilder liegen im Bergamt Nordbayern vor.	
Bundesnetzagentur vom 12.11.24 Potentieller Konflikt Vorhaben Nr. 5, Trassenkorridor, Abschnitt C und Trasse, Abschnitt C2 Vorhaben Nr. 5a, Trasse, Abschnitt C2	

BAIUDBw vom 23.01.25 Diese Potentialfläche befindet sich im ZB des Militärflugplatzes Grafenwöhr. Die Potentialfläche kommt generell für die Planung von Windenergieanlagen in Frage. Zuständigkeitsbereich (ZB) Militärflugplatz Grafenwöhr: Im Zuständigkeitsbereich des Flugplatzes gelten Höhenbeschränkungen. WEA die diese Höhenbeschränkungen überschreiten werden abgelehnt. Sollten die WEA die Höhenbeschränkungen einhalten, so kann Ihnen zugestimmt werden. Ferner kann es, aufgrund der Radaranlage am Flugplatz zu Auflagen (z.B. die Auflage einer sog. „bedarfsgerechten Steuerung“ kommen). Genauer kann die Bundeswehr sich hierzu erst in konkreten Genehmigungsverfahren äußern. Ergänzende Stellungnahme vom 14.03.2025: Die maximale Bauhöhe, bedingt durch den MVA Sektor S 2 des Flugplatzes Grafenwöhr, beträgt 858 m über NHN. Zudem liegt die Fläche innerhalb der Verfahrensräume von Instrumentenflugverfahren daher könnte die Bauhöhe an einzelnen Punkten aufgrund der Instrumentenflugverfahren niedriger sein. Dies kann jedoch erst in den anschließenden Genehmigungsverfahren beurteilt werden.	Beeinträchtigungen vermieden werden, so dass der überwiegende Teil des VRG weiterhin für WEA nutzbar ist. Die Detailprüfung und die Klärung der Vereinbarkeit erfolgt im Zuge des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Entsprechende Hinweise werden im Standortbogen ergänzt. Die Hinweise auf untertägigen alten Bergbau werden zu Kenntnis genommen und im Umweltbericht ergänzt. Im Standortbogen werden die Hinweise auf die Überlagerung mit Wald mit besonderer Bedeutung für die Erholung ergänzt. Im Standortbogen wird ergänzt, dass es im Einzelfall auf Grund militärischer Belange im Genehmigungsverfahren zu Einschränkungen und Begrenzungen der zulässigen Bauhöhen kommen kann. Es werden die konkreten Hinweise aufgenommen. Die bekannten Fledermausvorkommen wurden von den Naturschutzbehörden und Naturschutzverbänden im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung sowie im Beteiligungsverfahren nach Art. 16 BayLplG vorgetragen und werden, soweit auf Ebene der Regionalplanung möglich, den rechtlichen Vorgaben entsprechend berücksichtigt. In der Fortschreibung des Regionalplans zur Windenergie werden sowohl im Umweltbericht als auch in der Begründung Hinweise zu Fledermausvorkommen und die etwaige Notwendigkeit von Vermeidungsmaßnahmen hingewiesen. Verbindliche Vorgaben zu Abschaltalgorithmen sind erst auf der Ebene des Immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens möglich. Daneben hat im Laufe des Verfahrens der von den Naturschutzbehörden gelieferten Informationen zu Wochenstuben von Fledermäusen - falls dies mit Blick auf planerischen Überlegungen auf Ebene der Regionalplanung umsetzbar war - zur Anpassung des Entwurfs (Verkleinerung bzw. Zuschneiden von Vorranggebieten) geführt. Weitere Änderungen am Entwurf sind daher nicht veranlasst.
TenneT TSO GmbH vom 27.09.24 Abschnitte C2 und D1 des Infrastrukturprojektes SuedOstLink berührt. Unsere Korridore können Sie unter nachfolgende Links einsehen: - Für C2: https://www.tennet.eu/de/projekte/c2-marktredwitz-bis-pfreimd - Für D1: https://www.tennet.eu/de/projekte/suedostlink-abschnitt-d1-pfreimd-bis-nittenau Wir bitten Sie, die TenneT TSO GmbH auch weiterhin bei Änderungen bzw. Fortschreibungen der Regionalpläne innerhalb Ihres Zuständigkeitsbereiches zu beteiligen.	
Landesbund für Vogel- und Naturschutz in Bayern e.V. (LBV) vom 29.10.24 Ablehnung Brut von Hohltauben (saP-pflichtig) auf der Weidener Seite des Fischerbergs; Vorkommen Kolkkraben (tlw. brütend); Nachweis von Mausohren, Rauhaut- und Zwergfledermäusen in unmittelbarer Nachbarschaft (1 km Entfernung) – zwischen Unter- und Mitterhöll => weitere Prüfung erforderlich!; Fischerberg ist wichtiges Erholungsgebiet für Stadt Weiden, Regionaler Klimaschutzwald, Kleinflächigkeit VRG	

Verein für Landschaftspflege, Artenschutz & Biodiversität e. V. vom 30.10.24 Fledermäuse: Die nachfolgend geplanten Vorranggebiete weisen nach unseren Kenntnissen eine hohe Anzahl an gefährdeten und streng geschützten Fledermausarten auf. Es kommen bspw. Mausohr, Zwergfledermäuse, Rauhaut, Langohr, Fransenfledermaus, Nordfledermaus und andere Arten vor. Die Gebiete sollten vor einer Ausweisung im Regionalplan einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) unterzogen werden.	Im Hinblick auf das angesprochene Vorkommen von Hohltauben, Kolkraben sowie der Überlagerung mit regionalem Klimaschutzwald verweisen wir auf den mit der höheren Naturschutzbehörde und dem Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Regensburg-Schwandorf abgestimmten rechtlichen Rahmen zum Arten-, Natur- und Waldschutz, der - soweit auf Ebene der Regionalplanung gerechtfertigt - vollumfänglich berücksichtigt wird (siehe Kriterienkatalog sowie die Stellungnahme der Regierung der Oberpfalz vom 28.10.2024 und der Stellungnahme des Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Regensburg-Schwandorf vom 28.10.2024). Darüberhinausgehende Betroffenheiten sind gegebenenfalls bei den konkreten WEA Vorhaben auf der nachgelagerten Ebene des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens zu behandeln.
VRG NEW 02 "bei Bechtsrieth"	
Telefonica Germany vom 13.08.24 Betroffenheit einer Richtfunkverbindung; Masten, Rotoren, Baukräne und sonstige Konstruktionen dürfen nicht in Richtfunktrassen ragen und müssen horizontalen Schutzkorridor zur Mittellinie der Richtfunkstrahlen von mind. +/- 30m und einen vertikalen Schutzabstand zur Mittellinie von +/- 15m einhalten.	Kenntnisnahme und Zuschnitt des VRG/Ergänzung des Umweltberichts Die zum VRG vorgebrachten Einwendungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Das VRG wird wegen der allgemeinen Erhöhung der Siedlungsabstände und der Anpassung der Abstände zu den Verkehrsflächen im Norden, Osten, Süden und Westen verkleinert. Richtfunkstrecken können durch Windenergieanlagen in ihrer Funktionsfähigkeit beeinträchtigt werden. Schutzbereiche um Richtfunktrassen sind zumeist kleinräumig und daher im regionalplanerischen Maßstab (1: 100.000) nicht darstellbar. Durch geringe Standortverschiebungen können in der Regel Beeinträchtigungen vermieden werden, so dass der überwiegende Teil des VRG weiterhin für WEA nutzbar ist. Die Detailprüfung und die Klärung der Vereinbarkeit erfolgt im Zuge des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Entsprechende Hinweise werden im Standortbogen ergänzt.
Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Regensburg-Schwandorf vom 28.10.24 bitte unter den Punkten 3, 6 und 7 die Überlagerung mit Wald mit besonderer Bedeutung für die Erholung ergänzen	
Bundesnetzagentur vom 12.11.24 Potentieller Konflikt Vorhaben Nr. 5, Trassenkorridor	
BAIUDbw vom 23.01.25 Diese Potentialfläche befindet sich im ZB des Militärflugplatzes Grafenwöhr. Die Potentialfläche kommt generell für die Planung von Windenergieanlagen in Frage. Zuständigkeitsbereich (ZB) Militärflugplatz Grafenwöhr: Im Zuständigkeitsbereich des Flugplatzes gelten Höhenbeschränkungen. WEA die diese Höhenbeschränkungen überschreiten werden abgelehnt. Sollten die WEA die Höhenbeschränkungen einhalten, so kann Ihnen zugestimmt werden. Ferner kann es, aufgrund der Radaranlage am Flugplatz zu Auflagen (z.B. die	

Auflage einer sog. „bedarfsgerechten Steuerung“ kommen). Genauer kann die Bundeswehr sich hierzu erst in konkreten Genehmigungsverfahren äußern.	Die zwischenzeitlich festgelegte Trasse des SOL tangiert das VRG nicht, die Hinweise werden daher zur Kenntnis genommen und führen zu keiner weiteren Anpassung. Im Standortbogen werden die Hinweise auf die Überlagerung mit Wald mit besonderer Bedeutung für die Erholung ergänzt. Im Standortbogen wird ergänzt, dass es im Einzelfall auf Grund militärischer Belange im Genehmigungsverfahren zu Einschränkungen und Begrenzungen der zulässigen Bauhöhen kommen kann. Es werden die konkreten Hinweise aufgenommen. Die bekannten Fledermausvorkommen wurden von den Naturschutzbehörden und Naturschutzverbänden im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung sowie im Beteiligungsverfahren nach Art. 16 BayLplG vorgetragen und werden, soweit auf Ebene der Regionalplanung möglich, den rechtlichen Vorgaben entsprechend berücksichtigt. In der Fortschreibung des Regionalplans zur Windenergie werden sowohl im Umweltbericht als auch in der Begründung Hinweise zu Fledermausvorkommen und die etwaige Notwendigkeit von Vermeidungsmaßnahmen hingewiesen. Verbindliche Vorgaben zu Abschaltalgorithmen sind erst auf der Ebene des Immissionschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens möglich. Daneben hat im Laufe des Verfahrens der von den Naturschutzbehörden gelieferten Informationen zu Wochenstuben von Fledermäusen - falls dies mit Blick auf planerischen Überlegungen auf Ebene der Regionalplanung umsetzbar war - zur Anpassung des Entwurfs (Verkleinerung bzw. Zuschneiden von Vorranggebieten) geführt. Weitere Änderungen am Entwurf sind daher nicht veranlasst. Im Hinblick auf das angesprochene Vorkommen von Kolkrahen verweisen wir auf den mit der höheren Naturschutzbehörde und dem Amt für Ernährung, Landwirtschaft rechtlichen Rahmen zum Arten-, Natur- und Waldschutz, der - soweit auf Ebene der Regionalplanung gerechtfertigt - vollumfänglich berücksichtigt wird (siehe Kriterienkatalog sowie die Stellungnahme der Regierung der Oberpfalz vom 28.10.2024). Darüberhinausgehende Betroffenheiten sind gegebenenfalls bei den konkreten WEA Vorhaben auf der nachgelagerten Ebene des immissionschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens zu behandeln.
TenneT TSO GmbH vom 27.09.24 Abschnitte C2 und D1 des Infrastrukturprojektes SuedOstLink berührt. Unsere Korridore können Sie unter nachfolgende Links einsehen: - Für C2: https://www.tennet.eu/de/projekte/c2-marktredwitz-bis-pfreimd - Für D1: https://www.tennet.eu/de/projekte/suedostlink-abschnitt-d1-pfreimd-bis-nittenau Wir bitten Sie, die TenneT TSO GmbH auch weiterhin bei Änderungen bzw. Fortschreibungen der Regionalpläne innerhalb Ihres Zuständigkeitsbereiches zu beteiligen.	
Landesbund für Vogel- und Naturschutz in Bayern e.V. (LBV) vom 29.10.24 Ablehnung Vorkommen Kolkrahen (tlw. brütend); Nachweis von Mausohren, Rauhaut- und Zwergfledermäusen in unmittelbarer Nachbarschaft (1 km Entfernung) – zwischen Unter- und Mitterhöll; Nachweis Zwergfledermaus in Muglhof => weitere Prüfung erforderlich!; Kleinflächigkeit VRG	
Verein für Landschaftspflege, Artenschutz & Biodiversität e. V. vom 30.10.24 Fledermäuse: Die nachfolgend geplanten Vorranggebiete weisen nach unseren Kenntnissen eine hohe Anzahl an gefährdeten und streng geschützten Fledermausarten auf. Es kommen bspw. Mausohr, Zwergfledermäuse, Rauhaut, Langohr, Fransenfledermaus, Nordfledermaus und andere Arten vor. Die Gebiete sollten vor einer Ausweisung im Regionalplan einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) unterzogen werden.	

	Auf Grund des Zusammenhangs mit dem VRG NEW 01 ist das VRG hinsichtlich der Konzentrationswirkung geeignet und verbleibt trotz der sich ergebenden Kleinflächigkeit in der Kulisse. Neben der generellen fachlichen Eignung des VRG (aus fachlicher und rechtlicher Sicht) wird auch auf das über- ragende öffentliche Interesse der erneuerbaren Energien gemäß § 2 EEG und das Erreichen der Flächenbeitragswerte hingewiesen. Folglich erscheint die Ausweisung eines VRG Windenergie sachgerecht.
VRG NEW 03 "südöstlich Püllersreuth"	
Telefonica Germany vom 13.08.24 Betroffenheit einer Richtfunkverbindung; Masten, Rotoren, Baukräne und sonstige Konstruktionen dürfen nicht in Richtfunktrassen ragen und müssen horizontalen Schutzkorridor zur Mittellinie der Richtfunkstrahlen von mind. +/- 30m und einen vertikalen Schutzabstand zur Mittellinie von +/- 15m einhalten.	Kenntnisnahme und Zuschnitt des VRG/Ergänzung des Umweltberichts Die zum VRG vorgebrachten Einwendungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Das VRG wird wegen der allgemeinen Erhöhung der Siedlungsabstände und der Anpassung der Abstände zu den Verkehrsflächen im Norden, Osten und Westen verkleinert. Richtfunkstrecken können durch Windenergieanlagen in ihrer Funktionsfähigkeit beeinträchtigt werden. Schutzbereiche um Richtfunktrassen sind zumeist kleinräumig und daher im regionalplanerischen Maßstab (1: 100.000) nicht darstellbar. Durch geringe Standortverschiebungen können in der Regel Beeinträchtigungen vermieden werden, so dass der überwiegende Teil des VRG weiterhin für WEA nutzbar ist. Die Detailprüfung und die Klärung der Vereinbarkeit erfolgt im Zuge des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Entsprechende Hinweise werden im Standortbogen ergänzt.
BAIUDbw vom 23.01.25 Diese Potentialfläche befindet sich im ZB des Militärflugplatzes Grafenwöhr. Die Potentialfläche kommt generell für die Planung von Windenergieanlagen in Frage. Zuständigkeitsbereich (ZB) Militärflugplatz Grafenwöhr: Im Zuständigkeitsbereich des Flugplatzes gelten Höhenbeschränkungen. WEA die diese Höhenbeschränkungen überschreiten werden abgelehnt. Sollten die WEA die Höhenbeschränkungen einhalten, so kann Ihnen zugestimmt werden. Ferner kann es, aufgrund der Radaranlage am Flugplatz zu Auflagen (z.B. die Auflage einer sog. „bedarfsgerechten Steuerung“ kommen). Genauer kann die Bundeswehr sich hierzu erst in konkreten Genehmigungsverfahren äußern. Ergänzende Stellungnahme vom 14.03.2025: Die maximale Bauhöhe, bedingt durch den MVA Sektor S 2 des Flugplatzes Grafenwöhr, beträgt 858 m über NHN. Zudem liegt die Fläche innerhalb der Verfahrensräume von Instrumentenflugverfahren.	Im Standortbogen wird ergänzt, dass es im Einzelfall auf Grund militärischer Belange im Genehmigungsverfahren zu

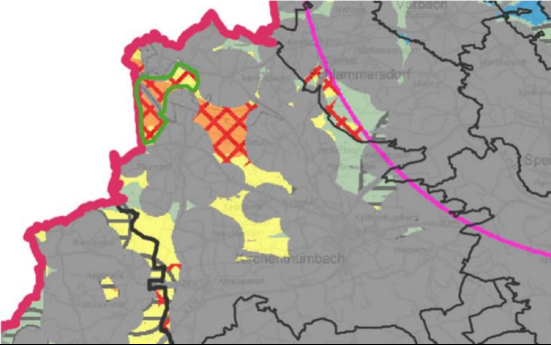
VSb Neue Energie Deutschland GmbH vom 30.09.24 Auf Windischeschenbacher Gemeindegebiet, direkt innerhalb der von Ihnen vorgestellten Potentialfläche, befindet sich eine bewohnte Außenbereichsbebauung, welche bisher nicht betrachtet wurde. Es handelt sich hierbei um eine Landwirtschaft mit Wohnnutzung, die auch so vom Eigentümer des Anwesens bestätigt wurde. Die Adresse lautet: Öd 1 92670 Windischeschenbach Wir bitten Sie daher die Fläche zu verkleinern, da ansonsten eine nicht beplanbare Fläche den Flächenbeitragswerten angerechnet würde.	Einschränkungen und Begrenzungen der zulässigen Bauhöhen kommen kann. Es werden die konkreten Hinweise aufgenommen. Die Hinweise auf eine Wohnbebauung im Außenbereich wurden überprüft und konnten nicht bestätigt werden. Bei dem genannten Anwesen Öd 1 handelt es sich gemäß Auskunft des Landratsamtes Neustadt a.d. Waldnaab nicht um ein Wohngebäude. Das Anwesen wurde daher flächenhaft berücksichtigt.
Wind 18 GmbH vom 30.10.24 Das geplante VRG NEW 03 und 23 weist gute Windverhältnisse auf. Das VRG muss im Hinblick auf Abstände zur Wohnbebauung geprüft werden. Das VRG soll gemäß dem nachfolgenden Gebietszuschnitt ausgewiesen werden (Karte in der SN, S. 41). Es stehen keine Konflikte entgegen. 3 geplante Anlagen, davon 2 in NEW 03 und 1 in NEW 23. Entspricht dem Kriterienkatalog, offen sind Nahbereiche der Horststandorte, zentrale Prüfbereiche der Horststandorte, Dichtezentren (25% und 50%) (Datengrundlage liegt der Öffentlichkeit nicht vor).	Die bekannten Fledermausvorkommen wurden von den Naturschutzbehörden und Naturschutzverbänden im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung sowie im Beteiligungsverfahren nach Art. 16 BayLplG vorgetragen und werden, soweit auf Ebene der Regionalplanung möglich, den rechtlichen Vorgaben entsprechend berücksichtigt. In der Fortschreibung des Regionalplans zur Windenergie werden sowohl im Umweltbericht als auch in der Begründung Hinweise zu Fledermausvorkommen und die etwaige Notwendigkeit von Vermeidungsmaßnahmen hingewiesen. Verbindliche Vorgaben zu Abschaltalgorithmen sind erst auf der Ebene des Immissionschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens möglich. Daneben hat im Laufe des Verfahrens der von den Naturschutzbehörden gelieferten Informationen zu Wochenstuben von Fledermäusen - falls dies mit Blick auf planerischen Überlegungen auf Ebene der Regionalplanung umsetzbar war - zur Anpassung des Entwurfs (Verkleinerung bzw. Zuschneiden von Vorranggebieten) geführt. Weitere Änderungen am Entwurf sind daher nicht veranlasst.
Landesbund für Vogel- und Naturschutz in Bayern e.V. (LBV) vom 29.10.24 Ablehnung	
Verein für Landschaftspflege, Artenschutz & Biodiversität e. V. vom 30.10.24 Fledermäuse: Die nachfolgend geplanten Vorranggebiete weisen nach unseren Kenntnissen eine hohe Anzahl an gefährdeten und streng geschützten Fledermausarten auf. Es kommen bspw. Mausohr, Zwergfledermäuse, Rauhaut, Langohr, Fransenfledermaus, Nordfledermaus und andere Arten vor. Die Gebiete sollten vor einer Ausweisung im Regionalplan einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) unterzogen werden.	
VRG NEW 05 "westlich Heinersreuth"	

BAIUDbw vom 24.01.25 Diese Potentialfläche befindet sich im ZB des Militärflugplatzes Grafenwöhr. Auch befindet sie sich im Interessengebiet des Truppenübungsplatzes TrÜbPI Grafenwöhr. Die Potentialfläche kommt generell für die Planung von Windenergieanlagen in Frage. Zuständigkeitsbereich (ZB) Militärflugplatz Grafenwöhr: Im Zuständigkeitsbereich des Flugplatzes gelten Höhenbeschränkungen. WEA die diese Höhenbeschränkungen überschreiten werden abgelehnt. Sollten die WEA die Höhenbeschränkungen einhalten, so kann ihnen zugestimmt werden. Ferner kann es, aufgrund der Radaranlage am Flugplatz zu Auflagen (z.B. die Auflage einer sog. „bedarfsgerechten Steuerung“ kommen). Genauer kann die Bundeswehr sich hierzu erst in konkreten Genehmigungsverfahren äußern. Interessengebiet Truppenübungsplätze (TrÜbPI) Hohenfels und Grafenwöhr: Hier kann es in den Genehmigungsverfahren zur Planung von WEA zu Höhenbeschränkungen, sonstigen Auflagen oder zu Ablehnungen von WEA kommen. Genauer kann die Bundeswehr sich hierzu erst in konkreten Genehmigungsverfahren äußern. Ergänzende Stellungnahme vom 14.03.2025: Die maximale Bauhöhe, bedingt durch den 8km-Puffer des MVA Sektor S 1 des Flugplatzes Grafenwöhr, beträgt 766 m über NHN.	Streichung des VRG Die zum VRG vorgebrachten Einwendungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Auf Grund der Lage im MVA Sektor S 1 des Flugplatzes Grafenwöhr kommt es entsprechend der Stellungnahmen des BAIUDbw vom 24.01.2025 und vom 14.03.2025 auf Genehmigungsebene zu einer Beschränkung der zulässigen Bauhöhe von Windenergieanlagen auf eine Höhe von 766 m über Normalhöhennull (NHN). Unter Berücksichtigung der vorliegenden Topographie ist davon auszugehen, dass die Referenzanlage mit 250 m Höhe im überwiegenden Teil der Fläche des VRG NEW 05 nicht genehmigungsfähig wäre. Daher wird das VRG NEW 05 gestrichen. Die Streichung des VRG NEW 05 dient im Gesamtkonzept auch dem Schutz der Fledermausbestände. Die weiteren vorgebrachten Belange und Hinweise werden zur Kenntnis genommen, sind durch die Streichung jedoch nicht mehr relevant bzw. ebenfalls berücksichtigt.
Markt Kirchenthumbach vom 31.10.2024 Ablehnung wg: Eingriffe in Natur und Landschaft Der Bau von Windkraftanlagen erfordert große Flächen und beeinflusst das Landschaftsbild erheblich. In unserer Region wird die Optik der Landschaft stark verändert, was bei Anwohnern bereits zu Unzufriedenheit geführt hat. Lärmbelastung und Infraschall Anwohner in der Nähe von Windkraftanlagen berichten häufig von einer erhöhten Lärmbelastung und dem sogenannten Infraschall, der sich negativ auf das Wohlbefinden auswirken kann. Diese Problematik führt häufig zu Widerstand und sinkender Akzeptanz in der Bevölkerung, insbesondere wenn Windkraftanlagen in geringer Entfernung zu Wohngebieten stehen. Die Vor- und Nachteile der Windenergie müssen sorgfältig abgewogen werden. Die negativen Auswirkungen und Herausforderungen müssen ernst genommen und adressiert werden. Dazu gehört der verantwortungsvolle Umgang mit der Natur und die Minimierung der Lärmbelastung.	

Landesbund für Vogel- und Naturschutz in Bayern e.V. (LBV) vom 29.10.24 Ablehnung Nachweis Bechsteinfledermaus südöstlich des Walds am Kütschenrain, Nachweis von Braunen Langohren und Großen Mausohren an der Waldkapelle und am Waldrand des Kütschenrain, Nachweis Fransenfledermaus in Heinersreuth; Landschaftliches Vorbehaltsgebiet, visuelle Leitlinie, hohe Fernwirkung	
Verein für Landschaftspflege, Artenschutz & Biodiversität e. V. vom 30.10.24 Fledermäuse: Die nachfolgend geplanten Vorranggebiete weisen nach unseren Kenntnissen eine hohe Anzahl an gefährdeten und streng geschützten Fledermausarten auf. Es kommen bspw. Mausohr, Zwergfledermäuse, Rauhaut, Langohr, Fransenfledermaus, Nordfledermaus und andere Arten vor. Die Gebiete sollten vor einer Ausweisung im Regionalplan einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) unterzogen werden.	
Regionaler Planungsverband Oberfranken-Ost vom 18.12.24 Aus regionalplanerischer Sicht bestehen gegen das geplante VRG NEW 05 Westlich Heinersreuth keine Einwände.	
VRG NEW 06 "südlich Heinersreuth"	
Telefonica Germany vom 13.08.24 Betroffenheit einer Richtfunkverbindung; Masten, Rotoren, Baukräne und sonstige Konstruktionen dürfen nicht in Richtfunktrassen ragen und müssen horizontalen Schutzkorridor zur Mittellinie der Richtfunkstrahlen von mind. +/- 30m und einen vertikalen Schutzabstand zur Mittellinie von +/- 15m einhalten.	Streichung des VRG Die zum VRG vorgebrachten Einwendungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Auf Grund der Lage im MVA Sektor S 1 des Flugplatzes Grafenwöhr kommt es entsprechend der Stellungnahmen des BAIUDBw vom 24.01.2025 und vom 14.03.2025 auf Genehmigungsebene zu einer Beschränkung der zulässigen Bauhöhe von Windenergieanlagen auf eine Höhe von 766 m über Normalhöhennull (NHN). Unter Berücksichtigung der vorliegenden Topographie ist davon auszugehen, dass die Referenzanlage mit 250 m Höhe im überwiegenden Teil der Fläche des VRG NEW 05 nicht genehmigungsfähig wäre. Daher wird das VRG NEW 05 gestrichen. Die weiteren vorgebrachten Belange werden durch die Streichung des VRG ebenfalls berücksichtigt.
Amt für Ländliche Entwicklung Oberpfalz vom 24.10.24 Flurbereinigung: In diesem Überschneidungsgebiet läuft ein Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz bzw. ist die Anordnung derartiger Verfahren geplant. Es wird hingewiesen, dass die Ausweisung von Vorranggebieten in diesen Bereichen Einfluss auf die Durchführung von eigentums- und landschaftsgestaltenden Maßnahmen der bestehenden bzw. zu bildenden Teilnehmergeinschaften (Körperschaften des öffentlichen Rechts) hat. Insbesondere wirken sich die bestehenden und neuen Vorranggebiete auf die wertbestimmenden Eigenschaften der betroffenen Flächen und auch auf ggf. direkt oder indirekt folgenden Maßnahmen zu gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen der Teilnehmergeinschaften aus. In der Regel werden die Teilnehmergeinschaften, bzw. das ALE Oberpfalz bei der konkreten Planung der Windkraftanlagen bzw. -parks als Träger öffentlicher Belange beteiligt, was für die Erreichung der Verfahrensziele nach dem FlurbG unabdingbar ist.	

Bergamt Nordbayern vom 29.10.24 Bodenschätze, Rohstoffgewinnung: Das VRG liegt in inzwischen erloschenen Eisenerzverleihungen. Altbergbau kann nicht ausgeschlossen werden.	
BAIUDbw vom 23.01.25 Diese Potentialfläche befindet sich im ZB des Militärflugplatzes Grafenwöhr. Auch befindet sie sich im Interessengebiet des Truppenübungsplatzes TrÜbPI Grafenwöhr. Die Potentialfläche kommt generell für die Planung von Windenergieanlagen in Frage. Zuständigkeitsbereich (ZB) Militärflugplatz Grafenwöhr: Im Zuständigkeitsbereich des Flugplatzes gelten Höhenbeschränkungen. WEA die diese Höhenbeschränkungen überschreiten werden abgelehnt. Sollten die WEA die Höhenbeschränkungen einhalten, so kann Ihnen zugestimmt werden. Ferner kann es, aufgrund der Radaranlage am Flugplatz zu Auflagen (z.B. die Auflage einer sog. „bedarfsgerechten Steuerung“ kommen). Genauer kann die Bundeswehr sich hierzu erst in konkreten Genehmigungsverfahren äußern. Interessengebiet Truppenübungsplätze (TrÜbPI) Hohenfels und Grafenwöhr: Hier kann es in den Genehmigungsverfahren zur Planung von WEA zu Höhenbeschränkungen, sonstigen Auflagen oder zu Ablehnungen von WEA kommen. Genauer kann die Bundeswehr sich hierzu erst in konkreten Genehmigungsverfahren äußern. Ergänzende Stellungnahme vom 14.03.2025: Die maximale Bauhöhe, bedingt durch den 8km-Puffer des MVA Sektor S 1 des Flugplatzes Grafenwöhr, beträgt 766 m über NHN.	
Markt Kirchenthumbach vom 31.10.2024 30.10.2024 Teilweise Ablehnung - Zuschnitt siehe Karte in SN Als potenzielle Fläche befürworten wir den Bereich des ehem. gemeindefreien Gebiets des Heinersreuther Forstes entlang der Kreisstraße NEW 44 (siehe grün markierte Flächen im folgenden Kartenauszug der Potentialflächen). Die weit fortgeschrittenen Planungen der Gemeinde Schnabelwaid sehen derzeit elf Windräder östlich vor, weshalb man hier an die Vorrangflächen des Planungsverbands Oberfranken-Ost anschließen und gegebenenfalls eine Bündelung erreichen könnte. Zudem hat sich der Bereich um den Kütschenrain zu einem Naherholungsgebiet entwickelt. Die in diesem Bereich gelegenen Kalvarienbergkapelle und Waldkapelle sowie der Aussichtsturm sind bei Wanderern, Touristen und Einheimischen sehr beliebt und entsprechend stark frequentiert. Auch hier müssen Beeinträchtigungen durch Windenergieanlagen vermieden werden.	

Landesbund für Vogel- und Naturschutz in Bayern e.V. (LBV) vom 29.10.24 Ablehnung Nachweis Bechsteinfledermaus südöstlich des Walds am Kütschenrain, Nachweis von Braunen Langohren und Großen Mausohren an der Waldkapelle und am Waldrand des Kütschenrain; Nachweis Fransenfledermaus in Heinersreuth; Nachweis von Mausohren, Fransenfledermaus, Zwerg- und Mückenfledermaus, Rauhaut- und Wasserfledermaus in Sassenreuth; VNP Wald teilw. und A/E- Flächen; Landschaftliches Vorbehaltsgebiet, visuelle Leitlinie, hohe Fernwirkung	
Verein für Landschaftspflege, Artenschutz & Biodiversität e. V. vom 30.10.24 Fledermäuse: Die nachfolgend geplanten Vorranggebiete weisen nach unseren Kenntnissen eine hohe Anzahl an gefährdeten und streng geschützten Fledermausarten auf. Es kommen bspw. Mausohr, Zwergfledermäuse, Rauhaut, Langohr, Fransenfledermaus, Nordfledermaus und andere Arten vor. Die Gebiete sollten vor einer Ausweisung im Regionalplan einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) unterzogen werden.	
Regionaler Planungsverband Oberfranken-Ost vom 18.12.24 Aus regionalplanerischer Sicht bestehen gegen das geplante VRG NEW 06 südlich Heinersreuth keine Einwände.	
VRG NEW 07 "nördlich Thurndorf"	
Bergamt Nordbayern vom 29.10.24 Bodenschätze, Rohstoffgewinnung: Das VRG liegt in inzwischen erloschenen Eisenerzverleihungen. Altbergbau kann nicht ausgeschlossen werden.	Reduzierung des VRG/Ergänzung des Umweltberichts Die zum VRG vorgebrachten Einwendungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Das VRG wird wegen der allgemeinen Erhöhung der Siedlungsabstände und im Südosten und Süden verkleinert. Die Hinweise auf Altbergbau werden im Standortbogen ergänzt. Im Standortbogen wird ergänzt, dass es im Einzelfall auf Grund militärischer Belange im Genehmigungsverfahren zu Einschränkungen und Begrenzungen der zulässigen Bauhöhen kommen kann. Es werden die konkreten Hinweise aufgenommen. Auf Grund der vorliegenden Topographie kann zum aktuellen Zeitpunkt keine abschließende Aussage getroffen werden, ob mit den zulässigen Bauhöhen auf Grund militärischer Belange wirtschaftliche Windenergieanlagen umsetzbar sind.
BAIUDBw vom 23.01.25 Diese Potentialfläche befindet sich im ZB des Militärflugplatzes Grafenwöhr. Auch befindet sie sich im Interessengebiet des Truppenübungsplatzes TrÜbPI Grafenwöhr. Die Potentialfläche kommt generell für die Planung von Windenergieanlagen in Frage. Zuständigkeitsbereich (ZB) Militärflugplatz Grafenwöhr: Im Zuständigkeitsbereich des Flugplatzes gelten Höhenbeschränkungen. WEA die diese Höhenbeschränkungen überschreiten werden abgelehnt. Sollten die WEA die Höhenbeschränkungen einhalten, so kann Ihnen zugestimmt werden. Ferner kann es, aufgrund der Radaranlage am Flugplatz zu Auflagen (z.B. die Auflage einer sog. „bedarfsgerechten Steuerung“ kommen). Genauer kann die Bundeswehr sich hierzu erst in konkreten Genehmigungsverfahren äußern. Interessengebiet Truppenübungsplätze (TrÜbPI) Hohenfels und Grafenwöhr:	

Hier kann es in den Genehmigungsverfahren zur Planung von WEA zu Höhenbeschränkungen, sonstigen Auflagen oder zu Ablehnungen von WEA kommen. Genauer kann die Bundeswehr sich hierzu erst in konkreten Genehmigungsverfahren äußern. Ergänzende Stellungnahme vom 14.03.2025: Die maximale Bauhöhe, bedingt durch den 8km-Puffer des MVA Sektor S 1 des Flugplatzes Grafenwöhr, beträgt 766 m über NHN.	Da angrenzend an das VRG NEW 07 auf Seiten des Regionalen Planungsverbandes Oberfranken-Ost das VRG 5256 Schnabelwaid-Südost ausgewiesen soll, verbleibt mit Blick auf das überragende öffentliche Interesse gemäß § 2 EEG und Artikel 2 des Bayerischen Klimaschutzgesetzes, das VRG NEW 07 in der Kulisse. Die bekannten Fledermausvorkommen wurden von den Naturschutzbehörden und Naturschutzverbänden im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung sowie im Beteiligungsverfahren nach Art. 16 BayLplG vorgetragen und werden, soweit auf Ebene der Regionalplanung möglich, den rechtlichen Vorgaben entsprechend berücksichtigt. In der Fortschreibung des Regionalplans zur Windenergie werden sowohl im Umweltbericht als auch in der Begründung Hinweise zu Fledermausvorkommen und die etwaige Notwendigkeit von Vermeidungsmaßnahmen hingewiesen. Verbindliche Vorgaben zu Abschaltalgorithmen sind erst auf der Ebene des Immissionschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens möglich. Daneben hat im Laufe des Verfahrens der von den Naturschutzbehörden gelieferten Informationen zu Wochenstuben von Fledermäusen - falls dies mit Blick auf planerischen Überlegungen auf Ebene der Regionalplanung umsetzbar war - zur Anpassung des Entwurfs (Verkleinerung bzw. Zuschneiden von Vorranggebieten) geführt. Weitere Änderungen am Entwurf sind daher nicht veranlasst.
Markt Kirchenthumbach vom 31.10.2024 30.10.2024 Zuschnitt siehe Karte SN 	
Landesbund für Vogel- und Naturschutz in Bayern e.V. (LBV) vom 29.10.24 Ablehnung Nachweis von Gr. Mausohren und Zwergfledermäusen in Thurndorf; Nachweis Braune Langohren an der Wallfahrtskirche Kalvarienberg; Nachweis Große Mausohren und Braune Langohren an der Waldkapelle; Nachweis Bechsteinfledermaus am Waldrand nördlich Thurndorf; Landschaftliches Vorbehaltsgebiet	
Regionaler Planungsverband Oberfranken-Ost vom 18.12.24 Aus regionalplanerischer Sicht bestehen gegen das geplante VRG NEW 07 nördlich Thurndorf keine Einwände.	
VRG NEW 08 "nordwestlich Altzirkendorf"	

BAIUDbw vom 23.01.25 Diese Potentialfläche befindet sich im ZB des Militärflugplatzes Grafenwöhr. Auch befindet sie sich im Interessengebiet des Truppenübungsplatzes TrÜbPI Grafenwöhr. Die Potentialfläche kommt generell für die Planung von Windenergieanlagen in Frage. Zuständigkeitsbereich (ZB) Militärflugplatz Grafenwöhr: Im Zuständigkeitsbereich des Flugplatzes gelten Höhenbeschränkungen. WEA die diese Höhenbeschränkungen überschreiten werden abgelehnt. Sollten die WEA die Höhenbeschränkungen einhalten, so kann Ihnen zugestimmt werden. Ferner kann es, aufgrund der Radaranlage am Flugplatz zu Auflagen (z.B. die Auflage einer sog. „bedarfsgerechten Steuerung“ kommen). Genauer kann die Bundeswehr sich hierzu erst in konkreten Genehmigungsverfahren äußern. Interessengebiet Truppenübungsplätze (TrÜbPI) Hohenfels und Grafenwöhr: Hier kann es in den Genehmigungsverfahren zur Planung von WEA zu Höhenbeschränkungen, sonstigen Auflagen oder zu Ablehnungen von WEA kommen. Genauer kann die Bundeswehr sich hierzu erst in konkreten Genehmigungsverfahren äußern. Ergänzende Stellungnahme vom 14.03.2025: Diese Potentialfläche befindet sich im ZB des Militärflugplatzes Grafenwöhr. Auch befindet sie sich im Interessengebiet des TrÜbPI Grafenwöhr. Die Potentialfläche kommt generell für die Planung von Windenergieanlagen in Frage.	Streichung des VRG Die zum VRG vorgebrachten Einwendungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen. In der Gesamtschau und insbesondere aufgrund vorliegender militärischer Belange, die auf Genehmigungsebene zu Einschränkungen führen können, erfolgt die vollständige Streichung des VRG. Sollten sich hinsichtlich der Genehmigungsfähigkeit und Wirtschaftlichkeit von Windenergieanlagen andere Erkenntnisse ergeben, kann eine erneute Prüfung der Fläche erfolgen. Die weiteren vorgebrachten Belange werden durch die Streichung des VRG ebenfalls berücksichtigt.
Markt Kirchenthumbach vom 31.10.2024 und 30.10.2024 Ablehnung wg: Eingriffe in Natur und Landschaft Der Bau von Windkraftanlagen erfordert große Flächen und beeinflusst das Landschaftsbild erheblich. In unserer Region wird die Optik der Landschaft stark verändert, was bei Anwohnern bereits zu Unzufriedenheit geführt hat. Lärmbelastung und Infraschall Anwohner in der Nähe von Windkraftanlagen berichten häufig von einer erhöhten Lärmbelastung und dem sogenannten Infraschall, der sich negativ auf das Wohlbefinden auswirken kann. Diese Problematik führt häufig zu Widerstand und sinkender Akzeptanz in der Bevölkerung, insbesondere, wenn Windkraftanlagen in geringer Entfernung zu Wohngebieten stehen. Die Vor- und Nachteile der Windenergie müssen sorgfältig abgewogen werden. Die negativen Auswirkungen und Herausforderungen müssen ernst genommen und adressiert werden. Dazu gehört der verantwortungsvolle Umgang mit der Natur und die Minimierung der Lärmbelastung.	

Landesbund für Vogel- und Naturschutz in Bayern e.V. (LBV) vom 29.10.24 Nachweis vom Braunen Langohr und unbestimmter Fledermausart in Altzirkendorf; Nachweis Gr. Mausohr und unbestimmter Art in Neuzirkendorf; Nachweis Braune Mausohren, Langohren und unbestimmte Art => weitere Prüfung erforderlich!; bestehende WEA	
Verein für Landschaftspflege, Artenschutz & Biodiversität e. V. vom 30.10.24 Fledermäuse: Die nachfolgend geplanten Vorranggebiete weisen nach unseren Kenntnissen eine hohe Anzahl an gefährdeten und streng geschützten Fledermausarten auf. Es kommen bspw. Mausohr, Zwergfledermäuse, Rauhaut, Langohr, Fransenfledermaus, Nordfledermaus und andere Arten vor. Die Gebiete sollten vor einer Ausweisung im Regionalplan einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) unterzogen werden.	
VRG NEW 09 "südwestlich Altzirkendorf"	
Höhere Naturschutzbehörde, ROP vom 22.10.24 Vorranggebiete, die nur für ein bis zwei Windenergieanlagen Platz bieten, sind auf Grund der fehlenden Konzentrationswirkung, überproportional hohen Eingriffsschwere und des Flächenverbrauchs als kritisch zu sehen. Bedauerlicherweise ist jedoch bei mind. 28 Vorranggebieten in der Region 6 davon auszugehen, dass diese nur groß genug für ein bis zwei Windenergieanlagen sein werden: AS 1/2, AS 13, AS 45/1, AS 45/2, AS 54, AS 57, NEW 09, NEW 10, NEW 42, NEW 51, NEW 52, NEW 54, NEW 55, SAD 23/2, SAD 26, SAD 51, SAD 52, SAD 53, SAD 54, SAD 57, SAD 60, TIR 22, TIR 30, TIR 33, WEN 4, WEN 6, WEN 7, WEN 9. Diese Flächen sind daher als Vorranggebiete nicht bzw. nur in unmittelbarer räumlicher Nähe zu größeren Vorranggebieten geeignet.	Streichung des VRG Die zum VRG vorgebrachten Einwendungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen. In der Gesamtschau und insbesondere aufgrund geringer noch verbleibender Restgröße nach Anwenden der Siedlungsabstände sowie vorliegender militärischer Belange, die auf Genehmigungsebene zu Einschränkungen führen können, erfolgt die vollständige Streichung des VRG. Die weiteren vorgebrachten Belange werden durch die Streichung des VRG ebenfalls berücksichtigt.
BAIUDbw vom 23.01.25 Diese Potentialfläche befindet sich im ZB des Militärflugplatzes Grafenwöhr. Auch befindet sie sich im Interessengebiet des Truppenübungsplatzes TrÜbPI Grafenwöhr. Die Potentialfläche kommt generell für die Planung von Windenergieanlagen in Frage. Zuständigkeitsbereich (ZB) Militärflugplatz Grafenwöhr: Im Zuständigkeitsbereich des Flugplatzes gelten Höhenbeschränkungen. WEA die diese Höhenbeschränkungen überschreiten werden abgelehnt. Sollten die WEA die Höhenbeschränkungen einhalten, so kann Ihnen zugestimmt werden. Ferner kann es, aufgrund der Radaranlage am Flugplatz zu Auflagen (z.B. die Auflage einer sog. „bedarfsgerechten Steuerung“ kommen). Genauer kann die Bundeswehr sich hierzu erst in konkreten Genehmigungsverfahren äußern. Interessengebiet Truppenübungsplätze (TrÜbPI) Hohenfels und Grafenwöhr: Hier kann es in den Genehmigungsverfahren zur Planung von WEA zu Höhenbeschränkungen, sonstigen Auflagen oder zu Ablehnungen von WEA kommen. Genauer kann die Bundeswehr sich hierzu erst in konkreten Genehmigungsverfahren äußern.	

Markt Kirchenthumbach vom 31.10.2024 30.10.2024 Ablehnung wg: Eingriffe in Natur und Landschaft Der Bau von Windkraftanlagen erfordert große Flächen und beeinflusst das Landschaftsbild erheblich. In unserer Region wird die Optik der Landschaft stark verändert, was bei Anwohnern bereits zu Unzufriedenheit geführt hat. Lärmbelastung und Infraschall Anwohner in der Nähe von Windkraftanlagen berichten häufig von einer erhöhten Lärmbelastung und dem sogenannten Infraschall, der sich negativ auf das Wohlbefinden auswirken kann. Diese Problematik führt häufig zu Widerstand und sinkender Akzeptanz in der Bevölkerung, insbesondere wenn Windkraftanlagen in geringer Entfernung zu Wohngebieten stehen. Die Vor- und Nachteile der Windenergie müssen sorgfältig abgewogen werden. Die negativen Auswirkungen und Herausforderungen müssen ernst genommen und adressiert werden. Dazu gehört der verantwortungsvolle Umgang mit der Natur und die Minimierung der Lärmbelastung.	
Landesbund für Vogel- und Naturschutz in Bayern e.V. (LBV) vom 29.10.24 Nachweis vom Braunen Langohr und unbestimmter Fledermausart in Altzirkendorf; Nachweis der Zweifarbfledermaus, Braunes Langohr und unbestimmte Arten in Sommerau => weitere Prüfung erforderlich!	
Verein für Landschaftspflege, Artenschutz & Biodiversität e. V. vom 30.10.24 Fledermäuse: Die nachfolgend geplanten Vorranggebiete weisen nach unseren Kenntnissen eine hohe Anzahl an gefährdeten und streng geschützten Fledermausarten auf. Es kommen bspw. Mausohr, Zwergfledermäuse, Rauhaut, Langohr, Fransenfledermaus, Nordfledermaus und andere Arten vor. Die Gebiete sollten vor einer Ausweisung im Regionalplan einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) unterzogen werden.	
VRG NEW 10 "südöstlich Mantel"	
Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Regensburg-Schwandorf vom 28.10.24 bei dem überlagerten Erholungswald handelt es sich vollständig um Erholungswald der Stufe I (hoch frequentiert) mit hoher Wertigkeit beim Walderhalt; der schützenswerte Naturwald ist nur benachbart, liegt jedoch nicht im Vorranggebiet	Streichung des VRG Die zum VRG vorgebrachten Einwendungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Höhere Naturschutzbehörde, ROP vom 22.10.24 Vorranggebiete, die nur für ein bis zwei Windenergieanlagen Platz bieten, sind auf Grund der fehlenden Konzentrationswirkung, überproportional hohen Eingriffsschwere und des Flächenverbrauchs als kritisch zu sehen. Bedauerlicherweise ist jedoch bei mind. 28 Vorranggebieten in der Region 6 davon auszugehen, dass diese nur groß genug für ein bis zwei Windenergieanlagen sein werden: AS 1/2, AS 13, AS 45/1, AS 45/2, AS 54, AS 57, NEW 09, NEW 10, NEW 42, NEW 51, NEW 52, NEW 54, NEW 55, SAD 23/2, SAD 26, SAD 51, SAD 52, SAD 53, SAD 54, SAD 57, SAD 60, TIR 22, TIR 30, TIR 33, WEN 4, WEN 6, WEN 7, WEN 9. Diese Flächen sind daher als Vorranggebiete nicht bzw. nur in unmittelbarer räumlicher Nähe zu größeren Vorranggebieten geeignet.	In der Gesamtschau und insbesondere aufgrund geringer noch verbleibender Restgröße nach Anwenden der erhöhten Siedlungsabstände erfolgt die vollständige Streichung des VRG. Die weiteren vorgebrachten Belange werden durch die Streichung des VRG ebenfalls berücksichtigt.
BAIUDbw vom 23.01.25 Diese Potentialfläche befindet sich im ZB des Militärflugplatzes Grafenwöhr. Auch befindet sie sich im Interessengebiet des Truppenübungsplatzes TrÜbPI Grafenwöhr. Die Potentialfläche kommt generell für die Planung von Windenergieanlagen in Frage. Zuständigkeitsbereich (ZB) Militärflugplatz Grafenwöhr: Im Zuständigkeitsbereich des Flugplatzes gelten Höhenbeschränkungen. WEA die diese Höhenbeschränkungen überschreiten werden abgelehnt. Sollten die WEA die Höhenbeschränkungen einhalten, so kann ihnen zugestimmt werden. Ferner kann es, aufgrund der Radaranlage am Flugplatz zu Auflagen (z.B. die Auflage einer sog. „bedarfsgerechten Steuerung“ kommen). Genauer kann die Bundeswehr sich hierzu erst in konkreten Genehmigungsverfahren äußern. Interessengebiet Truppenübungsplätze (TrÜbPI) Hohenfels und Grafenwöhr: Hier kann es in den Genehmigungsverfahren zur Planung von WEA zu Höhenbeschränkungen, sonstigen Auflagen oder zu Ablehnungen von WEA kommen. Genauer kann die Bundeswehr sich hierzu erst in konkreten Genehmigungsverfahren äußern.	
Landesbund für Vogel- und Naturschutz in Bayern e.V. (LBV) vom 29.10.24 Ablehnung Dichtezentrum 2 Fischadler; Nachweis von Zwergfledermäusen im Umkreis von 1 km; Nachweis der Fransenfledermaus bei Trippach; Nachweis Fransenfledermaus und Wasserfledermaus im geplanten VRG; weiterhin Nachweise von 35 Fledermäusen unbestimmter Art im Bereich Turnhallesiedlung südöstlich von Mantel => weitere Prüfung erforderlich! Nähe zum FFH-Gebiet „Heidenaab, Creussenaue und Weihergebiet nordwestlich Eschenbach“ sowie unmittelbar angrenzend LBV-Schutzgebiet Trippacher Weiher (ebenfalls Teil des FFH-Gebiets und wertvolles Jagdhabitat für Fledermäuse); Heidenaabtal ist landesweit bedeutende Vogelzugstrecke; Betroffenheit Naturwald, Erholungswald, Schutzwald Lebensraum und Landschaftsbild, Regionaler Klimaschutzwald; Kleinflächigkeit VRG (6 ha)	

Verein für Landschaftspflege, Artenschutz & Biodiversität e. V. vom 30.10.24 Fischadler: Der im Planungsgebiet vorkommende Fischadler (Pandion haliaetus) bedarf eines besonders großen Schutzes. Begründung: Seine Seltenheit als Brutvogelart in Bayern sowie die besondere regionale Verantwortung der Oberpfalz für die geringe Zahl an Brutpaaren erfordern besonders hohe Maßstäbe bei der Planung von Windkraftanlagen. In einer uns vorliegenden Stellungnahme fordert der Ornithologe und Fischadlerexperte DR. DANIEL SCHMIDT-ROTHMUND einen Abstand von Windkraftanlagen von bis zu 7 km Entfernung vom Nest, um ein Kollisionsrisiko zu verhindern. Folgende Vorrangflächen für Windkraftanlagen sind auf Grund des uns vorliegenden Datenbestandes und der hohen Kollisionsgefährdung des streng bzw. besonders geschützten Fischadlers mit Windkraftanlagen aus dem Regionalplan zu nehmen. Fledermäuse: Die nachfolgend geplanten Vorranggebiete weisen nach unseren Kenntnissen eine hohe Anzahl an gefährdeten und streng geschützten Fledermausarten auf. Es kommen bspw. Mausohr, Zwergfledermäuse, Rauhaut, Langohr, Fransenfledermaus, Nordfledermaus und andere Arten vor. Die Gebiete sollten vor einer Ausweisung im Regionalplan einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) unterzogen werden.	
VRG NEW 11 "südwestlich Schlammersdorf"	
BAIUDbw vom 23.01.25 Diese Potentialfläche befindet sich im ZB des Militärflugplatzes Grafenwöhr. Auch befindet sie sich im Interessengebiet des Truppenübungsplatzes TrÜbPI Grafenwöhr. Die Potentialfläche kommt generell für die Planung von Windenergieanlagen in Frage. Zuständigkeitsbereich (ZB) Militärflugplatz Grafenwöhr: Im Zuständigkeitsbereich des Flugplatzes gelten Höhenbeschränkungen. WEA die diese Höhenbeschränkungen überschreiten werden abgelehnt. Sollten die WEA die Höhenbeschränkungen einhalten, so kann Ihnen zugestimmt werden. Ferner kann es, aufgrund der Radaranlage am Flugplatz zu Auflagen (z.B. die Auflage einer sog. „bedarfsgerechten Steuerung“ kommen). Genauer kann die Bundeswehr sich hierzu erst in konkreten Genehmigungsverfahren äußern. Interessengebiet Truppenübungsplätze (TrÜbPI) Hohenfels und Grafenwöhr: Hier kann es in den Genehmigungsverfahren zur Planung von WEA zu Höhenbeschränkungen, sonstigen Auflagen oder zu Ablehnungen von WEA kommen. Genauer kann die Bundeswehr sich hierzu erst in konkreten Genehmigungsverfahren äußern.	Streichung des VRG Die zum VRG vorgebrachten Einwendungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen. In der Gesamtschau und insbesondere aufgrund der geringer noch verbleibender Restgröße nach Anwenden der Siedlungsabstände sowie vorliegender militärischer Belange, die auf Genehmigungsebene zu Einschränkungen führen können, erfolgt die vollständige Streichung des VRG. Die weiteren vorgebrachten Belange und Hinweise werden zur Kenntnis genommen, sind durch die Streichung jedoch nicht mehr relevant bzw. ebenfalls berücksichtigt.

Gemeinde Schlammersdorf vom 31.10.24 Herausnahme der Fläche wird angeregt, Fläche bei Menzlas wird vorgeschlagen	
Landesbund für Vogel- und Naturschutz in Bayern e.V. (LBV) vom 29.10.24 Ablehnung Nachweis von Großem Mausohr, Bartfledermaus, Fransenfledermaus, Wasserfledermaus, Zwergfledermaus im Wald südlich Schlammersdorf; Nachweis von Mücken- und Rauhautfledermäusen in Sassenreuth; Nachweis von Großem Mausohr und Langohr in Schlammersdorf; Nachweis von Mausohren und Langohren (versch. Arten) in Naslitz; akustischer Nachweis Großer Abendsegler im NSG Rußweiher, Nähe zu NSG „Vogelfreistätte Großer Rußweiher“ (deckungsgleich mit Teilfläche FFH-Gebiet „Heiden-aab, Creussenaue und Weihergebiet nordwestlich Eschenbach“)	
Verein für Landschaftspflege, Artenschutz & Biodiversität e. V. vom 30.10.24 Fledermäuse: Die nachfolgend geplanten Vorranggebiete weisen nach unseren Kenntnissen eine hohe Anzahl an gefährdeten und streng geschützten Fledermausarten auf. Es kommen bspw. Mausohr, Zwergfledermäuse, Rauhaut, Langohr, Fransenfledermaus, Nordfledermaus und andere Arten vor. Die Gebiete sollten vor einer Ausweisung im Regionalplan einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) unterzogen werden.	
VRG NEW 12 "östlich Grafenwöhr"	
Telefonica Germany vom 13.08.24 Betroffenheit einer Richtfunkverbindung; Masten, Rotoren, Baukräne und sonstige Konstruktionen dürfen nicht in Richtfunktrassen ragen und müssen horizontalen Schutzkorridor zur Mittellinie der Richtfunkstrahlen von mind. +/- 30m und einen vertikalen Schutzabstand zur Mittellinie von +/- 15m einhalten.	
Luftamt Nordbayern vom 27.08.24 VRG liegt sehr nahe am Militärflugplatz Grafenwöhr. Ob aus militärischer Sicht hier WKA errichtet werden können, ist fraglich. Sofern noch nicht geschehen, sollte das Luftfahrtamt der Bundeswehr noch am Verfahren beteiligt werden.	Streichung des VRG Die zum VRG vorgebrachten Einwendungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Auf Grund der ablehnenden Stellungnahme des BAIUDBw vom 23.01.2025 sowie der vorgebrachten Bedenken hinsichtlich der Sicherung der Rohstoffversorgung und des Schutzes kollisionsgefährdeter Fledermäuse wird das VRG gestrichen.

Bayerisches Landesamt für Umwelt vom 22.10.24 2 Messstellen DIESSFURT AT und AF, Staatliches Sondernetz, Beschaffenheitsmessnetz (exakte Lage siehe Tabelle 1 SN) Auf den im Wasserrecht verankerten besonderen Schutz der Landesmessstellen durch Art. 62 Abs. 2 BayWG wird verwiesen. Im Besonderen geht es um den Schutz des Bauwerks vor Ort im Gelände als auch im Umfeld vorgesehene Tätigkeiten im Grundwasser mit Auswirkungen auf die erfassten Messdaten. Weitere Regelungen, insbesondere Datenbeschaffungen, die Überprüfung und Sicherung des Messstellenbestandes, sind in künftigen Verfahren mit dem örtlich zuständigen Wasserwirtschaftsamt zu treffen.	Die weiteren vorgebrachten Belange und Hinweise werden zur Kenntnis genommen, sind durch die Streichung jedoch nicht mehr relevant bzw. ebenfalls berücksichtigt.
Bayerisches Landesamt für Umwelt vom 22.10.24 Unmittelbare Betroffenheit des VB KS 4/14 – Kies und Sand „südwestlich Dießfurt“ durch Überlagerung Wir weisen an dieser Stelle darauf hin, dass laut Regionalplan in Vorbehaltsgebieten der Gewinnung von Bodenschätzen auch unter Abwägung mit konkurrierenden Nutzungsansprüchen besonderes Gewicht beizumessen ist. Konflikt mit Abbau von Quarzsand, Abbaugenehmigung in Planung, Überlagerung Karte mit Lage siehe SN Die laut RISBY in Planung befindliche Abbaufäche ist bisher unverritz. Nach Absprache mit dem Bergamt Nordbayern, der zuständigen Genehmigungsbehörde, liegt für dieses Gebiet eine konkrete Abbauplanung für Quarzsand vor, welche unter Bergrecht fällt. Einer Überplanung dieser Fläche und des VB KS 4/14 kann daher aus rohstoffgeologischer Sicht nicht zugestimmt werden. Aktuelle Informationen zu Abbaugenehmigungen sind, wie eingangs bereits erwähnt, unbedingt beim Bergamt Nordbayern zu erfragen.	

Höhere Naturschutzbehörde, ROP vom 22.10.24

Von den in der Region 6 vorgeschlagenen 195 Vorranggebieten werden noch 24 Gebiete aus Gründen des Artenschutzes als sehr negativ bewertet. Diese Einstufung kommt vor allem aufgrund von Überschneidungen mit Prüfradien um (bedeutende) Quartiere kollisionsgefährdeter Fledermäusen zustande. Es handelt sich dabei um die Flächen AS 22, AS 26, AS 42, AS 43, AS 45/1, AS 45/2, NEW 12, NEW 20, NEW 35, NEW 59, NEW 60, SAD 16, SAD 17, SAD 21, SAD 24, SAD 39, SAD 40, SAD 41, SAD 58, TIR 2, TIR 14, TIR 29, AM 1.

Wir fordern, dass diese Flächen als Vorranggebiete entfallen bzw. entsprechend angepasst/ zu geschnitten werden.

Präzisierung vom 20.12.2024:

Betroffen sind: AS 22, AS 26, AS 42, NEW 12, NEW 20, NEW 35, NEW 59, NEW 60, SAD 17, SAD 21, SAD 24, SAD 39, SAD 40, SAD 41, TIR 14, AM 1

Bergamt Nordbayern vom 29.10.24

Bodenschätze, Rohstoffgewinnung:

Das VRG überdeckt die Vorbehaltsfläche für Kies und Sand KS 4/14 Kies und Sand südwestlich Dießfurt. In der Nähe ist nördlich der Ausweisung ein Sandabbau geplant.

BAIUDBw vom 23.01.25

Die Potentialfläche befindet sich im Anflugbereich, im ZB und im Bauschutzbereich (BSB) des TrÜbPI Grafenwöhr. Ferner befindet sie sich im Interessengebiet des TrÜbPI Grafenwöhr. Die Potentialfläche ist ungeeignet für die Planung von Windenergieanlagen.

Interessengebiet Truppenübungsplätze (TrÜbPI) Hohenfels und Grafenwöhr:

Hier kann es in den Genehmigungsverfahren zur Planung von WEA zu Höhenbeschränkungen, sonstigen Auflagen oder zu Ablehnungen von WEA kommen. Genauer kann die Bundeswehr sich hierzu erst in konkreten Genehmigungsverfahren äußern.

Bayerischer Industrieverband Baustoffe, Steine und Erden (BIV) vom 29.10.24

Herausnahme aus der Flächenkulisse:

Das Vorranggebiet NEW 12 soll aus Flächenkulisse gestrichen werden.

Bodenschätze, Rohstoffgewinnung:

Das Vorranggebiet wird durch das Vorbehaltsgebiet KS 4/14 - Kies und Sand "südwestlich Dießfurt" überlagert. In diesem Bereich befinden sich aktive Abbaubetriebe sowie ein laufendes Genehmigungsverfahren.

Landesbund für Vogel- und Naturschutz in Bayern e.V. (LBV) vom 29.10.24 Ablehnung Prüfradien der folgenden kollisionsgefährdeten Fledermausarten: Zwergfledermaus, Bechsteinfledermaus, Braunes Langohr, Fransenfledermaus, Große Bartfledermaus, Wasserfledermaus und Großer Abendsegler, außer- dem hier Nachweis Braunes Langohr; im Forstgebiet „Mark“ wurden hunderte von Fledermaus- und Meisenkästen aufgehängt, die alle als Habitat gut angenommen wurden; Nähe zum FFH-Gebiet „Haidenaab, Creussenaue und Weihergebiet nord- westlich Eschenbach“; Haidenaabtal ist landesweit bedeutende Vogelzugstrecke; Landschaftliches Vorbehaltsgebiet	
Verein für Landschaftspflege, Artenschutz & Biodiversität e. V. vom 30.10.24 Fledermäuse: Die nachfolgend geplanten Vorranggebiete weisen nach unseren Kenntnissen eine hohe Anzahl an gefährdeten und streng geschützten Fledermausarten auf. Es kommen bspw. Mausohr, Zwergfledermäuse, Rauhaut, Langohr, Fransenfledermaus, Nordfledermaus und andere Arten vor. Die Gebiete sollten vor einer Ausweisung im Regionalplan einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) unterzogen werden.	
Oberpfälzer Waldverein vom 07.11.24 Auch wenn Belange des OWV vom geplanten VRG NEW 12 nur randlich betroffen sind, wird bezweifelt, ob die Realisierung von Windenergieanlagen unmittelbar am Rande des Truppenübungsplatzes Grafenwöhr und neben der Landebahn des Militärflugplatzes realisierbar ist.	
VRG NEW 13 "nördlich Vöslesrieth"	
Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege vom 31.10.24 Denkmalschutz: Das entsprechende VRG befindet sich in einem Abstand von weniger als 2,5 km ; in Verbindung mit möglichen Wechselwirkungen muss mit einer erheblichen Beeinträchtigung des entsprechenden besonders landschaftsprägenden Denkmals gerechnet werden. Daher soll das VRG für die Flächenkulisse nicht berücksichtigt werden.	Streichung des VRG Auf Grund der Aussage des Landesamtes für Denkmalspflege, dass bei diesem VRG erhebliche Betroffenheiten bezogen auf den Denkmalschutz vorliegen erfolgt die Rücknahme des Gebietes.

Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege vom 19.02.25 Zu Frage 2: Die in der Stellungnahme des BLfD vom 31.10.2024 zum Planungsgebiet NEW 13 bereits geäußerten fachlichen Bedenken, die als Prognose zu verstehen sind, haben folgenden fachlichen Hintergrund: Die Potenzialfläche NEW 13 ist nur knapp außerhalb des 2,5 km Radius, nämlich ab ca. 2,7 km – 4,6 km Entfernung. Das Plangebiet befindet sich an der nächsten Stelle zur Altstadt Pleystein, die unter 3 km entfernt ist. Aufgrund der Topographie (Pleystein liegt erhöht mit dem Kreuzberg – öffentlich zugänglich und von allen Seiten her sichtbar) und der Höhenlage bzw. des Anstiegs zwischen Pleystein und der Gebiete nördlich Vöslesrieth ist eine Beeinträchtigung des besonders landschaftsprägenden Baudenkmals vor dem Hintergrund der gängigen Höhenausbildung von WEAs mit min. 250-280m daher zu erwarten.	Die weiteren vorgebrachten Belange und Hinweise werden zur Kenntnis genommen, sind durch die Streichung jedoch nicht mehr relevant bzw. ebenfalls berücksichtigt.
Abteilung Umweltverträglichkeitsprüfung und integrierte Prävention des Umweltministerium der Tschechischen Republik vom 29.10.24 Von Seiten der zuständigen Behörde der Tschechischen Republik wurde eine Beteiligung der betroffenen Behörden und Verwaltungseinheiten des Nachbarlandes durchgeführt. Es wurden Belange vorgebracht, die ausführliche Wiedergabe und Würdigung siehe: Synopse, Allgemeiner Teil, Seite 60ff	
Telefonica Germany vom 13.08.24 Betroffenheit einer Richtfunkverbindung; Masten, Rotoren, Baukräne und sonstige Konstruktionen dürfen nicht in Richtfunktrassen ragen und müssen horizontalen Schutzkorridor zur Mittellinie der Richtfunkstrahlen von mind. +/- 30m und einen vertikalen Schutzabstand zur Mittellinie von +/- 15m einhalten.	
Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Regensburg-Schwandorf vom 28.10.24 bitte unter den Punkten 3, 6 und 7 die kleinflächige Überlagerung mit Wald mit besonderer Bedeutung für die Erholung ergänzen	
Höhere Naturschutzbehörde, ROP vom 22.10.24 Laut Umweltbericht wird die Landschaftsbildbewertung im Rahmen einer planerischen Einzelfallbewertung berücksichtigt (S.11). Ebenso kann der Änderungsbegründung entnommen werden, dass die Windenergienutzung unter Aussparung sensibler Landschaftsbereiche auf raumverträgliche Standorte gelenkt werden soll. Aktuell befinden sich jedoch 25 Flächen in Bereichen die der höchsten Landschaftsbildwertstufe 5 zugeordnet werden (AS 9, AS 20, AS 42, AS 43, AS 45/1, AS 45/2, AS 54, AS 55, AS 57, AS 58, AS 59, NEW 13, NEW 33, NEW 35, NEW 45, NEW 60, NEW 62, SAD 43, SAD 44, SAD 46, TIR 16, TIR 17, TIR 23, TIR 24, TIR 38). Das Sachgebiet Naturschutz bewertet diese Flächen für das Schutzgut „Landschaft“ als sehr negativ (- -) und fordert eine konsequente Schonung dieser sensiblen Landschaftsbereiche.	

Landesbund für Vogel- und Naturschutz in Bayern e.V. (LBV) vom 29.10.24 Ablehnung Nachweis Großes Mausohr in Miesbrunn; Nachweise Mops- und Zwergfledermaus um Reinhardsrieth, Nachweise Wasser- und Fransenfledermaus im geplanten VRG; Projektkulisse Grünes Band; Naturdenkmal; Landschaftsbild 5; unzerschnittener Raum A	
Verein für Landschaftspflege, Artenschutz & Biodiversität e. V. vom 30.10.24 Fledermäuse: Die nachfolgend geplanten Vorranggebiete weisen nach unseren Kenntnissen eine hohe Anzahl an gefährdeten und streng geschützten Fledermausarten auf. Es kommen bspw. Mausohr, Zwergfledermäuse, Rauhaut, Langohr, Fransenfledermaus, Nordfledermaus und andere Arten vor. Die Gebiete sollten vor einer Ausweisung im Regionalplan einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) unterzogen werden.	
Bayerischer Landesverein für Heimatpflege vom 31.10.24 Mit Blick auf die Altstadt Pleystein wird empfohlen, insbesondere das geplante Windkraftvorranggebiet NEW 13, das nordöstlich der Stadt liegt, kritisch zu prüfen.	
VRG NEW 14 "nördlich Kößing"	
BAIUDbw vom 23.01.25 Diese Potentialfläche befindet sich teilweise im ZB des militärischen Flugverkehrs. Die Potentialfläche kommt somit generell für die Planung von Windenergieanlagen in Frage. Zuständigkeitsbereich (ZB) militärischer Flugverkehr: Im Zuständigkeitsbereich des Flugplatzes gelten Höhenbeschränkungen. WEA die diese Höhenbeschränkungen überschreiten werden abgelehnt. Sollten die WEA die Höhenbeschränkungen einhalten, so kann Ihnen zugestimmt werden. Genauer kann die Bundeswehr sich hierzu erst in konkreten Genehmigungsverfahren äußern. Ergänzende Stellungnahme vom 14.03.2025: Die maximale Bauhöhe, bedingt durch den MVA Sektor S 6 des Flugplatzes Grafenwöhr, beträgt 1224 m über NHN. Zudem liegt die Fläche innerhalb der Verfahrensräume von Instrumentenflugverfahren daher könnte die Bauhöhe an einzelnen Punkten aufgrund der Instrumentenflugverfahren niedriger sein. Dies kann jedoch erst in den anschließenden Genehmigungsverfahren beurteilt werden.	Anpassung des Entwurfs und Ergänzung des Umweltberichts Die vorgebrachten Einwendungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Das VRG NEW 14 wird wie vorgeschlagen im Norden erweitert. Der Erweiterung stehen keine Belange entgegen. Im Standortbogen wird ergänzt, dass es im Einzelfall auf Grund militärischer Belange im Genehmigungsverfahren zu Einschränkungen und Begrenzungen der zulässigen Bauhöhen kommen kann. Es werden die konkreten Hinweise aufgenommen. Es wird der Hinweis auf Erholungswald der Stufe II im Standortbogen ergänzt. Die bekannten Fledermausvorkommen wurden von den Naturschutzbehörden und Naturschutzverbänden im Rahmen

Stadt Vohenstrauß vom 14.10.2024 11.10.2024 Einverständnis, wird aktuell projektiert, Erweiterung unterstützt, falls NEW 22 entfällt	der Strategischen Umweltprüfung sowie im Beteiligungsverfahren nach Art. 16 BayLplG vorgetragen und werden, soweit auf Ebene der Regionalplanung möglich, den rechtlichen Vorgaben entsprechend berücksichtigt. In der Fortschreibung des Regionalplans zur Windenergie werden sowohl im Umweltbericht als auch in der Begründung Hinweise zu Fledermausvorkommen und die etwaige Notwendigkeit von Vermeidungsmaßnahmen hingewiesen. Verbindliche Vorgaben zu Abschaltalgorithmen sind erst auf der Ebene des Immissionschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens möglich. Daneben hat im Laufe des Verfahrens der von den Naturschutzbehörden gelieferten Informationen zu Wochenstuben von Fledermäusen - falls dies mit Blick auf planerischen Überlegungen auf Ebene der Regionalplanung umsetzbar war - zur Anpassung des Entwurfs (Verkleinerung bzw. Zuschneiden von Vorranggebieten) geführt. Weitere Änderungen am Entwurf sind daher nicht veranlasst.
Landesbund für Vogel- und Naturschutz in Bayern e.V. (LBV) vom 29.10.24 Ablehnung Nachweise Mopsfledermaus, Großes Mausohr, Langohren (versch. Arten) in Kößing; weitere Nachweise, auch unbestimmter Arten in den benachbarten Orten Böhmischbruck und Unterlind; VNP Wald großflächig	
Verein für Landschaftspflege, Artenschutz & Biodiversität e. V. vom 30.10.24 Fledermäuse: Die nachfolgend geplanten Vorranggebiete weisen nach unseren Kenntnissen eine hohe Anzahl an gefährdeten und streng geschützten Fledermausarten auf. Es kommen bspw. Mausohr, Zwergfledermäuse, Rauhaut, Langohr, Fransenfledermaus, Nordfledermaus und andere Arten vor. Die Gebiete sollten vor einer Ausweisung im Regionalplan einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) unterzogen werden.	
Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege vom 11.03.2025 Innerhalb des Prüfradius von 10 km um das jeweils betroffene besonders landschaftsprägende Baudenkmal bedarf es aufgrund der jeweils individuell zu bewertenden Wirkungsraumes der besonders landschaftsprägenden Denkmäler einer fundierten Einzelfallprüfung auf Genehmigungsebene, da das Erscheinungsbild der Denkmäler, deren Einbettung in Topografie und Landschaft sowie die Lage und Orientierung der historischen Sichtachsen und Blickbezüge jeweils erheblich voneinander abweichen. Die genaue Prüfung kann hierfür erst im konkreten Genehmigungsverfahren erfolgen, wenn die Standorte und entsprechende Untersuchungen dazu vorliegen.	
Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 11.03.2025 Fläche liegt im Wald, der Wald ist fast vollständig als Erholungswald Stufe II nach der Waldfunktionsplanung ausgewiesen.	
BAIUDbw vom 28.03.2025 Die Fläche liegt außerhalb des Zuständigkeitsbereiches Grafenwöhr. Innerhalb des MVA Sektors S6, sowie innerhalb von Verfahrensräumen von Instrumentenflugverfahren. Die maximale Bauhöhe, bedingt durch den MVA Sektor S 6, beträgt 1224 m über NHN, könnte jedoch aufgrund der Instrumentenflugverfahren niedriger sein. Die Potentialfläche kommt somit generell für die Planung von Windenergieanlagen in Frage.	

VRG NEW 17 "nordöstlich Irchenrieth"	
BAIUDbw vom 23.01.25 Diese Potentialfläche befindet sich im ZB des Militärflugplatzes Grafenwöhr. Die Potentialfläche kommt generell für die Planung von Windenergieanlagen in Frage. Zuständigkeitsbereich (ZB) Militärflugplatz Grafenwöhr: Im Zuständigkeitsbereich des Flugplatzes gelten Höhenbeschränkungen. WEA die diese Höhenbeschränkungen überschreiten werden abgelehnt. Sollten die WEA die Höhenbeschränkungen einhalten, so kann Ihnen zugestimmt werden. Ferner kann es, aufgrund der Radaranlage am Flugplatz zu Auflagen (z.B. die Auflage einer sog. „bedarfsgerechten Steuerung“ kommen). Genauer kann die Bundeswehr sich hierzu erst in konkreten Genehmigungsverfahren äußern. Ergänzende Stellungnahme vom 14.03.2025: Die maximale Bauhöhe, bedingt durch den MVA Sektor S 6 des Flugplatzes Grafenwöhr, beträgt 1224 m über NHN. Zudem liegt die Fläche innerhalb der Verfahrensräume von Instrumentenflugverfahren daher könnte die Bauhöhe an einzelnen Punkten aufgrund der Instrumentenflugverfahren niedriger sein. Dies kann jedoch erst in den anschließenden Genehmigungsverfahren beurteilt werden.	Kenntnisnahme/Reduzierung des VRG und Ergänzung des Umweltberichts Die vorgebrachten Einwendungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Das VRG wird wegen der allgemeinen Erhöhung der Siedlungsabstände und der Anpassung der Abstände zu den Verkehrsflächen sowie der Überlagerung mit einer Gasleitung im Osten, Süden und Westen verkleinert. Im Standortbogen wird ergänzt, dass es im Einzelfall auf Grund militärischer Belange im Genehmigungsverfahren zu Einschränkungen und Begrenzungen der zulässigen Bauhöhen kommen kann. Es werden die konkreten Hinweise aufgenommen. Die bekannten Fledermausvorkommen wurden von den Naturschutzbehörden und Naturschutzverbänden im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung sowie im Beteiligungsverfahren nach Art. 16 BayLplG vorgetragen und werden, soweit auf Ebene der Regionalplanung möglich, den rechtlichen Vorgaben entsprechend berücksichtigt. In der Fortschreibung des Regionalplans zur Windenergie werden sowohl im Umweltbericht als auch in der Begründung Hinweise zu Fledermausvorkommen und die etwaige Notwendigkeit von Vermeidungsmaßnahmen hingewiesen. Verbindliche Vorgaben zu Abschaltalgorithmen sind erst auf der Ebene des Immissionschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens möglich. Daneben hat im Laufe des Verfahrens der von den Naturschutzbehörden gelieferten Informationen zu Wochenstuben von Fledermäusen - falls dies mit Blick auf planerischen Überlegungen auf Ebene der Regionalplanung umsetzbar war - zur Anpassung des Entwurfs (Verkleinerung bzw. Zuschneiden von Vorranggebieten) geführt. Weitere Änderungen am Entwurf sind daher nicht veranlasst.
Landesbund für Vogel- und Naturschutz in Bayern e.V. (LBV) vom 29.10.24 Prüfbereich Weißstorch randlich; Nachweise Langohrfledermaus und Großes Mausohr in Kaimling => weitere Prüfung erforderlich!; VNP Wald randlich; Naturpark / Teilflächen für Natur und Artenschutz; Schutzwald Lebensraum und Landschaftsbild, Erholungswald; visuelle Leitlinie sehr hohe Fernwirkung Verein für Landschaftspflege, Artenschutz & Biodiversität e. V. vom 30.10.24 Fledermäuse: Die nachfolgend geplanten Vorranggebiete weisen nach unseren Kenntnissen eine hohe Anzahl an gefährdeten und streng geschützten Fledermausarten auf. Es kommen bspw. Mausohr, Zwergfledermäuse, Rauhaut, Langohr, Fransenfledermaus, Nordfledermaus und andere Arten vor. Die Gebiete sollten vor einer Ausweisung im Regionalplan einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) unterzogen werden.	
VRG NEW 18 "südlich Hochdorf"	

BAIUDbw vom 23.01.25 Diese Potentialfläche befindet sich im ZB des Militärflugplatzes Grafenwöhr. Die Potentialfläche kommt generell für die Planung von Windenergieanlagen in Frage. Zuständigkeitsbereich (ZB) Militärflugplatz Grafenwöhr: Im Zuständigkeitsbereich des Flugplatzes gelten Höhenbeschränkungen. WEA die diese Höhenbeschränkungen überschreiten werden abgelehnt. Sollten die WEA die Höhenbeschränkungen einhalten, so kann Ihnen zugestimmt werden. Ferner kann es, aufgrund der Radaranlage am Flugplatz zu Auflagen (z.B. die Auflage einer sog. „bedarfsgerechten Steuerung“ kommen). Genauer kann die Bundeswehr sich hierzu erst in konkreten Genehmigungsverfahren äußern. Ergänzende Stellungnahme vom 14.03.2025: Die maximale Bauhöhe, bedingt durch den 8km-Puffer des MVA Sektor S 1 des Flugplatzes Grafenwöhr, beträgt 766 m über NHN. Zudem liegt die Fläche innerhalb der Verfahrensräume von Instrumentenflugverfahren.	Reduzierung des VRG/Ergänzung des Umweltberichts Die vorgebrachten Einwendungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Das VRG wird wegen der allgemeinen Erhöhung der Siedlungsabstände im Nordwesten und Süden verkleinert. Die vorgebrachten Einwendungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Im Standortbogen wird ergänzt, dass es im Einzelfall auf Grund militärischer Belange im Genehmigungsverfahren zu Einschränkungen und Begrenzungen der zulässigen Bauhöhen kommen kann. Es werden die konkreten Hinweise aufgenommen. Die bekannten Fledermausvorkommen wurden von den Naturschutzbehörden und Naturschutzverbänden im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung sowie im Beteiligungsverfahren nach Art. 16 BayLplG vorgetragen und werden, soweit auf Ebene der Regionalplanung möglich, den rechtlichen Vorgaben entsprechend berücksichtigt. In der Fortschreibung des Regionalplans zur Windenergie werden sowohl im Umweltbericht als auch in der Begründung Hinweise zu Fledermausvorkommen und die etwaige Notwendigkeit von Vermeidungsmaßnahmen hingewiesen. Verbindliche Vorgaben zu Abschaltalgorithmen sind erst auf der Ebene des Immissionschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens möglich. Daneben hat im Laufe des Verfahrens der von den Naturschutzbehörden gelieferten Informationen zu Wochenstuben von Fledermäusen - falls dies mit Blick auf planerischen Überlegungen auf Ebene der Regionalplanung umsetzbar war - zur Anpassung des Entwurfs (Verkleinerung bzw. Zuschneiden von Vorranggebieten) geführt. Im Zeitraum vom 18.02.2025 bis 11.03.2025 wurde bezüglich einer potentiellen Erweiterung eine erneute ergänzende Strategische Umweltprüfung durchgeführt. Aufgrund entgegenstehender Belange konnte eine Erweiterung des VRG nicht durchgeführt werden. Weitere Änderungen am Entwurf sind daher nicht veranlasst.
Wind 18 GmbH vom 30.10.24 Das geplante VRG NEW 18 weist sehr gute Windverhältnisse auf. Das VRG muss im Hinblick auf Abstände zur Wohnbebauung angepasst werden. Das VRG soll gemäß dem nachfolgenden Gebietszuschnitt ausgewiesen werden (Karte in SN, S. 44). Es stehen keine Konflikte entgegen. 7 geplante Anlagen. Entspricht dem Kriterienkatalog, offen sind Dichtezentren (25% und 50%) (Datengrundlage liegt der Öffentlichkeit nicht vor). Von Januar bis August 2024 wurden artenschutzrechtliche Untersuchungen gemäß den Vorgaben des LfU durchgeführt. Die Untersuchungen ergaben, dass keine artenschutzrechtlichen Konflikte für das Gebiet vorliegen.	
Landesbund für Vogel- und Naturschutz in Bayern e.V. (LBV) vom 29.10.24 Ablehnung Nachweise von Mücken-, Rauhaut-, Zwergfledermaus und Großer Abendsegler in Enzenrieth; Nachweise Langohrfledermäuse (versch. Arten) in Irchenrieth; Nachweise Braunes Langohr in Luhe; Nachweis Fransenfledermäuse in Seibertshof; VNP Wald teilw	
Verein für Landschaftspflege, Artenschutz & Biodiversität e. V. vom 30.10.24 Fledermäuse: Die nachfolgend geplanten Vorranggebiete weisen nach unseren Kenntnissen eine hohe Anzahl an gefährdeten und streng geschützten Fledermausarten auf. Es kommen bspw. Mausohr, Zwergfledermäuse, Rauhaut, Langohr, Fransenfledermaus, Nordfledermaus und andere Arten vor. Die Gebiete sollten vor einer Ausweisung im Regionalplan einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) unterzogen werden.	

VRG NEW 19 "südöstlich Schirmitz"	
Telefonica Germany vom 13.08.24 Betroffenheit einer Richtfunkverbindung; Masten, Rotoren, Baukräne und sonstige Konstruktionen dürfen nicht in Richtfunktrassen ragen und müssen horizontalen Schutzkorridor zur Mittellinie der Richtfunkstrahlen von mind. +/- 30m und einen vertikalen Schutzabstand zur Mittellinie von +/- 15m einhalten.	
Technischer Umweltschutz, Regierung der Oberpfalz vom 24.10.24 Stellungnahme zu Betriebsbereichen Betriebsbereiche nach § 3 Abs. 5a BImSchG bergen im Fall von Betriebsstörungen/Störfällen aufgrund der vorhandenen gefährlichen Stoffe ein erhebliches Gefahrenpotential für die Umwelt und die Allgemeinheit. Demgegenüber bergen auch Windenergieanlagen ein nicht unerhebliches Gefahrenpotential (insb. durch Eisabfall, Eisabwurf, Rotorblattabriss, Turmversagen, Gondelbrand – ggf. mit Absturz der Gondel etc.) In Anlehnung an den allgemeinen Planungsgrundsatz des § 50 S. 1 BImSchG sollten die für die Nutzung der Windenergie bestimmten Flächen so gewählt werden, dass Konflikte mit bestehenden Betriebsbereichen so weit wie möglich vermieden werden. Dieser Trennungsgrundsatz wird im Immissionsschutzrecht durch die Wahrung angemessener Sicherheitsabstände (vgl. § 3 Abs. 5c BImSchG) zu Schutzobjekten (vgl. § 3 Abs. 5d BImSchG) berücksichtigt. Windenergieanlagen sind zwar per se keine Schutzobjekte. Und es gibt auch keine verbindlichen bzw. pauschalen Schutzabstände für das Heranrücken von Windenergieanlagen an bestehende Betriebsbereiche. Bei der Ausweisung von Vorranggebieten für Windenergieanlagen sollte aber berücksichtigt werden, dass Windenergieanlagen im Einzelfall eine (umgebungsbedingte) Gefahrenquelle (insb. in Form von Eisabfall, Eisabwurf, Rotorblattabriss, Turmversagen, Gondelbrand – ggf. mit Absturz der Gondel etc.) für bestehende Betriebsbereiche darstellen können. Sofern dem Gefahrpotential von Windenergieanlagen für die Sicherheit in bestehenden Betriebsbereichen nicht bereits durch Einhaltung ausreichender Abstände auf Planungsebene Rechnung getragen wird, ist bei Standorten von Windenergieanlagen, die im näheren Umgriff bestehender Betriebsbereiche liegen, spätestens im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens im Einzelfall zu prüfen, ob ggf. durch geeignete Maßnahmen sichergestellt werden kann, dass es durch die Errichtung und den Betrieb der Windenergieanlagen sowie bei Betriebsstörungen bzw. im Schadensfall zu keinen entscheidungserheblichen Gefährdungen/Nachteilen für bestehende Betriebsbereiche kommen kann. Insbesondere sind solche Gefährdungen auszuschließen, die die Eintrittswahrscheinlichkeit von Störfällen erhöhen bzw. deren Folgen verschlimmern könnten. Nach unserer Kenntnis befinden sich im Umgriff von ca. 1 km zu den geplanten Vorranggebieten für Windkraft Betriebsbereiche iSv § 3 Abs. 5a BImSchG: Biogasanlage der Bioenergie Reich, Betriebsbereich der unteren Klasse iSv § 2 Nr. 1 12. BImSchV (Gemeinde Pirk, Lkr NEW): Der Betriebsbereich liegt ca. 1 km entfernt vom Vorranggebiet NEW 19	Reduzierung des VRG/Ergänzung des Umweltberichts Die vorgebrachten Einwendungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Das VRG wird wegen der allgemeinen Erhöhung der Siedlungsabstände im Norden, Osten, Süden und Westen verkleinert. Richtfunkstrecken können durch Windenergieanlagen in ihrer Funktionsfähigkeit beeinträchtigt werden. Schutzbereiche um Richtfunktrassen sind zumeist kleinräumig und daher im regionalplanerischen Maßstab (1: 100.000) nicht darstellbar. Durch geringe Standortverschiebungen können in der Regel Beeinträchtigungen vermieden werden, so dass der überwiegende Teil des VRG weiterhin für WEA nutzbar ist. Die Detailprüfung und die Klärung der Vereinbarkeit erfolgt im Zuge des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Entsprechende Hinweise werden im Standortbogen ergänzt. Im Standortbogen wird ergänzt, dass es im Einzelfall auf Grund militärischer Belange im Genehmigungsverfahren zu Einschränkungen und Begrenzungen der zulässigen Bauhöhen kommen kann. Es werden die konkreten Hinweise aufgenommen. Die Hinweise zum Umgang mit Betriebsbereichen von Anlagen in denen gefährliche Stoffe oberhalb bestimmter Mengenschwellen vorhanden sind (nach § 3 Abs. 5a BImSchG) werden zur Kenntnis genommen. Es wird auf das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren verwiesen. Zudem rückt die Reduzierung des VRG auch weiter vom Standort der benannten Anlage nach § 3 Abs. 5a BImSchG ab. Es wird dennoch ein Hinweis im Standortbogen ergänzt. Die bekannten Fledermausvorkommen wurden von den Naturschutzbehörden und Naturschutzverbänden im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung sowie im Beteiligungsverfahren nach Art. 16 BayLplG vorgetragen und werden, soweit auf Ebene der Regionalplanung möglich, den rechtlichen Vorgaben entsprechend berücksichtigt. In der Fortschreibung des Regionalplans zur Windenergie werden sowohl im Um-

Biogasanlagen sollen gemäß Nr. 2.5.3 der TRAS 120 zu Windenergieanlagen einen Schutzabstand entsprechend der dreifachen Nabenhöhe der Windkraftanlage einhalten. Soweit die Windkraftanlage über Einrichtungen zur automatischen Abschaltung bei unzulässigen Windgeschwindigkeiten und bei Vereisung verfügt und Sicherungen gegen Trümmerwurf vorhanden sind, kann dieser Abstand auf die Gesamthöhe der Windkraftanlage (= Nabenhöhe + halber Rotordurchmesser) reduziert werden. Im Umkehrschluss gehen wir nach vorläufiger Einschätzung davon aus, dass der Realisierung von Windkraftanlagen bei den gegebenen Abstandsverhältnissen und ggf. unter Berücksichtigung entsprechender Sicherungsmaßnahmen jedenfalls keine grundlegenden Planungshindernisse entgegen stehen.	weltbericht als auch in der Begründung Hinweise zu Fledermausvorkommen und die etwaige Notwendigkeit von Vermeidungsmaßnahmen hingewiesen. Verbindliche Vorgaben zu Abschaltalgorithmen sind erst auf der Ebene des Immissionschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens möglich. Daneben hat im Laufe des Verfahrens der von den Naturschutzbehörden gelieferten Informationen zu Wochenstuben von Fledermäusen - falls dies mit Blick auf planerischen Überlegungen auf Ebene der Regionalplanung umsetzbar war - zur Anpassung des Entwurfs (Verkleinerung bzw. Zuschneiden von Vorranggebieten) geführt. Weitere Änderungen am Entwurf sind daher nicht veranlasst.
Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Regensburg-Schwandorf vom 28.10.24 bei dem überlagerten Erholungswald handelt es sich vollständig um Erholungswald der Stufe I (hoch frequentiert) mit hoher Wertigkeit beim Walderhalt	
BAIUDbw vom 23.01.25 Diese Potentialfläche befindet sich im ZB des Militärflugplatzes Grafenwöhr. Die Potentialfläche kommt generell für die Planung von Windenergieanlagen in Frage. Zuständigkeitsbereich (ZB) Militärflugplatz Grafenwöhr: Im Zuständigkeitsbereich des Flugplatzes gelten Höhenbeschränkungen. WEA die diese Höhenbeschränkungen überschreiten werden abgelehnt. Sollten die WEA die Höhenbeschränkungen einhalten, so kann Ihnen zugestimmt werden. Ferner kann es, aufgrund der Radaranlage am Flugplatz zu Auflagen (z.B. die Auflage einer sog. „bedarfsgerechten Steuerung“ kommen). Genauer kann die Bundeswehr sich hierzu erst in konkreten Genehmigungsverfahren äußern. Ergänzende Stellungnahme vom 14.03.2025: Die maximale Bauhöhe, bedingt durch den 8km-Puffer des MVA Sektor S 1 des Flugplatzes Grafenwöhr, beträgt 766 m über NHN. Zudem liegt die Fläche innerhalb der Verfahrensräume von Instrumentenflugverfahren.	
Landesbund für Vogel- und Naturschutz in Bayern e.V. (LBV) vom 29.10.24 Ablehnung Nachweis Fransenfledermaus in geplantem VRG; Nachweise Großes Mausohr und Braunes Langohr in Pirk; VNP Wald teilw.	

Verein für Landschaftspflege, Artenschutz & Biodiversität e. V. vom 30.10.24 Fledermäuse: Die nachfolgend geplanten Vorranggebiete weisen nach unseren Kenntnissen eine hohe Anzahl an gefährdeten und streng geschützten Fledermausarten auf. Es kommen bspw. Mausohr, Zwergfledermäuse, Rauhaut, Langohr, Fransenfledermaus, Nordfledermaus und andere Arten vor. Die Gebiete sollten vor einer Ausweisung im Regionalplan einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) unterzogen werden.	
VRG NEW 20 "nördlich Penzenreuth"	
Amt für Ländliche Entwicklung Oberpfalz vom 24.10.24 Flurbereinigung: In diesem Überschneidungsgebiet läuft ein Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz bzw. ist die Anordnung derartiger Verfahren geplant. Es wird hingewiesen, dass die Ausweisung von Vorranggebieten in diesen Bereichen Einfluss auf die Durchführung von eigentums- und landschaftsgestaltenden Maßnahmen der bestehenden bzw. zu bildenden Teilnehmergeinschaften (Körperschaften des öffentlichen Rechts) hat. Insbesondere wirken sich die bestehenden und neuen Vorranggebiete auf die wertbestimmenden Eigenschaften der betroffenen Flächen und auch auf ggf. direkt oder indirekt folgenden Maßnahmen zu gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen der Teilnehmergeinschaften aus. In der Regel werden die Teilnehmergeinschaften, bzw. das ALE Oberpfalz bei der konkreten Planung der Windkraftanlagen bzw. -parks als Träger öffentlicher Belange beteiligt, was für die Erreichung der Verfahrensziele nach dem FlurbG unabdingbar ist.	Reduzierung des VRG/Ergänzung des Umweltberichts Die vorgebrachten Einwendungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Das VRG wird wegen der allgemeinen Erhöhung der Siedlungsabstände im Norden und Südwesten verkleinert. Durch eine weitere Reduzierung im Südosten können die Quartiere kollisionsgefährdeter Fledermäuse ausgenommen und die Betroffenheit von Moorböden verringert werden. Die Hinweise zum Flurbereinigungsverfahren werden zur Kenntnis genommen, eine Berücksichtigung der vorgebrachten Belange im Genehmigungsverfahren ist sichergestellt. Eine Änderung am Entwurf ist daher nicht veranlasst. Der Hinweis auf das Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz wird im Standortbogen ergänzt.
Höhere Naturschutzbehörde, ROP vom 22.10.24 Von den in der Region 6 vorgeschlagenen 195 Vorranggebieten werden noch 24 Gebiete aus Gründen des Artenschutzes als sehr negativ bewertet. Diese Einstufung kommt vor allem aufgrund von Überschneidungen mit Prüfradien um (bedeutende) Quartiere kollisionsgefährdeter Fledermäusen zustande. Es handelt sich dabei um die Flächen AS 22, AS 26, AS 42, AS 43, AS 45/1, AS 45/2, NEW 12, NEW 20, NEW 35, NEW 59, NEW 60, SAD 16, SAD 17, SAD 21, SAD 24, SAD 39, SAD 40, SAD 41, SAD 58, TIR 2, TIR 14, TIR 29, AM 1. Wir fordern, dass diese Flächen als Vorranggebiete entfallen bzw. entsprechend angepasst/ zu geschnitten werden. Präzisierung vom 20.12.2024: Betroffen sind: AS 22, AS 26, AS 42, NEW 12, NEW 20, NEW 35, NEW 59, NEW 60, SAD 17, SAD 21, SAD 24, SAD 39, SAD 40, SAD 41, TIR 14, AM 1	Im Standortbogen wird ergänzt, dass es im Einzelfall auf Grund militärischer Belange im Genehmigungsverfahren zu Einschränkungen und Begrenzungen der zulässigen Bauhöhen kommen kann. Es werden die konkreten Hinweise aufgenommen. Die bekannten Fledermausvorkommen wurden von den Naturschutzbehörden und Naturschutzverbänden im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung sowie im Beteiligungsverfahren nach Art. 16 BayLplG vorgetragen und werden, soweit auf Ebene der Regionalplanung möglich, den rechtlichen Vorgaben entsprechend berücksichtigt. In der Fortschreibung des Regionalplans zur Windenergie werden sowohl im Um-

BAIUDbw vom 23.01.25 Diese Potentialfläche befindet sich im ZB des Militärflugplatzes Grafenwöhr. Auch befindet sie sich im Interessengebiet des TrÜBPI Grafenwöhr. Die Potentialfläche kommt generell für die Planung von Windenergieanlagen in Frage. Zuständigkeitsbereich (ZB) Militärflugplatz Grafenwöhr: Im Zuständigkeitsbereich des Flugplatzes gelten Höhenbeschränkungen. WEA die diese Höhenbeschränkungen überschreiten werden abgelehnt. Sollten die WEA die Höhenbeschränkungen einhalten, so kann Ihnen zugestimmt werden. Ferner kann es, aufgrund der Radaranlage am Flugplatz zu Auflagen (z.B. die Auflage einer sog. „bedarfsgerechten Steuerung“ kommen). Genauer kann die Bundeswehr sich hierzu erst in konkreten Genehmigungsverfahren äußern. Interessengebiet Truppenübungsplätze (TrÜbPI) Hohenfels und Grafenwöhr: Hier kann es in den Genehmigungsverfahren zur Planung von WEA zu Höhenbeschränkungen, sonstigen Auflagen oder zu Ablehnungen von WEA kommen. Genauer kann die Bundeswehr sich hierzu erst in konkreten Genehmigungsverfahren äußern. Ergänzende Stellungnahme vom 14.03.2025: Die maximale Bauhöhe, bedingt durch den 8km-Puffer des MVA Sektor S 1 des Flugplatzes Grafenwöhr, beträgt 766 m über NHN.	weltbericht als auch in der Begründung Hinweise zu Fledermausvorkommen und die etwaige Notwendigkeit von Vermeidungsmaßnahmen hingewiesen. Verbindliche Vorgaben zu Abschaltalgorithmen sind erst auf der Ebene des Immissionschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens möglich. Daneben hat im Laufe des Verfahrens der von den Naturschutzbehörden gelieferten Informationen zu Wochenstuben von Fledermäusen - falls dies mit Blick auf planerischen Überlegungen auf Ebene der Regionalplanung umsetzbar war - zur Anpassung des Entwurfs (Verkleinerung bzw. Zuschneiden von Vorranggebieten) geführt. Weitere Änderungen am Entwurf sind daher nicht veranlasst. Im Hinblick auf die angesprochene Nähe zu einem Naturschutz- bzw. FFH-Gebiet verweisen wir auf den mit der höheren Naturschutzbehörde abgestimmten rechtlichen Rahmen zum Arten- und Naturschutz, der - soweit auf Ebene der Regionalplanung gerechtfertigt - vollumfänglich berücksichtigt wird (siehe Kriterienkatalog sowie die Stellungnahme der Regierung der Oberpfalz vom 28.10.2024). Darüberhinausgehende Betroffenheiten sind gegebenenfalls bei den konkreten WEA Vorhaben auf der nachgelagerten Ebene des immissionschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens zu behandeln.
Landesbund für Vogel- und Naturschutz in Bayern e.V. (LBV) vom 29.10.24 Ablehnung Sommerquartiere der Zwergfledermaus, Nachweise der Fransen- und Großen Bartfledermaus im südöstlichen Bereich; durch Baumaßnahmen könnten Quartierbäume zerstört werden; in Penzenreuth selbst Nachweise unbestimmter Arten; Nachweise der Wasser-, Fransen-, Zwerg- und Großer Bartfledermaus; unmittelbar angrenzend NSG „Vogelfreistätte Großer Rußweiher“ (deckungsgleich mit Teilfläche FFH-Gebiet „Heidenaab, Creussenaue und Weihergebiet nordwestlich Eschenbach“) => erhebliche Auswirkung auf Erhaltungszustand möglich; vorgeschlagenes Schutzgebiet im Regionalplan	
Verein für Landschaftspflege, Artenschutz & Biodiversität e. V. vom 30.10.24 Fledermäuse: Die nachfolgend geplanten Vorranggebiete weisen nach unseren Kenntnissen eine hohe Anzahl an gefährdeten und streng geschützten Fledermausarten auf. Es kommen bspw. Mausohr, Zwergfledermäuse, Rauhaut, Langohr, Fransenfledermaus, Nordfledermaus und andere Arten vor. Die Gebiete sollten vor einer Ausweisung im Regionalplan einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) unterzogen werden.	

VRG NEW 21 "westlich Kleinschwand"	
BAIUDbw vom 23.01.25 Diese Potentialfläche befindet sich teilweise im ZB des militärischen Flugverkehrs. Die Potentialfläche kommt somit generell für die Planung von Windenergieanlagen in Frage. Zuständigkeitsbereich (ZB) militärischer Flugverkehr: Im Zuständigkeitsbereich des Flugplatzes gelten Höhenbeschränkungen. WEA die diese Höhenbeschränkungen überschreiten werden abgelehnt. Sollten die WEA die Höhenbeschränkungen einhalten, so kann Ihnen zugestimmt werden. Genauer kann die Bundeswehr sich hierzu erst in konkreten Genehmigungsverfahren äußern. Ergänzende Stellungnahme vom 14.03.2025: Die maximale Bauhöhe, bedingt durch den MVA Sektor S 6 des Flugplatzes Grafenwöhr, beträgt 1224 m über NHN. Zudem liegt die Fläche innerhalb der Verfahrensräume von Instrumentenflugverfahren daher könnte die Bauhöhe an einzelnen Punkten aufgrund der Instrumentenflugverfahren niedriger sein. Dies kann jedoch erst in den anschließenden Genehmigungsverfahren beurteilt werden.	Reduzierung des VRG/Ergänzung des Umweltberichts Die vorgebrachten Einwendungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Das VRG wird auf den Umfang der ausgewiesenen Konzentrationszone der Gemeinde Tannesberg verringert. Durch die bereits stattfindende Projektierung von Windenergieanlagen im Bereich der Konzentrationszone ist aktuell nicht zu erwarten, dass durch die Erweiterung des VRG im Westen weitere Windenergieanlagen realisiert würden. Somit kann das übertragende öffentliche Interesse der erneuerbaren Energien gemäß § 2 EEG der Reduzierung nicht entgegeng gehalten werden. Des Weiteren wird darauf verwiesen, dass die Regionalplanfortschreibung mit einem gewissen Prozesscharakter auf den Weg gebracht wurde. Dazu wurden auch neben den kommunalen Vorschlägen zahlreiche Pufferflächen von planerischer Seite ergänzt, um im Laufe des Verfahrens, durch die im Beteiligungsverfahren gewonnenen Erkenntnissen, eine Abschiebung vornehmen zu können und trotzdem die notwendigen Flächenziele (gem. § 3 Abs. 1 WindBG Anlage i.V.m. LEP 6.2.2 (Z)) erfüllen zu können.
Gemeinde Tannesberg vom 10.10.24 Regionalplanentwurf sieht massive Vergrößerung des Bereichs vor, welcher im gültigen Teilflächennutzungsplan "Windenergie" im Umfeld der Ortschaften Großenschwand, Kleinschwand, Voitsberg und Wopenried, vorgesehen ist. Gemeinde hat durch Flächennutzungsplan frühzeitig Maßnahmen zur Förderung und Lenkung des Ausbaus der Windenergie getroffen, somit konnte auch Ausschlusswirkung im sonstigen Außenbereich erreicht werden. Konzentrationszone im sachlichen Teilflächennutzungsplan mit 93,2 ha entspricht 2,0 % der Gemeindefläche. Bedauerlicherweise haben im LK NEW nur noch Waidhaus und Leuchtenberg von diesem Steuerungsinstrument Gebrauch gemacht. Gem. Wind-an-Land-Gesetz und Flächenbeitragswerten im Windenergieflächenbedarfsgesetz, sollen bis Ende 2027 1,1 % und bis Ende 2032 1,8 % der Landesfläche Bayerns ausgewiesen werden. Tannesberg hat somit seinen Beitrag zur Erreichung des Flächenbeitragswertes von 1,8 % mehr als geleistet. Es liegt vielmehr Überschreitung der Zielvorgabe von mehr als 10 % vor, die nunmehr anderer Gemeinde zugerechnet werden kann, der die Erreichung des o.g. Wertes nicht möglich ist. Für Fall, dass nun weitere Flächen durch Planungsverband festgesetzt würden, würde die von Gemeinde gewünschte und mit erheblichen Mitteln betriebenen Steuerung der Windenergienutzung ad absurdum geführt. Gemeinderat befasste sich mit Vorschlag des RPV, der Erweiterung der bestehenden Konzentrationszone auf ca. 124 ha (was Steigerung von ca. 1/3 der ursprünglichen Fläche bedeuten würde) in Sitzung am 07.10.2024. Beratung kam zu Ergebnis, Vorschlag des RPV vollumfänglich abzulehnen. Markt habe bereits mehr als	Im Standortbogen wird ergänzt, dass es im Einzelfall auf Grund militärischer Belange im Genehmigungsverfahren zu Einschränkungen und Begrenzungen der zulässigen Bauhöhen kommen kann. Es werden die konkreten Hinweise aufgenommen. Die bekannten Fledermausvorkommen wurden von den Naturschutzbehörden und Naturschutzverbänden im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung sowie im Beteiligungsverfahren nach Art. 16 BayLplG vorgetragen und werden, soweit auf Ebene der Regionalplanung möglich, den rechtlichen Vorgaben entsprechend berücksichtigt. In der Fortschreibung des Regionalplans zur Windenergie werden sowohl im Um-

die für 2032 geforderten 1,8 % seiner Gemeindefläche für Windenergienutzung zugänglich gemacht, Flächenausweisung fand mit überwältigender Zustimmung der Bevölkerung statt. Weitere Festsetzung "über Köpfe der Bevölkerung und seiner Vertreter im Gemeinderat hinweg" fände wenig bis gar keine Zustimmung und über im schlimmsten Fall gesamte Überzeugungsarbeit zunichtemachen.

Oberstes Ziel bei Umsetzung der Windenergiefläche war, Bürger der betroffenen Ortschaften nicht Übergebühr zu beeinträchtigen. Vorgeschlagene Ausweitung der Fläche würde Bürger der o.g. Ortschaften massiv mehrbelasten. Überzeugung, dass Energiewende nur im Zusammenwirken aller beteiligten Stellen erreicht werden kann, Tannesberg habe Beitrag frühzeitig mehr als erfüllt. Gemeinde zeigte sich solidarisch mit den Gemeinden, auf deren Gebiet Windenergienutzung nur sehr eingeschränkt möglich sei. Es bedarf daher ebenso großer Anstrengung aller Gemeinden im Planungsgebiet, um Flächenziel vollumfassend und fristgerecht zu erreichen.

Bleibt festzuhalten, dass derartigem übermäßigen Eingriff in gemeindliche Planungshoheit nicht zugestimmt wird und solcher auch nicht widerstandslos hingenommen werden würde. Verweis auf § 2 ROG, wonach Raumordnung/Regionalplanung räumliche und strukturelle Ungleichgewichte zwischen Regionen auszugleichen hat und nicht verschärfen sollte. Planung spiegle dies aus Sicht der Gemeinde nicht wieder.

Anmerkung, dass Gemeinde von Investoren/Projektentwicklern auf zusätzliche Fläche hingewiesen wurde. Hinweis vorab von Behörde wäre wünschenswert gewesen.

Tannesberg verlangt daher, derzeitigen Entwurf dahingehend abzuändern, dass sich Windenergienutzung auf bereits ausgewiesenes Gebiet beschränkt.

Landesbund für Vogel- und Naturschutz in Bayern e.V. (LBV) vom 29.10.24

Ablehnung

rühre Uhu-Brut am Hang zwischen geplantem VRG NEW 21 und Fluss Pfreimd (Aktualität prüfen!); Nachweise Mopsfledermaus, Großes Mausohr, Langohrfledermaus und Fledermäuse unbestimmter Arten in Klein- schwand; bedeutendes Vorkommen der Zweifarbfledermaus in Reisach; Nachweis Großes Mausohr und Fledermäuse unbestimmter Arten in Großschwand; VNP Wiese; Biotopflächen südlicher Teilbereich; Nähe FFH-Gebiet „Pfreimd- und Kainzbachtal“

Verein für Landschaftspflege, Artenschutz & Biodiversität e. V. vom 30.10.24

Fledermäuse:

Die nachfolgend geplanten Vorranggebiete weisen nach unseren Kenntnissen eine hohe Anzahl an gefährdeten und streng geschützten Fledermausarten auf. Es kommen bspw. Mausohr, Zwergfledermäuse, Rauhaut, Langohr, Fransenfledermaus, Nordfledermaus und andere Arten vor. Die Gebiete sollten vor einer Ausweisung im Regionalplan einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) unterzogen werden.

weltbericht als auch in der Begründung Hinweise zu Fledermausvorkommen und die etwaige Notwendigkeit von Vermeidungsmaßnahmen hingewiesen. Verbindliche Vorgaben zu Abschaltalgorithmen sind erst auf der Ebene des Immissionschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens möglich.

Daneben hat im Laufe des Verfahrens der von den Naturschutzbehörden gelieferten Informationen zu Wochenstuben von Fledermäusen - falls dies mit Blick auf planerischen Überlegungen auf Ebene der Regionalplanung umsetzbar war - zur Anpassung des Entwurfs (Verkleinerung bzw. Zuschneiden von Vorranggebieten) geführt. Weitere Änderungen am Entwurf sind daher nicht veranlasst.

Im Hinblick auf die angesprochene Nähe zu einem Naturschutz- bzw. FFH-Gebiet verweisen wir auf den mit der höheren Naturschutzbehörde abgestimmten rechtlichen Rahmen zum Arten- und Naturschutz, der - soweit auf Ebene der Regionalplanung gerechtfertigt - vollumfänglich berücksichtigt wird (siehe Kriterienkatalog sowie die Stellungnahme der Regierung der Oberpfalz vom 28.10.2024). Darüberhinausgehende Betroffenheiten sind gegebenenfalls bei den konkreten WEA Vorhaben auf der nachgelagerten Ebene des immissionschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens zu behandeln.

VRG NEW 22 "östlich Kaimling"	
Telefonica Germany vom 13.08.24 Betroffenheit einer Richtfunkverbindung; Masten, Rotoren, Baukräne und sonstige Konstruktionen dürfen nicht in Richtfunktrassen ragen und müssen horizontalen Schutzkorridor zur Mittellinie der Richtfunkstrahlen von mind. +/- 30m und einen vertikalen Schutzabstand zur Mittellinie von +/- 15m einhalten.	
BAIUDbw vom 23.01.25 Diese Potentialfläche befindet sich im ZB des militärischen Flugverkehrs. Die Potentialfläche kommt somit generell für die Planung von Windenergieanlagen in Frage. Zuständigkeitsbereich (ZB) militärischer Flugverkehr: Im Zuständigkeitsbereich des Flugplatzes gelten Höhenbeschränkungen. WEA die diese Höhenbeschränkungen überschreiten werden abgelehnt. Sollten die WEA die Höhenbeschränkungen einhalten, so kann Ihnen zugestimmt werden. Genauer kann die Bundeswehr sich hierzu erst in konkreten Genehmigungsverfahren äußern.	
Markt Leuchtenberg vom 11.10.24 Aus der Plandarstellung ist zu entnehmen, dass der vorliegende Entwurf eine zusätzliche Fläche für die Nutzung von Windenergie im Norden von Leuchtenberg vorsieht. Der Markt Leuchtenberg hat mittels gültigen sachlichen Teilflächennutzungsplans „Windenergie“ einen Bereich im unmittelbaren Umfeld der Ortschaft Lückenrieth für die Nutzung von Windenergie ausgewiesen. Die Marktgemeinde Leuchtenberg hat bereits frühzeitig Initiative im Hinblick auf die Förderung erneuerbarer Energien gezeigt und durch seine vorgenannte Flächennutzungsplanänderung Maßnahmen zur Förderung und Lenkung des Ausbaus der Windenergienutzung getroffen. Insbesondere ergriff der Markt die sich aus § 245e BauGB ergebende Möglichkeit noch bis zum 01.02.2024 das Steuerungsinstrument der Änderung des Flächennutzungsplanes mit Ausweisung einer Konzentrationszone für Windenergienutzung entsprechend einzusetzen. Somit konnte eine Ausschlusswirkung (§ 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB) im sonstigen Außenbereich des Gemeindegebietes erreicht werden. Der Markt weist eine Flächengröße von 3.236 Hektar auf. Basierend auf dem Marktgemeinderatsbeschluss vom 17.04.2023 ist die oben genannte Fläche für Windenergienutzung mit einer Gesamtgröße von 64,5 Hektar ausgewiesen worden. Die im sachlichen Teilflächennutzungsplan dargestellte Konzentrationszone (Windenergiegebiet) umfasst somit einen Anteil von 2,0 % der Marktgemeindefläche. Nach unserem Kenntnisstand wurde, neben dem Markt Leuchtenberg, bedauerlicherweise nur von den Marktgemeinden Waidhaus und Tannesberg aus dem Landkreis NEW von diesem Steuerungsinstrument Gebrauch gemacht. Der Bund hat am 20.07.2022 das Gesetz zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Wind-	Streichung des VRG Im Teilraum Vohenstrauß/ Leuchtenberg/ Irchenrieth/ Pirk befinden sich im Entwurf zahlreiche VRG Windenergie. Es wird darauf verwiesen, dass die Regionalplanfortschreibung mit einem gewissen Prozesscharakter auf den Weg gebracht wurde. Dazu wurden auch neben den kommunalen Vorschlägen zahlreiche Pufferflächen von planerischer Seite ergänzt, um im Laufe des Verfahrens, durch die im Beteiligungsverfahren gewonnenen Erkenntnisse, eine Abschtichung vornehmen zu können und trotzdem die notwendigen Flächenziele (gem. § 3 Abs. 1 WindBG Anlage i.V.m. LEP 6.2.2 (Z)) in einem schrittweisen Vorgehen erfüllen zu können. Im Hinblick auf das überragende öffentliche Interesse an den erneuerbaren Energien (gem. § 2 EEG) wird folglich geltend gemacht, dass mit dem aktuellen Entwurf das unter 6.2.2 LEP festgesetzte Teilflächenziel von 1,1% der Regionsfläche erreicht und sogar deutlich übertroffen wird. Um den Teilraum und insbesondere die beiden am stärksten belegten Kommunen Vohenstrauß und Leuchtenberg zu entlasten, erfolgt daher die Streichung des VRG NEW 22. Dabei wirkt sich besonderes auch die Erweiterung der beiden VRG NEW 14 und NEW 34 auf die Abwägungsentscheidung aus, das VRG NEW 22 zu streichen. Daher wird auf die Planungshoheit des Regionalen Planungsverbandes verwiesen und auf das Ansinnen eine insgesamt möglichst ausgewogene Gebietskulisse zu entwickeln. Das Bestreben nach einer ausgewogenen Planung stützt sich auf Artikel 5 Satz 2 BayLPIG, wonach der Leitmaßstab der Landesplanung eine nachhaltige Raumentwicklung ist, die die wirtschaftlichen, ökologischen und sozialen Belange des Raums in Einklang bringt und zu einer dauerhaften, großräumig ausgewogenen Ordnung führt. Durch die Streichung des VRG NEW 22 können mögliche

energieanlagen an Land beschlossen. Durch dieses Gesetz soll der Ausbau der Windenergie an Land beschleunigt werden. Als Teil des Wind-an-Land-Gesetzes sieht das Windenergieflächenbedarfsge- setz (WindBG) Flächenbeitragswerte vor, die bis Ende des Jahres 2027 1,1 % und bis Ende des Jahres 2032 1,8 % der Landesfläche Bayern umfassen soll.

Es ist somit festzuhalten, dass der Markt Leuchtenberg seinen Beitrag zur Erreichung des Flächen- beitragswertes von 1,8 % (zu erreichen bis Ende 2032) mehr als geleistet hat. Es liegt vielmehr eine Über- schreitung dieser Zielvorgabe von mehr als 10 % vor, die nunmehr einer anderen Gemeinde zu- gerech- net werden kann, der die Erreichung des vorgenannten Wertes nicht möglich ist.

Für den Fall, dass nun, trotz des massiven personellen wie auch finanziellen Einsatzes, welcher die Marktgemeinde Leuchtenberg zur fristgerechten Festsetzung des sachlichen Teilflächennutzungs- plans „Windenergie“ aufgewendet hat, weitere Flächen innerhalb der Marktgemeinde durch den Regionalen Pla- nungsverband festgesetzt würden, würde die von der Marktgemeinde gewünschte und mit erheblichen Mitteln betriebene Steuerung der Windenergienutzung auf Gemeindegebiet ad ab- surdum geführt.

Der Marktgemeinderat befasste sich nunmehr in seiner Sitzung am 10.10.2024 mit dem Vorschlag des Regionalen Planungsverbandes Oberpfalz Nord, mit dem hauptsächlichen Inhalt, der Schaffung einer wei- teren Fläche zur Windenergienutzung. Die Umsetzung dieser Planung würde dazu führen, dass der Markt dann ca. 127 ha anstatt der bisher ausgewiesenen Fläche von 64,5 ha (kommt einer Steigerung von ca. 100 % zur ursprünglichen Fläche gleich) zur Nutzung von Windenergie zur Verfü- gung stellen würde.

Nach eingehender Beratung kamen die Gremiumsmitglieder einstimmig überein, den Vorschlag des Regi- onalen Planungsverbandes auf Erweiterung der Konzentrationszone Windenergie in der Markt- gemeinde Leuchtenberg vollumfänglich abzulehnen. Der Markt habe bereits jetzt mit 2,0 % der Gemeindefläche mehr als die für das Jahr 2032 geforderten 1,8 % seiner Gemeindefläche für die Wind- energienutzung zugänglich gemacht. Diese Flächenausweisung fand mit großer Zustimmung der Bevölkerung statt. Eine nun weitere Festsetzung, quasi „über die Köpfe der Bevölkerung und seiner Vertreter im Gemeinderat“ hinweg, fände nur wenig bis gar keine Zustimmung mehr bei den beiden vorgenannten Gruppen und würde im schlimmsten Fall die gesamte Überzeugungsarbeit, die von Seiten des Marktes gegenüber sei- nen Bürgern geleistet wurde, zunichtemachen!

Der Markt Leuchtenberg verlangt daher den derzeitigen Entwurf dahingehend abzuändern, dass, wie von der Marktgemeinde gewünscht und so auch umgesetzt wurde, sich die Windenergienutzung auf das be- reits ausgewiesene Gebiet beschränkt.

Beeinträchtigungen auf Genehmigungsebene auf Grund der im Norden überlagerten Gasleitung vermieden werden. Zudem kommt es zu einer Schonung von Waldbeständen und Moorböden. Außerdem wird der Funktion als Naherholungsgebiet und des Fernwanderweges Goldsteig Rechnung getragen.

Die weiteren vorgebrachten Belange und Hinweise werden zur Kenntnis genommen, sind durch die Streichung jedoch nicht mehr relevant bzw. ebenfalls berücksichtigt.

Stadt Vohenstrauß vom 14.10.2024

11.10.2024

Einwände

Mit der Ausweisung der Flächen NEW 14 und NEW 34 werden bereits rund 2,00 % des Stadtgebiets als Windvorrangflächen ausgewiesen und mit einem Windpark versehen. Zusammen mit der Fläche NEW 22 würden 4,00 % des Stadtgebiets als Windvorrangfläche ausgewiesen werden. Dies wird als eine unverhältnismäßige Belastung für die Bevölkerung erachtet und widerspricht § 2 Abs. 2 Nr. 1 ROG (Raumordnungsgesetz), wonach auf einen „Ausgleich räumlicher und struktureller Ungleichgewichte“ hinzuwirken ist.

Das Stadtgebiet Vohenstrauß als ländlicher und strukturschwacher Raum besticht durch seinen Naturraum und die Naherholungsmöglichkeiten. Künftige Herausforderungen, die aus dem demographischen Wandel erwachsen, bekämpft die Stadt seit Jahren durch Förderung von Naturraum, Naherholungsmöglichkeiten, Freizeit- sowie Kulturangeboten. Diese Bemühungen würden durch die Ausweisung der Fläche NEW 22 torpediert und damit auch die Forderungen gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 2 ROG: Künftige vielfältige Aufgaben für die Gesellschaft können durch eingeschränkte Naherholung und ein beeinträchtigtes Landschaftserlebnis eben nicht erfüllt werden, da dies das Hauptkapital des Stadtgebiets ist. Unter anderem befindet sich in unmittelbarer Nähe des Gebietes NEW 22 auch ein Modellflugplatz sowie ein Gleitschirmflugplatz. Die Flächen des Waldgebietes Elm, der als NEW 22 bezeichneten Vorrangfläche, sind ein beliebtes Ausflugs- und Naherholungsziel der Umgebung aufgrund ihrer Beschaffenheit als zusammenhängendes, weitestgehend ungestörtes Waldgebiet (vgl. auch Art. 6 Abs. 2 Nr. 7 BayLpIG - Bayerisches Landesplanungsgesetz). Zudem führt der zertifizierte Wanderweg „Goldsteig“ durch die Fläche. An die Zertifizierung ist auch der Reiz der landschaftlichen Umgebung des Weges geknüpft. Diese Punkte sind somit dringlich zu berücksichtigen.

Nach Art. 6 Abs. 2 Nr. 5 BayLpIG und § 2 Abs. 2 Nr. 4 ROG hat die Stadt Vohenstrauß bereits die Initiative ergriffen. Daher erscheint die Ausweisung der Fläche NEW 22 als nicht notwendig. Schließlich wird durch die bereits bestehenden und in Projektierung befindlichen PV-Freiflächenanlagen und fünf WEA der Strombedarf im Stadtgebiet um 550% überdeckt werden können (jährlicher Verbrauch circa 31.500 MWh, jährliche voraussichtliche Erzeugung circa 207.000 MWh erwartet).

Der Ausbau regenerativer Energieträger basiert auf der Eigeninitiative der Stadt Vohenstrauß, da die Bürgerschaft wie auch die Stadtpolitik den Ausbau Erneuerbarer Energien in entsprechendem Maße als eine wichtige Säule hin zu einer attraktiven Zukunft sehen. Es ist fraglich, ob die Bürgerschaft einen weiteren Windpark mit sieben bis zehn WEA mittragen wird.

Zusätzlich wird um eine explizite Prüfung gemäß § 8 ROG gebeten, ob die menschliche Gesundheit der Bewohnerinnen und Bewohner der Stadt Vohenstrauß und ihrer Gemeindeteile durch eine sog. „Umzingelung“ nicht gefährdet ist. Hier sind neben den Vorrangflächen auf städtischem Gemeindegebiet (NEW 22 im Westen, NEW 14 und NEW 34 im Süden) die geplanten Vorranggebiete der Nachbargemeinden zu nennen, mit den Flächen NEW 17, WEN 06 und WEN 07. Vor allem die im Regionalplanentwurf (Stand 03.06.2024) noch nicht enthaltenen aber gemeldeten Potenzialflächen der Stadt Weiden, genauer im Bereich östlich Matzlersrieth und südwestlich Trauschendorf (lt. Potenzialflächenanalyse der Stadt Weiden vom 02.08.2023, sh. Anlage). Hier besteht eine relevante Beeinträchtigung der Ortsteile Roggenstein und

Kaimling. Dem § 8 ROG wird aus Sicht der Stadt durch die Abstände zur Wohnbebauung allein nicht ausreichend Rechnung getragen. Ebenfalls wird um explizite Prüfung gebeten, ob durch die Ausweisung des Gebietes NEW 22 die Natur-Einzeldenkmäler und die in der Nähe liegenden Biotope nicht negativ beeinflusst werden. Zudem wird darauf hingewiesen, dass gemäß der „Anweisung zum Schutz von Ferngasleitungen und zu gehörigen Anlagen“ (Open Grid Europe GmbH) Punkt 5.1.6 bei der Errichtung von Windenergieanlagen Abstände bis 850 m eingehalten werden müssen. Durch die Fläche NEW 22 führt eine überörtliche Gasleitung der Open Grid Europe GmbH, welche unter diese Regelung fällt. Damit wird die Fläche NEW 22 auf Vohenstraußer Gemeindegebiet nahezu zu 100 % entfallen, da sie in den einzuhaltenden Abstandsflächen zur Ferngasleitung liegt, (sh. Anlage; Lageplan mit Verlauf der Ferngasleitung und Schutzstreifen) Wie bereits oben angeführt werden die Gebiete NEW 14 und NEW 34 als geeignet angesehen. Gegen diese Flächen werden keine Einwände erhoben. Optional wird hier eine Vergrößerung der Flächen angeboten, sofern die Fläche NEW 22 entfällt. Nachmeldung: Mit E-Mail vom 23.10.2024 übermittelte uns ein im Waldgebiet „Elm“ aktiver Jäger ein Lichtbild mit einer Fledermaus, welche es sich in seinem Hochstand gemütlich gemacht hat. Bei einem vorangehenden Telefongespräch informierte er die Stadt auch darüber, dass sich im Bereich der sog. drei „Handkreuze“ (sh. beigefügter Lageplan) immer wieder Fledermäuse bemerkbar machen.	
VSB Neue Energie Deutschland GmbH vom 29.10.24 Nach einer ersten fachlichen Restriktionsanalyse nach der Bewertungsmatrix des Planungsverbandes sowie weiteren intern vorliegenden Daten möchten wir uns stark für eine Beibehaltung des Gebietes NEW22 in der Gebietskulisse aussprechen. Es liegen keinerlei fachliche Einschränkungen vor. Auch die hausinternen Daten zu besonders schützenswerten Pflanzen und Tiervorkommen liefern keinerlei relevante Ausschlusskriterien. Viele Anwohner der angrenzenden Ortschaften stehen einer Erweiterung der Fläche positiv gegenüber und auch die Grundstückseigentümer haben in Form von schuldrechtlichen Vereinbarungen einem Windenergieprojekt innerhalb der Erweiterung zugestimmt. Erste Ertragsprognosen eines renommierten Gutachterbüros prognostizieren eine hohe Windhöflichkeit.	
Landesbund für Vogel- und Naturschutz in Bayern e.V. (LBV) vom 29.10.24 Nachweis Großes Mausohr und Langohrfledermaus in Kaimling => weitere Prüfung erforderlich! Im Bereich des geplanten VRG regelmäßige Bruten von Sperlings- und Raufußkauz; VNP Wald; A/E-Fläche betroffen; Naturdenkmal flächig	

Verein für Landschaftspflege, Artenschutz & Biodiversität e. V. vom 30.10.24 Fledermäuse: Die nachfolgend geplanten Vorranggebiete weisen nach unseren Kenntnissen eine hohe Anzahl an gefährdeten und streng geschützten Fledermausarten auf. Es kommen bspw. Mausohr, Zwergfledermäuse, Rauhaut, Langohr, Fransenfledermaus, Nordfledermaus und andere Arten vor. Die Gebiete sollten vor einer Ausweisung im Regionalplan einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) unterzogen werden.	
VRG NEW 23 "westlich Scherreuth"	
BAIUDBw vom 23.01.25 Diese Potentialfläche befindet sich teilweise im ZB des Militärflugplatzes Grafenwöhr. Die Potentialfläche kommt somit generell für die Planung von Windenergieanlagen in Frage. Zuständigkeitsbereich (ZB) Militärflugplatz Grafenwöhr: Im Zuständigkeitsbereich des Flugplatzes gelten Höhenbeschränkungen. WEA die diese Höhenbeschränkungen überschreiten werden abgelehnt. Sollten die WEA die Höhenbeschränkungen einhalten, so kann Ihnen zugestimmt werden. Ferner kann es, aufgrund der Radaranlage am Flugplatz zu Auflagen (z.B. die Auflage einer sog. „bedarfsgerechten Steuerung“ kommen). Genauer kann die Bundeswehr sich hierzu erst in konkreten Genehmigungsverfahren äußern.	Reduzierung des VRG/Ergänzung des Umweltberichts Die zum VRG vorgebrachten Einwendungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Das VRG wird wegen der allgemeinen Erhöhung der Siedlungsabstände im Süden verkleinert. Im Standortbogen wird ergänzt, dass es im Einzelfall auf Grund militärischer Belange im Genehmigungsverfahren zu Einschränkungen und Begrenzungen der zulässigen Bauhöhen kommen kann. Es werden die konkreten Hinweise aufgenommen.
VSb Neue Energie Deutschland GmbH vom 30.09.24 Auf Windischeschenbacher Gemeindegebiet, direkt innerhalb der von Ihnen vorgestellten Potentialfläche, befindet sich eine bewohnte Außenbereichsbebauung, welche bisher nicht betrachtet wurde. Es handelt sich hierbei um eine Landwirtschaft mit Wohnnutzung, die auch so vom Eigentümer des Anwesens bestätigt wurde. Die Adresse lautet: Öd 1 92670 Windischeschenbach Wir bitten Sie daher die Fläche zu verkleinern, da ansonsten eine nicht beplanbare Fläche den Flächenbeitragswerten angerechnet würde.	Die Hinweise auf eine Wohnbebauung im Außenbereich wurden überprüft und konnten nicht bestätigt werden. Bei dem genannten Anwesen Öd 1 handelt es sich gemäß Auskunft des Landratsamtes Neustadt a.d. Waldnaab nicht um ein Wohngebäude. Das Anwesen wurde daher flächenhaft berücksichtigt.
Wind 18 GmbH vom 30.10.24 Das geplante VRG NEW 03 und 23 weist gute Windverhältnisse auf. Das VRG muss im Hinblick auf Abstände zur Wohnbebauung geprüft werden. Das VRG soll gemäß dem nachfolgenden Gebietszuschnitt ausgewiesen werden (Karte in der SN, S. 41). Es stehen keine Konflikte entgegen. 3 geplante Anlagen, davon 2 in NEW 03 und 1 in NEW 23. Entspricht dem Kriterienkatalog, offen sind Nahbereiche der Horststandorte, zentrale Prüfbereiche der Horststandorte, Dichtezentren (25% und 50%) (Datengrundlage liegt der Öffentlichkeit nicht vor.	Die bekannten Fledermausvorkommen wurden von den Naturschutzbehörden und Naturschutzverbänden im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung sowie im Beteiligungsverfahren nach Art. 16 BayLplG vorgetragen und werden, soweit auf Ebene der Regionalplanung möglich, den rechtlichen Vorgaben entsprechend berücksichtigt. In der Fortschreibung des Regionalplans zur Windenergie werden sowohl im Um-

Landesbund für Vogel- und Naturschutz in Bayern e.V. (LBV) vom 29.10.24 Nachweise von Braunen Langohren westlich Scherreuth, andere Arten mglw. auch vorhanden => weitere Prüfung erforderlich!	weltbericht als auch in der Begründung Hinweise zu Fledermausvorkommen und die etwaige Notwendigkeit von Vermeidungsmaßnahmen hingewiesen. Verbindliche Vorgaben zu Abschaltalgorithmen sind erst auf der Ebene des Immissionschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens möglich. Daneben hat im Laufe des Verfahrens der von den Naturschutzbehörden gelieferten Informationen zu Wochenstuben von Fledermäusen - falls dies mit Blick auf planerischen Überlegungen auf Ebene der Regionalplanung umsetzbar war - zur Anpassung des Entwurfs (Verkleinerung bzw. Zuschneiden von Vorranggebieten) geführt. Weitere Änderungen am Entwurf sind daher nicht veranlasst.
Verein für Landschaftspflege, Artenschutz & Biodiversität e. V. vom 30.10.24 Fledermäuse: Die nachfolgend geplanten Vorranggebiete weisen nach unseren Kenntnissen eine hohe Anzahl an gefährdeten und streng geschützten Fledermausarten auf. Es kommen bspw. Mausohr, Zwergfledermäuse, Rauhaut, Langohr, Fransenfledermaus, Nordfledermaus und andere Arten vor. Die Gebiete sollten vor einer Ausweisung im Regionalplan einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) unterzogen werden.	
VRG NEW 24/1 "südlich Frankenberg"	
BAIUDbw vom 23.01.25 Diese Potentialfläche befindet sich im ZB des Militärflugplatzes Grafenwöhr. . Auch befindet sie sich im Interessengebiet des TrÜBPI Grafenwöhr. Ferner befindet sie sich im Interessengebiet der Luftverteidigungsanlage Döbraberg. Die Potentialfläche kommt generell für die Planung von Windenergieanlagen in Frage. Zuständigkeitsbereich (ZB) Militärflugplatz Grafenwöhr: Im Zuständigkeitsbereich des Flugplatzes gelten Höhenbeschränkungen. WEA die diese Höhenbeschränkungen überschreiten werden abgelehnt. Sollten die WEA die Höhenbeschränkungen einhalten, so kann Ihnen zugestimmt werden. Ferner kann es, aufgrund der Radaranlage am Flugplatz zu Auflagen (z.B. die Auflage einer sog. „bedarfsgerechten Steuerung“ kommen). Genauer kann die Bundeswehr sich hierzu erst in konkreten Genehmigungsverfahren äußern. Interessengebiet Truppenübungsplätze (TrÜbPI) Hohenfels und Grafenwöhr: Hier kann es in den Genehmigungsverfahren zur Planung von WEA zu Höhenbeschränkungen, sonstigen Auflagen oder zu Ablehnungen von WEA kommen. Genauer kann die Bundeswehr sich hierzu erst in konkreten Genehmigungsverfahren äußern. Luftverteidigungsradaranlage Döbraberg:	Reduzierung des VRG/Ergänzung des Umweltberichts Die zum VRG vorgebrachten Einwendungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Das VRG wird wegen der allgemeinen Erhöhung der Siedlungsabstände und der Anpassung der Abstände zu den Verkehrsflächen im Osten und Süden verkleinert. Im Standortbogen wird ergänzt, dass es im Einzelfall auf Grund militärischer Belange im Genehmigungsverfahren zu Einschränkungen und Begrenzungen der zulässigen Bauhöhen kommen kann. Es werden die konkreten Hinweise aufgenommen. Die bekannten Fledermausvorkommen wurden von den Naturschutzbehörden und Naturschutzverbänden im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung sowie im Beteiligungsverfahren nach Art. 16 BayLplG vorgetragen und werden, soweit auf Ebene der Regionalplanung möglich, den rechtlichen

Hier kann es in den Genehmigungsverfahren zur Planung von WEA zu Höhenbeschränkungen, sonstigen Auflagen oder zu Ablehnungen von WEA kommen. Genauer kann die Bundeswehr sich hierzu erst in konkreten Genehmigungsverfahren äußern. Ergänzende Stellungnahme vom 14.03.2025: Die maximale Bauhöhe, bedingt durch den 8km-Puffer des MVA Sektor S 1 des Flugplatzes Grafenwöhr, beträgt 766 m über NHN. Zudem liegt die Fläche innerhalb der Verfahrensräume von Instrumentenflugverfahren.	Vorgaben entsprechend berücksichtigt. In der Fortschreibung des Regionalplans zur Windenergie werden sowohl im Umweltbericht als auch in der Begründung Hinweise zu Fledermausvorkommen und die etwaige Notwendigkeit von Vermeidungsmaßnahmen hingewiesen. Verbindliche Vorgaben zu Abschaltalgorithmen sind erst auf der Ebene des Immissionschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens möglich. Daneben hat im Laufe des Verfahrens der von den Naturschutzbehörden gelieferten Informationen zu Wochenstuben von Fledermäusen - falls dies mit Blick auf planerischen Überlegungen auf Ebene der Regionalplanung umsetzbar war - zur Anpassung des Entwurfs (Verkleinerung bzw. Zuschneiden von Vorranggebieten) geführt. Weitere Änderungen am Entwurf sind daher nicht veranlasst.
Landesbund für Vogel- und Naturschutz in Bayern e.V. (LBV) vom 29.10.24 Nachweise Braunes Langohr, Großes Mausohr und der Zwergfledermaus in Vorbach und Oberbibrach => weitere Prüfung erforderlich!; Schutzwald Lebensraum und Landschaftsbild teilw.	
Verein für Landschaftspflege, Artenschutz & Biodiversität e. V. vom 30.10.24 Fledermäuse: Die nachfolgend geplanten Vorranggebiete weisen nach unseren Kenntnissen eine hohe Anzahl an gefährdeten und streng geschützten Fledermausarten auf. Es kommen bspw. Mausohr, Zwergfledermäuse, Rauhaut, Langohr, Fransenfledermaus, Nordfledermaus und andere Arten vor. Die Gebiete sollten vor einer Ausweisung im Regionalplan einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) unterzogen werden.	Hinsichtlich der zu berücksichtigen Naturdenkmäler wird auf die Stellungnahmen des Landesamtes für Denkmalpflege verwiesen. Für die Errichtung, Veränderung oder Beseitigung von WEA ist eine denkmalschutzrechtliche Erlaubnis nur dann erforderlich, wenn sich die WEA in der Nähe von „besonders landschaftsprägenden Bau- oder Bodendenkmälern“ befinden (Art. 6 Abs. 5, Art. 7 Abs.4 Satz 3 Nr.1 und Satz 4 BayDSchG) oder wenn sie sich auf den Bestand eines Bodendenkmals auswirken kann (Art. 7 Abs. 4 Satz 3 Nr. 2 BayDSchG). Im Rahmen des Ausbaus der Windenergie in Bayern wurde gezielt eine Liste besonders landschaftsprägender Denkmäler erstellt zu denen unter anderem auch die Altstadt Pleystein, der Rauhe Kulm, das ehem. Zisterzienser-kloster Waldsassen und die Wallfahrtskirche Hl. Dreifaltigkeit Waldsassen gehören. Die besonders landschaftsprägenden Bodendenkmal Rauher Kulm wird durch die Streichung der VRG NEW 41, NEW 42 und NEW 43 entsprechend geschützt. Eine weitere Änderung des Entwurfs ist daher nicht veranlasst.
Bayerischer Landesverein für Heimatpflege vom 31.10.24 Der Rauhe Kulm gehört, aufgrund seiner exponierten Lage, zweifelsohne zu den herausragendsten Landmarken der Region-Oberpfalz-Nord. Er beherrscht die umgebende Landschaft. Mit dem Berg bzw. steilen Basaltkegel handelt es sich um einen rund 25 Millionen Jahre alten Vulkan, der nie zum Ausbruch kam. Sein im Inneren erstarrtes Magma wurde im Laufe der Jahre durch Erosion freigelegt, bis die heutige Formation entstand. Bereits 1949 wurde er als Naturdenkmal geschützt. Der Rauhe Kulm ist nicht nur ein überaus bedeutendes Geotop und Naturdenkmal, sondern auch kulturgeschichtlich überaus wertvoll und Identität stiftend. Er wurde in der Bronzezeit bis in das Mittelalter hinein besiedelt, befestigt und mit einer Burganlage bebaut. Grundsätzlich abzulehnen sind die geplanten Vorranggebiete für Windkraft NEW 40, NEW 41, NEW 42 und NEW 43, da sie in unmittelbarer Nähe (NEW 41) bzw. im engeren Nahbereich von bis zu 3 bzw. 5 km Entfernung liegen und damit den Rauhen Kulm bedrängen, das Landschaftsbild und die Eigenart der Kulturlandschaft erheblich beeinträchtigen. Auch die weiter entfernt liegenden Windkraftstandorte wie z.B. NEW 24/1, NEW 24/2 oder TIR 07/01, TIR 07/2 und NEW 47 sind kritisch zu hinterfragen.	

Regionaler Planungsverband Oberfranken-Ost vom 18.12.24 Aus regionalplanerischer Sicht bestehen gegen das geplante VRG 24/1 und 24/2 westlich Kleinschwand keine Einwände.	
VRG NEW 24/2 "nördlich Vorbach"	
Bayerisches Landesamt für Umwelt vom 22.10.24 Messstelle Vorbach, Grundnetz (exakte Lage siehe Tabelle 1 SN) Auf den im Wasserrecht verankerten besonderen Schutz der Landesmessstellen durch Art. 62 Abs. 2 BayWG wird verwiesen. Im Besonderen geht es um den Schutz des Bauwerks vor Ort im Gelände als auch im Umfeld vorgesehene Tätigkeiten im Grundwasser mit Auswirkungen auf die erfassten Messdaten. Weitere Regelungen, insbesondere Datenbeschaffungen, die Überprüfung und Sicherung des Messstellenbestandes, sind in künftigen Verfahren mit dem örtlich zuständigen Wasserwirtschaftsamt zu treffen.	Reduzierung des VRG/Ergänzung im Standortbogen Die zum VRG vorgebrachten Einwendungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Das VRG wird wegen der allgemeinen Erhöhung der Siedlungsabstände und der Anpassung der Abstände zu den Verkehrsflächen im Osten und Westen verkleinert. Im Standortbogen wird ergänzt, dass es im Einzelfall auf Grund militärischer Belange im Genehmigungsverfahren zu Einschränkungen und Begrenzungen der zulässigen Bauhöhen kommen kann. Es werden die konkreten Hinweise aufgenommen. Die Hinweise auf die Messstellen des Grundnetzes werden im Standortbogen ergänzt
BAIUDbw vom 23.01.25 Diese Potentialfläche befindet sich im ZB des Militärflugplatzes Grafenwöhr. . Auch befindet sie sich im Interessengebiet des TrÜbPI Grafenwöhr. Ferner befindet sie sich im Interessengebiet der Luftverteidigungsanlage Döbraberg. Die Potentialfläche kommt generell für die Planung von Windenergieanlagen in Frage. Zuständigkeitsbereich (ZB) Militärflugplatz Grafenwöhr: Im Zuständigkeitsbereich des Flugplatzes gelten Höhenbeschränkungen. WEA die diese Höhenbeschränkungen überschreiten werden abgelehnt. Sollten die WEA die Höhenbeschränkungen einhalten, so kann Ihnen zugestimmt werden. Ferner kann es, aufgrund der Radaranlage am Flugplatz zu Auflagen (z.B. die Auflage einer sog. „bedarfsgerechten Steuerung“ kommen). Genauer kann die Bundeswehr sich hierzu erst in konkreten Genehmigungsverfahren äußern. Interessengebiet Truppenübungsplätze (TrÜbPI) Hohenfels und Grafenwöhr: Hier kann es in den Genehmigungsverfahren zur Planung von WEA zu Höhenbeschränkungen, sonstigen Auflagen oder zu Ablehnungen von WEA kommen. Genauer kann die Bundeswehr sich hierzu erst in konkreten Genehmigungsverfahren äußern. Luftverteidigungsradaranlage Döbraberg: Hier kann es in den Genehmigungsverfahren zur Planung von WEA zu Höhenbeschränkungen, sonstigen Auflagen oder zu Ablehnungen von WEA kommen. Genauer kann die Bundeswehr sich hierzu erst in konkreten Genehmigungsverfahren äußern. Ergänzende Stellungnahme vom 14.03.2025: Die maximale Bauhöhe, bedingt durch den 8km-Puffer des MVA Sektor S 1 des Flugplatzes Grafenwöhr,	Die bekannten Fledermausvorkommen wurden von den Naturschutzbehörden und Naturschutzverbänden im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung sowie im Beteiligungsverfahren nach Art. 16 BayLplG vorgetragen und werden, soweit auf Ebene der Regionalplanung möglich, den rechtlichen Vorgaben entsprechend berücksichtigt. In der Fortschreibung des Regionalplans zur Windenergie werden sowohl im Umweltbericht als auch in der Begründung Hinweise zu Fledermausvorkommen und die etwaige Notwendigkeit von Vermeidungsmaßnahmen hingewiesen. Verbindliche Vorgaben zu Abschaltalgorithmen sind erst auf der Ebene des Immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens möglich. Daneben hat im Laufe des Verfahrens der von den Naturschutzbehörden gelieferten Informationen zu Wochenstuben von Fledermäusen - falls dies mit Blick auf planerischen Überlegungen auf Ebene der Regionalplanung umsetzbar war - zur Anpassung des Entwurfs (Verkleinerung bzw. Zuschneiden von Vorranggebieten) geführt. Weitere Änderungen am Entwurf sind daher nicht veranlasst.

beträgt 766 m über NHN. Zudem liegt die Fläche innerhalb der Verfahrensräume von Instrumentenflugverfahren.	Hinsichtlich der zu berücksichtigen Naturdenkmäler wird auf die Stellungnahmen des Landesamtes für Denkmalpflege verwiesen. Für die Errichtung, Veränderung oder Beseitigung von WEA ist eine denkmalschutzrechtliche Erlaubnis nur dann erforderlich, wenn sich die WEA in der Nähe von „besonders landschaftsprägenden Bau- oder Bodendenkmälern“ befinden (Art. 6 Abs. 5, Art. 7 Abs.4 Satz 3 Nr.1 und Satz 4 BayDSchG) oder wenn sie sich auf den Bestand eines Bodendenkmals auswirken kann (Art. 7 Abs. 4 Satz 3 Nr. 2 BayDSchG). Im Rahmen des Ausbaus der Windenergie in Bayern wurde gezielt eine Liste besonders landschaftsprägender Denkmäler erstellt zu denen unter anderem auch die Altstadt Pleystein, der Rauhe Kulm, das ehem. Zisterzienserkloster Waldsassen und die Wallfahrtskirche Hl. Dreifaltigkeit Waldsassen gehören. Die besonders landschaftsprägenden Bodendenkmal Rauher Kulm wird durch die Streichung der VRG NEW 41, NEW 42 und NEW 43 entsprechend geschützt. Eine weitere Änderung des Entwurfs ist daher nicht veranlasst.
Gemeinde Speinshart vom 15.10.24 Die Gemeinde Speinshart hat keine Einwände gegen die vorgelegte Tektur des Regionalplanes Oberpfalz-Nord - „Windenergie“ bezüglich der Fläche Nr. 24/2 im Gebiet der Gemeinde Speinshart als auch im gemeindefreien Gebiet. Weiter unterstützt die Gemeinde Speinshart die Stellungnahme der Stadt Neustadt am Kulm die Vorbehaltsflächen mit den Nrn. NEW 41, 42 und 43 zu streichen. Die Sichtachse Rauher Kulm, Barbaraberg und Kloster Speinshart soll freigehalten werden.	
Landesbund für Vogel- und Naturschutz in Bayern e.V. (LBV) vom 29.10.24 Nachweise Langohrfledermaus, Großes Mausohr und Zwergfledermaus in Vorbach; Nachweis Langohren (versch. Arten) in Lämmershof => weitere Prüfung erforderlich!; Schutzwald Lebensraum und Landschaftsbild teilw.	
Verein für Landschaftspflege, Artenschutz & Biodiversität e. V. vom 30.10.24 Fledermäuse: Die nachfolgend geplanten Vorranggebiete weisen nach unseren Kenntnissen eine hohe Anzahl an gefährdeten und streng geschützten Fledermausarten auf. Es kommen bspw. Mausohr, Zwergfledermäuse, Rauhaut, Langohr, Fransenfledermaus, Nordfledermaus und andere Arten vor. Die Gebiete sollten vor einer Ausweisung im Regionalplan einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) unterzogen werden.	
Bayerischer Landesverein für Heimatpflege vom 31.10.24 Der Rauhe Kulm gehört, aufgrund seiner exponierten Lage, zweifelsohne zu den herausragendsten Landmarken der Region-Oberpfalz-Nord. Er beherrscht die umgebende Landschaft. Mit dem Berg bzw. steilen Basaltkegel handelt es sich um einen rund 25 Millionen Jahre alten Vulkan, der nie zum Ausbruch kam. Sein im Inneren erstarrtes Magma wurde im Laufe der Jahre durch Erosion freigelegt, bis die heutige Formation entstand. Bereits 1949 wurde er als Naturdenkmal geschützt. Der Rauhe Kulm ist nicht nur ein überaus bedeutendes Geotop und Naturdenkmal, sondern auch kulturgeschichtlich überaus wertvoll und Identität stiftend. Er wurde in der Bronzezeit bis in das Mittelalter hinein besiedelt, befestigt und mit einer Burganlage bebaut. Grundsätzlich abzulehnen sind die geplanten Vorranggebiete für Windkraft NEW 40, NEW 41, NEW 42 und NEW 43, da sie in unmittelbarer Nähe (NEW 41) bzw. im engeren Nahbereich von bis zu 3 bzw. 5 km Entfernung liegen und damit den Rauhen Kulm bedrängen, das Landschaftsbild und die Eigenart der Kulturlandschaft erheblich beeinträchtigen. Auch die weiter entfernt liegenden Windkraftstandorte wie z.B. NEW 24/1, NEW 24/2 oder TIR 07/01, TIR 07/2 und NEW 47 sind kritisch zu hinterfragen.	

Regionaler Planungsverband Oberfranken-Ost vom 18.12.24 Aus regionalplanerischer Sicht bestehen gegen das geplante VRG 24/1 und 24/2 westlich Kleinschwand keine Einwände.	
VRG NEW 25 „nordöstlich Buch“	
Es folgte eine Einzelfallprüfung der Lage im Dichtezentrum Kategorie I	Aufnahme als VRG Windenergie Das VRG NEW 25 kann nach einer vorläufigen Prüfung aufgenommen werden. Aufgrund der besonderen Sensibilität der Dichtezentren ist es allerdings erforderlich, dass auch innerhalb der hier als geeignet identifizierten Vorranggebiete für die jeweils betroffene Art Minderungsmaßnahmen nach Anlage 1 BNatSchG festgesetzt werden. Entsprechende Hinweise werden in den Standortbogen aufgenommen. Für eine ausführliche Darlegung des Umgangs mit Dichtezentren: siehe auch die Stellungnahme der Höheren Landesplanungsbehörde vom 28.10.2024 zum Umgang mit Dichtezentren kollisionsgefährdeter Vogelarten (Synopsis, Allgemeiner Teil, Seite 1).
VRG NEW 26	

Gemeinde Parkstein vom 23.09.2024 24.10.2024 An der Flächenmeldung für eine Ausweisung von Vorrangflächen für Windenergie vom 31.10.2022 (Eichentritt und Großer Hengst) und der Nachmeldung vom 10.03.2023 (Freiflächen-Photovoltaik) wird festgehalten. Dichtezentren für kollisionsgefährdete Vogelarten sind einer Abwägung im Rahmen eines Bauleitplanverfahrens zugänglich: Nach dem Schreiben des Landesamtes für Umweltschutzes vom 04.08.2023 ist jede Kategorie eines Dichtezentrums einer Abwägung im Einzelfall grundsätzlich zugänglich. Die Firma Anuva hatte im Jahr 2022 ihre Kartierungen nach § 45 BNatSchG durchgeführt und damit sicherlich aktuellere Daten, als die vom Landesamt für Umwelt von 2018 bis 2022 von privaten Kartierern ermittelten Sichtungen. Horst-Standorte für See- und Fischadler unterliegen der Geheimhaltung und sind zu schützen: Um die Lage der Horst-Standorte zu schützen, wurden die Daten von Fischadler und See adler auf das jeweilige TK25/4 gemittelt (TK25/4 Zentroide). Anschließend wurde diese mit einem 3,4 km Puffer versehen. Der 3,4 km Puffer wurde unserer Kenntnis nach gewählt, weil die Fläche des sich ergebenden Kreises dann der Fläche des TK 25/4 entspricht. Der sich ergebende Kreis ist als Dichtezentrum ausgewiesen worden. Der tatsächliche Horst des Seeadlers befindet sich jedoch wesentlich weiter entfernt als der gemittelte Standort (siehe Anlage)! Deshalb gab es beim Scoping-Termin bei der Unteren Naturschutzbehörde des Landratsamtes Neustadt a.d. Waldnaab keinen Hinweis auf einen Seeadlerhorst im Manteler Forst, weil die Entfernung größer als 6 km (Untersuchungsrahmen nach BNatSchG) war. Auch die Höhere Naturschutzbehörde hat in ihren Schreiben keinen zusätzlichen Horst erwähnt. Das Dichtezentrum des Fischadlers befindet sich zudem außerhalb der geplanten Windanlagen (siehe Anlage), da die nördlichste Anlage wegen militärischer Einwände nicht genehmigungsfähig ist. Wieso ausgerechnet eine Region rund um Parkstein ohne größere Wasserflächen und kleinen Waldresten um die Windparkfläche als bevorzugtes Anfluggebiet für See- und Fischadler dienen soll, entzieht sich unserer Kenntnis. Wir bitten Sie daher, die bereits am Anfang des Verfahrens vom Markt Parkstein gemeldeten Flächen für ein Vorranggebiet für Windnutzung wieder in das Programm des Planungsverbandes Oberpfalz-Nord aufzunehmen.	Keine Änderung des Entwurfs Im Zeitraum vom 18.02.2025 bis 11.03.2025 wurde eine erneute ergänzende Strategische Umweltprüfung durchgeführt. Nach Bewertung der beteiligten Fachstellen ist die Fläche als Vorranggebiet Windenergie ungeeignet, da auf Grund der Lage im Dichtezentrum Kategorie 1 erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten sind und wasserwirtschaftliche Bedenken entgegenstehen. Zudem befinden Naturwald und Naturwaldreservate innerhalb der Fläche. Daher erfolgt keine Wiederaufnahme der Fläche.
VRG NEW 29 "nordöstlich Störnstein"	
Bundesnetzagentur vom 12.11.24 Potentieller Konflikt Vorhaben Nr. 5, Trassenkorridor, Abschnitt C und Trasse, Abschnitt C2 Vorhaben Nr. 5a, Trasse, Abschnitt C2	Streichung des VRG Die zum VRG vorgebrachten Einwendungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

BAIUDBw vom 23.01.25 Diese Potentialfläche befindet sich im ZB des militärischen Flugverkehrs. Die Potentialfläche kommt somit generell für die Planung von Windenergieanlagen in Frage. Zuständigkeitsbereich (ZB) militärischer Flugverkehr: Im Zuständigkeitsbereich des Flugplatzes gelten Höhenbeschränkungen. WEA die diese Höhenbeschränkungen überschreiten werden abgelehnt. Sollten die WEA die Höhenbeschränkungen einhalten, so kann Ihnen zugestimmt werden. Genauer kann die Bundeswehr sich hierzu erst in konkreten Genehmigungsverfahren äußern.	Auf Grund der Lage im 3 km Radius um „Bayerische Erdbebenmessstationen – Breitbandstationen“ wird das VRG gestrichen. Der "Erdbebendienst Bayern" (EDB) hat das Ziel, Behörden und Bevölkerung über das Auftreten verspürbarer und möglicherweise schadensverursachender Erdbebenetätigkeit zu informieren. Das Messnetz besteht aus 31 Stationen, die die Erdbebenetätigkeit landesweit überwachen. Fünf besonders empfindliche Seismometer (sogenannte Breitbandstationen) sind Teil des internationalen seismologischen Stationsnetzwerkes. An Standorte von Erdbebenmessstationen werden hohe Anforderungen gestellt (z.B. minimale Bodenunruhe), weswegen bezüglich der Windenergienutzung gewisse Restriktionen vorliegen (Mindestabstände zu Windenergieanlagen), um Störeinflüsse auf die äußerst sensible Messtechnik weitestgehend auszuschließen. Zu den Breitbandstationen ist ein Mindestabstand von 3 km (Ausschlussbereich) einzuhalten und im weiteren Bereich bis 5 km sind Einzelfallprüfungen vorzunehmen (Einzelfallprüfbereich). Die entsprechenden Kriterien wurden auch in den Kriterienkatalog aufgenommen. Die weiteren vorgebrachten Belange und Hinweise werden zur Kenntnis genommen, sind durch die Streichung jedoch nicht mehr relevant bzw. ebenfalls berücksichtigt.
TenneT TSO GmbH vom 27.09.24 Abschnitte C2 und D1 des Infrastrukturprojektes SuedOstLink berührt. Unsere Korridore können Sie unter nachfolgende Links einsehen: - Für C2: https://www.tennet.eu/de/projekte/c2-marktredwitz-bis-pfreimd - Für D1: https://www.tennet.eu/de/projekte/suedostlink-abschnitt-d1-pfreimd-bis-nittenau Wir bitten Sie, die TenneT TSO GmbH auch weiterhin bei Änderungen bzw. Fortschreibungen der Regionalpläne innerhalb Ihres Zuständigkeitsbereiches zu beteiligen.	
Landesbund für Vogel- und Naturschutz in Bayern e.V. (LBV) vom 29.10.24 Nachweis von Langohrfledermäusen, Wasserfleder- mäusen und unbestimmte Arten in Mohnstein; Nachweis von Langohren in Obern- dorf; Nachweis Zwergfledermäuse in Lanz; VNP Wald teilw. => weitere Prüfung erforderlich!	
Verein für Landschaftspflege, Artenschutz & Biodiversität e. V. vom 30.10.24 Fledermäuse: Die nachfolgend geplanten Vorranggebiete weisen nach unseren Kenntnissen eine hohe Anzahl an gefährdeten und streng geschützten Fledermausarten auf. Es kommen bspw. Mausohr, Zwergfledermäuse, Rauhaut, Langohr, Fransenfledermaus, Nordfledermaus und andere Arten vor. Die Gebiete sollten vor einer Ausweisung im Regionalplan einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) unterzogen werden. Von Seiten der Öffentlichkeit ging eine Stellungnahme ein. Es wurden allgemeine Bedenken hinsichtlich Windenergie vorgebracht. Eine Wiedergabe der vorgebrachten Bedenken sowie deren ausführliche Würdigung gegen Windenergie, die allgemeiner Natur sind, wird auf die Abwägung der Stellungnahmen aus der beteiligten Öffentlichkeit (Allgemeiner Teil, S. 74 ff.) verwiesen.	
VRG NEW 30 "östlich Püchersreuth"	

Telefonica Germany vom 13.08.24 Betroffenheit einer Richtfunkverbindung; Masten, Rotoren, Baukräne und sonstige Konstruktionen dürfen nicht in Richtfunktrassen ragen und müssen horizontalen Schutzkorridor zur Mittellinie der Richtfunkstrahlen von mind. +/- 30m und einen vertikalen Schutzabstand zur Mittellinie von +/- 15m einhalten.	Reduzierung des VRG/Ergänzung des Umweltberichtes Das VRG wird wegen der allgemeinen Erhöhung der Siedlungsabstände im Norden und Osten verkleinert. Richtfunkstrecken können durch Windenergieanlagen in ihrer Funktionsfähigkeit beeinträchtigt werden. Schutzbereiche um Richtfunktrassen sind zumeist kleinräumig und daher im regionalplanerischen Maßstab (1: 100.000) nicht darstellbar. Durch geringe Standortverschiebungen können in der Regel Beeinträchtigungen vermieden werden, so dass der überwiegende Teil des VRG weiterhin für WEA nutzbar ist. Die Detailprüfung und die Klärung der Vereinbarkeit erfolgt im Zuge des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Entsprechende Hinweise werden im Standortbogen ergänzt. Im Standortbogen wird ergänzt, dass es im Einzelfall auf Grund militärischer Belange im Genehmigungsverfahren zu Einschränkungen und Begrenzungen der zulässigen Bauhöhen kommen kann. Es werden die konkreten Hinweise aufgenommen. Die bekannten Fledermausvorkommen wurden von den Naturschutzbehörden und Naturschutzverbänden im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung sowie im Beteiligungsverfahren nach Art. 16 BayLplG vorgetragen und werden, soweit auf Ebene der Regionalplanung möglich, den rechtlichen Vorgaben entsprechend berücksichtigt. In der Fortschreibung des Regionalplans zur Windenergie werden sowohl im Umweltbericht als auch in der Begründung Hinweise zu Fledermausvorkommen und die etwaige Notwendigkeit von Vermeidungsmaßnahmen hingewiesen. Verbindliche Vorgaben zu Abschaltalgorithmen sind erst auf der Ebene des Immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens möglich. Daneben hat im Laufe des Verfahrens der von den Naturschutzbehörden gelieferten Informationen zu Wochenstuben
BAIUDBw vom 23.01.25 Diese Potentialfläche befindet sich im ZB des militärischen Flugverkehrs. Die Potentialfläche kommt somit generell für die Planung von Windenergieanlagen in Frage. Zuständigkeitsbereich (ZB) militärischer Flugverkehr: Im Zuständigkeitsbereich des Flugplatzes gelten Höhenbeschränkungen. WEA die diese Höhenbeschränkungen überschreiten werden abgelehnt. Sollten die WEA die Höhenbeschränkungen einhalten, so kann Ihnen zugestimmt werden. Genauer kann die Bundeswehr sich hierzu erst in konkreten Genehmigungsverfahren äußern. Ergänzende Stellungnahme vom 14.03.2025: Die maximale Bauhöhe, bedingt durch den 8km-Puffer des MVA Sektor S 2 des Flugplatzes Grafenwöhr, beträgt 858 m über NHN. Zudem liegt die Fläche innerhalb der Verfahrensräume von Instrumentenflugverfahren.	
Landesbund für Vogel- und Naturschutz in Bayern e.V. (LBV) vom 29.10.24 Nachweise Braunes Langohr, Wasser- u. Fransenfledermaus und Großes Mausohr in Püchersreuth; Nachweis Langohrfledermäuse in Schlatten sowie unbestimmte Arten in beiden Orten => weitere Prüfung erforderlich!; VNP Wald südlich; Schutzwald Lebensraum und Landschaftsbild	
Verein für Landschaftspflege, Artenschutz & Biodiversität e. V. vom 30.10.24 Fledermäuse: Die nachfolgend geplanten Vorranggebiete weisen nach unseren Kenntnissen eine hohe Anzahl an gefährdeten und streng geschützten Fledermausarten auf. Es kommen bspw. Mausohr, Zwergfledermäuse, Rauhaut, Langohr, Fransenfledermaus, Nordfledermaus und andere Arten vor. Die Gebiete sollten vor einer Ausweisung im Regionalplan einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) unterzogen werden.	

Von Seiten der Öffentlichkeit ging eine Stellungnahme ein. Die Siedlungsabstände sollten erhöht werden, verbunden mit Wiedereinführung der 10H-Regel.	von Fledermäusen - falls dies mit Blick auf planerischen Überlegungen auf Ebene der Regionalplanung umsetzbar war - zur Anpassung des Entwurfs (Verkleinerung bzw. Zuschneiden von Vorranggebieten) geführt. Weitere Änderungen am Entwurf sind daher nicht veranlasst. Im Hinblick auf das angesprochene Vorkommen von VNP Schutzwald für Lebensraum und Landschaftsbild verweisen wir auf den mit der höheren Naturschutzbehörde abgestimmten rechtlichen Rahmen zum Arten- und Naturschutz, der - soweit auf Ebene der Regionalplanung gerechtfertigt - vollumfänglich berücksichtigt wird (siehe Kriterienkatalog sowie die Stellungnahme der Regierung der Oberpfalz vom 28.10.2024). Darüberhinausgehende Betroffenheiten sind gegebenenfalls bei den konkreten WEA Vorhaben auf der nachgelagerten Ebene des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens zu behandeln. Nach den grundlegenden rechtlichen Rahmendbedingungen stellt das Kriterium Landschaftsschutz kein hartes Ausschlusskriterium dar. Nichtsdestotrotz sind die genannten Belange des Landschaftsschutzes (Landschaftsbild, Höhenzüge mit Fernwirkung) dem Grunde nach auch in die planerischen Überlegungen eingeflossen und soweit möglich berücksichtigt worden. Mit Blick auf § 2 EEG (überragendes öffentliches Interesse der erneuerbaren Energien) und die zu erbringenden Flächenbeitragswerte war dies jedoch nicht durchgehend möglich. Ein Siedlungsabstand im Umfang der 10-fachen Höhe einer Windenergieanlage widerspricht dem Maßstab der Regionalplanung (1:100.000) da er ohne Kenntnis konkreter Anlagenplanungen mit Höhe und Standort nicht umgesetzt werden könnte. Eine erhebliche Erhöhung der Siedlungsabstände ist mit Blick auf § 2 EEG nicht zielführend. Im Hinblick auf den Immissionsschutz findet im Rahmen der Überarbeitung des Fortschreibungsentwurfs jedoch eine Erhöhung der Siedlungsabstände sowohl für Wohn-, Misch- Dorf- und Urbane Gebiete mit Bebauungsplan; Satzungen nach § 35 Abs. 6

	BauGB sowie Wohngebäude im Innenbereich von 800 auf 900 Meter als auch für Wohngebäude im Außenbereich von 500 auf 600 Meter statt. Siehe hierzu auch die Stellungnahme des Sachgebietes Technischer Umweltschutz an der Regierung der Oberpfalz vom 17.10.2024. Eine weitere Änderung des Entwurfs ist daher nicht veranlasst
VRG NEW 33 "östlich Spielberg"	
Telefonica Germany vom 13.08.24 Betroffenheit einer Richtfunkverbindung; Masten, Rotoren, Baukräne und sonstige Konstruktionen dürfen nicht in Richtfunktrassen ragen und müssen horizontalen Schutzkorridor zur Mittellinie der Richtfunkstrahlen von mind. +/- 30m und einen vertikalen Schutzabstand zur Mittellinie von +/- 15m einhalten.	Reduzierung des VRG/Ergänzung des Umweltberichts Das VRG wird wegen der allgemeinen Erhöhung der Siedlungsabstände im Nordwesten verkleinert. Im Osten und im Südwesten erfolgen weitere Reduzierungen um den vorgebrachten Bedenken Rechnung zu tragen. Somit ist das Naturdenkmal Teufelstein nicht mehr im VRG erhalten, des Weiteren wird eine Beeinträchtigung von Moorböden, Waldflächen und landschaftlich besonders wertvollen Gebieten vermieden bzw. reduziert. Richtfunkstrecken können durch Windenergieanlagen in ihrer Funktionsfähigkeit beeinträchtigt werden. Schutzbereiche um Richtfunktrassen sind zumeist kleinräumig und daher im regionalplanerischen Maßstab (1: 100.000) nicht darstellbar. Durch geringe Standortverschiebungen können in der Regel Beeinträchtigungen vermieden werden, so dass der überwiegende Teil des VRG weiterhin für WEA nutzbar ist. Die Detailprüfung und die Klärung der Vereinbarkeit erfolgt im Zuge des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Entsprechende Hinweise werden im Standortbogen ergänzt. Im Standortbogen wird ergänzt, dass es im Einzelfall auf Grund militärischer Belange im Genehmigungsverfahren zu Einschränkungen und Begrenzungen der zulässigen Bauhöhen kommen kann. Es werden die konkreten Hinweise aufgenommen. Nach dem § 2 EEG ist die Errichtung und der Betrieb von
Höhere Naturschutzbehörde, ROP vom 22.10.24 Laut Umweltbericht wird die Landschaftsbildbewertung im Rahmen einer planerischen Einzelfallbewertung berücksichtigt (S.11). Ebenso kann der Änderungsbegründung entnommen werden, dass die Windenergienutzung unter Aussparung sensibler Landschaftsbereiche auf raumverträgliche Standorte gelenkt werden soll. Aktuell befinden sich jedoch 25 Flächen in Bereichen die der höchsten Landschaftsbildwertstufe 5 zugeordnet werden (AS 9, AS 20, AS 42, AS 43, AS 45/1, AS 45/2, AS 54, AS 55, AS 57, AS 58, AS 59, NEW 13, NEW 33, NEW 35, NEW 45, NEW 60, NEW 62, SAD 43, SAD 44, SAD 46, TIR 16, TIR 17, TIR 23, TIR 24, TIR 38). Das Sachgebiet Naturschutz bewertet diese Flächen für das Schutzgut „Landschaft“ als sehr negativ (- -) und fordert eine konsequente Schonung dieser sensiblen Landschaftsbereiche.	
BAIUDbw vom 23.01.25 Diese Potentialfläche befindet sich teilweise im ZB des militärischen Flugverkehrs. Die Potentialfläche kommt somit generell für die Planung von Windenergieanlagen in Frage. Zuständigkeitsbereich (ZB) militärischer Flugverkehr: Im Zuständigkeitsbereich des Flugplatzes gelten Höhenbeschränkungen. WEA die diese Höhenbeschränkungen überschreiten werden abgelehnt. Sollten die WEA die Höhenbeschränkungen einhalten, so kann Ihnen zugestimmt werden. Genauer kann die Bundeswehr sich hierzu erst in konkreten Genehmigungsverfahren äußern. Ergänzende Stellungnahme vom 14.03.2025: Die maximale Bauhöhe, bedingt durch den MVA Sektor S 6 des Flugplatzes Grafenwöhr, beträgt 1224 m über NHN. Zudem liegt die Fläche innerhalb der Verfahrensräume von Instrumentenflugverfahren daher	

könnte die Bauhöhe an einzelnen Punkten aufgrund der Instrumentenflugverfahren niedriger sein. Dies kann jedoch erst in den anschließenden Genehmigungsverfahren beurteilt werden.	Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien im überragenden öffentlichen Interesse. Auch Artikel 2 des Bayerischen Klimaschutzgesetzes legt fest, dass die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von erneuerbaren Energien sowie den dazugehörigen Nebenanlagen im überragenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Sicherheit dienen. Erneuerbare Energien bzw. für die Regionalplanung die Vorranggebiete Windenergie sind daher in der Abwägung von Schutzgütern vorrangig zu berücksichtigen. Der Wille des Bundesgesetzgebers den Ausbau der EEG voranzutreiben, wird auch durch die Erleichterungen im Arten- und Naturschutzrecht gestützt. An dieser Stelle wäre insbesondere auch die grundsätzliche Öffnung der Landschaftsschutzgebiete zur Ausweisung von Windenergiegebieten, zu denen die Vorranggebiete zählen, zu nennen (vgl. § 26 Abs. 3 BNatSchG).
Rechtsanwalt Armin Brauns als Bevollmächtigter des Marktes Waldthurn vom 29.10.24 Belange des Denkmalschutzes Vorab sei ein Statement zu dem Planverfahren des Regionalverbandes erlaubt. Die gesamte Region ist hinsichtlich des kulturellen und historischen Erbes in einem Höchstmaß betroffen. Den Landräten und gewählten Repräsentanten der Region ist dies auch bekannt. Der Umweltbericht weist auf folgenden Belang des Denkmalschutzes besonders hin: Kulturelles Erbe - Besonders landschaftsprägendes Denkmal: E-3-74-147-1 - Ensemble Pleystein; Fläche liegt nordwestlich im äußeren Prüfradius - Das Vorranggebiet befindet sich innerhalb des 10 km Prüfradius zu einem besonders landschaftsprägenden Denkmal. Die konkreten Auswirkungen auf die bau- und kunstdenkmalpflegerischen Belange sind am konkreten Einzelfall im Genehmigungsverfahren zu prüfen. Bauwerke und Denkmäler • Die neubarocke Wallfahrtskirche Heiligkreuz (Kreuzbergkirche) wurde 1904 fertiggestellt. Die vorhergehende, 1814 errichtete Wallfahrtskirche war 1901 niedergebrannt. Neben der Kirche befinden sich die Bauten des heutigen Salesianerklosters. • Die neugotische Stadtpfarrkirche St. Sigismund wurde ebenfalls nach dem großen Brand von 1901 bis 1904 erbaut. • Burg Pleystein • Kriegerdenkmal mit Marienstatue • St.-Nepomuk-Statue von 1731 am Marktplatz • Bergkirche St. Ulrich im Ortsteil Burkhardtsrieth • Viele Kapellen, Wegkreuze und Marterln, Quelle Wikipedia Das gesamte Stadtbild von Pleystein befindet sich unter Ensembleschutz. Aus nicht nachvollziehbaren Gründen wird im Steckbrief der Fläche das Baudenkmal Wallfahrtskirche Mariä Heimsuchung auf dem Fahenberg in der Marktgemeinde Waldthurn (Baudenkmal D-3-74-165-31) noch nicht einmal erwähnt. Verwiesen wird insoweit auf die Stellungnahme des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege vom.	Nach den grundlegenden rechtlichen Rahmendbedingungen stellt das Kriterium Landschaftsschutz also kein hartes Ausschlusskriterium dar. Nichtsdestotrotz sind die genannten Belange des Landschaftsschutzes (Landschaftsbild, visuelle Leitlinien, Höhenzüge mit Fernwirkung, etc.) dem Grunde nach auch in die planerischen Überlegungen eingeflossen und soweit möglich berücksichtigt worden. Mit Blick auf § 2 EEG und die zu erbringenden Flächenbeitragswerte war dies jedoch nicht durchgehend möglich. Durch die Reduzierung des VRG NEW 33 wird dem Belang der Überlastung des Landschaftsschutzgebietes dennoch Rechnung getragen. Hinsichtlich der Lage im weiteren Umfeld des besonders landschaftsprägenden Denkmals Ensemble Pleystein wird auf die Stellungnahme des Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege vom 31.10.24 verwiesen, in der keine Belange bezüglich des VRG NEW 33 vorgebracht werden. Das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege kommt zu dem Ergebnis, dass regelmäßig der unmittelbare Nahbereich von 2,5 km um jedes besonders landschaftsprägende Denkmal ausgespart werden soll. Weiter wird in der Stellungnahme vom 31.10.2024 bestätigt, dass eine eingehende Prüfung dem konkreten Planungsverfahren vorbehalten bleiben muss.

5.8.2024. Der Generalkonservator Prof. Pfeil bewertet zutreffend die Bedeutung dieses Denkmals.

Anlage: Stellungnahme des Landesamtes für Denkmalpflege vom 5.8.2024 – als Anl. 2

Auch der Belang des Denkmalschutzes steht einer Ausweisung der Fläche zur Nutzung der Windenergie entgegen.

Der Hinweis des Regionalplaners, die Prüfung des besonders landschaftsprägenden Denkmals in das Genehmigungsverfahren zu verschieben, ist unzulässig. § 35 Abs. 3 S. 1 Nr. 5 BauGB gebietet diese Prüfung im Rahmen des Regionalplanverfahrens.

Inhalt der Anlage 2, Stellungnahme des Landesamtes für Denkmalpflege vom 05.08.2024

Anlass war Schreiben der Gde. Waldthurn, mit welchem BLFD gebeten wurde zu prüfen, ob Wallfahrtskirche Mariä Heimsuchung auf Fahrenberg eine Bedeutung als besonders landschaftsprägendes Denkmal zukommen könnte. Ergebnis: Im Ergebnis ist festzuhalten, dass die Wallfahrtskirche Mariä Heimsuchung im Vergleich zu den etwa 100 als „besonders landschaftsprägend“ erkannten Objekten in Bayern deutlich abfällt und eine (auch „gerichts-feste“) Begründung für eine entsprechende Einordnung der Wallfahrtskirche aus denkmalfachlicher Sicht nicht möglich erscheint.

Rechtsanwalt Armin Brauns als Bevollmächtigter des Marktes Waldthurn vom 29.10.24

I. natur- und artenschutzrechtliche entgegenstehende Belange

Der Ausweisung der Prüffläche WK 33, östlich Spielberg stehen Belange des Naturschutzes entgegen.

Eine Ausweisung als Vorrangfläche zur Nutzung der Windenergie scheidet aus, wenn bereits jetzt erkennbar ist, dass eine spätere immissionsschutzrechtliche Genehmigung nicht erteilt werden kann. Gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG darf eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung nur dann erteilt werden und eine Positivplanung nur dann erfolgen, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten erfüllt werden und gem. Nr. 2 der Vorschrift andere öffentlich-rechtliche Vorschriften der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen. Gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BImSchG dürfen von immissionsträchtigen Anlagen keine schädlichen Umwelteinwirkungen, sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden. Die in § 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG angesprochenen „anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften“ verweisen insbesondere auf die entgegenstehenden öffentlichen Belange, definiert in § 35 Abs. 3 BauGB, wobei die in § 35 Abs. 3 BauGB vorhandene Auflistung der entgegenstehenden öffentlichen Belange nur exemplarisch aber nicht abschließend ist. Nach § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 BauGB liegt eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange vor, wenn das Vorhaben die Belange des Naturschutzes beeinträchtigt. Die Belange des Naturschutzes sind unabhängig vom Naturschutzrecht zu prüfen und unterliegen der vollen gerichtlichen Kontrolle. Der Bayerische Verwaltungsgerichtshof hat in einem Urteil aus dem Jahr 2011 bereits entschieden, dass schon im Regionalplanverfahren entgegenstehende Belange bei der Ausweisung von Vorranggebieten zur Nutzung der Windenergie berücksichtigt werden müssen, wenn sie im Rahmen der Planung bekannt werden. Dementsprechend verweise ich auf das Urteil des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofes vom 17.11.11, AZ: 2 BV 10.2295, das für die Regionalplanung gilt mit folgendem Inhalt:

Hinsichtlich der zu berücksichtigen Kulturgüter wird auf die Stellungnahmen des Landesamtes für Denkmalpflege verwiesen. Für die Errichtung, Veränderung oder Beseitigung von WEA ist eine denkmalschutzrechtliche Erlaubnis nur dann erforderlich, wenn sich die WEA in der Nähe von „besonders landschaftsprägenden Bau- oder Bodendenkmälern“ befinden (Art. 6 Abs. 5, Art. 7 Abs. 4 Satz 3 Nr. 1 und Satz 4 BayDSchG) oder wenn sie sich auf den Bestand eines Bodendenkmals auswirken kann (Art. 7 Abs. 4 Satz 3 Nr. 2 BayDSchG). Im Rahmen des Ausbaus der Windenergie in Bayern wurde gezielt eine Liste besonders landschaftsprägender Denkmäler erstellt zu denen unter anderem auch die Altstadt Pleystein, der Rauhe Kulm, das ehem. Zisterzienserkloster Waldsassen und die Wallfahrtskirche Hl. Dreifaltigkeit Waldsassen gehören. Die besonders landschaftsprägenden Denkmäler werden entsprechend berücksichtigt – siehe dazu den Kriterienkatalog sowie die Hinweise in den Standortbögen.

Darüber hinaus wird darauf hingewiesen, dass es im aktuellen Rechtsregime für die weiteren insbesondere zum Landschafts- und Denkmalschutz genannten Belange keine verbindlichen Vorgaben gibt, die eine Errichtung von Windenergieanlagen versagen würden.

Weitere Ergänzungen im Standortbogen sind daher nicht veranlasst.

Naturschutzfachliche Belange wurden von den Naturschutzbehörden und Naturschutzverbänden im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung sowie im Beteiligungsverfahren nach Art. 16 BayLplG vorgetragen und werden, soweit auf Ebene der Regionalplanung möglich, den rechtlichen Vorgaben entsprechend berücksichtigt.

Harte Ausschlusskriterien konnten weder im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung noch im Beteiligungsverfahren nach Art. 16 BayLplG festgestellt werden. Insbesondere wurde von den gehörten Fachstellen des Landschaftsschutzes, des Naturschutzes, des Denkmalschutzes sowie des Gewässerschutzes keine entgegenstehenden Belange vorgebracht, die zu einem Ausschluss des VRG führen würden.

„Sprechen bei der Änderung eines Regionalplans mehrere weiche Ausschlusskriterien gegen die Festlegung einer Fläche als Vorranggebiet für Windkraftanlagen und damit auch für den Ausschluss des Gebiets, so ist dieses in Aufstellung befindliche Ziel der Raumordnung soweit konkretisiert, dass es als unbeannter öffentlicher Belang nach § 35 Abs. 3 Satz 1 BauGB einer dort geplanten Windkraftanlage entgegenstehen kann.“

Dies bedeutet im Klartext, dass schon im Regionalplanverfahren entgegenstehende öffentliche Belange zu berücksichtigen sind, wenn entsprechende Hinweise vorhanden sind oder vorgetragen werden. Zu diesen öffentlichen entgegenstehenden Belangen gehören der sog. vorbeugende Immissionsschutz i. S. d. § 35 Abs. 3 S. 1 Nr. 3 BauGB, aber auch die naturschutzrechtlichen und landschaftsschutzrechtlichen Belange sowie Belange des Waldschutzes, des Wasserschutzes, des Bodenschutzes, den Schutz vor Verunstaltung des Landschaft- und Ortsbildes sowie die weiteren in § 35 Abs. 3 S. 1 Nr. 5 BauGB genannten Belange. Grundsätzlich müssen solche Planungen unterbleiben, auf deren Grundlage wegen entgegenstehender Belange des § 35 Abs. 3 S. 1 BauGB im späteren Verfahren keine Genehmigung erteilt werden kann und darf. Auch die aktuelle Bundesregierung hat die Prüfung naturschutzrechtlicher Belange bereits im Planverfahren favorisiert, wenn auch aus anderen Gründen. Zum einen soll die naturschutzrechtliche Prüfung nur noch als sogenannte „strategische Umweltprüfung“ (SUP) durchgeführt werden. Zum anderen soll dies dann auch für das Genehmigungsverfahren genügen. Diese sogenannte strategische Umweltprüfung war ursprünglich lediglich als erste überschlägige Prüfung vom Gesetzgeber gedacht, sollte aber keinesfalls eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung ersetzen. Diese jetzt praktizierte Missachtung der möglicherweise entgegenstehenden naturschutzrechtlichen Belange kann weder mit der Rechtsordnung der Bundesrepublik noch mit europäischer Gesetzeslage und Rechtsprechung in Einklang stehen.

Wie bereits oben ausgeführt, hat im Bereich des Artenschutzes keine konkrete Prüfung dieser Prüffläche stattgefunden. Zur biologischen Vielfalt (Fauna, Flora) für den Steckbrief für das Gebiet WK 33 lediglich wie folgt aus: Angrenzender Nachweis des Wachtelkönigs im nordwestlichen Bereich. Negative Beeinträchtigung aufgrund der sehr randlichen Lage vermutlich nicht gegeben, Schutzwald für Lebensraum und Landschaftsbild: ggf. Beeinträchtigung der Funktion

Dem Regionalen Planungsverband liegen nicht die geringsten Unterlagen über den Naturschutz vor, wie bereits oben ausgeführt. Dennoch unternimmt der Regionalplaner eine Naturschutzfachliche Bewertung. Damit verstößt der Planer eindeutig gegen die planerischen Voraussetzungen des § 35 Abs. 3 S. 1 Nr. 5 BauGB i.V.m. § 44 Abs. 1 BNatSchG. Danach ist bereits in der Regionalplanung, wie bereits oben ausgeführt, eine Artenschutzprüfung durchzuführen. Der Regionalplaner benennt an keiner Stelle, ob überhaupt Anstalten unternommen hat, naturschutzrechtliche Belange zu prüfen. Dies scheint jedenfalls nicht (mehr) der Fall zu sein. Dementsprechend verdient der sogenannte „Umweltbericht“ diese Bezeichnung nicht. Eine vertiefte Prüfung ist nirgendwo ersichtlich. Gleichwohl nimmt der Regionalplaner eine naturschutzrechtliche Bewertung der Fläche vor.

Ebenso wurden vom Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Regensburg-Schwandorf in der Stellungnahme vom 28.10.24 keine Bedenken gegen das VRG NEW 33 vorgebracht. Es wird zudem darauf verwiesen, dass gemäß Bayerischen Waldgesetz (Art 10-12 BayWaldG) drei bedingte Versagungstatbestände gegen die Rodung von Wald entgegengehalten werden können, die im Einzelfall zu prüfen sind. Die im BayWaldG benannten Wälder (Naturwaldreservate und Naturwaldflächen, Schutzwald, Erholungswald sowie Bannwald wurden entsprechend im berücksichtigt – siehe dazu Kriterienkatalog und Standortbogen NEW 33.

Hinsichtlich des Brandschutzes wird auf das immissionschutzrechtliche Genehmigungsverfahren verwiesen, in dem die konkreten anlagenbezogenen Anforderungen an den Brandschutz geklärt werden.

In der Stellungnahme des Rechtsanwalts Armin Brauns als Bevollmächtigter des Marktes Waldthurn vom 29.10.24 werden eine Reihe weiterer allgemeiner Bedenken gegen Windenergieanlagen vorgebracht, wie etwa der Einsatz von Carbonfasern. Bei Carbonfasern handelt es sich um einen Werkstoff, der in vielen Anwendungen eingesetzt wird, zu nennen wären Lauf- und Raumfahrt, Automobilindustrie, Sportartikel, Infrastruktureinrichtungen allgemein, etc. Es liegen keine Hinweise vor, dass vom Einsatz in Windenergieanlagen besondere Risiken ausgehen. Die Zulässigkeit von Carbonfasern als Werkstoff ist nicht Gegenstand des Verfahrens.

Für eine ausführliche Würdigung der weiteren vorgebrachten Bedenken gegen Windenergie, die allgemeiner Natur sind, wird auf die Abwägung der Stellungnahmen aus der beteiligten Öffentlichkeit (Allgemeiner Teil, S. 74 ff.) verwiesen.

Die derzeitige Flächenverfügbarkeit stellt keinen sachlichen Grund dar, weshalb fachlich geeignete Flächen nicht weiterverfolgt werden. Eigentumsverhältnisse unterliegen einem

Rechtsanwalt Armin Brauns als Bevollmächtigter des Marktes Waldthurn vom 29.10.24 II. entgegenstehender Belang des Landschaftsschutzes/Waldschutzes Der Gesetzgeber bestimmt mit § 35 Abs. 1 BauGB, dass ein Vorhaben im Außenbereich nur zulässig ist, wenn insbesondere öffentliche Belange nicht entgegenstehen. Wann eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange vorliegt, definiert u. a. § 35 Abs. 3 Satz 1 BauGB. Bauvorhaben sind dann nicht zulässig, wenn das Vorhaben die natürliche Eigenart der Landschaft und ihren Erholungswert beeinträchtigt oder das Orts- und Landschaftsbild verunstaltet; § 35 Abs. 3 Satz 1 Ziffer 5 BauGB. Durch die heute üblichen überdimensional hohen Anlagen wird die natürliche Eigenart der Landschaft im Bereich der streitgegenständlichen Fläche zerstört. Zum Thema Landschaftsschutz wird im Umweltbericht lediglich wie folgt ausgeführt: Landschaft - Landschaftsschutzgebiet, Naturpark - Landschaftsbild Stufe 5 (sehr hoch) - Unzerschnittener, verkehrsarmer Raum Kategorie A - Schutzwald für Lebensraum und Landschaftsbild - Unzerschnittener, verkehrsarmer Raum Kategorie A und in der Zusammenfassung: - Durch die Überschneidung mit Schutzwald für Lebensraum und Landschaftsbild muss im Einzelfall mit Zielkonflikten, Rodungshindernissen bzw. entsprechenden Auflagen (z.B. zur Notwendigkeit von Ersatzaufforstungen) oder etwaigem Versagen der Erlaubnis gerechnet werden. - Eine Beschädigung der Mooreböden bei Baumaßnahmen ist zu verhindern, um einer klimaschädlichen Freisetzung von CO₂ vorzubeugen. - Das Vorranggebiet überlagert das Landschaftsschutzgebiet LSG- ID 00564.01. Hinzu kommen weitere überlagerte Schutzgebiete und Biotope: - Naturpark NP-00010 „Nördlicher Oberpfälzer Wald“ flächendeckend - Landschaftsschutzgebiet (ID 00564.01) „LSG innerhalb des Naturparks Nördlicher Oberpfälzer Wald (ehemals Schutzzone)“ flächendeckend - Naturdenkmal ND-02976 „Naturdenkmal Teufelsstein (stuhlartiger Stein)“ (punktuell) - Biotopflächen gem. §30 BNatSchG / Art. 23 BayNatSchG im westlichen Teil des Gebietes: Biotopteilflächennummer 6240-1058-001 Insgesamt liegt eine sehr hohe Bedeutung des Landschaftsbildes vor. Aus nicht nachvollziehbaren Gründen hat die Bundesregierung zugunsten der Windkraftanlagen Landschaftsschutzgebiete grundsätzlich für diesen Anlagentyp geöffnet. Bislang waren Bauten und Einrichtungen im Landschaftsschutzgebiet generell untersagt. Dieses Verbot war regelmäßig in den Landschaftsschutzgebietsverordnungen enthalten. Die Regierung setzt sich über diese sinnvollen Verbote hinweg und genehmigt den größtmöglichen Schaden, der in einem Landschaftsschutzgebiet eintreten kann, indem Windkraftanlagen mit einer Gesamthöhe von 250-280 m genehmigt werden. Derzeit sind Windkraftanlagen mit einer Höhe von 380-400 m Gesamthöhe in Erprobung. Nachdem die Regierung auch gleichzeitig jegliche Höhenbeschränkungen untersagt hat, muss auch mit diesen Anlagen künftig gerechnet werden. Jeglicher Schutzcharakter wird damit konterkariert. Diese von	fortlaufenden Änderungsprozess (Verkauf, Schenkung Erbschaft). Die bekannten Fledermausvorkommen wurden von den Naturschutzbehörden und Naturschutzverbänden im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung sowie im Beteiligungsverfahren nach Art. 16 BayLplG vorgetragen und werden, soweit auf Ebene der Regionalplanung möglich, den rechtlichen Vorgaben entsprechend berücksichtigt. In der Fortschreibung des Regionalplans zur Windenergie werden sowohl im Umweltbericht als auch in der Begründung Hinweise zu Fledermausvorkommen und die etwaige Notwendigkeit von Vermeidungsmaßnahmen hingewiesen. Verbindliche Vorgaben zu Abschaltalgorithmen sind erst auf der Ebene des Immissionschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens möglich. Daneben hat im Laufe des Verfahrens der von den Naturschutzbehörden gelieferten Informationen zu Wochenstuben von Fledermäusen - falls dies mit Blick auf planerischen Überlegungen auf Ebene der Regionalplanung umsetzbar war - zur Anpassung des Entwurfs (Verkleinerung bzw. Zuschneiden von Vorranggebieten) geführt. Weitere Änderungen am Entwurf sind daher nicht veranlasst.

der Bundesregierung geschaffene Ausnahmegesetz ist weder fachlich noch rechtlich begründbar. Schutzgebiete werden generell aufgehoben, weil die Ausweisung von den sogenannten Windeignungsgebieten durch die Bundesländer viele Monate bis Jahre dauern (in der Regel bis 2027). Damit schafft die Bundesregierung uneingeschränkten Raum für die Windkraft und ignoriert die Schutzvorschriften des § 35 Abs. 3 BauGB sowie die Schutzvorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes und des Landschaftsschutzgesetzes. Diese willkürliche Handlung soll dazu dienen, dass Windkraftanlagen selbst in hochgeschützte Bereiche vordringen können. Letztlich ist Art. 20a GG verletzt, der in Verantwortung für die künftigen Generationen, die natürlichen Lebensgrundlagen und die Tiere im Rahmen der verfassungsmäßigen Ordnung durch die Gesetzgebung und nach Maßgabe von Gesetz und Recht durch die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung schützt. Gerade die Schutzgebiete unterliegen dem besonderen Schutz des Staates und der Verfassung. Genau dies wird durch die „neuen Pakete“ ins Gegenteil verkehrt. Die Zulässigkeit von Windenergieanlagen auch in Landschaftsschutzgebieten bedeutet einen Verstoß gegen verschiedene internationale Rechtsnormen, zu denen sich die Bundesregierung verpflichtet hat: > Verstoß gegen Entschließung des Europäischen Parlaments vom 9.6.2021: alle umweltschädlichen Industrietätigkeiten sowie der Ausbau der Infrastruktur in allen Kategorien von Schutzgebieten sollen verboten werden > Verstoß gegen UN-Konvention über die Biologische Vielfalt (CBD – Deutschland ist Vertragspartei): Erhaltung, nachhaltige Nutzung und gerechte Aufteilung der Vorteile biologischer Vielfalt (genetische Vielfalt, Artenvielfalt, Vielfalt der Lebensräume) > Verstoß gegen EU-Biodiversitätsstrategie: Schutzgebiete wirksamer als bisher schützen, um den Verlust der Arten und Ökosysteme zu stoppen und umzukehren

Derzeit sind Windkraftanlagen mit einer Höhe von 380-400 m Gesamthöhe in Erprobung. Nachdem die Regierung auch gleichzeitig jegliche Höhenbeschränkungen untersagt hat, muss auch mit diesen Anlagen künftig gerechnet werden. Jeglicher Schutzcharakter wird damit konterkariert. Diese von der Bundesregierung geschaffene Ausnahmegesetz ist weder fachlich noch rechtlich begründbar. Schutzgebiete werden generell aufgehoben, weil die Ausweisung von den sogenannten Windeignungsgebieten durch die Bundesländer viele Monate bis Jahre dauern (in der Regel bis 2027). Damit schafft die Bundesregierung uneingeschränkten Raum für die Windkraft und ignoriert die Schutzvorschriften des § 35 Abs. 3 BauGB sowie die Schutzvorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes und des Landschaftsschutzgesetzes. Diese willkürliche Handlung soll dazu dienen, dass Windkraftanlagen selbst in hochgeschützte Bereiche vordringen können. Letztlich ist Art. 20a GG verletzt, der in Verantwortung für die künftigen Generationen, die natürlichen Lebensgrundlagen und die Tiere im Rahmen der verfassungsmäßigen Ordnung durch die Gesetzgebung und nach Maßgabe von Gesetz und Recht durch die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung schützt. Gerade die Schutzgebiete unterliegen dem besonderen Schutz des Staates und der Verfassung. Genau dies wird durch die „neuen Pakete“ ins Gegenteil verkehrt.

Rechtsanwalt Armin Brauns als Bevollmächtigter des Marktes Waldthurn vom 29.10.2024, bzw. Korrektur vom 31.10.2024

III. Wasserschutz

Laut Steckbrief im Umweltbericht soll keine Überlagerung mit Schutzgebieten vorliegen. Gleichwohl ist grundsätzlich das Grundwasser betroffen. Voran geschickt sei, dass der Wasserschutz zunehmend an Bedeutung gewinnt. Die Grundwasserreserven und deren Gefährdung rücken mehr und mehr in den Fokus. Diesbezüglich sei darauf hingewiesen, dass Windkraftanlagen im Fall einer Havarie massive Umweltschäden auslösen. Selbst die Schutzeinrichtungen wie beispielsweise Ölwannen und dergleichen sind nicht in der Lage, die ungeheure Menge an Ölen aufzufangen, sodass das Grundwasser und Trinkwasser nachhaltig verseucht wird. Auch im Fall eines Brandes gelangen giftige Schadstoffe insbesondere durch das Löschwasser in das Grundwasser und Trinkwasser. Vertiefender hydrogeologische Untersuchungen sind im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zwingend notwendig. Seitens Windkraftbetreiber wird zwar immer wieder beteuert, auch im Fall einer Havarie könne Öl nicht ins Grundwasser gelangen. Diverse Brandberichte zeigen aber, dass im Falle der Havarie der Anlagen riesige Mengen Öl ungehindert in den Bodenbereich und damit auch in das Grundwasser kommen können. In einer Wasserschutzzone sind deshalb Windkraftanlagen grundsätzlich abzulehnen.

Deshalb ist festzustellen: Einer Genehmigung der Windkraftanlage stehen Belange des Wasserschutzes entgegen; § 29 Abs. 2 BauGB und § 35 Abs. 3 S. 1 Nr. 6 BauGB. Eine Gefährdung des Grundwassers durch Windkraftanlagen besteht sowohl in der Bauphase als auch in der Betriebsphase. Während der Bauphase kann es zu massiven Beeinträchtigungen des Grundwassers durch Öle und Treibstoffe kommen. Die Gefahr der Verunreinigung ist in dieser Bauphase besonders hoch. Auch in der Betriebsphase besteht die Gefahr der Grundwasserverunreinigung im Fall der Havarie der Anlage oder auch bei Wartungsarbeiten und „Ölwechsel“. Hinzu kommt die Gefahr bei Brand der Anlage. Herunterfallende Teile der Flügel müssen durch die Feuerwehr abgelöscht werden. Hierbei entstehen massive Schadstoffe, die dann ungehindert ins Grundwasser gelangen können. Selbst bei Annahme, Windkraft sei zum Wohl der Allgemeinheit erforderlich, vermag dies den Schutz des Trinkwassers nicht zu überwinden. Von der Schädigung der Trinkwasserversorgung ist auch im vorliegenden Fall auszugehen. Die Anlagen liegen zwar nicht direkt im Trinkwasserschutzgebiet. Das Grundwasser steht aber mit Brunnen in unmittelbarer Verbindung. Maßgeblich ist insbesondere, dass in vorliegendem Fall Alternativstandorte zur Verfügung stehen. Trifft dies wie in vorliegendem Fall zu, kann keine Ausnahmegenehmigung und damit keine immissionsschutzrechtliche Genehmigung für Windkraftanlagen erfolgen und damit auch keine Ausweisung dieses Gebietes. Auf die minimale Deckschicht und damit auf die fehlende Filterung wird hingewiesen.

Der Boden ist massiv durchlässig, so dass Schadstoffe ungehindert ins Grundwasser gelangen können. Exakt dies hat der Bayerische Verwaltungsgerichtshof am 3.7.2024 entschieden, wobei der Unterfertigte die Klagepartei, einen anerkannten Naturschutz- und Umweltverband, in diesem Verfahren vertreten hat; Bayerischer Verwaltungsgerichtshof, Urteil vom 3.7.2024, 22 A 23.40049 (noch nicht veröffentlicht).

Dem folgen auch die Kommentare: Eine Befreiung kommt dann nicht in Betracht, wenn eine Verunreinigung des Wassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nach den gegebenen Umständen und im Rahmen einer sachlich vertretbaren, auf konkreten Feststellungen beruhenden Prognoseentscheidung nicht von der Hand zu weisen ist. Die Möglichkeit der abstrakten Gefährdung des

Schutzzwecks schließt die Erteilung einer Befreiung aus. Trotz Gefährdung des Schutzzwecks kann eine Befreiung erteilt werden, wenn überwiegende Allgemeinwohl Interessen dies erfordern. Alleinige Individualinteressen scheiden insoweit aus und die Allgemeinwohlinteressen müssen im Rahmen einer Abwägung, die auch eine Prüfung zumutbarer Alternativen einschließt (Fettdruck vom Verfasser eingefügt), den Schutzziele der Wasserschutzgebietsverordnung vorgehen; vgl. Landmann/Rohmer Umweltrecht, zu § 52 WHG Rz. 39. Der Belang des Wasserschutzes steht dementsprechend einer Genehmigung entgegen.

Rechtsanwalt Armin Brauns als Bevollmächtigter des Marktes Waldthurn vom 29.10.24

IV. Waldschutz

Die EU hat die Wiederherstellung intakter Ökosysteme beschlossen. Das Naturschutzgesetz sieht vor, bis 2030 auf mindestens 20 Prozent der Land- und Meeresgebiete der EU sogenannten Wiederherstellungsmaßnahmen durchzuführen. Damit würden Naturräume auf einer Fläche von mehr als der doppelten Größe von Deutschland europaweit ökologisch wiederhergestellt werden. Die EU-Kommission hatte das Gesetz im Juni 2022 vorgeschlagen, um den Zusammenbruch unserer Ökosysteme zu verhindern und zeitgleich die Artenvielfalt aufrechtzuerhalten. Das Renaturierungsgesetz wäre das erste europaweite Gesetz mit dem Ziel, Natur wiederherzustellen. Umgesetzt werden könnte die Renaturierung beispielsweise durch die Wiederaufforstung sowie den Schutz von Wäldern, die Wiedervernässung trockengelegter Moore oder die Begrünung von Städten. Bis 2050 sollen dadurch laut Gesetzesentwurf alle Ökosysteme innerhalb der EU wieder in einem ökologischen Zustand sein. Das übergreifende Ziel: Europa soll nicht nur seine Natur schützen, sondern auch klimaneutral wirtschaften, nachhaltig konsumieren und ökologisch produzieren. <https://www.nabu.de/news/2024/06/35063.html> Dies steht in Widerspruch zu der Inanspruchnahme der Wälder zum Zweck der Errichtung von Windkraftanlagen. Es werden neue Wege in einer Breite von mindestens 4,5 m (in Kurven und Einschränkungen weitaus größere Breiten) geschaffen und der Wald gerodet. Die bestehenden Wege müssen ebenfalls tief ausgegraben und für den Schwerlastverkehr ausgebaut werden. Dadurch wird der Wald in einzelne kleinere Fragmente geteilt. Es entstehen auf Dauer riesige Freiflächen, die insgesamt die Temperatur und Austrocknung des Waldes fördern. Insoweit verweise ich auf die ZDF- Dokumentation „Streitfall Windenergie“ vom 3.9.2023: <https://www.zdf.de/dokumentation/planet-e/planet-e-streitfall-windenergie-100.html>

Professor Pierre Ibisch weist aufgrund eines untersuchten Windparks bei Nieskau auf die negativen Auswirkungen hin. Satellitenaufnahmen aus der Zeit vor dem Windkraftausbau und nach dem Windkraftausbau zeigen die massive Erhöhung der Oberflächentemperaturen der Freiflächen im Wald und die damit verbundenen negativen Auswirkungen auf den Wald. Jeder Weg und jede Schneise innerhalb des Waldes sorgen an heißen Tagen für eine deutliche Erwärmung des Waldes und damit eine fortschreitende Schädigung. Laut Aussage des Professors Ibisch ist die Folge Stress, die beiträgt zur Schwächung des Gesamtsystems Wald und erhöht dazu noch die Risiken für erhöhte Waldbrandgefahr. Zu beachten ist in diesem Zusammenhang auch die am 10.2.2023 ergangene Entscheidung des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs zum Thema Waldschutz und „überragendes öffentliches Interesse“. Verwiesen wird auf die Internet

Veröffentlichung: <https://www.taylorwessing.com/de/insights-and-events/insights/2023/08/rechtsprechung-zum-waldrecht>

Hieraus ist zu zitieren: Der Hessische Verwaltungsgerichtshof (VGH Hessen) hat im Februar diesen Jahres im Rahmen eines Eilrechtsschutzverfahrens (VGH Hessen, Beschluss vom 10.02.2023, Az. 9 B 247/22.T) gegen die Genehmigung einer Waldumwandlung von insgesamt rund 5 Hektar Waldfläche für den Ausbau einer Zuwegung zu einem Windpark eine Grenze des neuen § 2 EEG 2023 aufgezeigt: Zwar seien auf Grundlage des § 2 EEG die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die durchzuführende Schutzgüterabwägung einzubringen und könne das Interesse am Ausbau der erneuerbaren Energien nur in Ausnahmefällen überwunden werden – aber: Die für die Abwägung erforderliche Ermittlung aller relevanten Tatsachen muss der Entscheidung des VGH Hessen zufolge dennoch erfolgen. Die Zusammenstellung und Ermittlung der relevanten Tatsachen erfolgten im zu entscheidenden Fall nach Überzeugung des Gerichts nur lückenhaft. Dem Eilrechtsschutzantrag gegen das Vorhaben wurde daher stattgegeben. § 2 EEG bietet im Hinblick auf die vorzunehmende Ermittlung der Tatsachengrundlage also keine Erleichterung: Die für die Gewichtung der abwägungserheblichen Belange notwendige Tatsachengrundlage muss in einem ersten Schritt umfassend ermittelt werden. Erst innerhalb der (nachgelagerten) auf Grundlage aller zu berücksichtigenden Tatsachen vorzunehmenden Abwägung kommt § 2 EEG zum Zuge und kann zur Durchsetzung des Interesses am Ausbau erneuerbarer Energien verhelfen. Zu beachten ist, dass dieser allgemeine Grundsatz Geltung über das Waldrecht hinaus zugesprochen werden kann.

Rechtsanwalt Armin Brauns als Bevollmächtigter des Marktes Waldthurn vom 29.10.24

V. Brandschutz

Im Fall einer Havarie durch Brand der Anlage ist von Gefahren und Schädigungen der Anwohner auch in größerer Entfernung zur Windkraftanlage auszugehen. Dies zeigt der Fall des Waldbrandes bei Treuenbrietzen in Brandenburg im Jahr 2022. Laut Nachrichtenmeldungen der Radiostationen (z.B. Bayerische Rundfunk vom 20.6.2022) war der Brandgeruch noch in der sächsischen Landeshauptstadt Dresden deutlich wahrzunehmen. Hierbei handelt es sich um eine Entfernung von ca. 200 km.

Schädliche und giftige Rauchentwicklung ist deshalb in einer kurz bemessenen Entfernung von 5-6 km durchaus als nachbarbeeinträchtigend zu bezeichnen und festzustellen, sodass die Drittschutzwirkung in vorliegendem Fall für diesen Sachverhalt zu bejahen ist.

Dies gilt insbesondere für den Wald, in dem die Anlagen errichtet werden sollen. Nach § 9 BauPrüfVO muss das Brandschutzkonzept auf den Einzelfall und auf die Nutzung der baulichen Anlage abgestimmt und hinreichend bestimmt sein. Die angewandten Nachweisverfahren und die zu Grunde gelegten Parameter, insbesondere Brandszenarien, sind detailliert darzulegen. Dazu gehören neben erhöhten Brandgefahren durch WEA im Wald, Brandlasten und insbesondere Gefahrstoffe in den verbauten Anlagen, ferner Risikoanalysen für die Einsatzkräfte der Feuerwehren. Insbesondere dreht es sich dabei um Gefahren aus dem Einsatz von Kohlefaserwerkstoffen an Windkraftanlagen. Beim Brand und bei mechanischer Überbeanspruchung dieser Kohlefasern (Carbonfasern) können kleinste unsichtbare lungengängige Fasern freigesetzt werden. Seitens der WHO sind Fasern in einer bestimmten Größe als "splitterförmige Fasern nach WHO" als krebbsfördernd eingestuft. Jede eingeatmete WHO- Faser kann die Lunge nicht wieder verlassen und über Jahre einen Lungenkrebs bilden. Im Volksmund werden diese Fasern "Fiese Fasern" genannt.

Bei den Schadensereignissen können auch weitere Fasern in anderen Abmessungen freigesetzt werden, die anderweitig für Augen, Haut und Atemwege gefährlich werden können. Eingesetzte Kräfte müssen sich wirksam gegen derartige Gefährdungen schützen. Nach Beobachtungen in den Medien wird diese Problematik völlig ignoriert. Völlige Kontrastprogramme zur Bundeswehr kann man beim Einsturz der WKA Nordex N 149 am 29.9.2021 in Haltern am See/NRW oder beim wiederholten Brand einer WKA Gamesa G 90 am 3.1.2022 in Sarow (MeckPom) feststellen. Eine völlig unterschätzte Gefahr der „Fiesen Fasern“ besteht außerdem in der Eigenschaft, dass die unsichtbaren Fasern nach dem Schadensereignis überall in der Gegend herumliegen und der Wind für eine Weiterverbreitung sorgt. Die Fasern werden erst ungefährlich, wenn sie mechanisch entfernt oder abgedeckt werden. Welche Ausmaße derartige Unfälle annehmen können, beweisen die Eurofighterabstürze der Bundeswehr vom 24.6.2019 am Fleesensee in MeckPom oder der Hubschrauberabsturz vom 1. Juli 2019 bei Aertzen in Niedersachsen. In einem Eurofighter sind 8000 kg CFK verbaut. Rotorblätter für Windkraftanlagen sind hinsichtlich der verbauten Werkstoffe in etwa vergleichbar mit Rotorblättern von Bundeswehrehubschraubern. In der zivil-militärischen Zusammenarbeit - Streitkräftebasis – ist die Gefahr durch „fiese Fasern“ Gegenstand spezieller Einsatzübungen; vgl. <https://www.bundeswehr.de/de/organisation/streitkraeftebasis/aktuelles/uebung-fiese-fasern-zivilmilitaerische-zusammenarbeit-auf-vielen-ebenen-107766>

Diese bodennahen Schadensereignisse können nur ansatzweise Vorstellungen belegen, welches Szenario sich ergibt, wenn über einem Wald in bis zu 250 m Höhe beispielsweise eine WKA Nordex N163 brennt. In deren Rotorblättern sind 71000kg Glasfaser/Kohlefaser- Mischlaminat in Epoxidharzbindung (GFK/CFK) verbaut. Völlig außer Kontrolle würde sich so ein Brand über Stunden entwickeln und den krebserregenden Staub in einem großen Gebiet über viele Kilometer hinweg verteilen. Auch die Hausgrundstücke der Mandanten wären hierbei betroffen. Diese Gefahr bestätigt auch der Präsident des Deutschen Feuerwehrverbandes in einem Interview im Behördensicherheitsportal Crisis Prevention am 1. Februar 2019. In diesem Interview weist er auch auf die Notwendigkeit hin, dass vom DFV eine Einsatzempfehlung für die Feuerwehrleute zum richtigen Umgang mit Carbonbränden erarbeitet wird. Dazu ist anzumerken, dass diese Einsatzempfehlung bis heute fehlt und außerhalb des Brandes auch die Gefahren bei mechanischer Überbeanspruchung von Carbonfasern beachtet werden müssen. Besonders brisant sind auch die Aussagen von Politik und Behörden, eine DFV- Fachempfehlung zu "Einsatzstrategien an Windkraftanlagen" von 2008 und Update von 2012 regelt das Handeln der FW an WKA. Beide Handlungsempfehlungen entsprechen nicht mehr dem aktuellen Stand und sind schon seit Jahren zurückgezogen. Bereits 2008 war dieses Exemplar schon völlig veraltet, weil es keinerlei Bezug auf den Einsatz von Kohlefaserwerkstoffen in WKA hatte. Seit 15.10.1993 wurden Rotorblätter für WKA in Deutschland aus GFK/CFK Mischlaminat hergestellt. Nach den Luftfahrzeugabstürzen im Sommer 2019 eskalierte zum Jahresende 2019 die GFK/CFK- Problematik in Deutschland völlig. Auf der 93. Umweltministerkonferenz am 15. November 2019 wurde die öffentliche Bekanntgabe des Abschlussberichtes "Entsorgung faserhaltiger Abfälle" der Bund/Länder- Arbeitsgemeinschaft Abfall beschlossen. Dieser Bericht legt auf S. 15 offen, dass regelmäßig Rotorblätter ab etwa 50 m aus GFK/CFK Verbundmaterialien hergestellt werden. Zitat: "Für diese Mischlaminat aus Glasfaser- und Carbonfaser gibt die Entsorgungswirtschaft aktuell keine Entsorgungswege an".

Seit Jahrzehnten sammeln sich bei Rotorblattschäden oder Anlagenrückbau GFK/CFK Verbundmaterialien an, für die es keine klaren Entsorgungswege gibt. Dennoch wird in jeder Genehmigung eine finanzielle Sicherheitsrücklage für ein unbekanntes Verfahren beim Anlagenrückbau berechnet. Völlig unrealistische Rückbaukosten begünstigen die Anlagen-Errichter bei Bieterverfahren vor der Bundesnetzagentur und führen zu einer Marktverzerrung. In der 93. Umweltministerkonferenz (15.11.2019) wurde weiterhin beschlossen, dass die Konferenz der Arbeits- und Sozialminister eine Überprüfung der Gefährlichkeit von Carbon- und Glasfasern sowie der von freigesetzten Carbon- und Glasfasern ausgehenden Gesundheitsrisiken zeitnah zu veranlassen hat. Auf Grund dieser geschilderten Probleme sind die WKA-Hersteller seit Jahren erfolgreich bemüht, die Gefährlichkeit und die Entsorgungsprobleme von Carbonfasern in WKA zu verschweigen. Alle Versuche scheitern, mögliche Gefahren durch Kohlefasern zu verharmlosen. Bei Errichtung, Normalbetrieb, Störfall und Rückbau können vielfältige schädliche Umwelteinwirkungen aus den Kohlefaserwerkstoffen entstehen. Bereits bei der Antragstellung hat der Investor Nachweise vorzulegen, welche Stoffe verbaut werden sollen, die möglicherweise bei Errichtung, Normalbetrieb, Störfall oder Rückbau schädliche Umwelteinwirkungen verursachen können. Die 9. BImSchV regelt das Genehmigungsverfahren. Insbesondere der § 4 regelt den Umgang mit den Unterlagen. Im konkreten Fall ist ein wissenschaftlicher Nachweis erforderlich, welches Gebiet von einem möglichen Brand der Carbonfasern in den Rotorblätter in bis zu 250 m Höhe betroffen ist. Für den Störfall sind die Nachweisführung nach dem Gauß-Wolken-Modell oder dem Schwerwolken-Modell etablierte Verfahren.

Wesentliche Probleme im Zusammenhang mit dem Kohlefasereinsatz im Genehmigungsverfahren wurden völlig falsch bewertet. Einerseits beruht das auf der Unkenntnis der Art möglicher schädlicher Stoffe und andererseits auf der Unkenntnis der realen Menge dieser schädlichen Stoffe. Aber selbst die herkömmliche Brandbekämpfung wird im Planverfahren nicht behandelt. Nicht erörtert wird die Problematik, dass nach dem ersten Löschwasserzugriff (Wasser reicht nur wenige Minuten) weitere Löschwassermengen zur Verfügung stehen müssen. Woher diese kommen sollen und womit und vor allem in welcher Zeit sie zum Brandort transportiert werden können, wird nicht dargelegt. Mangels einer unerschöpflichen Löschwasserquelle im Windparkbereich muss die Löschwasserversorgung aus den umliegenden Bereichen, insbesondere den Anrainergemeinden erfolgen.

Fazit:
Die Fläche Nr. NEW 33, östlich Spielberg ist deshalb aus der Planung zu nehmen.

VSB Neue Energie Deutschland GmbH vom 30.09.24 Im Juni diesen Jahres fand eine Infoveranstaltung unsererseits statt, zu der die Grundstückseigentümer innerhalb des Gebiets als auch der Bürgermeister des Marktes Waldthurn geladen war. Von Anfang an war deutlich spürbar, dass die Stimmung gegenüber den geplanten Windenergieanlagen im Gemeindegebiet von Waldthurn äußerst negativ war. Im Zuge unserer weiteren Bearbeitung stellte sich heraus, dass die Flächenverfügbarkeit im geplanten Windvorranggebiet definitiv nicht gegeben ist, da der Großteil der Grundstückseigentümer uns mitgeteilt hat, dass sie kein Interesse an einer Nutzung ihrer Flächen für Windenergie haben. Ohne die Zustimmung der Eigentümer können die notwendigen Flächen nicht bereitgestellt werden, was eine Realisierung eines Windenergieprojekts verhindert. Wir bitten Sie daher das geplante Gebiet NEW 33 nicht als Windvorranggebiet im Regionalplan auszuweisen und nicht den Flächenbeitragswerten anzurechnen.	
Landesbund für Vogel- und Naturschutz in Bayern e.V. (LBV) vom 29.10.24 Ablehnung Nachweis Wachtelkönig angrenzend nordwestlich; Nachweise von Mops-, Fransen-, Wasserfledermaus und Braunes Langohr an der Danzermühle; Nachweis Zwergfledermaus in Neuenhammer => weitere Prüfung erforderlich!; VNP Wald teilw., Naturdenkmal, Schutzwald Lebensraum und Landschaftsbild, Landschaftsbild 5, unzerschnittener Raum A	
Verein für Landschaftspflege, Artenschutz & Biodiversität e. V. vom 30.10.24 Fledermäuse: Die nachfolgend geplanten Vorranggebiete weisen nach unseren Kenntnissen eine hohe Anzahl an gefährdeten und streng geschützten Fledermausarten auf. Es kommen bspw. Mausohr, Zwergfledermäuse, Rauhaut, Langohr, Fransenfledermaus, Nordfledermaus und andere Arten vor. Die Gebiete sollten vor einer Ausweisung im Regionalplan einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) unterzogen werden.	
VRG NEW 34 "nördlich Altentreswitz"	
Autobahn GmbH vom 13.09.24 Im Gebiet NEW 34 liegt eine AE-Flächen der Autobahn GmbH – Gemarkung Böhmischbruck, Flurnummer 443. Für diese Flächen können keine Zustimmungen erteilt werden.	Anpassung des Entwurfs/Ergänzung des Umweltberichts Die zum VRG vorgebrachten Einwendungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Das VRG wird wegen der allgemeinen Erhöhung der Siedlungsabstände Süden verkleinert. Im Nordwesten wird das VRG NEW 34 erweitert. Gegen die Erweiterung wurden keine entgegenstehenden Belange vorgebracht.
BAIUDbw vom 23.01.25 In dieser Fläche sind keine Belange der Bundeswehr betroffen.	
Stadt Vohenstrauß vom 14.10.2024 11.10.2024 Einverständnis, wird aktuell projektiert, Erweiterung unterstützt, falls NEW 22 entfällt	

Landesbund für Vogel- und Naturschutz in Bayern e.V. (LBV) vom 29.10.24 Nachweise Großes Mausohr in Altentreswitz; Nachweise Langohrfledermaus und unbestimmte Arten in Grünhammer; Nachweise Mopsfledermaus Großes Mausohr und unbestimmte Art in Kößing; Nachweis Großes Mausohr, Langohrfledermaus und unbestimmte Arten in Böhmischbruck => weitere Prüfung erforderlich; naturschutzfachlich sehr hochwertiger Wald, großflächig VNP Wald, A/E-Fläche zentral	Hinsichtlich der Stellungnahme der Autobahn GmbH vom 13.09.2024 wird darauf verwiesen, dass entsprechende Hinweise bereits im Standortbogen enthalten sind. Eine genauere Darstellung ist im regionalplanerischen Maßstab von 1:100.000 nicht sinnvoll. Die Hinweise auf Wald mit besonderer Bedeutung als Lebensraum werden im Standortbogen ergänzt. Im Hinblick auf den angesprochenen hochwertigen Waldbestand wird auf darauf verwiesen, dass das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Regensburg-Schwandorf in der Stellungnahme vom 28.10.24 keine Bedenken gegen das VRG NEW 34 vorgebracht hat. Es wird zudem darauf verwiesen, dass gemäß Bayerischen Waldgesetz (Art 10-12 BayWaldG) drei bedingte Versagungsstatbestände gegen die Rodung von Wald entgegengehalten werden können, die im Einzelfall zu prüfen sind. Die im BayWaldG benannten Wälder (Naturwaldreservate und Naturwaldflächen, Schutzwald, Erholungswald sowie Bannwald wurden entsprechend im berücksichtigt – siehe dazu Kriterienkatalog und Standortbogen NEW 34. Die bekannten Fledermausvorkommen wurden von den Naturschutzbehörden und Naturschutzverbänden im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung sowie im Beteiligungsverfahren nach Art. 16 BayLplG vorgetragen und werden, soweit auf Ebene der Regionalplanung möglich, den rechtlichen Vorgaben entsprechend berücksichtigt. In der Fortschreibung des Regionalplans zur Windenergie werden sowohl im Umweltbericht als auch in der Begründung Hinweise zu Fledermausvorkommen und die etwaige Notwendigkeit von Vermeidungsmaßnahmen hingewiesen. Verbindliche Vorgaben zu Abschaltalgorithmen sind erst auf der Ebene des Immissionschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens möglich. Daneben hat im Laufe des Verfahrens der von den Naturschutzbehörden gelieferten Informationen zu Wochenstuben von Fledermäusen - falls dies mit Blick auf planerischen Überlegungen auf Ebene der Regionalplanung umsetzbar war - zur Anpassung des Entwurfs (Verkleinerung bzw. Zuschneiden von Vorranggebieten) geführt. Weitere Änderungen am Entwurf sind daher nicht veranlasst.
Verein für Landschaftspflege, Artenschutz & Biodiversität e. V. vom 30.10.24 Fledermäuse: Die nachfolgend geplanten Vorranggebiete weisen nach unseren Kenntnissen eine hohe Anzahl an gefährdeten und streng geschützten Fledermausarten auf. Es kommen bspw. Mausohr, Zwergfledermäuse, Rauhaut, Langohr, Fransenfledermaus, Nordfledermaus und andere Arten vor. Die Gebiete sollten vor einer Ausweisung im Regionalplan einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) unterzogen werden.	
Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege vom 11.03.2025 Innerhalb des Prüfradius von 10 km um das jeweils betroffene besonders landschaftsprägende Baudenkmal bedarf es aufgrund der jeweils individuell zu bewertenden Wirkungsraumes der besonders landschaftsprägenden Denkmäler einer fundierten Einzelfallprüfung auf Genehmigungsebene, da das Erscheinungsbild der Denkmäler, deren Einbettung in Topografie und Landschaft sowie die Lage und Orientierung der historischen Sichtachsen und Blickbezüge jeweils erheblich voneinander abweichen. Die genaue Prüfung kann hierfür erst im konkreten Genehmigungsverfahren erfolgen, wenn die Standorte und entsprechende Untersuchungen dazu vorliegen.	
Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 11.03.2025 Fläche liegt vollständig im Wald, im Norden wird Wald mit besonderer Bedeutung als Lebensraum berührt.	
BAIUDbw vom 28.03.2025 Die Fläche liegt außerhalb des Zuständigkeitsbereiches des Flugplatzes Grafenwöhr, liegt jedoch innerhalb des Verfahrensraumes von Instrumentenflugverfahren. Eine Bauhöhe kann erst nach Vorlage von Koordinaten erfolgen.	

VRG NEW 35 "südöstlich Eslarn"	
Höhere Naturschutzbehörde, ROP vom 22.10.24 Die Fläche NEW 35 grenzt nördlich an das FFH-Gebiet Nr. 6441-301 „Fahrbachtal“ an. Das für das Gebiet gemeldete Vorkommen der windkraftsensiblen Bechsteinfledermaus konnte im Rahmen der Managementplanung nicht bestätigt werden. Der aktuelle Erhaltungszustand wird als „non present“ angegeben. Da der innerhalb des FFH-Gebiets angrenzende Waldbereich nicht als potenzielles Habitat für die Bechsteinfledermaus beschrieben wird und auch der Waldbestand im geplanten Vorranggebiet keine Habitataignung aufzuweisen scheint, kann eine erhebliche Beeinträchtigung der Erhaltungsziele des FFH-Gebiets ausgeschlossen werden.	Reduzierung des VRG/Ergänzung des Umweltberichts Das VRG wird wegen der allgemeinen Erhöhung der Siedlungsabstände, der Anpassung der Abstände zu den Verkehrsflächen sowie der gleichwertigen Berücksichtigung der Belange des Nachbarlandes im Norden, Süden und Osten verkleinert. Die Hinweise zum FFH-Gebiet werden zur Kenntnis genommen. Die Hinweise zum Grünen Band und die Forderung einen Abstand von bis zu drei Kilometern zur Landesgrenze aufzunehmen werden zur Kenntnis genommen.
Höhere Naturschutzbehörde, ROP vom 22.10.24 Laut Umweltbericht wird die Landschaftsbildbewertung im Rahmen einer planerischen Einzelfallbewertung berücksichtigt (S.11). Ebenso kann der Änderungsbegründung entnommen werden, dass die Windenergienutzung unter Aussparung sensibler Landschaftsbereiche auf raumverträgliche Standorte gelenkt werden soll. Aktuell befinden sich jedoch 25 Flächen in Bereichen die der höchsten Landschaftsbildwertstufe 5 zugeordnet werden (AS 9, AS 20, AS 42, AS 43, AS 45/1, AS 45/2, AS 54, AS 55, AS 57, AS 58, AS 59, NEW 13, NEW 33, NEW 35, NEW 45, NEW 60, NEW 62, SAD 43, SAD 44, SAD 46, TIR 16, TIR 17, TIR 23, TIR 24, TIR 38). Das Sachgebiet Naturschutz bewertet diese Flächen für das Schutzgut „Landschaft“ als sehr negativ (-) und fordert eine konsequente Schonung dieser sensiblen Landschaftsbereiche.	Nach dem § 2 EEG ist die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien im überragenden öffentlichen Interesse. Erneuerbare Energien bzw. für die Regionalplanung die Vorranggebiete Windenergie sind daher in der Abwägung von Schutzgütern vorrangig zu berücksichtigen. Der Wille des Bundesgesetzgebers den Ausbau der EEG voranzutreiben, wird auch durch die Erleichterungen im Arten- und Naturschutzrecht gestützt. An dieser Stelle wäre insbesondere auch die grundsätzliche Öffnung der Landschaftsschutzgebiete zur Ausweisung von Windenergiegebieten, zu denen die Vorranggebiete zählen, zu nennen (vgl. § 26 Abs. 3 BNatSchG).
Höhere Naturschutzbehörde, ROP vom 22.10.24 Von den in der Region 6 vorgeschlagenen 195 Vorranggebieten werden noch 24 Gebiete aus Gründen des Artenschutzes als sehr negativ bewertet. Diese Einstufung kommt vor allem aufgrund von Überschneidungen mit Prüfradien um (bedeutende) Quartiere kollisionsgefährdeter Fledermäusen zustande. Es handelt sich dabei um die Flächen AS 22, AS 26, AS 42, AS 43, AS 45/1, AS 45/2, NEW 12, NEW 20, NEW 35, NEW 59, NEW 60, SAD 16, SAD 17, SAD 21, SAD 24, SAD 39, SAD 40, SAD 41, SAD 58, TIR 2, TIR 14, TIR 29, AM 1. Wir fordern, dass diese Flächen als Vorranggebiete entfallen bzw. entsprechend angepasst/ zu geschnitten werden. Präzisierung vom 20.12.2024: Betroffen sind: AS 22, AS 26, AS 42, NEW 12, NEW 20, NEW 35, NEW 59, NEW 60, SAD 17, SAD 21, SAD 24, SAD 39, SAD 40, SAD 41, TIR 14, AM 1	Schutzgebiete benachbarter Staaten werden entsprechend der obigen Ausführungen nach dem Grundsatz der Gegenseitigkeit und Gleichwertigkeit genauso behandelt wie im eigenen Land. Hinsichtlich der Pufferbereiche um „CHKO-Gebiete“ (naturräumlich sensible, meist vom Artenschutz betroffene Gebiete) existieren in Bayern keine vergleichbaren Festsetzungen und Bewertungsmaßstäbe. Um erhebliche Umweltauswirkungen ausschließen zu können werden in einem Bereich um 1000 Meter um die „CHKO-Gebiete“ keine Vorranggebiete ausgewiesen. Der gewählte Abstand führt im Regelfall zu der Annahme, dass eine erhebliche Beeinträchtigung von Erhaltungszielen ausgeschlossen werden kann, wie dies auch bei
BAIUDbw vom 23.01.25 In dieser Fläche sind keine Belange der Bundeswehr betroffen.	

Oberpfälzer Waldverein vom 07.11.24 Im Kriterienkatalog werden „landschaftsprägenden Leitlinien“ mit entsprechenden Puffern und die „Landschaftsbildbewertung“ als Restriktionskriterien vermisst. Deren Fehlen lässt vermuten, dass die Bedeutung folgender Leitlinien aus Sicht des OWV in ihrer Bedeutung für das Landschaftsbild und den Tourismus nicht ausreichend berücksichtigt wurden: 1. Die Höhenlagen des landschaftlich stark prägenden Grenzkamms zur Tschechischen Republik bei Neu-albenreuth (VRG 40/2 und 36), Griesbach (TIR 35), Bärnau (TIR 21 und 23), Eslarn (NEW 44, 60 und 35) und Schönsee (VRG SAD 44). 2. Die Flächen am südlichen Fichtelgebirgsrand (TIR 34, 13, 05, 06,03 und 01). 3. Die Flächen im Steinwald (TIR 15, 16, 17 und 29). Der OWV bittet um die Aufnahme der beiden Aspekte in den Kriterienkatalog und darauf aufbauend die nochmalige kritische Überprüfung der genannten Flächen.	SPA-Gebieten auf deutscher Seite der Fall ist. Das VRG NEW 35 befindet sich überwiegend außerhalb dieses Schutzbe-reichs. Daher erfolgte eine Reduzierung im Nordosten. Wei-tere Änderungen am Entwurf sind nicht veranlasst. Nach den grundlegenden rechtlichen Rahmendbedingungen stellt das Kriterium Landschaftsschutz kein hartes Ausschluss-kriterium dar. Nichtsdestotrotz sind die genannten Belange des Landschaftsschutzes (Landschaftsbild, visuelle Leitlinien, Höhenzüge mit Fernwirkung, etc.) dem Grunde nach auch in die planerischen Überlegungen eingeflossen und soweit mög-lich berücksichtigt worden. Mit Blick auf § 2 EEG und die zu erbringenden Flächenbeitragswerte war dies jedoch nicht durchgehend möglich. Durch Reduzierung des VRG NEW 35 wird dem Belang der Überlastung des Landschaftsschutzge-bietes dennoch Rechnung getragen. Die bekannten Fledermausvorkommen wurden von den Naturschutzbehörden und Naturschutzverbänden im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung sowie im Beteiligungsverfahren nach Art. 16 BayLplG vorgetragen und werden, soweit auf Ebene der Regionalplanung möglich ist, den rechtlichen Vorgaben entsprechend berücksichtigt. In der
Abteilung Umweltverträglichkeitsprüfung und integrierte Prävention des Umweltministerium der Tschechischen Republik vom 29.10.24 Von Seiten der zuständigen Behörde der Tschechischen Republik wurde eine Beteiligung der betroffenen Behörden und Verwaltungseinheiten des Nachbarlandes durchgeführt. Es wurden Belange vorgebracht, die ausführliche Wiedergabe und Würdigung siehe: Synopse, Allgemeiner Teil, Seite 60ff	
Landesbund für Vogel- und Naturschutz in Bayern e.V. (LBV) vom 29.10.24 Ablehnung Prüfradius um Nachweise Kleiner Abendsegler; laut PC- ASK außerdem Nachweis Fransenfledermaus; Projektkulisse Grünes Band; FFH-Gebiet „Fahrbachtal“ unmittelbar südöstlich angrenzend => erhebliche Beeinträchtigung Erhaltungsziele möglich; Schutzwald Lebensraum und Landschaftsbild; Landschaftsbild 5	

Verein für Landschaftspflege, Artenschutz & Biodiversität e. V. vom 30.10.24 Grünes Band: Die Vorranggebiete in folgender Zusammenstellung befinden sich im „Grünen Band“, einem durch den „Eisernen Vorhang“ über Jahrzehnte von schädlichen Umwelteinflüssen weitgehend verschont gebliebenen Gebiet. In Folge dessen konnten sich Flora und Fauna weitgehend ungestört entwickeln. In einer Machbarkeitsstudie zum „Welterbe Grünes Band“ heißt es zusammenfassend: „Der ehemalige Eiserne Vorhang stellt die komplexeste und am stärksten entwickelte aller reliktschen Grenzlandschaften des Kalten Krieges dar, welche sich in ein Habitatnetzwerk von globaler Bedeutung gewandelt hat und für die langfristige Bewahrung Europas einzigartiger Ökosysteme und biologischer Vielfalt essenziell ist – diese wiederum verkörpern die universelle Bedeutung der Stätte.“ Diese Gebiete sollten im Abstand von bis zu drei Kilometer zur Landesgrenze als für die Windkraft nicht geeignete Gebiete festgestellt werden. Fledermäuse: Die nachfolgend geplanten Vorranggebiete weisen nach unseren Kenntnissen eine hohe Anzahl an gefährdeten und streng geschützten Fledermausarten auf. Es kommen bspw. Mausohr, Zwergfledermäuse, Rauhaut, Langohr, Fransenfledermaus, Nordfledermaus und andere Arten vor. Die Gebiete sollten vor einer Ausweisung im Regionalplan einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) unterzogen werden.	Fortschreibung des Regionalplans zur Windenergie werden sowohl im Umweltbericht als auch in der Begründung Hinweise zu Fledermausvorkommen und die etwaige Notwendigkeit von Vermeidungsmaßnahmen hingewiesen. Daneben hat im Laufe des Verfahrens der von den Naturschutzbehörden gelieferten Informationen zu Wochenstuben von Fledermäusen - falls dies mit Blick auf planerischen Überlegungen auf Ebene der Regionalplanung umsetzbar war - zur Anpassung des Entwurfs (Verkleinerung bzw. Zuschneiden von Vorranggebieten) geführt. Alle weiteren Artenschutzbelange wurden auf Ebene der Regionalplanung nach BNatSchG berücksichtigt, alle weiteren Hinweise werden im nachfolgenden Genehmigungsverfahren geregelt.
VRG NEW 36 "südlich Luhe"	
BAIUDbw vom 23.01.25 Diese Potentialfläche befindet sich im ZB des Militärflugplatzes Grafenwöhr. Die Potentialfläche kommt generell für die Planung von Windenergieanlagen in Frage. Zuständigkeitsbereich (ZB) Militärflugplatz Grafenwöhr: Im Zuständigkeitsbereich des Flugplatzes gelten Höhenbeschränkungen. WEA die diese Höhenbeschränkungen überschreiten werden abgelehnt. Sollten die WEA die Höhenbeschränkungen einhalten, so kann Ihnen zugestimmt werden. Ferner kann es, aufgrund der Radaranlage am Flugplatz zu Auflagen (z.B. die Auflage einer sog. „bedarfsgerechten Steuerung“ kommen). Genauer kann die Bundeswehr sich hierzu erst in konkreten Genehmigungsverfahren äußern. Ergänzende Stellungnahme vom 14.03.2025: Die maximale Bauhöhe, bedingt durch den 8km-Puffer des MVA Sektor S1 des Flugplatzes Grafenwöhr, beträgt 766 m über NHN. Zudem liegt die Fläche innerhalb der Verfahrensräume von Instrumentenflugverfahren.	Anpassung des Entwurfs/Ergänzung des Umweltberichtes Die zum VRG vorgebrachten Einwendungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Auf Grund der Lage im MVA Sektor S 1 des Flugplatzes Grafenwöhr kommt es entsprechend der Stellungnahmen des BAIUDbw vom 24.01.2025 und vom 14.03.2025 auf Genehmigungsebene zu einer Beschränkung der zulässigen Bauhöhe von Windenergieanlagen auf eine Höhe von 766 m über Normalhöhennull (NHN). Unter Berücksichtigung der vorliegenden Topographie ist davon auszugehen, dass die Referenzanlage mit 250 m Höhe im überwiegenden Teil der Fläche des VRG NEW 36 nicht genehmigungsfähig wäre. Im Zeitraum vom 18.02.2025 bis 11.03.2025 wurde eine erneute ergänzende Strategische Umweltprüfung durchgeführt. In diesem Rahmen wurde eine Erweiterung des VRG NEW 36

Markt Wernberg-Köblitz vom 15.10.24

Eine Teilfläche in der Konzentrationszone 3 der Marktgemeinde Wernberg-Köblitz soll im westlichen Bereich als Vorranggebiet herausgenommen werden. In dieser Zone steht bereits eine Windkraftanlage. Wir nehmen die Beschreibung in der Erläuterungskarte zum Umweltbericht Natur- und Artenschutz als Dichtezentren der nach BNatschG (Anlage 1 zu § 45b Abs 1 bis 5) als kollisionsgefährdet eingestuften Vogelarten (LfU) Kategorie 1, Raumwiderstandsklasse 1 zur Kenntnis. Im damaligen Verfahren wurde bereits eine umfangreiche Strategische Umweltprüfung durchgeführt. Wir fordern aber aufgrund der Bestandsanlage die gesamte Konzentrationszone als Vorrangfläche aufzunehmen.

Wind 18 GmbH vom 30.10.24

Das geplante VRG NEW 36 weist sehr gute Windverhältnisse auf. Das VRG muss im Hinblick auf Abstände zur Wohnbebauung angepasst werden. Das VRG soll gemäß dem nachfolgenden Gebietszuschnitt ausgewiesen werden (Karte in SN, S. 48). Es stehen keine Konflikte entgegen. Hinsichtlich des Kriteriums Dichtezentrum verweisen wir auf die Einleitung und dem Antrag, Dichtezentrum nicht als hartes Tabukriterium sondern zukünftig als Restriktionskriterium anzusetzen und über eine Einzelfallprüfung abzuwägen. 3 geplante Anlagen.

Entspricht dem Kriterienkatalog, offen sind Dichtezentren (25% und 50%) (Datengrundlage liegt der Öffentlichkeit nicht vor).

Von Januar bis August 2024 wurden artenschutzrechtliche Untersuchungen gemäß den Vorgaben des LfU durchgeführt. Die Untersuchungen ergaben, dass keine artenschutzrechtlichen Konflikte für das Gebiet vorliegen.



nach Westen untersucht. Es liegen keine harten Ausschlusskriterien vor. Weiterhin ist auf Genehmigungsebene mit Höhenbeschränkungen zu rechnen. Da das Höhengniveau aber nach Westen hin abfällt, ist in diesem Bereich die Referenzanlage voraussichtlich genehmigungsfähig.

Es werden die konkreten Hinweise im Standortbogen aufgenommen.

Die Erweiterung liegt im Bereich von See- und Fischadler Dichtezentren Kategorie I. Es wurde der von der Höheren Naturschutzbehörde als vertretbar übermittelte Zuschnitt der Erweiterung übernommen.

Hinsichtlich der Stellungnahme des Marktes Wernberg-Köblitz wird darauf verwiesen dass, Flächenausweisungen zugunsten der Windenergie in FNP oder B-Plänen gemäß § 249 Abs. 4 BauGB auch außerhalb regionalplanerischer Vorranggebiete weiter zulässig und wirksam sind und auf die regionalplanerischen Flächenziele nach dem WindBG angerechnet werden können. Sollten sich im Rahmen von Vorbehaltsanträgen oder Genehmigungsverfahren abweichende Erkenntnisse hinsichtlich der Genehmigungsfähigkeit von Windenergieanlagen ergeben, kann die Ausweisung als Vorranggebiet Windenergie erneut geprüft werden.

Die weiteren vorgebrachten Belange und Hinweise werden zur Kenntnis genommen, sind durch die Verschiebung des VRG 36 nach Westen jedoch nicht mehr relevant bzw. ebenfalls berücksichtigt.

Die bekannten **Fledermausvorkommen** wurden von den Naturschutzbehörden und Naturschutzverbänden im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung sowie im Beteiligungsverfahren nach Art. 16 BayLplG vorgetragen und werden, soweit auf Ebene der Regionalplanung möglich, den rechtlichen Vorgaben entsprechend berücksichtigt.

Für das VRG NEW 36 wurden von den zuständigen Fachstellen keine Vorkommen von Fledermäusen gemeldet. Weitere Änderungen am Entwurf sind daher nicht veranlasst.

Landesbund für Vogel- und Naturschutz in Bayern e.V. (LBV) vom 29.10.24 Ablehnung Nachweis der Zweifarbfledermaus und Mopsfledermaus sowie Großes Mausohr in Glaubendorf; Nachweis Zweifarbfledermaus und unbestimmte Arten in Zell; Nachweis Zweifarbfledermaus, Mopsfledermaus und unbestimmte Arten in Kötschdorf; große A/E-Fläche, visuelle Leitlinie sehr hohe Fernwirkung; bestehende WEA	Nach den grundlegenden rechtlichen Rahmendbedingungen stellt das Kriterium Landschaftsschutz kein hartes Ausschlusskriterium dar. Nichtsdestotrotz sind die genannten Belange des Landschaftsschutzes (Landschaftsbild, Höhenzüge mit Fernwirkung) dem Grunde nach auch in die planerischen Überlegungen eingeflossen und soweit möglich berücksichtigt worden. Mit Blick auf § 2 EEG (überragendes öffentliches Interesse der erneuerbaren Energien) und die zu erbringenden Flächenbeitragswerte war dies jedoch nicht durchgehend möglich. Im Hinblick auf das angesprochene Vorkommen von A/E-Flächen verweisen wir auf den mit der höheren Naturschutzbehörde abgestimmten rechtlichen Rahmen zum Arten- und Naturschutz, der - soweit auf Ebene der Regionalplanung gerechtfertigt - vollumfänglich berücksichtigt wird (siehe Kriterienkatalog sowie die Stellungnahme der Regierung der Oberpfalz vom 28.10.2024). Darüberhinausgehende Betroffenheiten sind gegebenenfalls bei den konkreten WEA Vorhaben auf der nachgelagerten Ebene des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens zu behandeln. Im Zeitraum vom 18.02.2025 bis 11.03.2025 wurde bezüglich einer potentiellen Erweiterung eine erneute ergänzende Strategische Umweltprüfung durchgeführt. Aufgrund entgegenstehender Belange konnte eine Erweiterung des VRG nicht durchgeführt werden.
Verein für Landschaftspflege, Artenschutz & Biodiversität e. V. vom 30.10.24 Fledermäuse: Die nachfolgend geplanten Vorranggebiete weisen nach unseren Kenntnissen eine hohe Anzahl an gefährdeten und streng geschützten Fledermausarten auf. Es kommen bspw. Mausohr, Zwergfledermäuse, Rauhaut, Langohr, Fransenfledermaus, Nordfledermaus und andere Arten vor. Die Gebiete sollten vor einer Ausweisung im Regionalplan einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) unterzogen werden.	
Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 11.03.2025 Fläche liegt zu etwa 90% im Wald, keine forstlichen Besonderheiten.	
Höhere Naturschutzbehörde vom 11.03.2025 Fischadler- und Seeadler-Dichtezentrum Kategorie 1. Vorranggebiet im weniger kritischen Bereich des Dichtezentrums. Schutzmaßnahmen sind dennoch erforderlich.	
BAIUDBw vom 28.03.2025 Die Fläche liegt innerhalb des Zuständigkeitsbereiches des Flugplatzes Grafenwöhr, innerhalb des MVA Sektors S 2, innerhalb des Puffers des MVA Sektors S 1, sowie innerhalb der Verfahrensräume von Instrumentenflugverfahren. Die maximale Bauhöhe, bedingt durch den MVA Sektor S 1, beträgt 766 m über NHN.	
VRG NEW 37 "nördlich Wilchenreuth"	
Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Regensburg-Schwandorf vom 28.10.24 bei dem überlagerten Erholungswald handelt es sich teilweise um Erholungswald der Stufe I (hoch frequentiert) mit hoher Wertigkeit beim Walderhalt	Streichung des VRG In der Gesamtschau und insbesondere aufgrund

Bundesnetzagentur vom 12.11.24 Potentieller Konflikt Vorhaben Nr. 5, Trassenkorridor, Abschnitt C und Trasse, Abschnitt C2 Vorhaben Nr. 5a, Trasse, Abschnitt C2	geringer noch verbleibender Restgröße nach Anwenden der Siedlungsabstände, der Berücksichtigung des Trassenverlaufs des Südostlinks sowie vorliegender einschränkender militärischer Belange erfolgt die vollständige Streichung des VRG. Durch die Berücksichtigung des Ortsteils Wiedenhof und des zwischenzeitlich planfestgestellten Trassenverlaufs des Süd-OstLinks würde nur eine geringe Flächengröße verbleiben. Zudem wird dadurch eine gebietsweit ausgewogene Kulisse unterstützt und die überproportionale Beplanung der Gemeinde Theisseil mit Vorranggebieten Windenergie vermieden. Die weiteren vorgebrachten Belange und Hinweise werden zur Kenntnis genommen, sind durch die Streichung jedoch nicht mehr relevant bzw. ebenfalls berücksichtigt.
Gemeinde Theisseil vom 10.10.2024 Es wird beantragt: Den Ortsteil Wiedenhof in WKF NEW 37 bei den Abstandsflächen zu berücksichtigen. Wegen Umzingelung der Ortsteile mit anerkannten Siedlungsbereichen Edeldorf und Wilchenreuth wird beantragt, die WKF NEW 37 komplett aus dem Fortschreibungsentwurf zu streichen. Sofern der Schutzabstand zur Wohnbebauung in Höhe von 1.000 Meter auf dem Gebiet der Gemeinde Theisseil vom Regionalen Planungsverband nicht umgesetzt wird, wird beantragt wegen der "Rotor-out"-Flächen, der Nabenhöhe von 199 Meter und Rotordurchmesser von 90 Meter der in Aussicht genommen Windenergieanlagen in WKF NEW 37, WKF NEW 38 und WKF NEW 39, den Schutzabstandes zur Wohnbebauung um (mindestens) 100 Meter (900 Meter anstatt 800 Meter im Innenbereich und 600 Meter anstatt 500 Meter im Außenbereich zu erweitern. Alle Windenergiebereiche, die im Regionalplan festgelegt werden, sollen "Rotor-out"-Flächen darstellen. Dies bedeutet, dass auf den Flächen die Türme der Windenergieanlagen unterzubringen sind und der Rotor über die Grenze der Flächen hinausragen darf ("Rotor-out"). Die für die WKF NEW 37 und WKF NEW 39 seitens eines Windenergie-Investors gegenüber den Flächeneigentümern kommunizierte Bauhöhe von bis zu 300 Meter bedeutet eine Nabenhöhe von 199 Meter und Rotordurchmesser von 90 Meter. Dies bedeutet, dass die Rotoren 90 Meter in die Abstandsflächen zur Wohnbebauung hineinragen. Dies erfordert eine Erweiterung des Schutzabstandes zur Wohnbebauung, um Akzeptanz seitens der Bevölkerung vor Ort zu schaffen.	
Landesbund für Vogel- und Naturschutz in Bayern e.V. (LBV) vom 29.10.24 Nachweis Braunes Langohr in Wiedenhof; Nachweis Fledermaus unbestimmter Art in Wilchenreuth => weitere Prüfung erforderlich!; VNP Wald, Erholungswald	
BAIUDbw vom 23.01.25 Diese Potentialfläche befindet sich im ZB des Militärflugplatzes Grafenwöhr. Die Potentialfläche kommt generell für die Planung von Windenergieanlagen in Frage. Zuständigkeitsbereich (ZB) Militärflugplatz Grafenwöhr: Im Zuständigkeitsbereich des Flugplatzes gelten Höhenbeschränkungen. WEA die diese Höhenbeschränkungen überschreiten werden abgelehnt. Sollten die WEA die Höhenbeschränkungen einhalten, so kann ihnen zugestimmt werden. Ferner kann es, aufgrund der Radaranlage am Flugplatz zu Auflagen (z.B. die Auflage einer sog. „bedarfsgerechten Steuerung“ kommen). Genauer kann die Bundeswehr sich hierzu erst in konkreten Genehmigungsverfahren äußern.	

TenneT TSO GmbH vom 27.09.24 Abschnitte C2 und D1 des Infrastrukturprojektes SuedOstLink berührt. Unsere Korridore können Sie unter nachfolgende Links einsehen: - Für C2: https://www.tennet.eu/de/projekte/c2-marktredwitz-bis-pfreimd - Für D1: https://www.tennet.eu/de/projekte/suedostlink-abschnitt-d1-pfreimd-bis-nittenau Wir bitten Sie, die TenneT TSO GmbH auch weiterhin bei Änderungen bzw. Fortschreibungen der Regionalpläne innerhalb Ihres Zuständigkeitsbereiches zu beteiligen	
Von Seiten der Öffentlichkeit ging eine Stellungnahme ein. Siehe allgemeine Zusammenfassung Der Abstand zur Wohnbebauung wird als zu gering angesehen. Für Roschau, Wiedenhof, Görnitz, Wilchenreuth, und weitere Ortschaften im Gemeindegebiet sollte ein Abstand von 1000 Meter zu Wohnbebauung gelten. Es soll mittels einer Karte dargestellt werden, dass dann das Bauvorhaben NEW 37 obsolet sei. Beschädigungen an Gebäuden, wie z.B. Risse im Mauerwerk durch Schallwellen der Windkraftanlagen werden bei zu geringen Abständen befürchtet. Lebensraum für Tiere würde zerstört: Schwarzstorch, Rotmilan, Fledermausbestände (z. b. Hufeisennasen) verseh. Entenarten und andere geschützte Greifvögel, Teichrohrsänger, Amphibien. Es wird von Sichtungen des Schwarzstorchs und des Rotmilans berichtet. Der Standortbogen sei nicht korrekt, es fehlten Hinweise auf Schwarzstorch, Rotmilan, Fledermäuse Die Flurstücke 80 und 81 der Gemarkung Roschau unterliegen bereits seit 1996 durchgehend einem Naturschutzprogramm, dies sei zu berücksichtigen Der Ortsteil Roschau sei durch die Trassenführung des SüdOstLinks bereits beeinträchtigt. Weitere Beeinträchtigungen ergäben sich durch in Sichtweite angrenzend PV- Freiflächenanlagen Es werden Beeinträchtigungen befürchtet für: Wanderweg Goldsteig Naturschutzgebiets und Geotop Doost bei Diepoltsreuth Bocklradlweg - Fahrenberg	
VRG NEW 38 "östlich Edeldorf"	

Telefonica Germany vom 13.08.24 Betroffenheit einer Richtfunkverbindung; Masten, Rotoren, Baukräne und sonstige Konstruktionen dürfen nicht in Richtfunktrassen ragen und müssen horizontalen Schutzkorridor zur Mittellinie der Richtfunkstrahlen von mind. +/- 30m und einen vertikalen Schutzabstand zur Mittellinie von +/- 15m einhalten.	Streichung des VRG In der Gesamtschau und insbesondere aufgrund geringer noch verbleibender Restgröße nach Anwenden der Siedlungsabstände, der Berücksichtigung des Trassenverlaufs des Südostlinks, vorliegender einschränkender militärischer Belange sowie der schlechten Projektierbarkeit der verbleibenden Fläche auf Grund der Steilheit der Hänge erfolgt die vollständige Streichung des VRG. Die weiteren vorgebrachten Belange und Hinweise werden zur Kenntnis genommen, sind durch die Streichung jedoch nicht mehr relevant bzw. ebenfalls berücksichtigt.
Bundesnetzagentur vom 12.11.24 Potentieller Konflikt Vorhaben Nr. 5, Trassenkorridor, Abschnitt C und Trasse, Abschnitt C2 Vorhaben Nr. 5a, Trasse, Abschnitt C2	
BAIUDbw vom 23.01.25 Diese Potentialfläche befindet sich im ZB des Militärflugplatzes Grafenwöhr. Die Potentialfläche kommt generell für die Planung von Windenergieanlagen in Frage. Zuständigkeitsbereich (ZB) Militärflugplatz Grafenwöhr: Im Zuständigkeitsbereich des Flugplatzes gelten Höhenbeschränkungen. WEA die diese Höhenbeschränkungen überschreiten werden abgelehnt. Sollten die WEA die Höhenbeschränkungen einhalten, so kann ihnen zugestimmt werden. Ferner kann es, aufgrund der Radaranlage am Flugplatz zu Auflagen (z.B. die Auflage einer sog. „bedarfsgerechten Steuerung“ kommen). Genauer kann die Bundeswehr sich hierzu erst in konkreten Genehmigungsverfahren äußern.	
Gemeinde Theisseil vom 11.10.2024 und 10.10.2024 es wird beantragt das Jugendheim Reglersruh (mit Übernachtungen) in WKF NEW 38 bei den Abstandsflächen zu berücksichtigen. Wegen Umzingelung der Ortsteile mit anerkannten Siedlungsbereichen Theisseil, Edeldorf, Wilchenreuth und Letzau wird beantragt, die WKF NEW 38 komplett aus dem Fortschreibungsentwurf zu streichen. Sofern der Schutzabstand zur Wohnbebauung in Höhe von 1.000 Meter auf dem Gebiet der Gemeinde Theisseil vom Regionalen Planungsverband nicht umgesetzt wird, wird beantragt wegen der "Rotor-out"-Flächen, der Nabenhöhe von 199 Meter und Rotordurchmesser von 90 Meter der in Aussicht genommenen Windenergieanlagen in WKF NEW 37, WKF NEW 38 und WKF NEW 39, den Schutzabstandes zur Wohnbebauung um (mindestens) 100 Meter (900 Meter anstatt 800 Meter im Innenbereich und 600 Meter anstatt 500 Meter im Außenbereich zu erweitern. Die derzeitige WKF NEW 38 zwischen Edeldorf und Theisseil wird durch die Erweiterung des Schutzabstandes aufgrund "Rotor-out" und die Berücksichtigung des Jugendheims Reglersruh erheblich beschnitten, so dass die Restfläche unter die Mindestgrenze (ca.10 ha) fällt. Eine Ausweisung als Kleinfläche ist nicht sinnvoll und daher die WKF NEW 38 zu streichen.	

TenneT TSO GmbH vom 27.09.24 Abschnitte C2 und D1 des Infrastrukturprojektes SuedOstLink berührt. Unsere Korridore können Sie unter nachfolgende Links einsehen: - Für C2: https://www.tennet.eu/de/projekte/c2-marktredwitz-bis-pfreimd - Für D1: https://www.tennet.eu/de/projekte/suedostlink-abschnitt-d1-pfreimd-bis-nittenau Wir bitten Sie, die TenneT TSO GmbH auch weiterhin bei Änderungen bzw. Fortschreibungen der Regionalpläne innerhalb Ihres Zuständigkeitsbereiches zu beteiligen	
Landesbund für Vogel- und Naturschutz in Bayern e.V. (LBV) vom 29.10.24 Ablehnung Nachweis Zwergfledermaus in Edeldorf; Nachweis unbestimmter Art in Wilchenreuth; Nachweis Zwergfledermaus in Bergnetsreuth; Horst- standort Baumfalke ca. 200 Meter westlich (Brutnachweis 2024) => Prüfbereich über- deckt geplantes VRG; VNP Wald, Erholungswald, Regionaler Klimaschutzwald, visuelle Leitlinie sehr hohe Fernwirkung	
JUWI GmbH vom 31.10.24 Hinweis auf starke Hangneigung, wodurch wirtschaftliche Nutzung des Standorts erschwert bzw. unmöglich werden kann.	
Verein für Landschaftspflege, Artenschutz & Biodiversität e. V. vom 30.10.24 Fledermäuse: Die nachfolgend geplanten Vorranggebiete weisen nach unseren Kenntnissen eine hohe Anzahl an gefährdeten und streng geschützten Fledermausarten auf. Es kommen bspw. Mausohr, Zwergfledermäuse, Rauhaut, Langohr, Fransenfledermaus, Nordfledermaus und andere Arten vor. Die Gebiete sollten vor einer Ausweisung im Regionalplan einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) unterzogen werden.	
Von Seiten der Öffentlichkeit ging eine Stellungnahme ein. Unter Verweis auf die öffentliche Gemeinderatssitzung der Gemeinde Theisseil wird bemängelt dass sich mehr als die von der Gemeinde gemeldeten Flächen in der Entwurfskulisse befinden. Im Zusammenhang mit den Planungen der Stadt Weiden seien die Orte Theisseil und Letzau von WEA umzingelt wären.	
VRG NEW 39 "östlich Theisseil"	

BAIUDbw vom 23.01.25

Diese Potentialfläche befindet sich teilweise im ZB des Militärflugplatzes Grafenwöhr. Ferner befindet sie sich im ZB des militärischen Flugverkehrs. Die Potentialfläche kommt generell für die Planung von Windenergieanlagen in Frage.

Zuständigkeitsbereich (ZB) Militärflugplatz Grafenwöhr:

Im Zuständigkeitsbereich des Flugplatzes gelten Höhenbeschränkungen. WEA die diese Höhenbeschränkungen überschreiten werden abgelehnt. Sollten die WEA die Höhenbeschränkungen einhalten, so kann ihnen zugestimmt werden. Ferner kann es, aufgrund der Radaranlage am Flugplatz zu Auflagen (z.B. die Auflage einer sog. „bedarfsgerechten Steuerung“ kommen). Genauer kann die Bundeswehr sich hierzu erst in konkreten Genehmigungsverfahren äußern.

Ergänzende Stellungnahme vom 14.03.2025:

Die maximale Bauhöhe, bedingt durch den 8km-Puffer des MVA Sektor S 2 des Flugplatzes Grafenwöhr, beträgt 858 m über NHN. Zudem liegt die Fläche innerhalb der Verfahrensräume von Instrumentenflugverfahren.

Reduzierung des VRG/Ergänzung des Umweltberichts

Die zum VRG vorgebrachten Einwendungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Das VRG wird wegen der allgemeinen Erhöhung der Siedlungsabstände im Westen und Osten verkleinert.

Im Standortbogen wird ergänzt, dass es im Einzelfall auf Grund militärischer Belange im Genehmigungsverfahren zu Einschränkungen und Begrenzungen der zulässigen Bauhöhen kommen kann. Es werden die konkreten Hinweise aufgenommen.

Die Stellungnahme der Gemeinde Theisseil vom 11.10.2024 wird zur Kenntnis genommen. Ein Siedlungsabstand von 1000 m ist mit Blick auf die Erfüllung des Flächenbeitragswertes bzw. auf § 2 EEG nicht zielführend. Im Hinblick auf den Immissionsschutz findet im Rahmen der Überarbeitung

Gemeinde Theisseil vom 11.10.2024 10.10.2024 Sofern der Schutzabstand zur Wohnbebauung in Höhe von 1.000 Meter auf dem Gebiet der Gemeinde Theisseil vom Regionalen Planungsverband nicht umgesetzt wird, wird beantragt wegen der "Rotor-out"-Flächen, der Nabenhöhe von 199 Meter und Rotordurchmesser von 90 Meter der in Aussicht genommen Windenergieanlagen in WKF NEW 37, WKF NEW 38 und WKF NEW 39, den Schutzabstandes zur Wohnbebauung um (mindestens) 100 Meter (900 Meter anstatt 800 Meter im Innenbereich und 600 Meter anstatt 500 Meter im Außenbereich zu erweitern. Sofern der Schutzabstand zur Wohnbebauung in Höhe von 1.000 Meter auf dem Gebiet der Gemeinde Theisseil vom Regionalen Planungsverband nicht umgesetzt wird, würde in WKF NEW 39 "östlich Theisseil" (westlich von Schammesrieth und nordöstlich Letzau) würde in Blickachse nordöstlich von Letzau eine kettenartige Riegelbildung mit Windenergieanlagen entstehen. Es wird daher beantragt die Fläche WKF NEW 39 wegen der kettenartigen Riegelbildung auf den westlichen Teil und insgesamt 40 Hektar zu beschränken. Maßstab sind hierbei 1.000 Meter Schutzabstand zur Wohnbebauung aller Siedlungsflächen im Innenbereich (insbesondere zu Theisseil und Letzau) und 700 Meter Schutzabstand zur Wohnbebauung im Außenbereich (insbesondere zu den Anwesen Vohenstraußer Str. 1, Fichtenweg 3 und Vohenstraußer Str. 7, 92637 Theisseil) sowie der Blickachse Letzau-Steinfrankenreuth als östliche Begrenzung der WKF-Fläche NEW 39. Hierzu wird auf die Anlage 1 verwiesen. Alle Windenergiebereiche, die im Regionalplan festgelegt werden, sollen "Rotor-out"-Flächen darstellen. Dies bedeutet, dass auf den Flächen die Türme der Windenergieanlagen unterzubringen sind und der Rotor über die Grenze der Flächen hinausragen darf ("Rotor-out"). Die für die WKF NEW 37 und WKF NEW 39 seitens eines Windenergie-Investors gegenüber den Flächeneigentümern kommunizierte Bauhöhe von bis zu 300 Meter bedeutet eine Nabenhöhe von 199 Meter und Rotordurchmesser von 90 Meter. Dies bedeutet, dass die Rotoren 90 Meter in die Abstandsflächen zur Wohnbebauung hineinragen. Dies erfordert eine Erweiterung des Schutzabstandes zur Wohnbebauung, um Akzeptanz seitens der Bevölkerung vor Ort zu schaffen. Sofern die WKF WEN 07 nicht vollständig gestrichen wird, wird wegen Umzingelung des Ortsteils Letzau eine Streichung der WKF NEW 39 beantragt.	des Fortschreibungsentwurfs jedoch eine Erhöhung der Siedlungsabstände sowohl für Wohn-, Misch- Dorf- und Urbane Gebiete mit Bebauungsplan; Satzungen nach § 35 Abs. 6 BauGB sowie Wohngebäude im Innenbereich von 800 auf 900 Meter als auch für Wohngebäude im Außenbereich von 500 auf 600 Meter statt. Siehe hierzu auch die Stellungnahme des Sachgebietes Technischer Umweltschutz an der Regierung der Oberpfalz vom 17.10.2024 Durch die Anpassung der Siedlungsabstände ergibt sich eine deutliche Reduzierung des Flächenumfangs. Durch den Wegfall des VRG NEW 38 ist eine Umzingelung des Ortes Theisseil nicht zu befürchten. Auch das VRG WEN 07 wird nicht weiterverfolgt. Insgesamt ist damit einer überproportionalen Belastung des Gemeindegebietes oder einzelner Ortsteile vorgebeugt. Die bekannten Fledermausvorkommen wurden von den Naturschutzbehörden und Naturschutzverbänden im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung sowie im Beteiligungsverfahren nach Art. 16 BayLplG vorgetragen und werden, soweit auf Ebene der Regionalplanung möglich ist, den rechtlichen Vorgaben entsprechend berücksichtigt. In der Fortschreibung des Regionalplans zur Windenergie werden sowohl im Umweltbericht als auch in der Begründung Hinweise zu Fledermausvorkommen und die etwaige Notwendigkeit von Vermeidungsmaßnahmen hingewiesen. Daneben hat im Laufe des Verfahrens der von den Naturschutzbehörden gelieferten Informationen zu Wochenstuben von Fledermäusen - falls dies mit Blick auf planerischen Überlegungen auf Ebene der Regionalplanung umsetzbar war - zur Anpassung des Entwurfs (Verkleinerung bzw. Zuschneiden von Vorranggebieten) geführt. Alle weiteren Artenschutzbelange wurden auf Ebene der Regionalplanung nach BNatSchG berücksichtigt, alle weiteren Hinweise werden im nachfolgenden Genehmigungsverfahren geregelt.
Landesbund für Vogel- und Naturschutz in Bayern e.V. (LBV) vom 29.10.24 Ablehnung Brutrevier Schwarzstorch; Nachweise von Zwergfledermäusen, Abendsegler (versch. Arten), Mausohren und Langohren in Letzau – im geplanten VRG Nachweis sehr wahrscheinlich => weitere Prüfung erforderlich!	

Von Seiten der Öffentlichkeit ging eine Stellungnahme ein. Unter Verweis auf die öffentliche Gemeinderatssitzung der Gemeinde Theisseil wird bemängelt dass sich mehr als die von der Gemeinde gemeldeten Flächen in der Entwurfskulisse befinden. Im Zusammenhang mit den Planungen der Stadt Weiden seien die Orte Theisseil und Letzau von WEA umzingelt wären.	Die vorgegebenen Flächenziele müssen gemäß LEP 6.2.2 (Z) regionsweit erreicht werden. Da mehrere Gemeinden im Verbandsgebiet auf Grund rechtlich und fachlich vorgegebener Ausschlusskriterien keine oder nur geringe Potentiale aufweisen und zudem regionsweit eine ungleich verteilte Einschränkung durch militärische Belange vorliegt, müssen Gemeinden mit günstigen Voraussetzungen relativ mit mehr Vorrangflächen überplant werden. Insgesamt wird ausdrücklich eine gebietsweit ausgewogene Kulisse angestrebt. Im Hinblick auf das angesprochene Vorkommen des Schwarzstorchs verweisen wir auf den mit der höheren Naturschutzbehörde abgestimmten rechtlichen Rahmen zum Arten- und Naturschutz, der - soweit auf Ebene der Regionalplanung gerechtfertigt - vollumfänglich berücksichtigt wird (siehe Kriterienkatalog sowie die Stellungnahme der Regierung der Oberpfalz vom 28.10.2024). Darüberhinausgehende Betroffenheiten sind gegebenenfalls bei den konkreten WEA Vorhaben auf der nachgelagerten Ebene des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens zu behandeln.
VRG NEW 40 "westlich Neustadt am Kulm"	
BAIUDbw vom 23.01.25 Diese Potentialfläche befindet sich teilweise im Anflugbereich des TrÜbPI Grafenwöhr. Auch befindet sie sich teilweise im ZB des Militärflugplatzes Grafenwöhr. Ferner im Interessengebiet des TrÜBPI Grafenwöhr. Die Potentialfläche ist ungeeignet für die Planung von Windenergieanlagen. Zuständigkeitsbereich (ZB) Militärflugplatz Grafenwöhr: Im Zuständigkeitsbereich des Flugplatzes gelten Höhenbeschränkungen. WEA die diese Höhenbeschränkungen überschreiten werden abgelehnt. Sollten die WEA die Höhenbeschränkungen einhalten, so kann Ihnen zugestimmt werden. Ferner kann es, aufgrund der Radaranlage am Flugplatz zu Auflagen (z.B. die Auflage einer sog. „bedarfsgerechten Steuerung“ kommen). Genauer kann die Bundeswehr sich hierzu erst in konkreten Genehmigungsverfahren äußern. Interessengebiet Truppenübungsplätze (TrÜbPI) Hohenfels und Grafenwöhr:	Streichung des VRG Auf Grund der Stellungnahme des vom BAIUDbw vom 23.01.25 und 14.03.2025 sowie einer Anpassung der Siedlungsabstände im Westen muss das VRG vollständig entfallen. Die weiteren vorgebrachten Belange und Hinweise werden zur Kenntnis genommen, sind durch die Streichung jedoch nicht mehr relevant bzw. ebenfalls berücksichtigt.

Hier kann es in den Genehmigungsverfahren zur Planung von WEA zu Höhenbeschränkungen, sonstigen Auflagen oder zu Ablehnungen von WEA kommen. Genauer kann die Bundeswehr sich hierzu erst in konkreten Genehmigungsverfahren äußern.

Ergänzende Stellungnahme vom 14.03.2025:

siehe Kartenausschnitt



Landesbund für Vogel- und Naturschutz in Bayern e.V. (LBV) vom 29.10.24

Ablehnung

Nachweise von Großem Mausohr, Zwergfleder- maus, Langohren und Fransenfledermäuse in Neustadt a. Kulm, landschaftsprägendes Denkmal Rauher Kulm

Verein für Landschaftspflege, Artenschutz & Biodiversität e. V. vom 30.10.24

Fledermäuse:

Die nachfolgend geplanten Vorranggebiete weisen nach unseren Kenntnissen eine hohe Anzahl an gefährdeten und streng geschützten Fledermausarten auf. Es kommen bspw. Mausohr, Zwergfledermäuse, Rauhaut, Langohr, Fransenfledermaus, Nordfledermaus und andere Arten vor. Die Gebiete sollten vor einer Ausweisung im Regionalplan einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) unterzogen werden.

Bayerischer Landesverein für Heimatpflege vom 31.10.24 Der Rauhe Kulm gehört, aufgrund seiner exponierten Lage, zweifelsohne zu den herausragendsten Landmarken der Region-Oberpfalz-Nord. Er beherrscht die umgebende Landschaft. Mit dem Berg bzw. steilen Basaltkegel handelt es sich um einen rund 25 Millionen Jahre alten Vulkan, der nie zum Ausbruch kam. Sein im Inneren erstarrtes Magma wurde im Laufe der Jahre durch Erosion freigelegt, bis die heutige Formation entstand. Bereits 1949 wurde er als Naturdenkmal geschützt. Der Rauhe Kulm ist nicht nur ein überaus bedeutendes Geotop und Naturdenkmal, sondern auch kulturgeschichtlich überaus wertvoll und Identität stiftend. Er wurde in der Bronzezeit bis in das Mittelalter hinein besiedelt, befestigt und mit einer Burganlage bebaut. Grundsätzlich abzulehnen sind die geplanten Vorranggebiete für Windkraft NEW 40, NEW 41, NEW 42 und NEW 43, da sie in unmittelbarer Nähe (NEW 41) bzw. im engeren Nahbereich von bis zu 3 bzw. 5 km Entfernung liegen und damit den Rauhen Kulm bedrängen, das Landschaftsbild und die Eigenart der Kulturlandschaft erheblich beeinträchtigen. Auch die weiter entfernt liegenden Windkraftstandorte wie z.B. NEW 24/1, NEW 24/2 oder TIR 07/01, TIR 07/2 und NEW 47 sind kritisch zu hinterfragen.	
Oberpfälzer Waldverein vom 07.11.24 Kritisch überdacht sollten auch die VRG NEW 40, 42 und 43 werden, die sich im unmittelbaren Umfeld des Vulkankomplexes Rauher Kulm – Kleiner Kulm befinden, der ein landschaftlich bedeutsamer Bestandteil der Kemnather Vulkanlandschaft („Oberpfälzer Hegau“) ist.	
VRG NEW 41 "östlich Rauher Kulm"	
Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Regensburg-Schwandorf vom 28.10.24 bei dem überlagerten Erholungswald handelt es sich teilweise um Erholungswald der Stufe I (hoch frequentiert) mit hoher Wertigkeit beim Walderhalt	Streichung des VRG Das VRG wird in der Gesamtschau und insbesondere auf Grund der Nähe zum landschaftsprägenden Bodendenkmal Höhensiedlungen der Frühbronzezeit, der Urnenfelderzeit, der Frühlatènezeit und des Frühmittelalters, vor- und frühgeschichtlicher Ringwall, mittelalterlicher Burgstall“ sowie seiner Kleinflächigkeit nach Anwendung der erhöhten Siedlungsabstände gestrichen. Die weiteren vorgebrachten Belange und Hinweise werden zur Kenntnis genommen, sind durch die Streichung jedoch nicht mehr relevant bzw. ebenfalls berücksichtigt.
BAIUDbw vom 23.01.25 Diese Potentialfläche befindet sich im ZB des Militärflugplatzes Grafenwöhr. . Auch befindet sie sich teilweise im Interessengebiet des Truppenübungsplatzes TrÜBPI Grafenwöhr. Die Potentialfläche kommt generell für die Planung von Windenergieanlagen in Frage. Zuständigkeitsbereich (ZB) Militärflugplatz Grafenwöhr: Im Zuständigkeitsbereich des Flugplatzes gelten Höhenbeschränkungen. WEA die diese Höhenbeschränkungen überschreiten werden abgelehnt. Sollten die WEA die Höhenbeschränkungen einhalten, so kann ihnen zugestimmt werden. Ferner kann es, aufgrund der Radaranlage am Flugplatz zu Auflagen (z.B. die Auflage einer sog. „bedarfsgerechten Steuerung“ kommen). Genauer kann die Bundeswehr sich hierzu erst in konkreten Genehmigungsverfahren äußern.	

Stadt Neustadt am Kulm vom 18.09.24

im Rahmen des Beteiligungsverfahrens gibt die Stadt Neustadt am Kulm gemäß Stadtratsbeschluss vom 17.09.2024 folgende Stellungnahme ab:

Da wir mit der Streichung der Flächen NEW 41, 42 und 43 zu rechnen haben, umgekehrt sollten diese Flächen im Regionalplan bestehen bleiben, die Stadt dafür keine Entscheidungsrechte mehr besitzt, wünscht die Stadt bereits jetzt die Herausnahme dieser drei Flächen (NEW 41, 42 und 43). Dadurch soll auch der Umgriff des Naturdenkmals Rauher Kulm einen besonderen Schutz erfahren. Durch den Verbleib zweier Flächen zeigen wir weiterhin die Bereitschaft den Bau von Windkraftanlagen mit zu unterstützen.

Interessengebiet Truppenübungsplätze (TrÜbPI) Hohenfels und Grafenwöhr:

Hier kann es in den Genehmigungsverfahren zur Planung von WEA zu Höhenbeschränkungen, sonstigen Auflagen oder zu Ablehnungen von WEA kommen. Genauer kann die Bundeswehr sich hierzu erst in konkreten Genehmigungsverfahren äußern.

Gemeinde Speinshart vom 15.10.24

Die Gemeinde Speinshart hat keine Einwände gegen die vorgelegte Tektur des Regionalplanes Oberpfalz-Nord - „Windenergie“ bezüglich der Fläche Nr. 24/2 im Gebiet der Gemeinde Speinshart als auch im gemeindefreien Gebiet.

Weiter unterstützt die Gemeinde Speinshart die Stellungnahme der Stadt Neustadt am Kulm die Vorbehaltsflächen mit den Nrn. NEW 41, 42 und 43 zu streichen. Die Sichtachse Rauher Kulm, Barbaraberg und Kloster Speinshart soll freigehalten werden.

Gemeinde Kastl vom 23.10.24

Herausnahme aus der Flächenkulisse:

Die Gemeinde Kastl lehnt das entsprechende Vorranggebiet ab. Beim Rauhen Kulm handelt es sich um ein geologisches und landschaftliches Wahrzeichen mit herausragender Bedeutung; vor allem auf seiner östlichen Seite könnten zahlreiche Belange durch den Bau und Betrieb von Windenergieanlagen potenziell gefährdet werden.

Geologie, Topographie:

Die geologische Beschaffenheit des Rauhen Kulms ist von herausragender wissenschaftlicher Bedeutung. Aufgrund seiner Beschaffenheit aus Nephelinbasalt mit Einschlüssen von Olivin und Augit (einer seltenen Gesteinsformation) besteht ein großes Interesse der Geowissenschaften. Vor allem das auf der Süd- und Ostseite des Berges gelegene Basalt-Blockmeer ist als Ergebnis periglazialer Prozesse hervorzuheben. Es ist ein geologisch wertvolles Objekt, zudem auch ein Habitat welches durch Bauarbeiten gestört oder zerstört werden könnte. Man befürchtet eine Destabilisierung und somit eine Verschiebung oder gar das Abrutschen von Basaltblöcken. Es käme zu einer Minderung des geologischen Werts sowie zu einer Gefährdung der physischen Landschaft und somit der Sicherheit der Umgebung. Der Bau könnte ebenfalls die natürliche Erosion stören, welche Einblicke in die Klimageschichte und die Formung der Erdoberfläche gewährt. Es könnten wertvolle wissenschaftliche Erkenntnisse verloren gehen.

Wasser:

In der Nähe der östlichen Seite des Rauhen Kulms befinden sich mehrere Trinkwasserschutzgebiete, darunter die Trinkwasserversorgung der Gemeinden Neustadt am Kulm (Brunnen II) und Kastl (Brunnen I und II). Diese sind von entscheidender Bedeutung für die Trinkwasserversorgung und stellen einen Zugang zu sauberem und unbedenklichen Trinkwasser für die Bevölkerung dar. Der Bau und Betrieb von Windenergieanlagen können zur Freisetzung von Schadstoffen (Öle, Kraftstoffe o.ä.), die ins Grundwasser gelangen und es verunreinigen können. Es könnte durch Bauarbeiten die natürliche Versickerung gestört werden, was einer Veränderung des Grundwasserflusses und eine Abnahme der Wasserqualität zur Folge hätte. Eine mögliche Veränderung der Oberflächenabflüsse könnte die Hydrologie des Gebietes beeinflussen und die Fähigkeit des Bodens zur natürlichen Filtration und Reinigung von Wasser beeinträchtigen.

Landschaft, Mensch und Erholung:

Der Rauhe Kulm und seine Umgebung sind Teil des Landschaftsschutzgebiets "Oberpfälzer Hügelland im westlichen Landkreis Neustadt a.d. Waldnaab" und des Naturparks Nördlicher Oberpfälzer Wald. Das Ziel dieser Schutzgebiete ist die Bewahrung der einzigartigen Landschaft und der ökologischen Funktionen zu bewahren, die für die biologische Vielfalt und das ökologische Gleichgewicht der Region von entscheidender Bedeutung sind. Aufgrund der visuell dominanten Strukturen der Anlagen würde es zu einer erheblichen Veränderung des Landschaftsbildes und der Beeinträchtigung der ästhetischen Integrität dieser Landschaften kommen. Dies wiederum würde den Erholungswert vor Ort verringern, da Touristen und Einheimische die natürliche Schönheit und Unberührtheit des Gebietes schätzen.

Biologische Vielfalt:

Eine Fragmentierung der Lebensräume von Tier- und Pflanzenarten wäre möglich. Bewegungsmuster von Wildtieren könnten gestört und ihre

Fähigkeit beeinträchtigt werden, Nahrung zu finden und sich fortzupflanzen. Auf der östlichen Seite des Rauhen Kulms bestehen mehrere Biotop von hoher ökologischer Bedeutung, darunter bodensaure Magerrasen, Hecken, naturnahe Gehölzbestände, Feuchtgebüsche, Übergangsmoore und verschiedene Gewässer- und Verlandungsvegetationen. Diese Biotop bieten Lebensräume für eine Vielzahl gefährdeter Pflanzen- und Tierarten und sind von hoher Bedeutung für den Erhalt der biologischen Vielfalt. Die Feucht- und Mooregebiete sind aufgrund Bodenverdichtung und Entwässerung während der Bauarbeiten besonders gefährdet. Diese sind wichtig für den Wasserhaushalt der Region und bieten Lebensräume für zahlreiche spezialisierte Pflanzen- und Tierarten, einschließlich bedrohter Vogelarten und Fledermäuse, die auf diese spezifischen Bedingungen angewiesen sind. Die Rotorblätter stellen eine direkte Gefahr für Vögel und Fledermäuse dar, die durch Kollision verletzt oder getötet werden können. Durch die Veränderung der akustischen Umgebung können die Kommunikation und Orientierung von Tieren beeinträchtigt werden. Die Region ist Teil eines FFH-Gebiets, das den Schutz von Arten und Lebensräumen gemäß der Natura 2000-Richtlinie gewährleisten soll. Die Errichtung der Windenergieanlagen wäre nicht nur ökologisch problematisch, sondern könnte auch gegen europäisches Umweltrecht verstoßen.

kulturelles Erbe:

In der Nähe des Rauhen Kulms befinden sich mehrere kulturell und historisch wertvolle Stätten, u.a. Schloss Wolframshof oder Schloss Kaibitz sowie verschiedene mittelalterliche Wüstungen und Gräberfelder, welche nicht nur von historischem und archäologischem Interesse sind, sondern auch zum kulturellen Erbe und Identitätsgefühl der Region beitragen. Diese könnten durch Erdarbeiten beschädigt oder zerstört werden, was einen irreparablen Verlust des kulturellen Erbes darstellen würde. Es gibt Hinweise darauf, dass rund um den Rauhen Kulm weitere, bisher unentdeckte archäologische Stellen zu finden seien. Es müssten vor jeglichen Baumaßnahmen umfassende archäologische Untersuchungen durchgeführt werden.

Militär:

Der nahegelegene Truppenübungsplatz Grafenwöhr stellt spezifische Anforderungen an die Nutzung des Luftraums und somit an die Errichtung hoher Strukturen wie z.B. Windenergieanlagen. Die militärischen Belange müssen sorgfältig berücksichtigt werden, um die Sicherheit und die operativen Anforderungen des Militärs nicht zu beeinträchtigen.

Gesundheit und Erholung:

Aufgrund ihrer Größe und Bewegung erzeugen Windenergieanlagen visuelle und akustische Effekte, die die Lebensqualität beeinträchtigen können. Diese umfassen neben der optischen Dominanz auch Lärmbelastungen und potenziell störende Schattenschläge, die insbesondere in Wohngebieten negative Auswirkungen haben können.

Siedlungsabstand:

Ein Mindestabstand von 1.000 m zu jedweder Wohnbebauung ist aus Gründen des Schutzes vor Lärmbelastung, der Vermeidung von Schattenschlag, Sicherheitsbedenken und der Wahrung der Lebensqualität erforderlich.

Landesbund für Vogel- und Naturschutz in Bayern e.V. (LBV) vom 29.10.24 Ablehnung Nachweise von Großem Mausohr, Wasser-, Fransen- und Zwergfledermaus sowie Braunem Langohr und unbestimmter Art in Neustadt a. Kulm; Nachweis Wasserfledermaus bei Weha; Nachweis Zwergfledermäuse am Bahnhof Kemnath-Neustadt sowie in Kastl; FFH-Gebiet „Basaltkuppen im Raum Kemnath“ sowie Naturdenkmal „Kuppe des Rauhen Kulm“ unmittelbar westlich angrenzend; Schutzwald Lebensraum und Landschaftsbild; landschaftsprägendes Denkmal Rauher Kulm	
Verein für Landschaftspflege, Artenschutz & Biodiversität e. V. vom 30.10.24 Wasser: In folgenden geplanten Windkraft-Vorranggebieten sind Kontaminationen und schwerwiegende Beeinträchtigungen des Schutzgutes Trinkwasser zu erwarten. Auf das Urteil des Bayerischen Verwaltungsgesichtshofes zum Bau von Windkraftanlagen in Wasserschutzgebieten v. 04.07.2024 – 22 A 23.400499 weisen wir ausdrücklich hin. Fledermäuse: Die nachfolgend geplanten Vorranggebiete weisen nach unseren Kenntnissen eine hohe Anzahl an gefährdeten und streng geschützten Fledermausarten auf. Es kommen bspw. Mausohr, Zwergfledermäuse, Rauhaut, Langohr, Fransenfledermaus, Nordfledermaus und andere Arten vor. Die Gebiete sollten vor einer Ausweisung im Regionalplan einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) unterzogen werden.	
Bund Naturschutz in Bayern e.V. vom 31.10.24 Der BUND Naturschutz lehnt das Vorranggebiet NEW 41 ab, da es unmittelbar an der landschaftsprägenden Basaltkuppe des Rauhen Kulm liegt.	

Bayerischer Landesverein für Heimatpflege vom 31.10.24 Der Rauhe Kulm gehört, aufgrund seiner exponierten Lage, zweifelsohne zu den herausragendsten Landmarken der Region-Oberpfalz-Nord. Er beherrscht die umgebende Landschaft. Mit dem Berg bzw. steilen Basaltkegel handelt es sich um einen rund 25 Millionen Jahre alten Vulkan, der nie zum Ausbruch kam. Sein im Inneren erstarrtes Magma wurde im Laufe der Jahre durch Erosion freigelegt, bis die heutige Formation entstand. Bereits 1949 wurde er als Naturdenkmal geschützt. Der Rauhe Kulm ist nicht nur ein überaus bedeutendes Geotop und Naturdenkmal, sondern auch kulturgeschichtlich überaus wertvoll und Identität stiftend. Er wurde in der Bronzezeit bis in das Mittelalter hinein besiedelt, befestigt und mit einer Burganlage bebaut. Grundsätzlich abzulehnen sind die geplanten Vorranggebiete für Windkraft NEW 40, NEW 41, NEW 42 und NEW 43, da sie in unmittelbarer Nähe (NEW 41) bzw. im engeren Nahbereich von bis zu 3 bzw. 5 km Entfernung liegen und damit den Rauhen Kulm bedrängen, das Landschaftsbild und die Eigenart der Kulturlandschaft erheblich beeinträchtigen. Auch die weiter entfernt liegenden Windkraftstandorte wie z.B. NEW 24/1, NEW 24/2 oder TIR 07/01, TIR 07/2 und NEW 47 sind kritisch zu hinterfragen.	
Fichtelgebirgsverein e.V. vom 27.11.24 NEW 41 verstellt eine der beliebtesten Landmarken vor dem Fichtelgebirge. Es ist ein landesweit bedeutendes Geotop, wichtiges Baudenkmal und herausragender Aussichtsberg. Es ist zu befürchten, dass die heute üblichen Windräder den markanten Basaltkegel überragen. Der Standort wird abgelehnt.	
Regionaler Planungsverband Oberfranken-Ost vom 18.12.24 Der Rauhe Kulm, der auch für die Region Oberfranken-Ost eine bedeutende visuelle Landmarke darstellt, zählt zu den 100 besonders landschaftsprägenden Denkmälern Bayerns, wo in einem Prüfradius von 10km die Auswirkungen von Windenergieanlagen besonders beachtet werden sollen (Vollzugsschreiben STMWK vom 23.06.2023 und 28.08.2023). Außerdem stellt er mit seinem Aussichtsturm eine beliebte Attraktion für Tourismus und Naherholung dar. Auch wenn dieses geplante VRG nicht unmittelbar an der Regionsgrenze liegt, wird dessen Streichung dringend empfohlen.	
VRG NEW 42 "südwestlich Neustadt am Kulm"	

Höhere Naturschutzbehörde, ROP vom 22.10.24 Vorranggebiete, die nur für ein bis zwei Windenergieanlagen Platz bieten, sind auf Grund der fehlenden Konzentrationswirkung, überproportional hohen Eingriffsschwere und des Flächenverbrauchs als kritisch zu sehen. Bedauerlicherweise ist jedoch bei mind. 28 Vorranggebieten in der Region 6 davon auszugehen, dass diese nur groß genug für ein bis zwei Windenergieanlagen sein werden: AS 1/2, AS 13, AS 45/1, AS 45/2, AS 54, AS 57, NEW 09, NEW 10, NEW 42, NEW 51, NEW 52, NEW 54, NEW 55, SAD 23/2, SAD 26, SAD 51, SAD 52, SAD 53, SAD 54, SAD 57, SAD 60, TIR 22, TIR 30, TIR 33, WEN 4, WEN 6, WEN 7, WEN 9. Diese Flächen sind daher als Vorranggebiete nicht bzw. nur in unmittelbarer räumlicher Nähe zu größeren Vorranggebieten geeignet. BAIUDbw vom 23.01.25 Diese Potentialfläche befindet sich im Anflugbereich des TrÜbPI Grafenwöhr. Auch befindet sie sich im ZB des Militärflugplatzes Grafenwöhr. Ferner befindet sie sich im ZB des militärischen Flugverkehrs. Ferner im Interessengebiet des Truppenübungsplatzes TrÜbPI Grafenwöhr. Die Potentialfläche ist ungeeignet für die Planung von Windenergieanlagen. Zuständigkeitsbereich (ZB) Militärflugplatz Grafenwöhr: Im Zuständigkeitsbereich des Flugplatzes gelten Höhenbeschränkungen. WEA die diese Höhenbeschränkungen überschreiten werden abgelehnt. Sollten die WEA die Höhenbeschränkungen einhalten, so kann Ihnen zugestimmt werden. Ferner kann es, aufgrund der Radaranlage am Flugplatz zu Auflagen (z.B. die Auflage einer sog. „bedarfsgerechten Steuerung“ kommen). Genauer kann die Bundeswehr sich hierzu erst in konkreten Genehmigungsverfahren äußern. Anflugverfahren, Bauschutzbereich (BSB) und Flugbeschränkungsgebiet Truppenübungsplätze (TrÜbPI) Hohenfels und Grafenwöhr: Hier werden WEA abgelehnt. Interessengebiet Truppenübungsplätze (TrÜbPI) Hohenfels und Grafenwöhr: Hier kann es in den Genehmigungsverfahren zur Planung von WEA zu Höhenbeschränkungen, sonstigen Auflagen oder zu Ablehnungen von WEA kommen. Genauer kann die Bundeswehr sich hierzu erst in konkreten Genehmigungsverfahren äußern.	Streichung des VRG Das auf Grund Stellungnahme des BAIUDbw vom 23.01.2025, der Nähe zum landschaftsprägenden Bodendenkmal Höhensiedlungen der Frühbronzezeit, der Urnenfelderzeit, der Frühlatènezeit und des Frühmittelalters, vor- und frühgeschichtlicher Ringwall, mittelalterlicher Burgstall“ sowie seiner Kleinflächigkeit gestrichen. Die weiteren vorgebrachten Belange und Hinweise werden zur Kenntnis genommen, sind durch die Streichung jedoch nicht mehr relevant bzw. ebenfalls berücksichtigt.

Stadt Neustadt am Kulm vom 18.09.24

im Rahmen des Beteiligungsverfahrens gibt die Stadt Neustadt am Kulm gemäß Stadtratsbeschluss vom 17.09.2024 folgende Stellungnahme ab:

Da wir mit der Streichung der Flächen NEW 41, 42 und 43 zu rechnen haben, umgekehrt sollten diese Flächen im Regionalplan bestehen bleiben, die Stadt dafür keine Entscheidungsrechte mehr besitzt, wünscht die Stadt bereits jetzt die Herausnahme dieser drei Flächen (NEW 41, 42 und 43). Dadurch soll auch der Umgriff des Naturdenkmals Rauher Kulm einen besonderen Schutz erfahren. Durch den Verbleib zweier Flächen zeigen wir weiterhin die Bereitschaft den Bau von Windkraftanlagen mit zu unterstützen.

Gemeinde Speinshart vom 15.10.24

Die Gemeinde Speinshart hat keine Einwände gegen die vorgelegte Tektur des Regionalplanes Oberpfalz-Nord - „Windenergie“ bezüglich der Fläche Nr. 24/2 im Gebiet der Gemeinde Speinshart als auch im gemeindefreien Gebiet.

Weiter unterstützt die Gemeinde Speinshart die Stellungnahme der Stadt Neustadt am Kulm die Vorbehaltsflächen mit den Nrn. NEW 41, 42 und 43 zu streichen. Die Sichtachse Rauher Kulm, Barbaraberg und Kloster Speinshart soll freigehalten werden.

Landesbund für Vogel- und Naturschutz in Bayern e.V. (LBV) vom 29.10.24

Ablehnung

Nachweise von Großem Mausohr, Wasser-, Fransen- und Zwergfledermaus sowie Braunem Langohr und unbestimmter Art in Neustadt a. Kulm; Nachweis Wasserfledermaus bei Weha; Nachweis Zwergfledermäuse am Bahnhof Kemnath-Neustadt sowie in Kastl; Nachweis Kleinabendsegler in Trabit; Landschaftliches Vorbehaltsgebiet; Kleinflächigkeit VRG

Verein für Landschaftspflege, Artenschutz & Biodiversität e. V. vom 30.10.24

Fledermäuse:

Die nachfolgend geplanten Vorranggebiete weisen nach unseren Kenntnissen eine hohe Anzahl an gefährdeten und streng geschützten Fledermausarten auf. Es kommen bspw. Mausohr, Zwergfledermäuse, Rauhaut, Langohr, Fransenfledermaus, Nordfledermaus und andere Arten vor. Die Gebiete sollten vor einer Ausweisung im Regionalplan einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) unterzogen werden.

Bayerischer Landesverein für Heimatpflege vom 31.10.24 Der Rauhe Kulm gehört, aufgrund seiner exponierten Lage, zweifelsohne zu den herausragendsten Landmarken der Region-Oberpfalz-Nord. Er beherrscht die umgebende Landschaft. Mit dem Berg bzw. steilen Basaltkegel handelt es sich um einen rund 25 Millionen Jahre alten Vulkan, der nie zum Ausbruch kam. Sein im Inneren erstarrtes Magma wurde im Laufe der Jahre durch Erosion freigelegt, bis die heutige Formation entstand. Bereits 1949 wurde er als Naturdenkmal geschützt. Der Rauhe Kulm ist nicht nur ein überaus bedeutendes Geotop und Naturdenkmal, sondern auch kulturgeschichtlich überaus wertvoll und Identität stiftend. Er wurde in der Bronzezeit bis in das Mittelalter hinein besiedelt, befestigt und mit einer Burganlage bebaut. Grundsätzlich abzulehnen sind die geplanten Vorranggebiete für Windkraft NEW 40, NEW 41, NEW 42 und NEW 43, da sie in unmittelbarer Nähe (NEW 41) bzw. im engeren Nahbereich von bis zu 3 bzw. 5 km Entfernung liegen und damit den Rauhen Kulm bedrängen, das Landschaftsbild und die Eigenart der Kulturlandschaft erheblich beeinträchtigen. Auch die weiter entfernt liegenden Windkraftstandorte wie z.B. NEW 24/1, NEW 24/2 oder TIR 07/01, TIR 07/2 und NEW 47 sind kritisch zu hinterfragen.	
Oberpfälzer Waldverein vom 07.11.24 Kritisch überdacht sollten auch die VRG NEW 40, 42 und 43 werden, die sich im unmittelbaren Umfeld des Vulkankomplexes Rauher Kulm – Kleiner Kulm befinden, der ein landschaftlich bedeutsamer Bestandteil der Kemnather Vulkanlandschaft („Oberpfälzer Hegau“) ist.	
VRG NEW 43 "südlich Neustadt am Kulm"	
BAIUDbw vom 23.01.25 Diese Potentialfläche befindet sich im Anflugbereich des TrÜbPI Grafenwöhr. Auch befindet sie sich im ZB des Militärflugplatzes Grafenwöhr. Ferner befindet sie sich im ZB des militärischen Flugverkehrs. Ferner im Interessengebiet des Truppenübungsplatzes TrÜBPI Grafenwöhr. Die Potentialfläche ist ungeeignet für die Planung von Windenergieanlagen. Zuständigkeitsbereich (ZB) Militärflugplatz Grafenwöhr: Im Zuständigkeitsbereich des Flugplatzes gelten Höhenbeschränkungen. WEA die diese Höhenbeschränkungen überschreiten werden abgelehnt. Sollten die WEA die Höhenbeschränkungen einhalten, so kann Ihnen zugestimmt werden. Ferner kann es, aufgrund der Radaranlage am Flugplatz zu Auflagen (z.B. die Auflage einer sog. „bedarfsgerechten Steuerung“ kommen). Genauer kann die Bundeswehr sich hierzu erst in konkreten Genehmigungsverfahren äußern. Zuständigkeitsbereich (ZB) militärischer Flugverkehr:	Streichung des VRG Das VRG wird auf Grund auf Grund Stellungnahme des BAIUDbw vom 23.01.2025, der Nähe zum landschaftsprägenden Bodendenkmal Höhensiedlungen der Frühbronzezeit, der Urnenfelderzeit, der Frühlatènezeit und des Frühmittelalters, vor- und frühgeschichtlicher Ringwall, mittelalterlicher Burgstall“ sowie seiner Kleinflächigkeit nach Anwendung der erhöhten Siedlungsabstände gestrichen. Die weiteren vorgebrachten Belange und Hinweise werden zur Kenntnis genommen, sind durch die Streichung jedoch nicht mehr relevant bzw. ebenfalls berücksichtigt.

Im Zuständigkeitsbereich des Flugplatzes gelten Höhenbeschränkungen. WEA die diese Höhenbeschränkungen überschreiten werden abgelehnt. Sollten die WEA die Höhenbeschränkungen einhalten, so kann Ihnen zugestimmt werden. Genauer kann die Bundeswehr sich hierzu erst in konkreten Genehmigungsverfahren äußern.

Anflugverfahren, Bauschutzbereich (BSB) und Flugbeschränkungsgebiet Truppenübungsplätze (TrÜbPI) Hohenfels und Grafenwöhr: Hier werden WEA abgelehnt.

Interessengebiet Truppenübungsplätze (TrÜbPI) Hohenfels und Grafenwöhr:
Hier kann es in den Genehmigungsverfahren zur Planung von WEA zu Höhenbeschränkungen, sonstigen Auflagen oder zu Ablehnungen von WEA kommen. Genauer kann die Bundeswehr sich hierzu erst in konkreten Genehmigungsverfahren äußern.

Stadt Neustadt am Kulm vom 18.09.24

im Rahmen des Beteiligungsverfahrens gibt die Stadt Neustadt am Kulm gemäß Stadtratsbeschluss vom 17.09.2024 folgende Stellungnahme ab:

Da wir mit der Streichung der Flächen NEW 41, 42 und 43 zu rechnen haben, umgekehrt sollten diese Flächen im Regionalplan bestehen bleiben, die Stadt dafür keine Entscheidungsrechte mehr besitzt, wünscht die Stadt bereits jetzt die Herausnahme dieser drei Flächen (NEW 41, 42 und 43). Dadurch soll auch der Umgriff des Naturdenkmals Rauher Kulm einen besonderen Schutz erfahren. Durch den Verbleib zweier Flächen zeigen wir weiterhin die Bereitschaft den Bau von Windkraftanlagen mit zu unterstützen.

Gemeinde Speinshart vom 15.10.24

Die Gemeinde Speinshart hat keine Einwände gegen die vorgelegte Tektur des Regionalplanes Oberpfalz-Nord - „Windenergie“ bezüglich der Fläche Nr. 24/2 im Gebiet der Gemeinde Speinshart als auch im gemeindefreien Gebiet.

Weiter unterstützt die Gemeinde Speinshart die Stellungnahme der Stadt Neustadt am Kulm die Vorbehaltsflächen mit den Nrn. NEW 41, 42 und 43 zu streichen. Die Sichtachse Rauher Kulm, Barbaraberg und Kloster Speinshart soll freigehalten werden.

Landesbund für Vogel- und Naturschutz in Bayern e.V. (LBV) vom 29.10.24 Ablehnung Nachweise von Großem Mausohr, Wasser-, Fran- sen- und Zwergfledermaus sowie Braunem Langohr und unbestimmter Art in Neu- stadt a. Kulm; Nachweis Wasserfledermaus bei Weha; Nachweis Zwergfle- dermäuse am Bahnhof Kemnath-Neustadt sowie in Kastl; Nachweis Kleinabendsegler in Trabit; Land- schaftliches Vorbehaltsgebiet; Kleinflächigkeit VRG	
Verein für Landschaftspflege, Artenschutz & Biodiversität e. V. vom 30.10.24 Fledermäuse: Die nachfolgend geplanten Vorranggebiete weisen nach unseren Kenntnissen eine hohe Anzahl an ge- fährdeten und streng geschützten Fledermausarten auf. Es kommen bspw. Mausohr, Zwergfledermäuse, Rauhaut, Langohr, Fransenfledermaus, Nordfledermaus und andere Arten vor. Die Gebiete sollten vor ei- ner Ausweisung im Regionalplan einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) unterzogen wer- den.	
Bayerischer Landesverein für Heimatpflege vom 31.10.24 Der Rauhe Kulm gehört, aufgrund seiner exponierten Lage, zweifelsohne zu den herausragendsten Land- marken der Region-Oberpfalz-Nord. Er beherrscht die umgebende Landschaft. Mit dem Berg bzw. steilen Basaltkegel handelt es sich um einen rund 25 Millionen Jahre alten Vulkan, der nie zum Ausbruch kam. Sein im Inneren erstarrtes Magma wurde im Laufe der Jahre durch Erosion freigelegt, bis die heutige For- mation entstand. Bereits 1949 wurde er als Naturdenkmal geschützt. Der Rauhe Kulm ist nicht nur ein überaus bedeutendes Geotop und Naturdenkmal, sondern auch kultur- geschichtlich überaus wertvoll und Identität stiftend. Er wurde in der Bronzezeit bis in das Mittelalter hinein besiedelt, befestigt und mit einer Burganlage bebaut. Grundsätzlich abzulehnen sind die geplanten Vorranggebiete für Windkraft NEW 40, NEW 41, NEW 42 und NEW 43, da sie in unmittelbarer Nähe (NEW 41) bzw. im engeren Nahbereich von bis zu 3 bzw. 5 km Entfernung liegen und damit den Rauhen Kulm bedrängen, das Landschaftsbild und die Eigenart der Kul- turlandschaft erheblich beeinträchtigen. Auch die weiter entfernt liegenden Windkraftstandorte wie z.B. NEW 24/1, NEW 24/2 oder TIR 07/01, TIR 07/2 und NEW 47 sind kritisch zu hinterfragen.	
Oberpfälzer Waldverein vom 07.11.24 Herausnahme aus der Flächenkulisse: Völlig unverständlich ist dem OWV das geplante VRG NEW 43 unmittelbar am Rauhen Kulm, einer der bedeutendsten Landmarken der Nördlichen Oberpfalz und eines der 100 bedeutendsten Natur- und Kul- turdenkmale Bayerns. Wegen der Bedeutung des Rauhen Kulms für das Landschaftsbild, für Erholung und Tourismus (Aussichtsturm auf dem Gipfel), seiner kulturhistorischen Bedeutung (archäologische Gra- bungen), als Geotop und seiner ökologischen Bedeutung (Basaltblockfelder mit Vorkommen eiszeitlicher Relikarten) wird die Streichung des VRG gefordert. Kritisch überdacht sollten auch die VRG NEW 40, 42 und 43 werden, die sich im unmittelbaren Umfeld	

des Vulkankomplexes Rauher Kulm – Kleiner Kulm befinden, der ein landschaftlich bedeutsamer Bestandteil der Kemnather Vulkanlandschaft („Oberpfälzer Hegau“) ist.	
VRG NEW 44 "nördlich Eslarn"	
Telefonica Germany vom 13.08.24 Betroffenheit einer Richtfunkverbindung; Masten, Rotoren, Baukräne und sonstige Konstruktionen dürfen nicht in Richtfunktrassen ragen und müssen horizontalen Schutzkorridor zur Mittellinie der Richtfunkstrahlen von mind. +/- 30m und einen vertikalen Schutzabstand zur Mittellinie von +/- 15m einhalten.	Reduzierung des VRG/Ergänzung und Anpassung des Umweltberichts Die zum VRG vorgebrachten Einwendungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Regensburg-Schwandorf vom 28.10.24 bitte unter Punkt 7 den Hinweis auf Erholungswald ergänzen	Das VRG wird wegen der allgemeinen Erhöhung der Siedlungsabstände im Süden verkleinert und im Norden entsprechend der Stellungnahme der Höhere Naturschutzbehörde, ROP vom 22.10.24 reduziert. Damit werden auch die vom LBV in der Stellungnahme vom 29.10.24 vorgebrachten Bedenken gewürdigt. Richtfunkstrecken können durch Windenergieanlagen in ihrer Funktionsfähigkeit beeinträchtigt werden. Schutzbereiche um Richtfunktrassen sind zumeist kleinräumig und daher im regionalplanerischen Maßstab (1: 100.000) nicht darstellbar. Durch geringe Standortverschiebungen können in der Regel Beeinträchtigungen vermieden werden, so dass der überwiegende Teil des VRG weiterhin für WEA nutzbar ist. Die Detailprüfung und die Klärung der Vereinbarkeit erfolgt im Zuge des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Entsprechende Hinweise werden im Standortbogen ergänzt. Die Hinweise auf Erholungswald werden im Standortbogen ergänzt, die Hinweise auf die Beeinträchtigung des FFH-Gebietes entfallen. Nach dem § 2 EEG ist die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien im überragenden öffentlichen Interesse. Erneuerbare Energien bzw. für die Regionalplanung die Vorranggebiete Windenergie sind daher in der Abwägung von Schutzgütern vorrangig zu berücksichtigen. Der Wille des Bundesgesetzgebers den Ausbau der EEG voranzutreiben, wird auch durch die Erleichterungen im Arten- und Naturschutzrecht gestützt. An dieser Stelle wäre
Höhere Naturschutzbehörde, ROP vom 22.10.24 Neben den oben genannten möglichen Beeinträchtigungen von Fledermausarten als Schutzgüter von FFH-Gebieten, ist eine weitere Fallkonstellation bei der Einzelflächenbetrachtung hervorzuheben und betrifft die geplanten Vorranggebiete NEW 44, NEW 52 und NEW 53. Zwar liegen diese Gebiete außerhalb des 1.000 m-Puffers um das FFH- und SPA-Gebiet Nr. 6341-301 „Torflohe“, jedoch besteht die Gefahr, dass bei einer Realisierung von WEA auf allen Flächen die westlichen Flugrouten, insbesondere der im Natura 2000-Gebiet brütenden Kraniche (Erhaltungszustand C – schlecht) blockiert werden. Zudem kann eine Entwertung der nahegelegenen Nahrungshabitate des Kranichs im FFH-Gebiet Nr. 6340-371 „Pfreimd und Lois-Bach“ durch eine von Windenergieanlagen ausgehende Scheuchwirkung nicht ausgeschlossen werden (LAG VW 2014). Diese kumulativen Effekte mehrerer möglicher Windparks können zu erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des Natura 2000-Gebiets „Torflohe“ führen und sind bereits auf raumplanerischer Ebene zu behandeln. Daher plädieren wir für ein Abrücken der Fläche NEW 44 vom für den Kranich wichtigen Nahrungshabitat der Pfremschweierwiesen. Aufgrund des artspezifischen Meideverhaltens gegenüber Windenergieanlagen sollte die Entfernung vom südlichen Waldrand zum geplanten Vorranggebiet und damit zur ersten Windenergieanlage mindestens 500 m betragen (LAG VW 2014). Des Weiteren sollte die Fläche NEW 52 gänzlich gestrichen werden. Nur so kann eine Beeinträchtigung des SPA-Gebiets „Torflohe“ sicher ausgeschlossen werden, sowohl hinsichtlich der ansonsten drohenden Barrierewirkung, als auch in Bezug auf eine mögliche Beeinträchtigung der lokalen Kranichpopulation, durch die Entwertung der Nahrungshabitate.	
BAIUDbw vom 23.01.25 In dieser Fläche sind keine Belange der Bundeswehr betroffen.	
Oberpfälzer Waldverein vom 07.11.24 Im Kriterienkatalog werden „landschaftsprägenden Leitlinien“ mit entsprechenden Puffern und die „Land-	

schaftsbildbewertung“ als Restriktionskriterien vermisst. Deren Fehlen lässt vermuten, dass die Bedeutung folgender Leitlinien aus Sicht des OWV in ihrer Bedeutung für das Landschaftsbild und den Tourismus nicht ausreichend berücksichtigt wurden: 1. Die Höhenlagen des landschaftlich stark prägenden Grenzkamms zur Tschechischen Republik bei Neu-albenreuth (VRG 40/2 und 36), Griesbach (TIR 35), Bärnau (TIR 21 und 23), Eslarn (NEW 44, 60 und 35) und Schönsee (VRG SAD 44). 2. Die Flächen am südlichen Fichtelgebirgsrand (TIR 34, 13, 05, 06,03 und 01). 3. Die Flächen im Steinwald (TIR 15, 16, 17 und 29). Der OWV bittet um die Aufnahme der beiden Aspekte in den Kriterienkatalog und darauf aufbauend die nochmalige kritische Überprüfung der genannten Flächen.	insbesondere auch die grundsätzliche Öffnung der Landschaftsschutzgebiete zur Ausweisung von Windenergiegebieten, zu denen die Vorranggebiete zählen, zu nennen (vgl. § 26 Abs. 3 BNatSchG). Schutzgebiete benachbarter Staaten werden entsprechend der obigen Ausführungen nach dem Grundsatz der Gegenseitigkeit und Gleichwertigkeit genauso behandelt wie im eigenen Land. Hinsichtlich der Pufferbereiche um „CHKO-Gebiete“ (naturräumlich sensible, meist vom Artenschutz betroffene Gebiete) existieren in Bayern keine vergleichbaren Festsetzungen und Bewertungsmaßstäbe. Um erhebliche Umweltauswirkungen ausschließen zu können werden in einem Bereich um 1000 Meter um die „CHKO-Gebiete“ keine Vorranggebiete ausgewiesen. Der gewählte Abstand führt im Regelfall zu der Annahme, dass eine erhebliche Beeinträchtigung von Erhaltungszielen ausgeschlossen werden kann, wie dies auch bei SPA-Gebieten auf deutscher Seite der Fall ist. Das VRG NEW 35 befindet sich fast vollständig außerhalb dieses Schutzbereiches. Es erfolgt eine geringfügige Reduzierung im Osten. Weitere Änderungen am Entwurf sind nicht veranlasst.
Abteilung Umweltverträglichkeitsprüfung und integrierte Prävention des Umweltministerium der Tschechischen Republik vom 29.10.24 Von Seiten der zuständigen Behörde der Tschechischen Republik wurde eine Beteiligung der betroffenen Behörden und Verwaltungseinheiten des Nachbarlandes durchgeführt. Es wurden Belange vorgebracht, die ausführliche Wiedergabe und Würdigung siehe: Synopse, Allgemeiner Teil, Seite 60ff Landesbund für Vogel- und Naturschutz in Bayern e.V. (LBV) vom 29.10.24 Ablehnung Nachweis Braunes Langohr und unbestimmte Art im Staatsgut Pfrentsch, sowie in und nördlich von Eslarn; Nachweis Breitflügel- und Nordfledermaus in Eslarn => weitere Prüfung erforderlich!; Wiesenbrüterkulissee randlich betroffen; Moorböden im nördlichen Teilbereich; Schutzwald Lebensraum und Landschaftsbild teilw. und Erholungswald; Projektkulissee Grünes Band Gesamtheit der Flächen NEW 44 / NEW 51 – NEW 53 kritisch aufgrund ihrer Nähe zur ornithologisch bedeutenden Pfreimdaue (Pfrentschweiherwiesen) betrachtet. Diese stellt ein Nahrungshabitat für die als Schutzgüter des östlich anschließenden SPA-Gebiets „Torf-lohe“ benannten Vogelarten (insbesondere Kranich) dar. Barriere- wirkung für SPA-Gebiet ist im Falle ei-ner Realisierung wahrscheinlich.	
VRG NEW 45 "nördlich Schwarzenbach"	

Höhere Naturschutzbehörde, ROP vom 22.10.24 Laut Umweltbericht wird die Landschaftsbildbewertung im Rahmen einer planerischen Einzelfall bewertung berücksichtigt (S.11). Ebenso kann der Änderungsbegründung entnommen werden, dass die Windenergienutzung unter Aussparung sensibler Landschaftsbereiche auf raumverträgliche Standorte gelenkt werden soll. Aktuell befinden sich jedoch 25 Flächen in Bereichen die der höchsten Landschaftsbildwertstufe 5 zugeordnet werden (AS 9, AS 20, AS 42, AS 43, AS 45/1, AS 45/2, AS 54, AS 55, AS 57, AS 58, AS 59, NEW 13, NEW 33, NEW 35, NEW 45, NEW 60, NEW 62, SAD 43, SAD 44, SAD 46, TIR 16, TIR 17, TIR 23, TIR 24, TIR 38). Das Sachgebiet Naturschutz bewertet diese Flächen für das Schutzgut „Landschaft“ als sehr negativ (- -) und fordert eine konsequente Schonung dieser sensiblen Landschaftsbereiche.	Streichung des VRG In der Gesamtschau und insbesondere aufgrund geringer noch verbleibender Restgröße nach Anwenden der Siedlungsabstände und zu erwartenden Einschränkungen hinsichtlich zulässiger Bauhöhen auf Genehmigungsebene durch vorliegende militärischer Belange sowie der ungünstigen Topographie erfolgt die vollständige Streichung des VRG. Die weiteren vorgebrachten Belange und Hinweise werden zur Kenntnis genommen, sind durch die Streichung jedoch nicht mehr relevant bzw. ebenfalls berücksichtigt.
BAIUDbw vom 23.01.25 Diese Potentialfläche befindet sich teilweise im ZB des Militärflugplatzes Grafenwöhr. Auch befindet sie sich im Interessengebiet des Truppenübungsplatzes TrÜbPI Grafenwöhr. Die Potentialfläche kommt generell für die Planung von Windenergieanlagen in Frage. Zuständigkeitsbereich (ZB) Militärflugplatz Grafenwöhr: Im Zuständigkeitsbereich des Flugplatzes gelten Höhenbeschränkungen. WEA die diese Höhenbeschränkungen überschreiten werden abgelehnt. Sollten die WEA die Höhenbeschränkungen einhalten, so kann Ihnen zugestimmt werden. Ferner kann es, aufgrund der Radaranlage am Flugplatz zu Auflagen (z.B. die Auflage einer sog. „bedarfsgerechten Steuerung“ kommen). Genauer kann die Bundeswehr sich hierzu erst in konkreten Genehmigungsverfahren äußern. Interessengebiet Truppenübungsplätze (TrÜbPI) Hohenfels und Grafenwöhr: Hier kann es in den Genehmigungsverfahren zur Planung von WEA zu Höhenbeschränkungen, sonstigen Auflagen oder zu Ablehnungen von WEA kommen. Genauer kann die Bundeswehr sich hierzu erst in konkreten Genehmigungsverfahren äußern. Ergänzende Stellungnahme vom 14.03.2025: Die maximale Bauhöhe, bedingt durch den MVA Sektor S 1 des Flugplatzes Grafenwöhr, beträgt 766 m über NHN. Zudem liegt die Fläche innerhalb der Verfahrensräume von Instrumentenflugverfahren daher könnte die Bauhöhe an einzelnen Punkten aufgrund der Instrumentenflugverfahren niedriger sein. Dies kann jedoch erst in den anschließenden Genehmigungsverfahren beurteilt werden.	

Landesbund für Vogel- und Naturschutz in Bayern e.V. (LBV) vom 29.10.24 Ablehnung Brutrevier Schwarzstorch randlich; Nachweis unbestimmte Fledermausart in Schwarzenbach; Nachweis Zwergfledermaus in Dießfurt; Großes Mausohr, Braunes Langohr, Fransen- Wasser- und Zwergfledermaus am Eichelberg => weitere Prüfung erforderlich!; Nähe FFH-Gebiet „Lohen im Manteler Forst mit Schießweiher und Straßenweiherkette“ und SPA-Gebiet „Manteler Forst“; Bodenschutzwald; visuelle Leitlinie sehr hohe Fernwirkung; Landschaftsbild 5	
Oberpfälzer Waldverein vom 07.11.24 Die Ausweisung von VRG NEW 45 ist aus Sicht des OWV wegen der steilen Topographie am Rande des Haidenaabtales wenig sinnvoll und der Bau von Windenergieanlagen technisch nur unter großem Aufwand möglich.	
VRG NEW 46 "östlich Hessenreuth"	
Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Regensburg-Schwandorf vom 28.10.24 bei dem überlagerten Erholungswald handelt es sich teilweise um Erholungswald der Stufe I (hoch frequentiert) mit hoher Wertigkeit beim Walderhalt	Streichung des VRG Auf Grund der Lage im MVA Sektor S 1 des Flugplatzes Grafenwöhr kommt es entsprechend der Stellungnahmen des BAIUDBw vom 24.01.2025 und vom 14.03.2025 auf Genehmigungsebene zu einer Beschränkung der zulässigen Bauhöhe von Windenergieanlagen auf eine Höhe von 766 m über Normalhöhennull (NHN) bzw. niedriger. Unter Berücksichtigung der vorliegenden Topographie ist davon auszugehen, dass die Referenzanlage mit 250 m Höhe in der gesamten Fläche des VRG NEW 46 nicht genehmigungsfähig wäre. Daher wird das VRG NEW 46 gestrichen. Die weiteren vorgebrachten Belange und Hinweise werden zur Kenntnis genommen, sind durch die Streichung jedoch nicht mehr relevant bzw. ebenfalls berücksichtigt. Dies gilt auch für die vorgeschlagene Erweiterung der NEW 46 im Bereich „Silberschlag“. Im Zeitraum vom 18.02.2025 bis 11.03.2025 wurde diesbezüglich eine erneute ergänzende Strategische Umweltprüfung durchgeführt. Die vorgeschlagene Fläche liegt innerhalb militärischer Schutzbereiche (hartes Ausschlusskriterium), die Bauhöhenbeschränkungen zur Folge haben. WEA in Höhe der Referenzanlage für das Regionalplanverfahren (250 m Gesamthöhe) sind somit dort regelmäßig nicht realisierbar.
BAIUDBw vom 23.01.25 Diese Potentialfläche befindet sich im ZB des Militärflugplatzes Grafenwöhr. Auch befindet sie sich teilweise im Interessengebiet des TrÜbPI Grafenwöhr. Die Potentialfläche kommt generell für die Planung von Windenergieanlagen in Frage. Zuständigkeitsbereich (ZB) Militärflugplatz Grafenwöhr: Im Zuständigkeitsbereich des Flugplatzes gelten Höhenbeschränkungen. WEA die diese Höhenbeschränkungen überschreiten werden abgelehnt. Sollten die WEA die Höhenbeschränkungen einhalten, so kann Ihnen zugestimmt werden. Ferner kann es, aufgrund der Radaranlage am Flugplatz zu Auflagen (z.B. die Auflage einer sog. „bedarfsgerechten Steuerung“ kommen). Genauer kann die Bundeswehr sich hierzu erst in konkreten Genehmigungsverfahren äußern. Interessengebiet Truppenübungsplätze (TrÜbPI) Hohenfels und Grafenwöhr: Hier kann es in den Genehmigungsverfahren zur Planung von WEA zu Höhenbeschränkungen, sonstigen Auflagen oder zu Ablehnungen von WEA kommen. Genauer kann die Bundeswehr sich hierzu erst in konkreten Genehmigungsverfahren äußern. Ergänzende Stellungnahme vom 14.03.2025: Die maximale Bauhöhe, bedingt durch den MVA Sektor S 1 des Flugplatzes Grafenwöhr, beträgt 766 m über NHN. Zudem liegt die Fläche innerhalb der Verfahrensräume von Instrumentenflugverfahren daher	

könnte die Bauhöhe an einzelnen Punkten aufgrund der Instrumentenflugverfahren niedriger sein. Dies kann jedoch erst in den anschließenden Genehmigungsverfahren beurteilt werden.	Die Fläche wird daher zum jetzigen Zeitpunkt nicht als VRG aufgenommen. Sofern nachgewiesen werden kann, dass in diesem Bereich auch WEA wirtschaftlich betrieben werden können, die niedrigerer sind als die Referenzanlage und eine Zustimmung der zuständigen militärischen Fachstelle vorliegt, könnte die Fläche zu einem späteren Zeitpunkt als VRG aufgenommen werden.
Stadt Pressath vom 28.10.24 der Stadtrat Pressath hat in seiner Sitzung vom 08.10.2024 den Entwurf der 31. Änderung des Regionalplans Oberpfalz-Nord (Teilfortschreibung im Kapitel B X Energieversorgung, Neuaufstellung Teil B X 5 „Windenergie“) zur Kenntnis genommen. Die Stadt Pressath gibt folgende Stellungnahme ab: In seiner Sitzung vom 09.03.2024 hat der Stadtrat Pressath beschlossen, dass die Flächen mit einer Windgüte über 70 % als Potentialflächen für Windkraftanlagen an Land in den Regionalplan aufgenommen werden sollen. Gleichzeitig soll um den Ortsteil „Eichelberg“ ein Schutzradius von 800 m als Ausschlusskriterium festgelegt werden. Bedauerlicherweise wurden im Entwurf der 31. Änderung des Regionalplans Oberpfalz-Nord nicht alle von der Stadt Pressath gemeldeten Flächen berücksichtigt. Die Stadt Pressath hält an den gemeldeten Flächen fest und drängt auf deren vollständige Aufnahme in den Regionalplan. Die Stadt sieht in diesen Flächen ein hohes Potential für nachhaltige Energieversorgung und betont die Wichtigkeit ihrer Berücksichtigung zur Sicherstellung einer zukunftsorientierten und umweltfreundlichen Energiepolitik. Die angewandten harten Ausschlusskriterien resultieren aus der Anwendung der Dichtezentren (DZ) zum Artenschutz von kollisionsgefährdeten Vögeln. Unserer Meinung nach bedarf es einer Erweiterung der Fläche NEW 46 bei entsprechender Einzelfallprüfung bzw. eine Aufnahme des von uns gemeldeten Gebietes im nördlichen Gemeindebereich aus folgenden Gründen: In diesem Gebiet kann die Zuwegungssituation als sehr positiv bewertet werden. Zu den möglichen Anlagen führen bereits gut ausgebaute Straßen (B299) und Wege (Forst), so dass die Zuwegung durch den Ausbau von vorhandenen Wegen realisiert werden kann. Die Eingriffe in die Natur können dadurch verringert werden. Das Gebiet wurde aus der Regionalplanung herausgenommen, auf Grund eines vorhandenen Dichtezentrums (DZ). Im Schreiben des StMUV (https://www.energieatlas.bayern.de/sites/default/files/Ge-mein-sames%20Schreiben%20StMUV_StMWI_WE-Gebiete_Dichtezentren.pdf) vom 04.08.23 auf Seite 3 bzw. 4 wird jedoch erläutert, dass Dichtezentren einer Abwägung zugänglich sind.	

Aus dem Recht der Abwägung erfolgt auch die Pflicht, eine Abwägung vorzunehmen, wenn dies angezeigt ist. Die Höhere Naturschutzbehörde (hNB) erklärt jedoch, die Dichtezentren pauschal als hartes Ausschlusskriterium einzuführen und diese aus der Regionalplanung herauszunehmen. Sie beruft sich dabei, auf einen Hinweis aus dem Ministerium, dass das o.g. Schreiben nicht anzuwenden sei.

Dies ist aus zwei Gründen rechtswidrig. Zum einen ist eine Nichtausübung des Ermessens eine rechtswidrige Ermessensausübung. Denn die in sich schon widersprüchliche Formulierung pauschale Einzelfallprüfung impliziert dies. Zum anderen bedarf verwaltungshandeln einer Rechtsgrundlage. Die Berufung auf einen, von wem auch immer geäußerten mündlichen Hinweis aus dem Ministerium ist dafür nicht ausreichend.

Weiterhin muss festgestellt werden, dass durch die Methodik der Verschiebung der Dichtezentren innerhalb der TK25-Quadranten unter Umständen sogar eine faktische Erhöhung des Tötungsrisikos eintritt, da der tatsächliche zu schützende Habitatraum aus dem "künstlichen" Schutzkreis herausfallen könnte. Eine diesbezügliche Einzelfallprüfung und Abwägung ist aus unserer Sicht daher zwingend erforderlich. Unabhängig davon wäre darüber hinaus auch die Abwägung vorzunehmen, ob gemäß Bundesnaturschutzgesetz § 45b Absatz 6 durch anerkannte Schutzmaßnahmen (z.B. Antikollisionssysteme lt. Anlage 1, Abschnitt 2 etc.) ein erhöhtes Tötungsrisiko nach BNatSchG im Bereich von DZ hinreichend verringert und damit die Zulässigkeit von WEA ermöglicht werden kann. Künftige KI-basierte Detektionssysteme können sehr wahrscheinlich alle heranfliegenden Vogelarten erkennen und bei drohender Kollision die Windenergieanlage anhalten. Diese Sachlage und notwendige Abwägung ist unserer Kenntnis nach nicht in den Entwurf des Regionalplanes aufgenommen worden und würde unserer gemeldeten Flächen auch betreffen.

Auf das überragende öffentliche Interesse am Ausbau der erneuerbaren Energie möchten wir in diesem Zusammenhang ebenfalls hinweisen.

Es wird daher beantragt den RPV Flächenplan Wind um das bisher gemeldete Windgebiet der Gemeinde Pressath unter den Vorgaben der Einzelfallprüfung für Artenschutz zu erweitern und die bisher gemeldeten Flächen weiter zu berücksichtigen.

NES GmbH & Co. KG, Erbdorf vom 30.10.24

Allgemeine Einleitung und Bewertung

Wir bitten um Aufnahme, Ergänzung oder Anpassung weiterer Windvorranggebiete in den Regionalplan Oberpfalz-Nord. Dieser Eingabe wird eine shape-Datei mit dem hier beschriebenen Windvorranggebiet (VRG) beigelegt.

Vor diesem Hintergrund haben wir als Projektentwickler ein erhebliches Interesse an einer rechtlich fehlerfreien Aufstellung der Teilfortschreibung Windenergie. Daher beziehen wir wie folgt Stellung: Bei der Raumordnung und Landesplanung sind die öffentlichen und privaten Belange, soweit sie auf der jeweiligen Planungsebene erkennbar und von Bedeutung sind, gegeneinander und untereinander abzuwägen; bei der Festlegung von Zielen der Raumordnung ist abschließend abzuwägen.

Zur Steuerung der Windnutzung und Konzentration von Anlagenstandorten durch den Regionalplan können Plangeber, hier der Regionalplan Oberpfalz-Nord, Eignungsgebiete für die Windenergienutzung gemäß § 7 Abs. 3 Nr. 3 ROG darstellen.

In der Planung ist hier als Ziel der Raumordnung vorgesehen, dass die Errichtung, der Ersatz und die Erneuerung raumbedeutsamer WEA ausschließlich innerhalb der Eignungsgebiete für WEA zulässig sein sollen. Rechtsfolge dessen ist, dass Windenergie aufgrund der Charakteristik als Eignungsgebiet nur noch innerhalb der festgelegten Eignungsgebiete regionalplanerisch zulässig und im übrigen Planungsraum ausgeschlossen ist. Eignungsgebiete umfassen auch Windvorrang- und vorbehaltsgelände. Eine solche rechtsverbindliche Ausweisung von Eignungsgebieten zur Windenergienutzung in einem Regionalplan führt gem. § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB dazu, dass der Errichtung von WEA außerhalb der Eignungsgebiete in der Regel öffentliche Belange entgegenstehen. Das Plankonzept setzt ein stufenweises Vorgehen voraus, das vom OVG für das Land Mecklenburg-Vorpommern in seinem Urteil vom 19.05.2015 – 3 K 44/11 – juris, Rn. 73 – der ständigen Rechtsprechung aller Oberverwaltungsgerichte folgend – wie folgt prägnant beschrieben wurde: „Die Ausarbeitung des Plankonzepts vollzieht sich abschnittsweise. In einem ersten Arbeitsschritt sind diejenigen Bereiche als „Tabuzonen“ zu ermitteln, die für die Nutzung der Windenergie nicht zur Verfügung stehen. Die Tabuzonen lassen sich in „harte“ und „weiche“ untergliedern. Der Begriff der harten Tabuzonen dient der Kennzeichnung von Teilen des Planungsraums, die für eine Windenergienutzung, aus welchen Gründen auch immer, nicht in Betracht kommen, mithin für eine Windenergienutzung „schlechthin“ ungeeignet sind. Mit dem Begriff der weichen Tabuzonen werden Bereiche des Plangebiets erfasst, in denen nach dem Willen des Plangebers aus unterschiedlichen Gründen die Errichtung von WEA „von vornherein“ ausgeschlossen werden. Die Potentialflächen, die nach Abzug der harten und weichen Tabuzonen übrig bleiben, sind in einem weiteren Arbeitsschritt zu den auf ihnen konkurrierenden Nutzungen in Beziehung zu setzen, das heißt die öffentlichen Belange, die gegen die Ausweisung eines Landschaftsraums als Konzentrationszone sprechen, sind mit dem Anliegen abzuwägen, der Windenergienutzung an geeigneten Standorten eine Chance zu geben, die ihrer Privilegierung nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB gerecht wird. Der Plangeber muss schließlich die weichen Tabuzonen einer erneuten Betrachtung und Bewertung unterziehen, wenn er als Ergebnis seiner Untersuchung erkennt, dass er für die Windenergienutzung nicht substantiell Raum schafft [...]“. Eine fehlerfreie Abwägung setzt zudem voraus, dass die tatsächlichen Annahmen betreffend der eingestellten Ebene zutreffend sind, die gewürdig-

ten Belange sachgerecht und die der Nutzung der Flächen zur Windenergiegewinnung entgegengehaltenen Belange von einem solchen Gewicht sind, dass ihr Vorzug gegenüber dem Interesse an der Windkraftnutzung nicht außer Verhältnis steht (OVG Sachsen, Urteil vom 07.04.2005 – 1 D 2/03 –, SächsVBl. 2005, 225 ff.).

Gemessen an diesen rechtlichen Grundlagen ist die Planung vorliegend abwägungsfehlerhaft. Grundsätzlich sind die wesentlichen gesetzlichen Anforderungen an das Verfahren zur Ausarbeitung des Planungskonzepts berücksichtigt worden. Dies betrifft insbesondere die nächsten Kriterien für potentielle VRG-Silberschlag. Die Festsetzung der weichen Ausschlusskriterien ist hingegen zu überarbeiten. So begegnet das Kriterium militärische Belange und luftverkehrsrechtliche Belange einer flächenhaften Abwägung, welches das Wesen der Regionalplanung ist. Diese Belange können aber final nur durch eine standortspezifische Betrachtung geklärt werden. Hierfür müssen Koordinaten der möglichen WEA und ein WEAtyp mit den spezifischen Maßen wie Rotordurchmesser, Nabenhöhe und Gesamthöhe der WEA festgelegt werden. Die Prüfung der standortspezifischen Betrachtung kann nur auf Ebene der Genehmigungsbehörde durchgeführt werden. Auf Ebene der Regionalplanung ist dieser Belang nicht final einzuschätzen und somit nicht abwägbar. Das Kriterium luftverkehrsrechtliche Zulässigkeit auf militärischer und zivilrechtlicher Ebene auf raumplanungsrechtlicher Ebene ist immanent, dass es auch Bereiche langfristig für die Windenergie sperrt, die nach den zwischenzeitlich eingetretenen technischen Gegebenheiten längst kein Konfliktpotenzial mehr aufweisen bzw. durch technische Möglichkeiten oder Anordnung der WEA untereinander genehmigungsfähig sind. Dies ist nicht nur vor dem Hintergrund des erheblichen öffentlichen Interesses an der Förderung der Windenergie nicht gerechtfertigt, sondern kann auch „Wegwägung“ der hier bereits konkretisierten und damit gewichtigen Interessen nicht begründen. Für das beantragte Gebiet wurde bereits eine BlmSchG- Antrag für acht WEA beim zuständigen Landratsamt eingereicht.

Die vorgeschlagene Fläche liegt zudem, laut Aussage der Regionalplanung Oberpfalz-Nord, in einem sogenannten Dichtezentrum. Das Kriterium Dichtezentrum wird derzeit als hartes Kriterium im Regionalplan festgelegt. Gemäß den anderen 13 Regionalplanungsverbänden in Bayern wird hiermit beantragt, dass Kriterium Dichtezentrum als Restriktionskriterium abzuändern und über Einzelfallbewertungen dieses Kriterium abzuwägen.

Die Festlegung der bestehenden Dichtezentren ist für die Öffentlichkeit nicht transparent nachvollziehbar. Es werden weder die Grundlagendaten für die Ausweisung der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt noch die Festlegung der Radien fachlich begründet. Die Festlegung von Dichtezentren in Verbindung mit einem harten Kriterium widerspricht dem § 3 des WindBG und führt dazu, dass die von der Bundesregierung festgelegten Flächenziele nicht erreicht werden können in der Region Oberpfalz-Nord. Für das vorgeschlagene VRG liegen umfangreiche artenschutzrechtliche Untersuchungen vor, welche nachweisen, dass keine erheblichen artenschutzrechtlichen Konflikte entgegen stehen. Dies trifft insbesondere die Vogelarten Schwarzstorch, Seeadler und Fischadler, für welche die derzeit hinterlegten Dichtezentren vorliegen.

Gemäß den nachfolgenden Kriterienkatalog wird nachgewiesen, dass für das VRG alle Kriterien eingehalten werden. Das VRG weist sehr gute Windverhältnisse für einen süddeutschen Standort auf.

Es wurde eine 3-jährige Windmessung für dieses Gebiet durchgeführt, welche die Aussage bestätigt.

Im folgenden beantragen wir die Aufnahme des Windvorranggebietes Erbdorf-Silberschlag gemäß den

folgenden Angaben. Abbildung 1: VRG Erbdorf-Silberschlag EINHALTUNG DER KRITERIEN ENTWURF ROP OBERPFALZ-NORD Im Folgenden werden die Kriterien des Regionalplan Oberpfalz-Nord aufgelistet und für das VRG geprüft. Es werden alle Kriterien gemäß des Kataloges eingehalten: Nahbereiche um Horststandorte kollisionsgefährdeter Arten und Zentrale Prüfbereiche um Horststandorte kollisionsgefährdeter Arten liegen laut artenschutzrechtlichen Gutachten nicht vor; Aussagen hinsichtlich der Lage in Dichtezentren offen, da Datengrundlage der Öffentlichkeit nicht vorliegt; Prüfzone gemäß BLfD um besonders landschaftsprägende Denkmäler: offen, Einzelfallprüfung -Entfernung zum Rauhen Kulm 9,5 km	
Stadt Erbdorf vom 04.02.25 Beschluss im Stadtrat: Zustimmung zum VRG. Die im Flächennutzungsplan vorgesehenen Gebiete Silberschlag, Kühberg und Forellenbach werden zusätzlich zur Ausweisung als Vorrangflächen an den Regionalen Planungsverband gemeldet.	
Landesbund für Vogel- und Naturschutz in Bayern e.V. (LBV) vom 29.10.24 Ablehnung Dichtezentrum 2 Wespenbussard; Brut- und Jagdre- vier Fischadler; Brutrevier Schwarzstorch; Hessenreuther Wald ist eines der Waldgebiete mit den bedeutendsten Fledermausvorkommen: Nachweise Kleinabendsegler, sowie Großer Abendsegler, Bechstein-, Zwerg-, Wasser-, Zweifarb-, Fransenfledermaus, Großes Mausohr, Braunes Langohr; Vorkommen Feuersalamander; VNP Wald; Naturwälder teilw. betroffen; Landschaftliches Vorbehaltsgebiet; Höhenrücken sehr hohe Fernwirkung, unzerschnittener Raum	
Verein für Landschaftspflege, Artenschutz & Biodiversität e. V. vom 30.10.24 Habichtskauz: Seit dem Jahr 2017 werden im Steinwald, Hessenreuther Wald und dem südlichen Fichtelgebirge Habichtskäuze wiederangesiedelt. Zwischenzeitlich gibt es zwei nachgewiesene Brutpaare im Steinwald und Habichtskauz-Vorkommen im Hessenreuther Wald und dem südlichen Fichtelgebirge. Die Art ist streng bzw. besonders geschützt nach BNatSchG, der EU-Verordnung 2023/0966 Anhang A und nach Art. 1 der EU-Vogelschutzrichtlinie 2009/147/EG. Der Habichtskauz ist eine extrem seltene Art (RL1), dessen Vorkommen in Deutschland ausschließlich auf den Nationalpark Bayerischer Wald, Steinwald, Hessen-	

reuther Wald und das südlichen Fichtelgebirge beschränkt ist. Er gilt als Verantwortungsart für den Freistaat Bayern. In Deutschland existieren bisher keine Untersuchungen zur Gefährdung von Habichtskäuzen durch Windkraftanlagen, so dass wir auf Erfahrungen von BirdLife Österreich zurückgreifen müssen. Der Habichtskauz wird in Österreich als besonders windkraftsensibel eingestuft. Seine vom Brutplatz wegführenden Flüge hin zu den Nahrungsplätzen sind kollisionsrelevant. Auch akustische Beeinträchtigung durch den Betrieb von Windkraftanlagen führen zu einem Verschwinden (Vergrämung) der Art und müssen bei der Ausweisung von Vorranggebieten mit in Betracht gezogen werden. Aufgrund der sehr geringen Bestandsgröße in Bayern wäre der Verlust bereits eines Individuums populationsrelevant. Wir beantragen und bitten daher den Regionalen Planungsverband Oberpfalz-Nord, folgende geplanten Vorranggebiete zum Schutz des Habichtskauzes, einer Verantwortungsart für Bayern, zu streichen. Bei den Gebieten handelt es sich um bekannte Bruträume oder/und um Reviere, die der Habichtskauz zur Nahrungssuche nutzt. Fischadler: Der im Planungsgebiet vorkommende Fischadler (<i>Pandion haliaetus</i>) bedarf eines besonders großen Schutzes. Begründung: Seine Seltenheit als Brutvogelart in Bayern sowie die besondere regionale Verantwortung der Oberpfalz für die geringe Zahl an Brutpaaren erfordern besonders hohe Maßstäbe bei der Planung von Windkraftanlagen. In einer uns vorliegenden Stellungnahme fordert der Ornithologe und Fischadlerexperte DR. DANIEL SCHMIDT-ROTHMUND einen Abstand von Windkraftanlagen von bis zu 7 km Entfernung vom Nest, um ein Kollisionsrisiko zu verhindern. Folgende Vorrangflächen für Windkraftanlagen sind auf Grund des uns vorliegenden Datenbestandes und der hohen Kollisionsgefährdung des streng bzw. besonders geschützten Fischadlers mit Windkraftanlagen aus dem Regionalplan zu nehmen.	
Von Seiten der Öffentlichkeit ging eine Stellungnahme ein. Siehe allgemeine Zusammenfassung Der Stellungnehmer ist aktiver Feuerwehrmann und befürchtet insbesondere, dass ein Brandschutzkonzept nur schwer umgesetzt werden könne.	
VRG NEW 47 "südwestlich Hessenreuth"	

BAIUDbw vom 23.01.25 Diese Potentialfläche befindet sich im ZB des Militärflugplatzes Grafenwöhr. Auch befindet sie sich im Interessengebiet des TrÜBPI Grafenwöhr. Die Potentialfläche kommt generell für die Planung von Windenergieanlagen in Frage. Zuständigkeitsbereich (ZB) Militärflugplatz Grafenwöhr: Im Zuständigkeitsbereich des Flugplatzes gelten Höhenbeschränkungen. WEA die diese Höhenbeschränkungen überschreiten werden abgelehnt. Sollten die WEA die Höhenbeschränkungen einhalten, so kann ihnen zugestimmt werden. Ferner kann es, aufgrund der Radaranlage am Flugplatz zu Auflagen (z.B. die Auflage einer sog. „bedarfsgerechten Steuerung“ kommen). Genauer kann die Bundeswehr sich hierzu erst in konkreten Genehmigungsverfahren äußern. Interessengebiet Truppenübungsplätze (TrÜbPI) Hohenfels und Grafenwöhr: Hier kann es in den Genehmigungsverfahren zur Planung von WEA zu Höhenbeschränkungen, sonstigen Auflagen oder zu Ablehnungen von WEA kommen. Genauer kann die Bundeswehr sich hierzu erst in konkreten Genehmigungsverfahren äußern. Ergänzende Stellungnahme vom 14.03.2025: Die maximale Bauhöhe, bedingt durch den MVA Sektor S 1 des Flugplatzes Grafenwöhr, beträgt 766 m über NHN. Zudem liegt die Fläche innerhalb der Verfahrensräume von Instrumentenflugverfahren daher könnte die Bauhöhe an einzelnen Punkten aufgrund der Instrumentenflugverfahren niedriger sein. Dies kann jedoch erst in den anschließenden Genehmigungsverfahren beurteilt werden.	Streichung des VRG Auf Grund der Lage im MVA Sektor S 1 des Flugplatzes Grafenwöhr kommt es entsprechend der Stellungnahmen des BAIUDbw vom 24.01.2025 und vom 14.03.2025 auf Genehmigungsebene zu einer Beschränkung der zulässigen Bauhöhe von Windenergieanlagen auf eine Höhe von 766 m über Normalhöhennull (NHN) bzw. niedriger. Unter Berücksichtigung der vorliegenden Topographie ist davon auszugehen, dass die Referenzanlage mit 250 m Höhe in der gesamten Fläche des VRG NEW 47 nicht genehmigungsfähig wäre. Daher wird das VRG NEW 47 gestrichen. Die weiteren vorgebrachten Belange und Hinweise werden zur Kenntnis genommen, sind durch die Streichung jedoch nicht mehr relevant bzw. ebenfalls berücksichtigt
Landesbund für Vogel- und Naturschutz in Bayern e.V. (LBV) vom 29.10.24 Ablehnung Dichtezentrum 2 Wespenbussard; Prüfradius Zwergfledermaus; Brut- und Jagdrevier Fischadler; Brutrevier Schwarzstorch; Hessen- reuther Wald ist eines der Waldgebiete mit den bedeutendsten Fledermausvorkommen: Kleinabendsegler, Großer Abendsegler, Bechstein-, Zwerg-, Wasser-, Zweifar-, Fransenfledermaus, Großes Mausohr, Braunes Langohr	

Verein für Landschaftspflege, Artenschutz & Biodiversität e. V. vom 30.10.24

Habichtskauz:

Seit dem Jahr 2017 werden im Steinwald, Hessenreuther Wald und dem südlichen Fichtelgebirge Habichtskäuze wiederangesiedelt. Zwischenzeitlich gibt es zwei nachgewiesene Brut-paare im Steinwald und Habichtskauz-Vorkommen im Hessenreuther Wald und dem südlichen Fichtelgebirge. Die Art ist streng bzw. besonders geschützt nach BNatSchG, der EU-Verordnung 2023/0966 Anhang A und nach Art. 1 der EU-Vogelschutzrichtlinie 2009/147/EG. Der Habichtskauz ist eine extrem seltene Art (RL1), dessen Vorkommen in Deutschland ausschließlich auf den Nationalpark Bayerischer Wald, Steinwald, Hessenreuther Wald und das südlichen Fichtelgebirge beschränkt ist. Er gilt als Verantwortungsart für den Freistaat Bayern. In Deutschland existieren bisher keine Untersuchungen zur Gefährdung von Habichtskäuzen durch Windkraftanlagen, so dass wir auf Erfahrungen von BirdLife Österreich zurückgreifen müssen. Der Habichtskauz wird in Österreich als besonders windkraftsensibel eingestuft. Seine vom Brutplatz weg-führenden Flüge hin zu den Nahrungsplätzen sind kollisionsrelevant. Auch akustische Beeinträchtigung durch den Betrieb von Windkraftanlagen führen zu einem Ver-schwinden (Vergrämung) der Art und müssen bei der Ausweisung von Vorranggebieten mit in Betracht gezogen werden. Aufgrund der sehr geringen Bestandsgröße in Bayern wäre der Verlust bereits eines Individuums populationsrelevant. Wir beantragen und bitten daher den Regionalen Planungsverband Oberpfalz-Nord, folgende geplanten Vorranggebiete zum Schutz des Habichtskauzes, einer Verantwortungsart für Bayern, zu streichen. Bei den Gebieten handelt es sich um bekannte Bruträume oder/und um Reviere, die der Habichtskauz zur Nahrungs-suche nutzt.

Fischadler:

Der im Planungsgebiet vorkommende Fischadler (*Pandion haliaetus*) bedarf eines besonders großen Schutzes. Begründung: Seine Seltenheit als Brutvogelart in Bayern sowie die besondere regionale Verantwortung der Oberpfalz für die geringe Zahl an Brutpaaren erfordern besonders hohe Maßstäbe bei der Planung von Windkraftanlagen. In einer uns vorliegenden Stellungnahme fordert der Ornithologe und Fischadlerexperte DR. DANIEL SCHMIDT-ROTHMUND einen Abstand von Windkraftanlagen von bis zu 7 km Entfernung vom Nest, um ein Kollisionsrisiko zu verhindern. Folgende Vorrangflächen für Windkraftanlagen sind auf Grund des uns vorliegenden Datenbestandes und der hohen Kollisionsgefährdung des streng bzw. besonders geschützten Fischadlers mit Windkraftanlagen aus dem Regionalplan zu nehmen.

Bayerischer Landesverein für Heimatpflege vom 31.10.24 Der Rauhe Kulm gehört, aufgrund seiner exponierten Lage, zweifelsohne zu den herausragendsten Landmarken der Region-Oberpfalz-Nord. Er beherrscht die umgebende Landschaft. Mit dem Berg bzw. steilen Basaltkegel handelt es sich um einen rund 25 Millionen Jahre alten Vulkan, der nie zum Ausbruch kam. Sein im Inneren erstarrtes Magma wurde im Laufe der Jahre durch Erosion freigelegt, bis die heutige Formation entstand. Bereits 1949 wurde er als Naturdenkmal geschützt. Der Rauhe Kulm ist nicht nur ein überaus bedeutendes Geotop und Naturdenkmal, sondern auch kulturgeschichtlich überaus wertvoll und Identität stiftend. Er wurde in der Bronzezeit bis in das Mittelalter hinein besiedelt, befestigt und mit einer Burganlage bebaut. Grundsätzlich abzulehnen sind die geplanten Vorranggebiete für Windkraft NEW 40, NEW 41, NEW 42 und NEW 43, da sie in unmittelbarer Nähe (NEW 41) bzw. im engeren Nahbereich von bis zu 3 bzw. 5 km Entfernung liegen und damit den Rauhen Kulm bedrängen, das Landschaftsbild und die Eigenart der Kulturlandschaft erheblich beeinträchtigen. Auch die weiter entfernt liegenden Windkraftstandorte wie z.B. NEW 24/1, NEW 24/2 oder TIR 07/01, TIR 07/2 und NEW 47 sind kritisch zu hinterfragen.	
VRG NEW 48	
Stadt Eschenbach i.d.OPf. vom 14.10.24 Die Stadt Eschenbach i.d.OPf. ist mit der Streichung der Flächen NEW 48, 49 und 50 nicht einverstanden und bittet um erneute Prüfung und um Wiederaufnahme der Flächen in den Regionalplan – Region Oberpfalz Nord „Windenergie“. Die Flächen werden durch die aktuelle Streichung in Zukunft keine Aufwertung erfahren können und der Stadt Eschenbach i.d.OPf. entsteht durch den entgehenden Gewinn ein wirtschaftlicher Schaden. Die angestrebte Eigenenergieversorgung des Gewerbegebietes kann somit nicht gewährleistet werden und den Firmen kein deutlich vergünstigter Strompreis zur Wettbewerbsfähigkeit zur Verfügung gestellt werden. Die Seeadlerpopulationen befinden sich nicht in den gemeldeten Flächen. Weiter hat auch der Stadtrat bereits Windkraftanlagen besichtigt die über die entsprechende technische Abschaltfunktion zum Schutz von Vögeln verfügen welches als Auflage für die Genehmigung gemacht werden könnte.	Keine Änderung des Entwurfs Die vorgeschlagene Neu- bzw. Wiederaufnahme wird zur Kenntnis genommen. Im Zeitraum vom 18.02.2025 bis 11.03.2025 wurde diesbezüglich eine erneute ergänzende Strategische Umweltprüfung durchgeführt. Insbesondere auf Grund entgegenstehender artenschutzrechtlicher und militärischer Belange erfolgt keine Änderung des Entwurfs.
Höhere Naturschutzbehörde an der Regierung der Oberpfalz vom 11.03.2025 Aufgrund Lage im Dichtezentrum Kategorie 1 als Vorranggebiet ungeeignet, weshalb erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Windkraftplanungen sind hier nicht möglich.	

Sachgebiet 52 Wasserwirtschaft, Wasserwirtschaftsamt Weiden vom 12.03.2025 Das VRG „NEW 48“ überlagert großflächig die Zone III des WSG „Trabititz“ der Wasserver- sorgung der Gemeinde Trabititz (Tiefbrunnen 1) und grenzt im Westen und Süden unmittelbar an die Zone II an. Die Deckschichtenverhältnisse sind als sensibel zu bewerten. Zuspeisun- gen aus dem oberflächennahen Be- reich im Umfeld des Brunnens sind nicht auszuschließen. Eine Verletzung der Deckschichten und massive Eingriffe in das schützende Waldgebiet sind nicht akzep- tabel. Eine Überplanung des WSG mit dem VRG „NEW 48“ ist deshalb für Teilbereiche nicht vertretbar. Der auszusparende Bereich ist mit „Lage- plan_NEW48_WV_Trabititz.pdf“, s. Anlage, definiert.	
Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Regensburg-Schwandorf vom 11.03.2025 Wie bereits in vorhergehenden Stellungnahmen angeführt, stellen Wälder mit dem Schutzstatus nach Art. 10 bis 12 BayWaldG (Schutz-, Bann- und Erholungswälder) keinen grundsätzlichen Versagungsgrund dar, es ist jedoch mit deutlichen Zielkonflikten und ggfls. mit Rodungshindernissen bzw. Auflagen zu rechnen. Dies sollte in die Standortbögen bzw. auch in die Begründung zum Regionalplan mit aufgenommen wer- den. Es wäre aus hiesiger Sicht auch empfehlenswert, wenn die Betroffenheit von Erholungswald nach Art. 12 BayWaldG bei Vorranggebieten in den jeweiligen Standortbogen und der Begründung explizit als Einzelpunkt Erwähnung finden würde, da diese Überlagerung ein sehr großes Rodungshindernis darstellt und regelmäßig eine Forderung nach Ersatzaufforstungen zur Folge hat. Betroffen hiervon ist das wieder- aufgenommene Vorranggebiet NEW 48. NEW 48: Fläche liegt vollständig im Wald. Dieser Wald ist einmalig in der Oberpfalz als Erholungswald nach Art. 12 BayWaldG ausgewiesen. Im südlichen Randbereich liegt Wald mit besonderer Bedeutung als Lebensraum vor. Weiterhin ist etwa die Hälfte des Bereiches als Erholungswald Stufe I und ein weiteres Viertel in Stufe II nach der Waldfunktionsplanung ausgewiesen. Überdies ist ein Walderlebnispfad mit sehr hoher Besucherfrequenz installiert. Diese Potenzialfläche ist aus forstfachlicher und waldrechtlicher Sicht denkbar ungeeignet als Vorranggebiet für Windkraft.	
Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege vom 10.03.2025 Innerhalb des Prüfradius von 10 km um das jeweils betroffene besonders landschaftsprägende Baudenk- mal bedarf es aufgrund der jeweils individuell zu bewertenden Wirkungsraumes der besonders land- schaftsprägenden Denkmäler einer fundierten Einzelfallprüfung auf Genehmigungsebene, da das Erschei- nungsbild der Denkmäler, deren Einbettung in Topografie und Landschaft sowie die Lage und Orientie- rung der historischen Sichtachsen und Blickbezüge jeweils erheblich voneinander abweichen. Die genaue Prüfung kann hierfür erst im konkreten Genehmigungsverfahren erfolgen, wenn die Standorte und ent- sprechende Untersuchungen dazu vorliegen.	

BAIUDbw vom 28.03.2025 Die Fläche liegt innerhalb des Zuständigkeitsbereiches Grafenwöhr, innerhalb des MVA Sektors S1, sowie innerhalb des Puffers des MVA Sektors S2. Zudem liegt die Fläche innerhalb des Verfahrensraumes von Instrumentenflugverfahren. Zudem liegt die Fläche innerhalb des Schutzbereiches des Präzisionsanflugrads PAR. Ferner befindet sie sich teilweise im Interessengebiet des TrÜbPI Grafenwöhr. Die maximale Bauhöhe, bedingt durch den MVA Sektor S1, beträgt 766 m über NHN. Die maximale Bauhöhe durch die Betroffenheit durch Instrumentenflugverfahren wird deutlich niedriger sein. Aufgrund der Lage im Endanflug/Abflug der Flugplatzes Grafenwöhr und der deutlichen Nähe, wird eine Errichtung mit marktüblichen Windenergieanlagen voraussichtlich nicht möglich sein. Die Fläche ist daher ungeeignet für die Planung von Windenergieanlagen.	
VRG NEW 49	
Wasserwirtschaftsamt Weiden vom 31.10.24 Wasser: Schädliche Bodenveränderungen, wie z.B. Altlasten und deren Verdachtsflächen sind im Rahmen der Planungen zu berücksichtigen. Im Rahmen der überschlägigen Prüfung konnten unsererseits bereits entsprechende Flächen in diesem VRG festgestellt werden. Für eine verbindliche Aussage hierzu auf die rechtlich zuständigen Vollzugsbehörden (LRÄ) verwiesen.	Keine Änderung des Entwurfs Die vorgeschlagene Neu- bzw. Wiederaufnahme wird zur Kenntnis genommen. Im Zeitraum vom 18.02.2025 bis 11.03.2025 wurde diesbezüglich eine erneute ergänzende Strategische Umweltprüfung durchgeführt.
Stadt Eschenbach i.d.OPf. vom 15.10.24 Die Stadt Eschenbach i.d.OPf. ist mit der Streichung der Flächen NEW 48, 49 und 50 nicht einverstanden und bittet um erneute Prüfung und um Wiederaufnahme der Flächen in den Regionalplan – Region Oberpfalz Nord „Windenergie“. Die Flächen werden durch die aktuelle Streichung in Zukunft keine Aufwertung erfahren können und der Stadt Eschenbach i.d.OPf. entsteht durch den entgehenden Gewinn ein wirtschaftlicher Schaden. Die angestrebte Eigenenergieversorgung des Gewerbegebietes kann somit nicht gewährleistet werden und den Firmen kein deutlich vergünstigter Strompreis zur Wettbewerbsfähigkeit zur Verfügung gestellt werden. Die Seeadlerpopulationen befinden sich nicht in den gemeldeten Flächen. Weiter hat auch der Stadtrat bereits Windkraftanlagen besichtigt die über die entsprechende technische Abschaltfunktion zum Schutz von Vögeln verfügen welches als Auflage für die Genehmigung gemacht werden könnte.	Insbesondere auf Grund entgegenstehender artenschutzrechtlicher und militärischer Belange erfolgt keine Änderung des Entwurfs.

Sachgebiet 52 Wasserwirtschaft, Wasserwirtschaftsamt Weiden vom 11.03.2025 Das geplante VRG „NEW 49“ überlagert großflächig das EZG und die Zone III des WSG der Wasserversorgung Eschenbach / New Town, Brunnen 5, 6“. Die Brunnen nutzen auch das oberflächennahe Grundwasser, wobei die Gesamtschutzfunktion der Deckschichten als gering bis mittel zu bewerten ist. Weiterhin liegt eine großflächige Überschneidung mit dem Vorranggebiet für Wasserversorgung „T04 nordwestlich Grafenwöhr“ vor. Derzeit kann nicht abschließend festgestellt werden, dass die Nutzungen WKA / Wasserversorgung miteinander vereinbar sind. Im betroffenen Gebiet herrschen im Hinblick auf den Grundwasserschutz sensible Verhältnisse vor und eine Verletzung der Deckschichten sowie massive Eingriffe in den Wald sind nicht akzeptabel. Eine Überplanung des EZG und WSG der WV Eschenbach, New Town, sowie des Vorranggebiets Wasserversorgung T04 mit VRG-Wind ist aus wasserwirtschaftlicher Sicht nicht vertretbar. Unter Einbeziehung eines notwendigen Sicherheitsabstands für den Havariefall (auch bzgl. dem nördlich gelegenen WSG der WV Gemeinde Trabititz, s.o.) kann nach derzeitigem Stand lediglich ein Teilbereich im Nordwesten des geplanten VRG „NEW 49“ genutzt werden (siehe beigefügten „Lageplan_NEW49_WV_Eschenbach_VRG-WV_T04.pdf“). Wie die rechtliche Situation bei Überlagerung zweier Vorranggebiete (hier: WKA / Wasserversorgung) grundsätzlich zu bewerten ist und ob überhaupt eine Überlagerung zweier Vorranggebiete rechtlich denkbar ist, kann durch das Wasserwirtschaftsamt nicht beurteilt werden und sollte unserer Ansicht nach durch die Rechtsbehörde geklärt werden. (Welches Vorranggebiet hat im Zweifelsfall Vorrang?) Höhere Naturschutzbehörde an der Regierung der Oberpfalz vom 11.03.2025 Aufgrund Lage im Dichtezentrum Kategorie 1 als Vorranggebiet ungeeignet, weshalb erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Windkraftplanungen sind hier nicht möglich.	
Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Regensburg-Schwandorf vom 11.03.2025 Fläche liegt zu etwa 80% im Wald. Dieser Wald ist im Norden zu etwa einem Drittel als Erholungswald und im nordöstlichen Randbereich als Wald mit besonderer Bedeutung als Lebensraum ausgewiesen. Überdies liegt hier eine hohe Dichte an Förder-, Ausgleichs- und Ökokontoflächen vor. Ein Teilbereich dient auch als Bestattungswald. Diese Potenzialfläche ist aus forstfachlicher und waldrechtlicher Sicht denkbar ungeeignet als Vorranggebiet für Windkraft. Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege vom 11.03.2025 Innerhalb des Prüfradius von 10 km um das jeweils betroffene besonders landschaftsprägende Baudenkmal bedarf es aufgrund der jeweils individuell zu bewertenden Wirkungsraumes der besonders landschaftsprägenden Denkmäler einer fundierten Einzelfallprüfung auf Genehmigungsebene, da das Erscheinungsbild der Denkmäler, deren Einbettung in Topografie und Landschaft sowie die Lage und Orientierung der historischen Sichtachsen und Blickbezüge jeweils erheblich voneinander abweichen. Die genaue Prüfung kann hierfür erst im konkreten Genehmigungsverfahren erfolgen, wenn die Standorte und entsprechende Untersuchungen dazu vorliegen.	

BAIUDbw vom 28.03.2025 Die Fläche liegt innerhalb des Zuständigkeitsbereiches Grafenwöhr, innerhalb des MVA Sektors S1, sowie innerhalb des Puffers des MVA Sektors S2. Zudem liegt die Fläche innerhalb des Verfahrensraumes von Instrumentenflugverfahren. Zudem liegt die Fläche innerhalb des Schutzbereiches des Präzisionsanfluggraders PAR. Ferner befindet sie sich teilweise im Interessengebiet des TrÜbPI Grafenwöhr. Die maximale Bauhöhe, bedingt durch den MVA Sektor S1, beträgt 766 m über NHN. Die maximale Bauhöhe durch die Betroffenheit durch Instrumentenflugverfahren wird deutlich niedriger sein. Aufgrund der Lage im Endanflug/Abflug der Flugplatzes Grafenwöhr und der deutlichen Nähe, wird eine Errichtung mit marktüblichen Windenergieanlagen voraussichtlich nicht möglich sein. Die Fläche ist daher ungeeignet für die Planung von Windenergieanlagen.	
VRG NEW 50	
Stadt Eschenbach i.d.OPf. vom 16.10.24 Die Stadt Eschenbach i.d.OPf. ist mit der Streichung der Flächen NEW 48, 49 und 50 nicht einverstanden und bittet um erneute Prüfung und um Wiederaufnahme der Flächen in den Regionalplan – Region Oberpfalz Nord „Windenergie“. Die Flächen werden durch die aktuelle Streichung in Zukunft keine Aufwertung erfahren können und der Stadt Eschenbach i.d.OPf. entsteht durch den entgehenden Gewinn ein wirtschaftlicher Schaden. Die angestrebte Eigenenergieversorgung des Gewerbegebietes kann somit nicht gewährleistet werden und den Firmen kein deutlich vergünstigter Strompreis zur Wettbewerbsfähigkeit zur Verfügung gestellt werden. Die Seeadlerpopulationen befinden sich nicht in den gemeldeten Flächen. Weiter hat auch der Stadtrat bereits Windkraftanlagen besichtigt die über die entsprechende technische Abschaltfunktion zum Schutz von Vögeln verfügen welches als Auflage für die Genehmigung gemacht werden könnte.	Keine Änderung des Entwurfs Die vorgeschlagene Neu- bzw. Wiederaufnahme wird zur Kenntnis genommen. Im Zeitraum vom 18.02.2025 bis 11.03.2025 wurde diesbezüglich eine erneute ergänzende Strategische Umweltprüfung durchgeführt. Insbesondere auf Grund entgegenstehender artenschutzrechtlicher und militärischer Belange erfolgt keine Änderung des Entwurfs.
Höhere Naturschutzbehörde an der Regierung der Oberpfalz vom 11.03.2025 Aufgrund Lage im Dichtezentrum Kategorie 1 als Vorranggebiet ungeeignet, weshalb erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Windkraftplanungen sind hier nicht möglich.	

Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege vom 12.03.2025 Innerhalb des Prüfradius von 10 km um das jeweils betroffene besonders landschaftsprägende Baudenkmal bedarf es aufgrund der jeweils individuell zu bewertenden Wirkungsraumes der besonders landschaftsprägenden Denkmäler einer fundierten Einzelfallprüfung auf Genehmigungsebene, da das Erscheinungsbild der Denkmäler, deren Einbettung in Topografie und Landschaft sowie die Lage und Orientierung der historischen Sichtachsen und Blickbezüge jeweils erheblich voneinander abweichen. Die genaue Prüfung kann hierfür erst im konkreten Genehmigungsverfahren erfolgen, wenn die Standorte und entsprechende Untersuchungen dazu vorliegen.	
Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Regensburg-Schwandorf vom 11.03.2025 Fläche liegt fast vollständig im Wald, keine forstlichen Besonderheiten	
BAIUDbw vom 28.03.2025 Die Fläche liegt innerhalb des Zuständigkeitsbereiches Grafenwöhr, innerhalb des MVA Sektors SI, sowie innerhalb des Puffers des MVA Sektors S2. Zudem liegt die Fläche innerhalb des Verfahrensraumes von Instrumentenflugverfahren. Zudem liegt die Fläche innerhalb des Schutzbereiches des Präzisionsanfluggraders PAR. Ferner befindet sie sich teilweise im Interessengebiet des TrÜbPI Grafenwöhr. Die maximale Bauhöhe, bedingt durch den MVA Sektor SI, beträgt 766 m über NHN. Die maximale Bauhöhe durch die Betroffenheit durch Instrumentenflugverfahren wird deutlich niedriger sein. Aufgrund der Lage im Endanflug/Abflug der Flugplatzes Grafenwöhr und der deutlichen Nähe, wird eine Errichtung mit marktüblichen Windenergieanlagen voraussichtlich nicht möglich sein. Die Fläche ist daher ungeeignet für die Planung von Windenergieanlagen.	
VRG NEW 51 "südlich Pfrentsch"	

MERO Germany GmbH vom 31.07.24 Betroffenheit des Schutzstreifens der Rohöffernleitung MERO, entsprechend Lageplan. Der durch Dienstbarkeiten gesicherte, je 5 m beidseits der Leitungsachse breite Schutzstreifen der MERO-Fernleitung ist Fläche für Versorgungsanlagen i. S. d. § 5 Abs. 2 Ziffer 4 BauGB. Gemäß § 5 Abs. 3 BauGB ist Schutzstreifen, in welchem jegliche leitungsgefährdende Maßnahmen, insbesondere baulicher Art, verboten sind, im Regionalplan zu kennzeichnen. Als besondere Nutzungsregelung nach § 5 Abs. 4 BauGB soll dieser im Regionalplan vermerkt werden. Es bestehen keine Einwände sofern folgende Auflagen eingehalten werden: 1) Abstand zu WEA ist in Bezug auf mögliche mechanische Gefährdung der Leitung als auch auf mögliche elektrische Beeinflussungen festzulegen. Für den Fall der elektrischen Beeinflussungen ist der Abstand in Anlehnung an die AFK-Empfehlung Nr. 3 festzulegen. 2) Der Abstand der WEA zu Grenze des Schutzstreifens hat mindestens das 1,5-fache der Gesamthöhe (Masthöhe zuzüglich Länge des Rotorblattes) der Anlage zu betragen. 3) in Nachweis der Standsicherheit der WEA in Errichtungsphase und regelmäßig während Betriebsphase ist zu erbringen. Mechanische Belastungen auf die Fernleitung während der Bau- und der Betriebsphase sind auszuschließen. Kathodischer Korrosionsschutz der Fernleitung darf nicht gefährdet werden.	Ergänzung des Umweltberichts Die zum VRG vorgebrachten Einwendungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Hinweise auf die Rohöffernleitung MERO werden im Standortbogen ergänzt. Richtfunkstrecken können durch Windenergieanlagen in ihrer Funktionsfähigkeit beeinträchtigt werden. Schutzbereiche um Richtfunktrassen sind zumeist kleinräumig und daher im regionalplanerischen Maßstab (1: 100.000) nicht darstellbar. Durch geringe Standortverschiebungen können in der Regel Beeinträchtigungen vermieden werden, so dass der überwiegende Teil des VRG weiterhin für WEA nutzbar ist. Die Detailprüfung und die Klärung der Vereinbarkeit erfolgt im Zuge des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Entsprechende Hinweise werden im Standortbogen ergänzt. In Hinblick auf die Kleinflächigkeit des VRG bzw. die angemerkte fehlende Konzentrationswirkung sowie Lage und Wirkung im Raum wird neben der generellen fachlichen Eignung des VRG (aus fachlicher und rechtlicher Sicht) auch auf das überragende öffentliche Interesse der erneuerbaren Energien gemäß § 2 EEG und das Erreichen der Flächenbeitragswerte sowie auf den räumlichen Zusammenhang mit dem VRG NEW 44 hingewiesen. Folglich erscheint die Ausweisung eines VRG Windenergie dennoch sachgerecht. Nach dem § 2 EEG ist die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien im überragenden öffentlichen Interesse. Erneuerbare Energien bzw. für die Regionalplanung die Vorranggebiete Windenergie sind daher in der Abwägung von Schutzgütern vorrangig zu berücksichtigen. Der Wille des Bundesgesetzgebers den Ausbau der EEG voranzutreiben, wird auch durch die Erleichterungen im Arten- und Naturschutzrecht gestützt. An dieser Stelle wäre insbesondere auch die grundsätzliche Öffnung der Landschaftsschutzgebiete zur Ausweisung von Windenergiegebieten, zu denen die Vorranggebiete zählen,
Telefonica Germany vom 13.08.24 Betroffenheit einer Richtfunkverbindung; Masten, Rotoren, Baukräne und sonstige Konstruktionen dürfen nicht in Richtfunktrassen ragen und müssen horizontalen Schutzkorridor zur Mittellinie der Richtfunkstrahlen von mind. +/- 30m und einen vertikalen Schutzabstand zur Mittellinie von +/- 15m einhalten.	
Höhere Naturschutzbehörde, ROP vom 22.10.24 Vorranggebiete, die nur für ein bis zwei Windenergieanlagen Platz bieten, sind auf Grund der fehlenden Konzentrationswirkung, überproportional hohen Eingriffsschwere und des Flächenverbrauchs als kritisch zu sehen. Bedauerlicherweise ist jedoch bei mind. 28 Vorranggebieten in der Region 6 davon auszugehen, dass diese nur groß genug für ein bis zwei Windenergieanlagen sein werden: AS 1/2, AS 13, AS 45/1, AS 45/2, AS 54, AS 57, NEW 09, NEW 10, NEW 42, NEW 51, NEW 52, NEW 54, NEW 55, SAD 23/2, SAD 26, SAD 51, SAD 52, SAD 53, SAD 54, SAD 57, SAD 60, TIR 22, TIR 30, TIR 33, WEN 4, WEN 6, WEN 7, WEN 9. Diese Flächen sind daher als Vorranggebiete nicht bzw. nur in unmittelbarer räumlicher Nähe zu größeren Vorranggebieten geeignet.	
BAIUDbw vom 24.01.25 In dieser Fläche sind keine Belange der Bundeswehr betroffen.	
Abteilung Umweltverträglichkeitsprüfung und integrierte Prävention des Umweltministerium der Tschechischen Republik vom 29.10.24 Von Seiten der zuständigen Behörde der Tschechischen Republik wurde eine Beteiligung der betroffenen	

Behörden und Verwaltungseinheiten des Nachbarlandes durchgeführt. Es wurden Belange vorgebracht, die ausführliche Wiedergabe und Würdigung siehe: Synopse, Allgemeiner Teil, Seite 60ff	zu nennen (vgl. § 26 Abs. 3 BNatSchG). Schutzgebiete benachbarter Staaten werden entsprechend der obigen Ausführungen nach dem Grundsatz der Gegenseitigkeit und Gleichwertigkeit genauso behandelt wie im eigenen Land. Hinsichtlich der Pufferbereiche um „CHKO-Gebiete“ (naturräumlich sensible, meist vom Artenschutz betroffene Gebiete) existieren in Bayern keine vergleichbaren Festsetzungen und Bewertungsmaßstäbe. Um erhebliche Umweltauswirkungen ausschließen zu können werden in einem Bereich um 1000 Meter um die „CHKO-Gebiete“ keine Vorranggebiete ausgewiesen. Der gewählte Abstand führt im Regelfall zu der Annahme, dass eine erhebliche Beeinträchtigung von Erhaltungszielen ausgeschlossen werden kann, wie dies auch bei SPA-Gebieten auf deutscher Seite der Fall ist. Das VRG NEW 51 befindet sich vollständig außerhalb dieses Schutzbereiches. Die bekannten Fledermausvorkommen wurden von den Naturschutzbehörden und Naturschutzverbänden im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung sowie im Beteiligungsverfahren nach Art. 16 BayLplG vorgetragen und werden, soweit auf Ebene der Regionalplanung möglich, den rechtlichen Vorgaben entsprechend berücksichtigt. Daneben hat im Laufe des Verfahrens der von den Naturschutzbehörden gelieferten Informationen zu Wochenstuben von Fledermäusen - falls dies mit Blick auf planerischen Überlegungen auf Ebene der Regionalplanung umsetzbar war - zur Anpassung des Entwurfs (Verkleinerung bzw. Zuschneiden von Vorranggebieten) geführt. Im konkreten Fall wurde das VRG NEW 44 im Norden reduziert um die befürchtete Barriere-Wirkung zu verhindern. Weitere Änderungen am Entwurf sind daher nicht veranlasst.
Landesbund für Vogel- und Naturschutz in Bayern e.V. (LBV) vom 29.10.24 Ablehnung Nachweis Braunes Langohr und unbestimmte Art im Staatsgut Pfrentsch, sowie in und nördlich von Eslarn; Nachweis Breitflügel- und Nordfledermaus in Eslarn; Nachweis Nordfledermaus und Großes Mausohr in Pfrentsch; Großes Mausohr und unbestimmte Art am Ulrichsberg; Nachweis Langohren in Öd => weitere Prüfung erforderlich!; Kleinflächigkeit VRG (4 ha) Gesamtheit der Flächen NEW 44 / NEW 51 – NEW 53 kritisch aufgrund ihrer Nähe zur ornithologisch bedeutenden Pfreimdaue (Pfrentschweiherwiesen) betrachtet. Diese stellt ein Nahrungshabitat für die als Schutzgüter des östlich anschließenden SPA-Gebiets „Torflohe“ benannten Vogelarten (insbesondere Kranich) dar. Barrierewirkung für SPA-Gebiet ist im Falle einer Realisierung wahrscheinlich. Verein für Landschaftspflege, Artenschutz & Biodiversität e. V. vom 30.10.24 Fledermäuse: Die nachfolgend geplanten Vorranggebiete weisen nach unseren Kenntnissen eine hohe Anzahl an gefährdeten und streng geschützten Fledermausarten auf. Es kommen bspw. Mausohr, Zwergfledermäuse, Rauhaut, Langohr, Fransenfledermaus, Nordfledermaus und andere Arten vor. Die Gebiete sollten vor einer Ausweisung im Regionalplan einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) unterzogen werden.	
VRG NEW 52 "östlich Pfrentsch"	

Höhere Naturschutzbehörde, ROP vom 22.10.24

Neben den oben genannten möglichen Beeinträchtigungen von Fledermausarten als Schutzgüter von FFH-Gebieten, ist eine weitere Fallkonstellation bei der Einzelflächenbetrachtung hervorzuheben und betrifft die geplanten Vorranggebiete NEW 44, NEW 52 und NEW 53. Zwar liegen diese Gebiete außerhalb des 1.000 m-Puffers um das FFH- und SPA-Gebiet Nr. 6341-301 „Torflohe“, jedoch besteht die Gefahr, dass bei einer Realisierung von WEA auf allen Flächen die westlichen Flugrouten, insbesondere der im Natura 2000-Gebiet brütenden Kraniche (Erhaltungszustand C – schlecht) blockiert werden. Zudem kann eine Entwertung der nahegelegenen Nahrungshabitate des Kranichs im FFH-Gebiet Nr. 6340-371 „Pfreimd und Lois-Bach“ durch eine von Windenergieanlagen ausgehende Scheuchwirkung nicht ausgeschlossen werden (LAG VW 2014).

Diese kumulativen Effekte mehrerer möglicher Windparks können zu erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des Natura 2000-Gebiets „Torflohe“ führen und sind bereits auf raumplanerischer Ebene zu behandeln. Daher plädieren wir für ein Abrücken der Fläche NEW 44 vom für den Kranich wichtigen Nahrungshabitat der Pfrentschweiherwiesen. Aufgrund des artspezifischen Meideverhaltens gegenüber Windenergieanlagen sollte die Entfernung vom südlichen Waldrand zum geplanten Vorranggebiet und damit zur ersten Windenergieanlage mindestens 500 m betragen (LAG VW 2014). Des Weiteren sollte die Fläche NEW 52 gänzlich gestrichen werden. Nur so kann eine Beeinträchtigung des SPA-Gebiets „Torflohe“ sicher ausgeschlossen werden, sowohl hinsichtlich der ansonsten drohenden Barrierewirkung, als auch in Bezug auf eine mögliche Beeinträchtigung der lokalen Kranichpopulation, durch die Entwertung der Nahrungshabitate.

Höhere Naturschutzbehörde, ROP vom 22.10.24

Vorranggebiete, die nur für ein bis zwei Windenergieanlagen Platz bieten, sind auf Grund der fehlenden Konzentrationswirkung, überproportional hohen Eingriffsschwere und des Flächenverbrauchs als kritisch zu sehen. Bedauerlicherweise ist jedoch bei mind. 28 Vorranggebieten in der Region 6 davon auszugehen, dass diese nur groß genug für ein bis zwei Windenergieanlagen sein werden: AS 1/2, AS 13, AS 45/1, AS 45/2, AS 54, AS 57, NEW 09, NEW 10, NEW 42, NEW 51, NEW 52, NEW 54, NEW 55, SAD 23/2, SAD 26, SAD 51, SAD 52, SAD 53, SAD 54, SAD 57, SAD 60, TIR 22, TIR 30, TIR 33, WEN 4, WEN 6, WEN 7, WEN 9. Diese Flächen sind daher als Vorranggebiete nicht bzw. nur in unmittelbarer räumlicher Nähe zu größeren Vorranggebieten geeignet.

BAIUDbw vom 25.01.25

In dieser Fläche sind keine Belange der Bundeswehr betroffen.

Abteilung Umweltverträglichkeitsprüfung und integrierte Prävention des Umweltministerium der Tschechischen Republik vom 29.10.24

Von Seiten der zuständigen Behörde der Tschechischen Republik wurde eine Beteiligung der betroffenen Behörden und Verwaltungseinheiten des Nachbarlandes durchgeführt. Es wurden Belange vorgebracht, die ausführliche Wiedergabe und Würdigung siehe: Synopse, Allgemeiner Teil, Seite 60ff

Streichung des VRG

In der Gesamtschau und insbesondere aufgrund der geringen Flächengröße und der vorgebrachten artenschutzrechtlichen Bedenken erfolgt die vollständige Streichung des VRG. Die weiteren vorgebrachten Belange und Hinweise werden zur Kenntnis genommen, sind durch die Streichung jedoch nicht mehr relevant bzw. ebenfalls berücksichtigt.

Landesbund für Vogel- und Naturschutz in Bayern e.V. (LBV) vom 29.10.24 Ablehnung Nachweis Braunes Langohr und unbestimmte Art im Staatsgut Pfrentsch, sowie in und nördlich von Eslarn; Nachweis Breitflügel- und Nordfledermaus in Eslarn; Nachweis Nordfledermaus und Großes Mausohr in Pfrentsch; Großes Mausohr und unbestimmte Art am Ulrichsberg; Nachweis Langohren in Öd => weitere Prüfung erforderlich!; Projektkulisse Grünes Band; Kleinflächigkeit VRG (1 ha)	
VRG NEW 53 "nordöstlich Pfrentsch"	
Höhere Naturschutzbehörde, ROP vom 22.10.24 Neben den oben genannten möglichen Beeinträchtigungen von Fledermausarten als Schutzgüter von FFH-Gebieten, ist eine weitere Fallkonstellation bei der Einzelflächenbetrachtung hervorzuheben und betrifft die geplanten Vorranggebiete NEW 44, NEW 52 und NEW 53. Zwar liegen diese Gebiete außerhalb des 1.000 m-Puffers um das FFH- und SPA-Gebiet Nr. 6341-301 „Torflohe“, jedoch besteht die Gefahr, dass bei einer Realisierung von WEA auf allen Flächen die westlichen Flugrouten, insbesondere der im Natura 2000-Gebiet brütenden Kraniche (Erhaltungszustand C – schlecht) blockiert werden. Zudem kann eine Entwertung der nahegelegenen Nahrungshabitate des Kranichs im FFH-Gebiet Nr. 6340-371 „Pfreimd und Lois-Bach“ durch eine von Windenergieanlagen ausgehende Scheuchwirkung nicht ausgeschlossen werden (LAG VW 2014). Diese kumulativen Effekte mehrerer möglicher Windparks können zu erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des Natura 2000-Gebiets „Torflohe“ führen und sind bereits auf raumplanerischer Ebene zu behandeln. Daher plädieren wir für ein Abrücken der Fläche NEW 44 vom für den Kranich wichtigen Nahrungshabitat der Pfrentschweiherwiesen. Aufgrund des artspezifischen Meideverhaltens gegenüber Windenergieanlagen sollte die Entfernung vom südlichen Waldrand zum geplanten Vorranggebiet und damit zur ersten Windenergieanlage mindestens 500 m betragen (LAG VW 2014). Des Weiteren sollte die Fläche NEW 52 gänzlich gestrichen werden. Nur so kann eine Beeinträchtigung des SPA-Gebiets „Torflohe“ sicher ausgeschlossen werden, sowohl hinsichtlich der ansonsten drohenden Barrierewirkung, als auch in Bezug auf eine mögliche Beeinträchtigung der lokalen Kranichpopulation, durch die Entwertung der Nahrungshabitate.	Streichung des VRG In der Gesamtschau und insbesondere aufgrund der vorgebrachten artenschutzrechtlichen Bedenken hinsichtlich der Schutzgebiete Torflohe, Pfreimd und Lois-Bach sowie der Berücksichtigung der Schutzgebiete benachbarter Staaten nach dem Grundsatz der Gegenseitigkeit und Gleichwertigkeit erfolgt die vollständige Streichung des VRG. Schutzgebiete benachbarter Staaten werden nach dem Grundsatz der Gegenseitigkeit und Gleichwertigkeit genauso behandelt wie im eigenen Land. Hinsichtlich der Pufferbereiche um „CHKO-Gebiete“ (naturräumlich sensible, meist vom Artenschutz betroffene Gebiete) existieren in Bayern keine vergleichbaren Festsetzungen und Bewertungsmaßstäbe. Um erhebliche Umweltauswirkungen ausschließen zu können werden in einem Bereich um 1000 Meter um die „CHKO-Gebiete“ keine Vorranggebiete ausgewiesen. Der gewählte Abstand führt im Regelfall zu der Annahme, dass eine erhebliche Beeinträchtigung von Erhaltungszielen ausgeschlossen werden kann, wie dies auch bei SPA-Gebieten auf deutscher Seite der Fall ist. Das VRG NEW 53 liegt vollständig in diesem Schutzbereich und wird daher gestrichen. Die weiteren vorgebrachten Belange und Hinweise werden zur Kenntnis genommen, sind durch die Streichung jedoch nicht mehr relevant bzw. ebenfalls berücksichtigt.
BAIUDbw vom 23.01.25 In dieser Fläche sind keine Belange der Bundeswehr betroffen.	
Abteilung Umweltverträglichkeitsprüfung und integrierte Prävention des Umweltministerium der Tschechischen Republik vom 29.10.24 Von Seiten der zuständigen Behörde der Tschechischen Republik wurde eine Beteiligung der betroffenen Behörden und Verwaltungseinheiten des Nachbarlandes durchgeführt. Es wurden Belange vorgebracht, die ausführliche Wiedergabe und Würdigung siehe: Synopse, Allgemeiner Teil, Seite 60ff	

Landesbund für Vogel- und Naturschutz in Bayern e.V. (LBV) vom 29.10.24

Ablehnung

Nachweis Braunes Langohr und unbestimmte Art im Staatsgut Pfrentsch, sowie in und nördlich von Eslarn; Nachweis Breitflügel- und Nordfledermaus in Eslarn; Nachweis Nordfledermaus und Großes Mausohr in Pfrentsch; Großes Mausohr und unbestimmte Art am Ulrichsberg; Nachweis Langohren in Öd => weitere Prüfung erforderlich!; Moorböden großflächig betroffen; Projektkulisse Grünes Band Gesamtheit der Flächen NEW 44 / NEW 51 – NEW 53 kritisch aufgrund ihrer Nähe zur ornithologisch bedeutenden Pfreimdaue (Pfrentschweiherwiesen) betrachtet.

Diese stellt ein Nahrungshabitat für die als Schutzgüter des östlich anschließenden SPA-Gebiets „Torf- lohe“ benannten Vogelarten (insbesondere Kranich) dar. Barriere- wirkung für SPA-Gebiet ist im Falle ei- ner Realisierung wahrscheinlich.

Verein für Landschaftspflege, Artenschutz & Biodiversität e. V. vom 30.10.24

Wasser:

In folgenden geplanten Windkraft-Vorranggebieten sind Kontaminationen und schwerwiegende Beein- trächtigungen des Schutzgutes Trinkwasser zu erwarten. Auf das Urteil des Bayerischen Verwaltungsge- richtshofes zum Bau von Windkraftanlagen in Wasserschutzgebieten v. 04.07.2024 – 22 A 23.400499 wei- sen wir ausdrücklich hin.

Grünes Band:

Die Vorranggebiete in folgender Zusammenstellung befinden sich im „Grünen Band“, einem durch den „Ei- sernen Vorhang“ über Jahrzehnte von schädlichen Umwelteinflüssen weitgehend verschont gebliebenen Gebiet. In Folge dessen konnten sich Flora und Fauna weitgehend ungestört entwickeln. In einer Mach- barkeitsstudie zum „Welterbe Grünes Band“ heißt es zusammenfassend: „Der ehemalige Eiserne Vorhang stellt die komplexeste und am stärksten entwickelte aller reliktschen Grenzlandschaften des Kalten Krie- ges dar, welche sich in ein Habitatnetzwerk von globaler Bedeutung gewandelt hat und für die langfristige Bewahrung Europas einzigartiger Ökosysteme und biologischer Vielfalt essenziell ist – diese wiederum verkörpern die universelle Bedeutung der Stätte.“

Diese Gebiete sollten im Abstand von bis zu drei Kilometer zur Landesgrenze als für die Windkraft nicht geeignete Gebiete festgestellt werden.

Bund Naturschutz in Bayern e.V. vom 31.10.24 Moorböden: Gemäß der unter 2.5 gemachten Ausführungen zu Mooren lehnt der BUND Naturschutz die Einbeziehung solcher Bereiche in Windenergie-Vorranggebiete ab. Dies betrifft insbesondere die Vorranggebiete NEW 53, NEW 54, TIR 05, TIR 35 und TIR 36 (ungestörtes Quellmoor). Der BUND Naturschutz hält daher die Rücknahme der Ausweisung der Teilflächen mit Mooren in den genannten Vorranggebieten für erforderlich.	
VRG NEW 54 "südöstlich Waidhaus"	
Höhere Naturschutzbehörde, ROP vom 22.10.24 Vorranggebiete, die nur für ein bis zwei Windenergieanlagen Platz bieten, sind auf Grund der fehlenden Konzentrationswirkung, überproportional hohen Eingriffsschwere und des Flächenverbrauchs als kritisch zu sehen. Bedauerlicherweise ist jedoch bei mind. 28 Vorranggebieten in der Region 6 davon auszugehen, dass diese nur groß genug für ein bis zwei Windenergieanlagen sein werden: AS 1/2, AS 13, AS 45/1, AS 45/2, AS 54, AS 57, NEW 09, NEW 10, NEW 42, NEW 51, NEW 52, NEW 54, NEW 55, SAD 23/2, SAD 26, SAD 51, SAD 52, SAD 53, SAD 54, SAD 57, SAD 60, TIR 22, TIR 30, TIR 33, WEN 4, WEN 6, WEN 7, WEN 9. Diese Flächen sind daher als Vorranggebiete nicht bzw. nur in unmittelbarer räumlicher Nähe zu größeren Vorranggebieten geeignet.	Streichung des VRG In der Gesamtschau und insbesondere aufgrund der geringen Flächengröße sowie der Berücksichtigung der Schutzgebiete benachbarter Staaten nach dem Grundsatz der Gegenseitigkeit und Gleichwertigkeit erfolgt die vollständige Streichung des VRG. Schutzgebiete benachbarter Staaten werden nach dem Grundsatz der Gegenseitigkeit und Gleichwertigkeit genauso behandelt wie im eigenen Land. Hinsichtlich der Pufferbereiche um „CHKO-Gebiete“ (naturräumlich sensible, meist vom Artenschutz betroffene Gebiete) existieren in Bayern keine vergleichbaren Festsetzungen und Bewertungsmaßstäbe. Um erhebliche Umweltauswirkungen ausschließen zu können werden in einem Bereich um 1000 Meter um die „CHKO-Gebiete“ keine Vorranggebiete ausgewiesen. Der gewählte Abstand führt im Regelfall zu der Annahme, dass eine erhebliche Beeinträchtigung von Erhaltungszielen ausgeschlossen werden kann, wie dies auch bei SPA-Gebieten auf deutscher Seite der Fall ist. Das VRG NEW 54 liegt vollständig in diesem Schutzbereich und wird daher gestrichen.
BAIUDbw vom 23.01.25 In dieser Fläche sind keine Belange der Bundeswehr betroffen.	
Abteilung Umweltverträglichkeitsprüfung und integrierte Prävention des Umweltministerium der Tschechischen Republik vom 29.10.24 Von Seiten der zuständigen Behörde der Tschechischen Republik wurde eine Beteiligung der betroffenen Behörden und Verwaltungseinheiten des Nachbarlandes durchgeführt. Es wurden Belange vorgebracht, die ausführliche Wiedergabe und Würdigung siehe: Synopse, Allgemeiner Teil, Seite 60ff	
Landesbund für Vogel- und Naturschutz in Bayern e.V. (LBV) vom 29.10.24 Ablehnung Projektkulisse Grünes Band; Fledermaus => Erhebungen erforderlich, keine Daten vorhanden; VNP Wald, Biotopflächen zentral, Mooren großflächig; Kleinflächigkeit VRG (5 ha)	

Verein für Landschaftspflege, Artenschutz & Biodiversität e. V. vom 30.10.24 Die Vorranggebiete in folgender Zusammenstellung befinden sich im „Grünen Band“, einem durch den „Eisernen Vorhang“ über Jahrzehnte von schädlichen Umwelteinflüssen weitgehend verschont gebliebenen Gebiet. In Folge dessen konnten sich Flora und Fauna weitgehend ungestört entwickeln. In einer Machbarkeitsstudie zum „Welterbe Grünes Band“ heißt es zusammenfassend: „Der ehemalige Eiserne Vorhang stellt die komplexeste und am stärksten entwickelte aller reliktschen Grenzlandschaften des Kalten Krieges dar, welche sich in ein Habitatnetzwerk von globaler Bedeutung gewandelt hat und für die langfristige Bewahrung Europas einzigartiger Ökosysteme und biologischer Vielfalt essenziell ist – diese wiederum verkörpern die universelle Bedeutung der Stätte.“ Diese Gebiete sollten im Abstand von bis zu drei Kilometer zur Landesgrenze als für die Windkraft nicht geeignete Gebiete festgestellt werden.	Die weiteren vorgebrachten Belange und Hinweise werden zur Kenntnis genommen, sind durch die Streichung jedoch nicht mehr relevant bzw. ebenfalls berücksichtigt.
Bund Naturschutz in Bayern e.V. vom 31.10.24 Moorböden: Gemäß der unter 2.5 gemachten Ausführungen zu Moorböden lehnt der BUND Naturschutz die Einbeziehung solcher Bereiche in Windenergie-Vorranggebiete ab. Dies betrifft insbesondere die Vorranggebiete NEW 53, NEW 54, TIR 05, TIR 35 und TIR 36 (ungestörtes Quellmoor). Der BUND Naturschutz hält daher die Rücknahme der Ausweisung der Teilflächen mit Moorböden in den genannten Vorranggebieten für erforderlich.	
VRG NEW 55 "nördlich Mühlberg"	
Höhere Naturschutzbehörde, ROP vom 22.10.24 Vorranggebiete, die nur für ein bis zwei Windenergieanlagen Platz bieten, sind auf Grund der fehlenden Konzentrationswirkung, überproportional hohen Eingriffsschwere und des Flächenverbrauchs als kritisch zu sehen. Bedauerlicherweise ist jedoch bei mind. 28 Vorranggebieten in der Region 6 davon auszugehen, dass diese nur groß genug für ein bis zwei Windenergieanlagen sein werden: AS 1/2, AS 13, AS 45/1, AS 45/2, AS 54, AS 57, NEW 09, NEW 10, NEW 42, NEW 51, NEW 52, NEW 54, NEW 55, SAD 23/2, SAD 26, SAD 51, SAD 52, SAD 53, SAD 54, SAD 57, SAD 60, TIR 22, TIR 30, TIR 33, WEN 4, WEN 6, WEN 7, WEN 9. Diese Flächen sind daher als Vorranggebiete nicht bzw. nur in unmittelbarer räumlicher Nähe zu größeren Vorranggebieten geeignet.	Kenntnisnahme/Ergänzung des Umweltberichts Die zum VRG vorgebrachten Einwendungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Im Standortbogen wird ergänzt, dass es im Einzelfall auf Grund militärischer Belange im Genehmigungsverfahren zu Einschränkungen und Begrenzungen der zulässigen Bauhöhen kommen kann. Es werden die konkreten Hinweise aufgenommen.

BAIUDBw vom 23.01.25 Diese Potentialfläche befindet sich im ZB des Militärflugplatzes Grafenwöhr. Die Potentialfläche kommt generell für die Planung von Windenergieanlagen in Frage. Zuständigkeitsbereich (ZB) Militärflugplatz Grafenwöhr: Im Zuständigkeitsbereich des Flugplatzes gelten Höhenbeschränkungen. WEA die diese Höhenbeschränkungen überschreiten werden abgelehnt. Sollten die WEA die Höhenbeschränkungen einhalten, so kann ihnen zugestimmt werden. Ferner kann es, aufgrund der Radaranlage am Flugplatz zu Auflagen (z.B. die Auflage einer sog. „bedarfsgerechten Steuerung“ kommen). Genauer kann die Bundeswehr sich hierzu erst in konkreten Genehmigungsverfahren äußern. Ergänzende Stellungnahme vom 14.03.2025: Die maximale Bauhöhe, bedingt durch den MVA Sektor S 2 des Flugplatzes Grafenwöhr, beträgt 858 m über NHN. Zudem liegt die Fläche innerhalb der Verfahrensräume von Instrumentenflugverfahren.	In Hinblick auf die Kleinflächigkeit des VRG bzw. die angemerkte fehlende Konzentrationswirkung sowie Lage und Wirkung im Raum wird neben der generellen fachlichen Eignung des VRG (aus fachlicher und rechtlicher Sicht) auch auf das überragende öffentliche Interesse der erneuerbaren Energien gemäß § 2 EEG und das Erreichen der Flächenbeitragswerte hingewiesen. Folglich erscheint die Ausweisung eines VRG Windenergie dennoch sachgerecht. Durch die Wiederaufnahme des VRG NEW 56 besteht des Weiteren ein räumlicher Zusammenhang mit einem weiteren VRG. Die bekannten Fledermausvorkommen wurden von den Naturschutzbehörden und Naturschutzverbänden im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung sowie im Beteiligungsverfahren nach Art. 16 BayLplG vorgetragen und werden, soweit auf Ebene der Regionalplanung möglich, den rechtlichen Vorgaben entsprechend berücksichtigt. In der Fortschreibung des Regionalplans zur Windenergie werden sowohl im Umweltbericht als auch in der Begründung Hinweise zu Fledermausvorkommen und die etwaige Notwendigkeit von Vermeidungsmaßnahmen hingewiesen. Verbindliche Vorgaben zu Abschaltalgorithmen sind erst auf der Ebene des Immissionschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens möglich. Daneben hat im Laufe des Verfahrens der von den Naturschutzbehörden gelieferten Informationen zu Wochenstuben von Fledermäusen - falls dies mit Blick auf planerischen Überlegungen auf Ebene der Regionalplanung umsetzbar war - zur Anpassung des Entwurfs (Verkleinerung bzw. Zuschneiden von Vorranggebieten) geführt. Weitere Änderungen am Entwurf sind daher nicht veranlasst.
VRG NEW 56 „westlich Mühlberg“	
Es folgte eine Einzelfallprüfung der Lage im Dichtezentrum Kategorie I	Aufnahme als VRG Windenergie Das VRG NEW 56 kann nach einer vorläufigen Prüfung aufgenommen werden. Aufgrund der besonderen Sensibilität der Dichtezentren ist es allerdings erforderlich, dass auch innerhalb der hier als geeignet identifizierten Vorranggebiete für die jeweils betroffene Art Minderungsmaßnahmen nach

	Anlage 1 BNatSchG festgesetzt werden. Entsprechende Hinweise werden in den Standortbogen aufgenommen. Für eine ausführliche Darlegung des Umgangs mit Dichtezentren: siehe auch die Stellungnahme der Höheren Landesplanungsbehörde vom 28.10.2024 zum Umgang mit Dichtezentren kollisionsgefährdeter Vogelarten (Synopse, Allgemeiner Teil, Seite 1).
VRG NEW 57 "südlich Radschin"	
BAIUDBw vom 23.01.25 Diese Potentialfläche befindet sich im ZB des Militärflugplatzes Grafenwöhr. Die Potentialfläche kommt generell für die Planung von Windenergieanlagen in Frage. Zuständigkeitsbereich (ZB) Militärflugplatz Grafenwöhr: Im Zuständigkeitsbereich des Flugplatzes gelten Höhenbeschränkungen. WEA die diese Höhenbeschränkungen überschreiten werden abgelehnt. Sollten die WEA die Höhenbeschränkungen einhalten, so kann Ihnen zugestimmt werden. Ferner kann es, aufgrund der Radaranlage am Flugplatz zu Auflagen (z.B. die Auflage einer sog. „bedarfsgerechten Steuerung“ kommen). Genauer kann die Bundeswehr sich hierzu erst in konkreten Genehmigungsverfahren äußern. Ergänzende Stellungnahme vom 14.03.2025: Die maximale Bauhöhe, bedingt durch den MVA Sektor S 1 des Flugplatzes Grafenwöhr, beträgt 766 m über NHN. Zudem liegt die Fläche innerhalb der Verfahrensräume von Instrumentenflugverfahren daher könnte die Bauhöhe an einzelnen Punkten aufgrund der Instrumentenflugverfahren niedriger sein. Dies kann jedoch erst in den anschließenden Genehmigungsverfahren beurteilt werden.	Ergänzung im Standortbogen Im Standortbogen wird ergänzt, dass es im Einzelfall auf Grund militärischer Belange im Genehmigungsverfahren zu Einschränkungen und Begrenzungen der zulässigen Bauhöhen kommen kann. Es werden die konkreten Hinweise aufgenommen. Die bekannten Fledermausvorkommen wurden von den Naturschutzbehörden und Naturschutzverbänden im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung sowie im Beteiligungsverfahren nach Art. 16 BayLplG vorgetragen und werden, soweit auf Ebene der Regionalplanung möglich, den rechtlichen Vorgaben entsprechend berücksichtigt. In der Fortschreibung des Regionalplans zur Windenergie werden sowohl im Umweltbericht als auch in der Begründung Hinweise zu Fledermausvorkommen und die etwaige Notwendigkeit von Vermeidungsmaßnahmen hingewiesen. Verbindliche Vorgaben zu Abschaltalgorithmen sind erst auf der Ebene des Immissionschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens möglich. Daneben hat im Laufe des Verfahrens der von den Naturschutzbehörden gelieferten Informationen zu Wochenstuben von Fledermäusen - falls dies mit Blick auf planerischen Überlegungen auf Ebene der Regionalplanung umsetzbar war - zur Anpassung des Entwurfs (Verkleinerung bzw. Zuschneiden von Vorranggebieten) geführt. Weitere Änderungen am Entwurf sind daher nicht veranlasst.
Landesbund für Vogel- und Naturschutz in Bayern e.V. (LBV) vom 29.10.24 Ablehnung Nachweis Fransen-, Wasser-, Bechsteinfledermaus im Wald südlich Radschin; Nachweis Zwerg- und Mopsfledermaus in Artesgrün und Weißenbrunn südöstlich von Radschin; Erholungswald	
Verein für Landschaftspflege, Artenschutz & Biodiversität e. V. vom 30.10.24 Fledermäuse: Die nachfolgend geplanten Vorranggebiete weisen nach unseren Kenntnissen eine hohe Anzahl an gefährdeten und streng geschützten Fledermausarten auf. Es kommen bspw. Mausohr, Zwergfledermäuse, Rauhaut, Langohr, Fransenfledermaus, Nordfledermaus und andere Arten vor. Die Gebiete sollten vor einer Ausweisung im Regionalplan einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) unterzogen werden.	

VRG NEW 58 "nordöstlich Dürnast"	
Luftamt Nordbayern vom 27.08.24 Die Potentialfläche liegt in direkter Verlängerung der An-/Abfluggrundlinie des Militärflugplatzes Grafenwöhr mit zugelassenem Instrumentenflugbetrieb. Es ist nicht sehr wahrscheinlich, dass hier die Errichtung von Windkraftanlagen möglich ist. Es sollte ebenfalls das Luftfahrtamt der Bundeswehr noch am Verfahren beteiligt werden.	Streichung des VRG Auf Grund der Stellungnahme des BAIUDBw, die das VRG als ungeeignet für die Planung von Windenergieanlagen einstuft wird das VRG vollständig gestrichen. Die weiteren vorgebrachten Belange und Hinweise werden zur Kenntnis genommen, sind durch die Streichung jedoch nicht mehr relevant bzw. ebenfalls berücksichtigt.
Bayerisches Landesamt für Umwelt vom 22.10.24 Unmittelbare Betroffenheit des VB PgS 5/2 – Pegmatitsand „südwestlich Mantel“ durch geringfügige Überlagerung Wir weisen an dieser Stelle darauf hin, dass laut Regionalplan in Vorbehaltsgebieten der Gewinnung von Bodenschätzen auch unter Abwägung mit konkurrierenden Nutzungsansprüchen besonderes Gewicht beizumessen ist.	
Bergamt Nordbayern vom 29.10.24 Bodenschätze, Rohstoffgewinnung: Das VRG überlagert die Vorbehaltsfläche PgS 5/2 Pegmatitsand südwestlich Mantel geringfügig.	
BAIUDBw vom 23.01.25 Diese Potentialfläche befindet sich größtenteils im Anflugbereich des TrÜbPI Grafenwöhr. Auch befindet Sie sich im ZB des Militärflugplatzes Grafenwöhr. Ferner im Interessengebiet des TrÜbPI Grafenwöhr. Die Potentialfläche ist ungeeignet für die Planung von Windenergieanlagen. Anflugverfahren, Bauschutzbereich (BSB) und Flugbeschränkungsgebiet Truppenübungsplätze (TrÜbPI) Hohenfels und Grafenwöhr: Hier werden WEA abgelehnt. Zuständigkeitsbereich (ZB) Militärflugplatz Grafenwöhr: Im Zuständigkeitsbereich des Flugplatzes gelten Höhenbeschränkungen. WEA die diese Höhenbeschränkungen überschreiten werden abgelehnt. Sollten die WEA die Höhenbeschränkungen einhalten, so kann Ihnen zugestimmt werden. Ferner kann es, aufgrund der Radaranlage am Flugplatz zu Auflagen (z.B. die Auflage einer sog. „bedarfsgerechten Steuerung“ kommen). Genauer kann die Bundeswehr sich hierzu erst in konkreten Genehmigungsverfahren äußern. Interessengebiet Truppenübungsplätze (TrÜbPI) Hohenfels und Grafenwöhr: Hier kann es in den Genehmigungsverfahren zur Planung von WEA zu Höhenbeschränkungen, sonstigen Auflagen oder zu Ablehnungen von WEA kommen. Genauer kann die Bundeswehr sich hierzu erst in konkreten Genehmigungsverfahren äußern.	
Ergänzende Stellungnahme vom 14.03.2025: Die maximale Bauhöhe, bedingt durch den MVA Sektor S 1 des Flugplatzes Grafenwöhr, beträgt 766 m	

über NHN. Zudem liegt die Fläche innerhalb der Verfahrensräume von Instrumentenflugverfahren daher könnte die Bauhöhe an einzelnen Punkten aufgrund der Instrumentenflugverfahren niedriger sein. Dies kann jedoch erst in den anschließenden Genehmigungsverfahren beurteilt werden.	
Bayerischer Industrieverband Baustoffe, Steine und Erden (BIV) vom 29.10.24 Bodenschätze, Rohstoffgewinnung: Das Vorranggebiet wird im östlichen Randbereich durch das Rohstoff-Vorbehaltsgebiet PgS 5/2 - Pegmatitsand "südwestlich Mantel" überlagert. Es soll eine Reduzierung der Fläche in diesem Bereich stattfinden.	
Landesbund für Vogel- und Naturschutz in Bayern e.V. (LBV) vom 29.10.24 Ablehnung Dichtezentrum 2 Fischadler, zentraler Prüfbereich Fischadler randlich, regelmäßige Anwesenheit Seeadler-Brutpaar (Horst nicht bekannt), erhöhtes Kollisionsrisiko durch benachbarten Teich als Nahrungshabitat; Nachweise Zwergfledermaus und Großer Abendsegler; Nachweise Großes Mausohr und Braunes Langohr am Waldrand nordöstlich von Dürnast; Nachweis Langohrfledermäuse in Dürnast; Nachweise Mops-, Wasser-, Fransenfledermaus sowie Braunes Langohr und Großes Mausohr in/um Steinfels; FFH-Gebiet „Heidenaab, Creussenaue und Weihergebiet nordwestlich Eschenbach“ unmittelbar angrenzend => erhebliche Beeinträchtigung der Erhaltungsziele möglich; Heidenaabtal ist landesweit bedeutende Vogelzugstrecke; vorgeschlagenes Schutzgebiet im Regionalplan	

Verein für Landschaftspflege, Artenschutz & Biodiversität e. V. vom 30.10.24 Fischadler: Der im Planungsgebiet vorkommende Fischadler (Pandion haliaetus) bedarf eines besonders großen Schutzes. Begründung: Seine Seltenheit als Brutvogelart in Bayern sowie die besondere regionale Verantwortung der Oberpfalz für die geringe Zahl an Brutpaaren erfordern besonders hohe Maßstäbe bei der Planung von Windkraftanlagen. In einer uns vorliegenden Stellungnahme fordert der Ornithologe und Fischadlerexperte DR. DANIEL SCHMIDT-ROTHMUND einen Abstand von Windkraftanlagen von bis zu 7 km Entfernung vom Nest, um ein Kollisionsrisiko zu verhindern. Folgende Vorrangflächen für Windkraftanlagen sind auf Grund des uns vorliegenden Datenbestandes und der hohen Kollisionsgefährdung des streng bzw. besonders geschützten Fischadlers mit Windkraftanlagen aus dem Regionalplan zu nehmen. Fledermäuse: Die nachfolgend geplanten Vorranggebiete weisen nach unseren Kenntnissen eine hohe Anzahl an gefährdeten und streng geschützten Fledermausarten auf. Es kommen bspw. Mausohr, Zwergfledermäuse, Rauhaut, Langohr, Fransenfledermaus, Nordfledermaus und andere Arten vor. Die Gebiete sollten vor einer Ausweisung im Regionalplan einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) unterzogen werden.	
VRG NEW 59 "südöstlich Dürnast"	
Telefonica Germany vom 13.08.24 Betroffenheit einer Richtfunkverbindung; Masten, Rotoren, Baukräne und sonstige Konstruktionen dürfen nicht in Richtfunktrassen ragen und müssen horizontalen Schutzkorridor zur Mittellinie der Richtfunkstrahlen von mind. +/- 30m und einen vertikalen Schutzabstand zur Mittellinie von +/- 15m einhalten.	Reduzierung des VRG/Ergänzung des Umweltberichts Das VRG wird wegen der allgemeinen Erhöhung der Siedlungsabstände und aus Gründen des Artenschutzes im Nordwesten und Südosten verkleinert. Richtfunkstrecken können durch Windenergieanlagen in ihrer Funktionsfähigkeit beeinträchtigt werden. Schutzbereiche um Richtfunktrassen sind zumeist kleinräumig und daher im regionalplanerischen Maßstab (1: 100.000) nicht darstellbar. Durch geringe Standortverschiebungen können in der Regel
Luftamt Nordbayern vom 27.08.24 Die Potentialfläche liegt in direkter Verlängerung der An-/Abfluggrundlinie des Militärflugplatzes Grafenwöhr mit zugelassenem Instrumentenflugbetrieb. Es ist nicht sehr wahrscheinlich, dass hier die Errichtung von Windkraftanlagen möglich ist. Es sollte ebenfalls das Luftfahrtamt der Bundeswehr noch am Verfahren beteiligt werden.	

Höhere Naturschutzbehörde, ROP vom 22.10.24

Von den in der Region 6 vorgeschlagenen 195 Vorranggebieten werden noch 24 Gebiete aus Gründen des Artenschutzes als sehr negativ bewertet. Diese Einstufung kommt vor allem aufgrund von Überschneidungen mit Prüfradien um (bedeutende) Quartiere kollisionsgefährdeter Fledermäuse zustande. Es handelt sich dabei um die Flächen AS 22, AS 26, AS 42, AS 43, AS 45/1, AS 45/2, NEW 12, NEW 20, NEW 35, NEW 59, NEW 60, SAD 16, SAD 17, SAD 21, SAD 24, SAD 39, SAD 40, SAD 41, SAD 58, TIR 2, TIR 14, TIR 29, AM 1.

Wir fordern, dass diese Flächen als Vorranggebiete entfallen bzw. entsprechend angepasst/ zu geschnitten werden.

Präzisierung vom 20.12.2024:

Betroffen sind: AS 22, AS 26, AS 42, NEW 12, NEW 20, NEW 35, NEW 59, NEW 60, SAD 17, SAD 21, SAD 24, SAD 39, SAD 40, SAD 41, TIR 14, AM 1

BAIUDbw vom 23.01.25

Diese Potentailfläche befindet Sie sich im ZB des Militärflugplatzes Grafenwöhr. Auch befindet sie sich im Interessengebiet des TrÜbPI Grafenwöhr. Die Potentialfläche kommt somit generell für die Planung von Windenergieanlagen in Frage.

Zuständigkeitsbereich (ZB) Militärflugplatz Grafenwöhr:

Im Zuständigkeitsbereich des Flugplatzes gelten Höhenbeschränkungen. WEA die diese Höhenbeschränkungen überschreiten werden abgelehnt. Sollten die WEA die Höhenbeschränkungen einhalten, so kann Ihnen zugestimmt werden. Ferner kann es, aufgrund der Radaranlage am Flugplatz zu Auflagen (z.B. die Auflage einer sog. „bedarfsgerechten Steuerung“ kommen). Genauer kann die Bundeswehr sich hierzu erst in konkreten Genehmigungsverfahren äußern.

Interessengebiet Truppenübungsplätze (TrÜbPI) Hohenfels und Grafenwöhr:

Hier kann es in den Genehmigungsverfahren zur Planung von WEA zu Höhenbeschränkungen, sonstigen Auflagen oder zu Ablehnungen von WEA kommen. Genauer kann die Bundeswehr sich hierzu erst in konkreten Genehmigungsverfahren äußern.

Ergänzung vom 14.03.2025

Die maximale Bauhöhe, bedingt durch den MVA Sektor S 1 des Flugplatzes Grafenwöhr, beträgt 766 m über NHN. Zudem liegt die Fläche innerhalb der Verfahrensräume von Instrumentenflugverfahren daher könnte die Bauhöhe an einzelnen Punkten aufgrund der Instrumentenflugverfahren niedriger sein. Dies kann jedoch erst in den anschließenden Genehmigungsverfahren beurteilt werden.

Beeinträchtigungen vermieden werden, so dass der überwiegende Teil des VRG weiterhin für WEA nutzbar ist. Die Detailprüfung und die Klärung der Vereinbarkeit erfolgt im Zuge des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Entsprechende Hinweise werden im Standortbogen ergänzt. Im Standortbogen wird ergänzt, dass es im Einzelfall auf Grund militärischer Belange im Genehmigungsverfahren zu Einschränkungen und Begrenzungen der zulässigen Bauhöhen kommen kann. Es werden die konkreten Hinweise aufgenommen.

Da das Luftamt Nordbayern in seiner Stellungnahme vom 27.08.24 zwar grundsätzliche Bedenken hinsichtlich der Eignung des VRG vorbringt, dann jedoch auf die Aussagen des Luftfahrtamtes der Bundeswehr verweist, wird das VRG NEW 59 beibehalten. Das BAIUDbw stellt fest, dass die Fläche generell für die Planung von Windenergieanlagen in Frage kommt.

Die bekannten Fledermausvorkommen wurden von den Naturschutzbehörden und Naturschutzverbänden im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung sowie im Beteiligungsverfahren nach Art. 16 BayLplG vorgetragen und werden, soweit auf Ebene der Regionalplanung möglich ist, den rechtlichen Vorgaben entsprechend berücksichtigt. In der Fortschreibung des Regionalplans zur Windenergie werden sowohl im Umweltbericht als auch in der Begründung Hinweise zu Fledermausvorkommen und die etwaige Notwendigkeit von Vermeidungsmaßnahmen hingewiesen. Daneben hat im Laufe des Verfahrens der von den Naturschutzbehörden gelieferten Informationen zu Wochenstuben von Fledermäusen - falls dies mit Blick auf planerischen Überlegungen auf Ebene der Regionalplanung umsetzbar war - zur Anpassung des Entwurfs (Verkleinerung bzw. Zuschneiden von Vorranggebieten) geführt. Konkret wurde das VRG im Südosten reduziert. Alle weiteren Artenschutzbelange wurden auf Ebene der Regionalplanung nach BNatSchG berücksichtigt, alle weiteren Hinweise werden im nachfolgenden Genehmigungsverfahren geregelt.

Landesbund für Vogel- und Naturschutz in Bayern e.V. (LBV) vom 29.10.24 Ablehnung Dichtezentrum 2 Fischadler; regelmäßige Anwesenheit Seeadler-Brutpaar (Horst nicht bekannt); Prüfra- dius Wochenstube Zwergfledermaus; FFH-Gebiet „Heidenaab, Creussenaue und Weihergebiet nordwest- lich Eschenbach“ unmittelbar angrenzend => erhebliche Beeinträchtigung der Erhaltungsziele möglich; Haidenaabtal ist landesweit bedeutende Vogelzugstrecke	Weitere Änderungen am Entwurf sind daher nicht veranlasst. Im Hinblick auf die Lage des VRG innerhalb des Dichtezentrums verweisen wir auf den mit der höheren Naturschutzbehörde abgestimmten rechtlichen Rahmen zum Arten- und Naturschutz, der - soweit auf Ebene der Regionalplanung gerechtfertigt - vollumfänglich berücksichtigt wird (siehe Kriterienkatalog sowie die Stellungnahme der Regierung der Oberpfalz vom 28.10.2024).
Verein für Landschaftspflege, Artenschutz & Biodiversität e. V. vom 30.10.24 Fledermäuse: Die nachfolgend geplanten Vorranggebiete weisen nach unseren Kenntnissen eine hohe Anzahl an ge- fährdeten und streng geschützten Fledermausarten auf. Es kommen bspw. Mausohr, Zwergfledermäuse, Rauhaut, Langohr, Fransenfledermaus, Nordfledermaus und andere Arten vor. Die Gebiete sollten vor ei- ner Ausweisung im Regionalplan einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) unterzogen wer- den.	
VRG NEW 60 "östlich Eslarn"	
Telefonica Germany vom 13.08.24 Betroffenheit einer Richtfunkverbindung; Masten, Rotoren, Baukräne und sonstige Konstruktionen dürfen nicht in Richtfunktrassen ragen und müssen horizontalen Schutzkorridor zur Mittellinie der Richtfunkstrah- len von mind. +/- 30m und einen vertikalen Schutzabstand zur Mittellinie von +/- 15m einhalten.	Reduzierung des VRG Das VRG wird wegen der allgemeinen Erhöhung der Sied- lungsabstände und der Anpassung der Abstände zu den Ver- kehrsflächen sowie der Berücksichtigung von Schutzgebieten benachbarter Staaten nach dem Grundsatz der Gegenseitig- keit und Gleichwertigkeit im Nordosten und Süden verkleinert. Dadurch ergibt sich auch eine Reduzierung der Betroffenheit kollisionsgefährdeter Fledermäuse. Richtfunkstrecken können durch Windenergieanlagen in ihrer Funktionsfähigkeit beeinträchtigt werden. Schutzbereiche um Richtfunktrassen sind zumeist kleinräumig und daher im regi- onalplanerischen Maßstab (1: 100.000) nicht darstellbar. Durch geringe Standortverschiebungen können in der Regel Beeinträchtigungen vermieden werden, so dass der überwie-
Höhere Naturschutzbehörde, ROP vom 22.10.24 Laut Umweltbericht wird die Landschaftsbildbewertung im Rahmen einer planerischen Einzelfall bewertung berücksichtigt (S.11). Ebenso kann der Änderungsbegründung entnommen werden, dass die Wind- energienutzung unter Aussparung sensibler Landschaftsbereiche auf raumverträgliche Standorte gelenkt werden soll. Aktuell befinden sich jedoch 25 Flächen in Bereichen die der höchsten Landschaftsbildwert- stufe 5 zugeordnet werden (AS 9, AS 20, AS 42, AS 43, AS 45/1, AS 45/2, AS 54, AS 55, AS 57, AS 58, AS 59, NEW 13, NEW 33, NEW 35, NEW 45, NEW 60, NEW 62, SAD 43, SAD 44, SAD 46, TIR 16, TIR 17, TIR 23, TIR 24, TIR 38). Das Sachgebiet Naturschutz bewertet diese Flächen für das Schutzgut „Landschaft“ als sehr negativ (- -) und fordert eine konsequente Schonung dieser sensiblen Landschaftsbereiche.	

Höhere Naturschutzbehörde, ROP vom 22.10.24 Von den in der Region 6 vorgeschlagenen 195 Vorranggebieten werden noch 24 Gebiete aus Gründen des Artenschutzes als sehr negativ bewertet. Diese Einstufung kommt vor allem aufgrund von Überschneidungen mit Prüfradien um (bedeutende) Quartiere kollisionsgefährdeter Fledermäuse zustande. Es handelt sich dabei um die Flächen AS 22, AS 26, AS 42, AS 43, AS 45/1, AS 45/2, NEW 12, NEW 20, NEW 35, NEW 59, NEW 60, SAD 16, SAD 17, SAD 21, SAD 24, SAD 39, SAD 40, SAD 41, SAD 58, TIR 2, TIR 14, TIR 29, AM 1. Wir fordern, dass diese Flächen als Vorranggebiete entfallen bzw. entsprechend angepasst/ zu geschnitten werden. Präzisierung vom 20.12.2024: Betroffen sind: AS 22, AS 26, AS 42, NEW 12, NEW 20, NEW 35, NEW 59, NEW 60, SAD 17, SAD 21, SAD 24, SAD 39, SAD 40, SAD 41, TIR 14, AM 1	gende Teil des VRG weiterhin für WEA nutzbar ist. Die Detailprüfung und die Klärung der Vereinbarkeit erfolgt im Zuge des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Entsprechende Hinweise werden im Standortbogen ergänzt. Nach dem § 2 EEG ist die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien im überragenden öffentlichen Interesse. Erneuerbare Energien bzw. für die Regionalplanung die Vorranggebiete Windenergie sind daher in der Abwägung von Schutzgütern vorrangig zu berücksichtigen. Der Wille des Bundesgesetzgebers den Ausbau der EEG voranzutreiben, wird auch durch die Erleichterungen im Arten- und Naturschutzrecht gestützt. An dieser Stelle wäre insbesondere auch die grundsätzliche Öffnung der Landschaftsschutzgebiete zur Ausweisung von Windenergiegebieten, zu denen die Vorranggebiete zählen, zu nennen (vgl. § 26 Abs. 3 BNatSchG). Schutzgebiete benachbarter Staaten werden entsprechend der obigen Ausführungen nach dem Grundsatz der Gegenseitigkeit und Gleichwertigkeit genauso behandelt wie im eigenen Land. Hinsichtlich der Pufferbereiche um „CHKO-Gebiete“ (naturräumlich sensible, meist vom Artenschutz betroffene Gebiete) existieren in Bayern keine vergleichbaren Festsetzungen und Bewertungsmaßstäbe. Um erhebliche Umweltauswirkungen ausschließen zu können werden in einem Bereich um 1000 Meter um die „CHKO-Gebiete“ keine Vorranggebiete ausgewiesen. Der gewählte Abstand führt im Regelfall zu der Annahme, dass eine erhebliche Beeinträchtigung von Erhaltungszielen ausgeschlossen werden kann, wie dies auch bei SPA-Gebieten auf deutscher Seite der Fall ist. Das VRG NEW 60 liegt fast vollständig außerhalb dieses Schutzbereichs. Daher erfolgt eine geringfügige Reduzierung im Osten. Weitere Anpassungen des Entwurfs sind nicht veranlasst. Nach den grundlegenden rechtlichen Rahmendbedingungen stellt das Kriterium Landschaftsschutz kein hartes Ausschlusskriterium dar. Nichtsdestotrotz sind die genannten Belange des Landschaftsschutzes (Landschaftsbild, visuelle Leitlinien,
BAIUDbw vom 23.01.25 In dieser Fläche sind keine Belange der Bundeswehr betroffen.	
Oberpfälzer Waldverein vom 07.11.24 Im Kriterienkatalog werden „landschaftsprägenden Leitlinien“ mit entsprechenden Puffern und die „Landschaftsbildbewertung“ als Restriktionskriterien vermisst. Deren Fehlen lässt vermuten, dass die Bedeutung folgender Leitlinien aus Sicht des OWV in ihrer Bedeutung für das Landschaftsbild und den Tourismus nicht ausreichend berücksichtigt wurden: 1. Die Höhenlagen des landschaftlich stark prägenden Grenzkamms zur Tschechischen Republik bei Neu-albenreuth (VRG 40/2 und 36), Griesbach (TIR 35), Bärnau (TIR 21 und 23), Eslarn (NEW 44, 60 und 35) und Schönsee (VRG SAD 44). 2. Die Flächen am südlichen Fichtelgebirgsrand (TIR 34, 13, 05, 06,03 und 01). 3. Die Flächen im Steinwald (TIR 15, 16, 17 und 29). Der OWV bittet um die Aufnahme der beiden Aspekte in den Kriterienkatalog und darauf aufbauend die nochmalige kritische Überprüfung der genannten Flächen.	
Abteilung Umweltverträglichkeitsprüfung und integrierte Prävention des Umweltministerium der Tschechischen Republik vom 29.10.24 Von Seiten der zuständigen Behörde der Tschechischen Republik wurde eine Beteiligung der betroffenen Behörden und Verwaltungseinheiten des Nachbarlandes durchgeführt. Es wurden Belange vorgebracht, die ausführliche Wiedergabe und Würdigung siehe: Synopse, Allgemeiner Teil, Seite 60ff Landesbund für Vogel- und Naturschutz in Bayern e.V. (LBV) vom 29.10.24 Ablehnung Prüfradius um Wochenstube Kleiner Abendsegler im südlichen Bereich; FFH-Gebiet „Fahrbachtal“ südöstlich; Nachweis Fransenfledermaus im Wald südöstlich von Eslarn; Nachweise Nordfledermaus, Langohren und Breitflügelfledermaus	

Verein für Landschaftspflege, Artenschutz & Biodiversität e. V. vom 30.10.24 Die Vorranggebiete in folgender Zusammenstellung befinden sich im „Grünen Band“, einem durch den „Eisernen Vorhang“ über Jahrzehnte von schädlichen Umwelteinflüssen weitgehend verschont gebliebenen Gebiet. In Folge dessen konnten sich Flora und Fauna weitgehend ungestört entwickeln. In einer Machbarkeitsstudie zum „Welterbe Grünes Band“ heißt es zusammenfassend: „Der ehemalige Eiserne Vorhang stellt die komplexeste und am stärksten entwickelte aller reliktschen Grenzlandschaften des Kalten Krieges dar, welche sich in ein Habitatnetzwerk von globaler Bedeutung gewandelt hat und für die langfristige Bewahrung Europas einzigartiger Ökosysteme und biologischer Vielfalt essenziell ist – diese wiederum verkörpern die universelle Bedeutung der Stätte.“ Diese Gebiete sollten im Abstand von bis zu drei Kilometer zur Landesgrenze als für die Windkraft nicht geeignete Gebiete festgestellt werden.	Höhenzüge mit Fernwirkung, etc.) dem Grunde nach auch in die planerischen Überlegungen eingeflossen und soweit möglich berücksichtigt worden. Mit Blick auf § 2 EEG und die zu erbringenden Flächenbeitragswerte war dies jedoch nicht durchgehend möglich. Durch die Reduzierung des VRG NEW 60 wird dem Belang der Überlastung des Landschaftsschutzgebietes dennoch Rechnung getragen. Hinsichtlich der angeführten Vorkommen von Fledermäusen wird auf die bereits vorgenommene Reduzierung des VRG NEW 60 verwiesen. Weitere Veränderungen am Entwurf sind nicht veranlasst.
VRG NEW 61 "nordöstlich Schlatten"	
Telefonica Germany vom 13.08.24 Betroffenheit einer Richtfunkverbindung; Masten, Rotoren, Baukräne und sonstige Konstruktionen dürfen nicht in Richtfunktrassen ragen und müssen horizontalen Schutzkorridor zur Mittellinie der Richtfunkstrahlen von mind. +/- 30m und einen vertikalen Schutzabstand zur Mittellinie von +/- 15m einhalten.	Reduzierung des VRG/Ergänzung des Umweltberichts Das VRG wird wegen der allgemeinen Erhöhung der Siedlungsabstände und der Anpassung der Abstände zu den Verkehrsflächen im Osten, Süden und Westen verkleinert. Richtfunkstrecken können durch Windenergieanlagen in ihrer Funktionsfähigkeit beeinträchtigt werden. Schutzbereiche um Richtfunktrassen sind zumeist kleinräumig und daher im regionalplanerischen Maßstab (1: 100.000) nicht darstellbar. Durch geringe Standortverschiebungen können in der Regel Beeinträchtigungen vermieden werden, so dass der überwiegende Teil des VRG weiterhin für WEA nutzbar ist. Die Detailprüfung und die Klärung der Vereinbarkeit erfolgt im Zuge des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Entsprechende Hinweise werden im Standortbogen ergänzt. Im Standortbogen wird ergänzt, dass es im Einzelfall auf Grund militärischer Belange im Genehmigungsverfahren zu
BAIUDbw vom 23.01.25 Diese Potentialfläche befindet sich im ZB des militärischen Flugverkehrs. Die Potentialfläche kommt somit generell für die Planung von Windenergieanlagen in Frage. Zuständigkeitsbereich (ZB) militärischer Flugverkehr: Im Zuständigkeitsbereich des Flugplatzes gelten Höhenbeschränkungen. WEA die diese Höhenbeschränkungen überschreiten werden abgelehnt. Sollten die WEA die Höhenbeschränkungen einhalten, so kann Ihnen zugestimmt werden. Genauer kann die Bundeswehr sich hierzu erst in konkreten Genehmigungsverfahren äußern. Ergänzende Stellungnahme vom 14.03.2025: Die maximale Bauhöhe, bedingt durch den 8km-Puffer des MVA Sektor S 6 des Flugplatzes Grafenwöhr, beträgt 1224 m über NHN. Zudem liegt die Fläche innerhalb der Verfahrensräume von Instrumentenflugverfahren.	

Landesbund für Vogel- und Naturschutz in Bayern e.V. (LBV) vom 29.10.24 Ablehnung Brutrevier Rotmilan; Nachweise Langohrfledermaus in Schlatte; Nachweise Bart-, Zwerg-, Nord- und Wasserfledermaus im Wald nord- östlich Schlatte; Nachweise Wasser-, Fransen- und Langohrfledermaus in und bei Plößberg => weitere Prüfung erforderlich!; Landschaftsbild 5	Einschränkungen und Begrenzungen der zulässigen Bauhöhen kommen kann. Es werden die konkreten Hinweise aufgenommen. Die bekannten Fledermausvorkommen wurden von den Naturschutzbehörden und Naturschutzverbänden im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung sowie im Beteiligungsverfahren nach Art. 16 BayLplG vorgetragen und werden, soweit auf Ebene der Regionalplanung möglich, den rechtlichen Vorgaben entsprechend berücksichtigt. In der Fortschreibung des Regionalplans zur Windenergie werden sowohl im Umweltbericht als auch in der Begründung Hinweise zu Fledermausvorkommen und die etwaige Notwendigkeit von Vermeidungsmaßnahmen hingewiesen.
Oberpfälzer Waldverein vom 07.11.24 Die geplanten VRG NEW 61, NEW 62 und TIR 38 bilden eine deutliche räumlich-visuelle Einheit, die in ihrer Dimension überdacht werden sollte. Hier wären eine Verkleinerung und Konzentration auf eine Fläche sinnvoll.	Die Hinweise zu den aufgeführten betroffenen Tierarten werden zur Kenntnis genommen. Der Artenschutz wurde gemäß den rechtlichen Vorgaben auf Ebene der Regionalplanung berücksichtigt. Im Hinblick auf die geforderte Überprüfung verweisen wir ebenfalls auf die Ebene des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens.
Oberpfälzer Waldverein Plößberg vom 29.10.2024 28.10.2024 In der Satzung des Oberpfälzer Waldverein - Zweigverein Plößberg/Opf. sind als wesentliche Aufgaben des Vereins folgende Aufgaben und Ziele definiert. Der Schutz von Natur, Landschaft und Umwelt insbesondere des Waldes sowie der Tier- und Naturschutz. Des Weiteren zeigt sich der Verein der Pflege und Markierung der regionalen Wanderwege verantwortlich. Bei dem von Ihnen ausgewiesenen Gebiet handelt es sich um ein ausgesprochen schönes und abwechslungsreiches Naherholungsgebiet, durch das viele vom OWV betreute Wanderwege führen. Durch den Bau der Windkraftanlagen mit der damit zu schaffenden Infrastruktur würde insbesondere der Wald derart verändert werden, dass unser Verein seine Kernaufgaben nicht mehr erfüllen kann. Der Bevölkerung würde somit die Nutzung als Naherholungsgebiet erheblich eingeschränkt werden. Zumal sich die Frage stellt, inwieweit dem Natur- und Klimaschutz, die dauerhafte Zerschneidung eines großen zusammenhängenden Waldgebietes, durch Zufahrtswege und Windkraftanlagen dient. Ich bitte Sie daher stellvertretend für den Verein, die Pläne aufzugeben, diese Flächen vorrangig als Nutzung für einen Windpark zu verwenden.	Durch die Reduzierung des VRG und insbesondere durch die Reduzierung der VRG NEW 62 und TIR 38 werden die vorgebrachten Bedenken hinsichtlich Naherholung, Artenschutz und Überlastung des Gesamtgebiets berücksichtigt. Es ist keine weitere Änderung des Entwurfs veranlasst. Ausführliche Würdigung der vorgebrachten Einwendungen der Beteiligten Öffentlichkeit siehe VRG NEW 62
Zu Äußerungen Seiten der beteiligten Öffentlichkeit siehe NEW 62	
VRG NEW 62 "nördlich Flossenbürg"	
Telefonica Germany vom 13.08.24 Betroffenheit einer Richtfunkverbindung; Masten, Rotoren, Baukräne und sonstige Konstruktionen dürfen nicht in Richtfunktrassen ragen und müssen horizontalen Schutzkorridor zur Mittellinie der Richtfunkstrahlen von mind. +/- 30m und einen vertikalen Schutzabstand zur Mittellinie von +/- 15m einhalten.	Reduzierung des VRG/Ergänzung des Umweltberichts Das VRG wird wegen der allgemeinen Erhöhung der Siedlungsabstände und der Anpassung der Abstände zu den Verkehrsflächen verkleinert. Des Weiteren wird das VRG im Bereich des Haselsteins, des Hausteins und des Scheiterbergs

Höhere Naturschutzbehörde, ROP vom 22.10.24 Laut Umweltbericht wird die Landschaftsbildbewertung im Rahmen einer planerischen Einzelfall bewertung berücksichtigt (S.11). Ebenso kann der Änderungsbegründung entnommen werden, dass die Windenergienutzung unter Aussparung sensibler Landschaftsbereiche auf raumverträgliche Standorte gelenkt werden soll. Aktuell befinden sich jedoch 25 Flächen in Bereichen die der höchsten Landschaftsbildwertstufe 5 zugeordnet werden (AS 9, AS 20, AS 42, AS 43, AS 45/1, AS 45/2, AS 54, AS 55, AS 57, AS 58, AS 59, NEW 13, NEW 33, NEW 35, NEW 45, NEW 60, NEW 62, SAD 43, SAD 44, SAD 46, TIR 16, TIR 17, TIR 23, TIR 24, TIR 38). Das Sachgebiet Naturschutz bewertet diese Flächen für das Schutzgut „Landschaft“ als sehr negativ (-) und fordert eine konsequente Schonung dieser sensiblen Landschaftsbereiche.	erheblich verkleinert. Dadurch ergibt sich eine deutliche Schonung des Naturparks Oberpfälzer Wald, der vorhandenen Moorböden, der Waldflächen, der vorhandenen Lebensräume von Pflanzen und Tieren und des Naherholungsgebietes. Es verbleiben zwei Teilflächen NEW 62/1 „nördlich Konradsreuth“ und NEW 62/2 „nördlich Flossenbürg“. Richtfunkstrecken können durch Windenergieanlagen in ihrer Funktionsfähigkeit beeinträchtigt werden. Schutzbereiche um Richtfunktrassen sind zumeist kleinräumig und daher im regionalplanerischen Maßstab (1: 100.000) nicht darstellbar. Durch geringe Standortverschiebungen können in der Regel Beeinträchtigungen vermieden werden, so dass der überwiegende Teil des VRG weiterhin für WEA nutzbar ist. Die Detailprüfung und die Klärung der Vereinbarkeit erfolgt im Zuge des immissionschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Entsprechende Hinweise werden im Standortbogen ergänzt. Im Standortbogen wird ergänzt, dass es im Einzelfall auf Grund militärischer Belange im Genehmigungsverfahren zu Einschränkungen und Begrenzungen der zulässigen Bauhöhen kommen kann. Es werden die konkreten Hinweise aufgenommen. Die bekannten Fledermausvorkommen wurden von den Naturschutzbehörden und Naturschutzverbänden im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung sowie im Beteiligungsverfahren nach Art. 16 BayLplG vorgetragen und werden, soweit auf Ebene der Regionalplanung möglich, den rechtlichen Vorgaben entsprechend berücksichtigt. In der Fortschreibung des Regionalplans zur Windenergie werden sowohl im Umweltbericht als auch in der Begründung Hinweise zu Fledermausvorkommen und die etwaige Notwendigkeit von Vermeidungsmaßnahmen hingewiesen. Die Hinweise zu den aufgeführten betroffenen Tierarten werden zur Kenntnis genommen. Der Artenschutz wurde gemäß
BAIUDbw vom 23.01.25 Diese Potentialfläche befindet sich im ZB des militärischen Flugverkehrs. Die Potentialfläche kommt somit generell für die Planung von Windenergieanlagen in Frage. Zuständigkeitsbereich (ZB) militärischer Flugverkehr: Im Zuständigkeitsbereich des Flugplatzes gelten Höhenbeschränkungen. WEA die diese Höhenbeschränkungen überschreiten werden abgelehnt. Sollten die WEA die Höhenbeschränkungen einhalten, so kann Ihnen zugestimmt werden. Genauer kann die Bundeswehr sich hierzu erst in konkreten Genehmigungsverfahren äußern. Ergänzende Stellungnahme vom 14.03.2025: Die maximale Bauhöhe, bedingt durch den 8km-Puffer des MVA Sektor S 6 des Flugplatzes Grafenwöhr, beträgt 1224 m über NHN. Zudem liegt die Fläche innerhalb der Verfahrensräume von Instrumentenflugverfahren.	
Landesbund für Vogel- und Naturschutz in Bayern e.V. (LBV) vom 29.10.24 Ablehnung Prüfradius Schwarzstorch; Nachweise Großes Mausohr, Fransen-, Mops-, Bart-, Wasser-, Zweifarb-, Nordfledermaus und Braunes Langohr bei und in Flossenbürg => weitere Prüfung notwendig!; Schutzwald Lebensraum und Landschaftsbild, Bodenschutzwald, Erholungswald; Landschaftsbild 5, unzerschnittener Raum	
Oberpfälzer Waldverein vom 07.11.24 Die geplanten VRG NEW 61, NEW 62 und TIR 38 bilden eine deutliche räumlich-visuelle Einheit, die in ihrer Dimension überdacht werden sollte. Hier wären eine Verkleinerung und Konzentration auf eine Fläche sinnvoll.	

Oberpfälzer Waldverein Plößberg vom 29.10.2024 und 28.10.2024 In der Satzung des Oberpfälzer Waldverein - Zweigverein Plößberg/Opf. sind als wesentliche Aufgaben des Vereins folgende Aufgaben und Ziele definiert. Der Schutz von Natur, Landschaft und Umwelt insbesondere des Waldes sowie der Tier- und Naturschutz. Des Weiteren zeigt sich der Verein der Pflege und Markierung der regionalen Wanderwege verantwortlich. Bei dem von Ihnen ausgewiesenen Gebiet handelt es sich um ein ausgesprochen schönes und abwechslungsreiches Naherholungsgebiet, durch das viele vom OWV betreute Wanderwege führen. Durch den Bau der Windkraftanlagen mit der damit zu schaffenden Infrastruktur würde insbesondere der Wald derart verändert werden, dass unser Verein seine Kernaufgaben nicht mehr erfüllen kann. Der Bevölkerung würde somit die Nutzung als Naherholungsgebiet erheblich eingeschränkt werden. Zumal sich die Frage stellt, inwieweit dem Natur- und Klimaschutz, die dauerhafte Zerschneidung eines großen zusammenhängenden Waldgebietes, durch Zufahrtswege und Windkraftanlagen dient. Ich bitte Sie daher stellvertretend für den Verein, die Pläne aufzugeben, diese Flächen vorrangig als Nutzung für einen Windpark zu verwenden.	den rechtlichen Vorgaben auf Ebene der Regionalplanung berücksichtigt. Im Hinblick auf die geforderte Überprüfung verweisen wir ebenfalls auf die Ebene des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Durch die Reduzierung der VRG NEW 61, VRG NEW 61 und VRG TIR 38 kommt es zu einer erheblichen Reduzierung der befürchteten Beeinträchtigungen. Nach den grundlegenden rechtlichen Rahmendbedingungen stellt das Kriterium Landschaftsschutz kein hartes Ausschlusskriterium dar. Nichtsdestotrotz sind die genannten Belange des Landschaftsschutzes (Landschaftsbild, visuelle Leitlinien, Höhenzüge mit Fernwirkung, etc.) dem Grunde nach auch in die planerischen Überlegungen eingeflossen und soweit möglich berücksichtigt worden. Mit Blick auf § 2 EEG und die zu erbringenden Flächenbeitragswerte war dies jedoch nicht durchgehend möglich. Durch die deutliche Reduzierung des VRG NEW 62 wird dem Belang der Überlastung des Landschaftsschutzgebietes dennoch Rechnung getragen.
Insgesamt wurden 67 Stellungnahmen von Seiten der beteiligten Öffentlichkeit eingereicht, die sich jeweils auf eines bzw. mehrere der Vorranggebiete NEW 61, NEW 62 oder TIR 38 beziehen oder diese komplett im Verbund behandeln. [Nachdem die Äußerungen nicht einzelnen VRG zuordenbar sind, werden sie an dieser Stelle nur einmal behandelt.] Wesentliche Inhalte der vorgebrachten allgemeinen Argumente sind: Die Gefährdung von geschützten Tierarten (insgesamt 39 Nennungen)(Uhu, Rotmilan, Luchs, Dachs, Birkhuhn, See- und Fischadler, teilweise geschützte Fledermausarten, Schwarzstorch, Wespenbussard, Wildkatzen, Haselmaus) und der Verlust von Lebensräumen werden häufig kritisiert. Auch der Eingriff in Waldflächen und Naturschutzgebiete wird häufig als kritisch betrachtet. Es wird ausgeführt, dass es sich bei dem Waldgebiet vor Ort um eines der größten zusammenhängenden Waldgebiete der Region handelt, bewachsen mit klimaresistentem Mischwald. Aufgrund von Rodungen und Zuwendungen wird der Wald auch anfälliger für Sturmschäden. Die Abholzung des Waldes zur Errichtung von Windenergieanlagen wird als ein falscher Weg bei der Bekämpfung des Klimawandels gesehen bzw. sind auch die zunehmende Errichtung der WEA für diesen mit verantwortlich. Häufig wird eine Verschandelung der Landschaft hervorgehoben. Häufig werden negative gesundheitliche Auswirkungen befürchtet, dabei werden Bedenken vor allem hinsichtlich Infraschall und dessen einfache Weiterleitung auf Granitboden sowie Lärmbelastung, Schattenwurf und Blinklicht angeführt. Darüber hinaus werden auch Schlafstörungen, Schwindel, Übelkeit, Kopfschmerzen, Herzrasen oder Tinnitus als Folgeerkrankungen von Windenergieanlagen vorgebracht. Befürchtungen über negative Auswirkungen auf den Tourismus und die Attraktivität der Region werden	Die vorgebrachten Einwendungen von Seiten der beteiligten Öffentlichkeit werden zur Kenntnis genommen. Hinsichtlich der Bedenken gegen Windenergieanlagen im Wald wird angemerkt, dass diese nicht pauschal negative Auswirkungen haben. Grundsätzlich können die Errichtung von Windenergieanlagen und die dadurch notwendigen Maßnahmen zur Erschließung inkl. Rodung auch zum Waldumbau und zur Ertüchtigung des forstwirtschaftlichen Wegenetzes sowie zum Ausbau von Wanderwegen beitragen. Es wird zudem darauf verwiesen, dass gemäß Bayerischen Waldgesetz (Art 10-12 BayWaldG) drei bedingte Versagungstatbestände gegen die Rodung von Wald entgegengehalten werden können, die im Einzelfall zu prüfen sind. Die im BayWaldG benannten Wälder (Naturwaldreservate und Naturwaldflächen, Schutzwald, Erholungswald sowie Bannwald wurden entsprechend im berücksichtigt – siehe Kriterienkatalog und Standortbogen der VRG NEW 61, NEW 62 und TIR 38. Hinsichtlich der vorgebrachten möglichen Gefährdung der Trinkwasserversorgung wird auf die Stellungnahme des

häufig geäußert; mit den Bedenken, dass der Tourismus vor Ort eine zentrale Einnahmequelle darstellt. Ebenso häufig wird auch die Rolle der Flächen als Naherholungsgebiet der lokalen Bevölkerung thematisiert, welche durch die Anlagen als gefährdet angesehen wird. Öfters wird die Gefährdung der Trinkwasserversorgung durch mögliche Beeinträchtigungen der Wasserqualität und -ressourcen als ernstes Problem angesehen. Öfters wird auch die Gefahr für die (Wald-)Böden angesprochen, welche austrocknen und durch die Betonfundamente der Anlagen versiegelt werden können. Aufgrund der Größe des Waldgebiets wird auch eine erhöhte Brandgefahr vorgebracht. Da das Gebiet schwer zugänglich ist, kann sich ein eventuelles Feuer schnell ausbreiten und große Schäden anrichten. Auch die Beeinträchtigung des kulturellen Erbes vor Ort wird vereinzelt als bedeutende negative Auswirkung genannt. Dabei wird vor allem die Burgruine Flossenbürg als markantes Denkmal genannt, auch in Verbindung mit der KZ-Gedenkstätte in Flossenbürg. Vereinzelt wurde auch die generelle Standortwahl der Vorranggebiete angemerkt. Anlagen sollten an bereits vorbelasteten Orten platziert werden, wo es neben genügend Abnehmern auch bereits Infrastruktur zur Einspeisung gibt. Ebenfalls sollten qualitativ weniger hochwertige Waldflächen als Standort gewählt werden. Vereinzelt werden fehlende Speichermöglichkeiten für den erzeugten Strom als Kritikpunkt vorgebracht. Vereinzelt wurde die Überlastung an Energie-Infrastruktur vor Ort erwähnt, besonders im Zusammenhang mit dem sich in der Planung befindlichen Südostlink. Es würde sich eine negative Veränderung der Landschaft durch eine Vielzahl von Windrädern und PV-Anlagen ergeben. Vereinzelt wird eine als zu gering erachtete Partizipationsmöglichkeit der Bürger vor Ort beklagt, eine Mitentscheidung durch die Bevölkerung war nicht gegeben. Zudem sei nicht genug Information über Planungsstand und Verfahren verfügbar gewesen. Die Wertminderung von Immobilien, der Verlust von Steuereinnahmen und die hohen Infrastrukturkosten für die Gemeinden werden vereinzelt angeführt. Es wird dabei auch auf die geringe lokale Wertschöpfung und die Strukturschwäche der Region hingewiesen. Weitere vereinzelt genannte Punkte sind der als zu gering erachtete Siedlungsabstand der Anlagen, die Wertminderung von Immobilien und Grundstücken, die Notwendigkeit anderer Strategien und klimafreundlicherer Maßnahmen als den Bau von Windrädern bei der Durchführung der Energiewende, der Flächenfraß, fehlende Recycling-Möglichkeiten, die Umzingelung von Ortschaften, der Verlust von	Wasserwirtschaftsamt Weiden vom 31.10.24 vom verwiesen, in der keine Bedenken gegen die VRG NEW 61, NEW 62 und TIR 38 geltend gemacht werden. Bezüglich der angesprochenen Beeinträchtigung des kulturellen Erbes wird auf folgenden Sachverhalt verwiesen: Im Rahmen des Ausbaus der Windenergie in Bayern wurde gezielt eine Liste besonders landschaftsprägender Denkmäler erstellt zu denen unter anderem auch die Altstadt Pleystein, der Rauhe Kulm, das ehem. Zisterzienserkloster Waldsassen und die Wallfahrtskirche Hl. Dreifaltigkeit Waldsassen gehören. Die besonders landschaftsprägenden Denkmäler werden entsprechend berücksichtigt – siehe dazu den Kriterienkatalog sowie die Hinweise in den Standortbögen. Darüber hinaus wird darauf hingewiesen, dass es im aktuellen Rechtsregime für die weiteren insbesondere zum Landschafts- und Denkmalschutz genannten Belange keine verbindlichen Vorgaben gibt, die eine Errichtung von Windenergieanlagen versagen würden. Hinsichtlich einer möglichen Beeinträchtigung durch Schall, Lärm, Schattenwurf und Eiswurf und weiterer vorgebrachter Bedenken bzgl. der menschlichen Gesundheit wird auf das nachfolgende immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren verwiesen. Da auf Ebene der Regionalplanung noch keine Informationen über konkrete Standorte und Höhen der Windenergieanlagen vorliegen, können keine abschließenden Aussagen zu möglichen Beeinträchtigungen vorgenommen werden. Hinsichtlich einer möglichen Beeinträchtigung durch Infraschall wird auf die Publikation „Windenergieanlagen, Infraschall und Gesundheit“ des Bayerischen Landesamtes für Umwelt und des Bayerischen Landesamtes für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit, Stand Juli 2022 verwiesen. Demnach konnten selbst sorgfältige Studien bislang keinen Zusammenhang zwischen Infraschall und gesundheitlichen Symptomen bei Anwohnern von Windenergieanlagen finden. Mögliche Auswirkungen auf Immobilienwerte können auf Ebene der Regionalplanung nicht behandelt bzw. bewertet

Moorböden oder die Betroffenheit der Landwirtschaft.	werden. Aufgabe der Regionalplanung ist es im Maßstab von 1:100.000 grundsätzlich geeignete Gebiete für die Windenergie zu identifizieren und als VRG auszuweisen. Die konkreten Projekte werden erst auf der nachgelagerten Projektebene definiert. Für eine ausführliche Würdigung der weiteren vorgebrachten Bedenken gegen Windenergie, die allgemeiner Natur sind, wird auf die Abwägung der Stellungnahmen aus der beteiligten Öffentlichkeit (Allgemeiner Teil, S. 74 ff.) verwiesen. Insgesamt wird von Seiten der Regionalplanung die Notwendig gesehen die im Zusammenhang stehenden VRG NEW 61, NEW 62 und TIR 38 deutlich zu reduzieren. Weitere Änderungen am Entwurf sind daher nicht veranlasst.
VRG NEW 63 "südlich Floß"	
BAIUDbw vom 23.01.25 Diese Potentialfläche befindet sich im ZB des militärischen Flugverkehrs. Die Potentialfläche kommt somit generell für die Planung von Windenergieanlagen in Frage. Zuständigkeitsbereich (ZB) Militärflugplatz Grafenwöhr: Im Zuständigkeitsbereich des Flugplatzes gelten Höhenbeschränkungen. WEA die diese Höhenbeschränkungen überschreiten werden abgelehnt. Sollten die WEA die Höhenbeschränkungen einhalten, so kann Ihnen zugestimmt werden. Ferner kann es, aufgrund der Radaranlage am Flugplatz zu Auflagen (z.B. die Auflage einer sog. „bedarfsgerechten Steuerung“ kommen). Genauer kann die Bundeswehr sich hierzu erst in konkreten Genehmigungsverfahren äußern. Ergänzende Stellungnahme vom 14.03.2025: Die maximale Bauhöhe, bedingt durch den 8km-Puffer des MVA Sektor S 2 des Flugplatzes Grafenwöhr, beträgt 858 m über NHN. Zudem liegt die Fläche innerhalb der Verfahrensräume von Instrumentenflugverfahren. Landesbund für Vogel- und Naturschutz in Bayern e.V. (LBV) vom 29.10.24 Prüfradius Schwarzstorch; Nachweis Zwergfledermaus in Bergnetsreuth; Nachweise Zwergfledermaus, Langohren und Großes Mausohr => weitere Prüfung erforderlich!; VNP Wald, A/E-Flächen nördlich und östlich; Landschaftliches Vorbehaltsgebiet teilw.	Reduzierung des VRG/Ergänzung des Umweltberichts Das VRG wird wegen der allgemeinen Erhöhung der Siedlungsabstände und der Anpassung der Abstände zu den Verkehrsflächen im Osten und Süden verkleinert. Im Standortbogen wird ergänzt, dass es im Einzelfall auf Grund militärischer Belange im Genehmigungsverfahren zu Einschränkungen und Begrenzungen der zulässigen Bauhöhen kommen kann. Es werden die konkreten Hinweise aufgenommen. Die Hinweise zu den aufgeführten betroffenen Tierarten werden zur Kenntnis genommen. Der Artenschutz wurde gemäß den rechtlichen Vorgaben auf Ebene der Regionalplanung berücksichtigt. Im Hinblick auf die geforderte Überprüfung verweisen wir ebenfalls auf die Ebene des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Die bekannten Fledermausvorkommen wurden von den Naturschutzbehörden und Naturschutzverbänden im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung sowie im Beteiligungsverfahren nach Art. 16 BayLplG vorgetragen und werden, soweit

Von Seiten der Öffentlichkeit gingen zwei Stellungnahmen ein.

Neben allgemeinen Bedenken - siehe allgemeine Zusammenfassung wurde vorgebracht, dass ein genereller Abstand zur Wohnbebauung von 1000 Metern eingehalten werden sollte.

Es sei eine unverhältnismäßige Belastung des ländlichen Raum festzustellen, dies widerspreche dem Regionalplan

Eine Beeinträchtigung der Wallfahrtskirche auf dem Fahrenberg sei zu befürchten.

auf Ebene der Regionalplanung möglich, den rechtlichen Vorgaben entsprechend berücksichtigt. In der Fortschreibung des Regionalplans zur Windenergie werden sowohl im Umweltbericht als auch in der Begründung Hinweise zu Fledermausvorkommen und die etwaige Notwendigkeit von Vermeidungsmaßnahmen hingewiesen. Verbindliche Vorgaben zu Abschaltalgorithmen sind erst auf der Ebene des Immissionschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens möglich. Daneben hat im Laufe des Verfahrens der von den Naturschutzbehörden gelieferten Informationen zu Wochenstuben von Fledermäusen - falls dies mit Blick auf planerischen Überlegungen auf Ebene der Regionalplanung umsetzbar war - zur Anpassung des Entwurfs (Verkleinerung bzw. Zuschneiden von Vorranggebieten) geführt. Weitere Änderungen am Entwurf sind daher nicht veranlasst.

Ein Siedlungsabstand von 1000 m ist mit Blick auf die Erfüllung des Flächenbeitragswertes und auf § 2 EEG nicht zielführend. Außerdem würde es dadurch systematisch zu einer stärkeren Konzentration der VRG Windenergie auf den ländlichen Raum kommen. Im Hinblick auf den Immissionsschutz findet im Rahmen der Überarbeitung des Fortschreibungsentwurfs jedoch eine Erhöhung der Siedlungsabstände sowohl für Wohn-, Misch- Dorf- und Urbane Gebiete mit Bebauungsplan; Satzungen nach § 35 Abs. 6 BauGB sowie Wohngebäude im Innenbereich von 800 auf 900 Meter als auch für Wohngebäude im Außenbereich von 500 auf 600 Meter statt. Siehe hierzu auch die Stellungnahme des Sachgebietes Technischer Umweltschutz an der Regierung der Oberpfalz vom 17.10.2024. Aufgrund ausreichender Siedlungsabstände ist beim VRG NEW 63 eine weitere Anpassung nicht veranlasst.

Hinsichtlich der Beeinträchtigung von Kulturgütern wird auf die Stellungnahme des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege vom 31.10.2024 verwiesen, in dem keine Bedenken geltend gemacht werden.

VRG NEW 66 „nördlich Parkstein“	
Gemeinde Parkstein vom 23.09.2024 25.10.2024 An der Flächenmeldung für eine Ausweisung von Vorrangflächen für Windenergie vom 31.10.2022 (Eichentratt und Großer Hengst) und der Nachmeldung vom 10.03.2023 (Freiflächen-Photovoltaik) wird festgehalten. Der Marktgemeinderat und ich ist nach wie vor der Ansicht, dass trotz der seitens des Naturschutzes vorgebrachten Einwände kein Anlass besteht, auf die vom Markt Parkstein verfolgten Windkraftflächen - insbesondere das seit mehr als zweieinhalb Jahren in einem Bauleitplanverfahren befindliche Gebiet „Eichentratt“ - einfach zu verzichten. Dichtezentren für kollisionsgefährdete Vogelarten sind einer Abwägung im Rahmen eines Bauleitplanverfahrens zugänglich: Nach dem Schreiben des Landesamtes für Umweltschutzes vom 04.08.2023 ist jede Kategorie eines Dichtezentrums einer Abwägung im Einzelfall grundsätzlich zugänglich. Die Firma Anuva hatte im Jahr 2022 ihre Kartierungen nach § 45 BNatSchG durchgeführt und damit sicherlich aktuellere Daten, als die vom Landesamt für Umwelt von 2018 bis 2022 von privaten Kartierern ermittelten Sichtungen. Horst-Standorte für See- und Fischadler unterliegen der Geheimhaltung und sind zu schützen: Um die Lage der Horst-Standorte zu schützen, wurden die Daten von Fischadler und Seeadler auf das jeweilige TK25/4 gemittelt (TK25/4 Zentroide). Anschließend wurde diese mit einem 3,4 km Puffer versehen. Der 3,4 km Puffer wurde unserer Kenntnis nach gewählt, weil die Fläche des sich ergebenden Kreises dann der Fläche des TK 25/4 entspricht. Der sich ergebende Kreis ist als Dichtezentrum ausgewiesen worden. Der tatsächliche Horst des Seeadlers befindet sich jedoch wesentlich weiter entfernt als der gemittelte Standort (siehe Anlage)! Deshalb gab es beim Scoping-Termin bei der Unteren Naturschutzbehörde des Landratsamtes Neustadt a.d. Waldnaab keinen Hinweis auf einen Seeadlerhorst im Manteler Forst, weil die Entfernung größer als 6 km (Untersuchungsrahmen nach BNatSchG) war. Auch die Höhere Naturschutzbehörde hat in ihren Schreiben keinen zusätzlichen Horst erwähnt. Das Dichtezentrum des Fischadlers befindet sich zudem außerhalb der geplanten Windanlagen (siehe Anlage), da die nördlichste Anlage wegen militärischer Einwände nicht genehmigungsfähig ist. Wieso ausgerechnet eine Region rund um Parkstein ohne größere Wasserflächen und kleinen Waldresten um die Windparkfläche als bevorzugtes Anfluggebiet für See- und Fischadler dienen soll, entzieht sich unserer Kenntnis. Wir bitten Sie daher, die bereits am Anfang des Verfahrens vom Markt Parkstein gemeldeten Flächen für ein Vorranggebiet für Windnutzung wieder in das Programm des Planungsverbandes Oberpfalz-Nord aufzunehmen. Umfangreiches Kartenmaterial zu Horststandorten - Lage Dichtezentren siehe SN	Aufnahme als VRG Windenergie Die zum VRG vorgebrachten Einwendungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Es wird bestätigt, dass gemäß dem gemeinsamen UMS/WMS vom 04.08.2023 (62-R-U8685.2-2022/38-24; Ausweisung von Windenergiegebieten in Regionalplänen – Hinweise zu Dichtezentren kollisionsgefährdeter Vogelarten und die Berücksichtigung des Artenschutzes bei der Gebietsauswahl und im Umweltbericht) beide Kategorien der Dichtezentren einer Abwägung zugänglich sind. Dabei sind Windenergiegebiete im Sinne von § 2 Nr. 1 WindBG gleich zu behandeln (vgl. UMS/WMS sowie Klarstellung zur Anwendung, aktuellster Stand 05.05.2025). Daher wurde die Höhere Naturschutzbehörde gebeten das VRG NEW 66 einer erneuten Prüfung zu unterziehen. Nach vorläufigem Ergebnis ist das VRG NEW 66 (Flächenmeldung bei Eichentratt) vollständig geeignet. Aufgrund der besonderen Sensibilität der Dichtezentren ist es allerdings erforderlich, dass auch innerhalb der hier als geeignet identifizierten Vorranggebiete für die jeweils betroffene Art Minderungsmaßnahmen nach Anlage 1 BNatSchG festgesetzt werden. Entsprechende Hinweise werden in den Standortbogen aufgenommen. Im Standortbogen wird aufgenommen, dass eine wasserwirtschaftliche Betroffenheit vorliegt, die ggf. zu Einschränkungen bei Bau und Betrieb führen kann. Etwaige Auflagen sind im Genehmigungsverfahren zu prüfen. Im Standortbogen wird aufgenommen, dass es im Einzelfall auf Grund militärischer Belange im Genehmigungsverfahren zu Einschränkungen und Begrenzungen der zulässigen Bauhöhen kommen kann. Es werden die konkreten Hinweise aufgenommen.

Höhere Naturschutzbehörde vom 11.03.2025 Lage im Dichtezentrum. Vollständig geeignet. Aufgrund der hohen Sensibilität der Dichtezentren ist es allerdings erforderlich, dass auch innerhalb der hier als geeignet identifizierten Vorranggebiete für die jeweils betroffene Art Minderungsmaßnahmen nach Anlage 1 BNatSchG im Regionalplan festgesetzt werden.	
Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 11.03.2025 Fläche ist zu etwa 60% bewaldet, keine forstlichen Besonderheiten.	
Sachgebiet 52 Wasserwirtschaft, Wasserwirtschaftsamt Weiden vom 12.03.2025 Das VRG „NEW 66“ befindet sich innerhalb des südlichen EZG für die Brunnen des Zweckverbands zur Wasserversorgung der Steinwaldgruppe (TB 1, 2, 3, 4, 6, 7, 8, 9, 12, 13) und grenzt unmittelbar an die östliche Zone II des (bisherigen) WSG „Parkstein“ der Brunnen 12 und 13. Wie bereits unter „NEW 26“ ausgeführt, beliefert der Zweckverband zur Wasserversorgung Steinwaldgruppe als Fernwasserversorger zahlreiche Wasserversorgungsunternehmen im Bayerischen und Oberpfälzer Wald und stellt im Amtsgebiet Weiden und darüber hinaus einen der wichtigsten Wasserversorger dar, dessen Leistungsfähigkeit keinesfalls gefährdet werden darf. Aktuell ist eine Erhöhung der jährlichen Gesamtfördermenge geplant, die eine fachgutachterliche Überprüfung bzw. ggf. eine Erweiterung der Schutzgebietskulissen und EZG erfordert. Für die Brunnen 12 und 13 wurde das Wasserschutzgebiet mit Urteil des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofes vom 29.12.2011 aufgehoben. Derzeit werden beide Brunnen aus Gründen der Versorgungssicherheit, mit einer reduzierten bzw. angepassten Entnahmemengen betrieben. Aus Gründen der Versorgungssicherheit bzw. der Sicherstellung der öffentlichen Wasserversorgung eine Überplanung mit dem VRG „NEW 66“ jedoch nicht vereinbar. Aufgrund der Nähe zur Zone II der Br. 12 und 13 sowie der großflächigen Überschneidung mit dem EZG der TB 1, 2, 3, 4, 6, 7, 8, 9, 12, 13 sind massive Eingriffe in den betroffenen Waldgebieten nicht akzeptabel. Deshalb muss dieses VRG aus wasserwirtschaftlicher Sicht komplett entfallen. Ergänzung vom 19.03.2025 Nachstehend wie vereinbart die ergänzende Stellungnahme des WWA-WEN zum geplanten VR-Gebiet NEW-66 und in Anlage die Stellungnahme des WWA-WEN in Zusammenhang mit der Fortschreibung des FNP des Marktes Parkstein. Aus den Unterlagen der FNP-Fortschreibung gehen drei konkrete WKA-Standorte hervor (siehe Anlage 3.5 Übersichtslageplan); die alle drei nicht im Wald zu liegen kommen. Das WWA-WEN war vertieft damit befasst. Das WWA-WEN hat daher in seiner Stellungnahme vom 02.08.2023 keinen „Widerspruch“ formuliert.	

Insofern sind –anders als in der ursprünglichen Stellungnahme des WWA-WEN zu den geplanten VR-Gebiet NEW-66 formuliert- im geplanten VR-Gebiet NEW-66 WKA-Standorte im Einzelfall möglich; insbesondere dort wo diese bereits im FNP dargestellt sind. Insgesamt wird aus fachlicher Sicht das geplante VR-Gebiet NEW-66 sehr kritisch bewertet.	
BAIUDbw vom 28.03.2025 Die Fläche liegt innerhalb des Zuständigkeitsbereiches Grafenwöhr, innerhalb des MVA Sektors S2, sowie innerhalb des Puffers des MVA Sektors SI. Zudem liegen die Flächen innerhalb des Verfahrensraumes von Instrumentenflugverfahren. Ferner befindet sie sich im Interessengebiet des TrÜbPI Grafenwöhr. Die maximale Bauhöhe, bedingt durch den MVA Sektor SI, beträgt 766 m über NHN. Jedoch kann die maximale Bauhöhe durch die Betroffenheit durch Instrumentenflugverfahren niedriger sein.	
Flächenneuvorschlag	
Gemeinde Schlammersdorf vom 31.10.24 In der Potentialflächenkarte befindet sich eine Fläche östlich des Ortsteil Menzlas im 10km Prüfradius um besonders landschaftsprägende Denkmäler (Rauher Kulm). Bei der Abwägung der potentiellen Flächen bitten wir dennoch folgendes zu berücksichtigen. Aus Sicht der Gemeinde Schlammersdorf würde die Errichtung von WEA keine Beeinträchtigung auf das landschaftsprägende Bild in der Region haben. Gerade im angrenzenden oberfränkischen Gebiet befinden sich bereits zahlreiche Windräder. Zusätzliche WEA haben demnach keine negativen Auswirkungen. Darüber hinaus gibt es in den Gemeinden Schlammersdorf, Vorbach und Prebitz Planungen für die Errichtung von Freiflächen-PV-Anlagen und der damit verbundene Ausbau der Netzinfrakstruktur mit Umspannwerk. Die Einbindung der Fläche in Menzlas würde einen zeitnahen ressourcenschonenden Ausbau der Netzinfrakstruktur ermöglichen. Durch die Gewinnung von Strom durch die Windenergie und die Ertüchtigung des Stromnetzes kann auch die in der Gemeinde Vorbach ansässige Industrie profitieren. Wir bitten deshalb die gesamte am 10.10.2023 gemeldete Fläche vollumfänglich als Windvorranggebiet beizubehalten und insbesondere die Fläche bei Menzlas als Vorranggebiet einzustufen.	Keine Änderung des Entwurfs Die beantragte Fläche liegt innerhalb militärischer Schutzbereiche (hartes Ausschlusskriterium), die ein Bauverbot für WEA zur Folge haben. Zudem sind aus wasserwirtschaftlicher Sicht die hydrologischen Gegebenheiten sensibel und nicht mit Windenergienutzung vereinbar.
Flächenneuvorschlag	
JUWI GmbH vom 31.10.24 Es handelt sich um eine forstwirtschaftlich genutzte Fläche in der Gemeinde Moosbach. Die Flächengröße betrüge 137 ha, in 140 m Höhe läge eine Windgeschwindigkeit von 6,3 m/s vor. Es könnten potenziell 4 WEA (30 MW) verwirklicht werden. ROP-Festlegung als Landschaftsschutzgebiet.	Keine Änderung des Entwurfs Im Zuge der Auswahl der VRG wurde das besonders hohe Gewicht der Nutzung der Windenergie als überragender wichtiger Gemeinwohlbelang (§ 2 EEG) mit konkurrierenden Belangen (Restriktionskriterien) abgewogen. Mit dem aktuellen Entwurf wird das unter 6.2.2 LEP festgesetzte Teilflächenziel von 1,1% der Regionsfläche erreicht



Um die Schall- und Lärmemissionen gering zu halten, empfehlen wir einen Siedlungsabstand von 900 m zur geschlossenen Siedlung und mindestens 540 m zum Außenbereich. Diese Abstände werden eingehalten.

Nach unserem Kenntnisstand liegen keinerlei Natur- und Umweltrestriktionen auf der Fläche, die zum Ausschluss von Teilbereichen oder vollständigen Ausschluss der Fläche führen. Der Wald ist von nahezu vollständiger Fichtenbepflanzung geprägt, die an manchen Stellen bereits durch den Borkenkäfer entfernt werden musste.

Die Landschaftsbildbewertung wird vom LfU hat das Gebiet als gering / sehr gering eingeschätzt. Dies entspricht der Wertigkeitsstufe 3. In der Nähe gibt es sonst keine Denkmäler, die der Realisierung eines Windenergieprojekts im Wege stehen. Die nördlich an der Fläche angrenzende Mittelspannungsleitung wird in der Planung und Realisierung der Anlagenstandorte Berücksichtigung finden. Das bereits gut ausgebaute Wegenetz innerhalb der Potenzialfläche bietet gute Voraussetzungen zur eingriffsarmen Erschließung. Einer Umsetzung eines Windenergieprojekts steht keinen militärischen Belangen entgegen. Durch die direkt angrenzende Fläche SAD 18 ergeben sich Synergieeffekte bezüglich der Transportwege, der Kabeltrasse und Stromeinspeisung. Auch die Erstellung der verschiedenen Gutachten wie auch die erforderliche Windmessung profitiert von den direkt aneinander angrenzenden Flächen. JUWI befindet sich aktuell in der Phase der immer weiter fortschreitenden Flächensicherung und steht mit weiteren Eigentümern im Austausch. Nach aktuellem Stand erfolgt der Netzanschluss über ein eigen errichtetes Umspannwerk, welches entlang der Hochspannungsleitung 034B der Bayernwerk Netz GmbH. Der Transport der Anlagenteile erfolgt von der Ausfahrt 72 der Autobahn A6 in Richtung Oberviechtach und schließlich nach Norden in Richtung Eslarn zur Einfahrt in den Windpark. Aufgrund der aufgeführten Aspekte empfehlen wir dringend die Aufnahme des Potenzialgebietes. Der Standort eignet sich dank guter Erschließungsvoraussetzungen sowie hervorragenden Windverhältnissen ausgezeichnet für die Umsetzung eines Windenergievorhabens. Es bestehen keinerlei Umwelt- oder Naturrestriktionen, die einer Umsetzung eines Windenergievorhabens entgegenstehen und der Fichtenwald ist bereits vorgeschädigt. Dementsprechend bitten wir um die Aufnahme des Potenzialgebiets Bromberg in das Verfahren und empfehlen die Fläche als VRG für die Windenergienutzung auszuweisen.

und sogar deutlich übertroffen. Im Gemeindegebiet Moosbach wird das VRG NEW 34 ausgewiesen. Im direkt an den Flächenvorschlag angrenzende Gemeindegebiet Oberviechtach werden die VRG SAD14 und SAD 18 ausgewiesen. Auch in den umliegenden Gemeinden befinden sich zahlreiche VRG. Daher wird zum aktuellen Zeitpunkt von einer Aufnahme der Fläche in die Kulisse abgesehen.

Flächenneuverschlagn

Wind 18 GmbH vom 30.10.24

Flächenneumeldung Gemeindegebiete Eslarn/Moosbach:

Das vorgeschlagene Gebiet ist nicht im Entwurf des ROP vorhanden. Hiermit wird die Aufnahme beantragt. Es stehen keine Kriterien für die Aufnahme des Gebiets entgegen. (Karte in SN, S. 38). 5 geplante Anlagen.



Entspricht dem Kriterienkatalog, offen sind Nahbereiche der Horststandorte, zentrale Prüfbereiche der Horststandorte, Dichtezentren (25% und 50%) (Datengrundlage liegt der Öffentlichkeit nicht vor), Einzelfallprüfung bei den besonders landschaftsprägenden Denkmälern (Entfernung zur Altstadt Pleystein beträgt ca. 8 km).

Keine Änderung des Entwurfs

Im Zuge der Auswahl der VRG wurde das besonders hohe Gewicht der Nutzung der Windenergie als überragender wichtiger Gemeinwohlbelang (§ 2 EEG) mit konkurrierenden Belangen (Restriktionskriterien) abgewogen. Mit dem aktuellen Entwurf wird das unter 6.2.2 LEP festgesetzte Teilflächenziel von 1,1% der Regionsfläche erreicht und sogar deutlich übertroffen. Im Gemeindegebiet Moosbach wird das VRG NEW 34 ausgewiesen. Im direkt an den Flächenvorschlag angrenzende Gemeindegebiet Eslarn werden die VRG NEW 35, NEW 44 und NEW 60 ausgewiesen. Auch in den umliegenden Gemeinden befinden sich zahlreiche VRG. Daher wird zum aktuellen Zeitpunkt von einer Aufnahme der Fläche in die Kulisse abgesehen.

Landkreis Schwandorf

Stellungnehmer inkl. Datum Wesentliche Inhalte		Beschlussvorschlag Stellungnahme Regionsbeauftragte
VRG SAD 01 "östlich Egelsried"		
Telefonica Germany vom 13.08.24 Betroffenheit einer Richtfunkverbindung; Masten, Rotoren, Baukräne und sonstige Konstruktionen dürfen nicht in Richtfunktrassen ragen und müssen horizontalen Schutzkorridor zur Mittellinie der Richtfunkstrahlen von mind. +/- 30m und einen vertikalen Schutzabstand zur Mittellinie von +/- 15m einhalten.		Reduzierung des VRG/Ergänzung des Umweltberichtes Die zum VRG vorgebrachten Einwendungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Das VRG wird wegen der allgemeinen Erhöhung der Siedlungsabstände im Norden, Osten, Süden, Westen verkleinert. Richtfunkstrecken können durch Windenergieanlagen in ihrer Funktionsfähigkeit beeinträchtigt werden. Schutzbereiche um Richtfunktrassen sind zumeist kleinräumig und daher im regionalplanerischen Maßstab (1: 100.000) nicht darstellbar. Durch geringe Standortverschiebungen können in der Regel Beeinträchtigungen vermieden werden, so dass der überwiegende Teil des VRG weiterhin für WEA nutzbar ist. Die Detailprüfung und die Klärung der Vereinbarkeit erfolgt im Zuge des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Entsprechende Hinweise werden im Standortbogen ergänzt. Im Standortbogen wird ergänzt, dass es im Einzelfall auf Grund militärischer Belange im Genehmigungsverfahren zu Einschränkungen und Begrenzungen der zulässigen Bauhöhen kommen kann. Es werden die konkreten Hinweise aufgenommen. Die Hinweise zu den aufgeführten betroffenen Tierarten werden zur Kenntnis genommen. Der Artenschutz wurde gemäß den rechtlichen Vorgaben auf Ebene der Regionalplanung berücksichtigt. Im Hinblick auf die geforderte Überprüfung verweisen wir ebenfalls auf die Ebene des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens Laut vorliegenden Daten liegt das VRG SAD 01 nicht in einem Landschaftsschutzgebiet. Eine weitere Anpassung des Entwurfs ist nicht veranlasst.
BAIUDBw vom 23.01.25 Diese Potentialfläche befindet sich im ZB des militärischen Flugverkehrs. Die Potentialfläche kommt somit generell für die Planung von Windenergieanlagen in Frage. Zuständigkeitsbereich (ZB) militärischer Flugverkehr: Im Zuständigkeitsbereich des Flugplatzes gelten Höhenbeschränkungen. WEA die diese Höhenbeschränkungen überschreiten werden abgelehnt. Sollten die WEA die Höhenbeschränkungen einhalten, so kann Ihnen zugestimmt werden. Genauer kann die Bundeswehr sich hierzu erst in konkreten Genehmigungsverfahren äußern.		
Landesbund für Vogel- und Naturschutz in Bayern e.V. (LBV) vom 29.10.24 Ablehnung Brutrevier Schwarzstorch, Landschaftliches Vorbehaltsgebiet, LSG außerhalb Zone Windkraftnutzung		
VRG SAD 03 "nördlich Dieterskirchen"		

Telefonica Germany vom 13.08.24 Betroffenheit einer Richtfunkverbindung; Masten, Rotoren, Baukräne und sonstige Konstruktionen dürfen nicht in Richtfunktrassen ragen und müssen horizontalen Schutzkorridor zur Mittellinie der Richtfunkstrahlen von mind. +/- 30m und einen vertikalen Schutzabstand zur Mittellinie von +/- 15m einhalten.	Streichung des VRG In der Gesamtschau erfolgt die vollständige Streichung des VRG. Dadurch wird sichergestellt, dass der Ortsteil Niesau nicht auf planerischer Ebene von Vorranggebieten Windenergie im Süden umfasst wird. Insbesondere wird durch diese Streichung eine Wechselwirkung auf die im Bereich des VRG SAD 14 geplanten Windenergieanlagen von vorne herein ausgeschlossen. Da das in räumlicher Nähe befindliche VRG SAD 14 erweitert werden kann, kann der Streichung des VRG SAD 03 der überragend wichtige Gemeinwohlbelang des Ausbaus der Erneuerbarer Energien (§ 2 EEG) nicht entgegengehalten werden. Es wird darauf verwiesen, dass die Regionalplanfortschreibung mit einem gewissen Prozesscharakter auf den Weg gebracht wurde. Dazu wurden auch neben den kommunalen Vorschlägen zahlreiche Pufferflächen von planerischer Seite ergänzt, um im Laufe des Verfahrens, durch die im Beteiligungsverfahren gewonnenen Erkenntnisse, eine Abschichtung vornehmen zu können und trotzdem die notwendigen Flächenziele (gem. § 3 Abs. 1 WindBG Anlage i.V.m. LEP 6.2.2 (Z)) in einem schrittweisen Vorgehen erfüllen zu können. Im Hinblick auf das überragende öffentliche Interesse an den erneuerbaren Energien (gem. § 2 EEG) wird folglich geltend gemacht, dass mit dem aktuellen Entwurf das unter 6.2.2 LEP festgesetzte Teilflächenziel von 1,1% der Regionsfläche erreicht und sogar deutlich übertroffen wird. Darüber hinaus kann eine großflächige Überlagerung eines Landschaftsschutzgebietes vermieden werden und so im Gesamtkonzept eine Berücksichtigung des Belanges Landschaftsschutz erzielt werden. Die weiteren vorgebrachten Belange und Hinweise werden zur Kenntnis genommen, sind durch die Streichung jedoch nicht mehr relevant bzw. ebenfalls berücksichtigt.
BAIUDbw vom 23.01.25 Diese Potentialfläche befindet sich im ZB des militärischen Flugverkehrs. Die Potentialfläche kommt somit generell für die Planung von Windenergieanlagen in Frage. Zuständigkeitsbereich (ZB) militärischer Flugverkehr: Im Zuständigkeitsbereich des Flugplatzes gelten Höhenbeschränkungen. WEA die diese Höhenbeschränkungen überschreiten werden abgelehnt. Sollten die WEA die Höhenbeschränkungen einhalten, so kann Ihnen zugestimmt werden. Genauer kann die Bundeswehr sich hierzu erst in konkreten Genehmigungsverfahren äußern.	
Markt Schwarzhofen vom 30.07.24 Gefahr der Umzingelung für Schwarzhofen	
Gemeinde Dieterskirchen vom 07.10.2024 23.09.2024 Hinsichtlich der Festsetzung der Windenergiefläche SAD 03 wird darauf hingewiesen, dass sich hier das Naturdenkmal „Sattelroß“ befindet und ein Waldlehrpfad eingerichtet ist. Ein Funkturm ist bereits in dieser Windenergiefläche vorhanden. Im Großen und Ganzen ist aufgrund der vorgestellten Planungen festzustellen, dass eine Einkesselung des Gemeindegebietes Dieterskirchen mit Windenergieflächen und damit ggf. später mit einer Vielzahl von Windkraftanlagen vorgesehen sind. Die Einkesselung des Gemeindegebietes mit Windkraftanlagen wird entschieden abgelehnt. Hierfür besteht keine Akzeptanz in der Bevölkerung.	
Gemeinde Niedermurach vom 29.10.24 Der Abstand zur nächsten Wohnbebauung hat mindestens 1.000 m (auch im Außenbereich) zu betragen. Die VNP-Flächen im östlichen Bereich des Gebiets SAD 03 sind von einer möglichen Bebauung mit Windrädern auszunehmen. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass das Vorranggebiet SAD 03 das Landschaftsschutzgebiet SLG-00567.01 großflächig überlagert. Eine solche Überlagerung ist ausdrücklich zu vermeiden. Es besteht vom Gebiet SAD 03 eine Sichtbeziehung zum Denkmal Burg Haus Murach. Die Burg ist ein in der Landschaft weithin sichtbares Denkmal, welches ein hohes Schutzbedürfnis hat. Die Gemeinde Niedermurach fordert die Einhaltung und Berücksichtigung der genannten Punkte bei den weiteren Planungen zur Fortschreibung des Regionalplans.	

Stadt Oberviechtach vom 29.10.24 Nach interkommunaler Rücksprache stellt sich heraus, dass keine der betroffenen Kommunen dieses Windkraftgebiet unterstützt. Seitens der Stadt Oberviechtach wird dieses Gebiet insbesondere aufgrund von Bürgerschutzgründen abgelehnt. Da das Vorranggebiet „SAD 14 - Sattelroß" mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgewiesen wird, wäre durch die zusätzliche Ausweisung des nahegelegenen Gebiets „SAD 03 - Obermurach" eine Umzingelung der Ortsteile Niesaß und Eigelsberg zu befürchten. Auch die Sichtachse von Oberviechtach aus wäre im Allgemeinen stark beeinträchtigt. Weiterhin ist die Nähe des Vorranggebiets zum Denkmal „Burg Murach" nicht akzeptabel. Darüber hinaus würde das Vorranggebiet den landschaftsprägenden Höhenzug negativ beeinträchtigen. Aufgrund des Zuschnitts des Gebietes werden die Abstände zur Wohnbebauung als schwierig erachtet. Dem Planentwurf für das Windvorranggebiet „SAD 03 - Obermurach" wird widersprochen.	
Landesbund für Vogel- und Naturschutz in Bayern e.V. (LBV) vom 29.10.24 NP-Fläche Wald herausnehmen	
Es gingen 6 private Stellungnahmen ein, darunter Stellungnahmen der Bürgerinitiative „Keine Windkraft nach Niesaß“ sowie der Bürgerinitiative „Windkraftfreie Heimat - Rund um Neunburg“. Vorgebracht werden insbesondere Bedenken hinsichtlich der Umweltauswirkungen. Die Trinkwassernotversorgung am Johannisberg sei gefährdet. Eine Grundwasserkontamination durch Havarien sei zu befürchten. Weitere Bedenken werden geäußert hinsichtlich: Gefährdung der Waldbestände und Beeinträchtigung des Ökosystems Wald, Bodenversiegelung durch Fundamente sowie Belastung der Fundamente mit Schwermetallen, Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und des Naturerbes. Eine Gefährdung geschützter Tierarten sei zu befürchten (genannt werden Rotmilan, Seeadler oder Fledermäuse). Vorgebracht werden Bedenken hinsichtlich der menschlichen Gesundheit: Lärmbelästigung, Schall, Infraschall, schädliche Stoffe durch Abrieb der Rotoren, Gesundheitsgefährdung, Feinstaub, Schlafstörungen, Herz- und Kreislaufprobleme, Herzerkrankungen, Bluthochdruck, Kopfschmerzen, Unruhe, Nervosität, Reizbarkeit, Konzentrationsschwierigkeiten, rasche Ermüdung, verminderte Leistungsfähigkeit, Depressionen, Angstzustände Eine Gefährdung des kulturellen Erbes sei zu befürchten: Denkmale Burg Murach und die Wallfahrtskirche Hl. Johannes von Nepomuk auf dem Johannisberg. Negative Auswirkungen auf Immobilienwerte und Unternehmen werden befürchtet. Die Abstände zu umliegenden Siedlungen (Sallach, Aldweichelau, Dieterkirchen, Schwaighof, Obermurach, Niesaß) seien zu gering. Weitere Bedenken werden geäußert hinsichtlich: militärische Sicherheit, Belange des Wetterdienstes, Brandschutz, Tourismus und Attraktivität als Wohn- und Arbeitsort.	

VRG SAD 04 "nördlich Ödmiesbach"	
Deutscher Wetterdienst vom 05.09.24 Sollte dies in Einzelfällen nicht möglich sein, so ist die Einhaltung eines Mindestabstandes von 5 km um den Wetterradarstandort Eisberg unabdingbar. Aus Ihren Unterlagen geht hervor, dass sich die Vorranggebiete SAD 04, SAD 17 und SAD 18 des Landkreises Schwandorf teilweise innerhalb des 5 km Umkreises um das Wetterradar Eisberg befinden. Hierfür würde der Deutsche Wetterdienst im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens seine Belange als Träger öffentlicher Belange geltend machen.	Streichung des VRG Auf Grund der Lage im 5-km Radius um den Wetterradarstandort Eisberg des Deutschen Wetterdienstes erfolgt die vollständige Streichung des VRG. Windenergieanlagen wären gemäß der eindeutigen Stellungnahme des Deutschen Wetterdienstes vom 05.09.2025 in diesem Bereich auf Grund entgegenstehender Belange nicht genehmigungsfähig. Die weiteren vorgebrachten Belange und Hinweise werden zur Kenntnis genommen, sind durch die Streichung jedoch nicht mehr relevant bzw. ebenfalls berücksichtigt.
Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Regensburg-Schwandorf vom 28.10.24 Bei den geplanten Vorranggebieten in den höheren Lagen des Oberpfälzer Waldes v.a. in den Gemeinden Teunz und Schönsee wurde bei den forstlichen Betroffenheiten unter Punkt 3 der Hinweis auf das Vorhandensein von Schutzwald aufgenommen. Dieser Hinweis ist grundsätzlich richtig, die Schutzwaldeigenschaft nach Art. 10 Abs. 1 BayWaldG beschränkt sich jedoch auf die exponierten Hochlagen und muss im Einzelfall von der unteren Forstbehörde festgestellt werden. Dazu ist eine frühzeitige Beteiligung der Unteren Forstbehörde zielführend.	
Wasserwirtschaftsamt Weiden vom 31.10.24 Wasser: Die jetzige Gebietskulisse ist in Ordnung.	
BAIUDBw vom 23.01.25 Diese Potentialfläche befindet sich im ZB des militärischen Flugverkehrs. Die Potentialfläche kommt somit generell für die Planung von Windenergieanlagen in Frage. Zuständigkeitsbereich (ZB) militärischer Flugverkehr: Im Zuständigkeitsbereich des Flugplatzes gelten Höhenbeschränkungen. WEA die diese Höhenbeschränkungen überschreiten werden abgelehnt. Sollten die WEA die Höhenbeschränkungen einhalten, so kann Ihnen zugestimmt werden. Genauer kann die Bundeswehr sich hierzu erst in konkreten Genehmigungsverfahren äußern.	

Gemeinde Teunz vom 31.10.24 • Hier bestehen erhebliche Bedenken, da sich in diesem Bereich das Quellgebiet der Trinkwasserversorgung des Wasservereins Zeinried e. V. befindet. • Es ist eine Sichtbeziehung zum Aussichtspunkt Burgruine Wildstein gegeben. • Im Bereich der Ortschaft Zeinried befindet sich ein Brutgebiet des Uhus. Des Weiteren gibt es Sichtungen des Rotmilans. • Dem Gemeinderat ist bekannt, dass im Raum Zeinried der Schwarzstorch gesichtet wurde. Dies ist bei den weiteren Planungen ausreichend zu prüfen, würdigen und berücksichtigen. • Es wird zwingend ein Mindestabstand zur nächsten Bebauung von 1.000 m gefordert. Dies gilt auch für Anwesen im Außenbereich. • Zu den im Entwurf des Planungsverbandes enthaltenen Hinweisen zu SAD 04 wird ausdrücklich gefordert, dass im Falle der Einleitung eines konkreten Genehmigungsverfahrens diese Punkte zwingend ausführlich durch die Genehmigungsbehörde zu prüfen sind.	
Landesbund für Vogel- und Naturschutz in Bayern e.V. (LBV) vom 29.10.24 zentraler Prüfbereich Uhu randlich betroffen, Schutz-wald, LSG außerhalb Zone Windkraftnutzung, Klein-flächigkeit VRG	
VRG SAD 05 "südöstlich Gleiritsch"	
Wasserwirtschaftsamt Weiden vom 31.10.24 Wasser: Schädliche Bodenveränderungen, wie z.B. Altlasten und deren Verdachtsflächen sind im Rahmen der Planungen zu berücksichtigen. Im Rahmen der überschlägigen Prüfung konnten unsererseits bereits entsprechende Flächen in diesem VRG festgestellt werden. Für eine verbindliche Aussage hierzu auf die rechtlich zuständigen Vollzugsbehörden (LRÄ) verwiesen.	Reduzierung des VRG/Ergänzung des Umweltberichtes Die zum VRG vorgebrachten Einwendungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Das VRG wird wegen der allgemeinen Erhöhung der Siedlungsabstände im Osten, Südosten, Südwesten und Westen verkleinert. Im Standortbogen wird ergänzt, dass es im Einzelfall auf Grund militärischer Belange im Genehmigungsverfahren zu Einschränkungen und Begrenzungen der zulässigen Bauhöhen kommen kann. Es werden die konkreten Hinweise aufgenommen.
BAIUDbw vom 23.01.25 Diese Potentialfläche befindet sich im ZB des militärischen Flugverkehrs. Die Potentialfläche kommt somit generell für die Planung von Windenergieanlagen in Frage. Zuständigkeitsbereich (ZB) militärischer Flugverkehr: Im Zuständigkeitsbereich des Flugplatzes gelten Höhenbeschränkungen. WEA die diese Höhenbeschränkungen überschreiten werden abgelehnt. Sollten die WEA die Höhenbeschränkungen einhalten, so kann Ihnen zugestimmt werden. Genauer kann die Bundeswehr sich hierzu erst in konkreten Genehmigungsverfahren äußern.	

Gemeinde Gleiritsch vom 30.10.24 Der Abstand zur nächsten Wohnbebauung hat mindestens 1.000 m (auch im Außenbereich) zu betragen. Die im Entwurf enthaltenen Hinweise auf Seite 37 zu SAD 05 „südöstlich Gleiritsch“ werden von Seiten der Gemeinde ausdrücklich unterstützt und bedürfen im Genehmigungsverfahren zwingend einer Berücksichtigung. Die Gemeinde Gleiritsch fordert die Einhaltung und Berücksichtigung der vorgenannten Punkte bei den weiteren Planungen zur Fortschreibung des Regionalplans Oberpfalz-Nord – 31. Änderung.	Ein Siedlungsabstand von 1000 m ist mit Blick auf die Erfüllung des Flächenbeitragswertes bzw. auf § 2 EEG nicht zielführend. Im Hinblick auf den Immissionsschutz findet im Rahmen der Überarbeitung des Fortschreibungsentwurfs jedoch eine Erhöhung der Siedlungsabstände sowohl für Wohn-, Misch- Dorf- und Urbane Gebiete mit Bebauungsplan; Satzungen nach § 35 Abs. 6 BauGB sowie Wohngebäude im Innenbereich von 800 auf 900 Meter als auch für Wohngebäude im Außenbereich von 500 auf 600 Meter statt. Siehe hierzu auch die Stellungnahme des Sachgebietes Technischer Umweltschutz an der Regierung der Oberpfalz vom 17.10.2024. Die Hinweise zu den aufgeführten betroffenen Tierarten werden zur Kenntnis genommen. Der Artenschutz wurde gemäß den rechtlichen Vorgaben auf Ebene der Regionalplanung berücksichtigt. Im Hinblick auf die geforderte Überprüfung verweisen wir ebenfalls auf die Ebene des immissionsschutz-
Gemeinde Teunz vom 31.10.24 Es wird zwingend ein Mindestabstand zur nächsten Bebauung von 1.000 m gefordert. Dies gilt auch für Anwesen im Außenbereich. Es sind Sichtungen des Rotmilans bekannt. Zu den im Entwurf des Planungsverbandes enthaltenen Hinweisen zu SAD 05 wird ausdrücklich gefordert, dass im Falle der Einleitung eines konkreten Genehmigungsverfahrens diese Punkte zwingend ausführlich durch die Genehmigungsbehörde zu prüfen sind.	
Landkreis Schwandorf vom 24.10.24 Im Bereich SAD 05 bestehen Altlastenverdachtsflächen, diese sind aber ggf. erst im Rahmen konkreter Standortauswahl zu berücksichtigen.	

Irlbacher Blickpunkt Glas GmbH vom 31.10.24

Ausweisung wird unterstützt

Es wird darauf hingewiesen, dass seitens des Naturschutzes und des regionalen Planungsverbandes keine entgegenstehenden Kriterien bemängelt worden sind. Das Gebiet ist für die Planung eines Windparks sehr gut geeignet, da keine Überlagerung zu einem Schutzgebiet z. B. Trinkwasserschutzgebiet vorliegt.

Die Thematik des Landschaftsschutzes ist uns bereits bekannt.

Der § 26 Abs. 3 Satz 1 BNatSchG legt fest, dass in einem LSG die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen sowie der zugehörigen Nebenanlagen nicht verboten sind, wenn sich der Standort der Windenergieanlagen in einem Windenergiegebiet befindet. Im Zuge dessen möchten wir darauf hinweisen, dass in dem BayMBI Nr. 430 vom 30. August 2023 geeignete Maßnahmen z. B. die Ersatzzahlungen für das Landschaftsbild genannt werden, welche in der Planung des Windparks berücksichtigt wurden.

Des Weiteren hat bereits eine Vorprüfung durch die zivile Luftfahrtbehörde und das Militär stattgefunden. Hierzu liegt jeweils eine positive Stellungnahme vor, in der keinerlei Bedenken für die Realisierung eines Windparks genannt worden sind.

In dem Planungsgebiet SAD 05 wurden alle Pachtverträge für die Realisierung des Windparks mit drei Anlagen unterschrieben.

Die artenschutzrechtliche Prüfung zur saP wird bereits seit Frühjahr 2024 durch ein Gutachterbüro durchgeführt. Gemäß dem Schreiben vom Bayerischen Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz vom 04.08.2023 wird im Planungsgebiet ein Dichtezentrum der Kategorie 2 für den Uhu genannt. Gemäß den artenschutzrechtlichen Untersuchungen des Ing.-Büros für Umweltforschung und Raumplanung wird darauf hingewiesen, dass das Dichtezentrum im Planungsgebiet SAD 05 falsch ausgewiesen ist. Das Dichtezentrum betrifft das Gebiet ab der Staatsstraße St2156 in Richtung Niedermurach. Unter Berücksichtigung der nächstumliegenden Brutvorkommen liegt entfernungsbedingt keine Betroffenheit des Uhus im Vorranggebiet SAD 05 seitens des Gutachtenbüros vor.

Des Weiteren möchten wir darauf hinweisen, dass für die Projektrealisierung der 4 geplanten Anlagen eine Beteiligung der Gemeinden und Bürger angedacht ist. Dies erfolgt beispielsweise über den § 6 EEG in der die Gemeinden in einen Umkreis von 2,5 km eine einseitige Freiwillige Zuwendung von 0,002 €/kWh und die betroffenen Bürger eine einseitige Freiwillige Zuwendung von 0,001 €/kWh erhalten. Auch sind weitere direkte Beeilungsmöglichkeiten hierzu in Planung.

Zu dem Thema Umweltschäden durch Windenergieanlagen möchten wir betonen, dass diese im Vergleich zur Atomkraft nur einen Bruchteil ausmachen. Der Reaktorunfall in Tschernobyl, der 1.264 km von unserer Region entfernt stattgefunden hat, verdeutlicht bis heute die gravierenden gesundheitlichen Folgen dieser Energieform. Das nächste funktionierende Atomkraftwerk in Temelin befindet sich weniger als 200 km von uns entfernt. Ein weiteres Reaktorunglück unmittelbar in unserer Nähe hätte katastrophale Auswirkungen auf die Menschheit. Hinzu kommt die Problematik der Endlagerung und deren gesundheitliche Konsequenzen. Daher ist der Ausbau der Windenergie dringend erforderlich.

rechtlichen Genehmigungsverfahrens. Hinweise auf ein Vorkommen des Rotmilan wurden von den entsprechenden Fachstellen nicht angeführt.

Im Hinblick auf die Lage des VRG innerhalb des Dichtezentrums sowie der angesprochenen Biotopflächen verweisen wir auf den mit der höheren Naturschutzbehörde abgestimmten rechtlichen Rahmen zum Arten- und Naturschutz, der - soweit auf Ebene der Regionalplanung gerechtfertigt - vollumfänglich berücksichtigt wird (siehe Kriterienkatalog sowie die Stellungnahme der Regierung der Oberpfalz vom 28.10.2024).

Nach den grundlegenden rechtlichen Rahmendbedingungen stellt das Kriterium Landschaftsschutz kein hartes Ausschlusskriterium dar. Nichtsdestotrotz sind die genannten Belange des Landschaftsschutzes (Landschaftsbild, Höhenzüge mit Fernwirkung) dem Grunde nach auch in die planerischen Überlegungen eingeflossen und soweit möglich berücksichtigt worden. Mit Blick auf § 2 EEG (überragendes öffentliches Interesse der erneuerbaren Energien) und die zu erbringenden Flächenbeitragswerte war dies jedoch nicht durchgehend möglich. Durch die Reduzierung der VRG SAD 05 und die Streichung des VRG SAD 04 wird dem Belang der Überlastung des Landschaftsschutzgebietes dennoch Rechnung getragen. Gemäß § 26 Abs. 3 BNatSchG sind Zonierungskonzepte innerhalb von Landschaftsschutzgebieten nicht einschlägig, bis gemäß § 5 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes festgestellt wurde, dass das jeweilige Land den Flächenbeitragswert des Windenergieflächenbedarfsgesetzes oder der jeweilige regionale oder kommunale Planungsträger ein daraus abgeleitetes Teilflächenziel erreicht hat.

Weitere Änderungen am Entwurf sind daher nicht veranlasst.

Landesbund für Vogel- und Naturschutz in Bayern e.V. (LBV) vom 29.10.24 Ablehnung Dichtezentrum 2 Uhu flächig, Naturdenkmal randlich, Biotopflächen, LSG außerhalb Zone Windkraftnutzung	
VRG SAD 06 "östlich Krandorf"	
BAIUDbw vom 23.01.25 Diese Potentialfläche befindet sich im ZB des militärischen Flugverkehrs. Die Potentialfläche kommt somit generell für die Planung von Windenergieanlagen in Frage. Zuständigkeitsbereich (ZB) militärischer Flugverkehr: Im Zuständigkeitsbereich des Flugplatzes gelten Höhenbeschränkungen. WEA die diese Höhenbeschränkungen überschreiten werden abgelehnt. Sollten die WEA die Höhenbeschränkungen einhalten, so kann Ihnen zugestimmt werden. Genauer kann die Bundeswehr sich hierzu erst in konkreten Genehmigungsverfahren äußern.	Anpassung des VRG/Ergänzung des Umweltberichtes Die zum VRG vorgebrachten Einwendungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Das VRG wird wegen der allgemeinen Erhöhung der Siedlungsabstände im Norden, Osten und Süden verkleinert. Es erfolgt eine Erweiterung im Westen im Eignungsbereich. Im Zeitraum vom 18.02.2025 bis 11.03.2025 wurde eine erneute ergänzende Strategische Umweltprüfung durchgeführt. Es liegen keine harten Ausschlusskriterien vor. Die Erweiterung findet im weniger kritischen Bereich eines Fischadler- und Seeadler-Dichtezentrums Kategorie 1 statt. Entsprechende Hinweise werden im Standortbogen ergänzt.
Markt Schwarzhofen vom 30.07.24 Gefahr der Umzingelung für Schwarzhofen	

Stadt Neunburg vorm Wald vom 28.10.24

Anhang SN: Gutachten Ing.-Büro Umweltforschung und Raumplanung Am Bauernfeld 30, 93152
Schönhofen: Bewertung des Populationsdichtezentrums Fisch- und Seeadler

1. Anlass

Die Windpark Neunburg vorm Wald Betreibergesellschaft mbH & Co. KG aus Schwandorf beabsichtigt die Errichtung und den Betrieb von vier WEA in einem von Wald geprägten Gebiet zwischen Wundsheim - Krandorf - Unterauerbach.

Hierzu steht ein Fachgutachten für die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) an. Grundlagen sind § 44 Abs. 1 BNatSchG vom 29.07.2009, die Änderung gemäß § 45b BNatSchG vom 20.07.2022, die Schreiben des BayStMUV vom 01.08./30.08. 2023 sowie die Arbeitshilfe „Vogelschutz und Windenergienutzung“ des LfU, Stand Februar 2021.

Das Bauprojekt soll in einem anvisierten Vorranggebiet für Windenergie realisiert werden. Nach einer Karte, erstellt durch die Regierung der Oberpfalz (Sachgebiet 24; Entwurf vom 03.06.2024), reicht ein Areal der Raumwiderstandsklasse 1 (sehr hoch) aufgrund eines Vorkommens von See- und Fischadler in das Planungsgebiet hinein.

Insofern würde nur noch ein kleiner Bereich zur Windkraftnutzung (ausgewiesen als Fläche Nr. SAD 06) verbleiben. Die beiden genannten Arten sind in Anlage 1 zu § 45b Abs. 1 bis 5 BNatSchG aufgeführt. Grundlage der obigen Entwurfskarte sind (für ganz Bayern) ermittelte Populationsdichtezentren des Landesamtes für Umweltschutz.

2. Hinweis zu dem Fachbeitrag des LfU

Das Konzept der Dichtezentren wurde mit Beginn 2024 von einer Expertengruppe (ornithologische Gutachter, u.a.) im Detail analysiert. Es zeigte sich, dass in einem nicht erwarteten Umfang grundlegende methodische Ungereimtheiten, verschiedenste Widersprüche sowie konkrete fachliche und formale Fehler vorliegen. Mit entscheidende artenschutzrechtliche Rahmensetzungen gemäß § 45b BNatSchG (siehe oben) blieben - auch wenn aus konzeptionellen Gründen nicht bei allen Arten integrierbar - außen vor. Der Unterzeichner des vorliegenden Schreibens war maßgeblich an dem Positionspapier beteiligt. Die Gesamtbearbeitung erfolgte durch die Landesgeschäftsstelle Bayern des Bundesverbands WindEnergie e.V. (BWE). Das Werk wurde im April 2024 dem BayStMUV übergeben.

3. Vorabbewertung

Das ursprünglich beabsichtigte Vorranggebiet Windenergie wird größtenteils von einer künstlich definierten Kreisfläche (3,3 km um den Schnittpunkt des dortigen Quadranten der TK 6639) überdeckt; siehe Abbildung, Kennzeichnung A. Dieses Gebiet, konstruiert seitens des LfU, weist nach Darlegung der Regierung der Oberpfalz (03.06. 2024) eine sehr hohe artenschutzrechtliche Wertigkeit auf.

Diese Zuweisung entspricht nicht der Realität. Dem Regionalen Planungsverband wird im Verlauf des Monats August eine ausführliche Analyse und Beurteilung vor gelegt. Es zeigen sich schon bei der einfachen Betrachtung folgende grundsätzliche Probleme.

Nach allgemeinen behördlichen Anforderungen müssen Daten zur Bewertung fachlicher bzw. artenschutzrechtlicher Sachverhalte hinreichend substantiiert sein. Von dem ist bei der dargelegten Fläche A, in jedem Fall außerhalb des Europäischen Vogelschutzgebiets und mit dem Rest der Charlottenhofer Weiherlandschaft, in keinsten Weise auszugehen - weder graphisch, noch inhaltlich.

Durch die Streichung des VRG SAD 16 wird eine planerische Umfassung des Ortsteile Unterauerbach, Mitterauerbach und Oberauerbach ausgeschlossen.

Im Hinblick auf die angeführte Beeinträchtigung eines FFH-Gebietes und eines Landschaftsschutzgebietes verweisen wir auf den mit der höheren Naturschutzbehörde abgestimmten rechtlichen Rahmen zum Arten- und Naturschutz, der - soweit auf Ebene der Regionalplanung gerechtfertigt - vollumfänglich berücksichtigt wird (siehe Kriterienkatalog sowie die Stellungnahme der Regierung der Oberpfalz vom 28.10.2024). Darüberhinausgehende Betroffenheiten sind gegebenenfalls bei den konkreten WEA Vorhaben auf der nachgelagerten Ebene des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens zu behandeln.

Nach den grundlegenden rechtlichen Rahmendbedingungen stellt das Kriterium Landschaftsschutz kein hartes Ausschlusskriterium dar. Nichtsdestotrotz sind die genannten Belange des Landschaftsschutzes (Landschaftsbild, Höhenzüge mit Fernwirkung) dem Grunde nach auch in die planerischen Überlegungen eingeflossen und soweit möglich berücksichtigt worden. Mit Blick auf § 2 EEG (überragendes öffentliches Interesse der erneuerbaren Energien) und die zu erbringenden Flächenbeitragswerte war dies jedoch nicht durchgehend möglich. Durch die Streichung des VRG SAD 16 wird dem Belang der Überlastung des Landschaftsschutzgebietes dennoch Rechnung getragen. Gemäß § 26 Abs. 3 BNatSchG sind Zonierungskonzepte innerhalb von Landschaftsschutzgebieten nicht einschlägig, bis gemäß § 5 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes festgestellt wurde, dass das jeweilige Land den Flächenbeitragswert des Windenergieflächenbedarfsgesetzes oder der jeweilige regionale oder kommunale Planungsträger ein daraus abgeleitetes Teilflächenziel erreicht hat.

Die Hinweise zu den aufgeführten betroffenen Tierarten werden zur Kenntnis genommen. Der Artenschutz wurde gemäß den rechtlichen Vorgaben auf Ebene der Regionalplanung berücksichtigt. Im Hinblick auf die geforderte Überprüfung

Außerdem gilt es hier, das Schreiben des BayStMUV vom 24.02.2024 zu beachten (Berücksichtigung der erneuerbaren Energien und des Klimaschutzes bei Verwaltungsentscheidungen).

„Für die Stromerzeugung sollen die erneuerbaren Energien durch § 2 Satz 2 EEG 2023 zudem als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden, bis die Stromerzeugung nahezu treibhausgasneutral ist. Ausgenommen hiervon sind nach § 2 Satz 3 EEG 2023 die Belange der Landes- und Bündnisverteidigung.

Zwar folgt hieraus nicht, dass sich die Belange der erneuerbaren Energien stets und automatisch gegenüber anderen durchsetzen, jedoch kann das besondere Gewicht der erneuerbaren Energien bei Abwägung mit anderen relevanten Belangen wie u.a. seismologischen Stationen, Radaranlagen, Wasserschutzgebieten, dem Landschaftsbild, Denkmalschutz oder im Forst-, Immissionsschutz-, Naturschutz-, Bau- oder Straßenrecht nach der Gesetzesbegründung nur in Ausnahmefällen überwunden werden (vgl. BT-Drs. 20/1630, S. 159).

Liegt ein solcher Ausnahmefall vor, muss die Behörde dies gesondert begründen und dokumentieren. In der Begründung muss deutlich werden, warum z.B. die ebenfalls verfassungsrechtlich durch Art. 20a GG geschützten natürlichen Lebensgrundlagen das überragende öffentliche Interesse an den erneuerbaren Energien und deren Beitrag zur öffentlichen Sicherheit überwiegen.“

Zwar befindet man sich noch nicht in einem eigentlichen Genehmigungsverfahren zu dem geplanten Windpark, doch werden im Zuge der Regionalplanung betreffend die Ausweisung von Vorranggebieten Windenergie auch durch die Verwendung naturschutzfachlicher Unterlagen der Regierung (siehe die Fachkarte vom 03.06.2024) letzten Endes verbindliche Rahmen gesetzt.

Es liegen seitens der Höheren Naturschutzbehörde keine stichhaltigen Argumente vor, dass das anfängliche Vorranggebiet fast gänzlich entfallen soll. Jener Verwaltung obliegt aber eine genaue Behandlung der Sachlage. Die Verantwortung der „gesonderten Prüfung und Dokumentation“ (siehe oben) kann nicht dem Regionalen Planungsverband zugeschoben werden.

Im Planungsgebiet der Region 6 gibt es etliche weitere Fälle wie vorliegend (mit ins besondere anderen Arten), die ebenfalls kritisch zu überprüfen wären. Aus gesamt bayerischer Sicht ist aber festzuhalten, dass sich das zu beanstandende LfU-Konzept im Planungsgebiet der Region 6 letztlich deshalb nicht übermäßig auswirkt, da es im Vergleich zu anderen Teilen des Freistaats generell relativ wenig räumliche Überschneidungen von (ohnehin kaum ausgewiesenen) Dichtezentren und geplanten Vorranggebieten Windenergie gibt. Dennoch ist es sinnvoll „Problemfälle“ vorab zu klären.

Vorausschauend sollte beachtet werden, dass gegen verbleibende starke Einschränkungen oder sogar den Wegfall eines geplanten WEA-Projekts geklagt werden könnte, wenn der Reduzierung unzulängliche artenschutzrechtliche Argumente zugrunde liegen. In dem Zusammenhang dürfte das Konzept der Dichtezentren dann auch insgesamt umfassender in den Fokus geraten - mit offenem Ausgang, was in der Folge die Gültigkeit von Regionalplanungen bezüglich Windenergie betrifft.

verweisen wir ebenfalls auf die Ebene des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens.

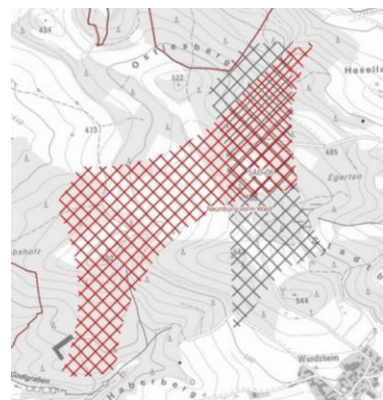
Hinsichtlich einer möglichen Beeinträchtigung durch Infraschall wird auf die Publikation „Windenergieanlagen, Infraschall und Gesundheit“ des Bayerischen Landesamtes für Umwelt und des Bayerischen Landesamtes für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit, Stand Juli 2022 verwiesen. Demnach konnten selbst sorgfältige Studien bislang keinen Zusammenhang zwischen Infraschall und gesundheitlichen Symptomen bei Anwohnern von Windenergieanlagen finden. Die Weiteren vorgebrachten Bedenken hinsichtlich der beim Bau von Windenergieanlagen eingesetzten Werkstoffe und Betriebsmittel werden zur Kenntnis genommen. Die genannten Stoffe kommen bei einer Vielzahl von Anwendungen zum Einsatz. Es liegen keine Hinweise vor, dass vom Einsatz in Windenergieanlagen besondere Risiken ausgehen. Die Zulässigkeit bestimmter Werkstoffe oder Betriebsmittel ist nicht Gegenstand des Verfahrens.

Bezüglich der vorgebrachten Bedenken, es könne zu Problemen durch früheren Bergbau kommen, wird darauf verwiesen, dass von den zuständigen Fachstellen keine derartigen Hinweise erfolgt sind. Des Weiteren wird auf das nachfolgende Genehmigungsverfahren verwiesen. Gleiches gilt für Bedenken hinsichtlich des Trinkwasserschutzes. Von den zuständigen Fachstellen wurden keine Hinweise vorgebracht. Es wird des Weiteren auf das nachfolgende Genehmigungsverfahren verwiesen.

Mögliche Auswirkungen auf Immobilienwerte können auf Ebene der Regionalplanung nicht behandelt bzw. bewertet werden. Aufgabe der Regionalplanung ist es im Maßstab von 1:100.000 grundsätzlich geeignete Gebiete für die Windenergie zu identifizieren und als VRG auszuweisen. Die konkreten Projekte werden erst auf der nachgelagerten Projektebene definiert.

Wind 18 GmbH vom 30.10.24

Das geplante VRG SAD 06 weist gute Windverhältnisse auf. Das VRG muss im Hinblick auf Abstände zur Wohnbebauung und Dichtezentrum angepasst werden. Das VRG soll gemäß dem nachfolgenden Gebietszuschnitt ausgewiesen werden (Karte in der SN, S. 52). Hinsichtlich des Kriteriums Dichtezentrum verweisen wir auf die Einleitung und dem Antrag, Dichtezentrum nicht als hartes Tabukriterium sondern zukünftig als Restriktionskriterium anzusetzen und über eine Einzelfallprüfung abzuwägen. 4 geplante Anlagen.



Entspricht dem Kriterienkatalog, offen sind Dichtezentren (25% und 50%) (Datengrundlage liegt der Öffentlichkeit nicht vor).

Landesbund für Vogel- und Naturschutz in Bayern e.V. (LBV) vom 29.10.24

FFH-Gebiet „Talsystem von Schwarzach, Auerbach und Ascha“ nördlich, LSG außerhalb Zone Windkraftnutzung

Von Seiten der **beteiligten Öffentlichkeit** gingen vier Stellungnahmen ein, davon eine der Bürgerinitiative „Windkraftfreie Heimat - Rund um Neunburg“.

Es werden Bedenken hinsichtlich der menschlichen Gesundheit vorgebracht. Genannt werden: Nanopartikel, Einsatz von Bisphenol-A, Mikroplastik, Verbundfasern, Epoxidharz, PFAS; Lärmbelästigung, Schall, Infraschall, bedrückende Wirkung.

Es wird eine Umzingelung der Ortschaften Mitterauerbach, Oberauerbach und Unterauerbach befürchtet. Der Abstand zu den Ortschaften Mitteraubach, Krandorf, Wundstheim, Godelhof wird als zu gering kritisiert.

Die Überlagerung mit einem Landschaftsschutzgebiet wird bemängelt.

Es werden negative Auswirkungen auf Kulturlandschaft, Natur und Tierwelt befürchtet. Beobachtungen folgender Arten werden aufgeführt: Seeadler, Weißstorch, Schwarzstorch, Rotmilan, Uhu, Fledermäuse, Wespenbussard, Waldameise

Es wird darauf hingewiesen, dass ein Ausbau von Stromnetzen und Stromspeicherkapazitäten nur dann sinnvoll ist, wenn auch ausreichend Potenzial für die Errichtung erneuerbarer Energieanlagen planerisch sichergestellt wird. Somit wird die Ausweisung von Vorranggebieten für Windenergie als Voraussetzung für den nachfolgenden Ausbau der Stromnetze und der Speicherkapazitäten angesehen.

Bei der Errichtung von Windenergieanlagen kommt es unweigerlich zu Veränderungen des Bodens. Insbesondere bei Windenergieanlagen im Wald ist eine umweltfachliche Baubegleitung unerlässlich. Umfang und Inhalt der zu prüfenden Belange können jedoch erst bei Vorliegen der konkreten Anlagenstandorte und auf Eben des Genehmigungsverfahrens vorgenommen werden.

Hinsichtlich des Brandschutzes wird auf das immissionschutzrechtliche Genehmigungsverfahren verwiesen, in dem die konkreten anlagenbezogenen Anforderungen an den Brandschutz geklärt werden.

Eine Beurteilung der Auswirkungen auf die Jagd ist auf regionalplanerischer Ebene nicht möglich. Es wird auf die konkrete Standortplanung und das notwendige Genehmigungsverfahren verwiesen.

Hinsichtlich der Aufnahme von schädlichen Stoffen durch Wild wird darauf hingewiesen, dass die benannte Quelle (Landesuntersuchungsamt Rheinland-Pfalz) eine hohe Belastung der Lebern von Wildschweinen auf Grund der allgemeinen Umweltbelastung festgestellt hat. Ein Kontext zur Windenergie besteht nicht. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Für eine ausführliche Würdigung der weiteren vorgebrachten Bedenken gegen Windenergie, die allgemeiner Natur sind, wird auf die Abwägung der Stellungnahmen aus der beteiligten Öffentlichkeit (Allgemeiner Teil, S. 74 ff.) verwiesen.

Es werden Probleme durch den früheren Bergbau zwischen Wundsheim und Mitterauerbach befürchtet. Bedenken bestehen hinsichtlich Brandschutz, dem Wertverlust von Immobilien, Verunreinigung der Trinkwasserversorgung. Es werden Bedenken hinsichtlich der Speicherbarkeit des erzeugten Stroms vorgebracht. Es wird eine Beeinträchtigung des Bodens, verbunden mit einer Abnahme der Wasserspeicherkapazität befürchtet. Vibrationen würden Bodenlebewesen gefährden. Es wird eine Beeinträchtigung der Jagd befürchtet durch die Vergrämung des Wildes die eine Versetzung von Hochsitze, Kanzeln und Fütterungen notwendig mache, die Mehrung von Autounfällen mit Wildschaden und negative Auswirkungen auf das Wild durch die Aufnahme von schädlichen Stoffen, die durch Abrieb der Rotorblätter entstünden. Das Wild sei dadurch nicht mehr zum Verzehr geeignet.	
Höhere Naturschutzbehörde vom 11.03.2025 Lage im Dichtezentrum. Vollständig geeignet. Aufgrund der hohen Sensibilität der Dichtezentren ist es allerdings erforderlich, dass auch innerhalb der hier als geeignet identifizierten Vorranggebiete für die jeweils betroffene Art Minderungsmaßnahmen nach Anlage 1 BNatSchG im Regionalplan festgesetzt werden.	
Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 11.03.2025 Fläche ist zu etwa zwei Drittel bewaldet, keine forstlichen Besonderheiten.	
Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege vom 12.03.2025 Innerhalb des Prüfradius von 10 km um das jeweils betroffene besonders landschaftsprägende Baudenkmal bedarf es aufgrund der jeweils individuell zu bewertenden Wirkungsraumes der besonders landschaftsprägenden Denkmäler einer fundierten Einzelfallprüfung auf Genehmigungsebene, da das Erscheinungsbild der Denkmäler, deren Einbettung in Topografie und Landschaft sowie die Lage und Orientierung der historischen Sichtachsen und Blickbezüge jeweils erheblich voneinander abweichen. Die genaue Prüfung kann hierfür erst im konkreten Genehmigungsverfahren erfolgen, wenn die Standorte und entsprechende Untersuchungen dazu vorliegen. Teilfläche betroffen	
BAIUDbw vom 28.03.2025 In dieser Fläche sind keine Belange der Bundeswehr betroffen.	
VRG SAD 08 "nordwestlich Dautersdorf"	
Telefonica Germany vom 13.08.24 Betroffenheit einer Richtfunkverbindung; Masten, Rotoren, Baukräne und sonstige Konstruktionen dürfen nicht in Richtfunktrassen ragen und müssen horizontalen Schutzkorridor zur Mittellinie der Richtfunkstrahlen von mind. +/- 30m und einen vertikalen Schutzabstand zur Mittellinie von +/- 15m einhalten.	Reduzierung des VRG/ Ergänzung des Umweltberichts Die zum VRG vorgebrachten Einwendungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Das VRG wird wegen der allgemeinen Erhöhung der Siedlungsabstände im Norden und Osten verkleinert. Der Ortsteil

BAIUDbw vom 23.01.25 Diese Potentialfläche befindet sich im ZB des militärischen Flugverkehrs. Die Potentialfläche kommt somit generell für die Planung von Windenergieanlagen in Frage. Zuständigkeitsbereich (ZB) militärischer Flugverkehr: Im Zuständigkeitsbereich des Flugplatzes gelten Höhenbeschränkungen. WEA die diese Höhenbeschränkungen überschreiten werden abgelehnt. Sollten die WEA die Höhenbeschränkungen einhalten, so kann Ihnen zugestimmt werden. Genauer kann die Bundeswehr sich hierzu erst in konkreten Genehmigungsverfahren äußern.	Holzhaus wird mit entsprechenden Siedlungsabständen berücksichtigt. Das VRG wird darüber hinaus im Norden weiter verkleinert, so dass eine Beeinträchtigung des Ortsteils Prackendorf und des Prackendorfer und Kulzer Moores ausgeschlossen wird. Zudem wird durch die Verkleinerung des VRG insgesamt die Beeinträchtigung des Brutplatzes des Uhus verringert. Des Weiteren wird durch die Verkleinerung eine Umzingelung und überproportionale Belastung einzelner Ortsteile und Gemeinden vermieden.
Markt Schwarzhofen vom 30.07.24 Gefahr der Umzingelung für Schwarzhofen	
Gemeinde Thanstein vom 16.09.2024 und 12.09.2024 Die Gemeinde Thanstein stellt sich nicht grundsätzlich gegen die Ausweisung von Windenergieflächen. Die beiden Windenergieflächen SAD 08 und SAD 09 sollen jedoch auf 1,8 % des Gemeindegebietes reduziert werden, möglichst gleichmäßig verteilt auf die voran genannten Windenergieflächen. Gründe hierfür sind die ausgewiesenen FFH-Gebiete. Hier ist insbesondere das naturschutzrechtlich äußerst wertvolle Prackendorf/Kulzer Moos mit seltenen Tierarten nördlich der geplanten Windenergiefläche SAD 08 und der Obere Eibenstein zu beachten. Zudem wird ausdrücklich auf die zu erwartenden Beeinträchtigungen der Bevölkerung vor Schattenwurf und Lärmimmissionen aus der Windenergiefläche SAD 09, welches sich südlich des Ortsteils Berg befindet, hingewiesen. In den von Ihnen geplanten Windenergieflächen sind Brutplätze des Schwarzstorchs, des Uhus und des stark gefährdeten Haselhuhns nachgewiesen. Es ist auszugehen, dass diese gefährdeten und deshalb streng geschützten Vogelarten durch Windenergieanlagen ihre angestammten Brutplätze und Lebensraum verlieren werden. Zudem ist zu prüfen, ob hier nicht negative Auswirkungen auf den militärischen Flugverkehr durch mögliche Windenergieanlagen in den Windenergieflächen SAD 08 und SAD 09 gegeben sind. Beinahe täglich fliegen zwischen 2 - 4 große militärische Transportflugzeuge im Tiefflug über das Gemeindegebiet bzw. über die benachbarten Kommunen. Unserer Ansicht nach, würde sich eine akute Gefahr für die Bevölkerung und Umwelt bzw. den militärischen Flugverkehr ergeben.	Richtfunkstrecken können durch Windenergieanlagen in ihrer Funktionsfähigkeit beeinträchtigt werden. Schutzbereiche um Richtfunktrassen sind zumeist kleinräumig und daher im regionalplanerischen Maßstab (1: 100.000) nicht darstellbar. Durch geringe Standortverschiebungen können in der Regel Beeinträchtigungen vermieden werden, so dass der überwiegende Teil des VRG weiterhin für WEA nutzbar ist. Die Detailprüfung und die Klärung der Vereinbarkeit erfolgt im Zuge des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Entsprechende Hinweise werden im Standortbogen ergänzt. Im Standortbogen wird ergänzt, dass es im Einzelfall auf Grund militärischer Belange im Genehmigungsverfahren zu Einschränkungen und Begrenzungen der zulässigen Bauhöhen kommen kann. Es werden die konkreten Hinweise aufgenommen. Im Hinblick auf die angeführte Beeinträchtigung eines FFH-Gebietes und die angesprochenen Vorkommen des Uhus und des Rotmilans verweisen wir auf den mit der höheren Naturschutzbehörde abgestimmten rechtlichen Rahmen zum

Gemeinde Dieterskirchen vom 07.10.2024 und 23.09.2024 Die Gemeinde Dieterskirchen ist mit der Festsetzung der Windenergieflächen SAD 08 nicht einverstanden. Die Windenergiefläche befindet sich in unmittelbarer Nachbarschaft zum Prackendorfer/Kulzer Moos (FFH-Gebiet). Mit einer erheblichen Beeinträchtigung des besonders geschützten Naturraumes muss gerechnet werden. Außerdem wird eine Beeinträchtigung der Bevölkerung des Ortsteiles Prackendorf durch Schattenwurf befürchtet. Im Großen und Ganzen ist aufgrund der vorgestellten Planungen festzustellen, dass eine Einkesselung des Gemeindegebietes Dieterskirchen mit Windenergieflächen und damit ggf. später mit einer Vielzahl von Windkraftanlagen vorgesehen sind. Die Einkesselung des Gemeindegebietes mit Windkraftanlagen wird entschieden abgelehnt. Hierfür besteht keine Akzeptanz in der Bevölkerung.	Arten- und Naturschutz, der - soweit auf Ebene der Regionalplanung gerechtfertigt - vollumfänglich berücksichtigt wird (siehe Kriterienkatalog sowie die Stellungnahme der Regierung der Oberpfalz vom 28.10.2024). Darüberhinausgehende Betroffenheiten sind gegebenenfalls bei den konkreten WEA Vorhaben auf der nachgelagerten Ebene des immissionschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens zu behandeln. Nach den grundlegenden rechtlichen Rahmendbedingungen stellt das Kriterium Landschaftsschutz kein hartes Ausschlusskriterium dar. Nichtsdestotrotz sind die genannten Belange des Landschaftsschutzes (Landschaftsbild, Höhenzüge mit Fernwirkung) dem Grunde nach auch in die planerischen Überlegungen eingeflossen und soweit möglich berücksichtigt worden. Mit Blick auf § 2 EEG (überragendes öffentliches Interesse der erneuerbaren Energien) und die zu erbringenden Flächenbeitragswerte war dies jedoch nicht durchgehend möglich. Durch die Reduzierung der VRG SAD 08 und SAD 58 sowie der Streichung des VRG SAD 09 wird dem Belang der Überlastung des Landschaftsschutzgebietes dennoch Rechnung getragen. Gemäß § 26 Abs. 3 BNatSchG sind Zonierungskonzepte innerhalb von Landschaftsschutzgebieten nicht einschlägig, bis gemäß § 5 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes festgestellt wurde, dass das jeweilige Land den Flächenbeitragswert des Windenergieflächenbedarfsgesetzes oder der jeweilige regionale oder kommunale Planungsträger ein daraus abgeleitetes Teilflächenziel erreicht hat.
Landesbund für Vogel- und Naturschutz in Bayern e.V. (LBV) vom 29.10.24 Ablehnung Dichtezentrum 2 Uhu, zentraler Prüfbereich Uhu, (zwei Brutplätze), FFH-Gebiet „Kulzer Moos“ nördlich, LSG außerhalb Zone Windkraftnutzung	
Von Seiten der beteiligten Öffentlichkeit gingen zwei Stellungnahmen ein, darunter eine der „Bürgerinitiative Windkraftfreie Heimat - Rund um Neunburg“ Es werden allgemeine Bedenken gegen Windenergie vorgebracht - siehe allgemeine Zusammenfassung. Der Abstand zu den Siedlungen Holzhaus, Prackendorf, Dautersdorf, Frauenhäusl wird als zu gering kritisiert. Es wird die Sichtung eines Rotmilans vorgebracht.	
VRG SAD 09 "südlich Thanstein"	
BAIUDbw vom 23.01.25 Diese Potentialfläche befindet sich im ZB des militärischen Flugverkehrs. Die Potentialfläche kommt somit generell für die Planung von Windenergieanlagen in Frage. Zuständigkeitsbereich (ZB) militärischer Flugverkehr: Im Zuständigkeitsbereich des Flugplatzes gelten Höhenbeschränkungen. WEA die diese Höhenbeschränkungen überschreiten werden abgelehnt. Sollten die WEA die Höhenbeschränkungen einhalten, so kann ihnen zugestimmt werden. Genauer kann die Bundeswehr sich hierzu erst in konkreten Genehmigungsverfahren äußern.	Streichung des VRG Im Gemeindegebiet Thanstein befanden sich im Entwurf zwei VRG Windenergie. Um eine Überbelegung der Gemeinde Thanstein im Speziellen und des Landkreises Schwandorf allgemein zu vermeiden wird in der Gesamtschau das VRG SAD 09 vollständig gestrichen. Es wird darauf verwiesen, dass die Regionalplanfortschreibung mit einem gewissen Prozesscharakter auf den Weg gebracht wurde. Dazu wurden auch neben den kommunalen Vorschlägen zahlreiche Pufferflächen von planerischer Seite

Gemeinde Thanstein vom 16.09.2024 und 12.09.2024

Die Gemeinde Thanstein stellt sich nicht grundsätzlich gegen die Ausweisung von Windenergieflächen. Die beiden Windenergieflächen SAD 08 und SAD 09 sollen jedoch auf 1,8 % des Gemeindegebietes reduziert werden, möglichst gleichmäßig verteilt auf die voran genannten Windenergieflächen.

Gründe hierfür sind die ausgewiesenen FFH-Gebiete. Hier ist insbesondere das naturschutzrechtlich äußerst wertvolle Prackendorf/Kulzer Moos mit seltenen Tierarten nördlich der geplanten Windenergiefläche SAD 08 und der Obere Eibenstein zu beachten. Zudem wird ausdrücklich auf die zu erwartenden Beeinträchtigungen der Bevölkerung vor Schattenwurf und Lärmimmissionen aus der Windenergiefläche SAD 09, welches sich südlich des Ortsteils Berg befindet, hingewiesen.

In den von Ihnen geplanten Windenergieflächen sind Brutplätze des Schwarzstorchs, des Uhus und des stark gefährdeten Haselhuhns nachgewiesen. Es ist auszugehen, dass diese gefährdeten und deshalb streng geschützten Vogelarten durch Windenergieanlagen ihre angestammten Brutplätze und Lebensraum verlieren werden.

Zudem ist zu prüfen, ob hier nicht negative Auswirkungen auf den militärischen Flugverkehr durch mögliche Windenergieanlagen in den Windenergieflächen SAD 08 und SAD 09 gegeben sind.

Beinahe täglich fliegen zwischen 2 - 4 große militärische Transportflugzeuge im Tiefflug über das Gemeindegebiet bzw. über die benachbarten Kommunen. Unserer Ansicht nach, würde sich eine akute Gefahr für die Bevölkerung und Umwelt bzw. den militärischen Flugverkehr ergeben.

Im Bereich des Windvorranggebietes SAD 09 befindet sich der Trinkwassereinzugsbereich für eine Wasserversorgungsanlage der Stadt Rötz (für den Ortsteil Katzeisried). Im Zuge früherer Planungen zur Errichtung von Windkraftanlagen liegt uns eine entsprechende Stellungnahme der Stadt Rötz vor, aus der hervorgeht, dass akute Befürchtungen bestehen, dass durch den Bau (Fundamente etc.) von Windkraftanlagen oberhalb der Quelfassungen die Gewinnung des Trinkwassers gefährdet wird. Außerdem weisen wir daraufhin, dass die Errichtung der vor wenigen Jahren geplanten Windkraftanlage, aufgrund naturschutzrechtlichen Gründe, nicht verwirklicht werden konnte.

Landesbund für Vogel- und Naturschutz in Bayern e.V. (LBV) vom 29.10.24

Ablehnung

Brutplatz Uhu, Brutrevier Schwarzstorch, Brutrevier Haselhuhn, FFH-Gebiet „Schwarzwihrberg bei Rötz“ unmittelbar südöstlich, Höhenrücken mit hoher Fernwirkung

Von Seiten der **beteiligten Öffentlichkeit** gingen 7 Stellungnahmen ein.

Die Abstände zur Wohnbebauung in Thanstein werden als zu gering kritisiert, verbunden mit der Forderung 1000 Meter Abstand zur Wohnbebauung einzuhalten. Im Zusammenhang mit SAD 08 wird eine Umzingelung von Thanstein befürchtet.

Es wird befürchtet, dass bei Repowering noch größere Windenergieanlagen errichtet werden dürfen.

Es wird eine Beeinträchtigung der menschlichen Gesundheit befürchtet. Genannt werden: visuelle

ergänzt, um im Laufe des Verfahrens, durch die im Beteiligungsverfahren gewonnenen Erkenntnisse, eine Abschichtung vornehmen zu können und trotzdem die notwendigen Flächenziele (gem. § 3 Abs. 1 WindBG Anlage i.V.m. LEP 6.2.2 (Z)) in einem schrittweisen Vorgehen erfüllen zu können. Im Hinblick auf das überragende öffentliche Interesse an den erneuerbaren Energien (gem. § 2 EEG) wird folglich geltend gemacht, dass mit dem aktuellen Entwurf das unter 6.2.2 LEP festgesetzte Teilflächenziel von 1,1% der Regionsfläche erreicht und sogar deutlich übertroffen wird.

Durch die Streichung des VRG wird in der Gesamtplanung die Beeinträchtigung des Schwarzstorchs reduziert, ein Brutrevier des Haselhuhns wird aus der Kulisse genommen, ein Höhenrücken mit hoher Fernwirkung bleibt frei von Windenergieplanungen. Zudem wird Bodenschutzwald geschont. Das VRG SAD 09 wird daher nicht ausgewiesen, da in der regionalplanerischen Gesamtschau hohe Raumwiderstände vorliegen.

Die weiteren vorgebrachten Belange und Hinweise werden zur Kenntnis genommen, sind durch die Streichung jedoch nicht mehr relevant bzw. ebenfalls berücksichtigt.

Belastung, Lärm, Schall, Lichtschlag, Schattenwurf Eine Beeinträchtigung des Landschaftsschutzgebietes, der Erholung und des Toursimus wird befürchtet, mit Verweis auf den Fernwanderweg Burgenweg/Goldsteig und einem Walking-Park. Eine Beeinträchtigung von Natur und Landschaft wird befürchtet. Eine Beeinträchtigung des Bodenschutzwaldes, von Naturwaldreservaten, Biotopen und des FFH-Gebietes Kulzer Moos sowie des Schwarzwihlberg/Taubenwiesbachtal wird befürchtet. Eine Rodung von altem Waldbestand wird befürchtet. Es wird eine Gefährdung von Tieren, Pflanzen und der biologischen Vielfalt befürchtet. Genannt werden Schwarzstorch und Haselhuhn, Sichtung von Rotmilan, Mausohr- und Fransenfledermaus Die Wirtschaftlichkeit von Windenergieanlagen im Vorranggebiet wird angezweifelt. In diesem Zusammenhang wird auch kritisiert, dass zu viel Fläche des Gemeindegebietes als Vorranggebiete ausgewiesen werden sollen, die zudem gemäß Gebietskulisse Windkraft des Energie-Atlas Bayern eine geringe Windhöflichkeit aufwiesen. Ein Wertverlust von Immobilien wird befürchtet. Es wird geäußert, dass kein ausreichender Brandschutz bestehe. Es wird auf das Ziel 1.1.2 im LEP verwiesen, wonach bei Konflikten zwischen Raumnutzungsansprüchen und ökologischer Belastbarkeit den ökologischen Belangen Vorrang einzuräumen sei. Es wird auf eine Fläche östlich von Kulz verwiesen die besser geeignet sei. Es wird bemängelt über das Beteiligungsverfahren gemäß Art. 16 BayLplG nicht öffentlich informiert worden sei. Ein Stellungnehmer befürwortet die Ausweisung des Vorranggebiets.	
VRG SAD 11 "westlich Trisching"	

Autobahn GmbH vom 13.09.24 Die vorgesehenen Vorranggebiete für Windenergie im Rahmen der Regionalplanung tangieren folgende bestehende Entwässerungseinrichtungen bzw. Planungen zur Entwässerungssanierung: SAD 11: Betr.-km 860+580: Best. RRB; RHB 60 1-R [Bestand] SAD 11: Betr.-km 861+500: Best. RRB; RHB 61 1-R [Bestand] Lageplan siehe SN	Streichung des VRG In der Gesamtschau und insbesondere auf Grund geringer verbleibender Restflächen nach Anwenden der Siedlungsabstände und Abstände zu Verkehrsflächen erfolgt die vollständige Streichung des VRG. Die von der Gemeinde Fensterbach am 02.04.2025 ergänzend gemeldete Genehmigung eines Betriebsleiterwohnhauses wurde dabei berücksichtigt. Der Regionale Planungsverband strebt zudem eine möglichst ausgewogene räumliche Verteilung der Vorranggebiete an. Insbesondere im Teilraum Schmidgaden/Schnaittenbach befinden sich im Entwurf zahlreiche VRG Windenergie. Durch die Anpassung des Entwurfs erfolgt eine regionalplanerisch angestrebte dezentrale Konzentration in diesem Bereich bei gleichzeitiger Freihaltung der Landschaft im westlichen Teil der Gemeinde Schmidgaden. Eine überproportionale Beplanung der Gemeinden Freudenberg und Schmidgaden wird durch die Streichung vermieden und ein Beitrag zu einer regionsweit ausgewogenen Gebietskulisse erzielt. Es wird darauf verwiesen, dass die Regionalplanfortschreibung mit einem gewissen Prozesscharakter auf den Weg gebracht wurde. Dazu wurden auch neben den kommunalen
BAIUDbw vom 23.01.25 Diese Potentialfläche befindet sich im ZB des militärischen Flugverkehrs. Die Potentialfläche kommt somit generell für die Planung von Windenergieanlagen in Frage. Zuständigkeitsbereich (ZB) militärischer Flugverkehr: Im Zuständigkeitsbereich des Flugplatzes gelten Höhenbeschränkungen. WEA die diese Höhenbeschränkungen überschreiten werden abgelehnt. Sollten die WEA die Höhenbeschränkungen einhalten, so kann Ihnen zugestimmt werden. Genauer kann die Bundeswehr sich hierzu erst in konkreten Genehmigungsverfahren äußern. Ergänzende Stellungnahme vom 14.03.2025: Die maximale Bauhöhe, bedingt durch den MVA Sektor S 7 des Flugplatzes Grafenwöhr, beträgt 1224 m über NHN.	

Gemeinde Fensterbach vom 24.09.2024

Der Gemeinderat spricht sich auch gegen die Ausweisung eines Vorranggebietes für Windenergie im Gemeindedreieck der Gemeinden Fensterbach, Schmidgaden und Freudenberg aus. Es handelt sich hier um das geplante Vorranggebiet „SAD 11“.

Insbesondere werden aus Sicht der Gemeinde Fensterbach folgende Aspekte geltend gemacht, die gegen die Ausweisung dieses Vorranggebietes „SAD 11“ für Windenergie im Gemeindedreieck der Gemeinden Fensterbach, Schmidgaden und Freudenberg sprechen:

- Das genannte Vorranggebiet liegt sehr nahe insbesondere an den Ortsteilen Wolfring, Jeding, Ziegelhütte, Högling und Baumerhof der Gemeinde Fensterbach. Die Entfernung des Vorranggebietes zu den genannten Ortsteilen beträgt hier teilweise nur ca. 600 - 800 Meter. Auch zu Ortsteilender benachbarten Gemeinden Schmidgaden und Freudenberg beträgt die Entfernung lediglich nur ca. 500 - 1.000 Meter.
 - Die Windenergieanlagen stehen in Sichtbeziehung zu Ortsteilen der genannten Gemeinden.
 - Es ergeben sich Schallbelastungen, die auf Ortsteile der genannten Gemeinden einwirken.
 - Durch den Betrieb der Windenergieanlagen ergeben sich auch Schattenwürfe, die ebenfalls auf Ortsteile der genannten Gemeinden einwirken.
 - Die Windgüte in dem genannten Vorranggebiet liegt lediglich bei 60 - 70 %.
 - In einer Entfernung von ca. 600 Metern befindet sich in Högling die gemeindliche Kindertagesstätte „Haus für Kinder“ mit Kindergarten und Kinderkrippe sowie einer in der Kindertagesstätte befindlichen Wohnung. Es werden hier negative Auswirkungen, die von den Windenergieanlagen ausgehen, befürchtet.
 - Der Naherholungswert in dem genannten Vorranggebiet geht verloren.
 - Es sollten andere geeignetere Standorte für Vorranggebiete geprüft werden.
 - Zur Deckung des Strombedarfs in der Region Fensterbach seien keine Windenergieanlagen erforderlich. So werde der Strombedarf z. B. in der Gemeinde Fensterbach schon derzeit durch erneuerbare Energien gedeckt.
 - Auch unter Rücksichtnahme auf die Belange der Nachbargemeinde Schmidgaden bzw. der Bevölkerung der Ortschaft Trisching habe die Gemeinde Fensterbach in fairer Partnerschaft in der Vergangenheit davon abgesehen, potenzielle Flächen für Windenergieanlagen nördlich von Wolfring an den Regionalen Planungsverband Oberpfalz-Nord zu melden.
- Die Gemeinde Fensterbach beantragt, ihre Einwendungen bei der Änderung des Regionalplanes zu berücksichtigen und von einer Ausweisung des Vorranggebietes „SAD 11“ abzusehen.

Ergänzung vom 02.04.2025

Das Landratsamt Schwandorf hat mit Bescheid vom 10.03.2025 dem Grundstückseigentümer der Flurnummer 461 der Gemarkung Högling per Vorbescheid den Bau eines Betriebsleiterwohnhauses für ein landwirtschaftliches Anwesen auf dem genannten Flurstück zugesichert. Dies zu Ihrer Kenntnisnahme und ggf. Berücksichtigung.

Vorschlägen zahlreiche Pufferflächen von planerischer Seite ergänzt, um im Laufe des Verfahrens, durch die im Beteiligungsverfahren gewonnenen Erkenntnissen, eine Abschichtung vornehmen zu können und trotzdem die notwendigen Flächenziele (gem. § 3 Abs. 1 WindBG Anlage i.V.m. LEP 6.2.2 (Z)) in einem schrittweisen Vorgehen erfüllen zu können. Im Hinblick auf das überragende öffentliche Interesse an den erneuerbaren Energien (gem. § 2 EEG) wird folglich geltend gemacht, dass mit dem aktuellen Entwurf das unter 6.2.2 LEP festgesetzte Teilflächenziel von 1,1% der Regionsfläche erreicht und sogar deutlich übertroffen wird.

Im vorliegenden Fall wird zwar durch das konkrete Interesse an einer Windenergienutzung und aufgrund der dargelegten Aspekte die potenzielle Eignung des Gebietes als VRG bestätigt. Es liegt jedoch eine hohe Betroffenheit des konkurrierenden Schutzguts „menschliche Gesundheit“ vor, was in Ergänzung zu den obigen Gründen eine Streichung des VRG ebenfalls rechtfertigt

Zudem kann durch die Streichung des VRG der Wald, an dieser Stelle insbesondere Klimaschutzwald, geschont werden.

Die weiteren vorgebrachten Belange und Hinweise werden zur Kenntnis genommen, sind durch die Streichung jedoch nicht mehr relevant bzw. ebenfalls berücksichtigt.

Gemeinde Schmidgaden vom 15.10.24

Die Ausweisung der Vorrangflächen SAD 11 und SAD 59 werden abgelehnt.

Es wird zudem darum gebeten, die zahlreiche Betroffenheit bei der Ausweisung von Windvorrangflächen entsprechend zu würdigen und zu berücksichtigen. Im Übrigen dürfen wir auf unser Schreiben vom 11.03.2023 verweisen.

Die Gemeinde Schmidgaden ist bereits in vielerlei Hinsicht auf dem Gebiet der Elektrizitätsversorgung, der Erneuerbaren Energien und sonstiger Versorgungssicherheit betroffen.

- Das Gemeindegebiet wird von der Ferngasleitung Rothenstadt-Schwandorf durchkreuzt.

- Der sog. Ostbayernring führt Stromkabel auf 23 Masten (Höhen zwischen 47,5 und 70 m), dessen Trasse das Gemeindegebiet auf rund 8,8 km von Nord nach Süd durchquert. Zweck der Trasse: Energie- wende, Anschluss von flexiblen Gaskraftwerken und die bedarfsgerechte Versorgung mit Strom, vgl. Er- läuterungsbericht - Band A der Fa. TenneT vom 26.10.2015.

- Der sog. SüdOstLink - die Hochspannungs-Gleichstrom-Übertragungstrasse - durchquert unser Gemein- degebiet auf ca. 2,3 km, auch wenn die Trasse erd- verkabelt wird. Zweck der Trasse: Umbau der Strom- versorgung zu weitgehend regenerativer Erzeugung, vgl. Nr. 1.5.1 des Antrags der Fa. TenneT nach § 6 NABEG Abschnitt D vom 26.04.2017.

- Im Zuge der Elektrifizierung der Bahntrasse Hof - Regensburg werden Bahnstromtrassen notwendig. Es ist nicht ausgeschlossen, dass auf der Trasse des ehemaligen Ostbayernrings etwa 30 m hohe, neue Masten entstehen, die für die Versorgungssicherheit des Bahnbetriebs sorgen sollen - und dabei ist un- sere Gemeinde nicht mal schienenangebunden. Hierzu verweisen wir auf folgenden Link im Netz . <https://www.bahnausbau-nordostbayern.de/leitungsvarianten.html>

- Die Bundesautobahn A6 Paris-Prag durchquert die Gemeinde Schmidgaden von Ost nach West seit dem Lückenschluss im Jahr 2008. Bei Trisching wurde eine eigene Ausfahrt „Schmidgaden“ gebaut. Für das zentral im Gemeindege- biet errichtete PWC „Stocker-Holz“ an der A6 mussten Ver- und Entsorgungslei- tungen verlegt und in Betrieb genommen werden. Mitunter war die Ertüchtigung der Kläranlage Schmidga- den notwendig geworden.

Wir möchten hinsichtlich der Betroffenheit wegen der Bundesautobahn A6 darauf hinweisen, dass die Er- richtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen beidseits von Autobahnen nach § 35 Abs. 1 Nr. 8b Bauge- setzbuch (BauGB) privilegiert sind, was bedeutet, dass unser Gemeindegebiet auch wegen der Errichtung solcher Anlagen in Anspruch genommen werden kann.

Im sog. Genehmigungsfreistellungsverfahren nach Art. 58 Bayerische Bauordnung (BayBO) wurde die Er- richtung einer PV-Freiflächenanlage auf einer Fläche von rund 10,7 ha entlang der Autobahn in unmittel- barer Nähe zum PWC „Stocker-Holz“ ermöglicht. Theoretisch sind noch mehrere solcher Anlagen denk- bar, bei denen die Gemeinde Schmidgaden kaum mehr Mitspracherecht besitzt.

- Völlig neu betroffen wird die Gemeinde Schmidgaden mit den auf den benachbarten Gemeinden ausge- wiesenen Vorrangflächen für Windenergie, z.B. durch die mit der Bezeichnung SAD 11, SAD 59, SAD 34 und SAD 47.

Die Gemeinde Schmidgaden wird durch das militärische Interessensgebiet tangiert. Insbesondere reicht

dieses Gebiet auf die vorgeschlagene Vorrangfläche für Windkraft SAD 11, einsehbar unter folgendem Link https://www.onetz.de/ober-pfalz/erbendorf/schon-mehr-1 OQ-windraeder-fluqabwehr-wehrt-allem-windraeder- ab-id4922372.html	
Gemeinde Freudenberg vom 05.12.24 VRG wird abgelehnt, unter Verweis auf die ablehnenden Stellungnahmen der Gemeinden Fensterbach und Schmidgaden. Nachfolgend werden 4 % der Gemeindefläche als Potentialfläche vorgeschlagen, dies wird als ausreichend für das Erreichen des Flächenziels der Bundesregierung angesehen. Hinsichtlich des VRG wird angeführt, dass sie im Südwesten von Etsdorf liegt und durch Höhe und Ausmaß der derzeitigen WEA negative Auswirkung auf Etsdorf zu erwarten ist. Gemeinde schlägt nordöstlich von Etsdorf Potentialfläche mit besserer Windgüte vor, diese auf dem Höhenbereich des "Friedrichsberges" wird als sinnvoller angesehen.	
Wind 18 GmbH vom 30.10.24 Das geplante VRG SAD 11 soll gemäß Entwurf ausgewiesen werden. Es stehen keine Konflikte entgegen. 3 geplante Anlagen. Entspricht dem Kriterienkatalog, offen sind Nahbereiche der Horststandorte, zentrale Prüfbereiche der Horststandorte, Dichtezentren (25% und 50%) (Datengrundlage liegt der Öffentlichkeit nicht vor).	
Landesbund für Vogel- und Naturschutz in Bayern e.V. (LBV) vom 29.10.24 wir weisen auf die Aussagen zur Fläche AS 49 hin => weiteres Vorkommen Uhu Bereich Sandgrube Amberg-Ost, unmittelbare Nähe zum Neststandort von Seeadler und Fischadler (2 Paare), Vorkommen Schwarzstorch Bereich Pittersberg; außerdem ABSP-Fläche herausnehmen, Regionaler Klimaschutzwald; die auf den Landkreis Amberg-Sulzbach entfallende Teilfläche des geplanten VRG zur Autobahn hin erscheint weniger kritisch	
VRG SAD 12 "nördlich Willhof"	
BAIUDbw vom 23.01.25 In dieser Fläche sind keine Belange der Bundeswehr betroffen.	Streichung des VRG Durch das regionalplanerische Steuerungskonzept soll eine dezentrale Konzentration des Windenergieausbaus erreicht werden ohne einzelne Teilräume zu überlasten. Auf Grund der geringen Flächengröße des VRG SAD 12 erfolgt daher die vollständige Streichung, das direkt westlich angrenzende VRG SAD 42 kann stattdessen geringfügig erweitert werden. Somit bleibt insgesamt der Flächenbeitragswert gleich, aber die Konzentrationswirkung wird erhöht.
Gemeinde Altendorf vom 29.10.24 Ablehnung der Erweiterung Der die Gemeinde Altendorf lehnt die durch den Regionalen Planungsverband zusätzlich vorgesehene Erweiterung von ca. 12 ha im Gemeindegebiet Altendorf aufgrund der bereits erreichten 1,1% bzw. 1,8% der Landesfläche im Planungsbereich Oberpfalz Nord ab.	
Landesbund für Vogel- und Naturschutz in Bayern e.V. (LBV) vom 29.10.24 Kleinflächigkeit VRG (12 ha)	

Thomas Beer in Vertretung der Bürgerinitiative Windkraftfreie Heimat - Rund um Neunburg vom 31.10.2024 Es wird die Sichtung eines Weißstorchs gemeldet.	Es wird darauf verwiesen, dass die Regionalplanfortschreibung mit einem gewissen Prozesscharakter auf den Weg gebracht wurde. Dazu wurden auch neben den kommunalen Vorschlägen zahlreiche Pufferflächen von planerischer Seite ergänzt, um im Laufe des Verfahrens, durch die im Beteiligungsverfahren gewonnenen Erkenntnisse, eine Abschichtung vornehmen zu können und trotzdem die notwendigen Flächenziele (gem. § 3 Abs. 1 WindBG Anlage i.V.m. LEP 6.2.2 (Z)) in einem schrittweisen Vorgehen erfüllen zu können. Im Hinblick auf das überragende öffentliche Interesse an den erneuerbaren Energien (gem. § 2 EEG) wird folglich geltend gemacht, dass mit dem aktuellen Entwurf das unter 6.2.2 LEP festgesetzte Teilflächenziel von 1,1% der Regionsfläche erreicht und sogar deutlich übertroffen wird. Die weiteren vorgebrachten Belange und Hinweise werden zur Kenntnis genommen, sind durch die Streichung jedoch nicht mehr relevant bzw. ebenfalls berücksichtigt.
VRG SAD 14 "nördlich Pottenhof"	
Telefonica Germany vom 13.08.24 Betroffenheit einer Richtfunkverbindung; Masten, Rotoren, Baukräne und sonstige Konstruktionen dürfen nicht in Richtfunktrassen ragen und müssen horizontalen Schutzkorridor zur Mittellinie der Richtfunkstrahlen von mind. +/- 30m und einen vertikalen Schutzabstand zur Mittellinie von +/- 15m einhalten. BAIUDbw vom 23.01.25 Diese Potentialfläche befindet sich im Immissionsschutzgebiet des StOÜbPI Oberviechtach. Die Potentialfläche kommt somit generell für die Planung von Windenergieanlagen in Frage. Immissionsschutz zonen Standortübungsplätze (StOÜ b PI) und Sanitätsstandortschießanlagen (SaSto-SchAnl): Hier kann es in den Genehmigungsverfahren zur Planung von WEA zu Höhenbeschränkungen, sonstigen Auflagen oder in seltenen Fällen zu Ablehnungen der WEA kommen. Genauer kann die Bundeswehr sich hierzu erst in konkreten Genehmigungsverfahren äußern.	Reduzierung des VRG/Ergänzung des Umweltberichtes Das VRG wird wegen der allgemeinen Erhöhung der Siedlungsabstände im Norden und Westen angepasst. Es erfolgt eine Erweiterung im Osten. Im Zeitraum vom 18.02.2025 bis 11.03.2025 wurde eine erneute ergänzende Strategische Umweltprüfung durchgeführt. Hinsichtlich der Erweiterung des VRG SAD 14 wurden keine entgegenstehenden Belange vorgebracht. Richtfunkstrecken können durch Windenergieanlagen in ihrer Funktionsfähigkeit beeinträchtigt werden. Schutzbereiche um Richtfunktrassen sind zumeist kleinräumig und daher im regionalplanerischen Maßstab (1: 100.000) nicht darstellbar. Durch geringe Standortverschiebungen können in der Regel Beeinträchtigungen vermieden werden, so dass der überwiegende Teil des VRG weiterhin für WEA nutzbar ist. Die Detailprüfung und die Klärung der Vereinbarkeit erfolgt im Zuge

Ergänzende Stellungnahme vom 14.03.2025: Diese Potentialfläche unterliegt keiner Höhenbeschränkung.	des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Entsprechende Hinweise werden im Standortbogen ergänzt. Es wird ein Hinweis auf das Immissionsschutzgebiet des StÜbPI Oberviechtach im Standortbogen ergänzt.
Gemeinde Dieterskirchen vom 07.10.2024 und 23.09.2024 Die Gemeinde Dieterskirchen ist grundsätzlich nicht gegen die Errichtung von Windkraftanlagen! Wir schlagen im Gegenzug vor, die Windenergiefläche SAD 14 von bisher 54,5 ha auf 90,1 ha zu vergrößern, dies würde den bereits laufenden Planungen für einen Windpark mit 8 Anlagen durch Wind 18 entsprechen. Dafür müssten jedoch seitens des Regionalen Planungsverbandes im Planungsentwurf vorgesehene Windenergieflächen gestrichen werden, um eine Einkesselung des Gemeindegebietes Dieterskirchen zu verhindern. Karte mit Vorschlag Erweiterung beachten - siehe SN	Hinsichtlich einer Umzingelung des Ortsteil Niesäß wird darauf hingewiesen, dass das VRG SAD 03 vollständig gestrichen wird und damit eine planerische Umfassung ausgeschlossen ist.
Stadt Oberviechtach vom 29.10.24 Im Planentwurf ist auf Oberviechtacher Stadtgebiet kein Windvorranggebiet dargestellt. Die Stadt Oberviechtach steht im intensiven Austausch mit der Gemeinde Dieterskirchen. Der politische Wille der Gemeinde Dieterskirchen zur Ausweisung eines Windvorranggebiets ist weiterhin vorhanden. In diesem Bereich könnte ein gemeindeübergreifendes, interkommunal abgestimmtes, Windvorranggebiet entstehen. Für das Gebiet gibt es mit der „WIND 18 GmbH“ bereits einen interessierten Projektanten. Nach Aussagen des Projektanten scheint sich der Planungsstand zu verfestigen. Es besteht somit eine hohe Wahrscheinlichkeit, dass in diesem Windvorranggebiet mittelfristig tatsächlich Windkraftanlagen errichtet werden. Die Stadt Oberviechtach möchte die Umsetzung der Energiewende unterstützen und meldet deshalb im Bereich „SAD 14 - Sattelroß“ Flächen als Windvorranggebiet. Die betroffenen Flächen sind in der Karte grau - schraffiert dargestellt (siehe Anhang). Diese Flächen entsprechen ca. 81 ha (= ca. 1,30 Prozent der Stadtfläche). Es wurde darauf geachtet, dass sich die gemeldeten Flächen im Wald befinden. Der Planentwurf soll um zusätzliche Flächen im Bereich „SAD 14 - Sattelroß“ erweitert werden.	Nach den grundlegenden rechtlichen Rahmendbedingungen stellt das Kriterium Landschaftsschutz kein hartes Ausschlusskriterium dar. Nichtsdestotrotz sind die genannten Belange des Landschaftsschutzes (Landschaftsbild, Höhenzüge mit Fernwirkung) dem Grunde nach auch in die planerischen Überlegungen eingeflossen und soweit möglich berücksichtigt worden. Mit Blick auf § 2 EEG (überragendes öffentliches Interesse der erneuerbaren Energien) und die zu erbringenden Flächenbeitragswerte war dies jedoch nicht durchgehend möglich. Durch die Streichung des VRG SAD 03 wird dem Belang der Überlastung des Landschaftsschutzgebietes dennoch Rechnung getragen. Gemäß § 26 Abs. 3 BNatSchG sind Zonierungskonzepte innerhalb von Landschaftsschutzgebieten nicht einschlägig, bis gemäß § 5 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes festgestellt wurde, dass das jeweilige Land den Flächenbeitragswert des Windenergieflächenbedarfsgesetzes oder der jeweilige regionale oder kommunale Planungsträger ein daraus abgeleitetes Teilflächenziel erreicht hat. Eine entsprechende Änderung der Standortbögen erscheint daher nicht sachgerecht.
Markt Winklarn vom 18.11.2024 Bedenken Beim Gebiet SAD 14 „nördlich Pottendorf“ ist der Markt Winklarn ebenfalls betroffen. Der Markt Winklarn lehnt eine Erweiterung dieses Gebietes ab, da dies zu einer massiven Umziegelungswirkung führen würde. Zu den im Entwurf des Planungsverbandes enthaltenen Hinweisen zu SAD 14 wird ausdrücklich gefordert, dass im Falle der Einleitung eines konkreten Genehmigungsverfahrens diese Punkte zwingend ausführlich durch die Genehmigungsbehörde zu prüfen sind.	Hinsichtlich der Bedenken gegen Windenergieanlagen im Wald wird angemerkt, dass diese nicht pauschal negative Auswirkungen haben. Grundsätzlich können die Errichtung von Windenergieanlagen und die dadurch notwendigen Maßnahmen zur Erschließung inkl. Rodung auch zum Waldumbau und zur Ertüchtigung des forstwirtschaftlichen

Wind 18 GmbH vom 30.10.24

Für Das geplante Windvorrangfläche VRG SAD14 liegt direkt neben der B22. Die Windverhältnisse sind sehr gut. Das VRG muss im Hinblick auf Abstände zur Wohnbebauung angepasst und vergrößert werden. Das VRG soll gemäß dem nachfolgenden Gebietszuschnitt ausgewiesen werden (Karte in der SN, S. 64). 8 geplante Anlagen.



Entspricht dem Kriterienkatalog, offen sind Dichtezentren (25% und 50%) (Datengrundlage liegt der Öffentlichkeit nicht vor).

Landesbund für Vogel- und Naturschutz in Bayern e.V. (LBV) vom 29.10.24

VNP-Fläche Wald, Schutzwald Lebensraum und Landschaftsbild, Landschaftliches Vorbehaltsgebiet, LSG außerhalb Zone Windkraftnutzung

Von Seiten der **beteiligten Öffentlichkeit** gingen 7 Stellungnahmen ein, darunter Stellungnahmen der Bürgerinitiative „Keine Windkraft nach Niesaaß“ sowie der Bürgerinitiative „Windkraftfreie Heimat - Rund um Neunburg“

Vorgebracht werden insbesondere Bedenken hinsichtlich der Umweltauswirkungen. Die Trinkwassernotversorgung am Johannisberg sei gefährdet. Eine Grundwasserkontamination durch Havarien sei zu befürchten.

Weitere Bedenken werden geäußert hinsichtlich: Gefährdung der Waldbestände und Beeinträchtigung des Ökosystems Wald, Bodenversiegelung durch Fundamente sowie Belastung der Fundamente mit Schwermetallen, Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, insbesondere der Aussicht vom Johannisberg aus, und des Naturerbes sowie die Überlagerung eines Landschaftsschutzgebietes.

Eine Gefährdung geschützter Tierarten sei zu befürchten (genannt werden Rotmilan, Seeadler oder Fledermäuse).

Vorgebracht werden Bedenken hinsichtlich der menschlichen Gesundheit: Lärmbelästigung, Schall, Infraschall, schädliche Stoffe durch Abrieb der Rotoren, Gesundheitsgefährdung, Feinstaub, Schlafstörungen, Herz- und Kreislaufprobleme, Herzerkrankungen, Bluthochdruck, Kopfschmerzen, Unruhe, Nervosität, Reizbarkeit, Konzentrationsschwierigkeiten, rasche Ermüdung, verminderte Leistungsfähigkeit, Depressionen, Angstzustände

Wegenetzes sowie zum Ausbau von Wanderwegen beitragen. Es wird zudem darauf verwiesen, dass gemäß Bayerischen Waldgesetz (Art 10-12 BayWaldG) drei bedingte Versagungstatbestände gegen die Rodung von Wald entgegengehalten werden können, die im Einzelfall zu prüfen sind. Die im BayWaldG benannten Wälder (Naturwaldreservate und Naturwaldflächen, Schutzwald, Erholungswald sowie Bannwald wurden entsprechend im berücksichtigt – siehe Kriterienkatalog und Standortbogen des VRG SAD 14.

Hinsichtlich der vorgebrachten möglichen Gefährdung der Trinkwasserversorgung wird auf die Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamt Weiden vom 31.10.24 vom verwiesen, in der keine Bedenken gegen das VRG SAD 14 geltend gemacht werden.

Hinsichtlich der zu berücksichtigen Kulturgüter wird auf Folgendes verwiesen. Im Rahmen des Ausbaus der Windenergie in Bayern wurde gezielt eine Liste besonders landschaftsprägender Denkmäler erstellt zu denen unter anderem auch die Altstadt Pleystein, der Rauhe Kulm, das ehem. Zisterzienserkloster Waldsassen und die Wallfahrtskirche Hl. Dreifaltigkeit Waldsassen gehören. Die besonders landschaftsprägenden Denkmäler werden entsprechend berücksichtigt – siehe dazu den Kriterienkatalog sowie die Hinweise in den Standortbögen.

Darüber hinaus wird darauf hingewiesen, dass es im aktuellen Rechtsregime für die weiteren insbesondere zum Landschafts- und Denkmalschutz genannten Belange keine verbindlichen Vorgaben gibt, die eine Errichtung von Windenergieanlagen versagen würden. Hinsichtlich einer möglichen Beeinträchtigung durch Schall, Lärm, Schattenwurf und Eiswurf und weiterer vorgebrachter Bedenken bzgl. der menschlichen Gesundheit wird auf das nachfolgende immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren verwiesen. Da auf Ebene der Regionalplanung noch keine Informationen über konkrete Standorte und Höhen der

Eine Gefährdung des kulturellen Erbes sei zu befürchten: Denkmale Burg Murach und die Wallfahrtskirche Hl. Johannes von Nepomuk auf dem Johannisberg. Negative Auswirkungen auf Immobilienwerte und Unternehmen werden befürchtet. Die Abstände zu umliegenden Siedlungen (Hauserlohhof, Niesaß, Eigelsberg, Johannisberg) seien zu gering. Weitere Bedenken werden geäußert hinsichtlich: militärische Sicherheit, Belange des Wetterdienstes, Brandschutz, Tourismus und Attraktivität als Wohn- und Arbeitsort	Windenergieanlagen vorliegen, können keine abschließenden Aussagen zu möglichen Beeinträchtigungen vorgenommen werden. Hinsichtlich einer möglichen Beeinträchtigung durch Infra-schall wird auf die Publikation „Windenergieanlagen, Infra-schall und Gesundheit“ des Bayerischen Landesamtes für Umwelt und des Bayerischen Landesamtes für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit, Stand Juli 2022 verwiesen. Demnach konnten selbst sorgfältige Studien bislang keinen Zusammenhang zwischen Infraschall und gesundheitlichen Symptomen bei Anwohnern von Windenergieanlagen finden.
Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 11.03.2025 Fläche liegt nahezu vollständig im Wald. Etwa drei Viertel der Vorschlagsfläche sind als Wald mit besonderer Bedeutung als Lebensraum ausgewiesen.	Hinsichtlich einer möglichen Beeinträchtigung durch Schall, Lärm, Schattenwurf und Eiswurf wird auf das nachfolgende immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren verwiesen. Da auf Ebene der Regionalplanung noch keine Informationen über konkrete Standorte und Höhen der Windenergieanlagen vorliegen, können keine abschließenden Aussagen zu möglichen Beeinträchtigungen vorgenommen werden.
BAIUDbw vom 28.03.2025 Diese Fläche befindet sich im Immissionsschutzgebiet des StOÜbPI Oberviechtach. Die Potentialfläche kommt somit generell für die Planung von Windenergieanlagen in Frage.	Im Hinblick auf das angesprochene Vorkommen von Rotmilan, Seeadler, Fledermäusen sowie VNP Flächen und Einzelstrukturen verweisen wir auf den mit der höheren Naturschutzbehörde abgestimmten rechtlichen Rahmen zum Arten- und Naturschutz, der - soweit auf Ebene der Regionalplanung gerechtfertigt - vollumfänglich berücksichtigt wird (siehe Kriterienkatalog sowie die Stellungnahme der Regierung der Oberpfalz vom 28.10.2024). Darüberhinausgehende Betroffenheiten sind gegebenenfalls bei den konkreten WEA Vorhaben auf der nachgelagerten Ebene des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens zu behandeln. Mögliche Auswirkungen auf Immobilienwerte können auf Ebene der Regionalplanung nicht behandelt bzw. bewertet werden. Aufgabe der Regionalplanung ist es im Maßstab von 1:100.000 grundsätzlich geeignete Gebiete für die Windenergie zu identifizieren und als VRG auszuweisen. Die konkreten Projekte werden erst auf der nachgelagerten Projektebene definiert.

	Für eine ausführliche Würdigung der weiteren vorgebrachten Bedenken gegen Windenergie, die allgemeiner Natur sind, wird auf die Abwägung der Stellungnahmen aus der beteiligten Öffentlichkeit (Allgemeiner Teil, S. 74 ff.) verwiesen.
VRG SAD 15 "östlich Alletsried"	
Telefonica Germany vom 13.08.24 Betroffenheit einer Richtfunkverbindung; Masten, Rotoren, Baukräne und sonstige Konstruktionen dürfen nicht in Richtfunktrassen ragen und müssen horizontalen Schutzkorridor zur Mittellinie der Richtfunkstrahlen von mind. +/- 30m und einen vertikalen Schutzabstand zur Mittellinie von +/- 15m einhalten.	Reduzierung des VRG/Ergänzung des Umweltberichtes Die zum VRG vorgebrachten Einwendungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Das VRG wird wegen der allgemeinen Erhöhung der Siedlungsabstände und Berücksichtigung von Siedlungsflächen im Norden und Westen verkleinert. Richtfunkstrecken können durch Windenergieanlagen in ihrer Funktionsfähigkeit beeinträchtigt werden. Schutzbereiche um Richtfunktrassen sind zumeist kleinräumig und daher im regionalplanerischen Maßstab (1: 100.000) nicht darstellbar. Durch geringe Standortverschiebungen können in der Regel Beeinträchtigungen vermieden werden, so dass der überwiegende Teil des VRG weiterhin für WEA nutzbar ist. Die Detailprüfung und die Klärung der Vereinbarkeit erfolgt im Zuge des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Entsprechende Hinweise werden im Standortbogen ergänzt. Nach den grundlegenden rechtlichen Rahmendbedingungen stellt das Kriterium Landschaftsschutz kein hartes Ausschlusskriterium dar. Nichtsdestotrotz sind die genannten Belange des Landschaftsschutzes (Landschaftsbild, Höhenzüge mit Fernwirkung) dem Grunde nach auch in die planerischen Überlegungen eingeflossen und soweit möglich berücksichtigt worden. Mit Blick auf § 2 EEG (überragendes öffentliches Interesse der erneuerbaren Energien) und die zu erbringenden Flächenbeitragswerte war dies jedoch nicht durchgehend möglich. Gemäß § 26 Abs. 3 BNatSchG sind Zonierungskonzepte innerhalb von Landschaftsschutzgebieten nicht einschlägig, bis gemäß § 5 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes festgestellt wurde, dass das jeweilige Land den Flä-
BAIUDbw vom 23.01.25 In dieser Fläche sind keine Belange der Bundeswehr betroffen.	
Landesbund für Vogel- und Naturschutz in Bayern e.V. (LBV) vom 29.10.24 Ablehnung Brutrevier Schwarzstorch, regional bedeutsame ABSP-Fläche, LSG außerhalb Zone Windkraftnutzung	
Von Seiten der beteiligten Öffentlichkeit ging eine Stellungnahme ein. Allgemeine Einwendungen gegen Windenergie - siehe allgemeine Zusammenfassung	

	chenbeitragswert des Windenergieflächenbedarfsgesetzes oder der jeweilige regionale oder kommunale Planungsträger ein daraus abgeleitetes Teilflächenziel erreicht hat. Im Hinblick auf das angesprochene Vorkommen von Schwarzstorch und ABSP-Flächen) verweisen wir auf den mit der höheren Naturschutzbehörde abgestimmten rechtlichen Rahmen zum Arten- und Naturschutz, der - soweit auf Ebene der Regionalplanung gerechtfertigt - vollumfänglich berücksichtigt wird (siehe Kriterienkatalog sowie die Stellungnahme der Regierung der Oberpfalz vom 28.10.2024). Darüberhinausgehende Betroffenheiten sind gegebenenfalls bei den konkreten WEA Vorhaben auf der nachgelagerten Ebene des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens zu behandeln.
VRG SAD 16 "östlich Mitterauerbach"	
Telefonica Germany vom 13.08.24 Betroffenheit einer Richtfunkverbindung; Masten, Rotoren, Baukräne und sonstige Konstruktionen dürfen nicht in Richtfunktrassen ragen und müssen horizontalen Schutzkorridor zur Mittellinie der Richtfunkstrahlen von mind. +/- 30m und einen vertikalen Schutzabstand zur Mittellinie von +/- 15m einhalten.	Streichung des VRG Im Teilraum Neunburg vorm Wald, Schwarzhofen und Altendorf befinden sich im Entwurf zahlreiche VRG Windenergie. Es wird daher darauf verwiesen, dass die Regionalplanfortschreibung mit einem gewissen Prozesscharakter auf den Weg gebracht wurde. Dazu wurden auch neben den kommunalen Vorschlägen zahlreiche Pufferflächen von planerischer Seite ergänzt, um im Laufe des Verfahrens, durch die im Beteiligungsverfahren gewonnenen Erkenntnisse, eine Abschichtung vornehmen zu können und trotzdem die notwendigen Flächenziele (gem. § 3 Abs. 1 WindBG Anlage i.V.m. LEP 6.2.2 (Z)) in einem schrittweisen Vorgehen erfüllen zu können. Im Hinblick auf das überragende öffentliche Interesse an den erneuerbaren Energien (gem. § 2 EEG) wird folglich geltend gemacht, dass mit dem aktuellen Entwurf das unter 6.2.2 LEP festgesetzte Teilflächenziel von 1,1% der Regionsfläche erreicht und sogar deutlich übertroffen wird.
Amt für Ländliche Entwicklung Oberpfalz vom 24.10.24 Flurbereinigung: In diesem Überschneidungsgebiet läuft ein Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz bzw. ist die Anordnung derartiger Verfahren geplant. Es wird hingewiesen, dass die Ausweisung von Vorranggebieten in diesen Bereichen Einfluss auf die Durchführung von eigentums- und landschaftsgestaltenden Maßnahmen der bestehenden bzw. zu bildenden Teilnehmergeinschaften (Körperschaften des öffentlichen Rechts) hat. Insbesondere wirken sich die bestehenden und neuen Vorranggebiete auf die wertbestimmenden Eigenschaften der betroffenen Flächen und auch auf ggf. direkt oder indirekt folgenden Maßnahmen zu gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen der Teilnehmergeinschaften aus. In der Regel werden die Teilnehmergeinschaften, bzw. das ALE Oberpfalz bei der konkreten Planung der Windkraftanlagen bzw. -parks als Träger öffentlicher Belange beteiligt, was für die Erreichung der Verfahrensziele nach dem FlurbG unabdingbar ist.	

Höhere Naturschutzbehörde, ROP vom 22.10.24 Von den in der Region 6 vorgeschlagenen 195 Vorranggebieten werden noch 24 Gebiete aus Gründen des Artenschutzes als sehr negativ bewertet. Diese Einstufung kommt vor allem aufgrund von Überschneidungen mit Prüfradien um (bedeutende) Quartiere kollisionsgefährdeter Fledermäusen zustande. Es handelt sich dabei um die Flächen AS 22, AS 26, AS 42, AS 43, AS 45/1, AS 45/2, NEW 12, NEW 20, NEW 35, NEW 59, NEW 60, SAD 16, SAD 17, SAD 21, SAD 24, SAD 39, SAD 40, SAD 41, SAD 58, TIR 2, TIR 14, TIR 29, AM 1. Wir fordern, dass diese Flächen als Vorranggebiete entfallen bzw. entsprechend angepasst/ zu geschnitten werden. Präzisierung vom 20.12.2024: Betroffen sind: AS 22, AS 26, AS 42, NEW 12, NEW 20, NEW 35, NEW 59, NEW 60, SAD 17, SAD 21, SAD 24, SAD 39, SAD 40, SAD 41, TIR 14, AM 1	Im Hinblick auf das überragende öffentliche Interesse am Ausbau der Erneuerbaren Energien gemäß § 2 EEG wird zudem ergänzend darauf verwiesen, dass auf dem Gemeindegebiet Neunburg vorm Wald ein weiteres VRG SAD 20 ausgewiesen wird, das insbesondere im Hinblick auf die vorliegende Topographie besser geeignet erscheint. Darüber hinaus wird das VRG SAD 06 erweitert. Folglich ist es aus regionalplanerischer Sicht geboten, eine planerische Umfassung der Ortsteile Mitterauerbach und Oberauerbach auszuschließen. Damit wird auch eine mögliche Wechselwirkung, z.B. hinsichtlich der auf Genehmigungsebene auszuschließenden bedrängenden Wirkung, mit dem VRG SAD 06 von vornherein vermieden. Zudem werden der Teilraum und der Landkreis Schwandorf allgemein entlastet. In der regionalplanerischen Gesamtschau und insbesondere gemäß dem Ansinnen eine regionsweit ausgewogene Kulisse zu entwickeln, erfolgt die vollständige Streichung des VRG SAD 16. Durch die Streichung des VRG SAD 16 wird zudem die Beplanung eines landschaftsprägenden Höhenrückens vermieden. Des Weiteren kommt es zu einer Entlastung
BAIUDBw vom 23.01.25 In dieser Fläche sind keine Belange der Bundeswehr betroffen.	
Markt Schwarzhofen vom 30.07.24 VRG mit 299 ha wurde ohne Rücksprache durch RPV eingeplant, entspräche 5,54 % der Gemeindefläche; Errichtung von WEA brächte u.a. massive Beschattungsprobleme in OT Schönau, Häuslern, Grasdorf, Demeldorf, Planung nicht hinnehmbar; Zudem erheblicher Eingriff in verfassungsmäßig garantiertes kommunales Selbstverwaltungsrecht und Planungshoheit durch Aufoktroierung eines VRG; Unmut darüber, dass man um konstruktive Vorschläge gebeten wurde, diese nun aber anscheinend irrelevant seien; Forderung, dass gemeldetes VRG SAD 58 in ursprünglicher Größe eingeplant und SAD 16 gestrichen werde	

Markt Schwarzhofen vom 30.10.24
Ergänzung der SN vom 30.07.2024

Näherholung: Im Bereich des geplanten Windvorranggebietes SAD 16, östlich Mitterauerbach, verläuft der Oberpfälzer Jakobsweg über Willhof – Mitterauerbach- Schwandorf, Pilgerweg ist eine wichtige europäische Ost-West-Pilgerachse. Als Verlängerung des Weges von Prag führt er von der Tilyschans nach Nürnberg. Diese Wanderoute wäre durch einen Windpark stark beeinträchtigt.

Schutzgut Tiere: Der Rotmilan ist im Bereich des Atlasberges (Windvorranggebiet SAD 16, östlich Mitterauerbach) zu beobachten. Es muss davon ausgegangen werden, dass mehrere Brutpaare im Bereich des geplanten Windvorranggebietes nicht nur ihr Jagd- sondern auch ihr Nistgebiet haben.

Militärische Belange: Wöchentlich fliegen mehrere Transportmaschinen der US-Streitkräfte vom Typ Hercules im Tiefflug Warterunden über die geplante Vorranggebietsfläche SAD 16, östlich Mitterauerbach, über die geplante Vorranggebietsfläche und das Marktgebiet Schwarzhofen weiter über das Stadtgebiet Neunburg vorm Wald. Nach unseren Informationen kommen diese militärischen Transportmaschinen aus dem Kosovo und müssen in Grafenwöhr zwischenlanden auf dem Weiterflug zum US-Airport Ramstein. In Grafenwöhr kann nur eine Maschine abgefertigt werden, deshalb müssen die anderen Maschinen regelmäßig Warteschleifen u.a. über dem Marktgebiet Schwarzhofen und dem Windvorranggebiet SAD 16 drehen.

Brandschutz: Die öffentliche Wasserversorgungsanlage in den Ortsteilen Schönau, Grasdorf, Meischendorf, und Holzhof können den Löschwasserbedarf im Falle eines Brandes in einem potentiellen Windpark in der Windvorrangfläche SAD 16, östlich von Mitterauerbach, nicht abdecken. Ein Windkraftanlagenbrand erhöht aufgrund des Fortschreitens des Klimawandels mit zunehmender Dürreperioden in unserer Region auch die Gefahr des Waldbrandes. Hinzukommt, dass durch die Dürreperioden der Wald derart geschwächt ist, dass immer mehr dürre Bäume im Bestand stehen. Der Brandschutz kann seitens der Wasserversorger (Zweckverband zur Wasserversorgung der Nord-Ost-Gruppe und Zweckverband zur Wasserversorgung der Pretzabrucker Gruppe) und der Markt Schwarzhofen nicht sichergestellt werden.

Es wird nochmals betont, dass der Markt Schwarzhofen mit der Ausweisung der Windvorrangfläche SAD 16, östlich von Mitterauerbach, nicht einverstanden ist.

Der Markt Schwarzhofen bittet deshalb abschließend ausdrücklich den Regionalen Planungsverband um Berücksichtigung der Argumente des Marktes Schwarzhofen und um Streichung des von Ihnen vorgesehenen Windvorranggebiets SAD 16, östlich Mitterauerbach.

kollisionsgefährdeter Fledermäuse eines Wespenbussard-Brutplatzes.

Die weiteren vorgebrachten Belange und Hinweise werden zur Kenntnis genommen, sind durch die Streichung jedoch nicht mehr relevant bzw. ebenfalls berücksichtigt.

Stadt Neunburg vorm Wald vom 28.10.24

Ablehnung der Fläche

a) Entwicklung in Mitter- und Oberauerbach

In Mitterauerbach könnte nach derzeitigen Abstimmungen ein kleines Baugebiet für junge Familien entstehen. Zudem versucht die Stadt Neunburg vorm Wald überall Baulücken zu schließen. Es ist daher davon auszugehen, dass in den kommenden Jahren ehem. Bürger ins Auerbachtal zurück kommen möchten. Die weitere Entwicklung der Ortschaft wird durch die Vorrangfläche Nr. SAD 16, östlich Mitterauerbach und den damit verbunden Beeinträchtigungen eingeschränkt.

b) Naherholung - Oberpfälzer Jakobsweg

Im Bereich des geplanten Vorranggebietes verläuft der Oberpfälzer Jakobsweg über Willhof - Mitterauerbach - Schwandorf. Der Pilgerweg ist eine wichtige europäische Ost-West-Pilgerachse.

Als Verlängerung des Weges von Prag führt er von der Tillyschanz nach Nürnberg. Diese Wanderroute wäre durch einen Windpark stark beeinträchtigt.

c) Umzingelung der Ortschaften im Auerbachtal

Mitter- und Oberauerbach werden nach den aktuellen Plänen von drei Vorrangflächen für Windkraft umgeben. Nur innerhalb weniger Kilometer konzentrieren sich drei Flächen mit rd. 387 ha, auf denen bis zu 16 Windrädern entstehen können.

Die Ortschaften werden damit von der vorliegenden Planung überlastet und unzumutbar mit Windkraft eingekesselt. Die Stadt Neunburg vorm Wald fordert diesem Kriterium einen höheren Stellenwert beizumessen. Die Konzentration führt zu einer unverhältnismäßigen Belastung und zu einer Umzingelung der beiden Ortsteile. Die Bewohner sind vor einer Überlastung zu schützen.

Durch die Streichung des Vorranggebietes Nr. SAD 16, östlich Mitterauerbach mit 299 ha mindert sich die Belastung in den beiden Ortschaften. Im Übrigen geht die Rechtsprechung davon aus, dass bei fehlender Beachtung des Umzingelungs-Faktors ein Ermessens-Nichtgebrauch und dadurch ein Ermessens-Fehler vorliegt, was zu einer fehlerhaften Ausweisung des Vorranggebiets führt.

d) Schattenwurf in Mitter- und Oberauerbach

Nachdem der Stadt Neunburg vorm Wald mittlerweile eine Darstellung des Schattenwurfes vorliegt, wird Mitter- und Oberauerbach großflächig mit einem Schattenwurf am Tag rechnen müssen. Die Ansiedlung der Windanlagen oberhalb der im Tal liegenden Dörfer bedingt dabei nicht nur eine Verstärkung des Schattenwurfes, sondern auch eine allzeit gegenwärtige Präsenz der Anlagen.

e) Schutzgut Tiere

Der Rotmilan ist in den Ortschaften Mitter- und Oberauerbach zu beobachten. Es ist davon auszugehen, dass mehrere Rotmilane im Bereich des geplanten Vorranggebietes nicht nur ihr Jagd sondern auch ihr Nistgebiet haben.

f) Militärische Belange

Wöchentlich fliegen mehrere Transportmaschinen vom Typ HERKULES Warterunden über die geplante Vorranggebietsfläche und das Stadtgebiet Neunburg vorm Wald. Nach unseren Informationen kommen diese Flugzeuge aus dem Kosovo und müssen in Grafenwöhr zwischenlanden auf dem Weiterflug nach Ramstein. Da in Grafenwöhr nur eine Maschine abgefertigt werden kann, müssen die anderen Warteschleifen drehen. Ein Windrad bzw. Windparks stellen ein Hindernis dar und stören den Flugbetrieb in

dem Bereich. <u>g) Brandschutz</u> Die öffentliche Wasserversorgungsanlage in der Ortschaft Mitter- und Oberauerbach kann den Löschwasserbedarf im Falle eines Brandes im Windpark nicht abdecken. Ein Windkraftanlagenbrand erhöht aufgrund des Fortschreitens des Klimawandels mit zunehmenden Dürreperioden auch die Gefahr eines Waldbrandes. Der Brandschutz kann in der von Seiten des Wasserversorgers (Zweckverband zur Wasserversorgung der Nord-Ost-Gruppe Neunburg vorm Wald) und der Stadt Neunburg vorm Wald nicht sichergestellt werden.	
Gemeinde Altendorf vom 29.10.24 Ablehnung der Fläche Durch die eigenständige Ausweisung der Fläche SAD 16 durch den Regionalen Planungsverband an der Südgrenze zum Gemeindegebiet Altendorf auf dem Hoheitsgebiet in der Stadt Neunburg und des Marktes Schwarzhofen ist mit starken negativen Immissionen für die Ortschaften Altendorf und Murglhof zu rechnen. dies wurde bereits bei einer Informationsveranstaltung eines Investors am 7.10.2024 in Schwarzhofen deutlich (siehe Anlagen) Punkt somit lehnen wir diese eigenständige Hinzunahme der Fläche SAD 16 durch den Regionalen Planungsverband ebenso wie unsere Nachbarkommunen Neunburg vorm Wald und Schwarzhofen ab. Karten mit Prognose Schattenwurf in SN	
Landesbund für Vogel- und Naturschutz in Bayern e.V. (LBV) vom 29.10.24 Ablehnung Nahbereich und zentraler Prüfbereich Wespenbussard, Höhenrücken mit hoher Fernwirkung, LSG außerhalb Zone Windkraftnutzung	
Von Seiten der beteiligten Öffentlichkeit gingen 14 Stellungnahmen ein, darunter eine Äußerung der Bürgerinitiative „Windkraftfreie Heimat - Rund um Neunburg“. Es wird auf bereits bestehende Windenergieanlagen bei Trefnitz und Penting hingewiesen. Eine Umzingelung der Ortschaften Mitterauerbach, Oberauerbach und Unterauerbach sei zu befürchten. Die Abstände zu den Siedlungen Mitterauerbach, Oberauerbach, Höfen, Grasdorf, Schönau und Häuslern wird als zu gering kritisiert. Es wird eine Beeinträchtigung der menschlichen Gesundheit befürchtet. Genannt werden: Schattenwurf, Lärm, Verlust an Lebensqualität, bedrängende Wirkung, Infraschall, Nanopartikel, Einsatz von Bisphenol-A, Abrieb der Rotoren Es wird ein Wertverlust von Immobilien befürchtet. Es wird eine Beeinträchtigung der Natur und der Tierwelt befürchtet. Genannt werden: Rotmilan, Weißstorch, Seeadler, Wespenbussard, Schwarzstorch, Bussard, Uhu, Bartfledermäuse, Abendsegler, Fransenfledermäuse und Langohren, Waldameise.	

Die Überlagerung eines Landschaftsschutzgebietes wird kritisiert. Es wird eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, der Kulturlandschaft, des Erholungswertes befürchtet. Es wird eine Beeinträchtigung der Erholungswirkung und des Tourismus befürchtet. Die Abholzung von Wald wird kritisiert. Es wird auf Bedeutung des Waldes als Ökosystem hingewiesen. Es wird eine Beeinträchtigung des Bodens, verbunden mit einer Abnahme der Wasserspeicherfähigkeit befürchtet. Vibrationen würden Bodenlebewesen gefährden. Es würden mehr als die geforderten Flächenziele in der Gemeinde Schwarzhofen ausgewiesen, diese würde bereits ausreichend Strom aus Erneuerbaren Energien erzeugen. Windenergieanlagen sollten in Gemeinden mit höherem Energiebedarf errichtet werden. Eine Voranstellung wirtschaftlicher Interessen wird kritisiert. Es handele sich um ein Gebiet von spiritueller Bedeutung. Bedenken bestehen hinsichtlich Brandschutz, dem Wertverlust von Immobilien, Verunreinigung der Trinkwasserversorgung. Es wird eine Beeinträchtigung der Jagd befürchtet durch die Vegrämung des Wildes die eine Versetzung von Hochsitze, Kanzeln und Fütterungen notwendig mache, die Mehrung von Autounfällen mit Wildschaden und negative Auswirkungen auf das Wild durch die Aufnahme von schädlichen Stoffen, die durch Abrieb der Rotorblätter entstünden. Das Wild sei dadurch nicht mehr zum Verzehr geeignet. Des Weiteren wurde vorgebracht, dass, die Speichermöglichkeiten für den erzeugten Strom fehlen würden, dass eine Kollisionsgefahr durch niedrige US-Transport-Flugzeuge bestünde, dass ein Interessenskonflikt der beteiligten Politik vorliegen könnte.	
VRG SAD 17 "westlich Wildeppenried"	
Deutscher Wetterdienst vom 05.09.24 Sollte dies in Einzelfällen nicht möglich sein, so ist die Einhaltung eines Mindestabstandes von 5 km um den Wetterradarstandort Eisberg unabdingbar. Aus Ihren Unterlagen geht hervor, dass sich die Vorranggebiete SAD04, SAD17 und SAD18 des Landkreises Schwandorf teilweise innerhalb des 5 km Umkreises um das Wetterradar Eisberg befinden. Hierfür würde der Deutsche Wetterdienst im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens seine Belange als Träger öffentlicher Belange geltend machen.	Streichung des VRG In der Gesamtschau und insbesondere aufgrund geringer noch verbleibender Restgröße nach Anwenden der des 5 km Schutzbereiches um das Wetterradar Eisberg erfolgt die vollständige Streichung des VRG.

Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Regensburg-Schwandorf vom 28.10.24 bei den geplanten Vorranggebieten in den höheren Lagen des Oberpfälzer Waldes v.a. in den Gemeinden Teunz und Schönsee wurde bei den forstlichen Betroffenheiten unter Punkt 3 der Hinweis auf das Vorhandensein von Schutzwald aufgenommen. Dieser Hinweis ist grundsätzlich richtig, die Schutzwaldeigenschaft nach Art. 10 Abs. 1 BayWaldG beschränkt sich jedoch auf die exponierten Hochlagen und muss im Einzelfall von der unteren Forstbehörde festgestellt werden. Dazu ist eine frühzeitige Beteiligung der Unteren Forstbehörde zielführend.	Die weiteren vorgebrachten Belange und Hinweise werden zur Kenntnis genommen, sind durch die Streichung jedoch nicht mehr relevant bzw. ebenfalls berücksichtigt.
Höhere Naturschutzbehörde, ROP vom 22.10.24 Von den in der Region 6 vorgeschlagenen 195 Vorranggebieten werden noch 24 Gebiete aus Gründen des Artenschutzes als sehr negativ bewertet. Diese Einstufung kommt vor allem aufgrund von Überschneidungen mit Prüfradien um (bedeutende) Quartiere kollisionsgefährdeter Fledermäuse zustande. Es handelt sich dabei um die Flächen AS 22, AS 26, AS 42, AS 43, AS 45/1, AS 45/2, NEW 12, NEW 20, NEW 35, NEW 59, NEW 60, SAD 16, SAD 17, SAD 21, SAD 24, SAD 39, SAD 40, SAD 41, SAD 58, TIR 2, TIR 14, TIR 29, AM 1. Wir fordern, dass diese Flächen als Vorranggebiete entfallen bzw. entsprechend angepasst/ zu geschnitten werden. Präzisierung vom 20.12.2024: Betroffen sind: AS 22, AS 26, AS 42, NEW 12, NEW 20, NEW 35, NEW 59, NEW 60, SAD 17, SAD 21, SAD 24, SAD 39, SAD 40, SAD 41, TIR 14, AM 2	
Wasserwirtschaftsamt Weiden vom 31.10.24 Wasser: Die geplante Gebietskulisse Windkraft überschneidet sich teilweise mit der Entwurfskulisse des Schutzgebietes Pullenried/Wildstein (221064460010) der Stadt Oberviechtach. Eine Ausweisung von Vorrangflächen für die Windkraft ist aus unserer Sicht im geplanten zukünftigen Schutzgebiet nicht mit den Anforderungen des Trinkwasserschutzes vereinbar. Die Entwurfskulisse des Schutzgebietes ist daher auszusparen. Im südlichen Bereich verbleiben noch große Flächen von SAD 17.	
BAIUDbw vom 23.01.25 Diese Potentialfläche befindet sich im Immissionsschutzgebiet des StOÜbPI Oberviechtach. Die Potentialfläche kommt somit generell für die Planung von Windenergieanlagen in Frage.	

Stadt Oberviechtach vom 29.10.24 Bei diesem Windvorranggebiet sieht die Stadt Oberviechtach Belange der städtischen Wasserversorgungseinrichtung betroffen. Es befinden sich Quellen zur Wasserversorgung sowie ein Wasserschutzgebiet in der Nähe des Vorranggebiets. Die Belange der städtischen Wasserversorgung sind strikt schützenswert und vorrangig gegenüber einer Energieerzeugung zu bewerten. Windvorrangflächen können anderweitig im Stadtgebiet kompensiert werden. Flächen der Wasserversorgung sind jedoch absolut ortsgebunden. Darüber hinaus wird die Nähe zur Wetterdienststation „Eisberg“ als Hinderungsgrund angesehen. Dem Planentwurf für das Windvorranggebiet „SAD 17 - Wildeppenried“ wird widersprochen.	
Gemeinde Teunz vom 31.10.24 • Es wird zwingend ein Mindestabstand zur nächsten Bebauung von 1.000 m gefordert. Dies gilt auch für Anwesen im Außenbereich. • Es besteht eine Sichtbeziehung zum Naturdenkmal Schloßberg. • Es sind Sichtungen des Rotmilans bekannt. • Zu den im Entwurf des Planungsverbandes enthaltenen Hinweisen zu SAD 17 wird ausdrücklich gefordert, dass im Falle der Einleitung eines konkreten Genehmigungsverfahrens diese Punkte zwingend ausführlich durch die Genehmigungsbehörde zu prüfen sind.	
Landesbund für Vogel- und Naturschutz in Bayern e.V. (LBV) vom 29.10.24 Ablehnung zentraler Prüfbereich Rotmilan-Brutplatz, Prüfbereich Sommerquartier Zwergfledermaus, VNP Wald und Wiese, Schutzwald	
VRG SAD 18 "westlich Oberlangau"	
Deutscher Wetterdienst vom 05.09.24 Sollte dies in Einzelfällen nicht möglich sein, so ist die Einhaltung eines Mindestabstandes von 5 km um den Wetterradarstandort Eisberg unabdingbar. Aus Ihren Unterlagen geht hervor, dass sich die Vorranggebiete SAD 04, SAD 17 und SAD 18 des Landkreises Schwandorf teilweise innerhalb des 5 km Umkreises um das Wetterradar Eisberg befinden. Hierfür würde der Deutsche Wetterdienst im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens seine Belange als Träger öffentlicher Belange geltend machen.	Reduzierung des VRG Die zum VRG vorgebrachten Einwendungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Das VRG wird wegen der allgemeinen Erhöhung der Siedlungsabstände und Berücksichtigung des 5 km Schutzradius um das Wetterradar Eisberg im Westen und Südwesten verkleinert.
BAIUDbw vom 23.01.25 In dieser Fläche sind keine Belange der Bundeswehr betroffen.	

Stadt Oberviechtach vom 29.10.24 In der Sitzung vom 09.05.2023 hat der Stadtrat beschlossen, das Potentialgebiet „SAD 18 - Stangenberg“ mit einer Fläche von ca. 76 ha (= ca. 1,22 Prozent des Stadtgebietes) als Windvorranggebiet zu melden. [...] Die Darstellung von Windvorranggebieten im aktuellen Planentwurf vom 03.06.2024 widerspricht der Beschlusslage im Oberviechtacher Stadtrat. Für das Stadtgebiet von Oberviechtach stellt dieser Planentwurf drei mögliche Windvorranggebiete SAD 03, SAD 17, und SAD 18 dar. Nach Bekanntgabe der Planungsunterlagen hat die Stadt Oberviechtach einen intensiven interkommunalen Austausch und Gespräche mit dem Regionalen Planungsverband, sowie der höheren Landesplanungsbehörde, durchgeführt. Zum Planentwurf nehmen wir wie folgt Stellung: Die Stadt Oberviechtach hat das Gebiet „SAD 18 - Stangenberg“ als priorisiertes Windenergiegebiet vorgesehen. Im Jahr 2023 wurden ca. 76 ha (= ca. 1,22 Prozent des Stadtgebietes) der Potentialfläche durch die Stadt Oberviechtach als Windvorranggebiet vorgeschlagen. Im Planentwurf ist ersichtlich, dass durch den Regionalen Planungsverband das Gebiet abgerundet und auf ca. 109 ha erweitert wurde. Die betroffenen Flächen befinden sich im Eigentum der Bayerischen Staatsforsten. Die eindeutigen Eigentumsverhältnisse können Planungsabsichten vereinfachen. Durch die Vergrößerung des Windvorranggebiets auf 109 ha wird eine höhere Attraktivität für Windkraftprojektanten erwartet. Die tatsächliche Verwirklichung von Windkraftanlagen erscheint dadurch wahrscheinlicher. Die Stadt Oberviechtach unterstützt die Erweiterung des priorisierten Windvorranggebiets „SAD 18 - Stangenberg“ von 76 ha auf ca. 109 ha (= ca. 1,74 Prozent der Stadtfläche). Dem Planentwurf für das Windvorranggebiet „SAD 18 - Stangenberg“ mit insgesamt ca. 109 ha wird zugestimmt.	Im Hinblick auf das angesprochene Vorkommen von Naturwald verweisen wir auf den mit dem Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Regensburg-Schwandorf abgestimmten rechtlichen Rahmen, der - soweit auf Ebene der Regionalplanung gerechtfertigt - vollumfänglich berücksichtigt wird (siehe Kriterienkatalog). Die zu berücksichtigenden Naturwald-Flächen und Schutzwälder wurden im Rahmen der SUP von der zuständigen Fachstelle benannt und sind im Standortbogen des VRG SAD 18 entsprechend aufgeführt und sind bei den konkreten WEA Vorhaben auf der nachgelagerten Ebene des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens zu behandeln. Darüberhinausgehende Betroffenheiten wurden vom Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Regensburg-Schwandorf in der Stellungnahme vom 28.10.24 nicht vorgebracht. Nach den grundlegenden rechtlichen Rahmendbedingungen stellt das Kriterium Landschaftsschutz kein hartes Ausschlusskriterium dar. Nichtsdestotrotz sind die genannten Belange des Landschaftsschutzes (Landschaftsbild, Höhenzüge mit Fernwirkung) dem Grunde nach auch in die planerischen Überlegungen eingeflossen und soweit möglich berücksichtigt worden. Mit Blick auf § 2 EEG (überragendes öffentliches Interesse der erneuerbaren Energien) und die zu erbringenden Flächenbeitragswerte war dies jedoch nicht durchgehend möglich. Durch die Reduzierung der VRG SAD 18 und die Streichung des VRG SAD 17 wird dem Belang der Überlastung des Landschaftsschutzgebietes dennoch Rechnung getragen. Gemäß § 26 Abs. 3 BNatSchG sind Zonierungskonzepte innerhalb von Landschaftsschutzgebieten nicht einschlägig, bis gemäß § 5 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes festgestellt wurde, dass das jeweilige Land den Flächenbeitragswert des Windenergieflächenbedarfsgesetzes oder der jeweilige regionale oder kommunale Planungsträger ein daraus abgeleitetes Teilflächenziel erreicht hat.
Landesbund für Vogel- und Naturschutz in Bayern e.V. (LBV) vom 29.10.24 zwei Flächen der Kategorie Naturwald (1,7 und 0,57 ha = Ausschluss), Bodenschutzwald, LSG außerhalb Zone Windkraftnutzung	
VRG SAD 20 "westlich Pissau"	

BAIUDbw vom 23.01.25 In dieser Fläche sind keine Belange der Bundeswehr betroffen.	Reduzierung des VRG Die zum VRG vorgebrachten Einwendungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Das VRG wird wegen der allgemeinen Erhöhung der Siedlungsabstände und der Anpassung der Abstände zu den Verkehrsflächen im Norden, Osten, Süden und Westen verkleinert. Hinsichtlich der vorgebrachten Zweifel der Stadt Neunburg vorm Wald bzgl. der ausreichenden Windhöffigkeit des VRG SAD 20 wird darauf verwiesen, dass die an den jeweiligen Standorten vorherrschende Windgüte im Planungsprozess und schlussendlich im Steuerungskonzept ein entscheidendes Kriterium darstellt. Sämtliche Bereiche mit einer Standortgüte von kleiner 50 % bei 160 m Höhe gem. dem Energieatlas Bayern (festgelegt als hartes Ausschlusskriterium) wurden aus dem Suchraum ausgenommen. Hinsichtlich der zu berücksichtigen Kulturgüter wird auf Folgendes verwiesen: Im Rahmen des Ausbaus der Windenergie in Bayern wurde gezielt eine Liste besonders landschaftsprägender Denkmäler erstellt zu denen unter anderem auch die Altstadt Pleystein, der Rauhe Kulm, das ehem. Zisterzienserkloster Waldsassen und die Wallfahrtskirche Hl. Dreifaltigkeit Waldsassen gehören. Die besonders landschaftsprägenden Denkmäler werden entsprechend berücksichtigt – siehe dazu den Kriterienkatalog sowie die Hinweise in den Standortbögen. Das angesprochene Naturdenkmal und Naturschutzgebiet „Pfahl“ ist zudem nur angrenzend an das VRG SAD 20 gelegen. Darüber hinaus wird darauf hingewiesen, dass es im aktuellen Rechtsregime für die weiteren insbesondere zum Landschafts- und Denkmalschutz genannten Belange keine verbindlichen Vorgaben gibt, die eine Errichtung von Windenergieanlagen versagen würden. Im Hinblick auf das angesprochene Vorkommen von Ameisen, Ödlandschrecken, Ziegenmelker, Kranich, Uhu, Bläuling,
Stadt Neunburg vorm Wald vom 28.10.24 Ablehnung der Fläche a) <u>Schutzgut Tiere, Biodiversität</u> In dem Gebiet befinden sich seit 1988 ein einzigartiges Ameisenschutz- und Lehrgebiet des Landesverbandes der Ameisenschutzwerke Bayern e. V.. Neben dem Schutzgebiet der Ameisen im Wald, arbeiten die Ameisenfreunde an einer Fläche zum Erhalt von Schmetterlingen. In den Unterlagen zur Regionalplanänderung fehlt jeglicher Hinweis auf die hier lebenden Ameisenarten. Auswirkungen auf die Tierwelt können nicht ausgeschlossen werden. Vor allem die Waldameisen, welche in der Bundesartenschutzverordnung zu den besonders geschützten Tieren zählen, werden nicht erwähnt. Auch fehlt in den Unterlagen jeglicher Hinweis auf das Vorkommen von Insekten und wie mit diesen Tieren bei Eingriffen umzugehen ist. Der Raum zeichnet sich durch eine große biologische Vielfalt aus und ist von hohem Wert. Ergänzend zu den Ausführungen wird auf die beiliegende und ausführliche Stellungnahme der Ameisenschutzwerke Landesverband Bayern e. V. verwiesen. b) <u>Windhöffigkeit</u> Das Plangebiet ist zu wenig windhöffig. Die der Planung zugrunde gelegten Werte aus dem Windatlas sind aus Sicht der Stadt nicht aktuell. Die Windhöffigkeit ist aufgrund der Realwerte von dem bereits schräg parallel gegenüberliegenden Bürgerwindrad in Renting - trotz mehrerer vorheriger Windmessungen - im Ertrag weit zurück. Deshalb ist die Ablehnung vor allem vor dem Hintergrund der vergleichsweise geringen Windhöffigkeit in der Fläche begründet. Das Risiko, hier ein nichtwirtschaftliches Projekt zu unterstützen, wäre zu groß. c) <u>Naturdenkmal</u> Das Landschaftsbild unserer oberpfälzerischen Heimat und insbesondere das Naturschutzgebiet „Pfahl“ als weltweit einmalige erdgeschichtliche Erscheinung - stellt ein Gut mit den angrenzenden Gebieten dar, das nicht leichtfertig energiepolitwirtschaftlichen Interessen geopfert werden darf. Dies auch unter dem Gesichtspunkt, dass ein wirtschaftlicher Betrieb sehr fraglich zu sein scheint. In dem Naturschutzgebiet und den daran angrenzenden Waldgebieten existieren einzigartige Tier- und Pflanzenarten. An diese extremen Standortverhältnisse haben sich Spezialisten, wie z.B. die seltene Blauflügelige Ödlandschrecke angepasst, die sonst nur in den alten kleinen Steinbrüchen vorkommen. Eine weitere Besonderheit ist der Ziegenmelker, der als seltene Zugvogelart seinen Lebensraum in den lichtdurchfluteten großflächigen Kiefernwäldern hat.	

Wind 18 GmbH vom 30.10.24

Das geplante VRG SAD 20 weist gute Windverhältnisse auf. Das VRG soll gemäß Entwurf ausgewiesen werden. Es stehen keine Konflikte entgegen. 4 geplante Anlagen.

Entspricht dem Kriterienkatalog, offen sind Nahbereiche der Horststandorte, zentrale Prüfbereiche der Horststandorte, Dichtezentren (25% und 50%) (Datengrundlage liegt der Öffentlichkeit nicht vor).

Schwarzspecht, Buntspecht, Grünspecht, Fledermäuse, Ringelnatter, Blindschleiche und Waldeidechse verweisen wir auf den mit der höheren Naturschutzbehörde abgestimmten rechtlichen Rahmen zum Arten- und Naturschutz, der - soweit auf Ebene der Regionalplanung gerechtfertigt - vollumfänglich berücksichtigt wird (siehe Kriterienkatalog sowie die Stellungnahme der Regierung der Oberpfalz vom 28.10.2024). Darüberhinausgehende Betroffenheiten sind gegebenenfalls bei den konkreten WEA Vorhaben auf der nachgelagerten Ebene des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens zu behandeln.

Im Hinblick auf die Lage des VRG innerhalb des Dichtezentrums verweisen wir ebenfalls auf den mit der höheren Naturschutzbehörde abgestimmten rechtlichen Rahmen zum Arten- und Naturschutz, der - soweit auf Ebene der Regionalplanung gerechtfertigt - vollumfänglich berücksichtigt wird (siehe Kriterienkatalog sowie die Stellungnahme der Regierung der Oberpfalz vom 28.10.2024). Zudem führt die Verkleinerung des VRG SAD 20 auf Grund der Abstände zu Siedlungen auch zu einer Reduzierung der Betroffenheit des Seeadler-Dichtezentrums Kategorie 2.

Nach den grundlegenden rechtlichen Rahmendbedingungen stellt das Kriterium Landschaftsschutz kein hartes Ausschlusskriterium dar. Nichtsdestotrotz sind die genannten Belange des Landschaftsschutzes (Landschaftsbild, Höhenzüge mit Fernwirkung) dem Grunde nach auch in die planerischen Überlegungen eingeflossen und soweit möglich berücksichtigt worden. Mit Blick auf § 2 EEG (überragendes öffentliches Interesse der erneuerbaren Energien) und die zu erbringenden Flächenbeitragswerte war dies jedoch nicht durchgehend möglich. Durch die Streichung des SAD 16 wird dem Belang der Überlastung des Landschaftsschutzgebietes dennoch Rechnung getragen. Gemäß § 26 Abs. 3 BNatSchG sind Zonierungskonzepte innerhalb von Landschaftsschutzgebieten nicht einschlägig, bis gemäß § 5 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes festgestellt wurde, dass das jeweilige Land den Flächenbeitragswert des Windenergieflächenbedarfsge-

	setzes oder der jeweilige regionale oder kommunale Planungsträger ein daraus abgeleitetes Teilflächenziel erreicht hat.

Ameisenschutzware Landesverband Bayern vom 24.09.2024 und 22.09.2024

mit Unverständnis haben wir die im Standortbogen Nr. SAD 20, westlich Pissau ausgewiesene Fläche für Windkraftträder zur Kenntnis genommen.

Durch die Ausweisung der Fläche bei Pissau besteht die unmittelbare Gefahr, dass eine wichtige außerschulische Bildungseinrichtung vernichtet wird. Es handelt sich hier um das Ameisenschutz- und Lehrgebiet des Landesverbandes der Ameisenschutzware Bayern e. V. Bereits im August 1988 wurde mit dem Aufbau des Lehrgebietes begonnen und bis zum heutigen Tage fortgeführt.

Bereits 1990 fanden die ersten Lehrgänge zur praktischen Ausbildung von Ameisenhegern hier statt. Die Interessenten kamen aus allen deutschen Bundesländern, aus Österreich, der Schweiz, Norwegen, Peru und den Vereinigten Staaten von Amerika.

Weiter wird hier interessierten Bürgern vor allem Kindern umfangreiches Wissen über das Ökosystem Wald vermittelt. Sollte an der Ausweisung weiter festgehalten werden, bedeutet es die Zerstörung dieser wichtigen Einrichtung. Neben dem Schutzgebiet der Ameisen im Wald arbeiten die Ameisenfreunde an der Entwicklung einer Fläche zum Erhalt von Schmetterlingen. Hier vor allem für Bläulinge. Die Ausweisung der Fläche und die dadurch folgenden Baumaßnahmen (Errichtung der Windkraftanlagen) ziehen enorme Eingriffe in das Ökosystem und die Lebensräume nach sich.

Nach unseren Kenntnissen ist die Umweltprüfung an mehreren Stellen nicht korrekt ausgeführt:

Standortbogen Nr. SAD 20, westlich Pissau

Nach unserer Auffassung ist der Standortbogen fehlerhaft und nicht ordnungsgemäß verfasst.

Unter: (6) Voraussichtliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter: Biologische Vielfalt (Fauna, Flora) ist als sehr negativ nur angeführt: Überlagerung mit Seeadler-Dichtezentrum Kategorie 2 im südlichen Teilbereich

Es fehlen u.a. die hier lebenden Arten: z.B. Schwarzspecht, Buntspecht, Grünspecht, Fledermäuse, Ringelnatter, Blindschleiche, Waldeidechse, u.v.m.

Vor allem aber fehlt jeglicher Hinweis auf die hier lebenden Ameisenarten. Vor allem die Waldameisen, welche in der Bundesartenschutzverordnung zu den besonders geschützten Tierarten zählen, werden nicht erwähnt.

Obwohl die Standorte (große Nestkuppeln) leicht zu sehen sind, zeigt dies offensichtlich, dass die Ausweisung ohne fachlich, fundierte Kenntnisse vor Ort erfolgt ist. (vom Schreibtisch aus) Dass bei Baumaßnahmen nur selten auf Ameisen Rücksicht genommen wird ist ja bekannt, selbst Bestände der besonders geschützten Waldameisen, werden nicht in den Planungen berücksichtigt und vernichtet.

Auch in dieser SUP sind die vom Aussterben bedrohten Insekten nicht aufgeführt und sollen offensichtlich bei den Baumaßnahmen nicht berücksichtigt werden

Landesbund für Vogel- und Naturschutz in Bayern e.V. (LBV) vom 29.10.24 Ablehnung Dichtezentrum 2 Seeadler, Brutplatz Kranich, regelmäßige Rufe Uhu, NSG „Pfahl“ direkt südwestlich angrenzend, visuelle Leitlinie hohe Fernwirkung, LSG außerhalb Zone Windkraftnutzung Von Seiten der beteiligten Öffentlichkeit ging eine Stellungnahme der „Bürgerinitiative Windkraftfreie Heimat - Rund um Neunburg“ ein. Siehe allgemeine Zusammenfassung Der Abstand zu den Siedlungen Luigendorf, Ebersdorf, Pissau, Pingarten, Taxöldern, Ziegelhütte, Höcherhof wird als zu gering kritisiert.	
VRG SAD 21 "südöstlich Pamsendorf"	
Höhere Naturschutzbehörde, ROP vom 22.10.24 Von den in der Region 6 vorgeschlagenen 195 Vorranggebieten werden noch 24 Gebiete aus Gründen des Artenschutzes als sehr negativ bewertet. Diese Einstufung kommt vor allem aufgrund von Überschneidungen mit Prüfradien um (bedeutende) Quartiere kollisionsgefährdeter Fledermäusen zustande. Es handelt sich dabei um die Flächen AS 22, AS 26, AS 42, AS 43, AS 45/1, AS 45/2, NEW 12, NEW 20, NEW 35, NEW 59, NEW 60, SAD 16, SAD 17, SAD 21, SAD 24, SAD 39, SAD 40, SAD 41, SAD 58, TIR 2, TIR 14, TIR 29, AM 1. Wir fordern, dass diese Flächen als Vorranggebiete entfallen bzw. entsprechend angepasst/ zu geschnitten werden. Präzisierung vom 20.12.2024: Betroffen sind: AS 22, AS 26, AS 42, NEW 12, NEW 20, NEW 35, NEW 59, NEW 60, SAD 17, SAD 21, SAD 24, SAD 39, SAD 40, SAD 41, TIR 14, AM 3 Wasserwirtschaftsamt Weiden vom 31.10.24 Wasser: Schädliche Bodenveränderungen, wie z.B. Altlasten und deren Verdachtsflächen sind im Rahmen der Planungen zu berücksichtigen. Im Rahmen der überschlägigen Prüfung konnten unsererseits bereits entsprechende Flächen in diesem VRG festgestellt werden. Für eine verbindliche Aussage hierzu auf die rechtlich zuständigen Vollzugsbehörden (LRÄ) verwiesen. BAIUDbw vom 23.01.25 In dieser Fläche sind keine Belange der Bundeswehr betroffen.	Reduzierung des VRG/ Ergänzung des Umweltberichtes Die zum VRG vorgebrachten Einwendungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Das VRG wird wegen der allgemeinen Erhöhung der Siedlungsabstände und im Osten, Süden und Westen verkleinert. Im Sinne eines sinnvollen, auf Ebene der Regionalplanung darstellbaren, Zuschnitts des VRG SAD 21 erfolgt eine weitere Reduzierung im Süden. Dadurch kann die Beeinträchtigung kollisionsgefährdeter Fledermäuse verringert werden. Des Weiteren trägt dies dazu bei, die Überlagerung mit einem Uhu-Dichtezentrum Kategorie 2 zu reduzieren. Der Hinweis auf Altlasten und deren Verdachtsflächen wird im Umweltbericht ergänzt. Weitere Änderungen sind darüber hinaus nicht veranlasst. Der Entwurf vom 03.06.2024 enthielt aufgrund einiger unbekannter Restriktionen, die erst über das Beteiligungsverfahren ermittelt werden konnten, zahlreiche Pufferflächen, so dass ein Anteil der Regionsfläche von 2,9 % mit VRG überplant wurde. Im Rahmen der Abwägung hat sich durch die gewonnenen Erkenntnisse dieser Anteil massiv verringert,

Stadt Pfreimd vom 24.10.24 Fläche im Bereich Windparks Pamsendorf wird wie dargestellt für Gemeindegebiet Pfreimd akzeptiert. Ergibt für Gemeindegebiet eine anrechenbare Fläche von ca. 50 ha.	sodass man mit Blick auf die Flächenziele und den § 2 EEG auch auf VRG angewiesen ist, die sich in sensibleren Landschaftsteilen befinden. Dem Hinweis, dass die Gemeinde Guteneck durch die Anzahl an VRG überbelastet wird, konnte im Rahmen der auf Basis der Abwägung vorgenommenen Überarbeitung der Kulisse Rechnung getragen werden. Dabei erfolgt aber dem Ansatz der Regionalplanung entsprechend eben keine prozentuale Festlegung von Anteilen auf die jeweiligen Gemeindegebiete. Der regionalplanerische Planungsansatz verfolgt die Aufstellung eines regionsweiten Steuerungskonzeptes, welches sich unter Einbringen der kommunalen Vorstellungen als einer von vielen Belangen, soweit aus fachlichen Gesichtspunkten möglich, ausgewogen und gleichmäßig über die gesamte Region und seine Teilräume zieht. Dabei ist primär im Fokus, die von Seiten des Bundes und der Staatsregierung vorgegebenen Flächenziele zu erfüllen. Der Planungsverband hatte es sich daher vorbehalten zur Erfüllung dieser Ziele im planerischen Ermessen VRG zu ergänzen. Die vorgegebenen Flächenziele müssen gemäß LEP 6.2.2 (Z) regionsweit erreicht werden. Da mehrere Gemeinden im Verbandsgebiet auf Grund rechtlich und fachlich vorgegebener Ausschlusskriterien keine oder nur geringe Potentiale aufweisen und zudem regionsweit eine ungleich verteilte Einschränkung durch militärische Belange vorliegt, müssen Gemeinden mit günstigen Voraussetzungen relativ mehr Vorrangflächen aufweisen. Insgesamt wird ausdrücklich eine gebietsweit ausgewogene Kulisse angestrebt. Die bekannten Fledermausvorkommen wurden von den Naturschutzbehörden und Naturschutzverbänden im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung sowie im Beteiligungsverfahren nach Art. 16 BayLplG vorgetragen und werden, soweit auf Ebene der Regionalplanung möglich ist, den rechtlichen Vorgaben entsprechend berücksichtigt. In der Fortschreibung des Regionalplans zur Windenergie werden sowohl im Umweltbericht als auch in der Begründung Hinweise zu Fleder-
Gemeinde Guteneck vom 29.10.24 Gemeinderatsbeschluss vom 15.03.2023 76,08 ha als VRG an den RPV zu melden, entspricht 2,17% des Gemeindegebietes. RPV hat eigenständig 20,5 ha auf Gemeindegebiet Guteneck zur SAD 21 hinzugenommen, womit 2,75 % als VRG eingestuft werden. Gemeinde lehnt vorgesehene Erweiterung aufgrund der bereits erreichten 1,1 % bzw 1,8 % der Landesfläche im Planungsbereich Oberpfalz-Nord ab. Zudem ist äußerst fragwürdig, weshalb Flächenvorschläge von ca. 4 % gerechtfertigt werden sollen, gerade weil Ihnen selbst nicht klar ist, welche Gesichtspunkte des Natur- und Artenschutzes sowie militärischer und flugtechnischer Belange überhaupt gelten werden. Dies stellt Unbestimmtheit des Verfahrens dar. Außerdem sei Willkür in der Flächenverteilung zu vermuten. Gemeinde ist nur bereit, die von ihr selbst gemeldeten Flächen zu akzeptieren. Daher Forderung, die zusätzlichen 20,5 ha wieder herauszunehmen.	
Landesbund für Vogel- und Naturschutz in Bayern e.V. (LBV) vom 29.10.24 Ablehnung Dichtezentrum 2 Uhu, Sommerquartier Zweifarbfledermaus großflächig; bestehende WEA (5 Anlagen)	
Von Seiten der beteiligten Öffentlichkeit ging eine Stellungnahme ein in der die Gefahr der Umzingelung im Zusammenhang mit SAD 05 geäußert wird.	

	mausvorkommen und die etwaige Notwendigkeit von Vermeidungsmaßnahmen hingewiesen. Daneben hat im Laufe des Verfahrens der von den Naturschutzbehörden gelieferten Informationen zu Wochenstuben von Fledermäusen - falls dies mit Blick auf planerischen Überlegungen auf Ebene der Regionalplanung umsetzbar war - zur Anpassung des Entwurfs (Verkleinerung bzw. Zuschneiden von Vorranggebieten) geführt. Alle weiteren Artenschutzbelange wurden auf Ebene der Regionalplanung nach BNatSchG berücksichtigt, alle weiteren Hinweise werden im nachfolgenden Genehmigungsverfahren geregelt. Weitere Änderungen am Entwurf sind daher nicht veranlasst. Eine Umzingelung im Bereich zwischen den beiden VRG SAD 21 und SAD 05 wurde geprüft. Eine erhebliche Beeinträchtigung betroffener Belange wurde nicht festgestellt. Neben der generellen fachlichen Eignung des VRG (aus fachlicher und rechtlicher Sicht) wird auf das überragende öffentliche Interesse der erneuerbaren Energien gemäß § 2 EEG und das Erreichen der Flächenbeitragswerte hingewiesen. Folglich erscheint die Ausweisung eines VRG Windenergie dennoch sachgerecht.
VRG SAD 22 "östlich Pondorf"	
Telefonica Germany vom 13.08.24 Betroffenheit einer Richtfunkverbindung; Masten, Rotoren, Baukräne und sonstige Konstruktionen dürfen nicht in Richtfunktrassen ragen und müssen horizontalen Schutzkorridor zur Mittellinie der Richtfunkstrahlen von mind. +/- 30m und einen vertikalen Schutzabstand zur Mittellinie von +/- 15m einhalten.	Streichung des VRG In der Gesamtschau und insbesondere aufgrund wasserschutzrechtlicher Bedenken erfolgt die vollständige Streichung des VRG.

Wasserwirtschaftsamt Weiden vom 31.10.24 Wasser: Die geplante Gebietskulisse Windkraft liegt zwar außerhalb des derzeitigen Umgriffes der Wasserschutzgebiete, allerdings gibt es nach wie vor Überschneidungen mit den Einzugsgebieten der am Frauenstein gelegenen Trinkwasserfassungen. Die derzeitigen Schutzgebiete entsprechen nicht mehr dem aktuellen Stand der Technik und müssen überprüft und voraussichtlich ausgeweitet werden. Für das Schutzgebiet der Heinrichskirchner Gruppe liegt bereits ein Vorschlag für ein angepasstes Schutzgebiet nach den aktuellen Regeln der Technik vor. Im Zuge der Einzugsgebietsermittlungen zu diesem Schutzgebiet ist ein gemeinsames Einzugsgebiet der Quellen Heinrichskirchen und der Quellen der Wasserversorgung Winklarn ermittelt worden. Der Umgriff des Schutzgebietsvorschlages, sowie des gemeinsamen Einzugsgebietes ist zu berücksichtigen und kann nicht mit einem Vorranggebiet Windkraft überplant werden. [Geodaten wurden in Stellungnahme übermittelt – östlicher Bereich des VRG SAD 22 fast vollständig betroffen]	In der Stellungnahme vom 31.10.2024 übermittelte das Wasserwirtschaftsamt Weiden Daten der zu berücksichtigenden Schutzgebiete. Nach Herausnahme dieser Gebiete verbleiben zwar zunächst kleinere Teile des VRG SAD 22 im Norden, Westen und Süden. Da allerdings laut der Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes voraussichtlich noch eine zusätzliche Erweiterung der Schutzgebiete notwendig ist und zudem von der Gemeinde Winklarn die Erstellung eines Sanierungs- und Strukturkonzeptes mit Beschluss Nr. 65/2025 des Marktgemeinderates beschlossen wurde, ist aus regionalplanerischer Sicht zum aktuellen Zeitpunkt eine Ausweisung als Vorranggebiet Windenergie nicht gerechtfertigt, da auf Genehmigungsebene mit Versagen der Erlaubnis zur Errichtung von Windenergieanlagen zu rechnen ist. Die Ergebnisse des Sanierungs- und Strukturkonzeptes der Trinkwasserversorgung werden daher abgewartet.
BAIUDBw vom 23.01.25 In dieser Fläche sind keine Belange der Bundeswehr betroffen.	

Stadt Rötz vom 28.10.24

Auf dem Gebiet der Nachbargemeinde Winklarn befindet sich der „Frauenstein“, ein langgestreckter bewaldeter Höhenzug, aus dem die Stadt Rötz für die Wasserversorgung Heinrichskirchen- Pillmersried und den weiteren Ortsteilen Blabmühle, Diepoltsried, Fahnersdorf, Hermannsbrunn und Rödlmühl neben vier weiteren Kommunen (Winklarn, Tiefenbach, Weiding und Schönsee) ihr Quellwasser gewinnt. Von der Wasserversorgung Heinrichskirchen-Pillmersried werden dort zurzeit vier Quellen unterhalten. Gegenwärtig wird dort mit einem erheblichen finanziellen Aufwand eine fünfte Quelle erschlossen, um den Trinkwasserbedarf langfristig aufrechtzuerhalten und für die Zukunft zu sichern. Diesem Gebiet um den „Frauenstein“ muss deshalb im Hinblick auf die Trinkwasserversorgung oberste Priorität eingeräumt und von weiteren infrastrukturellen Nutzungen insbesondere von großflächigen Windenergieanlagen freigehalten werden. Zur Erläuterung der Lage der einzelnen Quellen der Wasserversorgung Heinrichskirchen-Pillmersried in diesem Gebiet ist ein entsprechender Lageplan beigelegt. Danach befinden sich die Quellen im Bereich folgender Grundstücke: Quelle 1: Grundstück Fl.Nr. 413 und 418 der Gemarkung Winklarn Quelle 2: Grundstück Fl.Nr. 416 der Gemarkung Winklarn Quelle 3: Grundstück Fl.Nr. 1111/9 der Gemarkung Tiefenbach Quelle 4: Grundstück Fl.Nr. 1111/13 und 1111/14 jeweils der Gemarkung Tiefenbach Quelle 5: Grundstück Fl.Nr. 1111/15 der Gemarkung Tiefenbach

Nach dem Beschluss des Planungsausschusses vom 16. Juli 2024 zählen Trinkwasserschutzgebiete der Zonen I + II + III A (siehe Erläuterung Potentialflächenanalyse - Stand: 19.08.2024) zu den harten Ausschlusskriterien (HK).

Dies scheint im Entwurf der Teilfortschreibung nicht ausreichend berücksichtigt worden zu sein, denn mit der Darstellung auf den vorstehenden Karten kann man den Eindruck gewinnen, als ob ein Großteil des Trinkwasserschutzgebietes (Quellgebietes) sogar als Vorranggebiet für Windenergie vorgesehen ist (rote Schraffur). Dies widerspricht eindeutig dem Beschluss des Planungsausschusses, was die Festlegung dieser Ausschlusskriterien betrifft. Im Sinne einer nachhaltigen Trinkwassergewinnung, vor allem aber im Sinne des Trinkwasserschutzes müssen die Ausschlusskriterien unbedingt Beachtung finden. Dazu gehört auch, dass alle Flächen, auch diejenigen, die in einem weiteren Umkreis im Zusammenhang mit einem Quellgebiet stehen, nicht nur als Restriktionsflächen dargestellt werden, auf denen eine Nutzung evtl. unter Auflagen möglich ist, sondern generell ausgeschlossen werden. Die Stadt Rötz würde es begrüßen, wenn die begründeten Bedenken im Hinblick auf den Trinkwasserschutz bei der Teilfortschreibung „Windenergie“ des Regionalplanes Oberpfalz-Nord Berücksichtigung finden könnten. Ansonsten wären wir Ihnen sehr dankbar, wenn die Stadt Rötz auch im weiteren Verfahren beteiligt werden könnte.

Markt Winklarn vom 18.11.2024 und 14.11.2024

Ablehnung

Der Markt Winklarn ist von den Planungen unmittelbar betroffen, insbesondere vom Gebiet SAD 22, östlich Pondorf. Hierbei handelt es sich um das Gebiet des von Weiten schon sichtbaren Mittelgebirgszugs Frauenstein (knapp 900 m).

Der Frauenstein ist nicht nur landschaftlich im Bereich des Naturparks „Oberpfälzer Wald“ reizvoll, sondern hat auch eine überragende Bedeutung im Bereich der Trinkwasserversorgung.

Im Zuge der Auswahl der VRG wurde damit das Gewicht der Nutzung der Windenergie als überragender wichtiger Gemeinwohlbelang (§ 2 EEG) mit konkurrierenden Belangen (Restriktionskriterien) abgewogen. Im vorliegenden Fall wird durch das konkrete Interesse an einer Windenergienutzung die Eignung des Gebietes als VRG bestätigt. Aufgrund der zahlreichen negativen betroffenen Belange, insbesondere des Trinkwasserschutzes, aber auch des Artenschutzes und Schutzes der Landschaft, die teilweise gem. Artikel 20a GG verfassungsrechtlich geschützt sind oder einen verfassungsrechtlich gleichwertigen Rang besitzen, wird in der regionalplanerischen Gesamtschau und Bewertung das überragende öffentliche Interesse an den erneuerbaren Energien (gem. § 2 EEG) überwunden. Der Bereich wird daher nicht als VRG ausgewiesen.

Die weiteren vorgebrachten Belange und Hinweise werden zur Kenntnis genommen, sind durch die Streichung jedoch nicht mehr relevant bzw. ebenfalls berücksichtigt.

Aus dem Bereich des Frauensteins beziehen insgesamt fünf Kommunen und ein Wasserversorgungsverband Trinkwasser. Es sind dies:

- Markt Winklarn
- Zweckverband zur Wasserversorgung Schneeberger Gruppe
- Gemeinde Tiefenbach (Altschneeberg)
- Gemeinde Weiding (gesamtes Gemeindegebiet)
- Stadt Schönsee (Wasserversorgung Gaisthal)
- Stadt Rötz (Heinrichskirchener Gruppe).

Insgesamt befinden sich am Frauenstein 25 Trinkwasserquellen. Davon alleine im Bereich des Marktes Winklarn und des Zweckverbands zur Wasserversorgung der Schneeberger Gruppe 16 Quellen. Zudem werden allein aus diesen 16 Trinkwasserquellen 556 Anwesen mit 1.439 Einwohnern seit Jahrzehnten und tagtäglich zuverlässig mit Trinkwasser versorgt. Hinzu kommen noch die Anwesen und Einwohner der übrigen oben genannten Kommunen. Zudem besteht ein Verbund mit dem Zweckverband Heinrichskirchener Gruppe, deren Quelfassungen ebenfalls am Frauenstein liegen.

Aus hydrogeologischer Sicht besteht eine durchaus sensible Situation bei den Quelfassungen. Der Markt Winklarn fordert deshalb eine massive Erhöhung der Abstände zum jeweiligen Fassungsgebiet.

Auf das Merkblatt des Bayerischen Landesamtes für Umwelt Nr. 1.2/8 zum Trinkwasserschutz bei Planung und Errichtung von Windkraftanlagen wird zudem hingewiesen.

Die wasserrechtliche Erlaubnis für das Gewinnungsgebiet Frauenstein läuft am 31.12.2025 aus. Im Zuge der Wiederbeantragung sind die Quelfassungen und Schutzgebiete hinsichtlich der allgemein anerkannten Regeln der Technik zu überprüfen. Hierbei ist nicht auszuschließen, dass sich die Schutzgebiete verändern, womöglich nach dem heutigen Stand sogar erheblich vergrößern werden. Ausdrücklich wird darauf hingewiesen, dass in diesem Zusammenhang nicht nur die Schutzgebiete, sondern auch die Einzugsgebiete zu betrachten sind, welche eine weitaus größere Fläche betreffen können. Erfahrungsgemäß werden die erforderlichen Prüfungen und Beurteilungen durch Sachverständige und Behörden einige Zeit in Anspruch nehmen.

Eine zusätzliche Anforderung ergibt sich neuerdings aus der Trinkwassereinzugsgebietsverordnung (TrinkwEGV) vom 04.12.2023. Demnach hat der Markt Winklarn das Trinkwasserschutzeinzugsgebiet zu beschreiben und entsprechend eines risikobasierten Ansatzes zu bewerten. Auch diese Bewertung wird unter Einhaltung des zeitlichen Rahmens in der TrinkwEGV gewisse Zeit beanspruchen.

Der Markt Winklarn gibt auch zu bedenken, dass durch Austrocknung des Bodens ggf. auch die Trinkwasserversorgung in diesem sensiblen Gebiet des Frauensteins beeinflusst werden könnte.

Zusätzlich wird darauf hingewiesen, dass Schadstoffe im Abrieb von Rotorblättern bei Windkraftanlagen entstehen. Dies ist in einem so wertvollen und sensiblen Gebiet der Trinkwasserversorgung ebenfalls in der Abwägung zu berücksichtigen.

Negative Auswirkungen auf die Trinkwasserversorgung sind zu 100 % sowohl kurz-, mittel- und langfristig zu vermeiden. Das Trinkwasser ist das wichtigste Nahrungsmittel und deshalb eines der höchsten zu schützenden Güter. Soweit nach heutigem Kenntnisstand Aspekte, welche Einfluss auf die Trinkwasserversorgung haben können, nicht abschließend beurteilt werden können, muss in der Abwägung die Entscheidung immer zugunsten der Trinkwasserversorgung gefällt werden.

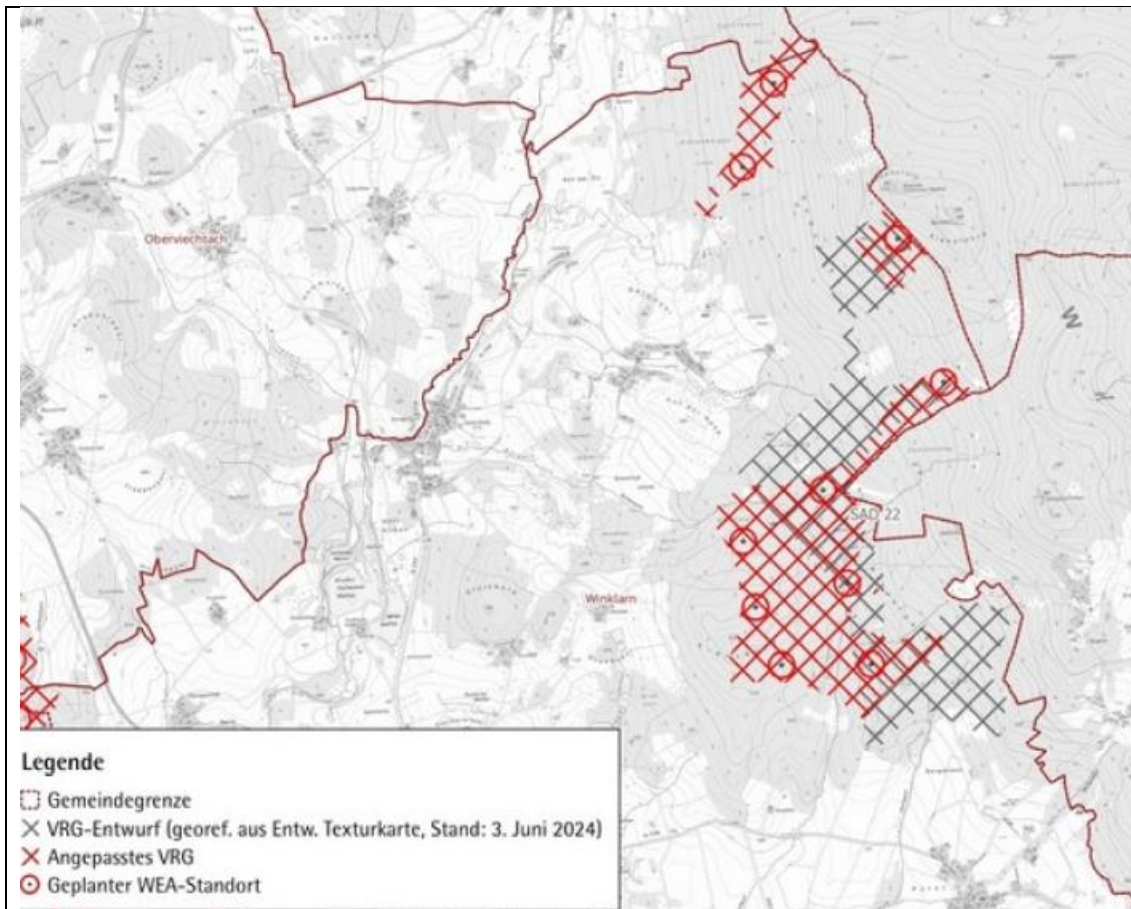
Neben der Trinkwasserversorgung sind auch nachstehende Punkte aus Sicht des Marktes Winklarn zwingend zu beachten:

- Der Abstand zur nächsten Wohnbebauung hat mindestens 1.000 m (auch im Außenbereich) zu betragen.
- Es liegt eine Überlagerung mit einem Brutrevier des Schwarzstorchs vor. Des Weiteren sind am Frauenstein der Rotmilan, Schwarzmilan, Seeadler, Weißstorch, Fischadler, Wiesenweihe, Feuersalamander und Uhu heimisch.
- Die VNP-Flächen (Bayerisches Vertragsnaturschutzprogramm) im südlichen Bereich der SAD 22 sind von einer möglichen Bebauung mit Windrädern auszunehmen.
- Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass das Vorranggebiet SAD 22 das Landschaftsschutzgebiet LSG-00567.01 überlagert. Eine solche Überlagerung ist ausdrücklich zu vermeiden.
- Der Markt Winklarn ist derzeit intensiv bemüht dem demografischen Wandel entgegenzuwirken, Leerstände wiederzubeleben und innerörtliche Baulücken zu schließen. Dies erfolgt in Einklang mit einer maßvollen Bauleitplanung. Hierzu wurde u. a. vom Markt Winklarn ein Konzept zur Aktivierung von Leerständen und Baulücken aufgelegt sowie der Bebauungsplan „Sandberg“ erlassen. Der Mittelgebirgszug des Frauensteins schafft hierzu ein attraktives weiteres Umfeld, welches auch zu einer gewissen Lebens- und Wohnqualität gehört. Der Markt Winklarn sieht seine Bemühungen durch die Errichtung von Windrädern aufgrund der Sichtbeziehungen massiv beeinträchtigt.
- Im Bereich des Frauensteins befindet sich ein Wegenetz, welches zur Bewirtschaftung der dortigen Waldflächen genutzt wird. Dieses Wegenetz ist aufgrund Breite und Ausbaustandard keinesfalls geeignet, um bei Baumaßnahmen für Windräder genutzt zu werden. Es wäre hier ein massiver Ausbau (z. B. Verbreiterung, Verstärkung des Unterbaus, Abholzungen, usw.) erforderlich. Der Markt Winklarn sieht es als extrem kritisch und kaum durchführbar an in einem landschaftlich extrem reizvollen und für die Trinkwasserversorgung alternativlosen Gebiet so massive Eingriffe durchzuführen. Im Übrigen wird durch derartige massive Wegemaßnahmen ein organisch gewachsenes, zusammenhängendes Waldgebiet massiv beeinträchtigt und in die Natur eingegriffen.

Seitens des Regionalen Planungsverbandes Oberpfalz-Nord werden durch das Gebiet SAD 22 ca. 202 ha für Windenergieflächen beplant. Diese Fläche entspricht ca. 6 % des Gemeindegebietes Winklarn. Nach bundesrechtlichen Vorgaben sollen bis 31.12.2032 1,8 % landesweit für jede Planungsregion Windenergieflächen nachgewiesen werden. Es stellt sich also für den Markt Winklarn schon die Frage, weshalb ca. 6 % der Gemeindefläche als Windenergieflächen ausgewiesen werden sollen.

Der Markt Winklarn macht ausdrücklich einen Vorbehalt hinsichtlich der Ergebnisse aus den Prüfungen zur Neubeantragung des beschriebenen Wasserrechts (Unterlagenerstellung, Überprüfung Schutzgebiete, Festlegung des Einzugsgebiets) zum Schutz der Wassergewinnungsanlagen geltend.

Gemeinde Tiefenbach vom 30.01.25 Im Bereich des Frauensteins befinden sich die Quellen der Tiefenbacher Wasserversorgung, bei Beeinträchtigung dieser kein Trinkwasser für die Ortschaften Altenschneeberg und Hoffeld. Lage in Landschaftsbildkategorie 5 (Berücksichtigung dessen als Ausschlusskriterium im Landkreis Cham) und im Grünen Band	
Wind 18 GmbH vom 30.10.24 Das geplante VRG SAD 22 weist sehr gute Windverhältnisse auf. Das VRG muss im Hinblick auf Abstände zur Wohnbebauung angepasst werden. Das VRG soll gemäß dem nachfolgenden Gebietszuschnitt ausgewiesen werden (Karte in der SN; S. 71). 10 geplante Anlagen. spricht dem Kriterienkatalog, offen sind Nahbereiche der Horststandorte, zentrale Prüfbereiche der Horststandorte, Dichtezentren (25% und 50%) (Datengrundlage liegt der Öffentlichkeit nicht vor)	



Zweckverband zur Wasserversorgung der Schneeberger Gruppe vom 18.11.2024

14.11.2024

Ablehnung

wortgleich K_0409_Winklarn zu SAD 22

Landesbund für Vogel- und Naturschutz in Bayern e.V. (LBV) vom 29.10.24

Ablehnung

Brutrevier Schwarzstorch, regelmäßige Sichtungen Seeadler (vermutlich Jagdrevier), Landschaftsbild 5, Höhenrücken sehr hohe Fernwirkung, unzerschnittener Raum B, LSG außerhalb Zone Windkraftnutzung

Zu der VRG SAD 22 "östlich Pondorf" gingen insgesamt 24 Stellungnahme von privater Seite ein, darunter eine Stellungnahme der Bürgerinitiative Windkraftfreie Heimat - Rund um Neunburg". Einige der Stellungnehmer besitzen Flächen innerhalb des möglichen Vorranggebiets.

Sehr häufig wird eine Gefährdung der Trinkwasserversorgung befürchtet. Dabei wird insbesondere die hohe Qualität des Trinkwassers betont. Die Bedeutung des Trinkwasserschutzes wird betont. Häufig wird die Anzahl der vorhandenen Quellen angeführt. Gefährdungen werden durch den Bau der Fundamente sowie weitere Erschließungsmaßnahmen befürchtet. Vereinzelt wird vorgebracht, dass das Grundwasser ohnehin durch den Klimawandel beeinträchtigt werde.

Des Weiteren wird häufig ausgeführt, dass bei Havarien umweltgefährdende Stoffe austreten können. Häufig wird ausgeführt, dass das Gelände zu steil sei um Anlagen/Fundamente zu installieren bzw. dies nur mittels Sprengungen möglich sei.

Öfters wurde der hohe Erschließungsaufwand (sowohl für die Errichtung der Anlagen als auch für den Anschluss an das Stromnetz) kritisiert, teilweise werden Beschädigungen an Straßen befürchtet.

Sehr häufig wird die landschaftliche Schönheit und die Naherholungsfunktion des Gebietes erwähnt, die durch die geplante Fortschreibung gefährdet seien.

Häufig wird befürchtet, dass die Gefahr von Waldbränden zunimmt.

Häufig wird eine Beeinträchtigung der Waldfunktion genannt. Vereinzelt wird auch ausgeführt, dass Windenergieanlagen zur Austrocknung des Bodens führen würden. Vereinzelt wird vorgebracht, dass durch den Klimawandel eine Wiederaufforstung erschwert sei.

Öfters wird die Gefährdung von Wildtieren und/oder seltenen Arten befürchtet. Genannt werden: Vögel, Schwarzstorch, Wildtiere, Weißstorch, Schwarzstorch, Auerhuhn, Wolf, Habicht, Libelle, Schlangen, Kröten, Frösche, Teichmolche, Fischadler, Seeadler, Rohrweihe, Rotmilan, Schwarzmilan, Uhu, Wiesenweihe, Feuersalamander, Fledermäuse

Öfters werden Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit durch Schall, Lärm, Infraschall, Schattenwurf, Eiswurf, Funk oder Schadstoffe (genannt werden Bisphenol A, PFAs, SF6) ausgeführt. Hinsichtlich der Auswirkungen von Schall, Infraschall und optischer Wirkung wird vereinzelt auch eine Gefährdung von Fledermäusen befürchtet.

Öfters wurde eine Beeinträchtigung des Tourismus befürchtet.

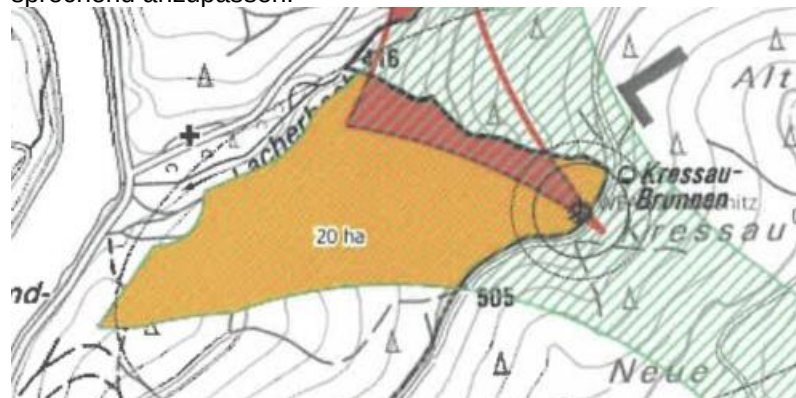
Vereinzelt wurde bemängelt, dass die Interessen von Investoren über gesellschaftliche Interessen gestellt würden.

Vereinzelt wird eine Beeinträchtigung des Baudenkmals Burgruine Frauenstein ((Aktennummer D-3-76-176-10) befürchtet. Vereinzelt wird vorgebracht, dass im angrenzenden Landkreis Cham keine Planungen im Bereich des Frauensteins für Windenergieanlagen vorliegen würden. Vereinzelt wird angeführt, dass Windenergieanlagen am Frauenstein nicht wirtschaftlich seien. Vereinzelt wird vorgebracht, dass es bessere bzw. ökologischere Strategien zum Ausbau der Erneuerbaren Energien gäbe, dass Speicherkapazitäten fehlen würden, verbunden mit Kritik am internationalen Stromhandel. Vereinzelt wird eine Wertminderung von Immobilien befürchtet. Vereinzelt wird kritisiert, dass die Instandhaltung und Entsorgung von Windenergieanlagen ungeklärt sei. Vereinzelt wird eine Veränderung des Klimas durch Windenergieanlagen befürchtet.	
VRG SAD 23/1 "östlich Reisach"	
BAIUDbw vom 23.01.25 Diese Potentialfläche befindet sich teilweise im ZB des militärischen Flugverkehrs. Die Potentialfläche kommt somit generell für die Planung von Windenergieanlagen in Frage. Zuständigkeitsbereich (ZB) militärischer Flugverkehr: Im Zuständigkeitsbereich des Flugplatzes gelten Höhenbeschränkungen. WEA die diese Höhenbeschränkungen überschreiten werden abgelehnt. Sollten die WEA die Höhenbeschränkungen einhalten, so kann Ihnen zugestimmt werden. Genauer kann die Bundeswehr sich hierzu erst in konkreten Genehmigungsverfahren äußern. Ergänzende Stellungnahme vom 14.03.2025: Die maximale Bauhöhe, bedingt durch den MVA Sektor S 6 des Flugplatzes Grafenwöhr, beträgt 1224 m über NHN. Zudem liegt die Fläche innerhalb der Verfahrensräume von Instrumentenflugverfahren daher könnte die Bauhöhe an einzelnen Punkten aufgrund der Instrumentenflugverfahren niedriger sein. Dies kann jedoch erst in den anschließenden Genehmigungsverfahren beurteilt werden. Gemeinde Trausnitz vom 24.10.24 Gemeinderat stimmt Flächenausweisung grundsätzlich zu. Rest des Gemeindegebietes soll entsprechend dem Beschluss des Gemeinderates vom 06.10.2022 weiterhin als Ausschlussgebiet definiert werden. Trotz dieser grundsätzlichen Zustimmung fordert die Gemeinde, dass WKA zu sämtlicher Wohnbebauung, welche dem dauerhaften Aufenthalt von Menschen dient (WA, MI, Weiler, Einöden) ein Mindestabstand von 1.000 m einzuhalten hat. Kriterienkatalog ist entsprechend anzupassen.	Reduzierung VRG/ Ergänzung des Umweltberichtes Die zum VRG vorgebrachten Einwendungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Das VRG wird wegen der allgemeinen Erhöhung der Siedlungsabstände im Norden verkleinert. Im Standortbogen wird ergänzt, dass es im Einzelfall auf Grund militärischer Belange im Genehmigungsverfahren zu Einschränkungen und Begrenzungen der zulässigen Bauhöhen kommen kann. Es werden die konkreten Hinweise aufgenommen. Ein Siedlungsabstand von 1000 m ist mit Blick auf die Erfüllung des Flächenbeitragswertes bzw. auf § 2 EEG nicht ziel führend. Im Hinblick auf den Immissionsschutz findet im Rahmen der Überarbeitung des Fortschreibungsentwurfs jedoch eine Erhöhung der Siedlungsabstände sowohl für Wohn-, Misch- Dorf- und Urbane Gebiete mit Bebauungsplan; Satzungen nach § 35 Abs. 6 BauGB sowie Wohngebäude im Innenbereich von 800 auf 900 Meter als auch für Wohngebäude im Außenbereich von 500 auf 600 Meter statt. Siehe

Landesbund für Vogel- und Naturschutz in Bayern e.V. (LBV) vom 29.10.24 Biotopflächen und A/E-Flächen herausnehmen (Fläche SAD 23 wurde nachträglich geteilt)	hierzu auch die Stellungnahme des Sachgebietes Technischer Umweltschutz an der Regierung der Oberpfalz vom 17.10.2024. Aufgrund ausreichender Siedlungsabstände ist beim VRG SAD 23/1 eine weitere Anpassung nicht veranlasst. Bei Erreichen des Flächenziels von 1,1% bis zum 31.12.2027 sind Windenergieanlagen nur noch in rechtskräftigen Windenergiegebieten (gem. § 2 Nr. 1 WindBG) privilegiert. Für die Ermittlung weiterer raumverträglicher Standorte eignen sich insbesondere Planungsverfahren für Windenergiegebiete gem. § 2 Nr. 1 WindBG (Vorranggebiete, Konzentrationszonen, Sondergebiete). Das Ansinnen der Gemeinde Trausnitz ist damit berücksichtigt. Im Hinblick auf das angesprochene Biotopen und A/E-Flächen verweisen wir auf den mit der höheren Naturschutzbehörde abgestimmten rechtlichen Rahmen zum Arten- und Naturschutz, der - soweit auf Ebene der Regionalplanung gerechtfertigt - vollumfänglich berücksichtigt wird (siehe Kriterienkatalog sowie die Stellungnahme der Regierung der Oberpfalz vom 28.10.2024). Darüberhinausgehende Betroffenheiten sind gegebenenfalls bei den konkreten WEA Vorhaben auf der nachgelagerten Ebene des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens zu behandeln.
VRG SAD 23/2 "östlich Trausnitz"	
Höhere Naturschutzbehörde, ROP vom 22.10.24 Vorranggebiete, die nur für ein bis zwei Windenergieanlagen Platz bieten, sind auf Grund der fehlenden Konzentrationswirkung, überproportional hohen Eingriffsschwere und des Flächenverbrauchs als kritisch zu sehen. Bedauerlicherweise ist jedoch bei mind. 28 Vorranggebieten in der Region 6 davon auszugehen, dass diese nur groß genug für ein bis zwei Windenergieanlagen sein werden: AS 1/2, AS 13, AS 45/1, AS 45/2, AS 54, AS 57, NEW 09, NEW 10, NEW 42, NEW 51, NEW 52, NEW 54, NEW 55, SAD 23/2, SAD 26, SAD 51, SAD 52, SAD 53, SAD 54, SAD 57, SAD 60, TIR 22, TIR 30, TIR 33, WEN 4, WEN 6, WEN 7, WEN 9. Diese Flächen sind daher als Vorranggebiete nicht bzw. nur in unmittelbarer räumlicher Nähe zu größeren Vorranggebieten geeignet. BAIUDbw vom 23.01.25 In dieser Fläche sind keine Belange der Bundeswehr betroffen.	Anpassung des VRG Es erfolgt eine geringfügige Erweiterung nach Osten (ca. 50m), um den Standort der projektierten WEA einzuschließen, wie dies die Gemeinde Trausnitz in der Stellungnahme vom 24.10.2025 anregt. In Hinblick auf die Kleinflächigkeit des VRG bzw. die angemerkte fehlende Konzentrationswirkung sowie Lage und Wirkung im Raum wird neben der generellen fachlichen Eignung des VRG (aus fachlicher und rechtlicher Sicht) auch auf das überragende öffentliche Interesse der erneuerbaren Energien

Gemeinde Trausnitz vom 24.10.24

Gemeinderat stimmt Flächenausweisung grundsätzlich zu. Bitte um Anpassung im östlichen Bereich gem. Plan im Beschlussbuchauszug (S.3), so dass geplanter WKA Standort in VRG fällt. Auf diesen Flächen plant Fa. Bögl Wind AG zwei WKA, BImSchG-Verfahren bei LRA SAD bereits eingereicht worden. Rest des Gemeindegebietes soll entsprechend dem Beschluss des Gemeinderates vom 06.10.2022 weiterhin als Ausschlussgebiet definiert werden. Trotz dieser grundsätzlichen Zustimmung fordert die Gemeinde, dass WKA zu sämtlicher Wohnbebauung, welche dem dauerhaften Aufenthalt von Menschen dient (WA, MI, Weiler, Einöden) ein Mindestabstand von 1.000 m einzuhalten hat. Kriterienkatalog ist entsprechend anzupassen.



Landesbund für Vogel- und Naturschutz in Bayern e.V. (LBV) vom 29.10.24

Biotopflächen und A/E-Flächen herausnehmen; Kleinflächigkeit VRG (8 ha)

gemäß § 2 EEG und das Erreichen der Flächenbeitragswerte sowie auf die bereits konkrete Umsetzung von Windenergieanlagen am Standort hingewiesen. Folglich erscheint die Ausweisung eines VRG Windenergie dennoch sachgerecht. Des Weiteren steht das VRG 23/2 im Zusammenhang mit SAD 23/1, so dass eine gute Konzentrationswirkung gegeben ist.

Ein Siedlungsabstand von 1000 m ist mit Blick auf die Erfüllung des Flächenbeitragswertes bzw. auf § 2 EEG nicht zielführend. Im Hinblick auf den Immissionsschutz findet im Rahmen der Überarbeitung des Fortschreibungsentwurfs jedoch eine Erhöhung der Siedlungsabstände sowohl für Wohn-, Misch- Dorf- und Urbane Gebiete mit Bebauungsplan; Satzungen nach § 35 Abs. 6 BauGB sowie Wohngebäude im Innenbereich von 800 auf 900 Meter als auch für Wohngebäude im Außenbereich von 500 auf 600 Meter statt. Siehe hierzu auch die Stellungnahme des Sachgebietes Technischer Umweltschutz an der Regierung der Oberpfalz vom 17.10.2024. Aufgrund ausreichender Siedlungsabstände ist beim VRG SAD 23/1 eine weitere Anpassung nicht veranlasst.

Bei Erreichen des Flächenziels von 1,1% bis zum 31.12.2027 sind Windenergieanlagen nur noch in rechtskräftigen Windenergiegebieten (gem. § 2 Nr. 1 WindBG) privilegiert. Für die Ermittlung weiterer raumverträglicher Standorte eignen sich insbesondere Planungsverfahren für Windenergiegebiete gem. § 2 Nr. 1 WindBG (Vorranggebiete, Konzentrationszonen, Sondergebiete). Das Ansinnen der Gemeinde Trausnitz ist damit berücksichtigt.

Im Hinblick auf das angesprochene Biotopen und A/E-Flächen verweisen wir auf den mit der höheren Naturschutzbehörde abgestimmten rechtlichen Rahmen zum Arten- und Naturschutz, der - soweit auf Ebene der Regionalplanung gerechtfertigt - vollumfänglich berücksichtigt wird (siehe Kriterienkatalog sowie die Stellungnahme der Regierung der Oberpfalz vom 28.10.2024). Darüberhinausgehende Betroffenheiten sind gegebenenfalls bei den konkreten WEA Vorhaben

	auf der nachgelagerten Ebene des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens zu behandeln.
VRG SAD 24 "westlich Naabeck"	
Telefonica Germany vom 13.08.24 Betroffenheit einer Richtfunkverbindung; Masten, Rotoren, Baukräne und sonstige Konstruktionen dürfen nicht in Richtfunktrassen ragen und müssen horizontalen Schutzkorridor zur Mittellinie der Richtfunkstrahlen von mind. +/- 30m und einen vertikalen Schutzabstand zur Mittellinie von +/- 15m einhalten.	Ergänzung des Umweltberichtes Die zum VRG vorgebrachten Einwendungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Richtfunkstrecken können durch Windenergieanlagen in ihrer Funktionsfähigkeit beeinträchtigt werden. Schutzbereiche um Richtfunktrassen sind zumeist kleinräumig und daher im regionalplanerischen Maßstab (1: 100.000) nicht darstellbar. Durch geringe Standortverschiebungen können in der Regel Beeinträchtigungen vermieden werden, so dass der überwiegende Teil des VRG weiterhin für WEA nutzbar ist. Die Detailprüfung und die Klärung der Vereinbarkeit erfolgt im Zuge des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Entsprechende Hinweise werden im Standortbogen ergänzt. Die Hinweise auf die Messstellen des Beschaffenheitsmessnetzes werden im Standortbogen ergänzt Der Hinweis auf Altlasten und deren Verdachtsflächen wird im Umweltbericht ergänzt. Weitere Änderungen sind darüber hinaus nicht veranlasst. Im Standort wird ein Hinweis auf die Erdgas-Loopleitung ergänzt. Im Standortbogen wird ergänzt, dass es im Einzelfall auf Grund militärischer Belange im Genehmigungsverfahren zu Einschränkungen und Begrenzungen der zulässigen Bauhöhen kommen kann. Es werden die konkreten Hinweise aufgenommen. Es liegt eine Aussage des BAIUDBw vom 23.01.25 vor, wonach der westliche Teil des VRG SAD 24 für die Errichtung von Windenergieanlagen ungeeignet sei. Allerdings liegen
Bayerisches Landesamt für Umwelt vom 22.10.24 Messstelle OEGG LBACH, GOE GGL-BACH QUELLE, Beschaffenheitsmessnetz (exakte Lage siehe Tabelle 1 SN) Auf den im Wasserrecht verankerten besonderen Schutz der Landesmessstellen durch Art. 62 Abs. 2 BayWG wird verwiesen. Im Besonderen geht es um den Schutz des Bauwerks vor Ort im Gelände als auch im Umfeld vorgesehene Tätigkeiten im Grundwasser mit Auswirkungen auf die erfassten Messdaten. Weitere Regelungen, insbesondere Datenbeschaffungen, die Überprüfung und Sicherung des Messstellenbestandes, sind in künftigen Verfahren mit dem örtlich zuständigen Wasserwirtschaftsamt zu treffen.	
Höhere Naturschutzbehörde, ROP vom 22.10.24 Von den in der Region 6 vorgeschlagenen 195 Vorranggebieten werden noch 24 Gebiete aus Gründen des Artenschutzes als sehr negativ bewertet. Diese Einstufung kommt vor allem aufgrund von Überschneidungen mit Prüfradien um (bedeutende) Quartiere kollisionsgefährdeter Fledermäuse zustande. Es handelt sich dabei um die Flächen AS 22, AS 26, AS 42, AS 43, AS 45/1, AS 45/2, NEW 12, NEW 20, NEW 35, NEW 59, NEW 60, SAD 16, SAD 17, SAD 21, SAD 24, SAD 39, SAD 40, SAD 41, SAD 58, TIR 2, TIR 14, TIR 29, AM 1. Wir fordern, dass diese Flächen als Vorranggebiete entfallen bzw. entsprechend angepasst/ zu geschnitten werden. Präzisierung vom 20.12.2024: Betroffen sind: AS 22, AS 26, AS 42, NEW 12, NEW 20, NEW 35, NEW 59, NEW 60, SAD 17, SAD 21, SAD 24, SAD 39, SAD 40, SAD 41, TIR 14, AM 1	
Wasserwirtschaftsamt Weiden vom 31.10.24 Wasser: Schädliche Bodenveränderungen, wie z.B. Altlasten und deren Verdachtsflächen sind im Rahmen der Planungen zu berücksichtigen. Im Rahmen der überschlägigen Prüfung konnten unsererseits bereits entsprechende Flächen in diesem VRG festgestellt werden. Für eine verbindliche Aussage hierzu auf die rechtlich zuständigen Vollzugsbehörden (LRÄ) verwiesen.	

Stadt Schwandorf vom 25.10.2024

Basierend auf den zur Verfügung gestellten GIS-Daten wurden die Abstände von der Wohnbebauung im Außenbereich der Stadt Schwandorf zum Schwandorfer Teil des Vorranggebietes „SAD 24“ überprüft. Grundsätzlich ist der Stadt Schwandorf die „Gebietsunschärfe“ im „Randbereich“ der Vorranggebiet sowie die geltenden Abstandsregelungen bewusst, dennoch hat sich Stadt Schwandorf darauf verständigt, 1000 m Abstand zu jeglicher Form der Wohnbebauung auch im Außenbereich einzuhalten. Dies wurde auch gegenüber der Bevölkerung so kommuniziert.

Der Abstand zum „Bürgerhof“ (Gemarkung Neukirchen 4758, Flurstücksnr.: 241, Bürgerhof 1, 92421 Schwandorf) unterschreitet im aktuellen Entwurf diesen Abstand.

Eine Darstellung der notwendigen Änderungen am Vorranggebiet durch Reduktion der Fläche um rund 4 ha entnehmen Sie bitte Anlage 2 („Flächenkorrektur 1000 m Abstand Bürgerhof1 in Rot abgebildet).

Nach Rücksprache mit den Fachplanern des Projektierers Wind 18 GmbH ist ein Sicherheitsabstand von 35 m um die Erdgas-Loopleitung Schwandorf-Forchheim einzuhalten. Somit kann auf dem in Anlage 3 („Flächenkorrektur Erdgas-Loopleitung“) abgebildeten Korridor keine Windkraftanlage errichtet werden, wodurch die Fläche des Vorranggebiets um rund 7 ha reduziert wird. Eine teilweise nur 10 Meter breite Aussparung aufgrund von Biotopteilflächennummer 6738-1020-001 mit rund 1,13 ha ist in diesem Bereich bereits vorgesehen beziehungsweise überlagert. In Tabelle 4 des Umweltberichts wird bezüglich der Vorrangfläche SAD 24 der „Zuschnitt auf HK Verkehrsflächen und Energieleitungen“ ausgewiesen. Ein Zuschnitt der Fläche um die Kreisstraße SAD 03 ist erfolgt, nicht aber bei der Gasleitung.

Forderung nach entsprechender Anpassung und Ergänzung der Erdgas-Loopleitung Schwandorf-Forchheim im Abschnitt „Sachwerte“ im Standortbogen „SAD 24“ des Umweltberichts.

Streichung von Biotopfläche 6738- 1026-007 im Umweltbericht. Diese Biotopfläche liegt deutlich außerhalb des Vorranggebiets (vgl. Anlage 4 „Biotopflächen“). Ergänzung der betroffenen Biotope 6638-1098-003 („kleinflächig“) und 6738-1020-002 („kleinflächig“).

Konkrete Beurteilung und Einordnung, ob durch die regionalplanerische Vorgehensweise eine Umzierung, Umfassung oder ein Einkreisen von Ortsteilen der Stadt Schwandorf (z.B. Kapflhof) vorliegen könnte oder es durch das Vorranggebiet SAD 24 in Verbindung mit anderen Vorranggebieten (SAD 39, SAD 29) bei einer anderen Gemeinde (Burglengenfeld, Ortsteile Witzlarn, Pistlwies und Engelhof) eine solche Einordnung erfolgen könnte.

Aufnahme des positiven oder negativen Befunds bei den Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter „Mensch“ für das Vorranggebiet SAD 24, SAD 39 und SAD 29.

Bei einem negativen Befund ist ein interkommunaler Austausch in Begleitung mit den Planern des Regionalen Planungsverbands mit dem Landkreis Schwandorf (SAD 39), der Stadt Teublitz und Burglengenfeld (SAD 29 und SAD 24) sowie der Stadt Schwandorf (SAD 24) anzustreben.

dem Regionalen Planungsverband auch Unterlagen vor, wonach im Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen in diesem Teilbereich des VRG SAD 24 keine Belange der Bundeswehr geltend gemacht werden (Stellungnahme des BAUDBW vom 04.11.2024. im Rahmen des Antrags der Fa. Windpark Burglengenfeld Betreibergesellschaft mbH & Co. KG (Antragstellerin) auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung für folgendes Vorhaben: Errichtung und Betrieb von vier Windkraftanlagen sowie Stellungnahme des Luftamtes Nordbayern vom 02.01.2025 zur Luftrechtliche Zustimmung gemäß § 14 des Luftverkehrsgesetzes (LuftVG); Errichtung von 4 Windkraftanlagen bei Burlengenfeld-Büchheim durch die WP Burglengenfeld Betreibergesellschaft mbH & Co. KG)

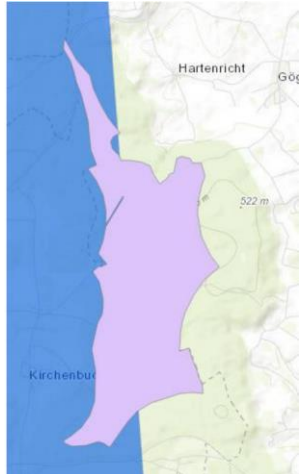
Eine Änderung des Entwurfs ist daher nicht veranlasst.

Ein Siedlungsabstand von 1000 m ist mit Blick auf die Erfüllung des Flächenbeitragswertes bzw. auf § 2 EEG nicht zielführend. Im Hinblick auf den Immissionsschutz findet im Rahmen der Überarbeitung des Fortschreibungsentwurfs jedoch eine Erhöhung der Siedlungsabstände sowohl für Wohn-, Misch- Dorf- und Urbane Gebiete mit Bebauungsplan; Satzungen nach § 35 Abs. 6 BauGB sowie Wohngebäude im Innenbereich von 800 auf 900 Meter als auch für Wohngebäude im Außenbereich von 500 auf 600 Meter statt. Siehe hierzu auch die Stellungnahme des Sachgebietes Technischer Umweltschutz an der Regierung der Oberpfalz vom 17.10.2024.

Hinsichtlich der angeregten Anpassungen bzgl. der betroffenen Biotopflächen im Standortbogen, wird auf die Stellungnahme der Höheren Naturschutzbehörde vom 22.10.2024 verwiesen.

Eine planerische Umfassung der Ortsteile Kapflhof, Eichlhof und Pistlwies konnte nicht festgestellt werden, zumal das VRG SAD 39 im Süden reduziert wurde.

Zur allgemeinen Kenntnisnahme: Im geplanten Vorranggebiet SAD 24 befindet sich der Projektierer Wind 18 GmbH gerade im Genehmigungsverfahren für einen Windpark in Burglengenfeld (laufende Beteiligung TÖB) und die Vorbereitungen für die Einleitung des Genehmigungsverfahrens eines Windparks auf dem Schwandorfer Gebiet laufen (Einleitung voraussichtlich Anfang 2025). Wind 18 GmbH teilte der Stadt mit, dass die avifaunistische Untersuchung erfolgreich abgeschlossen wurde und es im Vorranggebiet keine windkraftsensiblen Arten gibt. Verbindliche Auskünfte zu den Militärischen Belangen der US-Army liegen der Stadt Schwandorf nach Kontaktaufnahme mit dem Militärkoordinator-Windkraft der Regierung noch nicht vor. Die Ergebnisse des Genehmigungsverfahrens müssen abgewartet werden.	Die bekannten Fledermausvorkommen wurden von den Naturschutzbehörden und Naturschutzverbänden im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung sowie im Beteiligungsverfahren nach Art. 16 BayLplG vorgetragen und werden, soweit auf Ebene der Regionalplanung möglich ist, den rechtlichen Vorgaben entsprechend berücksichtigt. In der Fortschreibung des Regionalplans zur Windenergie werden sowohl im Umweltbericht als auch in der Begründung Hinweise zu Fledermausvorkommen und die etwaige Notwendigkeit von Vermeidungsmaßnahmen hingewiesen. Daneben hat im Laufe des Verfahrens der von den Naturschutzbehörden gelieferten Informationen zu Wochenstuben von Fledermäusen - falls dies mit Blick auf planerischen Überlegungen auf Ebene der Regionalplanung umsetzbar war - zur Anpassung des Entwurfs (Verkleinerung bzw. Zuschneiden von Vorranggebieten) geführt. Alle weiteren Artenschutzbelange wurden auf Ebene der Regionalplanung nach BNatSchG berücksichtigt, alle weiteren Hinweise werden im nachfolgenden Genehmigungsverfahren geregelt. Durch den Zuschnitt des VRG SAD 24 im Westen entfällt auch die Überlagerung mit Quartieren kollisionsgefährdeter Fledermäuse. Weitere Änderungen am Entwurf sind daher nicht veranlasst. Das VRG SAD 24 wird vom zwischenzeitlich planfestgestellten Trassenverlauf des SüdOstLinks nicht tangiert. Im Hinblick auf das angesprochene Vorkommen von Regionalem Klimaschutzwald und Bodenschutzwald sowie Uhu, Rotmilan und Weißstorch und den allgemein vorgebrachten Bedenken bzgl. Naturschutz und Artenvielfalt verweisen wir auf den mit der höheren Naturschutzbehörde und dem Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Regensburg-Schwandorf abgestimmten rechtlichen Rahmen zum Arten- und Naturschutz, der - soweit auf Ebene der
Landkreis Schwandorf vom 24.10.24 Im Bereich SAD 24 bestehen Altlastenverdachtsflächen, diese sind aber ggf. erst im Rahmen konkreter Standortauswahl zu berücksichtigen.	
TenneT TSO GmbH vom 27.09.24 Abschnitte C2 und D1 des Infrastrukturprojektes SuedOstLink berührt. Unsere Korridore können Sie unter nachfolgende Links einsehen: - Für C2: https://www.tennet.eu/de/projekte/c2-marktredwitz-bis-pfreimd - Für D1: https://www.tennet.eu/de/projekte/suedostlink-abschnitt-d1-pfreimd-bis-nittenau Wir bitten Sie, die TenneT TSO GmbH auch weiterhin bei Änderungen bzw. Fortschreibungen der Regionalpläne innerhalb Ihres Zuständigkeitsbereiches zu beteiligen.	
Wind 18 GmbH vom 30.10.24 Das geplante VRG SAD 24 soll gemäß Entwurf ausgewiesen werden. Es stehen keine Konflikte entgegen. Auf der Gemeinde Seite Burglengenfeld ist bereits ein BImSchG-Antrag für 4 Windenergieanlagen eingereicht worden. Entspricht dem Kriterienkatalog, offen sind Dichtezentren (25% und 50%) (Datengrundlage liegt der Öffentlichkeit nicht vor). 11 geplante Anlagen. Ein Netzeinspeisepunkt wurde bereits durch das Bayernwerk fest zugewiesen und reserviert. Von Januar bis August 2023 und 2024 fanden artenschutzrechtliche Untersuchungen gemäß den Vorgaben des LfU statt. Die Untersuchungen ergaben, dass keine artenschutzrechtlichen Konflikte für das Gebiet vorliegen.	

Landesbund für Vogel- und Naturschutz in Bayern e.V. (LBV) vom 29.10.24 Ablehnung Prüfradien um Sommerquartiere von Rohhautfledermaus und Zwergfledermaus, Regionaler Klimaschutzwald, teilw. Bodenschutzwald, visuelle Leitlinie hohe Fernwirkung	Regionalplanung gerechtfertigt - vollumfänglich berücksichtigt wird (siehe Kriterienkatalog sowie die Stellungnahme der Regierung der Oberpfalz vom 28.10.2024).
BAIUDbw vom 23.01.25 Die Potentialfläche befindet sich teilweise im Anflugbereich des TrÜbPI Hohenfels. Ferner befindet sie sich im Interessengebiet des TrÜbPI Hohenfels. Auch befindet sie sich im Jettieffluggebiet der Bundeswehr (ED-R 150). Der Teil der Potentialfläche, welcher im Anflugbereich des TrÜbPI Hohenfels liegt, ist ungeeignet für die Planung von Windenergieanlagen. Interessengebiet Truppenübungsplätze (TrÜbPI) Hohenfels und Grafenwöhr: Hier kann es in den Genehmigungsverfahren zur Planung von WEA zu Höhenbeschränkungen, sonstigen Auflagen oder zu Ablehnungen von WEA kommen. Genauer kann die Bundeswehr sich hierzu erst in konkreten Genehmigungsverfahren äußern. Ergänzende Stellungnahme vom 14.03.2025: siehe Kartenausschnitt 	Die zu berücksichtigenden Naturwald-Flächen und Schutzwälder wurden im Rahmen der SUP von der zuständigen Fachstelle benannt und sind im Standortbogen des VRG SAD 24 entsprechend aufgeführt und sind bei den konkreten WEA Vorhaben auf der nachgelagerten Ebene des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens zu behandeln. Darüberhinausgehende Betroffenheiten wurden vom Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Regensburg-Schwandorf in der Stellungnahme vom 28.10.24 nicht vorgebracht. Darüberhinausgehende Betroffenheiten sind gegebenenfalls bei den konkreten WEA Vorhaben auf der nachgelagerten Ebene des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens zu behandeln. Hinsichtlich der rechtlichen Grundlage für die Fortschreibung des Regionalplans der Oberpfalz-Nord wird auf § 3 Abs. 1 WindBG Anlage i.V.m. LEP 6.2.2 (Z)) verwiesen, wo die Verpflichtung zur Ausweisung von Windenergiegebieten sowie die konkreten zu erreichenden Flächenbeitragswerte geregelt sind. Nach den grundlegenden rechtlichen Rahmendbedingungen stellt das Kriterium Landschaftsschutz kein hartes Ausschlusskriterium dar. Nichtsdestotrotz sind die genannten Belange des Landschaftsschutzes (Landschaftsbild, Höhenzüge mit Fernwirkung) dem Grunde nach auch in die planerischen Überlegungen eingeflossen und soweit möglich berücksichtigt worden. Mit Blick auf § 2 EEG (überragendes öffentliches

	Interesse der erneuerbaren Energien) und die zu erbringenden Flächenbeitragswerte war dies jedoch nicht durchgehend möglich.
Von Seiten der beteiligten Öffentlichkeit gingen drei Stellungnahmen ein, darunter eine Äußerung der Bürgerinitiative „Windkraftfreie Heimat - Rund um Neunburg“ Der Abstand zu den Siedlungen Spielberg, Altenried, Kirchenbuch, Witzlarn, Pistlwies wird als zu gering kritisiert. Es wird vorgebracht, dass es keine Rechtsgrundlage für die Teilfortschreibung gäbe. Es wird angezweifelt, dass Windenergieanlagen zum Klimaschutz beitragen und dass der erzeugte Strom ins Netz eingespeist werden kann. Es wird eine Beeinträchtigung der menschlichen Gesundheit befürchtet durch: Kontamination durch Erosion an Windenergieanlagen (Abrieb der Rotorblätter), Feinstaub, Infraschall, Lärm, Schattenschlag. Es wird eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes befürchtet. Es wird vorgebracht, dass Landschaftsschutz- und Naturschutzgebiete überlagert würden. Es wird eine Beeinträchtigung der Artenvielfalt und der Tierwelt befürchtet. Genannt werden Fledermäuse, Uhu, Rotmilan, Weißstorch. Es werden Bedenken hinsichtlich Brandschutz vorgebracht. Es wird geäußert, dass der Boden zu feucht sei um die Standfestigkeit zu gewährleisten. Eine Erdgasleitung sei durch Vibrationen gefährdet.	Hinsichtlich einer möglichen Beeinträchtigung durch Infraschall wird auf die Publikation „Windenergieanlagen, Infraschall und Gesundheit“ des Bayerischen Landesamtes für Umwelt und des Bayerischen Landesamtes für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit, Stand Juli 2022 verwiesen. Demnach konnten selbst sorgfältige Studien bislang keinen Zusammenhang zwischen Infraschall und gesundheitlichen Symptomen bei Anwohnern von Windenergieanlagen finden. Die Weiteren vorgebrachten Bedenken hinsichtlich der beim Bau von Windenergieanlagen eingesetzten Werkstoffe und Betriebsmittel werden zur Kenntnis genommen. Die genannten Stoffe kommen bei einer Vielzahl von Anwendungen zum Einsatz. Es liegen keine Hinweise vor, dass vom Einsatz in Windenergieanlagen besondere Risiken ausgehen. Die Zulässigkeit bestimmter Werkstoffe oder Betriebsmittel ist nicht Gegenstand des Verfahrens. Hinsichtlich einer möglichen Beeinträchtigung durch Schall, Lärm, Schattenwurf und Eiswurf wird auf das nachfolgende immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren verwiesen. Da auf Ebene der Regionalplanung noch keine Informationen über konkrete Standorte und Höhen der Windenergieanlagen vorliegen, können keine abschließenden Aussagen zu möglichen Beeinträchtigungen vorgenommen werden. Hinsichtlich des Brandschutzes wird auf das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren verwiesen, in dem die konkreten anlagenbezogenen Anforderungen an den Brandschutz geklärt werden. Ebenso wird bzgl. der Bedenken zur Standfestigkeit der Windenergieanlagen auf das Genehmigungsverfahren verwiesen. Es wird darauf hingewiesen, dass ein Ausbau von Stromnetzen und Stromspeicherkapazitäten nur dann sinnvoll ist,

	wenn auch ausreichend Potenzial für die Errichtung erneuerbarer Energieanlagen planerisch sichergestellt wird. Somit wird die Ausweisung von Vorranggebieten für Windenergie als Voraussetzung für den nachfolgenden Ausbau der Stromnetze und der Speicherkapazitäten angesehen. Bei der Herstellung von Windenergieanlagen werden Treibhausgase emittiert. Allerdings sparen Windenergieanlagen während ihrer Laufzeit mehr CO₂ ein als bei ihrer Fertigung entsteht. Die energetische Amortisationszeit von Windenergieanlagen in Deutschland beträgt lediglich 2,5 bis 4,5 Monate. Dies wird durch aktuelle Studien die für das Umweltbundesamt erstellt wurden belegt. Hinsichtlich der angeführten Gefährdung einer Erdgasleitung wird auf die Stellungnahme der PLEdoc GmbH vom 02.10.2024 verwiesen, die einen Schutzabstand von 35 Metern geltend macht. Dieser ist im Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen.
VRG SAD 25 "östlich Glaubendorf"	
Technischer Umweltschutz, Regierung der Oberpfalz vom 24.10.24 Stellungnahme zu Betriebsbereichen Betriebsbereiche nach § 3 Abs. 5a BImSchG bergen im Fall von Betriebsstörungen/Störfällen aufgrund der vorhandenen gefährlichen Stoffe ein erhebliches Gefahrenpotential für die Umwelt und die Allgemeinheit. Demgegenüber bergen auch Windenergieanlagen ein nicht unerhebliches Gefahrenpotential (insb. durch Eisabfall, Eisabwurf, Rotorblattabriss, Turmversagen, Gondelbrand – ggf. mit Absturz der Gondel etc.) In Anlehnung an den allgemeinen Planungsgrundsatz des § 50 S. 1 BImSchG sollten die für die Nutzung der Windenergie bestimmten Flächen so gewählt werden, dass Konflikte mit bestehenden Betriebsbereichen so weit wie möglich vermieden werden. Dieser Trennungsgrundsatz wird im Immissionsschutzrecht durch die Wahrung angemessener Sicherheitsabstände (vgl. § 3 Abs. 5c BImSchG) zu Schutzobjekten (vgl. § 3 Abs. 5d BImSchG) berücksichtigt. Windenergieanlagen sind zwar per se keine Schutzobjekte. Und es gibt auch keine verbindlichen bzw.	Reduzierung des VRG/Ergänzung des Umweltberichtes Die zum VRG vorgebrachten Einwendungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Das VRG wird wegen der allgemeinen Erhöhung der Siedlungsabstände und der Anpassung der Abstände zu den Verkehrsflächen im Norden, Osten und Süden verkleinert. Die Hinweise zum Umgang mit Betriebsbereichen von Anlagen in denen gefährliche Stoffe oberhalb bestimmter Mengenschwellen vorhanden sind (nach § 3 Abs. 5a BImSchG)

pauschalen Schutzabstände für das Heranrücken von Windenergieanlagen an bestehende Betriebsbereiche. Bei der Ausweisung von Vorranggebieten für Windenergieanlagen sollte aber berücksichtigt werden, dass Windenergieanlagen im Einzelfall eine (umgebungsbedingte) Gefahrenquelle (insb. in Form von Eisabfall, Eisabwurf, Rotorblattabriss, Turmversagen, Gondelbrand – ggf. mit Absturz der Gondel etc). für bestehende Betriebsbereiche darstellen können.

Sofern dem Gefahrpotential von Windenergieanlagen für die Sicherheit in bestehenden Betriebsbereichen nicht bereits durch Einhaltung ausreichender Abstände auf Planungsebene Rechnung getragen wird, ist bei Standorten von Windenergieanlagen, die im näheren Umgriff bestehender Betriebsbereiche liegen, spätestens im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens im Einzelfall zu prüfen, ob ggf. durch geeignete Maßnahmen sichergestellt werden kann, dass es durch die Errichtung und den Betrieb der Windenergieanlagen sowie bei Betriebsstörungen bzw. im Schadensfall zu keinen entscheidungserheblichen Gefährdungen/Nachteilen für bestehende Betriebsbereiche kommen kann. Insbesondere sind solche Gefährdungen auszuschließen, die die Eintrittswahrscheinlichkeit von Störfällen erhöhen bzw. deren Folgen verschlimmern könnten.

Nach unserer Kenntnis befinden sich im Umgriff von ca. 1 km zu den geplanten Vorranggebieten für Windkraft Betriebsbereiche iSv § 3 Abs. 5a BImSchG:

Biogasanlage der Wirt's Bioenergie GmbH, Betriebsbereich der unteren Klasse iSv § 2 Nr. 1 12. BImSchV (Gemeinde Wernberg-Köblitz, Lkr SAD): Der Betriebsbereich liegt ca. 867 m entfernt vom Vorranggebiet SAD 25 und ca. 955 m von Vorranggebiet SAD 27

Biogasanlagen sollen gemäß Nr. 2.5.3 der TRAS 120 zu Windenergieanlagen einen Schutzabstand entsprechend der dreifachen Nabenhöhe der Windkraftanlage einhalten. Soweit die Windkraftanlage über Einrichtungen zur automatischen Abschaltung bei unzulässigen Windgeschwindigkeiten und bei Vereisung verfügt und Sicherungen gegen Trümmerwurf vorhanden sind, kann dieser Abstand auf die Gesamthöhe der Windkraftanlage (= Nabenhöhe + halber Rotordurchmesser) reduziert werden.

Im Umkehrschluss gehen wir nach vorläufiger Einschätzung davon aus, dass der Realisierung von Windkraftanlagen bei den gegebenen Abstandsverhältnissen und ggf. unter Berücksichtigung entsprechender Sicherungsmaßnahmen jedenfalls keine grundlegenden Planungshindernisse entgegen stehen.

werden zur Kenntnis genommen. Es wird auf das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren verwiesen. Es wird ein entsprechender Hinweis im Standortbogen ergänzt.

Im Standortbogen wird ergänzt, dass es im Einzelfall auf Grund militärischer Belange im Genehmigungsverfahren zu Einschränkungen und Begrenzungen der zulässigen Bauhöhen kommen kann. Es werden die konkreten Hinweise aufgenommen.

Der zwischenzeitlich planfestgestellte Trassenverlauf des SüdOstLinks tangiert das VRG SAD 25 nicht.

Bezüglich der angesprochenen ehemaligen Wasserschutzgebietes Matzelsberg wird darauf verwiesen das vom Wasserwirtschaftsamt Weiden in der Stellungnahme vom 31.10.2024 keine Bedenken bzgl. dem VRG SAD 25 geltend gemacht wurden. Eine Änderung des Entwurfs ist daher nicht veranlasst.

Von einer Erweiterung des VRG SAD 25 wird aktuell abgesehen. Es wird darauf hingewiesen, dass der Regionale Planungsverband kommunale Planungen im Sinne des Gegentromprinzips im Rahmen der Abwägung berücksichtigt (vgl. Art. 17 Satz 1 und 2 Nr. 4 BayLplG). Da die Gemeinden Leuchtenberg und Wernberg-Köblitz rechtskräftige Konzentrationszonen ausgewiesen haben, wird das VRG SAD 25 nur im Bereich des ehemaligen Wasserschutzgebietes über die bestehenden kommunalen Fachplanungen hinaus erweitert. Zudem widersprechen sich die eingegangenen Stellungnahmen von Unternehmen im Bereich Windenergie (VSB vom

VSB Neue Energie Deutschland GmbH vom 29.08.24 Nach einer ersten fachlichen Restriktionsanalyse nach der Bewertungsmatrix des Planungsverbandes sowie weiteren vorliegenden Daten, würden wir uns für eine Erweiterung des Gebietes auf Wernberg-Köblitz sowie Leuchtenberger Gemeindegebiet aussprechen. Es liegen keinerlei fachliche Einschränkungen vor. Auch die zivile und militärische Luftfahrt wurden im Rahmen eines Vorbescheidverfahrens nach Bundesimmissionsschutzgesetz bereits beteiligt und haben eine positive Stellungnahme abgegeben. Die Anwohner der angrenzenden Ortschaften stehen einer Erweiterung der Fläche positiv gegenüber und auch die Grundstückseigentümer haben in Form von schuldrechtlichen Vereinbarungen einem Windenergieprojekt innerhalb der Erweiterung zugestimmt. Erste Ertragsprognosen eines renommierten Gutachterbüros prognostizieren eine hohe Windhöflichkeit. Eine Karte zur geprüften Erweiterungsfläche finden Sie anbei. Zusammengefasst, ist das Gebiet aus fachlicher Sicht sehr aussichtsreich und obliegt nur geringen Restriktionen. Auch eine positive Stimmung der Anwohner vor Ort ist zu verzeichnen. Eine Erweiterung des Gebietes ist zu empfehlen um durch die zusammenhängende Fläche ein möglichst positives räumliches Gesamtkonzept vorantreiben zu können.	29.08.24 und JUWI GmbH vom 31.10.24) hinsichtlich der Eignung des VRG. Die bekannten Fledermausvorkommen wurden von den Naturschutzbehörden und Naturschutzverbänden im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung sowie im Beteiligungsverfahren nach Art. 16 BayLplG vorgetragen und werden, soweit auf Ebene der Regionalplanung möglich, den rechtlichen Vorgaben entsprechend berücksichtigt. In der Fortschreibung des Regionalplans zur Windenergie werden sowohl im Umweltbericht als auch in der Begründung Hinweise zu Fledermausvorkommen und die etwaige Notwendigkeit von Vermeidungsmaßnahmen hingewiesen. Verbindliche Vorgaben zu Abschaltalgorithmen sind erst auf der Ebene des Immissionschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens möglich. Daneben haben im Laufe des Verfahrens die von den Naturschutzbehörden gelieferten Informationen zu Wochenstuben von Fledermäusen - falls dies mit Blick auf die planerischen Überlegungen auf Ebene der Regionalplanung umsetzbar war - zur Anpassung des Entwurfs (Verkleinerung bzw. Zuschneiden von Vorranggebieten) geführt. Der Verkleinerung des VRG SAD 25 auf Grund erhöhter Siedlungsabstände vermindert die Beeinträchtigung eines Fledermaus-Quartiers. Weitere Änderungen sind daher nicht veranlasst.
Bundesnetzagentur vom 12.11.24 Potentieller Konflikt Vorhaben Nr. 5, Trassenkorridor, Abschnitt C und Trasse, Abschnitt C2 Vorhaben Nr. 5a, Trasse, Abschnitt C2	
BAIUDbw vom 23.01.25 Diese Potentialfläche befindet sich im ZB des militärischen Flugverkehrs. Die Potentialfläche kommt somit generell für die Planung von Windenergieanlagen in Frage. Im Zuständigkeitsbereich des Flugplatzes gelten Höhenbeschränkungen. WEA die diese Höhenbeschränkungen überschreiten werden abgelehnt. Sollten die WEA die Höhenbeschränkungen einhalten, so kann Ihnen zugestimmt werden. Genauer kann die Bundeswehr sich hierzu erst in konkreten Genehmigungsverfahren äußern. Ergänzende Stellungnahme vom 14.03.2025 Die maximale Bauhöhe, bedingt durch den MVA Sektor S 6 des Flugplatzes Grafenwöhr, beträgt 1224 m über NHN. Zudem liegt die Fläche innerhalb der Verfahrensräume von Instrumentenflugverfahren daher könnte die Bauhöhe an einzelnen Punkten aufgrund der Instrumentenflugverfahren niedriger sein. Dies kann jedoch erst in den anschließenden Genehmigungsverfahren beurteilt werden.	
Markt Wernberg-Köblitz vom 15.10.24 Hier soll die Konzentrationszone 2 des Marktes Wernberg-Köblitz um die ausgesparte Fläche des ehemaligen Wasserschutzgebietes Matzelsberg erweitert werden. Im damaligen Verfahren fiel diese Fläche als Ausschlusskriterium heraus. Wir fordern nur die Konzentrationszone als Vorrangfläche aufzunehmen.	

TenneT TSO GmbH vom 27.09.24 Abschnitte C2 und D1 des Infrastrukturprojektes SuedOstLink berührt. Unsere Korridore können Sie unter nachfolgende Links einsehen: - Für C2: https://www.tennet.eu/de/projekte/c2-marktredwitz-bis-pfreimd - Für D1: https://www.tennet.eu/de/projekte/suedostlink-abschnitt-d1-pfreimd-bis-nittenau Wir bitten Sie, die TenneT TSO GmbH auch weiterhin bei Änderungen bzw. Fortschreibungen der Regionalpläne innerhalb Ihres Zuständigkeitsbereiches zu beteiligen.	
JUWI GmbH vom 31.10.24 Hinweis auf starke Hangneigung, wodurch wirtschaftliche Nutzung des Standorts erschwert bzw. unmöglich werden kann.	
Landesbund für Vogel- und Naturschutz in Bayern e.V. (LBV) vom 29.10.24 Prüfradius Quartier Zweifarbfledermaus randlich => Nachprüfung erforderlich, bestehende WEA (1 Anlage)	
VRG SAD 26 "östlich Deindorf"	
Höhere Naturschutzbehörde, ROP vom 22.10.24 Vorranggebiete, die nur für ein bis zwei Windenergieanlagen Platz bieten, sind auf Grund der fehlenden Konzentrationswirkung, überproportional hohen Eingriffsschwere und des Flächenverbrauchs als kritisch zu sehen. Bedauerlicherweise ist jedoch bei mind. 28 Vorranggebieten in der Region 6 davon auszugehen, dass diese nur groß genug für ein bis zwei Windenergieanlagen sein werden: AS 1/2, AS 13, AS 45/1, AS 45/2, AS 54, AS 57, NEW 09, NEW 10, NEW 42, NEW 51, NEW 52, NEW 54, NEW 55, SAD 23/2, SAD 26, SAD 51, SAD 52, SAD 53, SAD 54, SAD 57, SAD 60, TIR 22, TIR 30, TIR 33, WEN 4, WEN 6, WEN 7, WEN 9. Diese Flächen sind daher als Vorranggebiete nicht bzw. nur in unmittelbarer räumlicher Nähe zu größeren Vorranggebieten geeignet.	Streichung des VRG In der Gesamtschau und insbesondere aufgrund geringer noch verbleibender Restgröße nach Anwenden der Siedlungsabstände erfolgt die vollständige Streichung des VRG. Die weiteren vorgebrachten Belange und Hinweise werden zur Kenntnis genommen, sind durch die Streichung jedoch nicht mehr relevant bzw. ebenfalls berücksichtigt.
Bundesnetzagentur vom 12.11.24 Potentieller Konflikt Vorhaben Nr. 5, Trassenkorridor, Abschnitt C und Trasse, Abschnitt C2 Vorhaben Nr. 5a, Trasse, Abschnitt C2	
BAIUDbw vom 23.01.25 Diese Potentialfläche befindet sich im ZB des militärischen Flugverkehrs. Die Potentialfläche kommt somit generell für die Planung von Windenergieanlagen in Frage. Zuständigkeitsbereich (ZB) militärischer Flugverkehr: Im Zuständigkeitsbereich des Flugplatzes gelten Höhenbeschränkungen. WEA die diese Höhenbeschränkungen überschreiten werden abgelehnt. Sollten die WEA die Höhenbeschränkungen einhalten, so kann Ihnen zugestimmt werden. Genauer kann die Bundeswehr sich hierzu erst in konkreten Genehmigungsverfahren äußern.	

TenneT TSO GmbH vom 27.09.24 Abschnitte C2 und D1 des Infrastrukturprojektes SuedOstLink berührt. Unsere Korridore können Sie unter nachfolgende Links einsehen: - Für C2: https://www.tennet.eu/de/projekte/c2-marktredwitz-bis-pfreimd - Für D1: https://www.tennet.eu/de/projekte/suedostlink-abschnitt-d1-pfreimd-bis-nittenau Wir bitten Sie, die TenneT TSO GmbH auch weiterhin bei Änderungen bzw. Fortschreibungen der Regionalpläne innerhalb Ihres Zuständigkeitsbereiches zu beteiligen.	
Landesbund für Vogel- und Naturschutz in Bayern e.V. (LBV) vom 29.10.24 Kleinflächigkeit VRG	
VRG SAD 27 "östlich Woppenhof"	
Technischer Umweltschutz, Regierung der Oberpfalz vom 24.10.24 Stellungnahme zu Betriebsbereichen Betriebsbereiche nach § 3 Abs. 5a BImSchG bergen im Fall von Betriebsstörungen/Störfällen aufgrund der vorhandenen gefährlichen Stoffe ein erhebliches Gefahrenpotential für die Umwelt und die Allgemeinheit. Demgegenüber bergen auch Windenergieanlagen ein nicht unerhebliches Gefahrenpotential (insb. durch Eisabfall, Eisabwurf, Rotorblattabriss, Turmversagen, Gondelbrand – ggf. mit Absturz der Gondel etc.) In Anlehnung an den allgemeinen Planungsgrundsatz des § 50 S. 1 BImSchG sollten die für die Nutzung der Windenergie bestimmten Flächen so gewählt werden, dass Konflikte mit bestehenden Betriebsbereichen so weit wie möglich vermieden werden. Dieser Trennungsgrundsatz wird im Immissionsschutzrecht durch die Wahrung angemessener Sicherheitsabstände (vgl. § 3 Abs. 5c BImSchG) zu Schutzobjekten (vgl. § 3 Abs. 5d BImSchG) berücksichtigt. Windenergieanlagen sind zwar per se keine Schutzobjekte. Und es gibt auch keine verbindlichen bzw. pauschalen Schutzabstände für das Heranrücken von Windenergieanlagen an bestehende Betriebsbereiche. Bei der Ausweisung von Vorranggebieten für Windenergieanlagen sollte aber berücksichtigt werden, dass Windenergieanlagen im Einzelfall eine (umgebungsbedingte) Gefahrenquelle (insb. in Form von Eisabfall, Eisabwurf, Rotorblattabriss, Turmversagen, Gondelbrand – ggf. mit Absturz der Gondel etc.) für bestehende Betriebsbereiche darstellen können. Sofern dem Gefahrpotential von Windenergieanlagen für die Sicherheit in bestehenden Betriebsbereichen nicht bereits durch Einhaltung ausreichender Abstände auf Planungsebene Rechnung getragen wird, ist bei Standorten von Windenergieanlagen, die im näheren Umgriff bestehender Betriebsbereiche liegen, spätestens im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens im Einzelfall zu prüfen, ob ggf. durch geeignete Maßnahmen sichergestellt werden kann, dass es durch die Errichtung und den Betrieb der Windenergieanlagen sowie bei Betriebsstörungen bzw. im Schadensfall zu keinen entscheidungserheblichen Gefährdungen/Nachteilen für bestehende Betriebsbereiche kommen kann. Insbesondere sind solche Gefährdungen auszuschließen, die die Eintrittswahrscheinlichkeit von Störfällen erhöhen bzw. deren Folgen verschlimmern könnten.	Reduzierung des VRG/Ergänzung des Umweltberichtes Die zum VRG vorgebrachten Einwendungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Das VRG wird wegen der allgemeinen Erhöhung der Siedlungsabstände im Norden und Westen verkleinert. Die Hinweise zum Umgang mit Betriebsbereichen von Anlagen in denen gefährliche Stoffe oberhalb bestimmter Mengenschwellen vorhanden sind (nach § 3 Abs. 5a BImSchG) werden zur Kenntnis genommen. Es wird auf das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren verwiesen. Es wird ein entsprechender Hinweis im Standortbogen ergänzt. Im Standortbogen wird ergänzt, dass es im Einzelfall auf Grund militärischer Belange im Genehmigungsverfahren zu Einschränkungen und Begrenzungen der zulässigen Bauhöhen kommen kann. Es werden die konkreten Hinweise aufgenommen. Der zwischenzeitlich planfestgestellte Trassenverlauf des SüdOstLinks tangiert das VRG SAD 27 nicht.

Nach unserer Kenntnis befinden sich im Umgriff von ca. 1 km zu den geplanten Vorranggebieten für Windkraft Betriebsbereiche iSv § 3 Abs. 5a BImSchG: Biogasanlage der Wirt's Bioenergie GmbH, Betriebsbereich der unteren Klasse iSv § 2 Nr. 1 12. BImSchV (Gemeinde Wernberg-Köblitz, Lkr SAD): Der Betriebsbereich liegt ca. 867 m entfernt vom Vorranggebiet SAD 25 und ca. 955 m von Vorranggebiet SAD 27 Biogasanlagen sollen gemäß Nr. 2.5.3 der TRAS 120 zu Windenergieanlagen einen Schutzabstand entsprechend der dreifachen Nabenhöhe der Windkraftanlage einhalten. Soweit die Windkraftanlage über Einrichtungen zur automatischen Abschaltung bei unzulässigen Windgeschwindigkeiten und bei Vereisung verfügt und Sicherungen gegen Trümmerwurf vorhanden sind, kann dieser Abstand auf die Gesamthöhe der Windkraftanlage (= Nabenhöhe + halber Rotordurchmesser) reduziert werden. Im Umkehrschluss gehen wir nach vorläufiger Einschätzung davon aus, dass der Realisierung von Windkraftanlagen bei den gegebenen Abstandsverhältnissen und ggf. unter Berücksichtigung entsprechender Sicherungsmaßnahmen jedenfalls keine grundlegenden Planungshindernisse entgegenstehen.	Durch die Reduzierung im Osten auf Grund der Erhöhung der Siedlungsabstände ist keine Beeinträchtigung der Fledermaus-Quartiere mehr gegeben. Weitere Anpassungen des Entwurfs sind nicht veranlasst.
Bundesnetzagentur vom 12.11.24 Potentieller Konflikt Vorhaben Nr. 5, Trassenkorridor, Abschnitt C	
BAIUDbw vom 23.01.25 Diese Potentialfläche befindet sich im ZB des militärischen Flugverkehrs. Die Potentialfläche kommt somit generell für die Planung von Windenergieanlagen in Frage. Im Zuständigkeitsbereich des Flugplatzes gelten Höhenbeschränkungen. WEA die diese Höhenbeschränkungen überschreiten werden abgelehnt. Sollten die WEA die Höhenbeschränkungen einhalten, so kann Ihnen zugestimmt werden. Genauer kann die Bundeswehr sich hierzu erst in konkreten Genehmigungsverfahren äußern. Ergänzende Stellungnahme vom 14.03.2025 Die maximale Bauhöhe, bedingt durch den MVA Sektor S 6 des Flugplatzes Grafenwöhr, beträgt 1224 m über NHN. Zudem liegt die Fläche innerhalb der Verfahrensräume von Instrumentenflugverfahren daher könnte die Bauhöhe an einzelnen Punkten aufgrund der Instrumentenflugverfahren niedriger sein. Dies kann jedoch erst in den anschließenden Genehmigungsverfahren beurteilt werden.	

TenneT TSO GmbH vom 27.09.24 Abschnitte C2 und D1 des Infrastrukturprojektes SuedOstLink berührt. Unsere Korridore können Sie unter nachfolgende Links einsehen: - Für C2: https://www.tennet.eu/de/projekte/c2-marktredwitz-bis-pfreimd - Für D1: https://www.tennet.eu/de/projekte/suedostlink-abschnitt-d1-pfreimd-bis-nittenau Wir bitten Sie, die TenneT TSO GmbH auch weiterhin bei Änderungen bzw. Fortschreibungen der Regionalpläne innerhalb Ihres Zuständigkeitsbereiches zu beteiligen.	
Landesbund für Vogel- und Naturschutz in Bayern e.V. (LBV) vom 29.10.24 Prüfradius Wochenstube Zweifarbfledermaus, daher Nachprüfung erforderlich	
VRG SAD 28 "südöstlich Teublitz"	
Telefonica Germany vom 13.08.24 Betroffenheit einer Richtfunkverbindung; Masten, Rotoren, Baukräne und sonstige Konstruktionen dürfen nicht in Richtfunktrassen ragen und müssen horizontalen Schutzkorridor zur Mittellinie der Richtfunkstrahlen von mind. +/- 30m und einen vertikalen Schutzabstand zur Mittellinie von +/- 15m einhalten.	Reduzierung des VRG/Ergänzung des Umweltberichtes Die zum VRG vorgebrachten Einwendungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Das VRG wird wegen der allgemeinen Erhöhung der Siedlungsabstände im Norden und Westen verkleinert. Richtfunkstrecken können durch Windenergieanlagen in ihrer Funktionsfähigkeit beeinträchtigt werden. Schutzbereiche um Richtfunktrassen sind zumeist kleinräumig und daher im regionalplanerischen Maßstab (1: 100.000) nicht darstellbar. Durch geringe Standortverschiebungen können in der Regel Beeinträchtigungen vermieden werden, so dass der überwiegende Teil des VRG weiterhin für WEA nutzbar ist. Die Detailprüfung und die Klärung der Vereinbarkeit erfolgt im Zuge des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Entsprechende Hinweise werden im Standortbogen ergänzt.
Bundesnetzagentur vom 12.11.24 Potentieller Konflikt Vorhaben Nr.5, Trassenkorridor im Abschnitt D	
BAIUDbw vom 23.01.25 Diese Potentialfläche befindet sich im Jettieffluggebiet der Bundeswehr (ED-R 150). Die Potentialfläche kommt generell für die Planung von Windenergieanlagen in Frage. Im Jettieffluggebiet gelten Höhenbeschränkungen. WEA die diese Höhenbeschränkungen überschreiten werden abgelehnt. Sollten die WEA die Höhenbeschränkungen einhalten, so kann Ihnen zugestimmt werden. Genauer kann die Bundeswehr sich hierzu erst in konkreten Genehmigungsverfahren äußern. Ergänzende Stellungnahme vom 14.03.2025: Die maximale Bauhöhe aufgrund der Jettiefflugstrecke der Bundeswehr (ED-R 150) beträgt 853 m über NHN.	

TenneT TSO GmbH vom 27.09.24 Abschnitte C2 und D1 des Infrastrukturprojektes SuedOstLink berührt. Unsere Korridore können Sie unter nachfolgende Links einsehen: - Für C2: https://www.tennet.eu/de/projekte/c2-marktredwitz-bis-pfreimd - Für D1: https://www.tennet.eu/de/projekte/suedostlink-abschnitt-d1-pfreimd-bis-nittenau Wir bitten Sie, die TenneT TSO GmbH auch weiterhin bei Änderungen bzw. Fortschreibungen der Regionalpläne innerhalb Ihres Zuständigkeitsbereiches zu beteiligen.	Im Standortbogen wird ergänzt, dass es im Einzelfall auf Grund militärischer Belange im Genehmigungsverfahren zu Einschränkungen und Begrenzungen der zulässigen Bauhöhen kommen kann. Es werden die konkreten Hinweise aufgenommen. Der zwischenzeitlich planfestgestellte Trassenverlauf des SüdOstLinks tangiert das VRG SAD 28 nicht.
Landesbund für Vogel- und Naturschutz in Bayern e.V. (LBV) vom 29.10.24 Ablehnung Revier Seeadler-Brutpaar, Lebensraum Waldschnepfe, regelmäßige Sichtungen Schwarzstorch im benachbarten VRG SAD 41 (Lebensraum potenziell betroffen), Naturwald (2,75 ha auf 4 Teilflächen = Ausschluss), Regionaler Klimaschutzwald, Schutzwald Lebensraum und Landschaftsbild, Landschaftliches Vorbehaltsgebiet; Anmerkung: Die Fläche im dargestellten Umgriff ist aus naturschutzfachlichen Erwägungen abzulehnen. Gleichwohl wären zumindest die dargestellten autobahnnahen Flächen SAD 28 akzeptabel, wenn dafür auf die Flächen SAD 37 und 38, sowie auf die Realisierung des Gewerbegebietes Teublitz an der Autobahnanschlussstelle verzichtet würde.	Im Hinblick auf das angesprochene Vorkommen von Seeadler, Weißstorch, Waldschnepfe und Schwarzstorch verweisen wir auf den mit der höheren Naturschutzbehörde abgestimmten rechtlichen Rahmen zum Arten- und Naturschutz, der - soweit auf Ebene der Regionalplanung gerechtfertigt - vollumfänglich berücksichtigt wird (siehe Kriterienkatalog sowie die Stellungnahme der Regierung der Oberpfalz vom 28.10.2024). Darüberhinausgehende Betroffenheiten sind gegebenenfalls bei den konkreten WEA Vorhaben auf der nachgelagerten Ebene des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens zu behandeln.
Thomas Beer in Vertretung der Bürgerinitiative Windkraftfreie Heimat - Rund um Neunburg vom 31.10.2024 Es wird die Sichtung eines Weißstorchs vorgebracht.	Im Hinblick auf das angesprochene Vorkommen von Regionalem Klimaschutzwald und Schutzwald Lebensraum und Landschaftsbild verweisen wir auf den mit dem Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Regensburg-Schwandorf abgestimmten rechtlichen Rahmen, der - soweit auf Ebene der Regionalplanung gerechtfertigt - vollumfänglich berücksichtigt wird (siehe Kriterienkatalog). Die zu berücksichtigenden Schutzwälder wurden im Rahmen der SUP von der zuständigen Fachstelle benannt und sind im Standortbogen des VRG SAD 28 entsprechend aufgeführt und sind bei den konkreten WEA Vorhaben auf der nachgelagerten Ebene des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens zu behandeln. Darüberhinausgehende Betroffenheiten wurden vom Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Regensburg-Schwandorf in der Stellungnahme vom 28.10.24 nicht vorgebracht.

	Nach den grundlegenden rechtlichen Rahmendbedingungen stellt das Kriterium Landschaftsschutz kein hartes Ausschlusskriterium dar. Nichtsdestotrotz sind die genannten Belange des Landschaftsschutzes (Landschaftsbild, Höhenzüge mit Fernwirkung) dem Grunde nach auch in die planerischen Überlegungen eingeflossen und soweit möglich berücksichtigt worden. Mit Blick auf § 2 EEG (überragendes öffentliches Interesse der erneuerbaren Energien) und die zu erbringenden Flächenbeitragswerte war dies jedoch nicht durchgehend möglich. Bezüglich der angesprochenen Ausweisung eines Gewerbegebietes in Teublitz wird auf das zugehörige Bauleitverfahren verwiesen.
VRG SAD 29 "südwestlich Bubach an der Naab"	
Telefonica Germany vom 13.08.24 Betroffenheit einer Richtfunkverbindung; Masten, Rotoren, Baukräne und sonstige Konstruktionen dürfen nicht in Richtfunktrassen ragen und müssen horizontalen Schutzkorridor zur Mittellinie der Richtfunkstrahlen von mind. +/- 30m und einen vertikalen Schutzabstand zur Mittellinie von +/- 15m einhalten.	Reduzierung des VRG/Ergänzung des Umweltberichtes Die zum VRG vorgebrachten Einwendungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Das VRG wird wegen der allgemeinen Erhöhung der Siedlungsabstände im Norden geringfügig verkleinert. Richtfunkstrecken können durch Windenergieanlagen in ihrer Funktionsfähigkeit beeinträchtigt werden. Schutzbereiche um Richtfunktrassen sind zumeist kleinräumig und daher im regionalplanerischen Maßstab (1: 100.000) nicht darstellbar. Durch geringe Standortverschiebungen können in der Regel Beeinträchtigungen vermieden werden, so dass der überwiegende Teil des VRG weiterhin für WEA nutzbar ist. Die Detailprüfung und die Klärung der Vereinbarkeit erfolgt im Zuge des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Entsprechende Hinweise werden im Standortbogen ergänzt.
BAIUDBw vom 23.01.25 Diese Potentialfläche befindet sich im Jettieffluggebiet der Bundeswehr (ED-R 150). Ferner befindet sie sich im Interessengebiet des TrübPI Hohenfels. Die Potentialfläche kommt somit generell für die Planung von Windenergieanlagen in Frage. Im Jettieffluggebiet gelten Höhenbeschränkungen. WEA die diese Höhenbeschränkungen überschreiten werden abgelehnt. Sollten die WEA die Höhenbeschränkungen einhalten, so kann Ihnen zugestimmt werden. Genauer kann die Bundeswehr sich hierzu erst in konkreten Genehmigungsverfahren äußern. Ergänzende Stellungnahme vom 14.03.2025: Die maximale Bauhöhe aufgrund der Jettiefflugstrecke der Bundeswehr (ED-R 150) beträgt 853 m über NHN.	

Stadt Teublitz vom 10.10.24

1. Zur besseren Orientierung schlagen wir vor, den Namen dieses Gebiets SAD 29 zu ändern in „nord-westlich von Münchshofen/Nähe Pistlwies“. Die Vorrangfläche befindet sich innerhalb der Stadtgrenzen von Teublitz. Der Name „südwestlich von Bubach an der Naab“ erweckt fälschlicherweise den Eindruck, dass sich dieses Gebiet innerhalb der Stadt Schwandorf befindet, weil der Ort Bubach an der Naab ein Ortsteil von Schwandorf ist. Eine Recherche bzw. Suche nach Teublitz bzw. auch Burglengengfelder Flächen mit Hilfe von ortsspezifischen Namen ist daher schlecht möglich.

2. Militärische Belange (z. B. für militärische Flugstrecken) sollen in den Kriterienkatalog mit aufgenommen werden bzw. vorab bei der Prüfung der Flächen mit einbezogen werden. In der vorliegenden Regionalplanung wurden in dem neu erarbeiteten Kriterienkatalog lediglich die Truppenübungsplätze als hartes Ausschlusskriterium festgelegt. Sonstige weitere militärische Belange bzw. Restriktionen (wie zum Beispiel zur Flugsicherung) wurden bei der Flächenprüfung hinsichtlich ihrer Eignung als Vorrangfläche für Windenergie bisher nicht konkret berücksichtigt. Die Flächen sind in der Hinweiskarte lediglich lila gekennzeichnet als Flächen mit evtl. Betroffenheit von militärischen Belangen. Allerdings wird die Prüfung nach den jeweiligen Standortbögen und auch textlich in der Begründung auf das nachgelagerte nlagengenehmigungsverfahren verschoben. Stadt Teublitz hat selbst bei Anfragen zu Projektplanungen mit ausführlichen technischen Daten zu den zu errichtenden Windkraftanlagen bei einer Beteiligung der Bundeswehr/US-Armee keine zufriedenstellenden bzw. konkreten Ergebnisse erhalten. Nach sehr langen Bearbeitungszeiten liegen der Stadt Teublitz nun für die Vorrangfläche Nr. 29 zwei unterschiedliche als auch teilweise widersprüchliche Stellungnahmen von Seiten des Militärs vor. Zum einen wurde bei der Beteiligung der Fachstellen zum Landschaftsplan mitgeteilt, dass sich das Vorranggebiet Nr. 29 im Bereich einer militärischen Jettiefflugstrecke befindet. Hier seien nur Bauhöhen von bis zu 213 m über Grund möglich. [Anmerkung Windkümmerer: Die Bauhöhen der WKA auf 213 m zu beschränken würde dazu führen, dass die Wirtschaftlichkeit einer Anlage so weit reduziert wird, dass diese faktisch an den geplanten Standorten nicht mehr rentabel betrieben werden könnten.] Zum anderen antwortete die Bundeswehr (gleiche Koordinationsstelle für Windenergie - auch im Auftrag für die US-Armee) bei einer formlosen Beteiligung zur konkreten Planung von drei Windkraftanlagen innerhalb dieser Vorrangfläche, dass sich das geplante Bauvorhaben innerhalb eines Korridors einer häufig genutzten Tag- /Nachtiefflugstrecke zum Truppenübungsplatz Hohenfels befindet. Sie lehnen daher, da Gefahr für Leib und Leben für diese Piloten droht die geplanten Windräder komplett ab. Unabhängig behielt sich die Bundeswehr vor, im Rahmen der sich anschließenden Antragsbeteiligungsverfahren insbesondere im Genehmigungsverfahren nach dem BauGB/BImSchG zu gegebener Zeit, wenn nötig, weitere Einwendungen geltend zu machen. Es erfolgte somit keine konkrete Aussage trotz langer Bearbeitungszeit. [Anmerkung Windkümmerer. Um die benötigten Gutachten für eine BImSch Genehmigung zu erstellen fallen dazu bereits Kosten für Gutachten in der Höhe von mehr als 0,5 Mio. € an. Diese Verschwendung von wertvollen Ressourcen und der unnötig bürokratische Aufwand dafür könnte durch klar abgestimmte Vorgaben vermieden werden.] Egal ob nun über einem Bebauungsplan oder über ein Verfahren nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz Baurecht für Windräder geschaffen werden soll, bringt diese späte eigentliche Entscheidung zu militärischen Belangen eine oftmalige Verschwendung von finanziellen und personellen Ressourcen mit sich.

Im Standortbogen wird ergänzt, dass es im Einzelfall auf Grund militärischer Belange im Genehmigungsverfahren zu Einschränkungen und Begrenzungen der zulässigen Bauhöhen kommen kann. Es werden die konkreten Hinweise aufgenommen.

Bezüglich der vorgeschlagenen Änderung der Bezeichnung des Mikrostandortes verweisen wir darauf, dass diese systematisch ohne Berücksichtigung von Gemeindegrenzen gegeben wurden. Augenscheinlich ist Bubach a.d. Naab die nächstgelegene größere Ortschaft.

Die Hinweise zur militärischen Eignung der Fläche werden zur Kenntnis genommen. Es wird auf die im Rahmen der 1. Anhörung eingegangenen Stellungnahmen des BAIUDBw verwiesen. Demnach ist das VRG SAD 29 generell für die Planung von Windenergieanlagen geeignet. Zwar werden auf Genehmigungsebene von der zuständigen Fachstelle Beschränkungen der zulässigen Bauhöhe geltend gemacht. Unter Berücksichtigung der vorliegenden Topographie ist das VRG SAD 29 für die Errichtung einer Referenzanlage von 250 Metern geeignet.

Nach den grundlegenden rechtlichen Rahmendbedingungen stellt das Kriterium Landschaftsschutz kein hartes Ausschlusskriterium dar. Nichtsdestotrotz sind die genannten Belange des Landschaftsschutzes (Landschaftsbild, Höhenzüge mit Fernwirkung) dem Grunde nach auch in die planerischen Überlegungen eingeflossen und soweit möglich berücksichtigt worden. Mit Blick auf § 2 EEG (überragendes öffentliches Interesse der erneuerbaren Energien) und die zu erbringenden Flächenbeitragswerte war dies jedoch nicht durchgehend möglich. Durch die Reduzierung der VRG xx und xx wird dem Belang der Überlastung des Landschaftsschutzgebietes dennoch Rechnung getragen. Gemäß § 26 Abs. 3 BNatSchG sind Zonierungskonzepte innerhalb von Landschaftsschutzgebieten nicht einschlägig, bis gemäß § 5 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes festgestellt wurde, dass das jeweilige

Zum Beispiel müssen für Arten- und Immissionsschutz für das Genehmigungsverfahren zeit- und kosten- aufwendige Untersuchungen erstellt werden. Selbst eine Vorabprüfung über einen sogenannten Vorbe- scheid bindet unter Umständen Ressourcen, mit zeitaufwendigen Verfahren, die letztendlich dann auf- grund verspäteter Einwendungen durch das Militär, wieder eingestellt werden müssen.

Da die Pläne bezüglich der militärischen Flugstrecken nicht für die kommunalen Planungsebenen einseh- bar sind und selbst der eigens eingerichteten Koordinationsstelle bei der Regierung der Oberpfalz „Bun- deswehr und Windenergie“ nicht zur Verfügung stehen, ist ein Anpassen von Planungen auf die Belange der militärischen Flugsicherung nicht möglich.

Aufgrund der hohen Priorisierung des nationalen Belangs der Sicherheit der militärischen Flugpiloten ist eine Abwägung bzw. ein Widerspruch bei derartigen negativen Stellungnahmen nicht möglich.

Es ist daher dringend notwendig, die Vorrangflächen für Windenergie auch auf die Kriterien der militä- rischen Flugsicherung bereits im Rahmen des Regionalplanes zu prüfen. Es muss auf „höherer Ebene“ (Wirtschaftsministerium und Verteidigungsministerium) eine Abstimmung bezüglich der Flächen für Wind- energie und militärische Flugsicherung erfolgen. Sind größere zusammenhängende Gebiete von diesen Flugrouten betroffen, so wie die Gebiete Nr. 24 und Nr. 29 der Städte Burglengenfeld, Schwandorf und Teublitz sollte tatsächlich auf überregionaler Ebene über eine Vorrangigkeit der Windenergieflächen ent- schieden werden.

[genannte Stellungnahmen der Bundeswehr zur Info beigefügt]

Land den Flächenbeitragswert des Windenergieflächenbe- darfsgesetzes oder der jeweilige regionale oder kommunale Planungsträger ein daraus abgeleitetes Teilflächenziel er- reicht hat.

Im Hinblick auf das angesprochene Vorkommen von Weiß- storch, Rotmilan und Fledermäusen verweisen wir auf den mit der höheren Naturschutzbehörde abgestimmten rechtli- chen Rahmen zum Arten- und Naturschutz, der - soweit auf Ebene der Regionalplanung gerechtfertigt - vollumfänglich berücksichtigt wird (siehe Kriterienkatalog sowie die Stellung- nahme der Regierung der Oberpfalz vom 28.10.2024). Darüberhinausgehende Betroffenheiten sind gegebenenfalls bei den konkreten WEA Vorhaben auf der nachgelagerten Ebene des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsver- fahrens zu behandeln.

Die Hinweise zur Eignung des VRG SAD 29 Seitens der Orsted Onshore Deutschland GmbH sowie Seitens der betei- ligten Öffentlichkeit werden zur Kenntnis genommen.

Orsted Onshore Deutschland GmbH vom 31.10.24

Ausweisung wird unterstützt.

1. Gebietscharakteristik + Potential

Das geplante Vorranggebiet in der Stadt Teublitz, Gemarkung Münchshofen wird dominiert von einem forstwirtschaftlich geprägten Wald, der über die A93 und die SAD 2 gut und ohne große Eingriffe an die überregionalen Verkehrswege angebunden ist. Nach Berücksichtigung aller relevanter Kriterien, die der Regionale Planungsverband dem Entwurf zugrunde gelegt hat, kommen auch wir zu dem Schluss, dass die Fläche eindeutig der Gebietscharakteristik eines Windvorranggebietes entspricht.

1.1 Ertragssituation + Windgeschwindigkeit

Im Abgleich mit bestehenden Windenergieanlagen (WEA) in der Region konnten wir sowohl intern als auch durch eine externe Ertragsprognose die Windgeschwindigkeiten und den voraussichtlichen Stromertrag mit hinreichender Genauigkeit prognostizieren.

Der durchschnittliche erwartete Bruttoertrag einer modernen WEA (Nabenhöhe 170-180m, Rotordurchmesser 170 – 175m, Nennleistung 6,5-7,5 MW) beträgt ungefähr 16.500 MWh/a bei einer durchschnittlichen Windgeschwindigkeit von 6.0 m/s auf Nabenhöhe. Diese Werte sind für einen wirtschaftlichen Betrieb von WEA der aktuellen Generation gut geeignet.

1.2 Gebietsabgrenzung + Siedlungsabstände

Die Gebietsabgrenzung des geplanten Vorranggebietes ist für uns generell nachvollziehbar und plausibel. Insbesondere sind die Kriterien der Regionalplanung im Hinblick auf die Abstände zu Siedlungsflächen gut eingehalten. Die Flächengröße und der Zuschnitt des Vorranggebietes erlauben sogar die Einhaltung eines größeren Abstandes (> 900 m), ohne dass damit eine Verringerung der WEA-Anzahl einhergehen würde.

1.3 Infrastruktur

Vorhandene oder in Planung befindliche Infrastruktureinrichtungen werden durch das Vorranggebiet nicht berührt. Die in ca. 600m Abstand verlaufende 110-kV-Hochspannungsleitung und das ca. 4,5 km entfernte Umspannwerk Burglengenfeld gewährleistet aber auch eine wirtschaftlich günstige Netzverknüpfung an die vorhandene Infrastruktur.

1.4 Landesverteidigung

Nach Angaben des Energieatlas Bayern (www.karten.energieatlas.bayern.de) sind für das geplante Vorranggebiet keine maximal zulässigen Bauhöhen eingetragen. Sonstige militärische Belange sind auch nicht als Hinderungsgrund angegeben (Datenquelle hierfür ist lt. Legende das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr BAIUDBw).

Gemäß nachrichtlichem Hinweis zur Entwurfskarte ist das Vorranggebiet vs. durch militärische Belange betroffen. Es wird gebeten, im Planungsverfahren mögliche Konflikte mit militärischen Belangen insbesondere räumlich zu konkretisieren, um Planungen zur Nutzung des geplanten Vorranggebietes mit WEA zu ermöglichen.

1.5 Denkmalschutz

Es bestehen keine Konflikte hinsichtlich des Denkmalschutzes. Das nächste besonders landschaftsprägende Denkmal, das Ensemble des Ortskerns von Kallmünz liegt > 10 km entfernt.

2. Natur- und Artenschutz

2.1 Schutzgebiete Eine Planung auf den Flächen des geplanten Vorranggebietes berührt keine bekannten Schutzgebiete, insbesondere kein • Naturschutzgebiet • Vogelschutzgebiet • Wasserschutzgebiet • Heilquellenschutzgebiet • Biotop • FFH-Schutzgebiet 2.2 Artenschutz Eine in unserem Auftrag durchgeführte Horstsuche und Besatzkontrolle nach Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde UNB im Jahre 2024 hat gezeigt, dass aus artenschutzrechtlicher Sicht keine Konflikte mit der vor Ort lebenden Avifauna zu erwarten sind. Auch in dieser Hinsicht gibt es keine Einschränkungen für die geplante Vorrangfläche. 2.3 Landschaft und Erholung Das geplante Vorranggebiet liegt nicht in einem Landschaftsschutzgebiet. Die Einbindung der Windenergieanlagen in das Landschaftsbild wird anhand einer fotorealistischen Visualisierung gewährleistet. 2.4 Waldschutz Im geplanten Vorranggebiet befinden sich keine Bann- und Schonwälder. Es sind keine Konflikte hinsichtlich Waldschutz zu erwarten. 2.5 Bodenschutz und Geologie Im geplanten Vorranggebiet besteht kein Konflikt hinsichtlich eines Rohstoffabbaugebietes. Auch sind in einem relevanten Umkreis keine seismologischen Stationen bekannt. Die nächste seismologische Messstation bei Eglhofen, Gemeinde Ursensollen, ist bereits > 20 km entfernt. 3. Zusammenfassung Nach Betrachtung aller uns bekannten Kriterien, denken wir, dass das geplante Vorranggebiet für die Errichtung und den Betrieb von Windkraftanlagen sehr gut geeignet ist. Mit dem aktuellen Umgriff dieses geplanten Vorranggebietes sehen wir allein in der Gemarkung Münchshofen ein Potential für ca. 3 WEA, wohl erweiterbar um 1 WEA auf dem Gemeindegebiet von Burglengenfeld. Im Zusammenhang mit der größeren Vorrangfläche in Burglengenfeld und Schwandorf wäre hier ein substanzieller Beitrag zur Energiewende und zur Versorgung der Region mit Erneuerbaren Energien möglich.	
Landesbund für Vogel- und Naturschutz in Bayern e.V. (LBV) vom 29.10.24 Landschaftliches Vorbehaltsgebiet randlich	

Von Seiten der beteiligten Öffentlichkeit gingen drei Stellungnahmen ein, darunter eine Äußerung der Bürgerinitiative „Windkraftfreie Heimat - Rund um Neunburg“ Der Abstand zu den Siedlungen Pistlwies, Stocka, Richthof und Schlag wird als zu gering kritisiert. Es wird vorgebracht, dass Landschaftsschutz- und Naturschutzgebiete überlagert würden. Es wird die Sichtung von Weißstorch, Rotmilan und Fledermäusen vorgebracht. Die Ausweisung wird von zwei Stellungnehmern befürwortet. Die Fläche sei geeignet, weil einer Errichtung einer Windenergieanlage ohne Rodung möglich sei, der Wald sich im Umbau befinde, die Erschließung gesichert sei, die Anwohner profitierten, die Akzeptanz hoch sei, ein auf der Fläche geplanter Windpark nicht zu groß sei, Windenergie eine notwendige und umweltschonende Technologie sei. Es wird ausgeführt, dass die Fragen hinsichtlich militärischer Belange zu klären seien. Es werden Punkte aufgeführt, wonach das Projekt als Möglichkeit zur Stärkung und Modernisierung der militärischen Ausbildung betrachtet werden könne (Zukunftssicheres Militär durch moderne Einsatzumfelder, Steigerung der Realitätsnähe bei Tiefflug- und anderen militärischen Manövern, Förderung der militärischen Anpassungsfähigkeit, Symbiose zwischen zivilen und militärischen Interessen) Strategische Resilienz des Truppenübungsplatzes	
VRG SAD 30 "westlich Köttlitz"	
BAIUDBw vom 23.01.25 Diese Potentialfläche befindet sich im ZB des militärischen Flugverkehrs. Die Potentialfläche kommt somit generell für die Planung von Windenergieanlagen in Frage. Zuständigkeitsbereich (ZB) militärischer Flugverkehr: Im Zuständigkeitsbereich des Flugplatzes gelten Höhenbeschränkungen. WEA die diese Höhenbeschränkungen überschreiten werden abgelehnt. Sollten die WEA die Höhenbeschränkungen einhalten, so kann Ihnen zugestimmt werden. Genauer kann die Bundeswehr sich hierzu erst in konkreten Genehmigungsverfahren äußern. Ergänzende Stellungnahme vom 14.03.2025: Die maximale Bauhöhe, bedingt durch den MVA Sektor S 6 des Flugplatzes Grafenwöhr, beträgt 1224 m über NHN. Zudem liegt die Fläche innerhalb der Verfahrensräume von Instrumentenflugverfahren daher könnte die Bauhöhe an einzelnen Punkten aufgrund der Instrumentenflugverfahren niedriger sein. Dies kann jedoch erst in den anschließenden Genehmigungsverfahren beurteilt werden.	Streichung des VRG In der Gemeinde Pfreimd befinden sich mehrere Vorranggebiete Windenergie. Es wird darauf verwiesen, dass die Regionalplanfortschreibung mit einem gewissen Prozesscharakter auf den Weg gebracht wurde. Dazu wurden auch neben den kommunalen Vorschlägen zahlreiche Pufferflächen von planerischer Seite ergänzt, um im Laufe des Verfahrens, durch die im Beteiligungsverfahren gewonnenen Erkenntnissen, eine Abschichtung vornehmen zu können und trotzdem die notwendigen Flächenziele (gem. § 3 Abs. 1 WindBG Anlage i.V.m. LEP 6.2.2 (Z)) in einem schrittweisen Vorgehen erfüllen zu können. Im Hinblick auf das überragende öffentliche Interesse an den erneuerbaren Energien (gem. § 2 EEG) wird folglich geltend gemacht, dass mit dem aktuellen Entwurf das unter

Stadt Pfreimd vom 24.10.24 SAD 30 ist gänzlich zu streichen. Es entsteht für Weihern eine Umzingelungswirkung, welche vermieden werden sollte. Vorgehensweise folgt auch Beschlussfassung der Gemeinde Trausnitz, die in diesem Bereich auch keine Ausweisung befürwortet.	6.2.2 LEP festgesetzte Teilflächenziel von 1,1% der Regionsfläche erreicht und sogar deutlich übertroffen wird. Es wird zudem auf die Planungshoheit des Regionalen Planungsverbandes verwiesen und auf das Ansinnen eine insgesamt möglichst ausgewogene Gebietskulisse zu entwickeln. Das Bestreben nach einer ausgewogenen Planung stützt sich auf Artikel 5 Satz 2 bayLPIG, wonach der Leitmaßstab der Landesplanung eine nachhaltige Raumentwicklung ist, die die wirtschaftlichen, ökologischen und sozialen Belange des Raums in Einklang bringt und zu einer dauerhaften, großräumig ausgewogenen Ordnung führt. Insbesondere befinden im näheren Umfeld um den Ortsteil Weihern die beiden VRG SAD 32 und SAD 31. Aus regionalplanerischer Sicht ist daher eine Abschichtung in diesem Teilraum geboten. Um zudem die Gemeinde Pfreimd und den Landkreis Schwandorf zu entlasten erfolgt die vollständige Streichung des VRG SAD 30. Die weiteren vorgebrachten Belange und Hinweise werden zur Kenntnis genommen, sind durch die Streichung jedoch nicht mehr relevant bzw. ebenfalls berücksichtigt.
Landesbund für Vogel- und Naturschutz in Bayern e.V. (LBV) vom 29.10.24 Kleinflächigkeit VRG (15 ha), LSG außerhalb Zone Windkraftnutzung	
VRG SAD 31 "nordöstlich Pfreimd"	
BAIUDbw vom 23.01.25 Diese Potentialfläche befindet sich im ZB des militärischen Flugverkehrs. Ferner befindet sie sich im Immissionsschutzgebiet des StOÜbPI Pfreimd. Die Potentialfläche kommt somit generell für die Planung von Windenergieanlagen in Frage. Im Zuständigkeitsbereich des Flugplatzes gelten Höhenbeschränkungen. WEA die diese Höhenbeschränkungen überschreiten werden abgelehnt. Sollten die WEA die Höhenbeschränkungen einhalten, so kann Ihnen zugestimmt werden. Genauer kann die Bundeswehr sich hierzu erst in konkreten Genehmigungsverfahren äußern. Immissionsschutz zonen Standortübungsplätze (StOÜ b PI) und Sanitätsstandortschießanlagen (SaStO-SchAnl): Hier kann es in den Genehmigungsverfahren zur Planung von WEA zu Höhenbeschränkungen, sonstigen Auflagen oder in seltenen Fällen zu Ablehnungen der WEA kommen. Genauer kann die Bundeswehr sich	Reduzierung und Anpassung des VRG/Ergänzung des Umweltberichtes Die zum VRG vorgebrachten Einwendungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Das VRG wird wegen der allgemeinen Erhöhung der Siedlungsabstände im Norden, Osten und Südwesten verkleinert und im Eignungsbereich erweitert. Im Standortbogen wird ergänzt, dass es im Einzelfall auf Grund militärischer Belange im Genehmigungsverfahren zu Einschränkungen und Begrenzungen der zulässigen Bauhöhen kommen kann. . Es werden die konkreten Hinweise aufgenommen.

hierzu erst in konkreten Genehmigungsverfahren äußern. Ergänzende Stellungnahme vom 14.03.2025: Die maximale Bauhöhe, bedingt durch den MVA Sektor S 6 des Flugplatzes Grafenwöhr, beträgt 1224 m über NHN. Zudem liegt die Fläche innerhalb der Verfahrensräume von Instrumentenflugverfahren daher könnte die Bauhöhe an einzelnen Punkten aufgrund der Instrumentenflugverfahren niedriger sein. Dies kann jedoch erst in den anschließenden Genehmigungsverfahren beurteilt werden.	Im Sinne des Gegenstromprinzips werden die Hinweise der Gemeinde Pfreimd im Rahmen der Abwägung berücksichtigt (vgl. Art. 17 Satz 1 und 2 Nr. 4 BayLplG). Daher wird das VRG SAD 31 im Südwesten weiter reduziert und im Südosten geringfügig verschoben. Im Zeitraum vom 18.02.2025 bis 11.03.2025 wurde eine erneute ergänzende Strategische Umweltprüfung durchgeführt. Hinsichtlich der Anpassung des VRG SAD 31 wurden keine entgegenstehenden Belange vorgebracht. Im Standortbogen wird ein Hinweis auf die Überlagerung mit dem zentralen Prüfbereich eines Uhu-Brutplatzes im südlichen Randbereich ergänzt. Ein Hinweis auf negative Beeinträchtigung liegt Seiten der Höheren Naturschutzbehörde nicht vor.
Stadt Pfreimd vom 24.10.24 SAD 31 ist so abzuändern, dass 1.000 m Abstand zur Wohnbebauung gesichert eingehalten werden, es wird eine Reduzierung auf 67,4 ha vorgeschlagen. Zur Ausgestaltung liefert beiliegende Karte Anhaltspunkte.	
Wind 18 GmbH vom 30.10.24 Das geplante VRG SAD 31 soll gemäß Entwurf ausgewiesen werden. Es stehen keine Konflikte entgegen. Entspricht dem Kriterienkatalog, offen sind Nahbereiche der Horststandorte, zentrale Prüfbereiche der Horststandorte, Dichtezentren (25% und 50%) (Datengrundlage liegt der Öffentlichkeit nicht vor), Einzelfallprüfung bei den besonders landschaftsprägenden Denkmälern (Entfernung zur Stadtpfarrkirche St. Johannes Baptist beträgt ca. 6,5 km). 3 geplante Anlagen.	Ein Siedlungsabstand von 1000 m ist mit Blick auf § 2 EEG jedoch nicht zielführend. Im Hinblick auf den Immissionsschutz findet im Rahmen der Überarbeitung des Fortschreibungsentwurfs jedoch eine Erhöhung der Siedlungsabstände sowohl für Wohn-, Misch- Dorf- und Urbane Gebiete mit Bebauungsplan; Satzungen nach § 35 Abs. 6 BauGB sowie Wohngebäude im Innenbereich von 800 auf 900 Meter als auch für Wohngebäude im Außenbereich von 500 auf 600 Meter statt. Siehe hierzu auch die Stellungnahme des Sachgebietes Technischer Umweltschutz an der Regierung der Oberpfalz vom 17.10.2024.
Landesbund für Vogel- und Naturschutz in Bayern e.V. (LBV) vom 29.10.24 FFH-Gebiet „Pfreimdtal und Kainzbachtal“ östlich, LSG außerhalb Zone Windkraftnutzung	
Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege vom 11.03.2025 Innerhalb des Prüfradius von 10 km um das jeweils betroffene besonders landschaftsprägende Baudenkmal bedarf es aufgrund der jeweils individuell zu bewertenden Wirkungsraumes der besonders landschaftsprägenden Denkmäler einer fundierten Einzelfallprüfung auf Genehmigungsebene, da das Erscheinungsbild der Denkmäler, deren Einbettung in Topografie und Landschaft sowie die Lage und Orientierung der historischen Sichtachsen und Blickbezüge jeweils erheblich voneinander abweichen. Die genaue Prüfung kann hierfür erst im konkreten Genehmigungsverfahren erfolgen, wenn die Standorte und entsprechende Untersuchungen dazu vorliegen.	FFH-Gebiete wurden entsprechend des Kriterienkatalogs als hartes Ausschlusskriterium gesetzt und somit von VRG Windenergie freigehalten. Die Höhere Naturschutzbehörde hat überprüft ob im Einzelfall zusätzliche Abstände eingehalten werden müssen um eine negative Beeinträchtigung der Erhaltungsziele auszuschließen. Für das VRG SAD 31 wurden keine dahingehenden Äußerungen vorgebracht (vgl. Stellungnahme der Höheren Naturschutzbehörde vom 22.10.2024).
Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 11.03.2025 Fläche liegt zu etwa 90% im Wald, keine forstlichen Besonderheiten.	
BAIUDbw vom 28.03.2025 Die Fläche liegt außerhalb des Zuständigkeitsbereiches des Flugplatzes Grafenwöhr, innerhalb des MVA Sektors S6, sowie innerhalb von Verfahrensräumen von Instrumentenflugverfahren. Die maximale Bau-	Nach den grundlegenden rechtlichen Rahmendbedingungen stellt das Kriterium Landschaftsschutz kein hartes Ausschlusskriterium dar. Nichtsdestotrotz sind die genannten Belange des Landschaftsschutzes (Landschaftsbild, Höhenzüge

höhe, bedingt durch den MVA Sektor S 6, beträgt 1224 m über NHN, könnte jedoch aufgrund der Instrumentenflugverfahren niedriger sein. Ferner befindet sich die Fläche im Immissionsschutzgebiet des StO-ÜbPI Pfreind.	mit Fernwirkung) dem Grunde nach auch in die planerischen Überlegungen eingeflossen und soweit möglich berücksichtigt worden. Mit Blick auf § 2 EEG (überragendes öffentliches Interesse der erneuerbaren Energien) und die zu erbringenden Flächenbeitragswerte war dies jedoch nicht durchgehend möglich. Durch die Streichung des VRG SAD 30 wird dem Belang der Überlastung des Landschaftsschutzgebietes dennoch Rechnung getragen. Gemäß § 26 Abs. 3 BNatSchG sind Zonierungskonzepte innerhalb von Landschaftsschutzgebieten nicht einschlägig, bis gemäß § 5 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes festgestellt wurde, dass das jeweilige Land den Flächenbeitragswert des Windenergieflächenbedarfsgesetzes oder der jeweilige regionale oder kommunale Planungsträger ein daraus abgeleitetes Teilflächenziel erreicht hat.
VRG SAD 32 "östlich Damelsdorf"	
Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Regensburg-Schwandorf vom 28.10.24 bitte unter Punkt 6 die Überlagerung mit Erholungswald ergänzen	Reduzierung und Anpassung des VRG/Ergänzung des Umweltberichtes
Bundesnetzagentur vom 12.11.24 Potentieller Konflikt Vorhaben Nr. 5, Trassenkorridor, Abschnitt C und Trasse, Abschnitt C2 Vorhaben Nr. 5a, Trasse, Abschnitt C2	Die zum VRG vorgebrachten Einwendungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
Autobahn GmbH vom 13.09.24 Die vorgesehenen Vorranggebiete für Windenergie im Rahmen der Regionalplanung tangieren folgende bestehende Entwässerungseinrichtungen bzw. Planungen zur Entwässerungssanierung: SAD 32: Betr.-km 875+960: Best. RRB; RHB [Bestand] Lageplan siehe SN	Das VRG wird wegen der Anpassung der Abstände zu den Verkehrsflächen im Norden und Westen verkleinert. Im Standortbogen wird ergänzt, dass es im Einzelfall auf Grund militärischer Belange im Genehmigungsverfahren zu

BAIUDbw vom 23.01.25 Diese Potentialfläche befindet sich im ZB des militärischen Flugverkehrs. Die Potentialfläche kommt somit generell für die Planung von Windenergieanlagen in Frage. Im Zuständigkeitsbereich des Flugplatzes gelten Höhenbeschränkungen. WEA die diese Höhenbeschränkungen überschreiten werden abgelehnt. Sollten die WEA die Höhenbeschränkungen einhalten, so kann Ihnen zugestimmt werden. Genauer kann die Bundeswehr sich hierzu erst in konkreten Genehmigungsverfahren äußern. Ergänzende Stellungnahme vom 14.03.2025: Die maximale Bauhöhe, bedingt durch den MVA Sektor S 6 des Flugplatzes Grafenwöhr, beträgt 1224 m über NHN. Zudem liegt die Fläche innerhalb der Verfahrensräume von Instrumentenflugverfahren daher könnte die Bauhöhe an einzelnen Punkten aufgrund der Instrumentenflugverfahren niedriger sein. Dies kann jedoch erst in den anschließenden Genehmigungsverfahren beurteilt werden.	Einschränkungen und Begrenzungen der zulässigen Bauhöhen kommen kann. Es werden die konkreten Hinweise aufgenommen. Die Hinweise auf Erholungswald werden im Standortbogen ergänzt. Die Hinweise auf Entwässerungseinrichtungen werden zur Kenntnis genommen, können jedoch erst auf Ebene des Genehmigungsverfahrens berücksichtigt werden. Des Weiteren wird auf die allgemeine Erhöhung der Abstände zur Verkehrsinfrastruktur verwiesen. Weitere Änderungen am Entwurf sind daher nicht veranlasst.
Stadt Pfreimd vom 24.10.24 SAD 32 wird mit Größe von 44 ha akzeptiert.	Der zwischenzeitlich planfestgestellte Trassenverlauf des SüdOstLinks tangiert das VRG SAD 32 nicht.
TenneT TSO GmbH vom 27.09.24 Abschnitte C2 und D1 des Infrastrukturprojektes SuedOstLink berührt. Unsere Korridore können Sie unter nachfolgende Links einsehen: - Für C2: https://www.tennet.eu/de/projekte/c2-marktredwitz-bis-pfreimd - Für D1: https://www.tennet.eu/de/projekte/suedostlink-abschnitt-d1-pfreimd-bis-nittenau Wir bitten Sie, die TenneT TSO GmbH auch weiterhin bei Änderungen bzw. Fortschreibungen der Regionalpläne innerhalb Ihres Zuständigkeitsbereiches zu beteiligen.	Nach den grundlegenden rechtlichen Rahmendbedingungen stellt das Kriterium Landschaftsschutz kein hartes Ausschlusskriterium dar. Nichtsdestotrotz sind die genannten Belange des Landschaftsschutzes (Landschaftsbild, Höhenzüge mit Fernwirkung) dem Grunde nach auch in die planerischen Überlegungen eingeflossen und soweit möglich berücksichtigt worden. Mit Blick auf § 2 EEG (überragendes öffentliches Interesse der erneuerbaren Energien) und die zu erbringenden Flächenbeitragswerte war dies jedoch nicht durchgehend möglich. Durch die Streichung des VRG SAD 30 dem Belang der Überlastung des Landschaftsschutzgebietes dennoch Rechnung getragen. Gemäß § 26 Abs. 3 BNatSchG sind Zonierungskonzepte innerhalb von Landschaftsschutzgebieten nicht einschlägig, bis gemäß § 5 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes festgestellt wurde, dass das jeweilige Land den Flächenbeitragswert des Windenergieflächenbedarfsgesetzes oder der jeweilige regionale oder kommunale Planungsträger ein daraus abgeleitetes Teilflächenziel erreicht hat.
Landesbund für Vogel- und Naturschutz in Bayern e.V. (LBV) vom 29.10.24 Erholungswald, Bodenschutzwald teilw., LSG außerhalb Zone Windkraftnutzung	Im Hinblick auf das angesprochene Vorkommen von Erholungswald und Bodenschutzwald verweisen wir auf den mit dem Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Regensburg-Schwandorf abgestimmten rechtlichen Rahmen, der -

	soweit auf Ebene der Regionalplanung gerechtfertigt - vollumfänglich berücksichtigt wird (siehe Kriterienkatalog). Die zu berücksichtigenden Naturwald-Flächen und Schutzwälder wurden im Rahmen der SUP von der zuständigen Fachstelle benannt und sind im Standortbogen des VRG SAD 32 entsprechend aufgeführt und sind bei den konkreten WEA Vorhaben auf der nachgelagerten Ebene des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens zu behandeln. Darüberhinausgehende Betroffenheiten wurden vom Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Regensburg-Schwandorf in der Stellungnahme vom 28.10.24 nicht vorgebracht.
VRG SAD 33 "nordöstlich Windpaißing"	
BAIUDBw vom 23.01.25 Diese Potentialfläche befindet sich im ZB des militärischen Flugverkehrs. Die Potentialfläche kommt somit generell für die Planung von Windenergieanlagen in Frage. Zuständigkeitsbereich (ZB) militärischer Flugverkehr: Im Zuständigkeitsbereich des Flugplatzes gelten Höhenbeschränkungen. WEA die diese Höhenbeschränkungen überschreiten werden abgelehnt. Sollten die WEA die Höhenbeschränkungen einhalten, so kann Ihnen zugestimmt werden. Genauer kann die Bundeswehr sich hierzu erst in konkreten Genehmigungsverfahren äußern. Ergänzende Stellungnahme vom 14.03.2025: Die maximale Bauhöhe, bedingt durch den MVA Sektor S 2 des Flugplatzes Grafenwöhr, beträgt 858 m über NHN. Zudem liegt die Fläche innerhalb der Verfahrensräume von Instrumentenflugverfahren daher könnte die Bauhöhe an einzelnen Punkten aufgrund der Instrumentenflugverfahren niedriger sein. Dies kann jedoch erst in den anschließenden Genehmigungsverfahren beurteilt werden. Stadt Pfreimd vom 24.10.24 SAD 33 ist auf das von der Stadt vorgeschlagene Maß mit 0,6 ha zu reduzieren oder ganz aufzugeben. Damit wird sichergestellt, dass zu umliegenden Weilern und Einöden der avisierte Abstand von 1.000 m eingehalten wird.	Keine Änderung des Entwurfs/Ergänzung des Umweltberichtes Die zum VRG vorgebrachten Einwendungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Im Standortbogen wird ergänzt, dass es im Einzelfall auf Grund militärischer Belange im Genehmigungsverfahren zu Einschränkungen und Begrenzungen der zulässigen Bauhöhen kommen kann. Es werden die konkreten Hinweise aufgenommen. Der zwischenzeitlich planfestgestellte Trassenverlauf des SüdOstLinks tangiert das VRG SAD 32 nicht. Ein Siedlungsabstand von 1000 m ist mit Blick auf § 2 EEG jedoch nicht zielführend. Im Hinblick auf den Immissionsschutz findet im Rahmen der Überarbeitung des Fortschreibungsentwurfs jedoch eine Erhöhung der Siedlungsabstände

TenneT TSO GmbH vom 27.09.24 Abschnitte C2 und D1 des Infrastrukturprojektes SuedOstLink berührt. Unsere Korridore können Sie unter nachfolgende Links einsehen: - Für C2: https://www.tennet.eu/de/projekte/c2-marktredwitz-bis-pfreimd - Für D1: https://www.tennet.eu/de/projekte/suedostlink-abschnitt-d1-pfreimd-bis-nittenau Wir bitten Sie, die TenneT TSO GmbH auch weiterhin bei Änderungen bzw. Fortschreibungen der Regionalpläne innerhalb Ihres Zuständigkeitsbereiches zu beteiligen.	sowohl für Wohn-, Misch- Dorf- und Urbane Gebiete mit Bebauungsplan; Satzungen nach § 35 Abs. 6 BauGB sowie Wohngebäude im Innenbereich von 800 auf 900 Meter als auch für Wohngebäude im Außenbereich von 500 auf 600 Meter statt. Siehe hierzu auch die Stellungnahme des Sachgebietes Technischer Umweltschutz an der Regierung der Oberpfalz vom 17.10.2024. Aufgrund ausreichender Siedlungsabstände ist beim VRG SAD 33 eine Anpassung an die erweiterten Siedlungsabstände nicht veranlasst.
Landesbund für Vogel- und Naturschutz in Bayern e.V. (LBV) vom 29.10.24 Kleinflächigkeit VRG, visuelle Leitlinie sehr hohe Fernwirkung (fehlt in Standortbogen Planungsverband)	In Hinblick auf die Kleinflächigkeit des VRG bzw. die angemerkte fehlende Konzentrationswirkung sowie Lage und Wirkung im Raum wird neben der generellen fachlichen Eignung des VRG (aus fachlicher und rechtlicher Sicht) auch auf die zum Teil sehr gute Windgüte und auf das überragende öffentliche Interesse der erneuerbaren Energien gemäß § 2 EEG und das Erreichen der Flächenbeitragswerte hingewiesen. Folglich erscheint die Ausweisung eines VRG Windenergie dennoch sachgerecht. Der Hinweis auf eine visuelle Leitlinie mit hoher Fernwirkung im Umfeld wird im Standortbogen ergänzt.
VRG SAD 34 "nordöstlich Stulln"	
Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege vom 31.10.24 Denkmalschutz: Das entsprechende VRG befindet sich in einem Abstand von weniger als 2,5 km ; in Verbindung mit möglichen Wechselwirkungen muss mit einer erheblichen Beeinträchtigung des entsprechenden besonders landschaftsprägenden Denkmals gerechnet werden. Daher soll das VRG für die Flächenkulisse nicht berücksichtigt werden.	Streichung des VRG In der Gesamtschau und insbesondere aufgrund der eindeutigen Aussage des Landesamtes für Denkmalpflege, dass bei diesem VRG erhebliche Beeinträchtigungen des entsprechenden besonders landschaftsprägenden Denkmals zu erwarten sind, erfolgt die vollständige Streichung des VRG

Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege vom 24.01.25

Für die anderen Bereiche und auch den Planbereich Oberpfalz Nord ist dagegen eine Nachschärfung nicht angezeigt. Vielmehr ist dort im Bereich unter 2,5 km Windkraft auszuschließen (s.o.) und im Bereich über 2, 5 km eine Windenergieplanung im Wege der derzeitigen Prognose nicht ausgeschlossen, soweit nicht in der Stellungnahme P-2012-3478-10_S4 vom 31.10.2024 bereits Bereiche konkret benannt werden, in denen eine Kollision mit Belangen des Denkmalschutzes absehbar ist und ein Hinweis daher angezeigt war (Vorranggebiete SAD 34, SAD 47, SAD 48, SAD 50 sowie TIR 12, TIR 3 und NEW 13 wegen Nahbereich von weniger als 2,5 km der besonders landschaftsprägenden Denkmäler „Ensemble - Altstadt Nabburg“, „Ensemble - Altstadt Pleystein“, „Ehem. Zisterzienserkloster Waldsassen“ sowie „Kath. Wallfahrtskirche Hl. Dreifaltigkeit“).

Technischer Umweltschutz, Regierung der Oberpfalz vom 24.10.24

Stellungnahme zu Betriebsbereichen

Betriebsbereiche nach § 3 Abs. 5a BImSchG bergen im Fall von Betriebsstörungen/Störfällen aufgrund der vorhandenen gefährlichen Stoffe ein erhebliches Gefahrenpotential für die Umwelt und die Allgemeinheit.

Demgegenüber bergen auch Windenergieanlagen ein nicht unerhebliches Gefahrenpotential (insb. durch Eisabfall, Eisabwurf, Rotorblattabriss, Turmversagen, Gondelbrand – ggf. mit Absturz der Gondel etc.)

In Anlehnung an den allgemeinen Planungsgrundsatz des § 50 S. 1 BImSchG sollten die für die Nutzung der Windenergie bestimmten Flächen so gewählt werden, dass Konflikte mit bestehenden Betriebsbereichen so weit wie möglich vermieden werden. Dieser Trennungsgrundsatz wird im Immissionsschutzrecht durch die Wahrung angemessener Sicherheitsabstände (vgl. § 3 Abs. 5c BImSchG) zu Schutzobjekten (vgl. § 3 Abs. 5d BImSchG) berücksichtigt.

Windenergieanlagen sind zwar per se keine Schutzobjekte. Und es gibt auch keine verbindlichen bzw. pauschalen Schutzabstände für das Heranrücken von Windenergieanlagen an bestehende Betriebsbereiche. Bei der Ausweisung von Vorranggebieten für Windenergieanlagen sollte aber berücksichtigt werden, dass Windenergieanlagen im Einzelfall eine (umgebungsbedingte) Gefahrenquelle (insb. in Form von Eisabfall, Eisabwurf, Rotorblattabriss, Turmversagen, Gondelbrand – ggf. mit Absturz der Gondel etc.) für bestehende Betriebsbereiche darstellen können.

Sofern dem Gefahrpotential von Windenergieanlagen für die Sicherheit in bestehenden Betriebsbereichen nicht bereits durch Einhaltung ausreichender Abstände auf Planungsebene Rechnung getragen wird, ist bei Standorten von Windenergieanlagen, die im näheren Umgriff bestehender Betriebsbereiche liegen, spätestens im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens im Einzelfall zu prüfen, ob ggf. durch geeignete Maßnahmen sichergestellt werden kann, dass es durch die Errichtung und den Betrieb der Windenergieanlagen sowie bei Betriebsstörungen bzw. im Schadensfall zu keinen entscheidungserheblichen Gefährdungen/Nachteilen für bestehende Betriebsbereiche kommen kann. Insbesondere sind solche Gefährdungen auszuschließen, die die Eintrittswahrscheinlichkeit von Störfällen erhöhen bzw. deren Folgen verschlimmern könnten.

SAD 34. (vgl. hierzu auch die Stellungnahmen des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege vom 1.10.24 sowie vom 24.01.2025 und die Bewertung des Regionsbeauftragten im Allgemeinen Teil).

Die weiteren vorgebrachten Belange und Hinweise werden zur Kenntnis genommen, sind durch die Streichung jedoch nicht mehr relevant bzw. ebenfalls berücksichtigt.

Nach unserer Kenntnis befinden sich im Umgriff von ca. 1 km zu den geplanten Vorranggebieten für Windkraft vier Betriebsbereiche iSv § 3 Abs. 5a BImSchG:

Fluorchemie Stulln GmbH (Anlage zur Herstellung von Fluorwasserstoff), Betriebsbereich der oberen Klasse iSv § 2 Nr. 2 12. BImSchV (Gemeinde Stulln, Lkr SAD): Der Betriebsbereich liegt ca. 530 m entfernt vom Vorranggebiet SAD 34. Der nach KAS 18 ermittelte Achtungsabstand zu Schutzobjekten beträgt ca. 315 m.

Interner Hinweis: Die Fluorchemie Stulln GmbH befindet sich derzeit in einem Insolvenzverfahren.

NABU-Oberflächentechnik GmbH (Anlage zur Lagerung von Spezialchemikalien), Betriebsbereich der oberen Klasse iSv § 2 Nr. 2 12. BImSchV (Gemeinde Stulln, Lkr SAD):

Der Betriebsbereich liegt ca. 590 m entfernt vom Vorranggebiet SAD 34. Der nach KAS 18 ermittelte Achtungsabstand zu Schutzobjekten beträgt ca. 315 m.

Für die genannten Industrieunternehmen gilt:

Die beiden Betriebsbereiche liegen im näheren Umgriff zum Vorranggebiet SAD 34. Durch die Errichtung und den Betrieb der Windenergieanlagen sowie bei Betriebsstörungen bzw. im Schadensfall darf es nicht zu entscheidungserheblichen Gefährdungen/Nachteilen für die bestehenden Betriebsbereiche kommen. Insbesondere sind solche Gefährdungen auszuschließen, die die Wahrscheinlichkeit von Störfällen erhöhen bzw. deren Folgen verschlimmern. Über die Zulässigkeit von Windenergieanlagen in diesem Bereich ist im Einzelfall zu entscheiden. Hierzu ist regelmäßig eine Stellungnahme eines geeigneten Sachverständigen erforderlich. In Anlehnung an die Abstandsregelungen gem. Nr. 2.5.3 der TRAS 120 werden bei den gegebenen Abstandsverhältnissen sowie unter Berücksichtigung entsprechender Sicherungsmaßnahmen (Einrichtungen zur automatischen Abschaltung bei unzulässigen Windgeschwindigkeiten und bei Vereisung sowie Sicherungen gegen Trümmerwurf) allerdings keine grundlegenden Planungshindernisse gesehen.

BAIUDBw vom 23.01.25

In dieser Fläche sind keine Belange der Bundeswehr betroffen.

Landesbund für Vogel- und Naturschutz in Bayern e.V. (LBV) vom 29.10.24

Ablehnung

Dichtezentrum Uhu 2, visuelle Leitlinie sehr hohe Fernwirkung, Landschaftliches Vorbehaltsgebiet

Bayerischer Landesverein für Heimatpflege vom 31.10.24

Die Raumwirkung von diesen Denkmälern, insbesondere in ihrer funktionalen Verflechtung mit anderen Kulturdenkmälern, sollte daher im Rahmen einer durchzuführenden Untersuchung fallbezogen betrachtet werden. Die geplanten Vorranggebiete für Windenergie, die in bis zu 3 km bzw. 5 km Entfernung von den besonders landschaftsprägenden Denkmalen liegen, sind diesbezüglich sehr sorgsam zu prüfen. Dies gilt z.B. für das geplante Windkraftvorranggebiet SAD 47 westlich von Nabburg bzw. für Flächen SAD 34 u. SAD 54, die südlich liegen und aus kulturlandschaftlicher Sicht nicht empfohlen werden.

VRG SAD 36 "nordöstlich Unterauerbach"	
BAIUDbw vom 23.01.25 In dieser Fläche sind keine Belange der Bundeswehr betroffen.	
Markt Schwarzhofen vom 30.07.2024 Gefahr der Umzingelung für Schwarzhofen.	
Landesbund für Vogel- und Naturschutz in Bayern e.V. (LBV) vom 29.10.24 VNP-Wald teilw., LSG außerhalb Zone Windkraftnutzung, Höhenrücken hohe Fernwirkung	
Von Seiten der privaten Öffentlichkeit gingen 6 private Stellungnahmen ein, darunter eine Stellungnahme der Bürgerinitiative „Windkraftfreie Heimat - Rund um Neunburg“. Die Entfernung zu den Siedlungen Unterauerbach, Öd, Murglhof, Marklhof und Altendorf wird als zu gering kritisiert. Es wird eine Beeinträchtigung der menschlichen Gesundheit befürchtet. Genannt werden: Schattenwurf, Lärm, Verlust an Lebensqualität, bedrängende Wirkung, Infraschall, Nanopartikel, Einsatz von Bisphenol-A, Abrieb der Rotoren Es wird ein Wertverlust von Immobilien befürchtet. Es wird eine Beeinträchtigung der Natur und der Tierwelt befürchtet. Genannt werden: Rotmilan, Weißstorch, Seeadler, Wespenbussard, Fledermäuse. Die Überlagerung eines Landschaftsschutzgebietes wird kritisiert. Es wird eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, der Kulturlandschaft, des Erholungswertes befürchtet. Es wird eine Beeinträchtigung der Erholungswirkung und des Tourismus befürchtet. Die Abholzung von Wald wird kritisiert. Es wird auf Bedeutung des Waldes als Ökosystem hingewiesen Es würden mehr als die geforderten Flächenziele in der Gemeinde Schwarzhofen ausgewiesen, diese würde bereits ausreichend Strom aus Erneuerbaren Energien erzeugen. Windenergieanlagen sollten in Gemeinden mit höherem Energiebedarf errichtet werden. Eine Voranstellung wirtschaftlicher Interessen wird kritisiert. Es handele sich um ein Gebiet von spiritueller Bedeutung. Bedenken bestehen hinsichtlich Brandschutz, dem Wertverlust von Immobilien, Verunreinigung der Trinkwasserversorgung.	Reduzierung des VRG Die zum VRG vorgebrachten Einwendungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Das VRG wird im Nordwesten verkleinert. Damit wurde der Ortsteil Marklhof mit den allgemeinen Siedlungsabständen berücksichtigt. Eine weitere Anpassung der Siedlungsabstände ist nicht mehr veranlasst. Eine Umzingelung des Ortes Schwarzhofen kann mit der Gesamtplanung nicht festgestellt werden. In diesem Zusammenhang wird auf die Streichung des VRG SAD 16 verwiesen. Hinsichtlich einer möglichen Beeinträchtigung durch Infraschall wird auf die Publikation „Windenergieanlagen, Infraschall und Gesundheit“ des Bayerischen Landesamtes für Umwelt und des Bayerischen Landesamtes für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit, Stand Juli 2022 verwiesen. Demnach konnten selbst sorgfältige Studien bislang keinen Zusammenhang zwischen Infraschall und gesundheitlichen Symptomen bei Anwohnern von Windenergieanlagen finden. Die Weiteren vorgebrachten Bedenken hinsichtlich der beim Bau von Windenergieanlagen eingesetzten Werkstoffe und Betriebsmittel werden zur Kenntnis genommen. Die genannten Stoffe kommen bei einer Vielzahl von Anwendungen zum Einsatz. Es liegen keine Hinweise vor, dass vom Einsatz in Windenergieanlagen besondere Risiken ausgehen. Die Zulässigkeit bestimmter Werkstoffe oder Betriebsmittel ist nicht Gegenstand des Verfahrens. Hinsichtlich einer möglichen Beeinträchtigung durch Schall, Lärm, Schattenwurf und Eiswauf wird auf das nachfolgende immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren verwiesen. Da auf Ebene der Regionalplanung noch keine Informationen über konkrete Standorte und Höhen der Windenergieanlagen vorliegen, können keine abschließenden Aussagen zu möglichen Beeinträchtigungen vorgenommen werden. Hinsichtlich der Bedenken gegen Windenergieanlagen im Wald wird angemerkt, dass diese nicht pauschal negativen

	Auswirkungen haben. Grundsätzlich können die Errichtung von Windenergieanlagen und die dadurch notwendigen Maßnahmen zur Erschließung inkl. Rodung auch zum Waldumbau und zur Ertüchtigung des forstwirtschaftlichen Wegenetzes sowie zum Ausbau von Wanderwegen beitragen. Es wird zudem darauf verwiesen, dass gemäß Bayerischen Waldgesetz (Art 10-12 BayWaldG) drei bedingte Versagungstatbestände gegen die Rodung von Wald entgegengehalten werden können, die im Einzelfall zu prüfen sind. Die im BayWaldG benannten Wälder (Naturwaldreservate und Naturwaldflächen, Schutzwald, Erholungswald sowie Bannwald wurden entsprechend im Verfahren berücksichtigt, liegen beim VRG SAD 36 jedoch nicht vor. Hinsichtlich der vorgebrachten möglichen Gefährdung der Trinkwasserversorgung wird auf die Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamt Weiden vom 31.10.24 vom verwiesen, in der keine Bedenken gegen die VRG SAD 36 geltend gemacht werden. Nach den grundlegenden rechtlichen Rahmendbedingungen stellt das Kriterium Landschaftsschutz kein hartes Ausschlusskriterium dar. Nichtsdestotrotz sind die genannten Belange des Landschaftsschutzes (Landschaftsbild, visuelle Leitlinien, Höhenzüge mit Fernwirkung, etc.) dem Grunde nach auch in die planerischen Überlegungen eingeflossen und soweit möglich berücksichtigt worden. Mit Blick auf § 2 EEG und die zu erbringenden Flächenbeitragswerte war dies jedoch nicht durchgehend möglich. Durch Streichung des VRG SAD 16 wird dem Belang der Überlastung des Landschaftsschutzgebietes dennoch Rechnung getragen. Gemäß § 26 Abs. 3 BNatSchG sind Zonierungskonzepte innerhalb von Landschaftsschutzgebieten nicht einschlägig, bis gemäß § 5 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes festgestellt wurde, dass das jeweilige Land den Flächenbeitragswert des Windenergieflächenbedarfsgesetzes oder der jeweilige regionale oder kommunale Planungsträger ein daraus abgeleitetes Teilflächenziel erreicht hat. Mögliche Auswirkungen auf Immobilienwerte können auf Ebene der Regionalplanung nicht behandelt bzw. bewertet werden. Aufgabe der Regionalplanung ist es im Maßstab von

	1:100.000 grundsätzlich geeignete Gebiete für die Windenergie zu identifizieren und als VRG auszuweisen. Die konkreten Projekte werden erst auf der nachgelagerten Projektebene definiert. Im Hinblick auf das angesprochene Vorkommen von Rotmilan, Weißstorch, Seeadler, Wespenbussard, Fledermäuse verweisen wir auf den mit der höheren Naturschutzbehörde abgestimmten rechtlichen Rahmen zum Arten- und Naturschutz, der - soweit auf Ebene der Regionalplanung gerechtfertigt - vollumfänglich berücksichtigt wird (siehe Kriterienkatalog sowie die Stellungnahme der Regierung der Oberpfalz vom 28.10.2024). Darüberhinausgehende Betroffenheiten sind gegebenenfalls bei den konkreten WEA Vorhaben auf der nachgelagerten Ebene des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens zu behandeln. Der Regionale Planungsverband strebt eine möglichst ausgewogene räumliche Verteilung der Vorranggebiete an. Die gem. WindBG und LEP vorgegebenen Flächenbeitragswerte (1,1% der Regionsfläche bis 31.12.27 und 1,8% bis 31.12.32) müssen jedoch regionsweit erreicht werden vgl. LEP 6.2.2 (Z). Da mehrere Gemeinden im Verbandsgebiet aufgrund harter Ausschlusskriterien keine oder nur geringe Potentiale aufweisen, müssen Gemeinden mit günstigen Voraussetzungen relativ mehr mit Vorranggebieten für die Windenergie überplant werden Hinsichtlich der geäußerten Befürchtung, dass wirtschaftliche Interessen in den Vordergrund gestellt würden, wird darauf verwiesen, dass nach dem § 2 EEG die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien im überragenden öffentlichen Interesse ist. Auch Artikel 2 des Bayerischen Klimaschutzgesetzes legt fest, dass die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von erneuerbaren Energien sowie den dazugehörigen Nebenanlagen im überragenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Sicherheit dienen. Der Hinweis auf die spirituelle Bedeutung des Ortes wird zur Kenntnis genommen. Diese stellt jedoch kein formales regionalplanerisches Kriterium dar, da sich diese auf die erforderlichen fachlichen und rechtlichen Faktoren

	konzentrieren, die für die Nutzung von Flächen relevant sind.
VRG SAD 37 "östlich Maxhütte-Haidhof"	
Höhere Naturschutzbehörde, ROP vom 22.10.24 Es liegt eine Überlastung des Landschaftsschutzgebietes vor: LSG-00119.09 Leonberger Holz wird zu 73,27% von VRG überlagert Einzig eine Streichung der geplanten Vorranggebiete kann zu einer befriedigenden Lösung beitragen. Eine alleinige Reduktion der Flächengrößen würde zu nur mehr sehr kleinflächigen Vorranggebieten führen, die ein oder zwei WEA aufnehmen können. Damit würde ebenfalls anzustrebende Konzentrationswirkung verfehlt.	Reduzierung des VRG/Ergänzung des Umweltberichtes Die zum VRG vorgebrachten Einwendungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Das VRG wird wegen der allgemeinen Erhöhung der Siedlungsabstände Westen verkleinert.
BAIUDbw vom 23.01.25 Diese Potentialfläche befindet sich teilweise im Jettieffluggebiet der Bundeswehr (ED-R 150). Die Potentialfläche kommt generell für die Planung von Windenergieanlagen in Frage. Im Jettieffluggebiet gelten Höhenbeschränkungen. WEA die diese Höhenbeschränkungen überschreiten werden abgelehnt. Sollten die WEA die Höhenbeschränkungen einhalten, so kann Ihnen zugestimmt werden. Genauer kann die Bundeswehr sich hierzu erst in konkreten Genehmigungsverfahren äußern.	Im Standortbogen wird ergänzt, dass es im Einzelfall auf Grund militärischer Belange im Genehmigungsverfahren zu Einschränkungen und Begrenzungen der zulässigen Bauhöhen kommen kann. Es werden die konkreten Hinweise aufgenommen.
Ergänzende Stellungnahme vom 14.03.2025 Die maximale Bauhöhe aufgrund der Jettiefflugstrecke der Bundeswehr (ED-R 150) beträgt 853 m über NHN.	Nach den grundlegenden rechtlichen Rahmendbedingungen stellt das Kriterium Landschaftsschutz kein hartes Ausschlusskriterium dar. Nichtsdestotrotz sind die genannten Belange des Landschaftsschutzes (Landschaftsbild, Höhenzüge mit Fernwirkung) dem Grunde nach auch in die planerischen Überlegungen eingeflossen und soweit möglich berücksichtigt worden. Mit Blick auf § 2 EEG (überragendes öffentliches Interesse der erneuerbaren Energien) und die zu erbringenden Flächenbeitragswerte war dies jedoch nicht durchgehend möglich. Durch die deutliche Reduzierung des VRG SAD 37 wird dem Belang der Überlastung des Landschaftsschutzgebietes dennoch Rechnung getragen. Gemäß § 26 Abs. 3 BNatSchG sind Zonierungskonzepte innerhalb von Landschaftsschutzgebieten nicht einschlägig, bis gemäß § 5 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes festgestellt wurde, dass das jeweilige Land den Flächenbeitragswert des Windenergieflächenbedarfsgesetzes oder der jeweilige regionale oder kommunale Planungsträger ein daraus abgeleitetes Teilflächenziel erreicht hat.
Markt Regenstauf vom 11.12.24 Mindestabstand von 1.000 m zu Wohngebäuden ist einzuhalten, insbesondere Bezug dabei auf die beantragten Windräder in Maxhütte-Haidhof und Nittenau	
Landesbund für Vogel- und Naturschutz in Bayern e.V. (LBV) vom 29.10.24 Ablehnung Rotmilan brütend / Horst nicht bekannt, Weißstorch-Horst in Leonberg, weiterer Weißstorch-Horst in Ramspau, Überlastung LSG „Leonberger Holz“ (73%) – drohende Funktionslosigkeit, Höhenrücken hohe Fernwirkung, LSG außerhalb Zone Windkraftnutzung	
Bund Naturschutz in Bayern e.V. vom 31.10.24 Die beiden Vorranggebiete (SAD 37 und SAD 38) sollen aus den enthaltenen Steilhangbereichen zurückgenommen und auf wegen nahe Teilgebiete reduziert werden sowie einen Mindestabstand von 200 Metern zum angrenzenden Natura2000-Gebiet einhalten.	

Von Seiten der beteiligten Öffentlichkeit ginge eine Stellungnahme ein. Allgemeine Gründe gegen Windenergie – siehe allgemeine Zusammenfassung.	Das VRG SAD 37 wird durch die Erhöhung der Siedlungsabstände bereits deutlich von 93 auf 73 ha verkleinert, entsprechend verringert sich auch die Beanspruchung des Landschaftsschutzgebietes Leonberger Holz. Ergänzend wird darauf verwiesen, dass mit Festlegung der zugrundeliegenden Kreisverordnung zum Schutz von Landschaftsteilen im Landkreis Burglengenfeld vom 5.5.1964 unter § 3 ausdrücklich die Instandsetzung, Änderung, Erneuerung und Ergänzung von bestehenden Energieversorgungsanlagen unberührt bleibt. Angesichts des zunehmenden Ausbaus der Windenergie in Bayern, werden des Weiteren Windenergieanlagen zunehmend als gängiger Landschaftsbestandteil auftreten und wahrgenommen werden. Im konkreten Fall eines ohnehin durch Energieinfrastruktur vorgeprägten Landschaftsschutzgebietes kann durch die aktuelle Planung des VRG SAD 37 daher keine Überlastung oder Funktionslosigkeit festgestellt werden. Weitere Änderungen am Entwurf sind nicht veranlasst. Ein Siedlungsabstand von 1000 m ist mit Blick auf die Erfüllung des Flächenbeitragswertes bzw. auf § 2 EEG nicht zielführend. Im Hinblick auf den Immissionsschutz findet im Rahmen der Überarbeitung des Fortschreibungsentwurfs jedoch eine Erhöhung der Siedlungsabstände sowohl für Wohn-, Misch- Dorf- und Urbane Gebiete mit Bebauungsplan; Satzungen nach § 35 Abs. 6 BauGB sowie Wohngebäude im Innenbereich von 800 auf 900 Meter als auch für Wohngebäude im Außenbereich von 500 auf 600 Meter statt. Siehe hierzu auch die Stellungnahme des Sachgebietes Technischer Umweltschutz an der Regierung der Oberpfalz vom 17.10.2024. Im Hinblick auf das angesprochene Vorkommen von Rotmilan und Weißstorch verweisen wir auf den mit der höheren Naturschutzbehörde abgestimmten rechtlichen Rahmen zum Arten- und Naturschutz, der - soweit auf Ebene der Regionalplanung gerechtfertigt - vollumfänglich berücksichtigt wird (siehe Kriterienkatalog sowie die Stellungnahme der Regierung der Oberpfalz vom 28.10.2024). Darüberhinausgehende Betroffenheiten sind gegebenenfalls bei den konkreten WEA

	Vorhaben auf der nachgelagerten Ebene des immissionschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens zu behandeln. Eine Detailplanung, wie sie die Herausnahme einzelner, kleinflächiger steiler Hangbereiche darstellen würde, ist auf Ebene der Regionalplanung nicht sinnvoll. Die Reduzierung des VRG SAD 37 auf Grund erhöhter Siedlungsabstände führt ohnehin zu einer Verringerung in diesem Bereich. Für eine ausführliche Würdigung der weiteren vorgebrachten Bedenken gegen Windenergie, die allgemeiner Natur sind, wird auf die Abwägung der Stellungnahmen aus der beteiligten Öffentlichkeit (Allgemeiner Teil, S. 74 ff.) verwiesen.
VRG SAD 38 "nordöstlich Meßnerskreith"	
BAIUDbw vom 23.01.25 Diese Potentialfläche befindet sich teilweise im Jettieffluggebiet der Bundeswehr (ED-R 150). Die Potentialfläche kommt generell für die Planung von Windenergieanlagen in Frage. Im Jettieffluggebiet gelten Höhenbeschränkungen. WEA die diese Höhenbeschränkungen überschreiten werden abgelehnt. Sollten die WEA die Höhenbeschränkungen einhalten, so kann Ihnen zugestimmt werden. Genauer kann die Bundeswehr sich hierzu erst in konkreten Genehmigungsverfahren äußern. Ergänzende Stellungnahme vom 14.03.2025: Die maximale Bauhöhe aufgrund der Jettiefflugstrecke der Bundeswehr (ED-R 150) beträgt 853 m über NHN.	Keine Änderung des Entwurfs/Ergänzung des Umweltberichtes Die zum VRG vorgebrachten Einwendungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Im Standortbogen wird ergänzt, dass es im Einzelfall auf Grund militärischer Belange im Genehmigungsverfahren zu Einschränkungen und Begrenzungen der zulässigen Bauhöhen kommen kann. . Es werden die konkreten Hinweise aufgenommen.
Markt Regenstau vom 11.12.24 Mindestabstand von 1.000 m zu Wohngebäuden ist einzuhalten, insbesondere Bezug dabei auf die beantragten Windräder in Maxhütte-Haidhof und Nittenau	Nach den grundlegenden rechtlichen Rahmendbedingungen stellt das Kriterium Landschaftsschutz kein hartes Ausschlusskriterium dar. Nichtsdestotrotz sind die genannten Belange des Landschaftsschutzes (Landschaftsbild, Höhenzüge

Landesbund für Vogel- und Naturschutz in Bayern e.V. (LBV) vom 29.10.24 Ablehnung Nahbereich und zentraler Prüfbereich Wander-falke, zentraler Prüfbereich Uhu, Brut Wespenbussard wahrscheinlich, Lebensraum Waldschnepfe, regelmäßige Fotonachweise Luchs, FFH-Gebiet „Regentalhänge bei Hirschling“ östlich angrenzend und FFH-Gebiet „Chamb, Regentalau und Regen zwischen Roding und Donaumündung“ östlich benachbart => erhebliche Beeinträchtigung der Erhaltungsziele nicht auszuschließen, VNP Wald flächig => Konflikt mit Nutzung als Windenergiegebiet, Regionaler Klimaschutzwald, Bodenschutzwald teilw., landschaftlich sehr sensibler Raum „Regenknie“, Höhenrücken mit hoher Fernwirkung, Landschaftsbild 4, unzerschnittener Raum	mit Fernwirkung, unzerschnittene Räume) dem Grunde nach auch in die planerischen Überlegungen eingeflossen und soweit möglich berücksichtigt worden. Mit Blick auf § 2 EEG (überragendes öffentliches Interesse der erneuerbaren Energien) und die zu erbringenden Flächenbeitragswerte war dies jedoch nicht durchgehend möglich. Durch die Streichung des VRG SAD 45 wird dem Belang der Überlastung des Landschaftsschutzgebietes dennoch Rechnung getragen. Gemäß § 26 Abs. 3 BNatSchG sind Zonierungskonzepte innerhalb von Landschaftsschutzgebieten nicht einschlägig, bis gemäß § 5 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes festgestellt wurde, dass das jeweilige Land den Flächenbeitragswert des Windenergieflächenbedarfsgesetzes oder der jeweilige regionale oder kommunale Planungsträger ein daraus abgeleitetes Teilflächenziel erreicht hat.
Bund Naturschutz in Bayern e.V. vom 31.10.24 Die beiden Vorranggebiete (SAD 37 und SAD 38) sollen aus den enthaltenen Steilhangbereichen zurückgenommen und auf wegenahe Teilgebiete reduziert werden sowie einen Mindestabstand von 200 Metern zum angrenzenden Natura2000-Gebiet einhalten.	
Von Seiten der beteiligten Öffentlichkeit gingen zwei Stellungnahmen ein, darunter eine der „Bürgerinitiative Windkraftfreie Heimat - Rund um Neunburg“ Es werden allgemeine Bedenken vorgebracht – siehe allgemeine Zusammenfassung. Es wird die Sichtung eines Weißstorchs vorgebracht.	Ein Siedlungsabstand von 1000 m ist mit Blick die Erfüllung des Flächenbeitragswertes bzw. auf § 2 EEG nicht zielführend. Im Hinblick auf den Immissionsschutz findet im Rahmen der Überarbeitung des Fortschreibungsentwurfs jedoch eine Erhöhung der Siedlungsabstände sowohl für Wohn-, Misch- Dorf- und Urbane Gebiete mit Bebauungsplan; Satzungen nach § 35 Abs. 6 BauGB sowie Wohngebäude im Innenbereich von 800 auf 900 Meter als auch für Wohngebäude im Außenbereich von 500 auf 600 Meter statt. Siehe hierzu auch die Stellungnahme des Sachgebietes Technischer Umweltschutz an der Regierung der Oberpfalz vom 17.10.2024. Im Hinblick auf das angesprochene Vorkommen von Wanderfalke, Uhu, Wespenbussard, Weißstorch, Waldschnepfe und Luchs verweisen wir auf den mit der höheren Naturschutzbehörde abgestimmten rechtlichen Rahmen zum Arten- und Naturschutz, der - soweit auf Ebene der Regionalplanung gerechtfertigt - vollumfänglich berücksichtigt wird (siehe Kriterienkatalog sowie die Stellungnahme der Regierung der Oberpfalz vom 28.10.2024). Darüberhinausgehende Betroffenheiten sind gegebenenfalls bei den konkreten WEA Vorhaben auf der nachgelagerten Ebene des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens zu behandeln.

	Der Artenschutz wurde gemäß den rechtlichen Vorgaben auf Ebene der Regionalplanung berücksichtigt. Im Hinblick auf die geforderte Überprüfung verweisen wir ebenfalls auf die Ebene des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. FFH-Gebiete wurden entsprechend des Kriterienkatalogs als hartes Ausschlusskriterium gesetzt und somit von VRG Windenergie freigehalten. Die Höhere Naturschutzbehörde hat überprüft ob im Einzelfall zusätzliche Abstände eingehalten werden müssen um eine negative Beeinträchtigung der Erhaltungsziele auszuschließen. Für das VRG SAD 38 wurden keine dahingehenden Äußerungen vorgebracht (vgl. Stellungnahme der Höheren Naturschutzbehörde vom 22.10.2024). Im Hinblick auf das angesprochene Vorkommen von Regionalem Klimaschutzwald und Bodenschutzwald verweisen wir auf den mit dem Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Regensburg-Schwandorf abgestimmten rechtlichen Rahmen, der - soweit auf Ebene der Regionalplanung gerechtfertigt - vollumfänglich berücksichtigt wird (siehe Kriterienkatalog). Die zu berücksichtigenden Schutzwälder wurden im Rahmen der SUP von der zuständigen Fachstelle benannt und sind im Standortbogen des VRG SAD 38 entsprechend aufgeführt und sind bei den konkreten WEA Vorhaben auf der nachgelagerten Ebene des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens zu behandeln. Darüberhinausgehende Betroffenheiten wurden vom Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Regensburg-Schwandorf in der Stellungnahme vom 28.10.24 nicht vorgebracht. Eine Detailplanung, wie sie die Herausnahme einzelner, kleinflächiger steiler Hangbereiche darstellen würde, ist auf Ebene der Regionalplanung nicht sinnvoll. Für eine ausführliche Würdigung der weiteren vorgebrachten Bedenken gegen Windenergie, die allgemeiner Natur sind, wird auf die Abwägung der Stellungnahmen aus der beteiligten Öffentlichkeit (Allgemeiner Teil, S. 74 ff.) verwiesen.
VRG SAD 39 "östlich Vilshofen"	

Telefonica Germany vom 13.08.24 Betroffenheit einer Richtfunkverbindung; Masten, Rotoren, Baukräne und sonstige Konstruktionen dürfen nicht in Richtfunktrassen ragen und müssen horizontalen Schutzkorridor zur Mittellinie der Richtfunkstrahlen von mind. +/- 30m und einen vertikalen Schutzabstand zur Mittellinie von +/- 15m einhalten.	Reduzierung des VRG/Ergänzung des Umweltberichtes Die zum VRG vorgebrachten Einwendungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Das VRG wird wegen der allgemeinen Erhöhung der Siedlungsabstände im Norden verkleinert. Des Weiteren erfolgt eine Reduzierung im Süden um eine planerische Umfassung des Ortsteils Kaplhof zu vermeiden und eine Beeinträchtigung mehrerer Quartiere kollisionsgefährdeter Fledermäuse zu verringern. Richtfunkstrecken können durch Windenergieanlagen in ihrer Funktionsfähigkeit beeinträchtigt werden. Schutzbereiche um Richtfunktrassen sind zumeist kleinräumig und daher im regionalplanerischen Maßstab (1: 100.000) nicht darstellbar. Durch geringe Standortverschiebungen können in der Regel Beeinträchtigungen vermieden werden, so dass der überwiegende Teil des VRG weiterhin für WEA nutzbar ist. Die Detailprüfung und die Klärung der Vereinbarkeit erfolgt im Zuge des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Entsprechende Hinweise werden im Standortbogen ergänzt. Im Standortbogen wird ergänzt, dass es im Einzelfall auf Grund militärischer Belange im Genehmigungsverfahren zu Einschränkungen und Begrenzungen der zulässigen Bauhöhen kommen kann. Es werden die konkreten Hinweise aufgenommen. Im Hinblick auf den Immissionsschutz findet im Rahmen der Überarbeitung des Fortschreibungsentwurfs jedoch eine Erhöhung der Siedlungsabstände sowohl für Wohn-, Misch-Dorf- und Urbane Gebiete mit Bebauungsplan; Satzungen nach § 35 Abs. 6 BauGB sowie Wohngebäude im Innenbereich von 800 auf 900 Meter als auch für Wohngebäude im Außenbereich von 500 auf 600 Meter statt. Siehe hierzu auch die Stellungnahme des Sachgebietes Technischer Umweltschutz an der Regierung der Oberpfalz vom 17.10.2024. Aufgrund ausreichender
Höhere Naturschutzbehörde, ROP vom 22.10.24 Von den in der Region 6 vorgeschlagenen 195 Vorranggebieten werden noch 24 Gebiete aus Gründen des Artenschutzes als sehr negativ bewertet. Diese Einstufung kommt vor allem aufgrund von Überschneidungen mit Prüfradien um (bedeutende) Quartiere kollisionsgefährdeter Fledermäuse zustande. Es handelt sich dabei um die Flächen AS 22, AS 26, AS 42, AS 43, AS 45/1, AS 45/2, NEW 12, NEW 20, NEW 35, NEW 59, NEW 60, SAD 16, SAD 17, SAD 21, SAD 24, SAD 39, SAD 40, SAD 41, SAD 58, TIR 2, TIR 14, TIR 29, AM 1. Wir fordern, dass diese Flächen als Vorranggebiete entfallen bzw. entsprechend angepasst/ zu geschnitten werden. Präzisierung vom 20.12.2024: Betroffen sind: AS 22, AS 26, AS 42, NEW 12, NEW 20, NEW 35, NEW 59, NEW 60, SAD 17, SAD 21, SAD 24, SAD 39, SAD 40, SAD 41, TIR 14, AM 1	
BAIUDBw vom 23.01.25 Diese Potentialfläche befindet sich teilweise im Jettieffluggebiet der Bundeswehr (ED-R 150). Ferner befindet sie sich im Interessengebiet des TrÜBPI Hohenfels. Die Potentialfläche kommt generell für die Planung von Windenergieanlagen in Frage. Im Jettieffluggebiet gelten Höhenbeschränkungen. WEA die diese Höhenbeschränkungen überschreiten werden abgelehnt. Sollten die WEA die Höhenbeschränkungen einhalten, so kann Ihnen zugestimmt werden. Genauer kann die Bundeswehr sich hierzu erst in konkreten Genehmigungsverfahren äußern. Interessengebiet Truppenübungsplätze (TrÜbPI) Hohenfels und Grafenwöhr: Hier kann es in den Genehmigungsverfahren zur Planung von WEA zu Höhenbeschränkungen, sonstigen Auflagen oder zu Ablehnungen von WEA kommen. Genauer kann die Bundeswehr sich hierzu erst in konkreten Genehmigungsverfahren äußern. Ergänzende Stellungnahme vom 14.03.2025 Die maximale Bauhöhe aufgrund der Jettiefflugstrecke der Bundeswehr (ED-R 150) beträgt 944 m über NHN.	
Markt Rieden vom 04.02.25 Ablehnung durch Markt Rieden aufgrund zu geringer Siedlungsabstände, insbesondere zum Ortsteil Siegenhofen. Stattdessen soll das vom Markt Rieden selbst gemeldete VRG AS 46 weiterverfolgt werden.	

Landesbund für Vogel- und Naturschutz in Bayern e.V. (LBV) vom 29.10.24 Ablehnung Paarungsquartiere von Rauhaufledermaus und Zwergfledermaus, Sommer- und Wochenstubenquartiere Zwergfledermaus, Landschaftliches Vorbehaltsgebiet teilw.	Siedlungsabstände, auch zum Ortsteil Siegenhofen, ist beim VRG SAD 39 eine weitere Anpassung der Siedlungsabstände nicht veranlasst. Nach den grundlegenden rechtlichen Rahmendbedingungen stellt das Kriterium Landschaftsschutz kein hartes Ausschlusskriterium dar. Nichtsdestotrotz sind die genannten Belange des Landschaftsschutzes (Landschaftsbild, Höhenzüge mit Fernwirkung) dem Grunde nach auch in die planerischen Überlegungen eingeflossen und soweit möglich berücksichtigt worden.
VRG SAD 40 "östlich Steinberg am See"	
Telefonica Germany vom 13.08.24 Betroffenheit einer Richtfunkverbindung; Masten, Rotoren, Baukräne und sonstige Konstruktionen dürfen nicht in Richtfunktrassen ragen und müssen horizontalen Schutzkorridor zur Mittellinie der Richtfunkstrahlen von mind. +/- 30m und einen vertikalen Schutzabstand zur Mittellinie von +/- 15m einhalten.	Streichung des VRG In der Gesamtschau und insbesondere aufgrund geringer noch verbleibender Restgröße nach Anwenden der Siedlungsabstände sowie artenschutzrechtlicher Bedenken und vermuteter Einschränkungen durch eine bestehende Braunkohleverleihung erfolgt die vollständige Streichung des VRG. Die weiteren vorgebrachten Belange und Hinweise werden zur Kenntnis genommen, sind durch die Streichung jedoch nicht mehr relevant bzw. ebenfalls berücksichtigt.
Höhere Naturschutzbehörde, ROP vom 22.10.24 Von den in der Region 6 vorgeschlagenen 195 Vorranggebieten werden noch 24 Gebiete aus Gründen des Artenschutzes als sehr negativ bewertet. Diese Einstufung kommt vor allem aufgrund von Überschneidungen mit Prüfradien um (bedeutende) Quartiere kollisionsgefährdeter Fledermäusen zustande. Es handelt sich dabei um die Flächen AS 22, AS 26, AS 42, AS 43, AS 45/1, AS 45/2, NEW 12, NEW 20, NEW 35, NEW 59, NEW 60, SAD 16, SAD 17, SAD 21, SAD 24, SAD 39, SAD 40, SAD 41, SAD 58, TIR 2, TIR 14, TIR 29, AM 1. Wir fordern, dass diese Flächen als Vorranggebiete entfallen bzw. entsprechend angepasst/ zu geschnitten werden. Präzisierung vom 20.12.2024: Betroffen sind: AS 22, AS 26, AS 42, NEW 12, NEW 20, NEW 35, NEW 59, NEW 60, SAD 17, SAD 21, SAD 24, SAD 39, SAD 40, SAD 41, TIR 14, AM 2	
Bergamt Nordbayern vom 29.10.24 Bodenschätze, Rohstoffgewinnung: Das Vorranggebiet befindet sich in der Braunkohlenverleihung Wilhelmzeche. Weiter möchten wir darauf hinweisen, dass es sich bei den v.g. Verleihungen um Bergwerkseigentum gem. §§ 149 und 151 Bundesberggesetz –BBergG- handelt, dieses gewährt dem Rechtsinhaber das nicht	

befristete ausschließliche Gewinnungsrecht. Wird dieses Recht eingeschränkt oder gänzlich verhindert, so erwächst möglicherweise ein Entschädigungsanspruch des Rechtsinhabers. Die jeweiligen Rechtsinhaber sind beim Bayerischen Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie –Abteilung 8, Referat 86, Prinzregentenstraße 28, 80538 München zu erfragen.	
BAIUDbw vom 23.01.25 In dieser Fläche sind keine Belange der Bundeswehr betroffen.	
Stadt Nittenau vom 01.10.24 Beim Vorranggebiet SAD 40 und SAD 41 weisen wir auf die Betroffenheit des Seeadler- Dichtezentrums hin und fordern die Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Belange. Beim Vorranggebiet SAD 40 und SAD 41 weisen wir Sie darauf hin, dass die Entfernung des Flugplatzes Nittenau- Bruck lediglich 7, 3 km Luftlinie beträgt. Bei den geplanten Vorrangflächen soll hier beim Bundesaufsichtsamt für Flugsicherheit eine Stellungnahme eingeholt werden.	
Landesbund für Vogel- und Naturschutz in Bayern e.V. (LBV) vom 29.10.24 Ablehnung Dichtezentrum 2 Seeadler, Sommer- und Wochenstubenquartiere Großer Abendsegler, Sommer- und Wochenstubenquartier Mü- ckenfledermaus, Sommer- und Wochenstubenquartiere Flughörnchen, Sommer-, Paarungs- und Wochenstubenquartiere Zwergfledermaus, Landschaftliches Vorbehaltsgebiet	
VRG SAD 41 "nördlich Reuting"	
Telefonica Germany vom 13.08.24 Betroffenheit einer Richtfunkverbindung; Masten, Rotoren, Baukräne und sonstige Konstruktionen dürfen nicht in Richtfunktrassen ragen und müssen horizontalen Schutzkorridor zur Mittellinie der Richtfunkstrahlen von mind. +/- 30m und einen vertikalen Schutzabstand zur Mittellinie von +/- 15m einhalten.	Reduzierung des VRG/Ergänzung des Umweltberichtes Die zum VRG vorgebrachten Einwendungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Das VRG wird wegen der allgemeinen Erhöhung der Siedlungsabstände im Norden und Süden verkleinert. Richtfunkstrecken können durch Windenergieanlagen in ihrer Funktionsfähigkeit beeinträchtigt werden. Schutzbereiche um Richtfunktrassen sind zumeist kleinräumig und daher im regionalplanerischen Maßstab (1: 100.000) nicht darstellbar. Durch geringe Standortverschiebungen können in der Regel Beeinträchtigungen vermieden werden, so dass der überwiegende
Bayerisches Landesamt für Umwelt vom 22.10.24 Messstelle Steinberg, Opf. Seenland, GWM BK 8, Staatliches Sondernetz, Beschaffenheitsmessnetz (exakte Lage siehe Tabelle 1 SN) Auf den im Wasserrecht verankerten besonderen Schutz der Landesmessstellen durch Art. 62 Abs. 2 BayWG wird verwiesen. Im Besonderen geht es um den Schutz des Bauwerks vor Ort im Gelände als auch im Umfeld vorgesehene Tätigkeiten im Grundwasser mit Auswirkungen auf die erfassten Messdaten. Weitere Regelungen, insbesondere Datenbeschaffungen, die Überprüfung und Sicherung des Messstellenbestandes, sind in künftigen Verfahren mit dem örtlich zuständigen Wasserwirtschaftsamt zu treffen.	

Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Regensburg-Schwandorf vom 28.10.24 bitte unter Punkt 7 noch den Hinweis zu möglichen Zielkonflikten und Auflagen wegen Überlagerung mit regionalem Klimaschutzwald ergänzen	gende Teil des VRG weiterhin für WEA nutzbar ist. Die Detailprüfung und die Klärung der Vereinbarkeit erfolgt im Zuge des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Entsprechende Hinweise werden im Standortbogen ergänzt.
Höhere Naturschutzbehörde, ROP vom 22.10.24 Von den in der Region 6 vorgeschlagenen 195 Vorranggebieten werden noch 24 Gebiete aus Gründen des Artenschutzes als sehr negativ bewertet. Diese Einstufung kommt vor allem aufgrund von Überschneidungen mit Prüfradien um (bedeutende) Quartiere kollisionsgefährdeter Fledermäusen zustande. Es handelt sich dabei um die Flächen AS 22, AS 26, AS 42, AS 43, AS 45/1, AS 45/2, NEW 12, NEW 20, NEW 35, NEW 59, NEW 60, SAD 16, SAD 17, SAD 21, SAD 24, SAD 39, SAD 40, SAD 41, SAD 58, TIR 2, TIR 14, TIR 29, AM 1. Wir fordern, dass diese Flächen als Vorranggebiete entfallen bzw. entsprechend angepasst/ zu geschnitten werden. Präzisierung vom 20.12.2024: Betroffen sind: AS 22, AS 26, AS 42, NEW 12, NEW 20, NEW 35, NEW 59, NEW 60, SAD 17, SAD 21, SAD 24, SAD 39, SAD 40, SAD 41, TIR 14, AM 3	Die Hinweise zur Regionalem Klimaschutzwald werden im Standortbogen ergänzt. Die Hinweise zur Braunkohlenverleihung Wilhelmzeche und Klardorf werden im Standortbogen ergänzt. Im Standortbogen wird ergänzt, dass es im Einzelfall auf Grund militärischer Belange im Genehmigungsverfahren zu Einschränkungen und Begrenzungen der zulässigen Bauhöhen kommen kann. Es werden die konkreten Hinweise aufgenommen.
Bergamt Nordbayern vom 29.10.24 Bodenschätze, Rohstoffgewinnung: Das VRG überdeckt die Braunkohlenverleihungen Wilhelmzeche und Klardorf (konsolidiert). Weiter möchten wir darauf hinweisen, dass es sich bei den v.g. Verleihungen um Bergwerkseigentum gem. §§ 149 und 151 Bundesberggesetz –BBergG- handelt, dieses gewährt dem Rechtsinhaber das nicht befristete ausschließliche Gewinnungsrecht. Wird dieses Recht eingeschränkt oder gänzlich verhindert, so erwächst möglicherweise ein Entschädigungsanspruch des Rechtsinhabers. Die jeweiligen Rechtsinhaber sind beim Bayerischen Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie –Abteilung 8, Referat 86, Prinzregentenstraße 28, 80538 München zu erfragen.	Die bekannten Fledermausvorkommen wurden von den Naturschutzbehörden und Naturschutzverbänden im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung sowie im Beteiligungsverfahren nach Art. 16 BayLplG vorgetragen und werden, soweit auf Ebene der Regionalplanung möglich ist, den rechtlichen Vorgaben entsprechend berücksichtigt. In der Fortschreibung des Regionalplans zur Windenergie werden sowohl im Umweltbericht als auch in der Begründung Hinweise zu Fledermausvorkommen und die etwaige Notwendigkeit von Vermeidungsmaßnahmen hingewiesen. Daneben haben im Laufe des Verfahrens die von den Naturschutzbehörden gelieferten Informationen zu Wochenstuben von Fledermäusen - falls dies mit Blick auf planerischen Überlegungen auf Ebene der Regionalplanung umsetzbar war - zur Anpassung des Entwurfs (Verkleinerung bzw. Zuschneiden von Vorranggebieten) geführt. Alle weiteren Artenschutzbelange wurden auf Ebene der Regionalplanung nach BNatSchG berücksichtigt, alle weiteren Hinweise werden im nachfolgenden Genehmigungsverfahren geregelt. Die Reduzierung des VRG
BAIUDbw vom 23.01.25 Diese Potentialfläche befindet sich teilweise im Jettieffluggebiet der Bundeswehr (ED-R 150). Die Potentialfläche kommt generell für die Planung von Windenergieanlagen in Frage. Im Jettieffluggebiet gelten Höhenbeschränkungen. WEA die diese Höhenbeschränkungen überschreiten werden abgelehnt. Sollten die WEA die Höhenbeschränkungen einhalten, so kann Ihnen zugestimmt werden. Genauer kann die Bundeswehr sich hierzu erst in konkreten Genehmigungsverfahren äußern. Ergänzende Stellungnahme vom 14.03.2025: Die maximale Bauhöhe aufgrund der Jettiefflugstrecke der Bundeswehr (ED-R 150) (westliche Hälfte der Fläche) beträgt 853 m über NHN.	Die Reduzierung des VRG

Stadt Nittenau vom 01.10.24 Beim Vorranggebiet SAD 40 und SAD 41 weisen wir auf die Betroffenheit des Seeadler- Dichtezentrums hin und fordern die Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Belange. Beim Vorranggebiet SAD 40 und SAD 41 weisen wir Sie darauf hin, dass die Entfernung des Flugplatzes Nittenau- Bruck lediglich 7, 3 km Luftlinie beträgt. Bei den geplanten Vorrangflächen soll hier beim Bundesaufsichtsamt für Flugsicherheit eine Stellungnahme eingeholt werden.	auf Grund der erhöhten Siedlungsabstände reduziert auch die Beeinträchtigung der kollisionsgefährdeten Fledermausarten. Weitere Änderungen am Entwurf sind daher nicht veranlasst. Hinsichtlich des angesprochenen Flugplatz Nittenau-Bruck wurden von den beteiligten Fachstellen keine Belange vorgebracht. Insbesondere liegt keine Äußerung des Luftamtes Nordbayerns bzgl. des VRG SAD 41 vor. Im Hinblick auf das angesprochene Vorkommen von Seeadler, Rohrweihe, Schwarzstorch, Weißstorch, Grauspecht, verschiedener Fledermäuse, sensiblen Lebensraum sowie VNP Wald verweisen wir auf den mit der höheren Naturschutzbehörde abgestimmten rechtlichen Rahmen zum Arten- und Naturschutz, der - soweit auf Ebene der Regionalplanung gerechtfertigt - vollumfänglich berücksichtigt wird (siehe Kriterienkatalog sowie die Stellungnahme der Regierung der Oberpfalz vom 28.10.2024). Darüberhinausgehende Betroffenheiten sind gegebenenfalls bei den konkreten WEA Vorhaben auf der nachgelagerten Ebene des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens zu behandeln.
Landesbund für Vogel- und Naturschutz in Bayern e.V. (LBV) vom 29.10.24 Ablehnung Dichtezentrum 2 Seeadler, Brutrevier Rohrweihe, regelmäßige Sichtung Schwarzstorch, Vorkommen Grauspecht, Sommerquartier Großer Abendsegler, Sommer- und Wochenstubenquartier Mückenfledermaus, Sommer- und Wochenstubenquartiere Rauhaufledermaus, Sommer-, und Wochenstuben- quartiere Zwergfledermaus, VNP Wald; die südlich angrenzenden Fischbacher Weiher sind ein hoch sensibler Lebensraum	
Thomas Beer in Vertretung der Bürgerinitiative Windkraftfreie Heimat - Rund um Neunburg vom 31.10.2024 Es wird die Sichtung eines Weißstorchs vorgebracht.	
VRG SAD 42 "nordwestlich Willhof"	
BAIUDbw vom 23.01.25 In dieser Fläche sind keine Belange der Bundeswehr betroffen.	Anpassung des VRG Aufgrund der Anpassung der Abstände zu den Verkehrsflächen wird das VRG im Osten angepasst. Im Norden, Osten und Süden erfolgt eine geringfügige Erweiterung im regionalplanerischen Unschärfebereich. Im Hinblick auf das angesprochene Vorkommen des Weißstorchs verweisen wir auf den mit der höheren Naturschutzbehörde abgestimmten rechtlichen Rahmen zum Arten- und Naturschutz, der - soweit auf Ebene der Regionalplanung ge-
Landesbund für Vogel- und Naturschutz in Bayern e.V. (LBV) vom 29.10.24 Biotopflächen teilw., visuelle Leitlinie hohe Fernwirkung, LSG außerhalb Zone Windkraftnutzung	
Von Seiten der beteiligten Öffentlichkeit gingen zwei Stellungnahme ein, darunter eine der Bürgerinitiative Windkraftfreie Heimat - Rund um Neunburg“ Allgemeine Gründe gegen Windenergie – siehe allgemeine Zusammenfassung Eine Beeinträchtigung des Tourismus wird befürchtet. Es wird die Sichtung eines Weißstorchs vorgebracht.	

rechtfertigt - vollumfänglich berücksichtigt wird (siehe Kriterienkatalog sowie die Stellungnahme der Regierung der Oberpfalz vom 28.10.2024). Darüberhinausgehende Betroffenheiten sind gegebenenfalls bei den konkreten WEA Vorhaben auf der nachgelagerten Ebene des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens zu behandeln.

Nach den grundlegenden rechtlichen Rahmendbedingungen stellt das Kriterium **Landschaftsschutz** kein hartes Ausschlusskriterium dar. Nichtsdestotrotz sind die genannten Belange des Landschaftsschutzes (Landschaftsbild, Höhenzüge mit Fernwirkung) dem Grunde nach auch in die planerischen Überlegungen eingeflossen und soweit möglich berücksichtigt worden. Mit Blick auf § 2 EEG (überragendes öffentliches Interesse der erneuerbaren Energien) und die zu erbringenden Flächenbeitragswerte war dies jedoch nicht durchgehend möglich. Durch die Reduzierung der VRG xx und xx wird dem Belang der Überlastung des Landschaftsschutzgebietes dennoch Rechnung getragen. Gemäß § 26 Abs. 3 BNatSchG sind Zonierungskonzepte innerhalb von Landschaftsschutzgebieten nicht einschlägig, bis gemäß § 5 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes festgestellt wurde, dass das jeweilige Land den Flächenbeitragswert des Windenergieflächenbedarfsgesetzes oder der jeweilige regionale oder kommunale Planungsträger ein daraus abgeleitetes Teilflächenziel erreicht hat.

Hinsichtlich einer möglichen negativen Auswirkung auf den Tourismus ist festzustellen, dass keine Belege für einen kausalen Zusammenhang mit der Nutzung von Windenergie bestehen. Es wird darauf verwiesen, dass durch den allgemeinen Ausbau der Windenergie in Bayern und Deutschland Windenergieanlagen künftig zum Landschaftsbild gehören werden. Insbesondere kann daraus keine spezielle Beeinträchtigung im Umfeld des VRG SAD 42 abgeleitet werden.

Für eine ausführliche Würdigung der weiteren vorgebrachten Bedenken gegen Windenergie, die allgemeiner Natur sind, wird auf die Abwägung der Stellungnahmen aus der beteiligten Öffentlichkeit (Allgemeiner Teil, S. 74 ff.) verwiesen.

VRG SAD 43 "westlich Stadlern"	
Höhere Naturschutzbehörde, ROP vom 22.10.24 Laut Umweltbericht wird die Landschaftsbildbewertung im Rahmen einer planerischen Einzelfallbewertung berücksichtigt (S.11). Ebenso kann der Änderungsbegründung entnommen werden, dass die Windenergienutzung unter Aussparung sensibler Landschaftsbereiche auf raumverträgliche Standorte gelenkt werden soll. Aktuell befinden sich jedoch 25 Flächen in Bereichen die der höchsten Landschaftsbildwertstufe 5 zugeordnet werden (AS 9, AS 20, AS 42, AS 43, AS 45/1, AS 45/2, AS 54, AS 55, AS 57, AS 58, AS 59, NEW 13, NEW 33, NEW 35, NEW 45, NEW 60, NEW 62, SAD 43, SAD 44, SAD 46, TIR 16, TIR 17, TIR 23, TIR 24, TIR 38). Das Sachgebiet Naturschutz bewertet diese Flächen für das Schutzgut „Landschaft“ als sehr negativ (-) und fordert eine konsequente Schonung dieser sensiblen Landschaftsbereiche. BAIUDBw vom 23.01.25 In dieser Fläche sind keine Belange der Bundeswehr betroffen. Landratsamt Cham vom 24.10.24 Die in direkter Nachbarschaft zum Landkreis Cham in den Gemeinden Weiding, Stadlern und Schönsee entlang des Grenzkamms zur Tschechischen Republik gelegenen, in der höchsten Landschaftsbildkategorie 5 eingestuften Bereiche, nicht als Vorrangflächen vorgesehen werden. Dieser Bereich entlang des Grenzkamms ist landschaftlich besonders hochwertig und sollte nicht für Vorranggebiete zur Nutzung der Windkraft geöffnet werden. Dies birgt die Gefahr, dass aufgrund Bezugsfallwirkung der Druck auf die besonders windhöflichen Bereiche der das herausragende Landschaftsbildes des Oberpfälzer Waldes und des Bayerischen Waldes prägenden Höhenzüge entlang der Grenze zur Tschechischen Republik zur Nutzung der Windenergien zunimmt und gleichsam in einem Dominoeffekt die wertvollsten Landschaften unserer Region nicht erhalten werden könnten. Dies hätte wohl letztendlich auch fatale Auswirkungen auf die touristische Anziehungskraft und den Erholungswert dieser Region. Auch sollte berücksichtigt werden, dass insbesondere im Grenzgebirge und in den weitgehend unzerschnittenen Mittelgebirgslagen wertvolle Lebensräume für störungsempfindliche Arten liegen, deren Erhalt wichtig ist. Es wird deshalb dafür plädiert, diese für das Landschaftsbild des Oberpfälzer Waldes und des Bayerischen Waldes überaus bedeutsamen Höhenzüge von der Ausweisung von Vorrangflächen für die Windkraft auszunehmen. Auch ohne diese entlang des Grenzkamms gelegenen Flächen müssten ausreichende Flächen für die Windkraft ausgewiesen und das vorgegebene Flächenziel erreicht werden können.	Streichung des VRG In der Gesamtschau erfolgt die Streichung des VRG SAD 43. Es wird darauf verwiesen, dass die Regionalplanfortschreibung mit einem gewissen Prozesscharakter auf den Weg gebracht wurde. Dazu wurden auch neben den kommunalen Vorschlägen zahlreiche Pufferflächen von planerischer Seite ergänzt, um im Laufe des Verfahrens, durch die im Beteiligungsverfahren gewonnenen Erkenntnisse, eine Abschichtung vornehmen zu können und trotzdem die notwendigen Flächenziele (gem. § 3 Abs. 1 WindBG Anlage i.V.m. LEP 6.2.2 (Z)) in einem schrittweisen Vorgehen erfüllen zu können. Im Hinblick auf das überragende öffentliche Interesse an den erneuerbaren Energien (gem. § 2 EEG) wird folglich geltend gemacht, dass mit dem aktuellen Entwurf das unter 6.2.2 LEP festgesetzte Teilflächenziel von 1,1% der Regionsfläche erreicht und sogar deutlich übertroffen wird. Die allgemeine Erhöhung der Siedlungsabstände würde ohnehin zu einer Reduzierung des VRG führen. Nordöstlich befinden sich Trinkwasserschutzgebiete Zone I und II, so dass durch die Streichung eine Beeinträchtigung ausgeschlossen werden kann. Des Weiteren kann so im Gesamtkonzept den Belangen des Landschaftsschutzes (Landschaftsbild, visuelle Leitlinie, Höhenzüge mit Fernwirkung, etc.) Rechnung getragen werden. Daher wird auf die Planungshoheit des Regionalen Planungsverbandes verwiesen und auf das Ansinnen eine insgesamt möglichst ausgewogene Gebietskulisse zu entwickeln und Überlastungen von Teilräumen zu vermeiden. Das Bestreben nach einer ausgewogenen Planung stützt sich auf

Gemeinde Stadlern vom 28.11.24 Durch die im Entwurf dargestellten Flächen im Gebiet der Verwaltungsgemeinschaft Schönsee, also der Stadt Schönsee, Gemeinde Stadlern und der Gemeinde Weiding, wird die Gemeinde von den für die Errichtung von Windenergieanlagen vorgeschlagenen Flächen umzingelt. Durch die Ausweisung der in der Planung enthaltenen Flächen würde die Gemeinde Stadlern in allen Blickrichtungen, mit Ausnahme der Tschechischen Republik, von Windkraftanlagen umgeben sein. Dies hätte auf die Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde Stadlern erhebliche Auswirkungen, die diese in allen Richtungen auf Windkraftanlagen blicken würden. Auch würden Windkraftanlagen in großer Nähe zu mehreren Wohnhäusern liegen. Auch würde die Natur und das Landschaftsbild um die Gemeinde Stadlern hierdurch insgesamt empfindlich gestört.	Artikel 5 Satz 2 BayLPfIG, wonach der Leitmaßstab der Landesplanung eine nachhaltige Raumentwicklung ist, die die wirtschaftlichen, ökologischen und sozialen Belange des Raums in Einklang bringt und zu einer dauerhaften, großräumig ausgewogenen Ordnung führt. In der regionalplanerischen Gesamtschau wird daher auf Grund der bestehenden Raumwiderstände das VRG SAD 43 nicht ausgewiesen. Das nahe gelegene VRG SAD 44 weist zudem bessere Windverhältnisse auf, so dass die Ausweisung des VRG SAD 44 für den Ausbau der Erneuerbaren Energien präferiert wird.
Gemeinde Weiding vom 28.11.24 Es wird beantragt, die SAD 43 vollständig zu streichen. Fläche befindet sich in unmittelbarer Nähe der Quellgebiete der Stadt Schönsee. Durch die Flächen im Entwurf im Gebiet der VG Schönsee wird Gemeinde Stadlern umzingelt. Durch Ausweisung der Flächen wird Stadlern in alle Blickrichtungen, mit Ausnahme Tschechischer Republik, von WKA umgeben sein, was erhebliche Auswirkungen auf Bürger hätte, da diese in allen Richtungen auf WKA blicken würden. Auch würden WKA in großer Nähe zu Wohnhäusern liegen. Zudem empfindliche Störung von Natur und Landschaft um die Gemeinde Weiding.	Die weiteren vorgebrachten Belange und Hinweise werden zur Kenntnis genommen, sind durch die Streichung jedoch nicht mehr relevant bzw. ebenfalls berücksichtigt.
Irlbacher Blickpunkt Glas GmbH vom 31.10.24 Aufgrund der Standortgegebenheiten vor Ort ist das Gebiet für den Bau von Windenergieanlagen nicht geeignet, da hier beispielsweise bei einer Fläche von 800 Metern ein Höhenunterschied von 120 Metern liegt. Für die Realisierung eines Windparks müssten dort aufgrund der felsigen Bodenstruktur umfangreiche Sprengungen für die Fundamente und Kranstellflächen stattfinden, denn die technische Standortplanung verlangt eine ebenmäßige Fläche für die Rotor- und Kranstellflächen. Diese Maßnahmen sind für die dortigen vorhandenen Biotope, der biologischen Vielfalt und für die direkt angrenzenden Ortschaften nicht vertretbar. Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass der Drechselberg die Trinkwasserschutzgebiete der Verwaltungsgemeinschaft Schönsee beherbergt. Diese werden durch den Bau und die Sprengarbeiten für die Fundamente, sowie durch die Schmier-, Hydrauliköle und Kühlflüssigkeiten der Windenergieanlagen stark gefährdet. Dadurch dass das Gebiet SAD 43 zwischen den Ortschaften Stadlern, Schönsee und Weiding liegt ist dort mit einer erheblichen Beeinträchtigung der Ortschaften durch Schall- und Schattenwurf zu rechnen. Aufgrund der Hauptwindrichtung nach Osten werden die Schallimmissionen in die Ortschaft Stadlern getragen. Des Weiteren zeigt eine 3D-Simulation in diesem Bereich, dass der Schattenwurf das Siedlungsgebiet der Stadt Schönsee und die Ortschaft Reichenberg (Stadlern) zu bestimmten Tages- und Jahreszeiten tangiert. Eine solche Beeinträchtigung ist für direkt betroffenen Bürger nicht tragbar.	

Landesbund für Vogel- und Naturschutz in Bayern e.V. (LBV) vom 29.10.24 Landschaftsbild 5, LSG außerhalb Zone Windkraftnutzung	
Abteilung Umweltverträglichkeitsprüfung und integrierte Prävention des Umweltministerium der Tschechischen Republik vom 29.10.24 Von Seiten der zuständigen Behörde der Tschechischen Republik wurde eine Beteiligung der betroffenen Behörden und Verwaltungseinheiten des Nachbarlandes durchgeführt. Es wurden Belange vorgebracht, die ausführliche Wiedergabe und Würdigung siehe: Synopse, Allgemeiner Teil, Seite 60ff Äußerungen von Seiten der beteiligten Öffentlichkeit siehe SAD 44.	
VRG SAD 44 "südlich Stadlern"	
Telefonica Germany vom 13.08.24 Betroffenheit einer Richtfunkverbindung; Masten, Rotoren, Baukräne und sonstige Konstruktionen dürfen nicht in Richtfunktrassen ragen und müssen horizontalen Schutzkorridor zur Mittellinie der Richtfunkstrahlen von mind. +/- 30m und einen vertikalen Schutzabstand zur Mittellinie von +/- 15m einhalten.	Reduzierung des VRG/Ergänzung des Umweltberichtes Die zum VRG vorgebrachten Einwendungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Das VRG wird wegen der allgemeinen Erhöhung der Siedlungsabstände im Norden, Osten und Westen verkleinert.
Höhere Naturschutzbehörde, ROP vom 22.10.24 Laut Umweltbericht wird die Landschaftsbildbewertung im Rahmen einer planerischen Einzelfallbewertung berücksichtigt (S.11). Ebenso kann der Änderungsbegründung entnommen werden, dass die Windenergienutzung unter Aussparung sensibler Landschaftsbereiche auf raumverträgliche Standorte gelenkt werden soll. Aktuell befinden sich jedoch 25 Flächen in Bereichen die der höchsten Landschaftsbildwertstufe 5 zugeordnet werden (AS 9, AS 20, AS 42, AS 43, AS 45/1, AS 45/2, AS 54, AS 55, AS 57, AS 58, AS 59, NEW 13, NEW 33, NEW 35, NEW 45, NEW 60, NEW 62, SAD 43, SAD 44, SAD 46, TIR 16, TIR 17, TIR 23, TIR 24, TIR 38). Das Sachgebiet Naturschutz bewertet diese Flächen für das Schutzgut „Landschaft“ als sehr negativ (-) und fordert eine konsequente Schonung dieser sensiblen Landschaftsbereiche.	Richtfunkstrecken können durch Windenergieanlagen in ihrer Funktionsfähigkeit beeinträchtigt werden. Schutzbereiche um Richtfunktrassen sind zumeist kleinräumig und daher im regionalplanerischen Maßstab (1: 100.000) nicht darstellbar. Durch geringe Standortverschiebungen können in der Regel Beeinträchtigungen vermieden werden, so dass der überwiegende Teil des VRG weiterhin für WEA nutzbar ist. Die Detailprüfung und die Klärung der Vereinbarkeit erfolgt im Zuge des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Entsprechende Hinweise werden im Standortbogen ergänzt.
BAIUDbw vom 23.01.25 In dieser Fläche sind keine Belange der Bundeswehr betroffen.	

Landratsamt Cham vom 24.10.24 Die in direkter Nachbarschaft zum Landkreis Cham in den Gemeinden Weiding, Stadlern und Schönsee entlang des Grenzkamms zur Tschechischen Republik gelegenen, in der höchsten Landschaftsbildkategorie 5 eingestuften Bereiche, nicht als Vorrangflächen vorgesehen werden. Dieser Bereich entlang des Grenzkamms ist landschaftlich besonders hochwertig und sollte nicht für Vorranggebiete zur Nutzung der Windkraft geöffnet werden. Dies birgt die Gefahr, dass aufgrund Bezugsfallwirkung der Druck auf die besonders windhöffigen Bereiche der das herausragende Landschaftsbildes des Oberpfälzer Waldes und des Bayerischen Waldes prägenden Höhenzüge entlang der Grenze zur Tschechischen Republik zur Nutzung der Windenergien zunimmt und gleichsam in einem Dominoeffekt die wertvollsten Landschaften unserer Region nicht erhalten werden könnten. Dies hätte wohl letztendlich auch fatale Auswirkungen auf die touristische Anziehungskraft und den Erholungswert dieser Region. Auch sollte berücksichtigt werden, dass insbesondere im Grenzgebirge und in den weitgehend unzerschnittenen Mittelgebirgslagen wertvolle Lebensräume für störungsempfindliche Arten liegen, deren Erhalt wichtig ist. Es wird deshalb dafür plädiert, diese für das Landschaftsbild des Oberpfälzer Waldes und des Bayerischen Waldes überaus bedeutsamen Höhenzüge von der Ausweisung von Vorrangflächen für die Windkraft auszunehmen. Auch ohne diese entlang des Grenzkamms gelegenen Flächen müssten ausreichende Flächen für die Windkraft ausgewiesen und das vorgegebene Flächenziel erreicht werden können.	Nach den grundlegenden rechtlichen Rahmendbedingungen stellt das Kriterium Landschaftsschutz kein hartes Ausschlusskriterium dar. Nichtsdestotrotz sind die genannten Belange des Landschaftsschutzes (Landschaftsbild, visuelle Leitlinien, Höhenzüge mit Fernwirkung, etc.) dem Grunde nach auch in die planerischen Überlegungen eingeflossen und soweit möglich berücksichtigt worden. Mit Blick auf § 2 EEG und die zu erbringenden Flächenbeitragswerte war dies jedoch nicht durchgehend möglich. Durch Streichung des VRG SAD 43 wird dem Belang der Überlastung des Landschaftsschutzgebietes dennoch Rechnung getragen. Gemäß § 26 Abs. 3 BNatSchG sind Zonierungskonzepte innerhalb von Landschaftsschutzgebieten nicht einschlägig, bis gemäß § 5 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes festgestellt wurde, dass das jeweilige Land den Flächenbeitragswert des Windenergieflächenbedarfsgesetzes oder der jeweilige regionale oder kommunale Planungsträger ein daraus abgeleitetes Teilflächenziel erreicht hat.
Gemeinde Stadlern vom 28.11.24 Durch die im Entwurf dargestellten Flächen im Gebiet der Verwaltungsgemeinschaft Schönsee, also der Stadt Schönsee, Gemeinde Stadlern und der Gemeinde Weiding, wird die Gemeinde von den für die Errichtung von Windenergieanlagen vorgeschlagenen Flächen umzingelt. Durch die Ausweisung der in der Planung enthaltenen Flächen würde die Gemeinde Stadlern in allen Blickrichtungen, mit Ausnahme der Tschechischen Republik, von Windkraftanlagen umgeben sein. Dies hätte auf die Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde Stadlern erhebliche Auswirkungen, die diese in allen Richtungen auf Windkraftanlagen blicken würden. Auch würden Windkraftanlagen in großer Nähe zu mehreren Wohnhäusern liegen. Auch würde die Natur und das Landschaftsbild um die Gemeinde Stadlern hierdurch insgesamt empfindlich gestört. Um diese Einwirkungen auf die Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde Stadlern abzuschwächen, bittet die Gemeinde Stadlern die ausgewiesene Fläche abzuändern und in die Planungen die im beiliegenden Plan ausgewiesene Fläche von ca. 1,1% der Gesamtfläche aufzunehmen. Die von der Gemeinde Stadlern vorgeschlagenen Flächen halten einen Abstand von mindestens 1000 Metern zu Bebauung ein. Auch sind diese so gewählt, dass Natur und Umwelt am geringsten beeinträchtigt werden. Wir bitten Sie, diese Gebietsplanungen in der Gemeinde Stadlern in Ihre Planungen einzubeziehen und die auszuweisenden Flächen entsprechend anzupassen.	Eine Umzingelung von Gemeinden oder Ortsteilen kann durch die Streichung der VRG SAD 46 und VRG SAD 43 nicht festgestellt werden. Eine weitere Änderung des Entwurfs ist daher nicht veranlasst. Der Regionale Planungsverband strebt eine möglichst ausgewogene räumliche Verteilung der Vorranggebiete an. Die gem. WindBG und LEP (6.2.2 (Z)) vorgegebenen Flächenbeitragswerte (1,1% der Regionsfläche bis 31.12.27 und 1,8% bis 31.12.32) müssen jedoch regionsweit erreicht werden. Da mehrere Gemeinden im Verbandsgebiet aufgrund harter Ausschlusskriterien keine oder nur geringe Potentiale aufweisen, müssen Gemeinden mit günstigen Voraussetzungen relativ mehr mit Vorranggebieten für Windenergie überplant werden. Eine weitere Reduzierung des VRG SAD 44 ist daher nicht sachgerecht. Ein Siedlungsabstand von 1000 m ist mit Blick auf die Erfüllung des Flächenbeitragswertes bzw. auf § 2 EEG nicht ziel-

Beschluss: Die Gemeinde Stadlern favorisiert die gemeinsame Ausweisung eines gemeinsamen Windvorranggebietes für alle Kommunen der Verwaltungsgemeinschaft Schönsee. Der Erste Bürgermeister der Gemeinde Stadlern wird ermächtigt, über eine einheitliche Fläche der Mitgliedskommunen der VGem Schönsee zu verhandeln, entsprechende Vereinbarungen abzuschließen und das Ergebnis dem Regionalen Planungsverband Oberpfalz-Nord im Namen der Gemeinde Stadlern mitzuteilen. Sollte es nicht zur Ausweisung einer gemeinsamen Fläche kommen, so wird dem Regionalen Planungsverband Oberpfalz-Nord im Rahmen des ersten Anhörungsverfahrens für die Gemeinde Stadlern eine Fläche in dem ausgewiesenen Gebiet SAD 44 vorgeschlagen. Die Fläche beträgt ca. 1,1 % der Gesamtfläche der Gemeinde Stadlern, mithin ca. 11 ha. Grund für die Änderung ist, eine Umzingelung der Gemeinde Stadlern mit Windkraftträdern zu vermeiden und die Wasserschutzgebiete zu schützen.	führend. Im Hinblick auf den Immissionsschutz findet im Rahmen der Überarbeitung des Fortschreibungsentwurfs jedoch eine Erhöhung der Siedlungsabstände sowohl für Wohn-, Misch- Dorf- und Urbane Gebiete mit Bebauungsplan; Satzungen nach § 35 Abs. 6 BauGB sowie Wohngebäude im Innenbereich von 800 auf 900 Meter als auch für Wohngebäude im Außenbereich von 500 auf 600 Meter statt. Siehe hierzu auch die Stellungnahme des Sachgebietes Technischer Umweltschutz an der Regierung der Oberpfalz vom 17.10.2024.
Gemeinde Weiding vom 28.11.24 Bitte, die in Gemeinde Stadlern ausgewiesene Flächen im Bereich SAD 44 entsprechend beiliegendem Plan auf 1,1 % der Gemeindefläche, somit ca. 25 ha zu verringern. Beschlussbuchauszug sowie Plan beiliegend. Durch die Flächen im Entwurf im Gebiet der VG Schönsee wird Gemeinde Stadlern umzingelt. Durch Ausweisung der Flächen wird Stadlern in alle Blickrichtungen, mit Ausnahme Tschechischer Republik, von WKA umgeben sein, was erhebliche Auswirkungen auf Bürger hätte, da diese in allen Richtungen auf WKA blicken würden. Auch würden WKA in großer Nähe zu Wohnhäusern liegen. Um Einwirkungen auf Bürger abzuschwächen, daher bitte, Fläche gem. Plan abzuändern. Die vorgeschlagenen Flächen halten Abstand von mind. 1000 Metern zur Bebauung ein und sind so gewählt, dass Natur und Umwelt am geringsten beeinträchtigt werden, und Umzingelung vermieden wird.	Hinsichtlich einer möglichen Beeinträchtigung durch Schattenwurf wird auf das nachfolgende immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren verwiesen. Nach dem § 2 EEG ist die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien im überragenden öffentlichen Interesse. Erneuerbare Energien bzw. für die Regionalplanung die Vorranggebiete Windenergie sind daher in der Abwägung von Schutzgütern vorrangig zu berücksichtigen. Der Wille des Bundesgesetzgebers den Ausbau der EEG voranzutreiben, wird auch durch die Erleichterungen im Arten- und Naturschutzrecht gestützt. An dieser Stelle wäre insbesondere auch die grundsätzliche Öffnung der Landschaftsschutzgebiete zur Ausweisung von Windenergiegebieten, zu denen die Vorranggebiete zählen, zu nennen (vgl. § 26 Abs. 3 BNatSchG).
Plzeňský Kraj vom 17.10.24 Schutzgebiete entlang der Grenze zeichnen sich vor allem durch ihren erhaltenen natürlichen Wert aus, ausgedehnte Waldkomplexe voller einzigartiger Fauna und Flora, aus diesen Gründen wurde hier vor Jahrzehnten ein Territorialschutz eingeführt. Es ist sicherlich wünschenswert, diese Landschaft für zukünftige Generationen zu bewahren. Deshalb fordern wir die Freigabe von Standorten in unmittelbarer Grenz-nähe, insbesondere von Standorten, deren Auswirkungen auf das Landschaftsbild und die menschliche Gesundheit negativ bewertet wurden. Dabei handelt es sich vor allem um die Standorte zwischen den Standorten Waidhaus und Eslarn, SAD-Stand-orte 44 und 46.	Schutzgebiete benachbarter Staaten werden entsprechend der obigen Ausführungen nach dem Grundsatz der Gegenseitigkeit und Gleichwertigkeit genauso behandelt wie im eigenen Land.

Irlbacher Blickpunkt Glas GmbH vom 31.10.24 In diesem Gebiet liegt eine erhebliche Beeinträchtigung der Ortschaften Charlottenthal, Sägmühle und Unterlöwenthal vor. Durch die Hauptwindrichtung Osten werden die Schallimmissionen in die direkt angrenzende Ortschaft Charlottenthal getragen. Des Weiteren wird durch eine 3D-Simulation deutlich, dass der Schattenwurf die Ortschaften Sägmühle, Unterlöwenthal und Charlottenthal zu bestimmten Tages- und Jahreszeiten tangiert. Eine solche Beeinträchtigung ist für direkt betroffenen Bürger nicht tragbar.	Hinsichtlich der Pufferbereiche um „CHKO-Gebiete“ (naturräumlich sensible, meist vom Artenschutz betroffene Gebiete) existieren in Bayern keine vergleichbaren Festsetzungen und Bewertungsmaßstäbe. Um erhebliche Umweltauswirkungen ausschließen zu können werden in einem Bereich um 1000 Meter um die „CHKO-Gebiete“ keine Vorranggebiete ausgewiesen. Der gewählte Abstand führt im Regelfall zu der Annahme, dass eine erhebliche Beeinträchtigung von Erhaltungszielen ausgeschlossen werden kann, wie dies auch bei SPA-Gebieten auf deutscher Seite der Fall ist. Im Hinblick auf die angesprochenen Vorkommen von Schwarzstorch, Rotmilan, Fischadler, Feuersalamander, Moorfrosch, Wildenten, Rebhuhn, Haselhuhn, Fledermäuse, Insekten, Amphibien, Fischreiher, Luchs, Wolf, Dachs, Rotwild, Sikawild, Mufflons, Eulen sowie VNP-Flächen und Schutzwald verweisen wir auf den mit der höheren Naturschutzbehörde abgestimmten rechtlichen Rahmen zum Arten- und Naturschutz, der - soweit auf Ebene der Regionalplanung gerechtfertigt - vollumfänglich berücksichtigt wird (siehe Kriterienkatalog sowie die Stellungnahme der Regierung der Oberpfalz vom 28.10.2024). Darüberhinausgehende Betroffenheiten sind gegebenenfalls bei den konkreten WEA Vorhaben auf der nachgelagerten Ebene des immissionschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens zu behandeln. Bezogen auf die wasserwirtschaftlichen Hinweise wird ebenfalls auf die nachgelagerte Ebene des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens hingewiesen. Etwas Anderes lässt sich auch nicht aus dem angeführten Urteil entnehmen, welches auf den konkreten Einzelfall, die Genehmigung von WEA nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG, abstellt. Gegenstand des Urteils war nämlich die Frage, ob eine Befreiung von der für den Bereich geltenden Wasserschutzgebiets-Verordnung möglich wäre. Die streitige Genehmigung ist aufgrund einer nicht auszuschließenden Schutzzweckgefährdung der WSG sowie einer auf einer nicht ausreichend ermittelten Tatsachengrundlage beruhenden Abwägungsentcheidung bezogen auf den konkreten Standort der WEA nicht rechtmäßig erteilt worden. Aber selbst hier schloss das
Landesbund für Vogel- und Naturschutz in Bayern e.V. (LBV) vom 29.10.24 Projektkulisse Grünes Band, VNP teilw., Schutzwald teilw., Landschaftsbild 5, LSG außerhalb Zone Windkraftnutzung	
Verein für Landschaftspflege, Artenschutz & Biodiversität e. V. vom 30.10.24 In folgenden geplanten Windkraft-Vorranggebieten sind Kontaminationen und schwerwiegende Beeinträchtigungen des Schutzgutes Trinkwasser zu erwarten. Auf das Urteil des Bayerischen Verwaltungsgesichtshofes zum Bau von Windkraftanlagen in Wasserschutzgebieten v. 04.07.2024 – 22 A 23.400499 weisen wir ausdrücklich hin.	
Abteilung Umweltverträglichkeitsprüfung und integrierte Prävention des Umweltministerium der Tschechischen Republik vom 29.10.24 Von Seiten der zuständigen Behörde der Tschechischen Republik wurde eine Beteiligung der betroffenen Behörden und Verwaltungseinheiten des Nachbarlandes durchgeführt. Es wurden Belange vorgebracht, die ausführliche Wiedergabe und Würdigung siehe: Synopse, Allgemeiner Teil, Seite 60ff	

	Gericht nicht aus, das eine Zulassung des (konkreten) Vorhabens unter bestimmten Bedingungen und Auflagen möglich hätte sein können. Der konkrete Standortbezug entwickelt aber seine Relevanz erst im nachfolgenden Genehmigungsverfahren. Die Urteilsbegründung lässt sich somit nicht ohne Weiteres auf die vorgeschaltete Planungsebene übertragen. Vielmehr verweisen wir im Hinblick auf die Berücksichtigung der Wasserschutzgebiete auf der Ebene der Regionalplanung darauf, dass die Belange des Wasserschutzes in der Kulisse der Vorranggebiete entsprechend den einschlägigen rechtlichen Vorgaben berücksichtigt sind. Entsprechend dem Kriterienkatalog wurde neben den Zonen I und II auch die Schutzzone III a als hartes Ausschlusskriterium festgesetzt. In Abstimmung mit der Wasserwirtschaft werden die Zonen III (ungegliedert) und III b als Restriktionskriterium definiert. Die Entwurfskulisse wurde bereits im Rahmen der SUP und der ergänzenden SUP sowie im Beteiligungsverfahren nach Art. 16 BayLplG den Fachstellen der Wasserwirtschaft vorgelegt. Begründete Einwendungen der Wasserwirtschaft wurden bereits im Rahmen der SUP oder im Zuge der Auswertung des Beteiligungsverfahrens berücksichtigt.
Insgesamt wurden 17 Stellungnahmen von Seiten der beteiligten Öffentlichkeit eingereicht, die sich auf das Schönseer Land allgemein, oder auf eins der drei möglichen Vorranggebiete SAD 43, SAD 44, oder SAD 46 beziehen. [Nachdem die Äußerungen nicht einzelnen VRG zuordenbar sind, werden sie an dieser Stelle nur einmal behandelt.] Wesentliche Inhalte der vorgebrachten allgemeinen Argumente sind: Häufig werden negative gesundheitliche Auswirkungen befürchtet, dabei werden Bedenken hinsichtlich Infraschall, Schlafstörungen, Feinstaubbelastung, Plastikabrieb der Rotor-Blätter, Einsatz und Verbreitung schädlicher Stoffe, Schallwellen, Herz-Kreislauf-Erkrankungen, Angst und Stress sowie psychischer Gesundheit angeführt. Die Gefährdung von geschützten Tierarten (genannt werden Schwarzstorch, Rotmilan, Fischadler, Feuersalamander, Moorfrosch, Wildenten, Rebhuhn, Haselhuhn, Fledermäuse, Insekten, Amphibien, Fischreiher, Luchs, Wolf, Dachs, Rotwild, Sikawild, Mufflons, Eulen) und der Verlust von Lebensräumen werden häufig kritisiert. Auch der Eingriff in Waldflächen und Naturschutzgebiete wird häufig als kritisch	Die Äußerungen der beteiligten Öffentlichkeit werden zur Kenntnis genommen. Bzgl. der vorgebrachten Bedenken zu Artenschutz, Landschaftsschutz und grünem Band wird auf obige Ausführungen zum VRG SAD 44 verwiesen. Hinsichtlich einer möglichen Beeinträchtigung durch Infraschall wird auf die Publikation „Windenergieanlagen, Infraschall und Gesundheit“ des Bayerischen Landesamtes für Umwelt und des Bayerischen Landesamtes für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit, Stand Juli 2022 verwiesen. Demnach konnten selbst sorgfältige Studien bislang keinen Zusammenhang zwischen Infraschall und gesundheitlichen Symptomen bei Anwohnern von Windenergieanlagen finden. Die Weiteren vorgebrachten Bedenken hinsichtlich der beim Bau von Windenergieanlagen eingesetzten Werkstoffe und

betrachtet. Öfters wird die Gefährdung der Trinkwasserversorgung durch mögliche Beeinträchtigungen der Wasserqualität und -ressourcen als ernstes Problem angesehen. Die Wertminderung von Immobilien, der Verlust von Steuereinnahmen und die hohen Infrastrukturkosten für die Gemeinden werden öfters angeführt. Es wird dabei auch auf die geringe lokale Wertschöpfung und die Abhängigkeit von Subventionen hingewiesen. Öfters werden eine Verschandelung der Landschaft und die Beeinträchtigung des kulturellen Erbes (z.B. Denkmäler, Wanderwege) als bedeutende negative Auswirkungen genannt. Öfters wird die Bedeutung des Grünen Bandes herausgestellt, es wird eine Gefährdung durch Windenergieanlagen gesehen, auf einen bestehenden Antrag zur Aufnahme als UNESCO-Weltkulturerbe wird verwiesen. Vereinzelt werden fehlende Speichermöglichkeiten für den erzeugten Strom als Kritikpunkt vorgebracht. Befürchtungen über negative Auswirkungen auf den Tourismus und die Attraktivität der Region werden vereinzelt geäußert. Die Verantwortung und die Kostenübernahme bei möglichen Umweltschäden werden vereinzelt angesprochen. Auswirkungen auf militärische Belange und die Sicherheit (Nähe zu NATO-Stützpunkt Velky Zvon) werden vereinzelt angesprochen. Weitere vereinzelt genannte Punkte sind die befürchtete Austrocknung der Böden und Bodenversiegelung und Befürchtung von hohen Rückbaukosten.	Betriebsmittel werden zur Kenntnis genommen. Die genannten Stoffe kommen bei einer Vielzahl von Anwendungen zum Einsatz. Es liegen keine Hinweise vor, dass vom Einsatz in Windenergieanlagen besondere Risiken ausgehen. Die Zulässigkeit bestimmter Werkstoffe oder Betriebsmittel ist nicht Gegenstand des Verfahrens. Hinsichtlich einer möglichen Beeinträchtigung durch Schall, Lärm, Schattenwurf, Eiswurf und psychischen Gesundheit wird auf das nachfolgende immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren verwiesen. Da auf Ebene der Regionalplanung noch keine Informationen über konkrete Standorte und Höhen der Windenergieanlagen vorliegen, können keine abschließenden Aussagen zu möglichen Beeinträchtigungen vorgenommen werden. Hinsichtlich der Bedenken gegen Windenergieanlagen im Wald wird angemerkt, dass diese nicht pauschal negativen Auswirkungen haben. Grundsätzlich können die Errichtung von Windenergieanlagen und die dadurch notwendigen Maßnahmen zur Erschließung inkl. Rodung auch zum Waldumbau und zur Ertüchtigung des forstwirtschaftlichen Wegenetzes sowie zum Ausbau von Wanderwegen beitragen. Es wird zudem darauf verwiesen, dass gemäß Bayerischen Waldgesetz (Art 10-12 BayWaldG) drei bedingte Versagungstatbestände gegen die Rodung von Wald entgegengehalten werden können, die im Einzelfall zu prüfen sind. Die im BayWaldG benannten Wälder (Naturwaldreservate und Naturwaldflächen, Schutzwald, Erholungswald sowie Bannwald wurden entsprechend im berücksichtigt – siehe Kriterienkatalog und Standortbogen des VRG SAD 44. Mögliche Auswirkungen auf Immobilienwerte können auf Ebene der Regionalplanung nicht behandelt bzw. bewertet werden. Aufgabe der Regionalplanung ist es im Maßstab von 1:100.000 grundsätzlich geeignete Gebiete für die Windener-

gie zu identifizieren und als VRG auszuweisen. Die konkreten Projekte werden erst auf der nachgelagerten Projektebene definiert.

Hinsichtlich der zu berücksichtigen Kulturgüter wird auf die Stellungnahmen des Landesamtes für Denkmalpflege verwiesen. Für die Errichtung, Veränderung oder Beseitigung von WEA ist eine denkmalschutzrechtliche Erlaubnis nur dann erforderlich, wenn sich die WEA in der Nähe von „besonders landschaftsprägenden Bau- oder Bodendenkmälern“ befinden (Art. 6 Abs. 5, Art. 7 Abs. 4 Satz 3 Nr. 1 und Satz 4 BayDSchG) oder wenn sie sich auf den Bestand eines Bodendenkmals auswirken kann (Art. 7 Abs. 4 Satz 3 Nr. 2 BayDSchG). Im Rahmen des Ausbaus der Windenergie in Bayern wurde gezielt eine Liste besonders landschaftsprägender Denkmäler erstellt zu denen unter anderem auch die Altstadt Pleystein, der Rauhe Kulm, das ehem. Zisterzienserkloster Waldsassen und die Wallfahrtskirche Hl. Dreifaltigkeit Waldsassen gehören. Die besonders landschaftsprägenden Denkmäler werden entsprechend berücksichtigt – siehe dazu den Kriterienkatalog sowie die Hinweise in den Standortbögen.

Darüber hinaus wird darauf hingewiesen, dass es im aktuellen Rechtsregime für die weiteren insbesondere zum Landschafts- und Denkmalschutz genannten Belange keine verbindlichen Vorgaben gibt, die eine Errichtung von Windenergieanlagen versagen würden.

Es wird darauf hingewiesen, dass ein Ausbau von Stromnetzen und Stromspeicherkapazitäten nur dann sinnvoll ist, wenn auch ausreichend Potenzial für die Errichtung erneuerbarer Energieanlagen planerisch sichergestellt wird. Somit wird die Ausweisung von Vorranggebieten für Windenergie als Voraussetzung für den nachfolgenden Ausbau der Stromnetze und der Speicherkapazitäten angesehen.

Im Hinblick auf Bedenken bzgl. militärischer Belange wird darauf verwiesen, dass von den beteiligten Fachstellen, auch denen des Nachbarlandes, keine entsprechenden Bedenken geltend gemacht werden.

	Hinsichtlich einer möglichen negativen Auswirkung auf den Tourismus ist festzustellen, dass keine Belege für einen kausalen Zusammenhang mit der Nutzung von Windenergie bestehen. Es wird darauf verwiesen, dass Windenergieanlagen durch den allgemeinen Ausbau der Windenergie in Bayern und Deutschland zum einen ein Gewöhnungseffekt eintreten wird und zum anderen Windenergieanlagen künftig zum Landschaftsbild gehören werden. Bei der Errichtung von Windenergieanlagen kommt es unweigerlich zu Veränderungen des Bodens. Insbesondere bei Windenergieanlagen im Wald ist eine umweltfachliche Baubegleitung unerlässlich. Umfang und Inhalt der zu prüfenden Belange können jedoch erst bei Vorliegen der konkreten Anlagenstandorte und auf Eben des Genehmigungsverfahrens vorgenommen werden. Der § 35 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB) regelt zudem die Rückbauverpflichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich. Der § 35 Abs. 5 Satz 2 BauGB sieht eine Verpflichtungserklärung dahingehend vor, dass die Anlage nach dauerhafter Aufgabe der zulässigen Nutzung zurückzubauen ist und Bodenversiegelungen zu beseitigen sind. Im Rahmen der WEA-Genehmigung wird hierfür verpflichtend festgelegt, dass der Anlagenbetreiber eine entsprechende Bürgschaft zu hinterlegen hat. Von der Rückbauverpflichtung sind auch die zugehörigen sonstigen Anlagen wie Nebenanlagen, Leitungen, Wege und Plätze erfasst. Bei der Erfüllung der Rückbauverpflichtung von WEA gemäß § 35 Abs. 5 Satz 2 BauGB sind die Belange des Bodenschutzes zu berücksichtigen. Die beim Rückbau entstehenden Materialreste sind vollständig zu entfernen.
VRG SAD 45 "südwestlich Eckartsreuth"	

Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege vom 31.10.24 Denkmalschutz: Das besonders landschaftsprägende Denkmal D-3-72-149-2 (Kloster Reichenbach; Ehem. Benediktinerkloster, Gründung 1118, säkularisiert 1803; seit 1890 Pflegeanstalt der Barmherzigen Brüder; ehem. Benediktinerkloster- und kath. Filialkirche Mariä Himmelfahrt, dreischiffige Pfeilerbasilika mit Dreiapsidenchor, östlicher Doppelturmanlage und Vorhalle, Fassade mit Walmdach und Pilastergliederung, 1118 bis Ende 12. Jh., Chorerneuerung 1305, Einwölbung der Seitenschiffe um 1400, Turmgiebel und Helme frühes 15. Jh., 1742-52 Barockisierung, Instandsetzung nach Brand 1959; mit Ausstattung; Klostergebäude, dreigeschossige Vierflügelanlage mit Walmdächern, Ecktürmen, Putzgliederungen und Vorbau mit Terrasse, 1695-1735, Südflügel bez. 1713, Süd- und Ostflügel nach Brand 1897 erneuert, Instandsetzung nach Brand 1959; Tore des ehem. Wirtschaftshofes, korbogige Durchfahrten mit Putzgliederungen, 19. Jh.; Wehranlage mit Halbrundtürmen, nach Osten durch Zwinger verstärkt, 1. Hälfte 15. Jh.; sog. Mathematischer oder Astronomischer Turm, Mauerturm mit Zinnen, frühes 15. Jh.; ehem. Forst- und Schulhaus, zweigeschossiger und traufständiger Halbwalmdachbau, 18./19. Jh.) befindet sich im Landkreis Cham an der Grenze zum Landkreis Schwandorf und ist mindestens für das VRG SAD 45 im weiteren Verfahren zu berücksichtigen.	Streichung des VRG In der Gesamtschau und insbesondere aufgrund geringer noch verbleibender Restgröße nach Anwenden der Siedlungsabstände sowie der nunmehr fehlenden Konzentrationswirkung erfolgt die vollständige Streichung des VRG. Ausschlaggebend für die Neubewertung der Konzentrationswirkung ist die Streichung des ursprünglich angedachten an die Region Oberpfalz-Nord und das VRG SAD 45 angrenzenden VRG R 47 im Bereich des Regionalen Planungsverbandes Regensburg - der ebenfalls gerade mit einem Steuerungskonzept für die Windenergie befasst ist - durch den dort zuständigen Planungsausschuss. Es wird darauf verwiesen, dass die Regionalplanfortschreibung mit einem gewissen Prozesscharakter auf den Weg gebracht wurde. Dazu wurden auch neben den kommunalen Vorschlägen zahlreiche Pufferflächen von planerischer Seite ergänzt, um im Laufe des Verfahrens, durch die im Beteiligungsverfahren gewonnenen Erkenntnisse, eine Abschichtung vornehmen zu können und trotzdem die notwendigen Flächenziele (gem. § 3 Abs. 1 WindBG Anlage i.V.m. LEP 6.2.2 (Z)) in einem schrittweisen Vorgehen erfüllen zu können. Im Hinblick auf das überragende öffentliche Interesse an den erneuerbaren Energien (gem. § 2 EEG) wird folglich geltend gemacht, dass mit dem aktuellen Entwurf das unter 6.2.2 LEP festgesetzte Teilflächenziel von 1,1% der Regionsfläche erreicht und sogar deutlich übertroffen wird. Es wird außerdem auf die Planungshoheit des Regionalen Planungsverbandes verwiesen und auf das Ansinnen eine insgesamt möglichst ausgewogene Gebietskulisse zu entwickeln. Das Bestreben nach einer ausgewogenen Planung stützt sich auf Artikel 5 Satz 2 BayLPlG, wonach der Leitmaßstab der Landesplanung eine nachhaltige Raumentwicklung ist, die die wirtschaftlichen, ökologischen und sozialen Belange des Raums in Einklang bringt und zu einer dauerhaften, großräumig ausgewogenen Ordnung führt.
BAIUDbw vom 23.01.25 Diese Potentialfläche befindet sich im Jettieffluggebiet der Bundeswehr (ED-R 150). Die Potentialfläche kommt generell für die Planung von Windenergieanlagen in Frage. Jettieffluggebiet (ED-R150): Im Jettieffluggebiet gelten Höhenbeschränkungen. WEA die diese Höhenbeschränkungen überschreiten werden abgelehnt. Sollten die WEA die Höhenbeschränkungen einhalten, so kann Ihnen zugestimmt werden. Genauer kann die Bundeswehr sich hierzu erst in konkreten Genehmigungsverfahren äußern Ergänzende Stellungnahme vom 14.03.2025: Die maximale Bauhöhe aufgrund der Jettiefflugstrecke der Bundeswehr (ED-R 150) beträgt 853 m über NHN.	
Stadt Nittenau vom 28.01.25 Beschluss des Stadtrates Nittenau: Ablehnung der Fläche SAD 45 auf Antrag des Vereins "Erholungsregion Regental e.V."	
Markt Regenstauf vom 11.12.24 Mindestabstand von 1.000 m zu Wohngebäuden ist einzuhalten, insbesondere Bezug dabei auf die beantragten Windräder in Maxhütte-Haidhof und Nittenau	

Landesbund für Vogel- und Naturschutz in Bayern e.V. (LBV) vom 29.10.24 Ablehnung Brutrevier Schwarzstorch, siehe auch Anmerkungen zu Flächen R 47 und R 48 (Regionalplan Regensburg), Bodenschutzwald, Nähe zu bedeutender Landschaftseinheit „Regenknief“, unzerschnittener Raum, Kleinflächigkeit VRG	Durch die Streichung des VRG SAD 45 wird zudem eine mögliche Beeinträchtigung des besonders landschaftsprägenden Denkmals Kloster Reichenbach vermieden, es kommt zu einer Schonung von Waldflächen, insbesondere von Bodenschutzwald und eines Brutreviers des Schwarzstorchs. Die weiteren vorgebrachten Belange und Hinweise werden zur Kenntnis genommen, sind durch die Streichung jedoch nicht mehr relevant bzw. ebenfalls berücksichtigt.
VRG SAD 46 "östlich Weberhäuser"	
Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Regensburg-Schwandorf vom 28.10.24 bei den geplanten Vorranggebieten in den höheren Lagen des Oberpfälzer Waldes v.a. in den Gemeinden Teunz und Schönsee wurde bei den forstlichen Betroffenheiten unter Punkt 3 der Hinweis auf das Vorhandensein von Schutzwald aufgenommen. Dieser Hinweis ist grundsätzlich richtig, die Schutzwaldeigenschaft nach Art. 10 Abs. 1 BayWaldG beschränkt sich jedoch auf die exponierten Hochlagen und muss im Einzelfall von der unteren Forstbehörde festgestellt werden. Dazu ist eine frühzeitige Beteiligung der Unteren Forstbehörde zielführend.	Streichung des VRG Das VRG wird wegen Berücksichtigung der Schutzgebiete benachbarter Staaten nach dem Grundsatz der Gegenseitigkeit und Gleichwertigkeit gestrichen. Schutzgebiete benachbarter Staaten werden nach dem Grundsatz der Gegenseitigkeit und Gleichwertigkeit genauso behandelt wie im eigenen Land. Hinsichtlich der Pufferbereiche um „CHKO-Gebiete“ (naturräumlich sensible, meist vom Artenschutz betroffene Gebiete) existieren in Bayern keine vergleichbaren Festsetzungen und Bewertungsmaßstäbe. Um erhebliche Umweltauswirkungen ausschließen zu können werden in einem Bereich um 1000 Meter um die „CHKO-Gebiete“ keine Vorranggebiete ausgewiesen. Der gewählte Abstand führt im Regelfall zu der Annahme, dass eine erhebliche Beeinträchtigung von Erhaltungszielen ausgeschlossen werden kann, wie dies auch bei SPA-Gebieten auf deutscher Seite der Fall ist. Da
Höhere Naturschutzbehörde, ROP vom 22.10.24 Laut Umweltbericht wird die Landschaftsbildbewertung im Rahmen einer planerischen Einzelfallbewertung berücksichtigt (S.11). Ebenso kann der Änderungsbegründung entnommen werden, dass die Windenergienutzung unter Aussparung sensibler Landschaftsbereiche auf raumverträgliche Standorte gelenkt werden soll. Aktuell befinden sich jedoch 25 Flächen in Bereichen die der höchsten Landschaftsbildwertstufe 5 zugeordnet werden (AS 9, AS 20, AS 42, AS 43, AS 45/1, AS 45/2, AS 54, AS 55, AS 57, AS 58, AS 59, NEW 13, NEW 33, NEW 35, NEW 45, NEW 60, NEW 62, SAD 43, SAD 44, SAD 46, TIR 16, TIR 17, TIR 23, TIR 24, TIR 38). Das Sachgebiet Naturschutz bewertet diese Flächen für das Schutzgut „Landschaft“ als sehr negativ (- -) und fordert eine konsequente Schonung dieser sensiblen Landschaftsbereiche.	

BAIUDBw vom 23.01.25 In dieser Fläche sind keine Belange der Bundeswehr betroffen.	das VRG SAD 46 fast vollständig innerhalb dieses 1000 Meter-Bereichs liegt, würden nur kleine Restflächen verbleiben, deren Ausweisung als Vorranggebiet nicht sinnvoll ist. Die weiteren vorgebrachten Belange und Hinweise werden zur Kenntnis genommen, sind durch die Streichung jedoch nicht mehr relevant bzw. ebenfalls berücksichtigt.
Landratsamt Cham vom 24.10.24 Die in direkter Nachbarschaft zum Landkreis Cham in den Gemeinden Weiding, Stadlern und Schönsee entlang des Grenzkamms zur Tschechischen Republik gelegenen, in der höchsten Landschaftsbildkategorie 5 eingestuften Bereiche, nicht als Vorrangflächen vorgesehen werden. Dieser Bereich entlang des Grenzkamms ist landschaftlich besonders hochwertig und sollte nicht für Vorranggebiete zur Nutzung der Windkraft geöffnet werden. Dies birgt die Gefahr, dass aufgrund Bezugsfallwirkung der Druck auf die besonders windhöffigen Bereiche der das herausragende Landschaftsbildes des Oberpfälzer Waldes und des Bayerischen Waldes prägenden Höhenzüge entlang der Grenze zur Tschechischen Republik zur Nutzung der Windenergien zunimmt und gleichsam in einem Dominoeffekt die wertvollsten Landschaften unserer Region nicht erhalten werden könnten. Dies hätte wohl letztendlich auch fatale Auswirkungen auf die touristische Anziehungskraft und den Erholungswert dieser Region. Auch sollte berücksichtigt werden, dass insbesondere im Grenzgebirge und in den weitgehend unzerschnittenen Mittelgebirgslagen wertvolle Lebensräume für störungsempfindliche Arten liegen, deren Erhalt wichtig ist. Es wird deshalb dafür plädiert, diese für das Landschaftsbild des Oberpfälzer Waldes und des Bayerischen Waldes überaus bedeutsamen Höhenzüge von der Ausweisung von Vorrangflächen für die Windkraft auszunehmen. Auch ohne diese entlang des Grenzkamms gelegenen Flächen müssten ausreichende Flächen für die Windkraft ausgewiesen und das vorgegebene Flächenziel erreicht werden können.	
Gemeinde Stadlern vom 28.11.24 Durch die im Entwurf dargestellten Flächen im Gebiet der Verwaltungsgemeinschaft Schönsee, also der Stadt Schönsee, Gemeinde Stadlern und der Gemeinde Weiding, wird die Gemeinde von den für die Errichtung von Windenergieanlagen vorgeschlagenen Flächen umzingelt. Durch die Ausweisung der in der Planung enthaltenen Flächen würde die Gemeinde Stadlern in allen Blickrichtungen, mit Ausnahme der Tschechischen Republik, von Windkraftanlagen umgeben sein. Dies hätte auf die Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde Stadlern erhebliche Auswirkungen, die diese in allen Richtungen auf Windkraftanlagen blicken würden. Auch würden Windkraftanlagen in großer Nähe zu mehreren Wohnhäusern liegen. Auch würde die Natur und das Landschaftsbild um die Gemeinde Stadlern hierdurch insgesamt empfindlich gestört.	

Stadt Schönsee vom 29.11.24

Stadt Schönsee bittet ausgewiesene Flächen gem. beiliegendem Plan auf 1,1 % der Gesamtfläche zu verringern. Ausgewiesene Fläche befindet sich in für Stadt Schönsee und gesamte Region wichtigem Naherholungsgebiet, welches für Landschaft prägend ist. Jedoch gibt es im Stadtgebiet kein anderes geeignetes Gebiet, weshalb Ausweisung dort erfolgen muss. Weiterhin hat sich BUND aus naturschutzfachlichen Gründen gegen SAD 46 ausgesprochen, Stadt schließt sich dieser Ansicht an. Lt. Entwurf des RPV wurde Fläche über 200 ha ausgewiesen, welche nur in geringem Abstand zu Wohnbebauung von Dietersdorf, Weberhäuser und Friedrichshäng liegt. Stadtrat hat beschlossen, dass Fläche auf Mindestgröße von 1,1 % der Gesamtfläche der Stadt Schönsee reduziert werden soll. Hiermit kommt Stadt der Verpflichtung zur Ausweisung von Flächen nach, gleichzeitig wird durch Verringerung erreicht, dass für Naturschutz erhebliche Gebiet so weit wie möglich geschützt wird, zudem werden Abstände von mind. 1000 m zur Wohnbebauung erreicht. Um Einwirkungen auf Bürger der Stadt abzuschwächen, bitte die Fläche zu ändern und die im beiliegenden Plan ausgewiesene Fläche von 1,1 % der Gesamtfläche aufzunehmen. Auszug aus dem Sitzungsbuch ist als Anlage beigelegt.

Plzeňský Kraj vom 17.10.24

Schutzgebiete entlang der Grenze zeichnen sich vor allem durch ihren erhaltenen natürlichen Wert aus, ausgedehnte Waldkomplexe voller einzigartiger Fauna und Flora, aus diesen Gründen wurde hier vor Jahrzehnten ein Territorialschutz eingeführt. Es ist sicherlich wünschenswert, diese Landschaft für zukünftige Generationen zu bewahren. Deshalb fordern wir die Freigabe von Standorten in unmittelbarer Grenz-nähe, insbesondere von Standorten, deren Auswirkungen auf das Landschaftsbild und die menschliche Gesundheit negativ bewertet wurden. Dabei handelt es sich vor allem um die Standorte zwischen den Standorten Waidhaus und Eslarn, SAD-Stand-orte 44 und 46.

Abteilung Umweltverträglichkeitsprüfung und integrierte Prävention des Umweltministerium der Tschechischen Republik vom 29.10.24

Von Seiten der zuständigen Behörde der Tschechischen Republik wurde eine Beteiligung der betroffenen Behörden und Verwaltungseinheiten des Nachbarlandes durchgeführt. Es wurden Belange vorgebracht, die ausführliche Wiedergabe und Würdigung siehe: Synopse, Allgemeiner Teil, Seite 60ff

Irlbacher Blickpunkt Glas GmbH vom 31.10.24

Befürwortung der Fläche

Es wird darauf hingewiesen, dass seitens des Naturschutzes und des regionalen Planungsverbandes keine entgegenstehenden Kriterien bemängelt worden sind. Das ca. 263 Hektar große Gebiet ist für die Planung eines Windparks sehr gut geeignet, da auch keine Überlagerung zu einem Schutzgebiet z. B. Trinkwasserschutzgebiet vorliegt.

Die Thematik des Landschaftsschutzes ist uns bereits bekannt.

Der § 26 Abs. 3 Satz 1 BNatSchG legt fest, dass in einem LSG die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen sowie der zugehörigen Nebenanlagen nicht verboten sind, wenn sich der Standort der Windenergieanlagen in einem Windenergiegebiet befindet. Im Zuge dessen möchten wir darauf hinweisen, dass in dem BayMBI Nr. 430 vom 30. August 2023 geeignete Maßnahmen z. B. die Ersatzzahlungen für das Landschaftsbild genannt werden, welche in der Planung des Windparks berücksichtigt wurden. Des Weiteren hat bereits eine Vorprüfung durch die zivile Luftfahrtbehörde und das Militär stattgefunden. Hierzu liegt jeweils eine positive Stellungnahme vor, in der keinerlei Bedenken für die Realisierung eines Windparks genannt worden sind.

In dem Planungsgebiet SAD 46 wurden bereits die Pachtverträge für die Erstellung eines Windparks mit vier Anlagen zum größten Teil unterschrieben. Die BE- und Zuwegungsplanung wurde so durchgeführt, dass die 10-H-Regel zu den umliegenden Ortschaften eingehalten wird. Des Weiteren sind die Standorte mithilfe einer 3D- Simulation so gewählt, dass der Schall- und Schattenwurf keine benachbarten Ortschaften trifft. Somit ist eine Beeinträchtigung des Menschen durch die Windenergieanlagen nicht gegeben. Ebenfalls möchten wir darauf hinweisen, dass die Standorte der Anlagen so gewählt sind, dass die Waldeinschnitte minimal gehalten werden. Hier sind wir auch im regelmäßigen Austausch mit den jeweiligen Eigentümern.

Für die artenschutzrechtliche Prüfung zur saP ist bereits ein Gutachtenbüro beauftragt worden.

Im Zuge der saP ist bereits bekannt, dass gemäß § 45b BNatSchG und nach LfU online ein Fledermausvorkommen im Vorranggebiet zu vermuten ist. Zum Schutz dieser Arten wird mithilfe einer Analysesoftware auf Basis der gemessenen Flugaktivitäten standortspezifische Abschaltzeiten für die Windenergieanlagen in den betreffenden Monaten berechnet. Basierend auf Forschungsergebnissen und den an einer Windenergieanlage über zwei Jahre gemessenen Umweltparametern, sowie den Fledermausaktivitäten werden für die Anlagen angepasste Vorgaben für deren Betrieb errechnet, so dass in Zeiten hoher Fledermaus-Aktivität die Windenergieanlagen abgeschaltet werden.

Des Weiteren möchten wir darauf hinweisen, dass für die Projektrealisierung der 4 geplanten Anlagen eine Beteiligung der Gemeinden und Bürger angedacht ist. Dies erfolgt beispielsweise über den § 6 EEG in der die Gemeinden in einen Umkreis von 2,5 km eine einseitige Freiwillige Zuwendung von 0,002 €/kWh und die betroffenen Bürger eine einseitige Freiwillige Zuwendung von 0,001 €/kWh erhalten. Auch sind weitere direkte Beeilungsmöglichkeiten hierzu in Planung.

Zu dem Thema Umweltschäden durch Windenergieanlagen möchten wir betonen, dass diese im Vergleich zur Atomkraft nur einen Bruchteil ausmachen. Der Reaktorunfall in Tschernobyl, der 1.264 km von unserer Region entfernt stattgefunden hat, verdeutlicht bis heute die gravierenden gesundheitlichen Folgen dieser Energieform. Das nächste funktionierende Atomkraftwerk in Temelin befindet sich weniger als 200 km von uns entfernt. Ein weiteres Reaktorunglück unmittelbar in unserer Nähe hätte katastrophale Auswirkungen auf die Menschheit. Hinzu kommt die Problematik der Endlagerung und deren gesundheitliche Konsequenzen. Daher ist der Ausbau der Windenergie dringend erforderlich.

Landesbund für Vogel- und Naturschutz in Bayern e.V. (LBV) vom 29.10.24 Ablehnung Prüfradius Zwergfledermaus, Projektkulisse Grünes Band, VNP teilw., A/E-Flächen teilw., Schutzwald Lebensraum und Landschaftsbild, Landschaftsbild 5, LSG außerhalb Zone Windkraftnutzung	
Verein für Landschaftspflege, Artenschutz & Biodiversität e. V. vom 30.10.24 Die Vorranggebiete in folgender Zusammenstellung befinden sich im „Grünen Band“, einem durch den „Eisernen Vorhang“ über Jahrzehnte von schädlichen Umwelteinflüssen weitgehend verschont gebliebenen Gebiet. In Folge dessen konnten sich Flora und Fauna weitgehend ungestört entwickeln. In einer Machbarkeitsstudie zum „Welterbe Grünes Band“ heißt es zusammenfassend: „Der ehemalige Eiserne Vorhang stellt die komplexeste und am stärksten entwickelte aller reliktschen Grenzlandschaften des Kalten Krieges dar, welche sich in ein Habitatnetzwerk von globaler Bedeutung gewandelt hat und für die langfristige Bewahrung Europas einzigartiger Ökosysteme und biologischer Vielfalt essenziell ist – diese wiederum verkörpern die universelle Bedeutung der Stätte.“ Diese Gebiete sollten im Abstand von bis zu drei Kilometer zur Landesgrenze als für die Windkraft nicht geeignete Gebiete festgestellt werden.	
Bund Naturschutz in Bayern e.V. vom 31.10.24 Grenzkamm und Grünes Band : Bei den Gebieten an der Grenze zu Tschechien handelt es sich häufig um landschaftlich markante Bereiche (i. d. R. hohe Landschaftsbildwert-Stufen), die gleichzeitig in großen unzerschnittenen, verkehrsarmen Räumen liegen. Diese sind meist für störungsempfindliche Tierarten umso bedeutender, betrachtet man sie zusammen mit den angrenzenden Gebieten auf tschechischer Seite. Es handelt sich dabei um die Vorranggebiete TIR 12, TIR 21, TIR 23, TIR 36 und SAD 46. Der BUND Naturschutz spricht sich für einen Verzicht auf die o. g. Vorranggebiete aus.	
Oberpfälzer Waldverein vom 07.11.24 VRG SAD 46 wird wegen seiner Lage am Grünen Band kritisch gesehen. Wegen der ökologischen Bedeutung dieses Gebietes und der Nähe zur Ruine Reichenstein sowie zum Aussichtsturm auf dem Weingartenfels sollte auf eine Ausweisung verzichtet werden. In jedem Fall ist hier eine Abstimmung mit den tschechischen Nachbarn erforderlich.	

Zu Äußerungen von Seiten der beteiligten Öffentlichkeit siehe SAD 44.	
VRG SAD 47 "westlich Nabburg"	
Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege vom 24.01.25 Für die anderen Bereiche und auch den Planbereich Oberpfalz Nord ist dagegen eine Nachschärfung nicht angezeigt. Vielmehr ist dort im Bereich unter 2,5 km Windkraft auszuschließen (s.o.) und im Bereich über 2, 5 km eine Windenergieplanung im Wege der derzeitigen Prognose nicht ausgeschlossen, soweit nicht in der Stellungnahme P-2012-3478-10_S4 vom 31.10.2024 bereits Bereiche konkret benannt werden, in denen eine Kollision mit Belangen des Denkmalschutzes absehbar ist und ein Hinweis daher angezeigt war (Vorranggebiete SAD 34, SAD 47, SAD 48, SAD 50 sowie TIR 12, TIR 3 und NEW 13 wegen Nahbereich von weniger als 2,5 km der besonders landschaftsprägenden Denkmäler „Ensemble - Altstadt Nabburg“, „Ensemble - Altstadt Pleystein“, „Ehem. Zisterzienserkloster Waldsassen“ sowie „Kath. Wallfahrtskirche Hl. Dreifaltigkeit“). Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Regensburg-Schwandorf vom 28.10.24 bei dem überlagerten Erholungswald handelt es sich vollständig um Erholungswald der Stufe I (hoch frequentiert) mit hoher Wertigkeit beim Walderhalt	Streichung des VRG In der Gesamtschau und insbesondere aufgrund der eindeutigen Aussage des Landesamtes für Denkmalspflege, dass bei diesem VRG erhebliche Beeinträchtigungen des entsprechenden besonders landschaftsprägenden Denkmals zu erwarten sind, erfolgt die vollständige Streichung des VRG SAD 47 (vgl. hierzu auch die Stellungnahmen des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege vom 1.10.24 sowie vom 24.01.2025 und die Bewertung des Regionsbeauftragten im Allgemeinen Teil). Eine Ausweisung der verbleibenden Restfläche ist auf Grund der geringen verbleibenden Flächengröße und der insgesamt nur als gut bewerteten Windgüte nicht sinnvoll.
BAIUDbw vom 23.01.25 Diese Potentialfläche befindet sich im ZB des militärischen Flugverkehrs. Ferner befindet sie sich im Immissionsschutzgebiet des StÜbPI Pfreimd. Die Potentialfläche kommt somit generell für die Planung von Windenergieanlagen in Frage. Zuständigkeitsbereich (ZB) militärischer Flugverkehr: Im Zuständigkeitsbereich des Flugplatzes gelten Höhenbeschränkungen. WEA die diese Höhenbeschränkungen überschreiten werden abgelehnt. Sollten die WEA die Höhenbeschränkungen einhalten, so kann Ihnen zugestimmt werden. Genauer kann die Bundeswehr sich hierzu erst in konkreten Genehmigungsverfahren äußern. Immissionsschutz zonen Standortübungsplätze (StÜ b PI) und Sanitätsstandortschießanlagen (SaSto-SchAnl): Hier kann es in den Genehmigungsverfahren zur Planung von WEA zu Höhenbeschränkungen, sonstigen Auflagen oder in seltenen Fällen zu Ablehnungen der WEA kommen. Genauer kann die Bundeswehr sich hierzu erst in konkreten Genehmigungsverfahren äußern. Ergänzende Stellungnahme vom 14.03.2025:	Die weiteren vorgebrachten Belange und Hinweise werden zur Kenntnis genommen, sind durch die Streichung jedoch nicht mehr relevant bzw. ebenfalls berücksichtigt.

Die maximale Bauhöhe, bedingt durch den MVA Sektor S 7 des Flugplatzes Grafenwöhr, beträgt 1224 m über NHN.	
Ameisenschutzware Landesverband Bayern e.V. vom 15.10.24 Gefahr der Vernichtung einer wichtigen außerschulischen Bildungseinrichtung, des Ameisenschutz- und Lehrgebietes des Landesverbandes der Ameisenschutzware Bayern e.V.. Aufbau erfolgte 1986, seit 1990 Lehrgänge zur praktischen Ausbildung von Ameisenhegern, zudem Vermittlung von Wissen über Ökosystem Wald an interessierte Bürger und Kinder. Sollte an Ausweisung festgehalten werden, bedeutet dies die Zerstörung der wichtigen Einrichtung. Ausweisung und dadurch folgende Baumaßnahmen ziehen enorme Eingriffe in Ökosystem und Lebensräume nach sich.	
Landesbund für Vogel- und Naturschutz in Bayern e.V. (LBV) vom 29.10.24 Biotopflächen teilw., Regionaler Klimaschutzwald, Erholungswald, Landschaftliches Vorbehaltsgebiet teilw., unzerschnittener Raum, LSG außerhalb Zone Windkraftnutzung	
Bayerischer Landesverein für Heimatpflege vom 31.10.24 Die Raumwirkung von diesen Denkmälern, insbesondere in ihrer funktionalen Verflechtung mit anderen Kulturdenkmälern, sollte daher im Rahmen einer durchzuführenden Untersuchung fallbezogen betrachtet werden. Die geplanten Vorranggebiete für Windenergie, die in bis zu 3 km bzw. 5 km Entfernung von den besonders landschaftsprägenden Denkmalen liegen, sind diesbezüglich sehr sorgsam zu prüfen. Dies gilt z.B. für das geplante Windkraftvorranggebiet SAD 47 westlich von Nabburg bzw. für Flächen SAD 34 u. SAD 54, die südlich liegen und aus kulturlandschaftlicher Sicht nicht empfohlen werden.	
VRG SAD 48 "südlich Untersteinbach"	
Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege vom 31.10.24 Denkmalschutz: Das entsprechende VRG befindet sich in einem Abstand von weniger als 2,5 km ; in Verbindung mit möglichen Wechselwirkungen muss mit einer erheblichen Beeinträchtigung des entsprechenden besonders landschaftsprägenden Denkmals gerechnet werden. Daher soll das VRG für die Flächenkulisse nicht berücksichtigt werden.	Streichung des VRG In der Gesamtschau und insbesondere aufgrund der geringer noch verbleibender Restgröße nach Anwenden der Siedlungsabstände sowie eindeutigen Aussage des Landesamtes für Denkmalpflege, dass bei diesem VRG erhebliche Beein-

Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege vom 24.01.25 Für die anderen Bereiche und auch den Planbereich Oberpfalz Nord ist dagegen eine Nachschärfung nicht angezeigt. Vielmehr ist dort im Bereich unter 2,5 km Windkraft auszuschließen (s.o.) und im Bereich über 2, 5 km eine Windenergieplanung im Wege der derzeitigen Prognose nicht ausgeschlossen, soweit nicht in der Stellungnahme P-2012-3478-10_S4 vom 31.10.2024 bereits Bereiche konkret benannt werden, in denen eine Kollision mit Belangen des Denkmalschutzes absehbar ist und ein Hinweis daher angezeigt war (Vorranggebiete SAD 34, SAD 47, SAD 48, SAD 50 sowie TIR 12, TIR 3 und NEW 13 wegen Nahbereich von weniger als 2,5 km der besonders landschaftsprägenden Denkmäler „Ensemble - Altstadt Nabburg“, „Ensemble - Altstadt Pleystein“, „Ehem. Zisterzienserkloster Waldsassen“ sowie „Kath. Wallfahrtskirche Hl. Dreifaltigkeit“).	trächtigungen des entsprechenden besonders landschaftsprägenden Denkmals zu erwarten sind, erfolgt die vollständige Streichung des VRG SAD 48 (vgl. hierzu auch die Stellungnahmen des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege vom 1.10.24 sowie vom 24.01.2025 und die Bewertung des Regionsbeauftragten im Allgemeinen Teil). Die weiteren vorgebrachten Belange und Hinweise werden zur Kenntnis genommen, sind durch die Streichung jedoch nicht mehr relevant bzw. ebenfalls berücksichtigt.
BAIUDbw vom 23.01.25 Diese Potentialfläche befindet sich im ZB des militärischen Flugverkehrs. Ferner befindet sie sich im Immissionsschutzgebiet des SaStOSchAnl und des StOÜbPI Pfreimd. Die Potentialfläche kommt somit generell für die Planung von Windenergieanlagen in Frage. Zuständigkeitsbereich (ZB) militärischer Flugverkehr: Im Zuständigkeitsbereich des Flugplatzes gelten Höhenbeschränkungen. WEA die diese Höhenbeschränkungen überschreiten werden abgelehnt. Sollten die WEA die Höhenbeschränkungen einhalten, so kann Ihnen zugestimmt werden. Genauer kann die Bundeswehr sich hierzu erst in konkreten Genehmigungsverfahren äußern. Immissionsschutz zonen Standortübungsplätze (StOÜ b PI) und Sanitätsstandortschießanlagen (SaStO-SchAnl): Hier kann es in den Genehmigungsverfahren zur Planung von WEA zu Höhenbeschränkungen, sonstigen Auflagen oder in seltenen Fällen zu Ablehnungen der WEA kommen. Genauer kann die Bundeswehr sich hierzu erst in konkreten Genehmigungsverfahren äußern.	
Landesbund für Vogel- und Naturschutz in Bayern e.V. (LBV) vom 29.10.24 Biotopflächen teilw., visuelle Leitlinie hohe Fernwirkung, LSG außerhalb Zone Windkraftnutzung, unzerschnittener Raum, Kleinflächigkeit VRG	
VRG SAD 50 "nördlich Neusath"	

Die weiteren vorgebrachten Belange und Hinweise werden zur Kenntnis genommen, sind durch die Streichung jedoch nicht mehr relevant bzw. ebenfalls berücksichtigt.

Fläche Standortübungsplatz (StOÜbPI) Pfreimd: Hier werden WEA abgelehnt, da Liegenschaften des Bundes der Planungshoheit der Länder entzogen sind	
Landesbund für Vogel- und Naturschutz in Bayern e.V. (LBV) vom 29.10.24 regelmäßige Sichtungen Seeadler zwischen geplanten Vorrangflächen SAD 50 und SAD 21 => Prüfen!, Landschaftliches Vorbehaltsgebiet	
VRG SAD 51 "südwestlich Tauchersdorf"	
Höhere Naturschutzbehörde, ROP vom 22.10.24 Vorranggebiete, die nur für ein bis zwei Windenergieanlagen Platz bieten, sind auf Grund der fehlenden Konzentrationswirkung, überproportional hohen Eingriffsschwere und des Flächenverbrauchs als kritisch zu sehen. Bedauerlicherweise ist jedoch bei mind. 28 Vorranggebieten in der Region 6 davon auszugehen, dass diese nur groß genug für ein bis zwei Windenergieanlagen sein werden: AS 1/2, AS 13, AS 45/1, AS 45/2, AS 54, AS 57, NEW 09, NEW 10, NEW 42, NEW 51, NEW 52, NEW 54, NEW 55, SAD 23/2, SAD 26, SAD 51, SAD 52, SAD 53, SAD 54, SAD 57, SAD 60, TIR 22, TIR 30, TIR 33, WEN 4, WEN 6, WEN 7, WEN 9. Diese Flächen sind daher als Vorranggebiete nicht bzw. nur in unmittelbarer räumlicher Nähe zu größeren Vorranggebieten geeignet. BAIUDbw vom 23.01.25 Diese Potentialfläche befindet sich im ZB des militärischen Flugverkehrs. Ferner befindet sie sich im Immissionsschutzgebiet des SaStOSchAnl und des StOÜbPI Pfreimd. Die Potentialfläche kommt somit generell für die Planung von Windenergieanlagen in Frage. Zuständigkeitsbereich (ZB) militärischer Flugverkehr: Im Zuständigkeitsbereich des Flugplatzes gelten Höhenbeschränkungen. WEA die diese Höhenbeschränkungen überschreiten werden abgelehnt. Sollten die WEA die Höhenbeschränkungen einhalten, so kann Ihnen zugestimmt werden. Genauer kann die Bundeswehr sich hierzu erst in konkreten Genehmigungsverfahren äußern. Immissionsschutz zonen Standortübungsplätze (StOÜ b PI) und Sanitätsstandortschießanlagen (SaStO-SchAnl): Hier kann es in den Genehmigungsverfahren zur Planung von WEA zu Höhenbeschränkungen, sonstigen Auflagen oder in seltenen Fällen zu Ablehnungen der WEA kommen. Genauer kann die Bundeswehr sich hierzu erst in konkreten Genehmigungsverfahren äußern.	Streichung des VRG In der Gesamtschau und insbesondere aufgrund geringer noch verbleibender Restgröße nach Anwenden der Siedlungsabstände erfolgt die vollständige Streichung des VRG SAD 51. Die weiteren vorgebrachten Belange und Hinweise werden zur Kenntnis genommen, sind durch die Streichung jedoch nicht mehr relevant bzw. ebenfalls berücksichtigt.

Landesbund für Vogel- und Naturschutz in Bayern e.V. (LBV) vom 29.10.24 Ablehnung zentraler Prüfbereich Uhu, regelmäßige Sichtungen Seeadler zwischen benachbarten geplanten Vorrangflächen SAD 50 und SAD 21 => Prüfen!, LSG außerhalb Zone Windkraftnutzung, Kleinflächigkeit VRG	
Thomas Beer in Vertretung der Bürgerinitiative Windkraftfreie Heimat - Rund um Neunburg vom 31.10.2024 Es wird die Sichtung eines Rotmilans vorgebracht.	
Bund Naturschutz in Bayern e.V. vom 31.10.24 geplante Vorranggebiete im Wald unter 10 Hektar Flächengröße: Mit geringer Flächengröße und einem abgelegenen Waldstandort widersprechen Vorranggebiete unter 10 Hektar dem Konzept der dezentralen Konzentration von Windenergieanlagen und führen zu einer erheblichen Zersplitterung der Vorranggebiete. Da darin jeweils ohnehin nur sehr wenige Anlagen möglich wären, wäre der dafür erforderliche Aufwand für die Erschließung (Leitungen, Wege) in betroffenen Waldgebieten unverhältnismäßig hoch und würde entsprechende Eingriffe verursachen. Die Fläche ist davon insbesondere betroffen. Der BUND Naturschutz lehnt daher die Ausweisung dieser Bereiche unter 10 Hektar Flächengröße innerhalb von Waldflächen als Vorranggebiete ab, zumal sie für das Erreichen der erforderlichen Flächengröße nicht erforderlich sind.	
VRG SAD 52 "nordöstlich Girnitz"	
Höhere Naturschutzbehörde, ROP vom 22.10.24 Vorranggebiete, die nur für ein bis zwei Windenergieanlagen Platz bieten, sind auf Grund der fehlenden Konzentrationswirkung, überproportional hohen Eingriffsschwere und des Flächenverbrauchs als kritisch zu sehen. Bedauerlicherweise ist jedoch bei mind. 28 Vorranggebieten in der Region 6 davon auszugehen, dass diese nur groß genug für ein bis zwei Windenergieanlagen sein werden: AS 1/2, AS 13, AS 45/1, AS 45/2, AS 54, AS 57, NEW 09, NEW 10, NEW 42, NEW 51, NEW 52, NEW 54, NEW 55, SAD 23/2, SAD 26, SAD 51, SAD 52, SAD 53, SAD 54, SAD 57, SAD 60, TIR 22, TIR 30, TIR 33, WEN 4, WEN 6, WEN 7, WEN 9. Diese Flächen sind daher als Vorranggebiete nicht bzw. nur in unmittelbarer räumlicher Nähe zu größeren Vorranggebieten geeignet.	Streichung des VRG In der Gesamtschau und insbesondere aufgrund der geringen Flächengröße erfolgt die vollständige Streichung des VRG SAD 52. Die weiteren vorgebrachten Belange und Hinweise werden zur Kenntnis genommen, sind durch die Streichung jedoch nicht mehr relevant bzw. ebenfalls berücksichtigt.
BAIUDbw vom 23.01.25 In dieser Fläche sind keine Belange der Bundeswehr betroffen.	
Landesbund für Vogel- und Naturschutz in Bayern e.V. (LBV) vom 29.10.24 Kleinflächigkeit VRG, LSG außerhalb Zone Windkraftnutzung	

Thomas Beer in Vertretung der Bürgerinitiative Windkraftfreie Heimat - Rund um Neunburg vom 31.10.2024 Es wird die Sichtung eines Weißstorch vorgebracht.	
VRG SAD 53 "südlich Girnitz"	
Höhere Naturschutzbehörde, ROP vom 22.10.24 Vorranggebiete, die nur für ein bis zwei Windenergieanlagen Platz bieten, sind auf Grund der fehlenden Konzentrationswirkung, überproportional hohen Eingriffsschwere und des Flächenverbrauchs als kritisch zu sehen. Bedauerlicherweise ist jedoch bei mind. 28 Vorranggebieten in der Region 6 davon auszugehen, dass diese nur groß genug für ein bis zwei Windenergieanlagen sein werden: AS 1/2, AS 13, AS 45/1, AS 45/2, AS 54, AS 57, NEW 09, NEW 10, NEW 42, NEW 51, NEW 52, NEW 54, NEW 55, SAD 23/2, SAD 26, SAD 51, SAD 52, SAD 53, SAD 54, SAD 57, SAD 60, TIR 22, TIR 30, TIR 33, WEN 4, WEN 6, WEN 7, WEN 9. Diese Flächen sind daher als Vorranggebiete nicht bzw. nur in unmittelbarer räumlicher Nähe zu größeren Vorranggebieten geeignet.	Streichung des VRG In der Gesamtschau und insbesondere aufgrund geringer noch verbleibender Restgröße nach Anwenden der Siedlungsabstände und der Anpassung der Abstände zu den Verkehrsflächen erfolgt die vollständige Streichung des VRG SAD 53. Die weiteren vorgebrachten Belange und Hinweise werden zur Kenntnis genommen, sind durch die Streichung jedoch nicht mehr relevant bzw. ebenfalls berücksichtigt.
BAIUDBw vom 23.01.25 In dieser Fläche sind keine Belange der Bundeswehr betroffen.	
Landesbund für Vogel- und Naturschutz in Bayern e.V. (LBV) vom 29.10.24 Ablehnung Dichtezentrum 2 Uhu, Kleinflächigkeit VRG (2 ha), LSG außerhalb Zone Windkraftnutzung	
Bund Naturschutz in Bayern e.V. vom 31.10.24 geplante Vorranggebiete im Wald unter 10 Hektar Flächengröße: Mit geringer Flächengröße und einem abgelegenen Waldstandort widersprechen Vorranggebiete unter 10 Hektar dem Konzept der dezentralen Konzentration von Windenergieanlagen und führen zu einer erheblichen Zersplitterung der Vorranggebiete. Da darin jeweils ohnehin nur sehr wenige Anlagen möglich wären, wäre der dafür erforderliche Aufwand für die Erschließung (Leitungen, Wege) in betroffenen Waldgebieten unverhältnismäßig hoch und würde entsprechende Eingriffe verursachen. Die Fläche ist davon insbesondere betroffen. Der BUND Naturschutz lehnt daher die Ausweisung dieser Bereiche unter 10 Hektar Flächengröße innerhalb von Waldflächen als Vorranggebiete ab, zumal sie für das Erreichen der erforderlichen Flächengröße nicht erforderlich sind.	
VRG SAD 54 "nordöstlich Wölsenberg"	

Höhere Naturschutzbehörde, ROP vom 22.10.24 Vorranggebiete, die nur für ein bis zwei Windenergieanlagen Platz bieten, sind auf Grund der fehlenden Konzentrationswirkung, überproportional hohen Eingriffsschwere und des Flächenverbrauchs als kritisch zu sehen. Bedauerlicherweise ist jedoch bei mind. 28 Vorranggebieten in der Region 6 davon auszugehen, dass diese nur groß genug für ein bis zwei Windenergieanlagen sein werden: AS 1/2, AS 13, AS 45/1, AS 45/2, AS 54, AS 57, NEW 09, NEW 10, NEW 42, NEW 51, NEW 52, NEW 54, NEW 55, SAD 23/2, SAD 26, SAD 51, SAD 52, SAD 53, SAD 54, SAD 57, SAD 60, TIR 22, TIR 30, TIR 33, WEN 4, WEN 6, WEN 7, WEN 9. Diese Flächen sind daher als Vorranggebiete nicht bzw. nur in unmittelbarer räumlicher Nähe zu größeren Vorranggebieten geeignet.	Streichung des VRG In der Gesamtschau und insbesondere aufgrund der geringen Flächengröße erfolgt die vollständige Streichung des VRG SAD 54. Die weiteren vorgebrachten Belange und Hinweise werden zur Kenntnis genommen, sind durch die Streichung jedoch nicht mehr relevant bzw. ebenfalls berücksichtigt.
BAIUDbw vom 23.01.25 In dieser Fläche sind keine Belange der Bundeswehr betroffen.	
Landesbund für Vogel- und Naturschutz in Bayern e.V. (LBV) vom 29.10.24 Ablehnung Dichtezentrum 2 Uhu, Kleinflächigkeit VRG (2 ha), LSG außerhalb Zone Windkraftnutzung	
Bund Naturschutz in Bayern e.V. vom 31.10.24 geplante Vorranggebiete im Wald unter 10 Hektar Flächengröße: Mit geringer Flächengröße und einem abgelegenen Waldstandort widersprechen Vorranggebiete unter 10 Hektar dem Konzept der dezentralen Konzentration von Windenergieanlagen und führen zu einer erheblichen Zersplitterung der Vorranggebiete. Da darin jeweils ohnehin nur sehr wenige Anlagen möglich wären, wäre der dafür erforderliche Aufwand für die Erschließung (Leitungen, Wege) in betroffenen Waldgebieten unverhältnismäßig hoch und würde entsprechende Eingriffe verursachen. Die Fläche ist davon insbesondere betroffen. Der BUND Naturschutz lehnt daher die Ausweisung dieser Bereiche unter 10 Hektar Flächengröße innerhalb von Waldflächen als Vorranggebiete ab, zumal sie für das Erreichen der erforderlichen Flächengröße nicht erforderlich sind.	
Bayerischer Landesverein für Heimatpflege vom 31.10.24 Die Raumwirkung von diesen Denkmälern, insbesondere in ihrer funktionalen Verflechtung mit anderen Kulturdenkmälern, sollte daher im Rahmen einer durchzuführenden Untersuchung fallbezogen betrachtet werden. Die geplanten Vorranggebiete für Windenergie, die in bis zu 3 km bzw. 5 km Entfernung von den besonders landschaftsprägenden Denkmalen liegen, sind diesbezüglich sehr sorgsam zu prüfen. Dies gilt z.B. für das geplante Windkraftvorranggebiet SAD 47 westlich von Nabburg bzw. für Flächen SAD 34 u. SAD 54, die südlich liegen und aus Kulturlandschaftlicher Sicht nicht empfohlen werden.	
VRG SAD 55 "südwestlich Girnitz"	

BAIUDbw vom 23.01.25 In dieser Fläche sind keine Belange der Bundeswehr betroffen.	Keine Änderung des Entwurfs Die zum VRG vorgebrachten Einwendungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der Regionale Planungsverband strebt eine möglichst ausgewogene räumliche Verteilung der Vorranggebiete an. Die gem. WindBG und LEP vorgegebenen Flächenbeitragswerte (1,1% der Regionsfläche bis 31.12.27 und 1,8% bis 31.12.32) müssen jedoch regionsweit erreicht werden. Da mehrere Gemeinden im Verbandsgebiet aufgrund harter Ausschlusskriterien keine oder nur geringe Potentiale aufweisen, müssen Gemeinden mit günstigen Voraussetzungen relativ mehr mit Vorranggebiete für die Windenergie überplant werden. Eine Anpassung des VRG SAD 55 ist daher nicht sachgerecht. Zudem wird darauf hingewiesen, dass alle anderen auf dem Gebiet der Stadt Nabburg untersuchten Flächen auf Grund der Belange des Denkmalschutzes, militärischer Belange oder ihrer Kleinflächigkeit gestrichen wurden. Nach den grundlegenden rechtlichen Rahmendbedingungen stellt das Kriterium Landschaftsschutz kein hartes Ausschlusskriterium dar. Nichtsdestotrotz sind die genannten Belange des Landschaftsschutzes (Landschaftsbild, Höhenzüge mit Fernwirkung) dem Grunde nach auch in die planerischen Überlegungen eingeflossen und soweit möglich berücksichtigt worden. Mit Blick auf § 2 EEG (überragendes öffentliches Interesse der erneuerbaren Energien) und die zu erbringenden Flächenbeitragswerte war dies jedoch nicht durchgehend möglich. Durch die Streichung der VRG SAD 52, 53 und 54 wird dem Belang der Überlastung des Landschaftsschutzgebietes dennoch Rechnung getragen. Gemäß § 26 Abs. 3 BNatSchG sind Zonierungskonzepte innerhalb von Landschaftsschutzgebieten nicht einschlägig, bis gemäß § 5 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes festgestellt wurde, dass das jeweilige Land den Flächenbeitragswert des Windenergieflächenbedarfsgesetzes oder der jeweilige regionale oder kommunale Planungsträger ein daraus abgeleitetes Teilflächenziel erreicht hat. Im Hinblick auf das angesprochene Vorkommen des Uhus verweisen wir auf den mit der höheren Naturschutzbehörde abgestimmten rechtlichen Rahmen zum Arten- und
Stadt Nabburg vom 29.10.24 Stadtrat hat in Sitzung am 07.03.2022 beschlossen 144,87 ha als VRG an den RPV zu melden, Fläche entspricht 2,31 % des Stadtgebietes. RPV hat eigenständig 0,7 ha Fläche bei Haindorf (SAD 49) gestrichen und eine 4,9 ha große Fläche zwischen Wölsendorf und Girnitz zur SAD 55 hinzugenommen. Somit würden 2,39 % des Stadtgebietes als VRG eingestuft werden. Stadt lehnt die durch RPV zusätzlich vorgesehene Erweiterung aufgrund der bereits erreichten 1,1 % bzw. 1,8 % der Landesfläche im Planungsbereich Oberpfalz-Nord ab. Zudem ist fragwürdig, wieso Flächenvorschläge von ca. 4 % gerechtfertigt werden sollen, gerade weil Ihnen selbst nicht klar ist, welche Gesichtspunkte des Natur- und Artenschutzes sowie militärischer und flugtechnischer Belange überhaupt gelten werden. Dies stellt Unbestimmtheit des Verfahrens dar. Außerdem ist Willkür in der Flächenverteilung zu vermuten. Stadt ist nur bereit, die von ihr selbst gemeldeten Flächen zu akzeptieren, daher Forderung die zusätzlichen 4,9 ha wieder herauszunehmen.	
Landesbund für Vogel- und Naturschutz in Bayern e.V. (LBV) vom 29.10.24 Ablehnung Dichtezentrum 2 Uhu, LSG außerhalb Zone Windkraftnutzung, Höhenrücken hohe Fernwirkung	

	Naturschutz, der - soweit auf Ebene der Regionalplanung gerechtfertigt - vollumfänglich berücksichtigt wird (siehe Kriterienkatalog sowie die Stellungnahme der Regierung der Oberpfalz vom 28.10.2024). Darüberhinausgehende Betroffenheiten sind gegebenenfalls bei den konkreten WEA Vorhaben auf der nachgelagerten Ebene des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens zu behandeln.
VRG SAD 57 "nordwestlich Littenhof"	
Höhere Naturschutzbehörde, ROP vom 22.10.24 Vorranggebiete, die nur für ein bis zwei Windenergieanlagen Platz bieten, sind auf Grund der fehlenden Konzentrationswirkung, überproportional hohen Eingriffsschwere und des Flächenverbrauchs als kritisch zu sehen. Bedauerlicherweise ist jedoch bei mind. 28 Vorranggebieten in der Region 6 davon auszugehen, dass diese nur groß genug für ein bis zwei Windenergieanlagen sein werden: AS 1/2, AS 13, AS 45/1, AS 45/2, AS 54, AS 57, NEW 09, NEW 10, NEW 42, NEW 51, NEW 52, NEW 54, NEW 55, SAD 23/2, SAD 26, SAD 51, SAD 52, SAD 53, SAD 54, SAD 57, SAD 60, TIR 22, TIR 30, TIR 33, WEN 4, WEN 6, WEN 7, WEN 9. Diese Flächen sind daher als Vorranggebiete nicht bzw. nur in unmittelbarer räumlicher Nähe zu größeren Vorranggebieten geeignet.	Ergänzung des Umweltberichtes Die zum VRG vorgebrachten Einwendungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Im Standortbogen wird ergänzt, dass es im Einzelfall auf Grund militärischer Belange im Genehmigungsverfahren zu Einschränkungen und Begrenzungen der zulässigen Bauhöhen kommen kann. Es werden die konkreten Hinweise aufgenommen.
BAIUDbw vom 23.01.25 Diese Potentialfläche befindet sich im ZB des militärischen Flugverkehrs. Die Potentialfläche kommt somit generell für die Planung von Windenergieanlagen in Frage. Zuständigkeitsbereich (ZB) militärischer Flugverkehr: Im Zuständigkeitsbereich des Flugplatzes gelten Höhenbeschränkungen. WEA die diese Höhenbeschränkungen überschreiten werden abgelehnt. Sollten die WEA die Höhenbeschränkungen einhalten, so kann ihnen zugestimmt werden. Genauer kann die Bundeswehr sich hierzu erst in konkreten Genehmigungsverfahren äußern. Ergänzende Stellungnahme vom 14.03.2025: Die maximale Bauhöhe, bedingt durch den MVA Sektor S 2 des Flugplatzes Grafenwöhr, beträgt 858 m über NHN. Zudem liegt die Fläche innerhalb der Verfahrensräume von Instrumentenflugverfahren daher könnte die Bauhöhe an einzelnen Punkten aufgrund der Instrumentenflugverfahren niedriger sein. Dies kann jedoch erst in den anschließenden Genehmigungsverfahren beurteilt werden.	In Hinblick auf die Kleinflächigkeit des VRG bzw. die angemerkte fehlende Konzentrationswirkung sowie Lage und Wirkung im Raum wird neben der generellen fachlichen Eignung des VRG (aus fachlicher und rechtlicher Sicht) auch auf das überragende öffentliche Interesse der erneuerbaren Energien gemäß § 2 EEG und das Erreichen der Flächenbeitragswerte sowie auf die sehr gute Windgüte am Standort hingewiesen. Folglich erscheint die Ausweisung eines VRG Windenergie dennoch sachgerecht. Nach den grundlegenden rechtlichen Rahmendbedingungen stellt das Kriterium Landschaftsschutz kein hartes Ausschlusskriterium dar. Nichtsdestotrotz sind die genannten Belange des Landschaftsschutzes (Landschaftsbild, Höhenzüge

Landesbund für Vogel- und Naturschutz in Bayern e.V. (LBV) vom 29.10.24 Ablehnung Brutrevier Schwarzstorch, Revier Rotmilan, Landschaftliches Vorbehaltsgebiet	mit Fernwirkung) dem Grunde nach auch in die planerischen Überlegungen eingeflossen und soweit möglich berücksichtigt worden. Mit Blick auf § 2 EEG (überragendes öffentliches Interesse der erneuerbaren Energien) und die zu erbringenden Flächenbeitragswerte war dies jedoch nicht durchgehend möglich. Im Hinblick auf das angesprochene Vorkommen des Schwarzstorchs und des Rotmilans verweisen wir auf den mit der höheren Naturschutzbehörde abgestimmten rechtlichen Rahmen zum Arten- und Naturschutz, der - soweit auf Ebene der Regionalplanung gerechtfertigt - vollumfänglich berücksichtigt wird (siehe Kriterienkatalog sowie die Stellungnahme der Regierung der Oberpfalz vom 28.10.2024). Darüberhinausgehende Betroffenheiten sind gegebenenfalls bei den konkreten WEA Vorhaben auf der nachgelagerten Ebene des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens zu behandeln.
VRG SAD 58 "südlich Denglarn"	
Bayerisches Landesamt für Umwelt vom 22.10.24 Konflikt mit Granitabbau am Haginger Berg, aktiv mit bestehender Abbaugenehmigung; fehlender Sprengabstand (nur 120 m) Karte mit Lage siehe SN Das geplante VRG Windenergie SAD 58 liegt nur 120 m östlich einer laut RISBY genehmigten Abbaufläche, in der sich der aktive Granitsteinbruch am Haginger Berg befindet (siehe Abb. 8). Da der Granit mittels Sprengung gewonnen wird, ist auch hier zwingend der entsprechende Sprengabstand von 300 m (s.o.) zur Gewinnungsstelle und Genehmigungsfläche einzuhalten, damit auch zukünftig ein uneingeschränkter Abbau möglich ist.	Reduzierung des VRG Das VRG wird wegen der Berücksichtigung des Nahbereichs um den Horststandort eines Uhus im Südwesten verkleinert. Dadurch rückt das VRG SAD 58 auch vom genehmigten Granitabbau ab. Das Restriktionskriterium 800-900 Meter um Wohngebäude im Innenbereich wird im Norden des VRG nicht angewandt. Da das VRG SAD 58 nur noch für ca. 2 Windenergieanlagen geeignet ist, sind dadurch dennoch keine erheblichen immissionsschutzrechtlichen Beeinträchtigungen zu erwarten. Des Weiteren wird auf das anschließende immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren verwiesen.
Höhere Naturschutzbehörde, ROP vom 22.10.24 Das harte Ausschlusskriterium „Nahbereiche um Horststandorte kollisionsgefährdeter Arten“ (Uhu) muss noch eingearbeitet werden. Siehe shapes SN	In Hinblick auf die sich ergebende Kleinflächigkeit des VRG wird neben der generellen fachlichen Eignung des VRG (aus

Höhere Naturschutzbehörde, ROP vom 22.10.24 Von den in der Region 6 vorgeschlagenen 195 Vorranggebieten werden noch 24 Gebiete aus Gründen des Artenschutzes als sehr negativ bewertet. Diese Einstufung kommt vor allem aufgrund von Überschneidungen mit Prüfradien um (bedeutende) Quartiere kollisionsgefährdeter Fledermäuse zustande. Es handelt sich dabei um die Flächen AS 22, AS 26, AS 42, AS 43, AS 45/1, AS 45/2, NEW 12, NEW 20, NEW 35, NEW 59, NEW 60, SAD 16, SAD 17, SAD 21, SAD 24, SAD 39, SAD 40, SAD 41, SAD 58, TIR 2, TIR 14, TIR 29, AM 1. Wir fordern, dass diese Flächen als Vorranggebiete entfallen bzw. entsprechend angepasst/ zu geschnitten werden. Präzisierung vom 20.12.2024: Betroffen sind: AS 22, AS 26, AS 42, NEW 12, NEW 20, NEW 35, NEW 59, NEW 60, SAD 17, SAD 21, SAD 24, SAD 39, SAD 40, SAD 41, TIR 14, AM 1	fachlicher und rechtlicher Sicht) auch auf das überragende öffentliche Interesse der erneuerbaren Energien gemäß § 2 EEG und das Erreichen der Flächenbeitragswerte sowie auf die sehr gute Windgüte am Standort hingewiesen. Durch die Reduzierung des VRG wird die Beeinträchtigung des Ortsteils Bach deutlich verringert. Nach den grundlegenden rechtlichen Rahmendbedingungen stellt das Kriterium Landschaftsschutz kein hartes Ausschlusskriterium dar. Nichtsdestotrotz sind die genannten Belange des Landschaftsschutzes (Landschaftsbild, Höhenzüge mit Fernwirkung) dem Grunde nach auch in die planerischen Überlegungen eingeflossen und soweit möglich berücksichtigt worden. Mit Blick auf § 2 EEG (überragendes öffentliches Interesse der erneuerbaren Energien) und die zu erbringenden Flächenbeitragswerte war dies jedoch nicht durchgehend möglich. Durch die Reduzierung der VRG SAD 58 wird dem Belang der Überlastung des Landschaftsschutzgebietes dennoch Rechnung getragen. Gemäß § 26 Abs. 3 BNatSchG sind Zonierungskonzepte innerhalb von Landschaftsschutzgebieten nicht einschlägig, bis gemäß § 5 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes festgestellt wurde, dass das jeweilige Land den Flächenbeitragswert des Windenergieflächenbedarfsgesetzes oder der jeweilige regionale oder kommunale Planungsträger ein daraus abgeleitetes Teilflächenziel erreicht hat. Im Hinblick auf das angesprochene Vorkommen von A/E-Flächen sowie Schwarzstorch und Weißstorch verweisen wir auf den mit der höheren Naturschutzbehörde abgestimmten rechtlichen Rahmen zum Arten- und Naturschutz, der - soweit auf Ebene der Regionalplanung gerechtfertigt - vollumfänglich berücksichtigt wird (siehe Kriterienkatalog sowie die Stellungnahme der Regierung der Oberpfalz vom 28.10.2024). Darüberhinausgehende Betroffenheiten sind gegebenenfalls bei den konkreten WEA Vorhaben auf der nachgelagerten Ebene des immissionsschutzrechtlichen
BAIUDbw vom 23.01.25 In dieser Fläche sind keine Belange der Bundeswehr betroffen.	
Markt Schwarzhofen vom 30.07.24 VRG SAD 58 wurde mit 67 ha (1,87 % des Gemeindegebietes) gemeldet, vorab intensive Befassung inkl. Anlagensimulationen im Gemeinderat; VRG SAD 58 hat geringste Auswirkungen auf vorhandene Bebauung (z.B. Lärm, Schattenwurf) für Gemeinde und benachbarte Kommunen; VRG wurde seitens des RPV auf 15 ha verkleinert (0,42 % des Gemeindegebietes); Forderung, dass gemeldetes VRG SAD 58 in ursprünglicher Größe eingeplant und SAD 16 gestrichen werde	
Gemeinde Dieterskirchen vom 07.10.2024 und 23.09.2024 Ebenso wird die Festsetzung der Windenergiefläche SAD 58 abgelehnt. Hier wird eine erhebliche Beeinträchtigung der Bürgerinnen und Bürger des Ortsteiles Bach durch Schattenwurf und Lärmimmissionen erwartet. Zudem sind hier Brutplätze von Uhu und Schwarzstorch bekannt. Im Großen und Ganzen ist aufgrund der vorgestellten Planungen festzustellen, dass eine Einkesselung des Gemeindegebietes Dieterskirchen mit Windenergieflächen und damit ggf. später mit einer Vielzahl von Windkraftanlagen vorgesehen sind. Die Einkesselung des Gemeindegebietes mit Windkraftanlagen wird entschieden abgelehnt. Hierfür besteht keine Akzeptanz in der Bevölkerung.	
Landesbund für Vogel- und Naturschutz in Bayern e.V. (LBV) vom 29.10.24 Ablehnung Nahbereich Brutplatz und zentraler Prüfbereich Uhu (Angabe der HNB fehlt im Standortbogen Planungsverband!), großflächig A/E-Flächen, Bodenschutzwald, Höhenrücken hohe Fernwirkung	

Von Seiten der beteiligten Öffentlichkeit gingen drei Stellungnahmen ein, darunter eine Stellungnahme der Bürgerinitiative „Windkraftfreie Heimat - Rund um Neunburg“. Die Entfernung zu den Siedlungen Denglarn, Schwarzhofen, Bach, Krimling, Ziegelhof wird als zu gering kritisiert. Es wird eine Beeinträchtigung der menschlichen Gesundheit befürchtet. Genannt werden Infraschall, Schall, Feinstaub. Es wird eine Beeinträchtigung der Natur und der Tierwelt (Schwarzstorch, Weißstorch) befürchtet. Die Überlagerung eines Landschaftsschutzgebietes wird kritisiert. Eine Beeinträchtigung des Tourismus wird befürchtet. Es wird Verständnis für das komplizierte Verfahren geäußert, Windkraft grundsätzlich positiv bewertet, jedoch Bedenken wg. der Nähe zum Steinbruch Haag vorgebracht.	Genehmigungsverfahren zu behandeln. Im Hinblick auf das angesprochene Vorkommen von Bodenschutzwald verweisen wir auf den mit dem Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Regensburg-Schwandorf abgestimmten rechtlichen Rahmen, der - soweit auf Ebene der Regionalplanung gerechtfertigt - vollumfänglich berücksichtigt wird (siehe Kriterienkatalog). Die zu berücksichtigenden Naturwald-Flächen und Schutzwälder wurden im Rahmen der SUP von der zuständigen Fachstelle benannt und sind im Standortbogen des VRG SAD 58 entsprechend aufgeführt und sind bei den konkreten WEA Vorhaben auf der nachgelagerten Ebene des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens zu behandeln. Darüberhinausgehende Betroffenheiten wurden vom Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Regensburg-Schwandorf in der Stellungnahme vom 28.10.24 nicht vorgebracht.
VRG SAD 59 "nordwestlich Schwarzenfeld"	
Bergamt Nordbayern vom 29.10.24 Bodenschätze, Rohstoffgewinnung: Das VRG liegt zum Teil in der Braunkohlenverleihung Buchtal. Die Vorrangfläche für Ton t10 Ton westlich Schwarzenfeld schließt an.	Reduzierung des VRG/Ergänzung des Umweltberichtes Die zum VRG vorgebrachten Einwendungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Das VRG wird wegen der allgemeinen Erhöhung der Siedlungsabstände und der Anpassung an den zwischenzeitlich planfestgestellten Trassenverlauf des SüdOstLinks im Osten und Westen verkleinert. Dadurch rückt das VRG SAD 59 vom Vorranggebiet t10 „westlich Schwarzenfeld“ ab.
Bundesnetzagentur vom 12.11.24 Potentieller Konflikt Vorhaben Nr. 5, Trassenkorridor, Abschnitt D und Trasse, Abschnitt D1 Vorhaben Nr. 5a, Trasse, Abschnitt D1	

BAIUDbw vom 23.01.25 In dieser Fläche sind keine Belange der Bundeswehr betroffen.	Die Hinweise auf die Braunkohleverleihung Buchtal werden im Standortbogen ergänzt.
Gemeinde Schmidgaden vom 15.10.24 Die Ausweisung der Vorrangflächen SAD 11 und SAD 59 werden abgelehnt. Es wird zudem darum gebeten, die zahlreiche Betroffenheit bei der Ausweisung von Windvorrangflächen entsprechend zu würdigen und zu berücksichtigen. Im Übrigen dürfen wir auf unser Schreiben vom 11.03.2023 verweisen. Die Gemeinde Schmidgaden ist bereits in vielerlei Hinsicht auf dem Gebiet der Elektrizitätsversorgung, der Erneuerbaren Energien und sonstiger Versorgungssicherheit betroffen. - Das Gemeindegebiet wird von der Ferngasleitung Rothenstadt-Schwandorf durchkreuzt. - Der sog. Ostbayernring führt Stromkabel auf 23 Masten (Höhen zwischen 47,5 und 70 m), dessen Trasse das Gemeindegebiet auf rund 8,8 km von Nord nach Süd durchquert. Zweck der Trasse: Energie-wende, Anschluss von flexiblen Gaskraftwerken und die bedarfsgerechte Versorgung mit Strom, vgl. Er-läuterungsbericht - Band A der Fa. TenneT vom 26.10.2015. - Der sog. SüdOstLink - die Hochspannungs-Gleichstrom-Übertragungstrasse - durchquert unser Gemein-degebiet auf ca. 2,3 km, auch wenn die Trasse erd- verkabelt wird. Zweck der Trasse: Umbau der Strom-versorgung zu weitgehend regenerativer Erzeugung, vgl. Nr. 1.5.1 des Antrags der Fa. TenneT nach § 6 NABEG Abschnitt D vom 26.04.2017. - Im Zuge der Elektrifizierung der Bahntrasse Hof - Regensburg werden Bahnstromtrassen notwendig. Es ist nicht ausgeschlossen, dass auf der Trasse des ehemaligen Ostbayernrings etwa 30 m hohe, neue Masten entstehen, die für die Versorgungssicherheit des Bahnbetriebs sorgen sollen - und dabei ist un-sere Gemeinde nicht mal schienenangebunden. Hierzu verweisen wir auf folgenden Link im Netz . https://www.bahnausbau-nordostbayern.de/leitungsvarianten.html - Die Bundesautobahn A6 Paris-Prag durchquert die Gemeinde Schmidgaden von Ost nach West seit dem Lückenschluss im Jahr 2008. Bei Trisching wurde eine eigene Ausfahrt „Schmidgaden“ gebaut. Für das zentral im Gemeindege-biet errichtete PWC „Stocker-Holz“ an der A6 mussten Ver- und Entsorgungslei-tungen verlegt und in Betrieb genommen werden. Mitunter war die Ertüchtigung der Kläranlage Schmidga-den notwendig geworden. Wir möchten hinsichtlich der Betroffenheit wegen der Bundesautobahn A6 darauf hinweisen, dass die Er-richtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen beidseits von Autobahnen nach § 35 Abs. 1 Nr. 8b Bauge-setzbuch (BauGB) privilegiert sind, was bedeutet, dass unser Gemeindegebiet auch wegen der Errichtung solcher Anlagen in Anspruch genommen werden kann. - Völlig neu betroffen wird die Gemeinde Schmidgaden mit den auf den benachbarten Gemeinden ausge-wiesenen Vorrangflächen für Windenergie, z.B. durch die mit der Bezeichnung SAD 11, SAD 59, SAD 34 und SAD 47.	Bezogen auf die vorgebrachte Einschätzung, dass die vorge-sehene Belastung nicht mehr verhältnismäßig sei, verwei-sen wir auf das Steuerungskonzept – welches nach den rechtlichen und fachlichen Vorgaben entsprechend der Ebene der Regionalplanung durchgeführt wurde. Dabei wurde insbesondere dem überragenden öffentlichen Inte-resse der erneuerbaren Energien gem. § 2 EEG Rechnung getragen. Des Weiteren werden die von der Gemeinde Schwarzach kritisierten VRG aus verschiedenen entgegen-stehenden Belangen bzw. Aufgrund der Verfolgung einer re-gionsweit ausgeglichenen Kulisse nicht weiterverfolgt: SAD 11, SAD 34 und SAD 47 entfallen. Eine weitere Anpassung des Entwurfs ist daher nicht geboten. In Hinblick auf die Kleinflächigkeit des VRG bzw. die ange-merkte fehlende Konzentrationswirkung sowie Lage und Wirkung im Raum wird neben der generellen fachlichen Eignung des VRG (aus fachlicher und rechtlicher Sicht) auch auf das überragende öffentliche Interesse der erneuerbaren Energien gemäß § 2 EEG und das Erreichen der Flächenbei-tragswerte hingewiesen. Folglich erscheint die Ausweisung eines VRG Windenergie dennoch sachgerecht. Im Hinblick auf das angesprochene Vorkommen von Rohr-weihe und verschiedenen Fledermausarten verweisen wir auf den mit der höheren Naturschutzbehörde abgestimmten rechtlichen Rahmen zum Arten- und Naturschutz, der - so-weit auf Ebene der Regionalplanung gerechtfertigt - vollum-fänglich berücksichtigt wird (siehe Kriterienkatalog sowie die Stellungnahme der Regierung der Oberpfalz vom 28.10.2024). Darüberhinausgehende Betroffenheiten sind ge-gebenenfalls bei den konkreten WEA Vorhaben auf der nach-gelagerten Ebene des immissionsschutzrechtlichen Geneh-migungsverfahrens zu behandeln.

TenneT TSO GmbH vom 27.09.24 Abschnitte C2 und D1 des Infrastrukturprojektes SuedOstLink berührt. Unsere Korridore können Sie unter nachfolgende Links einsehen: - Für C2: https://www.tennet.eu/de/projekte/c2-marktredwitz-bis-pfreimd - Für D1: https://www.tennet.eu/de/projekte/suedostlink-abschnitt-d1-pfreimd-bis-nittenau Wir bitten Sie, die TenneT TSO GmbH auch weiterhin bei Änderungen bzw. Fortschreibungen der Regionalpläne innerhalb Ihres Zuständigkeitsbereiches zu beteiligen.	
Landesbund für Vogel- und Naturschutz in Bayern e.V. (LBV) vom 29.10.24 Ablehnung Regelmäßige Sichtungen Rohrweihe nahe geplantem VRG, Rufnachweise der kollisionsgefährdeten Fledermausarten Großer Abendsegler, Kleiner Abendsegler, Rauhaufledermaus, Zwergfledermaus, Mückenfledermaus südlich des Gebiets => Prüfen!; Kleinflächigkeit VRG	
VRG SAD 60 "nordöstlich Littenhof"	
Höhere Naturschutzbehörde, ROP vom 22.10.24 Vorranggebiete, die nur für ein bis zwei Windenergieanlagen Platz bieten, sind auf Grund der fehlenden Konzentrationswirkung, überproportional hohen Eingriffsschwere und des Flächenverbrauchs als kritisch zu sehen. Bedauerlicherweise ist jedoch bei mind. 28 Vorranggebieten in der Region 6 davon auszugehen, dass diese nur groß genug für ein bis zwei Windenergieanlagen sein werden: AS 1/2, AS 13, AS 45/1, AS 45/2, AS 54, AS 57, NEW 09, NEW 10, NEW 42, NEW 51, NEW 52, NEW 54, NEW 55, SAD 23/2, SAD 26, SAD 51, SAD 52, SAD 53, SAD 54, SAD 57, SAD 60, TIR 22, TIR 30, TIR 33, WEN 4, WEN 6, WEN 7, WEN 9. Diese Flächen sind daher als Vorranggebiete nicht bzw. nur in unmittelbarer räumlicher Nähe zu größeren Vorranggebieten geeignet.	Reduzierung des VRG/Ergänzung des Umweltberichtes Die zum VRG vorgebrachten Einwendungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Das VRG wird wegen der allgemeinen Erhöhung der Siedlungsabstände im Westen verkleinert.
BAIUDbw vom 23.01.25 Diese Potentialfläche befindet sich im ZB des militärischen Flugverkehrs. Die Potentialfläche kommt somit generell für die Planung von Windenergieanlagen in Frage. Zuständigkeitsbereich (ZB) militärischer Flugverkehr: Im Zuständigkeitsbereich des Flugplatzes gelten Höhenbeschränkungen. WEA die diese Höhenbeschränkungen überschreiten werden abgelehnt. Sollten die WEA die Höhenbeschränkungen einhalten, so kann Ihnen zugestimmt werden. Genauer kann die Bundeswehr sich hierzu erst in konkreten Genehmigungsverfahren äußern. Ergänzende Stellungnahme vom 14.03.2025: Die maximale Bauhöhe, bedingt durch den MVA Sektor S 2 des Flugplatzes Grafenwöhr, beträgt 858 m	In Hinblick auf die Kleinflächigkeit des VRG bzw. die angemerkte fehlende Konzentrationswirkung sowie Lage und Wirkung im Raum wird neben der generellen fachlichen Eignung des VRG (aus fachlicher und rechtlicher Sicht) auch auf das überragende öffentliche Interesse der erneuerbaren Energien gemäß § 2 EEG und das Erreichen der Flächenbeitragswerte sowie auf den bestehenden räumlichen Zusammenhang mit dem VRG AS 27 verwiesen. Folglich erscheint die Ausweisung eines VRG Windenergie dennoch sachgerecht. Im Standortbogen wird ergänzt, dass es im Einzelfall auf Grund militärischer Belange im Genehmigungsverfahren zu

über NHN. Zudem liegt die Fläche innerhalb der Verfahrensräume von Instrumentenflugverfahren daher könnte die Bauhöhe an einzelnen Punkten aufgrund der Instrumentenflugverfahren niedriger sein. Dies kann jedoch erst in den anschließenden Genehmigungsverfahren beurteilt werden.	Einschränkungen und Begrenzungen der zulässigen Bauhöhen kommen kann. Es werden die konkreten Hinweise aufgenommen. Nach den grundlegenden rechtlichen Rahmendbedingungen stellt das Kriterium Landschaftsschutz kein hartes Ausschlusskriterium dar. Nichtsdestotrotz sind die genannten Belange des Landschaftsschutzes (Landschaftsbild, Höhenzüge mit Fernwirkung) dem Grunde nach auch in die planerischen Überlegungen eingeflossen und soweit möglich berücksichtigt worden. Mit Blick auf § 2 EEG (überragendes öffentliches Interesse der erneuerbaren Energien) und die zu erbringenden Flächenbeitragswerte war dies jedoch nicht durchgehend möglich.
Landesbund für Vogel- und Naturschutz in Bayern e.V. (LBV) vom 29.10.24 Ablehnung Brutrevier Schwarzstorch, Revier Rotmilan, Landschaftliches Vorbehaltsgebiet	Im Hinblick auf das angesprochene Vorkommen von Schwarzstorch und Rotmilan verweisen wir auf den mit der höheren Naturschutzbehörde abgestimmten rechtlichen Rahmen zum Arten- und Naturschutz, der - soweit auf Ebene der Regionalplanung gerechtfertigt - vollumfänglich berücksichtigt wird (siehe Kriterienkatalog sowie die Stellungnahme der Regierung der Oberpfalz vom 28.10.2024). Darüberhinausgehende Betroffenheiten sind gegebenenfalls bei den konkreten WEA Vorhaben auf der nachgelagerten Ebene des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens zu behandeln.
Flächenneuvorschlag	
GP Joule Projects GmbH vom 21.10.24 Neuaufnahme VRG "Himmelstür" Die Firma GP JO U LE Projects GmbH & Co. KG hat grundsätzlich keine außerordentlichen Vorbehalte gegen die 31. Änderung des Regionalplans der Region Oberpfalz-Nord (6) und begrüßt den Einsatz des Regionalen Planungsverbands für den schnelleren Ausbau der Windkraft in der Region. Mit dieser Stellungnahme wollen wir darauf hinwirken, dass sich der Regionale Planungsverband mit der Aufnahme des Projektgebiets „Himmelstüre“ im Ortsteil Söllitz der Gemeinde Trausnitz auseinandersetzt. Bereits mit Schreiben aus dem November 2022 ist die Firma GP JO U LE Projects GmbH & Co. KG an den	Keine Änderung des Entwurfs Im Zuge der Auswahl der VRG wurde das besonders hohe Gewicht der Nutzung der Windenergie als überragender wichtiger Gemeinwohlbelang (§ 2 EEG) mit konkurrierenden Belangen (Restriktionskriterien) abgewogen. Mit dem aktuellen Entwurf wird das unter 6.2.2 LEP festgesetzte Teilflächenziel von 1,1% der Regionsfläche erreicht und sogar deutlich übertroffen. Im Gemeindegebiet Trausnitz

Regionalen Planungsverband Oberpfalz-Nord herangetreten. Da Flächenvorschläge grundsätzlich nicht zwingend zu berücksichtigen sind und dies ebenfalls in einem Telefonat mit dem Regionsbeauftragten im November mitgeteilt wurde möchten wir nun den Standort „Himmelstüre“ im formellen Verfahren vorstellen und den Planungsverband zur Beachtung dieses Gebiets auffordern.

In diesem Rahmen verweisen wir auf die Pflicht zur Abwägung und Begründung der in dieser Stellungnahme dargestellten Gebietskulisse „Himmelstüre“ als Vorschlag für ein Vorranggebiet für Windenergie im Beteiligungsverfahren zur 31. Änderung des Regionalplans der Region Oberpfalz-Nord. WEA-standort „Himmelstüre“:

Das Gemeindegebiet Trausnitz und insbesondere der Ortsteil Söllitz bietet vielversprechende Rahmenbedingungen für die Errichtung von Windenergieanlagen. Eine sorgfältige Analyse zeigt, dass am Standort „Himmelstüre“ vier Windenergieanlagen realisiert werden können. Die mittlere Windgeschwindigkeit beträgt 6,1 m/s in 160 m Höhe (6,3 m/s in 180 m Höhe)¹, was in Kombination mit optimalen Anströmungsverhältnissen (keine Hanglage) einen Standortvorteil gegenüber anderen Standorten bietet. Das Projektgebiet weist für alle vier möglichen WEA einen Mindestabstand von 1000 m zur nächstgelegenen Siedlungsfläche auf. Obwohl sich der Standort im Wald befindet, erfordert das Vorhaben nur einen minimalen Eingriff in den Baumbestand, was die Umweltbelastung reduziert. Im Vergleich mit anderen Vorranggebieten im Entwurf der 31. Änderung des Regionalplans der Region Oberpfalz-Nord (6) sind die infrastrukturellen Gegebenheiten des Standorts günstig. Eine bestehende Ortsverbindungsstraße ermöglicht einen einfachen Zugang zum Gebiet, und das Gelände ist durch seine flachen Bedingungen gut für den Bau von Windkraftanlagen geeignet. Den genauen Zuschnitt der Gebietskulisse finden Sie in der Karte, welche der Stellungnahme angehängt ist (siehe Anlage Karte WP Söllitz Übersichtskarte).

Flächeneigentümer:

Besonders herauszustellen ist die Haltung der Flächeneigentümerinnen und Flächeneigentümer, die den Planungen auf ihren Grundstücken positiv gegenüberstehen. Das erleichtert die weitere planungstechnische Abstimmung und verringert mögliche Verzögerungen bei der Umsetzung des Projekts.

Topografie:

Der Standort „Himmelstüre“ zeichnet sich durch ein überwiegend flaches Gelände aus, was für die Realisierung eines Windenergieprojekts von Vorteil ist. Mit zunehmender Geländekomplexität steigen in der Regel auch die technischen Anforderungen und damit die Kosten eines Windenergieprojekts. Ab einem bestimmten Hangneigungswinkel ist zudem eine Installation aus technischen Gründen nicht mehr möglich, und auch die Wirtschaftlichkeit der Errichtung von Windenergieanlagen wird dadurch beeinträchtigt. Aufgrund der geringen topographischen Komplexität am Standort „Himmelstüre“ sind hier jedoch optimale Voraussetzungen für die Umsetzung eines Windparks gegeben. Insbesondere im Hinblick auf die wirtschaftliche Installation der Windenergieanlagen erweist sich der Standort „Himmelstüre“ als besonders geeignet. Daher möchten wir Sie bitten, den Standort „Himmelstüre“ in den Entwurf des Regionalplans als Vorranggebiet für Windenergie aufzunehmen. Dies würde einen wichtigen Beitrag zur Förderung der erneuerbaren Energien in der Region leisten und gleichzeitig die technischen sowie wirtschaftlichen Vorteile dieses Standorts optimal nutzen.

werden die beiden VRG SAD 23/1 und VRG SAD 23/2 ausgewiesen. Auch in den umliegenden Gemeinden befinden sich zahlreiche VRG. Daher wird zum aktuellen Zeitpunkt von einer Aufnahme der Fläche in die Kulisse abgesehen.

Infrastruktur: Der Standort „Himmelstüre“ bietet einen hervorragenden Zugang sowie Erschließung. In ihrer infrastrukturellen Qualität und Eignung ist die Fläche gegenüber vieler im Entwurf befindlicher Flächen effizienter nutzbar.

Ausschlaggebend ist die vorhandene Ortsverbindungsstraße, welche den Standort durchläuft. Von dieser ausgehend kann die Zuwegung zu jeweils zwei Windenergieanlagenstandorte in östlicher und westlicher Richtung erfolgen. Es ist anzumerken, dass diese Aspekte eine wirtschaftliche Realisierbarkeit des Projekts „Himmelstüre“ erleichtern.

Bündelung und Konzentration von WEA:

Zielsetzung sollte sein, durch die Bündelung von WEA an geeigneten Standorten eine Entlastung des Gesamttraumes zu erreichen. Hiermit wird zugleich ein Beitrag zur Sicherung der Erholungsfunktion innerhalb der Gesamtregion geleistet. Durch das bewusste Freihalten bestimmter Landschaftseinheiten mit hoher Bedeutung für die Erholungsvorsorge wird die Erholungsfunktion gesichert (vgl. Umweltbericht S. 23). Die vorgeschlagene Fläche schließt sich an die Flächen SAD 25, SAD 26 und SAD 27 an und würde zu einer weiteren Konzentration beitragen. Insbesondere mit Blick auf die Wirtschaftlichkeit erscheint eine Bündelung sinnvoll, um gleichzeitig die langfristige Energieerzeugung zu optimieren. Die Bündelung mehrerer Vorranggebiete für Windenergie unweit der Autobahn und nahe der Trasse des Süd-Ost-Link würde eine zukunftsweisende und nachhaltige Entwicklung darstellen.

Gebot der Rücksichtnahme:

Das Projekt „Himmelstüre“ wird in seiner Gesamtbetrachtung in das umliegende Gebiet mit seinen Schutzgütern, den Interessen der Allgemeinheit, den betroffenen Bürgerinnen und Bürgern sowie den Aspekten des Einflusses auf die Umwelt eingefügt. Das Vorhaben soll sich in seiner Gesamtheit in die Landschaft einfügen. Es gilt einen unzumutbaren Eingriff ins Landschaftsbild zu vermeiden und die Beeinträchtigungen durch Schall, Schattenwurf und Lichtreflexion auf ein zumutbares Minimum zu reduzieren. Der Ausbau der erneuerbaren Energien steht im öffentlichen Interesse. Dies bedeutet nicht, dass öffentliche Belange durch das Projekt „Himmelstüre“ unverhältnismäßig beeinträchtigt werden dürfen. Das Gebot der Rücksichtnahme aus § 35 Abs. 3 BauGB stellt sicher, dass auch privilegierte Vorhaben nicht unbedacht zugelassen werden, sondern eine umfassende Abwägung stattfindet, die auch Schutzgüter wie das Landschaftsbild, den Naturschutz und das Interesse der Nachbarschaft in Betracht zieht. Diesbezüglich verdeutlicht § 249 Abs. 10 BauGB, dass eine unzulässige optische bedrängende Wirkung von WEA bis zu einem benachbarten Wohngebäude mindestens der zweifachen Gesamthöhe der Windenergieanlage entspricht. Bezogen auf die vom Regionalen Planungsverband Oberpfalz-Nord zugrunde gelegte Referenzanlage mit einer Gesamthöhe von 250 m und einer Nabenhöhe von ca. 160 m würde für alle Anlagenstandorte am Standort „Himmelstüre“ ein Abstand der 4-fachen Gesamthöhe einer Windenergieanlage durchweg eingehalten. Anzumerken ist, dass die Windenergieanlagen zum Großteil einem Anlagentyp mit einer Gesamthöhe von 285 m entsprechen können (vgl. Referenzwindanlage). Dementsprechend wird ein Abstand der 3,5-fachen Gesamthöhe zum nächstgelegenen Wohngebäude durchweg eingehalten. Auf Grundlage der genannten Aspekte sehen wir das Gebot der Rücksichtnahme als nicht verletzt.

Umfassungswirkung:

Im Rahmen der vorliegenden Sachverhaltsdarstellung wird festgestellt, dass die Auswirkungen einer

möglichen Umzingelung durch WEA in Abhängigkeit von den örtlichen Gegebenheiten, wie beispielsweise Topografie, Entfernung und Höhe der Anlagen sowie etwaiger Vorbelastungen, individuell zu prüfen sind. Kumulative Effekte der vorgesehenen Vorranggebiete untereinander können im Einzelfall weiterhin bestehen. Im weiteren Verlauf des Verfahrens sind diese Summenwirkungen auf Siedlungsbereiche im Rahmen einer Abwägung mit anderen relevanten Belangen zu überprüfen und gegebenenfalls zu reduzieren. Die vorliegenden Darstellungen zum Projektgebiet „Himmelstüre“ legen dar, dass keine unzumutbare Umfassungswirkung auf die umliegenden Gemeinden durch die geplanten Windenergieanlagen gegeben ist. Eine zumutbare Beeinträchtigung liegt nach fachlicher Definition dann vor, wenn maximal zwei Drittel des horizontalen Gesichtsfeldes, entsprechend einem Umfassungswinkel von 120 Grad, betroffen sind.

In diesem Zusammenhang ist mindestens ein Drittel des horizontalen Gesichtsfeldes, entsprechend einem Winkel von 60 Grad, freizuhalten. Auf Grundlage dieser Kriterien kann eine Umzingelungswirkung durch das Vorhaben „Himmelstüre“ ausgeschlossen werden.

§ 2 EEG:

Nach § 2 Satz 1 EEG liegen die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen (vgl. § 3 Nr. 1 EEG) sowie den dazugehörigen Nebenanlagen im überragenden öffentlichen Interesse; nach § 2 Satz 2 EEG sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden, bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist. Nach dem besteht in der Schutzgüterabwägung ein besonders hohes Gewicht der Erneuerbaren Energien, da diese im überragenden Interesse liegen und der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit dient. Demzufolge erachten wir es als gegeben, dass der Regionale Planungsverband Oberpfalz-Nord den dargestellten Standort „Himmeltüre“ im weiteren Verlauf des Änderungsverfahrens berücksichtigt.

Die Bodeneingriffe im Zusammenhang mit dem Bau und Betrieb von Windenergieanlagen werden am genannten Standort auf das unabweisbar notwendige Mindestmaß beschränkt und durch eine bedachte Wahl der Anlagenstandorte an bestehenden Wegeverbindungen weiter reduziert. Angesichts der dargestellten Umstände bezogen auf die Schutzgüter halten wir eine Aufnahme des Standorts „Himmelstüre“ als angebracht. Es ist darauf hinzuweisen, dass sich ob des dargestellten Standorts „Himmelstüre“ aktuell keine erheblichen Umweltauswirkungen ergeben werden. Nach eingehender Prüfung ist davon auszugehen, dass der Standort „Himmelstüre“ die genannten Belange nicht berührt bzw. nicht in einem unverhältnismäßigen Maße beeinträchtigt.

Unter Berücksichtigung der oben genannten Aspekte gehen wir davon aus, dass sich der Regionale Planungsverband Oberpfalz-Nord mit der Aufnahme des Projektgebiets „Himmelstüre“ umfassend auseinandersetzt und dieses als Vorranggebiet in die 31. Änderung des Regionalplans integriert. Insbesondere der Ortsteil Söllitz im Gemeindegebiet Trausnitz bietet durch die Kombination aus günstigen Windverhältnissen, minimalen Umweltbelastungen, guter Erschließbarkeit und der Unterstützung durch die Flächeneigentümer ideale Bedingungen für die Errichtung von Windenergieanlagen. Um die Umsetzung von Projekten im Sinne der erneuerbaren Energien zu ermöglichen, ist es dringend erforderlich, dass sich die regionalen Planungsträger intensiv mit den von Projektentwicklern vorgeschlagenen Gebietskulissen auseinandersetzen. Wir möchten ausdrücklich darauf hinweisen, dass

der Regionale Planungsverband Oberpfalz-Nord verpflichtet ist, dass in dieser Stellungnahme dargelegte Potentialgebiet eingehend zu prüfen. Einer pauschalen Ablehnung von geprüften, vorgeschlagenen Flächen aufgrund einer möglichen Erreichung des Flächenbeitragswertes kann nicht zugestimmt werden. Zumal es sich beim 1,8 % Flächenziel um einen Mindestwert handelt. Angesichts der deutlich veränderten abwägungserheblichen Sachlage in diesem Bereich ist eine planerische Berücksichtigung des Gebietes aus unserer Sicht zwingend erforderlich. Eine sachgerechte Abwägung unter Berücksichtigung aller relevanten Faktoren führt unweigerlich zu der Schlussfolgerung, dass das Gebiet „Himmelstüre“ als Vorranggebiet für Windenergie ausgewiesen werden sollte.	
Privater Stellungnehmer vom 21.10.24 Flächenmeldung im Bereich Windpark Söllitz auch im Namen weiterer Flächeneigentümer, Fläche aktuell nicht mehr in der von der Gemeinde Trausnitz vorgeschlagenen Fläche; gute Eignung der Fläche, Vorteile für Gemeinde, Verweis auf GP Joule, Flurnummern angegeben Flächen: der Gemarkung Söllitz in 92555 Trausnitz Betroffene Flächen sind ersichtlich in dem angehängten Lageplan, aus den Bayernatlas, es ist die gesamte Fläche Himmelstüre und Dreierherrenschlag aufgezeichnet. Für weitere benötigte Informationen steht Ihnen gern Herr Fabian Bazlen, Kontaktdaten oben im Schreiben, zur Verfügung. Als Eigentümer wollen meine Frau und ich, das unsere Flächen 600, 601, 631, 633, 634 648 und 649 gemeldet und berücksichtigt werden.	siehe Abwägung zum Flächenvorschlag GP Joule

Landkreis Tirschenreuth

Stellungnehmer inkl. Datum Wesentliche Inhalte	Beschlussvorschlag Stellungnahme Regionsbeauftragte
VRG TIR 01 "nordwestlich Haid"	
Amt für Ländliche Entwicklung Oberpfalz vom 24.10.24 Flurbereinigung: In diesem Überschneidungsgebiet läuft ein Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz bzw. ist die Anordnung derartiger Verfahren geplant. Es wird hingewiesen, dass die Ausweisung von Vorranggebieten in diesen Bereichen Einfluss auf die Durchführung von eigentums- und landschaftsgestaltenden Maßnahmen der bestehenden bzw. zu bildenden Teilnehmergeinschaften (Körperschaften des öffentlichen Rechts) hat. Insbesondere wirken sich die bestehenden und neuen Vorranggebiete auf die wertbestimmenden Eigenschaften der betroffenen Flächen und auch auf ggf. direkt oder indirekt folgenden Maßnahmen zu gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen der Teilnehmergeinschaften aus. In der Regel werden die Teilnehmergeinschaften, bzw. das ALE Oberpfalz bei der konkreten Planung der Windkraftanlagen bzw. -parks als Träger öffentlicher Belange beteiligt, was für die Erreichung der Verfahrensziele nach dem FlurbG unabdingbar ist.	Reduzierung des VRG/Ergänzung des Umweltberichts Die vorgebrachten Einwendungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Das VRG wird wegen der allgemeinen Erhöhung der Siedlungsabstände sowie die Anpassung der Siedlungsabstände gegenüber der Planungsregion Oberfranken-Ost im Nordwesten und Süden verkleinert. Im Standortbogen wird ergänzt, dass es im Einzelfall auf Grund militärischer Belange im Genehmigungsverfahren zu Einschränkungen und Begrenzungen der zulässigen Bauhöhen kommen kann. Es werden die konkreten Hinweise aufgenommen.
BAIUDbw vom 23.01.25 Diese Potentialfläche befindet sich im ZB des militärischen Luftverkehrs. Ferner befindet sie sich im Interessengebiet der Luftverteidigungsanlage Döbraberg. Die Potentialfläche kommt generell für die Planung von Windenergieanlagen in Frage. Ergänzende Stellungnahme vom 14.03.2025: Die maximale Bauhöhe, bedingt durch den MVA Sektor S 4 des Flugplatzes Grafenwöhr, beträgt 1224 m über NHN. Zudem liegt die Fläche innerhalb der Verfahrensräume von Instrumentenflugverfahren daher könnte die Bauhöhe an einzelnen Punkten aufgrund der Instrumentenflugverfahren niedriger sein. Dies kann jedoch erst in den anschließenden Genehmigungsverfahren beurteilt werden. Zuständigkeitsbereich (ZB) militärischer Flugverkehr: Im Zuständigkeitsbereich des Flugplatzes gelten Höhenbeschränkungen. WEA die diese Höhenbeschränkungen überschreiten werden abgelehnt. Sollten die WEA die Höhenbeschränkungen einhalten, so kann ihnen zugestimmt werden. Genauer kann die Bundeswehr sich hierzu erst in konkreten Genehmigungsverfahren äußern. Luftverteidigungsradaranlage Döbraberg:	Die Hinweise zum Flurbereinigungsverfahren werden zur Kenntnis genommen, eine Berücksichtigung der vorgebrachten Belange im Genehmigungsverfahren ist sichergestellt. Die Hinweise zu den aufgeführten betroffenen Tierarten werden zur Kenntnis genommen. Der Artenschutz wurde gemäß den rechtlichen Vorgaben auf Ebene der Regionalplanung berücksichtigt. Im Hinblick auf die geforderte Überprüfung verweisen wir ebenfalls auf die Ebene des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Teilflächenziele sind auf Regionsebene zu erfüllen; Betrachtungs- und Planungsraum ist deshalb auch die Region; Planungen und Festlegungen der Nachbarregion und naturräumliche Gegebenheiten werden berücksichtigt, es fanden

Hier kann es in den Genehmigungsverfahren zur Planung von WEA zu Höhenbeschränkungen, sonstigen Auflagen oder zu Ablehnungen von WEA kommen. Genauer kann die Bundeswehr sich hierzu erst in konkreten Genehmigungsverfahren äußern.	Abstimmungstermine und Ortseinsichten statt, die im Ergebnis zu einer Reduzierung der Flächen im Hohen Fichtelgebirge führten. Ein vollumfängliches Gesamtkonzept wäre sehr zeitaufwändig, eine Verzögerung würde die Phase der "ungesteuerten Privilegierung" der Windkraft weiter verlängern. In Hinblick auf die Kleinflächigkeit des VRG bzw. die angemerkte fehlende Konzentrationswirkung sowie Lage und Wirkung im Raum wird neben der generellen fachlichen Eignung des VRG (aus fachlicher und rechtlicher Sicht) auch auf das überragende öffentliche Interesse der erneuerbaren Energien gemäß § 2 EEG und das Erreichen der Flächenbeitragswerte sowie auf den räumlichen Zusammenhang mit dem VRG TIR 03hingewiesen. Folglich erscheint die Ausweisung eines VRG Windenergie dennoch sachgerecht.
Gemeinde Pullenreuth vom 29.10.24 Herausnahme aus der Flächenkulisse: Das VRG muss komplett gestrichen werden. Landschaft: Eine hohe Anzahl und Verteilung an Windenergieanlagen kann das Landschaftsbild stark beeinträchtigen. Der Naturpark Steinwald ist in der Gemeinde Pullenreuth ein hohes und schützenswertes Gut. Biologische Vielfalt: Der Bau vieler Anlagen kann negative Auswirkungen auf die lokale Flora und Fauna haben, darunter v.a. Lebensraumverluste für Tiere und Pflanzen. Wirtschaftliche Bedenken: Zu viele Windenergieanlagen können den Wert von Immobilien mindern und die Attraktivität einer Region gerade für Tourismus reduzieren. Die ländlich geprägte Gemeinde Pullenreuth ist auf Fremdenverkehr angewiesen. Energieüberproduktion: Wenn zu viele Anlagen in einem Gebiet stehen, kann es zu Überproduktion kommen, die nicht effizient ins Stromnetz integriert werden kann. Nutzungskonflikte: Eine hohe Anzahl an Windenergieanlagen kann Konflikte mit landwirtschaftlichen Betrieben, Naturschutzgebieten oder Wohngebieten hervorrufen. Akzeptanz: Eine übermäßige Anzahl von Windenergieanlagen kann die Akzeptanz in der Bevölkerung verringern, insbesondere wenn sich Anwohner nicht ausreichend in den Planungsprozess einbezogen fühlen.	Mögliche Auswirkungen auf Immobilienwerte können auf Ebene der Regionalplanung nicht behandelt bzw. bewertet werden. Aufgabe der Regionalplanung ist es im Maßstab von 1: 100.000 grundsätzlich geeignete Gebiete für die Windenergie zu identifizieren und als VRG auszuweisen. Die konkreten Projekte werden erst auf der nachgelagerten Projektebene definiert. Weitere Anpassungen des Entwurfs sind nicht veranlasst.

Landesbund für Vogel- und Naturschutz in Bayern e.V. (LBV) vom 29.10.24 Ablehnung Brutrevier Schwarzstorch, Kleinflächigkeit VRG	
Bund Naturschutz in Bayern e.V. vom 31.10.24 Fichtelgebirge: Naturräumlich erstreckt sich das Fichtelgebirge mit ausgedehnten Waldflächen aus der Planungsregion Oberfranken-Ost in den nordwestlichen Teil des Landkreises Tirschenreuth. Hier halten wir ein abgestimmtes Vorgehen für die Konzeption von Vorrangflächen für besonders wichtig. Wenn der regionale Planungsverband Oberfranken-Ost, das „Hufeisen“ der zentralen Hochlagen des Fichtelgebirges von Windenergieanlagen freihalten will, sollte dies vom Planungsverband Oberpfalz-Nord nicht konterkariert werden. Der BUND Naturschutz spricht sich daher für ein gemeinsames Konzept der beiden Planungsverbände für das Fichtelgebirge und damit für einen Verzicht auf die o. g. Vorranggebiete aus.	
Fichtelgebirgsverein e.V. vom 27.11.24 TIR 03 und TIR 01: Heuberg - Diese Standorte haben ebenfalls nur 4 km oder weniger Abstand zum Aussichtspunkt auf dem Kösseinegipfel. WKAs an dieser Stelle würden das Landschaftsbild entwerten, weil sie sich genau in der Blickrichtung vom Kösseinegipfel in Richtung Süden zum gegenüberliegenden Steinswaldrelief liegen und damit die Anmutung des Landschaftsbilds mit den Rodungsinseln Schurbach, Höll, Haid und dem Fichtelnaabtal erheblich beeinflussen.	
Regionaler Planungsverband Oberfranken-Ost vom 18.12.24 Das circa 24ha große geplante VRG TIR 05 mit Höhenlagen bis zu 700m NN liegt unmittelbar an der Grenze zur Region Oberfranken-Ost im Landschaftsschutzgebiet Fichtelgebirge. Es gelten hier die oben ausgeführten allgemeinen Einwände und Hinweise. Wendet man das im Kriterienkatalog der Region Oberpfalz-Nord zur Abgrenzung von Vorranggebieten vorgesehene harte Kriterium von 800m Entfernung zu Siedlungsgebieten auf die südliche, zusammenhängende Bebauung der Ortschaft Schurbach (Stadt Waldershof, Region Oberfranken-Ost) an, müsste circa ein Viertel im Westen des VRG TIR 05 entfallen. In der verbleibenden Fläche könnte vermutlich nur eine WEA errichtet werden. Andernfalls müssten beim Betrieb mehrerer WEA gegenseitige Abschattungseffekte und damit verbundene Effizienzverluste in Kauf genommen werden. Wenn es Ziel der Regionalplanung sein soll, Windenergieanlagen auf geeignete Flächen zu konzentrieren (also mindestens 3 Windenergieanlagen pro Vorranggebiet) und dafür weite Teile der Region von Windenergieanlagen freizuhalten, sollte diese Flächenausweisung noch einmal kritisch überdacht werden.	
Von Seiten der beteiligten Öffentlichkeit ging eine Stellungnahme der Interessengemeinschaft Schurbach ein. Es werden allgemeine Bedenken vorgebracht – siehe allgemeine Zusammenfassung.	

VRG TIR 02 "nordwestlich Masch"	
Bayerisches Landesamt für Umwelt vom 22.10.24 2 Messstellen WALDERSHOF 25 und 26, Staatliches Sondernetz (exakte Lage siehe Tabelle 1 SN) Auf den im Wasserrecht verankerten besonderen Schutz der Landesmessstellen durch Art. 62 Abs. 2 BayWG wird verwiesen. Im Besonderen geht es um den Schutz des Bauwerks vor Ort im Gelände als auch im Umfeld vorgesehene Tätigkeiten im Grundwasser mit Auswirkungen auf die erfassten Messdaten. Weitere Regelungen, insbesondere Datenbeschaffungen, die Überprüfung und Sicherung des Messstellenbestandes, sind in künftigen Verfahren mit dem örtlich zuständigen Wasserwirtschaftsamt zu treffen.	Streichung des VRG Die vorgebrachten Einwendungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen. In der Gesamtschau und insbesondere aufgrund der geringen Flächengröße erfolgt die vollständige Streichung des VRG.
Bayerisches Landesamt für Umwelt vom 22.10.24 Unmittelbare Betroffenheit des VR ka 15 – Kaolin „nördlich Pilgramsreuth“ durch fehlenden Sprengabstand Wir weisen an dieser Stelle darauf hin, dass laut Regionalplan in Vorbehaltsgebieten der Gewinnung von Bodenschätzen auch unter Abwägung mit konkurrierenden Nutzungsansprüchen besonderes Gewicht beizumessen ist. Konflikt mit Abbau von Kaolin im Kreuzholz, aktiv mit bestehender Abbaugenehmigung, kein Sprengabstand (nur 150 m) Der Rohstoff wird aufgrund seiner Qualität als grundeigener Bodenschatz unter Bergrecht abgebaut. Nach Absprache mit der zuständigen Genehmigungsbehörde, dem Bergamt Nordbayern, weisen wir darauf hin, dass der Abbau härterer Partien teils mit Lockerungssprengungen einhergehen kann und daher mit Steinwurf und Staubentwicklung gerechnet werden muss. Der Abbau schreitet in nordöstlicher Richtung fort und hat sich bereits über die aktuell im RISBY dargestellte Genehmigungsfläche hinaus entwickelt. Entsprechende Sprengabstände (s.o.) sind daher nicht nur zur aktiven Gewinnungsstelle, sondern insbesondere auch zum VR ka 15 einzuhalten, damit ein vollständiger Abbau des Rohstoffes auch in Zukunft uneingeschränkt möglich ist.	So wird sichergestellt, dass keine Überlastung des Südrandes des Fichtelgebirges verhindert wird. Da sich in direktem Umfeld den VRG TIR 01 und TIR 03 größere und besser geeignete Flächen befinden, kann der Streichung des VRG TIR 02 der überragend wichtige Gemeinwohlbelang des Ausbaus der Erneuerbarer Energien (§ 2 EEG) nicht entgegengehalten werden. Es wird darauf verwiesen, dass die Regionalplanfortschreibung mit einem gewissen Prozesscharakter auf den Weg gebracht wurde. Dazu wurden auch neben den kommunalen Vorschlägen zahlreiche Pufferflächen von planerischer Seite ergänzt, um im Laufe des Verfahrens, durch die im Beteiligungsverfahren gewonnenen Erkenntnisse, eine Abschichtung vornehmen zu können und trotzdem die notwendigen Flächenziele (gem. § 3 Abs. 1 WindBG Anlage i.V.m. LEP 6.2.2 (Z)) in einem schrittweisen Vorgehen erfüllen zu können. Im Hinblick auf das überragende öffentliche Interesse an den erneuerbaren Energien (gem. § 2 EEG) wird folglich geltend gemacht, dass mit dem aktuellen Entwurf das unter 6.2.2 LEP festgesetzte Teilflächenziel von 1,1% der Regionsfläche erreicht und sogar deutlich übertroffen wird.
Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Regensburg-Schwandorf vom 28.10.24 keine forstliche Betroffenheit	Die weiteren vorgebrachten Belange und Hinweise werden zur Kenntnis genommen, sind durch die Streichung jedoch nicht mehr relevant bzw. ebenfalls berücksichtigt.
Höhere Naturschutzbehörde, ROP vom 22.10.24 Aufgrund einer vollflächigen Überlagerung mit dem harten Ausschlusskriterium „Nahbereiche um Horststandorte kollisionsgefährdeter Arten“ (Uhu) hat das geplante Vorranggebiet TIR 2 zu entfallen.	

Höhere Naturschutzbehörde, ROP vom 22.10.24

Von den in der Region 6 vorgeschlagenen 195 Vorranggebieten werden noch 24 Gebiete aus Gründen des Artenschutzes als sehr negativ bewertet. Diese Einstufung kommt vor allem aufgrund von Überschneidungen mit Prüfradien um (bedeutende) Quartiere kollisionsgefährdeter Fledermäusen zustande. Es handelt sich dabei um die Flächen AS 22, AS 26, AS 42, AS 43, AS 45/1, AS 45/2, NEW 12, NEW 20, NEW 35, NEW 59, NEW 60, SAD 16, SAD 17, SAD 21, SAD 24, SAD 39, SAD 40, SAD 41, SAD 58, TIR 2, TIR 14, TIR 29, AM 1.
Wir fordern, dass diese Flächen als Vorranggebiete entfallen bzw. entsprechend angepasst/ zu geschnitten werden.

Präzisierung vom 20.12.2024:

Betroffen sind: AS 22, AS 26, AS 42, NEW 12, NEW 20, NEW 35, NEW 59, NEW 60, SAD 17, SAD 21, SAD 24, SAD 39, SAD 40, SAD 41, TIR 14, AM 1

Bergamt Nordbayern vom 29.10.24

Bodenschätze, Rohstoffgewinnung:

Es schließt die Vorrangfläche für Kaolin ka 15 Kaolin nördlich Pilgramsreuth an. Innerhalb dieser befindet sich ein bergrechtlich genehmigter Gewinnungsbetrieb. Ein vollkommener, uneingeschränkter Abbau dieser standortgebundenen Lagerstätte muss möglich bleiben. Ein Sprengabstand von 300 m ist zu beachten.

BAIUDbw vom 23.01.25

Diese Potentialfläche befindet sich im ZB des militärischen Luftverkehrs. Ferner befindet sie sich im Interessengebiet der Luftverteidigungsanlage Döbraberg. Die Potentialfläche kommt generell für die Planung von Windenergieanlagen in Frage.

Zuständigkeitsbereich (ZB) militärischer Flugverkehr:

Im Zuständigkeitsbereich des Flugplatzes gelten Höhenbeschränkungen. WEA die diese Höhenbeschränkungen überschreiten werden abgelehnt. Sollten die WEA die Höhenbeschränkungen einhalten, so kann Ihnen zugestimmt werden. Genauer kann die Bundeswehr sich hierzu erst in konkreten Genehmigungsverfahren äußern.

Luftverteidigungsradaranlage Döbraberg:

Hier kann es in den Genehmigungsverfahren zur Planung von WEA zu Höhenbeschränkungen, sonstigen Auflagen oder zu Ablehnungen von WEA kommen. Genauer kann die Bundeswehr sich hierzu erst in konkreten Genehmigungsverfahren äußern

Gemeinde Pullenreuth vom 29.10.24

Herausnahme aus der Flächenkulisse:

Das VRG muss komplett gestrichen werden.

Landschaft:

Eine hohe Anzahl und Verteilung an Windenergieanlagen kann das Landschaftsbild stark beeinträchtigen.

Der Naturpark Steinwald ist in der Gemeinde Pullenreuth ein hohes und schützenswertes Gut.

Biologische Vielfalt:

Der Bau vieler Anlagen kann negative Auswirkungen auf die lokale Flora und Fauna haben, darunter v.a.

Lebensraumverluste für Tiere und Pflanzen.

Wirtschaftliche Bedenken:

Zu viele Windenergieanlagen können den Wert von Immobilien mindern und die Attraktivität einer Region gerade für Tourismus reduzieren. Die ländlich geprägte Gemeinde Pullenreuth ist auf Fremdenverkehr angewiesen.

Energieüberproduktion:

Wenn zu viele Anlagen in einem Gebiet stehen, kann es zu Überproduktion kommen, die nicht effizient ins Stromnetz integriert werden kann.

Nutzungskonflikte:

Eine hohe Anzahl an Windenergieanlagen kann Konflikte mit landwirtschaftlichen Betrieben, Naturschutzgebieten oder Wohngebieten hervorrufen.

Akzeptanz:

Eine übermäßige Anzahl von Windenergieanlagen kann die Akzeptanz in der Bevölkerung verringern, insbesondere wenn sich Anwohner nicht ausreichend in den Planungsprozess einbezogen fühlen.

Bayerischer Industrieverband Baustoffe, Steine und Erden (BIV) vom 29.10.24

Bodenschätze, Rohstoffgewinnung:

In diesem Bereich befindet sich das Rohstoff-Vorranggebiet ka 15 - Kaolin "nördlich Pilgramsreuth" mit aktivem Abbau. Es besteht hier kein Sprengabstand zum Wind-Vorranggebiet. Daher soll das VRG TIR 02 zum VRG ka15 reduziert werden.

Landesbund für Vogel- und Naturschutz in Bayern e.V. (LBV) vom 29.10.24

Ablehnung

Brutrevier Schwarzstorch, Vorkommen Uhu, Kleinflächigkeit VRG

Regionaler Planungsverband Oberfranken-Ost vom 18.12.24 Das circa 22ha große geplante Vorranggebiet liegt unmittelbar an der Regionsgrenze zur Region Oberfranken-Ost. Bei der Abgrenzung des VRG wurde der 500m Abstand zum Gebäude Neumühle 1 (Stadt Waldershof, Lkr. Tirschenreuth) nicht berücksichtigt. Dessen Einhaltung würde das VRG circa um die Hälfte verkleinern. Der im Zusammenhang bebaute Weiler Rothenfurth (Gemeinde Pullenreuth, Lkr. Tirschenreuth) müsste entsprechend dem Kriterienkatalog mit 800m statt 500m Abstand zur Wohnbebauung gepuffert werden. In Zusammenhang mit dem fehlenden Siedlungsabstand zu Neumühle würde das komplette VRG 02 entfallen. Es sollte auf die Ausweisung des geplanten Vorranggebietes TIR 02 nordwestlich Masch verzichtet werden. Von Seiten der beteiligten Öffentlichkeit ging eine Stellungnahme der Interessengemeinschaft Schurbach ein. Es werden allgemeine Bedenken vorgebracht – siehe allgemeine Zusammenfassung	
VRG TIR 03 "westlich Haid"	
Amt für Ländliche Entwicklung Oberpfalz vom 24.10.24 Flurbereinigung: In diesem Überschneidungsgebiet läuft ein Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz bzw. ist die Anordnung derartiger Verfahren geplant. Es wird hingewiesen, dass die Ausweisung von Vorranggebieten in diesen Bereichen Einfluss auf die Durchführung von eigentums- und landschaftsgestaltenden Maßnahmen der bestehenden bzw. zu bildenden Teilnehmergeinschaften (Körperschaften des öffentlichen Rechts) hat. Insbesondere wirken sich die bestehenden und neuen Vorranggebiete auf die wertbestimmenden Eigenschaften der betroffenen Flächen und auch auf ggf. direkt oder indirekt folgenden Maßnahmen zu gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen der Teilnehmergeinschaften aus. In der Regel werden die Teilnehmergeinschaften, bzw. das ALE Oberpfalz bei der konkreten Planung der Windkraftanlagen bzw. -parks als Träger öffentlicher Belange beteiligt, was für die Erreichung der Verfahrensziele nach dem FlurbG unabdingbar ist.	Reduzierung des VRG/ Ergänzung des Standortbogens Die vorgebrachten Einwendungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Das VRG wird wegen der allgemeinen Erhöhung der Siedlungsabstände sowie die Anpassung der Siedlungsabstände gegenüber der Planungsregion Oberfranken-Ost im Westen, Norden und Osten verkleinert. Die Hinweise zum Flurbereinigungsverfahren werden zur Kenntnis genommen, eine Berücksichtigung der vorgebrachten Belange im Genehmigungsverfahren ist sichergestellt.
BAIUDbw vom 23.01.25 Diese Potentialfläche befindet sich im ZB des militärischen Luftverkehrs. Ferner befindet sie sich im Interessengebiet der Luftverteidigungsanlage Döbraberg. Die Potentialfläche kommt generell für die Planung von Windenergieanlagen in Frage. Zuständigkeitsbereich (ZB) militärischer Flugverkehr: Im Zuständigkeitsbereich des Flugplatzes gelten Höhenbeschränkungen. WEA die diese Höhenbeschränkungen überschreiten werden abgelehnt. Sollten die WEA die Höhenbeschränkungen einhalten, so kann	Im Standortbogen wird ergänzt, dass es im Einzelfall auf Grund militärischer Belange im Genehmigungsverfahren zu Einschränkungen und Begrenzungen der zulässigen Bauhöhen kommen kann. Es werden die konkreten Hinweise aufgenommen.

Ihnen zugestimmt werden. Genauer kann die Bundeswehr sich hierzu erst in konkreten Genehmigungsverfahren äußern. Luftverteidigungsradaranlage Döbraberg: Hier kann es in den Genehmigungsverfahren zur Planung von WEA zu Höhenbeschränkungen, sonstigen Auflagen oder zu Ablehnungen von WEA kommen. Genauer kann die Bundeswehr sich hierzu erst in konkreten Genehmigungsverfahren äußern	Teilflächenziele sind auf Regionsebene zu erfüllen; Betrachtungs- und Planungsraum ist deshalb auch die Region; Planungen und Festlegungen der Nachbarregion und naturräumliche Gegebenheiten werden berücksichtigt, es fanden Abstimmungstermine und Ortseinsichten statt, die im Ergebnis zu einer Reduzierung der Flächen im Hohen Fichtelgebirge führten. Ein vollumfängliches Gesamtkonzept wäre sehr zeitaufwändig, eine Verzögerung würde die Phase der "ungesteuerten Privilegierung" der Windkraft weiter verlängern. Im Hinblick auf das angesprochene Vorkommen von Biotopen, ABSP-Flächen und Einzelstrukturen verweisen wir auf den mit der höheren Naturschutzbehörde abgestimmten rechtlichen Rahmen zum Arten- und Naturschutz, der - soweit auf Ebene der Regionalplanung gerechtfertigt - vollumfänglich berücksichtigt wird (siehe Kriterienkatalog sowie die Stellungnahme der Regierung der Oberpfalz vom 22.10.2024). Darüberhinausgehende Betroffenheiten sind gegebenenfalls bei den konkreten WEA Vorhaben auf der nachgelagerten Ebene des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens zu behandeln. Mögliche Auswirkungen auf Immobilienwerte können auf Ebene der Regionalplanung nicht behandelt bzw. bewertet werden. Aufgabe der Regionalplanung ist es im Maßstab von 1: 100.000 grundsätzlich geeignete Gebiete für die Windenergie zu identifizieren und als VRG auszuweisen. Die konkreten Projekte werden erst auf der nachgelagerten Projektebene definiert. Weitere Anpassungen des Entwurfs sind nicht veranlasst.
Gemeinde Neusorg vom 29.10.24 Herausnahme aus der Flächenkulisse: Das VRG muss komplett gestrichen werden.	
Gemeinde Pullenreuth vom 29.10.24 Herausnahme aus der Flächenkulisse: Das VRG muss komplett gestrichen werden. Landschaft: Eine hohe Anzahl und Verteilung an Windenergieanlagen kann das Landschaftsbild stark beeinträchtigen. Der Naturpark Steinwald ist in der Gemeinde Pullenreuth ein hohes und schützenswertes Gut. Biologische Vielfalt: Der Bau vieler Anlagen kann negative Auswirkungen auf die lokale Flora und Fauna haben, darunter v.a. Lebensraumverluste für Tiere und Pflanzen. Wirtschaftliche Bedenken: Zu viele Windenergieanlagen können den Wert von Immobilien mindern und die Attraktivität einer Region gerade für Tourismus reduzieren. Die ländlich geprägte Gemeinde Pullenreuth ist auf Fremdenverkehr angewiesen. Energieüberproduktion: Wenn zu viele Anlagen in einem Gebiet stehen, kann es zu Überproduktion kommen, die nicht effizient ins Stromnetz integriert werden kann. Nutzungskonflikte: Eine hohe Anzahl an Windenergieanlagen kann Konflikte mit landwirtschaftlichen Betrieben, Naturschutzgebieten oder Wohngebieten hervorrufen. Akzeptanz: Eine übermäßige Anzahl von Windenergieanlagen kann die Akzeptanz in der Bevölkerung verringern, insbesondere wenn sich Anwohner nicht ausreichend in den Planungsprozess einbezogen fühlen.	
Landesbund für Vogel- und Naturschutz in Bayern e.V. (LBV) vom 29.10.24 teilweise naturnaher Wald (VNP) mit Biotopen; ABSP-Flächen aussparen	

Bund Naturschutz in Bayern e.V. vom 31.10.24 Fichtelgebirge: Naturräumlich erstreckt sich das Fichtelgebirge mit ausgedehnten Waldflächen aus der Planungsregion Oberfranken-Ost in den nordwestlichen Teil des Landkreises Tirschenreuth. Hier halten wir ein abgestimmtes Vorgehen für die Konzeption von Vorrangflächen für besonders wichtig. Wenn der regionale Planungsverband Oberfranken-Ost, das „Hufeisen“ der zentralen Hochlagen des Fichtelgebirges von Windenergieanlagen freihalten will, sollte dies vom Planungsverband Oberpfalz-Nord nicht konterkariert werden. Der BUND Naturschutz spricht sich daher für ein gemeinsames Konzept der beiden Planungsverbände für das Fichtelgebirge und damit für einen Verzicht auf die o. g. Vorranggebiete aus.	
Fichtelgebirgsverein e.V. vom 27.11.24 TIR 03 und TIR 01: Heuberg - Diese Standorte haben ebenfalls nur 4 km oder weniger Abstand zum Aussichtspunkt auf dem Kösseinegipfel. WKAs an dieser Stelle würden das Landschaftsbild entwerten, weil sie sich genau in der Blickrichtung vom Kösseinegipfel in Richtung Süden zum gegenüberliegenden Steinswaldrelief liegen und damit die Anmutung des Landschaftsbilds mit den Rodungsinseln Schurbach, Höll, Haid und dem Fichtelnaabtal erheblich beeinflussen.	
Regionaler Planungsverband Oberfranken-Ost vom 18.12.24 Aus Sicht des RPV Oberfranken-Ost ist es nicht verständlich, warum auf die südliche, zusammenhängende Bebauung am Heubergweg der Ortschaft Schurbach (Stadt Waldershof, Region Oberfranken-Ost) nur ein Abstand von 500m zu Einzelgebäuden Anwendung findet. Korrekt wäre unseres Erachtens die Anwendung des im Kriterienkatalog der Region Oberpfalz-Nord zur Abgrenzung von Vorranggebieten vorgesehene harte Kriterium von 800m Abstand zu Siedlungsgebieten. Damit würde circa ein Drittel im Norden des geplanten VRG TIR 03 entfallen. Dies gilt auch für die zusammenhängende Bebauung der Ebnather Straße im Ortsteil Unterschurbach. Die Anwendung des korrekten Siedlungsabstandes von 800m würde zu einer deutlichen Verkleinerung im Westen des geplanten VRG TIR 03 führen. Ob die verbleibende Restfläche eine sinnvolle Konzentration von Windenergieanlagen zulässt, kann seitens des RPV Oberfranken-Ost nicht beurteilt werden. Es wird empfohlen auf die Ausweisung des geplanten Vorranggebietes TIR 03 westlich Haid zu verzichten.	
Von Seiten der beteiligten Öffentlichkeit ging eine Stellungnahme der Interessengemeinschaft Schurbach ein. Es werden allgemeine Bedenken vorgebracht – siehe allgemeine Zusammenfassung.	
VRG TIR 04 "südlich Trevesen"	

Telefonica Germany vom 13.08.24 Betroffenheit einer Richtfunkverbindung; Masten, Rotoren, Baukräne und sonstige Konstruktionen dürfen nicht in Richtfunktrassen ragen und müssen horizontalen Schutzkorridor zur Mittellinie der Richtfunkstrahlen von mind. +/- 30m und einen vertikalen Schutzabstand zur Mittellinie von +/- 15m einhalten.	Streichung des VRG Die vorgebrachten Einwendungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Auf Grund der Lage im MVA Sektor S 1 des Flugplatzes Grafenwöhr sowie innerhalb des Verfahrensraums des Instrumentenflugverfahrens kommt es entsprechend der Stellungnahmen des BAIUDBw vom 24.01.2025 und vom 14.03.2025 auf Genehmigungsebene zu einer Beschränkung der zulässigen Bauhöhe von Windenergieanlagen auf eine Höhe von 766 m über Normalhöhennull (NHN). Unter Berücksichtigung der vorliegenden Topographie ist davon auszugehen, dass die Referenzanlage mit 250 m Höhe im überwiegenden Teil der Fläche des VRG TIR 04 nicht genehmigungsfähig wäre. Daher wird das VRG TIR 04 gestrichen. Die weiteren vorgebrachten Belange und Hinweise werden zur Kenntnis genommen, sind durch die Streichung jedoch nicht mehr relevant bzw. ebenfalls berücksichtigt.
BAIUDBw vom 23.01.25 Diese Potentialfläche befindet sich im ZB des militärischen Luftverkehrs. Ferner befindet sie sich im Interessengebiet der Luftverteidigungsanlage Döbraberg. Die Potentialfläche kommt generell für die Planung von Windenergieanlagen in Frage. Ergänzende Stellungnahme vom 14.03.2025: Die maximale Bauhöhe, bedingt durch den MVA Sektor S 1 des Flugplatzes Grafenwöhr, beträgt 766 m über NHN. Zudem liegt die Fläche innerhalb der Verfahrensräume von Instrumentenflugverfahren daher könnte die Bauhöhe an einzelnen Punkten aufgrund der Instrumentenflugverfahren niedriger sein. Dies kann jedoch erst in den anschließenden Genehmigungsverfahren beurteilt werden. Zuständigkeitsbereich (ZB) militärischer Flugverkehr: Im Zuständigkeitsbereich des Flugplatzes gelten Höhenbeschränkungen. WEA die diese Höhenbeschränkungen überschreiten werden abgelehnt. Sollten die WEA die Höhenbeschränkungen einhalten, so kann Ihnen zugestimmt werden. Genauer kann die Bundeswehr sich hierzu erst in konkreten Genehmigungsverfahren äußern. Luftverteidigungsradaranlage Döbraberg: Hier kann es in den Genehmigungsverfahren zur Planung von WEA zu Höhenbeschränkungen, sonstigen Auflagen oder zu Ablehnungen von WEA kommen. Genauer kann die Bundeswehr sich hierzu erst in konkreten Genehmigungsverfahren äußern	
Gemeinde Pullenreuth vom 29.10.24 Anpassung: Das VRG soll anhand des mitgesendeten Lageplans auf 44,04 ha verkleinert werden.	
Landesbund für Vogel- und Naturschutz in Bayern e.V. (LBV) vom 29.10.24 Ablehnung Brutrevier Schwarzstorch, Dichtezentrum 2 Wespenbussard, Vorkommen Feuersalamander, überwiegend Wald naturnah (VNP), bedeutsame ABSP-Flächen, Landschaftsbild 5	
VRG TIR 05 "südöstlich Reichenbach"	

Bayerisches Landesamt für Umwelt vom 22.10.24 Unmittelbare Betroffenheit des VB Nat 40 – Naturstein „östlich Grünlas“ durch Überlagerung Wir weisen an dieser Stelle darauf hin, dass laut Regionalplan in Vorbehaltsgebieten der Gewinnung von Bodenschätzen auch unter Abwägung mit konkurrierenden Nutzungsansprüchen besonderes Gewicht beizumessen ist.	Streichung des VRG Die vorgebrachten Einwendungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Es erfolgt die vollständige Streichung des VRG.
Bergamt Nordbayern vom 29.10.24 Bodenschätze, Rohstoffgewinnung: Das VRG überlagert die Vorbehaltsfläche Nat 40 Naturstein östlich Grünlas.	Im Teilraum der VG Neusorg / am südlichen Rand des Fichtelgebirges befinden sich im Entwurf zahlreiche VRG Windenergie.
BAIUDbw vom 23.01.25 Diese Potentialfläche befindet sich im ZB des militärischen Luftverkehrs. Ferner befindet sie sich im Interessengebiet der Luftverteidigungsanlage Döbraberg. Die Potentialfläche kommt generell für die Planung von Windenergieanlagen in Frage. Zuständigkeitsbereich (ZB) militärischer Flugverkehr: Im Zuständigkeitsbereich des Flugplatzes gelten Höhenbeschränkungen. WEA die diese Höhenbeschränkungen überschreiten werden abgelehnt. Sollten die WEA die Höhenbeschränkungen einhalten, so kann Ihnen zugestimmt werden. Genauer kann die Bundeswehr sich hierzu erst in konkreten Genehmigungsverfahren äußern. Luftverteidigungsradaranlage Döbraberg: Hier kann es in den Genehmigungsverfahren zur Planung von WEA zu Höhenbeschränkungen, sonstigen Auflagen oder zu Ablehnungen von WEA kommen. Genauer kann die Bundeswehr sich hierzu erst in konkreten Genehmigungsverfahren äußern	Es wird darauf verwiesen, dass die Regionalplanfortschreibung mit einem gewissen Prozesscharakter auf den Weg gebracht wurde. Dazu wurden auch neben den kommunalen Vorschlägen zahlreiche Pufferflächen von planerischer Seite ergänzt, um im Laufe des Verfahrens, durch die im Beteiligungsverfahren gewonnenen Erkenntnisse, eine Abschichtung vornehmen zu können und trotzdem die notwendigen Flächenziele (gem. § 3 Abs. 1 WindBG Anlage i.V.m. LEP 6.2.2 (Z)) in einem schrittweisen Vorgehen erfüllen zu können. Im Hinblick auf das überragende öffentliche Interesse an den erneuerbaren Energien (gem. § 2 EEG) wird folglich geltend gemacht, dass mit dem aktuellen Entwurf das unter 6.2.2 LEP festgesetzte Teilflächenziel von 1,1% der Regionsfläche erreicht und sogar deutlich übertroffen wird.

Gemeinde Nagel vom 23.09.24

Herausnahme aus der Flächenkulisse:

Die Gemeinde Nagel bittet um die ersatzlose Herausnahme des Vorranggebiets. Man nimmt zwar die Energiewende vor Ort ernst und ist sich seiner Verantwortung für den Klimaschutz bewusst, deswegen dürfen Schutzgüter wie Natur- und Landschaftsschutz aber nicht aufgegeben werden.

Siedlungsabstand:

Das nächstgelegene Wohngebäude des Nagler Ortsteils Reichenbach liegt nur 350 m entfernt.

Gesundheit und Erholung:

Die durch die Windenergieanlagen zu erwartenden Emissionen, wie z.B. Windgeräusche und Lärm stellen eine erhebliche Beeinträchtigung für die Bewohner von Reichenbach dar, v.a. Schattenwurf wird sich bemerkbar machen, da die Anlagen im Süden, der der Sonne zugewandten Seite des Ortsteils geplant sind. Man befürchtet z.B. Geräuschentwicklung, Infraschall, Schattenwurf oder Eiswauf. Aufgrund des einzigartigen Vorkommens an naturschutzrechtlichen bedeutsamen Flächen, Wildkräutern und Pflanzen hat die Gemeinde das Zertifikat des "Natur- und Kräuterdorfs" und des "Genussorts" sowie das Gütesiegel des "Heimatsdorfs" erhalten. Die Landschaft ist nicht nur ökologisch wichtig, sondern auch für die Weiterentwicklung von Fremdenverkehr und Tourismus, gerade in den strukturschwachen Mittelgebirgsregionen, die sonst über wenig andere Entwicklungsalternativen verfügen. Die Gemeinde ist bestrebt, durch die Schaffung vielfältiger Angebote den Tourismus zu intensivieren. Im Bereich der Anlagen verlaufen überregionale und örtliche Wander- und Themenwege, angrenzend befindet sich ein Erholungswald.

Landschaft:

Lage innerhalb intakter Natur und Tierwelt im Naturpark Fichtelgebirge. Man besitzt anteilig die meisten FFH-Flächen pro Gemeinde in Bayern; Sorge um negative Einflüsse auf die Höhenzüge des Fichtelgebirgsmassivs, des Naturparks und des Landschaftsschutzgebiets Fichtelgebirge. Gemäß Art. 141 Abs. 2 der Bayerischen Verfassung haben Staat, Gemeinden und Körperschaften des öffentlichen Rechts die Landschaft zu schützen und pflegen. Diesem Anspruch sollte auch bei der Auswahl von Windenergie-Vorranggebieten Rechnung getragen werden.

Biologische Vielfalt:

Erhebliche Beeinträchtigung der Einzigartigkeit von Tier- und Pflanzenwelt im betroffenen Gebiet.

Gemeinde Neusorg vom 29.10.24

Anpassung:

Das VRG muss in Zusammenarbeit mit der Gemeinde Ebnath auf 45 ha verkleinert werden.

Um den Teilraum zu entlasten, erfolgt daher die Streichung des VRG TIR 05.

Es wird auf die Planungshoheit des Regionalen Planungsverbandes verwiesen und auf das Ansinnen eine insgesamt möglichst ausgewogene Gebietskulisse zu entwickeln. Das Bestreben nach einer ausgewogenen Planung stützt sich auf Artikel 5 Satz 2 BayLPIG, wonach der Leitmaßstab der Landesplanung eine nachhaltige Raumentwicklung ist, die die wirtschaftlichen, ökologischen und sozialen Belange des Raums in Einklang bringt und zu einer dauerhaften, großräumig ausgewogenen Ordnung führt.

Durch die Streichung des VRG TIR 05 wird sichergestellt, dass keine Überlastung des Südrandes des Fichtelgebirges verhindert wird sowie der freie Blick von Süden auf einen touristisch bedeutsamen Köseinegipfel weiterhin erfolgen kann. Da sich in direktem Umfeld den VRG TIR 01 und TIR 03 besser geeignetere Flächen befinden, kann der Streichung des VRG TIR 06 der überragend wichtige Gemeinwohlbelang des Ausbaus der Erneuerbarer Energien (§ 2 EEG) nicht entgegengehalten werden. Zudem kommt es zu einer Schonung von Waldbeständen und Moorböden.

Die weiteren vorgebrachten Belange und Hinweise werden zur Kenntnis genommen, sind durch die Streichung jedoch nicht mehr relevant bzw. ebenfalls berücksichtigt.

Gemeinde Ebnath vom 29.10.24 Anpassung: Der Ebnather Flächenanteil am VRG soll von 75,07 ha auf 19,85 verkleinert werden. Zudem soll im Verfahren darauf hingewirkt werden, dass der Neusorger Flächenanteil interkommunal so angepasst wird, dass eine sinnvolle zusammenhängende Fläche entsteht. Eignung: Die Gemeinde Ebnath verweist auf den Energieatlas der bayerischen Staatsregierung, in dem große Teile des geplanten Gebietes als "in der Regel nicht geeignet für Windkraft" klassifiziert werden. Begründet wird dies mit dem hohen Schutzgut des Landschaftsbildes, vorhandenen Moorböden und dem militärischen Interessensbereich.	
Landesbund für Vogel- und Naturschutz in Bayern e.V. (LBV) vom 29.10.24 Ablehnung Nachweise Zwergfledermaus, Nähe zu FFH-Gebiet „Scheibenwiese bei Ebnath“, großflächig Moorboden, Brutrevier Schwarzstorch (nicht in Standortbogen HNB!), Nähe Naturdenkmal Kösseine, Kerngebiet Fichtelgebirge freihalten	
Bund Naturschutz in Bayern e.V. vom 31.10.24 Fichtelgebirge: Naturräumlich erstreckt sich das Fichtelgebirge mit ausgedehnten Waldflächen aus der Planungsregion Oberfranken-Ost in den nordwestlichen Teil des Landkreises Tirschenreuth. Hier halten wir ein abgestimmtes Vorgehen für die Konzeption von Vorrangflächen für besonders wichtig. Wenn der regionale Planungsverband Oberfranken-Ost, das „Hufeisen“ der zentralen Hochlagen des Fichtelgebirges von Windenergieanlagen freihalten will, sollte dies vom Planungsverband Oberpfalz-Nord nicht konterkariert werden. Der BUND Naturschutz spricht sich daher für ein gemeinsames Konzept der beiden Planungsverbände für das Fichtelgebirge und damit für einen Verzicht auf die o. g. Vorranggebiete aus. Moorböden: Gemäß der unter 2.5 gemachten Ausführungen zu Moorböden lehnt der BUND Naturschutz die Einbeziehung solcher Bereiche in Windenergie-Vorranggebiete ab. Dies betrifft insbesondere die Vorranggebiete NEW 53, NEW 54, TIR 05, TIR 35 und TIR 36 (ungestörtes Quellmoor). Der BUND Naturschutz hält daher die Rücknahme der Ausweisung der Teilflächen mit Moorböden in den genannten Vorranggebieten für erforderlich.	
Bayerischer Landesverein für Heimatpflege vom 31.10.24 Die Fläche TIR 05 zwischen Ochsenkopf und Kösseine ist abzulehnen, da das Landschaftsbild und die Eigenart der Kulturlandschaft in diesem Bereich erheblich beeinträchtigt wird.	

Fichtelgebirgsverein e.V. vom 27.11.24

Nähe Wackelstein Höhe 655 Meter hier stehen die Windräder direkt vor dem Touristikschwerpunkt Kösseine (Abstand unter 1,5 km). Durch die Windräder wird die Aussicht nach Süden stark beeinträchtigt.

Regionaler Planungsverband Oberfranken-Ost vom 18.12.24

Das geplante Vorranggebiet TIR 05 liegt unmittelbar an der Grenze zur Region Oberfranken-Ost im Landschaftsschutzgebiet Fichtelgebirge.

Siedlungsabstand:

Wendet man das im Kriterienkatalog der Region Oberpfalz-Nord zur Abgrenzung von Vorranggebieten vorgesehene harte Kriterium von 500 m Entfernung zum Satzungsgebiet gem. S 35 Abs. 6 BauGB im Bereich Steinigloh in der Ortschaft Reichenbach (Gemeinde Nagel) an, muss der nordwestliche Teil des geplanten VRG TIR 05 entfallen. Wendet man das 800m-Kriterium korrekterweise auch für den Ortsteil Unterschurbach (Stadt Waldershof; Lkr. Tirschenreuth, Region Oberfranken-Ost) an, so ist die Ausweisung des östlichen Teiles des geplanten VRG TIR 05 ebenfalls nicht möglich. Es ist zu prüfen, ob der Bereich um das Gebäude Schwarzenreuth 19 und die angrenzenden Wohngebäude (Gemeinde Neusorg, Lkr. Tirschenreuth) nicht auch mit einem Puffer von 800m versehen werden müssten. Dies hätte zur Folge, dass der nördlichste Teil des geplanten VRG TIR 05 bis zum Weg am Mechlers Marterl entfallen müsste.

Tourismus, Landschaft:

Neben den bereits oben formulierten allgemeinen Einwänden ist beim VRG TIR 05 besonders darauf hinzuweisen, dass dessen nördlichster Bereich nur circa 1200m vom Doppelgipfel der Kösseine entfernt ist, der aus nahezu allen Richtungen als landschaftsprägende Landmarke zu sehen ist. Windenergieanlagen von 280m Gesamthöhe würden in diesem Gebiet, das mit dem dortigen Ochsenkopf Höhen bis zu 715m NN erreicht, die 939m NN hohe Kösseine deutlich überragen. Die Kösseine würde so als landschaftliches Alleinstellungsmerkmal und Fotomotiv des südlichen Fichtelgebirges deutlich an Attraktivität verlieren. Auch der Ausblick vom für Tourismus und Naherholung bedeutenden Kösseinegipfel (Aussichtsturm und Unterkunftshaus) würde -insbesondere in Richtung Oberpfalz- durch Windenergieanlagen stark beeinträchtigt.

Erdbebenmessstationen:

Es wird darauf hingewiesen, dass nahezu die gesamte Fläche von VRG TIR 05 im Schutzbereich der Erdbebenmessstation MZEK Zeckenberg des Subnetzes Marktrechwitz des Erdbebenmessdienstes Bayern liegt.

Biologische Vielfalt, Wasser, Boden:

Es dürften - ähnlich wie im angrenzenden Gebiet der Region Oberfranken-Ost- erhebliche Bedenken seitens des Artenschutzes, Bodenschutzes und der Wasserwirtschaft bestehen. Hinzu kommt die schlechte Erreichbarkeit und Unberührtheit des VRG TIR 05. Die Gemeinde Nagel fordert aufgrund der oben ausgeführten Gründe die ersatzlose Streichung des geplanten Vorranggebietes. Aus Sicht des RPV Oberfranken-Ost wird ebenfalls die Streichung des geplanten VRG TIR 05 südöstlich Reichenbach empfohlen.

Von Seiten der beteiligten Öffentlichkeit ging eine Stellungnahme der Interessengemeinschaft Schurbach ein. Es werden allgemeine Bedenken vorgebracht – siehe allgemeine Zusammenfassung.	
Landkreis Wunsiedel i. Fichtelgebirge vom 03.12.2024 Der Gemeinderat der ebenfalls im Verfahren beteiligten Gemeinde Nagel hat sich bereits geäußert und insbesondere zur Fläche TIR 5 „Ochsenkopf, Wackelstein“ gravierende Bedenken vorgebracht. Die geplante Vorrangfläche liegt unmittelbar an der Landkreis- und Gemeindegrenze gegenüber dem Ortsteil Reichenbach. Die Fläche liegt bis zu 715 m über NN, unmittelbar der Kösseine westlich vorgelagert. Die Gemeinde weist auf die geringen Abstände zur Bebauung mit den möglichen Folgen der übermäßigen Beeinträchtigungen durch Lärm- und Schattenwurf, die Auswirkungen auf den Tourismus sowie die gravierende, großräumige Veränderung des Landschaftsbildes hin. Die Gemeinde bittet daher, diese Fläche in der Regionalplanung ersatzlos zu streichen. Der Landkreis Wunsiedel im Fichtelgebirge macht sich die Ausführungen im Sachverhalt zu eigen und teilt die Bedenken der Gemeinde Nagel im Hinblick auf die geplante Vorrangfläche TIR 5. Dies gilt auch für den Fall, dass eine Verringerung der Flächengröße ins Auge gefasst wird.	
VRG TIR 06 "östlich Schwarzenreuth"	
BAIUDbw vom 23.01.25 Diese Potentialfläche befindet sich im ZB des militärischen Luftverkehrs. Ferner befindet sie sich im Interessengebiet der Luftverteidigungsanlage Döbraberg. Die Potentialfläche kommt generell für die Planung von Windenergieanlagen in Frage. Ergänzende Stellungnahme vom 14.03.2025: Die maximale Bauhöhe, bedingt durch den MVA Sektor S 4 des Flugplatzes Grafenwöhr, beträgt 1224 m über NHN. Zudem liegt die Fläche innerhalb der Verfahrensräume von Instrumentenflugverfahren daher könnte die Bauhöhe an einzelnen Punkten aufgrund der Instrumentenflugverfahren niedriger sein. Dies kann jedoch erst in den anschließenden Genehmigungsverfahren beurteilt werden. Zuständigkeitsbereich (ZB) militärischer Flugverkehr: Im Zuständigkeitsbereich des Flugplatzes gelten Höhenbeschränkungen. WEA die diese Höhenbeschränkungen überschreiten werden abgelehnt. Sollten die WEA die Höhenbeschränkungen einhalten, so kann Ihnen zugestimmt werden. Genauer kann die Bundeswehr sich hierzu erst in konkreten Genehmigungsverfahren äußern. Luftverteidigungsradaranlage Döbraberg: Hier kann es in den Genehmigungsverfahren zur Planung von WEA zu Höhenbeschränkungen, sonstigen Auflagen oder zu Ablehnungen von WEA kommen. Genauer kann die Bundeswehr sich hierzu erst in konkreten Genehmigungsverfahren äußern	Streichung des VRG Die vorgebrachten Einwendungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Im Teilraum der VG Neusorg / am südliche Rand des Fichtelgebirges befinden sich im Entwurf zahlreiche VRG Windenergie. Es wird darauf verwiesen, dass die Regionalplanfortschreibung mit einem gewissen Prozesscharakter auf den Weg gebracht wurde. Dazu wurden auch neben den kommunalen Vorschlägen zahlreiche Pufferflächen von planerischer Seite ergänzt, um im Laufe des Verfahrens, durch die im Beteiligungsverfahren gewonnenen Erkenntnisse, eine Abschtichung vornehmen zu können und trotzdem die notwendigen Flächenziele (gem. § 3 Abs. 1 WindBG Anlage i.V.m. LEP 6.2.2 (Z)) in einem schrittweisen Vorgehen erfüllen zu können. Im Hinblick auf das überragende öffentliche Interesse an den erneuerbaren Energien (gem. § 2 EEG) wird folglich geltend gemacht, dass mit dem aktuellen Entwurf das unter 6.2.2 LEP festgesetzte Teilflächenziel von 1,1% der Regionsfläche erreicht und

Gemeinde Neusorg vom 29.10.24 Herausnahme aus der Flächenkulisse: Das VRG muss komplett gestrichen werden.	sogar deutlich übertroffen wird.
JUWI GmbH vom 31.10.24 Standortbogen: Empfehlung einer Flächenreduktion auf 83 ha, Windgeschwindigkeit in 140 m Höhe beträgt 6,2 m/s, potenzielle WEA-Anzahl beträgt 5 WEA(37,5 MW), bisherige ROP-Festlegung Landschaftsschutzgebiet, FNP-Festlegung liegt JUWI nicht vor. Eignung der Fläche für Windenergienutzung wird bestätigt. Sehr gute Windverhältnisse, sowie gute Erschließungsvoraussetzungen bieten gute Voraussetzungen für einen kurzfristigen Umsetzungserfolg. Aufgrund der Hinweise aus Kapitel 2.3 und 2.4 bitten wir jedoch den Flächenzuschnitt anzupassen.	Um den Teilraum zu entlasten, erfolgt daher die Streichung des VRG TIR 06. Es wird auf die Planungshoheit des Regionalen Planungsverbandes verwiesen und auf das Ansinnen eine insgesamt möglichst ausgewogene Gebietskulisse zu entwickeln. Das Bestreben nach einer ausgewogenen Planung stützt sich auf Artikel 5 Satz 2 BayLPIG, wonach der Leitmaßstab der Landesplanung eine nachhaltige Raumentwicklung ist, die die wirtschaftlichen, ökologischen und sozialen Belange des Raums in Einklang bringt und zu einer dauerhaften, großräumig ausgewogenen Ordnung führt.
Landesbund für Vogel- und Naturschutz in Bayern e.V. (LBV) vom 29.10.24 weilweise naturnaher Wald (VNP), ABSP-Flächen und geschützten Landschaftsbestandteil aussparen; Schutzwald Lebensraum und Landschaftsbild	
Verein für Landschaftspflege, Artenschutz & Biodiversität e. V. vom 30.10.24 In folgenden geplanten Windkraft-Vorranggebieten sind Kontaminationen und schwerwiegende Beeinträchtigungen des Schutzgutes Trinkwasser zu erwarten. Auf das Urteil des Bayerischen Verwaltungsgesichtshofes zum Bau von Windkraftanlagen in Wasserschutzgebieten v. 04.07.2024 – 22 A 23.400499 weisen wir ausdrücklich hin.	Durch die Streichung des VRG TIR 06 wird sichergestellt, dass keine Überlastung des Südrandes des Fichtelgebirges verhindert wird sowie der freie Blick von Süden auf einen touristisch bedeutsamen Kösseinegipfel weiterhin erfolgen kann. Da sich in direktem Umfeld den VRG TIR 01 und TIR 03 besser geeignete Flächen befinden, kann der Streichung des VRG TIR 06 der überragend wichtige Gemeinwohlbelang des Ausbaus der Erneuerbarer Energien (§ 2 EEG) nicht entgegengehalten werden.
Bund Naturschutz in Bayern e.V. vom 31.10.24 Fichtelgebirge: Naturräumlich erstreckt sich das Fichtelgebirge mit ausgedehnten Waldflächen aus der Planungsregion Oberfranken-Ost in den nordwestlichen Teil des Landkreises Tirschenreuth. Hier halten wir ein abgestimmtes Vorgehen für die Konzeption von Vorrangflächen für besonders wichtig. Wenn der regionale Planungsverband Oberfranken-Ost, das „Hufeisen“ der zentralen Hochlagen des Fichtelgebirges von Windenergieanlagen freihalten will, sollte dies vom Planungsverband Oberpfalz-Nord nicht konterkariert werden. Der BUND Naturschutz spricht sich daher für ein gemeinsames Konzept der beiden Planungsverbände für das Fichtelgebirge und damit für einen Verzicht auf die o. g. Vorranggebiete aus. Für ganz besonders problematisch hält der BUND Naturschutz dabei das Vorranggebiet TIR 05 südöstlich Reichenbach, das auch großflächig (ca. 40 ha) Moorboden umfasst und an landschaftlich sehr sensibler Lage unmittelbar unterhalb der Kösseine liegt.	Die weiteren vorgebrachten Belange und Hinweise werden zur Kenntnis genommen, sind durch die Streichung jedoch nicht mehr relevant bzw. ebenfalls berücksichtigt.

Fichtelgebirgsverein e.V. vom 27.11.24 Bärenrangen: Dieser Standort im Naturpark Fichtelgebirge weißt lediglich einen Abstand von 4,6 km zur Kösseine auf und beeinträchtigt daher die Aussicht von dort erheblich. Auf der Nordseite wurde der Blickbereich bis auf 7 km freigehalten. Das Naturerlebnis wird durch die großen Industrieanlagen, die die Windräder mit bis zu 280 m Höhe darstellen, stark beeinträchtigt. Regionaler Planungsverband Oberfranken-Ost vom 18.12.24 Es gelten auch hier die oben ausgeführten allgemeinen Einwände und Hinweise im visuellen Vorfeld des Hohen Fichtelgebirges, da wegen des sehr geringen Abstands die Blickbeziehungen von und zur Kösseine stark beeinträchtigt würden. Aus Sicht des RPV Oberfranken-Ost wird eine kritische Überprüfung des geplanten VRG TIR 06 östlich Schwarzenreuth empfohlen. Von Seiten der beteiligten Öffentlichkeit ging eine Stellungnahme der Interessengemeinschaft Schurbach ein. Es werden allgemeine Bedenken vorgebracht – siehe allgemeine Zusammenfassung.	
VRG TIR 07/1 "nordöstlich Altköslarn"	
Telefonica Germany vom 13.08.24 Betroffenheit einer Richtfunkverbindung; Masten, Rotoren, Baukräne und sonstige Konstruktionen dürfen nicht in Richtfunktrassen ragen und müssen horizontalen Schutzkorridor zur Mittellinie der Richtfunkstrahlen von mind. +/- 30m und einen vertikalen Schutzabstand zur Mittellinie von +/- 15m einhalten. BAIUDBw vom 23.01.25 Diese Potentialfläche befindet sich teilweise im ZB des Militärflugplatzes Grafenwöhr. Die Potentialfläche kommt somit generell für die Planung von Windenergieanlagen in Frage. Ergänzende Stellungnahme vom 14.03.2025: Die maximale Bauhöhe, bedingt durch den MVA Sektor S 1 des Flugplatzes Grafenwöhr, beträgt 766 m über NHN. Zudem liegt die Fläche innerhalb der Verfahrensräume von Instrumentenflugverfahren daher könnte die Bauhöhe an einzelnen Punkten aufgrund der Instrumentenflugverfahren niedriger sein. Dies kann jedoch erst in den anschließenden Genehmigungsverfahren beurteilt werden. Zuständigkeitsbereich (ZB) Militärflugplatz Grafenwöhr: Im Zuständigkeitsbereich des Flugplatzes gelten Höhenbeschränkungen. WEA die diese Höhenbeschränkungen überschreiten werden abgelehnt. Sollten die WEA die Höhenbeschränkungen einhalten, so kann ihnen zugestimmt werden. Ferner kann es, aufgrund der Radaranlage am Flugplatz zu Auflagen (z.B. die Auflage einer sog. „bedarfsgerechten Steuerung“ kommen). Genauer kann die Bundeswehr sich hierzu erst in konkreten Genehmigungsverfahren äußern.	Streichung des VRG Die vorgebrachten Einwendungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen. In der Gesamtschau und insbesondere aufgrund der geringen Flächengröße erfolgt die vollständige Streichung des VRG. Es wird darauf verwiesen, dass die Regionalplanfortschreibung mit einem gewissen Prozesscharakter auf den Weg gebracht wurde. Dazu wurden auch neben den kommunalen Vorschlägen zahlreiche Pufferflächen von planerischer Seite ergänzt, um im Laufe des Verfahrens, durch die im Beteiligungsverfahren gewonnenen Erkenntnisse, eine Abschichtung vornehmen zu können und trotzdem die notwendigen Flächenziele (gem. § 3 Abs. 1 WindBG Anlage i.V.m. LEP 6.2.2 (Z)) in einem schrittweisen Vorgehen erfüllen zu können. Im Hinblick auf das überragende öffentliche Interesse an den erneuerbaren Energien (gem. § 2 EEG) wird folglich geltend gemacht, dass mit dem aktuellen Entwurf das unter 6.2.2 LEP festgesetzte Teilflächenziel von 1,1% der Regionsfläche erreicht und sogar deutlich übertroffen wird.

Landesbund für Vogel- und Naturschutz in Bayern e.V. (LBV) vom 29.10.24 Ablehnung Dichtezentrum 2 Wespenbussard, Wiederansiedlungsgebiet Habichtskauz, großflächig Moorboden	Durch die Streichung werden das einmalige Wiederansiedlungsgebiet des Habichtskauzes, die großflächig betroffenen Moorböden sowie das bedeutsame Landschaftsbild rund um den Rauhen Kulm geschont.
Verein für Landschaftspflege, Artenschutz & Biodiversität e. V. vom 30.10.24 Seit dem Jahr 2017 werden im Steinwald, Hessenreuther Wald und dem südlichen Fichtelgebirge Habichtskäuze wiederangesiedelt. Zwischenzeitlich gibt es zwei nachgewiesene Brutpaare im Steinwald und Habichtskauz-Vorkommen im Hessenreuther Wald und dem südlichen Fichtelgebirge. Die Art ist streng bzw. besonders geschützt nach BNatSchG, der EU-Verordnung 2023/0966 Anhang A und nach Art. 1 der EU-Vogelschutzrichtlinie 2009/147/EG. Der Habichtskauz ist eine extrem seltene Art (RL1), dessen Vorkommen in Deutschland ausschließlich auf den Nationalpark Bayerischer Wald, Steinwald, Hessenreuther Wald und das südlichen Fichtelgebirge beschränkt ist. Er gilt als Verantwortungsart für den Freistaat Bayern. In Deutschland existieren bisher keine Untersuchungen zur Gefährdung von Habichtskäuzen durch Windkraftanlagen, so dass wir auf Erfahrungen von BirdLife Österreich zurückgreifen müssen. Der Habichtskauz wird in Österreich als besonders windkraftsensibel eingestuft. Seine vom Brutplatz wegführenden Flüge hin zu den Nahrungsplätzen sind kollisionsrelevant. Auch akustische Beeinträchtigung durch den Betrieb von Windkraftanlagen führen zu einem Verschwinden (Vergrämung) der Art und müssen bei der Ausweisung von Vorranggebieten mit in Betracht gezogen werden. Aufgrund der sehr geringen Bestandsgröße in Bayern wäre der Verlust bereits eines Individuums populationsrelevant. Wir beantragen und bitten daher den Regionalen Planungsverband Oberpfalz-Nord, folgende geplanten Vorranggebiete zum Schutz des Habichtskauzes, einer Verantwortungsart für Bayern, zu streichen. Bei den Gebieten handelt es sich um bekannte Bruträume oder/und um Reviere, die der Habichtskauz zur Nahrungssuche nutzt.	Die weiteren vorgebrachten Belange und Hinweise werden zur Kenntnis genommen, sind durch die Streichung jedoch nicht mehr relevant bzw. ebenfalls berücksichtigt.
Bayerischer Landesverein für Heimatpflege vom 31.10.24 Der Rauhe Kulm gehört, aufgrund seiner exponierten Lage, zweifelsohne zu den herausragendsten Landmarken der Region-Oberpfalz-Nord. Er beherrscht die umgebende Landschaft. Mit dem Berg bzw. steilen Basaltkegel handelt es sich um einen rund 25 Millionen Jahre alten Vulkan, der nie zum Ausbruch kam. Sein im Inneren erstarrtes Magma wurde im Laufe der Jahre durch Erosion freigelegt, bis die heutige Formation entstand. Bereits 1949 wurde er als Naturdenkmal geschützt. Der Rauhe Kulm ist nicht nur ein überaus bedeutendes Geotop und Naturdenkmal, sondern auch kulturgeschichtlich überaus wertvoll und Identität stiftend. Er wurde in der Bronzezeit bis in das Mittelalter hinein besiedelt, befestigt und mit einer Burganlage bebaut. Grundsätzlich abzulehnen sind die geplanten Vorranggebiete für Windkraft NEW 40, NEW 41, NEW 42 und NEW 43, da sie in unmittelbarer Nähe (NEW 41) bzw. im engeren Nahbereich von bis zu 3 bzw. 5 km Entfernung liegen und damit den Rauhen Kulm bedrängen, das Landschaftsbild und die Eigenart der Kulturlandschaft erheblich beeinträchtigen. Auch die weiter entfernt liegenden Windkraftstandorte wie z.B. NEW 24/1, NEW 24/2 oder TIR 07/01, TIR 07/2 und NEW 47 sind kritisch zu hinterfragen.	

VRG TIR 07/2 "südöstlich Altköslarn"	
Amt für Ländliche Entwicklung Oberpfalz vom 24.10.24 Flurbereinigung: In diesem Überschneidungsgebiet läuft ein Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz bzw. ist die Anordnung derartiger Verfahren geplant. Es wird hingewiesen, dass die Ausweisung von Vorranggebieten in diesen Bereichen Einfluss auf die Durchführung von eigentums- und landschaftsgestaltenden Maßnahmen der bestehenden bzw. zu bildenden Teilnehmergeinschaften (Körperschaften des öffentlichen Rechts) hat. Insbesondere wirken sich die bestehenden und neuen Vorranggebiete auf die wertbestimmenden Eigenschaften der betroffenen Flächen und auch auf ggf. direkt oder indirekt folgenden Maßnahmen zu gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen der Teilnehmergeinschaften aus. In der Regel werden die Teilnehmergeinschaften, bzw. das ALE Oberpfalz bei der konkreten Planung der Windkraftanlagen bzw. -parks als Träger öffentlicher Belange beteiligt, was für die Erreichung der Verfahrensziele nach dem FlurbG unabdingbar ist.	Streichung des VRG Auf Grund der Lage im MVA Sektor S 1 des Flugplatzes Grafenwöhr sowie innerhalb des Verfahrensraums des Instrumentenflugverfahrens kommt es entsprechend der Stellungnahmen des BAIUDBw vom 24.01.2025 und vom 14.03.2025 auf Genehmigungsebene zu einer Beschränkung der zulässigen Bauhöhe von Windenergieanlagen auf eine Höhe von 766 m über Normalhöhennull (NHN). Unter Berücksichtigung der vorliegenden Topographie ist davon auszugehen, dass die Referenzanlage mit 250 m Höhe im überwiegenden Teil der Fläche des VRG TIR 07/2 nicht genehmigungsfähig wäre. Daher wird das VRG TIR 07/2 gestrichen.
BAIUDBw vom 23.01.25 Diese Potentialfläche befindet sich teilweise im ZB des Militärflugplatzes Grafenwöhr. Ferner befindet sie sich im Interessengebiet des TrÜbPI Grafenwöhr. Die Potentialfläche kommt somit generell für die Planung von Windenergieanlagen in Frage. Ergänzende Stellungnahme vom 14.03.2025: Die maximale Bauhöhe, bedingt durch den MVA Sektor S 1 des Flugplatzes Grafenwöhr, beträgt 766 m über NHN. Zudem liegt die Fläche innerhalb der Verfahrensräume von Instrumentenflugverfahren daher könnte die Bauhöhe an einzelnen Punkten aufgrund der Instrumentenflugverfahren niedriger sein. Dies kann jedoch erst in den anschließenden Genehmigungsverfahren beurteilt werden. Zuständigkeitsbereich (ZB) Militärflugplatz Grafenwöhr: Im Zuständigkeitsbereich des Flugplatzes gelten Höhenbeschränkungen. WEA die diese Höhenbeschränkungen überschreiten werden abgelehnt. Sollten die WEA die Höhenbeschränkungen einhalten, so kann ihnen zugestimmt werden. Ferner kann es, aufgrund der Radaranlage am Flugplatz zu Auflagen (z.B. die Auflage einer sog. „bedarfsgerechten Steuerung“ kommen). Genauer kann die Bundeswehr sich hierzu erst in konkreten Genehmigungsverfahren äußern. Interessengebiet Truppenübungsplätze (TrÜbPI) Hohenfels und Grafenwöhr: Hier kann es in den Genehmigungsverfahren zur Planung von WEA zu Höhenbeschränkungen, sonstigen Auflagen oder zu Ablehnungen von WEA kommen. Genauer kann die Bundeswehr sich hierzu erst in konkreten Genehmigungsverfahren äußern.	Die weiteren vorgebrachten Belange und Hinweise werden zur Kenntnis genommen, sind durch die Streichung jedoch nicht mehr relevant bzw. ebenfalls berücksichtigt.

Gemeinde Kastl vom 23.10.24

Herausnahme aus der Flächenkulisse:

Die Gemeinde Kastl lehnt das entsprechende Vorranggebiet ab. Beim Hessenreuther Wald handelt es sich um ein bedeutendes Waldgebiet in der nördlichen Oberpfalz. Aufgrund einer Betroffenheit verschiedener Belange ist eine Errichtung von Windenergieanlagen stark eingeschränkt.

Biologische Vielfalt:

Der westliche Bereich des Hessenreuther Waldes grenzt unmittelbar an den Grünbachweiher, ein durch hochsensible Biotope geprägtes Gebiet an. Die dort gelegenen Hoch- und Übergangsmoore sind von höchster ökologischer Bedeutung, da sie seltene und gefährdete Arten beherbergen und bedeutende Kohlenstoffspeicher im Kampf gegen den Klimawandel darstellen. Eine Errichtung von Windenergieanlagen könnte die Zerstörung empfindlicher Lebensräume durch physische Eingriffe in den Boden, Veränderungen des Wasserhaushalts und Störungen durch Lärm und Schattenwurf verursachen.

Wasser:

Die Gewässer im Planungsgebiet sind entscheidend für die Wasserzufuhr der umliegenden Feuchtgebiete und Moorbiotope. Die Errichtung von Windenergieanlagen könnte den natürlichen Wasserabfluss und die Bodenwasserverhältnisse beeinträchtigen. Während der Bauphase könnten Bodeneingriffe und notwendige Entwässerungsmaßnahmen den hydrologischen Zustand der Gewässer stören, was zu einer Austrocknung oder Überflutung sensibler Bereiche führen könnte. Dies könnte die Lebensbedingungen für die spezialisierte Flora und Fauna dieser Ökosysteme erheblich verschlechtern. In direkter Umgebung des Planungsgebietes befinden sich festgesetzte Trinkwasserschutzgebiete sowie mehrere Quellen, die für die lokale Wasserversorgung von entscheidender Bedeutung sind. Windenergieanlagen in diesen Bereichen können zu einer Kontamination der Wasserressourcen führen, was schwerwiegende Folgen für Gesundheit und Umwelt zur Folge hätte und unbedingt zu vermeiden wäre.

Landschaft, Tourismus:

Das Landschaftsschutzgebiet "Oberpfälzer Hügelland im westlichen Landkreis Neustadt a.d. Waldnaab" und der Naturparks Nördlicher Oberpfälzer Wald grenzen unmittelbar südlich an. Diese Schutzgebiete sind nicht nur für ihre landschaftliche Schönheit und Erholungsfunktion bekannt, sondern auch für ihren Beitrag zum Erhalt der regionalen Biodiversität. Windenergieanlagen in der Nähe könnten das Landschaftsbild erheblich verändern und den Erholungswert dieser Gebiete mindern. Der Bau von Windenergieanlagen könnte visuelle und akustische Störungen verursachen, die die Attraktivität für Erholungssuchende und den Wert für Naturschutz und Tourismus erheblich beeinträchtigen.

Geologie, Topographie:

Der westliche Bereich des Hessenreuther Waldes zeichnet sich durch unregelmäßige Höhenlagen und hügeliges Terrain aus. Diese Gegebenheiten erschweren den Bau von Windenergieanlagen und erschweren ihre Effizienz, da in dem unebenen Gelände die benötigten gleichmäßigen und starken Winde fehlen. Der instabile Boden in Kombination mit den häufig feuchten Bedingungen könnte in diesem Gebiet die Fundamente der Windkraftanlagen gefährden und zu erhöhten Baukosten sowie einer möglichen Verringerung der Lebensdauer der Anlagen führen.

Siedlungsabstand:

Mehrere kleine Dörfer und Wohnsiedlungen befinden sich in der Nähe. Windenergieanlagen können erhebliche Lärm- und Schattenschlagbelastungen verursachen, die die Lebensqualität der Anwohner beeinträchtigen. Darüber hinaus kann die optische Wirkung der Windkraftanlagen das Landschaftsbild erheblich verändern und zu einer Entwertung der nahe gelegenen Grundstücke führen. Ein Mindestabstand von 1.000 m zu jedweder Wohnbebauung ist aus Gründen des Schutzes vor Lärmbelastung, der Vermeidung von Schattenschlag, Sicherheitsbedenken und der Wahrung der Lebensqualität erforderlich.

Militär:

Von der Bundeswehr liegt für den westlichen Bereich des Hessenreuther Waldes, insbesondere für die Waldabteilung Silberschlag eine negative Stellungnahme bezüglich der Errichtung von Windenergieanlagen abgegeben. Die Anlagen können militärische Belange beeinträchtigen, z.B. durch Streuung und Reflexion von Radarstrahlen, was Auswirkungen auf Radaranlagen und Kommunikationssysteme hat, durch die Einschränkung von Flugübungen und der Luftraumnutzung oder die Störung taktischer Übungen und Manöver. Für den zur Waldabteilung Silberschlag nahgelegenen Truppenübungsplatz Grafenwöhr als zentraler Bestandteil der militärischen Infrastruktur in Deutschland und Europa könnte dies eine erhebliche Beeinträchtigung bedeuten.

Biologische Vielfalt:

Der westliche Bereich des Hessenreuther Waldes beherbergt Vogelarten, die teilweise auf der Roten Liste gefährdeter Arten stehen, z.B. Rotmilan, Schwarzmilan oder verschiedene Eulenarten. Diese nutzen die entsprechenden Waldgebiete sowohl zur Jagd als auch zur Brut. Für sie stellen Kollisionen mit den Rotorblättern eine besondere Gefahr dar. Die Nähe zu den Anlagen kann auch zu einer Verdrängung dieser Arten führen, da sie Ruhe und störungsarme Zonen für die Aufzucht ihrer Jungen benötigen. Auch Fledermäuse, wie z.B. stark gefährdete Arten wie das Graue Mausohr oder die Bechsteinfledermaus sind durch die Windenergieanlagen aufgrund von Kollisionen oder Habitatverlust gefährdet. Sie sind besonders anfällig für Barotrauma, eine Schädigung der inneren Organe durch plötzliche Luftdruckänderungen, die durch die Bewegung der Rotorblätter verursacht wird. Die Errichtung von Windkraftanlagen könnte das gesamte Ökosystem destabilisieren, indem sie die Nahrungsnetze stört und wichtige Arten verdrängt. Eine solche Veränderung könnte weitreichende Auswirkungen haben, nicht nur auf die betroffenen Tierarten, sondern auch auf die gesamte biologische Vielfalt und die Ökosystemfunktionen des Waldes.

Infrastruktur:

Aufgrund der eingeschränkten Zugänglichkeit des Gebiets, bedingt durch die Abwesenheit ausreichender Zuwege müssten breite Schneisen in den Wald für die Bauarbeiten geschlagen werden, was zur Zerstörung von Waldflächen und erheblichen zusätzlichen Kosten führen würde. Zudem fehlt auch die Infrastruktur für die Netzanbindung. Die bestehenden Stromnetze sind nicht in der Lage, den zusätzlichen Strom aufzunehmen, der durch die neuen Windkraftanlagen erzeugt werden würde. Dies erfordert den Bau neuer, leistungsfähiger Stromnetze, um die erzeugte Energie effizient zu verteilen. Hinzu kommt, dass durch die Errichtung von vorübergehenden Baustellen und Lagerplätzen zusätzliche Flächen und somit die Umwelt weiter beansprucht werden würden.

Landesbund für Vogel- und Naturschutz in Bayern e.V. (LBV) vom 29.10.24 Ablehnung Dichtezentrum 2 Wespenbussard / teilw. zentraler Prüfbereich Wespenbussard, Wiederansiedlungsgebiet Habichtskauz, Nachweis Zwergfledermaus, randlich betroffen Wochenstube Zweifarbfledermaus und Bechsteinfledermaus	
Verein für Landschaftspflege, Artenschutz & Biodiversität e. V. vom 30.10.24 Habichtskauz: Seit dem Jahr 2017 werden im Steinwald, Hessenreuther Wald und dem südlichen Fichtelgebirge Habichtskäuze wiederangesiedelt. Zwischenzeitlich gibt es zwei nachgewiesene Brutpaare im Steinwald und Habichtskauz-Vorkommen im Hessenreuther Wald und dem südlichen Fichtelgebirge. Die Art ist streng bzw. besonders geschützt nach BNatSchG, der EU-Verordnung 2023/0966 Anhang A und nach Art. 1 der EU-Vogelschutzrichtlinie 2009/147/EG. Der Habichtskauz ist eine extrem seltene Art (RL1), dessen Vorkommen in Deutschland ausschließlich auf den Nationalpark Bayerischer Wald, Steinwald, Hessenreuther Wald und das südlichen Fichtelgebirge beschränkt ist. Er gilt als Verantwortungsart für den Freistaat Bayern. In Deutschland existieren bisher keine Untersuchungen zur Gefährdung von Habichtskäuzen durch Windkraftanlagen, so dass wir auf Erfahrungen von BirdLife Österreich zurückgreifen müssen. Der Habichtskauz wird in Österreich als besonders windkraftsensibel eingestuft. Seine vom Brutplatz wegführenden Flüge hin zu den Nahrungsplätzen sind kollisionsrelevant. Auch akustische Beeinträchtigung durch den Betrieb von Windkraftanlagen führen zu einem Verschwinden (Vergrämung) der Art und müssen bei der Ausweisung von Vorranggebieten mit in Betracht gezogen werden. Aufgrund der sehr geringen Bestandsgröße in Bayern wäre der Verlust bereits eines Individuums populationsrelevant. Wir beantragen und bitten daher den Regionalen Planungsverband Oberpfalz-Nord, folgende geplanten Vorranggebiete zum Schutz des Habichtskauzes, einer Verantwortungsart für Bayern, zu streichen. Bei den Gebieten handelt es sich um bekannte Bruträume oder/und um Reviere, die der Habichtskauz zur Nahrungssuche nutzt. Fischadler: Der im Planungsgebiet vorkommende Fischadler (Pandion haliaetus) bedarf eines besonders großen Schutzes. Begründung: Seine Seltenheit als Brutvogelart in Bayern sowie die besondere regionale Verantwortung der Oberpfalz für die geringe Zahl an Brutpaaren erfordern besonders hohe Maßstäbe bei der Planung von Windkraftanlagen. In einer uns vorliegenden Stellungnahme fordert der Ornithologe und Fischadlerexperte DR. DANIEL SCHMIDT-ROTHMUND einen Abstand von Windkraftanlagen von bis zu 7 km Entfernung vom Nest, um ein Kollisionsrisiko zu verhindern. Folgende Vorrangflächen für Windkraftanlagen sind auf Grund des uns vorliegenden Datenbestandes und der hohen Kollisionsgefährdung des streng bzw. besonders geschützten Fischadlers mit Windkraftanlagen aus dem Regionalplan zu nehmen.	

Bayerischer Landesverein für Heimatpflege vom 31.10.24 Der Rauhe Kulm gehört, aufgrund seiner exponierten Lage, zweifelsohne zu den herausragendsten Landmarken der Region-Oberpfalz-Nord. Er beherrscht die umgebende Landschaft. Mit dem Berg bzw. steilen Basaltkegel handelt es sich um einen rund 25 Millionen Jahre alten Vulkan, der nie zum Ausbruch kam. Sein im Inneren erstarrtes Magma wurde im Laufe der Jahre durch Erosion freigelegt, bis die heutige Formation entstand. Bereits 1949 wurde er als Naturdenkmal geschützt. Der Rauhe Kulm ist nicht nur ein überaus bedeutendes Geotop und Naturdenkmal, sondern auch kulturgeschichtlich überaus wertvoll und Identität stiftend. Er wurde in der Bronzezeit bis in das Mittelalter hinein besiedelt, befestigt und mit einer Burganlage bebaut. Grundsätzlich abzulehnen sind die geplanten Vorranggebiete für Windkraft NEW 40, NEW 41, NEW 42 und NEW 43, da sie in unmittelbarer Nähe (NEW 41) bzw. im engeren Nahbereich von bis zu 3 bzw. 5 km Entfernung liegen und damit den Rauhen Kulm bedrängen, das Landschaftsbild und die Eigenart der Kulturlandschaft erheblich beeinträchtigen. Auch die weiter entfernt liegenden Windkraftstandorte wie z.B. NEW 24/1, NEW 24/2 oder TIR 07/01, TIR 07/2 und NEW 47 sind kritisch zu hinterfragen.	
VRG TIR 09 "östlich Wildenreuth"	
Telefonica Germany vom 13.08.24 Betroffenheit einer Richtfunkverbindung; Masten, Rotoren, Baukräne und sonstige Konstruktionen dürfen nicht in Richtfunktrassen ragen und müssen horizontalen Schutzkorridor zur Mittellinie der Richtfunkstrahlen von mind. +/- 30m und einen vertikalen Schutzabstand zur Mittellinie von +/- 15m einhalten.	Reduzierung des VRG / Ergänzung des Umweltberichts Die vorgebrachten Einwendungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
Amt für Ländliche Entwicklung Oberpfalz vom 24.10.24 Flurbereinigung: In diesem Überschneidungsgebiet läuft ein Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz bzw. ist die Anordnung derartiger Verfahren geplant. Es wird hingewiesen, dass die Ausweisung von Vorranggebieten in diesen Bereichen Einfluss auf die Durchführung von Eigentums- und landschaftsgestaltenden Maßnahmen der bestehenden bzw. zu bildenden Teilnehmergemeinschaften (Körperschaften des öffentlichen Rechts) hat. Insbesondere wirken sich die bestehenden und neuen Vorranggebiete auf die wertbestimmenden Eigenschaften der betroffenen Flächen und auch auf ggf. direkt oder indirekt folgenden Maßnahmen zu gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen der Teilnehmergemeinschaften aus. In der Regel werden die Teilnehmergemeinschaften, bzw. das ALE Oberpfalz bei der konkreten Planung der Windkraftanlagen bzw. -parks als Träger öffentlicher Belange beteiligt, was für die Erreichung der Verfahrensziele nach dem FlurbG unabdingbar ist.	Das VRG wird wegen der allgemeinen Erhöhung der Siedlungsabstände im Westen, Norden, Osten und Süden verkleinert. Die Anwendung der neuen Siedlungsabstände führt zu einer Aufspaltung der Fläche in zwei Teile. Die nördliche Teilfläche wird aufgrund der geringen Flächengröße und der somit erschwerten Darstellung im regionalplanerisch verpflichteten Maßstab (1:100.000) nicht weiterverfolgt. Die deutlich größere, übrige Fläche des VRG 09 im Süden wird dahingehend weiterhin als VRG TIR 09 in der Flächenkulisse verbleiben.

BAIUDBw vom 23.01.25 Diese Potentialfläche befindet sich im ZB des Militärflugplatzes Grafenwöhr. Die Potentialfläche kommt generell für die Planung von Windenergieanlagen in Frage. Ergänzende Stellungnahme vom 14.03.2025: Die maximale Bauhöhe, bedingt durch den MVA Sektor S 2 des Flugplatzes Grafenwöhr, beträgt 858 m über NHN. Zudem liegt die Fläche innerhalb der Verfahrensräume von Instrumentenflugverfahren. Zuständigkeitsbereich (ZB) Militärflugplatz Grafenwöhr: Im Zuständigkeitsbereich des Flugplatzes gelten Höhenbeschränkungen. WEA die diese Höhenbeschränkungen überschreiten werden abgelehnt. Sollten die WEA die Höhenbeschränkungen einhalten, so kann ihnen zugestimmt werden. Ferner kann es, aufgrund der Radaranlage am Flugplatz zu Auflagen (z.B. die Auflage einer sog. „bedarfsgerechten Steuerung“ kommen). Genauer kann die Bundeswehr sich hierzu erst in konkreten Genehmigungsverfahren äußern.	Die Hinweise zum Flurbereinigungsverfahren werden zur Kenntnis genommen, eine Berücksichtigung der vorgebrachten Belange im Genehmigungsverfahren ist sichergestellt. Im Standortbogen wird ergänzt, dass es im Einzelfall auf Grund militärischer Belange im Genehmigungsverfahren zu Einschränkungen und Begrenzungen der zulässigen Bauhöhen kommen kann. Es werden die konkreten Hinweise aufgenommen. Richtfunkstrecken können durch Windenergieanlagen in ihrer Funktionsfähigkeit beeinträchtigt werden. Schutzbereiche um Richtfunktrassen sind zumeist kleinräumig und daher im regionalplanerischen Maßstab (1: 100.000) nicht darstellbar. Durch geringe Standortverschiebungen können in der Regel Beeinträchtigungen vermieden werden, so dass der überwiegende Teil des VRG weiterhin für WEA nutzbar ist. Die Detailprüfung und die Klärung der Vereinbarkeit erfolgt im Zuge des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Im Hinblick auf die Hinweise zu den aufgeführten betroffenen Tierarten verweisen wir auf den mit der höheren Naturschutzbehörde abgestimmten rechtlichen Rahmen zum Arten- und Naturschutz, der - soweit auf Ebene der Regionalplanung gerechtfertigt - vollumfänglich berücksichtigt wird (siehe Kriterienkatalog sowie die Stellungnahme der Regierung der Oberpfalz vom 22.10.2024). Darüberhinausgehende Betroffenheiten sind gegebenenfalls bei den konkreten WEA Vorhaben auf der nachgelagerten Ebene des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens zu behandeln. Die vorgebrachten Einwendungen von Seiten der Öffentlichkeit werden zur Kenntnis genommen. Im Hinblick auf den Immissionsschutz findet im Rahmen der Überarbeitung des Fortschreibungsentwurfs jedoch eine Erhöhung der Siedlungsabstände sowohl für Wohn-, Misch- Dorf- und Urbane Gebiete mit Bebauungsplan; Satzungen nach § 35 Abs. 6 BauGB sowie Wohngebäude im Innenbereich von 800 auf 900 Meter als auch für Wohngebäude im Außenbereich von
Stadt Erbdorf vom 04.02.25 Beschluss im Stadtrat: Zustimmung zum VRG.	
Landesbund für Vogel- und Naturschutz in Bayern e.V. (LBV) vom 29.10.24 Ablehnung Brutrevier Schwarzstorch, teilw. naturnaher Wald (VNP)	
Verein für Landschaftspflege, Artenschutz & Biodiversität e. V. vom 30.10.24 Fischadler: Der im Planungsgebiet vorkommende Fischadler (Pandion haliaetus) bedarf eines besonders großen Schutzes. Begründung: Seine Seltenheit als Brutvogelart in Bayern sowie die besondere regionale Verantwortung der Oberpfalz für die geringe Zahl an Brutpaaren erfordern besonders hohe Maßstäbe bei der Planung von Windkraftanlagen. In einer uns vorliegenden Stellungnahme fordert der Ornithologe und Fischadlerexperte DR. DANIEL SCHMIDT-ROTHMUND einen Abstand von Windkraftanlagen von bis zu 7 km Entfernung vom Nest, um ein Kollisionsrisiko zu verhindern. Folgende Vorrangflächen für Windkraftanlagen sind auf Grund des uns vorliegenden Datenbestandes und der hohen Kollisionsgefährdung des streng bzw. besonders geschützten Fischadlers mit Windkraftanlagen aus dem Regionalplan zu nehmen.	
Es ging eine private Stellungnahme ein. Es werden allgemeine Bedenken vorgebracht – siehe allgemeine Zusammenfassung. Die Abstände zu Frodersreuth würden weniger als 500 Meter betragen.	

	500 auf 600 Meter statt. Siehe hierzu auch die Stellungnahme des Sachgebietes Technischer Umweltschutz an der Regierung der Oberpfalz vom 17.10.2024. Eine weitere Änderung des Entwurfs ist daher nicht veranlasst.
VRG TIR 11 "nördlich Pilmersreuth a.Wald"	
BAIUDbw vom 23.01.25 In dieser Fläche sind keine Belange der Bundeswehr betroffen.	Keine Änderung des Entwurfs Im Hinblick auf die Hinweise zu den aufgeführten betroffenen Tierarten verweisen wir auf den mit der höheren Naturschutzbehörde abgestimmten rechtlichen Rahmen zum Arten- und Naturschutz, der - soweit auf Ebene der Regionalplanung gerechtfertigt - vollumfänglich berücksichtigt wird (siehe Kriterienkatalog sowie die Stellungnahme der Regierung der Oberpfalz vom 22.10.2024). Darüberhinausgehende Betroffenheiten sind gegebenenfalls bei den konkreten WEA Vorhaben auf der nachgelagerten Ebene des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens zu behandeln. Weitere Anpassungen des Entwurfs sind nicht veranlasst.
Landesbund für Vogel- und Naturschutz in Bayern e.V. (LBV) vom 29.10.24 Ablehnung Brutrevier Schwarzstorch, Vorkommen Uhu und Waldschnepfe	
Verein für Landschaftspflege, Artenschutz & Biodiversität e. V. vom 30.10.24 In folgenden geplanten Windkraft-Vorranggebieten sind Kontaminationen und schwerwiegende Beeinträchtigungen des Schutzgutes Trinkwasser zu erwarten. Auf das Urteil des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofes zum Bau von Windkraftanlagen in Wasserschutzgebieten v. 04.07.2024 – 22 A 23.400499 weisen wir ausdrücklich hin.	
VRG TIR 12 "westlich Pechtnersreuth"	
Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege vom 31.10.24 Denkmalschutz: Das entsprechende VRG befindet sich in einem Abstand von weniger als 2,5 km ; in Verbindung mit möglichen Wechselwirkungen muss mit einer erheblichen Beeinträchtigung des entsprechenden besonders landschaftsprägenden Denkmals gerechnet werden. Daher soll das VRG für die Flächenkulisse nicht berücksichtigt werden.	Streichung des VRG Die zum VRG vorgebrachten Einwendungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Aufgrund der eindeutigen Aussage des Landesamtes für

Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege vom 24.01.25 Für die anderen Bereiche und auch den Planbereich Oberpfalz Nord ist dagegen eine Nachschärfung nicht angezeigt. Vielmehr ist dort im Bereich unter 2,5 km Windkraft auszuschließen (s.o.) und im Bereich über 2, 5 km eine Windenergieplanung im Wege der derzeitigen Prognose nicht ausgeschlossen, soweit nicht in der Stellungnahme P-2012-3478-10_S4 vom 31.10.2024 bereits Bereiche konkret benannt werden, in denen eine Kollision mit Belangen des Denkmalschutzes absehbar ist und ein Hinweis daher angezeigt war (Vorranggebiete SAD 34, SAD 47, SAD 48, SAD 50 sowie TIR 12, TIR 3 und NEW 13 wegen Nahbereich von weniger als 2,5 km der besonders landschaftsprägenden Denkmäler „Ensemble - Altstadt Nabburg“, „Ensemble - Altstadt Pleystein“, „Ehem. Zisterzienserkloster Waldsassen“ sowie „Kath. Wallfahrtskirche Hl. Dreifaltigkeit“).	Denkmalpflege, dass bei diesem VRG erhebliche Betroffenheiten bezogen auf den Denkmalschutz vorliegen und wegen der Auswirkungen auf das Landschaftsbild im Umfeld der besonders landschaftsprägenden Denkmäler Ehem. Zisterzienserkloster Waldsassen“ sowie „Kath. Wallfahrtskirche Hl. Dreifaltigkeit“ das VRG aus dem Entwurf zu streichen ist, erfolgt die Rücknahme des Gebietes. (vgl. hierzu auch die Stellungnahmen des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege vom 1.10.24 sowie vom 24.01.2025 und die Bewertung des Regionsbeauftragten im Allgemeinen Teil). Die weiteren vorgebrachten Belange und Hinweise werden zur Kenntnis genommen, sind durch die Streichung jedoch nicht mehr relevant bzw. ebenfalls berücksichtigt.
Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Regensburg-Schwandorf vom 28.10.24 keine forstliche Betroffenheit	
Wasserwirtschaftsamt Weiden vom 31.10.24 teilweise Herausnahme aus der Flächenkulisse: Das VRG muss aus Sicht des Wasserwirtschaftsamtes zumindest teilweise entfallen. Verbleiben kann lediglich der Bereich östlich einer gedachten Verbindungslinie zwischen „Geländekuppe Gossenbühl mit 616müNN“ und der an der tschechischen Grenze gelegenen „Geländekuppe mit 617 m ü NN“, s. Lageplan WV_VR TIR 12. Wasser: Die geplante Gebietskulisse Windkraft liegt im Einzugsgebiet diverser Quellen der WV Cheb/Eger bzw. Chevak Cheb a.s. Die Quellen verfügen über ein historisches Altrecht (Beschluss des königlichen Bezirksamtes Tirschenreuth vom 03.07.1911). Die grenzübergreifende Zusammenarbeit zwischen Deutschland und Tschechien bzw. der damaligen Tschechoslowakei hat sämtlich Weltkriege überstanden und ist ein Vorzeigesymbol grenzübergreifender Zusammenarbeit. Durch den Freistaat Bayern auch als Vorhabensträger wurde am 06.12.1991 ein WSG zum Schutz der Quellen des dortigen Wasservorkommens festgesetzt, sodass das Wasserwirtschaftsamt Weiden zum Betreiber dieses Schutzgebietes wurde. Am 11.02.2015 wurde dieses Schutzgebiet vom Wasserwirtschaftsamt Weiden auf die Chevak Cheb unter Begleitung der Grenzgewässerkommission übertragen. Eine Gefährdung dieser Quelfassung bzw. des dortigen Wasservorkommens sowie eine Gefährdung der grenzübergreifenden Zusammenarbeit muss zuverlässig ausgeschlossen werden. Festzuhalten ist, dass das WSG nicht mehr den allgemein anerkannten Regeln der Technik entspricht und zu überarbeiten – hier auch auszuweiten - ist.	
BAIUDbw vom 23.01.25 In dieser Fläche sind keine Belange der Bundeswehr betroffen.	

Stadt Waldsassen vom 24.10.24

Herausnahme aus der Flächenkulisse:

Der Stadtrat von Waldsassen hat die Herausnahme der Fläche beschlossen.

Denkmalschutz:

Die Fläche soll aufgrund der überragenden denkmalerischen Bedeutung der besonders landschaftsprägenden Denkmäler "Wallfahrtskirche hl. Dreifaltigkeit Kappl" und "Ehem. Zisterzienserkloster Waldsassen" gestrichen werden. Eine Aufnahme der Vorranggebiete um Waldsassen - TIR 12, TIR 30, TIR 32, TIR 33 - führt aus Sicht des Stadtrates zu einer unzulässigen Beeinträchtigung beider Denkmäler. Die Vorranggebiete befinden sich beide innerhalb des 10 km-Prüfradius zu mindestens einem der beiden Denkmäler; innerhalb des Radius ist anhand der Analyse von Blick- und Sichtfeldbeziehungen zu klären, welche Vorranggebiete in Frage kommen können. Bei den vier genannten Vorranggebieten kommt man durch Visualisierungen mit dem Energie-Atlas Bayern zu dem Ergebnis, dass die weitläufigen Blickbezüge zu den betroffenen Baudenkmalen in ihrer exponierten Lage erheblich und nicht hinnehmbar beeinträchtigt werden. Die Festlegung der Vorranggebiete muss hinter den denkmalschutzrechtlichen Belangen zum Erhalt der Wechselbeziehung zwischen Baudenkmalen und umgebender Landschaft zurücktreten.

In diesem Zusammenhang wird auch auf das Urteil des VG Regensburg vom 20.05.2015 (Az. RO 7 K 14.424) in der Verwaltungsstreitsache wegen der Versagung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zur Errichtung von drei Windenergieanlagen in der Nähe der Wallfahrtskirche Hl. Dreifaltigkeit Kappl hingewiesen. Insbesondere kam das Gericht hierbei zu der Überzeugung, dass die Errichtung von Windenergieanlagen zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Wallfahrtskirche Hl. Dreifaltigkeit Kappl führe, aufgrund dessen sich die gesetzliche Privilegierung gern. § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB nicht gegen die denkmalschutzrechtlichen Belange durchsetzen konnte. Für das Gericht waren die herausragende denkmalpflegerische Bedeutung der Wallfahrtskirche und ihre besondere Lage ausschlaggebend. Die Wallfahrtskirche stellte nach Überzeugung des Gerichts damals bereits ein landschaftsprägendes Baudenkmal dar, für das in besonderer Weise die Wirkung auf die Landschaft und umgekehrt eine Rolle spielt. In der Urteilsbegründung wurde auch ausgeführt, dass bei einem Baudenkmal von herausragender Bedeutung eher eine erhebliche Beeinträchtigung angenommen werden kann und eher gewichtige Gründe des Denkmalschutzes für eine unveränderte Beibehaltung des bisherigen Zustandes sprechen können (vgl. BayVGH, B. v. 20.5.2015 - Az. 22 ZB 14.2827 - juris).

Das Projekt "Cistercapes - Cistercian Landscapes Connecting Europes" hat vor kurzem das Europäische Kulturerbe-Siegel erhalten, als erstes Projekt in Bayern. Hierbei handelt es sich um 17 zisterziensische Klosterlandschaften aus fünf europäischen Ländern. Ausschlaggebend für die Auszeichnung war vor allem das unversehrte Landschaftsbild. Nachdem die Klosterlandschaft und das Kloster Waldsassen in diesem Netzwerk ein Paradebeispiel für gelebtes Klosterleben und Landschaftsausformungen, die bis heute auf die Ordensregeln der Zisterzienser zurückgehen, wäre eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch die

Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen in diesem Zusammenhang fatal.

Karlovarský kraj vom 31.10.24 Wir stellen fest, dass das Gebiet für die Nutzung der Windenergie mit der Bezeichnung TIR 12, TIR 40/2, TIR 36 direkt an der Grenze des Karlovarský kraj berühren. Bei der Festlegung und Lokalisierung von Windenergieprojekten der Windenergie in diesen Gebieten bitten wir um die Berücksichtigung der Grenzen und Werte auf der tschechischen Seite des Gebietes, und zwar: - im Bereich der Verkehrsinfrastruktur: die Schutzzone Flughafen Cheb; - im Bereich des Natur- und Landschaftsschutzes: der Naturpark Fichtelgebirge (Smrčiny) und der Naturpark Böhmischer Wald (Český les). Generell halten wir es bei der Festlegung des Gebiets für die Nutzung der Windenergie für wichtig, Windkraftprojekte nicht in der Nähe von Wohngebieten anzusiedeln, und fordern wir die Einhaltung der Bedingungen eines sicheren Abstands dieser Vorhaben in Bezug auf Siedlungen auf tschechischem Gebiet.	
Landesbund für Vogel- und Naturschutz in Bayern e.V. (LBV) vom 29.10.24 Ablehnung Brutrevier Schwarzstorch, Projektkulisse „Grünes Band“, Teil der Klosterlandschaft, Landschaftliches Vorbehaltsgebiet	
Verein für Landschaftspflege, Artenschutz & Biodiversität e. V. vom 30.10.24 Wasser: In folgenden geplanten Windkraft-Vorranggebieten sind Kontaminationen und schwerwiegende Beeinträchtigungen des Schutzgutes Trinkwasser zu erwarten. Auf das Urteil des Bayerischen Verwaltungsgesichtshofes zum Bau von Windkraftanlagen in Wasserschutzgebieten v. 04.07.2024 – 22 A 23.400499 weisen wir ausdrücklich hin. Grünes Band: Die Vorranggebiete in folgender Zusammenstellung befinden sich im „Grünen Band“, einem durch den „Eisernen Vorhang“ über Jahrzehnte von schädlichen Umwelteinflüssen weitgehend verschont gebliebenen Gebiet. In Folge dessen konnten sich Flora und Fauna weitgehend ungestört entwickeln. In einer Machbarkeitsstudie zum „Welterbe Grünes Band“ heißt es zusammenfassend: „Der ehemalige Eisernen Vorhang stellt die komplexeste und am stärksten entwickelte aller reliktschen Grenzlandschaften des Kalten Krieges dar, welche sich in ein Habitatnetzwerk von globaler Bedeutung gewandelt hat und für die langfristige Bewahrung Europas einzigartiger Ökosysteme und biologischer Vielfalt essenziell ist – diese wiederum verkörpern die universelle Bedeutung der Stätte.“ Diese Gebiete sollten im Abstand von bis zu drei Kilometer zur Landesgrenze als für die Windkraft nicht geeignete Gebiete festgestellt werden.	

Bund Naturschutz in Bayern e.V. vom 31.10.24 Grenzkamm und Grünes Band : Bei den Gebieten an der Grenze zu Tschechien handelt es sich häufig um landschaftlich markante Bereiche (i. d. R. hohe Landschaftsbildwert-Stufen), die gleichzeitig in großen unzerschnittenen, verkehrsarmen Räumen liegen. Diese sind meist für störungsempfindliche Tierarten umso bedeutender, betrachtet man sie zusammen mit den angrenzenden Gebieten auf tschechischer Seite. Es handelt sich dabei um die Vorranggebiete TIR 12, TIR 21, TIR 23, TIR 36 und SAD 46. Der BUND Naturschutz spricht sich für einen Verzicht auf die o. g. Vorranggebiete aus.	
Bayerischer Landesverein für Heimatpflege vom 31.10.24 Besonders kritisch zu sehen sind die geplanten Windkraftstandorte im engeren Umfeld des Klosters Waldsassen: TIR 12 (nördlich von Münchenreuth), TIR 30 (Leonberg), TIR 32 (Pleußen) und TIR 33 (Pleußen/Fockenfeld). Die gewählten Vorranggebiete werden die Klosterlandschaft Waldsassen in ihrer historischen Aussagekraft als Sakrallandschaft erheblich beeinträchtigen und sind daher abzulehnen. Gerade der Kernbereich um die Stiftsbasilika und die Kappl weist ein dichtes Netz an Sichtbezügen auf, das über die Landesgrenze hinweg bis nach Böhmen (Maria Kulm, Maria Loreto) hineinreicht.	
Regionaler Planungsverband Oberfranken-Ost vom 18.12.24 Gegen das vorgeschlagene VRG bestehen keine Einwände.	
Es ging eine private Stellungnahme ein. Es wird eine Beeinträchtigung der Klosterlandschaft Waldsassen befürchtet.	
VRG TIR 13 "südlich Mehlmeisel"	
Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Regensburg-Schwandorf vom 28.10.24 bitte unter Punkt 7 noch den Hinweis auf Überlagerungen mit Schutzwald für Lebensraum und Landschaftsbild ergänzen	Reduzierung des VRG/Ergänzung des Umweltberichts Die zum VRG vorgebrachten Einwendungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Wasserwirtschaftsamt Weiden vom 31.10.24 teilweise Herausnahme aus der Flächenkulisse: Das VRG muss aus Sicht des Wasserwirtschaftsamtes zumindest teilweise entfallen. Verbleiben kann lediglich der Bereich nördlich einer gedachten Verbindungslinie zwischen „der Geländekuppe mit 800müNN südwestlich der sog. Wolfsäule“ Kirche St. Nikolaus“ und „der Marienkapelle in der Ortschaft Ölbrunn“, s. Lageplan WV_VR TIR 13. Wasser: Die geplante Gebietskulisse Windkraft liegt im Einzugsgebiet der „Punreuther Quellen“ (WV Immenreuth). Dieses Quellgebiet stellt eine überaus wichtige Stütze (Schüttung, Zuverlässigkeit...) für die Gemeinde Immenreuth dar. Neben dem Quellgebiet verfügt die Gemeinde Immenreuth nur noch über eine an anderer Stelle gelegene Quellfassung (Quelle Ahornberg). Der von der Gemeinde Immenreuth vormals betriebene Brunnen TB1 Immenreuth musste aus der Nutzung genommen werden. Eine Gefährdung des Quellgebietes Punreuth bzw. des dortigen Wasservorkommens muss ausgeschlossen werden. Dieses Quellgebiet einschl. Fassungsgebiete wurden mittlerweile an die allgemein anerkannten Regeln der Technik angepasst werden. Die Anpassung der Quelle Ahornberg folgt. Der Wasserversorger hat unseres Kenntnisstandes ein Gutachterbüro damit beauftragt, die/alle Schutzgebiete der WV Immenreuth zu überprüfen und an die allgemein anerkannten Regeln der Technik anzupassen. Festzuhalten ist, dass das WSG Punreuther Quellen nicht mehr den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen (WSG-VO vom 20.11.1969) und zu überarbeiten – hier auch auszuweiten - ist.	Aufgrund der vorhandenen Überschneidung mit der zukünftigen Schutzgebietkulisse des Vorranggebietes Wasserversorgung „Punreuther Quellen“ der Wasserversorgung Immenreuth wird das VRG TIR 13 anhand der genannten Referenzpunkte im Süden des Gebietes zugeschnitten. Um eine zu starke Überlastung des südlichen Fichtelgebirgsgrands zu verhindern und die übermäßige Beanspruchung der Höhenlagen zu vermeiden, erfolgt ein weiterer Zuschnitt im Osten des VRG. Im Hinblick auf das notwendige Erreichen des Teilflächenziels kann einer vollständigen Streichung des VRG nicht entsprochen werden. Im Standortbogen wird ergänzt, dass es im Einzelfall auf Grund militärischer Belange im Genehmigungsverfahren zu Einschränkungen und Begrenzungen der zulässigen Bauhöhen kommen kann. Es werden die konkreten Hinweise aufgenommen.
BAIUDBw vom 23.01.25 Diese Potentialfläche befindet sich im ZB des militärischen Luftverkehrs. Ferner befindet sie sich im Interessengebiet der Luftverteidigungsanlage Döbraberg. Die Potentialfläche kommt generell für die Planung von Windenergieanlagen in Frage. Ergänzende Stellungnahme vom 14.03.2025: Die maximale Bauhöhe, bedingt durch den MVA Sektor S 4 des Flugplatzes Grafenwöhr, beträgt 1224 m über NHN. Zudem liegt die Fläche innerhalb der Verfahrensräume von Instrumentenflugverfahren daher könnte die Bauhöhe an einzelnen Punkten aufgrund der Instrumentenflugverfahren niedriger sein. Dies kann jedoch erst in den anschließenden Genehmigungsverfahren beurteilt werden. Zuständigkeitsbereich (ZB) militärischer Flugverkehr: Im Zuständigkeitsbereich des Flugplatzes gelten Höhenbeschränkungen. WEA die diese Höhenbeschränkungen überschreiten werden abgelehnt. Sollten die WEA die Höhenbeschränkungen einhalten, so kann ihnen zugestimmt werden. Genauer kann die Bundeswehr sich hierzu erst in konkreten Genehmigungsverfahren äußern.	Die Hinweise zur Überlagerung mit Schutzwald für Lebensraum und Landschaftsbild werden aufgenommen. Teilflächenziele sind auf Regionsebene zu erfüllen; Betrachtungs- und Planungsraum ist deshalb auch die Region; Planungen und Festlegungen der Nachbarregion und naturräumliche Gegebenheiten werden berücksichtigt, es fanden Abstimmungstermine und Ortseinsichten statt, die im Ergebnis zu einer Reduzierung der Flächen im Hohen Fichtelgebirge führten. Ein vollumfängliches Gesamtkonzept wäre sehr zeitaufwändig, eine Verzögerung würde die Phase der "ungesteuerten Privilegierung" der Windkraft weiter verlängern. Im Hinblick auf die Hinweise zu den aufgeführten betroffenen Tierarten verweisen wir auf den mit der höheren Naturschutzbehörde abgestimmten rechtlichen Rahmen zum Arten- und Naturschutz, der - soweit auf Ebene der Regionalplanung gerechtfertigt - vollumfänglich berücksichtigt wird (siehe Kriterienkatalog sowie die Stellungnahme der

Luftverteidigungsradaranlage Döbraberg: Hier kann es in den Genehmigungsverfahren zur Planung von WEA zu Höhenbeschränkungen, sonstigen Auflagen oder zu Ablehnungen von WEA kommen. Genauer kann die Bundeswehr sich hierzu erst in konkreten Genehmigungsverfahren äußern.	Regierung der Oberpfalz vom 22.10.2024). Darüberhinausgehende Betroffenheiten sind gegebenenfalls bei den konkreten WEA Vorhaben auf der nachgelagerten Ebene des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens zu behandeln.
Gemeinde Brand vom 29.10.24 Anpassung: Das VRG soll anhand des mitgesendeten Lageplans auf 34 ha verkleinert werden. Die Gemeinde Brand sieht damit die landesrechtlichen Vorgaben in Bayern als erfüllt an.	
Landesbund für Vogel- und Naturschutz in Bayern e.V. (LBV) vom 29.10.24 Ablehnung Hochlage des Fichtelgebirges, dieser wird in angrenzender Planungsregion Ofr.-Ost nicht überplant	

Verein für Landschaftspflege, Artenschutz & Biodiversität e. V. vom 30.10.24 Wasser: In folgenden geplanten Windkraft-Vorranggebieten sind Kontaminationen und schwerwiegende Beeinträchtigungen des Schutzgutes Trinkwasser zu erwarten. Auf das Urteil des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofes zum Bau von Windkraftanlagen in Wasserschutzgebieten v. 04.07.2024 – 22 A 23.400499 weisen wir ausdrücklich hin. Habichtskauz: Seit dem Jahr 2017 werden im Steinwald, Hessenreuther Wald und dem südlichen Fichtelgebirge Habichtskäuze wiederangesiedelt. Zwischenzeitlich gibt es zwei nachgewiesene Brutpaare im Steinwald und Habichtskauz-Vorkommen im Hessenreuther Wald und dem südlichen Fichtelgebirge. Die Art ist streng bzw. besonders geschützt nach BNatSchG, der EU-Verordnung 2023/0966 Anhang A und nach Art. 1 der EU-Vogelschutzrichtlinie 2009/147/EG. Der Habichtskauz ist eine extrem seltene Art (RL1), dessen Vorkommen in Deutschland ausschließlich auf den Nationalpark Bayerischer Wald, Steinwald, Hessenreuther Wald und das südlichen Fichtelgebirge beschränkt ist. Er gilt als Verantwortungsart für den Freistaat Bayern. In Deutschland existieren bisher keine Untersuchungen zur Gefährdung von Habichtskäuzen durch Windkraftanlagen, so dass wir auf Erfahrungen von BirdLife Österreich zurückgreifen müssen. Der Habichtskauz wird in Österreich als besonders windkraftsensibel eingestuft. Seine vom Brutplatz wegführenden Flüge hin zu den Nahrungsplätzen sind kollisionsrelevant. Auch akustische Beeinträchtigung durch den Betrieb von Windkraftanlagen führen zu einem Verschwinden (Vergrämung) der Art und müssen bei der Ausweisung von Vorranggebieten mit in Betracht gezogen werden. Aufgrund der sehr geringen Bestandsgröße in Bayern wäre der Verlust bereits eines Individuums populationsrelevant. Wir beantragen und bitten daher den Regionalen Planungsverband Oberpfalz-Nord, folgende geplanten Vorranggebiete zum Schutz des Habichtskauzes, einer Verantwortungsart für Bayern, zu streichen. Bei den Gebieten handelt es sich um bekannte Bruträume oder/und um Reviere, die der Habichtskauz zur Nahrungssuche nutzt.	
Bund Naturschutz in Bayern e.V. vom 31.10.24 Fichtelgebirge: Naturräumlich erstreckt sich das Fichtelgebirge mit ausgedehnten Waldflächen aus der Planungsregion Oberfranken-Ost in den nordwestlichen Teil des Landkreises Tirschenreuth. Hier halten wir ein abgestimmtes Vorgehen für die Konzeption von Vorrangflächen für besonders wichtig. Wenn der regionale Planungsverband Oberfranken-Ost, das „Hufeisen“ der zentralen Hochlagen des Fichtelgebirges von Windenergieanlagen freihalten will, sollte dies vom Planungsverband Oberpfalz-Nord nicht konterkariert werden. Der BUND Naturschutz spricht sich daher für ein gemeinsames Konzept der beiden Planungsverbände für das Fichtelgebirge und damit für einen Verzicht auf die o. g. Vorranggebiete aus.	

Fichtelgebirgsverein e.V. vom 27.11.24 TIR 13 ist auf dem Scheibenberg mit einer Höhe von 800 Meter vorgesehen. Bei 280 m Windradhöhe überragen die Windräder den Ochsenkopf mit 1024 m und belasten die freie Aussicht nach Süden ins Kemnather Land vom Ochsenkopf aus. Auch die Aussicht vom Klausenturm beim Bayreuther Haus wird nach Südost Richtung Armesberg verstellt. Der Standort wird wegen zu starkem Eingriff ins Landschaftsbild abgelehnt.	
Regionaler Planungsverband Oberfranken-Ost vom 18.12.24 Das geplante VRG TIR 13 liegt mit Höhenlagen von bis zu 800m NN im Vorfeld der wichtigsten Tourismusgebiete des Hohen Fichtelgebirges. Ob der Bau von Windenergieanlagen in einem derart steilen Gelände sinnvoll ist, sollte noch einmal kritisch überprüft werden. Bei dieser Fläche sollten die bereits oben formulierten allgemeinen Bedenken und Hinweise besonders starke Berücksichtigung finden.	
VRG TIR 14 "westlich Thumsenreuth"	
Luftamt Nordbayern vom 27.08.24 VRG liegt zu nahe am Segelfluggelände Erbdorf-Schweißlohe und in Bereich, in dem regelmäßig Flugbetrieb stattfindet. Aus Lärmschutzgründen spielt sich Flugbetrieb nördlich des Platzes ab. Gefahrlose Landeeteilung kann ebenfalls nur nördlich des Platzes und nicht südlich über Ortschaften erfolgen. Es ist daher unwahrscheinlich, dass für WKA in diesem Bereich eine luftrechtliche Zustimmung nach § 14 Abs. 1 LuftVG erteilt werden kann. Damit wäre in diesem Gebiet die Errichtung von WKA nicht möglich.	Streichung des VRG Die zum VRG vorgebrachten Einwendungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Das VRG liegt innerhalb eines Schutzbereichs um ein genehmigtes Segelfluggelände. Gem. § 14 Abs. 1 LuftVG ist daher für alle Bauwerke ab 100 m Höhe eine Zustimmung der Luftfahrtbehörde erforderlich. Im vorliegenden Fall wurde durch die Luftfahrtbehörde bereits im Zuge des Beteiligungsverfahrens zum Regionalplan mitgeteilt, dass eine Zustimmung voraussichtlich nicht erfolgen kann. Windenergieanlagen wären daher im Bereich des VRG voraussichtlich nicht genehmigungsfähig.
Höhere Naturschutzbehörde, ROP vom 22.10.24 Von den in der Region 6 vorgeschlagenen 195 Vorranggebieten werden noch 24 Gebiete aus Gründen des Artenschutzes als sehr negativ bewertet. Diese Einstufung kommt vor allem aufgrund von Überschneidungen mit Prüfradien um (bedeutende) Quartiere kollisionsgefährdeter Fledermäusen zustande. Es handelt sich dabei um die Flächen AS 22, AS 26, AS 42, AS 43, AS 45/1, AS 45/2, NEW 12, NEW 20, NEW 35, NEW 59, NEW 60, SAD 16, SAD 17, SAD 21, SAD 24, SAD 39, SAD 40, SAD 41, SAD 58, TIR 2, TIR 14, AM 1. Wir fordern, dass diese Flächen als Vorranggebiete entfallen bzw. entsprechend angepasst/ zu geschnitten werden. Präzisierung vom 20.12.2024: Betroffen sind: AS 22, AS 26, AS 42, NEW 12, NEW 20, NEW 35, NEW 59, NEW 60, SAD 17, SAD 21, SAD 24, SAD 39, SAD 40, SAD 41, TIR 14, AM 1	Die weiteren vorgebrachten Belange und Hinweise werden zur Kenntnis genommen, sind durch die Streichung jedoch nicht mehr relevant bzw. ebenfalls berücksichtigt.

BAIUDbw vom 23.01.25 Diese Potentialfläche befindet sich teilweise im ZB des Militärflugplatzes Grafenwöhr. Die Potentialfläche kommt somit generell für die Planung von Windenergieanlagen in Frage. Ergänzende Stellungnahme vom 14.03.2025: Die maximale Bauhöhe, bedingt durch den 8km-Puffer des MVA Sektor S 2 des Flugplatzes Grafenwöhr, beträgt 858 m über NHN. Zudem liegt die Fläche innerhalb der Verfahrensräume von Instrumentenflugverfahren. Zuständigkeitsbereich (ZB) Militärflugplatz Grafenwöhr: Im Zuständigkeitsbereich des Flugplatzes gelten Höhenbeschränkungen. WEA die diese Höhenbeschränkungen überschreiten werden abgelehnt. Sollten die WEA die Höhenbeschränkungen einhalten, so kann Ihnen zugestimmt werden. Ferner kann es, aufgrund der Radaranlage am Flugplatz zu Auflagen (z.B. die Auflage einer sog. „bedarfsgerechten Steuerung“ kommen). Genauer kann die Bundeswehr sich hierzu erst in konkreten Genehmigungsverfahren äußern.	
Gemeinde Krummennaab vom 09.10.24 Herausnahme aus der Flächenkulisse: Die Gemeinde Krummennaab lehnt das Vorranggebiet ab. Dies wird begründet durch: Siedlungsabstand: zum Teil werden die Mindestabstandsflächen zu den umliegenden Ortschaften gemäß des Kriterienkatalogs nicht eingehalten. Aus Sicht der Gemeinde wurden der nahegelegenen Flugplatz Erbdorf und sein Schutzbereich nicht berücksichtigt.	
Stadt Erbdorf vom 04.02.25 Beschluss im Stadtrat: Ablehnung des VRG.	
Landesbund für Vogel- und Naturschutz in Bayern e.V. (LBV) vom 29.10.24 Ablehnung Prüfbereich Kleinabendsegler, Nachweise Zwergfledermaus	
VRG TIR 15 "nördlich Frauenreuth"	

BAIUDbw vom 23.01.25 Diese Potentialfläche befindet sich im ZB des militärischen Luftverkehrs. Die Potentialfläche kommt generell für die Planung von Windenergieanlagen in Frage. Ergänzende Stellungnahme vom 14.03.2025: Die maximale Bauhöhe, bedingt durch den MVA Sektor S 4 des Flugplatzes Grafenwöhr, beträgt 1224 m über NHN. Zudem liegt die Fläche innerhalb der Verfahrensräume von Instrumentenflugverfahren daher könnte die Bauhöhe an einzelnen Punkten aufgrund der Instrumentenflugverfahren niedriger sein. Dies kann jedoch erst in den anschließenden Genehmigungsverfahren beurteilt werden. Zuständigkeitsbereich (ZB) militärischer Flugverkehr: Im Zuständigkeitsbereich des Flugplatzes gelten Höhenbeschränkungen. WEA die diese Höhenbeschränkungen überschreiten werden abgelehnt. Sollten die WEA die Höhenbeschränkungen einhalten, so kann Ihnen zugestimmt werden. Genauer kann die Bundeswehr sich hierzu erst in konkreten Genehmigungsverfahren äußern.	Streichung des VRG Die zum VRG vorgebrachten Einwendungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Im Teilraum der Gemeinde Friedenfels bzw. am Zentralraum des Steinwalds befinden sich im Entwurf zahlreiche VRG Windenergie. Es wird darauf verwiesen, dass die Regionalplanfortschreibung mit einem gewissen Prozesscharakter auf den Weg gebracht wurde. Dazu wurden auch neben den kommunalen Vorschlägen zahlreiche Pufferflächen von planerischer Seite ergänzt, um im Laufe des Verfahrens, durch die im Beteiligungsverfahren gewonnenen Erkenntnisse, eine Abschichtung vornehmen zu können und trotzdem die notwendigen Flächenziele (gem. § 3 Abs. 1 WindBG Anlage i.V.m. LEP 6.2.2 (Z)) in einem schrittweisen Vorgehen erfüllen zu können. Im Hinblick auf das überragende öffentliche Interesse an den erneuerbaren Energien (gem. § 2 EEG) wird folglich geltend gemacht, dass mit dem aktuellen Entwurf das unter 6.2.2 LEP festgesetzte Teilflächenziel von 1,1% der Regionsfläche erreicht und sogar deutlich übertroffen wird. Um den Teilraum zu entlasten, erfolgt daher die Streichung der VRG TIR 15 und TIR 17. Es wird auf die Planungshoheit des Regionalen Planungsverbandes verwiesen und auf das Ansinnen eine insgesamt möglichst ausgewogene Gebietskulisse zu entwickeln. Das Bestreben nach einer ausgewogenen Planung stützt sich auf Artikel 5 Satz 2 BayLPlG, wonach der Leitmaßstab der Landesplanung eine nachhaltige Raumentwicklung ist, die die wirtschaftlichen, ökologischen und sozialen Belange des Raums in Einklang bringt und zu einer dauerhaften, großräumig ausgewogenen Ordnung führt. Durch die Streichung des VRG TIR 15 wird sichergestellt, dass eine zu starke Überlastung des zentralen Steinwalds
Gemeinde Friedenfels vom 22.10.24 Herausnahme aus der Flächenkulisse: In der Gemeinde Friedenfels stehen keine geeigneten Flächen für die Windenergie zur Verfügung. Status als Naturerlebnisort: Der Gemeinde wurde bayernweit als 1. Naturerlebnisort ausgezeichnet. Grundlage dafür war die Abwesenheit von Industrieanlagen im Gemeindegebiet. Aus diesem Grund kann einer Ausweisung von Windenergieflächen nicht zugestimmt werden. Naturschutz: Die Gemeinde befindet sich im Naturpark und Landschaftsschutzgebiet Steinwald. Naturschutzrechtliche Belange sprechen gegen die Ausweisung der Friedenfelser Flächen. Zudem wurde bei einer Windkraftanalyse aus dem Jahr 2012 wurde vor Ort aufgrund der betroffenen Naturschutzbelange die schlechtest mögliche Bewertung abgegeben.	
Stadt Erbendorf vom 04.02.25 Beschluss im Stadtrat: Ablehnung des VRG.	
Landesbund für Vogel- und Naturschutz in Bayern e.V. (LBV) vom 29.10.24 Ablehnung Brutrevier Schwarzstorch, Kerngebiet Naturpark Steinwald, östlich angrenzend FFH-Gebiet „Grenzbach und Heinbach im Steinwald“, über- wiegend naturnaher Wald (VNP), Landschaftsbild 5	

Verein für Landschaftspflege, Artenschutz & Biodiversität e. V. vom 30.10.24 Seit dem Jahr 2017 werden im Steinwald, Hessenreuther Wald und dem südlichen Fichtelgebirge Habichtskäuze wiederangesiedelt. Zwischenzeitlich gibt es zwei nachgewiesene Brutpaare im Steinwald und Habichtskauz-Vorkommen im Hessenreuther Wald und dem südlichen Fichtelgebirge. Die Art ist streng bzw. besonders geschützt nach BNatSchG, der EU-Verordnung 2023/0966 Anhang A und nach Art. 1 der EU-Vogelschutzrichtlinie 2009/147/EG. Der Habichtskauz ist eine extrem seltene Art (RL1), dessen Vorkommen in Deutschland ausschließlich auf den Nationalpark Bayerischer Wald, Steinwald, Hessenreuther Wald und das südlichen Fichtelgebirge beschränkt ist. Er gilt als Verantwortungsart für den Freistaat Bayern. In Deutschland existieren bisher keine Untersuchungen zur Gefährdung von Habichtskäuzen durch Windkraftanlagen, so dass wir auf Erfahrungen von BirdLife Österreich zurückgreifen müssen. Der Habichtskauz wird in Österreich als besonders windkraftsensibel eingestuft. Seine vom Brutplatz wegführenden Flüge hin zu den Nahrungsplätzen sind kollisionsrelevant. Auch akustische Beeinträchtigung durch den Betrieb von Windkraftanlagen führen zu einem Verschwinden (Vergrämung) der Art und müssen bei der Ausweisung von Vorranggebieten mit in Betracht gezogen werden. Aufgrund der sehr geringen Bestandsgröße in Bayern wäre der Verlust bereits eines Individuums populationsrelevant. Wir beantragen und bitten daher den Regionalen Planungsverband Oberpfalz-Nord, folgende geplanten Vorranggebiete zum Schutz des Habichtskauzes, einer Verantwortungsart für Bayern, zu streichen. Bei den Gebieten handelt es sich um bekannte Bruträume oder/und um Reviere, die der Habichtskauz zur Nahrungssuche nutzt.	und eine Beeinträchtigung des direkten Umfelds der Burgruine Weißenstein vermieden wird. Da im Bereich des zentralen Steinwalds mit dem VRG TIR 16 eine größere und besser geeignete Potentialfläche verbleibt, kann der Streichung des VRG TIR 15 der überragend wichtige Gemeinwohlbelang des Ausbaus der Erneuerbarer Energien (§ 2 EEG) nicht entgegengehalten werden. Die weiteren vorgebrachten Belange und Hinweise werden zur Kenntnis genommen, sind durch die Streichung jedoch nicht mehr relevant bzw. ebenfalls berücksichtigt. .
Bund Naturschutz in Bayern e.V. vom 31.10.24 Steinwald: Die Vorranggebiete TIR 15, TIR 16 und TIR 17 liegen im zentralen Teil der Waldgebiete des Naturparks Steinwald in weitgehend unzerschnittenen Waldbereichen und nahezu ohne Infrastruktureinrichtungen (Erschließung und Netzanbindung). Sie würden somit nicht nur einen hohen Aufwand für die Erschließung erfordern, sondern gleichzeitig besonders große Eingriffe dafür. Der BUND Naturschutz spricht sich daher für eine Freihaltung des zentralen Teils der Waldgebiete des Steinwalds von Windenergie-Vorranggebieten aus und lehnt daher die genannten Vorranggebiete ab.	

Naturpark Steinwald e.V. vom 31.10.24

Herausnahme aus der Flächenkulisse:

Wir bitten um die dringende Herausnahme dieser Flächen (TIR 15, TIR 16 und TIR 17) aus dem Regionalplan, da neben den im Umweltbericht genannten Punkte die von uns beschriebenen Aspekte erheblich gegen diese Vorranggebiete sprechen. Die Ausweisung der Vorrangfläche für Windenergieanlagen sehen wir sehr kritisch und bitten den Regionalen Planungsverband hierzu um erneute Prüfung und Berücksichtigung der genannten Aspekte, und gbf. eine Herausnahme dieser Fläche aus der aktuellen Regionalplanung als Vorranggebiete für Windkraft. Nach Rücksprache mit der Gemeinde Friedenfels hat der Gemeinderat einstimmig die Flächen TIR 15, 16 und 17 abgelehnt. Das Ergebnis dieser Sitzung sollte dem Regionalen Planungsverband inzwischen vorliegen.

Biologische Vielfalt:

Im Kerngebiet Steinwald sind neben Luchs (*Lynx lynx*) und Wildkatze (*Felis silvestris*), inzwischen auch der Habichtskauz mit dem ersten Bruterfolg aus diesem Jahr nachgewiesen. Die großflächigen und unzerschnittenen Habitate, die im Steinwald noch vorliegen, auch dank der bislang sehr geringen Infrastrukturdichte, was sich mit der Errichtung von Windenergieanlagen (WEA) ändern würde, sind von zentraler Bedeutung für seltenen Arten, wie den Luchs, der als FFH-Anhang-Art registriert und damit streng geschützt ist (Rote Liste 1-Art). Seit 2016 kommt der Luchs wieder im Steinwald vor. Die Wildkatze gilt in Bayern als stark gefährdet (RL 2) und ist durch Lebensraumverlust besonders stark bedroht. Zunehmende Fragmentierung, fehlende Wandermöglichkeiten und große Straßen gefährden diese sehr scheue und störungsempfindliche Art. Von Wildkamera-Aufnahme für das LfU im Naturpark-Gebiet ist bekannt, dass die Wildkatze hier heimisch ist. Besonders die Bauphase bedroht damit den Lebensraum der Wildkatze. Aus Studien weiß man, dass große Beutegreifer bzw. große Säugetiere, die besonders störungsempfindlich sind, diese Bereiche großräumig meiden. Durch den Ausbau der Zuwegung im Bereich von WEA ist zukünftig mit erhöhtem Verkehrsaufkommen zu rechnen, z. B. durch Wartung der Anlagen, aber auch durch Freizeitnutzung, wie z. B. Mountainbiking. Dies stört auch nach der Bauphase zunehmend diese Arten, besonders in sensiblen Zeiten wie im Winter und zu Brutzeiten.

Der Habichtskauz (*Strix uralensis*) gilt laut einer österreichischen Studie als kollisionsgefährdete Art und damit als windkraftsensibel, der Verlust allein eines Tieres ist bereits populationsgefährdend.

Darüber hinaus ergeben sich besonders während der Bauphase erhebliche Eingriffe in die nach wie vor unzerschnittenen Landschaftsbereiche (siehe Umweltbericht) und aufgrund der zu erwartenden, sehr starken Befahrung mit schweren und überbreiten Maschinen findet eine erhebliche Veränderung des Wegenetzes in diesem Bereich des Steinwaldes statt. Die als Vorrangflächen gewählten Bereiche in Friedenfels sind aufgrund ihres teils starken Gefälles erosionsgefährdet, was bei ausgedehnter Erschließung und Befahrung zu deutlich erhöhtem Eintrag von Feinsedimenten in die angrenzenden Gewässer des FFH-Gebiets Nr. 6138-371 „Grenzbach und Heinbach im Steinwald“ führt. Dies gefährdet insbesondere den Lebensraum von Bachforelle (*Salmo trutta*) als Kieslaicher und die Flussperlmuschel (*Margaritifera margaritifera*) als Rote Liste 1-Art. Diese Tatsache sollte im fortlaufenden Verfahren eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung nach sich ziehen, wie es das FFH-Recht verlangt, sofern die Flächen im Regionalplan bleiben. Auch die Zuwegung an die Flächen TIR 15, 16 und 17 über die mittig gelegene Staatsstraße

sollte in Augenschein genommen, ob diese für derartig große Transporte während der Bauphase umfangreiche Erweiterungen mit sich bringen würde. Damit verbunden wären weitere Habitatverluste.

Landschaftsbild und Erholung:

Das Kerngebiet des Naturpark Steinwalds, in dem die Flächen TIR 15, 16 und 17 liegen, hat sowohl als landschaftsbildendes Element als auch für die Erholungsnutzung eine zentrale Bedeutung, da er dank der geringen Infrastruktur als geschlossenes und weitgehend unzerschnittenes Waldgebiet gilt. Durch die Erschließung des südlichen Teils des Gebirgrückens wird erheblich ins Landschaftsbild und die darin stattfindende Erholungsnutzung eingegriffen.

Knapp oberhalb der Flächen befindet sich die Burgruine Weißenstein (bedeutendes Denkmal im Naturpark), etwas weiter westlich der Oberpfalzturm. Beide Bauten sind für die Naherholung wesentliche Bauwerke und prägen seit vielen Jahren das Bild des Naturparks. Durch die Errichtung von Windenergieanlagen wird der Ausblick von Burgruine und Oberpfalzturm erheblich beeinträchtigt (die Höhe eines Windrades wird im Umweltbericht mit bis zu 200 Metern beschrieben, womit man sich als Besucher in etwa auf Augenhöhe mit dem Windrad befinden würde) und damit die Erholungsnutzung im Naturpark Steinwald sowie das damit in Verbindung stehende Konzept „Naturnaher Tourismus“ schwer beeinträchtigt. Dieser Aspekt wurde bislang nicht im Umweltbericht thematisiert.

Der Naturpark Steinwald ist der zweitkleinste Naturpark in Bayern und wäre durch die Ausweisung dieser Flächen als Vorrangflächen und den Bau von WEA erheblich beeinträchtigt, da besonders diese drei genannten Flächen im Zentrum des Naturparks liegen.

Wasser:

Die Fläche TIR 15 liegt direkt oberhalb des Trinkwasserschutzgebietes WV Friedenfels, Brunnen I. Die Erosionsgefährdung durch Rodung für WEA und mögliche Auswaschung des Geländes und Eintrag ins Wasserschutzgebiet während und nach der Bauphase ist dringlich und sensibel abzuwägen und in die Betrachtungen bei der Ausweisung des Vorranggebietes TIR 15 in Betracht zu ziehen.

Fichtelgebirgsverein e.V. vom 27.11.24

TIR 15-17: Diese Standorte stehen auf dem Kamm des Naturparks Steinwald teilweise unmittelbar vor dem Aussichtspunkt und Denkmal Burg Weißenstein und die Windräder mit 280 m überragen diesen. Außerdem werden die Aussichten vom Oberpfalzturm sehr stark beeinträchtigt. Es ist nicht vorstellbar, dass dort Windräder gebaut werden. Sie beeinträchtigen über die Maßen das Naturerlebnis und stören das Landschaftsbild.

Regionaler Planungsverband Oberfranken-Ost vom 18.12.24 Diese drei geplanten Vorranggebiete liegen unmittelbar an der Grenze zur Region Oberfranken- Ost im Landschaftsschutzgebiet des Naturparks Steinwald, der für die Städte Waldershof und Marktredwitz ein beliebtes Naherholungsgebiet ist, aber auch für den Tourismus eine wichtige Rolle spielt. Insbesondere deren Nähe zum Oberpfalzturm auf der 946 m NN hohen Platte, dem höchsten Berg der nördlichen Oberpfalz, zum Aussichtspunkt auf der nahegelegenen Burgruine Weißenstein und einigen der markantesten Felsformationen des Steinwaldes (2.B. Augsburgers Felsen auf dem Hackelstein, Riesenschüssel) lassen diese geplanten Vorranggebiete aus regionalplanerischer Sicht kritisch erscheinen. Der Bau von Windenergieanlagen in einer der reizvollsten Mittelgebirgslandschaften Nordbayerns würde zu einer technischen Überprägung dieses Landschaftsraums führen. Diese drei Gebiete werden deshalb aus regionalplanerischer Sicht kritisch bewertet. Es wird dringend eine Abstimmung mit den Städten Waldershof und Marktredwitz empfohlen.	
VRG TIR 16 "westlich Güttern"	
Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Regensburg-Schwandorf vom 28.10.24 bitte unter Punkt 3 noch den Hinweis auf Überlagerungen mit Bodenschutzwald ergänzen	Reduzierung des Entwurfs/Ergänzung des Umweltberichts Die zum VRG vorgebrachten Einwendungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Das VRG wird wegen der allgemeinen Erhöhung der Siedlungsabstände minimal am östlichen Rand verkleinert. Nach den grundlegenden rechtlichen Rahmendbedingungen stellt das Kriterium Landschaftsschutz kein hartes Ausschlusskriterium dar. Nichtsdestotrotz sind die genannten Belange des Landschaftsschutzes (Landschaftsbild, visuelle Leitlinien, Höhenzüge mit Fernwirkung, etc.) dem Grunde nach auch in die planerischen Überlegungen eingeflossen und soweit möglich berücksichtigt worden. Mit Blick auf § 2 EEG und die zu erbringenden Flächenbeitragswerte war dies jedoch nicht durchgehend möglich. Durch vollständige Streichung sowohl von VRG TIR 15 als auch VRG TIR 17 wird dem Belang der Verhinderung einer Überlastung des Zentralraums des Steinwalds Rechnung getragen. Im Standortbogen wird ergänzt, dass es im Einzelfall auf Grund militärischer Belange im Genehmigungsverfahren zu
Höhere Naturschutzbehörde, ROP vom 22.10.24 Laut Umweltbericht wird die Landschaftsbildbewertung im Rahmen einer planerischen Einzelfall Bewertung berücksichtigt (S.11). Ebenso kann der Änderungsbegründung entnommen werden, dass die Windenergienutzung unter Aussparung sensibler Landschaftsbereiche auf raumverträgliche Standorte gelenkt werden soll. Aktuell befinden sich jedoch 25 Flächen in Bereichen die der höchsten Landschaftsbildwertstufe 5 zugeordnet werden (AS 9, AS 20, AS 42, AS 43, AS 45/1, AS 45/2, AS 54, AS 55, AS 57, AS 58, AS 59, NEW 13, NEW 33, NEW 35, NEW 45, NEW 60, NEW 62, SAD 43, SAD 44, SAD 46, TIR 16, TIR 17, TIR 23, TIR 24, TIR 38). Das Sachgebiet Naturschutz bewertet diese Flächen für das Schutzgut „Landschaft“ als sehr negativ (- -) und fordert eine konsequente Schonung dieser sensiblen Landschaftsbereiche.	
BAIUDbw vom 23.01.25 Diese Potentialfläche befindet sich im ZB des militärischen Flugverkehrs. Die Potentialfläche kommt somit generell für die Planung von Windenergieanlagen in Frage. Ergänzende Stellungnahme vom 14.03.2025: Die maximale Bauhöhe, bedingt durch den MVA Sektor S 4 des Flugplatzes Grafenwöhr, beträgt 1224 m über NHN. Zudem liegt die Fläche innerhalb der Verfahrensräume von Instrumentenflugverfahren daher könnte die Bauhöhe an einzelnen Punkten aufgrund der Instrumentenflugverfahren niedriger sein. Dies kann jedoch erst in den anschließenden Genehmigungsverfahren beurteilt werden. Zuständigkeitsbereich (ZB) militärischer Flugverkehr:	

Im Zuständigkeitsbereich des Flugplatzes gelten Höhenbeschränkungen. WEA die diese Höhenbeschränkungen überschreiten werden abgelehnt. Sollten die WEA die Höhenbeschränkungen einhalten, so kann Ihnen zugestimmt werden. Genauer kann die Bundeswehr sich hierzu erst in konkreten Genehmigungsverfahren äußern.	Einschränkungen und Begrenzungen der zulässigen Bauhöhen kommen kann. Es werden die konkreten Hinweise aufgenommen. Die Hinweise zu Bodenschutzwald werden in den Standortbogen aufgenommen. Im Hinblick auf die Hinweise zu den aufgeführten betroffenen Tierarten verweisen wir auf den mit der höheren Naturschutzbehörde abgestimmten rechtlichen Rahmen zum Arten- und Naturschutz, der - soweit auf Ebene der Regionalplanung gerechtfertigt - vollumfänglich berücksichtigt wird (siehe Kriterienkatalog sowie die Stellungnahme der Regierung der Oberpfalz vom 22.10.2024). Darüberhinausgehende Betroffenheiten sind gegebenenfalls bei den konkreten WEA Vorhaben auf der nachgelagerten Ebene des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens zu behandeln.
Gemeinde Friedenfels vom 22.10.24 Herausnahme aus der Flächenkulisse: In der Gemeinde Friedenfels stehen keine geeigneten Flächen für die Windenergie zur Verfügung. Status als Natureerlebnisort: Der Gemeinde wurde bayernweit als 1. Naturerlebnisort ausgezeichnet. Grundlage dafür war die Abwesenheit von Industrieanlagen im Gemeindegebiet. Aus diesem Grund kann einer Ausweisung von Windenergieflächen nicht zugestimmt werden. Naturschutz: Die Gemeinde befindet sich im Naturpark und Landschaftsschutzgebiet Steinwald. Naturschutzrechtliche Belange sprechen gegen die Ausweisung der Friedenfelser Flächen. Zudem wurde bei einer Windkraftanalyse aus dem Jahr 2012 wurde vor Ort aufgrund der betroffenen Naturschutzbelange die schlechteste mögliche Bewertung abgegeben.	
Stadt Erbdorf vom 04.02.25 Beschluss im Stadtrat: Ablehnung des VRG.	
Landesbund für Vogel- und Naturschutz in Bayern e.V. (LBV) vom 29.10.24 Ablehnung Brutrevier Schwarzstorch, Kerngebiet Naturpark Steinwald, westlich angrenzend FFH-Gebiet „Grenzbach und Heinbach im Steinwald“, fast ausschließlich naturnaher Wald (VNP), Landschaftsbild 5	

Verein für Landschaftspflege, Artenschutz & Biodiversität e. V. vom 30.10.24 Seit dem Jahr 2017 werden im Steinwald, Hessenreuther Wald und dem südlichen Fichtelgebirge Habichtskäuze wiederangesiedelt. Zwischenzeitlich gibt es zwei nachgewiesene Brutpaare im Steinwald und Habichtskauz-Vorkommen im Hessenreuther Wald und dem südlichen Fichtelgebirge. Die Art ist streng bzw. besonders geschützt nach BNatSchG, der EU-Verordnung 2023/0966 Anhang A und nach Art. 1 der EU-Vogelschutzrichtlinie 2009/147/EG. Der Habichtskauz ist eine extrem seltene Art (RL1), dessen Vorkommen in Deutschland ausschließlich auf den Nationalpark Bayerischer Wald, Steinwald, Hessenreuther Wald und das südlichen Fichtelgebirge beschränkt ist. Er gilt als Verantwortungsart für den Freistaat Bayern. In Deutschland existieren bisher keine Untersuchungen zur Gefährdung von Habichtskäuzen durch Windkraftanlagen, so dass wir auf Erfahrungen von BirdLife Österreich zurückgreifen müssen. Der Habichtskauz wird in Österreich als besonders windkraftsensibel eingestuft. Seine vom Brutplatz wegführenden Flüge hin zu den Nahrungsplätzen sind kollisionsrelevant. Auch akustische Beeinträchtigung durch den Betrieb von Windkraftanlagen führen zu einem Verschwinden (Vergrämung) der Art und müssen bei der Ausweisung von Vorranggebieten mit in Betracht gezogen werden. Aufgrund der sehr geringen Bestandsgröße in Bayern wäre der Verlust bereits eines Individuums populationsrelevant. Wir beantragen und bitten daher den Regionalen Planungsverband Oberpfalz-Nord, folgende geplanten Vorranggebiete zum Schutz des Habichtskauzes, einer Verantwortungsart für Bayern, zu streichen. Bei den Gebieten handelt es sich um bekannte Bruträume oder/und um Reviere, die der Habichtskauz zur Nahrungssuche nutzt.	
Bund Naturschutz in Bayern e.V. vom 31.10.24 Steinwald: Die Vorranggebiete TIR 15, TIR 16 und TIR 17 liegen im zentralen Teil der Waldgebiete des Naturparks Steinwald in weitgehend unzerschnittenen Waldbereichen und nahezu ohne Infrastruktureinrichtungen (Erschließung und Netzanbindung). Sie würden somit nicht nur einen hohen Aufwand für die Erschließung erfordern, sondern gleichzeitig besonders große Eingriffe dafür. Der BUND Naturschutz spricht sich daher für eine Freihaltung des zentralen Teils der Waldgebiete des Steinwalds von Windenergie-Vorranggebieten aus und lehnt daher die genannten Vorranggebiete ab.	

Naturpark Steinwald e.V. vom 31.10.24

Herausnahme aus der Flächenkulisse:

Wir bitten um die dringende Herausnahme dieser Flächen (TIR 15, TIR 16 und TIR 17) aus dem Regionalplan, da neben den im Umweltbericht genannten Punkte die von uns beschriebenen Aspekte erheblich gegen diese Vorranggebiete sprechen. Die Ausweisung der Vorrangfläche für Windenergieanlagen sehen wir sehr kritisch und bitten den Regionalen Planungsverband hierzu um erneute Prüfung und Berücksichtigung der genannten Aspekte, und ggfls eine Herausnahme dieser Fläche aus der aktuellen Regionalplanung als Vorranggebiete für Windkraft. Nach Rücksprache mit der Gemeinde Friedenfels hat der Gemeinderat einstimmig die Flächen TIR 15, 16 und 17 abgelehnt. Das Ergebnis dieser Sitzung sollte dem Regionalen Planungsverband inzwischen vorliegen.

Biologische Vielfalt:

Im Kerngebiet Steinwald sind neben Luchs (*Lynx lynx*) und Wildkatze (*Felis silvestris*), inzwischen auch der Habichtskauz mit dem ersten Bruterfolg aus diesem Jahr nachgewiesen. Die großflächigen und unzerschnittenen Habitate, die im Steinwald noch vorliegen, auch dank der bislang sehr geringen Infrastruktur-dichte, was sich mit der Errichtung von Windenergieanlagen (WEA) ändern würde, sind von zentraler Bedeutung für seltenen Arten, wie den Luchs, der als FFH-Anhang-Art registriert und damit streng geschützt ist (Rote Liste 1-Art). Seit 2016 kommt der Luchs wieder im Steinwald vor. Die Wildkatze gilt in Bayern als stark gefährdet (RL 2) und ist durch Lebensraumverlust besonders stark bedroht. Zunehmende Fragmentierung, fehlende Wandermöglichkeiten und große Straßen gefährden diese sehr scheue und störungsempfindliche Art. Von Wildkamera-Aufnahme für das LfU im Naturpark-Gebiet ist bekannt, dass die Wildkatze hier heimisch ist. Besonders die Bauphase bedroht damit den Lebensraum der Wildkatze. Aus Studien weiß man, dass große Beutegreifer bzw. große Säugetiere, die besonders störungsempfindlich sind, diese Bereiche großräumig meiden. Durch den Ausbau der Zuwegung im Bereich von WEA ist zukünftig mit erhöhtem Verkehrsaufkommen zu rechnen, z. B. durch Wartung der Anlagen, aber auch durch Freizeitnutzung, wie z. B. Mountainbiking. Dies stört auch nach der Bauphase zunehmend diese Arten, besonders in sensiblen Zeiten wie im Winter und zu Brutzeiten.

Der Habichtskauz (*Strix uralensis*) gilt laut einer österreichischen Studie als kollisionsgefährdete Art und damit als windkraftsensibel, der Verlust allein eines Tieres ist bereits populationsgefährdend. Im Bereich der Fläche TIR 16 befindet sich ein Brutplatz des Schwarzstorches (*Ciconia nigra*) in unmittelbarer Nähe, der ähnlich wie Weißstorch, auch wenn er im BNatSchG nicht mehr explizit als kollisionsgefährdete Art erwähnt wird, sensibel auf Windkraft reagieren wird.

Darüber hinaus ergeben sich besonders während der Bauphase erhebliche Eingriffe in die nach wie vor unzerschnittenen Landschaftsbereiche (siehe Umweltbericht) und aufgrund der zu erwartenden, sehr starken Befahrung mit schweren und überbreiten Maschinen findet eine erhebliche Veränderung des Wegenetzes in diesem Bereich des Steinwaldes statt. Die als Vorrangflächen gewählten Bereiche in Friedenfels sind aufgrund ihres teils starken Gefälles erosionsgefährdet, was bei ausgedehnter Erschließung und Befahrung zu deutlich erhöhtem Eintrag von Feinsedimenten in die angrenzenden Gewässer des FFH-Gebiets Nr. 6138-371 „Grenzbach und Heinbach im Steinwald“ führt. Dies gefährdet insbesondere den Lebensraum von Bachforelle (*Salmo trutta*) als Kieslaicher und die Flussperlmuschel (*Margaritifera margariti-*

fera) als Rote Liste 1-Art. Diese Tatsache sollte im fortlaufenden Verfahren eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung nach sich ziehen, wie es das FFH-Recht verlangt, sofern die Flächen im Regionalplan bleiben. Auch die Zuwegung an die Flächen TIR 15, 16 und 17 über die mittig gelegene Staatsstraße sollte in Augenschein genommen, ob diese für derartig große Transporte während der Bauphase umfangreiche Erweiterungen mit sich bringen würde. Damit verbunden wären weitere Habitatverluste.

Landschaftsbild und Erholung:

Das Kerngebiet des Naturpark Steinwalds, in dem die Flächen TIR 15, 16 und 17 liegen, hat sowohl als landschaftsbildendes Element als auch für die Erholungsnutzung eine zentrale Bedeutung, da er dank der geringen Infrastruktur als geschlossenes und weitgehend unzerschnittenes Waldgebiet gilt. Durch die Erschließung des südlichen Teils des Gebirgrückens wird erheblich ins Landschaftsbild und die darin stattfindende Erholungsnutzung eingegriffen.

Knapp oberhalb der Flächen befindet sich die Burgruine Weißenstein (bedeutendes Denkmal im Naturpark), etwas weiter westlich der Oberpfalzturm. Beide Bauten sind für die Naherholung wesentliche Bauwerke und prägen seit vielen Jahren das Bild des Naturparks. Durch die Errichtung von Windenergieanlagen wird der Ausblick von Burgruine und Oberpfalzturm erheblich beeinträchtigt (die Höhe eines Windrades wird im Umweltbericht mit bis zu 200 Metern beschrieben, womit man sich als Besucher in etwa auf Augenhöhe mit dem Windrad befinden würde) und damit die Erholungsnutzung im Naturpark Steinwald sowie das damit in Verbindung stehende Konzept „Naturnaher Tourismus“ schwer beeinträchtigt. Dieser Aspekt wurde bislang nicht im Umweltbericht thematisiert.

Rund um das Gebiet TIR 16 findet sich neben dem im Umweltbericht genannten Wanderweg „Goldsteig“ als zertifizierter Wanderweg ein neu angelegter Informationspfad rund um den Zimmerplatz der Gemeinde Friedenfels, der mit öffentlichen Geldern gefördert und damit an Bedeutung verlieren wird, sollten WEA errichtet werden. Der Naturpark Steinwald ist der zweikleinste Naturpark in Bayern und wäre durch die Ausweisung dieser Flächen als Vorrangflächen und den Bau von WEA erheblich beeinträchtigt, da besonders diese drei genannten Flächen im Zentrum des Naturparks liegen.

Fichtelgebirgsverein e.V. vom 27.11.24

TIR 15-17: Diese Standorte stehen auf dem Kamm des Naturparks Steinwald teilweise unmittelbar vor dem Aussichtspunkt und Denkmal Burg Weißenstein und die Windräder mit 280 m überragen diesen. Außerdem werden die Aussichten vom Oberpfalzturm sehr stark beeinträchtigt. Es ist nicht vorstellbar, dass dort Windräder gebaut werden. Sie beeinträchtigen über die Maßen das Naturerlebnis und stören das Landschaftsbild.

Regionaler Planungsverband Oberfranken-Ost vom 18.12.24 Diese drei geplanten Vorranggebiete liegen unmittelbar an der Grenze zur Region Oberfranken- Ost im Landschaftsschutzgebiet des Naturparks Steinwald, der für die Städte Waldershof und Marktredwitz ein beliebtes Naherholungsgebiet ist, aber auch für den Tourismus eine wichtige Rolle spielt. Insbesondere deren Nähe zum Oberpfalzturm auf der 946 m NN hohen Platte, dem höchsten Berg der nördlichen Oberpfalz, zum Aussichtspunkt auf der nahegelegenen Burgruine Weißenstein und einigen der markantesten Felsformationen des Steinwaldes (2.B. Augsburgs Felsen auf dem Hackelstein, Riesenschüssel) lassen diese geplanten Vorranggebiete aus regionalplanerischer Sicht kritisch erscheinen. Der Bau von Windenergieanlagen in einer der reizvollsten Mittelgebirgslandschaften Nordbayerns würde zu einer technischen Überprägung dieses Landschaftsraums führen. Diese drei Gebiete werden deshalb aus regionalplanerischer Sicht kritisch bewertet. Es wird dringend eine Abstimmung mit den Städten Waldershof und Marktredwitz empfohlen.	
VRG TIR 17 "nordöstlich Friedenfels"	
Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Regensburg-Schwandorf vom 28.10.24 bitte unter Punkt 3 noch den Hinweis auf Überlagerungen mit Bodenschutzwald ergänzen	Streichung des VRG
Höhere Naturschutzbehörde, ROP vom 22.10.24 Laut Umweltbericht wird die Landschaftsbildbewertung im Rahmen einer planerischen Einzelfall Bewertung berücksichtigt (S.11). Ebenso kann der Änderungsbegründung entnommen werden, dass die Windenergienutzung unter Aussparung sensibler Landschaftsbereiche auf raumverträgliche Standorte gelenkt werden soll. Aktuell befinden sich jedoch 25 Flächen in Bereichen die der höchsten Landschaftsbildwertstufe 5 zugeordnet werden (AS 9, AS 20, AS 42, AS 43, AS 45/1, AS 45/2, AS 54, AS 55, AS 57, AS 58, AS 59, NEW 13, NEW 33, NEW 35, NEW 45, NEW 60, NEW 62, SAD 43, SAD 44, SAD 46, TIR 16, TIR 17, TIR 23, TIR 24, TIR 38). Das Sachgebiet Naturschutz bewertet diese Flächen für das Schutzgut „Landschaft“ als sehr negativ (-) und fordert eine konsequente Schonung dieser sensiblen Landschaftsbereiche.	Die zum VRG vorgebrachten Einwendungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Im Teilraum der Gemeinde Friedenfels bzw. am Zentralraum des Steinwalds befinden sich im Entwurf zahlreiche VRG Windenergie. Es wird darauf verwiesen, dass die Regionalplanfortschreibung mit einem gewissen Prozesscharakter auf den Weg gebracht wurde. Dazu wurden auch neben den kommunalen Vorschlägen zahlreiche Pufferflächen von planerischer Seite ergänzt, um im Laufe des Verfahrens, durch die im Beteiligungsverfahren gewonnenen Erkenntnisse, eine Abschlachtung vornehmen zu können und trotzdem die notwendigen Flächenziele (gem. § 3 Abs. 1 WindBG Anlage i.V.m. LEP 6.2.2 (Z)) in einem schrittweisen Vorgehen erfüllen zu können. Im Hinblick auf das überragende öffentliche Interesse an den erneuerbaren Energien (gem. § 2 EEG) wird folglich geltend gemacht, dass mit dem aktuellen Entwurf das unter 6.2.2 LEP festgesetzte Teilflächenziel von 1,1% der Regionsfläche erreicht und sogar deutlich übertroffen wird.
BAIUBw vom 23.01.25 Diese Potentialfläche befindet sich im ZB des militärischen Flugverkehrs. Die Potentialfläche kommt somit generell für die Planung von Windenergieanlagen in Frage. Zuständigkeitsbereich (ZB) militärischer Flugverkehr: Im Zuständigkeitsbereich des Flugplatzes gelten Höhenbeschränkungen. WEA die diese Höhenbeschränkungen überschreiten werden abgelehnt. Sollten die WEA die Höhenbeschränkungen einhalten, so kann Ihnen zugestimmt werden. Genauer kann die Bundeswehr sich hierzu erst in konkreten Genehmigungsverfahren äußern.	

Gemeinde Friedenfels vom 22.10.24 Herausnahme aus der Flächenkulisse: In der Gemeinde Friedenfels stehen keine geeigneten Flächen für die Windenergie zur Verfügung. Status als Naturerlebnisort: Der Gemeinde wurde bayernweit als 1. Naturerlebnisort ausgezeichnet. Grundlage dafür war die Abwesenheit von Industrieanlagen im Gemeindegebiet. Aus diesem Grund kann einer Ausweisung von Windenergieflächen nicht zugestimmt werden. Naturschutz: Die Gemeinde befindet sich im Naturpark und Landschaftsschutzgebiet Steinwald. Naturschutzrechtliche Belange sprechen gegen die Ausweisung der Friedenfelser Flächen. Zudem wurde bei einer Windkraftanalyse aus dem Jahr 2012 wurde vor Ort aufgrund der betroffenen Naturschutzbelange die schlechtest mögliche Bewertung abgegeben.	Um den Teilraum zu entlasten, erfolgt daher die Streichung der VRG TIR 15 und TIR 17. Es wird auf die Planungshoheit des Regionalen Planungsverbandes verwiesen und auf das Ansinnen eine insgesamt möglichst ausgewogene Gebietskulisse zu entwickeln. Das Bestreben nach einer ausgewogenen Planung stützt sich auf Artikel 5 Satz 2 BayLPlG, wonach der Leitmaßstab der Landesplanung eine nachhaltige Raumentwicklung ist, die die wirtschaftlichen, ökologischen und sozialen Belange des Raums in Einklang bringt und zu einer dauerhaften, großräumig ausgewogenen Ordnung führt. Durch die Streichung des VRG TIR 17 wird sichergestellt, dass eine zu starke Überlastung des zentralen Steinwalds und eine Beeinträchtigung des direkten Umfelds der Burgruine Weißenstein vermieden wird. Da im Bereich des zentralen Steinwalds mit dem VRG TIR 16 eine größere und besser geeignete Potentialfläche verbleibt, kann der Streichung des VRG TIR 17 der überragend wichtige Gemeinwohlbelang des Ausbaus der Erneuerbarer Energien (§ 2 EEG) nicht entgegengehalten werden.
Stadt Erbdorf vom 04.02.25 Beschluss im Stadtrat: Ablehnung des VRG.	
Landesbund für Vogel- und Naturschutz in Bayern e.V. (LBV) vom 29.10.24 Ablehnung Brutrevier Schwarzstorch, Kerngebiet Naturpark Steinwald, angrenzend FFH-Gebiet „Grenzbach und Heinbach im Steinwald“, fast ausschließlich naturnaher Wald (VNP), Landschaftsbild 5	

Verein für Landschaftspflege, Artenschutz & Biodiversität e. V. vom 30.10.24 Seit dem Jahr 2017 werden im Steinwald, Hessenreuther Wald und dem südlichen Fichtelgebirge Habichtskäuze wiederangesiedelt. Zwischenzeitlich gibt es zwei nachgewiesene Brutpaare im Steinwald und Habichtskauz-Vorkommen im Hessenreuther Wald und dem südlichen Fichtelgebirge. Die Art ist streng bzw. besonders geschützt nach BNatSchG, der EU-Verordnung 2023/0966 Anhang A und nach Art. 1 der EU-Vogelschutzrichtlinie 2009/147/EG. Der Habichtskauz ist eine extrem seltene Art (RL1), dessen Vorkommen in Deutschland ausschließlich auf den Nationalpark Bayerischer Wald, Steinwald, Hessenreuther Wald und das südlichen Fichtelgebirge beschränkt ist. Er gilt als Verantwortungsart für den Freistaat Bayern. In Deutschland existieren bisher keine Untersuchungen zur Gefährdung von Habichtskäuzen durch Windkraftanlagen, so dass wir auf Erfahrungen von BirdLife Österreich zurückgreifen müssen. Der Habichtskauz wird in Österreich als besonders windkraftsensibel eingestuft. Seine vom Brutplatz wegführenden Flüge hin zu den Nahrungsplätzen sind kollisionsrelevant. Auch akustische Beeinträchtigung durch den Betrieb von Windkraftanlagen führen zu einem Verschwinden (Vergrämung) der Art und müssen bei der Ausweisung von Vorranggebieten mit in Betracht gezogen werden. Aufgrund der sehr geringen Bestandsgröße in Bayern wäre der Verlust bereits eines Individuums populationsrelevant. Wir beantragen und bitten daher den Regionalen Planungsverband Oberpfalz-Nord, folgende geplanten Vorranggebiete zum Schutz des Habichtskauzes, einer Verantwortungsart für Bayern, zu streichen. Bei den Gebieten handelt es sich um bekannte Bruträume oder/und um Reviere, die der Habichtskauz zur Nahrungssuche nutzt.	Die weiteren vorgebrachten Belange und Hinweise werden zur Kenntnis genommen, sind durch die Streichung jedoch nicht mehr relevant bzw. ebenfalls berücksichtigt.
Bund Naturschutz in Bayern e.V. vom 31.10.24 Steinwald: Die Vorranggebiete TIR 15, TIR 16 und TIR 17 liegen im zentralen Teil der Waldgebiete des Naturparks Steinwald in weitgehend unzerschnittenen Waldbereichen und nahezu ohne Infrastruktureinrichtungen (Erschließung und Netzanbindung). Sie würden somit nicht nur einen hohen Aufwand für die Erschließung erfordern, sondern gleichzeitig besonders große Eingriffe dafür. Der BUND Naturschutz spricht sich daher für eine Freihaltung des zentralen Teils der Waldgebiete des Steinwalds von Windenergie-Vorranggebieten aus und lehnt daher die genannten Vorranggebiete ab.	

Naturpark Steinwald e.V. vom 31.10.24

Herausnahme aus der Flächenkulisse:

Wir bitten um die dringende Herausnahme dieser Flächen (TIR 15, TIR 16 und TIR 17) aus dem Regionalplan, da neben den im Umweltbericht genannten Punkte die von uns beschriebenen Aspekte erheblich gegen diese Vorranggebiete sprechen. Die Ausweisung der Vorrangfläche für Windenergieanlagen sehen wir sehr kritisch und bitten den Regionalen Planungsverband hierzu um erneute Prüfung und Berücksichtigung der genannten Aspekte, und ggfls eine Herausnahme dieser Fläche aus der aktuellen Regionalplanung als Vorranggebiete für Windkraft. Nach Rücksprache mit der Gemeinde Friedenfels hat der Gemeinderat einstimmig die Flächen TIR 15, 16 und 17 abgelehnt. Das Ergebnis dieser Sitzung sollte dem Regionalen Planungsverband inzwischen vorliegen.

Biologische Vielfalt:

Im Kerngebiet Steinwald sind neben Luchs (*Lynx lynx*) und Wildkatze (*Felis silvestris*), inzwischen auch der Habichtskauz mit dem ersten Bruterfolg aus diesem Jahr nachgewiesen. Die großflächigen und unzerschnittenen Habitate, die im Steinwald noch vorliegen, auch dank der bislang sehr geringen Infrastrukturdichte, was sich mit der Errichtung von Windenergieanlagen (WEA) ändern würde, sind von zentraler Bedeutung für seltenen Arten, wie den Luchs, der als FFH-Anhang-Art registriert und damit streng geschützt ist (Rote Liste 1-Art). Seit 2016 kommt der Luchs wieder im Steinwald vor. Die Wildkatze gilt in Bayern als stark gefährdet (RL 2) und ist durch Lebensraumverlust besonders stark bedroht. Zunehmende Fragmentierung, fehlende Wandermöglichkeiten und große Straßen gefährden diese sehr scheue und störungsempfindliche Art. Von Wildkamera-Aufnahme für das LfU im Naturpark-Gebiet ist bekannt, dass die Wildkatze hier heimisch ist. Besonders die Bauphase bedroht damit den Lebensraum der Wildkatze. Aus Studien weiß man, dass große Beutegreifer bzw. große Säugetiere, die besonders störungsempfindlich sind, diese Bereiche großräumig meiden. Durch den Ausbau der Zuwegung im Bereich von WEA ist zukünftig mit erhöhtem Verkehrsaufkommen zu rechnen, z. B. durch Wartung der Anlagen, aber auch durch Freizeitnutzung, wie z. B. Mountainbiking. Dies stört auch nach der Bauphase zunehmend diese Arten, besonders in sensiblen Zeiten wie im Winter und zu Brutzeiten.

Der Habichtskauz (*Strix uralensis*) gilt laut einer österreichischen Studie als kollisionsgefährdete Art und damit als windkraftsensibel, der Verlust allein eines Tieres ist bereits populationsgefährdend.

Darüber hinaus ergeben sich besonders während der Bauphase erhebliche Eingriffe in die nach wie vor unzerschnittenen Landschaftsbereiche (siehe Umweltbericht) und aufgrund der zu erwartenden, sehr starken Befahrung mit schweren und überbreiten Maschinen findet eine erhebliche Veränderung des Wegenetzes in diesem Bereich des Steinwaldes statt. Die als Vorrangflächen gewählten Bereiche in Friedenfels sind aufgrund ihres teils starken Gefälles erosionsgefährdet, was bei ausgedehnter Erschließung und Befahrung zu deutlich erhöhtem Eintrag von Feinsedimenten in die angrenzenden Gewässer des FFH-Gebiets Nr. 6138-371 „Grenzbach und Heinbach im Steinwald“ führt. Dies gefährdet insbesondere den Lebensraum von Bachforelle (*Salmo trutta*) als Kieslaicher und die Flussperlmuschel (*Margaritifera margaritifera*) als Rote Liste 1-Art. Diese Tatsache sollte im fortlaufenden Verfahren eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung nach sich ziehen, wie es das FFH-Recht verlangt, sofern die Flächen im Regionalplan bleiben. Auch die Zuwegung an die Flächen TIR 15, 16 und 17 über die mittig gelegene Staatsstraße

sollte in Augenschein genommen, ob diese für derartig große Transporte während der Bauphase umfangreiche Erweiterungen mit sich bringen würde. Damit verbunden wären weitere Habitatverluste.

Landschaftsbild und Erholung:

Das Kerngebiet des Naturpark Steinwalds, in dem die Flächen TIR 15, 16 und 17 liegen, hat sowohl als landschaftsbildendes Element als auch für die Erholungsnutzung eine zentrale Bedeutung, da er dank der geringen Infrastruktur als geschlossenes und weitgehend unzerschnittenes Waldgebiet gilt. Durch die Erschließung des südlichen Teils des Gebirgsrückens wird erheblich ins Landschaftsbild und die darin stattfindende Erholungsnutzung eingegriffen.

Knapp oberhalb der Flächen befindet sich die Burgruine Weißenstein (bedeutendes Denkmal im Naturpark), etwas weiter westlich der Oberpfalzturm. Beide Bauten sind für die Naherholung wesentliche Bauwerke und prägen seit vielen Jahren das Bild des Naturparks. Durch die Errichtung von Windenergieanlagen wird der Ausblick von Burgruine und Oberpfalzturm erheblich beeinträchtigt (die Höhe eines Windrades wird im Umweltbericht mit bis zu 200 Metern beschrieben, womit man sich als Besucher in etwa auf Augenhöhe mit dem Windrad befinden würde) und damit die Erholungsnutzung im Naturpark Steinwald sowie das damit in Verbindung stehende Konzept „Naturnaher Tourismus“ schwer beeinträchtigt. Dieser Aspekt wurde bislang nicht im Umweltbericht thematisiert.

Der Naturpark Steinwald ist der zweikleinste Naturpark in Bayern und wäre durch die Ausweisung dieser Flächen als Vorrangflächen und den Bau von WEA erheblich beeinträchtigt, da besonders diese drei genannten Flächen im Zentrum des Naturparks liegen.

Fichtelgebirgsverein e.V. vom 27.11.24

TIR 15-17: Diese Standorte stehen auf dem Kamm des Naturparks Steinwald teilweise unmittelbar vor dem Aussichtspunkt und Denkmal Burg Weißenstein und die Windräder mit 280 m überragen diesen. Außerdem werden die Aussichten vom Oberpfalzturm sehr stark beeinträchtigt. Es ist nicht vorstellbar, dass dort Windräder gebaut werden. Sie beeinträchtigen über die Maßen das Naturerlebnis und stören das Landschaftsbild.

Regionaler Planungsverband Oberfranken-Ost vom 18.12.24 Diese drei geplanten Vorranggebiete liegen unmittelbar an der Grenze zur Region Oberfranken- Ost im Landschaftsschutzgebiet des Naturparks Steinwald, der für die Städte Waldershof und Marktredwitz ein beliebtes Naherholungsgebiet ist, aber auch für den Tourismus eine wichtige Rolle spielt. Insbesondere deren Nähe zum Oberpfalzturm auf der 946 m NN hohen Platte, dem höchsten Berg der nördlichen Oberpfalz, zum Aussichtspunkt auf der nahegelegenen Burgruine Weißenstein und einigen der markantesten Felsformationen des Steinwaldes (2.B. Augsburger Felsen auf dem Hackelstein, Riesenschüssel) lassen diese geplanten Vorranggebiete aus regionalplanerischer Sicht kritisch erscheinen. Der Bau von Windenergieanlagen in einer der reizvollsten Mittelgebirgslandschaften Nordbayerns würde zu einer technischen Überprägung dieses Landschaftsraums führen. Diese drei Gebiete werden deshalb aus regionalplanerischer Sicht kritisch bewertet. Es wird dringend eine Abstimmung mit den Städten Waldershof und Marktredwitz empfohlen.	
VRG TIR 18 "nordwestlich Ellenfeld"	
Telefonica Germany vom 13.08.24 Betroffenheit einer Richtfunkverbindung; Masten, Rotoren, Baukräne und sonstige Konstruktionen dürfen nicht in Richtfunktrassen ragen und müssen horizontalen Schutzkorridor zur Mittellinie der Richtfunkstrahlen von mind. +/- 30m und einen vertikalen Schutzabstand zur Mittellinie von +/- 15m einhalten.	Reduzierung des VRG/Ergänzung des Umweltberichts Die zum VRG vorgebrachten Einwendungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
BAIUDBw vom 23.01.25 In dieser Fläche sind keine Belange der Bundeswehr betroffen.	Die Fläche wird wegen der allgemeinen Erhöhung der Siedlungsabstände und der Anpassung der Abstände zu den Verkehrsflächen verkleinert.
Landesbund für Vogel- und Naturschutz in Bayern e.V. (LBV) vom 29.10.24 Ablehnung Brutrevier Schwarzstorch, unzerschnittener Raum A	Richtfunkstrecken können durch Windenergieanlagen in ihrer Funktionsfähigkeit beeinträchtigt werden. Schutzbereiche um Richtfunktrassen sind zumeist kleinräumig und daher im regionalplanerischen Maßstab (1: 100.000) nicht darstellbar. Durch geringe Standortverschiebungen können in der Regel Beeinträchtigungen vermieden werden, so dass der überwiegende Teil des VRG weiterhin für WEA nutzbar ist. Die Detailprüfung und die Klärung der Vereinbarkeit erfolgt im Zuge des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens.
Abteilung Umweltverträglichkeitsprüfung und integrierte Prävention des Umweltministerium der Tschechischen Republik vom 29.10.24 Von Seiten der zuständigen Behörde der Tschechischen Republik wurde eine Beteiligung der betroffenen Behörden und Verwaltungseinheiten des Nachbarlandes durchgeführt. Es wurden Belange vorgebracht, die ausführliche Wiedergabe und Würdigung siehe: Synopse, Allgemeiner Teil, Seite 60ff	
Es gingen drei private Stellungnahmen ein, die in Namen von insgesamt 18 Personen vorgebracht werden. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes am Grenzkammes und des Grünen Bandes wird befürchtet. Eine Beeinträchtigung des Tourismus und der Angebote in Bärnau sei zu erwarten. Eine Beeinträchtigung der menschlichen Gesundheit und des Erholungswertes wird befürchtet. Eine Gefährdung der Trinkwasserversorgung wird befürchtet. Es werden Bedenken hinsichtlich der Beeinträchtigung der Tierwelt geäußert. Genannt werden Rotmilan,	Im Hinblick auf die Hinweise auf das Brutrevier des Schwarzstorchs bzw. den unzerschnittenen Raum verweisen wir auf den mit der höheren Naturschutzbehörde abgestimmten

Schwarzstorch und Fischadler Der Siedlungsabstand wird als zu gering kritisiert. Es wird darauf hingewiesen, dass es bereits 5 Windenergieanlagen bei Bärnau gäbe. Im Zusammenhang mit dem VRG TIR 20 wird eine Umzingelung der Stadt Bärnau befürchtet, der freibleibende Sichtwinkel in nordwestlicher Richtung würde lediglich 80° betragen.	rechtlichen Rahmen zum Arten- und Naturschutz, der - so weit auf Ebene der Regionalplanung gerechtfertigt - vollumfänglich berücksichtigt wird (siehe Kriterienkatalog sowie die Stellungnahme der Regierung der Oberpfalz vom 22.10.2024). Darüberhinausgehende Betroffenheiten sind gegebenenfalls bei den konkreten WEA Vorhaben auf der nachgelagerten Ebene des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens zu behandeln Die vorgebrachten Einwendungen von Seiten der Öffentlichkeit werden zur Kenntnis genommen. Es wird zur Kenntnis genommen, dass auf Seiten der beteiligten Öffentlichkeit häufig Bedenken hinsichtlich der zusammenhängenden Themen Naturschutz, Schutz des Landschaftsbildes sowie Beeinträchtigung der Naherholung vorgebracht werden. Nach den grundlegenden rechtlichen Rahmendbedingungen stellt das Kriterium Landschaftsschutz kein hartes Ausschlusskriterium dar. Nichtsdestotrotz sind die genannten Belange des Landschaftsschutzes (Landschaftsbild, Höhenzüge mit Fernwirkung) dem Grunde nach auch in die planerischen Überlegungen eingeflossen und soweit möglich berücksichtigt worden. Mit Blick auf § 2 EEG (überragendes öffentliches Interesse der erneuerbaren Energien) und die zu erbringenden Flächenbeitragswerte war dies jedoch nicht durchgehend möglich. Durch die vollständige Streichung der VRG TIR 21, TIR 22 und TIR 23 sowie der Reduzierung des TIR 20 wird diesem Belang dennoch Rechnung getragen. Gemäß § 26 Abs. 3 BNatSchG sind Zonierungskonzepte innerhalb von Landschaftsschutzgebieten nicht einschlägig, bis gemäß § 5 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes festgestellt wurde, dass das jeweilige Land den Flächenbeitragswert des Windenergieflächenbedarfsgesetzes oder der jeweilige regionale oder kommunale Planungsträger ein daraus abgeleitetes Teilflächenziel erreicht hat. Im Übrigen stellt die Beteiligung der entsprechenden Fachstellen des Natur- und Landschaftsschutzes am Verfahren sicher, dass die Belange des Naturschutzes, des

	Landschaftsbildes und der Naherholung ausreichend berücksichtigt werden. Gemäß Artikel 5 Satz 2 BayLPlG, ist der Leitmaßstab der Landesplanung eine nachhaltige Raumentwicklung, die die wirtschaftlichen, ökologischen und sozialen Belange des Raums in Einklang bringt und zu einer dauerhaften, großräumig ausgewogenen Ordnung führt. Mit dem Bestreben eine regionsweit möglichst ausgewogene Gebietskulisse zu entwickeln, stellt der Regionale Planungsverband Oberpfalz-Nord dies sicher. Auf Grund dieses Vorgehens wurde eine Reihe von VRG gestrichen. Weiter Veränderungen am Entwurf sind daher nicht veranlasst. Hinsichtlich einer möglichen negativen Auswirkung auf den Tourismus ist festzustellen, dass keine Belege für einen kausalen Zusammenhang mit der Nutzung von Windenergie bestehen. Es wird darauf verwiesen, dass Windenergieanlagen durch den allgemeinen Ausbau der Windenergie in Bayern und Deutschland zum einen ein Gewöhnungseffekt eintreten wird und zum anderen Windenergieanlagen künftig zum Landschaftsbild gehören werden. Hinsichtlich einer möglichen Beeinträchtigung durch Schall, Lärm, Schattenwurf und Eiswurf und weiterer vorgebrachter Bedenken bzgl. der menschlichen Gesundheit wird auf das nachfolgende immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren verwiesen. Da auf Ebene der Regionalplanung noch keine Informationen über konkrete Standorte und Höhen der Windenergieanlagen vorliegen, können keine abschließenden Aussagen zu möglichen Beeinträchtigungen vorgenommen werden. Die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen können fallweise erhebliche Risikopotentiale für den Trinkwasserschutz darstellen (u. a. durch großflächige Rodungen, Grünlandumbruch, Baustelleneinrichtungen, massive Bodeneingriffe durch Fundamentierungen und gegebenenfalls Tiefgründungen, Gefährdung durch den Umgang mit wasserge-

fährdenden Betriebs- und Treibstoffen, Abgrabung schützen der Deckschichten, Zerstörung der belebten Bodenzone, künftiger Verkehr im Wasserschutzgebiet, Schadenspotenzial durch Havarien). Bei der Errichtung von Windenergieanlagen im Wald kommt es im Zuge von Rodungsmaßnahmen zu Bodeneingriffen mit nachfolgender Nährstofffreisetzung, woraus in der Regel eine Nitratbelastung des Grundwassers resultiert. Um erhebliche Konflikte zwischen der Windenergienutzung und dem Schutzgut Wasser zu vermeiden, wurden – neben Gewässerflächen selbst – die Zonen I, II und IIIA der Trinkwasserschutzgebiete sowie Heilquellenschutzgebiete im Rahmen der Erstellung des Fortschreibungsentwurfes als Ausschlusskriterien definiert. Die weiteren Schutzzonen IIIB und III ungegliedert sind als Restriktionskriterium festgesetzt und unterliegen so der fachlichen Einzelfallbewertung. Einflussfaktoren sind hier u. a. Ausprägung und Mächtigkeit von Deckschichten, Fließzeiten zur Grundwassererfassung, Bewuchs und Abstände zur Zone II. Hier ist im Einzelfall zu prüfen, ob die Errichtung von Windenergieanlagen ohne Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser möglich ist und welche bei Bau und Betrieb der Anlagen mit dem zuständigen Wasserwirtschaftsamt abzustimmenden Schutzmaßnahmen erforderlich wären.

Gesicherte Einschätzungen sind erst möglich, sobald eine konkrete Anlagenplanung vorliegt. Zudem bedürfen Standorte für Windenergieanlagen stets einer wasserwirtschaftlichen Einzelfallbeurteilung unter Einbezug des zuständigen Wasserwirtschaftsamtes. Wasserrechtliche Zulassungen unterliegen regelmäßig nicht einer Konzentrationswirkung in anderen Zulassungsverfahren. Gegebenenfalls notwendige Ausnahmen von bestehenden Rechtsverordnungen insbesondere zum Trinkwasserschutz oder Heilquellenschutz wären ebenfalls zu beantragen und zu behandeln.

Hinsichtlich des Artenschutzes und des Schutzes besonders sensibler Lebensräume verweisen wir auf den mit der höheren Naturschutzbehörde abgestimmten rechtlichen Rahmen zum Arten- und Naturschutz, der - soweit auf Ebene der Regionalplanung gerechtfertigt - vollumfänglich berücksichtigt

	wird (siehe Kriterienkatalog sowie die Stellungnahme der Regierung der Oberpfalz vom 22.10.2024). Darüberhinausgehende Betroffenheiten sind gegebenenfalls bei den konkreten WEA Vorhaben auf der nachgelagerten Ebene des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens zu behandeln. Die Frage, ob im Rahmen der Genehmigung von Windenergieanlagen ein ausreichender Schutz von Insekten und Amphibien gegeben sei, ist nicht Gegenstand der Regionalplanfortschreibung. Eine erhebliche Erhöhung der Siedlungsabstände ist mit Blick auf § 2 EEG nicht zielführend. Im Hinblick auf den Immissionsschutz findet im Rahmen der Überarbeitung des Fortschreibungsentwurfs jedoch eine Erhöhung der Siedlungsabstände sowohl für Wohn-, Misch- Dorf- und Urbane Gebiete mit Bebauungsplan; Satzungen nach § 35 Abs. 6 BauGB sowie Wohngebäude im Innenbereich von 800 auf 900 Meter als auch für Wohngebäude im Außenbereich von 500 auf 600 Meter statt. Siehe hierzu auch die Stellungnahme des Sachgebietes Technischer Umweltschutz an der Regierung der Oberpfalz vom 17.10.2024. Die Hinweise zur Umfassung von Siedlungen / Ortschaften, durch den Wegfall der VRG TIR 21, TIR 22 und TIR 23 sowie der großräumigen Reduzierung der VRG TIR 20 und TIR 38 ein weitläufig freier Blick gegeben ist und somit keine Umzingelung stattfindet. Folglich erscheint die Ausweisung eines VRG Windenergie dennoch sachgerecht. Eine weitere Änderung des Entwurfs ist daher nicht veranlasst.
VRG TIR 19 "östlich Pilmersreuth a.Wald"	
BAIUDBw vom 23.01.25 In dieser Fläche sind keine Belange der Bundeswehr betroffen.	Reduzierung des Entwurfs/Ergänzung des Umweltberichts

VSB Neue Energien Deutschland GmbH vom 30.09.24 Erweiterung: Der Projektierer spricht sich für eine Erweiterung der Fläche AS 19 auf Mähringer Gemeindegebiet aus, es liegen dort keinerlei fachliche Einschränkungen vor. Einige der Grundstückseigentümer stehen der Windenergie positiv gegenüber; teilweise wurde eine Zustimmung bereits durch schuldrechtliche Vereinbarungen gegeben. Es befindet sich südlich angrenzend ein Modellflugplatz südlich angrenzend. Da sich hier womöglich Verkleinerungen aufgrund einzuhaltender Abstände ergeben, ist eine Ausdehnung auf das Mähringer Gemeindegebiet sinnvoll.	Die zum VRG vorgebrachten Einwendungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Das VRG wird wegen der allgemeinen Erhöhung der Siedlungsabstände im Westen verkleinert. Im Hinblick auf die Belange des Natur- und Artenschutzes auf den mit der höheren Naturschutzbehörde abgestimmten rechtlichen Rahmen zum Arten- und Naturschutz, der - soweit auf Ebene der Regionalplanung gerechtfertigt - vollumfänglich berücksichtigt wird (siehe Kriterienkatalog sowie die Stellungnahme der Regierung der Oberpfalz vom 22.10.2024). Darüberhinausgehende Betroffenheiten sind gegebenenfalls bei den konkreten WEA Vorhaben auf der nachgelagerten Ebene des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens zu behandeln.
Landesbund für Vogel- und Naturschutz in Bayern e.V. (LBV) vom 29.10.24 (ABSP- und VNP-Flächen aussparen)	
Es ging eine private Stellungnahme ein. Es wird eine Erweiterung der Fläche vorgeschlagen.	Die vorgebrachten Einwendungen von Seiten der Öffentlichkeit werden zur Kenntnis genommen. Von einer Erweiterung des VRG TIR 19 wird momentan Abstand genommen, um eine Überlastung des Teilraumes zwischen den Kommunen Tirschenreuth, Bad Neualbenreuth und Mähring zu vermeiden. Da in der Region noch weitere Flächenalternativen vorhanden sind, erfolgt im 2. Beteiligungsverfahren eine endgültige Prüfung, ob und in welchem Zusammenhang mit dem benachbarten VRG TIR 11 eine Erweiterung final beschlossen werden kann. Im Hinblick auf das überragende öffentliche Interesse an den erneuerbaren Energien (gem. § 2 EEG) wird folglich geltend gemacht, dass mit dem aktuellen Entwurf das unter 6.2.2 LEP festgesetzte Teilflächenziel von 1,1% der Regionsfläche erreicht und sogar deutlich übertroffen wird. Weitere Änderungen des Entwurfs sind nicht veranlasst.
VRG TIR 20 "östlich Ellenfeld"	

BAIUDBw vom 23.01.25 In dieser Fläche sind keine Belange der Bundeswehr betroffen.	Reduzierung des VRG Die zum VRG vorgebrachten Einwendungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Das VRG wird wegen der allgemeinen Erhöhung der Siedlungsabstände im Westen verkleinert. Im Hinblick auf die Hinweise zu den aufgeführten Tierarten sowie des unzerschnittenen Raums A verweisen wir auf den mit der höheren Naturschutzbehörde abgestimmten rechtlichen Rahmen zum Arten- und Naturschutz, der - soweit auf Ebene der Regionalplanung gerechtfertigt - vollumfänglich berücksichtigt wird (siehe Kriterienkatalog sowie die Stellungnahme der Regierung der Oberpfalz vom 22.10.2024). Darüberhinausgehende Betroffenheiten sind gegebenenfalls bei den konkreten WEA Vorhaben auf der nachgelagerten Ebene des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens zu behandeln. Die vorgebrachten Einwendungen von Seiten der Öffentlichkeit werden zur Kenntnis genommen. Es wird zur Kenntnis genommen, dass auf Seiten der beteiligten Öffentlichkeit häufig Bedenken hinsichtlich der zusammenhängenden Themen Naturschutz, Schutz des Landschaftsbildes sowie Beeinträchtigung der Naherholung vorgebracht werden. Nach den grundlegenden rechtlichen Rahmendbedingungen stellt das Kriterium Landschaftsschutz kein hartes Ausschlusskriterium dar. Nichtsdestotrotz sind die genannten Belange des Landschaftsschutzes (Landschaftsbild, Höhenzüge mit Fernwirkung) dem Grunde nach auch in die planerischen Überlegungen eingeflossen und soweit möglich berücksichtigt worden. Mit Blick auf § 2 EEG (überragendes öffentliches Interesse der erneuerbaren Energien) und die zu erbringenden Flächenbeitragswerte war dies jedoch nicht durchgehend möglich. Durch die Reduzierung der VRG xx und xx wird dem Belang der Überlastung des Landschaftsschutzgebietes dennoch Rechnung getragen. Gemäß § 26 Abs. 3 BNatSchG sind Zonierungskonzepte
Landesbund für Vogel- und Naturschutz in Bayern e.V. (LBV) vom 29.10.24 Ablehnung Brutrevier Schwarzstorch, Vorkommen Waldschnepfe, unzerschnittener Raum A	
Verein für Landschaftspflege, Artenschutz & Biodiversität e. V. vom 30.10.24 In folgenden geplanten Windkraft-Vorranggebieten sind Kontaminationen und schwerwiegende Beeinträchtigungen des Schutzgutes Trinkwasser zu erwarten. Auf das Urteil des Bayerischen Verwaltungsgesichtshofes zum Bau von Windkraftanlagen in Wasserschutzgebieten v. 04.07.2024 – 22 A 23.400499 weisen wir ausdrücklich hin.	
Abteilung Umweltverträglichkeitsprüfung und integrierte Prävention des Umweltministerium der Tschechischen Republik vom 29.10.24 Von Seiten der zuständigen Behörde der Tschechischen Republik wurde eine Beteiligung der betroffenen Behörden und Verwaltungseinheiten des Nachbarlandes durchgeführt. Es wurden Belange vorgebracht, die ausführliche Wiedergabe und Würdigung siehe: Synopse, Allgemeiner Teil, Seite 60ff	
Es gingen drei private Stellungnahmen ein, die in Namen von insgesamt 18 Personen vorgebracht werden. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes am Grenzkammes und des Grünen Bandes wird befürchtet. Eine Beeinträchtigung des Tourismus und der Angebote in Bärnau sei zu erwarten. Eine Beeinträchtigung der menschlichen Gesundheit und des Erholungswertes wird befürchtet. Eine Gefährdung der Trinkwasserversorgung wird befürchtet. Es werden Bedenken hinsichtlich der Beeinträchtigung der Tierwelt geäußert. Genannt werden Rotmilan, Schwarzstorch und Fischadler. Der Siedlungsabstand wird als zu gering kritisiert. Es wird darauf hingewiesen, dass es bereits 5 Windenergieanlagen bei Bärnau gäbe. Im Zusammenhang mit dem VRG TIR 20 wird eine Umzingelung der Stadt Bärnau befürchtet, der freibleibende Sichtwinkel in nordwestlicher Richtung würde lediglich 80° betragen.	

	innerhalb von Landschaftsschutzgebieten nicht einschlägig, bis gemäß § 5 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes festgestellt wurde, dass das jeweilige Land den Flächenbeitragswert des Windenergieflächenbedarfsgesetzes oder der jeweilige regionale oder kommunale Planungsträger ein daraus abgeleitetes Teilflächenziel erreicht hat. Im Übrigen stellt die Beteiligung der entsprechenden Fachstellen des Natur- und Landschaftsschutzes am Verfahren sicher, dass die Belange des Naturschutzes, des Landschaftsbildes und der Naherholung ausreichend berücksichtigt werden. Gemäß Artikel 5 Satz 2 BayLPIG, ist der Leitmaßstab der Landesplanung eine nachhaltige Raumentwicklung, die die wirtschaftlichen, ökologischen und sozialen Belange des Raums in Einklang bringt und zu einer dauerhaften, großräumig ausgewogenen Ordnung führt. Mit dem Bestreben eine regionsweit möglichst ausgewogene Gebietskulisse zu entwickeln, stellt der Regionale Planungsverband Oberpfalz-Nord dies sicher. Auf Grund dieses Vorgehens wurde eine Reihe von VRG gestrichen. Weiter Veränderungen am Entwurf sind daher nicht veranlasst. Hinsichtlich einer möglichen negativen Auswirkung auf den Tourismus ist festzustellen, dass keine Belege für einen kausalen Zusammenhang mit der Nutzung von Windenergie bestehen. Es wird darauf verwiesen, dass Windenergieanlagen durch den allgemeinen Ausbau der Windenergie in Bayern und Deutschland zum einen ein Gewöhnungseffekt eintreten wird und zum anderen Windenergieanlagen künftig zum Landschaftsbild gehören werden. Hinsichtlich einer möglichen Beeinträchtigung durch Schall, Lärm, Schattenwurf und Eiswurf und weiterer vorgebrachter Bedenken bzgl. der menschlichen Gesundheit wird auf das nachfolgende immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren verwiesen. Da auf Ebene der Regionalplanung noch keine Informationen über konkrete Standorte und Höhen der

	Windenergieanlagen vorliegen, können keine abschließenden Aussagen zu möglichen Beeinträchtigungen vorgenommen werden. Die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen können fallweise erhebliche Risikopotentiale für den Trinkwasserschutz darstellen (u. a. durch großflächige Rodungen, Grünlandumbruch, Baustelleneinrichtungen, massive Bodeneingriffe durch Fundamentierungen und gegebenenfalls Tiefgründungen, Gefährdung durch den Umgang mit wassergefährdenden Betriebs- und Treibstoffen, Abtragung schützenswerter Deckschichten, Zerstörung der belebten Bodenzone, künftiger Verkehr im Wasserschutzgebiet, Schadenspotenzial durch Havarien). Bei der Errichtung von Windenergieanlagen im Wald kommt es im Zuge von Rodungsmaßnahmen zu Bodeneingriffen mit nachfolgender Nährstofffreisetzung, woraus in der Regel eine Nitratbelastung des Grundwassers resultiert. Um erhebliche Konflikte zwischen der Windenergienutzung und dem Schutzgut Wasser zu vermeiden, wurden – neben Gewässerflächen selbst – die Zonen I, II und IIIA der Trinkwasserschutzgebiete sowie Heilquellenschutzgebiete im Rahmen der Erstellung des Fortschreibungsentwurfes als Ausschlusskriterien definiert. Die weiteren Schutzzonen IIIB und III ungegliedert sind als Restriktionskriterium festgesetzt und unterliegen so der fachlichen Einzelfallbewertung. Einflussfaktoren sind hier u. a. Ausprägung und Mächtigkeit von Deckschichten, Fließzeiten zur Grundwassererfassung, Bewuchs und Abstände zur Zone II. Hier ist im Einzelfall zu prüfen, ob die Errichtung von Windenergieanlagen ohne Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser möglich ist und welche bei Bau und Betrieb der Anlagen mit dem zuständigen Wasserwirtschaftsamt abzustimmenden Schutzmaßnahmen erforderlich wären. Gesicherte Einschätzungen sind erst möglich, sobald eine konkrete Anlagenplanung vorliegt. Zudem bedürfen Standorte für Windenergieanlagen stets einer wasserwirtschaftlichen Einzelfallbeurteilung unter Einbezug des zuständigen Wasserwirtschaftsamtes. Wasserrechtliche Zulassungen unterliegen regelmäßig nicht einer Konzentrationswirkung in anderen Zulassungsverfahren. Gegebenenfalls notwendige

	Ausnahmen von bestehenden Rechtsverordnungen insbesondere zum Trinkwasserschutz oder Heilquellenschutz wären ebenfalls zu beantragen und zu behandeln. Hinsichtlich des Artenschutzes und des Schutzes besonders sensibler Lebensräume verweisen wir auf den mit der höheren Naturschutzbehörde abgestimmten rechtlichen Rahmen zum Arten- und Naturschutz, der - soweit auf Ebene der Regionalplanung gerechtfertigt - vollumfänglich berücksichtigt wird (siehe Kriterienkatalog sowie die Stellungnahme der Regierung der Oberpfalz vom 22.10.2024). Darüberhinausgehende Betroffenheiten sind gegebenenfalls bei den konkreten WEA Vorhaben auf der nachgelagerten Ebene des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens zu behandeln. Die Frage, ob im Rahmen der Genehmigung von Windenergieanlagen ein ausreichender Schutz von Insekten und Amphibien gegeben sei, ist nicht Gegenstand der Regionalplanfortschreibung. Eine erhebliche Erhöhung der Siedlungsabstände ist mit Blick auf § 2 EEG nicht zielführend. Im Hinblick auf den Immissionsschutz findet im Rahmen der Überarbeitung des Fortschreibungsentwurfs jedoch eine Erhöhung der Siedlungsabstände sowohl für Wohn-, Misch- Dorf- und Urbane Gebiete mit Bebauungsplan; Satzungen nach § 35 Abs. 6 BauGB sowie Wohngebäude im Innenbereich von 800 auf 900 Meter als auch für Wohngebäude im Außenbereich von 500 auf 600 Meter statt. Siehe hierzu auch die Stellungnahme des Sachgebietes Technischer Umweltschutz an der Regierung der Oberpfalz vom 17.10.2024. Die Hinweise zur Umfassung von Siedlungen / Ortschaften, durch den Wegfall der VRG TIR 21, TIR 22 und TIR 23 sowie der großräumigen Reduzierung der VRG TIR 18 und TIR 38 ein weitläufig freier Blick gegeben ist und somit keine Umzingelung stattfindet. Folglich erscheint die Ausweisung eines VRG Windenergie dennoch sachgerecht. Eine weitere Änderung des Entwurfs ist daher nicht veranlasst.

VRG TIR 21 "nordöstlich Bärnau"	
BAIUDbw vom 23.01.25 In dieser Fläche sind keine Belange der Bundeswehr betroffen.	Streichung des VRG Die zum VRG vorgebrachten Einwendungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Das VRG wird wegen Berücksichtigung der Schutzgebiete benachbarter Staaten nach dem Grundsatz der Gegenseitigkeit und Gleichwertigkeit gestrichen. Schutzgebiete benachbarter Staaten werden nach dem Grundsatz der Gegenseitigkeit und Gleichwertigkeit genauso behandelt wie im eigenen Land. Hinsichtlich der Pufferbereiche um „CHKO-Gebiete“ (naturräumlich sensible, meist vom Artenschutz betroffene Gebiete) existieren in Bayern keine vergleichbaren Festsetzungen und Bewertungsmaßstäbe. Um erhebliche Umweltauswirkungen ausschließen zu können werden in einem Bereich um 1000 Meter um die „CHKO-Gebiete“ keine Vorranggebiete ausgewiesen. Der gewählte Abstand führt im Regelfall zu der Annahme, dass eine erhebliche Beeinträchtigung von Erhaltungszielen ausgeschlossen werden kann, wie dies auch bei SPA-Gebieten auf deutscher Seite der Fall ist. Da das VRG TIR 21 sich vollständig innerhalb dieses Schutzbereiche befindet, erfolgt keine Ausweisung. Die weiteren vorgebrachten Belange und Hinweise werden zur Kenntnis genommen, sind durch die Streichung jedoch nicht mehr relevant bzw. ebenfalls berücksichtigt.
Landesbund für Vogel- und Naturschutz in Bayern e.V. (LBV) vom 29.10.24 Ablehnung zentraler Prüfbereich Rotmilan, Vorkommen Wespenbussard, Brutrevier Schwarzstorch, Projektkulisse „Grünes Band“ und Teil des Grenzkamms, Biotopflächen, Überlagerung A/E-Flächen, unzerschnittener Raum A	
Verein für Landschaftspflege, Artenschutz & Biodiversität e. V. vom 30.10.24 Die Vorranggebiete in folgender Zusammenstellung befinden sich im „Grünen Band“, einem durch den „Eisernen Vorhang“ über Jahrzehnte von schädlichen Umwelteinflüssen weitgehend verschont gebliebenen Gebiet. In Folge dessen konnten sich Flora und Fauna weitgehend ungestört entwickeln. In einer Machbarkeitsstudie zum „Welterbe Grünes Band“ heißt es zusammenfassend: „Der ehemalige Eisernen Vorhang stellt die komplexeste und am stärksten entwickelte aller reliktschen Grenzlandschaften des Kalten Krieges dar, welche sich in ein Habitatnetzwerk von globaler Bedeutung gewandelt hat und für die langfristige Bewahrung Europas einzigartiger Ökosysteme und biologischer Vielfalt essenziell ist – diese wiederum verkörpern die universelle Bedeutung der Stätte.“ Diese Gebiete sollten im Abstand von bis zu drei Kilometer zur Landesgrenze als für die Windkraft nicht geeignete Gebiete festgestellt werden.	
Bund Naturschutz in Bayern e.V. vom 31.10.24 Grenzkamm und Grünes Band : Bei den Gebieten an der Grenze zu Tschechien handelt es sich häufig um landschaftlich markante Bereiche (i. d. R. hohe Landschaftsbildwert-Stufen), die gleichzeitig in großen unzerschnittenen, verkehrsarmen Räumen liegen. Diese sind meist für störungsempfindliche Tierarten umso bedeutender, betrachtet man sie zusammen mit den angrenzenden Gebieten auf tschechischer Seite. Es handelt sich dabei um die Vorranggebiete TIR 12, TIR 21, TIR 23, TIR 36 und SAD 46. Der BUND Naturschutz spricht sich für einen Verzicht auf die o. g. Vorranggebiete aus.	

Oberpfälzer Waldverein vom 07.11.24

Herausnahme aus der Flächenkulisse:

Besonders kritisch wird VRG TIR 21 gesehen. Die von negativen Einflüssen weitestgehend verschont gebliebene Kulturlandschaft entlang des Grenzkamms ist mit ihrer Vielfalt an kulturhistorischen Besonderheiten und Naturschönheiten und bei deren Erschließung für den naturnahen Tourismus zu einem Leuchtturmprojekt für die schonende und nachhaltige Weiterentwicklung sensibler länderübergreifender Schutz-zonen geworden. Die Realisierung eines Vorranggebietes inmitten einer der letzten noch verbliebenen Ruhe-zonen am Bärnauer Grenzkamm würde nicht nur das Ergebnis jahrelanger Bemühungen um den Erhalt dieser hochsensiblen Kulturlandschaft gefährden, es wäre ein Rückschlag für die bisherige erfolgreiche grenzüberschreitende Zusammenarbeit und eine Missachtung bestehender Vereinbarungen (ILEK, Deklaration über Partnerschaft und Zusammenarbeit im Grenzland für das Gebiet des bayerisch-tschechischen Grenzlands der Regionen Tachov und Nördlicher Oberpfälzer Wald). Der Grenzkamm östlich von Bärnau ist Bestandteil des Grünen Bandes, zu dem eine Machbarkeitsstudie mit dem Themendreiklang Historische Kulturlandschaft – naturbezogener Tourismus – Biotopverbund und Biodiversität kurz vor dem Abschluss steht. Auf tschechischer Seite liegt das Naturschutzgebiet „Česky Les“. Als Ökosystem von europaweiter Bedeutung bietet das Grüne Band in diesem Bereich mit seinem grenzübergreifenden Moorgebiet ein Rückzugsgebiet für hochgradig gefährdete Pflanzen- und Tierarten, das als Schutzgebiet von internationalem Rang bewahrt werden muss. Das mit EU-Mitteln geförderte Projekt Nr. 194 „Grenzüber-schreitendes Konzept für den Schutz und das Erleben der Natur des Böhmisches Waldes und der Ober-pfalz“ verfolgt ein ähnliches Ziel. Danach sind der Böhmisches Wald und die angrenzenden Gebiete auf der bayerischen Seite als gemeinsamer Raum für den sanften Tourismus zu präsentieren. Der Kultur- und Na-turkorridor an der Goldene Straße zwischen Bärnau und Tachov blieb durch die über Jahrzehnte ge-schlossene Grenze zur Tschechoslowakei von Störungen jeglicher Art weitestgehend verschont und damit als einer der letzten authentischen Bereiche im bayerisch-böhmischen Grenzraum erhalten. Und mit ihm eine Fülle an kulturhistorischen Besonderheiten aus der Zeit des friedvollen Zusammenlebens von Bayern und Böhmen vor dem Bau des Eisernen Vorhangs. Das eindrucksvollste Ergebnis der grenzüberschrei-tenden Zusammenarbeit ist sicherlich der Geschichtspark Bärnau – Tachov, der in direkter Blickbeziehung zu künftigen Windenergieanlagen stehen würde.

Auf die Ausweisung dieses Vorranggebietes sollte daher verzichtet werden.

Es gingen sieben private Stellungnahmen ein, die in Namen von insgesamt 22 Personen vorgebracht werden. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes am Grenzkammes und des Grünen Bandes wird befürchtet. Eine Beeinträchtigung des Tourismus und der Angebote in Bärnau sei zu erwarten. Eine Beeinträchtigung der menschlichen Gesundheit und des Erholungswertes wird befürchtet. Der Ortsteil Baderwinkel des zerstörten Dorfes Paulusbrunn, der Friedhof und der zugehörige Rundwanderweg seien beeinträchtigt. Laufende Maßnahmen zur Wiederbelebung und kulturellen und touristischen Nutzung des Ortes seien beeinträchtigt. Paulusbrunn und Schanzhäusern sollten einen besonderen Schutzstatus auf Grund der historischen Bedeutung erhalten. Eine Gefährdung der Trinkwasserversorgung wird befürchtet. Es wird Bezug auf eine konkrete Planung einer Windenergieanlage genommen. Es werden Bedenken hinsichtlich der Beeinträchtigung der Fauna und der Tierwelt geäußert. Genannt werden Rotmilan, Schwarzstorch und Fischadler sowie Wiesenknopf, Ameisenbläuling, Frösche, Libellen, Insekten, Fledermäusen, Schmetterlinge, Arnika. Der Siedlungsabstand wird als zu gering kritisiert. Es wird darauf hingewiesen, dass es bereits 5 Windenergieanlagen bei Bärnau gäbe. Im Zusammenhang mit dem VRG TIR 21 wird eine Umzingelung der Stadt Bärnau befürchtet, der freibleibende Sichtwinkel in nordwestlicher Richtung würde lediglich 80° betragen. Das VRG weise keine gute Konzentrationswirkung auf.	
Abteilung Umweltverträglichkeitsprüfung und integrierte Prävention des Umweltministerium der Tschechischen Republik vom 29.10.24 Von Seiten der zuständigen Behörde der Tschechischen Republik wurde eine Beteiligung der betroffenen Behörden und Verwaltungseinheiten des Nachbarlandes durchgeführt. Es wurden Belange vorgebracht, die ausführliche Wiedergabe und Würdigung siehe: Synopse, Allgemeiner Teil, Seite 60ff	

VRG TIR 22 "südöstlich Bärnau"	
Höhere Naturschutzbehörde, ROP vom 22.10.24 Das harte Ausschlusskriterium „Nahbereiche um Horststandorte kollisionsgefährdeter Arten“ (Rotmilan) muss noch eingearbeitet werden.	Streichung des VRG Die zum VRG vorgebrachten Einwendungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
Höhere Naturschutzbehörde, ROP vom 22.10.24 Vorranggebiete, die nur für ein bis zwei Windenergieanlagen Platz bieten, sind auf Grund der fehlenden Konzentrationswirkung, überproportional hohen Eingriffsschwere und des Flächenverbrauchs als kritisch zu sehen. Bedauerlicherweise ist jedoch bei mind. 28 Vorranggebieten in der Region 6 davon auszugehen, dass diese nur groß genug für ein bis zwei Windenergieanlagen sein werden: AS 1/2, AS 13, AS 45/1, AS 45/2, AS 54, AS 57, NEW 09, NEW 10, NEW 42, NEW 51, NEW 52, NEW 54, NEW 55, SAD 23/2, SAD 26, SAD 51, SAD 52, SAD 53, SAD 54, SAD 57, SAD 60, TIR 22, TIR 30, TIR 33, WEN 4, WEN 6, WEN 7, WEN 9. Diese Flächen sind daher als Vorranggebiete nicht bzw. nur in unmittelbarer räumlicher Nähe zu größeren Vorranggebieten geeignet.	Das VRG wird wegen Berücksichtigung der Schutzgebiete benachbarter Staaten nach dem Grundsatz der Gegenseitigkeit und Gleichwertigkeit gestrichen. Schutzgebiete benachbarter Staaten werden nach dem Grundsatz der Gegenseitigkeit und Gleichwertigkeit genauso behandelt wie im eigenen Land. Hinsichtlich der Pufferbereiche um „CHKO-Gebiete“ (naturräumlich sensible, meist vom Artenschutz betroffene Gebiete) existieren in Bayern keine vergleichbaren Festsetzungen und Bewertungsmaßstäbe. Um erhebliche Umweltauswirkungen ausschließen zu können werden in einem Bereich um 1000 Meter um die „CHKO-Gebiete“ keine Vorranggebiete ausgewiesen. Der gewählte Abstand führt im Regelfall zu der Annahme, dass eine erhebliche Beeinträchtigung von Erhaltungszielen ausgeschlossen werden kann, wie dies auch bei SPA-Gebieten auf deutscher Seite der Fall ist. Da das VRG TIR 22 sich vollständig innerhalb dieses Schutzbereichs befindet, erfolgt keine Ausweisung.
BAIUDbw vom 23.01.25 In dieser Fläche sind keine Belange der Bundeswehr betroffen.	
Landesbund für Vogel- und Naturschutz in Bayern e.V. (LBV) vom 29.10.24 Ablehnung zentraler Prüfbereich Rotmilan, Vorkommen Wespenbus- sard, Brutrevier Schwarzstorch, Projektkulisse „Grünes Band“ und Teil des Grenz- kamms, angrenzend FFH-Gebiet „Moorgebiet bei Bärnau“, unzerschnittener Raum A, Kleinflächigkeit des VRG	
Es gingen fünf private Stellungnahmen ein, die in Namen von insgesamt 20 Personen vorgebracht werden. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes am Grenzkammes und des Grünen Bandes wird befürchtet. Eine Beeinträchtigung des Tourismus und der Angebote in Bärnau sei zu erwarten. Eine Beeinträchtigung der menschlichen Gesundheit und des Erholungswertes wird befürchtet. Der Ortsteil Baderwinkel des zerstörten Dorfes Paulusbrunn, der Friedhof und der zugehörige Rundwanderweg seien beeinträchtigt. Laufende Maßnahmen zur Wiederbelebung und kulturellen und touristischen Nutzung des Ortes seien beeinträchtigt. Paulusbrunn und Schanzhäusern sollten einen besonderen Schutzstatus auf Grund der historischen Bedeutung erhalten. Es werden Bedenken hinsichtlich der Beeinträchtigung der Fauna und der Tierwelt geäußert. Genannt werden Rotmilan, Schwarzstorch. Es wird eine Beeinträchtigung des Klimaschutzwaldes und von Moorböden befürchtet. Der Siedlungsabstand wird als zu gering kritisiert. Es wird darauf hingewiesen, dass es bereits 5 Windenergieanlagen bei Bärnau gäbe. Im Zusammenhang mit dem VRG TIR 21 und VRG TIR 23 wird eine Umzingelung der Stadt Bärnau befürchtet, der freibleibende Sichtwinkel in nordwestlicher Richtung würde lediglich 80° betragen.	Die weiteren vorgebrachten Belange und Hinweise werden zur Kenntnis genommen, sind durch die Streichung jedoch nicht mehr relevant bzw. ebenfalls berücksichtigt.

Das VRG weise keine gute Konzentrationswirkung auf.	
Abteilung Umweltverträglichkeitsprüfung und integrierte Prävention des Umweltministerium der Tschechischen Republik vom 29.10.24 Von Seiten der zuständigen Behörde der Tschechischen Republik wurde eine Beteiligung der betroffenen Behörden und Verwaltungseinheiten des Nachbarlandes durchgeführt. Es wurden Belange vorgebracht, die ausführliche Wiedergabe und Würdigung siehe: Synopse, Allgemeiner Teil, Seite 60ff	
VRG TIR 23 "östlich Altglashütte"	
Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Regensburg-Schwandorf vom 28.10.24 bitte unter den Punkten 6 und 7 noch den Hinweis auf Überlagerungen mit regionalem Klimaschutzwald ergänzen	Streichung des VRG Die zum VRG vorgebrachten Einwendungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
Höhere Naturschutzbehörde, ROP vom 22.10.24 Laut Umweltbericht wird die Landschaftsbildbewertung im Rahmen einer planerischen Einzelfall Bewertung berücksichtigt (S.11). Ebenso kann der Änderungsbegründung entnommen werden, dass die Wind-energienutzung unter Aussparung sensibler Landschaftsbereiche auf raumverträgliche Standorte gelenkt werden soll. Aktuell befinden sich jedoch 25 Flächen in Bereichen die der höchsten Landschaftsbildwertstufe 5 zugeordnet werden (AS 9, AS 20, AS 42, AS 43, AS 45/1, AS 45/2, AS 54, AS 55, AS 57, AS 58, AS 59, NEW 13, NEW 33, NEW 35, NEW 45, NEW 60, NEW 62, SAD 43, SAD 44, SAD 46, TIR 16, TIR 17, TIR 23, TIR 24, TIR 38). Das Sachgebiet Naturschutz bewertet diese Flächen für das Schutzgut „Landschaft“ als sehr negativ (- -) und fordert eine konsequente Schonung dieser sensiblen Landschaftsbereiche.	Das VRG wird wegen Berücksichtigung der Schutzgebiete benachbarter Staaten nach dem Grundsatz der Gegenseitigkeit und Gleichwertigkeit gestrichen. Schutzgebiete benachbarter Staaten werden nach dem Grundsatz der Gegenseitigkeit und Gleichwertigkeit genauso behandelt wie im eigenen Land. Hinsichtlich der Pufferbereiche um „CHKO-Gebiete“ (natur-räumlich sensible, meist vom Artenschutz betroffene Ge-

Wasserwirtschaftsamt Weiden vom 31.10.24 Wasser: Die geplante Gebietskulisse Windkraft kommt außerhalb des WSG (festgesetzt für die TB I-III WV Bärnau, mit WSG-VO vom 02.06.1997) zum Liegen. Die Brunnen wurden als „Reservebrunnen“ errichtet. Das Schutzgebiet wurde damals quasi zur Sicherung des Wasservorkommens festgesetzt. Leider wurde nur eine Zone II ausgewiesen. Die Wasserschutzgebietskulisse der Brunnen Bärnau ist deshalb als vorläufig zu betrachten und muss der geplanten tatsächlichen Nutzung der Brunnen künftig angepasst werden. Das Gesamtkonzept der Wasserversorgung Bärnau wird derzeit überarbeitet, absehbar ist jedoch, dass die Brunnen in Zeiten immer geringerer Grundwasserneubildung eine wichtige Stütze der regionalen Wasserversorgung bilden werden. Festzuhalten ist, dass das WSG nicht mehr den allgemein anerkannten Regeln der Technik entspricht und zu überarbeiten – also auszuweiten - ist. Daher muss aus unserer Sicht nach aktuellem Stand das Einzugsgebiet der Brunnen geschützt werden und aus der Gebietskulisse Windkraft entfallen, s. Lageplan WV_VR TIR 23. Das Shape zum zugehörigen EZG befindet sich ebenfalls in der Anlage.	biete) existieren in Bayern keine vergleichbaren Festsetzungen und Bewertungsmaßstäbe. Um erhebliche Umweltauswirkungen ausschließen zu können werden in einem Bereich um 1000 Meter um die „CHKO-Gebiete“ keine Vorranggebiete ausgewiesen. Der gewählte Abstand führt im Regelfall zu der Annahme, dass eine erhebliche Beeinträchtigung von Erhaltungszielen ausgeschlossen werden kann, wie dies auch bei SPA-Gebieten auf deutscher Seite der Fall ist. Da das VRG TIR 23 sich beinahe vollständig innerhalb dieses Schutzbereichs befindet, erfolgt keine Ausweisung. Die theoretisch verbleibende Teilfläche wird aufgrund der geringen Flächengröße und der somit erschwerten Darstellung im regionalplanerisch verpflichteten Maßstab (1:100.000) nicht weiterverfolgt. Die weiteren vorgebrachten Belange und Hinweise werden zur Kenntnis genommen, sind durch die Streichung jedoch nicht mehr relevant bzw. ebenfalls berücksichtigt.
BAIUDBw vom 23.01.25 In dieser Fläche sind keine Belange der Bundeswehr betroffen.	
JUWI GmbH vom 31.10.24 Standortbogen: unveränderte Flächengröße, Windgeschwindigkeit in 140 m Höhe beträgt 6,8 m/s, potenzielle WEA-Anzahl beträgt 11 WEA (82,5 MW), bisherige ROP-Festlegung Landschaftsschutzgebiet, FNP-Festlegung liegt JUWI nicht vor Eignung der Fläche für Windenergienutzung wird bestätigt. Sehr gute Windverhältnisse, sowie gute Erschließungsvoraussetzungen bieten gute Voraussetzungen für einen kurzfristigen Umsetzungserfolg. Aufgrund der Hinweise aus Kapitel 2.3 bitten wir jedoch den Flächenzuschnitt anzupassen.	
Landesbund für Vogel- und Naturschutz in Bayern e.V. (LBV) vom 29.10.24 Ablehnung Brutrevier Schwarzstorch, Projektkulisse „Grünes Band“ und Teil des Grenzkamms, Überlagerung Naturdenkmäler, angrenzend NSG und FFH-Gebiet „Moorgebiet bei Bärnau“ sowie FFH-Gebiet „Bergwiesengebiet Altglashütte“, Landschaftsbild 5, unzerschnittener Raum A	

Verein für Landschaftspflege, Artenschutz & Biodiversität e. V. vom 30.10.24 Die Vorranggebiete in folgender Zusammenstellung befinden sich im „Grünen Band“, einem durch den „Eisernen Vorhang“ über Jahrzehnte von schädlichen Umwelteinflüssen weitgehend verschont gebliebenen Gebiet. In Folge dessen konnten sich Flora und Fauna weitgehend ungestört entwickeln. In einer Machbarkeitsstudie zum „Welterbe Grünes Band“ heißt es zusammenfassend: „Der ehemalige Eiserne Vorhang stellt die komplexeste und am stärksten entwickelte aller reliktschen Grenzlandschaften des Kalten Krieges dar, welche sich in ein Habitatnetzwerk von globaler Bedeutung gewandelt hat und für die langfristige Bewahrung Europas einzigartiger Ökosysteme und biologischer Vielfalt essenziell ist – diese wiederum verkörpern die universelle Bedeutung der Stätte.“ Diese Gebiete sollten im Abstand von bis zu drei Kilometer zur Landesgrenze als für die Windkraft nicht geeignete Gebiete festgestellt werden.	
Bund Naturschutz in Bayern e.V. vom 31.10.24 Grenzkamm und Grünes Band : Bei den Gebieten an der Grenze zu Tschechien handelt es sich häufig um landschaftlich markante Bereiche (i. d. R. hohe Landschaftsbildwert-Stufen), die gleichzeitig in großen unzerschnittenen, verkehrsarmen Räumen liegen. Diese sind meist für störungsempfindliche Tierarten umso bedeutender, betrachtet man sie zusammen mit den angrenzenden Gebieten auf tschechischer Seite. Es handelt sich dabei um die Vorranggebiete TIR 12, TIR 21, TIR 23, TIR 36 und SAD 46. Der BUND Naturschutz spricht sich für einen Verzicht auf die o. g. Vorranggebiete aus.	
Oberpfälzer Waldverein vom 07.11.24 Äußerst problematisch wird auch VRG TIR 23 gesehen. Abgesehen von der Lage am Grünen Band und den bereits oben beschriebenen, damit verbundenen Problemen handelt es sich hier um eines der wichtigsten Wandergebiete des Oberpfälzer Waldverein. Mit seiner attraktiven naturräumlichen Ausstattung (z.B. Waldnaabquelle, verschiedene Naturdenkmale und Geotope) handelt es sich hier um ein weitgehend ungestörtes, großräumiges Waldgebiet mit einer hohen Bedeutung für Tourismus und Erholung. Auf die Ausweisung dieses Vorranggebietes sollte daher verzichtet werden.	

Es gingen sechs private Stellungnahmen ein, die in Namen von insgesamt 21 Personen vorgebracht werden. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes am Grenzkammes und des Grünen Bandes wird befürchtet. Eine Beeinträchtigung des Tourismus und der Angebote in Bärnau sei zu erwarten. Eine Beeinträchtigung der menschlichen Gesundheit und des Erholungswertes wird befürchtet. Der Ortsteil Baderwinkel des zerstörten Dorfes Paulusbrunn, der Friedhof und der zugehörige Rundwanderweg seien beeinträchtigt. Laufende Maßnahmen zur Wiederbelebung und kulturellen und touristischen Nutzung des Ortes seien beeinträchtigt. Paulusbrunn und Schanzhäusern sollten einen besonderen Schutzstatus auf Grund der historischen Bedeutung erhalten. Eine Gefährdung der Trinkwasserversorgung wird befürchtet. Es werden Bedenken hinsichtlich der Beeinträchtigung der Fauna und der Tierwelt geäußert. Genannt werden Rotmilan. Der Siedlungsabstand wird als zu gering kritisiert. Es wird darauf hingewiesen, dass es bereits 5 Windenergieanlagen bei Bärnau gäbe. Es wird eine Umzingelung der Stadt Bärnau befürchtet.	
Abteilung Umweltverträglichkeitsprüfung und integrierte Prävention des Umweltministerium der Tschechischen Republik vom 29.10.24 Von Seiten der zuständigen Behörde der Tschechischen Republik wurde eine Beteiligung der betroffenen Behörden und Verwaltungseinheiten des Nachbarlandes durchgeführt. Es wurden Belange vorgebracht, die ausführliche Wiedergabe und Würdigung siehe: Synopse, Allgemeiner Teil, Seite 60ff	
VRG TIR 24 "nördlich Escheldorf"	
Höhere Naturschutzbehörde, ROP vom 22.10.24 Laut Umweltbericht wird die Landschaftsbildbewertung im Rahmen einer planerischen Einzelfall bewertung berücksichtigt (S.11). Ebenso kann der Änderungsbegründung entnommen werden, dass die Windenergienutzung unter Aussparung sensibler Landschaftsbereiche auf raumverträgliche Standorte gelenkt werden soll. Aktuell befinden sich jedoch 25 Flächen in Bereichen die der höchsten Landschaftsbildwertstufe 5 zugeordnet werden (AS 9, AS 20, AS 42, AS 43, AS 45/1, AS 45/2, AS 54, AS 55, AS 57, AS 58, AS 59, NEW 13, NEW 33, NEW 35, NEW 45, NEW 60, NEW 62, SAD 43, SAD 44, SAD 46, TIR 16, TIR 17, TIR 23, TIR 24, TIR 38). Das Sachgebiet Naturschutz bewertet diese Flächen für das Schutzgut „Landschaft“ als sehr negativ (- -) und fordert eine konsequente Schonung dieser sensiblen Landschaftsbereiche.	Keine Änderung des Entwurfs Die zum VRG vorgebrachten Einwendungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Im Standortbogen wird ergänzt, dass es im Einzelfall auf Grund militärischer Belange im Genehmigungsverfahren zu

BAIUDbw vom 23.01.25 Diese Potentialfläche befindet sich im ZB des militärischen Luftverkehrs. Die Potentialfläche kommt somit generell für die Planung von Windenergieanlagen in Frage. Ergänzende Stellungnahme vom 14.03.2025: Die maximale Bauhöhe, bedingt durch den MVA Sektor S 4 des Flugplatzes Grafenwöhr, beträgt 1224 m über NHN. Zudem liegt die Fläche innerhalb der Verfahrensräume von Instrumentenflugverfahren daher könnte die Bauhöhe an einzelnen Punkten aufgrund der Instrumentenflugverfahren niedriger sein. Dies kann jedoch erst in den anschließenden Genehmigungsverfahren beurteilt werden. Zuständigkeitsbereich (ZB) militärischer Flugverkehr: Im Zuständigkeitsbereich des Flugplatzes gelten Höhenbeschränkungen. WEA die diese Höhenbeschränkungen überschreiten werden abgelehnt. Sollten die WEA die Höhenbeschränkungen einhalten, so kann Ihnen zugestimmt werden. Genauer kann die Bundeswehr sich hierzu erst in konkreten Genehmigungsverfahren äußern.	Einschränkungen und Begrenzungen der zulässigen Bauhöhen kommen kann. Es werden die konkreten Hinweise aufgenommen. Im Hinblick auf die Hinweise zu den aufgeführten Tierarten sowie der angrenzenden FFH-Fläche und des Landschaftsbilds verweisen wir auf den mit der höheren Naturschutzbehörde abgestimmten rechtlichen Rahmen zum Arten- und Naturschutz, der - soweit auf Ebene der Regionalplanung gerechtfertigt - vollumfänglich berücksichtigt wird (siehe Kriterienkatalog sowie die Stellungnahme der Regierung der Oberpfalz vom 22.10.2024). Darüberhinausgehende Betroffenheiten sind gegebenenfalls bei den konkreten WEA Vorhaben auf der nachgelagerten Ebene des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens zu behandeln. Eine weitere Änderung des Entwurfs ist nicht veranlasst.
Landesbund für Vogel- und Naturschutz in Bayern e.V. (LBV) vom 29.10.24 Ablehnung Überlagerung Dichtezentrum 2 Fischadler, angrenzend „Grenzbach und Heinbach im Steinwald“, Landschaftsbild 5	
Verein für Landschaftspflege, Artenschutz & Biodiversität e. V. vom 30.10.24 Fischadler: Der im Planungsgebiet vorkommende Fischadler (Pandion haliaetus) bedarf eines besonders großen Schutzes. Begründung: Seine Seltenheit als Brutvogelart in Bayern sowie die besondere regionale Verantwortung der Oberpfalz für die geringe Zahl an Brutpaaren erfordern besonders hohe Maßstäbe bei der Planung von Windkraftanlagen. In einer uns vorliegenden Stellungnahme fordert der Ornithologe und Fischadlerexperte DR. DANIEL SCHMIDT-ROTHMUND einen Abstand von Windkraftanlagen von bis zu 7 km Entfernung vom Nest, um ein Kollisionsrisiko zu verhindern. Folgende Vorrangflächen für Windkraftanlagen sind auf Grund des uns vorliegenden Datenbestandes und der hohen Kollisionsgefährdung des streng bzw. besonders geschützten Fischadlers mit Windkraftanlagen aus dem Regionalplan zu nehmen.	
VRG TIR 29 "nördlich Fuchsmühl"	

Bayerisches Landesamt für Umwelt vom 22.10.24 Unmittelbare Betroffenheit des VB Nat 17 – Naturstein „nordöstlich Fuchsmühl“ durch geringfügige Überlagerung und fehlenden Sprengabstand Wir weisen an dieser Stelle darauf hin, dass laut Regionalplan in Vorbehaltsgebieten der Gewinnung von Bodenschätzen auch unter Abwägung mit konkurrierenden Nutzungsansprüchen besonderes Gewicht beizumessen ist.	Reduzierung des VRG/Ergänzung des Umweltberichts Die zum VRG vorgebrachten Einwendungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Das VRG wird wegen der allgemeinen Erhöhung der Siedlungsabstände sowie die Anpassung der Siedlungsabstände gegenüber der Planungsregion Oberfranken-Ost im Nordwesten verkleinert. Die bekannten Fledermausvorkommen wurden von den Naturschutzbehörden und Naturschutzverbänden im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung sowie im Beteiligungsverfahren nach Art. 16 BayLplG vorgetragen und werden, soweit auf Ebene der Regionalplanung möglich ist, den rechtlichen Vorgaben entsprechend berücksichtigt. In der Fortschreibung des Regionalplans zur Windenergie werden sowohl im Umweltbericht als auch in der Begründung Hinweise zu Fledermausvorkommen und die etwaige Notwendigkeit von Vermeidungsmaßnahmen hingewiesen. Daneben hat im Laufe des Verfahrens der von den Naturschutzbehörden gelieferten Informationen zu Wochenstuben von Fledermäusen - falls dies mit Blick auf planerischen Überlegungen auf Ebene der Regionalplanung umsetzbar war - zur Anpassung des Entwurfs (Verkleinerung bzw. Zuschneiden von Vorranggebieten) geführt. Alle weiteren Artenschutzbelange wurden auf Ebene der Regionalplanung nach BNatSchG berücksichtigt, alle weiteren Hinweise werden im nachfolgenden Genehmigungsverfahren geregelt. Weitere Änderungen am Entwurf sind daher nicht veranlasst.
Höhere Naturschutzbehörde, ROP vom 22.10.24 Das harte Ausschlusskriterium „Nahbereiche um Horststandorte kollisionsgefährdeter Arten“ (Uhu) muss noch eingearbeitet werden.	
Höhere Naturschutzbehörde, ROP vom 22.10.24 Von den in der Region 6 vorgeschlagenen 195 Vorranggebieten werden noch 24 Gebiete aus Gründen des Artenschutzes als sehr negativ bewertet. Diese Einstufung kommt vor allem aufgrund von Überschneidungen mit Prüfradien um (bedeutende) Quartiere kollisionsgefährdeter Fledermäusen zustande. Es handelt sich dabei um die Flächen AS 22, AS 26, AS 42, AS 43, AS 45/1, AS 45/2, NEW 12, NEW 20, NEW 35, NEW 59, NEW 60, SAD 16, SAD 17, SAD 21, SAD 24, SAD 39, SAD 40, SAD 41, SAD 58, TIR 2, TIR 14, TIR 29, AM 1. Wir fordern, dass diese Flächen als Vorranggebiete entfallen bzw. entsprechend angepasst/ zu geschnitten werden. Präzisierung vom 20.12.2024: Betroffen sind: AS 22, AS 26, AS 42, NEW 12, NEW 20, NEW 35, NEW 59, NEW 60, SAD 17, SAD 21, SAD 24, SAD 39, SAD 40, SAD 41, TIR 14, AM 1	
Bergamt Nordbayern vom 29.10.24 Bodenschätze, Rohstoffgewinnung: Es liegt eine geringfügige Überlagerung mit der Vorbehaltsfläche Nat 17 Naturstein nordöstlich Fuchsmühl vor. Ein Sprengabstand ist zu berücksichtigen. Beim Bergamt Nordbayern ist kein Bergbau in diesem Bereich risslich bekannt. Jedoch der Flurname Eisengruben deutet auf hier unbekannten Altbergbau hin.	

Stadt Augsburg - Forstverwaltung mit Unterer Jagbehörde vom 31.10.24

Stadt Augsburg besitzt Flächen im Regionalen Planungsverband Oberpfalz Nord. Der Stadt Augsburg ist es ein Anliegen städtische Flächen zur Erzeugung erneuerbarer Energien zu nutzen. Teile der städtischen Waldflächen eignen sich für die Entwicklung von Windenergieanlagen. In zwei städtischen Forstrevieren in der Nähe von Augsburg befinden sich schon heute sechs Windenergieanlagen auf städtischem Grund.

Das Ziel für die Zukunft ist weitere Windparks zu entwickeln. Hierzu wurde ein Interessensbekundungsverfahren für die Flächen, die in der Zuständigkeit der städtischen Forstverwaltung sind, durchgeführt. Es gibt dabei auch zahlreiche Interessenten für die Waldfläche des Stadt Augsburg in der Oberpfalz. Gerne würden wir hier Windenergieanlagen mit möglichst großer Akzeptanz und Wertschöpfung vor Ort entwickeln. Insofern möchten wir mit Nachdruck alle Flächen der Stadt Augsburg in Ihrem Regionalen Planungsverband als Windvorranggebiet zur Verfügung stehen (siehe angehängte shape Datei mit den Eigentums-grenzen der Stadt Augsburg). Besonders interessant ist für uns die große zusammenhängende Waldfläche rund um den Markt Fuchsmühl. Die Eigentumsfläche liegt hier bei 848,82 ha, davon sind bisher nur 52,78 ha als Windvorranggebiet vorgesehen. Wie die angehängte Weißflächenkartierung zeigt, würde sich eine weit größere Fläche für die Entwicklung von Windenergieanlagen eignen.

Wir bitten den Regionalen Planungsverband Oberpfalz-Nord die im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten geeignete Gesamteigentumsfläche der Stadt Augsburg in Ihrem Bereich als Windvorranggebiet zu berücksichtigen.

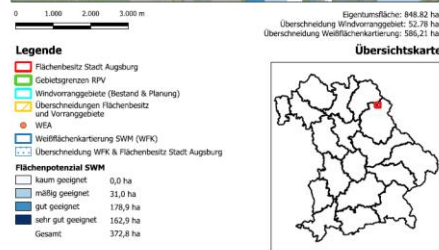
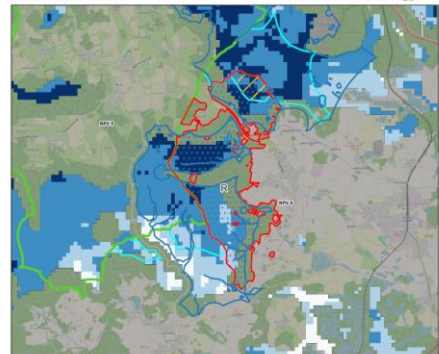
Außerdem möchte ich Sie bitten, dass Sie uns die shape Dateien für die entsprechenden Teilgebiete zukommen lassen.

Anhang: Detailanalyse der Waldflächen rund um den Markt Fuchsmühl:

Im Hinblick auf die Hinweise zu den aufgeführten Tierarten, das FFH-Gebiet „Basaltkuppen in der Nördlichen Oberpfalz“ nördlich und östlich angrenzend sowie den Schutzwald Lebensraum und den Landschaftsbildwert verweisen wir auf den mit der höheren Naturschutzbehörde abgestimmten rechtlichen Rahmen zum Arten- und Naturschutz, der - soweit auf Ebene der Regionalplanung gerechtfertigt - vollumfänglich berücksichtigt wird (siehe Kriterienkatalog sowie die Stellungnahme der Regierung der Oberpfalz vom 22.10.2024). Darüberhinausgehende Betroffenheiten sind gegebenenfalls bei den konkreten WEA Vorhaben auf der nachgelagerten Ebene des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens zu behandeln. Ein Zuschnitt auf den Horststandort des Uhus im Norden des Gebietes ist bereits erfolgt.

Im Standortbogen wird ergänzt, dass es im Einzelfall auf Grund militärischer Belange im Genehmigungsverfahren zu

Steckbrief R



BAIUDbw vom 23.01.25

Diese Potentialfläche befindet sich im ZB des militärischen Luftverkehrs. Die Potentialfläche kommt somit generell für die Planung von Windenergieanlagen in Frage.

Ergänzende Stellungnahme vom 14.03.2025:

Die maximale Bauhöhe im südlichen Teil der Fläche beträgt, bedingt durch den MVA Sektor S 4 des Flugplatzes Grafenwöhr, 1224 m über NHN. Der nördliche Teil der Fläche unterliegt keiner Bauhöhe.

Zuständigkeitsbereich (ZB) militärischer Flugverkehr:

Im Zuständigkeitsbereich des Flugplatzes gelten Höhenbeschränkungen. WEA die diese Höhenbeschränkungen überschreiten werden abgelehnt. Sollten die WEA die Höhenbeschränkungen einhalten, so kann Ihnen zugestimmt werden. Genauer kann die Bundeswehr sich hierzu erst in konkreten Genehmigungsverfahren äußern.

Einschränkungen und Begrenzungen der zulässigen Bauhöhen kommen kann. Es werden die konkreten Hinweise aufgenommen.

Etwaige Sprengabstände zu aktivem Abbau sind im nachfolgenden Genehmigungsverfahren hinreichend zu regeln. Der Hinweis auf möglichen Altbergbau wird im Umweltbericht ergänzt. Weitere Änderungen sind darüber hinaus nicht veranlasst.

Einer geforderten Erweiterung des VRG TIR 29 auf Fuchsmühl Gemeindegebiet wird nicht entsprochen, um eine Überlastung des südlichen Fichtelgebirgsrands bzw. des Steinwalds zu vermeiden. In unmittelbarer Umgebung befindet sich bereits das VRG TIR 16; eine zu starke Beeinträchtigung des entsprechenden Teilraums soll verhindert werden. Mit dem aktuellen Entwurf wird das unter 6.2.2 LEP festgesetzte Teilflächenziel von 1,1% der Regionsfläche erreicht und sogar deutlich übertroffen.

Die vorgebrachten Einwendungen von Seiten der Öffentlichkeit werden zur Kenntnis genommen. Aufgrund der rechtlich gebotenen Unschärfe regionalplanerischer Gebietsdarstellungen (keine parzellenscharfen Festlegungen, an den Rändern offene Signaturen im Maßstab 1: 100.000) kann keine detailliertere Darstellung erfolgen.

JUWI GmbH vom 31.10.24

Standortbogen:

Die Flächengröße beträgt 416 ha, empfohlen wird eine Erweiterung um bis zu 100 ha. Die Windgeschwindigkeit in 140 m Höhe beträgt 6 m/s, die potenzielle WEA-Anzahl beträgt > 10 WEA, bisherige ROP-Festlegung Landschaftsschutzgebiet, FNP-Festlegung liegt JUWI für Fuchsmühl und Wiesau nicht vor, in Pechbrunn Festlegung als Naturpark.

Die Fläche wird forstwirtschaftlich genutzt.

Um die Schall- und Lärmemissionen gering zu halten, empfehlen wir einen Siedlungsabstand von 900 m zur geschlossenen Siedlung und mindestens 540 m zum Außenbereich. Diese Abstände werden eingehalten.

Innerhalb der Entwurfskulisse befinden kleinräumige geschützte Biotop. Diese werden bei der Planung und Realisierung der Anlagenstandorte berücksichtigt und vorsorglich ausgespart.

Das angrenzende FFH-Gebiet „Basaltkuppen in der Nördlichen Oberpfalz“, sowie das Naturschutzgebiet „Großer Teichelberg“ sind nicht direkt von der Entwurfskulisse betroffen, werden jedoch ebenfalls Berücksichtigung finden, um das Windenergievorhaben so natur- und umweltverträglich wie möglich umzusetzen. Entsprechende Maßnahmen sind in Absprache mit der zuständigen Natur- und Umweltbehörde im nachgelagerten Genehmigungsverfahren vorgesehen.

Die Landschaftsbildbewertung wird vom LfU hat das Gebiet als überwiegend als mittel / hoch und zu kleinen Teilen als gering / sehr gering eingeschätzt. Dies entspricht den Wertigkeitsstufen 3 und 4.

Die Entwurfsfläche liegt teilweise im 5 km Abstandspuffer der seismischer Stationen „Manzenberg“ und „Grossbüchelberg“. Aufgrund der Randlage ist jedoch mit keinen Einschränkungen zu rechnen.

Die Stadt Augsburg, als Eigentümer eines Teilbereiches der Entwurfsfläche, steht einem Windenergievorhaben an diesem Standort positiv gegenüber. Sie zieht unter anderem diese Flächen als Standort für die Umsetzung eines Windenergievorhabens in Betracht und hat Anfang des Jahres ein Interessenbekundungsverfahren eingeleitet.

Zusammenfassende Bewertung:

Aufgrund der aufgeführten Aspekte bestätigen wir die Eignung der Fläche TIR 29 zur Ausweisung für Windenergienutzung. Der Standort eignet sich dank guter Erschließungsvoraussetzungen sowie sehr guten Windverhältnissen ausgezeichnet für die Umsetzung eines Windenergievorhabens.

Das Gebiet bietet außerdem die Möglichkeit einer Erweiterung um 171 ha. Hierbei möchten wir hervorheben, dass es sich bei einer Erweiterungsfläche in dieser Größenordnung lediglich um einen, aus unserer Sicht geeigneten, Potenzialpool handelt, aus dem Erweiterungsmöglichkeiten entnommen werden können. Eine Empfehlung für eine pauschale Erweiterung um die gesamte Fläche ist hieraus nicht abzuleiten.

Bayerischer Industrieverband Baustoffe, Steine und Erden (BIV) vom 29.10.24 Bodenschätze, Rohstoffgewinnung: In diesem Bereich besteht eine geringfügige Überlagerung Rohstoff-Vorbehaltsgebiet Nat 17 - Naturstein "nordöstlich Fuchsmühl" mit aktivem Abbau. Es besteht hier kein Sprengabstand zum Wind-Vorranggebiet.	
Landesbund für Vogel- und Naturschutz in Bayern e.V. (LBV) vom 29.10.24 Ablehnung zentraler Prüfbereich Seeadler, zentraler Prüfbereich und Nahbereich Uhu, zentraler Prüfbereich Rotmilan, randlich Dichtezentrum 2 Fischadler, großes Vorkommen Waldschnepfe, FFH-Gebiet „Basaltkuppen in der Nördlichen Oberpfalz“ nördlich und östlich angrenzend, Schutzwald Lebensraum und Landschaftsbild	
Verein für Landschaftspflege, Artenschutz & Biodiversität e. V. vom 30.10.24 Fischadler: Der im Planungsgebiet vorkommende Fischadler (Pandion haliaetus) bedarf eines besonders großen Schutzes. Begründung: Seine Seltenheit als Brutvogelart in Bayern sowie die besondere regionale Verantwortung der Oberpfalz für die geringe Zahl an Brutpaaren erfordern besonders hohe Maßstäbe bei der Planung von Windkraftanlagen. In einer uns vorliegenden Stellungnahme fordert der Ornithologe und Fischadlerexperte DR. DANIEL SCHMIDT-ROTHMUND einen Abstand von Windkraftanlagen von bis zu 7 km Entfernung vom Nest, um ein Kollisionsrisiko zu verhindern. Folgende Vorrangflächen für Windkraftanlagen sind auf Grund des uns vorliegenden Datenbestandes und der hohen Kollisionsgefährdung des streng bzw. besonders geschützten Fischadlers mit Windkraftanlagen aus dem Regionalplan zu nehmen.	
Bund Naturschutz in Bayern e.V. vom 31.10.24 Aufgrund der engen Nachbarschaft zum FFH- und Naturschutzgebiet Großer Teichelberg hält der BUND Naturschutz einen Mindestabstand von 200 Metern für erforderlich.	

Naturpark Steinwald e.V. vom 31.10.24 Die Ausweisung der Vorrangfläche für Windenergieanlagen sehen wir sehr kritisch und bitten den Regionalen Planungsverband hierzu um erneute Prüfung und Berücksichtigung der genannten Aspekte, und ggfls eine Herausnahme dieser Fläche aus der aktuellen Regionalplanung als Vorranggebiete für Windkraft. Biologische Vielfalt: Die Fläche TIR 29 befindet sich im direkten Umfeld des Naturschutzgebiets Großer Teichlberg und des Naturwaldreservates (NWR) Gitschger (ebenfalls als Naturwald kategorisiert). Ergänzend zu den im Umweltbericht genannten Konflikten mit den Vogelarten Seeadler, Fischadler, Uhu und Rotmilan bitten wir um Prüfung des Gebiets bzgl. Fledermäusen, die im Naturwaldreservat vorkommen. Besonders der Kleinabendsegler (<i>Nyctalus leisteri</i>) gilt als kollisionsgefährdete Fledermausart, deren Erhaltungszustand unzureichend ist, der aber im beschriebenen NWR vorkommt. Darüber hinaus kommen Zwergfledermäuse (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>) vor, die aufgrund ihrer Neugierde ebenfalls kollisionsgefährdet sind. Der naturschutzfachlich extrem hohe Wert des Naturwaldreservats (NWR) Gitschger beruht vor allem darin, dass es sich hierbei um natürliche Fledermaushabitate handelt. Die Fledermäuse finden dort Spalten und Höhlen im zahlreich vorkommenden Totholz, was diesen Lebensraum besonders hervorhebt. Vogel- und Fledermausarten sind bekanntermaßen besonders betroffen vom Betrieb der WEA, daher sollte darauf im Zuge der weiteren Planungen besonders Rücksicht genommen werden und unbedingt mit Antikollisionssystemen gearbeitet werden, sollte sich eine Errichtung von WEA nicht vermeiden lassen. Für die Fläche 29 bitten wir um eine Herausnahme aus dem Regionalplan, bzw. um eine deutliche Verringerung der Größe der aktuellen Flächen der Kommunen Wiesau, Pechbrunn und Fuchsmühl. Hierzu soll noch erwähnt werden, dass das interkommunale Projekt, dass sich in der Fläche TIR 29 darstellt, ansonsten vorbildlich zu nennen ist, da hier gemeinsam als Verbund Überlegungen angestellt wurden, Gebiete für Windkraft zu bündeln, um den Vorgaben von 1,1 Prozent der Fläche bis 2027 gerecht zu werden. Dennoch sollten die genannten naturschutzfachlichen Aspekte dringlich geprüft und berücksichtigt werden!	
Fichtelgebirgsverein e.V. vom 27.11.24 Der Teichelberg ist ein landesweit bedeutsames FFH Naturschutzgebiet mit einem Naturwald. Es ist unverständlich, warum bis an die Grenze dieses Gebiets eine Windkraftfläche vorgesehen wird. Hier ist die Fläche deutlich von dem FFH-Naturschutzgebiet und Naturwaldreservat abzurücken und ein Mindestabstand von ca. 200-300 Metern einzuhalten.	
Regionaler Planungsverband Oberfranken-Ost vom 18.12.24 Wendet man das 800m-Kriterium für den zusammenhängend bebauten Ortsteil Helmbrechts (Stadt Waldershof; Lkr. Tirschenreuth, Region Oberfranken-Ost) an, wäre eine geringfügige Verkleinerung des westlichen Teils des geplanten VRG TIR 12 erforderlich. Aus Sicht des RPV Oberfranken-Ost wird eine Abstimmung mit der Stadt Waldershof empfohlen.	

Es ging eine private Stellungnahme ein. Der Stellungnehmer bringt allgemeine Bedenken gegen Windenergieanlagen vor – siehe allgemeine Zusammenfassung. Es wird kritisiert, dass die Betroffenheit einzelner Grundstücke auf Grund des Kartenmaterials nicht nachvollzogen werden könne.	
VRG TIR 30 "westlich Rosall"	
Höhere Naturschutzbehörde, ROP vom 22.10.24 Vorranggebiete, die nur für ein bis zwei Windenergieanlagen Platz bieten, sind auf Grund der fehlenden Konzentrationswirkung, überproportional hohen Eingriffsschwere und des Flächenverbrauchs als kritisch zu sehen. Bedauerlicherweise ist jedoch bei mind. 28 Vorranggebieten in der Region 6 davon auszugehen, dass diese nur groß genug für ein bis zwei Windenergieanlagen sein werden: AS 1/2, AS 13, AS 45/1, AS 45/2, AS 54, AS 57, NEW 09, NEW 10, NEW 42, NEW 51, NEW 52, NEW 54, NEW 55, SAD 23/2, SAD 26, SAD 51, SAD 52, SAD 53, SAD 54, SAD 57, SAD 60, TIR 22, TIR 30, TIR 33, WEN 4, WEN 6, WEN 7, WEN 9. Diese Flächen sind daher als Vorranggebiete nicht bzw. nur in unmittelbarer räumlicher Nähe zu größeren Vorranggebieten geeignet.	Streichung des VRG Die zum VRG vorgebrachten Einwendungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
Wasserwirtschaftsamt Weiden vom 31.10.24 Herausnahme aus der Flächenkulisse: Aus Sicht des Wasserwirtschaftsamtes Weiden muss das VRG vollständig entfallen. Wasser: Die geplante Gebietskulisse Windkraft liegt im Einzugsgebiet der des Quellgebietes „Fichtenlohe“ (WV Mitterteich). Diese Quellfassungen einschl. Fassungsgebiete wurden mittlerweile (neben den anderen durch die Stadt Mitterteich betriebenen Quellen und Brunnen) an die allgemein anerkannten Regeln der Technik angepasst. Der Wasserversorger hat spätestens mit Erlass des Wasserrechtsbescheides (über alle Quellen und Brunnen) vom 02.10.2018 die Verpflichtung das Schutzgebiet (Fichtenlohe: WSG-VO vom 16.11.1976) bzw. die Schutzgebiete zu überprüfen. Gutachterliche Arbeiten diesbezüglich wurden seitens der Stadt Mitterteich beauftragt und sind im Gange. Absehbar ist, dass „TIR 30“ sich aller Voraussicht im Einzugsgebiet und aufgrund der hydrogeologischen Verhältnisse vor Ort sich auch somit im WSG befinden wird. Festzuhalten ist, dass das WSG nicht mehr den allgemein anerkannten Regeln der Technik entspricht, zu überarbeiten und hier auch auf den Bereich des nun geplanten VR Windkraft auszuweiten ist.	Aufgrund der vorhandenen Überschneidung mit dem auszuweitenden Wasserschutzgebiet sowie der Lage innerhalb des Einzugsgebiets des Quellgebietes „Fichtenlohe“ der Wasserversorgung Mitterteich wird das VRG TIR 30 vollständig aus der Flächenkulisse herausgenommen. Im Zuge der Auswahl der VRG wurde damit das Gewicht der Nutzung der Windenergie als überragender wichtiger Gemeinwohlbelang (§ 2 EEG) mit konkurrierenden Belangen (Restriktionskriterien) abgewogen. Im vorliegenden Fall wird durch das konkrete Interesse an einer Windenergienutzung die Eignung des Gebietes als VRG bestätigt. Aufgrund des Belanges des Trinkwasserschutzes, der teilweise gem. Artikel 20a GG verfassungsrechtlich geschützt sind oder einen verfassungsrechtlich gleichwertigen Rang besitzen, wird in der regionalplanerischen Gesamtschau und Bewertung das überragende öffentliche Interesse an den erneuerbaren Energien (gem. § 2 EEG) überwunden. Der Bereich wird daher nicht als VRG ausgewiesen.
BAIUDBw vom 23.01.25 In dieser Fläche sind keine Belange der Bundeswehr betroffen.	Die weiteren vorgebrachten Belange und Hinweise werden zur Kenntnis genommen, sind durch die Streichung jedoch nicht mehr relevant bzw. ebenfalls berücksichtigt.

Stadt Waldsassen vom 24.10.24

Herausnahme aus der Flächenkulisse:

Der Stadtrat von Waldsassen hat die Herausnahme der Fläche beschlossen.

Denkmalschutz:

Die Fläche soll aufgrund der überragenden denkmalerischen Bedeutung der besonders landschaftsprägenden Denkmäler "Wallfahrtskirche hl. Dreifaltigkeit Kappl" und "Ehem. Zisterzienserkloster Waldsassen" gestrichen werden. Eine Aufnahme der Vorranggebiete um Waldsassen - TIR 12, TIR 30, TIR 32, TIR 33 - führt aus Sicht des Stadtrates zu einer unzulässigen Beeinträchtigung beider Denkmäler. Die Vorranggebiete befinden sich beide innerhalb des 10 km-Prüfradius zu mindestens einem der beiden Denkmäler; innerhalb des Radius ist anhand der Analyse von Blick- und Sichtfeldbeziehungen zu klären, welche Vorranggebiete in Frage kommen können. Bei den vier genannten Vorranggebieten kommt man durch Visualisierungen mit dem Energie-Atlas Bayern zu dem Ergebnis, dass die weitläufigen Blickbezüge zu den betroffenen Baudenkmalen in ihrer exponierten Lage erheblich und nicht hinnehmbar beeinträchtigt werden. Die Festlegung der Vorranggebiete muss hinter den denkmalschutzrechtlichen Belangen zum Erhalt der Wechselbeziehung zwischen Baudenkmalen und umgebender Landschaft zurücktreten.

In diesem Zusammenhang wird auch auf das Urteil des VG Regensburg vom 20.05.2015 (Az. RO 7 K 14.424) in der Verwaltungsstreitsache wegen der Versagung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zur Errichtung von drei Windenergieanlagen in der Nähe der Wallfahrtskirche Hl. Dreifaltigkeit Kappl hingewiesen. Insbesondere kam das Gericht hierbei zu der Überzeugung, dass die Errichtung von Windenergieanlagen zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Wallfahrtskirche Hl. Dreifaltigkeit Kappl führe, aufgrund dessen sich die gesetzliche Privilegierung gern. § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB nicht gegen die denkmalschutzrechtlichen Belange durchsetzen konnte. Für das Gericht waren die herausragende denkmalpflegerische Bedeutung der Wallfahrtskirche und ihre besondere Lage ausschlaggebend. Die Wallfahrtskirche stellte nach Überzeugung des Gerichts damals bereits ein landschaftsprägendes Baudenkmal dar, für das in besonderer Weise die Wirkung auf die Landschaft und umgekehrt eine Rolle spielt. In der Urteilsbegründung wurde auch ausgeführt, dass bei einem Baudenkmal von herausragender Bedeutung eher eine erhebliche Beeinträchtigung angenommen werden kann und eher gewichtige Gründe des Denkmalschutzes für eine unveränderte Beibehaltung des bisherigen Zustandes sprechen können (vgl. BayVGH, B. v. 20.5.2015 - Az. 22 ZB 14.2827 - juris).

Das Projekt "Cisterscapes - Cistercian Landscapes Connecting Europes" hat vor kurzem das Europäische Kulturerbe-Siegel erhalten, als erstes Projekt in Bayern. Hierbei handelt es sich um 17 zisterziensische Klosterlandschaften aus fünf europäischen Ländern. Ausschlaggebend für die Auszeichnung war vor allem das unversehrte Landschaftsbild. Nachdem die Klosterlandschaft und das Kloster Waldsassen in diesem Netzwerk ein Paradebeispiel für gelebtes Klosterleben und Landschaftsausformungen, die bis heute auf die Ordensregeln der Zisterzienser zurückgehen, wäre eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen in diesem Zusammenhang fatal.

Landesbund für Vogel- und Naturschutz in Bayern e.V. (LBV) vom 29.10.24 Ablehnung Dichtezentrum 2 Fischadler, teilw. ABSP-Fläche, FFH-Gebiet „Wondrebaue und angrenzende Teichgebiete“ südlich, Kleinflächigkeit VRG, Teil der Klosterlandschaft	
Verein für Landschaftspflege, Artenschutz & Biodiversität e. V. vom 30.10.24 Fischadler: Der im Planungsgebiet vorkommende Fischadler (Pandion haliaetus) bedarf eines besonders großen Schutzes. Begründung: Seine Seltenheit als Brutvogelart in Bayern sowie die besondere regionale Verantwortung der Oberpfalz für die geringe Zahl an Brutpaaren erfordern besonders hohe Maßstäbe bei der Planung von Windkraftanlagen. In einer uns vorliegenden Stellungnahme fordert der Ornithologe und Fischadlerexperte DR. DANIEL SCHMIDT-ROTHMUND einen Abstand von Windkraftanlagen von bis zu 7 km Entfernung vom Nest, um ein Kollisionsrisiko zu verhindern. Folgende Vorrangflächen für Windkraftanlagen sind auf Grund des uns vorliegenden Datenbestandes und der hohen Kollisionsgefährdung des streng bzw. besonders geschützten Fischadlers mit Windkraftanlagen aus dem Regionalplan zu nehmen.	
Bayerischer Landesverein für Heimatpflege vom 31.10.24 Besonders kritisch zu sehen sind die geplanten Windkraftstandorte im engeren Umfeld des Klosters Waldsassen: TIR 12 (nördlich von Münchenreuth), TIR 30 (Leonberg), TIR 32 (Pleußen) und TIR 33 (Pleußen/Fockenfeld). Die gewählten Vorranggebiete werden die Klosterlandschaft Waldsassen in ihrer historischen Aussagekraft als Sakrallandschaft erheblich beeinträchtigen und sind daher abzulehnen. Gerade der Kernbereich um die Stiftsbasilika und die Kappl weist ein dichtes Netz an Sichtbezügen auf, das über die Landesgrenze hinweg bis nach Böhmen (Maria Kulm, Maria Loreto) hineinreicht.	
Es ging eine private Stellungnahme ein. Es wird eine Beeinträchtigung der Klosterlandschaft Waldsassen befürchtet.	
VRG TIR 32 "westlich Pleußen"	
BAIUDbw vom 23.01.25 In dieser Fläche sind keine Belange der Bundeswehr betroffen.	Erweiterung des Entwurfs/Ergänzung des Umweltberichts

Stadt Waldsassen vom 24.10.24

Herausnahme aus der Flächenkulisse:

Der Stadtrat von Waldsassen hat die Herausnahme der Fläche beschlossen.

Denkmalschutz:

Die Fläche soll aufgrund der überragenden denkmalerischen Bedeutung der besonders landschaftsprägenden Denkmäler "Wallfahrtskirche hl. Dreifaltigkeit Kappl" und "Ehem. Zisterzienserkloster Waldsassen" gestrichen werden. Eine Aufnahme der Vorranggebiete um Waldsassen - TIR 12, TIR 30, TIR 32, TIR 33 - führt aus Sicht des Stadtrates zu einer unzulässigen Beeinträchtigung beider Denkmäler. Die Vorranggebiete befinden sich beide innerhalb des 10 km-Prüfradius zu mindestens einem der beiden Denkmäler; innerhalb des Radius ist anhand der Analyse von Blick- und Sichtfeldbeziehungen zu klären, welche Vorranggebiete in Frage kommen können. Bei den vier genannten Vorranggebieten kommt man durch Visualisierungen mit dem Energie-Atlas Bayern zu dem Ergebnis, dass die weitläufigen Blickbezüge zu den betroffenen Baudenkmälern in ihrer exponierten Lage erheblich und nicht hinnehmbar beeinträchtigt werden. Die Festlegung der Vorranggebiete muss hinter den denkmalschutzrechtlichen Belangen zum Erhalt der Wechselbeziehung zwischen Baudenkmälern und umgebender Landschaft zurücktreten.

In diesem Zusammenhang wird auch auf das Urteil des VG Regensburg vom 20.05.2015 (Az. RO 7 K 14.424) in der Verwaltungsstreitsache wegen der Versagung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zur Errichtung von drei Windenergieanlagen in der Nähe der Wallfahrtskirche Hl. Dreifaltigkeit Kappl hingewiesen. Insbesondere kam das Gericht hierbei zu der Überzeugung, dass die Errichtung von Windenergieanlagen zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Wallfahrtskirche Hl. Dreifaltigkeit Kappl führe, aufgrund dessen sich die gesetzliche Privilegierung gem. § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB nicht gegen die denkmalschutzrechtlichen Belange durchsetzen konnte. Für das Gericht waren die herausragende denkmalpflegerische Bedeutung der Wallfahrtskirche und ihre besondere Lage ausschlaggebend. Die Wallfahrtskirche stellte nach Überzeugung des Gerichts damals bereits ein landschaftsprägendes Baudenkmal dar, für das in besonderer Weise die Wirkung auf die Landschaft und umgekehrt eine Rolle spielt. In der Urteilsbegründung wurde auch ausgeführt, dass bei einem Baudenkmal von herausragender Bedeutung eher eine erhebliche Beeinträchtigung angenommen werden kann und eher gewichtige Gründe des Denkmalschutzes für eine unveränderte Beibehaltung des bisherigen Zustandes sprechen können (vgl. BayVGH, B. v. 20.5.2015 - Az. 22 ZB 14.2827 - juris).

Das Projekt "Cisterascapes - Cistercian Landscapes Connecting Europes" hat vor kurzem das Europäische Kulturerbe-Siegel erhalten, als erstes Projekt in Bayern. Hierbei handelt es sich um 17 zisterziensische Klosterlandschaften aus fünf europäischen Ländern. Ausschlaggebend für die Auszeichnung war vor allem das unversehrte Landschaftsbild. Nachdem die Klosterlandschaft und das Kloster Waldsassen in diesem Netzwerk ein Paradebeispiel für gelebtes Klosterleben und Landschaftsausformungen, die bis heute auf die Ordensregeln der Zisterzienser zurückgehen, wäre eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen in diesem Zusammenhang fatal.

Die zum VRG vorgebrachten Einwendungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Aufgrund der Lage innerhalb des Dichtezentrums war zunächst nur eine kleine Teilfläche des VRG in der Flächenkulisse vertreten. Das VRG TIR 32 kann aber nach einer vorläufigen strategischen Umweltprüfung erweitert bzw. entsprechend der ursprünglichen Flächenmeldung der Kommune Mitterteich verschoben werden. Aufgrund der besonderen Sensibilität der Dichtezentren ist es allerdings erforderlich, dass auch innerhalb der hier als geeignet identifizierten Vorranggebiete für die jeweils betroffene Art Minderungsmaßnahmen nach Anlage 1 BNatSchG festgesetzt werden. Entsprechende Hinweise werden in den Standortbogen aufgenommen.

Für eine ausführliche Darlegung des Umgangs mit Dichtezentren: siehe auch die Stellungnahme der Höheren Landesplanungsbehörde vom 28.10.2024 zum Umgang mit Dichtezentren kollisionsgefährdeter Vogelarten (Synopse, Allgemeiner Teil, Seite 1).

In dieser Fläche sind keine Belange der Bundeswehr betroffen.

Die vorgebrachten Einwendungen von Seiten der Öffentlichkeit wurden zur Kenntnis genommen.

Im Rahmen des Ausbaus der Windenergie in Bayern wurde gezielt eine **Liste besonders landschaftsprägender Denkmäler erstellt** zu denen unter anderem auch die Altstadt Pleystein, der Rauhe Kulm, das ehem. Zisterzienserkloster Waldsassen und die Wallfahrtskirche Hl. Dreifaltigkeit Waldsassen gehören. Die besonders landschaftsprägenden Denkmäler werden entsprechend berücksichtigt – siehe dazu den Kriterienkatalog sowie die Hinweise in den Standortbögen. Im Übrigen wird auf die Stellungnahme des Landesamtes für

Landesbund für Vogel- und Naturschutz in Bayern e.V. (LBV) vom 29.10.24 Ablehnung Dichtezentrum 2 Seeadler, Kleinflächigkeit VRG	Denkmalpflege vom 31.10.2024 und 19.02.2025 verwiesen bzw. auf die flächenbezogene Abwägung bei der die Belange des Denkmalschutzes entsprechend Gewürdigt werden. Darüber hinaus wird darauf hingewiesen, dass es im aktuellen Rechtsregime für die weiteren insbesondere zum Landschafts- und Denkmalschutz genannten Belange keine verbindlichen Vorgaben gibt, die eine Errichtung von Windenergieanlagen versagen würden.
Bayerischer Landesverein für Heimatpflege vom 31.10.24 Besonders kritisch zu sehen sind die geplanten Windkraftstandorte im engeren Umfeld des Klosters Waldsassen: TIR 12 (nördlich von Münchenreuth), TIR 30 (Leonberg), TIR 32 (Pleußen) und TIR 33 (Pleußen/Fockenfeld). Die gewählten Vorranggebiete werden die Klosterlandschaft Waldsassen in ihrer historischen Aussagekraft als Sakrallandschaft erheblich beeinträchtigen und sind daher abzulehnen. Gerade der Kernbereich um die Stiftsbasilika und die Kappl weist ein dichtes Netz an Sichtbezügen auf, das über die Landesgrenze hinweg bis nach Böhmen (Maria Kulm, Maria Loreto) hineinreicht.	
Es gingen zwei private Stellungnahmen ein. Es wird eine Beeinträchtigung der Klosterlandschaft Waldsassen befürchtet. Der Abstand zu Siedlungen wird als zu gering kritisiert. Die Windhöflichkeit sei gering, es sei mit hohen Windenergieanlagen zu rechnen.	
VRG TIR 33 "westlich Kondrau"	
Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege vom 31.10.24 Denkmalschutz: Das entsprechende VRG befindet sich in einem Abstand von weniger als 2,5 km ; in Verbindung mit möglichen Wechselwirkungen muss mit einer erheblichen Beeinträchtigung des entsprechenden besonders landschaftsprägenden Denkmals gerechnet werden. Daher soll das VRG für die Flächenkulisse nicht berücksichtigt werden.	Streichung des VRG Die zum VRG vorgebrachten Einwendungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege vom 24.01.25 Für die anderen Bereiche und auch den Planbereich Oberpfalz Nord ist dagegen eine Nachschärfung nicht angezeigt. Vielmehr ist dort im Bereich unter 2,5 km Windkraft auszuschließen (s.o.) und im Bereich über 2, 5 km eine Windenergieplanung im Wege der derzeitigen Prognose nicht ausgeschlossen, soweit nicht in der Stellungnahme P-2012-3478-10_S4 vom 31.10.2024 bereits Bereiche konkret benannt werden, in denen eine Kollision mit Belangen des Denkmalschutzes absehbar ist und ein Hinweis daher angezeigt war (Vorranggebiete SAD 34, SAD 47, SAD 48, SAD 50 sowie TIR 12, TIR 3 und NEW 13 wegen Nahbereich von weniger als 2,5 km der besonders landschaftsprägenden Denkmäler „Ensemble - Altstadt Nabburg“, „Ensemble - Altstadt Pleystein“, „Ehem. Zisterzienserkloster Waldsassen“ sowie „Kath. Wallfahrtskirche Hl. Dreifaltigkeit“).	Aufgrund der eindeutigen Aussage des Landesamtes für Denkmalpflege, dass bei diesem VRG erhebliche Beeinträchtigungen des entsprechenden besonders landschaftsprägenden Denkmals zu erwarten sind, erfolgt die vollständige Streichung des VRG TIR 33. (vgl. hierzu auch die Stellungnahmen des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege vom 1.10.24 sowie vom 24.01.2025 und die Bewertung des Regi- onsbeauftragten im Allgemeinen Teil). Die weiteren vorgebrachten Belange und Hinweise werden zur Kenntnis genommen, sind durch die Streichung jedoch nicht mehr relevant bzw. ebenfalls berücksichtigt.
Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege vom 19.02.25 Zu Frage 1: Es handelt sich um einen Übertragungsfehler, gemeint ist TIR 33 und nicht TIR 3. Aufgrund der Topographie (Pleystein liegt erhöht mit dem Kreuzberg – öffentlich zugänglich und von allen Seiten her sichtbar) und der Höhenlage bzw. des Anstiegs zwischen Pleystein und der Gebiete nördlich Vöslesrieth ist eine Beeinträchtigung des besonders landschaftsprägenden Baudenkmals vor dem Hintergrund der gängigen Höhenausbildung von WEAen mit min. 250-280m daher zu erwarten.	
Amt für Ländliche Entwicklung Oberpfalz vom 24.10.24 Flurbereinigung: In diesem Überschneidungsgebiet läuft ein Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz bzw. ist die Anordnung derartiger Verfahren geplant. Es wird hingewiesen, dass die Ausweisung von Vorranggebieten in diesen Bereichen Einfluss auf die Durchführung von eigentums- und landschaftsgestaltenden Maßnahmen der bestehenden bzw. zu bildenden Teilnehmergeinschaften (Körperschaften des öffentlichen Rechts) hat. Insbesondere wirken sich die bestehenden und neuen Vorranggebiete auf die wertbestimmenden Eigenschaften der betroffenen Flächen und auch auf ggf. direkt oder indirekt folgenden Maßnahmen zu gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen der Teilnehmergeinschaften aus. In der Regel werden die Teilnehmergeinschaften, bzw. das ALE Oberpfalz bei der konkreten Planung der Windkraftanlagen bzw. -parks als Träger öffentlicher Belange beteiligt, was für die Erreichung der Verfahrensziele nach dem FlurbG unabdingbar ist.	
Höhere Naturschutzbehörde, ROP vom 22.10.24 Das harte Ausschlusskriterium „Nahbereiche um Horststandorte kollisionsgefährdeter Arten“ (Rotmilan) muss noch eingearbeitet werden.	

Höhere Naturschutzbehörde, ROP vom 22.10.24 Vorranggebiete, die nur für ein bis zwei Windenergieanlagen Platz bieten, sind auf Grund der fehlenden Konzentrationswirkung, überproportional hohen Eingriffsschwere und des Flächenverbrauchs als kritisch zu sehen. Bedauerlicherweise ist jedoch bei mind. 28 Vorranggebieten in der Region 6 davon auszugehen, dass diese nur groß genug für ein bis zwei Windenergieanlagen sein werden: AS 1/2, AS 13, AS 45/1, AS 45/2, AS 54, AS 57, NEW 09, NEW 10, NEW 42, NEW 51, NEW 52, NEW 54, NEW 55, SAD 23/2, SAD 26, SAD 51, SAD 52, SAD 53, SAD 54, SAD 57, SAD 60, TIR 22, TIR 30, TIR 33, WEN 4, WEN 6, WEN 7, WEN 9. Diese Flächen sind daher als Vorranggebiete nicht bzw. nur in unmittelbarer räumlicher Nähe zu größeren Vorranggebieten geeignet.	
BAIUDbw vom 23.01.25 In dieser Fläche sind keine Belange der Bundeswehr betroffen.	
Stadt Waldsassen vom 24.10.24 Herausnahme aus der Flächenkulisse: Der Stadtrat von Waldsassen hat die Herausnahme der Fläche beschlossen. Denkmalschutz: Die Fläche soll aufgrund der überragenden denkmalerischen Bedeutung der besonders landschaftsprägenden Denkmäler "Wallfahrtskirche hl. Dreifaltigkeit Kappl" und "Ehem. Zisterzienserkloster Waldsassen" gestrichen werden. Eine Aufnahme der Vorranggebiete um Waldsassen - TIR 12, TIR 30, TIR 32, TIR 33 - führt aus Sicht des Stadtrates zu einer unzulässigen Beeinträchtigung beider Denkmäler. Die Vorranggebiete befinden sich beide innerhalb des 10 km-Prüfradius zu mindestens einem der beiden Denkmäler; innerhalb des Radius ist anhand der Analyse von Blick- und Sichtfeldbeziehungen zu klären, welche Vorranggebiete in Frage kommen können. Bei den vier genannten Vorranggebieten kommt man durch Visualisierungen mit dem Energie-Atlas Bayern zu dem Ergebnis, dass die weitläufigen Blickbezüge zu den betroffenen Baudenkmälern in ihrer exponierten Lage erheblich und nicht hinnehmbar beeinträchtigt werden. Die Festlegung der Vorranggebiete muss hinter den denkmalschutzrechtlichen Belangen zum Erhalt der Wechselbeziehung zwischen Baudenkmälern und umgebender Landschaft zurücktreten. In diesem Zusammenhang wird auch auf das Urteil des VG Regensburg vom 20.05.2015 (Az. RO 7 K 14.424) in der Verwaltungsstreitsache wegen der Versagung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zur Errichtung von drei Windenergieanlagen in der Nähe der Wallfahrtskirche Hl. Dreifaltigkeit Kappl hingewiesen. Insbesondere kam das Gericht hierbei zu der Überzeugung, dass die Errichtung von Windenergieanlagen zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Wallfahrtskirche Hl. Dreifaltigkeit Kappl führe, aufgrund dessen sich die gesetzliche Privilegierung gern. § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB nicht gegen die denkmalschutzrechtlichen Belange durchsetzen konnte. Für das Gericht waren die herausragende denkmalpflegerische Bedeutung der Wallfahrtskirche und ihre besondere Lage ausschlaggebend. Die Wallfahrtskirche stellte nach Überzeugung des Gerichts damals bereits ein landschaftsprägendes Baudenkmal dar, für das in besonderer Weise die Wirkung auf die Landschaft und umgekehrt eine Rolle spielt. In der Urteilsbegründung wurde auch ausgeführt, dass bei einem Baudenkmal von herausragender Bedeutung eher eine erhebliche Beeinträchtigung angenommen werden kann und eher gewichtige Gründe des Denkmalschutzes für eine unveränderte Beibehaltung des bisherigen Zustandes sprechen können (vgl. BayVGh, B. v.	

20.5.2015 - Az. 22 ZB 14.2827 - juris). Das Projekt "Cisterscapes - Cistercian Landscapes Connecting Europes" hat vor kurzem das Europäische Kulturerbe-Siegel erhalten, als erstes Projekt in Bayern. Hierbei handelt es sich um 17 zisterziensische Klosterlandschaften aus fünf europäischen Ländern. Ausschlaggebend für die Auszeichnung war vor allem das unversehrte Landschaftsbild. Nachdem die Klosterlandschaft und das Kloster Waldsassen in diesem Netzwerk ein Paradebeispiel für gelebtes Klosterleben und Landschaftsausformungen, die bis heute auf die Ordensregeln der Zisterzienser zurückgehen, wäre eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen in diesem Zusammenhang fatal.	
Landesbund für Vogel- und Naturschutz in Bayern e.V. (LBV) vom 29.10.24 Ablehnung Dichtezentrum 2 Seeadler, teilw. Schutzwald Lebensraum und Landschaftsbild, Kleinflächigkeit VRG, Teil der Klosterlandschaft	
Bayerischer Landesverein für Heimatpflege vom 31.10.24 Besonders kritisch zu sehen sind die geplanten Windkraftstandorte im engeren Umfeld des Klosters Waldsassen: TIR 12 (nördlich von Münchenreuth), TIR 30 (Leonberg), TIR 32 (Pleußen) und TIR 33 (Pleußen/Fockenfeld). Die gewählten Vorranggebiete werden die Klosterlandschaft Waldsassen in ihrer historischen Aussagekraft als Sakrallandschaft erheblich beeinträchtigen und sind daher abzulehnen. Gerade der Kernbereich um die Stiftsbasilika und die Kappl weist ein dichtes Netz an Sichtbezügen auf, das über die Landesgrenze hinweg bis nach Böhmen (Maria Kulm, Maria Loreto) hineinreicht.	
Es gingen drei private Stellungnahmen ein. Es wird eine Beeinträchtigung der Klosterlandschaft Waldsassen befürchtet. Der Abstand zu Siedlungen wird als zu gering kritisiert. Die Windhöflichkeit sei gering, es sei mit hohen Windenergieanlagen zu rechnen. Es wird vorgeschlagen das VRG zu erweitern.	
VRG TIR 34 "südwestlich Mehlmeisel"	
Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Regensburg-Schwandorf vom 28.10.24 Bitte unter Punkt 3 das Wort „randlich“ entfernen	Reduzierung des VRG/Ergänzung des Umweltberichts

BAIUDbw vom 23.01.25 Diese Potentialfläche befindet sich teilweise im ZB des militärischen Luftverkehrs. Ferner befindet sie sich im Interessengebiet der Luftverteidigungsanlage Döbraberg. Die Potentialfläche kommt generell für die Planung von Windenergieanlagen in Frage. Ergänzende Stellungnahme vom 14.03.2025: Die maximale Bauhöhe, bedingt durch den MVA Sektor S 4 des Flugplatzes Grafenwöhr, beträgt 1224 m über NHN. Zudem liegt die Fläche innerhalb der Verfahrensräume von Instrumentenflugverfahren daher könnte die Bauhöhe an einzelnen Punkten aufgrund der Instrumentenflugverfahren niedriger sein. Dies kann jedoch erst in den anschließenden Genehmigungsverfahren beurteilt werden. Zuständigkeitsbereich (ZB) militärischer Flugverkehr: Im Zuständigkeitsbereich des Flugplatzes gelten Höhenbeschränkungen. WEA die diese Höhenbeschränkungen überschreiten werden abgelehnt. Sollten die WEA die Höhenbeschränkungen einhalten, so kann Ihnen zugestimmt werden. Genauer kann die Bundeswehr sich hierzu erst in konkreten Genehmigungsverfahren äußern. Luftverteidigungsradaranlage Döbraberg: Hier kann es in den Genehmigungsverfahren zur Planung von WEA zu Höhenbeschränkungen, sonstigen Auflagen oder zu Ablehnungen von WEA kommen. Genauer kann die Bundeswehr sich hierzu erst in konkreten Genehmigungsverfahren äußern.	Die zum VRG vorgebrachten Einwendungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Das VRG wird wegen der allgemeinen Erhöhung der Siedlungsabstände sowie die Anpassung der Siedlungsabstände gegenüber der Planungsregion Oberfranken-Ost im Norden verkleinert. Auf diese Art und Weise werden sowohl der Klausenturm und Klausenlift als auch der Wildpark Mehlmeisel nicht über Gebühr belastet. Im Standortbogen wird ergänzt, dass es im Einzelfall auf Grund militärischer Belange im Genehmigungsverfahren zu Einschränkungen und Begrenzungen der zulässigen Bauhöhen kommen kann. Es werden die konkreten Hinweise aufgenommen. Der Standortbogen wird entsprechend den Hinweisen des Amts für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten angepasst. Teilflächenziele sind auf Regionsebene zu erfüllen; Betrachtungs- und Planungsraum ist deshalb auch die Region; Planungen und Festlegungen der Nachbarregion und naturräumliche Gegebenheiten werden berücksichtigt, es fanden Abstimmungstermine und Ortseinsichten statt, die im Ergebnis zu einer Reduzierung der Flächen im Hohen Fichtelgebirge führten. Ein vollumfängliches Gesamtkonzept wäre sehr zeitaufwändig, eine Verzögerung würde die Phase der "ungesteuerten Privilegierung" der Windkraft weiter verlängern.
Landesbund für Vogel- und Naturschutz in Bayern e.V. (LBV) vom 29.10.24 Ablehnung Brutrevier Schwarzstorch, großflächig naturnaher Wald (VNP), Hochlage des Fichtelgebirges, dieser wird in angrenzender Planungsregion Ofr.-Ost nicht überplant	

Verein für Landschaftspflege, Artenschutz & Biodiversität e. V. vom 30.10.24 Seit dem Jahr 2017 werden im Steinwald, Hessenreuther Wald und dem südlichen Fichtelgebirge Habichtskäuze wiederangesiedelt. Zwischenzeitlich gibt es zwei nachgewiesene Brutpaare im Steinwald und Habichtskauz-Vorkommen im Hessenreuther Wald und dem südlichen Fichtelgebirge. Die Art ist streng bzw. besonders geschützt nach BNatSchG, der EU-Verordnung 2023/0966 Anhang A und nach Art. 1 der EU-Vogelschutzrichtlinie 2009/147/EG. Der Habichtskauz ist eine extrem seltene Art (RL1), dessen Vorkommen in Deutschland ausschließlich auf den Nationalpark Bayerischer Wald, Steinwald, Hessenreuther Wald und das südlichen Fichtelgebirge beschränkt ist. Er gilt als Verantwortungsart für den Freistaat Bayern. In Deutschland existieren bisher keine Untersuchungen zur Gefährdung von Habichtskäuzen durch Windkraftanlagen, so dass wir auf Erfahrungen von BirdLife Österreich zurückgreifen müssen. Der Habichtskauz wird in Österreich als besonders windkraftsensibel eingestuft. Seine vom Brutplatz wegführenden Flüge hin zu den Nahrungsplätzen sind kollisionsrelevant. Auch akustische Beeinträchtigung durch den Betrieb von Windkraftanlagen führen zu einem Verschwinden (Vergrämung) der Art und müssen bei der Ausweisung von Vorranggebieten mit in Betracht gezogen werden. Aufgrund der sehr geringen Bestandsgröße in Bayern wäre der Verlust bereits eines Individuums populationsrelevant. Wir beantragen und bitten daher den Regionalen Planungsverband Oberpfalz-Nord, folgende geplanten Vorranggebiete zum Schutz des Habichtskauzes, einer Verantwortungsart für Bayern, zu streichen. Bei den Gebieten handelt es sich um bekannte Bruträume oder/und um Reviere, die der Habichtskauz zur Nahrungssuche nutzt.	Im Hinblick auf die Hinweise zu den aufgeführten Tierarten sowie der VNP-Flächen verweisen wir auf den mit der höheren Naturschutzbehörde abgestimmten rechtlichen Rahmen zum Arten- und Naturschutz, der - soweit auf Ebene der Regionalplanung gerechtfertigt - vollumfänglich berücksichtigt wird (siehe Kriterienkatalog sowie die Stellungnahme der Regierung der Oberpfalz vom 22.10.2024). Darüberhinausgehende Betroffenheiten sind gegebenenfalls bei den konkreten WEA Vorhaben auf der nachgelagerten Ebene des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens zu behandeln.
Bund Naturschutz in Bayern e.V. vom 31.10.24 Fichtelgebirge: Naturräumlich erstreckt sich das Fichtelgebirge mit ausgedehnten Waldflächen aus der Planungsregion Oberfranken-Ost in den nordwestlichen Teil des Landkreises Tirschenreuth. Hier halten wir ein abgestimmtes Vorgehen für die Konzeption von Vorrangflächen für besonders wichtig. Wenn der regionale Planungsverband Oberfranken-Ost, das „Hufeisen“ der zentralen Hochlagen des Fichtelgebirges von Windenergieanlagen freihalten will, sollte dies vom Planungsverband Oberpfalz-Nord nicht konterkariert werden. Der BUND Naturschutz spricht sich daher für ein gemeinsames Konzept der beiden Planungsverbände für das Fichtelgebirge und damit für einen Verzicht auf die o. g. Vorranggebiete aus.	
Fichtelgebirgsverein e.V. vom 27.11.24 Dieses Gebiet ist auf einer Höhe von 805 Meter im Ahornberger Forst vorgesehen. Bei 280 m Windradhöhe überragen die Windräder den Ochsenkopf mit 1024 m und belasten die freie Aussicht nach Süden ins Kemnather Land vom Ochsenkopf aus. Auch die Aussicht vom Klausenturm beim Bayreuther Haus wird nach Süden verstellt. Der Standort wird wegen der großen Reliefenergie, nachdem der Bau zur Erschließung unverhältnismäßig starke Eingriffe erfordert, abgelehnt.	

Regionaler Planungsverband Oberfranken-Ost vom 18.12.24 Herausnahme aus der Flächenkulisse: Das geplante VRG TIR 34 liegt mit Höhenlagen von bis zu 834m NN ebenso wie VRG TIR 13 im Vorfeld der wichtigsten Tourismusgebiete des Hohen Fichtelgebirges. VRG TIR 34 grenzt unmittelbar an eine der beliebtesten Tourismuseinrichtungen des gesamten Fichtelgebirges, den Wildpark Mehlmeisel und die Waldhaus-Umweltbildungsstätte, an. Mit Investitionen in Millionenhöhe wurde dort die heimische Tierwelt auf dem barrierefreien Rundweg durch das Tierfreigelände am Waldhaus erlebbar gemacht. Die Idee zu diesem Waldinformationszentrum entstand in deutsch-tschechischer Zusammenarbeit mit dem Ziel, Besuchern ihre Kulturlandschaft zu vermitteln, sie als Ergebnis aus Geschichte und gegenwärtigem Handeln zu begreifen und sich so des eigenen Anteils an den Veränderungen ihrer Umwelt bewusst zu werden. Dass das VRG TIR 34 ohne jeglichen Puffer an das Wildgehege angrenzt, ist daher aus der Sicht des RPV Oberfranken-Ost unverständlich. Dieses sollte zumindest -wie im Kriterienkatalog des RPV Oberpfalz-Nord vorgesehen mit 800m für Sondergebiete für Freizeitnutzung gepuffert werden. Weiterhin wird auf den touristisch bedeutsamen "Klausenturm" und das dortige Skigebiet hingewiesen. Der RPV Oberfranken-Ost lehnt das VRG TIR 34 südwestlich Mehlmeisel entschieden ab.	
VRG TIR 35 "südlich Asch"	
Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Regensburg-Schwandorf vom 28.10.24 bitte unter den Punkten 3, 6 und 7 noch den Hinweis auf Überlagerungen mit Bodenschutzwald ergänzen	Reduzierung des VRG/Ergänzung des Umweltberichts Die zum VRG vorgebrachten Einwendungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
BAIUDBw vom 23.01.25 In dieser Fläche sind keine Belange der Bundeswehr betroffen.	Das VRG wird wegen der allgemeinen Erhöhung der Siedlungsabstände im Norden und Süden verkleinert.
Landesbund für Vogel- und Naturschutz in Bayern e.V. (LBV) vom 29.10.24 Ablehnung zentraler Prüfbereich Rotmilan, Vorkommen Wespenbussard, Vorkommen Waldschnepfe, Brutrevier Schwarzstorch, nordöstlich FFH-Gebiet „Spirkenmoor bei Griesbach“, Projektkulisse „Grünes Band“, großflächig Moorbereiche, Landschaftliches Vorbehaltsgebiete, unzerschnittener Raum A; sollte an VRG festgehalten werden, ist der besonders wertvolle nordwestliche Teil in jedem Fall herauszunehmen; der südwestliche Teil ist aus Artenschutzsicht weniger konfliktreich; Vorprägung WEA nördlich	Der Bereich der Staatsgrenze zwischen Tschechien und Deutschland („Grünes Band“) besitzt aufgrund der dortigen Arten- und Lebensraumvielfalt eine hohe Bedeutung und Wertigkeit für Natur- und Landschaft, die es zu erhalten gilt. Direkt an die Region Oberpfalz-Nord angrenzend, sind auf tschechischer Seite Landschaftsschutzgebiete (Chráněná

Verein für Landschaftspflege, Artenschutz & Biodiversität e. V. vom 30.10.24 Die Vorranggebiete in folgender Zusammenstellung befinden sich im „Grünen Band“, einem durch den „Eisernen Vorhang“ über Jahrzehnte von schädlichen Umwelteinflüssen weitgehend verschont gebliebenen Gebiet. In Folge dessen konnten sich Flora und Fauna weitgehend ungestört entwickeln. In einer Machbarkeitsstudie zum „Welterbe Grünes Band“ heißt es zusammenfassend: „Der ehemalige Eisernen Vorhang stellt die komplexeste und am stärksten entwickelte aller reliktschen Grenzlandschaften des Kalten Krieges dar, welche sich in ein Habitatnetzwerk von globaler Bedeutung gewandelt hat und für die langfristige Bewahrung Europas einzigartiger Ökosysteme und biologischer Vielfalt essenziell ist – diese wiederum verkörpern die universelle Bedeutung der Stätte.“ Diese Gebiete sollten im Abstand von bis zu drei Kilometer zur Landesgrenze als für die Windkraft nicht geeignete Gebiete festgestellt werden.	krainná oblast (CHKO)) festgelegt, die hinsichtlich ihrer Schutzwürdigkeit in vier verschiedene Zonen unterteilt sind. Nach tschechischem Recht existieren um diese Schutzgebiete Pufferbereiche ("Zonen visuellen Einflusses") zwischen 1000 und 3000 m. Schutzgebiete benachbarter Staaten werden nach dem Grundsatz der Gegenseitigkeit und Gleichwertigkeit genauso behandelt wie im eigenen Land. Hinsichtlich der Pufferbereiche um „CHKO-Gebiete“ existieren in Bayern keine vergleichbaren Festsetzungen und Bewertungsmaßstäbe. Bei der näheren Betrachtung potenzieller Vorranggebiete in diesem Bereich wurde festgestellt, dass die dortige hohe Wertigkeit der ökologischen Belange und die drohende Beeinträchtigung der tschechischen Schutzgebiete zu einem hohen Konfliktpotenzial mit der Windenergienutzung führt und somit hohe Raumwiderstände vorliegen. Es erscheint daher sachgerecht, dass zur vorbeugenden Konfliktvermeidung in einem Bereich um 1000 m um die Staatsgrenze/„CHKO-Gebiete“ keine Vorranggebiete ausgewiesen werden. Das VRG TIR 35 befindet sich beinahe vollständig außerhalb dieses Schutzbereiches, es wird ein geringer Teil der Fläche im Osten entfallen. Die Hinweise zum Bodenschutzwald werden in den Standortbogen aufgenommen. Im Hinblick auf die Belange des Natur- und Artenschutzes verweisen wir auf den mit der höheren Naturschutzbehörde
Bund Naturschutz in Bayern e.V. vom 31.10.24 Moorböden: Gemäß der unter 2.5 gemachten Ausführungen zu Mooren lehnt der BUND Naturschutz die Einbeziehung solcher Bereiche in Windenergie-Vorranggebiete ab. Dies betrifft insbesondere die Vorranggebiete NEW 53, NEW 54, TIR 05, TIR 35 und TIR 36 (ungestörtes Quellmoor). Der BUND Naturschutz hält daher die Rücknahme der Ausweisung der Teilflächen mit Mooren in den genannten Vorranggebieten für erforderlich.	
Abteilung Umweltverträglichkeitsprüfung und integrierte Prävention des Umweltministerium der Tschechischen Republik vom 29.10.24 Von Seiten der zuständigen Behörde der Tschechischen Republik wurde eine Beteiligung der betroffenen Behörden und Verwaltungseinheiten des Nachbarlandes durchgeführt. Es wurden Belange vorgebracht, die ausführliche Wiedergabe und Würdigung siehe: Synopse, Allgemeiner Teil, Seite 60ff	

Es gingen drei private Stellungnahmen ein, die in Namen von insgesamt 18 Personen vorgebracht werden. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes am Grenzkammes und des Grünen Bandes wird befürchtet. Eine Beeinträchtigung des Tourismus und der Angebote in Bärnau sei zu erwarten. Eine Beeinträchtigung der menschlichen Gesundheit und des Erholungswertes wird befürchtet. Eine Gefährdung der Trinkwasserversorgung wird befürchtet. Es werden Bedenken hinsichtlich der Beeinträchtigung der Tierwelt geäußert. Genannt werden Rotmilan, Schwarzstorch und Fischadler. Der Siedlungsabstand wird als zu gering kritisiert. Es wird auf südlich gelegene Einzelhöfe hingewiesen. Es wird darauf hingewiesen, dass es bereits 5 Windenergieanlagen bei Bärnau gäbe. Es wird eine Umzingelung der Stadt Bärnau befürchtet.	abgestimmten rechtlichen Rahmen zum Arten- und Naturschutz, der - soweit auf Ebene der Regionalplanung gerechtfertigt - vollumfänglich berücksichtigt wird (siehe Kriterienkatalog sowie die Stellungnahme der Regierung der Oberpfalz vom 22.10.2024). Darüberhinausgehende Betroffenheiten sind gegebenenfalls bei den konkreten WEA Vorhaben auf der nachgelagerten Ebene des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens zu behandeln. Die vorgebrachten Einwendungen von Seiten der Öffentlichkeit werden zur Kenntnis genommen. Es wird zur Kenntnis genommen, dass auf Seiten der beteiligten Öffentlichkeit häufig Bedenken hinsichtlich der zusammenhängenden Themen Naturschutz, Schutz des Landschaftsbildes sowie Beeinträchtigung der Naherholung vorgebracht werden. Nach den grundlegenden rechtlichen Rahmendbedingungen stellt das Kriterium Landschaftsschutz kein hartes Ausschlusskriterium dar. Nichtsdestotrotz sind die genannten Belange des Landschaftsschutzes (Landschaftsbild, Höhenzüge mit Fernwirkung) dem Grunde nach auch in die planerischen Überlegungen eingeflossen und soweit möglich berücksichtigt worden. Mit Blick auf § 2 EEG (überragendes öffentliches Interesse der erneuerbaren Energien) und die zu erbringenden Flächenbeitragswerte war dies jedoch nicht durchgehend möglich. Durch die Reduzierung der VRG xx und xx wird dem Belang der Überlastung des Landschaftsschutzgebietes dennoch Rechnung getragen. Gemäß § 26 Abs. 3 BNatSchG sind Zonierungskonzepte innerhalb von Landschaftsschutzgebieten nicht einschlägig, bis gemäß § 5 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes festgestellt wurde, dass das jeweilige Land den Flächenbeitragswert des Windenergieflächenbedarfsgesetzes oder der jeweilige regionale oder kommunale Planungsträger ein daraus abgeleitetes Teilflächenziel erreicht hat. Im Übrigen stellt die Beteiligung der entsprechenden Fachstellen des Natur- und Landschaftsschutzes am Verfahren sicher, dass die Belange des Naturschutzes, des Landschaftsbildes und der Naherholung ausreichend

berücksichtigt werden. Gemäß Artikel 5 Satz 2 BayLPIG, ist der Leitmaßstab der Landesplanung eine nachhaltige Raumentwicklung, die die wirtschaftlichen, ökologischen und sozialen Belange des Raums in Einklang bringt und zu einer dauerhaften, großräumig ausgewogenen Ordnung führt. Mit dem Bestreben eine regionsweit möglichst ausgewogene Gebietskulisse zu entwickeln, stellt der Regionale Planungsverband Oberpfalz-Nord dies sicher. Auf Grund dieses Vorgehens wurde eine Reihe von VRG gestrichen. Weiter Veränderungen am Entwurf sind daher nicht veranlasst.

Hinsichtlich einer möglichen negativen Auswirkung auf den Tourismus ist festzustellen, dass keine Belege für einen kausalen Zusammenhang mit der Nutzung von Windenergie bestehen. Es wird darauf verwiesen, dass Windenergieanlagen durch den allgemeinen Ausbau der Windenergie in Bayern und Deutschland zum einen ein Gewöhnungseffekt eintreten wird und zum anderen Windenergieanlagen künftig zum Landschaftsbild gehören werden.

Hinsichtlich einer möglichen Beeinträchtigung durch Schall, Lärm, Schattenwurf und Eiswurf und weiterer vorgebrachter Bedenken bzgl. der menschlichen Gesundheit wird auf das nachfolgende immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren verwiesen. Da auf Ebene der Regionalplanung noch keine Informationen über konkrete Standorte und Höhen der Windenergieanlagen vorliegen, können keine abschließenden Aussagen zu möglichen Beeinträchtigungen vorgenommen werden.

Die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen können fallweise erhebliche Risikopotentiale für den Trinkwasserschutz darstellen (u. a. durch großflächige Rodungen, Grünlandumbruch, Baustelleneinrichtungen, massive Bodeneingriffe durch Fundamentierungen und gegebenenfalls Tiefgründungen, Gefährdung durch den Umgang mit wassergefährdenden Betriebs- und Treibstoffen, Abgrabung schützenswerter Deckschichten, Zerstörung der belebten Bodenzone,

künftiger Verkehr im Wasserschutzgebiet, Schadenspotenzial durch Havarien). Bei der Errichtung von Windenergieanlagen im Wald kommt es im Zuge von Rodungsmaßnahmen zu Bodeneingriffen mit nachfolgender Nährstofffreisetzung, woraus in der Regel eine Nitratbelastung des Grundwassers resultiert. Um erhebliche Konflikte zwischen der Windenergienutzung und dem Schutzgut Wasser zu vermeiden, wurden – neben Gewässerflächen selbst – die Zonen I, II und IIIA der Trinkwasserschutzgebiete sowie Heilquellenschutzgebiete im Rahmen der Erstellung des Fortschreibungsentwurfes als Ausschlusskriterien definiert. Die weiteren Schutzzonen IIIB und III ungegliedert sind als Restriktionskriterium festgesetzt und unterliegen so der fachlichen Einzelfallbewertung. Einflussfaktoren sind hier u. a. Ausprägung und Mächtigkeit von Deckschichten, Fließzeiten zur Grundwassererfassung, Bewuchs und Abstände zur Zone II. Hier ist im Einzelfall zu prüfen, ob die Errichtung von Windenergieanlagen ohne Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser möglich ist und welche bei Bau und Betrieb der Anlagen mit dem zuständigen Wasserwirtschaftsamt abzustimmenden Schutzmaßnahmen erforderlich wären.

Gesicherte Einschätzungen sind erst möglich, sobald eine konkrete Anlagenplanung vorliegt. Zudem bedürfen Standorte für Windenergieanlagen stets einer wasserwirtschaftlichen Einzelfallbeurteilung unter Einbezug des zuständigen Wasserwirtschaftsamtes. Wasserrechtliche Zulassungen unterliegen regelmäßig nicht einer Konzentrationswirkung in anderen Zulassungsverfahren. Gegebenenfalls notwendige Ausnahmen von bestehenden Rechtsverordnungen insbesondere zum Trinkwasserschutz oder Heilquellenschutz wären ebenfalls zu beantragen und zu behandeln.

Hinsichtlich des Artenschutzes und des Schutzes besonders sensibler Lebensräume verweisen wir auf den mit der höheren Naturschutzbehörde abgestimmten rechtlichen Rahmen zum Arten- und Naturschutz, der – soweit auf Ebene der Regionalplanung gerechtfertigt – vollumfänglich berücksichtigt wird (siehe Kriterienkatalog sowie die Stellungnahme der Regierung der Oberpfalz vom 22.10.2024). Darüberhinausgehende Betroffenheiten sind gegebenenfalls bei den konkreten

	WEA Vorhaben auf der nachgelagerten Ebene des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens zu behandeln. Die Frage, ob im Rahmen der Genehmigung von Windenergieanlagen ein ausreichender Schutz von Insekten und Amphibien gegeben sei, ist nicht Gegenstand der Regionalplanfortschreibung. Eine erhebliche Erhöhung der Siedlungsabstände ist mit Blick auf § 2 EEG nicht zielführend. Im Hinblick auf den Immissionsschutz findet im Rahmen der Überarbeitung des Fortschreibungsentwurfs jedoch eine Erhöhung der Siedlungsabstände sowohl für Wohn-, Misch- Dorf- und Urbane Gebiete mit Bebauungsplan; Satzungen nach § 35 Abs. 6 BauGB sowie Wohngebäude im Innenbereich von 800 auf 900 Meter als auch für Wohngebäude im Außenbereich von 500 auf 600 Meter statt. Siehe hierzu auch die Stellungnahme des Sachgebietes Technischer Umweltschutz an der Regierung der Oberpfalz vom 17.10.2024. Eine weitere Änderung des Entwurfs ist daher nicht veranlasst. Die Hinweise zur Umfassung von Siedlungen / Ortschaften, hier für Bärnau, sind in diesem Fall nicht einschlägig, da auch aufgrund der Streichung der VRG TIR 21, TIR 22 und TIR 23 sowie der großräumigen Reduzierung der VRG TIR 20 und 38 ein weitläufig freier Blick gegeben ist und somit keine Umzingelung stattfindet. Folglich erscheint die Ausweisung eines VRG Windenergie dennoch sachgerecht.
VRG TIR 36 "südöstlich Altmugl"	
Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Regensburg-Schwandorf vom 28.10.24 bitte unter den Punkten 3, 6 und 7 noch den Hinweis auf Überlagerungen mit Schutzwald für Lebensraum und Landschaftsbild ergänzen	Streichung des VRG Die zum VRG vorgebrachten Einwendungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Wasserwirtschaftsamt Weiden vom 31.10.24 fast vollständige Herausnahme aus der Flächenkulisse: Aus Sicht des Wasserwirtschaftsamtes Weiden muss das VRG größtenteils entfallen. Verbleiben kann lediglich der Bereich östlich einer gedachten Verbindungslinie zwischen „Kirche St. Nikolaus“ und „Übergang des Nikolausbachs an der Staatsgrenze zwischen Tschechien nach Deutschland“, s. Lageplan WV_VR TIR 36. Wasser: Die geplante Gebietskulisse Windkraft liegt im Einzugsgebiet des „Erlbrunnens“ (WV Waldsassen und des Quellgebietes der Kreuzbuchequellen (WV Tirschenreuth). Beim Erlbrunnen handelt es sich nicht um einen „Brunnen“, sondern um eine Quelle. Die Quelle Erlbrunnen stellt eine überaus wichtige Wassergewinnungsanlage (Schüttung, Zuverlässigkeit...) für die Stadt Waldsassen dar. Eine Gefährdung dieser Quellfassung bzw. des dortigen Wasservorkommens muss ausgeschlossen werden. Diese Quellfassung einschl. Fassungsgebiet (neben den anderen durch die Stadt Waldsassen betriebenen Quellen und Brunnen) wurden mittlerweile an die allgemein anerkannten Regeln der Technik angepasst. Der Wasserversorger hat bereits ein Gutachterbüro damit beauftragt, die/alle Schutzgebiete der WV Waldsassen zu überprüfen und an die allgemein anerkannten Regeln der Technik anzupassen. Festzuhalten ist, dass das/die WSG's der WV Waldsassen nicht mehr den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen (WSG-VO für Erlbrunnen vom 24.09.1968) und zu überarbeiten – hier auch auszuweiten - ist/sind. Gleiches gilt für das WSG der Kreuzbuchequellen (WSG-VO vom 14.07.1975).	Aufgrund der fast vollständigen vorhandenen Überschneidung mit dem zu überarbeitenden Wasserschutzgebiet sowie der Lage innerhalb des Einzugsgebiets des Quellgebiets „Erlbrunnen“ der Wasserversorgung Waldsassen wird das VRG TIR 36 vollständig aus der Flächenkulisse herausgenommen. Im Zuge der Auswahl der VRG wurde damit das Gewicht der Nutzung der Windenergie als überragender wichtiger Gemeinwohlbelang (§ 2 EEG) mit konkurrierenden Belangen (Restriktionskriterien) abgewogen. Im vorliegenden Fall wird durch das konkrete Interesse an einer Windenergienutzung die Eignung des Gebietes als VRG bestätigt. Aufgrund des Belanges des Trinkwasserschutzes, der teilweise gem. Artikel 20a GG verfassungsrechtlich geschützt sind oder einen verfassungsrechtlich gleichwertigen Rang besitzen, wird in der regionalplanerischen Gesamtschau und Bewertung das überragende öffentliche Interesse an den erneuerbaren Energien (gem. § 2 EEG) überwunden. Der Bereich wird daher nicht als VRG ausgewiesen.
BAIUDbw vom 23.01.25 In dieser Fläche sind keine Belange der Bundeswehr betroffen.	
Karlovarský kraj vom 31.10.24 Wir stellen fest, dass das Gebiet für die Nutzung der Windenergie mit der Bezeichnung TIR 12, TIR 40/2, TIR 36 direkt an der Grenze des Karlovarský kraj berühren. Bei der Festlegung und Lokalisierung von Windenergieprojekten der Windenergie in diesen Gebieten bitten wir um die Berücksichtigung der Grenzen und Werte auf der tschechischen Seite des Gebietes, und zwar: - im Bereich der Verkehrsinfrastruktur: die Schutzzone Flughafen Cheb; - im Bereich des Natur- und Landschaftsschutzes: der Naturpark Fichtelgebirge (Smrčiny) und der Naturpark Böhmischer Wald (Český les). Generell halten wir es bei der Festlegung des Gebiets für die Nutzung der Windenergie für wichtig, Windkraftprojekte nicht in der Nähe von Wohngebieten anzusiedeln, und fordern wir die Einhaltung der Bedingungen eines sicheren Abstands dieser Vorhaben in Bezug auf Siedlungen auf tschechischem Gebiet.	Die theoretisch verbleibende Teilfläche außerhalb des Wasserschutzgebietes wird aufgrund der geringen Flächengröße und der somit erschwerten Darstellung im regionalplanerisch verpflichteten Maßstab (1:100.000) nicht weiterverfolgt Die weiteren vorgebrachten Belange und Hinweise werden zur Kenntnis genommen, sind durch die Streichung jedoch nicht mehr relevant bzw. ebenfalls berücksichtigt.

Landesbund für Vogel- und Naturschutz in Bayern e.V. (LBV) vom 29.10.24 Ablehnung Vorkommen Uhu in Randbereich, Vorkommen Waldschnepfe, teilw. überregional bedeutsame ABSP-Fläche (Quellmoor), Projektkulisse „Grünes Band“ und Teil des Grenzkamms, Landschaftliches Vorbehaltsgebiet; der westliche Gemeindebereich von Mährling erscheint deutlich unproblematischer (TIR 19)	
Verein für Landschaftspflege, Artenschutz & Biodiversität e. V. vom 30.10.24 Die Vorranggebiete in folgender Zusammenstellung befinden sich im „Grünen Band“, einem durch den „Eisernen Vorhang“ über Jahrzehnte von schädlichen Umwelteinflüssen weitgehend verschont gebliebenen Gebiet. In Folge dessen konnten sich Flora und Fauna weitgehend ungestört entwickeln. In einer Machbarkeitsstudie zum „Welterbe Grünes Band“ heißt es zusammenfassend: „Der ehemalige Eiserne Vorhang stellt die komplexeste und am stärksten entwickelte aller reliktschen Grenzlandschaften des Kalten Krieges dar, welche sich in ein Habitatnetzwerk von globaler Bedeutung gewandelt hat und für die langfristige Bewahrung Europas einzigartiger Ökosysteme und biologischer Vielfalt essenziell ist – diese wiederum verkörpern die universelle Bedeutung der Stätte.“ Diese Gebiete sollten im Abstand von bis zu drei Kilometer zur Landesgrenze als für die Windkraft nicht geeignete Gebiete festgestellt werden.	
Bund Naturschutz in Bayern e.V. vom 31.10.24 Grenzkamm und Grünes Band : Bei den Gebieten an der Grenze zu Tschechien handelt es sich häufig um landschaftlich markante Bereiche (i. d. R. hohe Landschaftsbildwert-Stufen), die gleichzeitig in großen unzerschnittenen, verkehrsarmen Räumen liegen. Diese sind meist für störungsempfindliche Tierarten umso bedeutender, betrachtet man sie zusammen mit den angrenzenden Gebieten auf tschechischer Seite. Es handelt sich dabei um die Vorranggebiete TIR 12, TIR 21, TIR 23, TIR 36 und SAD 46. Der BUND Naturschutz spricht sich für einen Verzicht auf die o. g. Vorranggebiete aus.	
Bund Naturschutz in Bayern e.V. vom 31.10.24 Moorböden: Gemäß der unter 2.5 gemachten Ausführungen zu Mooren lehnt der BUND Naturschutz die Einbeziehung solcher Bereiche in Windenergie-Vorranggebiete ab. Dies betrifft insbesondere die Vorranggebiete NEW 53, NEW 54, TIR 05, TIR 35 und TIR 36 (ungestörtes Quellmoor). Der BUND Naturschutz hält daher die Rücknahme der Ausweisung der Teilflächen mit Mooren in den genannten Vorranggebieten für erforderlich.	

Bayerischer Landesverein für Heimatpflege vom 31.10.24 Mit Blick auf das geplante Windkraftvorranggebiet TIR 36 wird darauf hingewiesen, dass es im Nahbereich der denkmalgeschützten St. Nikolauskapelle bzw. im Bereich der mittelalterlichen Wüstung "Högelstein" liegt und sich zudem ein Geotop betrifft (hist. Bergbau auf Kupfer: Trichtergruben/Pingen), das durch den Bau von Windkraftanlagen nicht zerstört oder erheblich beeinträchtigt werden sollte.	
Es ging eine private Stellungnahme ein. Es werden allgemeine Bedenken gegen Windenergieanlagen vorgebracht. Es wird die besondere Bedeutung des Tourismus für den Kurort Neualbenreuth hervorgehoben. Eine Beeinträchtigung des Kultur- und Baudenkmal "Alter Herrgott" wird befürchtet.	
VRG TIR 38 "östlich Plößberg"	
Höhere Naturschutzbehörde, ROP vom 22.10.24 Laut Umweltbericht wird die Landschaftsbildbewertung im Rahmen einer planerischen Einzelfall bewertung berücksichtigt (S.11). Ebenso kann der Änderungsbegründung entnommen werden, dass die Windenergienutzung unter Aussparung sensibler Landschaftsbereiche auf raumverträgliche Standorte gelenkt werden soll. Aktuell befinden sich jedoch 25 Flächen in Bereichen die der höchsten Landschaftsbildwertstufe 5 zugeordnet werden (AS 9, AS 20, AS 42, AS 43, AS 45/1, AS 45/2, AS 54, AS 55, AS 57, AS 58, AS 59, NEW 13, NEW 33, NEW 35, NEW 45, NEW 60, NEW 62, SAD 43, SAD 44, SAD 46, TIR 16, TIR 17, TIR 23, TIR 24, TIR 38). Das Sachgebiet Naturschutz bewertet diese Flächen für das Schutzgut „Landschaft“ als sehr negativ (- -) und fordert eine konsequente Schonung dieser sensiblen Landschaftsbereiche.	Reduzierung des VRG/Ergänzung des Umweltberichts Das VRG wird wegen der allgemeinen Erhöhung der Siedlungsabstände verkleinert. Darüber hinaus wird das VRG östlich des Plößberger Weihers erheblich verkleinert. Dadurch ergibt sich eine deutliche Schonung des Naturparks Oberpfälzer Wald, der vorhandenen Moorböden, der Waldflächen, der vorhandenen Lebensräume von Pflanzen und Tieren und des Naherholungsgebietes. Durch die deutliche Reduzierung der VRG NEW 61, VRG NEW 62 und VRG TIR 38 wird eine Überlastung des Teilraums im Bereich der Gemeinden Floß, Flossenbürg und Plößberg vermieden. Zudem kommt es zu einer Schonung von Waldbeständen und Moorböden. Nach den grundlegenden rechtlichen Rahmendbedingungen stellt das Kriterium Landschaftsschutz kein hartes Ausschlusskriterium dar. Nichtsdestotrotz sind die genannten Belange des Landschaftsschutzes (Landschaftsbild, visuelle Leitlinien, Höhenzüge mit Fernwirkung, etc.) dem Grunde nach auch in
BAIUDbw vom 23.01.25 In dieser Fläche sind keine Belange der Bundeswehr betroffen.	
Landesbund für Vogel- und Naturschutz in Bayern e.V. (LBV) vom 29.10.24 Ablehnung randlich zentraler Prüfbereich Rotmilan, randlich Brutrevier Schwarzstorch, Moorböden im südlichen Teil, Landschaftsbild 5, unzerschnittener Raum A	
Oberpfälzer Waldverein vom 07.11.24 Die geplanten VRG NEW 61, NEW 62 und TIR 38 bilden eine deutliche räumlich-visuelle Einheit, die in ihrer Dimension überdacht werden sollte. Hier wären eine Verkleinerung und Konzentration auf eine Fläche sinnvoll.	

Oberpfälzer Waldverein Plößberg vom 29.10.2024 28.10.2024 In der Satzung des Oberpfälzer Waldverein - Zweigverein Plößberg/Opf. sind als wesentliche Aufgaben des Vereins folgende Aufgaben und Ziele definiert. Der Schutz von Natur, Landschaft und Umwelt insbesondere des Waldes sowie der Tier- und Naturschutz. Des Weiteren zeigt sich der Verein der Pflege und Markierung der regionalen Wanderwege verantwortlich. Bei dem von Ihnen ausgewiesenen Gebiet handelt es sich um ein ausgesprochen schönes und abwechslungsreiches Naherholungsgebiet, durch das viele vom OWV betreute Wanderwege führen. Durch den Bau der Windkraftanlagen mit der damit zu schaffenden Infrastruktur würde insbesondere der Wald derart verändert werden, dass unser Verein seine Kernaufgaben nicht mehr erfüllen kann. Der Bevölkerung würde somit die Nutzung als Naherholungsgebiet erheblich eingeschränkt werden. Zumal sich die Frage stellt, inwieweit dem Natur- und Klimaschutz, die dauerhafte Zerschneidung eines großen zusammenhängenden Waldgebietes, durch Zufahrtswege und Windkraftanlagen dient. Ich bitte Sie daher stellvertretend für den Verein, die Pläne aufzugeben, diese Flächen vorrangig als Nutzung für einen Windpark zu verwenden.	die planerischen Überlegungen eingeflossen und soweit möglich berücksichtigt worden. Mit Blick auf § 2 EEG und die zu erbringenden Flächenbeitragswerte war dies jedoch nicht durchgehend möglich. Durch Streichung/Anpassung von wird dem Belang der Überlastung des Landschaftsschutzgebietes dennoch Rechnung getragen. Gemäß § 26 Abs. 3 BNatSchG sind Zonierungskonzepte innerhalb von Landschaftsschutzgebieten nicht einschlägig, bis gemäß § 5 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes festgestellt wurde, dass das jeweilige Land den Flächenbeitragswert des Windenergieflächenbedarfsgesetzes oder der jeweilige regionale oder kommunale Planungsträger ein daraus abgeleitetes Teilflächenziel erreicht hat. Eine entsprechende Änderung der Standortbögen erscheint daher nicht sachgerecht. Im Hinblick auf den Rotmilan, den Schwarzstorch, die Moorböden, den Landschaftsbildwert sowie den unzerschnittenen Raum verweisen wir auf den mit der höheren Naturschutzbehörde abgestimmten rechtlichen Rahmen zum Arten- und Naturschutz, der - soweit auf Ebene der Regionalplanung gerechtfertigt - vollumfänglich berücksichtigt wird (siehe Kriterienkatalog sowie die Stellungnahme der Regierung der Oberpfalz vom 22.10.2024). Darüberhinausgehende Betroffenheiten sind gegebenenfalls bei den konkreten WEA Vorhaben auf der nachgelagerten Ebene des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens zu behandeln.
Zu Äußerungen von Seiten der beteiligten Öffentlichkeit siehe NEW 61.	
VRG TIR 39 "westlich Asch"	
BAIUDBw vom 23.01.25 In dieser Fläche sind keine Belange der Bundeswehr betroffen.	Reduzierung des Entwurfs/ Ergänzung des Umweltberichts Die zum VRG vorgebrachten Einwendungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
Markt Mähring Bitte um Prüfung bzw. Klarstellung Umweltbericht hinsichtlich Bewertung der wasserwirtschaftlichen Schutzgüter	Die Fläche wird wegen der Anpassung der Abstände zu den

Landesbund für Vogel- und Naturschutz in Bayern e.V. (LBV) vom 29.10.24 Ablehnung zwei Brutreviere Schwarzstorch, Projektkulisse „Grünes Band“, Landschaftliches Vorbehaltsgebiet, G; jedoch Vorprägung durch WEA	Verkehrsflächen verkleinert. In Hinblick auf die Kleinflächigkeit des VRG bzw. die angemerkte fehlende Konzentrationswirkung sowie Lage und Wirkung im Raum wird neben der generellen fachlichen Eignung des VRG (aus fachlicher und rechtlicher Sicht) auch auf das überragende öffentliche Interesse der erneuerbaren Energien gemäß § 2 EEG und das Erreichen der Flächenbeitragswerte sowie auf die Vorbelastung durch bestehende Windenergieanlagen hingewiesen. Folglich erscheint die Ausweisung eines VRG Windenergie dennoch sachgerecht.
Abteilung Umweltverträglichkeitsprüfung und integrierte Prävention des Umweltministeriums der Tschechischen Republik vom 29.10.24 Von Seiten der zuständigen Behörde der Tschechischen Republik wurde eine Beteiligung der betroffenen Behörden und Verwaltungseinheiten des Nachbarlandes durchgeführt. Es wurden Belange vorgebracht, die ausführliche Wiedergabe und Würdigung siehe: Synopse, Allgemeiner Teil, Seite 60ff	Im Hinblick auf den Schwarzstorch, die Projektkulisse „Grünes Band“ sowie das landschaftliche Vorbehaltsgebiet verweisen wir auf den mit der höheren Naturschutzbehörde abgestimmten rechtlichen Rahmen zum Arten- und Naturschutz, der - soweit auf Ebene der Regionalplanung gerechtfertigt - vollumfänglich berücksichtigt wird (siehe Kriterienkatalog sowie die Stellungnahme der Regierung der Oberpfalz vom 22.10.2024). Darüberhinausgehende Betroffenheiten sind gegebenenfalls bei den konkreten WEA Vorhaben auf der nachgelagerten Ebene des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens zu behandeln.
Es gingen drei private Stellungnahmen ein, die in Namen von insgesamt 18 Personen vorgebracht werden. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes am Grenzkammes und des Grünen Bandes wird befürchtet. Eine Beeinträchtigung des Tourismus und der Angebote in Bärnau sei zu erwarten. Eine Beeinträchtigung der menschlichen Gesundheit und des Erholungswertes wird befürchtet. Eine Gefährdung der Trinkwasserversorgung wird befürchtet. Es werden Bedenken hinsichtlich der Beeinträchtigung der Tierwelt geäußert. Genannt werden Rotmilan, Schwarzstorch und Fischadler. Der Siedlungsabstand wird als zu gering kritisiert. Es wird auf südlich gelegene Einzelhöfe hingewiesen. Es wird darauf hingewiesen, dass es bereits 5 Windenergieanlagen bei Bärnau gäbe. Es wird eine Umzingelung der Stadt Bärnau befürchtet.	Die Hinweise der Gemeinde Mähring zum Schutzgut Wasser werden im Standortbogen angepasst. Die vorgebrachten Einwendungen von Seiten der Öffentlichkeit werden zur Kenntnis genommen. Es wird zur Kenntnis genommen, dass auf Seiten der beteiligten Öffentlichkeit häufig Bedenken hinsichtlich der zusammenhängenden Themen Naturschutz, Schutz des Landschaftsbildes sowie Beeinträchtigung der Naherholung vorgebracht werden. Nach den grundlegenden rechtlichen Rahmendbedingungen stellt das Kriterium Landschaftsschutz kein hartes Ausschlusskriterium dar. Nichtsdestotrotz sind die genannten

	Belange des Landschaftsschutzes (Landschaftsbild, Höhenzüge mit Fernwirkung) dem Grunde nach auch in die planerischen Überlegungen eingeflossen und soweit möglich berücksichtigt worden. Mit Blick auf § 2 EEG (überragendes öffentliches Interesse der erneuerbaren Energien) und die zu erbringenden Flächenbeitragswerte war dies jedoch nicht durchgehend möglich. Durch die Reduzierung der VRG xx und xx wird dem Belang der Überlastung des Landschaftsschutzgebietes dennoch Rechnung getragen. Gemäß § 26 Abs. 3 BNatSchG sind Zonierungskonzepte innerhalb von Landschaftsschutzgebieten nicht einschlägig, bis gemäß § 5 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes festgestellt wurde, dass das jeweilige Land den Flächenbeitragswert des Windenergieflächenbedarfsgesetzes oder der jeweilige regionale oder kommunale Planungsträger ein daraus abgeleitetes Teilflächenziel erreicht hat. Im Übrigen stellt die Beteiligung der entsprechenden Fachstellen des Natur- und Landschaftsschutzes am Verfahren sicher, dass die Belange des Naturschutzes, des Landschaftsbildes und der Naherholung ausreichend berücksichtigt werden. Gemäß Artikel 5 Satz 2 BayLPlG, ist der Leitmaßstab der Landesplanung eine nachhaltige Raumentwicklung, die die wirtschaftlichen, ökologischen und sozialen Belange des Raums in Einklang bringt und zu einer dauerhaften, großräumig ausgewogenen Ordnung führt. Mit dem Bestreben eine regionsweit möglichst ausgewogene Gebietskulisse zu entwickeln, stellt der Regionale Planungsverband Oberpfalz-Nord dies sicher. Auf Grund dieses Vorgehens wurde eine Reihe von VRG gestrichen. Weiter Veränderungen am Entwurf sind daher nicht veranlasst. Hinsichtlich einer möglichen negativen Auswirkung auf den Tourismus ist festzustellen, dass keine Belege für einen kausalen Zusammenhang mit der Nutzung von Windenergie bestehen. Es wird darauf verwiesen, dass Windenergieanlagen durch den allgemeinen Ausbau der Windenergie in Bayern und Deutschland zum einen ein Gewöhnungseffekt eintreten wird und zum anderen Windenergieanlagen künftig zum Landschaftsbild gehören

	werden. Hinsichtlich einer möglichen Beeinträchtigung durch Schall, Lärm, Schattenwurf und Eiswauf und weiterer vorgebrachter Bedenken bzgl. der menschlichen Gesundheit wird auf das nachfolgende immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren verwiesen. Da auf Ebene der Regionalplanung noch keine Informationen über konkrete Standorte und Höhen der Windenergieanlagen vorliegen, können keine abschließenden Aussagen zu möglichen Beeinträchtigungen vorgenommen werden. Die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen können fallweise erhebliche Risikopotentiale für den Trinkwasserschutz darstellen (u. a. durch großflächige Rodungen, Grünlandumbruch, Baustelleneinrichtungen, massive Bodeneingriffe durch Fundamentierungen und gegebenenfalls Tiefgründungen, Gefährdung durch den Umgang mit wassergefährdenden Betriebs- und Treibstoffen, Abgrabung schützenswerter Deckschichten, Zerstörung der belebten Bodenzone, künftiger Verkehr im Wasserschutzgebiet, Schadenspotenzial durch Havarien). Bei der Errichtung von Windenergieanlagen im Wald kommt es im Zuge von Rodungsmaßnahmen zu Bodeneingriffen mit nachfolgender Nährstofffreisetzung, woraus in der Regel eine Nitratbelastung des Grundwassers resultiert. Um erhebliche Konflikte zwischen der Windenergienutzung und dem Schutzgut Wasser zu vermeiden, wurden – neben Gewässerflächen selbst – die Zonen I, II und IIIA der Trinkwasserschutzgebiete sowie Heilquellenschutzgebiete im Rahmen der Erstellung des Fortschreibungsentwurfes als Ausschlusskriterien definiert. Die weiteren Schutzzonen IIIB und III ungegliedert sind als Restriktionskriterium festgesetzt und unterliegen so der fachlichen Einzelfallbewertung. Einflussfaktoren sind hier u. a. Ausprägung und Mächtigkeit von Deckschichten, Fließzeiten zur Grundwassererfassung, Bewuchs und Abstände zur Zone II. Hier ist im Einzelfall zu prüfen, ob die Errichtung von Windenergieanlagen ohne Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser möglich ist und welche bei

	Bau und Betrieb der Anlagen mit dem zuständigen Wasserwirtschaftsamt abzustimmenden Schutzmaßnahmen erforderlich wären. Gesicherte Einschätzungen sind erst möglich, sobald eine konkrete Anlagenplanung vorliegt. Zudem bedürfen Standorte für Windenergieanlagen stets einer wasserwirtschaftlichen Einzelfallbeurteilung unter Einbezug des zuständigen Wasserwirtschaftsamtes. Wasserrechtliche Zulassungen unterliegen regelmäßig nicht einer Konzentrationswirkung in anderen Zulassungsverfahren. Gegebenenfalls notwendige Ausnahmen von bestehenden Rechtsverordnungen insbesondere zum Trinkwasserschutz oder Heilquellenschutz wären ebenfalls zu beantragen und zu behandeln. Hinsichtlich des Artenschutzes und des Schutzes besonders sensibler Lebensräume verweisen wir auf den mit der höheren Naturschutzbehörde abgestimmten rechtlichen Rahmen zum Arten- und Naturschutz, der - soweit auf Ebene der Regionalplanung gerechtfertigt - vollumfänglich berücksichtigt wird (siehe Kriterienkatalog sowie die Stellungnahme der Regierung der Oberpfalz vom 22.10.2024). Darüberhinausgehende Betroffenheiten sind gegebenenfalls bei den konkreten WEA Vorhaben auf der nachgelagerten Ebene des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens zu behandeln. Die Frage, ob im Rahmen der Genehmigung von Windenergieanlagen ein ausreichender Schutz von Insekten und Amphibien gegeben sei, ist nicht Gegenstand der Regionalplanfortschreibung. Eine erhebliche Erhöhung der Siedlungsabstände ist mit Blick auf § 2 EEG nicht zielführend. Im Hinblick auf den Immissionsschutz findet im Rahmen der Überarbeitung des Fortschreibungsentwurfs jedoch eine Erhöhung der Siedlungsabstände sowohl für Wohn-, Misch- Dorf- und Urbane Gebiete mit Bebauungsplan; Satzungen nach § 35 Abs. 6 BauGB sowie Wohngebäude im Innenbereich von 800 auf 900 Meter als auch für Wohngebäude im Außenbereich von 500 auf 600 Meter statt. Siehe hierzu auch die Stellungnahme des Sachgebietes Technischer Umweltschutz an der

	Regierung der Oberpfalz vom 17.10.2024. Eine weitere Änderung des Entwurfs ist daher nicht veranlasst. Die Hinweise zur Umfassung von Siedlungen / Ortschaften, hier für Bärnau, sind in diesem Fall nicht einschlägig, da auch aufgrund der Streichung der VRG TIR 21, TIR 22 und TIR 23 sowie der großräumigen Reduzierung der VRG TIR 18, 20 und 38 ein weitläufig freier Blick gegeben ist und somit keine Umzingelung stattfindet. Folglich erscheint die Ausweisung eines VRG Windenergie dennoch sachgerecht.
VRG TIR 40/1 "südwestlich Altmugl"	
Wasserwirtschaftsamt Weiden vom 31.10.24 Wasser, Verkleinerung der Fläche: Die verbliebene Fläche 40/1 liegt grundsätzlich abstromig unterhalb einiger Quellen (Quellgebiet Eichelgarten zugehörig zum sog. „alten Quellgebiet“ der WV Waldassen, Detail hierzu, s. TIR40/2), sodass ein unterirdischer Zustrom von Baustellen/ Anlagenstandorten zur Wasserversorgung nicht zu erwarten ist. Allerdings ist derzeit nur ein Abstand von 50-70 m zur Außengrenze der Zone 2 gegeben und ein Abstand von 80-100 m zu den Wasserfassungen. Damit ist im Havariefall eine Beeinträchtigung der Trinkwasserversorgungsanlagen nicht ausgeschlossen. Daher muss aus unserer Sicht nach aktuellem Stand einen Mindestabstand von 150 m (Höhe Windrad) zur Außengrenze der Zone 2 des WSG der WV Waldassen (Quellen Eichelgarten) eingehalten werden. Infolge dessen ist eine entsprechende Verkleinerung der Gebietskulisse Windenergie vorzunehmen, s. Lageplan WV_VR TIR 40/1	Räumliche Anpassung des VRG Die zum VRG vorgebrachten Einwendungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Aufgrund der vorhandenen Überschneidung mit dem Mindestabstand zur Außengrenze des Wasserschutzgebietes wird das VRG TIR 40/1 anhand der genannten Referenzpunkte zugeschnitten. In Hinblick auf die Kleinflächigkeit des VRG bzw. die angemerkte fehlende Konzentrationswirkung sowie Lage und Wirkung im Raum wird neben der generellen fachlichen Eignung des VRG (aus fachlicher und rechtlicher Sicht) auch auf das überragende öffentliche Interesse der erneuerbaren Energien gemäß § 2 EEG und das Erreichen der Flächenbeitragswerte hingewiesen. Folglich erscheint die Ausweisung eines VRG Windenergie dennoch sachgerecht. Im Hinblick auf das den Schwarzstorch, die Waldschnepfe und die Projektkulisse „Grünes Band“ verweisen wir auf den mit der höheren Naturschutzbehörde abgestimmten rechtlichen Rahmen zum Arten- und Naturschutz, der - soweit auf Ebene der Regionalplanung gerechtfertigt - vollumfänglich berücksichtigt wird (siehe Kriterienkatalog sowie die Stellungnahme der Regierung der Oberpfalz vom 22.10.2024). Darüberhinausgehende Betroffenheiten sind gegebenenfalls bei den konkreten WEA Vorhaben auf der
BAIUDBw vom 23.01.25 In dieser Fläche sind keine Belange der Bundeswehr betroffen.	
Landesbund für Vogel- und Naturschutz in Bayern e.V. (LBV) vom 29.10.24 Ablehnung Brutrevier Schwarzstorch randlich, Vorkommen Waldschnepfe, Projektkulisse „Grünes Band“, Nähe zu Quellen – weitere Untersuchung nötig, Kleinflächigkeit VRG	
Es ging eine private Stellungnahme ein. Es werden allgemeine Bedenken gegen Windenergieanlagen vorgebracht. Es wird die besondere Bedeutung des Tourismus für den Kurort Neualbenreuth hervorgehoben. Eine Beeinträchtigung des Kultur- und Baudenkmal "Alter Herrgott" wird befürchtet.	

	nachgelagerten Ebene des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens zu behandeln. Die vorgebrachten Einwendungen von Seiten der Öffentlichkeit werden zur Kenntnis genommen. Hinsichtlich einer möglichen negativen Auswirkung auf den Tourismus ist festzustellen, dass keine Belege für einen kausalen Zusammenhang mit der Nutzung von Windenergie bestehen. Es wird darauf verwiesen, dass Windenergieanlagen durch den allgemeinen Ausbau der Windenergie in Bayern und Deutschland zum einen ein Gewöhnungseffekt eintreten wird und zum anderen Windenergieanlagen künftig zum Landschaftsbild gehören werden. Hinsichtlich der Beeinträchtigung von Kulturgütern wird auf die Stellungnahme des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege vom 31.10.2024 verwiesen, in dem keine Bedenken geltend gemacht werden.
VRG TIR 40/2 "südlich Altmugl"	
Telefonica Germany vom 00.01.00 Betroffenheit einer Richtfunkverbindung; Masten, Rotoren, Baukräne und sonstige Konstruktionen dürfen nicht in Richtfunktrassen ragen und müssen horizontalen Schutzkorridor zur Mittellinie der Richtfunkstrahlen von mind. +/- 30m und einen vertikalen Schutzabstand zur Mittellinie von +/- 15m einhalten.	Streichung des VRG Die zum VRG vorgebrachten Einwendungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Aufgrund der Lage im Einzugsgebiet des zu überarbeitenden

Wasserwirtschaftsamt Weiden vom 31.10.24 Herausnahme aus der Flächenkulisse: Das geplante VRG muss aus Sicht des Wasserwirtschaftsamtes vollständig entfallen. Die geplante Gebietskulisse Windkraft liegt im Einzugsgebiet des sog. „neuen Quellgebietes“ mit den Rößlquellen A und B, der Muglquelle und der Hemerschneiderquellen I und II sowie im Einzugsgebiet des sog. „alten Quellgebietes“ mit einer Vielzahl von Einzelquellfassungen (beide Quellgebiet: WV Waldsassen). Zudem liegt der östliche Zipfel im Einzugsgebiet der Quellen der WV Tirschenreuth. Das „neue Quellgebiet“ aber auch das „alte“ stellt eine überaus wichtige Wassergewinnungsanlage (Schüttung, Zuverlässigkeit...) für die Stadt Waldsassen dar. Eine Gefährdung dieser Quellfassungen bzw. der dortigen Wasservorkommen muss ausgeschlossen werden. Gleiches gilt für die Quellen der WV Tirschenreuth. Quellen einschl. Fassungsgebiete der WV Waldsassen wurden mittlerweile an die allgemein anerkannten Regeln der Technik angepasst, s. TIR 36. Überprüfung WSG-VO durch Gutachterbüro findet statt, s. TIR 36. Festzuhalten ist, dass das das/die WSG's der WV Waldsassen nicht mehr den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen (WSG-VO für neues Quellgebiet vom 24.09.1968) und zu überarbeiten – hier auch auszuweiten - ist/sind.	neuen Quellgebiets der Wasserversorgung Waldsassen sowie im Einzugsgebiet der Quellen der Wasserversorgung Tirschenreuth mit dem zu überarbeitenden Wasserschutzgebiet wird das VRG TIR 40/2 vollständig aus der Flächenkulisse herausgenommen. Im Zuge der Auswahl der VRG wurde damit das Gewicht der Nutzung der Windenergie als überragender wichtiger Gemeinwohlbelang (§ 2 EEG) mit konkurrierenden Belangen (Restriktionskriterien) abgewogen. Im vorliegenden Fall wird durch das konkrete Interesse an einer Windenergienutzung die Eignung des Gebietes als VRG bestätigt. Aufgrund des Belanges des Trinkwasserschutzes, der teilweise gem. Artikel 20a GG verfassungsrechtlich geschützt sind oder einen verfassungsrechtlich gleichwertigen Rang besitzen, wird in der regionalplanerischen Gesamtschau und Bewertung das überragende öffentliche Interesse an den erneuerbaren Energien (gem. § 2 EEG) überwunden. Der Bereich wird daher nicht als VRG ausgewiesen.
BAIUDbw vom 23.01.25 In dieser Fläche sind keine Belange der Bundeswehr betroffen.	
Karlovarský Kraj vom 31.10.24 Wir stellen fest, dass das Gebiet für die Nutzung der Windenergie mit der Bezeichnung TIR 12, TIR 40/2, TIR 36 direkt an der Grenze des Karlovarský kraj berühren. Bei der Festlegung und Lokalisierung von Windenergieprojekten der Windenergie in diesen Gebieten bitten wir um die Berücksichtigung der Grenzen und Werte auf der tschechischen Seite des Gebietes, und zwar: - im Bereich der Verkehrsinfrastruktur: die Schutzzone Flughafen Cheb; - im Bereich des Natur- und Landschaftsschutzes: der Naturpark Fichtelgebirge (Smrčiny) und der Naturpark Böhmischer Wald (Český les). Generell halten wir es bei der Festlegung des Gebiets für die Nutzung der Windenergie für wichtig, Windkraftprojekte nicht in der Nähe von Wohngebieten anzusiedeln, und fordern wir die Einhaltung der Bedingungen eines sicheren Abstands dieser Vorhaben in Bezug auf Siedlungen auf tschechischem Gebiet.	Die weiteren vorgebrachten Belange und Hinweise werden zur Kenntnis genommen, sind durch die Streichung jedoch nicht mehr relevant bzw. ebenfalls berücksichtigt.

Landesbund für Vogel- und Naturschutz in Bayern e.V. (LBV) vom 29.10.24 Ablehnung Projektkulisse „Grünes Band“, Vorkommen Waldschnepfe, Landschaftliches Vorbehaltsgebiet, Nähe zu Quellen – weitere Untersuchung nötig, Kleinflächigkeit VRG	
Es ging eine private Stellungnahme ein. Es werden allgemeine Bedenken gegen Windenergieanlagen vorgebracht. Es wird die besondere Bedeutung des Tourismus für den Kurort Neualbenreuth hervorgehoben. Eine Beeinträchtigung des Kultur- und Baudenkmal "Alter Herrgott" wird befürchtet.	
VRG TIR 44 „nördlich Siegritz“ (Flächenneuvorschlag)	
Gemeinde Krummennaab vom 09.10.2024 Die Gemeinde Krummennaab schlägt dem Planungsverband Oberpfalz-Nord folgende Flächen zur Flächenneumeldung vor: - Fläche nordwestlich Bayrischhof Dies wird damit begründet, dass es sich aus Sicht des Gemeinderats um einen sinnvolleren Standort im Vergleich zum VRG TIR 14 handelt, welches von der Gemeinde aufgrund der als zu gering empfundenen Siedlungsabstände sowie dem nahegelegenen Flugplatz Erbendorf und seines Schutzbereiches als ungeeignet für Windenergie eingestuft wird. Die Fläche verfügt über eine Gesamtgröße von ca. 12,3 ha. Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Regensburg-Schwandorf vom 11.03.25: Fläche liegt vollständig im Wald, im Osten sind Teilflächen als Bodenschutzwald nach Art. 6 BayWaldG ausgewiesen BAIUDBw vom 28.03.2025 Die Fläche liegt innerhalb des Zuständigkeitsbereiches des Flugplatzes Grafenwöhr, innerhalb des MVA Sektors S 4, innerhalb des Puffers des MVA Sektors S 2, sowie innerhalb des Verfahrensraumes mehrerer Instrumentenflugverfahren. Die maximale Bauhöhe, bedingt durch den MVA Sektor S 2, beträgt 858 m über NHN.	Neuaufnahme des VRG Die vorgeschlagene Fläche „nordwestlich Bayrischhof“ wird als VRG TIR 44 „nördlich Siegritz“ aufgenommen, da sie aus regionalplanerischer Sicht geeignet ist. Die vorgeschlagene Fläche musste aufgrund der allgemeinen Erhöhung der Siedlungsabstände im Norden, Westen und Süden verkleinert werden. Aufgrund von harten natur- und artenschutzfachlichen Ausschlusskriterien musste die ursprünglich zusammenhängende Fläche getrennt und in die beiden VRG TIR 44 und 45 aufgetrennt werden.
VRG TIR 45 „nordwestlich Bayrischhof“ (Flächenneuvorschlag)	

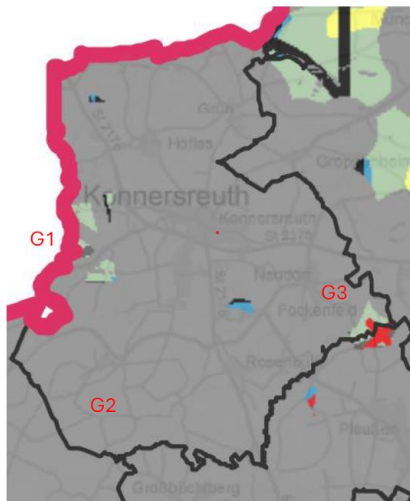
Gemeinde Krummennaab vom 09.10.2024 Die Gemeinde Krummennaab schlägt dem Planungsverband Oberpfalz-Nord folgende Flächen zur Flächenneumeldung vor: - Fläche nordwestlich Bayrischhof Dies wird damit begründet, dass es sich aus Sicht des Gemeinderats um einen sinnvolleren Standort im Vergleich zum VRG TIR 14 handelt, welches von der Gemeinde aufgrund der als zu gering empfundenen Siedlungsabstände sowie dem nahegelegenen Flugplatz Erbendorf und seines Schutzbereiches als ungeeignet für Windenergie eingestuft wird. Die Fläche verfügt über eine Gesamtgröße von ca. 9,9 ha. Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Regensburg-Schwandorf vom 11.03.25 Fläche liegt vollständig im Wald, im Osten sind Teilflächen als Bodenschutzwald nach Art. 6 BayWaldG ausgewiesen. BAIUDbw vom 28.03.2025 Die Fläche liegt innerhalb des Zuständigkeitsbereiches des Flugplatzes Grafenwöhr, innerhalb des MVA Sektors S 4, innerhalb des Puffers des MVA Sektors S 2, sowie innerhalb des Verfahrensraumes mehrerer Instrumentenflugverfahren. Die maximale Bauhöhe, bedingt durch den MVA Sektor S 2, beträgt 858 m über NHN.	Neuaufnahme des VRG Die vorgeschlagene Fläche „nordwestlich Bayrischhof“ wird als VRG TIR 45 „nordwestlich Bayrischhof“ aufgenommen, da keine harten Ausschlusskriterien entgegenstehen und sie aus regionalplanerischer Sicht geeignet ist. Die vorgeschlagene Fläche musste aufgrund der allgemeinen Erhöhung der Siedlungsabstände im Norden, Westen und Süden verkleinert werden. Aufgrund von harten natur- und artenschutzfachlichen Ausschlusskriterien musste die ursprünglich zusammenhängende Fläche getrennt und in die beiden VRG TIR 44 und 45 aufgetrennt werden.
Flächenneuvorschlag	
Gemeinde Krummennaab vom 09.10.2024 Die Gemeinde Krummennaab schlägt dem Planungsverband Oberpfalz-Nord folgende Flächen zur Flächenneumeldung vor: - Fläche östlich Schmierofer Dies wird damit begründet, dass es sich aus Sicht des Gemeinderats um einen sinnvolleren Standort im Vergleich zum VRG TIR 14 handelt, welches von der Gemeinde aufgrund der als zu gering empfundenen Siedlungsabstände sowie dem nahegelegenen Flugplatz Erbendorf und seines Schutzbereiches als ungeeignet für Windenergie eingestuft wird. Die Fläche verfügt über eine Gesamtgröße von ca. 7,5 ha.	Keine Änderung des Entwurfs Die vorgeschlagene Fläche musste aufgrund der allgemeinen Erhöhung der Siedlungsabstände deutlich verkleinert werden. Somit wäre nur noch ein kleiner Teilbereich übriggeblieben. Im Hinblick auf den gesetzlich vorgeschriebenen regionalplanerischen Maßstab (1:100.000) und die planerisch angestrebte Mindestgröße von VRG (10 ha) ist daher eine Ausweisung für die nördliche Teilfläche als VRG nicht mehr möglich.

Privater Stellungnehmer vom 31.10.24

Kritik an Potenzialflächenanalyse:

Stellungnahme bezieht sich auf Gebiete im Westen (G1), Südwesten "Hirschentanz" (G2) und Süd-Osten (G3) des Marktgebietes (TIR 33 und angrenzend). Die Marktgemeinde Konnersreuth verfügt über drei gut geeignete Gebiete zur Windenergienutzung; allerdings wird dies in der Potentialanalyse nicht deutlich oder teilweise ins Gegenteil verkehrt: G1 ist in der Potentialanalyse nicht als Vorranggebiet gekennzeichnet;

G2 ist in der Potentialanalyse ausgegraut dargestellt, obwohl teilweise kein hartes Ausschlusskriterien vorliegt bzw. das harte Ausschlusskriterium nicht differenziert hinterfragt wurde; G3 wird in der Darstellung nicht gesamthaft als Vorranggebiet für Windenergienutzung dargestellt;



Forderungen:

- G1, bestehend aus vier Teilflächen, muss als Vorranggebiet zur Windkraftnutzung ausgewiesen werden. Die vier Teilbereiche liegen in einem Umkreis von wenigen hundert Metern und können deshalb aus Sicht von Windkraftnutzung als gemeinsames Gebiet betrachtet werden. Einzelne Windkraftanlagen müssen sowieso einen Abstand zueinander aufweisen. Die Flächen stehen in Relation zueinander (siehe auch Argumentation in Umweltbericht – Standortbögen). Jede einzelne Teilfläche ist für mind. eine Windkraftanlage geeignet. Im Bereich westlich von Konnersreuth verläuft der Ostbayernring und es ist zudem eine Großbatterie in Planung; hier kann es Synergieeffekte geben.

- G3 (Hinweis: gemeint ist offensichtlich das Gebiet G2, daher erfolgt im Folgenden eine redaktionelle Anpassung) ist zu Unrecht in der Potentialflächenanalyse komplett ausgegraut. Laut Erläuterung zur Potenti-

Die vorgeschlagene Potentialfläche G1 wird nicht in die Flächenkulisse aufgenommen. Um eine Überlastung des südlichen Fichtelgebirgsrands zu vermeiden und eine kettenförmige Aneinanderreihung von VRGs an der Regionsgrenze zu Oberfranken-Ost zu vermeiden,

Die vorgeschlagene Potentialfläche G2 befindet sich innerhalb der Ausschlusskulisse. Es sprechen natur- und artenschutzfachliche Belange gegen eine Ausweisung als VRG.

Die vorgeschlagene Potentialfläche G3 wird nicht in die Flächenkulisse aufgenommen. Sie grenzt an das VRG TIR 33 an, welches aufgrund seiner Lage im Nahbereich zweier besonders landschaftsprägender Denkmäler entfallen muss. Aufgrund der Kleinflächigkeit des vorgeschlagenen Teils auf Konnersreuther Gemeindegebiet ist diese im gesetzlich vorgeschriebenen regionalplanerischen Maßstab (1:100.000) nicht mehr darstellbar wäre und somit von einer Ausweisung als separates VRG Abstand genommen wird.

Es wird zudem darauf verwiesen, dass die Regionalplanfortschreibung mit einem gewissen Prozesscharakter auf den Weg gebracht wurde. Dazu wurden auch neben den kommunalen Vorschlägen zahlreiche Pufferflächen von planerischer Seite ergänzt, um im Laufe des Verfahrens, durch die im Beteiligungsverfahren gewonnenen Erkenntnisse, eine Absichtung vornehmen zu können und trotzdem die notwendigen Flächenziele (gem. § 3 Abs. 1 WindBG Anlage i.V.m. LEP 6.2.2 (Z)) in einem schrittweisen Vorgehen erfüllen zu können. Im Hinblick auf das überragende öffentliche Interesse an den erneuerbaren Energien (gem. § 2 EEG) wird folglich geltend gemacht, dass mit dem aktuellen Entwurf das unter 6.2.2 LEP festgesetzte Teilflächenziel von 1,1% der Regionsfläche erreicht und sogar deutlich übertroffen wird.

alflächenanalyse wird aus folgenden Gründen ausgegraut: Vorliegen eines harten Kriteriums gem. Kriterienkatalog oder Windgüte in 160 m Höhe unter 50 %. Keines der beiden Prüfpunkte ist für das gesamte Gebiet G2 erfüllt. Die Windgüte in 160m Höhe liegt überall im Bereich G2 deutlich über 50%. Es liegt nicht in allen Gebieten ein hartes Ausschlusskriterium vor (Detailkarte auf S. 6 der Stellungnahme). Das grüne Gebiet liegt nicht im Bereich Bodenschätze und nicht im Bereich des Dichtezentrums der kollisionsgefährdeten Vogelarten. Das grüne Gebiet sollte deshalb als Potentialfläche und als Vorranggebiet ausgewiesen werden (als gutes Beispiel sei die Langwiese 2586 in Privatbesitz explizit genannt). Das rosa Gebiet ist ein stillgelegter Steinbruch (Nat20 – Naturstein Südwestlich Konnersreuth). Hier bitte ich um eine Detailprüfung des Gebietes durch das Landesamt für Umwelt – Abt. 10 Geologischer Dienst, Referat 105 Wirtschaftsgeologie und Bodenschätze. Es gibt auch hier Flächen, die bereits rohstofftechnisch abgebaut sind und somit genutzt werden können. Die Infrastruktur am Standort ist für Windkraft gut geeignet (größtenteils nicht bewaldet und guter elektrischer Anschluss). Das Restriktionskriterium „Zentralen Prüfbereich Horststandort Südwestlich von Konnersreuth“ ist von der Unterer Naturschutzbehörde des Landratsamtes Tirschenreuth im Detail zu prüfen (im Außenbereich des Prüfbereichs). Für das Restriktionskriterium um die Erdbebenmessstation Großbüchelberg (Prüfbereich) ist die Fachstelle anzuhören. Hier liegt die Potentialfläche aber nur im Randgebiet oder außerhalb. Die Fachstelle für den 10 km Prüfradius um besonders landschaftsprägende Denkmäler ist anzuhören. Hier liegen wir aber im absoluten Randbereich. Das rosa Gebiet ist nach den o.g. Prüfungen teilweise als Potentialgebiet und Vorranggebiet auszuweisen.

